Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/neuesarchivderge1187unse

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Erster Band.

Erstes Heft.

Hannover.

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

1876.

42/8684

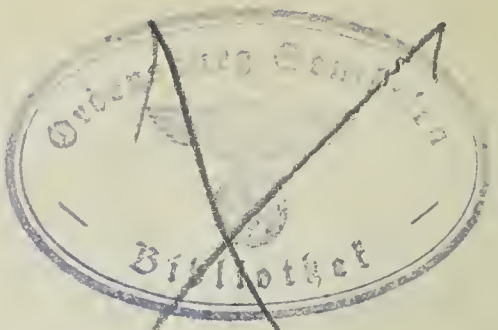

Hpt. B. 38a/271, 1

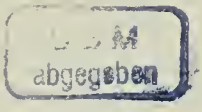

T 1 74

Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann.

THE GETTY CENTER
LIBRARY

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde ist in der gelehrten Welt wohlbekannt. Begründet, um das grosse Unternehmen der **Monumenta Germaniae** vorzubereiten, und später während der Arbeit Mittheilungen zur Förderung derselben aufzunehmen, hat es diesen Zweck in hohem Maasse erfüllt, und in den zwölf Bänden, welche von 1820 bis 1874 erschienen sind, ist ein überaus grosser Reichthum von mannigfaltigem Stoff enthalten. Nicht allein für den nächstliegenden Zweck und die kritische Untersuchung der deutschen Geschichtsquellen überhaupt, sondern auch nach anderen Richtungen hin enthalten namentlich die Reiseberichte mit den dazu gehörigen Handschriftenbeschreibungen vielfache Belehrung.

Beeinträchtigt wurde die Verbreitung des Archivs durch die langsame und unregelmässige Folge der Hefte, in welchen auch die so sehr wichtigen Reiseberichte immer seltener wurden. Doch gehört noch das letzte Heft mit Bethmanns Bericht über die italienischen Bibliotheken und Archive zu den wichtigsten von allen.

Nachdem nun durch Einsetzung der neuen Central-Direction und vermehrte Geldmittel die Möglichkeit gewährt ist, die Fortsetzung der **Monumenta Germaniae** mit verstärkter Energie in Angriff zu nehmen, ist auch die Fortsetzung des Archivs sofort in Erwägung gezogen. Es ist beschlossen worden, dasselbe in veränderter Gestalt unter dem Titel **„Neues Archiv“** wieder ins Leben treten zu lassen, und in dieser Neuen Folge den ursprünglichen Plan vollständiger zur Ausführung zu bringen. Ueber den Fortgang des grossen Unternehmens,

der **Monumenta Germaniae**, wird von nun an regelmässig Berieht erstattet werden. Die Ergebnisse der für dasselbe unternommenen Reisen werden mitgetheilt, und von den untersuehten Handsehriften wird Naehrieht gegeben werden. Die in neuerer Zeit so lebhaft betriebene Untersuehung der Gesehiehtsquellen wird hier den Raum finden, dessen sie bedarf; diese Untersuehungen werden theils der neuen Ausgabe vorarbeiten, theils aueh rüekgreifend mit den sehon herausgegebenen Quellen sieh besehäftigen, deren neue Bearbeitung als eine dringende Nothwendigkeit anerkannt ist. Neue Entdeekungen werden hier zur Mittheilung kommen, und aueh Texte von geringerem Umfang abgedruekt werden.

Die Redaetion hat im Auftrage der Central-Direetion Herr Prof. Watten baeh übernommen, an welehen Beiträge einzusenden sind (Berlin W., Lützower Ufer 1).

Jährlieh wird ein Band von höehstens 40 Bogen in 2—3 Heften ausgegeben werden, und ist der Preis des ersten Bandes auf 12 Mark festgesetzt.

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

I.

Die Bildung

der neuen Centraldirection

der

Monumenta Germaniae.

Von

Georg Waitz.

Indem die neue Centraldirection der Monumenta Germaniae historica auch ein Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde eröffnet, knüpft sie an eine Publication an, welche von Anfang her recht eigentlich dazu bestimmt war, von den Arbeiten für das grosse nationale Unternehmen Rechenschaft zu geben und dasselbe in stetem Zusammenhang mit allen denen zu erhalten, die an demselben überhaupt theilnahmen, es förderten oder nutzten, je wie der Standpunkt der einzelnen war. Das Archiv enthält so wenigstens die Materialien für die Geschichte der Monumenta, und wenn aus den späteren Jahren wohl noch manches daran fehlt, so wird es die Aufgabe dieser neuen Reihe sein, hier möglichst nachzutragen und zu ergänzen.

Zunächst aber schien es wünschenswerth, nicht die wechselnden Verhältnisse des Unternehmens überhaupt, aber den Uebergang in eine neue Ordnung etwas näher darzulegen, zumal darüber manche irrthümliche oder ungenaue Nachrichten verbreitet worden sind.

Nachdem die grossartige Stiftung des Freiherrn vom Stein zuerst durch Geldbeiträge, die vor allem er selber, ausserdem ein Kreis befreundeter und angesehener Männer dargebracht, ins Leben geführt und eine Reihe von Jahren hindurch erhalten war, nahm später, da diese Hülfsquellen versiegten, der Deutsche Bund die Sache insoweit in seine Hand, dass er die Förderung derselben den einzelnen Deutschen Regierungen empfahl und die von diesen bewilligten Beiträge in Frankfurt, dem ursprünglichen Sitz der Centraldirection, auszahlen liess. Diese anfangs von einer Anzahl der ersten Förderer und Freunde des Unternehmens gebildet, dann durch einzelne der Hauptmitarbeiter verstärkt, reducierte sich allmählich auf die beiden um dasselbe vorzugsweise verdienten Männer J. Fr. Böhmer und G. H. Pertz. Dieser von Stein selbst zum Herausgeber der Monumenta bestimmt, hat unter seiner Leitung, und in den

ersten Jahren grossentheils durch eigene Arbeit, in nicht ganz 30 Jahren die 25 Foliobände erscheinen lassen, die der Forschung auf dem Gebiet der Deutschen Geschichte des Mittelalters eine ganz neue Grundlage gegeben haben und die immer ein unvergängliches Denkmal dessen bleiben werden was mit beschränkten Mitteln bei einsichtiger Leitung erreicht werden kann. Böhmer widmete seine Thätigkeit vorzugsweise den Kaiserurkunden, und wenn auch der Plan diese selbst herauszugeben im Lauf der Jahre mehr und mehr zurücktrat, so hat er in der langen Reihe der von ihm bearbeiteten Regesta imperii doch die wichtigste Vorbereitung dafür und zugleich eine wahrhaft Epoche machende Grundlage für Feststellung der Kaisergeschichte gegeben. Wie er nur eigene ihm zu Gebote stehende Mittel dafür verwandte und auch noch nach seinem Tod für die Fortführung dieser und anderer ihm am Herzen liegender Arbeiten gesorgt hat, darf als allgemein bekannt angesehen werden.

Nach Böhmers Tod war das Bedürfnis einer Ergänzung der Centraldirection vorhanden. Die Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde ist als solche nie thätig gewesen; die Mitgliedschaft beruhte auf Diplomen, welche als Anerkennung für geleistete Hülfe bei den Arbeiten oder anderer Verdienste auf dem Gebiet der Deutschen Geschichte ertheilt wurden. So fehlte die rechte Form für Wahlen in die Direction, und nur auf dem Wege der Cooptation ward sie ergänzt, zuerst durch Euler, Lappenberg und Stälin, später nach Lappenbergs Tod durch Bluhme, der seit einer langen Reihe von Jahren die Bearbeitung mehrerer der wichtigsten Volksrechte für die Abtheilung der Leges übernommen hatte.

Weder die cooptierten Mitglieder selbst noch der Bundestag waren von dieser Wendung der Dinge befriedigt. Lappenberg beschäftigte sich einige Zeit lebhaft mit dem Plan einer neuen Organisation und ward wohl nur durch seinen frühzeitigen Tod an der Weiterführung der Sache gehindert. Am Bundestag nahm der damalige Badische Gesandte R. v. Mohl die Angelegenheit in die Hand und entwarf den Plan einer neuen Ordnung, nach welchem dem bisherigen Herausgeber der Monumenta ein berathendes Collegium zur Seite gesetzt werden sollte, das zugleich, wenn jener dereinst abgehe, die Wahl des Nachfolgers vorzunehmen habe. Ueber die Ernennung der Mitglieder einer solchen Direction ergab sich am Bundestag eine Meinungsverschiedenheit, indem Baiern (v. d. Pfordten) dieselbe gleich den Regierungen übertragen wissen wollte, während der Mohlsche Entwurf die erste Ernennung dem bisherigen Herausgeber überliess. Die Abstimmung darüber war nicht zu Ende geführt, als die Ereignisse des Jahres 1866 dazwischen traten.

Sie schienen zunächst der Sache der Monumenta nicht günstig. Wol übernahm der Norddeutsche Bund die bisherigen Beiträge der in ihm vereinigten Staaten; aber die der Süddeutschen geriethen wenigstens eine Zeit lang ins Stocken; die Fortdauer der Oesterreichischen musste längere Zeit als ganz zweifelhaft erscheinen.

Besser gestalteten sich die Verhältnisse nach dem Jahre 1870. Das Deutsche Reich erhöhte den Beitrag um die Summe, welche die neu beigetretenen Staaten früher gezahlt hatten; auch die Oesterreichische Regierung, von Freunden der Monumenta in ihrem Lande darum angegangen, liess die frühere Bewilligung wieder in Kraft treten.

Aber nicht blos um materielle Mittel handelte es sich; bei dem hohen Alter, das der berühmte Herausgeber der Monumenta erreicht, war eine Fürsorge für die Zukunft, bei manchen Mängeln, die sich in der Leitung des grossen, die Kräfte eines einzelnen, auch des rüstigsten Mannes überschreitenden Unternehmens herausgestellt, eine neue Ordnung überhaupt geboten. Dem Vernehmen nach hat die kaiserlich Oesterreichische Regierung, als die Sache von Seiten des Deutschen Reiches zuerst angeregt ward, eine unmittelbare Betheiligung abgelehnt und diesem die Regelung der Sache überlassen. Da dieselbe an den Bundesrath kam, ward hier (am 25. Juni 1872) beschlossen, die Bewilligung der bisher gewährten Mittel an die Bedingung zu knüpfen, dass die wissenschaftliche Leitung des Unternehmens der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin übertragen werde.

Die Akademie nahm diese ihr angebotene Leitung unter gewissen Vorbehalten an, erklärte sich namentlich dann bereit, wenn es sich darum handelte, nach dem Tod oder Rücktritt des bisherigen Herausgebers der Monumenta in der Leitung derselben an seine Stelle zu treten. Zu Verhandlungen über einen solchen Rücktritt bot Hr. Geh. Regierungsrath Pertz am Anfang des folgenden Jahres die Hand, und es ward eine Vereinbarung erreicht, nach welcher die Akademie glaubte endgültig erklären zu können, dass sie die Leitung der Monumenta übernehme. Sie ernannte zur weiteren Förderung der Sache eine Commission von vier Mitgliedern, mit der Ermächtigung sich nach eigenem Ermessen durch der Akademie nicht angehörige Gelehrte und durch Auswärtige zu ergänzen; und infolge davon ward Prof. Nitzsch von der Berliner Universität förmlich cooptiert, der Unterzeichnete zu einer privaten Besprechung herangezogen, bei der es sich namentlich um die Einberufung einer grösseren berathenden Versammlung handelte, wie eine solche von verschiedenen Seiten als wünschenswerth bezeichnet war. Der Antrag dazu ward am 29. Juli an das Reichskanzleramt gestellt, und dabei hervorgehoben,

dass die Akademie auf das Erscheinen dreier in Vorschlag gebraehter Oesterreichischer Gelehrter besonderen Werth lege, weil sie den lebhaften Wunseh hege, ‚dass die bedeutenden Kräfte, welche das wissenschaftliche Oesterreieh insbesondere für die Erforschung des Mittelalters besitzt, dem grossen der Akademie anvertrauten Unternehmen nieht entgehen'.

Von den Eingeladenen lehnte nur Professor Ficker in Innsbruek das Erseheinen ab. An der Versammlung, die in den Tagen vom 13. — 15. Oetober 1873 stattfand, nahmen theil die Mitglieder der von der Akademie niedergesetzten Commission, Prof. Haupt, der als Seeretär derselben die Verhandlungen leitete, Prof. Droysen, Geh. Reg. Rath Duncker, Prof. Nitzseh, von Auswärtigen Geh. Justizrath Bluhme in Bonn, Prof. Dümmler in Halle, Justizrath Euler in Frankfurt, Geh. Archivrath Grotefend in Hannover, Prof. Siekel in Wien, Prof. Stumpf in Innsbruek, Prof. Waitz in Göttingen, Prof. Wattenbaeh in Berlin. Die Verhandlung führte zu einer glückliehen Vereinigung der anfangs ziemlieh weit auseinandergehenden Ansiehten. Von den früheren Mitgliedern der Centraldireetion ward auf Grund derselben jeder weitere Einsprueh gegen die neue Organisation aufgegeben, die ihren Ausdruck in einem Statut erhielt, das darauf ausging, der neu zu bildenden Direction eine volle Selbständigkeit nach allen Seiten hin zu geben und zugleich einen solehen Charakter, dass die Oesterreiehischen Mitglieder auf Grund desselben aueh eine erhöhte Theilnahme ihrer Regierung glaubten in Aussieht stellen zu dürfen. Die bisher als Mitglieder der Centraldirection fungierenden Herren Bluhme, Euler, Pertz wurden zugleich in die neue hinübergenommen, während seehs andere von den Akademien zu Berlin, Wien und Münehen gewählt werden sollten. Die Vertheilung der Arbeiten unter versehiedene selbständige Leiter einzelner Abtheilungen und die dadurch zu erzielende rasehere Förderung der Arbeiten und Publieationen maehten eine wesentliehe Erhöhung der Geldmittel erforderlich, die man, um zu Anfang doch nieht zu grosse, wenigstens nieht gleich zu erfüllende Erwartungen zu erregen, von Seiten des Deutsehen Reiehs auf 10000 Thlr., der Oesterreiehisehen Regierung auf 2000 Thlr. glaubte ansehlagen zu dürfen: wofür später freilieh zunächst nur 10000 im ganzen bewilligt worden sind.

Das Statut den betheiligten Akademien vorgelegt und von der Berliner in der beschlossenen Fassung genehmigt, ward, als die Wiener eine Aenderung wünschte und die Berliner ihrerseits dann andere vorschlug, Gegenstand längerer Verhandlungen, bei denen die Stelle des verstorbenen Prof. Haupt durch den von der Berliner Akademie gewählten Prof. Mommsen eingenommen ward. Dieselben zogen sieh durch das Jahr 1874 hindurch, und erst gegen Ende desselben war eine allgemeine

Verständigung erzielt, wonach der Bundesrath in seiner Sitzung vom 9. Januar 1875 dem modificierten Statut seine Genehmigung ertheilte.

Dasselbe lautet:

Statut für die Fortführung der Monumenta Germaniae historica.

§. 1. Für die Fortführung der Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde wird eine neue Zentraldirection gebildet, in welche die Mitglieder der bisherigen Zentraldirection eintreten, und welche in Verbindung mit der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin steht.

§. 2. Die Zentraldirection besteht aus mindestens neun Mitgliedern, von denen die Akademieen der Wissenschaften zu Berlin, zu Wien und zu München je zwei ernennen, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein. Die übrigen Mitglieder, falls Vacanzen eintreten oder die Zahl von neun Mitgliedern überschritten wird, werden von der Zentraldirection gewählt.

§. 3. Einem Mitgliede der Zentraldirection wird von derselben der Vorsitz und die allgemeine Geschäftsleitung übertragen. Der Vorsitzende muss seinen Wohnsitz in Berlin haben oder nehmen, und verliert seine Stellung als solcher, wenn er diesen Wohnsitz aufgiebt.

§. 4. Den Arbeitsplan der Gesellschaft stellt die Zentraldirection fest und überträgt nach Gutfinden einzelne Abtheilungen zu besonderer Leitung an geeignete Gelehrte.

§. 5. Die Gelehrten, welche die Leitung einzelner Abtheilungen übernehmen, sind, falls sie nicht bereits der Zentraldirection angehören, für die Zeit dieses ihres Auftrages Mitglieder derselben.

§. 6. Die Zentraldirection fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Anwesenden, deren mindestens drei sein müssen. Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang nur relative Mehrheit erreicht, so wird die Abstimmung wiederholt; erzielt auch die zweite keine absolute Mehrheit, so entscheidet die relative. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dieselbe hält jährlich um die Osterzeit eine Zusammenkunft in Berlin, zu der der Vorsitzende einige Wochen vorher sämmtliche Mitglieder schriftlich einzuladen hat.

§. 7. In der jährlichen Zusammenkunft der Zentraldirection wird alles für die wissenschaftliche Leitung der Arbeiten Wesentliche bestimmt, über die Folge der Publicationen, die Verlagscontracte, etwaigen Neudruck einzelner Bände der Monumenta, die erforderlichen Reisen Beschluss gefasst, von dem

Vorsitzenden und den Leitern der einzelnen Abtheilungen Rechnungen abgelegt, und der Etat des folgenden Jahres festgestellt.

§. 8. Nach Schluss der jährlichen Zusammenkunft der Zentraldirection erstattet der Vorsitzende über die gefassten Beschlüsse, die Rechnungsablage und den neuen Etat einen Bericht, welcher durch die Akademie zu Berlin dem Reichskanzler-Amte mit dem Ersuchen um Mittheilung auch an die österreichische Regierung überreicht wird.

§. 9. Die in Berlin ansässigen Mitglieder der Zentraldirection bilden den permanenten Ausschuss derselben, versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden unter Vorsitz desselben und erledigen die Geschäfte, welche nicht bis zur nächsten Zusammenkunft der Zentraldirection zu vertagen sind. Die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen können zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Die Beschlussnahmen des permanenten Ausschusses unterliegen denselben Normen wie die der Zentraldirection (§. 6). Von den gefassten Beschlüssen erhalten sämmtliche Mitglieder der Zentraldirection Mittheilung.

Wahlen, Zuweisung der Abtheilungen, sowie die Feststellung des Etats bleiben einer Plenarversammlung der Zentraldirection (§§. 7 u. 10) vorbehalten.

§. 10. Der permanente Ausschuss beruft in dringenden Fällen eine ausserordentliche Zusammenkunft der Zentraldirection.

§. 11. Die auswärtigen Mitglieder der Zentraldirection erhalten, wenn sie zu einer Plenarversammlung nach Berlin berufen werden, für die Dauer ihres Aufenthalts in Berlin an Tagegeldern für den Tag 20 Mark und ausserdem Entschädigung für die Reisekosten. Dieselbe Vergütung erhalten die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen, wenn sie auf Einladung (§. 9) zu einer Ausschussversammlung sich begeben.

§. 12. Die Leiter der einzelnen Abtheilungen wählen ihre Mit- und Hülfsarbeiter. Die Bedingungen ihrer Betheiligung werden, wenn es sich nicht um vorübergehende Arbeiten handelt, nach allgemeinen, von der Zentraldirection festzustellenden Normen schriftlich vereinbart und der Zentraldirection mitgetheilt.

§. 13. Für die wissenschaftlichen Arbeiten, sowohl die der Directoren, als die der Mit- und Hülfsarbeiter werden theils Honorare, theils Jahrgehalte (fixirte Remunerationen), theils Beides neben einander gewährt. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Zentraldirection festgestellt.

§. 14. Die Zahlungen geschehen auf Anweisung des Vorsitzenden der Zentraldirection.

§. 15. Für die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten ist die Genehmigung des Vorsitzenden der Zentraldirection und des Leiters der betreffenden Abtheilung, für eine Publication aus denselben die der Zentraldirection erforderlich.

Nachdem auf Grund dieses Statuts die Wahlen der drei Akademien vollzogen, ward die erste Zusammenkunft der neuen Centraldirection anberaumt, über deren Verlauf und wichtigste Beschlüsse sofort ein kurzer Bericht veröffentlicht ist, der hier sich anschliessen mag.

In den Tagen vom 7—11. April hat die Constituirung und erste Versammlung der neuen Centraldirection der Monumenta Germaniae in Berlin stattgefunden. Sämmtliche Mitglieder waren anwesend: aus der alten Centraldirection Geh. Regierungsrath Pertz in Berlin und Justizrath Euler in Frankfurt a. M., neugewählt von der Berliner Akademie Prof. Mommsen in Berlin und Geh. Regierungsrath Prof. Waitz in Göttingen, von der Wiener Akademie Prof. Sickel in Wien und Prof. Stumpf-Brentano in Innsbruck, von der Münchener Akademie Geh. Rath Prof. von Giesebrecht in München und Prof. Hegel in Erlangen. Für die durch den Tod des Geh. Justizrath Prof. Bluhme erledigte Stelle ward Prof. Wattenbach in Berlin erwählt, ausserdem die Direction durch Prof. Dümmler in Halle und Prof. Nitzsch in Berlin verstärkt, so dass sie in Zukunft aus 11 Mitgliedern besteht, von denen die in Berlin ansässigen den Localausschuss bilden. Nachdem die Versammlung von Prof. Mommsen als Secretär der zuletzt mit der Leitung beauftragten Berliner Akademie eröffnet und einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt waren, ward Prof. Waitz zum Vorsitzenden erwählt und die Wahl von demselben unter der Voraussetzung angenommen, dass es ihm möglich sein werde, wie es das von dem Reichskanzleramt bestätigte Statut fordert, seinen Wohnsitz demnächst in Berlin zu nehmen.

Die Versammlung beschäftigte sich dann vorzugsweise mit der Feststellung des in Zukunft zu befolgenden Arbeitsplanes. Es ward dabei im allgemeinen an den früher gemachten Abtheilungen festgehalten, doch so dass weitere Theilungen und Aenderungen vorbehalten blieben, auch gleich für die Schriftsteller aus der Periode des Uebergangs aus der Römischen in die Germanische Zeit eine besondere Abtheilung gebildet ward, in der die verschiedenen Werke der einzelnen Autoren möglichst vereinigt werden sollen: ihre Leitung übernahm Prof. Mommsen. Die Geschichtschreiber der späteren Zeit wurden wenigstens vorläufig unter Einer Leitung be-

lassen und diese Prof. Waitz übertragen. Es gilt da einmal die begonnene Reihe der Scriptores, zunächst der Staufischen Zeit, nach dem bisherigen Plane fortzuführen, wobei jedoch beschlossen ward, die Deutsch geschriebenen Chroniken auszusondern und als selbständige Sammlung mit Deutschen Einleitungen und Anmerkungen zu veröffentlichen; ein erster Band davon wird sehr bald zum Druck gelangen können. Demnächst ist die Lücke der früher übergangenen Bände 13—15 auszufüllen, wofür Nachträge zu den 12 ersten Bänden (XIII), die historisch wichtigen Streitschriften aus der Zeit des Investiturstreites (XIV) und die Papstleben von der ältesten Zeit bis zum Schluss der Staufischen Periode (XV) in Aussicht genommen sind. Als besondere Sammlung sollen unter dem Titel Scriptores rerum Francicarum die Fränkischen Geschichtschreiber der Merovingischen Zeit erscheinen, woran sich wahrscheinlich ein besonderer Band Scriptores rerum Langobardicarum anschliessen wird, während die Quellenschriften der Gothischen und Vandalischen Reiche der Sammlung der ältesten Schriftsteller überwiesen sind, die Angelsächsischen wie bisher von dem Plan der Monumenta ausgeschlossen bleiben. Auch ein Neudruck der älteren im Buchhandel vergriffenen Bände mit den nöthigen Ergänzungen und Verbesserungen ward in Aussicht genommen, doch zunächst gegen die Fortsetzung des begonnenen grossen Werkes zurückgestellt. Dagegen sollen die Separatabdrücke einzelner Werke, deren Auflage erschöpft, neu und, soweit es nöthig ist, verbessert herausgegeben, auch in Zukunft weitere Abdrücke der Art mit vollständigeren kritischen und erläuternden Anmerkungen gegeben werden. — Für die Abtheilung der Leges ward für jetzt kein besonderer Leiter bestellt, dagegen dem Vorsitzenden übertragen, sowohl für die Fortsetzung der begonnenen Bände wie für die erforderliche Neubearbeitung der beiden ersten, ebenfalls vergriffenen Bände mit geeigneten Gelehrten Unterhandlungen anzuknüpfen. Eine Ausdehnung des Werkes auch auf die Sammlung der Stadtrechte blieb späterer Zeit vorbehalten[1]). — Die Leitung der anderen Abtheilungen ward so vertheilt, dass Prof. Sickel die Urkunden (Diplomata), Prof. Wattenbach die Briefe (Epistolae), Prof. Dümmler die bisher unter dem Titel Antiquitates vereinigten Denkmäler übernahm. Es blieb späterer Entscheidung vorbehalten, ob zunächst die Urkunden der älteren Karolinger oder die der Deutschen Könige und Kaiser erscheinen sollen, während bei den Briefen mit denen der Fränkischen Zeit

1) Vgl. was zur Erläuterung dieser Beschlüsse gegen einige laut gewordene Einwendungen im Juniheft der Preussischen Jahrbücher bemerkt ist.

begonnen werden wird. In der letzten Abtheilung sollen zunächst die historischen Gedichte Berücksichtigung finden und unter besonderem Titel erscheinen; woran sich später eine Sammlung von Necrologien, Handschriftencatalogen, Verzeichnissen von Kirchenschätzen, Inschriften u. a. anschliessen wird. — Während die begonnenen Reihen der Scriptores und Leges in der bisherigen Form fortgeführt werden, ist für die neuen Sammlungen und den Neudruck vergriffener Bände sowie des ersten Bandes der Diplomata ein kleineres Format in Aussicht genommen. Auch soll das Streben der Centraldirection darauf gerichtet sein die Preise möglichst zu ermässigen und so gerechten Wünschen zu entsprechen. — Für Berichte über Reisen, vorbereitende Untersuchungen und andere kritische Arbeiten über Quellen der Deutschen Geschichte des Mittelalters ist die Zeitschrift bestimmt, die unter Prof. Wattenbachs Redaction als Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde erscheinen wird.

Das grosse von dem Freiherrn vom Stein begründete, lange Jahre ruhmvoll von Pertz geleitete Unternehmen tritt so in eine neue Periode ein. Wie Bedeutendes bisher geleistet, noch liegt ein weites Gebiet umfassender Arbeiten vor, das zu bewältigen es nicht geringer Zeit, nicht unbedeutender Geldmittel, vor allem einer Vereinigung der hierfür vorhandenen Arbeitskräfte bedarf. Möge es der neuen Centraldirection gelingen diese zu erreichen und sie so in den Stand gesetzt werden die gehegten Wünsche und Erwartungen zu befriedigen.

G. Waitz.

II.

Untersuchungen

über

einige annalistische Quellen

zur

Geschichte des fünften und sechsten Jahrhunderts.

Von

Oswald Holder-Egger.

I. Die Chronik Prospers von Aquitanien.

Die den Namen des Prosper tragenden Chroniken haben in früherer Zeit vielfach die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen und eine reiche Literatur hervorgerufen. Damals kam das Studium, welches man den theologischen Schriften des bedeutenden und anerkannt rechtgläubigen Kirchenschriftstellers zuwandte, auch seinem einzigen historischen Werke zu gut. Obgleich das Interesse für das letztere in neuerer Zeit noch gestiegen ist, je mehr man sich mit der Uebergangsepoche vom Alterthum zum Mittelalter beschäftigte, so herrscht doch in den wichtigsten Fragen über diese Chronik grosse Verwirrung. Um diese zu beseitigen, bedarf es zunächst einer Sichtung des im Laufe der Zeit reichlich aufgehäuften kritischen und erläuternden Materials. Freilich zur Entscheidung aller einschlägigen Fragen ist eine möglichst vollständige Benutzung der zahllosen und weithin verbreiteten Handschriften nothwendig. Ich habe mich hier mit dem begnügen müssen, was mir durch Ausgaben und andere Hülfsmittel bekannt geworden ist. Diejenigen Punkte, welche danach unerledigt bleiben, sind mehr für die kritische Ausgabe als für eine vorläufige Untersuchung von Wichtigkeit. — Wesentlich neue Gesichtspunkte werden sich auch nach vollständiger Kenntnissnahme des noch vorhandenen handschriftlichen Materials kaum ergeben.

Den Namen Prospers tragen fünf verschiedene Chronikenrecensionen, von denen vier synoptisch der einen gegenüberstehen, denn sie sind nur verschiedene Formen desselben Werkes, während die letztere ein neues Werk ist, das sich von jenen schon äusserlich dadurch unterscheidet, dass es nach Regierungsjahren der Kaiser rechnet, während jene nach Consulatsjahren zählen. Es wird darum als Chronicon imperiale bezeichnet. Wir behandeln es in einem besondern Abschnitt und beschäftigen uns hier zunächst mit den vier ersten Recensionen.

Prospers Chronik bildet im Anschluss an die Weltchronik von Eusebius und Hieronymus die Grundlage aller späteren chronologisch-historischen Compilationen und ist die Hauptquelle für die Kenntniss der von ihr behandelten Zeit. Wie sie sich an Hieronymus anlehnte, so wurde sie von anderen Chronisten fortgesetzt, z. B. von Marius von Avenches, dem langobardischen Chronisten von 641, oder spätere Abschreiber knüpften andere annalistische Werke mit Weglassung des Anfangs an sie an. So wurde in früherer Zeit Victors von Tunnuna Chronik mit Prosper verbunden, später im Mittelalter fügte man in Deutschland und Frankreich Sigeberts Chronik, in Italien die Chronik des Florentiners Matthaeus Palmerius der prosperischen an, um so ein fortlaufendes Geschichtswerk von Anfang der Welt bis auf die eigene Zeit zu haben. Da aber Prosper für einige Zeit dürftiger war als sein Vorgänger Hieronymus und als seine Nachfolger, so ergänzte man seine Nachrichten aus anderen Geschichtswerken. Daher kommt es, dass uns Prospers Werk in sehr zahlreichen Abschriften, aber auch in vielgestaltiger Form vorliegt. Wir geben im Folgenden eine Zusammenstellung des handschriftlichen und im Druck erschienenen Materials, geordnet nach den verschiedenen Recensionen. Ersteres meist nach Angaben in den verschiedenen Bänden des Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde und auf Grundlage der Zusammenstellung von Waitz Band VII, p. 228—235.

I. Das Werk Prospers wurde zuerst nur in sehr mangelhafter Gestalt bekannt, nämlich als Fortsetzung des Hieronymus vom Jahre 379 an, schliessend mit dem Jahre 445 Valentiniano VI et Nonio coss. ohne Notiz zu diesem Jahr. Die grössere Anzahl der Handschriften dieser Recension enthält dieselben zahlreichen Interpolationen. Danach scheiden sich die Handschriften dieser Classe in interpolirte und nicht interpolirte. Alle Ausgaben dieser Classe haben die Interpolationen, daher sind diese auch in die Ausgaben anderer Recensionen übergegangen, in denen sie handschriftlich nicht vorkommen. — Da diese Form des Chronicon lange die einzig bekannte blieb und vielfach gedruckt wurde, so nannte man sie später Chronicon *vulgatum* Prosperi. Von bekannten Handschriften sind in diese Classe mit Bestimmtheit einzuregistriren:

a) Eusebius, Hieronymus, Prosper bis 445 nicht interpolirt, ohne Fortsetzung.

1) Parma, Bibl. ducale sec. XV: Archiv XII, 689, ist offenbar dieselbe Handschrift, welche Vallarsi für seine Ausgabe in Hieronymi opera VIII, 821—856, benutzte.

2) Valladolid, mbr. sec. XIV—XV fol.: Knust im Archiv VIII, 131 ff., schreibt die Jahre der Welt von 10 zu 10 Jahren

bei und fügt regelmässig das Regierungsjahr des Kaisers hinzu. Abschrift eines alten vortrefflichen Codex.

3) Verona, Capitelbibl. XXVI (24): Archiv XII, 659. Schlussnotiz: 'Hie finit Prosper post Hieronymum. Explicit chron. Eus. Hieronymi presb. gratias Jesu Christo amen'. Dieser wahrscheinlich ganz nahe verwandt sind die beiden folgenden Handschriften.

4) Reims, K. 759. 757 mbr. fol. sec. XII ex. Zählt die Consulate vom Jahr 379 an, fügt Jahre der Welt bei. Der Schluss also: LXVII. Valentiniano VI et Nonio coss. V̄DCXLV. Hie finit Prosper post Hieronymum: Archiv VIII, 394.

5) Ms. Fabritianum des Pontaeus reelmet ganz wie die vorhergehende Handschrift. Schlussnotiz: Hie finit Prosper post Hieronymum. Explicit chron. Eus. Hieronymi presb. gratias Jesu Christo et Mariae matri. Pont. erhielt die Handschrift von dem Senator Nicol. Faber zu Paris; vgl. Pontaci chron. praef. p. 27 f., p. 789 und passim in notis ad Prosp.

6) Ms. Colbertinum benutzt in der Pariser Ausgabe der opera S. Prosperi (Paris 1711). Schlussnotiz: Hic finit Prosper post Hieronymum. Muss sich jetzt in der Bibl. nat. zu Paris befinden, wahrscheinlich eine der Nummern 4865, 4868, 4869: vgl. Waitz im Archiv VII, 234.

7) Florenz, S. Crucis. Sin. XIX, 6, mbr. sec. XIV. 4°: Archiv XII, 725. Eine Collation derselben mit Vallarsi's Ausgabe nebst Beschreibung giebt Zacharia, Exc. litter. per Italiam (Venedig 1752. 4.) p. 223—228. Die Collation wieder abgedruckt bei Bandini, Catal. codd. bibl. Medic. Laurent. IV, 138—143: Euseb. Hieron. Prosper bis 445 ohne die Osternotiz zu diesem Jahre, nicht interpolirt, notirt von 10 zu 10 Jahren die Jahre der Welt. Schluss: Valent. VI. et Nonio. Hic finit Prosper post Hieronymum.

8) Florenz, Laurent. LVII, 11, mbr. fol. sec. XV. Auf Prosp. folgt Gennadius De viris ill. Wie die vorige, zählt aber statt nach Jahren der Welt die Consulatsjahre vom Jahre 379 an. Schluss: LXVII Valent. VI et Nonio cons. H. f. P. p. H. Expl. chronicon Eus. Hier. presb.: Bandini II, 821—823; Archiv XII, 721.

9) Florenz, Laurent. LXVII, 13, mbr. fol. sec. XV. Ganz wie die vorige. Auf Prosp. folgt Gennadius De script. eccl.: Bandini II, 827 f.; Archiv XII, 722.

10) Florenz, Laurent. LXVII, 14, mbr. 4°. sec. XIV. Wie in No. 8: Bandini II, 825; Archiv XII, 722.

11) Florenz, Laurent. LXVII, 15, mbr. 4°. maj. sec. XV. Wie in No. 8: Bandini II, 825; Archiv XII, 722.

12) Florenz, Laurent. LXVII, 16, mbr. fol. sec. XV. Wie in No. 8: Bandini II, 825; Archiv XII, 722.

13) Florenz, Gaddiani LXXXIX. Inf. 5. mbr. fol. sec. XV. Wie in No. 8: Bandini III, 354.

14) Florenz, Fesulani 58. sec. XV: Bandini II, 766; Archiv XII, 726.

b) Eusebius, Hieronymus, Prosper bis 445, interpolirt, ohne Fortsetzung.

1) Cesena, Stadtbibl. plut. XI, c. 4, mbr. a. 1454 in Cesena geschrieben. Aus der Bibl. Malatesta: Archiv XII, 587, collationirt von Roncalli (cf. Chron. vetust. I. praef. VI.).

2) Ms. Alcobaciense des Pontacus, fügt Regierungsjahre der Kaiser bei (cf. Pontac. praef. p. 27 et passim in notis). — In Hänels Verzeichniss der Handschriften von Alcobaza ist diese nicht angegeben.

Dasselbe mit der Fortsetzung des Matthaeus Palmerius:

3) Rom, Palatina 817, scc. XV: Archiv XII, 343.

4) Rom, Ottoboniana 749, sec. XV: Archiv XII, 362.

5) Rom, Capitel von St. Peter: Archiv XII, 408.

6) Rom, Bibl. reg. Christinae 2034, scc. XV. Auf Prosper folgt erst Isidori chron., dann Matth. Palmerius: Archiv XII, 328.

7) Rom, Urbinas 382, mbr. Auf Prosper folgt erst Marcellini chron., dann erst Matth. Palmerius, Isidori chron., Bedae chron.: Archiv XII, 263.

Dass die Handschriften mit der Fortsetzung des Matth. Palmerius interpolirt sind, ist zu vermuthen, weil alte Ausgaben, in denen diese Chroniken auf einander folgen, Prosper immer interpolirt geben.

bb) Handschriften von Euseb., Hier., Prosper bis 445, von denen mir unbekannt, ob sie rein oder interpolirt sind.

8) Padua, San Antonio, 14, sec. XV: Archiv XII, 659.

9) Madrid, Univ.-Bibl. E 1 n. 7, mbr. fol. sec. XV: Archiv VIII, 808. Es folgt eine Chronik ab O. c. — 1423.

10) Escorial Jó et II, 3, mbr. fol. a. 1486 in Florenz nach vier Handschriften geschrieben. Rechnet nach Jahren der Welt Archiv VIII, 816.

11) Genf, mss. lat. 49. fol. sec. XV. Fügt Kaiserregierungsjahre bei: Archiv VII, 177 und Waitz ibid. p. 234. Pertz macht bei dieser Handschrift den Zusatz 'collationirt von Pontacus'. Wenn das der Fall ist, kann es nur das Ms. Alcobaciense sein.

12) Leyden, codd. Scal. 14, mbr. sec. IX in. Eine der ältesten Prosperhandschriften. Ist der codex Freheri Scaligers, der ihn für seinen Thesaurus temporum benutzt hat. Das Archetypon desselben ist geschrieben unter Kaiser Anastasius von einem Bonifacius für Marcianus und Domitianus, Söhne des Marinus, welcher 515 Praef. Praet. war. Diese Angaben nach Schoene, Eusebii chronica vol. II praef. p. XI. Vgl. Archiv

VII, 135 und Waitz eb. p. 234; auch A. Schoene, Quaestt. Hieron. (Leipzig 1864) p. 51—56.

13) Rouen U. 11, 7, mbr. fol. sec. XIV ex. Prosper schliesst: — compellit. LXVII. Valentiniano et Nono coss. Darauf folgt ein Auszug aus Sigeberts Chronik mit der Ueberschrift: 'Quae secuntur sumpta sunt ex cronica Sigeberti': Archiv VIII, 370; Bethmann MG. SS. VI, 295.

14) Oxford, Bibl. Bodl. SS. eccl. 98. 4° mai. a. 1451: H. Coxe, Cat. codd. mss. Bibl. Bodl. III, 348.

15) Oxford, Coll. all souls XLVII, schliesst wie Nr. Ia. 3: H. Coxe, Cat. codd. mss. in coll. Oxon. II, 15.

bbb) Der Vollständigkeit wegen mögen hier die Handschriften folgen, von denen mir weder das Schlussjahr, noch sonst irgend etwas bekannt ist. Sie gehören aber wahrscheinlich alle in diese Klasse, d. h. sie reichen wahrscheinlich bis 445. In allen folgt Prosper auf Hieronymus. Zum bei weitem grössten Theil sind sie aus Bethmanns Handschriftenverzeichnissen der italienischen Bibliotheken entnommen.

16) Rom, Vaticana 241, sec. XV: Arch. XII, 219.
17) „ „ 244 a. 1461, fol.: ibid.
18) „ „ 5952, sec. XV: Arch. XII, 253. Es folgt Eusebii Hist. eccl. — Pontacus hat für seine Ausgabe die Collationen von drei vaticanischen Handschriften benutzt, welche sämmtlich bis 445 reichten [1]). Zwei von ihnen hatten gar keine, die dritte nur zum Theil die gewöhnlichen Interpolationen. Möglich, dass er die drei eben genannten Codices kannte.
19) Rom, Urbinas 421: Arch. XII, 263.
20) „ Palatina 821, sec. XV: Arch. XII, 343.
21) „ „ 867: Arch. XII, 344.
22) „ Ottoboniana 473, mbr.: Arch. XII, 361.
23) „ „ 604 mbr.: ibid.
24) „ „ 643 sec. XV: Arch. XII, 362.
25) „ „ 743 mbr.: ibid.
26) „ Bibl. Rossi, mbr. fol. sec. XV: Arch. XII, 411.
27) „ „ „ mbr. fol. sec. XV: ibid. Es folgt Chron. imp.: Arch. XII, 414.
28) Neapel, VI C. 5, mbr. sec. XV: Arch. XII, 518.
29) Ravenna, Stadtbibl.: Arch. XII, 584.
30) Mailand, Ambros. Bibl. C. 291, mbr. sec. XV: Arch. XII, 613.
31) Venedig, San Marco. Hist. eccl. 1. sec. XV: Arch. XII, 639.

[1]) Ausserdem benutzte Pontacus Collationen von vier vaticanischen Handschriften des Hieronymus ohne Prosper.

32) Venedig San Marco. Hist. eccl. 76 chart. sec. XV. 4°: Arch. XII, 640.

33) Padua, San Giovanni, plut. XII: Arch. XII, 665.

34) Florenz, Laurentiana LXVII, 17, mbr. fol. sec. XV: Arch. XII, 722.

35) „ „ LXXXVII, inf. 15, mbr. fol. sec. XV: Arch. XII, 723.

36) „ Magliabecchiana XXII, 3. sec. XV: Arch. XII, 733.

37) „ San. Daniele 10: Arch. XII, 675.

38) Madrid, Kgl. Bibl. F. 63, chart. fol. sec. XV med., in Rom geschrieben: Arch. VIII, 785.

39) Valencia 112, mbr. fol.: Arch. VIII, 822.

40) London, Brit. Mus. 12016, chart. sec. XV: Arch. IX, 496.

41) Oxford, Coll. all souls 1426. 25. Es folgt Isidori chron.: Coxe, Cat. codd. Oxon. II, 15.

42) St. Gallen D. 5 fol. a. 1410: Waitz im Arch. VII, 234; Bethmann ibid. IX, 589. Hänel, Cat. mss. p. 760 (unter K. 2) fügt hinzu: Liber emendatus Guglielmi Francisci Tanaglia viri Florentini.

Marcellini chron. folgt auf Prosper in:

43) Rom, Palatina 818 sec. XV: Arch. XII, 343.

44) Mailand, Ambros. Bibl. C. 290, mbr. fol. sec. XV: Arch. XII, 613.

I. A. Drei Prosperhandschriften bezeichnet Bethmann als solche, welche die erste Ausgabe der Chronik enthalten, und meint damit ohne Zweifel, dass sie schon mit dem Jahre 445 schliessen. In ihnen geht kein Euseb ius-Hieronymus voraus, Bethmann giebt aber nicht an, ob schon der erste Theil Prospers von Erschaffung der Welt bis 378, oder nur der zweite von 379 bis 445 in ihnen enthalten ist. Die Codices sind:

1) Florenz, San Marco [1]) 638, mbr. 8° sec. XI. Unter dem Titel 'Epitoma de chronicis'. Es geht vorher Augustinus De mendatio, und folgt Augustinus De haeresibus: Arch. XII, 727.

2) Florenz, Laurentiana XC, 24, chart. sec. XV. Nur mit dem Titel 'Chronicon': Arch. XII, 724.

3) Florenz, Riccordiana 321, mbr. 4°. sec. XV. Mit der Ueberschrift 'Augustini chron. epitome'. Es folgen Gesta pontificum: Arch. XII, 723.

Die erste, älteste der drei Handschriften hat Zacharia gesehen und beschreibt sie Iter. litter. per Italiam (Venetiis 1752. 4.) p. 53 Bibl. S. Marci. Nachdem er die in dem Codex

[1]) Abtheilung der Laurentiana.

enthaltene Schrift Augustins De mendacio erwähnt hat, fährt er fort: Tum incipit 'Epithoma de chronicon quibus et Geneseos ab Adam usque ad Abraham, et a passione Domini omnes consules, et quae consecutae sint post finem Valentii usque ad quintum consulatum Valentiniani Imperatoris adjieimus'. Chronicon Prosperi est. Darauf folgt Augustin De haeresibus. Es geht daraus hervor, dass die Handschrift der Chronik schon mit Erschaffung der Welt beginnt. Die Ueberschrift hat ein wenig gebildeter Schreiber gemacht, der die einzelnen Abschnitte der Chronik anführen will, zum Theil die Ueberschrift des selbständigen Theiles der Chronik angiebt. Aus Prospers 'Nos quae consecuta sunt adiicere euravimus' macht er seinen unverständlichen Satz. Die Chronik reicht also von Adam bis 445 p. Chr. (d. i. bis zum sechsten, nicht fünften, Consulat Valentinians III). Die beiden anderen Handschriften sind offenbar aus diesem Codex abgeschrieben, das zeigt namentlich die Ueberschrift von Nr. 3 'Augustini chron. epitome'. Da Nr. 1 zwei andere Schriften Augustins enthielt, glaubte der Schreiber von Nr. 3, auch die Chronik habe Augustin zum Verfasser. — Es ist bemerkenswerth, dass Nr. 1 den Verfasser nicht nennt.

I. B. Handschriften Prospers mit der Fortsetzung des Victor von Tunnuna existiren zur Zeit wahrscheinlich gar keine mehr, ich kann wenigstens keine nachweisen; doch hat es deren früher gegeben. Henr. Florez berichtet (España sagrada IV, 413) über eine Pergamenthandschrift saec. XIII ex. des Colegio Mayor de S. Ildefonso zu Alcala, welche Euseb., Hieron., Prosper, Victor von Tunnuna und andere Chroniken enthielt. Auch Scaliger benutzte jedenfalls eine solche Handschrift.

I. C. Zwei defecte Handschriften müssen hier noch aufgeführt werden, weil es unsicher ist, ob sie bis 455 reichten:

1) Brüssc 11794, mbr. 4° maj. saec. X. Eine Handschrift, die verschiedene historische Werke enthält, als letztes folgt Prospers Chronik auf Victor Vitensis vom Jahre 379 an. Sie bricht ab mit den zum Jahr 440 gehörigen Worten: 'vir bellandi peritus recipiende cartha' ‖ s. Archiv VII, 234.

2) Leyden, Bibl. publ. lat. 97 B. mbr. saec. XV. Wie gewöhnlich Euseb., Hieron., Prosper. Letzterer bricht mit den zum Jahre 439 gehörigen Worten ab: Litorius qui secundus ab Aëtio ‖ . Schreibt Jahre der Welt bei und zählt die Consulate von 379 an, wie I. a. 4 u. 5: Arch. VIII, 572; A. Schoene, Eusebii chron. II praef. p. XIII.

Die Ausgaben der Chronik in der Form des Vulgatum sind fast so zahlreich als die Handschriften. Die grosse Zahl

der älteren Drucke verfolgt aber keinen gelehrten Zweck, sondern will eine Weltchronik zum Handgebrauch geben, indem sich in ihnen an Hieronymus-Prosper Matthaeus Palmerius bis 1449, an diesen Matthias Palmerius bis 1482 und an diesen endlich eine Fortsetzung bis zum Druckjahre anschliesst.

Wie schon oben bemerkt, haben alle diese Drucke die Interpolationen. Deren sind:

1) Chronica, enthalten Eusebius, Hieronymus, Prosper, Matthaeus und Matthias Palmerius; ed. Erhardt Radolt Augustanus. Venetiis 1483. 4.

2) *[1]) Chronica. Parisiis 1512. 4. apud Henr. Stephan. Nach Pontacus praef. p. 28 identisch mit No. 1.

3) ed. Parisiis. 1518. 4. apud Henr. Stephanum, stimmt mit No. 1 genau überein und ist jedenfalls ein Abdruck von No. 2.

4) Chronicon ed. Jo. Sichardus. Basileae 1529. fol. Enthält dieselben Chroniken wie die vorhergehenden Drucke. (Prosper fo. 89—94) ohne irgend eine wesentliche Abweichung von ihnen.

Davon sind nur Abdrücke:

5) *Chron. Basileae 1536. 4. apud Henr. Petrum, cf. Pontacus praef. p. 27.

6) *Chron. Basil. 1542. 4. apud Henr. Stephan. Nennt Pontac. p. 27 ohne sie gesehen zu haben.

7) *Chron. Basil. 1549. 4. apud Henr. Stephan., cf. Pontac. p. 29.

8) *Chron. Basil. 1570. 4. apud Henr. Stephan., cf. Pontac. p. 28.

9) Chronica. Basil. 1579. 4. ex offic. Henriepetrina. Prosper qu. 89—94. Hinter den beiden Palmerii folgt noch Cassiodori chronicon qu. 173—185, dann Hermannus Contractus qu. 186—223.

10) *Euseb. Hieron. Prosper ed. Jo. Savaro. Basel 1536, cf. Pontac. p. 29 f.

11) Die Göttinger Bibliothek besitzt eine Ausgabe der 'Chronica', welche ich sonst nirgends erwähnt finde. Das Titelblatt fehlt, aber eine handschriftliche Bemerkung, wie der Schluss besagt, dass sie in Mailand gedruckt ist. Sie ist wol noch älter als die venetianische Ausgabe und also editio princeps. Sie enthält Eusebius-Hieronymus, dann Prosper in der gewöhnlichen Form bis 445, endlich Matthaeus Palmerius bis 1449. Der Prospertext hat aber nicht alle Interpolationen, sondern nur die aus Marcellins Chronicon entlehnten (s. u.)

1) Die mit einem * bezeichneten Ausgaben habe ich nicht gesehen.

und stimmt darin überein mit der dritten vatikanischen Handschrift Pontaeus'; z. B. in beiden steht die marcellinische Interpolation zum Jahre 433 (Theodosio et Maximo coss.): Maxima urbis Regiae — mense Augusto, es fehlt aber bei beiden die unmittelbar folgende zu demselben Jahr: Joannes monachus — habetur.

12) Prosper von 379—445 in Appendice ad Onuphrii Panvinii Fastos consulares. Venetiis. 1558. fol. 52—56. Unterscheidet sich durch nichts wesentliches von No. 1—9.

13) In *Canisii Lectiones antiquae I, 148 ff. Ingolstadt 1601. fol.

14) ed. Pontaeus in 'Chronica trium illustrium auctorum Eusebii etc.' Burdigalae 1604. fol. 198—210. Ist die erste kritische und auf reiches handschriftliches Material gestützte Ausgabe. Seine Noten dazu p. 759—790 sind das beste, was über Prosper gesagt ist. Er benutzt Collationen von 3 vatikanischen Handschriften, sämmtlich 445 schliessend, davon 2 rein, eine halb interpolirt, Ms. Fabritianum bis 445 rein, eine Handschrift des Klosters Alcobaza in Portugal bis 445 interpolirt. Ferner eine Handschrift, in der Prosper von 379—445 reichte und zwar ohne Interpolationen, in der aber eine ganz dürftige Fortsetzung bis 455 folgte, er bezeichnet sie als Ms. Lodonense 1. — Endlich eine Handschrift der vollständigen Chronik ab or. mundi bis 455, bei ihm Lodonense 2. Er bemerkt auch bereits, dass die Chronik in dieser Form jedenfalls ganz Prosper zugehöre [1]) (p. 789).

15) ed. J. J. Scaliger im Thesaurus temporum Eusebii p. I, 188—197 (Leyden 1606. fol.). Bezeichnet seine Hülfsmittel nicht, giebt auch keine Varianten. Gewiss ist nur, dass er seinen Codex Freheri (s. o.) sec. IX. dabei benutzt hat. Am Schluss der Chronik (445) giebt er eine Consummation, welche die übrigen Ausgaben nicht haben.

16) Davon unveränderter Abdruck Amstelodami 1658. fol.

17) In Bibl. patrum maxima Coloniensis (1618. fol.) V p. III, 191—194. Aus Canisii Ant. lectt. abgedruckt.

18) In Bibl. patrum maxima Lugdunensis (1677. fol.) VIII, 194 ff. Abgedruckt aus der Bibl. Coloniensis.

19) In Hieronymi Opera ed. Vallarsius VIII, 821—856. (Lucca 1740. fol.). Legt Pontaeus' Ausgabe zu Grunde und benutzt daneben nur eine Handschrift von Parma bis 445, ohne Interpolationen. (s. o. a. 1.). Deren Varianten sind von Interesse. Druckt auch Pontaeus' Noten wieder ab. —

20) Unveränderter Abdruck der Hieronymi Opp. ed. Vallarsii. Venedig 1769. 4. VIII, 821—856.

---

1) Waitz im Archiv VII, 228 n. 1.

II. Eine andere Recension, nach dem ersten Herausgeber Chronicon Canisianum oder nach dem Fundort der Handschrift (SS. Ulrich und Afra zu Augsburg) Chron. Ulricianum oder Augustanum genannt, giebt den Prospertext bis zum Jahre 445, unterscheidet sich aber von der Form des Vulgatum theils durch Zusätze, theils durch Weglassungen [1]). Dann folgt eine Fortsetzung noch annalistisch nach Consulatsjahren geordnet von 446—457; dann endlich eine Uebersicht der Geschichte der Vandalen, schliessend mit der Zerstörung des vandalischen Reichs in Afrika im J. 534. — Von dieser Recension existiren noch zwei Handschriften:

1) Paris, Bibl. nat. 4860 früher Reg. 3730[a]; noch früher Colbert. 240, mbr. fol. maj. sec. X. Genau beschrieben von Mommsen, Cassiod. p. 574 ff.; vgl. Pertz im Archiv VII, 50, Waitz ibid. VII, 235. Ist eine Abschrift aus der von Reginbert [2]), Mönch in Reichenau, um 840 veranstalteten historisch-chronologischen Sammlung. Zwischen 939 und 968 entstanden, gehörte der Codex der erzbischöflichen Bibliothek zu Mainz, wo ihn Marianus Scotus benutzte. Fol. 46—49 enthält Prosper in der angegebenen Gestalt, mit der Uebersehrift: Incipit ex chronicis Tyronis Prosperi, chronicorum Eusebii temporibus praetermissis. Schliesst mit den Worten '— ad Wandalorum preditionem fiunt anni $\overline{V}$DCCXXXIII.' Er ist benutzt in der Pariser Ausgabe der opp. Prosperi, welche zahlreiche Varianten und den Schluss ganz daraus mittheilt (p. 755) [3] .

2) Augsburg, Stadtbibliothek 223, chart. sec. XV. fol. Bethmann im Archiv IX, 587 erklärt mit Bestimmtheit, es wäre nicht der Codex S. Udalrici, aus dem Canisius seine Recension herausgab, doch kann an der Richtigkeit des Gegentheils gar kein Zweifel sein nach der Beschreibung, die Mommsen, Cassiod. p. 692 f. von der Handschrift macht. Danach enthält fol. 181—263 Euscbius-Hieronymus, fol. 263—274 das Chron. Augustanum Prosperi mit der Ueberschrift 'Ex Chronicis Tyronis Prosperi Chronicorum Eusebii temporibus praetermissis.' Mommsen vermuthet aus andern Gründen, dass diese Handschrift auf eine Reichenauer zurückgeht, dadurch wird

1) Es ist kein Auszug aus dem gewönlichen Text, wie zuweilen gesagt wird z. B. von Volz, über das Jahr der Schlacht von Pollentia. (Gymn.-Progr. Cöslin 1864) p. 12. 2) Diese hat Hermann. Contractus benutzt. 3) Dieses scheint auch der Codex Freheri zu sein, welchen Scaliger, Thes. temp. animadv. in Eusebii librum priorem p. 10. erwähnt. Die dort angegebenen Eigenschaften passen alle auf diesen Codex und sonst auf keinen andern bekannten. Er sagt: In altero Codice Freherano, in quo Eusebii, Cassiodori, Isidori et aliorum Chronica extant, ubi Hieronymus desinit et Prosperi consulare chronicon incipit, haec leguntur: 'Hactenus Hieronymus. Explicit Chronica Eusebii Hieronymi Incipit ex chronicis Tyronis Prosperi, Chronicorum Eusebii temporibus praetermissis.'

es höchst wahrscheinlich, dass auch hier der Prospertext aus Reginberts Codex geflossen ist, aber vielleicht erst durch ein Mittelglied. — Aus dieser Handschrift hat nun Canisius[1]) offenbar seine Ausgabe gemacht in Antiquae lectiones I, 148 ff. Davon sind Abdrücke 2) Canis. Ant. lectt. ed. Basnage (Antwerpen 1725. fol.) I, 306—312.

3) Bibl. patrum max. Colon. Vp. III, 194—197.

4) Bibl. patrum max. Lugdun. VIII, 197 ff.

5) Ronealli, Vetust. lat. chronica I, 677—704, benutzt daneben die Varianten der Pariser Handschrift nach der Pariser Ausgabe von 1711.

III. Die vollständige Chronik Prospers von Erschaffung der Welt bis zum Jahr 455 p. Chr. bezeichnet man mit dem Namen 'Chronicon integrum.' Der Text desselben ist von 379—445 mit dem Vulgatum identisch, jedoch kommen in Handschriften dieser Recension nie die Interpolationen vor, dafür geben sie bei dem Jahre 433 eine Consummation, die sich wiederum nie in Handschriften anderer Recensionen findet. Handschriften in dieser Gestalt sind:

1) Brüssel 5169, mbr. 4°. sec. IX. qu. 3 und 7[2]) fehlen: Waitz im Archiv VII, 233; Mommsen, Cassiod. p. 660. — Waitz l. c. sagt: 'Es ist ohne Zweifel dieselbe Handschrift, die schon Miraeus im Besitz des Rosweydus kannte (siehe dessen Notae ad Gennadium ap. Fabr. Bibl. eccl. p. 28)[3]). Eine Note in der Handschrift besagt: commendatus Aegidio Buchcrio mittendus Chiffletio et remittendus Bollando. Chifflet beabsichtigte eine Ausgabe der Chronik'. Noch näher bezeichnet diese Handschrift Aeg. Bucherius[4]), wenn er über die ganze Chronik Prospers, ab origine mundi bis 455, spricht und fortfährt: Istiusmodi chronicon manuscriptum penes nos est, in Rosweydi nostri schedis repertum, sed mutilum; ei tamen plane simile, quod Lodonense Pontacus appellat. Plenius aliud Spirae nuper inventum P. Chiffletius ... editioni parat. Moneo tamen meum Ms. Prosperi Tyronis nomen praeferre[5]. Es kann kein Zweifel obwalten, dass das ver-

1) Er erhielt die Hs. von M. Velser, Bürgermeister von Augsburg. 2) qu. 7 enthielt die Jahre 374—437. 3) Miraeus bezeichnet diese Handschrift als der Kathedrale zu Speyer zugehörig und sagt: auf Grund derselben würde Chifflet eine neue Ausgabe publiciren. Das Vorhaben ist aber nicht ausgeführt. Dann fährt M. fort: et nos simile exemplar Ms. Antwerpiae inter schedas Heriberti Rosweydi vidimus sed mutilum. 4) Bucherius, De doctrina temporum p. 211 (Antwerpen 1634. fol.). Diese Nachrichten sind zusammengestellt bei van der Hagen, Observationes in Prosperi Aquitani chronicon etc. (Amsterdam 1733. 4.) p. 7 f. 5) Von denselben beiden Hss. spricht Bucher noch einmal De doctr. temp. p. 135: 'affirmat Prosper in chronico manuscripto, quod ipse habeo, sed mutilum: integrum autem Spirae nuper repertum Chiffletius noster brevi editurus est'.

stümmelte Manuscript Buchers die jetzige Brüsseler Handschrift ist, namentlich auch weil dasselbe nicht etwa am Ende verstümmelt war, wie van der Hagen l. c. sehr gut bemerkt, denn Bucher citirt es zum Jahre 455. Am Rande des Prospertextes zählt die Handschrift von 10 zu 10 Jahren die Anzahl der Consulate: vgl. Mommsen, Cass. p. 675. — Ueber den Verbleib der Speyerer Handschrift weiss ich nichts anzugeben (s. u.).

2) Rom, Santa Croce (Nonant.) 33, mbr. fol. sec. XI. Vorher gehen Gregorii Homiliae, Hieronymi et Gennadii De viris ill., dann f. 260: 'Incipit cronica S. Prosperi Regensis episcopi'. Es folgt von anderer Hand fol. 280: Adbreviatio chronicae, Auszüge aus Beda etc.: Archiv XII, 396.

3) Verona, Saibanti, mbr. sec. XII. 4°.: Archiv XII, 657.

4) Florenz, Laurentiana LXV, 35, mbr. fol. sec. XI. in. Auf verschiedene für uns gleichgültige Stücke folgt Prosperi Chronicon, dann Pauli Diac. Hist. Rom., Orosius, Jordanis Hist. Rom. (Chronicon), Jordanis Getica, Gesta Francorum, Einhardi Vita Karoli, Liber Apollonii, Pauli Diaconi Hist. Langobardorum. Prosper schliesst, wie in den Drucken des Integrum mit den Worten '— in perpetuum perdat auctorem.' Von späterer Hand ist zugesetzt: Explicit Chronicon S. Prosperi episc. Regiensis. Nach Bandini II, 755. Aus dieser Handschrift ist abgeschrieben [1]):

5) Wien, K. K. Hofbibl. 3126 (früher Hist. prof. 477, cf. Archiv II, 477). Ueber diese Handschrift verdanke ich der Güte des Herrn Professor Zeissberg in Wien wissenswerthe Mittheilungen. Sie enthält danach nur folgende Stücke: Bl. 1—15^{b}: Chronicon Prosperi integrum. Bl. 16^{a}—31^{a}: Jordanis de origine actibusque Getarum. Bl. 31^{b}—43^{b}: Gesta regum Francorum. Bl. 43^{b}—50^{a}: Gesta Karoli, also Einhard. Bl. 50^{a}—52^{b}: Compendium libri Apollonii. Bl. 53^{a}—87^{b}: Pauli Diac. historia Langobardorum. — An dem untern Rande des ersten Blattes steht die Notiz: Liber M. Pathae (Patriarchae) Aquilejensis von später Hand. — Am Anfange des Prospertextes steht: Cronica Prosperi incipit feliciter. Am Schluss: Cronica Prosperi explicit feliciter. Deo gratias. — Neben der Rechnung nach Consulatsjahren wird keine andere gebraucht. Zum Jahr 433 steht die gewöhnliche Computation. Merkwürdig ist, dass die Regierungsdauer der Päpste gar nicht angegeben ist, sondern nur die Ordnungszahl, welche jedem einzelnen in der Reihe zukommt.

6) Rom, Corsini 122, mbr. fol. sec. XV. Es folgt Pauli Diac. Hist. Romana: Archiv XII, 393.

---

1) Vgl. Waitz im Archiv VII, 234 n. 1; Archiv V, 49 u. X, 469.

7) Ms. Lodonense 2 des Pontacus. War zusammengebunden mit der oben erwähnten Handschrift des kürzeren Prosper, welche Pont. mit demselben Namen bezeichnet. Es trug die Uebersehrift 'Chroniea Prosperi Aquitanici et episcopi Regini'. Es war natürlich nicht interpolirt, hatte beim Jahre 433 die Computation. Pontae. erwähnt von dieser Handschrift keine besondere Rechnungsweise neben der naeh Consulatsjahren. (Pontac. p. 27, 759, 789).

8) In diese Klasse gehört wol auch: Middlehill, Bibl. des Sir Th. Philipps 1879 (jetzt Cheltenham): Archiv IX, 500.

9) Unter dieser Klasse ist auch aufzuführen ein Blatt aus einem Codex sec. VIII, welches auf den Hinterdeekel einer Münchener Handschrift Codd. lat. 6221 (Fris 21) geklebt war, jetzt losgelöst. Es giebt den Text des Prosper auf p. 1. 2. von Hierio et Ardabure coss. = 427 — (Aëtio et Valerio coss. = 432) 'magistri militum dignitate'. Auf p. 3. 4. von (Theodosio XVIII et Albino coss. = 444) 'fuit ob euius reverentiam' — (Marciano Aug. et Fl. Adelfio eoss. = 451) Atela post necem fratris auctus opibus interemti multa vicinarum sibi gentium milia cogit in bellum'. Es ist nächst dem vatikani-Auszug das älteste handschriftliche Stück Prospers: cf. Halm Catal. eodd. lat. Bibl. reg. Monacensis I pars III p. 74 n. 600. Thomas in Sitzungsber. d. bayr. Akad. d. Wiss. 1869 I S. 3. Naeh Letzterem giebt das Blatt nicht unwichtige Varianten von Canisius.

Die vollständige Chronik von Adam bis zum Jahr 455 gab zuerst Phil. Labbe heraus in seiner Bibliotheea nova Mss. libr. (Paris 1657. fol.) I, 16—55, nachdem sehon Andere[1]) die Existenz derselben naehgewiesen hatten. Er macht seine Ausgabe 'ex variis codicibus calamo exaratis', die er nicht näher bezeichnet; Mommsen[2]) bemerkt indess schon, dass er in seinem Abdruck im wesentlichen einer einzigen Handschrift folge. Dazu passt vollkommen, dass er die hauptsächliehsten Varianten am Sehluss seiner Ausgabe nachträgt. Er hat aber zum mindesten zwei Handschriften des Chronieon integrum gehabt, denn gerade auf den ersten Theil der Chronik bis 378 beziehen sich die Varianten, welche er p. 44 ff. unter dem Titel 'Auctarium de variis haeresibus neenon diversae leetiones etc.' giebt. Naeh Mommsen l. c. stimmen sie mit der Brüsseler Handschrift so überein, dass Labbe entweder diese oder eine sehr ähnliehe Handsehrift gehabt haben muss. — Er übersehreibt seine Ausgabe: 'Viri elarissimi Tironis Prosperi Aquitani chronieon', welehe Bezeiehnung er natürlich handsehriftlich gefunden haben

1) Zuerst Pontacus gestützt auf seine eben beschriebene Handschrift, dann Scaliger, Bucherius und Miraeus; vgl. Waitz im Archiv VII, 428.
2) Cassiod. p. 660.

muss. — Sein Abdruck stimmt im wesentlichen mit dem, was wir über die Wiener, also auch über die Florentiner, und über Pontaeus' vollständige Handschrift wissen, ist jedoch nicht ganz frei von Interpolation. Immerhin ist seine Ausgabe bis jetzt die beste, alle späteren beruhen auf ihr, vermischen aber damit wieder Varianten und Interpolationen anderer Recensionen was zu vielfachen Irrungen Veranlassung gegeben hat.

2) Bei Graevius, Thesaurus antiquitatum Romanarum XI, 272—324 (Rom. 1699. fol.) Abdruck von Labbe.

3) In S. Prosperi Opera (Paris 1711. fol.) pag. 685—754 mit Benutzung einer Handschrift des nicht interpolirten Vulgatum und der oben erwähnten Paris, Bibl. nat. 4860 Handschrift des Augustanum. Nimmt die Interpolationen wieder auf. Nur die Noten sind brauchbar [1]).

4) In Canisii Ant. lectt. ed. Basnage, Antwerpen 1725 fol. I, 264—294. Nach Labbe.

5) Bei Bouquet, Scriptt. rerum Franc. I, 624—635. Nach Labbe.

6) Bei Ronealli, Vet. lat. chron. (Padua 1787. 4.) I, 635—676. Benutzt ausser den früheren Ausgaben die interpolirte Handschrift des Vulgatum von Cesena [2]).

7) Bei Migne, Patrologia latina LI, 535—606 (Paris 1861.) Abdruck der Pariser Ausgabe.

III. a.) Zwischen der Form des Vulgatum und des Integrum schwankt die Handschrift Kopenhagen, Kgl. Bibl. 454 fol., denn auf Hieronymus folgt dort Prosper bis zum Jahre 455, in der Form, wie sie die Handschriften des Integrum bringen, ohne die gewöhnlichen Interpolationen, aber mit wichtigen neuen, welche der langobardische Chronist von 641, dessen Werk auf Prosper folgt, gemacht hat. Auch schon zu Hieronymus' Chronik sind Zusätze aus Isidor gemacht. — Das ist also schon eine Bearbeitung des Werkes, die keinen Schluss erlaubt auf sein ursprüngliches Verhältniss zu Hieronymus. — Der Interpolator sagt am Schluss der Prospersehen Chronik: Hucusque historiam perduxit Prosper vir sanctus, licet aliqua nos ejus operi, quae ille omiserat ob cognitionem praeteritorum saeculorum miscuerimus: abhinc nostrum uteunque potuit studium desudavit. — Ueber diese Handschrift berichtet Waitz, der die Chronik von 641 in ihr entdeckte,

1) Die sonstigen zahlreichen Ausgaben der Werke Prosper's: Lyon 1539, Löwen 1566, Cöln 1565, gr. 8°, Douai 1577, kl. 8°, Cöln 1609, kl. 8°, Cöln 1630, kl. 8°, Paris 1673 fol. zusammen mit Leo's des Grossen etc. Werken, geben das Chronicon nicht. — 2) Da diese Ausgabe am meisten bekannt, so citire ich danach.

im Archiv. VII, 235 und 251 f. Danach G. Hille, Prosperi chronici continuator Havniensis (Berlin 1866) p. 1 ff. [1]).

Prospers Chronik von 373 bis 455 gab, schon vor Labbe, Duchesne [2]), Hist. Francorum Scriptt. I, 201—209. Nach seiner Angabe hat er die Ausgabe nach Handschriften Sirmonds und Chifflets gemacht, also hat er doch wol des Letzteren Codex der Kathedrale zu Speyer benutzt [3]). Auch Rösler, Chronica medii aevi (Tübingen 1793. 8) giebt den Theil von 379 bis 455 nach früheren Ausgaben.

III. b.) Ms. Lodonense 1 des Pontacus enthielt Euseb., Hieron., Prosper bis 445; letzteren nicht interpolirt. Der Schluss desselben war Valentiniano VI et Nonio: Natalis urbis sine circensibus fuit ob reverentiam S. Dominicae passionis. Athila — compellit. Es werden in der Handschrift die Consuln vom Jahre 375 an gezählt. Es folgte aber noch ein neues Consulnverzeichniss bis 455, das sich als gleichzeitig documentirt durch Consuln wie: (452) LXXIII. Fl. Erculano v̄c. cos. et qui de oriente fuerit renuntiatus. Später hinzugesetzt ist aber offenbar die Schlussnotiz LXXV: Valentiniano VIII consulatu suo Rex Vuandalorum et Alanorum post mortem Valentiniani Imperatoris annis XXI. Dann folgt die Hieronymianische Computation. 'Expl. chron Eus. Hier. presb. D. gr. Amen.' Die Handschrift gehörte dem Jesuitencolleg zu Limoges, sie enthielt ausserdem ein Prosperi chron. integrum: (s. o.) Pontac. p. 790 u. p. 27.

IV. Aus einem sehr alten vatikanischen Codex gab Mansi, Apparatus ad annales ecclesiasticos Baronii (Lucae 1740) p. 223 ff. zuerst die Collation eines Auszuges aus Prosper's Chronicon mit Labbe's Ausgabe. Roncalli liess den Codex noch einmal collationiren und gab danach das Chronicon heraus (Vet. lat. chron. I, 705—720). Die Handschrift beschreibt er nach dem ihm übersandten Bericht ib. praef. p. XIX f. Danach gehört sie ins 6. oder 7. Jahrhundert, enthält auf den ersten 78 Seiten Gennadius De viris illustribus, dann Hie-

1) Der Codex Oxford, College all souls 1426, welcher nach Waitz' Vermuthung vielleicht dasselbe Werk enthalten sollte, giebt unter dem Titel 'Chronicon ab exordio mundi usque ad tempora Heraclii et Sisebuti principum' Isidor's Chronik; cf. H. Coxe, Cat. codd. mss. in coll. Oxon. II, 15. 2) Sein Text ist nicht interpolirt, giebt die Computation zum Jahre 433, ist überhaupt in allem dem Texte Labbe's gleich. Von 10 zu 10 Jahren wird das Jahr der passio Domini beigeschrieben. 3) Es ist durchaus nicht wahrscheinlich, dass seine Handschriften erst mit dem Jahr 379 begannen, sie enthielten wahrscheinlich die ganze Chronik. Auf letzteres deutet, dass er die Notiz zum Jahre 382 hat: Finis cycli quarti et exordium quinti, welche immer in Handschriften fehlt, die nur den zweiten Theil geben.

ronymus, Prosper, endlich Paschalcykeln, deren einer von Mansi, dann von Ronealli unter dem Titel 'Auctarium Prosperi' herausgegeben ist (ibid. p. 721—736). Bethmann erwähnt die Handschrift nicht, sie ist aber nach Giamb. de Rossi, Inscriptt. christ. urbis Romae. I, praef. p. LVIII f. jetzt: Bibl. reg. Christ. 2077, mbr. 4°. sec. VII in.[1]). Diese Recension steht nach H. Coxe, Cat. codd. mss. bibl. Bodl. III, 398 auch in Oxford, Bibl. Bodl., Scriptt. eccl. 193; sie folgt ebenfalls auf Eus. Hier. und ihr wiederum folgen 'Ex Marcellini chronicis deflorationes cum prooemio.' Der Codex fol. sec. XV stammt aus Bologna. — Prosper schliesst an Hieronymus, wie gewöhnlich beim Jahre 379, an mit den Worten 'Hucusque Hieronimus. Ex hinc Prosper secuta subjunxit. Igitur Valente etc.' Je näher dem Ende, desto mehr auszugsweise verfährt das Exemplar, während Anfangs ziemlich alles aufgenommen ist. Nur bis zum Jahre 445 geht der Auszug aus Prosper, jedoch ohne jede Bemerkung folgt eine Fortsetzung, mit wenigen Nachrichten zu den Consulpaaren, bis zum Jahre 466, die mit Prosper nichts gemein hat. Auch einige Zusätze finden sich vorher schon zu Prosper. Beim Jahre 387 (Valentiniano III et Eutropio) wird der Text unterbrochen durch die Kaiserreihe von Theodosius I bis auf Anastasius [2]). — Die Sprache

1) De Rossi erwähnt daraus die bei Mansi l. c. p. 237—242 gedruckte Paschaltafel von 354 bis 437. — Die Nummer 2077 giebt schon Roncalli und Mansi p. 219. — Es ist wol derselbe Codex von S. Andrea della Valle, in dem Bethmann (Archiv. X, 280) die Ostertafelannalen des 6. Jahrhunderts gefunden hat, denn bei Mansi p. 219 heisst es von ihm: 'Fuit olim is codex bibliothecae S. Andreae de Valle, dein in Vaticanam translatus etc.' 2) Es ist hier ein merkwürdiges Zusammentreffen zu beachten, das nicht auf Zufall beruhen kann. Die Fasten des Anon. Scaligeri schliessen mit dem Jahre 387 (Valentiniano III et Eutropio), der Anon. Scal. enthält auch ein Kaiserverzeichniss, welches ebenfalls mit Anastasius schliesst, dieses steht nun in Scaliger's Ausgabe vor den Fasten. In Paris Bibl. nat. 4884 befindet sich aber eine Handschrift sec. VIII unter dem Titel 'Georgii Ambianensis seu Victoris Turonensis chron.' schliessend mit Valentiniano III et Eutropio coss. Es folgen dann die Kaiser bis Zeno solus . . . Anastasius solus . . . (Archiv VII, 51). Es ist der Anon. Scal., denn eine neuere Abschrift in Hamburg, Stadtbibl. 269 enthält ebenfalls den Anon. Scal. unter dem Titel 'Chronica Georgii Ambianensis episc. vel sicut alii dicunt Victoris Tunnonensis episc.' (Mittheilung von Herrn Dr. E. Bernheim). Nun differiren die Kaiserverzeichnisse des Anon. Scal. und des vatikanischen Prosperauszuges in wesentlichen Stücken, stimmen aber darin merkwürdig überein, dass in beiden die Regierungszeit der beiden letztgenannten Kaiser Zeno und Anastasius nicht angegeben ist. Jedenfalls liegt beiden Stücken ursprünglich derselbe Kaiserkatalog zu Grunde. Es ist das für uns auch in sofern von Werth, als damit sicher gestellt ist, dass die Fasten und der Kaiserkatalog des Anon. Scal. aus Italien stammen, von hier nach Alexandrien gekommen sind.

wird ungrammatischer je weiter sie sich von Prospers Ausdruck entfernt; an vielen Formen lässt sich der Einfluss der Umgangssprache jener Zeit erkennen. Manches ist vollkommen entstellt und sinnlos geworden z. B. 'Odoacer ad Spanias Vandalos mittit cum Castino duce' ist entstanden aus 'Hoc tempore exercitus ad Hispanias contra Wandalos missus est, cui Castinus dux fuit'. — Der Auszug hat keinen eigenen historischen Werth, ist aber wichtig als ältestes Zeugniss für die kürzere Redaction Prospers.

Auf Grund des hier dargelegten Materials bestimmen wir das Verhältniss der einzelnen Recensionen zu einander. In der Form des Vulgatum zunächst mussten wir unterscheiden zwischen reinen und interpolirten Handschriften. Denn dass die Zusätze, welche die Handschriften der ersteren Klasse mehr geben als die der letzteren, nicht von Prosper herrühren können, sondern spätere Interpolationen sind, hat Pontacus im Wesentlichen bereits nachgewiesen. Dennoch sind sie immer wieder in die Ausgaben aufgenommen, wenn auch zuweilen durch besonderen Druck kenntlich gemacht, sind als Prosperisch behandelt und werden noch heute als beweisend citirt [1]). Schon das genügt um sie zu verwerfen, dass sie nur in einem Theil der Handschriften derselben Recension vorkommen, in Handschriften anderer Recensionen sich gar nicht finden. Sie kommen aber auch bei keinem Benutzer Prospers, selbst in später Zeit nicht vor. Dass ein Schriftsteller aus der Mitte des fünften Jahrhunderts noch nicht Notizen aus der langobardischen Sage bringen konnte, wie es die Interpolationen thun, ist selbstverständlich. Endlich sind die Zusätze meist wörtlich aus Quellen genommen, welche lange nach Prosper geschrieben sind, nämlich aus Marcellins Chronik, Gennadius De viris illustribus Cassiodors Historia tripartita, Paulus' Historia Langobardorum und anderen. Das Verzeichniss der Interpolationen nebst Quelle mag das im Einzelnen zeigen:

Ausonio et Olybrio coss. = 379.
Theodosius — pellit: Oros. VII, 34?
Langobardi — vicerunt: ex Pauli Diac. Hist. Lang. I, 2 und 7.

---

1) Auf solche Interpolationen gestützt hält die Hist. litéraire de France II, 390 z. B. Prosper für den ersten Autor, der die Langobarden erwähnt; Haage, Geschichte Attila's (Gymn.-Progr. Celle 1862) p. 2 und De Rossi, Bulletino di archeologia cristiana 1867 p. 19 nehmen darauf hin Benutzung Prospers bei Marcellinus Comes an, während umgekehrt die betreffenden Stellen aus Marc. in den Prospertext interpolirt sind. Volz, Jahr der Schlacht von Pollentia p. 18 deducirt eben aus einer solchen Notiz Benutzung des Orosius bei Prosper. —

Sempronius vir apprime eruditus agnoscitur: ex Hieron. Catal. scriptt. eccl. [1]).

Gratiano V et Theodosio coss. = 380.

Theodosius -- suscepit: ex [2]) Cassiod. Hist. trip. IX, 6.

Procurante — Gothis: ?

Synodus — negantem: ex Cass. Hist. trip. IX, 12.

Evagrio et Eucherio coss. = 381.

Gregorius -- obiit: ex Hieron. Catal. scriptt. eccl.

Merobaude II et Saturnino coss. = 383.

Petronius — moritur: cf. Gennad. De viris ill. c. 41 [3]).

Timasio et Promoto coss. = 389.

Langobardi — XXXIII: ex Pauli Diac. Hist. Lang. I, 14.

Valentiniano IV et Neoterio coss. = 390.

[4]) *Signum — apparuit: ex Marcellini chron. Ind. III.

Theodosius — recondit: ex Cass. Hist. trip. IX, 43.

Tatiano et Symmacho coss. = 391.

* Eugenius — usurpavit: ex Marc. Chron. Ind. IV. Die Notiz steht ähnlich bei Prosper zum folgenden Jahr, was der Interpolator übersehen hat.

Theodosio III et Habundantio coss. = 393.

*Honorium pater suus Theodosius in eodem loco quo fratrem ejus Arcadium Caesarem fecerat, Principem constituit, XVII.[5]) ab urbe milliario, eum hora tertia tenebrae factae sunt. — Diese Notiz steht wörtlich so bei Marcellin [6]), der sie aus den Ravennatischen Annalen genommen hat [7]) und von ihm kann sie allein herrühren, denn er konnte sagen, dass Honorius an demselben Orte erhoben worden wäre, als Arcadius, denn er hatte den Ort von dessen Erhebung vorher genannt [8]), Prosper aber nicht. Er konnte mit 'urbs' Constantinopel bezeichnen, aber Prosper nicht. Dennoch steht diese Notiz in Labbe's sonst nicht interpolirtem Text [9]) des Prosper, aber alle uns bekannten reinen Handschriften haben sie nicht, ebensowenig Duchesne's Ausgabe und Pontacus [10]), dessen sämmtliche Handschriften, mit Ausnahme der beiden interpolirten Alcobaciense und Vaticanum 3, sie nicht kannten,

---

1) Sophronius vir apprime eruditus laudes Bethlehem adhuc puer . . . composuit. 2) Cassiodori Opera ed. Garetius (Rouen 1675 fol.) p. 310. 3) Bei Migne, Patrol. LVIII, 1082. 4) Die mit einem (*) bezeichneten Interpolationen stehen auch in Pontacus Ms. Vaticanum 3 und in der Mailänder Ausgabe. 5) Muss VII heissen. 6) Roncalli II, 271. Ind. VI. 7) An. Cusp. bei Mommsen p. 665: His cons. tenebrae facte sunt die solis hora II. VI. kal. Nov. Et levatus est Honorius imp. Constantinopoli in miliario IV. a Theodosio patre suo X. kl. Febr. 8) Ronc. II, 268. Ind. XI. Archadius a patre suo Theodosio consors imperii VII. ab urbe milliario coronatus est. 9) Bibl. nova mss. I. 47. 10) Chron. p. 769.

sagt: 'fortasse mutuatus est ista librarius ex Marcellino, ubi ad verbum reperiuntur'. Das ist unzweifelhaft richtig. Entweder ist Labbe inconsequent gewesen, oder aus Versehen hat er die Stelle in seine Ausgabe aufgenommen.

Arcadio IV. et Honorio III. = 396.
*Terraemotus — visum est: ex Marc. Ind. IX.
Orosius — claret: ex Gennad. c. 39.
Caesario et Attico coss. = 397.
Flaccilla — filia: ex Marc. Ind. X.
Evagrius — insignis: cf. Gennad. c. 50.
Theodosio et Rumorido = 403.
*Eudoxiae — posita est: ex Marc. Ind. I.
Honorio VI. et Aristeneto coss. = 404.
*Eudoxia uxor Arcadii diem clausit: ex Marc. Ind. II.
Honorio VII. et Theodosio II. coss. = 407.
ex infima militia ob solam speciem nominis: ex Oros. VII, 40.
Fl. Varone cos. = 410.
Orbis quondam victrix: ?
Mariniano et Asclepiodoto coss. = 423.
Langobardorum — annis III: ex Pauli diac. Hist. Lang. I, 15.
Theodosio XIV. et Maximo coss. 433.
*Maxima — Augusto: ex Marc. Ind. I.
Joannes habetur: cf. Gennad. c. 68.

Die Interpolationen kommen zuerst bei den Jahren vor, bei welchen Prosper keine Notiz hatte; wo Prosper reichhaltiger wird, nehmen sie ab und verschwinden endlich ganz. Also durch das Bestreben, der Dürftigkeit dieser Chronik abzuhelfen, sind sie entstanden. — Die Interpolationen, welche sich auch in Pontacus' dritter vatikanischer Handschrift und in der Mailänder Ausgabe finden, sind, wie das obige Verzeichniss beweist, sämmtlich aus Marcellins Chronik genommen. Der nothwendige Schluss aus dieser Erscheinung ist, dass zuerst Jemand den reinen Prospertext von 379—445 aus Marcellin ergänzt, dann ein Zweiter den schon so interpolirten mit neuen Zusätzen aus andern bekannten Handbüchern versehen hat. Wann die Interpolationen gemacht sind, kann ich nicht bestimmen, da mir von den zahlreichen italienischen Handschriften zu wenige bekannt sind. Auf Oberitalien nämlich als Entstehungsort weist wenigstens die zweite Reihe der Interpolationen, da sie mehrere Notizen über die Langobarden und eine über den nicht ausnahmsweise berühmten Bischof Petronius von Bologna bringt. Dem Anschein nach sind sie erst spät entstanden, vielleicht erst im fünfzehnten Jahrhundert, als man Matthaeus Palmerius mit Hieronymus und Prosper zu einer

grossen Weltchronik verband.[1]) Zum wenigsten erscheinen sie bei keinem der früheren Benutzer Prospers. Die Form des Chronicon vulgatum bestand also früher als die Interpolationen in zwei Handschriftenklassen desselben. Nur die erste reine Klasse kommt in Betracht bei der Vergleichung mit den übrigen Recensionen, aber auch diese hat schon Veränderungen erlitten. Zu den unzweifelhaften Interpolationen gehören nämlich die genauen Angaben über die Regierungszeit der Päpste. Diese wird, wie es scheint, in allen Handschriften des Vulgatum bis auf Monate und Tage genau angegeben. Es gilt wenigstens im Allgemeinen von sämmtlichen uns bekannten Handschriften dieser Recension, aber im Einzelnen variiren sie vielfach in den Angaben, so dass eine Classificirung danach nicht mehr möglich ist. Dagegen geben die beiden bekannten Codices des Chron. Augustanum und Labbe's und Duchesne's Drucke stets nur die Anzahl der Jahre für die Regierungszeit der Päpste an, und zwar stimmen die Angaben vollkommen überein. Dadurch wird es nothwendig, anzunehmen, dass mit den Angaben des Vulgatum Aenderungen vorgenommen sind. Es zeigen sich denn auch neben manchen Varianten schlagende Uebereinstimmungen: z. B. geben sämmtliche Handschriften dieser Recension dem Papste Bonifacius 3 Jahre, 8 Monate, 6 Tage,[2]) während die beiden andern Recensionen ihm 4 Jahre zutheilen. Es kann nicht wol ein Zweifel obwalten, dass die genauen Angaben über die Regierungszeit der Päpste aus dem liber pontificalis in den Prospertext interpolirt sind, die Abweichungen erklären sich zur Genüge aus Schreibfehlern und aus Correcturen, die der einzelne Schreiber wieder aus einer andern Handschrift des liber pontificalis anbrachte. — Diese Interpolationen müssen aber einer früheren Zeit angehören, als die übrigen, da sie sich schon in sonst reinen Handschriften finden.

Nach Abzug der Interpolationen unterscheiden sich Vulgatum und Integrum nur noch quantitativ. Ersteres stimmt mit dem betreffenden Theil des letzteren fast vollkommen überein, es hat aber einige Stellen weniger als jenes; zum Theil sind das keine historische Notizen, nämlich die Com-

---

1) Man könnte an Matthaeus Palmerius selbst denken, wenn man nach einem Interpolator sucht. Da er seine Chronik an die erste Recension Prospers — 445 anlehnte, so kommt man leicht auf den Gedanken, er hätte sie auch überarbeitet. Aber nur die Untersuchung des vollständigen handschriftlichen Materials kann das entscheiden. 2) Lib. pontif. bei Muratori III, 1, 16: 2 Handschriften geben Bonifaz a. III, m. VIII, d. VII; 2 andere a. III, m. VIII, d. XIII; der Text: a. III, m. IV, d. XIII.

putation zum Jahre 433 und die Notiz zum Jahre 382 'Finis cycli quarti et exordium quinti', welche regelmässig in den Handschriften des Chronicon integrum stehen. Sie fehlen beide mit Recht im Vulgatum, denn die einmalige Notirung des Cykelbeginns und eine Computation in einer Chronik, die nur 67 Jahre umfasst, zehn Jahre vor ihrem Ende, sind zwecklos. Die Notiz[1]) zum Jahre 444: 'Eodem anno pascha dominicum IX. Kal. Maji celebratum est, nec erratum est, quia in die[2]) XI. Kal. Majarum dies passionis fuit, ob cujus reverentiam natalis urbis Romae sine circensibus fuit' fehlt nur in einem Theil der Handschriften des Vulgatum. Merkwürdiger Weise findet sie sich sowol in reinen, als interpolirten Handschriften dieser Recension und fehlt in anderen beider Gattungen. Die Erscheinung kann nur dadurch erklärt werden, dass sie als von zu geringem historischem Interesse beliebig weggelassen wurde. So finden wir sie denn in Pontacus' Ms. Lodonense verkürzt in: 'Natalis urbis sine circensibus fuit ob reverentiam S. Dominicae passionis'[3]). Die Augsburger Handschrift der nach ihr benannten Recension übergeht das wesentliche der Nachricht, wenn sie kürzt: 'IX. Kal. Maj. pascha celebratum est.'[4]) Schon der alte vatikanische Auszug hat sie ganz übergangen. Der Umstand, dass die Osternotiz auch in den beiden Vertretern der halbinterpolirten Recension Vaticanum 3 des Pontaeus und Mailänder Ausgabe fehlt, erschwert wesentlich die Erklärung ihres Verschwindens und Wiederauftauchens, da wir ja annehmen müssen, dass in ein halbinterpolirtes Exemplar neue fremdartige Zusätze gemacht worden sind. Man kann, um nicht drei- bis viermaliges Weglassen der Notiz annehmen zu müssen, sich durch die constatirbare Thatsache helfen, dass einige Prosperhandschriften aus mehreren Exemplaren zusammengeschrieben worden sind.[5]) Von Bedeutung, um endlich entscheiden zu können, wie die verschiedenen Recensionen sich zu einander verhalten, sind die wenigen historischen Notizen, welche sich allein in dem Chron. integrum finden. Labbe und Duchesne bringen in ihren Ausgaben zum Jahr 424 die Nachricht: 'Hoc tempore Exuperantius Pictavus, Praefectus Praetorii Galliarum in civitate Arelatensi militum seditione occisus est; idque apud Joannem inultum fuit.' Die beiden Herausgeber müssen sie aus Handschriften des vollständigen Prosper genommen haben, da sie sich in dem kürzeren Text nirgends findet. Wenn Pontaeus keine

1) Roncalli verweist diese, wie die beiden eben genannten Stellen mit Unrecht in die Noten. 2) So jedenfalls zu lesen für 'inde' der meisten Ausgaben. 3) Pontae. p. 790. 4) Die Pariser Ausgabe giebt die Variante ihres Codex nicht an. 5) vgl. Knust im Archiv VIII, 816.

Angabe macht, dass sein vollständiges Ms. Lodonense 2 die Nachricht bringe, so folgt daraus noch nicht, dass sie auch nicht darin gestanden habe, denn er giebt die Varianten seiner Handschriften keineswegs vollständig, am wenigsten, wenn nur eine einzige Handschrift anzuführen wäre. In dem Chron. imperiale liest man die gleiche Notiz kürzer:[1] 'In Galliis Exuperantius praefectus a militibus interficitur.' Daraus kann unmöglich jene Prospernotiz gemacht sein, wol aber umgekehrt diese aus jener: dann wird aber die Möglichkeit, dass jene Nachricht im Prosper ein Zusatz von späterer Hand sei, höchst unwahrscheinlich, man muss glauben, dass der Verfasser der längeren Recension auch diesen Zusatz gemacht hat. Dass er sich bei Cassiodor nicht findet, will wenig bedeuten, da dieser Chronist sehr dürftig excerpirt.

Zum Jahr 437 (Aëtio II. et Sigisvulto coss.) lautet der Vulgartext[2]: 'Geisericus .. quosdam nostrorum Episcoporum eatenus persecutus est, ut etc.' Da schieben nun Duchesne's und Labbe's Ausgaben, ebenso Pontacus'[3] Ms. Lodonense 2, hinter Episcoporum die Worte ein 'quorum Possidius et Novatus et Severianus clariores erant.' Bischof Possidius von Calama schrieb die Biographie des h. Augustin; dass er als besonders berühmt und dazu an erster Stelle hervorgehoben wird, lässt ohnehin glauben, dass die Notiz von Prosper, dem hervorragenden Anhänger und Vertheidiger von Augustins Lehren, herrührt. An sich erweckt der Zusatz keineswegs den Verdacht späteren Ursprungs, namentlich da er mitten in einen Satz eingeschoben ist, was nicht leicht geschah, wenn die Worte nur in einer Marginalnote standen.[4] — Ein dritter Zusatz des längeren Textes, an sich unbedeutend, ist hier doch von Interesse.

Zum Jahr 422[5] wird erzählt, Castinus sei mit einem Heer nach Spanien gegen die Vandalen gesandt worden, der kriegstüchtige Bonifacius hätte ihn nicht begleitet, weil Feindschaft zwischen ihnen bestanden, sondern hätte sich schleunigst nach Afrika begeben. Die Erzählung beschliessen alle Handschriften des kürzeren Textes mit den Worten: 'idque reipublicae multorum laborum initium fuit.' Duchesne und Labbe fügen jedoch hinzu (laborum) et malorum sequentium. Man denkt bei diesem stärkeren Ausdruck zuerst an die Plünderung Roms durch Geiserich im Jahre 455, mit welcher der längere Text endigt. Bonifacius soll ja die Vandalen zum Uebergange nach Afrika mitbewogen haben; wäre er damals nicht nach Afrika geflohen, so meint der Römer, das

1) Ronc. I, 749/50. 2) Ronc. I, 659/60. 3) vgl. dessen Ausgabe c. 786. 4) Freilich hat Paulus diac. Hist. Rom. lib. XV, der die Stelle ausschreibt, den Zusatz nicht. 5) Ronc. I, 651/2.

ganze spätere Unheil wäre vermieden worden. Wie natürlich, dass der römische Chronist das tief demüthigende Ereigniss der Einnahme Roms an den Zwist im eigenen Lager anknüpft, und wie natürlich, dass er unter dem frischen Eindruck desselben an dieser Stelle einen stärkeren Ausdruck hinzufügt. Wenigstens wahrscheinlich ist danach, dass der längere Text sich durch geringe Zusätze vor dem kürzeren auszeichnet. Die Stütze, welche das bekannte kritische Material dafür liefert, ist allerdings dünn [1]). — Die Stellen fehlen auch im Augustanum.

Mit dem von Interpolationen gesäuberten Text vergleichen wir das Chronicon Augustanum. Mit dem Druck desselben stimmen die Varianten der Pariser Handschrift, welche die Pariser Ausgabe leider sehr unvollständig angiebt, vollständig überein, wenn man von wenigen unbedeutenden Abweichungen absieht, welche auf Rechnung der Schreiber oder der Herausgeber kommen. Gegen den Vulgärtext gehalten zeigt nun das Augustanum sowol ein bedeutendes mehr, als weniger an Nachrichten. Nach Abzug dieser stimmen die Texte, abgesehen von nicht unbedeutenden graphischen Abweichungen, meist wörtlich überein, doch differiren Satzform und einzelne Worte zuweilen so, dass man die Umbildung nicht gut dem Zufall zuschreiben kann; z. B. für Vulgärtext [2]): 'quia videbatur, Joannem sine conniventia ipsius regnum non potuisse praesumere' sagt August.: 'quia videbatur, quod Joannes sine conniventia ipsius regnum non potuisset praesumere [3]).' Für 'Leo quem tunc inter Actium et Albinum amicitiae redintegrandae gratia Galliae detinebant' [4]) hat letzteres: 'qui tunc inter Aëtium et Albinum amicitiae integrandae in Gallia detinebatur'. Diese Form erscheint als eine Besserung gegenüber der schwerfälligeren ersten und sollte deshalb später entstanden sein. An Wortänderungen ist hervorhebenswerth [5]): 'Pars Galliarum ... ab Aëtio Comite recepta' für 'armis Actii Comitis receepta' des Vulgärtextes, und [6]) 'in Arianam sectam' für

1) Eine Randglosse findet sich in Labbe's Text ohne Bemerkung aufgenommen p. 49: Hoc tempore fuit tertium schisma Eulalio antipapa etc. Bei der ähnlichen Glosse p. 43: Hoc tempore fuit secundum schisma, Ursicina antipapa etc. bemerkt er 'Haec ex libri margine', aber da war es durchaus nothwendig, denn es wird dort das Jahr der incarnatio Domini angegeben. 2) Roncalli I, 653/54 und 689/90. 3) Nach Pontac. p. 780 soll diese Notiz in mehreren seiner Mss. ganz fehlen, doch muss das auf einem Versehen beruhen, denn er selbst führt wenige Zeilen darauf zwei Varianten innerhalb desselben Satzes von Ms. Lod. 1 auf, welches nach seiner Behauptung den Satz gar nicht enthalten sollte. Sonst steht die Notiz in allen mir bekannten Handschriften aller Recensionen und selbst der vatikanische Auszug giebt einen Rest davon in den Worten: 'Castino at exilium' (Ronc. I, 715/16); Paulus Diac. Hist. Rom. lib. XIV hat sie ganz aus Prosper entlehnt. 4) Ronc. I, 665/6 und 697/8. 5) Ronc. I, 591/2 und 655/6. 6) Ronc. I, 695/6 und 661/2.

'in Arianam perfidiam' eine auffällige Milderung des Ausdrucks. Es findet sich aber nichts ähnliches in der Recension, wenn man es nicht in dem Weglassen gewisser Nachrichten suchen will, und eine grosse Anzahl Handschriften des kürzeren Textes hat ebenfalls die Lesart 'sectam', welche Roncalli aufnimmt.

Folgende Nachrichten, welche der Vulgärtext bringt, übergeht nun das Chron. Augustanum. Es schreibt[1]): 'Constantinus apud Arelatense oppidum victus et captus' mit Weglassung der Worte 'per Honorii duces Constantium et Ulfulam'. Unter dem Jahre 423 fehlt nach den Worten 'Joannes regnum occupat' der Zwischensatz[2]): 'connivente ut putabatur Castino, qui exercitui magister militum praefuit.' — Nach 'ordinatus . . . episcopus Sixtus' fehlt: 'totius urbis pace et consensione mirabili.' Für[3]) 'Pax facta cum Vandalis, data eis ad habitandum per Trigetium Africae portione, III. idus Februarii Hippone' hat August. kürzer: 'Pax facta cum Vandalis, data eis ad habitandum Africae portio' mit Weglassung von Datum, Ort und Vermittler des Friedensschlusses. Es fehlen ferner die beiden Nachrichten, welche im Vulgärtexte zum Jahr 438 (Theodosio XVI. et Fausto coss.) gebracht werden. Die erste derselben berichtet Piraterie der Vandalen[4]) auf Sicilien und andern Inseln, die zweite erwähnt glückliche Kämpfe gegen die Gothen in Gallien. Zum nächstfolgenden Jahre fehlt die ganze Erzählung von den Kämpfen zwischen Littorius und den Gothen, die rühmliche Erwähnung des Feldherrn Vitricus, das Datum der Einnahme Karthago's durch Geiserich (XIV. kal. Novembr.) und die Notiz: Carthago a Vandalis capta, anno postquam Romana esse coeperat, DLXXXV. Erwähnt mag auch werden, dass bei dem Bericht über das Martyrthum vier spanischer Männer die Worte[5]) 'tum atrocissi-

1) Zu 411 Rone. I, 683/84 vgl. I, 645/46. 2) Ronc. I, 689/90 und 651/52. 3) Rone. I, 659/60 und 693/94. Die Handschriften haben an dieser Stelle verschiedene Lesarten, namentlich viele 'triennium' für 'Trigetium'. Für ersteres will Papencordt, Gesch. d. vandal. Herrsch., p. 343 f. 'trigennium' lesen, wonach dann ein 30jähriger Friede geschlossen wäre, um die Verjährung des den Vandalen überlassenen Besitzes zu hindern. Waitz, Jahrbb. für wissenschaftl. Kritik 1838. II, 532 und Gaupp, german. Ansiedelungen und Landtheill. p. 443 f. widersprechen der Emendation. Letzterer weist namentlich den von Papencordt angenommenen Zweck eines dreissigjährigen Friedens als unmöglich nach. Die Emendation ist auch unerlaubt, da die besseren und reinen Mss. für Trigetium entscheiden und daraus wol leicht 'triennium' wird, aber nicht umgekehrt. Die Lesart einer Handschr. Trigentium (Ms. Fabrit. Pontae. p. 786) würde nur sehr scheinbare Unterstützung für Papencordt sein. — Vgl. Bauch, über die Historia Romana p. 15 f. 4) Ronc. I, 661/2. Den Vandalen müssen doch wol die 'Barbarorum foederatorum desertores' (z. J. 437) angehören, welche das August. nur als 'Barbari' bezeichnet. 5) Zum Jahr 437: Rone. I, 661/2.

mis eruciati suppliciis' weggelassen sind. Bei dem Bericht über Leo's Wahl zum römischen Bischof fehlen die Worte [1]): 'quasi ideo longius esset abductus, ut electi meritum et elegentium judicium probaretur.' Gleich darauf wird erzählt, Sebastianus hätte sich nach Afrika begeben, auf die Nachricht davon wäre Geiserich schleunigst von Sicilien nach Karthago zurückgekehrt, weil er die Kriegserfahrenheit des Ankömmlings fürchtete. Dann fehlt aber im Augustanum die eigentliche Pointe der Stelle, dass Sebastian als Freund zu Geiserich gekommen wäre, aber die Verhältnisse ganz anders als er geglaubt, gefunden hätte: Das wäre der Grund vielen Unglücks für ihn und seines jämmerlichen Todes geworden. Zum Jahr 442 [2]) fehlt ganz der Bericht über die Verschwörung gegen Geiserich, welche mit dem Untergange der Theilnehmer endigte. Nur der Anfang steht im Augustanum von dem Bericht des Vulgatum über die Entdeckung und Verfolgung der Manichäer in Rom im Jahre 443. Mit den Worten 'incensis eorum codicibus' schliesst ersteres und lässt sogar den folgenden Relativsatz 'quorum magnae moles fuerunt interceptae' fort. Endlich finden sich von der schon besprochenen Osternotiz zum Jahre 444 [3]) nur die ersten Worte, welche den Kern derselben nicht berühren, im August. [4]); ganz fehlt die Nachricht von der Ermordung Bleda's durch Attila zu demselben Jahr. Man sieht namentlich aus den letzten Stellen, dass, was im August. fehlt, absichtlich weggelassen worden sein muss. Der Schreiber oder Ueberarbeiter — denn nach oben angeführten Beispielen hat er wol auch geändert, wo ihm der Styl schwerfällig erschien — hat also gekürzt, aber merkwürdig genug, dass er gerade Nachrichten weglässt, welche sich auf afrikanische Verhältnisse beziehen, ja sogar das Datum der Einnahme von Karthago, während doch die Zusätze entschieden beweisen, dass sie in Afrika gemacht sein müssen. Gleich am Eingange findet sich der Zusatz [5]): 'Theodosius ordinatur Imperator a Gratiano Sirmii; ad quem Theophilus Pasehale scribit.' Zum Jahr 497 [6]) (Caesario et Attico): 'Concilium Carthaginis, ubi Hipponensis concilii statuta firmantur et inseruntur'. Zum nächstfolgenden Jahr: 'Eugenius occiditur', eine falsche Notiz, denn das August.

1) Zum J. 440: Ronc. I, 665/6. 2) Dioscoro et Eudoxio coss. Ronc. I, 665/6. 3) Ronc. I, 668/9 u. 699/700. 4) Marianus Scotus hat für seine Chronik die jetzige Pariser Handschrift 4860 dieser Prosperrecension benutzt, an zwei Stellen aber hat er aus einer Handschrift des Integrum geschöpft, nach dieser giebt er die Osternotiz zum J. 444 (bei ihm 477: MG. SS. V, 535): nach Waitz in MG. SS. V, 490. 5) Ronc. I, 677/8. Theophilus' Paschalcykel auch bei Idatius (Ronc. II, 9/10) erwähnt, aber die obige Stelle kann nicht daraus entlehnt sein. 6) Ronc. I, 681/2.

meldet selbst schon drei Jahre früher den Tod des Usurpators Eugenius. Der vatikanische Auszug hat zu demselben Jahre den Zusatz: 'Gildo in Africa occiditur.' Ein merkwürdiges Zusammentreffen, worauf aber weiter nichts zu bauen ist. — Noch zweimal werden im August. Zusätze über afrikanische Concilien gemacht: zum Jahr 403[1]) 'Carthaginense concilium habitum de Donatistis' und zum Jahr 418[2]): 'Carthaginis concilium contra Pelagianos', dasselbe Concil ist aber schon unter demselben Jahr genauer besprochen ganz mit den Worten Prospers, so dass man geneigt sein muss anzunehmen, dass diese Zusätze nicht schon von dem Schreiber herrühren, welcher Prosper in diese verkürzte Form brachte, sondern erst von einem späteren Besitzer des Archetypons dieser Recension. Dadurch würde sich auch das Weglassen afrikanischer Nachrichten erklären.

Die Entscheidung muss in dem Schlussabschnitt von 445 an gesucht werden. Dieser zerfällt schon äusserlich in zwei Theile, der erste nach Consulatsjahren geordnet reicht bis 457 (Constantino et Rufo coss.), doch haben die beiden letzten Jahre keine historische Notizen, der zweite giebt eine Uebersicht der Geschichte des vandalischen Reichs von der Einnahme von Karthago an bis zur Zerstörung desselben. Der erste Theil nimmt zunächst unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch. Es fällt sogleich in die Augen, dass nach Inhalt und Form die Nachrichten zu den ersten Jahren von 447 bis 451 wesentlich sich unterscheiden von denen zu den folgenden Jahren bis 455. Während die ersteren rein kirchliche Dinge behandeln, sich fast ausschliesslich um den eutychianischen Kirchenstreit drehen, berichten die letzteren rein weltliche Dinge, und während die Form der letzteren sehr bestimmt an die kurzen abgerissenen Fastennotizen erinnert, bleiben die ersteren in dem Chronikenstyl Prospers. Nun heisst es unter Adelphio v. c. consule nach dem Druck der Augsburger Handschrift[3]): 'Nunciatur defuncto Theodosio regnare Marcianum et Pulcheriam ejusdem conjugem, Augustam factam. A quo damnatur Eutyches et omnes ejus fautores. Et levatus est Imperator Marcianus XLVII. Placidia defuncta est V. Kalendas Decembris, ordinatur Imperator ann. VIII.' Die Paris. Handschrift schreibt nach fautores[4]): 'Marcianus Imperator XLV. regnavit annis VIII.' offenbar die verdorbene Stelle ihrer Mutterhandschrift, welche die Augsburger hier ge-

1) Ronc. I, 683/4. 2) Honorio XII. et Theodosio VII. coss. 3) Ronc. I, 699/700. Die Augsburger Handschrift hat vor Nunciatur die Zahl XXVIII unrichtig. Die Reihe der Regierungsjahrzahlen hat sich verschoben, indem bei dem Consulat Asturio et Protogene = 449 die Zahl fehlt. 4) Pariser Ausgabe c. 751 n. a.

treuer wiedergiebt, bessernd. Darauf folgt in beiden Handschriften das Consulat: Marciano et Adelphio. Das ist ebenso wie das obige 'Adelphio v. c. cos.', dem nur der orientalische Consul fehlt, gleich 451 p. Chr. Was zwischen diesen beiden Consulaten steht, kann nicht mehr einem und demselben Urheber angehören, denn das 'nunciatur', sowie die Nennung nur eines Consuls des Jahres beweisen die Gleichzeitigkeit der Nachricht eben so entschieden, als die nachfolgende Angabe der Regierungsdauer Marcians zeigt, dass dieser Satz von späterer Hand dazugefügt wurde. Zudem, wie sollte ein und derselbe Schreiber dazu kommen, zu demselben Jahr zu bemerken, dass Marcian regiere und dann seine Erhebung zu erwähnen, wie sollte er unmittelbar darauf dasselbe Consulat wiederholen? Dagegen ein späterer Schreiber, dem ein Exemplar vorlag, zu dessen letztem Jahr notirt war, Marcian sei zur Regierung gekommen, musste dieses Jahr für 450 halten und fing seine Fortsetzung naturgemäss mit dem Jahre 451 an. Die neue Hand zeigt sich auch darin, dass der erste Schreiber, nachdem er zum J. 450 den Tod des Kaisers Theodosius II. gemeldet hat, die Regierungsjahre Valentinians III. weiterzählt, 451 also mit XXVIII bezeichnet, während der zweite Schreiber sein Jahr 451 als erstes Jahr bezeichnet, nämlich das erste der gemeinsamen Regierung Valentinians III. und Marcians. Mit 'et levatus est' setzt also ein neuer Schreiber ein; dass er die Erhebung des Marcian und den Tod der Placidia noch zu dem Jahre bemerkt, mit welchem sein Vorgänger schliesst, beweist eben, dass er das Jahr für 450 unserer Rechnungsweise hielt, in welches die beiden Ereignisse fallen. Ganz richtig setzt er dann auch in sein Anfangsjahr die Hunnenschlacht in Gallien. Um die Schwierigkeiten zu erhöhen, findet sich nun seine Notiz 'Placidia defuncta est V. Kalendas Decembris' wörtlich so in dem vollständigen Prosper.[1]) Sonst sind die Nachrichten dieser Fortsetzung aus Consularfasten entnommen[2]), man wird an Prosper nur noch erinnert bei den Worten zum Jahre 455: 'Maximus .... qui LXXII. die occisus', wo dieser sagt: 'septuagesimo septimo adepti imperii die ... dilaniatus est.' Beide Stellen konnte der Fortsetzer aus seinen Consularfasten entnehmen, musste aber die Taganzahl von Maximus' Regierungszeit aus den dort angegebenen Daten des Erhebungs- und Todestages berechnen. Dass er es gethan hat, möchte man wegen der Differenz der Zahlen bei ihm[3]) und Prosper glauben. Hätte

1) Ronc. I, 669/70. 2) Ich muss hier auf den dritten Abschnitt verweisen. 3) Beide Codices lesen 'LXXII': Ronc. I, 701/2, Pariser Ausg. c. 753 n. b.

der Fortsetzer nun auch wirklich ein vollständiges Prosperexemplar für seine wenigen Nachrichten benutzt, so kann das nichts an der obigen Erörterung über die Zweitheiligkeit der Fortsetzung ändern, denn die zweite kann erst sehr spät gemacht sein, sie gehört wahrscheinlich demselben Schreiber an, welcher den Schluss über vandalische Geschichte anhängte, weil zum Jahr 454 die Notiz steht: 'Carthagine ordinatur episcopus Deogratias in basilica Fausti die Dominico VIII. Kalendas Novembris.' Sie giebt Veranlassung, den Schreiber in Karthago zu suchen, wo die vandalische Fortsetzung ziemlich zweifellos enstanden ist. [1])

Mit 451 also schliesst, wie wir zu erweisen suchten, die erste Fortsetzung ab; eine Notiz zu diesem Jahre müssen wir als gleichzeitig ansehen: dann handelt es sich um das Stück von 445 bis 451, welches nun nicht die geringsten Schwierigkeiten darbietet. Was zum Jahre 447 (Alipio et Ardabure coss.) berichtet wird, steht auch ungefähr in dem vollständigen Prosper, von den Nachrichten zu den folgenden Jahren jedoch nichts, und während P. den ganzen Kirchenstreit um die Lehre des Eutyches im Zusammenhange zum Jahre 449 (Asturio et Protogene coss.) berichtet, setzt die Augustanische Fortsetzung dieselbe Erzählung schon zum Jahre 447 (Alipio et Ardabure coss.), fasst darunter die Ereignisse auch der folgenden Jahre zusammen, erzählt hier schon die Ereignisse der Synode von Ephesus des Jahres 449, welche die eutychianische Lehre bestätigt, aber ohne zu sagen, wo, noch dass überhaupt eine Synode statt gefunden; zum Jahre 449 heisst es dann bloss 'Iterum vocati Catholici audiendi'. Gewisse Uebereinstimmungen zwischen Prosper und der Augustanischen Fortsetzung zwingen uns, die beiden Abschnitte sich gegenüber zu stellen; von dem ersteren geben wir, da er viel ausführlicher berichtet, auszugsweise nur das, was auch der andere Text hat.

Prosp. ad a. 449.	*August. ad a* 447.
Hoc tempore Eutychiana haeresis exorta est, auctore Eutyche quodam presbytero qui . . praedicans Jesum Christum dominum nostrum, b. Ma-	Eutyches Haeresiarches Constantinopolites episcopi presbyter, fretus Theodosii Augusti amicitia, conatus est, non perfectum hominem in

1) Nach Karthago setzt sie schon Papencordt, Gesch. d. Vandal. Herrsch. p. 357 f. Mit Unrecht unterscheidet P. die Augustanische Recension von den anderen durch den Namen 'Tironis Prosperi chronica'. vgl. Waitz in Jahrbb. für wissenschaftl. Kritik 1838 c. 527. Bethmanns 'Carthagischer Chronist' (z. B. Archiv X, 349) soll doch wol die vandalische Fortsetzung sein.

riae virginis filium, nihil maternae habuisse substantiae, sed sub specie hominis solam in eo Verbi Dei fuisse naturam. Ob quam impietatem a Flaviano ejusdem urbis episcopo .. condemnatus est. Sed fidens amicitia regia et aulicorun favore, ab universali synodo se poposcit audiri . . . In quo concilio Dioscorus Alexandrinus episcopus .... absoluto Eutyche, in Flavianum episcopum Constantinopolitanum damnationis sententiam tulit: reclamante Hilaro diacono ecclesiae Romanae, qui vice sancti Leonis papae cum Julio episcopo Puteolano a sede Apostolica fuerat destinatus .... Sanctus vero Flavianus, inter manus eorum, a quibus in exilium ducebatur, glorioso ad Christum fine transivit.

Christo asserere; contra quem Flavianus ejusdem urbis episcopus suscipiens ...[1]) cum sacerdotibus suis damnatus est, auctore Dioscoro Alexandrinae urbis episcopo. Contra quem papa urbis Leo misit episcopum, presbyterum et diaconum. Qui injuriam passi, Flavianum nunciant in defensione Catholica per injurias gravissimas defecisse.

Man wird zunächst, betrachtet man die beiden Stellen allein für sich, geneigt sein, wegen der Uebereinstimmungen die kürzere für einen Auszug aus der längeren zu halten, indess steht dem doch manches entgegen. Man mag kein Gewicht legen auf die Differenz in der chronologischen Ansetzung, nicht entscheidend sind wenigstens Unterschiede, wenn im Augustanum Eutyches sein Dogma schon auf die Gunst des Kaisers bauend auszusprechen wagt, während er bei Prosper daraufhin erst ein allgemeines Concil fordert, wenn das Concil, sowie vorher schon Eutyches' Verdammung durch Flavianus im August. ganz übergangen wird, wenn hier allgemein gesagt wird, die römischen Gesandten hätten Unrecht erlitten, während Prosper nur hervorhebt, dass der Diakon Hilarus der Gefahr, welche ihm wegen seines Widerspruchs drohte, durch die Flucht entgangen sei. All das lässt sich erklären, wenn man sagt, der Auszug ist eben ungeschickt gemacht. Aber Prosper nennt nur zwei römische Gesandte, einen Bischof und einen Diakon als nach Ephesus vom Papst Leo geschickt, das August. nennt als dritten Ge-

1) Hier ist eine kleine Lücke in der Augsburger Handschrift, welche Roncalli nach Marianus Scotus und Florentius Wigorniensis mit 'conflictum' ausfüllen will, doch hatte die Handschrift, welche der Erstere benutzte, die jetzige Pariser, auch schon die Lücke, wie die Pariser Prosperausgabe c. 749 zeigt, und die letztere schreibt Marianus aus, der also sein 'conflictum' selbst ergänzt hat. Beiläufig zeigt diese Lücke, dass die beiden Codices auf eine Mutterhandschrift zurückgehen, d. h. den Codex Reginberts.

sandten einen Presbyter [1]) und führt die drei Gesandten in der ihrem Range gebührenden Reihenfolge auf. Der Schlusssatz ist dann sehr bemerkenswerth. Die Gesandten melden, dass Flavian gestorben sei. Man fragt, wo melden sie es? Und die Antwort kann nur sein, dort, wohin sie zurückgekehrt sind, also in Rom. Daraus muss man schliessen, dass der Schreiber selbst in Rom lebt, und der Schluss wird bestätigt durch die folgenden Notizen: [2]) 'Theodosius Imperator pro defensione Eutychetis Leonem papam urbis ad se vocat; qui dum ire vellet, a populo prohibitus, presbyteros et diaconos direxit', und zum Jahre 450: [3]) 'Praevalente iterum papa Leone diriguntur ad Orientem presbyteri et diacones ad haeresin confutandam.' Dergleichen Dinge wird überhaupt schwerlich Jemand melden, der nicht in Rom lebte, am wenigsten in dieser Form. Das blosse 'diriguntur' lässt nicht zweifeln, dass es in Rom geschrieben ist. Damit verbinden sich aber sogleich neue Schwierigkeiten: Die Gesandten, welche Leo im Jahre 448 abschickt, da er selbst, wie das August. sagt, verhindert wird, zu gehen, sind eben dieselben, welche schon in dem zusammenfassenden Abschnitte beim Jahre 447 genannt werden, welche auf dem Concil zu Ephesus anwesend waren und Flavians Tod nach Rom meldeten. [4]) Erst als Eutyches im Jahre 448 [5]) auf einer Provinzialsynode von Flavian verdammt und abgesetzt war, trat Leo intervenirend ein und suchte die Entscheidung in seine Hand zu nehmen. Das wurde verhindert durch den oströmischen Hof, welcher zu Gunsten Eutyches' ein Concil nach Ephesus berief, zu welchem Leo am 13. Juni 449 Stellvertreter absandte. Also im August. werden zweimal dieselben Dinge berichtet und beide Male zu einem falschen

---

1) Leonis M. ep. 29 ad Theodosium Aug. (bei Migne, Patrol. LIV, 783): quoniam tamen pietas vestra .... apud Ephesum constituit synodale judicium, ... fratres meos Julium episcopum et Renatum presbyterum, et filium meum Hilarum diaconum misi, qui ad vicem praesentiae meae pro negotii qualitate suffiecrent. 2) Zum J. 448 Posthumiano et Zenone coss. Ronc. I, 699/700. 3) Papst Leo sendet im J. 450 zwei Bischöfe Abundius und Asterius und zwei Presbyter Basilius und Senator an Kaiser Theodosius und zeigt ihm deren Absendung an unter dem Datum XVII. Kal. Augusti Valentiniano Aug. VII. et Avieno v. cl. coss, = 16. Juli 450 (Leonis ep. 70 bei Migne LIV, 834). Als die Gesandten nach Constantinopel kamen, war Theodosius bereits gestorben. 4) Leo's Brief, der dem Kaiser die Ankunft der Gesandten der römischen Kirche meldet, ist datirt: idibus Junii, Asturio et Protogene coss. = 13. Juni 449. Noch am 1. Juni 448 erhält Eutyches von Leo ein sehr lobendes Schreiben (Migne, Patrol. LIV, 713 ep. 20). 5) Gieseler, Kirchengeschichte I, 448. Auf Eutyches' Appellation an Leo fordert dieser am 18. Februar 449, dass Flavian ihm die Gründe seines Vorgehens angebe.

Jahre. Der Schreiber hat keine rechte Anschauung von den Dingen, wenn er beim Jahre 449, in welchem das sogenannte 'Concilium latrocinium' zu Ephesus stattfand, sagt: 'Iterum vocati Catholici audiendi.' Das vereinigt sich alles schwer mit der, wie mir scheint, unabweislichen Annahme, dass dieses Stück schon um 451 in Rom geschrieben ist. Noch schwerer erklärt sich die Uebereinstimmung mit dem gewöhnlichen Prospertext. Eine Erklärung muss zum mindesten versucht werden. Es ist hier zu anticipiren, was unten erwiesen werden soll, dass Prosper in Rom seine Chronik schrieb; daraus ergiebt sich leicht, dass gerade hier sehr früh Zusätze zu seinem Werk gemacht werden konnten, aber nichts bürgt uns dafür, dass die Zusätze nun auch uns in der Gestalt vorliegen, wie sie ursprünglich gemacht wurden. Wir wissen ja, dass die Recension, in welcher sie erhalten sind, wenigstens einmal überarbeitet ist; sehr möglich also, dass auch mit den Zusätzen Veränderungen vorgenommen sind. Diese sind offenbar flüchtig hingeworfene Notizen gewesen, um so mehr Veranlassung für einen späteren Bearbeiter, an ihnen zu ändern. Oben mussten wir die Möglichkeit offen lassen, dass der Schreiber, welcher die Fortsetzung von 451 bis 457 hinzufügte, einen vollständigen Prospertext benutzte, mit Hülfe desselben kann er auch an dem früheren Stück geändert haben, und so würde sich die Uebereinstimmung in einigen Worten der beiden Texte erklären. Am nächsten liegt aber der Gedanke, die erste Fortsetzung im August. rühre von Prosper [1]) selbst her, weil sie gleichzeitig in Rom verfasst ist und ein besonderes Interesse für Papst Leo zeigt, welches wir bei Prosper in hohem Masse finden werden. Damit wären alle Schwierigkeiten leicht beseitigt: man hätte anzunehmen, dass Prosper sich in seinem Handexemplar kurze Notizen gemacht hätte, die er darauf bei der zweiten Redaction verwandte. Doch soll damit nur die Möglichkeit, nicht einmal die Wahrscheinlichkeit ausgesprochen sein, dass die Sache sich so verhalten könne. [2])

Es ist nicht glaublich, dass die Chronik schon dem Fortsetzer um 451 in verkürzter Gestalt vorlag, wir werden

1) Der Gedanke, dass ein Zweiter die Zusätze zu der ersten Redaction des Prosper gemacht und Prosper sie dann später benutzt hat, ist kaum der Erwägung werth. 2) Es muss bemerkt werden, dass Victor v. Tunnuna schon zu 447, wie das August., den Beginn des eutychianischen Kirchenstreits setzt, darauf lässt sich aber um so weniger etwas geben, als in der That in diesem Jahre schon die Streitigkeiten ausbrachen. Sonst findet man keine Verwandtschaft zwischen Victor und dem Augustanum.

also dennoch dahin kommen, die Verkürzung dem afrikanischen Fortsetzer zuzusehreiben. Das ist zunächst der einfachste Gedanke, dass wer ihn interessirende Zusätze zu der Chronik gemacht hat, wie die drei Notizen über karthagisehe Coneilien, aueh weggelassen hat, was ihn weniger anging. Die Weglassung afrikanischer Nachriehten erklärt sich vielleicht gerade aus der afrikanischen Fortsetzung. Denn hier findet sieh nun das Datum der Einnahme von Karthago, [1]) welches in dem Prospertext weggelassen war, aufgenommen, doch wahrseheinlieh also aus der Prosperhandschrift, aus weleher der ganze übrige Text abgesehrieben wurde. Es ist darum möglieh, dass der Schreiber die übrigen afrikanisehen Notizen aueh wegliess, mit der Absicht, sie am Sehluss in der Uebersicht der vandalisehen Geschiehte zu verwerthen, er hat es aber freilieh dann nieht gethan. Zum wenigsten maeht das Vorkommen des Datums in der Fortsetzung es wahrseheinlich, dass der Verfasser derselben auch der Ueberarbeiter der ganzen Chronik ist. Die weggelassenen afrikanisehen Notizen des Pr. zeiehnen sieh zum Theil durch besondere Sehärfe gegen Geiserich, die Vandalen überhaupt und namentlich gegen deren Arianismus aus, deshalb wäre es möglieh, dass ein afrikaniseher Sehreiber sie aus Vorsieht übergangen hätte, wenn es nur nieht nach dem eben gesagten wahrscheinlicher wäre, dass die Ueberarbeitung erst naeh dem Untergange des vandalisehen Reiches gemaeht ist. Die Fortsetzung über vandalisehe Gesehiehte schliesst nämlich mit dem Untergange des Reiches. Dieser wird aber sehon in das Jahr 533 gesetzt, da bis zu dem Jahre die Computationen gerechnet werden. 'Fiunt ergo ab exordio regis Geiserici usque ad exitum Wandalorum anni XCIII. menses X., dies XI.' Mit dem 'exordium Geiseriei' kann hier nur die Einnahme von Karthago gemeint sein. Diese fand am 19. Oetober 439 [2]) statt, danach wird hier der Untergang des Reiehes sehon auf den 30. August 533 bestimmt, das ist die Zeit, in welcher erst die Landung des griechisehen Heeres in Afrika erfolgte. [3]) Ausserdem wird

1) In der Fortsetzung fällt die Einnahme aber unter 'post consulatum Theodosii XVII. et Festi', bei Prosper richtig unter 'Theodosio et Festo coss'. = 439. Das hindert jedoch durchaus nicht, dass die Notiz aus Pr. genommen ist, denn da zum J. 439 sehr reiche Angaben bei Pr. standen, so konnte ein Schreiber wol irrig sie unter zwei Jahre vertheilen. 2) So Prosper und Idatius (Ronc. V, 27/28). Des Ersteren Angabe hat Papencordt p. 75 übersehen. Marcellin hat in einigen Ausgaben X. Kal. Nov. = 23. Oct., XIV. Kal. Nov. wie andere übereinstimmend mit den beiden ersteren Chroniken geben, scheint Besserung zu sein. 3) Nach Papencordt p. 144 fällt die Landung in den Anfang September 533. Die Daten sind jedoch hier nicht mit vollständiger Genauigkeit zu bestimmen.

vom Tode des Kaisers Valens, also von dem Ende der Chronik des Hieronymus, endlich von Erschaffung der Welt an der verflossene Zeitraum berechnet. Der erstere wird jedoch um ein Jahr zu klein auf 154 Jahr angegeben, und deshalb ist auch die Angabe der Zeit nach Erschaffung der Welt auf 5733 [1]) Jahre um ein Jahr zu klein. — Die Fortsetzung kann jedoch mehrere Jahre nach 533 geschrieben sein, da nichts darauf deutet, dass Schlussjahr der Fortsetzung und Zeit der Aufzeichnung identisch sind. — Noch an einer andern Stelle der Fortsetzung wird eine Computation gemacht, es wird bis zum Todesjahr des Königs Thrasamund (= 523) zurückgerechnet vom Schluss der Chronik des Hieronymus (= 378) an [2]) und vom Anfang der Regierung des Kaisers Avitus [3]) (= 455) d. h. vom Schluss der im Augustanum vorliegenden Prosperfortsetzung [4]) an, oder vielmehr von deren letzten historischen Notizen, denn es folgen danach noch zwei Consulnpaare ohne Bemerkungen. [5]) Wegen dieser Computation glaubt Papencordt [6]) hier einen ersten Abschluss der Fortsetzung annehmen und die darauf folgenden Bemerkungen bis zum Schluss einer anderen Hand zuschreiben zu müssen, doch ist das nicht nothwendig. Von Thrasamunds Nachfolger Hilderich sagt der Fortsetzer: 'Qui in exordio regni sui Bonifacium episcopum ordinari praecepit, et omnibus Catholicis libertatem restituit' — Grund genug, von da an eine neue Aera zu beginnen. Der Schreiber ist natürlich Katholik und Römer.

Das Chronicon Augustanum hat seine jetzige Gestalt also in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts zu Karthago erhalten. Da ist es verkürzt worden, hat seine Zusätze und die Fortsetzung über vandalische Geschichte erhalten. Ob auch die Fortsetzung von 451 bis 457 erst damals hinzugefügt ist, kann nicht bestimmt werden. Jedenfalls ist die Fortsetzung von 446 bis 451 älter und gleichzeitig.

Wenn um 451 schon Zusätze zu der Chronik von 446

---

1) Hieron. setzt Valens' Tod i. J. 378 p. Chr. = 5579 a. m. 2) Die Zahl CXVIII, welche beide Handschriften geben, ist viel zu klein und wol verdorben für CXLV oder mit einem Jahr Differenz, wie oben, CXLIV. 3) Die Zahlangabe ist in beiden Handschriften ausgefallen. Das Todesjahr Thrasamunds ist in der Pariser Hs. das XXVI. seiner Regierung, in der Augsburger das XXVII. Letzteres ist richtiger, da Thrasamund von 496 bis 523, nach der Augustanischen Fortsetzung selbst 26 Jahre, 8 Monate, 4 Tage regierte. 4) In dem Chron. integrum ist die Erhebung des Kaisers Avitus nicht mehr berichtet. 5) Ein drittes Consulnpaar 'Ardabure et Maximiano', welches dort noch folgt, hat es nie gegeben. Ein Ardabures ist 427, ein anderer 447 Consul. 6) Gesch. d. vandal. Herrschaft p. 358.

an gemacht werden konnten, so ist die einfachste, aber hier zugleich wichtigste Folge, dass sie um die Zeit schon in einer Redaction bis 445 vorlag. Es kommt nun vieles dazu, was nothwendig zu dem Schluss führt, dass die Chronik ursprünglich in einer Redaction bis 445 veröffentlicht ist. Zunächst die grosse Anzahl der Handschriften, welche mit diesem Jahre schliessen, spricht dafür; zu ihnen gehört der Codex Scaligers, dessen Archetypon schon zur Zeit des Kaisers Anastasius im Anfange des sechsten Jahrhunderts geschrieben wurde. Mit dem Nachweis von nicht interpolirten Handschriften dieser Recension fällt auch die Möglichkeit fort, welche Waitz[1]) einmal andeutungsweise ausspricht, dass man nämlich, als man die Chronik mit fremdartigen Zusätzen vermehrte, auch eine Kürzung vornehmen konnte, an welcher der Autor keinen Theil hatte. Ferner der alte Auszug der vatikanischen Handschrift zeigt nach 445 keine Uebereinstimmung mehr mit Prosper, schon sein Consulnverzeichniss von 446 bis 455 stammt anders woher, da das Jahr 453 bei ihm 'Opilione et Vincomalo', bei Prosper nur 'Opilione v. c. cos.' heisst.[2]) Die Möglichkeit wiederum, dass erst damals der Prospertext gekürzt wurde, als man seine selbständige Fortsetzung an des Hieronymus Chronik anschloss, fällt weg, da auch Handschriften bekannt sind, die den ersten Theil Prospers bis 378 und dennoch seine selbständige Fortsetzung nur bis 445 geben.[3]) Auch die Urhandschrift, auf der die beiden jetzt vorhandenen Handschriften des Augustanum beruhen, enthielt den Auszug Prospers aus Hieronymus, der erst später weggelassen wurde, wie die Eingangsworte der beiden Handschriften bezeugen: 'Incipit ex chronicis Tyronis Prosperi chronicorum Eusebii temporibus praetermissis'.[4]) In der grossen Mehrzahl der Handschriften der kürzeren Recension steht am Anfange, wo sich Prosper an Hieronymus anschliesst, dieselbe Notiz, welche regelmässig in den Handschriften des Integrum die selbständige Fortsetzung Prospers einleitet:[5]) 'Hucusque Hieronymus presbyter ordinem praecedentium digessit annorum, nos, quae consecuta sunt, adjicere curavimus.'[6]) Nur selten ist

1) Archiv VII, 230. 2) Ueber den Abschnitt 446 bis 466 der vatikanischen Handschrift vgl. unten die Abhandlung über die ravennatischen Annalen. 3) In unserem Verzeichnisse: I A. 1—3. 4) Die Stelle ist von Scaliger, Thes. tempp. animadv. c. 10 und von van der Hagen, Observ. p. 8 und 21 bereits richtig erklärt, vgl. Waitz im Archiv VII, 228 n. 2. 5) Die Notiz kann nicht von einem 'librarius' herstammen, wie van der Hagen Observ. p. 20 meint. 6) Aehnlich kündigt Hieronymus seine Fortsetzung des Eusebius an mit den Worten: 'Hucusque historiam scribit Eusebius .. cui nos ista subjecimus.'

dafür geändert, wie in dem vatikanischen Auszuge: 'Hucusque Hieronymus. Exhine Prosper secuta subjunxit' oder wie in einigen andern Handschriften: 'Hucusque Hieronymus, quae sequuntur Prosper digessit.' Das Vorkommen der obigen Worte in Handschriften der kürzeren Recension beweist ebenfalls, dass ursprünglich der Auszug aus Hieronymus auch der kürzeren Recension vorauf ging [1]).

Gegen die Annahme, dass die kürzere Recension in der That authentisch ist, kann geltend gemacht werden, erstens, dass sie keinen rechten Abschluss zeigt, dass gerade zu ihrem Schlussjahr 445 (Valentiniano VI. et Nonio) keine Bemerkung steht. Die Computation, welche Scaliger am Schluss seiner Ausgabe [2]) giebt, ist von einem Schreiber hinzugefügt. Es ist dieselbe, welche am Schluss des Hieronymus steht, und der Schreiber berechnet recht ungeschickt nur zwei Consummationen bis zum Schlussjahr von Prospers Chronik, während er die übrigen unverändert so lässt, wie sie Hieronymus bis zum Schlussjahr seines Werkes berechnet hatte [3]). Die Art des Schlusses mag auffallen, kann jedoch nichts beweisen. Zweitens aber ist in den meisten Handschriften der kürzeren Recension die Regierungszeit des Kaisers Theodosius II. angegeben [4]). Das konnte nicht geschehen, wenn die Recension nicht erst 450 oder später abgeschlossen wurde, in welchem Jahre Theodosius starb. Während jedoch das Chron. integrum vom Jahr 423 an noch 27 Jahre auf Theodosius rechnet, geben ihm die Handschriften des Vulgatum fälschlich 30 Jahre [5]) und die Mailänder Ausgabe wenigstens lässt die Angabe der Regierungszeit ganz weg. Da ist Grund genug für die Annahme, dass die Angabe im Vulgatum späterer Zusatz ist.

Die vorliegende Untersuchung ergiebt danach folgendes Resultat: Von der unter Prospers Namen bekannten Chronik giebt es zwei Redactionen. Die erste von Erschaffung der Welt bis zum Jahr 445 nach Christo; eine zweite von Erschaffung der Welt bis 455 p. Chr. ist von der ersten fast nur durch die Fortsetzung von 445—455 verschieden, möglicherweise ist sie auch um einige Zusätze vermehrt, das lässt aber die Unvollständigkeit unseres Materials nicht mit Sicher-

---

1) Bucherius, De doctrina temporum p. 211 will freilich eben darauf seine direct entgegengesetzte Meinung begründen, dass nämlich die kürzere Recension nur von 379—445 gereicht habe. Indess beachtet er nicht, dass die Notiz regelmässig in Handschriften des Integrum vorkommt, deren er freilich nur eine kannte. 2) Thes. temp. ad II, pag. 197. 3) Das entwickelt v. d. Hagen, p. 21 f. 4) Beim Jahre 423 (Mariniano et Asclepiodoto coss. 5) Chron. integr.: 'imperium tenet annis XXVII'; Vulgatum: 'regnavit annis 30'; Augustanum aber auffallender Weise: 'imperium tenet annis XXVIII'.

heit entscheiden. Die erste Redaction hat vielfach und schon früh Zusätze, Interpolationen und Fortsetzungen erhalten, ist verkürzt und excerpirt worden, den ersten Theil bis 378 hat man beim Abschreiben meist weggelassen, sie tritt daher fast regelmässig als Fortsetzung der Chronik des Hieronymus und in vielfach veränderter Gestalt auf.

Noch bevor die vollständige Chronik Prospers publicirt war, stellte Bucherius [1]), gestützt auf die Rosweyd'sche Handschrift des Chron. integrum, die Meinung auf, dreimal sei die Chronik redigirt worden, zuerst im Jahre 433, weil sich hier in seiner Handschrift, wie in allen andern des Integrum, die Computation fand. Computationen, sagt er, finden sich nur am Schluss von Chroniken, oder innerhalb derselben nur, wenn ein besonderer Grund dafür vorhanden wäre: ein solcher lasse sich hier nicht entdecken, darum müsse mit diesem Jahr die Chronik zuerst abgeschlossen sein. Dann nimmt er beim Jahre 445 und 455 neue Redactionen an, weil hier Handschriften endigen, aber er glaubt, dass die beiden ersten Redactionen überhaupt nur Fortsetzungen des Hieronymus waren, erst die dritte habe mit Erschaffung der Welt begonnen. Seiner Meinung schlossen sich viele an, so dass sie bald die herrschende wurde. [2]) Gegen Miraeus, der Buchers Ansicht vertritt, wendet sich Basnage [3]), widerlegt ihn jedoch nicht zur Genüge und setzt selbst nichts positives an die Stelle der verworfenen Meinung. Einen ausführlichen Gegenbeweis gegen Buchers Meinung tritt van der Hagen [4]) an. Er sagt gegen die Annahme einer ersten Redaction beim Jahre 433: Prosper mochte irgend einen Grund haben, hier eine Computation zu geben, welchen wir nicht mehr erkennen können. Das ist auch das einzige, was sich hier sagen lässt und wir müssen v. d. Hagen durchaus beitreten [5]): es ist nicht ersichtlich, was den Autor veranlasste, gerade an dieser Stelle zu

---

1) De doctrina temporum p. 211 f. 2) Ihm folgen Aub. Miraeus, Bibl. eccl. p. 68 not. ad Genn. c. 84; Le Cointe, Annales eccl. Franc. I, 79; Die Vita S. Prosperi in der Pariser Gesammtausgabe von 1711 art. IX; Rösler, Chron. medii aevi: diss. de chron. Prosperi §. 4, p. 77; Papencordt, Gesch. d. vandal. Herrschaft, p. 356. Wenn P. sagt ib. n. 2: 'Nach den Jahren 432, 444, 455 hören theils Handschriften auf,' so kann das nur für die beiden letzteren Jahre gelten; er hat gewiss keine Handschrift gekannt, welche 432 schloss. Waitz, Jahrb. für wissensch. Kritik 1838, p. 528 tadelt, dass P. die Ansicht von einer dreimaligen Redaction der Chronik ohne nähere Prüfung acceptirt. Auch Rivet, Histoire lit. de France II, 390, nimmt drei Redactionen an. 3) Ant. lect. I. p. 356 s. 4) Observ. p. 18—27. 5) Freilich die Nachricht über eine grosse Feuersbrunst in der Urbs regia, welche Pontacus als möglichen Grund für die Consummation aufstellt, ist aus Marcellin interpolirt und bezieht sich auf Constantinopel.

consummiren und es ist doch sonst kein Grund vorhanden, um dem Autor die Consummation[1]) abzusprechen, aber noch weniger darf man allein darauf hin hier eine erste Redaction statuiren. Van der Hagen geht indess weiter, er läugnet auch eine erste Redaction bis zum Jahre 445. Dass so viele Handschriften bei diesem Jahre endigen, erklärt er folgendermassen: Schon Canisius[2]) hatte bewiesen, dass die Chronik Victors v. Tunnuna, von der wir nur den zweiten Theil von 444 an erhalten haben, ursprünglich mit Erschaffung der Welt begann[3]). Basnage[4]) widersprach dieser Ansicht, welche Cave[5]) nach Canisius wiederholte. V. d. Hagen erweist aber die Nichtigkeit des Widerspruchs und hält an Canisius' Ausführung mit vollkommenem Recht fest. Er meint nun, erst als man Victor mit Prosper verband und den ersten Theil Victors fortliess, hätte man die letzten Jahre der Chronik Prospers weggelassen, daher sei erst der verkürzte Text entstanden[6]). Diese Erklärung reicht jedoch keineswegs aus. Zunächst sind Handschriften äusserst selten, in denen Victor so mit Prosper verbunden ist, vielleicht existirt gar keine mehr dieser Gattung. Ferner fanden wir den Text schon verkürzt, bevor Victor seine Chronik geschrieben hatte, und schon sehr früh anderweitige Fortsetzungen des kürzeren Textes. Viel natürlicher ist die Annahme, dass man Victors Chronik erst vom Jahre 444 an in Verbindung mit Prosper abschrieb, weil dessen erste Recension mit diesem Jahre schloss. Schon früh muss man die beiden Chroniken mit einander verbunden haben und so gewinnen wir daraus nur ein Zeugniss mehr für die Ursprünglichkeit des kürzeren Textes. V. d. Hagen wendet sich zumeist gegen Buehers Ansicht, wonach die beiden ersten Redactionen nur Fortsetzungen des Hieronymus gewesen wären; eher geneigt ist er zu glauben, dass die erste Redaction bis 445 mit Erschaffung der Welt begonnen habe, dass dann später das Stück bis 455 hinzugefügt wäre, also dieselbe Meinung, welche wir zu begründen versucht haben, welche aber damals

1) Es ist die gewöhnliche hieronymianische Computation, jede Zahl ist nach richtiger Rechnung um 55 Jahre erhöht. Die vorkommenden Fehler sind nur graphisch. 2) Praef. altera in Prosperum in der ed. II, (cur. Basnage) seiner Ant. lect. p. 254. 3) Isidorus Hispal., De scriptt. eccl. c. 25 giebt die Nachricht. 4) Animadv. in chron. Prosp. in Canis. Ant. lect. p. 262. 5) Guil. Cave, Scriptorum eccl. historia literaria (Genf, 1693, fol.) p. 415. Nachdem wiederholten Roncalli, Vet. lat. chron. I, praef. p. XLIV und Papencordt p. 361 ff. die Sache. 6) Die Eingangsnotiz unseres Victortextes: 'A XVIII consulatu Theodosii Junioris Victor episcopus Tunnunensis ecclesiae Africae, historiam prosequitur, ubi Prosper reliquit' spricht v. d. Hagen mit Recht Victor ab. Papencordt p. 361 meint irrig, man hätte nie vor ihm an der Authenticität der Notiz gezweifelt.

noch nicht aufgestellt war. 'Sed de eo altum apud veteres silentium' fügt er hinzu.

So vielfach verhandelt, wie die Frage über die verschiedenen Recensionen, ist auch die nach dem Autor derselben. Die Handschriften aller Recensionen nennen einstimmig Prosper als den Verfasser, doch weichen sie ab in Beziehung auf Beinamen, Bezeichnung des Standes und der Herkunft desselben. Wir haben ferner gute alte Zeugnisse, dass der Kirchenvater Prosper eine Chronik geschrieben hat. Das älteste Zeugniss giebt Gennadius[1]): 'Prosper, homo Aquitanicae regionis, sermone scholastieus, et assertionibus nervosus, multa composuisse dicitur: ex quibus ego Chronica, illius nomine praetitulata legi, continentia a primi hominis conditione, juxta divinarum scripturarum fidem, usque ad obitum Valentiniani Augusti, et captivitatem urbis Romae a Genserico Vandalorum rege factam.' Dann nennt Gennadius einige theologische Schriften des bekannten Kirchenlehrers. Ferner Cassiodor[2]) sagt: 'Sanctus quoque Prosper Chronica ab Adam ad Genserici tempora et urbis Romae depraedationem usque perduxit.' Cassiodors Chronik ist von 379 bis 455 nur ein Auszug aus Prospers Werk[3]). Dazu kommen[4]) die indirecten Zeugnisse der Fortsetzer Prospers: Des Marius von Avenches Chronik, welche mit dem Jahre 445 beginnt und sich unmittelbar an den Prospertext anschliesst, indem sie zu dem Jahre 455 die Erhebung des Avitus meldet, vor welcher P. abbricht, trägt die Ueberschrift: 'Usque hie Prosper, quae sequuntur Marius episcopus.'[5]) Und der Chronist von 641, welcher sich genau in derselben Weise an Prosper, zu dem er schon Zusätze aus verschiedenen Quellen macht, anschliesst, sagt am Schluss desselben beim Jahre 455[6]): 'Hueusque historiam perduxit Prosper vir

1) De scriptt. eccl. c. 84 bei Migne, Patrol. LVIII, 1107 f. 2) De inst. div. litt. c. 17 in Cass. opp ed. Garet (Rouen 1679. fol.) II. p. 520. 3) Vgl. Mommsen, Cass. p. 567 ff. 4) Der Prolog zu Victorii Aquitani cyclus paschalis in Form eines Briefes an Papst Hilarus, der früher als ältestes Zeugniss für Prospers Chronik angeführt wurde, ist, wie Jaffé bei Mommsen, Chronik des Cassiodorus Senator p. 679 n. erweist, um das Jahr 800 gefälscht und von Bucherius, De doctr. temporum (comm. in Victorii Aq. cyclum pasch.) p. 2 noch einmal nachgefälscht, um die Fälschung zu verdecken. 5) In der einzigen Handschrift des Marius, welche noch vorhanden ist, folgt dieser allerdings auf das Chron. imperiale (jetzt im Brittish Museum N. 16974) vgl. G. Monod, Études critiques sur les sources de l'histoire mérovingienne p. 146: (Paris 1872), indess zeigt schon im Allgemeinen die Rechnung nach Consulatsjahren, dann besonders der Anfangssatz: 'Consule suprascripto levatus est Avitus', dass Marius selbst seine Chronik an das Chron. consulare anlehnte. 6) Prosperi Aq. chronici continuator Havniensis, ed. G. Hille (Berlin 1866) p. 26. Die Stelle citirte zu gleicher Verwendung schon Waitz im Archiv, VII, 229 n. 2.

sanctus . . . abhinc nostrum utcunque potuit studium desudavit.' Die Zeugnisse stimmen also alle überein, dass Prosper eine Chronik bis 455 geschrieben habe, zwei geben an, dass sie mit Anfang der Welt begonnen, und das schliessen die übrigen nicht aus. Dass sämmtliche das uns bekannte Chronicon consulare meinen, kann kein Zweifel sein. Dem gegenüber ist es nun sehr merkwürdig, wenn Liberatus, ein karthagischer Geistlicher, welcher in der Mitte des sechsten Jahrhunderts lebte, in seinem Breviarium causae Nestorianorum et Eutychianorum c. 2[1]) sagt: 'Propterea in epitoma chronicorum Lucentius hoc ponit et dicit: Felice et Tauro consulibus. Nestorius Constantinopolitanus episcopus novum ecclesiis molitur errorem inducere, praedicans Christum hominem tantum, non etiam Deum natum, eique divinitatem collatam esse pro merito dicit.'

Das Citat findet sich wörtlich so bei Prosper unter den angegebenen Consuln des Jahres 428.[2]) Diese Notiz hat aber nicht gehindert, dass man ganz allgemein bei der zu gut begründeten Autorschaft Prospers blieb. Nur der Jesuit Garnerius[3]) und Le Cointe[4]) haben sich dagegen erklärt. Der Erstere spricht das Chronicon ganz Prosper ab, sein einziger Grund ist jedoch, dass er Fehler in der Chronik findet oder zu finden glaubt, welche seiner Ansicht nach Prosper nicht begangen haben kann. Ihn bekämpfte Antelmi in sehr eingehender Abhandlung und widerlegte ihn, wie man sagen darf. Le Cointe glaubte chronologische Differenzen zwischen dem ersten Theil der Chronik bis 378 und dem zweiten zu finden, und nahm deshalb für jeden Theil einen besonderen Verfasser an. Seinen ziemlich oberflächlichen Gründen widmet v. d. Hagen[5]) eine mit grossem Aufwand von Fleiss und Gelehrsamkeit gearbeitete Widerlegung. Auch Basnage[6]) bekämpft beide Zweifler. Auch noch andere Meinungen sind ausgesprochen, um die Entstehung der verschiedenen Texte zu erklären: Sirmond[7]) meint, Prosper hätte die Chronik bis 445 geschrieben, ein Anderer hätte dann die letzten zehn Jahre bis 455 hinzugefügt. Er stützt sich jedoch nur auf die schon angeführten Worte am Anfange der gekürzten Chronik Victors v. Tunnuna. Um diese

1) ed. Jo. Garnerius. Paris 1675. 8°, p. 5. 2) Roncalli I, 655/6. 3) Dissertatio III. ad Marium Mercatorem in der Ausgabe desselben Paris 1673. Neu gedruckt bei Migne, Patrol XLVIII p. 388 ff. u. Diss. II, p. 346. 4) Ann. eccl. Francorum I p. 60 ff. (Paris 1655 fol.) 5) Observ. p. 28—47. 6) Animadv. in Prosp. in Canis. Ant. lect. I 258 ff. und in den Noten zu der Ausgabe. 7) Hist. Praedest. c. 5. in opp. IV, 412.

Fragen entscheiden zu können, müssen wir Prosper, sein Leben und seine Schriften etwas näher kennen. [1])

Prosper stammt aus der Provinz Aquitanien, wie Gennadius, Isidor und zahlreiche Handschriften der Chronik bezeugen. Das wird bestätigt durch andere Nachrichten über sein Leben. Sein Heimathsort ist nicht bekannt. [2]) Ebenso wenig weiss man etwas über die Zeit seiner Geburt und seiner Familie. Weil er ein bedeutender Kirchenlehrer und in den dogmatischen Kämpfen während des fünften Jahrhunderts einer der eifrigsten Streiter für die orthodoxe Lehre war, hat man ihn während des Mittelalters und bis in die neuere Zeit für einen Bischof gehalten und ihm, durch Verwechselung mit anderen Männern gleiches Namens, Riez [3]) in der Provence oder Reggio [4]) im Gebiete von Parma zum Bischofssitz gegeben. Daher die Bezeichnungen des Prosper als episcopus Rhegiensis oder Regensis (Rejensis) in manchen Handschriften der Chronik. Henr. de Noris [5]) weist aber nach, dass er nie Bischof gewesen ist, will ihn jedoch zum Presbyter machen. Dagegen zeigt Du Pin [6]), dass P. gar nicht dem geistlichen Stande angehört hat. Das lässt sich mit voller Gewissheit erweisen. Die älteren Zeugnisse legen ihm nie

1) Die Literatur über ihn ist, wie natürlich, sehr reich. Man sehe namentlich: Henr. de Noris, Historia Pelagiana, (Padua 1677 fol.) lib. III c. 5, 10—14; Sirmond, Historia Praedestinatiana c. 2—5 in Opp. ed. de la Baune IV, 403—412; El. Du Pin, Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques IV, 181—190; Vita S. Prosperi in Opp. ed. Paris 1701 (abgedruckt bei Migne, Patrol. 21, 17—43); hauptsächlich aber: Rivet, Histoire litéraire de France II, 369 ff.; L. de Tillemont, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique XVI, 1—34 und in den Noten des Bandes p. 733 f.; Cas. Oudinus, Dissertatio singularis de S. Prospero in Commentarius de scriptoribus eccl. (Frankfurt a/M. 1722 fol.) I, 1175 bis 1206. Ferner die bibliographischen Bücher von Cave, Labbe, Struve ed. Meusel, Fabricius, Teuffel § 460 (3. Aufl.); Bähr §§. 37 ff., §§. 62 ff., neuerdings Ebert S. 349 ff., 421 ff. Gelegentlich Baronius, Ann. eccl., Vossius, Hist. Pelag. u. a. m. 2) Wenn ihn Du Pin IV, 381: Prosper de Riès en Aquitaine nennt, kann das nur eine Nachwirkung der falschen Annahme sein, dass er Bischof dieser Stadt gewesen ist. Dass er aus Bordeaux stamme, wie Andere wollen, kann nur Vermuthung sein, weil er einige genaue Nachrichten über dortige Vorgänge in der Chronik giebt. 3) So noch Baronius, Ann. eccl. ad. a. 434 und Struve, Bibl. hist. ed. Meusel. I, 1 p. 61 u. a. Baronius macht unsern Prosper zum Bischof von Riez wegen eines Hymnus der dortigen Kirche und der Martyrologien, welche von unserem Prosper Züge für den sehr nebelhaften Bischof jener Stadt borgen, vgl. Basnage's Abhandlung über verschiedene Prosper in Canis. Ant. lect. I, 255 f.; auch Cas. Oudinus, Comment. I, 1175 ff. 4) So namentlich Bucherius, Doctr. temp. p. 144, vgl. Basnage Ant. lect. I, 256. Der Anspruch wenigstens der einen der beiden Kirchen scheint sehr zweifelhaft zu sein, vgl. Hist. lit. de France II, 363. 5) Hist. Pelag. II, 14. 6) Nouv. bibl. IV, 181, vgl. namentlich auch Hist. lit. de France II, 371 ff.; Tillemont. XVI, 26.

eine kirchliche Würde bei. Cassiodor [1]) und der Chronist von 641 nennen ihn 'vir sanctus'. Fulgentius, Bischof von Ruspe (508—533)[2]), bezeichnet ihn als 'vir sanctus et eruditus.' Papst Caelestin [3]) und dem heiligen Augustin [4]) ist er 'filius carissimus'. Das schliesst zwar den geistlichen Stand nicht aus, lässt aber höchstens den Rang eines Diakonen zu: der Presbyter wird vom Bischof immer mit 'frater' angeredet. Ferner aber Gennadius, welcher stets den genauen Titel der Schriftsteller angiebt, die er bespricht, bezeichnet P. nur als 'sermone scholasticus et assertionibus nervosus' und ähnlich heisst er bei Beda [5]) 'rhetor'. Ganz entscheidend ist folgendes: Die römische Synode von 454 unter Papst Gelasius setzt fest, welche theologische Schriften als orthodox und empfehlenswerth zu betrachten sind. In den Akten [6]) heisst es: 'et custodienda et recipienda et decernimus et mandamus'. Es folgt die Aufzählung, darunter:

'Item opuscula b. Augustini Hipponensis episcopi',
'Item opuscula b. Hieronymi presbyteri',
'Item opuscula Prosperi viri religiosissimi.'

So wird genau bei jedem Autor der geistliche Rang angegeben; wenn Prosper einen solchen nicht erhält, so folgt daraus, dass er nicht Geistlicher gewesen ist.

Um 429 wird Pr. uns zuerst bekannt, er greift da selbstthätig in die dogmatischen Streitigkeiten ein. Daraus folgt, dass er spätestens in den ersten Jahren des fünften Jahrhunderts geboren ist. Dass er, ohne in den geistlichen Stand zu treten, sich ganz der Theologie widmen konnte, lässt schliessen, dass er einer begüterten, wahrscheinlich auch vornehmen aquitanischen Familie entstammte. [7]) Es kommen Bischöfe [8]) gleiches Namens in Gallien vor, doch lässt sich

1) De inst. div. litt. c. 17. 2) libri ad Monimum I, c. 30 (ed. Venet. 1742 p. 12). 3) Epist. Caelestini papae ad episcopos Galliae in Concil. Coll. IV, 477 (Paris 1644 fol.) 4) De praedestinatione sanctorum lib. ed. Benedictt. X, 522. 5) Hist. Angl. I, 10. Monum. Brittan. edd. Petrie and Sharpe (London 1848) I, 116. 6) Concil. Coll. (ed. Parisina) X, 210. 7) Die Confessio S. Prosperi Aquitani, herausgegeben von Sirmond opp. II, 913 (dann in Opp. Prosperi ed. Paris. 1711 und wieder bei Migne LI) würde einige Andeutungen über früheren Aufenthalt in Aegypten und im Orient geben, doch ist sie ein mystisches Product, welches Antelmi, Du Pin u. a. Prosper wol mit Recht absprechen. Vertheidigt hat sie Niemand. 8) Ein Prosper ist Bischof von Orléans um 475 gewesen. Wir kennen ihn aus Apoll. Sidon. ep. VIII, 15. Ein Anderer hat die Acten der Concilien von Carpentras 527 und Vaison 529 mitunterzeichnet. Auf Ersteren bezieht Sirmond in den Noten zu Ap. Sid. citirtem Brief die Notiz des Martyrologium Bedae: 'Depositio beati Prosperi Aquitani IV. Kal. Aug.', welche das Martyrol. Romanum (ed. Baronius) erweitert in: 'Apud Regium S. Prosperi Aquitani ejusdem urbis episcopi, eruditione ac pietate insignis, qui adversus Pelagianos pro fide catholica strenue decertavit.'

mit ihnen keine Verwandtschaft nachweisen. Die Namen vererben sich wol in jener Zeit, meist von Grossvater auf Enkel, doch kann darum noch immer nicht wegen Namensgleichheit auf Verwandtschaft geschlossen werden.

Um das Jahr 429 hält sich Prosper im südlichen Frankreich auf. Von hier aus meldet er an S. Augustin, dem er persönlich unbekannt ist, in einem Briefe den Angriff, welchen Geistliche von Marseille auf seine Lehre über den freien Willen und die Gnade gemacht haben.[1]) Er beruft sich darin schon auf eine frühere Correspondenz mit Augustin. An diesen stattet Hilarius[2]), ein Freund und Gesinnungsgenosse Prospers, gleichzeitig Bericht ab über die Opposition in Marseille und empfiehlt Prosper. Augustin wurde dadurch veranlasst, seine beiden Bücher 'De praedestinatione sanctorum' und 'De dono perseverantiae' zu schreiben, deren ersteres er an Hilarius und Prosper richtet. Der Letztere behielt die Verehrung und Ergebenheit gegen den grossen Kirchenlehrer, welche sein Brief ausdrückt[3]), sein ganzes Leben lang bei. Noch bei dessen Lebzeiten veröffentlichte er Schriften zur Vertheidigung seiner Lehre gegen die später sogenannten Semipelagianer in Marseille. Ziemlich gleichzeitig mit jenem Brief an Augustin muss der Brief an einen sonst unbekannten Rufinus geschrieben sein, dem er die Zweifel gegen die augustinische Lehre zu benehmen sucht, welche die Angriffe der Massilianer in ihm erweckt hatten. Es folgen nun schnell aufeinander mehrere theologische Streitschriften über denselben Gegenstand. Noch vor Augustins Tode[4]) ist das 'Carmen de Ingratis', sein bedeutendstes Werk über die Lehre vom menschlichen freien Willen und der göttlichen Gnade, geschrieben, ebenso zwei Epigramme 'in obtrectatorem Augustini', unter dem man Vincentius Lerinensis vermuthet.[5]) Derselbe hatte aus den Schriften Augustins 16 Lehrsätze ausgezogen, welche er für verwerflich hielt, und Prosper antwortet darauf mit seiner Schrift 'Pro Augustino responsiones ad capitula objectionum

---

1) Der Brief steht in den Gesammtausgaben Prospers gleich zu Anfang; dass er erst c. 429, nicht 426, wie Baronius, Ann. eccl. VII, 258 will, geschrieben ist, zeigt Henr. de Noris II, 5: Es wird in dem Briefe schon Hilarius als Bischof von Arles genannt. Nach Prosp. chron. wurde Patroclus Bischof von Arles 426 getödtet, ihm folgt nach Honoratus Massil., Vita Hilarii (bei Migne L, 1220–46) 'per biennium' Honoratus. Also ist Hilarius frühestens 428 Bischof geworden und der Brief darum frühestens in diesem Jahre geschrieben. 2) Hilarius bezeichnet sich als Schüler Augustins. 3) Er adressirt: Domino beatissimo papae, ineffabiliter mirabili, incomparabiliter honorando, praestantissimo Augustino patrono. Mit denselben Ausdrücken schliesst der Brief. 4) cf. Carmen de Ingr. v. 90–96. 5) Vita S. Prosperi in opp. art. v.

Vincentianarum'. Eine ganz ähnliche schon etwas ältere Schrift von ihm 'Pro Augustino responsiones ad capitula objectionum Gallorum calumniantium', will ebenso 15 Thesen, welche von den Massilianern gegen Augustin geltend gemacht worden waren, widerlegen. Endlich eine Schrift derselben Art richtet sich gegen die Bedenken, welche zwei genuesische Presbyter gegen Augustins Schrift 'De praedestinatione sanctorum' erhoben hatten. Diese Schrift ist aber weniger polemisirend, als erläuternd, da die beiden Priester Camillus und Theodorus sich nicht in Opposition zu Augustins Lehre stellten, sondern Prosper nur um seine Auffassung einiger Sätze ersuchten. Die drei letzteren Schriften sind sämmtlich kurz nach dem Tode Augustins († August 430) geschrieben. Schon früher hatten die Semipelagianer erklärt, sie wollten die Entscheidung der schwebenden Streitfragen dem römischen Bischof anheimstellen, deshalb reisen Prosper und der schon genannte Hilarius zu Ende des Jahres 430 oder 431 nach Rom, um ein der augustinischen Lehre günstiges Urtheil zu erwirken. Es gelang ihnen: Papst Caelestin mahnte in einem Schreiben [1]) die gallischen Bischöfe, die massilianische Ketzerei nicht aufkommen zu lassen, und empfahl ihnen Prosper als eifrigen Vertheidiger des orthodoxen Glaubens. Dieser Brief ist 431 oder Anfang 432 geschrieben, in welchem Jahre Caelestin starb. Mit dem Briefe kehrte Prosper wol nach dem südlichen Gallien zurück. Die Entscheidung hatte keinen Erfolg, die Massilianer liessen sich dadurch nicht an weiteren Angriffen behindern und der literarische Kampf dauerte fort. Gegen Joannes Cassianus, das Haupt der Semipelagianer schrieb dann Prosper seine Schrift 'De gratia Dei et libero arbitrio', den später sogenannten 'Liber contra Collatorem.' Das Buch ist unter Papst Xystus [2]) (432—440) geschrieben, eine nähere Zeitbestimmung liegt in den Worten (cap. I.): 'Viginti et eo amplius anni sunt, quod contra inimicos gratiae Dei catholica acies hujus viri ductu (sc. Augustini) pugnat et vincit'. Danach setzt Rivet [3]) die Entstehung der Schrift in die Jahre 432 bis 434, wol weil Augustin um das Jahr 412 seine Schrift 'De peccatorum meritis ac de baptismo parvulorum' gegen die Pelagianer herausgab [4]). Ausserdem haben wir von Prosper noch zwei Bücher, deren Abfassung sich nicht datiren lässt, die Erklärung der letzten 50 Psalmen, ferner eine Sammlung von

1) Concil. Coll. (Paris 1644) IV, 477. An erster Stelle der Bischöfe, an die der Brief adressirt ist, steht Venerius v. Marseille. 2) Lib. contra Coll. c. XXI, 3: ad . . . Xystum nunc . . . pontificem emissae paginae recurrantur. 3) Hist. lit. de France II, 375. 4) Vgl. die Note in der Pariser Ausgabe zu der Stelle p. 309.

392 Sentenzen aus den verschiedensten Werken Augustins, und 106 Epigramme, deren jedem ein Ausspruch Augustins zu Grunde liegt. Sie sind eben meist nur metrische Paraphrasen der augustinischen Worte. Andere Schriften, welche Prosper noch zugeschrieben werden, sind theils nachweislich nicht von ihm verfasst, theils unterliegt seine Autorschaft gegründeten Bedenken [1]). Damit hört überhaupt jede sichere Kenntniss über Prosper für uns auf und wir sind nun angewiesen auf die wenigen Worte bei Gennadius: 'Epistolae quoque papae Leonis adversus Eutychen de vera Christi incarnatione ad diversos datae et ab ipso dictatae dicuntur.' Die Notiz des Marcellinus Comes zum Jahre 463 [2]), welche dasselbe besagt, ist wörtlich aus Gennadius abgeschrieben [3]) und kann also nicht auf Berücksichtigung Anspruch machen. Doch hat man mit Recht des Gennadius Zeugniss angenommen, wenn auch sein 'dicuntur' zur Vorsicht mahnt, hat daraus geschlossen, dass Prosper nach Rom gegangen ist und Papst Leo als 'notarius' gedient hat. Nun ist Leo, wie Prosper in der Chronik [4]) erzählt, noch 440 in Gallien gewesen. Während seiner Abwesenheit starb in Rom Papst Xystus III. und man wartete nur auf Leo's Rückkehr, um ihn auf den bischöflichen Stuhl zu erheben. Man hat daher angenommen, dass Leo damals in Gallien Prosper kennen lernte und ihn mit nach Rom nahm [5]). Die Vermuthung ist ansprechend und erhält eine, wenn auch geringe, Stütze dadurch, dass wir seitdem keine theologische Schrift unter Prospers eigenem Namen besitzen. Cave [6]) will noch wissen, dass Papst Leo im Jahre 443 Prosper nach Campanien gesandt habe, um dort gegen den Semipelagianer Julianus Pomerius zu wirken, doch ist das nur auf eine Prosper untergeschobene Schrift gegründet [7]). Eine Stelle des Photius [8]) ist noch wichtig, weil sie Prospers Aufenhalt in Rom und sein Verhältniss zu Leo bestätigt, obgleich sie Zeiten und Vorgänge verwirrt. Das Todesjahr Prospers lässt sich nicht bestimmen, die Note über ihn bei Marcellin zum J. 463

---

1) Man sehe die citirten Abhandlungen von Antelmi, Du Pin, Tillemont, Rivet und Oudinus. 2) Ind. I: Roncalli II, 295. 3) Das bemerkt schon Tillemont, Mem. XVI, 25. 4) Ad a. 440: Rone. I, 661/2. 5) Vita S. Prosperi (opp. ed. Paris 1711) art. X; Tillemont, XVI, 23; Hist. lit. de France II, 375. 6) Hist. lit. script. eccl. p. 247. 7) Auf den 'liber de promissionibus et praedictionibus Dei.' Er ist von einem Afrikaner geschrieben. Vgl. Vita S. Pr. (ed. Paris) art. XI. 8) Bibl. Cod. 54 (bei Migne, Patrol. graec. CIII, 97): Μετ' οὐ πολὺ δὲ πάλιν ὥσπερ ἀναφύειν τῆς πικρᾶς ῥίζης ἀναισχυντούσης, ἐν τῇ Ῥώμῃ τινὲς ὑπὲρ τῆς αἱρέσεως ἐπαρρησιάζοντο. ἀλλὰ Πρόσπερός τις, ἄνθρωπος ὡς ἀληθῶς τοῦ θεοῦ, λιβέλλους κατ' αὐτῶν ἐπιδεδωκὼς ἀφανεῖς αὐτοὺς ἀπειργάσατο, ἔτι Λέοντος τοῦ προειρημένου τὸν Ῥωμαϊκὸν θρόνον ἰθύνοντος. Ἀνεθεματίσθη δὲ αὕτη ἡ αἵρεσις καὶ ἐν τῇ Ἐφεσίων ἁγίᾳ συνόδῳ.

kann noch nicht einmal beweisen, dass er in jenem Jahre noch lebte [1]), da Marcellin dergleichen aus Gennadius genommene literarhistorische Notizen ganz willkürlich unterbringt. Labbe [2]) will Prospers Tod in das Jahr 456 setzen, weil Victorius ihn im Prolog zum Ostercykel, 'virum sanctum et venerabilem' nennt; der Prolog ist aber gefälscht und die Worte brauchen sich keineswegs auf einen Verstorbenen zu beziehen. Rivet [3]), Papencordt [4]) und andere setzen Prospers Tod in das Jahr 466, doch beruht diese Annahme auf der erst von Jo. Ant. Flaminius abgefassten Vita S. Prosperi episcopi Rejensis [5]), von der schon der Cardinal Noris [6]) sagt, sie fabulire gründlich.

[7]) Prospers Leben zerfällt also in zwei Hauptabschnitte. Der erste umfasst seinen Aufenthalt in Südgallien, während dessen er seinen Kampf für die augustinische Lehre gegen die Semipelagianer ausfocht; braucht er Augustins Schriften nicht zu verteidigen, so bieten sie ihm anderweitig Stoff und Anregung zu eigener Thätigkeit. Der zweite Abschnitt umfasst seinen Aufenhalt in Rom, seinen Kampf gegen die Eutychianer im Dienste Papst Leo's. Und davon wissen wir so gut wie gar nichts.

Also Prosper ist ein orthodoxer Theolog, ein eifriger Anhänger Augustins, hart, wol auch ungerecht gegen alles, was nach Sectirerei schmeckt. Nun, Toleranz kennt das Zeitalter überhaupt nicht, aber P. zeichnet sich aus durch glühenden Eifer. Seine Bildung ist einseitig theologisch, Rhetorik und Dialektik stehen im Dienste der Theologie, auch seine Person ist ihr dienstbar, dadurch unterscheidet er sich von Apollinaris Sidonius und Ennodius, denen die Ausübung dieser freien Künste Selbstzweck ist. Er hat kein anderes Interesse als die Theologie und auch darin ist er nicht selbstständig productiv; seine zahlreichen Schriften über die Frage, in der die Massilianer von Augustin abwichen, wiederholen immer wieder, in Prosa und in Versen, dieselben Gedanken, dieselben Beweise und auch diese sind nicht sein eigen, er hat sie von

---

1) Ebert S. 350 schliesst aus derselben Bemerkung gar, dass Prosper im Jahre 463 gestorben sei, selbstverständlich ein Fehlschluss. 2) Scriptt. eccl. II, 249. 3) Hist. lit. de France II, 377. 4) Gesch. der vandal. Herrschaft, p. 356. Beruft sich auf die Vita S. Prosperi, art. X, doch giebt diese die Quelle an und meint nur, vielleicht ist die Angabe richtig. 5) Bei Surius, Vitae SS. Juni 25. III, 816. 6) Hist. Pelag. p. 275; Labbe l. c. drückt sich womöglich noch stärker aus. 7) Es war und konnte hier nicht die Absicht sein, Prospers Leben vollständig und allseitig darzustellen. Es sollten nur die Momente herausgestellt werden, welche für die Kritik der Chronik von Wichtigkeit sind.

Augustin überkommen. In der von ihm vorgezeichneten Richtung geht er fort, ohne weiter zu kommen[1]).

Die Verehrung Augustins documentirt sich auch in der Chronik. Dessen Erhebung zum Bischof im Jahre 395 wird gemeldet[2]) und er erhält dort die Bezeichnung 'multa facundia doctrinaque excellens.' Zum Jahr 416 sagt die Chronik[3]): 'Quo tempore Pelagius jam a Pontifice Innocentio praedamnatus, Afrorum vigore et maxime Augustini episcopi scientia resistebatur.' Endlich wird der Tod Augustins unter dem genauen Datum berichtet[4]), 'per omnia excellentissimus' heisst er hier, er stirbt 'gloriose in defensione Christianae gratiae perseverans', denn Prosper weiss, dass er bis an sein Ende beschäftigt war, des Semipelagianers Pomerius Angriff zurückzuweisen. — Zu dem Auszuge aus Hieronymus' Chronik macht Prosper fast nur Zusätze über die Lehrmeinungen der verschiedenen Secten, und was er da bringt, ist alles wörtlich aus Augustins Schrift 'De haeresibus' entlehnt. Sowol die Art der Zusätze, als die Wahl der Quelle dürften nicht leicht auf Jemand besser als auf den Anhänger Augustins passen. Auch in dem zweiten Theil der Chronik werden sämmtliche sich neu bildende Secten und deren Dogmen mit Abscheu genannt. Dass die Semipelagianer nicht besonders erwähnt werden, ist selbstverständlich. Zunächst ist die Bezeichnung für sie 'Semipelagiani' erst viel später aufgekommen, sie waren gar keine Häretiker im Sinne der Kirche, denn sie wurden nicht von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen[5]). Prosper wirft ihnen ferner mehrfach vor, ihre Lehre unterscheide sich eigentlich gar wenig von der pelagianischen und sie wären eigentlich nicht viel besser als die Pelagianer, welche sie verdammten[6]). Diese letzteren werden nicht nur häufig erwähnt, sondern man kann in der Chronik fast den ganzen Verlauf dieser Häresie verfolgen. Eine Geschichte des Pelagianismus in der Uebersicht giebt auch das Carmen de Ingratis und ein Theil des Liber contra Collatorem, so dass man zwischen Chronik und theologischen Werken

---

1) Prospers Theologie behandeln zwei umfangreiche Werke: Ricerca sistematica sul testo e sulla mente di S. Prospero d'Aquitania nel suo poema contra gli Ingrati. Brescia 1756. 4. und Lo Spirito filosofico-teologico-ascetico di San Prospero d'Aquitania ne' suoi Epigrammi. Brescia 1760. 4, welche ich nicht durchgelesen habe. Ueber seinen Streit gegen die Semipelagianer vgl. namentlich J. Geffcken, Historia Semipelagianismi antiquissima. Göttingen 1826. 4. und Wiggers, De Johanne Cassiano. Rostock 1824. 2) Ronc. I, 641/2. 3) Ronc. I, 649/50 4) Zum J. 430: Ronc. I, 655/56. 5) Lib. contra Coll. cap. 22: Quorum tamen, dum adhuc non sunt a fraterna societate divisi, toleranda magis est intentio, quam desperanda correctio. (Ed. Paris. p. 366). 6) Carm. de Ingr. v. 122 ff. (Ed. Paris. p. 129).

förmliche Vergleichungen anstellen kann. Und wenn man die Verschiedenheit, welche nothwendig den Charakter eines theologisch-polemisirenden und eines historisch erzählenden Werkes hervorrufen muss, nur gehörig berücksichtigt und der Poesie im Carmen de Ingratis noch etwas zu gut hält, so kann man keine grössere Uebereinstimmung zwischen ihnen verlangen. Zum Jahre 413[1]) meldet P. die Bildung der pelagianischen Häresie und giebt deren Lehre an. Dasselbe thut der Anfang des Carmen de Ingratis (v. 1—30) in vollkommener Uebereinstimmung, wo nicht der Worte, so doch der Gedanken und Gedankenfolge[2]). Doch da kann man sagen, wenn ein Referat über eine Lehre in zwei verschiedenen Werken geliefert wird, so müssen sie in der Hauptsache übereinstimmen. Die Chronik berichtet aber ferner zu den Jahren 416 und 418 Verdammung der Pelagianer durch zwei afrikanische Synoden. Was da gesagt wird, findet sich sowol im Carmen de Ingratis, als im Liber contra Collatorem. Man thut am besten, die betreffenden Abschnitte der drei Werke nebeneinander zu stellen, damit die ausserordentliche Uebereinstimmung in die Augen springe:

Chron. ad a 416.	Liber contra Collat. c. V, 3.	Carmen de Ingratis. v. 39.
Quo tempore Pelagius, jam a Pontifice Innocentio praedamnatus, Afrorum vigore et maxime Augustini Episcopi scientia resistebatur.	Erravit papa Innocentius et Petri sede dignissimus, qui eum de istis loqueretur .. inquit ...? Erraverunt Africana episcoporum concilia, quae de-	Pestem subeuntem prima recidit Sedes Roma Petri ..... v. 72: In causam fidei flagrantius Africa, nostrae exsequeris ... v. 76: Convenere

1) Ronc. I, 647/8. 2) vgl. Chron.: 'Hae tempestate Pelagius Brito dogma nominis sui contra gratiam Christi exeruit .... multosque in suum trahit errorem.' Carm. de Ingr. v. 1—3: 'Dogma quod antiqui satiatum felle draconis, pestifero vomuit coluber sermone Britannus, hae primos homines cretos ditione ferebat'. u. v. 33: 'Talia eum demens late diffunderet error' etc. Ferner Chron.: 'praedicans unumquemque ad justitiam voluntate propria regi, tantumque accipere gratiae, quantum meruerit, quia Adae peccatum ipsum solum laeserit, nec posteros ejus obstrinxerit. Unde et volentibus possibile sit, omni carere peccato, omnesque parvulos tam insontes nasci, quam primus homo ante praevaricationem fuit; nec ideo baptizandos, ut peccato exuantur, sed ut sacramento adoptionis honorentur', vgl. Carm. de Ingr. v. 9—30 ... 'Progenitos igitur nullum traxisse reatum .. De patribus, neque dissimiles nunc nascier illo Ortu primorum ..... Posse autem insontes omnes virtutis in arce Vitam agere, et menti ingenitum servare decorem: Arbitrio quoniam subsistat recte volentis ..... Tam dives vero hoc donum baptismatis esse, ... Ut parvis etiam, vitioque carentibus omni Congruat, ut qui sunt geniti bene, sint meliores Naturaeque bonum adjecto illustretur honore.'

ad a. 418. Concilio apud Carthaginem habito CCXIV[1]) episcoporum, ad papam Zosimum Synodalia decreta perlata, quibus probatis, per totum mundum haeresis Pelagiana damnata est.	eretis suis constituerunt . . . . . ? Erraverunt ducenti quatuordecim sacerdotes, qui in epistola, quam suis constitutionibus praetulerunt, ita ad apostolicae sedis antistitem beatum Zosimum sunt loeuti: Constituimus, in Pelagium atque Coelestium . . . prolatam permanere sententiam . . . . . Erravit sacrosancta beati Petri sedes, quae ad universum orbem papae Zosimi ore sic loquitur: . .	tui de cunctis urbibus almi pontifices, geminoque senum celeberrima coetu decernis quod Roma probet, quod regna sequantur. v. 90: An alium in finem posset procedere sanctum Concilium, cui dux Aurelius[2]), ingeniumque Augustinus erat.

Wären die drei Werke nicht von einem Verfasser, so würde man sagen, die beiden theologischen Werke haben dem historischen zur Quelle gedient. Man kann dergleichen Uebereinstimmungen zwischen der Chronik und Prospers theologischen Werken noch mehrfach beibringen. Da sie nicht uninteressant sind, so mögen noch einige folgen. Prosper nennt im Carm. de Ingratis[3]) auch Hieronymus als Kämpfer gegen den Pelagianismus mit den Worten: 'Tunc etiam Bethlei praeclari nominis hospes Hebraeo simul et Grajo Latioque venustus eloquium, morum exemplum, mundique magister Hieronymus libris valde excellentibus hostem dissecuit.' Allgemeiner als hervorragenden Kirchenlehrer erwähnt ihn die Chronik mit gleich rühmenden Worten:[4]) 'Hieronymus presbyter toto jam mundo clarus habitat in Bethleem, egregio ingenio et studio universali ecclesiae serviens.' Das 'Epitaphium Nestorianae et Pelagianae haereseon'[5]) bezieht sich auf die Synode von Ephesus, dieselben Gedanken wenigstens spricht es aus, welche auch der Bericht der Chronik über dieses Concil enthält, die Freude, dass zwei Haeresien auf einmal vernichtet worden sind, der Nestorianismus sowol, als der Pelagianismus, als der letztere ersteren zu halten versuchte. Man sieht, wie sehr sich

1) Die Lesart 'CCXVII', welche Roncalli adoptirt, ist verderbt. 2) Bischof von Karthago. 3) v. 55 ff. Pariser Ausg. p. 121. 4) ad a. 385: Ronc. I, 637/8. 5) Pariser Ausgabe p. 197 ff.

auch die Chronik mit den Pelagianern, den Gegnern Augustins, denen Prospers Gegner, die Massilianer, zum Theil folgen, beschäftigt. Sie erwähnt noch [1]) die Verbreitung des Pelagianismus nach Britannien durch Agricola und dessen Bekämpfung durch Germanus, Bischof von Auxerre, dann die Unterdrückung des Julianus in Campanien, welcher den Pelagianismus zu beleben suchte, durch Papst Xystus.[2]) Auch die Angabe der Handschriften und Schriftsteller, dass Prosper aus Aquitanien stammte, bestätigt die Chronik: Alles Detail, das er namentlich in dem früheren Theil des selbständigen Abschnittes bringt, bezieht sich auf Gallien und vornehmlich auf Südgallien. Dahin gehört, wenn er zum J. 412[3]) erzählt, Heros, Bischof von Arles, wäre vom Volke vertrieben und an seiner Stelle Patroclus ordinirt, das hätte zu Zwistigkeiten unter den Bischöfen jener Gegend Veranlassung gegeben; wenn er dann die Ermordung des Bischofs Patroclus[4]) erwähnt, wenn er besonders die Kämpfe zwischen Römern, Gothen, Burgunden, Franken in Gallien berücksichtigt. Aber die Chronik kann nicht in Gallien geschrieben sein. Mit trostloser Dürftigkeit wird der Einfall Attila's in Gallien im Jahre 451 berichtet. Die Chronik weiss nichts von dem Zuge bis Orléans, nichts von dem Ort und Verlauf der gewaltigen Schlacht, der Tod des Gothenkönigs wird nicht erwähnt, die ganze Katastrophe wird mit einigen Phrasen abgethan. Auch der unmittelbar folgende Einfall der Hunen in Italien ist höchst dürftig erzählt, der Belagerung und Zerstörung von Aquileja gedenkt der Chronist gar nicht, da heisst es aber: 'Attila . . . Italiam ingredi per Pannonias intendit, nihil duce nostro Aëtio . . . prospiciente, ita ut ne clusuris quidem Alpium, quibus hostes prohiberi poterant, uteretur.' So schreibt gewiss Niemand, der im vorigen Jahr in Gallien den Schrecken vor Attila empfunden hatte und nun in sicherer Entfernung die Nachrichten vom Kriegsschauplatz abwarten konnte, sondern gewiss nur Jemand, der sich in Italien befand, als der Einfall drohte, und seine Angst noch nach mehreren Jahren so wenig vergessen hatte, dass er sich dafür an Aëtius rächen musste. Nun der Schrecken war damals allgemein in Rom, und dort ist die Chronik geschrieben, dort hielt sich der Verfasser auch während der hunischen Invasion auf, denn er kennt die Verhandlungen, die man damals in Rom pflog, weiss, dass der Kaiser Italien verlassen sollte. Doch der Plan wird aufgegeben und man ordnet eine Gesandtschaft an Attila ab.

---

1) Zum J. 429: Ronc. I, 655/6. 2) Zum J. 439: Ronc. I, 663/4.
3) Ronc. I, 547/8. 4) Zum J. 426: Ronc. I, 653/4.

Prosper kennt die Namen der Gesandten und ihren Rang, an der Spitze steht Papst Leo: 'Suscepit hoc negotium ... beatissimus papa Leo, auxilio Dei fretus, quem sciret nunquam piorum laboribus defuisse. Nec aliud secutum est, quam praesumpserat fides. Nam tota legatione dignanter accepta, ita summi sacerdotis praesentia rex gavisus est, ut bello abstineri praeciperet.' In schneidendem Gegensatz dazu berichtet der gleichzeitige Idatius, der doch weit ab im spanischen Galläcien schreibt: [1]) 'Hunni, qui Italiam praedabantur, aliquantis etiam civitatibus irruptis, divinitus partim fame, partim morbo quodam plagis caelestibus feriuntur: missis etiam per Marcianum principem Aëtio duce caeduntur auxiliis.' Ein Attila wird eher durch Hunger, Seuchen und feindliches Schwert als durch den heiligsten Bischof der Welt zur Umkehr gebracht — obwol man Prosper nicht abläugnen wird, dass Attila durch die Ankunft des ersten Bischofs der Christenheit sich sehr geschmeichelt fühlte — darum muss man des Idatius Zeugniss vorziehen. Wenn aber Leo bei Prosper so sehr in den Vordergrund tritt, ihm so grosse Verehrung gezollt wird, so wird man sich der Worte des Gennadius erinnern, wonach mehrere Briefe Leo's von Prosper verfasst sein sollen. Die Chronik giebt die bestimmteste Bestätigung, dass P. zu Leo in einem nahen Verhältniss gestanden hat, [2]) dass er in Rom gelebt und geschrieben hat. Sie begleitet Leo's ganze Wirksamkeit, erwähnt seiner stets mit ehrfurchtsvollen Worten. Auf des Diakonen Leo Mahnung [3]) geht Papst Sixtus gegen den Pelagianer Julianus vor. Als dann Papst Sixtus im Jahre 440 gestorben ist, wartet die römische Kirche mehr als 40 Tage 'mirabili pace atque patientia' auf des Diakonen Leo Ankunft, der sich in Gallien befindet, um zwischen Aëtius und Albinus zu vermitteln 'quasi ideo longius abesset, ut electi meritum et

---

1) Rone. II, 33/34. Ich citire Idatius absichtlich nicht nach der neuen Ausgabe von De Ram in Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire. Bruxelles 1845, weil sie nicht auf neuem handschriftlichem Material beruht, weniger verbreitet ist als Roncalli und nur mit Vorsicht benutzt werden kann, da sie in der Setzung der Jahrzahlen vollständige Willkür walten lässt. 2) Eine Bemerkung in dieser Richtung macht Haage, Gesch. Attila's (Gymn.-Progr., Celle 1862. 4) p. 38, entnimmt aber aus einer Stelle Ado's v. Vienne, dass Prosper Secretär bei Leo gewesen ist. Die Stelle in Adonis Viennensis archiep. breviarium chronicorum (Basel 1568, 8°) ad a. 458 p. 165: 'Prosper Aquitanicae regionis, notarius beati Leonis, a quo dictatae creduntur esse epistolae adversus Eutychen de vera incarnatione Christi et libero arbitrio male sentientem' ist aus Gennadius abgeschrieben, nur hat Ado schon so gut wie wir aus Genn. Worten geschlossen, dass Prosper Leo's Notarius gewesen ist. 3) Zum J. 439: Rone. I, 663/4.

eligentium judicium probaretur' fügt P. hinzu. Durch eine Botschaft wird Leo herbei gerufen, erwählt 'et gaudenti patriae praesentatus.' Zum Jahr 443 [1]) erzählt P., dass Papst Leo Manichäer in Rom entdeckt hat; sie werden verhört, ihre Bücher verbrannt, es waren deren 'magnae moles', Prosper scheint sie gesehen zu haben. Diese Entdeckung des heiligen Mannes, offenbar durch himmlische Eingebung gemacht, kommt dem ganzen Erdkreis zu gut, denn die Geständnisse der Manichäer werden überall bekannt gemacht. Der Brief [2]) ist noch vorhanden, in dem Leo den italienischen Bischöfen seine Entdeckung anzeigt, die Protokolle der Verhandlungen mit den Manichäern legt er dem Briefe bei. Sogar Idatius [3]), Bischof von Aquae Flaviae (Chiaves) in Gallaecien, hat die Protokolle erhalten. Man sieht, Prosper weiss von der Correspondenz Leo's. Dann wird sehr ausführlich zum Jahr 449 über die eutychianische Häresie und die sogenannte Räubersynode von Ephesus berichtet. Und hier wird besonders hervorgehoben, dass die Gesandten des römischen Stuhles gegen die Entscheidung der Synode, welche des Eutyches Lehre zum Dogma erhob und den Bischof Flavianus von Constantinopel, Eutyches' Gegner verdammte, protestirten. Vielleicht hängt es mit den persönlichen Verhältnissen des Chronisten zusammen, dass namentlich die Thätigkeit des Diakonen Hilarus sehr hervorgehoben wird, während ein anderer Gesandte, der Bischof Julius von Puteoli, nur ganz nebenher genannt wird. Ein Dritter, der Presbyter Renatus [4]) starb auf der Reise nach Ephesus und wird wol deshalb von Prosper gar nicht erwähnt [5]). Als dann Marcian im Jahre 450 zur Regierung kam, kam auch im Osten die orthodoxe Lehre zum Siege. '[Marciani] edictis, Apostolicae sedis auctoritatem secutis, synodus Ephesina damnatur' sagt Prosper z. J. 450. Unter dem Jahre 453 berichtet dann P. nachträglich über das Concil von Chalcedon und sagt: 'confirmata universaliter fide, quae de incarnatione verbi secundum Evangelicam et Apostolicam doctrinam per sanctum papam Leonem prae-

1) Ronc. I, 667 8. 2) Leonis M. ep. 7 (Migne, Patrol. LIV, 620): Ad episcopos per Italiam constitutos . . . 'Plurimos impietatis Manicheae sequaces et doctores in Urbe investigatio nostra reperit, vigilantia divulgavit' . . . p. 621: 'adeo ut ipse qui eorum dicebatur episcopus, a nobis tentus, proderet flagitiose in suis mysticis quae teneret, sicut gestorum vos series poterit edoeere. Ad instructionem enim vestram etiam ipsa direximus. Data III. kal. Februarii, Theodosio Aug. XVIII et Albino vv. cl. coss.' (= 30 Januar 444). 3) Idat. chron. ad a. XXI. Theod. (Ronc. I, 29/30): 'Per episcopum Romae tunc praesidentem gesta de Manichaeis per provincias diriguntur.' 4) Leonis M. ep. 28 u. 29 (Migne, CIV, 779 f. und 783). 5) Vgl. die Noten der Gebrüder Ballerini zu Leo's Briefen bei Migne LIV, 1361.

dicabantur.' Das ist ganz richtig. Die Synode von Chalcedon legte ihrer Entscheidung den [1]) Brief zu Grunde, in welchem Leo dem Bischof Flavian von Constantinopel seine allein richtige Glaubenslehre über die Menschwerdung Christi dargelegt hatte. Es ist aber immer bezeichnend, dass P. diesen Umstand besonders betont und man wird sich daher erinnern, dass P. nach Gennadius gerade Leo's Briefe 'adversus Eutychen, de vera Christi inearnatione' gesehrieben haben soll. Wie weit das begründet ist und ob gerade jener Brief von P. herrührt, ist eine Frage, die wir nicht zu entscheiden haben und die wol auch schwer zu entseheiden ist [2]). Als Geiserich nach dem Tode Valentinians III. Rom einnimmt, ist es wiederum Leo, der die Stadt rettet, zwar kann er nicht mehr verhindern, dass sie in Geiserichs Hände fällt, aber mit Gottes Hülfe besänftigt er den König soweit, dass er wenigstens mit Feuer und Sehwert die Stadt verschont. Endlieh von grossem Gewieht ist die Schlussnachricht über das Osterfest des Jahres 455. 'Eodem anno Paseha Dominicum die VIII. kal. Maji celebratum est, pertinaci intentione Alexandrini episcopi, quamvis sanetus papa Leo XV. kal. Maji potius observandum protestaretur. Extant ejusdem papae epistolae ad clementissimum principem Marcianum datae, quibus ratio veritatis sollicitatae evidenter patefaeta est.' Also hier ganz bestimmte Hinweisung auf Leo's Correspondenz. Aus jedem Wort kann man den päpstlichen Diener, ja Notar erkennen. Eine ganze Reihe von in dieser Angelegenheit gewechselten Briefen ist vorhanden. Schon am 15. Juni 453 sehreibt Leo [3]) an Kaiser Marcian, dass das Osterfest des Jahres 455 am 17. April gefeiert werden müsse, nieht am 24. April (VIII. kal. Maji), wie der bis dahin gültige Cykel des Bisehofs Theophilus von Alexandrien vorschreibe, denn sehon der XI. kal. Maj. (= 21. April) sei terminus paschalis. An demselben Tage geht ein Brief [4]) an Bischof Julianus in der Angelegenheit ab. Noeh mehrere Briefe berühren diese Angelegenheit [5]), da aber Bischof [6]) Proterius von Alexandrien sehr bestimmt erklärte, von dem Paschalcykel seines Vorgängers Theophilus nicht abweichen zu wollen, so gab Leo nach, um der Einigkeit und des Friedens willen. Er giebt diese Erklärung in [7]) zwei Briefen an Kaiser Marcian und in [8]) einem an die Bischöfe von Gallien und Spanien ab.

---

1) Leonis M. ep. 28 bei Migne LIV, 755 ff. 2) Miraeus spricht in den Noten zu Gennadius (abgedruckt bei Migne LVIII, 1108) den Brief mit Bestimmtheit Leo zu, Bellarmin folgend. 3) Ep. 121 bei Migne LIV, 1058 ff. 4) Ep. 122 bei Migne LIV, 1058 f. 5) Epp. 127 u. 131 an Bischof Julian von Cos und ep. 134 an Kaiser Marcian, sämmtlich aus dem Jahre 454. 6) Ep. Leonis M. 133 bei Migne p. 1084 ff. 7) Epp. 137 und 142. 8) Ep. 138.

Sogar die Ausdrücke, deren er sich dort bedient, finden sich bei Prosper wieder. Leo schreibt an die gallischen und spanischen Bischöfe[1]): 'Quia ergo studio unitatis et pacis malui Orientalium definitioni acquiescere, quam in tantae festivitatis observantia dissidere, noverit fraternitas vestra etc.' und an Kaiser Marcian[2]): 'Licet dudum in hac observantiae regula me acquiescere sim professus . . . id est ut anno praesenti VIII. kal. Maji pascha celebretur, omissis omnibus scrupulis studio unitatis et pacis.' P. sagt[3]): 'quod haec persuasio studio unitatis et pacis tolerata sit potius quam probata.' Man sollte meinen, Prosper hätte jene Briefe geschrieben und man wird damit eine Nachricht des Gennadius[4]) in Zusammenhang bringen, welche besagt: 'Victorius . . . composuit paschalem cursum . . . post quatuor priores qui composuerunt, id est Hippolytum, Eusebium, Theophilum et Prosperum[5]).' Dazu kommt, dass Prosper in seiner Chronik den Beginn und Schluss der 84jährigen Paschalcykel notirt[6]). Wie natürlich ist es, dass ihm gerade die Abfassung der Paschalbriefe übertragen wurde, wenn er einen Cykel geschrieben hatte. Noch einmal findet sich in der Chronik eine Bemerkung über die Osterfeier, nämlich über die des Jahres 444. Prosper sagt: '[7])Hoc anno pascha Domini IX. kal. Maji celebratum est, nec erratum est, quia in die XI. kalendarum Majarum dies Passionis fuit.' Auch über die Osterfeier dieses Jahres war ursprünglich Streit gewesen, die römische Kirche wollte das Fest schon am 26. März, die Alexandriner und der ganze Orient aber erst am 23. April begehen. Das besagt ein [8])Brief des Bischofs Paschasinus von Lilybaeum und das Fragment eines Briefes des Bischofs Cyrillus von Alexandrien an Leo, deren Verfasser ihn beschwören,

1) Ep. 138 bei Migne LIV, 1102. 2) Ep. 142 bei Migne LIV, 1111. 3) Ronc. I, 675/6. 4) De scriptt. eccl. cap. 88 bei Migne LVIII, 1112. 5) Die Notiz bei Isidor, Orig. VI, 17 (ed. Du Breul, Paris 1601 fol. p. 77), welche dasselbe besagt, ist offenbar aus Gennad. übernommen. 6) Joh. van der Hagen, Observ. p. 157—244 handelt sehr ausführlich, auch wol etwas weitschweifig über Prospers Ostercykel, er weist mit Recht Bucherius zurück, der Gennadius' Nachricht auf einen andern Prosper, etwa den Bischof von Reggio beziehen will. Er zeigt ferner, dass der 84jährige Cykel Prospers unter Leo in der römischen Kirche gebraucht ist, vgl. Ideler, Chronologie II, 242. Weiter wird man seinen Auseinandersetzungen nicht folgen können, namentlich, wenn er meint, dass Prosper schon um 430 seinen Cykel geschrieben habe, könnte man Bedenken erheben. Seine Abhandlung leidet auch durch die Benutzung des gefälschten Prologs zu Victorius' Paschalcykel. Uebrigens will ich mit der Frage über den prosperischen Paschalcykel mir nicht zu thun machen. 7) Theodosio XVIII. et Albino coss. Bei Ronc. I, 667/8 ist die Nachricht mit Unrecht in die Noten verwiesen. 8) Leonis M. epp. 3 und 2 bei Migne LIV, 601—610.

seine Absicht aufzugeben und das Fest mit der übrigen Kirche zu feiern. Leo muss sich gefügt haben, wie Prospers Nachricht zeigt. Oben war gesagt worden, dass der 21. April in der römischen Kirche als Ostergrenze galt, wenn aber im Jahre 444 Ostern am 23. April gefeiert wurde und Prosper dennoch sagt 'nec erratum est, quia in die XI. kal. Maj. dies Passionis fuit,' so werden seine Worte erklärlich und auch erst verständlich durch eine Angabe [1]), welche Leo in einem Briefe [2]) an Kaiser Marcian macht: 'Quod enim in decimum et in nonum kalendarum Majarum videtur nonnumquam pervenisse festivitas, quadam ratione defenditur. Quia etsi dies resurrectionis ultra terminum videtur exisse, dies tamen passionis limitem positum non invenictur egressus.' Also auch hier finden wir vollkommene Uebereinstimmung Prospers mit Leo's Ansicht. Wenn ersterer dann hinzufügt, in dem Jahre hätte man am Gründungstage der Stadt aus frommer Scheu keine Circusspiele gegeben, weil der Tag (21. April) mit dem dies passionis zusammenfiel, so zeigt schon das zur Genüge, dass die Chronik in Rom geschrieben ist. Vornehmlich berücksichtigt Prosper also die Thätigkeit des römischen Bischofs, aber auch über sonstige Ereignisse in Rom berichtet er mit Detailkenntniss, soweit eine solche bei der durchschnittlichen Dürftigkeit seiner Chronik sich überhaupt zeigen kann. Er ist z. B. über die Katastrophen der Jahre 454 und 455 wol unterrichtet, kennt die Einzelheiten und Nebenumstände bei der Ermordung Valentinians III. Sein Aufenthalt in Rom ist wol auch Veranlassung für die öftere sehr dankenswerthe Rücksichtnahme auf die Vandalen, von denen Roms Wohl und Wehe nicht zum kleinsten Theil abhing. Die Eroberung und Plünderung Roms durch die Vandalen wird mit gewöhnlicher Kürze berichtet, aber sie ist ihm 'multis digna lacrymis.' Mit römischen Ereignissen beschäftigt sich wol zuerst etwas eingehender der Bericht über Leo's Papstwahl, vorher beziehen sich die detaillirteren Nachrichten mehr auf gallische Ereignisse. Auch darin liegt eine gewisse Bestätigung der Vermuthung, dass Prosper um 440 mit Leo nach Rom gegangen sei. Doch mag das dahingestellt bleiben.

Die ganze Chronik zeigt dagegen schon die hohe Verehrung des apostolischen Stuhles zu Rom und vertritt in gewissem Sinne das Interesse desselben. Dass P. die vollständige Reihe der römischen Bischöfe nebst ihrer Regierungszeit giebt, soll dafür nicht angeführt werden, obgleich die übrigen Chroniken, die es sonst thun, wenigstens danach streben [3]), die Reihe der Bischöfe der übrigen Hauptkirchen,

1) Cf. Migne, LIV, 608 n. l. 2) Ep. 121 bei Migne LIV, 1057. 3) Idatius klagt an zwei Stellen, dass er die Bischöfe von Alexandrien und Jerusalem leider nicht zu nennen wisse: Ronc. II, 13/14 und 17/18.

wie Constantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem zu geben, welchen Zweck P. keineswegs verfolgt. Aber das Interesse für den römischen Stuhl zeigt sich, wenn er an einer mehrfach berührten Stelle [1]) hervorhebt, dass Pelagius zuerst von Papst Innocenz verdammt sei, wenn er besonders hervorhebt, dass die Synode von Karthago im Jahr 418 ihre Beschlüsse an Papst Zosimus zur Bestätigung übersandt habe. Den Nestorianismus bekämpft 'Cyrilli Alexandrini episcopi industria et papae Caelestini auctoritas.' [2]) Gerade die auctoritas des römischen Stuhles wird in Leo's Zeit mehr als jemals früher betont, wie das Leo's Briefe und die Concilsacten seiner Zeit, namentlich die von Chalcedon auf jeder Seite beweisen. Von Papst Caelestin erwähnt P. noch, dass er den Bischof Germanus von Auxerre nach Britannien zur Ausrottung der pelagianischen Ketzerei und den römischen Diakon Palladius als Bischof zu den Schotten gesandt habe. Nach Caelestins Tode wird Xystus [3]) 'totius urbis pace et consensione mirabili' ordinirt. — Gewiss muss die häufige rühmende Erwähnung der römischen Bischöfe absichtlich sein und daran kann kein Zweifel mehr sein, wenn man einige Stellen des ersten Theiles von P's. Chronik beachtet. Hieronymus hat ad a. Abr. 2208 [4]): 'Romae episcopatum suscipit Victor, cujus mediocria de religione extant volumina.' Dafür sagt P. [5]): 'cujus non mediocria de religione extant volumina.' Schwerlich hat er sie gekannt und von ihrem Werth überzeugt die Aenderung vorgenommen. Ferner, P. [6]) schreibt aus Hieron. [7]) wörtlich ab, dass Bischof Liberius von Rom wegen seines Festhaltens an der athanasianisch-katholischen Lehre verbannt, an seine Stelle von den Arianern Felix gesetzt worden sei; diesem hätten sich viele römische Geistliche angeschlossen, P. schliesst den Passus mit den Worten: 'et post annum reverso in urbem Liberio, cum Felice ejecti sunt', lässt aber des Hieron. Worte weg: 'quia Liberius taedio victus exilii et in haereticam pravitatem subscribens, Romam quasi victor intraverat.' Die Aufstellung des Gegenbischofs Ursinus gegen Liberius' Nachfolger Damasus übergeht P. ganz, und er hat Grund dazu, denn Hieronymus [8]) sagt, es wäre zwischen den Anhängern der beiden Bischöfe zum Kampfe gekommen und 'crudelissimae interfectiones diversi sexus perpetratae.' Man kann nach diesen Beispielen nicht verkennen, dass P's. Chro-

1) ad a. 416: Ronc. I, 949/50. 2) Zum J. 428: Ronc. I, 655/6. 3) Zum J. 432: Ronc. I, 657/58. 4) Ronc. I, 467/8. 5) ad a. 192. Commodo VII. et Pertinace coss.: Ronc. I, 591/2. 6) ad a. 348. Philippo et Salia coss. Ronc. I, 623/4. 7) ad a. Abr. 2366. Ronc. I, 503/4. Ueber das Factum und dessen spätere Entstellung vgl. Döllinger, Papstfabeln. S. 106 – 123. 8) ad a. Abr. 2383. Ronc. I, 511/12.

nik eine bestimmte Tendenz, das Interesse des römischen Stuhles vertritt. Aueh in den sonstigen Werken P's. finden sieh Stellen, welehe die Hoheit und den Vorrang des apostolischen Sitzes in starken Ausdrüeken hervorheben. So sagt das Carmen de Ingratis v. 40 ff.: [1]) 'Sedes Roma Petri, quae pastoralis honoris Facta eaput mundo, quidquid non possidet armis, Relligione tenet'.

Wenn aber der päpstliche Standpunkt in den theologisehen Werken doch noch weniger siehtbar wird, so muss man sieh erinnern, dass sie sämmtlich geschrieben sind, bevor P. nach Rom ging.

Es konnte eigentlieh nie zweifelhaft sein, dass die Chronik von dem bekannten Prosper geschrieben ist, darum hatten die obigen Ausführungen auch nicht den alleinigen Zweek, die Autorschaft P'.s zu erweisen, sondern sie ergaben zugleieh einige Momente für die Kritik der Chronik und die Beurtheilung ihres Verfassers, zeigten aber auch, dass alle Merkmale, welche wir aus der Chronik in Bezug auf Heimath und Aufenthaltsort, Stand, Sinnesweise und geistigen Standpunkt des Verfassers gewinnen, genau übereinstimmen mit dem, was wir sonst über Prosper und sein Leben wissen. Damit verlieren die Meinungen, welehe die Chronik ganz oder theilweise Prosper abspreehen, jegliehen Halt. Le Cointe wollte den ersten Theil bis 378 P. abspreehen, weil er einige Differenzen in den Computationen des ersten und zweiten Theiles wahrnahm, sie erklären sieh meist dureh handsehriftliehe Fehler. [2]) Garnerius nahm ehronologische Fehler im zweiten Theil wahr, und sprach darum das ganze Werk Prosper ab, doch sah er auch Fehler, wo keine waren und aus den wirklichen Fehlern konnte er nur sehliessen, dass P. sehleeht gearbeitet hat. Sirmond endlich will das Stüek von 445 bis 455 einem Fortsetzer zusehreiben, während er P. für den Verfasser der Chronik hält. Gegenüber den Zeugnissen des Cassiodor und Gennadius, naeh denen P. bis 455 gesehrieben hat, musste naehgewiesen werden, dass der Abschnitt von 445 an von dem übrigen Theil der Chronik so versehieden ist, dass er nieht von demselben Verfasser herrühren kann. Das ist nun nicht zu erweisen, wol aber, dass beide Abschnitte, Abfassungsort, Gesiehtskreis, Tendenz, Sprachstyl gemein haben und also naeh folgerichtigem Sehluss demselben Verfasser angehören müssen. Endlieh in neuester Zeit ist noch einmal die ganze Chronik Prosper

---

1) vgl. ferner: Lib. contra Coll. v. 3; XXI, 2 und 4. 2) Le Cointe hatte nur Labbe's Ausgabe des Integrum.

abgesprochen worden. Fernow sagt in einem Aufsatz [1]) 'Romanische Elemente im Chronicon des Prosper von Aquitanien': 'Ob er (Prosper der Chronist) mit dem gleichnamigen christlichen Dichter identisch ist, darüber ist gestritten worden. Mir scheint die Identität nicht wahrscheinlich, da jener Prosper an Eleganz des Styles einem Venantius Fortunatus wenig nachgiebt und von den sprachlichen Corruptionen unseres Prosper keine Spur zeigt.'

Indessen kann diese Behauptung wol kaum Anspruch auf eingehendere Widerlegung machen, denn Fernow begründet seine Ansicht von den sprachlichen Corruptionen in Prospers [2]) Chronik hauptsächlich auf den Auszug der alten vatikanischen Handschrift, der von einem grammatisch ganz ungebildeten Schreiber, wahrscheinlich des siebenten Jahrhunderts gemacht ist. Aus diesem zieht Fernow die meisten seiner Belegstellen für die romanischen Elemente im Chron. Prospers, aber nicht allein aus diesem, sondern auch aus dem ursprünglichen, echten Chronikon, welches nach ihm in dem Vulgärlatein, das am Ende des fünften Jahrhunderts in den später romanischen Ländern gesprochen wurde, geschrieben ist. Auch dem philologisch ganz ungebildeten Auge muss es auf den ersten Blick klar werden, dass die Sprache des ursprünglichen Chronikons und des vatikanischen Auszugs so verschieden ist, wie etwa die einer merowingischen Urkunde und eines kaiserlichen Erlasses des Codex Theodosianus. Die Sprache des letzteren ist gewiss nicht klassisch, aber sie unterscheidet sich doch sehr wesentlich von der merowingischen Schriftsprache, indem sie reine Flexionsformen, reinen und ursprünglichen Vokalismus und Consonantismus hat. Indem Fernow nichtklassisches Latein und Vulgärlatein mit einander identificirt, oder [3]) wenigstens die Eigenthümlichkeiten beider Sprachformen nicht genug auseinanderhält, Denkmäler beider Gattungen auf gleichem Fusse behandelt, kommt er dahin, uns zu beweisen, dass des heiligen Hieronymus und des heiligen Augustin Sprache,

1) In Ebert und Lemeke's Jahrbuch für romanische und englische Literatur. Jahrg. 1870 p. 157—280. 2) Von ihm sagt Fernow in der Einleitung p. 257: 'Ueber P's. Leben und Persönlichkeit ist so viel wie nichts bekannt. Nur das steht fest, dass er als Geistlicher (wahrscheinlich höheren Ranges) im südlichen Frankreich (daher sein Beiname Aquitanus) gegen das Ende des fünften Jahrhunderts gelebt hat . . Seine Chronik reiht sich an die des ersten (!) christlichen Chronikenschreibers, des Bischofs (!) Hieronymus an.' Ich muss leider sagen, dass davon fast kein Wort wahr ist. 3) Er unterscheidet p. 258 selbst grammatisch gebildete Schriftsteller und solche, die in der Volkssprache schreiben, als Vertreter der ersten Gattung gilt ihm Apollinaris Sidonius, als Vertreter der letzteren Prospers Chronik.

von denen der eine in Palästina, der andere in Afrika lebt, voll romanischer Elemente ist. Eine grosse Anzahl von Belegstellen hat Fernow nämlich aus dem ersten Theil der Chronik genommen, in dem man mit leichter Mühe die Worte zählen kann, welche P. geändert oder zugesetzt hat, während alles übrige aus Hieronymus' Chronik, einiges aus Augustins Schrift 'De haeresibus' genau copirt ist.

Das hat Herr F. übersehen oder nicht beachtet. Die Sprache des selbständigen Theils von Prospers Chronik ist von der des Auszuges aus Hieron. kaum verschieden. Offenbar hat des Hieron. Chronikenstyl auf P's. Fortsetzung bedeutenden Einfluss geübt; seine Sprache ist einfach, wie es schon die Kürze seiner Nachrichten mit sich bringt. Von der rhetorischen Fülle und Ueberladenheit seiner sonstigen prosaischen Schriften ist in der Chronik wenig zu merken. Das ist auch ganz selbstverständlich und erklärt sich zur Genüge aus dem verschiedenen Charakter der Schriften. Bei längeren Ausführungen begegnet man auch in der Chronik geschraubten Perioden, wie sie dem für schön gehaltenen Styl des fünften Jahrhunderts eigenthümlich sind. Man hat in der Zeit verschiedene Stylarten, der verzwickteste und geschraubteste ist der panegyrische und Briefstyl, auch die Predigten gehören mit in diese Kategorie, schon lesbarer ist der theologische, philosophische oder sonstige wissenschaftliche Tractat, verhältnissmässig am nüchternsten ist der historisch-erzählende Styl, es giebt nur leider wenig Beispiele für denselben und die wenigen sind meist Chroniken: sie sind zu dürftig, um elegant sein zu können, so verhält es sich auch mit P's. Chronik. Dass ihr Verfasser aber die formelle Bildung der Rhetorenschulen erhalten hat, dürfte sich dennoch aus ihr entnehmen lassen; von Vulgärlatein zeigt sie keine Spur. Prosper der bekannte Kirchenschriftsteller hat sie ohne Zweifel ganz verfasst.

Wie erklärt sich nun aber das Citat aus Prosper, welches Liberatus einem Lucentius zuschreibt? Wir können darüber nur sagen, was Tillemont schon bemerkt hat, seine Worte mögen deshalb hier stehen:[1]) 'Nous venons de voir que la chronique est attribuée à St. Prosper par Victorius et d'autres. Si donc Libérat ne s'y peut pas accorder, il faut avouer, qu'il se trompe. Mais il est aise, que Lucentius ait fait effectivement une chronique où il avait copié celle de St. Prosper, comme St. Prosper avait copié Eusebe et St. Jerome.' Es ist ein Lucentius bekannt aus der Zeit, in der die Chronik geschrieben ist, er war Bischof v. Ascoli,

1) Mémoires p. s. à l'hist. eccl. XVI, 737.

im Jahr 451 Papst Leo's Legat[1]) auf der Synode von Chaleedon und war in demselben Jahre schon zu [2])Kaiser Marcian gesandt worden. Wir fanden in dem Augustanum eine gleichzeitige römische Fortsetzung, diese erhielt in Karthago in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts einen weiteren Anhang: da nun Liberatus in Karthago schrieb, so kann man daran denken, diese Momente mit einander in Verbindung zu bringen und anzunehmen, dass die in Rom gemachte Prosperfortsetzung des Augustanum von jenem Lucentius herrühre, der an dem Schluss des Exemplars seinen Namen bemerkt hätte. Oder es wäre auch möglich, dass die Ueberarbeitung der Chronik nebst dem Anhange über vandalische Geschichte, wie sie im Augustanum vorliegt, von einem Karthager Namens Lucentius herrühre. Doch geben unsere beiden Handschriften des Augustanum dafür keinen Anhalt, in ihnen wird der Name des Lucentius nicht genannt. Für Tillemonts Vermuthung, Lucentius habe eine Chronik geschrieben, in der er Prosper stark benutzte, spricht Liberatus' Ausdruck 'epitoma chronicorum,' mit dem er des Lucentius Werk bezeichnet.

Noch eine Frage ist in Betreff des Verfassers der Chronik zu beantworten. Die meisten Handschriften nennen den Verfasser einfach 'Prosper', so auch der alte vatikanische Auszug, dagegen sind die beiden Handschriften des Augustanum überschrieben: 'Incipit ex Chronicis Tyronis Prosperi etc.' Denselben Namen giebt auch die Brüsseler Handschrift[3]) des 3. Jahrhunderts, die älteste nächst dem vatikanischen Auszug, und Labbe, dessen handschriftliches Material unbekannt ist, überschreibt seine Ausgabe 'Viri clarissimi Tironis Prosperi Aquitani chronicon.' Die Ueberlieferung des Namens ist danach jedenfalls alt und gut, er findet sich in Handschriften zweier verschiedener Recensionen, von denen die erstgenannte sich durch Genauigkeit des Titels auszeichnet, da sie zugleich angiebt, dass der erste Theil der Chronik weggelassen ist. Labbe's Ueberschrift macht noch mehr den Eindruck hohen Alterthums wegen der Rangbezeichnung. Eine solche hinzuzufügen, konnte einem mittelalterlichen Schreiber nicht einfallen, ein solcher setzt ein 'Sanctus' vor den Namen. Die gleichzeitigen oder doch alten Schriftsteller kennen aber den Beinamen 'Tiro' nicht, sondern setzen immer nur den einfachen Namen Prosper. Man hat nun verschiedene Versuche gemacht, die Bezeichnung zu erklären: da auch das Chron. imperiale Prospers Namen an der Spitze trägt, so hat man neben dem Theologen Prosper, dem man mit Recht das Chron.

---

1) Leonis M. epp. 90 und 92. 2) Leonis M. epp. 83, 84, 85, 86.
3) Nach Bucherius' Angabe, vgl. oben p. 25.

consulare zuschrieb, einen gleichzeitigen Prosper Tiro angenommen und ihm das Chron. imperiale beigelegt, aber ganz ohne Berechtigung[1]), da keine Handschrift des Chron. imp. den längeren Namen giebt[2]). Aehnliche Versuche, wie den Namen zu theilen, einen Prosper und einen Tiro anzunehmen, sind ebenso unbegründet. Man wird an der handschriftlichen Ueberlieferung festhalten müssen und annehmen, dass der Kirchenschriftsteller Prosper den Beinamen Tiro gehabt habe. Dafür kann man wenigstens Beda's Zeugniss anführen. Dieser spricht in seinem Buche[3]): 'De arte metrica' vom anakreontischen Metrum und sagt: 'quo usus est Prosper Tyro in principio exhortationis ad conjugem, ita dicens: Age jam precor mearum etc.' Das Gedicht[4]) wird in der handschriftlichen Ueberlieferung theils Paulinus von Nola, theils[5]) Prosper zugesprochen. Wem und ob es überhaupt einem von beiden zugehört, ist hier gleichgültig, Beda's Codex schrieb es offenbar Prosper zu und ihm giebt Beda den zweiten Namen, den die Handschriften der Chronik bringen. Dass der Name sonst nicht überliefert ist, kann nicht beweisen, dass Prosper ihn nicht gehabt hat. Man führt in jener Zeit meist nur den Hauptnamen an, so nennt Gennadius den Dichter C. Sollius Apollinaris Sidonius nur mit dem letzten Hauptnamen, natürlich, dass er ebenso bei Prosper verfährt. Wenn dieser sich in dem Brief an S. Augustin auch nur mit dem einen Namen bezeichnet, so zeigen unzählige andere Briefe, dass das Regel ist: C. Sollius Apollinaris Sidonius, Magnus Felix Ennodius, Magnus Aurelius Cassiodorius Senator nennen in ihren Briefen immer nur den Hauptnamen und werden in an sie gerichteten Briefen ebenfalls nur so angeredet. Nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten, bei Dedikationen, Panegyriken, offiziellen Schriften nennt man den vollen Namen. Nun wird Prosper von den Autoren seiner und einer wenig späteren Zeit durchaus nicht häufig erwähnt, daher ist es leicht erklärlich, dass sein voller Name uns nur mehr zufällig

---

1) Vgl. Waitz im Archiv VII, 234, n. 4. 2) Das ist die am meisten verbreitete Annahme, C. Oudinus, Comment. de scriptt. eccl. I, 1181, sucht sie zu begründen. 3) De arte metrica, Opp. ed. Giles VI, 75. cap. 22: de metro Anacreontico. 4) Poëma conjugis ad uxorem in der Pariser Ausgabe der Werke Prospers p. 773 ff. 5) Bähr, Die christlichen Dichter und Geschichtschreiber Roms §. 37 (2. Aufl. Carlsruhe 1872) spricht das Gedicht dem h. Paulinus ganz entschieden und mit Recht ab. Schoell, Histoire de la litérature romaine (Paris 1815) III, p. 102 f. nimmt wegen des Citats bei Beda an, ein Tiro Prosper, von dem Aquitanier verschieden, hätte dieses Gedicht um 407 geschrieben. Das ist nun durchaus nicht zu rechtfertigen, die Zeitbestimmung ist ziemlich willkürlich: die Klagen über die schlimmen Zeitverhältnisse in dem Gedicht passen fast auf jedes Jahr des fünften Jahrhunderts.

überliefert ist. Dass Prosper mehrere Namen getragen hat, ist durchaus wahrscheinlich, das war herrschende Sitte der Zeit, also müsste man ja doch annehmen, dass seine sonstigen Namen von den Schriftstellern verschwiegen worden sind. Ihr Schweigen ist demnach kein Grund, die handschriftliche Ueberlieferung zu verwerfen. Unser Chronist hat also höchst wahrscheinlich Tiro (Tyro?) Prosper[1]) geheissen.

Die Chronik zerfällt in zwei Haupttheile, der erste reicht von Erschaffung der Welt bis zum Jahr 378 p. Chr. Er ist im wesentlichen nur ein Auszug aus der Chronik des Hieronymus und für mehr will ihn auch Prosper nicht angesehen wissen, da er am Schluss desselben sagt: 'Hucusque Hieronymus presbyter ordinem praeeedentium digessit annorum, quae secuta sunt nos adjieere euravimus.' Dieser Abschnitt zerlegt sich aber wiederum in zwei Theile, der erste reicht bis zur Passio Domini. In ihm schliesst sich Prosper der Rechnungsweise seiner Quelle an, indem er ebenfalls nach Regierungsjahren der Könige verschiedener Dynastieen, früher nach Jahren der jüdischen Patriarchen und Richter rechnet. In dem zweiten Theil führt P. aber Consularfasten ein und rechnet nun allein nach diesen. Jener erste Theil nimmt unser Interesse in sehr geringem Maasse in Anspruch, wenn nicht als erstes Beispiel des vollkommen geistlosen Copirens[2]). Die Excerpte sind zu Anfang hauptsächlich mit Rücksicht auf die jüdische Geschichte gemacht, so dass von ihr eine chronologische Uebersicht gegeben ist. Die Generationen von Adam bis Abraham d. h. bis zum Beginn der synchronistischen Tabellen des Eusebius-Hieronymus, setzen eine Form des Exordium libri des Hieronymus voraus, wie es der Codex Freheri Scaligers giebt; während dieser aber doppelte Zahlangaben für die Dauer jeder Generation macht, einmal nach der Septuaginta und dann nach dem hebräischen Text, giebt P. nur die Zahlen des griechischen Textes, mit einziger Ausnahme des Mathusalem, dessen Alter auf 187 Jahre bestimmt wird, entsprechend der Angabe 'secundum Judaeos' des Cod. Freheri. Am Schlusse der ersten zehn Generationen hat P. einen Einsatz: 'Ad probandam fidem temporum hae

---

1) Der Hauptname steht immer am Ende. 2) Auf fast hundert Seiten handelt Joh. van der Hagen, Observ. p. 48—126 über das Verhältniss Prospers zu Eusebius in Bezug auf die Chronologie. Er weiss sehr wohl, dass P. den Eusebius excerpirt hat, das schützt ihn aber nicht vor ziemlich weitschweifigen Untersuchungen über die Differenzen beider Chroniken. Es ist Schade um den vielen Fleiss, den der gelehrte Verfasser auf diese völlig resultatlose Untersuchung verwandt hat. Sie hat den einen grossen Fehler, dass sie Prospers Arbeit gewaltig überschätzt.

generationes ab initio retexuntur, quibus annorum adscriptus est numerus. Nam Caim fratricidae posteritas non fuit digna cum populo Dei computari.' Dann motivirt er das Hereinbrechen der Sindfluth, gemäss der biblischen Erzählung. In dem Zeitraum der biblischen Urgeschichte hat er auch sonst noch einige Zusätze gemacht, z. B. über den Thurmbau zu Babel, die Aufrichtung des alten Bundes zwischen Jehovah und Abraham. Später wo die Geschichte anderer Völker mehr berücksichtigt wird, schwinden diese Zusätze ganz. Nur einige Computationen zeugen von selbständiger Thätigkeit. Beim ersten annus repromissionis recapitulirt er die Jahre seit Erschaffung der Welt und seit der Sindfluth. Die Summen der ersten giebt er an auf 3388, diese gewinnt er, indem er die Zeitsumme der zehn nachsindfluthlichen Geschlechter[1]) bis auf das 75. Jahr[2]) Abrahams zusammenaddirt mit 2242, in welches Jahr der Welt die Sindfluth von Eusebius gesetzt wird. Diese Zahl stimmt freilich durchaus nicht mit der sonstigen eusebianischen Rechnung, doch liegt das nicht an Prosper, sondern an dem Exordium libri, wie er es schon benutzt haben muss. Eine zweite Computation ist zugesetzt von Prosper[3]): Ab initio principatus Moysis usque ad ortum regni David anni CCCCXXXIX. Sie ist wol einfach aus des Hieronymus[4]) Angabe gemacht, wonach von dem ersten Jahre der Uebernahme des Principats des Moses bis zur Erbauung des salomonischen Tempels 480 Jahre verflossen sind. Da David 40 Jahre Regierungszeit erhält, so stimmt Prospers Zahlangabe, wenn er die Tempelerbauung in das erste Jahr Salomons setzt, doch ist das nicht ganz genau richtig, da Hieronymus erst in das dritte oder vierte Jahr Salomons die Tempelerbauung zu setzen scheint. So rechnet P. selbst bei einer dritten eigenen Computation[5]): A David usque ad LXX annos captivitatis Judaeorum supputantur anni DLV. Hier.[6]) rechnet von der Tempelerbauung bis zur Wegführung der Juden 442 Jahre, dann muss P. vom ersten Jahre Davids bis zur Erbauung des Tempels 43 Jahre gerechnet haben, um bis zum 70. Jahre der Gefangenschaft seine Gesammtsumme von 555 Jahren zu erhalten. Wie alles an diesem Auszuge so sind auch die Zusätze mechanisch gemacht und auf grosse Genauigkeit kommt es P. nicht an.

Gerade das, was man an Hieronymus' Chronik schätzt, die synchronistische Anordnung und das genaue chronologische Schema, welches eine leichte Uebersicht gewährte, geht bei

1) Bis zum ersten a. Abr. = 1072. 2) = I. annus repromissionis = 1072 + 74 = 1146. Die Zahl MCLXVI, welche die Drucke geben, ist daraus verschrieben. 3) Ronc. I, 561/2. 4) Ronc. I, 155/6. 5) Ronc. I, 537/8. 6) Ronc. I, 319/20.

P's. Auszuge vollkommen verloren. Er hat keine einheitliche Rechnung, miseht Naehrichten aus den verschiedensten Gebieten der Weltgeschichte durcheinander, so dass man nur ein ungeordnetes Aufeinanderfolgen verschiedenen historischen Stoffes erhält. Der Mangel einer einheitlichen Chronologie ist namentlich tadelnswerth; nicht einmal die Mühe giebt er sich, seine Angaben in jedem Absehnitt chronologisch auf Königsjahre einer bestimmten Dynastie zurückzuführen, sondern dieht nebeneinander macht er Angaben nach den verschiedensten zeitlichen Ausgangspunkten, z. B. ein Ereigniss wird nach dem Regierungsjahr eines hebräisehen Richters oder Königs, gleich darauf eins nach dem Jahr eines lateinisehen, griechischen oder orientalischen Königs bestimmt. Ein wenig mehr Regelmässigkeit herrscht in den späteren Absehnitten des ersten Theils. Von Gründung der römischen Republik bis zum Untergange des persischen Reichs werden die Ereignisse meist auf Regierungsjahre der persischen Könige, von da an bis zu Caesar auf Jahre der ägyptischen Könige reducirt. Die Absicht, nach letzteren in dem Absehnitt zu reehnen, giebt sieh kund, wenn P.[1]) sagt: 'Cleopatra annis XXII., ex quibus duo tantum supputandi, quia Romanis continua nascuntur imperia: quorum deinceps tempora numeranda sunt a C. Julio Caesare etc.' Für gewöhnlich aber erhalten die Ereignisse überhaupt keine chronologisehe Bestimmung und auf streng zeitliehe Aufeinanderfolge kommt es dem Epitomator auch nieht besonders an.

Im zweiten Theile der Chronik wird eine einheitliehe Reehnung durch Einführung der Consularfasten[2]) gewonnen. Diese sind im wesentliehen identisch mit den ravennatischen Fasten.[3]) Mommsens Vergleichung des Labbe'schen Textes mit der Brüsseler Handschrift ergiebt, was van der Hagen[4]) schon zu beweisen gesucht hatte, dass in Labbe's Handschrift dureh Schreiberversehen die Consuln der Jahre 180 und 181[5]) zu einem Paare zusammengezogen waren, dass die Consulnpaare der Jahre 222 (Alexandro et Augusto), 245 (Philippo et Titiano), 255 (Valeriano II. et Gallieno II.) ausgefallen sind.[6]) Dagegen ist ein Consulnpaar (des J. 168 Paulo et Aproniano) ebenso fälsehlich geminirt.

De Rossi erkennt auch die Uebereinstimmung der ra-

---

1) Rone. I., 549/50. 2) Diese nach Labbe mit Benutzung der Brüsseler Handschrift, gedruckt bei Mommsen, Cass. p. 660—676. 3) Mommsen, C. I. lat. I. p. 350 und De Rossi, Inscript. christ. urbis Romae I. prol. p. LX. 4) Observ. p. 148—150. 5) Statt 'Praesente et Gordiano, Commodo III. et Byrro', nur 'Praesente et Burro': Mommsen Cass., p. 666, vgl. van der Hagen, Obs. p. 150. 4) Mommsen, Cass. p. 675.

vennatischen und Prospers Fasten, glaubt aber,[1]) dass die letzteren aus zwei Exemplaren compilirt seien. Er stützt sich dabei auf die zweifache Ansetzung eines Consulats; das Jahr 346 nämlich ist in der Liste einmal mit[2]) 'post cons. Amantii et Albini' und noch einmal mit 'Constantio IV. et Constante III.' bezeichnet. Dieses letztere Paar wird schon vor das Paar des Jahres 345 gesetzt. Dass der Einsatz aber nicht zufällig, sondern von P. absichtlich gemacht ist, um die Anzahl der Regierungsjahre Constantins II. herauszubekommen, zeigt Mommsen.[3]) Dieses Jahr ist aber von P. in der Gesammtrechnung nicht mitgezählt. Eine Anzahl Handschriften, unter ihnen die von Mommsen verglichene Brüsseler, zählen nämlich von 10 zu 10 Jahren am Rande die Consulate. Da zeigt sich (Mommsen l. c.), dass die doppelte Ansetzung des Consulats 346 nicht in Anschlag gebracht worden ist. Das zeigt auch die Computation beim Jahre 433 sämmtlicher Handschriften des Chron. integrum, wonach[4]) 'A XV. anno Tiberii et passione Domini anni CCCCVI' verflossen sind. Die Gesammtsumme der Consulate bis zum Ende der Chronik ist nach P's. Angabe also 428, während sie in der That 429 beträgt. Eine ähnliche Manipulation wie die obige ist es, wenn P., um seine Consulatsliste mit des Hieronymus Kaiserregierungsjahrzahlen in Einklang zu bringen, das Jahr 161 dreifach ansetzt.[5]) Der Anon. Cusp. setzt schon dieses Jahr doppelt an, als[6]) 'Antonino IIII. et Aurelio' und dann 'Duobus Augustis', missverständlich als verschieden von dem ersten, P. schiebt aber zwischen beide noch ein 'p. c. Antonini III. et Aurelii III.', offenbar nach reiner Willkür, dieses Consulat ist aber mitgezählt. Was sonst von Entstellungen auf P's. Rechnung kommt, oder wie weit schon das von ihm benutzte Exemplar verderbt war, lässt sich nicht mehr entscheiden. Jedenfalls gleichen sich in den Entstellungen Weglassungen und falsche Einsätze so aus, dass gegen Ende des dritten Jahrhunderts die Tafel ziemlich in Ordnung kommt und dass die Gesammtzahl seiner Consulate ziemlich stimmt.

Prosper weicht in der Ansetzung der Passio Domini von Hieron. ab. Dieser setzt sie in das 18. Jahr des Kaisers Tiberius und P. erwähnt auch, dass dieses eine mögliche Ansetzung sei, er selbst wolle aber der gebräuchlicheren Rechnungsweise folgen und sie in das 15. Jahr des Tiberius setzen. Mit diesem Jahre = 29 p. Chr. = Fufio Gemino

---

1) Inscr. prol. p. LX. 2) Der Anon. Cusp. hat nur dieses: Mommsen, Chronograph. p. 664. 3) Cass. p. 675. 4) Labbe, Bibl. nova mss. I, 51, Ronc. I, 657/8 in den Noten. 5) cf. Mommsen l. c. 6) Mommsen, Chronograph p. 661.

et Rubellio Gemino oder Duobus Geminis coss. beginnt er seine Liste, da er aber bis 433 p. Chr. 406 Consulate, bis 455 also 428 Consulate zählt, so ist seine Reehnung immer noch um ein Jahr zu hoeh.

In diese Consulnliste ordnet P. nun die Excerpte aus Hieronymus ein, die wie sehon früher meist wörtlieh ausgesehrieben werden. Aenderungen sind höehst selten und haben dann den Zweek der Kürzung. Dass Jemand eine so geistlose Arbeit des Epitomirens maeht, ist an sieh nieht zu tadeln, wol aber, wenn Jemand sie so sehleeht maeht, wie Prosper. Er maeht seinen Auszug mit so grossartiger Hintansetzung aller Genauigkeit und so grosser Gleiehgültigkeit gegen alle Chronologie, wie man sie nieht leieht wieder antreffen wird. Er sehreibt zuweilen etwa seehs Consulate aus seiner Liste ab und setzt dann zu einem siebenten, was ihm bei Hieron. im Verlauf jener sechs oder aueh der folgenden Jahre bemerkenswerth erseheint. Er behandelt des Hieron. Naehriehten wie Zählmünzen, die man beliebig durcheinander sehütteln kann; wie sie aufeinander folgen, ist ihm im Ganzen gleiehgültig, z. B. die Notiz:[1]) 'Terrae motu Asiae quatuor et duae Graeeiae urbes subversae' bei ihm zum ersten Jahr Trajans, steht bei Hieron.[2]) unter dem siebenten Jahr desselben Kaisers. Dagegen des Hieron. Notiz zum ersten Jahre Trajans 'Deereto senatus Nerva inter Deos relatus est' hat P. zum vierten Jahre desselben Kaisers. Zum 5. Jahre des Kaisers Septimius Severus hat Hieron.[3]) 'Iudaieum et Samaritieum bellum ortum vel resumtum est.' P. sagt beim 11. Jahre desselben Kaisers (Severo III. et Antonino coss.)[4]): 'Hoe tempore bellum Iudaieum et Samariticum.'

Diese Willkür in der zeitliehen Ansetzung der Angaben seiner Quelle herrseht namentlieh in dem Theile der Chronik, weleher die ersten beiden Jahrhunderte der ehristlichen Zeitrechnung umfasst. Gegen das Ende der Chronik ist die Nachlässigkeit des Epitomators weniger gross. Von Gedankenlosigkeit zeugt es, wenn P. Hieron. naehsehreibt:[5]) 'Aelia eondita est et in fronte ejus portae, qua Bethleem egredimur, sus sculptus.' P. ist sehwerlieh jemals in Jerusalem und Bethlehem gewesen, während Hieronymus in Bethlehem wohnte und darum mit Reeht jenen Ausdruek gebraueht. Sorge verwendet P. nur darauf, dass die Kaiser- und Papstreihe vollständig in die Liste kommt, Jeder in der Reihe die ihm von Hieron. beigelegte Jahranzahl erhält. Sind

---

1) Ronc. I, 573/4. 2) Ronc. I, 447/8. 3) Ronc. 469/70. 4) Ronc. I, 593/4. 5) Ronc. I, 581/2: Severo et Silvano coss.

bei Hieron. Monate über ein volles Jahr für die Regierungszeit Jemandes angegeben, so reehnet er diese entweder für ein volles Jahr, oder beachtet sie gar nieht, je nachdem die Reehnung in der Consulnliste ihm besser auszukommen seheint. Auf Nero mit 13 Jahren, 7 Monaten, 28 Tagen reehnet er z. B. 14 Jahre, auf Vespasian mit 9 Jahren, 9 Monaten, 24 Tagen nur 9 Jahre.

In dem Theile von der Passio Domini an hat P. mehr Zusätze als früher. So oft namentlieh Hieronymus das Aufkommen irgend einer Häresie erwähnt, giebt P. regelmässig das von der orthodoxen Lehre abweiehende Dogma derselben an. Diese Zusätze sind sämmtlieh aus Augustins Sehrift:[1]) 'De haeresibus' wörtlieh ausgesehrieben. Wo Augustin sehr ausführliche Auseinandersetzungen über eine häretisehe Dogmatik giebt, verfährt P. auszugsweise z. B. bei dem Bericht über die Maniehäer.[2]) In diesen aus Augustin genommenen Zusätzen wiehen Labbe's Handsehriften so ab, dass er sieh veranlasst sah, hinter seiner Ausgabe die abweiehenden Stüeke unter dem Titel 'Auetarium de variis haeresibus' zusammenzufassen. Es ist sehwer zu bestimmen, ob die Stüeke welche Labbe in seinen Text aufgenommen hat, oder die, welehe er im Auetarium giebt, die ursprüngliehen sind. Der Text beider ist aus Augustin genommen und zwar nähert sieh bald dieser, bald jener mehr der Quelle. Man vergleiche z. B.:

Augustin de haeres. c. 44[3]).	Prospertext[4]).	Auetarium[5]).
Pauliani a Paulo Samosateno, Christum non semper fuisse dicunt, sed ejus initium ex quo de Maria natus est, asseverant nec eum aliquid amplius quam hominem putant. Ista haeresis aliquando eujusdam Artemonis fuit, sed cum defecisset, instaurata est a Paulo, et postea sie a Photino eonfirmata, ut Photiniani quam	Paulus . . . deseiseit, Artemonis haeresim suscitans, quae adserit Christum non semper fuisse, sed initium ejus, ex quo de Maria natus est praedieat, nec eum aliquid amplius quam hominem putat. Hujus erroris etiam Photinus adsertor fuit, qui vehementiore studio, ut seetatores impietatis	Haec haeresis prius Artemonis fuit, sed efficaeiore versutia Paulus in ea obti-

1) Bei Oehler, Corpus haeresiolog. I. 2) Ronc. I, 607/8, lib. de haeres. c. 46 bei Oehler I, 206 ff. 3) Oehler, I, p. 206. 4) Labbe, Bibl. I, 37; Ronc. I, 605. 5) Labbe, Bibl. I, 45.

Pauliani celebrius nuncupentur. Istos sanc Paulianos baptizandos esse in ecclesia catholica Nicaeno concilio constitutum est. Unde credendum est eos regulam baptismatis non tenere.	hujus Photiniani potius quam Pauliani dicerentur obtinuit.	nuit principatum, accedente postea praevaricatore Photino factum est, ut discipuli eorum Photiniani quam Pauliani celebrius nuncupentur. Hos baptizari in ecclesia catholica Synodus Nicaena constituit. Unde credendum est eos regulam baptismi non habere.

Gerade dieser Passus wird aber kaum zweifeln lassen, dass was Labbe in den Text aufgenommen hat, für das ursprünglichere zu halten ist. Das zweite Stück ergänzt das erste wiederum aus Augustin und der Beginn mit den Worten: 'Haec haeresis etc.' zeigt, dass es schon an eine vorstehende Notiz anknüpft. Bei dem Bericht über die Manichäer sagt Prosper [1]): 'Quorum impietates et sacrilegia ac turpitudines explicare in hoc opere nimis longum est,' gemäss Augustins Worten [2]) 'secundum sua dogmata asseverantes multa fabulantur, quae cuncta intexere huic operi nimis longum est.' Das lässt das Auctarium weg und konnte auch nur der sagen, welcher das ganze Werk schrieb: darum rühren die Abschnitte über Häresie in Labbe's Text wol von Prosper selbst, die Zusätze von einem Interpolator her, der auch Prospers Quelle benutzte. Sicherheit darüber können nur die Handschriften gewähren [3]).

Sonstige Zusätze sind ganz unbedeutend. Dergleichen sind zum J. 331 p. Chr. [4]) (Basso et Ablavio coss.): 'Hieronymus nascitur.' Erklärend fügt Prosper bei Erwähnung der Stadt Abryttum bei [5]) 'quae est civitas Mysiae', und als er den Cäsar Gallus nennt, fügt er hinzu [6]) 'qui et Constantius.'

1) Ronc. I, 607/8. 2) Lib. de haeres. c. 46 bei Oehler I, 206. 3) In dem Bericht über die Häretiker Valentinus und Cerdo sind zwei Sätze falsch gestellt in unsern Texten. (Ronc. I, 581 2 ff.) Der Satz Cerdonianus—Christi gehört erst hinter adfirmans. Die letzten Worte müssen heissen: 'patrem vero Christi bonum. Christum qui etc.' Wie die Quelle Aug. de haer. c. 11 u. c. 21 (Oehler I, p. 198 und 200) lehrt. 4) Ronc. I, 619/20. 5) Ronc. I, 601 2: Decio II. et Rustico. 6) Ronc. I, 625 6: p. c. Sergii et Nigriniani.

Hieronymus erwähnt rühmend, dass Lucifer Bischof von Cagliari sich stets von der arianischen Häresie freigehalten habe, Prosper [1]) setzt hinzu: 'Sed dum vigorem justitiae erga correctionem eorum, qui cesserant, non relaxat, ipse a suorum communicatione deseivit [2])'. Als Zusatz kann kaum genannt werden, dass Prosper die Christenverfolgungen zählt, welche Hieronymus erwähnt, und also bei jeder sagt: prima, secunda etc. persecutio.

Ein gewisses Interesse haben folgende Zusätze: zum J. 204 [3]) (Chilone et Libone coss.): 'Qua tempestate Perpetua et Felicitas pro Christo passae sunt, Nonis Martii apud Carthaginem Africae in castris bestiis deputatae' und zum Jahr 306 [4]) (Constantio VI. et Maximiano VI.): 'His consulibus Timotheus Romae pro Christo passus est X. kal. Julias.' Beide Märtyrer stehen auch in der Depositio Martyrum [5]) des Chronographen von 354: [Depositio] non. Martias Perpetuae et Felicitatis Africae.

XI. kal. Sept. Timotei Ostense.

Das bestätigt uns von neuem, dass Prosper in Rom gelebt hat, wichtiger aber ist, dass beide Notizen auch im Anon. Cusp. vorkommen, dessen Consulnverzeichniss schon, wie bemerkt wurde, mit dem Prospers identisch war. Die Recension B desselben hat zum Jahre 203 [6]) (nicht 204): 'His coss. passe sunt Perpetua et Felicitas Chartagine nonas Martias sub Severo imperatore.' Ferner wie Prosper zum J. 306 hat der Anon. Cusp.: 'His consul. passus est Thimotheus Romae X. kal. Julias.' [7]) Es ist daher mehr als wahrscheinlich, dass Prosper ein Fastenexemplar benutzte, in dem diese Notizen standen. Sonst beginnt P. seine Notizen im ersten Theil der Chronik nie mit: 'his consulibus', hier macht er es den Fasten nach, der Wortlaut der zweiten Notiz ist bei Prosper und Anon. Cusp. identisch. Kurz es kann kaum ein Zweifel obwalten, dass Prospers Fastenexemplar diese Notizen bereits brachte. Dass er bei der ersten Notiz einen Satz mehr über die Todesart der beiden Märtyrerinnen bringt, kann nicht im geringsten dagegen sprechen, da P. in Rom lebte, wo jene Beiden verehrt wurden. Endlich notirt P. regelmässig den Anfang des 84jährigen Ostercyklus. Der Anfang des ersten Cyklus wird aber in der Chronik zweimal zu verschiedenen Jahren angesetzt: einmal Tiberio II. et Vitellio coss. = 17. Consulatsjahr Prospers = 47 p. Chr.; das zweite Mal Vetere

1) Ronc. I, 631/2: Valentiniano III. et Valente III. 2) Vgl. Rufinus, Hist. eccl. X. cap. 30, ed. Cacciari II, 56 f. 3) Ronc. I, 595/6. 4) Ronc. I, 613/14. 5) Mommsen, Chronograph p. 632. 6) Mommsen, Chronograph p. 662. Recension A hat: 'His conss. passe sunt Perpenia (l. Perpetua) et Felicitas nonas Martias. 7) Mommsen, Chronogr. p. 663 Rec. B hat: X. kal. Septemb.

et Nerviliano coss. = 20 a. Prosp. = 50 p. Chr. Das erste Mal mit den Worten 'Initium cycli primi', das andere Mal: 'Paschalis cycli ratio ab his coss. incipit per annos XXCIV et ad eandem legem revertens.' Eine der beiden Notizen muss offenbar interpolirt sein, welche, ist fraglich. Die folgenden Cykelanfänge werden notirt zu: 2 Pontiano et Rufino coss. = 101 a. P. = 131, p. Chr., 3 Messala et Sabino coss. = 187 a. P. = 214 p. Chr., 4 Fausto et Gallo coss. = 271 a. Prosp. = 298 p. Chr., 5 Antonio et Syagrio coss. = 355 a. Prosp. = 382 p. Chr. Rechnet man von dem letzten Jahr zurück, je 84 Jahre, so findet sich, dass der 5., 4. und 3. Cykel richtig angesetzt ist, der zweite sollte aber in das 103. Jahr Prospers, in d. J. 130 p. Chr. fallen, der erste in d. J. 46 p. Chr., und falls einmal 355 a. Prosp. = 382 p. Chr. gesetzt ist, in das 19. Jahr Prospers, da diese Rechnung aber mit der Prospersehen Consulatsreihe um 2 Jahre differirt, in das 17. Jahr Prospers bei richtiger Consultafel. Die Consuln einiger Jahre fehlen aber in Prospers Liste, so dass sein 17. Jahr fällt in das Jahr 47 p. Chr. Zu diesem Jahr ist der Anfang des ersten Cykels wenigstens mit grösserem Recht notirt als zum Jahr 50 p. Chr. Doch scheint gerade die letztere von P. herzurühren, weil sie das Gesetz des Cykels angiebt. So urtheilt van der Hagen [1]). — Von dem Beginn seiner Consulatsliste, das ist der passio Domini darf man eine Rechnung Prospers anfangen, weil er selbst sich derselben bedient hat und sie ist ihm eigenthümlich. Die Handschriften der kürzeren Recension von Prospers Chronik wenden verschiedene Rechnungsweisen an. Die einen zählen nach Jahren der Welt, andere fügen Regierungsjahre der Kaiser bei, noch andere zählen die Consuln vom Beginn des zweiten Theiles der Chronik d. h. vom Jahr 379 p. Chr., etliche endlich nach Jahren Abrahams. Sämmtliche Rechnungsweisen rühren nicht von Prosper her, sondern sind erst entstanden, als man den zweiten Theil Prospers mit Weglassung des ersten an Hieronymus' Chronik anschloss. Das zeigt sich erstmals darin, dass Handschriften des Integrum keine dieser Rechnungsarten kennen, ferner wird es erwiesen durch die Zahl und Verschiedenheit der Rechnungsarten, die mit Ausnahme der Consulnzählung sämmtlich in Handschriften des Hieronymus vorkommen. Die alte Brüsseler Handschrift hat jedoch Reste von Zahlen, welche die Summe der Consulate Prospers, vom Consulat Duobus Geminis an, von zehn zu zehn Jahren angeben. Mommsen [2]) giebt an für 197 p. Chr. CLXX, 317—CCXC, 327—CCC, 347—CCCXX, 357—CCCXXX. Labbe's Druck [3]) giebt in

1) Observ. p. 175. Er handelt über die Cykelanfänge, Observ. p. 157 - 176 2) Cass. p. 675. 3) Bibl. I, 32.

dem ersten Theile bei dem Consulat 2. Gordiano et Maximo = 151 p. Chr. = 122 a. Prosp. die Zahl CXX, welche offenbar zwei Jahre zu spät gesetzt ist, als einzigen Rest dieser Rechnungsweise, im zweiten Theile aber notirt er, wie Duchesne diese Computationszahlen regelmässig, z. B. 387—CCCLX. Dass Prosper selbst seine Consulate in dieser Weise gezählt hat, geht zuerst daraus hervor, dass das geminirte Consulat von 346 nicht mitgezählt ist, wie auch die Computation vom Jahre 433 dieses nicht zählt. Es wäre aber auch wenig denkbar, dass eine solche, so eigenthümliche Rechnungsweise von einem späteren Schreiber sollte eingeführt sein. Der sicherste Beweis für die Authenticität der Zahlen ist aber, dass schon der alte vatikanische Auszug nach dem in ihnen befolgten Prinzip rechnet. Er hat zuerst beim Jahre 398 die Marginalnote[1]): Anno a passione Domini CCCLXXI, bei 408—CCCLXXXI, 428—CCCCI, 438—CCCCXI, 448—CCCCXXI, 458—CCCCXXXI. Wenn dieser Auszug, der in der Handschrift auf Hieronymus folgt, diese Rechnungsart fest hält, so ist das Beweis genug, dass sie im ursprünglichen Prosper gebraucht sein muss und zwar schon in der ersten Recension von 445, aus welcher der Auszug genommen ist. Dass dieser nicht wie die übrigen Handschriften volle, runde Zahlen angiebt, erklärt sich einfach daraus, dass das Schlussjahr der hieronymianischen Chronik nach P's. Rechnung das 351. der passio Domini ist; da an Hieron. der Auszug sich anschloss, rechnete er von diesem Jahr von 10 zu 10 Jahren weiter.

Was wir über Prospers Arbeitsart bei seinem Auszuge aus Hieronymus bemerkt haben, kann für seine selbständige Arbeit kein günstiges Vorurtheil erwecken. Man wird es kaum zu hart finden, wenn Mommsen[2]) mit Beziehung auf jenen ersten Theil die Chronik ein schlechtes Machwerk nennt, dagegen ist der zweite Theil als Quelle ersten Ranges für die Geschichte der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts, namentlich für die Verhältnisse der germanischen Völker in den gallischen Provinzen allgemein anerkannt. Zum Theil liegt das gewiss an der geringen Zahl und dürftigen Beschaffenheit anderer Quellen für diese Zeit, aber doch daran nicht allein.

Wir haben gesehen, dass Prosper schon um das Jahr 429 schriftstellerisch auftrat, daraus folgt, dass er spätestens seit 425 als gleichzeitige Quelle zu betrachten ist. Auch an der Art und Form der Nachrichten selbst lässt sich die Zeitgenossenschaft des Autors nicht verkennen, obgleich die

1) Rone I, 711 12. 2) Cass. p. 660.

chronikalische Kürze derselben, die sich selten bis zu breiterer Erzählung ausspannt, der Mangel an Verbindung zwischen ihnen, die Gleichzeitigkeit des Chronisten weniger kenntlich machen. Sie tritt mehr hervor bei den zahlreichen Nachrichten über kirchliche Dinge und speciell römisch-kirchliche Dinge, da diese das Interesse des Chronisten vorzüglich in Anspruch nehmen. So wird bei den schätzenswerthen Nachrichten über die Vandalen immer deren arianisches Glaubensbekenntniss, das Verfolgung der Katholiken in Afrika zur Folge hat, hervorgehoben. P. berichtet zum Jahre 437 Geiserichs hartes Vorgehen gegen die katholischen Bischöfe, nur beiläufig erfährt man dabei, dass die Vandalen um die Zeit schon ein bestimmt abgegrenztes Gebiet besassen, da sie 'intra habitationis suae limites' die Unterdrückung des katholischen Bekenntnisses beabsichtigen. Diese Verfolgungen beschäftigen P. vorzüglich, so oft er auf die Vandalen zurückkommt. Als er zum Jahre 439 etwas ausführlicher die Einnahme von Karthago meldet, geschieht es, um die Beraubung der Kirchen und die Vertreibung der katholischen Priester hervorzuheben. Die für uns werthvollsten Nachrichten giebt P. über die Kämpfe mit den Gothen in Gallien. Ohne ihn würden wir wenig davon wissen. Diese Dinge interessirten ihn an sich und über sie musste er gut unterrichtet sein. Die Kämpfe bewegten sich auf dem Boden seiner Heimath, dem südlichen Gallien, wo er sich bis 440 wahrscheinlich aufgehalten hat. Nach diesem Jahre wird der Gothen nur noch zweimal gedacht, einmal bei dem gallischen Feldzuge Attila's, dann zum Jahre 453 wird König Thorismunds Ermordung berichtet. In den meisten Fällen haben wir nicht die Mittel, P's. Angaben zu controliren, an sich dürfen sie den vollen Glauben beanspruchen, der einem Zeitgenossen gebührt, der, wenn auch vorzüglich mit kirchlichen Dingen beschäftigt, von allen bedeutenden Ereignissen vermöge seiner Stellung schon Kenntniss haben musste. Auch macht der letzte Theil der Chronik den Eindruck, dass der Verfasser im Stande war, bei weitem mehr und genauer zu berichten, dass er aus dem reichen Stoff der damaligen Weltereignisse das ihm zunächst liegende herausgriff, um seine Chronik zu füllen. Auch hier scheint es ihm weniger auf die Nachrichten selbst, als auf die chronologische Uebersicht anzukommen. Man vermisst hier gänzlich des Idatius Sorgfalt, der Nachrichten zusammenträgt, so weit seine Kenntniss nur reicht. Gewiss konnte und musste P. in Rom und in der Kanzlei des Papstes Leo beschäftigt, dessen Thätigkeit sich über das ganze Reich erstreckte, mehr wissen von den Welthändeln als Idatius in einem Landstädtchen der abgelegenen Provinz Galläcien,

durch die Kämpfe der deutschen Stämme abgeschnitten von den Verbindungen mit Rom und den übrigen Provinzen, und doch findet sich bei Idatius manche werthvolle Nachricht, namentlich über gallische Dinge, die man bei P. vergebens sucht. Sorgfalt, Streben nach Reichthum der Nachrichten, oder wenigstens nach Präcision und passender Auswahl derselben, vermisst man bei P. Seine Chronik scheint flüchtig hingeschrieben zu sein. Ist sie dennoch für uns wichtig, so liegt das einmal an der Dürftigkeit unserer Quellen, dann aber auch daran, dass P's. Stellung und Aufenthaltsort es ihm leicht machte, werthvolle Nachrichten zu bringen.

Ein Hülfsmittel kennen wir, das P. für den zweiten Theil seiner Chronik verwandte, das sind Consularfasten. Naturgemäss ist, dass er in diesem Theile dasselbe Exemplar, wie in dem ersten Theile, gebraucht. Oben wurden wir darauf geführt, anzunehmen, dass sein Exemplar historische Bemerkungen enthielt; dass das auch späterhin der Fall war, ist wenigstens nicht unwahrscheinlich. Darauf gründet sich zunächst meine Ansicht, dass P., wie alle anderen Chroniken, Consularannalen benutzt hat, dass sie die Grundlage für seine Chronologie bilden. Beweisführung und Ausführung dieser Ansicht ist erst möglich, nachdem wir jene Consularannalen näher kennen gelernt haben; bei der Abhandlung über die ravennatischen Annalen soll es geschehen.

Sonst lässt sich über P's. Quellen gar wenig sagen. Für den dürftigen ersten Abschnitt, etwa für die Regierungszeit des Kaisers Theodosius reicht die Benutzung der Fasten fast vollständig aus. Sonst finden sich da einige literarhistorische und kirchliche Notizen, die sich aus P's. Kenntniss der kirchlichen Literatur vollkommen erklären. Die Heiligen: Ambrosius, Martin von Tours, Hieronymus werden erwähnt, aber auch der heidnische Dichter Claudianus. Mehrere Nachrichten beziehen sich auf die Häresie des Priscillian.[1]) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass er für sie des Sulpicius Severus Historia sacra benutzt hat. Was P. über Priscillians und seiner Anhänger Verhör und Hinrichtung sagt, findet sich alles bei Sulp. Sev. (II. c. 48—51), dieser nennt aber Idacius und Ithacius als Ankläger Priscillians, P. Ithacius und Ursacius und sagt, beide wären später deswegen excommunicirt worden. Sev. Sulp. dagegen erzählt, dass[2]) Idacius aus eigenem Antriebe sein Bisthum niedergelegt hätte, allein Ithacius sei seines Bisthums entsetzt worden. P. allein meldet auch, dass Urbica, eine Schülerin Priscillians, von dem Pöbel in Bordeaux gesteinigt worden sei.

1) Zu 379, 385, 389. 2) Hist. sacra II, 51 bei Migne, Patrol. XX, 157.

Wenn er also auch des Sulp. Sev. Schrift kannte, was wahrscheinlich ist, so hatte er doch noch anderweitige Kenntniss von diesen Vorgängen. Auch Rufins Kirchengeschichte scheint in der Chronik benutzt zu sein. Dass dergleichen Werke einem hervorragenden Kirchenschriftsteller wie Prosper bekannt waren, darf man schon als selbstverständlich voraussetzen.

Mehrfach hat man denn auch an Benutzung des [1]Orosius bei ihm gedacht. Erinnert man sich, dass P. Augustins treuester Anhänger war, dass Orosius seine Historiae adversus paganos auf Augustins Antrieb schrieb und sie Augustin widmete, so wird es unwahrscheinlich, dass P. das schnell verbreitete Buch nicht gekannt haben soll. Den nächsten Anlass für die Annahme, dass Orosius P's. Buch in der Chronik benutzt hat, gab eine irrthümliche Notiz des Letzteren zum Jahre 400: 'Gothi Italiam, Alarico et Rhadagaiso ducibus, ingressi'. Der Irrthum besteht darin, dass Prosper Rhadagais schon zusammen mit Alarich im Jahre 400 in Italien einfallen lässt, während sein Einfall erst mehrere Jahre später ohne Verbindung mit Alarich stattfand.

Volz[2]) erklärt den Irrthum[3]) aus einer Stelle bei Orosius VII, 37, wo dieser über die Kämpfe mit den germanischen Völkern reflectirend, sagt: 'Itaque ineffabili judicio Dei factum est, uti . . . duo tunc Gothorum populi cum duobus potentissimis regibus suis per Romanas provincias baccharentur: quorum unus christianus propiorque Romano . . . alius paganus, barbarus et vere Scytha.' Orosius meint hier Alarich und Rhadagais; indem P. die Stelle las, glaubte er, beider Könige Einfall sei gleichzeitig gewesen, so erklärt sich sein Irrthum. Dieser Erklärung schliessen sich Rosenstein[4]) und ich an. Das Jahr des Ereignisses konnte P. aus den Fasten entnehmen, welche zum Jahre 400 Alarichs Einfall erwähnen, Rhadagais aber nicht. Dass er aus Orosius herübergenommen ist, ist sonach wahrscheinlich. P's. sonstige Nachrichten lassen nämlich sonst auch auf Benutzung des Orosius schliessen, und Volz[5]) bemerkt ganz richtig, dass

---

1) Schon Rösler, Chron. med. aevi p. 60 glaubt sie nachweisen zu können. 2) De Vesegotharum cum Romanis conflictionibus etc. Diss. Greifswald. 1861 p. 27. 3) Pallmann, Gesch. der Völkerwanderung I, 227 ff. acceptirt P's. Nachricht, vertheidigt sie und baut darauf Combinationen auf. Ich werde unten bei den ravennatischen Annalen nachzuweisen suchen, dass P. irrt. 4) Forschungen zur deutschen Geschichte III, 182--201. 5) Ueber das Jahr der Schlacht von Pollentia p. 17. Die Notiz bei Prosper zum J. 396, welche Orosius nennt und die Volz für seine Ansicht geltend macht, ist interpolirt.

P. fast nichts meldet, was nicht im Orosius stände.[1]) Auch Wortanklänge finden sich in beiden Quellen. Man vergleiche:

Oros. VII, 42.	Prosp. ad a. 411.
Igitur Constantius comes in Galliam cum exercitu profectus, Constantinum imperatorem apud Arelatem civitatem clausit, cepit et occidit . . . Constantem Constantini filium Gerontius comes suus vir nequam ac improbus apud Viennam interfecit, atque in ejus locum Maximum quendam substituit.	Constantinus per Honorii duces Constantium et Ulfulam apud Arelatense oppidum victus et captus est, cujus filium Constantem[2]) in Hispania regnare orsum, Gerontius comes in Maximum quendam tyrannidem transferens interemerat.

Sonst zeigt sich die Uebereinstimmung zwischen beiden Quellen weniger in den Worten als in dem Inhalt der Nachrichten und in der Auffassung derselben. Was gerade aus Orosius genommen ist, lässt sich schwer sagen, da Hauptquelle für Prosper zu Anfang die Fasten sind, welche häufig dieselben Nachrichten, wie Orosius bringen und P's. Nachrichten sind meist zu farblos, um erkennen zu lassen, woher sie genommen sind. Bei der Vergleichung mit dem Chron. imperiale und Fastenableitungen müssen wir noch auf manche einzelne Nachricht P's. zurückkommen, wir unterlassen es deshalb hier, näher auf das Einzelne einzugehen.

Ueber Prospers Chronik kann man gar verschiedene Urtheile verzeichnen. Garnerius sprach sie P. ganz ab, weil sie wegen der vielen Fehler eines Schülers des h. Augustin unwürdig sei. Mommsen[3]) sagt mit Bezug auf sie: 'Es ist ganz unbegreiflich, mit welcher Gewissenlosigkeit diese spätere fromme Chronologie zurecht gemacht ist.' Ganz anders Pallmann. Er hält nicht für möglich, dass Prosper seine Quellen oberflächlich benutzte[4]), er hält an einer Angabe Prospers gegenüber allen andern Quellen fest. Ein so hohes Vertrauen hat P. nun freilich keineswegs verdient, am allerwenigsten in der Chronologie, da sich ihm eine ganze Anzahl von Fehlern nachweisen lässt. Den Tod des Gothenkönigs Athanarich berichtet er z. B. zum Jahre 382[5]), während es

1) Freilich die Vergleichung, welche Volz zwischen P. und Oros. anstellt, beweist gar nichts. Die Uebereinstimmung, welche er finden will, existirt gar nicht. 2) Zu diesem Satz vgl. Oros. VII, 40: 'Constantinus Constantem filium suum . . ex monacho Caesarem factum . . . in Hispanias misit'. 3) Cass. p. 667. 4) Geschichte der Völkerwanderung II, 500. 5) Ronc. I, 637 38.

sicher ist, dass dieser bereits am [1])25. Januar 381 zu Constantinopel eines natürlichen Todes starb und nicht, wie Prosper sagt, ermordet wurde. Die Ermordung des Kaisers Gratian durch den Usurpator Maximus setzt Prosper irrthümlich in das Jahr 384 statt 383. Der Usurpator Eugenius wurde von Theodosius I. schon im Jahre 394 besiegt und getödtet, nicht erst 395, wie Prosper will. Ebenso falsch ist es wenn Prosper zum J. 420 [2]) notirt: 'Constantius ab Honorio in consortium regni assumitur,' und zum folgenden Jahre: 'Constantius Imperator moritur.' Denn Constantius [3]) wurde erhoben am 8. Februar 421 und starb schon nach wenigen Monaten am 2. September desselben Jahres.

Mehrfach kommt es vor, dass Prosper ein Ereigniss vorausgreifend erwähnt, oder erst nachträglich berichtet. Sogar das Concil von Chalcedon, auf welchem Papst Leo's Politik triumphirte, erwähnt Prosper nicht zum Jahre 451, in welchem es stattfand, sondern zu 450 sagt er, dass es ausgeschrieben wurde, zu 453 [4]): 'Synodus Chalcedonensis peracta, Eutyche Dioscoroque damnatis etc.' Auch zu dem Jahre 449, wo er über die eutychianische Häresie berichtet, greift er auf frühere Jahre zurück, ohne das anzudeuten. Ein anderes Mal nimmt P. ein späteres Ereigniss voraus, wenn er zum Jahre 435 sagt: 'Eodem tempore Gundiearium Burgundionum regem intra Gallias habitantem Aëtius bello obtrivit, pacemque ei supplicanti dedit, qua non diu potitus est. Siquidem illum Hunni cum populo suo atque stirpe deleverunt.' Er deutet mit dem letzteren Satz auf ein Ereigniss des Jahres [5]) 436 oder 437. Ob es ein chronologischer Irrthum oder ein absichtliches Anticipiren ist, wenn P. schon zum Jahre 427 sagt: 'Gens Vandalorum ab Hispaniis ad Africam transiit' lässt sich nicht bestimmen. Jedenfalls spricht alles dafür, dass die Vandalen erst im Jahre 429 nach Afrika hinübergegangen sind [6]). Ein unumschränktes Vertrauen kann danach P. in keiner Weise zu Theil werden, man wird im Gegentheil jede seiner Nachrichten, wenn sie nicht durch anderweitige Berichte gestützt ist, sorgfältig prüfen müssen. Er hat flüchtig ge-

1) Fasti Idat. ad a. 381 im Chron. pasch. ed. Bonn. II, 170. 2) Ronc. I, 651/2: Theodosio IX. et Constantio III. coss. 3) Vgl. die Fastennachricht bei Theophanes ed. Bonn. I, 130; bei Paulus Diac. lib. XIV. und Olympiodori Fragm. 2 bei Müller, Fragm. hist. IV, 63. 4) Ronc. I, 673/4. 5) Cf. Idat. chron. ad a. XII. et XIII. Theod. et Valent. bei Ronc. II, 25 f.; Chron. imper. ad a. XIII. Theod. et Valent. bei Ronc. I, 753/4; vgl. Waitz in Forschungen I, 1—10. Vgl. Kaufmann, Forschungen VI, 451: Seine Interpunktionsänderung bei Idatius ist bedenklich und wird durch Prosper Aq. nicht gestützt, wie Binding, Burgundisch-romanisches Königreich p. 3 n. 1 will. 6) Vgl. Papencordt, Gesch. d. vandal. Herrsch. p. 63 f. n. 1.

arbeitet, das ist der grösste Mangel seiner Chronik. Wenn Papeneordt[1]) sagt, dass Prosper den Charakter einer Fortsetzung des Hieronymus besser aufgefasst habe als Idatius, so ist dagegen zuerst einzuwenden, dass er gar keine Fortsetzung des Hieronymus, sondern eine eigene Weltchronik geschrieben hat. Dass er mehr die allgemein wichtigen Ereignisse hervorheben konnte, liegt daran, dass er am Mittelpunkte des politischen und kirchlichen Lebens seinen Aufenthalt hatte. Darin besteht aber auch nicht zum kleinsten Theil der Werth seiner Chronik.

Die Chronik erhielt bald grosse Verbreitung, schon sehr früh wurde sie benutzt, excerpirt, fortgesetzt. Schon im Jahre 457 benutzte Prospers Landsmann Victorius[2]) die Chronik für seinen Paschalcykel, indem er auch ihr die Consulnliste entnahm. Cassiodor und Victor v. Tunnuna legten Prospers Arbeit ihren Chroniken zum Theil zu Grunde. Ja schon von Idatius ist Prosper wol ohne Zweifel benutzt, Jordanis' Gothengeschichte hat manches von ihm entlehnt[3]). Isidor, Beda, Paulus Diaconus haben für die Zeit, welche P. behandelt, ihn ihren Arbeiten zu Grunde gelegt. Die Anzahl der späteren Benutzer ist unendlich.

---

1) Gesch. d. vandal. Herrsch. p. 356. 2) Mommsen, Cass. p. 565. 3) Vgl. Haage, Gesch. Attila's p. 38; Kaufmann in Forschungen VIII, 138 f.

II. Das Chronicon imperiale oder Pithoeanum.

Den Namen Prospers trägt auch die Chronik an der Spitze, welche man zum Unterschiede von dem echten prosperischen Werke Chronicon imperiale oder Pithoeanum genannt hat. Der erste Name ist ihm geworden, weil es nicht nach Consulaten, wie Prosper, sondern einzig nach Regierungsjahren der Kaiser rechnet, den letzteren Namen hat es erhalten, weil es von Petr. Pithou zuerst herausgegeben ist. Es erscheint stets nur in einer Gestalt als Fortsetzung der Chronik des Hieronymus vom Jahre 379 bis 455. Es ist in zahlreichen Handschriften erhalten, in denen regelmässig die Chronik des Eusebius-Hieronymus vorangeht, auf welche dann das Chronicon imperiale folgt, an dieses schliesst sich wiederum in den meisten Handschriften Sigeberts Chronik, doch giebt es auch einige, die eine anderweitige oder gar keine Fortsetzung enthalten.

Wie oben bei der Besprechung von Prospers Chronik geben wir im Folgenden das Verzeichniss der Handschriften, welche das Chronicon imperiale enthalten, so viel deren uns bekannt geworden sind:

1) London, Britt. Mus. 16974. Plut. CXCIV. H. mbr. 4°. enthält Eusebius-Hieronymus im Auszuge, Chronicon imperiale, Marius und den Continuator Marii bis zum Jahre 623. Es ist der alte Codex der Bollandisten, den früher Aub. Miraeus besass und den Henschen, Acta SS. Mai. VII. praef. p. XL erwähnt. Chifflet schrieb daraus den Marius mit der Fortsetzung ab und sandte die Abschrift an Duchesne, der danach seine Ausgabe im ersten Bande der Hist. Franc. script. besorgte. Die Handschrift ist angeblich aus dem siebenten Jahrhundert, Miraeus glaubt, dass sie schon 623 in ihrem Schlussjahre verfasst, also das Autograph des Continuator Marii sei, doch hält er das selbst nicht für sicher. Nach Schoene's Angabe Quaestt. Hieronymian. cap. sel. p. 16 ff. stammt sie erst aus dem 9. oder aus dem Anfange des

10. Jahrhunderts. Die Bemerkung, mit welcher Marius an das Chron. imp. angefügt wird, lautet: 'Usque hic Prosper: que secuntur Marius episcopus', wie Duchesne's Ausgabe des Letzteren zeigt[1]). Von grösster Bedeutung ist Henschens l. c. Bemerkung: 'In hoc ergo vetustissimo Prosperi chronico vel saltem tam vetusti exemplaris fideli apographo nulla prorsus fuit mentio Priami, Faramundi, Clodii, Merovei.' Gegen diese Handschrift sind alle folgenden von untergeordnetem Werth.

2) Rom., Bibl. Rossi mb. fol. sec. XV. med. enthält Euseb.-Hier., Prosp. chron. cons., dann folgt Chron. imp. ohne weitere Fortsetzung: Archiv XII, 414.

3) Wolfenbüttel, Aug. 83. 23 mb. fol. a. 1430 in Mailand geschrieben, wie die Schlussnotiz besagt: 'Hos de temporibus libros ab exemplari scripto per manum celebris memorie Francisci Petrarce transscripsi ego Job Mediolani Nonis Quintilibus anno ab exordio eius qui circa principium huius operis primus in Hebreorum ordine numeratur MCCCCXXX.' Enthält Euseb.-Hieron., Chron. imp. ohne Fortsetzung. Letzteres schliesst '—cum regina et filiabus eius Carthaginem abducti sunt. Hucusque Prosper. Explicit.' Am Rande sind die anni incarnationis Dom. und Olympiaden beigeschrieben, wie schon im Euseb.-Hieron., das Schlussjahr des Chron. imp. = 460. Die Mittheilungen über diese Handschrift verdanke ich der Güte des Herrn Oberbibliothekar Professor von Heinemann.

4) Giessen 218 chart. sec. XV. fol.: Euseb.-Hieron., Chron. imp. ohne Fortsetzung[2]). Diese wie die vorige Handschrift haben im Chron. imp. bereits die Nachrichten über die fränkischen Könige. Ueberhaupt scheinen beide Handschriften nahe verwandt, die Giessener habe ich gesehen. Sie ist aufgeführt: Archiv IX, 576.

5) Haerlem 20 sec. XV. Euseb.-Hieron., [Prosp.] Chron. imp. — 'Carthaginem abducti sunt.' Archiv VIII, 582. Die angeführten Schlussworte zeigen, dass die Handschrift das Chron. imp., nicht die echte Chronik Prospers enthält.

6) Brüssel 9486 mb. fol. sec. XV. Euseb.-Hieron., Chron. imp. 'Igitur Valente a Gothis—Carthaginem abducti sunt.' Dann auf einem neuen Blatt Martinus Polonus. Der Codex gehörte Chifflet. Archiv. VIII, 529, cf. Bethmann, MG. SS. VI, 275 n. 52.

7) Brüssel 9487 sec. XV. Euseb.-Hieron., Chron. imp., darauf folgt Mariani Scotti Chronicon. cf. Bethmann l. c.

---

1) Vgl. neuerdings W. Arndt, Bischof Marius von Aventicum S. 19.
2) Nach dem Schluss des Chron. imp. ist die Seite leer gelassen, es folgt dann ein 'fasciculus temporum'; Marcus Paulus de Venetiis: De regionibus orientis; Joh. de Beka, Chron. epp. Traiectensium.

8) Roncalli benutzte für seine Ausgabe des [1]) Chron. imp. einen Codex des Klosters S. Franceseo in Ravenna, welcher ebenfalls Euseb.-Hieron. Chron. imp. enthielt. Er sagt, die Handschrift wäre alt gewesen, giebt ihr Alter aber nicht an. Sie scheint jetzt[2]) verloren zu sein. Sie hatte auch schon die Nachrichten über die fränkischen Könige, weicht in nichts wesentlichem von Nr. 3 und 4 ab. Schluss '— Carthaginem abducti sunt. Hucusque Prosper.'

In den zahlreichen demnächst aufzuführenden Handschriften folgt Sigeberts Chronik auf das Chronicon imperiale. Scaliger[3]) hat deren zehn gekannt und glaubte, dass das Chron. imp. überhaupt nur in Verbindung mit Sigebert vorkäme, doch irrte er sich darin.

9) Paris Notre Dame 54 mbr. sec. XII. (jetzt in der Bibl. nat.) E.-H., Chron. imp., Sigeb. cum cont. Bellovacensi. Am Schluss des Chron. imp. steht die Notiz: 'Hucusque Prosperi Chronographia in qua dominicae incarnationis annos non annotavimus, quia in subsequenti eadem pene et eo amplius quae a Prospero a Sigeberto monacho sub annis Domini recitantur a. CCCLXXXI. dominicae incarnationis inceptа quo Hieronimus presbiter chronicorum suorum finem fecerat. Incipit Chronographia Sigeberti Gemblacensis.' Es ist der Codex Oiselianus, den Labbe und Pontacus,[4]) letzterer nur für die Ausgabe des Hieronymus, benutzt haben. Wahrscheinlich ist er auch identisch mit dem Ms. Joliense der Pariser Prosperausgabe, denn die Angaben, welche sie macht, passen sämmtlich auf diese Handschrift und es heisst daselbst von dem Ms. Jol.[5]): 'Ms. cod. annorum forte 500, qui fuerat v. e. Claudii Joli Praecentoris et Canonici ecclesiae Metropolitanae Parisiensis, postea vero ex eius dono factus est venerabilis capituli eiusdem ecclesiae.' Die Handschrift hat also wol früher L'Oisel gehört, ist dann in den Besitz Joli's übergegangen, ursprünglich stammt sie aus Beauvais. Archiv VII, 71. 233; VIII, 303; Bethmann MG. SS. VI, 292.

10) Paris S. Victor 238 bis mbr. fol. sec. XII. ex. E.-H., Chron. imp., Sigeb. cum cont. Bellovac. Ist aus Nr. 9 abgeschrieben, Pithou's Ausgabe ist daraus geflossen, auch von dem Pariser Editor[6]), ferner von Pontacus und Labbe ist

---

1) Vetust. lat. scriptt. chron. I, 739—60 cf. praef. p. VI. und XXI. 2) Die Handschriften des Klosters S. Francesco sind nach Bethmann im Archiv XII., 585 verschollen. 3) Thes. temp. Eus.: Animadv. in chronologica Eus. p. 5. f. 4) Dessen Chronica c. 27. 759. 5) S. Prosperi Aquitani opera omnia App. c. 216. 6) Prosp. opp. c. 956: 'Nec negleximus consulere Ms. Victorinum, unde hauserat Pithoeus.'

die Handschrift benutzt. Archiv VII, 71. 233; VIII, 303; Bethmann l. c.

11) Paris Bibl. nat. 4863 (Colbert.) mbr. 4°. see. XII. med., aus Nr. 9 abgeschrieben, ebenso die beiden folgenden Nummern. Archiv VII, 50; Bethmann l. c.

12) Dijon 322 mbr. fol. see. XII. ex. Archiv VII, 215. 235. 533; Bethmann l. c.

13) Cambray 863 mbr. 4° mai. see. XII. E.-H., Chron. imp., Sigeb., Anselm. cum cont. — 1155. Archiv VIII, 435; Bethmann l. c. p. 287.

14) Brüssel 9070—75 mbr. fol. sec. XIV. Oros., E.-H., Chron. imp., Sigeb., Anselm. cum cont. — 1167. Archiv VII, 535; VIII, 526; Bethmann l. c. p. 288.

15) Douai 750 mbr. fol. a. 1300 c. E.-H, Chron. imp., Sigeb., Anselm. cum cont. — 1167. Archiv VIII, 425; Bethmann l. c. p. 289.

16) Douai 756 mbr. 4° max. see. XII. ex. E.-H., Chron. imp., Sigeb., Anselm. cum. cont. — 1200. Archiv. VIII, 426; Bethmann l. c.

17) Paris Bibl. nat. 4864 mbr. fol. see. XIV. E.-H., Chron. imp., Sigeb., Anselm. Gehörte ehemals De Thou, später Colbert. Archiv VII, 50; Bethmann l. c. p. 287.

18) Paris Bibl. nat. 1793 mbr. fol. see. XII. E. H., Chron. imp., Sigeb. c. cont. — 1127. Archiv VII, 39; Bethmann l. c. p. 291.

19) Laon 404 mbr. fol. a. 1136 E.-H., Chron. imp., Sigeb. Fragment — 596. Am Schluss des Chron. imp.: 'Hucusque Prosperi chronographia. Incipit chronographia Sigeberti monachi Gemblacensis'. Archiv VII, 535; VIII, 393; Bethmann l. c.; Catal. gén. des mss. des bibl. publ. des départements I, 207.

20) Leyden Bibl. publ. 30 mbr. fol. a. 1154. E.-H., Chron. imp., Sigeb. c. cont. — 1145. Bethmann l. c.; A. Schoene, Euseb. praef. p. XIII.

21) Cambridge Corpus-Coll. mbr. fol. see. XIII. ex. E.-H., Chron. imp., Sigeb. Archiv VII, 84; Bethmann l. c.

22) Paris Bibl. nat. 4867 (Colbert.) mbr. fol. see. XV. E-H., Chron. imp., Sigeb. Archiv VII, 50. 235; Bethmann l. c.

23) Avranches 186 mbr. fol. min. see. XII. ex. E.-H., Chron. imp., Sigeb. ex rec. et c. cont. Roberti de Monte. Vorher geht ein Bücherverzeichniss von Bec. Die Chroniken sind aus Roberts Autograph abgeschrieben. Ihm lag also schon Sigebert in der Verbindung mit dem Chron. imp. vor. Bethmann l. c. p. 293; Archiv VIII, 385; Catal. des départ. IV, 511.

24) Paris Bibl. nat. 4862 (Colbert.) mbr. fol. see. XIII.

E.-H., Chron. imp., Sigeb., Rob. — 1156. Archiv VII, 50; Bethmann l. e. p. 294. Die Pariser Ausgabe benutzte drei Handschriften der Colbertinischen Bibliothek, welche das Chron. imp enthielten.

25) Paris Bibl. nat. 4861 sec. XIII. E.-H., Chron. imp., Sigeb., Rob. e. cont. — 1182. Archiv VII, 50; Bethmann l. e. p. 295.

26) Bayeux mbr. 4°. sec. XIII E.-H., Chron. imp., Sigeb., Rob. Bethmann l. c. p. 295.

27) Rouen Y. 87, 60. mbr. 4°. sec. XIII. E.-H, Chron. imp., Sigeb., Rob. Archiv VIII, 375; Bethmann l. c.

28) London Britt. Mus.: Arundel Mss. 18 mbr. sec. XIV. E.-H., Chron. imp., Sigeb. ex rec. Rob. — 1100. Waitz im Archiv VII, 237; VIII, 733; Bethmann l. c. p. 295.

29) Cambridge Univ.-Bibl. 1153 mbr. sec. XIII. E.-H., Chron. imp., Sigeb., Rob. — 1183. Archiv VII, 84. 536. Bethmann l. c. p. 296.

30) London Britt. Mus.: Kings Libr. 13 C XI, 1—5 mbr. fol. sec. XII. E.-H., Chron. imp., Sigeb., Rob. — 1169. Archiv VIII, 77; Bethmann l. e. p. 295.

31) Rom Bibl. reg. Christ. 533a mbr. fol. sec. XIII. E.-H., Chron. imp., Sigeb., Rob. — 1150. Archiv XII, 289.

32) Oxford Univ.-Bibl. 2041 (Bodl. 212) mbr. fol. sec. XV. E.-H., Chron. imp. nur bis a. V. Valentiniani = 429 p. Chr., dann Sigeb., Rob. — 1182. Waitz im Archiv VII, 235, 536; Bethmann l. e.

Noch andere Handschriften, welche die vier Chroniken enthielten, sind verloren gegangen [1]), so namentlich der Codex Ortelianus [2]), den Aub. Miraeus für seine Ausgabe des Sigebert benutzte. Die gewöhnliche Formel, mit welcher das Chron. imp. dem Hieronymus in den Handschriften angefügt wird, lautet: [3]) 'Hucusque Ieronimus presbiter ordinem preeedentium digessit annorum, que sequuntur Prosper digessit.'

Wir bemerken, dass die weitaus meisten Handschriften des Chron. imp. aus Frankreich stammen, während die grosse Mehrzahl der Handschriften von Prospers Chronicon consulare sich in Italien befindet. Hier verband man Hieronymus, Prosper, Matth. Palmerius, dort Hieron., Chron. imp., Sigebert und dessen Fortsetzungen zu einer grossen fortlaufenden Weltchronik. Das Chron. cons. ist in Italien, das Chron. imp. in Gallien geschrieben, daher wird sich zum Theil ihr Vorwalten in einem der beiden Länder erklären.

---

1) Bethmann l. c. 2) Er wird erwähnt Acta SS. Mai VII. praef. p. XV. cf. Waitz im Archiv VII., 235. 3) So Nr. 3, 4, 8, 9. Nr. 10 kürzer: 'Quae sequuntur Prosper digessit'.

Das Chron. imp. erschien um ein Jahrhundert später im Druck als das Chron. cons., es wurde zuerst von dem Juristen P. Pithou, Paris 1588. 8°. herausgegeben. Abgedruckt in seinen gesammelten Werken (Paris 1609. 4°. ed. C. Labbe p. 329—335). Pithou benutzte dafür eine Handschrift, welche auch Sigebert enthielt.[1]) Die späteren Ausgaben sind zum grösseren Theil unveränderte Abdrücke der seinigen. So die bei Canisius, Antiquae lect. I. (Ingolstadt 1601. 4°.), in der von Basnage besorgten zweiten Ausgabe (Antwerpen 1725 fol.) I, 312—18; bei Duchesne, Hist. Franc. script. coaet. I, 196—201 (Paris 1636 fol.); in der Bibl. patrum maxima Colon. V, 3 p. 197—200 (Cöln 1618 fol.); Bibl. patr. max. Lugdun. VIII. p. 200—204. (Lugduni 1677 fol.)

Ganz oder theilweise auf neuer handschriftlicher Grundlage beruhen die folgenden Ausgaben: J. J. Scaliger, Thes. temp. Euseb. (Leyden 1606 fol.), ed. II. (Amsterdam 1658 fol.) p. 49—53 hat zehn Handschriften benutzt, in allen folgt Sigeberts Chronik auf das Chron. imp. Ph. Labbe, Bibl. nova mss. libr. I, p. 56—60 (Paris 1657 f.) legt Pithou's Ausgabe zu Grunde, benutzt daneben die beiden Handschriften von Notre Dame und St. Victor. Daraus sind abgedruckt die Ausgaben bei Graevius, Thes. antiq. Roman. XI. p. 324—329 (Rom 1699 fol.), Bouquet I, 635—640 (Paris 1758 fol.) und Roesler, Chron. medii aevi p. 131 ff. (Tübingen 1798. 8°.)

In S. Prosperi Aquitani Opera omnia (Parisiis 1711 fol.) App. c. 204—216. Pithou's Ausgabe ist zu Grunde gelegt, daneben sind Ms. Joliense, welches wahrscheinlich mit Notre Dame 94 identisch ist, und die Handschrift von St. Victor benutzt. Noch drei Handschriften der Colbertinischen Bibliothek kannte der Herausgeber, citirt sie aber nie. Aus dieser Ausgabe ist die bei Migne, Patrol. lat. LI. abgedruckt.

Ronealli, Vetust. lat. scriptt. chron. I. c. 739—60. (Padua 1787 4°.) benutzte neben mehreren früheren Ausgaben eine Handschrift von S. Francesco in Ravenna, welche oben besprochen ist. Nach dieser Ausgabe, welche die bekannteste ist, werde ich citiren.

Seit ihrem ersten Erscheinen ist die Chronik mehrfach Gegenstand eingehender Behandlung gewesen. Die Fragen

---

1) Die Pariser Prosperausgabe sagt, Pithou hätte das Ms. von S. Victor benutzt, s. o. S. 93. Seine Ausgabe bringt jedoch einige Worte, welche in dieser Handschrift ausgefallen sind, so dass er diese wenigstens nicht allein benuzt hätte. Wahrscheinlich schöpfte er aus der Handschrift von Notre Dame, aus welcher die von S. Victor abgeschrieben ist, und welche damals seinem Freunde L'Oisel gehörte.

nach dem Verfasser, Zeit der Abfassung, nach dem Verhältniss zu dem verwandten Werke Prospers sind mehrfach erörtert, man hat sich dann zu sehr verschiedenen Ansichten geneigt, aber fast immer mit einem 'non liquet' schliessen müssen. Um so mehr hoffte man durch eine Untersuchung des vorhandenen, der Masse nach reichen, handschriftlichen Materials Aufschluss zu erhalten, indess auch in dieser Hoffnung hat man sich wol getäuscht. Ich glaube, dass die vorhandenen Handschriften keine neuen Gesichtspunkte eröffnen werden. Weitaus die grössere Anzahl der Handschriften weist nämlich, wie unser Verzeichniss darthut, das Chron. imp. bereits in der Verbindung mit Sigebert auf; es erscheint darin nicht mehr in ursprünglicher Gestalt, sondern ist bereits Veränderungen unterworfen worden. Sieben Handschriften sind noch erhalten, welche das Chron. imp. ohne Sigebert geben, während die eine von ihnen vielleicht noch dem neunten Jahrhundert angehört, stammen die übrigen erst aus dem fünfzehnten. Diese sechs sind wahrscheinlich sämmtlich aus Codices geflossen, welche den Sigebert enthielten, denn zwei von ihnen [1]) wenigstens haben schon die aus Sigebert interpolirten Notizen. Schon Henschen [2]) hat nämlich nachgewiesen, dass die Nachrichten über fränkische Könige, welche sich im Chron. imp. finden, erst aus Sigebert interpolirt sind. Er stützt sich dabei auf den alten, damals den Bollandisten gehörigen, jetzt Londoner Codex, welcher keine dieser Notizen bringt. Es sind folgende:

a. IV. Grat. et Valent.: Priamus quidam regnat in Francia, quantum altius colligere potuimus.

a. XXVI. Honor.: Faramundus regnat in Francia.

a. V. Theod. II. et Valent. III.: Clodius regnat in Francia.

a. XXV. Theod. II. et Valent. III.: Meroveus regnat in Francia.

Dass ein Chronist des fünften Jahrhunderts, welcher sonst die Franken niemals erwähnt, nicht wird die sagenhaften fränkischen Könige aufzählen und ihnen eine bestimmte Regierungsdauer zuweisen können, ist selbstverständlich, ebenso wird ihm der Begriff 'Francia' gänzlich unbekannt sein.

Für die Untersuchung hat allein die Londoner Handschrift einen höheren Werth und sie schon schreibt Prosper die Abfassung des Chron. imp. zu. Dieses steht nun in eigenthümlichem Verhältniss zu Prospers Chronik. In der Anlage zunächst sind beide sehr verschieden. Letzterer beginnt seine Chronik — und wie wir zu erweisen gesucht haben, schon in der ersten Redaction von 445 — mit Er-

1) Nr. 3 und 4, ebenso das verlorene Ms. Ravennatense Roncalli's.
2) Acta SS. Mai. XVI. praef. p. XL.

schaffung der Welt; er rechnet von der Passio Domini an nach römischen Consulatsjahren. Soweit Hieronymus reicht, hat er zwar fast ausschliesslich aus ihm geschöpft, aber er giebt eine eigene Weltchronik. Dagegen erscheint das Chron. imp. überall als Fortsetzung des Hieronymus; wie dieser rechnet es nach Regierungsjahren der Kaiser und nach Olympiaden, aber höchst merkwürdig ist nun, dass Prosper und Chron. imp. genau mit demselben Jahre, nämlich 455, schliessen, noch auffallender, dass Anfang und Ende beider Chroniken wörtlich übereinstimmen, während sie sonst dem Inhalt nach durchaus von einander abweichen. Am Anfange haben beide nur den ersten Satz gemein: '[1])Igitur Valente a Gothis in Thracia concremato, Romanorum XLI. Gratianus eum fratre Valentiniano regnavit annis VI.' lautet der Satz bei P., von dem das Chron. imp. nur in soweit abweicht, als es die Ordnungszahl XLI. weglässt. Am Schluss aber stimmt alles was das Chron. imp. vom [2])Jahr 453 an bringt wörtlich mit Prosper überein. Doch hat Letzterer einige Stücke mehr, nämlich zum Jahr 453 die Nachricht über die Ermordung des Westgothenkönigs Thorismund durch seine Brüder; unter dem Jahre 455 die genaue Zeitangabe der Ermordung des Kaisers Maximus 'septuagesimo septimo adepti imperii die'; endlich die Schlussnotiz über das Osterfest des Jahres 455. Alles übrige stimmt in beiden Chroniken bis auf einige wenige graphische Abweichungen wörtlich überein. Dieser Umstand ist es, dessen Erklärung mannigfache Schwierigkeiten verursacht, es sind über ihn die verschiedensten Meinungen geäussert worden. Dazu kommt nun, dass die Handschriften einstimmig Prosper als Verfasser des Chron. imp. nennen. Pithou[3]), der es zuerst publicirte, hielt es für das allein echte Chronicon Prospers, welches Gennadius erwähnt, er sprach das Chron. consulare diesem Autor ganz ab. Seine Ansicht war nicht ungerechtfertigt, weil zu seiner Zeit von dem Chron. cons. nur der Theil von 379 bis 445 bekannt war; da nun Gennadius berichtet, Prospers Chronik hätte mit der Plünderung Roms durch die Vandalen geschlossen (also mit dem Jahre 455), so hatte Pithou guten Grund anzunehmen, dass das von ihm publicirte Werk, welches eben so weit reichte, das echte prosperische sei. Als dann aber das Chronicon consulare zuerst durch Labbe vollständig bekannt wurde, musste seine Meinung allgemeinen[4]) Widerspruch finden; das allgemeine Urtheil

1) Ronc. I, 635,6. Prosp. I, 739/40 Chron. imp. 2) Chron. imp.: a. III, Valent., III. et Mart. (Ronc. I, 755/6) Prosp.: Opilione v. c. cos. 3) Vorrede zur Ausgabe Opp. p. 330. 4) Schon Pontacus, der eine Handschrift des vollständigen Chron. cons. kannte, erklärte sich entschieden gegen Pithou. (Chronica c. 759. Burdigalae 1604 fol.)

ging mit nur wenigen Ausnahmen dahin, dass der Kirchenschriftsteller Prosper von Aquitanien Verfasser des Chron. cons. ist, und so verhält es sich zweifellos.

Ueber das Chron. imp. und dessen Verhältniss zu Prosper gingen dann aber die Meinungen vielfach auseinander. Ph. Labbe[1]) zunächst war der Ansicht, wie schon früher Scaliger[2]), dass beide Chroniken Prosper angehörten, meinte aber, dass das Chron. imp. interpolirt und dadurch corrumpirt sei. Doch auch diese Ansicht fand alsbald Widerspruch. Es ist überhaupt schwer zu einem positiven Resultat zu kommen, aber einige bestimmte Antworten werden sich doch auf die verschiedenen Fragen geben lassen.

Da die grössere Anzahl der Handschriften des Chron. cons. nur bis zum Jahr 445 reicht, so hat man wol früher gemeint, dass der Schluss der längeren Recension dieses Werkes, der die Jahre 446 bis 455 umfasst, Prosper nicht angehöre[3]), sondern später von einem Schreiber mit Benutzung des Chron. imp. beigefügt sei; so würde dann die Uebereinstimmung der beiden Quellen erklärt sein. Dem gegenüber haben wir im vorigen Abschnitt nachgewiesen, dass aus inneren Gründen gerade dieser letzte Theil nothwendig von Prosper verfasst sein muss, was namentlich auch durch Gennadius und Cassiodor bezeugt wird. Damit ist es selbstverständlich, dass das Chron. imp. das spätere ist, dass es aus Prosper geschöpft hat, wenn dieser es nicht selbst verfasst hat — und dafür sprechen nun sämmtliche Handschriften, indem sie Hieronymus und Chron. imp. durch die Notiz verbinden: 'Hucusque Hieronymus Presbyter ordinem praecedentium digessit annorum. Quae sequuntur Prosper digessit.' Diese Bemerkung kann indess wenig Autorität in Anspruch nehmen, weil sie erst entstanden ist aus einer ganz ähnlichen, welche den selbständigen Theil der Chronik Prospers mit dem früheren aus Hieronymus geschöpften verbindet und welche lautet: 'Hucusque Hieronymus Presbyter ordinem praecedentium digessit annorum. Nos quae secuta sunt adiicere curavimus.' Sie gehört, wie oben schon erwiesen ist, zweifellos dem Autor selbst, ebenso gewiss die erstere einer fremden Hand an und zwar doch wol derselben Hand, — denn die Annahme liegt am nächsten — welche Anfang und Schluss des Chron. imp. aus Prosper entnahm. Es hat also für uns wenig Gewicht, dass die Handschriften Prosper als Verfasser des Chron. imp. nennen. Aus denselben lässt sich nun nichts für, alles gegen die Angabe der Handschriften anführen. Vieles ist davon schon früher geltend gemacht worden. Namentlich hat man[4])

1) Diss. hist. de scriptt. eccl. I, 260 2) Thes. tempp. Euseb. Animadv. p. 5. 3) Zu dieser Ansicht neigt Rösler p. 57 f. 4) z. B. Admon. in Prosp. Chron. alt. in Prosp. opp. (Paris 1711) App. p. 207.

hervorgehoben, dass der Kirchenschriftsteller Prosper, der treueste Anhänger und eifrigste Verfechter der Lehre Augustins, niemals den Satz geschrieben haben kann, welcher sich im Chron. imp. findet[1]): 'Praedestinatorum haeresis quae ab Augustino aeeepisse dieitur initium, his temporibus serpere exorsa.' In der That ist die Stelle schon vollkommen beweisend, wer dennoch Prosper für den Verfasser dieser Chronik hielt, hat sich damit geholfen, dass er sie für interpolirt erklärte. Auch sonst wird der heilige Augustin noch erwähnt, aber nie in dem ehrfurchtsvollem Tone, welcher Prosper eigen ist, so oft er seinen Meister nennt. Einmal heisst es im Chron. imp.[2]): 'Augustinus Mediolani rhetorieam adprime docens omissis scholis ad fidem rectam convertitur, eum ante Manichaeus fuisset.' An einer andern Stelle[3]): 'Augustinus plurima libris innumerabilibus disserit.' Es liegt in diesen Worten zwar keine Missachtung Augustins, aber noch weniger eine Verehrung für ihn ausgedrückt.

Ferner widerspreehen sich die Angaben des Chronicon consulare und imperiale in vielen Punkten vollkommen, namentlich divergiren sie vielfach in Bezug auf die chronologisehe Ansetzung der Nachrichten, und zwar beruhen die Divergenzen zumeist auf Irrthümern des Chron. imp., das in chronologiseher Beziehung, gelind gesagt, höchst ungenau ist. In nichts ist die Verschiedenheit grösser, als in der Angabe der Päpste, deren Reihenfolge in beiden Chroniken wir hier gegenüberstellen:

Prosper.	Chron. imp.
384. Syrieius XXXVI.	390. Syrieius XXXVI.
398. Anastasius XXXVII.	398. Innocentius XXXVII.
402. Innoeentius XXXVIII.	
416. Zosimus XXXIX.	
418. Bonifaeius XL.	
423. Caelestinus XLI.	407. Caelestinus XXXVIII.
432. Sixtus XLII.	c. 417. Xistus XXXIX.
440. Leo XLIII.	439. Leo XL.

Dass diese beiden Papstreihen von demselben Autor herrühren, ist unglaublich. Aber nicht nur durch Einzelheiten, sondern im Allgemeinen durch Richtung, Anschauung, Interesse und besonders auch durch die Ausdrucksweise sind beide Chroniken grundverschieden. Prospers Chronik hat einen um-

1) A. XXIII. Honor. (Ronc. I, 749/50). Um den Tadel zu mildern, welchen diese Stelle gegen den h. Augustin ausspricht, ist in mehreren Handschriften für 'ab Augustino', 'ab Augustini libris male intellectis' corrigirt oder beigeschrieben, in welcher Form auch Sigebert die von ihm ausgeschriebene Stelle wiedergiebt. MG. SS. VI, 306. 2) A. IV. Theod. I, Ronc. 741/2. 3) A. VIII Arc. et Honor. Ronc. I, 745/6.

fangreicheren[1]) Gesichtskreis, sie ist mehr universal, das Hauptinteresse nimmt die Kirche in Anspruch, und vor allen die römische Kirche, der der Verfasser diente.

Das Interesse des andern Chronisten beschränkt sich zumeist auf Gallien, die Kirche ist weniger berücksichtigt, als in der verwandten Chronik, die meisten kirchengeschichtlichen Nachrichten betreffen eben die Kirche Galliens. In dieser Provinz ist das Chronicon wol zweifelsohne geschrieben[2]), während Prosper die seinige in Rom verfasste. Das Chron. imp. ist also nicht von dem Kirchenschriftsteller Prosper verfasst. Um die Autorität der Handschriften nicht zu verwerfen haben[3]) einige angenommen: zwar nicht der bekannte Schüler Augustins, aber ein anderer Prosper, welcher in Gallien lebte, sei der Autor dieser Chronik. Darauf wird man mit Du Pin[4]) antworten 'de croire qu'il y ait eu deux auteurs de même nom, et de même temps, qui ayent fait deux Chroniques, qui commencent et finissent à la même année, c'est ce qui ne me paraît pas vraisemblable.' Ganz ungerechtfertigt ist es, das Chron. imp. einem Prosper Tiro[5]), der von dem Aquitanier verschieden wäre, zuzuschreiben, denn der Name Tiro Prosper findet sich nur in Handschriften des Chron. cons., und wir haben oben nachzuweisen versucht, dass der Schüler Augustins so geheissen hat. Dass man ihm irrthümlich das Chronicon zuschrieb, erklärt sich eben sehr leicht aus der Verwandtschaft desselben mit seinem eigenen Werke. Wie Basnage[6]) sagt: 'Facile fieri potuit, cum Pythoeanus scriptor plurima a Prospero ipsissimis verbis descripserit, ut amanuensis incautus operis initio Prosperi nomen apposuerit, deceptus scilicet similitudine verborum, quae in fronte et ad calcem legebantur.' Aber auf noch einfachere Weise kann dieser Umstand erklärt werden: Antelmi und Du Pin nehmen nämlich an, dass das Chron. imp. nur eine Ueberarbeitung des Chron. cons. sei, dann hatte der Ueberarbeiter Grund, den Namen des früheren Autors zu belassen. Eine Bearbeitung der prosperischen Chronik wäre das Chron. imp. in gewissem Sinne, wenn wir ermitteln

---

1) Vgl. Ebert, Geschichte der christl.-lat. Lit. S. 422. 2) So Basnage, Canis. Ant. lect. I, 261 und fast alle Neueren wie Tillemont, Ann. eccl. XVI, 735; Antelmi I, p. 396; Histoire lit. de France II, 403; Bähr, §. 64, S. 205; Ebert, S. 422 u. a. Bucherius, De doctr. tempp. p. 211 sagt sehr richtig: 'Nam vulgatum quidem et Pithoeanum (Prosperum) tantopere contrarios, unum et eundem existimare, nihil aliud est, quam credere, ex eodem ore validum frigidumque simul emanare'. 3) So Sirmond, Hist. Praedest. II, 5; Bucherius l. c. 4) Nouvelle bibliothèque des auteurs eccl. III, 2 p. 189. 5) Mit diesem Namen bezeichnete man früher fast allgemein den Autor des Chron. imp., obgleich es z. B. Tillemont nicht unbekannt war, dass es nur missbräuchlich geschah. 6) l. c. p. 261.

könnten, ob Anfang und Schluss desselben von seinem Verfasser bereits aus Prosper herübergenommen sind, oder ob die Gestalt, in der es uns vorliegt, erst von einem späteren Schreiber herrührt. Es hat doch so viel auffälliges, dass ein Autor gerade Anfang und Schluss seiner Chronik aus einer andern abschreibt, dass man letztere Möglichkeit wenigstens in's Auge fassen muss. Wir werden darüber vielleicht in's Klare kommen, wenn wir zusehen, ob Prosper vielleicht noch im Chron. imp. benutzt ist.

Untersuchen wir nun, welche Quellen das Chron. imp. überhaupt benutzt habe, so machen wir zunächst die auffällige Bemerkung, dass es, obgleich es nicht nach Consulatsjahren rechnet, doch aus den Consularannalen von Ravenna geschöpft hat. Den Beweis dafür bringen wir im folgenden Abschnitt, der sich mit den ravennatischen Annalen beschäftigt, denn wir müssen erst andere Ableitungen derselben kennen gelernt haben, um ihre Benutzung im Chron. imp. nachweisen zu können. Namentlich die Nachrichten über Himmels- und sonstige Naturerscheinungen sind ihnen entnommen, aber auch eine ganze Reihe geschichtlicher Nachrichten geht ganz oder theilweise auf sie zurück. Die Consularannalen bilden in dem früheren Abschnitt dieser Chronik, wie in allen anderen gleichzeitigen, zum wenigsten die chronologische Grundlage.

Zu Anfang der Chronik finden sich mehrere Nachrichten, den heil. Ambrosius von Mailand betreffend, welche zeigen, dass der Chronist Paulins von Mailand Vita S. Ambrosii benutzt hat. Es sind daraus folgende Nachrichten genommen: a. V. Gratiani[1]): 'Ambrosius libros contra Arrianorum perfidiam luculentissimos ad Gratianum Augustum scribit.' a. II. Theod. I.[2]): 'Iustina mater Valentiniani Arrianis favens, in Ambrosium et omnem Mediolanensem ecclesiam diversa iniuriarum genera congerit'. Zu demselben Jahr[3]): 'Reliquiae Gervasii et Prothasii ab Ambrosio primum Mediolani repertae'. 'Hymni Ambrosii compositi, qui nunquam ante in ecclesiis latinis modulis canebantur.'[4])

Auch die Nachrichten über den Tod der Kaiserin Justina, über die Busse des Kaisers Theodosius für das Blutbad zu

---

1) Cf. Paulini Mediol. vita S. Ambrosii cap. 18 bei Gallandi, Bibl. patr. X., 25, bei Migne XIV, 35. 2) Paul. vita S. Ambr. cap. 12: (Ambrosius) 'Mediolanum revertitur ibique supradictae Iustinae mulieris innumeras insidias sustinuit', cf. cap. 15 und sonst. 3) Paul. cap. 14: 'Per idem tempus sancti martyres Protasius et Gervasius se sacerdoti revelaverunt.' 4) Paul. cap. 13: 'Hoc in tempore antiphonae, hymni ac vigiliae in ecclesia Mediolanensi celebrari coeperunt' etc.

Thessalonich [1]) fand der Chronist in der Vita S. Ambrosii, konnte sie aber auch aus einer andern Quelle entnehmen.

Im Eingange der Chronik ist nämlich auch Rufins Kirchengeschichte benutzt. Gleich der erste Satz — wenn wir von dem mit Prosper übereinstimmenden absehen — zeigt so starke Uebereinstimmung mit Rufinus, dass dieser hier Quelle sein muss. Man vergleiche die betreffenden Stellen beider Werke:

Chron. imp.	Rufin. II, 13. [2])
a. I. Grat. [Gratianus] parvulum fratrem habens, regni consortem, probatae aetatis virum Theodosium in societatem regni asciscit. Hic Gratianus valde religioni favens et ecclesiis per omnia promptus fuit.	Igitur Gratianus cum fratre admodum parvulo, post patrui necem Orientis quoque suscepit imperium. Is pietate et religione omnes pene qui ante fuerant principes, superabat . . . . . c. 14. Quique videns utile, virum annis maturum in tantis regni curis habere participem . . . . consortem adsciscit Theodosium.

Auch folgende Nachrichten konnte der Chronist aus Rufinus nehmen, ohne dass gerade die Benutzung desselben dabei besonders deutlich hervortritt: a. I. Theod. I.[3]): 'Maximus timens Orientalis imperii principem Theodosium cum Valentiniano foedus iniit.' a. III. Theod. I.[4]): 'Maximus indignum ducens contra ecclesiae statum agi, locum irrumpendi, quod cum Valentiniano iunxerat foedus, invenit'. Ganz unzweifelhaft sind die beiden folgenden Notizen aus Rufin genommen: a. V. Theod. I.[5]): 'Haeresis Apollinaristarum ab Apollinare coepta. — Arriani qui totum pene Orientem atque Occidentem commaculaverant, edicto gloriosi principis ecclesiiss poliantur, quae Catholicis deputatae sunt.'[6]) Eine längere Stelle ist ganz wörtlich aus Rufin abgeschrieben:

Chron. imp. a. VI. Theod. I.	Rufin. II, 21.
Post Damasum Romanae ecclesiae regimen XXXVI. Syricius suscepit	Igitur in urbe Roma post Damasum Siricius ecclesiae suscepit sacerdotium. Apud Ale-

1) a. IV. Theod. I. cf. Paul capp. 20 und 24. 2) Bei Migne, Patrol. lat. XXI, 523. 3) Ruf. II., 15: 'At Valentinianus in Italia degens, fratris nece atque hostis metu perterritus, simulatione oblatam paeem a Maximo, simulans ipse quoque libenter ampleetitur'. 4) Ruf. II, 16. 5) Ruf. II, 20: 'Interea apud Laodiciam Syriae ante idem tempus Apollinaris episcopus . . . . jaetatione ingenii malefortis haeresim ex contentione generavit' etc. 6) Ruf. II, 19.

Apud Alexandriam defuneto Petro Timotheus et post hunc Theophilus episeopi eonstituuntur.
Jerosolymis post Cyrillum Joannes eeelesiam recipit. Apud Antiochiam defuneto Meletio substituitur Flavianus. Ingens inter nostros eontentio oborta, quod sciliect episeopi, qui ab haeretieis depulsi fuerant, nollent his ab Imperatore dejeetis, alios quam se substitui sacerdotes.

xandriam vero defuneto Petro Timotheus et post hune Theophilus: in Jerosolymis autem post Cyrillum Joannes apostolieas reparant sedes. Apud Antioehiam vero defuneto Meletio substituitur Flavianus. Sed quod Paulinus adhue supererat, qui in eatholieorum soeietate semper permanserat, multa ibi iurgia et multae controversiae saepe commotae . . . . Hoc idem apud Tyrum fuit . . . . Sed et in multis aliis urbibus Orientis huiusmodi eonfusiones eontentio genuit saeerdotum.

Aus derselben Quelle ist die Naehrieht über die Zerstörung des Serapeions [1]) und anderer Heidentempel in Alexandrien, ebenso auch der Satz: 'Ad vindieandum Valentiniani interitum et opprimendam Eugenii tyrannidem Theodosius in Italiam transgreditur, aperto Dei favore in idipsum eonspirantibus elementis.' [2]) Aueh die Notiz [3]): 'Joannes Aegyptius monachus, qui ob vitae puritatem prophetiae gratiam a Domino meruit, insignis habetur' könnte durch die Erwähnung des Eremiten Johannes in Rufins Kirehengeschiehte [4]) veranlasst sein, indess erinnern die Worte des Chron. imp. mehr an eine Stelle in der Historia Monaehorum, dem von Rufinus übersezten Werke des Palladius. Das erste Kapitel [5]) desselben handelt über den heiligen Joannes, dessen vorzügliehe Eigensehaften und musterhafte Lebensweise gesehildert werden, es heisst dann: 'In tanta denique mentis sinceritate profecerat, ut non solum eorum quae praesentia erant, scientiam consequeretur a Domino, verum et eorum, quae futura erant praescientiam mereretur. Evidenter namque ei Dominus prophetiae gratiam eontulit'. Sonst finde ieh indess nicht, dass diese Schrift im Chron. imp. benutzt sei. Der Chronist erwähnt, dass Sulpieius

---

1) Ruf. II., 23. 2) Ruf. II., 33: 'Etenim compertum est, quod post illam Imperatoris preeem quam Deo fuderat, ventus ita vehemens exortus est, ut tela hostium in eos qui iecerant retorqueret. Cumque magna vi persistente vento, omne iaculum missum ab hostibus frustraretur . . .' 3) a. VI. Theod. I. Rone. I., 741/2. 4) II., 19 und 32. 5) Bei Migne, Patrol. lat. XXI., 393.

Severus das Leben des h. Martin geschrieben habe,[1]) hat es aber für seine Chronik nicht verwerthet. Zwei seiner Quellen, Rufinus und Paulinus, konnte er nur für die Regierungszeit Theodosius' I. benutzen, die Consularannalen lassen sich bei ihm bis etwa 435 nachweisen. Man möchte aber geneigt sein, anzunehmen, dass ihm noch andere schriftliche Quellen vorlagen, die wir nicht mehr besitzen. Man mag daran erinnern, dass er in Betreff Stilico's und dessen Hinrichtung dieselbe Ansicht, welche Orosius hat, wiedergiebt,[2]) aber man kann sonst Benutzung dieses Autors bei ihm nicht nachweisen.

Wir kommen nun zu der Frage zurück, ob Prosper — abgesehen von dem Anfangssatze und dem Schluss — im Chron. imp. benutzt sei. In der That haben beide Chroniken eine Anzahl Nachrichten gemeinsam, zunächst einige literarhistorische Notizen: Beide nennen die hh. Martin v. Tours und Ambrosius von Mailand gleich im Anfange, ferner Beide den heidnischen Dichter Claudianus, den h. Johannes Chrysostomus: das kann indessen wenig beweisen, da die Chroniken die betreffenden Notizen meist zu verschiedenen Jahren bringen und jede allein noch andere ähnliche Bemerkungen hat. So erwähnt z. B. Prosper allein den h. Hieronymus, das Chron. imp. allein den christlichen Dichter Prudentius, den h. Paulins von Nola, Sulpicius Severus u. a. Einige Uebereinstimmung beider Chroniken zeigt folgende Stelle:

Prosp. ad a. 394.	Chron. imp. ad a. 390.
Joannes monachus anachoreta clarus habetur, qui ornatus prophetiae gratia Theodosium consulentem de eventu belli, quod adversus Eugenium movebat, victorem futurum praedixit.	Joannes Aegyptius monachus, qui ob vitae puritatem prophetiae gratiam a Domino meruit, insignis habetur.

Wir konnten es aber oben wahrscheinlich machen, dass das Chron. imp. diese Stelle aus Rufins Historia monachorum genommen hat. Aus desselben Kirchengeschichte sahen

---

1) Ronc. I, 745/6 a. IX. Arc. et Honor. 'Severus ex disciplina sancti Martini ejus vitam tribus explicat libris.' Die Vita besteht nur aus einem Buch, doch fasst der Chronist wohl die 3 Briefe als zweites, die Dialoge des Sulp. Sev. als drittes Buch der Vita, weil sie sämmtlich über den h. Martin handeln. 2) a. XIII. Honor.: 'Diversarum gentium rabies Gallias dilacerare exorsa, immissu quam maxime Stiliconis indigne ferentis filio suo regnum negatum.' a. XIV. einsd.: 'Inter alia multum Reipublicae Stilicouis morte consultum est, qui salnti imperatoris tendebat insidias.' cf. Oros. VII, 38.

wir, hat das Chron. imp. den Satz 'Post Damasum Romanae ecclesiae regimen XXXVI. Syricius suscepit' entnommen, der sich ganz ähnlich bei Prosper[1]), hier aber unter dem richtigen Jahr 384 findet, während das Chron. imp. ihn 6 Jahre zu spät bringt. Beide Chroniken geben diesem Papste die Ordnungszahl XXXVI. in der Papstreihe: diese Uebereinstimmung hat gar nichts auf sich, da beide des Hieronymus Zählung folgen, der Damasus die Ordnungszahl XXXV. giebt[2]). Etwas mehr Gewicht könnte die Vergleichung der folgenden Stellen beanspruchen:

Prosp. ad a. 384.	Chron. imp. ad a. 384.
In Brittania per seditionem militum Maximus Imperator est factus, quo mox ad Gallias transfretante, Gratianus Parisiis Merobaudo magistro militum proditione superatus et fugiens Lugduni captus atque occisus est.	Maximus in Gallias transfretavit et conflictu contra Gratianum habito eundem fugitantem Lugduni interfecit.

Die Uebereinstimmung ist zwar nicht bedeutend, namentlich wenn man bemerkt, dass das Chron. imp. die Erhebung des Maximus jedenfalls irrthümlich[3]) sehon in das Jahr 381 setzt, und beachtet, dass noch zwei andere seiner Quellen dieselbe Nachricht bringen, nämlich Rufinus und die Fasten[4]), doch ist die Verwandtschaft mit Prosper an dieser Stelle grösser und besteht auch namentlich darin, dass beide Chroniken Gratians Ermordung fälschlich[5]) in das Jahr 384 statt 383 setzen. Zum nächstfolgenden Jahre melden dann beide Chroniken die Bestrafung der Priscillianisten dureh den Kaiser Maximus zu Trier. Die wenigen Worte des Chron. imp. über dieses Ereigniss 'Apud Treveros Manichaei deprehensi summo Maximi studio exterminati' können aus der ausführlicheren Nachricht Prospers[6]) allenfalls entstanden sein, denn man kann aus der Art der Benutzung des Rufinus und

1) Ricimere et Clearcho coss. 'Romanae ecclesiae post Damasum Syricius XXXVI. praefuit an. XVI.' 2) a. Abr. 2383 bei Ronc. I., 511/2. 3) Cf Tillemont, Hist. des empereurs V, 177. 4) Ruf. Hist. eccl. II., 14: '(Gratianus) a Maximo tyranno apud Britannias exorto, per Andragathium ducem Lugduni suorum magis proditione, quam vi hostium, peremptus est.' An. Cusp. ed Mommsen p. 665: 'Merobaudo II. et Saturnino. His. coss. Gratianus occisus est a Maximo leudimo (l. Lugduno) VIII. kl. Sept.' 5) Vgl. H. Richter, Das weströmische Reich S. 574. 6) Ronc. I, 639/40: Arcadio et Bautone coss. 'Priscillianus in Synodo Burdegalensi se damnandum intelligens ad Imperatorem Maximum provocavit, auditusque Treveris ab Evodio Praefecto Praetorio a Maximo gladio addictus est cum Eucrocia Delphidii rhetoris conjuge et Latroniano, aliisque erroris consortibus.'

Paulinus schliessen, dass der Chronist seine Quellen meist nicht wörtlich ausschreibt, sondern deren Angaben im Ausdruck frei und mit Gewandtheit umgestaltet. Wenn er hier die Priscillianisten ungenau als Manichäer bezeichnet, so könnte dazu gerade eine Notiz Prospers Veranlassung gewesen sein. Dieser sagt nämlich zum Jahre 379: 'Ea tempestate Priscillianus episcopus de Gallaecia ex Manichaeorum et Gnosticorum dogmate haeresim nominis sui condidit.'

So finden wir am Anfange beider Chroniken wol mehreres gemeinsame, im weiteren Vorschreiten gehen sie indessen immer mehr auseinander. Wie es nicht anders sein kann, finden sich wol mehrfach bei beiden die gleichen Nachrichten, aber sie verrathen keine Quellenverwandtschaft und differiren meist in Bezug auf die chronologische Ansetzung. Um das zur Anschauung zu bringen stellen wir die am meisten verwandten Nachrichten der beiden Chroniken gegenüber.

Prosper.	Chron. imp.
A. 410. Roma a Gothis Alarico duce capta.	A. XVI.[1]) Honor.: Ipsa denique orbis caput Roma depraedationi Gothorum foedissime patuit.
411. Constantinus per Honorii duces Constantium et Ulfulam apud Arelatense oppidum victus et captus est . . .	XVII. Constantinus tyrannus occiditur.
412. Gothi rege Athaulpho Gallias ingressi.	XVIII. Rursum alia praedatio Gothorum, Gothis qui Alarico duce Romam ceperant Alpes transgredientibus.
416. Placidiam Theodosii Imperatoris filiam, quam Romae Gothi ceperant, quamque Athaulphus coniugem habuerat, Wallia pacem Honorii expetens reddidit, eiusque nuptias Constantius promeretur.	XXI. (= 416) Placidia soror Imperatoris diu captiva, postea etiam regis uxor, rege fraude sublato Constantii connubio copulatur.
424. Hoc tempore Exuperantius Pictavus, praef. praet. Galliarum in civitate Arelatensi militum seditione occisus est.	A. II. Theod. II.[2]) In Galliis Exuperantius praefectus a militibus interficitur.
425. Arelas . . . . a Gothis multa vi oppugnatum est, donec imminente Aëtio, non impuniti abscederent.	IV. (= 427) Arelas a Gothis per Aëtium liberatur.

1) A. XVI. Honorii wäre gleich 411 p. Chr. 2) A. II. Theod. II. = 425, vgl. weiter unten über die Chronologie im Chron. imp.

432. Bonifacius ab Africa ad Italiam per urbem venit, accepta magistri militum dignitate, qui cum sibi resistentem Aëtium praelio superasset, paucos post dies morbo extinctus est.	IX. (=432). Consulatu Aëtius edito Bonifacium, qui ab regina accitus ex Africa fuerat, declinans ad munitiora conscendit . . . Bonifacius contra Aëtium certamine habito percussus, victor quidem sed moriturus abscedit.
442. Hunnis Thraciam et Illyricum saeva depopulatione vastantibus . . .	XXII. (445) Thracia Hunnorum incursione concutitur.
444. Attila rex Hunnorum Bledam fratrem et consortem in regno suum perimit eiusque populos sibi parere compellit.	XXIII. (446) Bleda Chunnorum rex Attilae fratris fraude percutitur, cui ipse succedit.
450. Placidia defuncta est V. kalend. Decembris.	XXV. (450) Placidia quoque hoc anno post irreprehensibilem conversationem hoc anno vitam explevit.

Man sieht, es herrscht auch im Gemeinsamen keine Wortübereinstimmung zwischen beiden Chroniken, indess würde das noch kein durchschlagender Grund gegen die Annahme sein, dass das Chron. imp. Prosper benutzt hätte, denn wir bemerkten schon einmal, das Ersteres sich absichtlich nicht an die Worte seiner Quellen bindet. Der Styl des Chron. imp. weicht überhaupt von demjenigen anderer gleichzeitiger Chroniken stark ab, im Chron. imp. ist er biegsam, flüssig, nicht ungewandt, vermeidet das Schlichte, Einfache, der Ausdruck ist mehr gesucht, aber auch lebendiger, als in den übrigen Chroniken, namentlich auch bei Prosper, dessen Styl nüchterner, einfacher und trocken ist. Bei der Abweichung in den Worten würde also die Abhängigkeit der einen Chronik von der andern dennoch immer bestehen können. Aber wir bemerken, dass sie gemeinsam doch nur Ereignisse von allgemeiner Bedeutung, ausnehmender Wichtigkeit melden, Ereignisse, welche auch von anderen Chroniken, also namentlich Idatius und Marcellinus zumeist erwähnt werden. Die einzige nennenswerthe Ausnahme davon bildet höchstens die Nachricht von der Ermordung des Exuperantius, Praefecten der gallischen Provinzen, da indess beide Chronisten aus Gallien stammen, so kann es durchaus nicht auffallen, dass sie bei Beiden sich findet. Ferner aber das Chron. imp. zeigt häufig genauere Kenntniss von den Ereignissen, welche es mit Prosper gemein hat, als es aus diesem entnehmen konnte, es finden sich sogar häufig sachliche Widersprüche zwischen beiden, wenn man schon der zahl-

reichen Differenzen in Betreff der Chronologie nicht gedenken will, z. B. bei Prosper stirbt Bonifacius an einer Krankheit, nach dem Chron. imp. an der in der Schlacht erhaltenen Wunde[1]). Dieses meint, Attila sei durch die Ermordung seines Bruders Bleda überhaupt erst zur Herrschaft gelangt, während Prosper weiss, dass beide Brüder schon neben einander regierten. Hinwiederum vermeidet das Chron. imp. einen Fehler Prospers, wenn es dem Kaiser Constantius noch nicht 8 Monate Regierungszeit giebt und denselben im Jahr seiner Erhebung auch schon sterben lässt[2]). Dergleichen findet sich mehrfach: ich bin demnach der Meinung, dass die Uebereinstimmungen beider Chroniken zufällig sein können, sich theilweise auch daraus erklären mögen, dass sie vielleicht gemeinsam zwei Quellen, nämlich die Fasten und Rufins Kirchengeschichte benutzt haben, glaube dagegen, dass die Differenzen verbieten, Abhängigkeit der einen Chronik von der andern anzunehmen. Wie sollte es möglich sein, dass der eine Chronist eine so wirre und unvollständige Papstreihe gäbe, wie wir oben gezeigt haben, wenn er Prosper benutzte, bei dem er sie vollständig und fast fehlerlos vorfand. Wie sollte er ferner bei der Benutzung Prospers nicht bemerkt haben, dass seine ganze Chronologie mit diesem nicht übereinstimme und in volle Verwirrung gerathen sei dadurch dass er auf die Regierungszeit des Honorius vier Jahre zu viel rechnete. Endlich ist es an sich schon auffallend, dass Jemand selbständig eine Chronik schreiben und nur Anfang und Ende aus einer anderen wörtlich abschreiben sollte, doppelt auffallend ist es, wenn derselbe Chronist seine Quellen ganz frei umgestaltet und der Zeit, welche er behandelt, wie wir sehen werden, zeitlich nahe steht. Wir müssen also der häufig wiederholten Ansicht widersprechen, dass das Chronicon imperiale nur eine Bearbeitung von Prospers Chronik ist[3]), sind vielmehr der Meinung, dass es ursprünglich gänzlich unabhängig von derselben entstanden sei, aber es liegt uns nicht mehr in ursprünglicher Gestalt vor: man hat Eingang und Schluss aus Prospers Chronik hinzugefügt, während sonstige Interpolationen aus derselben weiter nicht wahrnehmbar sind. Nur darf man vielleicht auf die Hand eines Abschreibers folgende drei Kaiserpaare, welche zu a. Theod. I. = 387 ganz unmotivirt eingeschoben sind, zurückführen (Ronc. I, 741/2):

Honorius et Arcadius XXXII. CCCC.
Theodosius et Joannes XXV. et XXIII.
Valentinianus et Martianus III. CCCC. XXV.

---

1) So auch Idat. a. VIII. Theod. II. et Valent. III.: Ronc. II, 23/4 und Marc. Com. ind. XV.: Ronc. II, 284. 2) Siehe oben Abschnitt I, S. 89. 3) So namentlich Antelmi p. 396 ss.

Die beigeschriebenen Zahlen sollen einerseits gewiss die Regierungsdauer der Kaiserpaare angeben, die grösseren Zahlen vermag ich aber gar nicht zu erklären; möglich, dass sie die Jahre von der passio oder von der incarnatio Domini angeben sollen, in jedem Falle müssen sie verdorben sein. Nun ist es höchst auffallend, dass der vatikanische Prosperauszug unter demselben Jahre (Valentiniano ter et Eutropio = 387: Ronc. I, 707/8) einen Kaiserkatalog von Theodosius I. bis Anastasius einschiebt, der aber mit dem Stück im Chron. imp. keine Aehnlichkeit hat; es wird hier z. B. der Usurpator Joannes (er herrschte 423—25) gar nicht genannt. Dennoch wäre es ein merkwürdiger Zufall, wenn beide Chroniken unabhängig von einander bei demselben Jahre das Einschiebsel machten. Aufschluss darüber kann man nur erwarten, wenn sich vielleicht aus den Handschriften ergeben sollte, wie und wann das Stück in den Text des Chron. imp. hineingekommen ist.

Die Chronik reicht also nur bis zum Jahre 452, freilich findet man da gar keinen Anlass zu der Annahme, dass sie hier ursprünglich geendet hat, mit mehr Grund würde man glauben dürfen, dass sie schon bei dem Jahre 451 hinter den Worten: '—diffusa praesumat' geschlossen habe, aber die folgenden wenigen Sätze bis zum Jahr 453 tragen bestimmt den sehr signifieanten Styl und Charakter der ganzen Chronik und sind schwerlich durch den Ueberarbeiter zugesetzt. Gerade bei der Hinzufügung des fremden Stückes mögen die einen Abschnitt markirenden Worte gelöscht worden sein. Aber es giebt auch noch andere Möglichkeiten, es ist z. B. nicht geradezu unwahrscheinlich, dass die Chronik ehemals bedeutend weiter reichte, es liegt noch näher anzunehmen, das der Autor sie niemals vollendet und herausgegeben hat, dass hier vielmehr, und diese Ansicht ist auch bereits geäussert[1]), nur ein Entwurf einer Chronik vorliegt, den ein Schreiber vorfand, ihm Anfang und Schluss, sowie jene Bemerkung beifügte, welche das Werk Prosper zuschreibt. Das erhält eine gewisse Wahrscheinlichkeit dadurch, dass dieses Werk in der älteren Zeit niemals genannt wird, erst seit es mit Sigeberts Chronik verbunden war, gewann es grössere Verbreitung. Namentlich ist es auffällig, dass es von Gennadius nicht erwähnt wird, dessen Heimath und theologischer Richtung der Verfasser, wie wir sehen werden, nahe stand. Auch darf man als wahrscheinlich bezeichnen, dass ein Schreiber das Chron. imp. aus Prosper ergänzte, um den Anschluss an Marius zu erreichen, welcher mit dem Jahre 455 beginnt, denn in Verbindung mit Marius erscheint es in der ältesten uns er-

1) Von Tillemont, Mém. eccl. XVI, 735, doch meint er, dass auch schon der aus Prosper genommene Schluss von dem Autor herrühre.

haltenen Handschrift. Jedenfalls dürfen wir aber festhalten, dass die Chronik schon ursprünglich in der Absicht ihres Verfassers eine Fortsetzung des Hieronymus bildete. Der Charakter desselben ist hier im Ganzen und mehr als in anderen Fortsetzungen, z. B. in der Chronik des Marcellinus Comes festgehalten. Namentlich hält sich der Anfang des Chron. imp. mehr auf dem universalen Standpunkt des Hieronymus. Es werden da einmal auch die Bischöfe der Patriarchalkirchen von Alexandrien, Jerusalem, Antiochien nach den Angaben Rufins aufgeführt, wie das bei Hieronymus regelmässig geschieht. Es wird nach Regierungsjahren der Kaiser und nach Olympiaden, wie bei Hieronymus weiter gerechnet, ob auch nach Jahren Abrahams wie bei Hieronymus ersehe ich aus dem mir zugänglichen Material nicht. In der Papstreihe wird mit der Zählweise des Hieronymus fortgefahren, wie oben bemerkt ist. Wir dürfen das Chron. imp. also sicher als Fortsetzung des Hieronymus betrachten. Nun meint aber Scaliger[1]), es sei nicht dem 2. Buche, dem sog. Liber canonum der Chronik von Eusebius-Hieronymus, sondern dem ersten Buche beigefügt gewesen, welches mit dem Kaiserkatalog und zwar ebenfalls mit dem Tode des Kaisers Valens im Jahre 378 schliesst. Dem muss ich indess widersprechen, denn alle Momente, die wir dafür geltend machen dürften, dass das Chron. imp. eine Fortsetzung des Hieronymus sei, passen eben nur, wenn es eine Fortsetzung der — in unserem Sinne — eigentlichen Chronik des Hieronymus ist. In dem Kaiserkataloge des ersten Buches sind zwar auch die wichtigsten Ereignisse unter jedem Kaiser eingetragen, aber nicht unter bestimmten Jahren, sondern nur kurz ohne chronologische Ordnung. Hier wird nur die Profangeschichte, vorzüglich die eigene Thätigkeit der Kaiser berücksichtigt, es wird jedesmal eine möglichst gedrängte Uebersicht ihrer Regierungszeit gegeben, Kirchengeschichte, literarhistorische und Nachrichten über Naturereignisse treten gänzlich zurück, Päpste werden überhaupt nicht genannt: man wird daher daran festhalten müssen, dass das Chron. imp. wie alle anderen Fortsetzungen des Hieronymus, sich an das zweite Buch der Chronik anschliesst. Wenn in einigen Handschriften, welche auch Sigebert enthalten[2]), das Chron. imp. dennoch als Fortsetzung des ersten Buches erscheint, so erklärt das sich daraus, dass eben Sigebert sich unmittelbar an das zweite Buch des Hieronymus anschliesst, die Schreiber wollten hier die Continuität gewahrt wissen und fügten darum das Chron. imp., wenn auch nicht als ganz homogenen Theil, dem ersten Buche an.

1) Animadv. in Chron. Euseb. p. 5 s. Auch Waitz, im Archiv VII, 231 f. neigt zu Scaligers Ansicht. 2) Vgl. Waitz l. c.

Gehen wir dann auf Entstehungszeit und Ort, und auf den Verfasser der Chronik ein, so kann kein Zweifel sein und ist niemals bezweifelt worden, dass sie in Gallien abgefasst ist. Diese Provinz wird am meisten berücksichtigt, mehrfach wird der Kämpfe gegen die in Gallien eingedrungenen germanischen Völker gedacht, die Ansiedlungen der Westgothen, Burgunden, Alanen werden erwähnt, häufig gallische Bischöfe und andere hervorragende Personen genannt, überhaupt Ereignisse, welche dieses Land betreffen, vorzugsweise berichtet: so die Ermordung des Präfecten Exuperantius, eine Hungersnoth im 20. Jahre des Kaisers Honorius, Bagaudenaufstände in Gallien. Auch das ist sicher, dass der Chronist in Südgallien geschrieben hat; vielleicht kann man seine Heimath noch enger auf das Gebiet der unteren Rhone begrenzen, denn gerade Bischöfe und andere Personen dieser Gegend, namentlich von Arles und Marseille werden besonders häufig erwähnt, und gerade in dieser Gegend herrschte im fünften Jahrhundert ein regeres literarisches Leben, als sonst irgendwo in der abendländischen Welt.

Der Chronist gehört der katholischen Kirche an. Er erwähnt mit Ausdrücken des Abscheu's die hervorragendsten Häresieen jener Epoche, die Arianer, Priscillianisten[1]), Apollinaristen, Nestorianer, Eutychianer[2]): man hat aber lange bemerkt, dass er wahrscheinlich der semipelagianischen, also derjenigen Richtung angehört hat, auf deren Bekämpfung Prosper sein halbes Leben verwandt hat. Ich halte das für sehr glaubhaft: der Chronist perhorrescirt zwar Pelagius und seine Lehre durchaus, drückt sich sogar sehr scharf über ihn folgendermassen aus: 'Pelagius vesanus doctrina exeerabili ecclesias commaculare conatur', aber den Pelagianismus selbst verwarfen die Semipelagianer auch ganz entschieden und sprachen das um so bestimmter aus[3]), als ihnen von augustinischer Seite der Vorwurf gemacht wurde, dass sich eigentlich ihre Lehre von der des Häretikers Pelagius nicht wesentlich unterscheide. Der dogmatische Standpunkt des Chronisten offenbart sich nun in den schon angeführten wenig anerkennenden Ausdrücken über den heiligen Augustin; dessen bedeutendsten Gegner in Betreff der Lehre über die göttliche Gnade und

1) Unter dem Namen der Manichäer a. II. Theod. I. 2) A. XXVII. Theod. II. et Valent. III. (Ronc. I, 755 6): 'Haeresis nefaria a quodam archimandrita commota.' Das ist Eutyches. 3) Man vergleiche z. B. des Semipelagianers Faustus Rejensis Schrift De gratia Dei et libero arbitrio I, 1: 'primo loco Pelagii blasphemias, scilicet iamdudum ecclesiae catholicae fide proditas, eruditione confusas, auctoritate calcatas, brevi et necessario sermone praestringendas esse credidimus.' Weit stärkere Ausdrücke über ihn finden sich in den Werken des Joannes Cassianus und bei allen anderen Semipelagianern z. B. Gennad. De script. eccl. c. 42.

den menschlichen freien Willen erwähnt die Chronik mit folgenden wenn auch nicht besonders lobenden Worten: 'Cassianus compertas in Aegypto vitas patrum doctrinasque et regulas, libris ad plurimos datis exponit.' Cassian lebte in Marseille; diese Stadt nebst dem Kloster Lérins auf der nahe liegenden Insel war lange der Hauptsitz des Semipelagianismus, von hier aus verbreitete er sich weiter über Gallien, namentlich dadurch, dass häufig Mönche von Lérins auf die südgallischen Bischofsstühle erhoben wurden. Wenn nun unser Chronist mehrfach Bischöfe von Marseille und solche von anderen Städten, welche von Lérins ausgegangen waren, erwähnt, so deutet das zugleich auf seine theologische Richtung und seine Heimath, beides bedingt sich theilweise gegenseitig. Dergleichen Notizen zu a. XV. Honorii: 'Proculus Massiliensis episcopus clarus habetur; quo annuente magna de suspecto adulterio Remedii episcopi quaestio agitatur.' So löblich spricht der Chronist von Proculus, sagt dagegen von einem andern gleichzeitigen Bischof: 'Patroclus Arelatensis episcopus infami mercatu sacerdotia venditare ausus.' Nun wissen wir aus den Briefen des Papstes Zosimus, dass Proculus und Patroclus die bittersten Feinde waren: Proculus hatte sich durch eine Synode zu Turin[1]) die Metropolitangewalt in der provincia Narbonensis secunda zudecretiren lassen[2]) und kam darüber mit Patroclus in Conflict, der seinerseits auf die Metropolitangewalt in den Provinzen Viennensis, Narbonensis prima und secunda Anspruch hatte. Papst Zosimus entschied zu Gunsten des Letzteren[3]) und liess Proculus wegen seiner Usurpation hart an. Man sieht: unser Chronist nimmt für den Bischof von Marseille Partei. An einer andern Stelle sagt er: 'Honoratus, Minervius, Castor, Jovianus singulorum monasteriorum patres in Galliis florent.' Der erstgenannte Honoratus[4]) begründete das Kloster auf Lérins und leitete es, wenn man den Ausdruck für ihn schon gebrauchen darf, als Abt, bis er auf den Bischofsstuhl von Arles erhoben wurde. Ihm und Eucherius, dem späteren Bischof von Lyon, widmete Joannes Cassianus sieben Bücher seiner 'Collationes patrum in Thebaide constitutorum'[5]). Castor, welchen der Chronist nennt, soll ein Kloster in Nimes gegründet und geleitet haben[6]), er wurde nachher Bischof von Apt, auf seinen Antrieb schrieb[7]) und ihm widmete Joannes Cassianus seine Schrift 'De insti-

1) Im Jahre 397, Mansi, Conc. III, 859 ss. 2) Hist. lit. de la France II, 91 f. 3) Zosimi papae epp. 1, 5, 6, 7 bei Migne, Patrol. 20. 4) Cf. Tillemont, Mém. eccl. XV, 43; Hist. lit. de la France II, 156 ff. 5) Joa. Cassiani opera omnia (Lipsiae 1733 fol.) p. 394. 6) Tillemont, Mém. eccl. XIV. p. 175 ff. 7) Joa. Cass. opp. p. 1. Daselbst der Brief Castors an Cassian.

tutis coenobiorum,' auch die ersten 10 Bücher der Collationes hat er noch auf Antrieb Castors verfasst. Diese Schriften meint offenbar der Chronist in der oben angeführten Notiz über Cassian. Endlich Minervius und Jovianus waren einsiedlerische Mönche auf den Stöchaden [1]) (heute Isles d'Hyéres) an der provençalischen Küste. Ihnen nebst zweien ihrer Mitmönche Leontius und Theodorus sind die letzten sieben Bücher der Collationes Cassians gewidmet. Also alle diese Männer gehören dem semipelagianischen Kreise der Massilianer an, sie stehen alle mit Joannes Cassianus in enger Verbindung, ebenso die beiden Bischöfe, deren Tod der Chronist zum Jahr [2]) 449 meldet: 'Eucherius Lugdunensis episcopus et Hilarius Arelatensis egregiam vitam morte consummant.' Diesem Eucherius widmete Cassian, wie wir schon sagten, sieben Bücher seiner Collationes, er ist wahrscheinlich auch Mönch in Lérins [3]) gewesen. Auch Hilarius, von Honoratus, dem Bischof von Arles zu einem frommen Lebenswandel bekehrt, wurde Mönch in Lérins, bis er im Jahre 428 oder 429 seinem Lehrer auf den Bischofsstuhl in Arles nachfolgte. Ihn nennt Prosper [4]) in seinem Briefe an den h. Augustin als einen Gegner von dessen Lehre über die göttliche Gnade. Sonst erwähnt der Chronist von gallischen Bischöfen nur Martinus von Tours und Germanus von Auxerre, das sind aber die beiden hervorragendsten Heiligen der gallischen Kirche, welche schon im fünften Jahrhundert allgemeine Verehrung genossen. Man hat also Grund anzunehmen, einmal dass der Chronist in den Gebieten der unteren Rhone, möglicherweise in Marseille selbst lebte, zweitens dass er der semipelagianischen Lehre huldigte, welche im fünften Jahrhundert im südlichen Gallien viele Anhänger zählte. Für letzteren Punkt ist noch eine von den Theologen viel besprochene Stelle der Chronik herbeizuziehen, nämlich die oben schon einmal angeführte Notiz: 'Praedestinatorum haeresis, quae ab Augustino accepisse dicitur initium, his temporibus serpere exorsa.' Es hat nämlich eine eigentliche haeresis Praedestinatiana niemals gegeben; zwar hat der Jesuit Sirmond [5]) deren Existenz behauptet, aber man warf den Jesuiten im 17. Jahrhundert selbst semipelagianische Richtung vor, so dass ihr Urtheil in dieser Sache befangen war. Man kann nur einen Umstand anführen, welcher den Ausdruck des Chronisten allenfalls motiviren

1) Tillemont, Mém. eccl. XIV, 180. S. Jerôme relève beaucoup la vertu de Minerve moine des Gaules, à qui il adressa quelques écrits vers l'an 406. 2) a. XXVI. Theod. II. et Valent. III.: Ronc. I, 755/6. 3) Tillemont, Mém. eccl. XV, 44. 4) Opp. c. 8. (Parisiis 1711 fol.) 5) In seiner Historia Praedestinatiana: opp. II, 404—432.

könnte. Im Jahr 475 wurde die Doctrin eines gallischen Presbyters Lucidus, welcher aus der augustinischen Prädestinationstheorie die äussersten Consequenzen gezogen hatte und diese vertheidigte[1]) von den Synoden zu Arles und Lyon auf Antrieb des semipelagianischen Bischofs Faustus von Riez verworfen und Lucidus zum Widerruf bewogen[2]), er war aber niemals aus der Kirche ausgeschlossen worden. Wenn der Chronist nun schon zum Jahr 417 die Existenz einer prädestinatianischen Häresie meldet, so verräth es auf das entschiedenste semipelagianische Auffassung, nur ein Semipelagianer kann die Vertheidiger der augustinischen Doctrin als Häretiker bezeichnen, es müssen hier gerade Marius Mercator, Prosper und andere Vertreter dieser Richtung gemeint sein.

Noch eine andere Folgerung möchte ich aus dieser Stelle ziehen: Der Chronist ist wol kein Geistlicher gewesen, gerade als solcher hätte er die Vertheidiger der augustinischen Doctrin nicht als Häretiker bezeichnen können, er musste dann wissen, dass sowol diese, als ihre semipelagianischen Gegner stets in der Kirchengemeinschaft geblieben waren und dass sie sich in ihren Schriften gegenseitig niemals häretische Meinungen vorwarfen. Hat doch Papst Leo, dessen eifriger Diener Prosper war, Joannes Cassianus veranlasst, gegen Nestorius zu schreiben. Auch wenn der Chronist die Priscillianisten ungenau als Manichäer bezeichnet, wenn er die Entstehung der eutychianischen Häresie mit den Worten bemerkt: 'Haeresis nefaria a quodam archimandrita commota', als ob er des Namens sich nicht erinnerte, so scheint das zu beweisen, dass er von den theologischen Dingen keine genaue Kenntniss hatte, wie sie der geistliche Beruf erfordert hätte. Dass aber ein Laie überhaupt die kirchlichen Verhältnisse so viel berücksichtigt, als es in der Chronik geschehen ist, kann in dieser Zeit nicht auffallen, in der alle Welt sich an den dogmatischen Streitigkeiten betheiligte, sogar die grosse Volksmenge Partei für und wider nahm. Der Chronist Marcellinus war ein Laie und sein Werk weist zum mindesten das gleiche Interesse für die kirchlichen Dinge, als das Chron. imp., auf; Prosper, auch ein Laie, aber theologisch gebildet und im Dienst der Kirche stehend, giebt, so oft er eine Häresie erwähnt, auch die von der Orthodoxie abweichende Lehrmeinung an; das Chron. imp. kennt nur die Namen und die äusseren Vorgänge derselben. Wir müssen und wollen es indess dahin gestellt sein lassen, was unser Chronist war, gewiss war er in keiner

1) Hagenbach, Dogmengeschichte 5. Aufl. S. 251 f. 2) Sirmond, Conc. Gall. (ed II. Parisiis 1789 fol.) I, 631 ss., id., Hist. Praedest. II. 415 ss.

Hinsicht ein hervorragender Mann. Fragen wir nach der Abfassungszeit der Chronik, so giebt sie selbst dafür eine äusserste Grenze an in den Worten[1]): 'Karthago a Wandalis capta .... Ex hoc quippe a Wandalis possidetur', sie ist also vor dem Jahre 533 geschrieben. Man hat aber die Abfassung möglichst nahe dieser äussersten Grenze setzen wollen[2]) wegen der grossen Zahl von chronologischen Irrthümern, welche sich der Chronist zu Schulden kommen lässt. Doch lassen sich dagegen gegründete Bedenken erheben: es wurde oben schon bemerkt, dass hier die Schreibart lebendiger ist, als sie in andern gleichzeitigen Chroniken zu sein pflegt, so dass es scheint, als schreibe der Chronist noch als Zeitgenosse und in Erinnerung der Ereignisse; man kann gerade die chronologischen Irrthümer daher erklären, dass er sich wenig schriftlicher Quellen bediente, sondern mehr nach eigener Erinnerung die Dinge aufzeichnete. Namentlich folgende Bemerkung zum Jahre 451 scheint zu beweisen, dass der Autor dem Schlussjahr seiner Chronik zeitlich nicht gar ferne stand: 'Hac tempestate valde miserabilis reipublicae status apparuit, cum ne una quidem sit absque barbaro cultore provincia et infanda Arrianorum haeresis, quae se nationibus barbaris miscuit, Catholicae nomen fidei toto orbe praesumat.'[3]) Nimmt man des Chronisten Worte 'nicht eine Provinz sei ohne barbarischen Anbauer' genau, so würde man daraus schliessen dürfen, dass der Chronist nicht früher, als unter Odovachars Herrschaft in Italien geschrieben habe, denn damals erst waren sämmtliche Provinzen des Westreichs in den Händen der Germanen, aber auch vorher befanden sich ja so viele germanische Söldnerschaaren in Italien, dass sie unter Ricimer zeitweise die Halbinsel factisch beherrschten. In Odovachars Zeit würde man auch die Abfassung der Chronik etwa versetzen müssen, wenn man annähme, dass er durch die Verdammung des Presbyters Lucidus auf den Synoden von Arles und Lyon im J. 475 veranlasst wurde, eine prädestinatianische Häresie zu statuiren. Mit einiger Sicherheit wird man die Abfassungszeit jedoch nicht genauer, als auf die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts fixiren können, etwa mit der Beschränkung, dass sie vor der Erhebung der fränkischen Macht einer- und vor der Einwanderung der Ostgothen in Italien andererseits geschrieben wäre, denn nach den Ausdrücken des Chronisten, welcher den eingedrungenen Germanen gegenüber sehr be-

1) Das ist selbstverständlich schon längst bemerkt. 2) Z. B. Cas. Oudin., comm. II, 482. 3) Diese allgemein charakterisirende Notiz, in welcher der Chronist plötzlich Zustände seiner eigenen Zeit angiebt, macht der Annahme geneigt, dass hier ehemals die Chronik geendigt habe, wie oben bemerkt ist.

stimmt den römischen Standpunkt vertritt, sollte man meinen, dass zu seiner Zeit die 'Respublica' im Abendlande wenigstens dem Namen nach noch bestand und man dürfte erwarten, in seinem Werke schon etwas von den Franken und Ostgothen zu lesen, wenn er sie schon als die beiden vorwaltenden Völker im Abendlande gekannt hätte. An sich möglich ist es sogar, dass die Chronik schon in den 50er Jahren des Jahrhunderts abgefasst ist.

Wir hatten schon mehrfach Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass die Chronologie die schwächste Seite unserer Chronik ist, die sich deshalb keiner besonderen Schätzung erfreut. Noris sagt mit Bezugnahme auf den dem Chronisten untergeschobenen Namen[1]): 'Non Tyro, sed puer in Chronologia apparet, totus in historia hospes, ac omnium, quae literis prodidit imperitissimus . . . Mallem Augiae stabulum expurgare, quam Tironis hujus errores ex indice recitare'. In der That ist seine Gesammtrechnung fehlerhaft. Die Ansetzungen für die Regierungszeit der einzelnen Kaiser sind folgende, vom Jahre 379 an gerechnet:

Gratianus	6	Jahre,
Theodosius I.	11	„
Arcadius und Honorius . . .	32	„
Theodosius II.	27	„
Valentinian III. und Marcian .	5	„

Die Jahrsumme beträgt 81 statt nur 77, ist also um vier Jahre zu hoch und zwar liegt der Fehler in der Angabe der Regierungszeit der Kaiser Arcadius und Honorius auf 32 statt 28 Jahre, die anderen Angaben sind dann richtig. Die Regierungszeit jener Beiden wird vom Tode ihres Vaters Theodosius' I. im Jahre 395 an gerechnet; ihr erstes Regierungsjahr ist 396, bis zum Tode des Honorius im Jahre 423 sind dann nur 28 Jahre. Honorius wurde aber schon am 23. Januar 393 zum Kaiser erhoben und dieser Umstand scheint die Veranlassung zu dem Fehler geworden zu sein. Der Chronist wird einen Kaiserkatalog benutzt haben, welcher wie selbstverständlich die volle Regierungszeit des Honorius von 393 bis 423 angab, dem wird der Chronist sich angeschlossen und nicht beachtet haben, dass 3 Jahre der Regierung des Honorius noch mit der des Theodosius zusammenfallen. Freilich dürfte auch dann Honorius nur 31 und nicht 32 Jahre erhalten, wie die Chronik angiebt. Bei der Bestimmung eines Jahres derselben nach Honorius' Tode hat man diesen Fehler nicht weiter zu beachten und das erste Jahr Theodosius' II. gleich 424 zu setzen, es wird dann von hier an wenigstens die Ge-

1) Hist. Pelag. II, 15.

sammtrechnung richtig. Es ist selbstverständlich, dass durch jenen bedeutenden Fehler die Chronologie für die Regierungszeit des Honorius vollkommen in Verwirrung gerathen ist. Für die Benutzung der Chronik muss man da beachten, dass die Ereignisse, welche der Chronist zu dem XXX, XXXI. und XXXII. Jahr des Honorius bringt, sämmtlich in das Jahr 423 gehören, man muss ferner Jahr XII und XIII desselben Kaisers für ein Jahr = 407 nehmen und Jahr XXIV, unter dem keine Notiz steht, gar nicht mitrechnen, um die richtige Jahrsumme herzustellen und die Chronologie einigermassen in Ordnung zu bringen. Auch dann freilich bleibt noch immer eine Reihe Fehler übrig: zu a. XIV. Honor. z. B. hat die Chronik die Notiz: 'Uticae in foro Trajani terra diebus septem mugitum dedit. Inter alia multum reipublicae Stiliconis morte consultum est, qui saluti Imperatoris tendebat insidias'. Beide Ereignisse fallen in das Jahr 408, denn die erste ist nur merkwürdig verdorben aus der ganz ähnlichen Nachricht der ravennatischen Annalen, welche sich in mehreren Abtheilungen derselben findet: 'Romae in foro pacis terra mugitum dedit per dies VII,'[1]) wie schon Roncalli bemerkt[2]). Dagegen ist des Kaisers Arcadius Tod, welcher ebenfalls in das Jahr 408 fällt, schon unter a. XII. Honorii notirt. Ein sehr auffälliger Fehler ist es, wenn die Einnahme Karthago's durch Geiserich, welche in das Jahr 439 fällt, erst in a. XXI. Theod. II. = 444 gesetzt wird. Die Belagerung von Arles durch die Gothen und ihre Befreiung durch Aëtius bringt die Chronik zu a. IV. Theod. II. = 427, nach Prosper fällt das Ereigniss bereits in das Jahr 425. Wenn sich diese beiden Chroniken in chronologischen Angaben widersprechen, so ist kein Zweifel, dass Prosper der Vorzug gebührt, wenn wir nicht in dem einzelnen Falle das Gegentheil nachweisen können. Wir wollen ebenso wenig wie Noris sämmtliche chronologischen Irrthümer des Chron. imp. aufführen, müssen aber noch bemerken, dass einige Fehler nicht dem Chronisten selbst, sondern erst Abschreibern und unseren mangelhaften Ausgaben zuzuschreiben sind: z. B. die Regierungszeit Theodosius' I. wird auf 11 Jahre angegeben, in dem Text der Ausgaben sind dann aber nur 10 Jahre gerechnet; die Giessener, obgleich späte Handschrift giebt das richtige, wenn sie vor 'Ad vindicandum . . .'[3]) die Ziffer XI setzt.

1) Exc. Sang. p. 19. Es heisst da zu demselben Jahre weiter: 'Et ticeno multi majores occisi sunt id. Aug. et occisus est Stilico Ravennae XI. Kal. Septembris'; cf. Cont. Havn. bei Hille p. 5 f.; Marc. Com. Ind. VI. bei Ronc. II, c. 277. Man sieht, wenn man den Satz über Stilico's Hinrichtung in den Annalen und der Chronik vergleicht, erst wie die Letztere die Worte frei umgestaltet. 2) I. praef. p. XXIII. 3) Ronc. I, 743/4.

Ueberhaupt weichen die Handschriften in Bezug auf Zahlensetzung vielfach ab. Bei einer neuen Ausgabe der Chronik wird eine Contrôle der Reehnung möglieh sein, durch die Olympiaden, welche freilieh nur in wenigen Handschriften und in keiner unserer Ausgaben beigeschrieben sind. Der Theil der Chronik, welcher die Regierungszeit Theodosius' II. umfasst, ist in ehronologischer Beziehung etwas besser, als die früheren Abschnitte: da ist z. B. die Edition des Codex Theodosianus genau richtig zum 15. Jahr dieses Kaisers = 438 bemerkt, aber freilich auch da finden sich Fehler genug, namentlich Ansetzung der Ereignisse um ein Jahr zu früh oder zu spät ist ganz gewöhnlich: der Uebergang der Vandalen nach Afrika ist erst in das Jahr 431 (a. VIII. Theod. II.) statt 429, die Besiegung der Burgunden durch Aëtius auf 436 (a. XIII.), Bleda's Tod 446 (a. XXIII.), jenes Ereigniss um ein, dieses um zwei Jahre später als bei Prosper gesetzt. Man sieht, in chronologischen Fragen wird das Chron. imp. niemals den Ausschlag geben können, sonst ist es für uns von nicht geringem Werth und bildet eine erwünschte Ergänzung Prospers für die Geschichte der in Gallien eingedrungenen germanischen Völker. Allerdings beruht sein Werth durchaus weniger in eigenen Vorzügen als in der Dürftigkeit unserer sonstigen Quellen; wie die Dinge aber nun einmal liegen, ist uns manche wichtige Nachricht allein im Chron. imp. erhalten: so z. B. gleich über das erste Auftreten der Westgothen in Gallien[1]), ihre Eroberung von Valence, über die Ansiedelung der Burgunden und Alanen in Gallien, über deren Kämpfe gegen Aëtius, über Aëtius' Verhältniss zu den Hunen, über den Bagaudenaufstand in Gallien. Auch die wenigen Notizen über Britannien[2]) sind von Wichtigkeit[3]). Wir müssen auch die geringsten Quellen für diese Zeit schon schätzen, da ihre Dürftigkeit so gross ist,

---

1) Unter a. XIX. Honorii (Ronc. I, 747/8) ist zu interpungiren: 'Jovinus tyrannidem post Constantinum invadit. Industria viri strenui, qui solus tyranno non cessit, Dardani Ataulfus . . . . a societate Jovini avertitur'. 2) Unter a. XV. Honorii (Ronc. I, 747/8) ist offenbar folgendermassen zu interpungiren: 'Hac tempestate prae valetudine Romanorum vires funditus attenuatae Britanniae Saxonum incursione devastatae. — Galliarum partem Wandali atque Alani vastavere etc'. 3) Die Notiz zu a. III. Grat. (Ronc. I, 739/40): 'Incursantes Pictos et Scotos Maximus strenue superavit' scheint durch Greg. Tur. hist. Franc. I, 38: 'Maximus vero cum per tyrannidem oppressis Britannis sumsisset victoriam, a militibus Imperator creatus est' bestätigt zu werden, das Chron. imp. hat nur Unrecht, wenn es bereits zum vorhergehenden Jahre die Erhebung des Maximus meldet, der Kampf gegen die Picten und Skoten muss vor der Erhebung des Maximus zum Kaiser geschehen sein; vgl. H. Richter, Das weströmische Reich S. 569 und 695 n. 92, der aber die Stelle im Chron. imp. übersieht.

dass der Verlust Britanniens überhaupt nur in einer etwa gleichzeitigen Chronik, nämlich im Chron. imp. angemerkt ist. Von einem andern als dem rein praetischen Standpunkt kann man dieses nicht beurtheilen, da wir nicht wissen, ob es von seinem Verfasser jemals vollendet, ob es von ihm herausgegeben ist und da wir es nicht mehr in ursprünglicher Gestalt besitzen. Für unsere Untersuchungen speciell hat es noch einen besonderen Werth als Ableitung der ravennatischen Annalen: von dieser Seite betrachten wir es noch einmal im nächsten Abschnitt.

Das Chron. imp. ist zuerst benutzt in der kleinen südgallischen Weltchronik [1]), welche einem Severus Sulpitius zugeschrieben wird. Es ist zu bemerken, dass hier von dem Jahr 450 ab nichts mehr mit Sicherheit auf das Chron. imp. zurückgeführt werden kann, auch ist der aus Prosper genommene Anfangssatz des Chron. imp. nicht in die Weltchronik übergegangen und es ist daher möglich, dass es diesem Chronisten noch in ursprünglicher und reiner Gestalt vorlag. Dann finde ich es aber nicht früher [2]), als bei Sigebert und Ekkehard v. Aura in deren Weltchroniken benutzt, seitdem fand es dann grössere Verbreitung und ist vielfach ausgeschrieben worden.

---

1) Vgl. meine Dissertation 'Ueber die Weltchronik des sogenannten Severus Sulpitius', S. 25 ff. 2) Ob Freculph von Lisieux für seine Chronik Prosper oder das Chron. imp. benutzte, ist ungewiss, denn so viel ich sehe, hat er von den Nachrichten beider Chroniken nur die Stelle zum Jahr 455, welche das Chron. imp. wiederum aus Prosper hat, doch fehlen bei Freculph gerade auch dieselben Worte, welche das Chron. imp. übergangen hat, s. o. S. 98. Freculphi ep. Lix. chron. II, 5, 15 in Bibl. patr. max. Lugd. XIV, 1189 s.

III.

Beiträge

zur

deutschen Kaiser-Diplomatik

in

italienischen Archiven

im März und April 1874

gesammelt

von

Wilhelm Schum.

Zwischen der von Bethmann im Auftrage der Direction der Monumenta Germaniae historica durch Italien unternommenen Forschungsreise und dem Abdrucke seines über dieselbe erstatteten Berichtes im XII. Bande des Archives der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde waren nicht weniger als 20 Jahre verflossen. So werthvoll daher auch Bethmanns Mittheilungen an sich sind, so sehr sie auch dem Verfasser dieser Notizen bei seiner im März und April des vorigen Jahres durch die italienischen Archive und Bibliotheken unternommenen Wanderung als stummer und allzeit hülfreicher Führer gedient haben, so haben sie doch in einzelnen Punkten schon manches an der Vollkraft ihrer Brauchbarkeit eingebüsst. Manches hat sich seitdem in der That geändert, und wie viel mehr könnte sich nicht bei den inzwischen jenseits der Alpen vorgegangenen politischen Umwälzungen geändert haben! Es mag daher wohl nicht unerwünscht sein, sich darüber zu vergewissern, wo und wie sich seit Bethmanns Studien der alte Zustand erhalten hat, was an Umänderungen seitdem vor sich gegangen ist. Am meisten sind wohl die Personal-Verhältnisse auf Bibliotheken und Archiven, auf die dem forschenden Fremden doch gerade soviel ankommen muss, Veränderungen unterworfen gewesen. Auch seitdem Referent jene Sammlungen durchwanderte, sind deren vielleicht wieder vor sich gegangen, und mit der Zeit werden sich noch andere vollziehen, aber wer sich in der nächsten Zeit zu ähnlichem Zwecke über die Alpen begiebt, wird sie hoffentlich im wesentlichen noch unverändert vorfinden und wird sich der hier folgenden Mittheilungen als Empfehlung getrost bedienen dürfen.

Der letzteren bedarf es zwar nicht immer und überall, doch sind sie ein angenehmes Förderungsmittel. Verfasser dieses ist deshalb Herrn Prof. Dümmler in Halle, den Herren Professoren Busson, Fieker, Huber, Stumpf-Brentano in Innsbruck, wie den Herren Professor Sickel, Dr. Bayer und Rieger in Wien, zu lebhaftestem Danke verpflichtet, und weiss nicht

minder die ihm in Italien gewordenen Empfehlungen und Anweisungen dankbarst zu schätzen.

Schon Bethmann hat die Zuvorkommenheit und bereitwillige Hülfe der dortigen Gelehrten und Beamten für unsere Studien in weitestem Masse anerkannt, und Referent kann hierzu nur versichern, dass ihm nicht nur kein einziges Beispiel von Uebelwollen und Unliebenswürdigkeit, von denen er leider an vereinzelten Stellen in Deutschland zu berichten wüsste, begegnet ist, sondern dass mit der Ausdehnung und Erleichterung des schnellen Verkehres auch jene Vorzüge unserer Fachgenossen jenseits der Alpen noch zugenommen zu haben scheinen. Hier und da war es trotz der äusserst beschränkten Zeit nöthig, dass unsererseits den localen und persönlichen Verhältnissen, namentlich wenn die betreffenden Persönlichkeiten zugleich ein geistliches Amt bekleideten, Rechnung getragen wurde; mehr als einmal sind aber wiederum dem Referenten und seiner Thätigkeit alle individuellen Beziehungen und Gewohnheiten in grösster Ausdehnung und bereitwilligst zum Opfer gebracht worden. Die namhaftesten Gelehrten unterschieden sich in dieser Richtung nicht von den nur in den engsten Kreisen forschenden Liebhabern; an letzteren fehlt es in den kleineren und kleinsten Orten kaum bei dem für die Geschichtsforschung aller Jahrhunderte so ergiebigen Boden Italiens, und die bequemeren Verkehrsverhältnisse haben namentlich in diesen Kreisen recht lebhafte Beziehungen und Verbindungen hervorgebracht. Mehrfach haben sich sogar auch der historischen Forschung fern stehende Private in liebenswürdigster und zuvorkommendster Weise der Förderung unserer Forschung unterzogen. Wir werden nicht ermangeln, ihrer aller bei betreffender Gelegenheit hier in dankbarster Erinnerung namentlich zu gedenken.

Auch die öffentlichen Sammlungen und Anstalten kamen in hervorragendster Weise unseren Bemühungen entgegen. Für die Benutzung der Staats-Archive genügte in der Regel eine einfache Eingabe im Augenblicke des Eintreffens oder im Laufe der Arbeit. Die Bibliotheken sind zumeist in längeren und bequemeren Zeiträumen geöffnet, für die Arbeiten praktisch und würdig eingerichtet. Nicht minder waren die Beamten nicht nur zu augenblicklicher freundlicher Hülfe bereit, sondern waren auch bemüht, durch bereitwillige Mittheilungen auf nachträgliche Anfragen Lücken und Zweifel in den an Ort und Stelle gemachten Studien auszugleichen. Seinen Dank für solche und ähnliche Gefälligkeiten kann man am besten durch Ueberreichung irgend eines selbst kleineren Productes der eigenen litterarischen Thätigkeit ausdrücken, und darf daneben wohl noch versichert sein, auch wiederum mit reichen und oft nicht wenig kostbaren Gegengaben bedacht zu

werden. Bei dem untersten dienenden Personal der Archive und Bibliotheken kann man leicht durch kleinere pecuniäre Gratificationen den Diensteifer über das gewöhnliche Mass erhöhen.

Was die innere Einrichtung der Bibliotheken zunächst betrifft, so weicht dieselbe im Grossen und Ganzen kaum von der der unserigen ab; die hervorragendste und bekannteste Ausnahme hiervon bildet ja eigentlich nur die Laurenziana zu Florenz durch Erhaltung der ganzen mittelalterlichen Aufstellung: in grossem herrlich getäfelten Saale laufen zu beiden Seiten bis an die Wände Bänke mit davor befindlichen in bestem Renaissancestil gearbeiteten hohen Pulten, auf denen an der Untenseite angekettet die Handschriften liegen; an der dem Gange zugewandten Schmalseite der Pulte ist das Verzeichniss der auf demselben liegenden Bücher angebracht, und es erklärt sich hierdurch die bekannte Citierung von: Plut. dextr. resp. sinistr.

In der Aufbewahrungsart und Ordnung der Urkunden dagegen herrscht nicht nur grosse Verschiedenheit von unseren Verhältnissen, sondern es geht auch durch die ganzen italienischen Sammlungen kam ein einheitliches System. Die allmähliche Entstehung der dortigen Archive durch Vereinigung der der früheren weltlichen und geistlichen Corporationen bringt es mit sich, dass man namentlich die den letzteren angehörigen Urkundenvorräthe in ihrem altem Umfange erhält, wodurch es wiederum nöthig wird bei den Nachforschungen nach einzelnen Stücken die Provenienz derselben möglichst genau anzugeben. Bei der neuerdings wiederholt stattgefundenen Aufhebung der Klöster und Einziehung ihrer Archive geht dies System jedenfalls noch einer bedeutenden Erweiterung entgegen. Allerdings schreitet bei dem plötzlichen Andrange von neuerworbenem Materiale die Ordnung desselben nur äusserst langsam fort, und sind leider die einzelnen nicht geordneten und in der Ordnung begriffenen Abtheilungen der Benutzung unzugänglich.

Innerhalb der einzelnen Provenienzen soll die Ordnung eine chronologische sein, doch ist sie oft nur in grossen und unbestimmten Zügen durchgeführt. Nur in wenigen Archiven ist, wie bei uns, jede einzelne Urkunde in einen besonderen Umschlag eingefaltet, der ein Regest und genaue Datierung trägt; der Mehrzahl nach sind vielmehr die Urkunden einzeln zusammengerollt, und ist auf der schmalen Aussenseite höchstens die Jahreszahl und ein Name angebracht, bei Notariatsinstrumenten, deren sich eine Unzahl in Italien erhalten hat, nur zu oft in irreführender Weise der Name des Kaisers oder Königs, unter dem der betreffende Rechtsact aufgenommen wurde.

Je nach der Grösse des betreffenden Archives sind die ein halbes oder ganzes Jahrhundert umfassenden Rollen in Kästen 'buste' (sing. busta) zusammengelegt. Diese Aufbewahrungsart wird allerdings dadurch erleichtert, dass einmal eine grosse Zahl von Urkunden, wie die Notariatsinstrumente, nie Siegel besassen, und dass andererseits an der Mehrzahl der besiegelten Urkunden die Siegel fast gänzlich zerstört sind. Durch diese Umstände ist es aber ebenso wieder möglich geworden, ein anderes auf der Marziana und in einigen Privatsammlungen vorgefundenes Verfahren einzuschlagen: die Urkunden auseinandergefaltet auf starken Blättern von Kartenpapier, die für die Dorsualnotizen Ausschnitte haben, zu befestigen und diese Blätter zu Büchern zusammen zu binden.

Es erübrigt nun zunächst nur noch mit einem Worte den etwas buntscheckigen Anstrich der hier folgenden Notizen zu beleuchten. Die Studien des Verfassers betrafen allerdings in erster Linie die Urkunden Kaisers Lothars III, und werden dieselben der Hauptsache nach demnächst in einer Diplomatik dieses Kaisers an die Oeffentlichkeit gelangen, aber von ihnen ausgehend glaubte es der Verfasser nicht unterlassen zu dürfen, den deutschen Kaiserurkunden und vornehmlich denen der Lothar zunächst voraufgehenden und folgenden Perioden seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und hofft in den vorliegenden Notizen erwünschte Beiträge für den heutigen Stand der Kaiserdiplomatik[1]), zu dem sich dieselbe erst seit Bethmanns Untersuchungen entwickelt hat, zu liefern. Soweit es die beschränkte Zeit erlaubte, sind hie und da auch Codices berücksichtigt worden, jedoch weniger hinsichtlich ihres Inhaltes, als ihres Interesses für Paläographie und Handschriftenkunde.

---

1) Die Bezeichnung der Urkunden erfolgt natürlich nach den Verzeichnissen Stumpfs (St.) und in subsidio Böhmers (B.), die Aufzählung der Sammlungen dagegen nach der Reihenfolge, wie sie vom Referenten besucht worden sind.

I. Verona.

1) Archivio e Biblioteca capitolare. Vorstand Sign. Canonico Giambattista conte dei Giuliari, der wie früheren Besuchern, auch Referenten seine Schätze in liberalster Weise zugänglich machte, ihn dann mit einer Reihe erfolgreicher Empfehlungen ausstattete, und auch auf spätere Anfragen bereitwilligst Auskunft ertheilte.

Leider sind hier sämmtliche Originalurkunden bis 1200 seit 1856 verschwunden, und muss man sich mit den Abschriften des Giuseppe Muselli, die indess Monogramme und Notariatszeichen geben, begnügen. Aus ihnen ergiebt sich für das Protocoll von St. 2861, dass 'Ind. VI, ann. imp. I' angegeben, auch ein 'actum' wohl vorhanden, dagegen der Name des Ortes wohl schon im Orig. beschädigt war. Das Protocoll der zweifelhaften St. 3533 lautet ferner: 'I. n. s. c. i. t. Chonradus divina favente clemencia Romanorum imperator augustus . . . Signum domni Chonradi secundi Romanorum regis (L. M.) invictissimi. Ego Heinricus subcancellarius vice Arnoldi archicancellarii recognovi (L. S.). Data anno incarnationis dominice millesimo centesimo xl°. vii°. . . I. Idus Februarii, Indictione decima (wohl aus 'prima' corrigirt), anno vero regni regis Konradi VIIII°, imperii II°. Actum Nuolemberc in christi nomine feliciter amen.' Das Monogramm hat durchaus keine Aehnlichkeit mit dem sonst bekannten Zeichen Konrads III, es gleicht eher einem von Heinrich II. gebrauchten, das auch unter Lothar III. einmal zur Anwendung kam; auch im Text begegnet öfters das Prädicat 'imperialis'.

In der Bibliothek verdient wohl die Canonensammlung des Cresconius, Perg. Cod. in länglichem 4°, Nr. LXII (60), der in seinem ersten rescribierten Theile als untere Schrift Stücke des Cod. Iustinianeus enthält, der eigenthümlichen Schrift wegen, die eine vermittelnde Stellung zwischen der eigentlichen italienischen und der merovingischen Cursive einnimmt, besondere Beachtung. Facsimile einer Seite ist vom Verfasser autographisch vervielfältigt.

2) Biblioteca municipale; geöffnet von früh 10 Uhr bis Nachm. 3 Uhr und Abends von 6—9 Uhr, alsdann jedoch nur die Lesezimmer für bereits bestellte Bücher. Präsident der Bibliotheks-Commission ist Sign. Antonio Bertoldi, ebenfalls sehr zuvorkommend und zu weiteren Empfehlungen bereit.

Hier werden die Urkunden der aufgehobenen Klöster verwahrt, jedoch ist bis jetzt nur S. Zeno geordnet, aus dessen Urkunden von den Protocollen St. 2860 und 2903 Facsimile genommen wurde. In letzterem steht nicht 'Hyporiensis', sondern 'Hiporiensis', sowie nicht 'an. imp. VII', sondern VIII. Auch die Originale von St. 4000 uud 4391 fanden sich hier. Die Sammlungen Perini's geben ferner gute Copien von Urkunden für S. Nazario e Celso in Verona, z. B. St. 3063, mit der bis auf die Intervenientenreihe und einen mässigen Ausschnitt des Textes übereinstimmt eine Urk. Heinrichs V. d. d. 1116, Septbr. 29. Corliano, die im Verzeichniss bei St. fehlt, dagegen bei Biancolini, Notizie storiche delle chiese di Verona I, 269 abgedruckt ist. Eine Copie von St. 3477 bessert dagegen die Fehler in der Datierung nicht, St. 3478 ist einem Notariatsinstrument von 1292, Juli 27 entnommen; sie beginnt: 'I. n. s. e. i. t. Cunradus divina favente clementia Romanorum rex II. Celsitudinis' etc., was durchaus für die Echtheit sprechen würde.

II. Mantua.

1) Archivio ducale detto segreto (Staatsarchiv). Archivar Sign. Stefano Dalvari legt freundlichst Verzeichniss und Archivalien vor. Hier

a) Grosses Copialbuch vom Ende des XII. Jahrhunderts, welches auch die Monogramme wiedergiebt und worin Abschriften von St. 1593, 2483, 2910, 3137, 3283, 3849, (deutlich mit 'an. regn. VIII, imp. IV, XII. Kl. Apr. Ind. VII, apud Luchariam in territorio Regino'; vergl. die Bemerkungen St.'s) und 4016.

b) Miscellane Abschriften B. XXIX, Nr. 4. Abschrift des XIV. Jahrhunderts von St. 3113. Heinrich V. für Cremona mit 1120 statt 1114, Indictione VIII, anno regn. VIII, imperii IV, und 'Guarinatiae' statt 'Wormatiae' und in der Subscription 'Frederici quarti' statt 'Henrici', ohne Recognition. Ferner von Otto IV. für Heinrich, Bischof v. Mantua 1210, VIII. Kl. Julii (besser wohl Junii) Brescia, und mehrere Urkunden Friedrichs II.

c) Originale. St. 4016 ohne Jahr und mit dem auf den Krieg bezüglichen Zusatz. (Die andere Version ohne Jahr mit der Eidesleistung findet sich im Copialbuch p. 8), ferner eine gemeinsame Urkunde Welfs und der Grossgräfin Mathilde von 1090, Juni 27, sowie diverse Stücke von Ludwig dem Bayer, Carl IV. und Ruprecht von der Pfalz.

2) Archivio vescovile durch gütige Vermittlung des Sign. Canonico Willelmo Braghirolli zugänglich. Notariatsinstrument über St. 1778 aus nicht viel späterer Zeit, was

'Henricus cancellarius' liest; das Monogramm ist im Grossen und Ganzen nicht ungewöhnlich, nur fehlen zwei sonst auf dem senkrechten Balken stehende Buchstaben. Für St. 2084 ist ein Umschlag vorhanden, doch findet sich St. 1127 Ottos III, mit 997, Ind. XI, anno regn. XIIII, imp. II. Aachen, darin; ferner daselbst das Original von St. 2922, von dessen Tagesdatum noch ein VIII. erhalten ist, Recognition und Siegel fehlen, Monogramm und Subscription sind vorhanden, in letzterer ist statt der verlängerten Schrift Unciale angewandt; sie wie die Datierungszeile scheinen von anderer Hand als der Text. Auch im Titel hat der Name des Kaisers eine monogrammatische Gestalt. Dazu kommt noch eine Generalconfirmation für Bischof Chuno, der das ganze untere Protocoll bis auf das Monogramm fehlt; in letzterem mangelt wiederum der Vollziehungsstrich. Da Canzler Ogerius als Intervenient darin vorkommt, könnte sie nur zwischen 1090, Apr. 10 und 1093, Mai 12 ausgestellt sein; aber auch sonst hat die äussere Form manche Auffälligkeiten: dem Chrismon geht ein Kreuz oder Stern voraus, und die Worte der Invocation wie des Titels bestehen aus monogrammatisch zusammengesetzten verlängerten Capitalbuchstaben.

III. Padua.

Archivio municipale unter Leitung des Sign. Professore Andrea da Gloria, dem Herausgeber des 1870 erschienenen 'Compendio delle lezioni teorico-pratiche di paleografia e diplomatica,' worin zum Theil viele bekannte Proben aus Mabillon und dem Nouveau Traité wiederholt, jedoch auch manches Neue aus dem eigenen Archive, namentlich Abbildungen der hier notierten Placita beigegeben sind. In genanntem Archive fanden sich die Orr. von St. 2905, 2929, 2931 und 3132, von denen Stellen facsimiliert wurden. Das Pergament von 2905 ist wie immer in solchen Fällen ganz formlos, wenn auch Linien gezogen sind; die Unterschrift des Kaisers ist von derselben Hand, die den Text schrieb und wohl dem Notar Alveradus angehört, während das Datum von 'pridie' ab wohl von Isnard geschrieben ist.

Gleicherweise ähnelt auch in 2929 die Schrift mehr der Bücherschrift als der Urkundenschrift; die Unterschrift des Kaisers rührt vom Schreiber des Textes her, auch die Unterschrift des Canzlers stimmt auffällig mit den vier letzten Unterschriften überein; in der 6. Zeile von oben sind 2 Worte radiert und ein drittes auf Rasur geschrieben. 2931, etwas beschädigt, auf italienischem Pergament, von dem sich hie und da der Kreideüberzug etwas abgelöst hat, ist jedenfalls echt und original, wenn auch die Recognition und im Monogramm

der Vollziehungsstrich fehlen. Die Datierung giebt Ind. V, an. regn. XLII, imp. X (und nicht XII).

Durch die Alterthümer und Kunstschätze Padua's war Herr Prof. Dr. Schupfer dem Referenten ein freundlicher Führer.

IV. Venedig.

1) Biblioteca Marziana. Director Giuseppe Valentinelli, der damals noch in liebenswürdigster Weise allen deutschen Forschungen entgegenkam, ist inzwischen leider verstorben.

An Urkunden sind hier vornehmlich Manuscripta Aquilejensia autographa in Cl. XIV, Cod. CI, wo p. 3 das Or. von St. 2617 Acta ined. p. 72, Nr. 69 Heinr. IV, 1062, Decbr. 16, dessen Collation mit dem Abdruck einige Abweichungen ergab; p. 226 eine angebliche Urk. Heinrichs VI. mit nicht unrichtigem Monogramm von 1194 für die Herren von Volaspella, erneut 1312 durch Heinrich VII; p. 230 das Or. von St. 414, in dem Recognition und Datum von anderer Hand hinzugefügt sind; ausserdem findet sich hierin noch eine Unzahl Notariatsinstrumente aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts, deren Unterschriften namentlich noch ganz die verwilderte italienische Cursive zeigen; ein solches Stück von 1050 trägt die Unterschrift: 'Ordoricus marchius Istrensis qui scribere nesciens signum crucis fecit.' Handzeichen im engeren Sinne finden sich dagegen erst mit Beginn des 12. Jahrhunderts. Cl. XIV, Cod. CII, p. 350 enthält von einer Hand des beginnenden 12. Jahrhunderts auf einer auseinander gefalteten Pergamentlage eines Codex in 4°, der über und über mit eingeritzten horizontalen und verticalen Linien quadriert ist, ein Bruchstück der MG. SS. V, 472 abgedruckten Annales Romani mit folgendem verändertem Eingange: 'Anno dominice incarnationis millesimo centesimo xi°. pontificatus autem domini Paschalis secundi papę xi°, indictione iii^{a} Heinricus quartus Teutonicorum rex cum magno exercitu in Tusciam venit, et missis Romam in porticum S. Petri nuntiis cum Petro Leonis et aliis domini Paschalis papę nuntiis hoc pactum inter eos deliberatum est'; ferner mit folgenden Varianten: statt p. 473 Z. 4 'clerici' nur 'cleri et', Z. 6 intromitteret — intromittet, Z. 7 absolvere — absolvet, Z. 13 dampnum — damnum, Z. 17 Berlingarium, Bavaria — Beringarium, Bavvaria, Z. 18 Godefridum comitem — comitem Godefridum, Z. 19 Sigebot — Sigeboth, Z. 24 Brunonem episcopum Spirensem — Brunonem Spirensem episcopum, Z. 30 'Juramentum' vor 'Ego Albertus' eingefügt, Erimannus — Herimannus, Z. 31 rex ita iurabit proxima quinta feria — r. pr. q. f. i. iurabit, Z. 34 fehlt 'sic me Deus' etc., Z. 45 et privilegio — et scripto, Z. 44 nec regem et regnum

super is — nec regem super his., Z. 52 Oguitzonis — Ugizonis, Z. 54 abere — habere, transead — transeat; p. 474 Z. 1 ‚Iuramentum' vor dem Eid eingefügt, Z. 2 quod in alia conventionis cartula — fehlt 'alia', Z. 3 observabit — observaverit, cartula — carta, Turry — Turri.

Hier bei 'beatae Mariae quae dicitur in Turri' bricht das Manuscript ab; bemerkenswerth ist wohl noch, dass 'id est' stets durch 'idē' abgekürzt ist, was älteren Abschreibern und neueren Herausgebern so häufig zu Fehlern Anlass gegeben hat.

Ferner fand sich in Cl. V, 17 Abschrift von St. 2437 mit Ind. VI, an. ord. XXV, reg. XIII, imp. VII, sowie einem Sign. Recognitionis, aber unvollständigem Monogramm.

Cl. IX, 56 Abschrift von St. 3060 (aus einem Notariatsinstrument von 1288) mit XIV. Kl. Junii et a. imp. I.

Cl. X, 168 Abschrift von St. 4686 und einer Urkunde Friedriehs II. 1220, Ind. IX, imp. I, regn. XXII, nono Kl. Decbr. in monte malo prope urbem.

Cl. X, 203. Otto IV. 1209, XII. Kl. Septbr. apud Alerium (sic! statt Valerum) cfr. B. Regg. Ott. 74.

Cl. XIV, 71, Nr. 5. Original-Bruehstüek von St. 3702, an dem Chrismon und verlängerte Schrift des Titels noeh erkennbar. Wie sonst mehrfaeh in Italien beobachtet, hat das Pergament durch die Vermoderung eine derart röthlichviolette Färbung angenommen, dass man glauben könnte, es sei ursprünglieh Purpurpergament gewesen.

Cl. XIV, 140 soll naeh dem Verzeichnisse ein 'Lotharii pactum cum Venetis' enthalten, was jedoeh nieht der Fall war.

2) Arehivio Reale dei Frari. Direetor Sign. Cavaliere Conte Teodoro Toderini, Seetions-Chef Sign. Commendatore Professore Bartolomeo Cecehetti: beste Aufnahme und Weiterempfehlung, namentlieh naeh Monte-Cassino.

Aueh hier gab es zunächst allerdings in späten Absehriften, doch nieht ohne einige Emendationsnachweise:

a) Privileggi antiehi d'Aquileja, z. B. Absehrift von St. 2838 mit 'feliciter amen' und nieht 'felieiter actum'; ferner p. 19 St. 2800, nieht mit 'anno administrationis', sondern mit 'anno autem ordinationis XXVI, regn. XXIV', dagegen p. 145 St. 2802 mit 'an. ord. XXIII, regn. XXI.' Pag. 18 giebt St. 2919 mit der bekannten Datierung, aber dem Titel: 'Henricus Dei gratia tereius Romanorum imperator augustus'; das Monogramm ist kaiserlich und führt die Beisehrift: 'Signum domni Heinriei tercii Romanorum imperatoris.'

b) Der Liber blaneus enthält p. 31 St. 2924 mit riehtigem Kaisermonogramm, Chrismon und dem monogrammatisehen Namenszug im Titel, wie St. 2922 (vergl. oben

Mantua arch. vesc.) dagegen Ind. III, an. reg. XLII, imp. XII; p. 34 giebt St. 3332, aber mit unriehtigem Monogramm.

c) Liber Paetorum I, 2 giebt St. 3062 trotz des Tagesdatums Mai 22 mit an. imp. I; II, 124[1] St. 2906.

3) Mani morti.

a) S. Zaccaria.

1) Copialbuch mit Absehr. v. St. 1947 mit 'Verona' statt 'Ravenna' als Ausstellungsort.

2) Catastico, Ronco II, 7 St. 2086. In der Recogn. 'Kadelous ..... Herimanni', ferner mit 'an. imp. XI, XVI. Kl. Madii'; richtigem Monogramm.

St. 2190 mit VI. Non. Jul. Ind. VIII, an. ord. XIII, regn. II. Actum in villa nomine Trebura, aber eorrumpiertem Monogramm.

St. 2930 ohne Differenzen im Datum, im Titel jedoeh nicht: 'Heinricus quartus Roman. imp. aug.' sondern III. und mit dem monogrammatischen Namenszug, wie oben St. 2922 und 2924.

St. 3130. 'Die dominica quae est IIII. Id. Martii in regno Venetiarum in palacio ducis scilieet in camera dum in Dei nomine Henricus Dei gratia quintus Romanorum imperator augustus' beginnend; die Indietion ist VIII.

b) S. Gregorio.

1) Urk. Ottos IV. 1209, XII. Kl. Septbr. apud Aleium (sie! statt Valerum) in eastris für S. Hilarius und Benedict (vergl. oben. B. Regg. Ott. 74) mit Monogramm, das Siegel anseheinend abgerissen; doch wohl eher nur Absehrift.

2) Membranarum Cod. dipl. Lib. I, 1028—1195 Nr. 7 ein Notariatsinstrument von 1382 über St. 3335 mit Monogramm.

Ein Convolut Copien des 14.—15. Jahrhunderts enthält St. 4297 mit richtig naehgebildetem Monogramm.

Aus den Verzeichnissen wäre vielleieht noeh zu bemerken:

1) Unter den 'Carte diplomatiche ristituite dal Governo Austriaeo all' Italiano, eustodite nell' arehivio della cancellaria segreta' eine Urk. Kg. Liutprands von 743, Juni 6, Karls des Dicken 883, Mai (wohl BRK. 957), Berengar 908, April 24 für Capodistria, desselben 911, Juni 27 für Triest, Hugos 929, Aug. 7 ebenfalls für Triest, Ottos I 962, Aug. 6 für den Bisehof von Ceneda (St. 310) und 963, Aug. 13 für die Communitá di Capo d'Argine (St. 540); ferner ein Transsumpt Friedrichs II. über St. 2065, Or. von St. 2149, 2800, Notariatsinstrument über St. 2838, Or. von St. 4207, und Urk. Ottos IV. für Woleher oder Wolfger von Aquileja 1208 (aber zu 1209 gehörig) apud Augustam (B. Regg. Ott. 45).

2) Aus den 'Atti diplomatici miscellanea.'

Nr. 408. Dono fatto dall' Imperatore alla chiesa di Ceneda d'un porto alle foci dell' Isonzo detto Septimo dietro stanza di sua moglie Bersuba senza data ma del XII. seeolo. (Das betreffende Actenstüek enthielt aber niehts diesem Titel entspreehendes.)

Nr. 409. Copie von St. 4396.

Nr. 411. Friedrieh II. für Aquileja B. Regg. Frid. II. 709.

Nr. 412. Bestätigung von St. 2065 (Conrad II. 1035 Non. Jun. Papenberg) dureh Friedr. II. 1222, April.

Nr. 413. Friedrichs II. Sehutzbrief für Vangodizia 1219, V. Kl. Apr. apud Agno (Hagenau), B. Regg. Fr. II. 271.

Nr. 414. Friedrieh II. eximiert das Castell Conegliano 1243, Oetbr. 8. Viterbo, B. Regg. Frid. II. 1034.

3) Museo Civieo Correr.

Direetor Sign. Commendatore Nieolo Barozzi und Vice-Direetor Cavaliere Domenico Urbani; beide äusserst zuvorkommend. Die hier befindliehe Handschriftensammlung von Cieognara giebt eine Reihe späterer Abschriften der Urkunden von S. Zeno in Verona, worunter Urk. Karls des Dieken 883, XVII. Kl. Julii BRK. 961, Hugos 926, VII. Kl. Aug. wahrseheinlieh BRK. 1372, Ottos I. von 961, IIII. Non. Deeembr. Aueario castro (so wohl irrthümlieh statt 966 aetum in eastro Vado und daher identiseh mit St. 414), ferner St. 431, 1623 mit riehtigem Monogramm, 2339 mit dem Ausstellungsort Valerni (Volargne), 2903 mit falsehem Jahr 1096 statt 1090, 4000 und 4391.

V. Bologna.

Seit Bethmanns Anwesenheit ist zwar die Ordnung der Urkunden im Arehiginnasio noeh nieht viel weiter fortgesehritten, doeh war der Direetor desselben Sign. Cavaliere Luigi Frati im Verein mit dem Sign. Cavaliere Miehelangelo Gualandi eifrigst bemüht, anderweite Forsehungen für die Arbeiten des Referenten anzustellen, vorhandenes Material zugänglieh zu maehen und zu bequemerer Durehforschung vorzubereiten. Es wurden besueht

1) Die Biblioteea del Istituto delle Seienze unter freundlieher Führung des Bibliotheks-Assistenten Sign. Matteo Leonesi. Eine neue Numerierung ist daselbst eben durehgeführt worden, es entsprieht z. B. VIII, A u. IX, G jetzt den Nummern 3362 und 3665. Die im Arehiv d. G. XII, 576 aufgeführten Urkunden sind bekannt und hier meist nur in unvollständigen Abschriften vorhanden (übrigens heisst es nieht 'Ruggieri' sondern 'Ruggeri').

Nr. 477. Die Abschrift des Ceneius Camerarius enthält

auf S. 135 die Abschrift der Belehnungsurkunde Innocenz II. für Lothar III. mit den Mathildinischen Erbgütern.

Der älteste Codex der Bibliothek ist ein Lactanz in Uncialschrift, der in auffälligster Weise mit der von Th. Mommsen im Jahrgang 1862 der Abhandlungen der Berliner Akademie publicierten Zeitzer Ostertafel übereinstimmt. Eine Probe davon ist autographisch vom Referenten vervielfältigt worden.

2) Archivio domaniale.

Original von St. 3956 mit Zeugen, in der Recognition heisst es 'Udalricus recognovi'; im Datum 'an. reg. IX, imp. VIII.' und 'in territorio Bononiensi post destructionem Mediolanensem.' Monogramm wurde abgezeichnet. Ferner bemerkt ein Notariats-Instrument über St. 3708, dass eine Goldbulle vorhanden gewesen, und die Datierung mit 'iuxta Rhenum regnante Frederico rege glorioso augusto regni eius anno IV°' abgeschlossen habe.

3) Archivio notarile (Stadt-Archiv im Rathhause). Von den im Archiv d. G. XII, 580 aufgefürten Urkunden entspricht Registr. Grossum fol. 11: 1116, Mai 15, St. 3140; Registr. novum fol. 198: 1155, III. Id. Mai, St. 3708. Die folgenden Nummern sind die italienischen Städtebündnisse gegen Friedrich I, und schliesslich ist Reg. Gross. fol. 38[1] oder Reg. nov. 5: 1177 = St. 4201 und 4202, sowie Reg. nov. 5: 1177, XI. Kl. Novbr. = St. 4229 mit der wohl zum Publicationsinstrument gehörigen Datierung 'die Veneris qui est XI. Kl. Novbr. Ind. X. Parmae'.

4) Archivio capitolare durch Sign. Canonico Migliori in bequemster Weise zugänglich gemacht. Daselbst Original von St. 465 (Otto I.) sign. B. I, 4; Monogramm Christi als Chrismon, sehr kleines Namensmonogramm, und ohne Siegel, im Datum nur 'an. imp. VIII, Ind. XII', in der Recognition 'Huberti' statt 'Uberti'.

Original von St. 1595 und 1596, welches letztere am Schlusse 'impresius' statt 'impressione' liest. Collation und Facsimile der Protocolle ist an Dr. Bayer und Rieger in Wien eingesandt worden. Ferner die angeblichen Originale von St. 2518 (Heinr. III.) und 3221 (Heinr. V.). Ersteres entbehrt vollständig des unteren Protocolles und des Siegels; der Schluss des Textes lautet, der obigen Urkunde Heinrichs II. entsprechend: 'sigilli nostro impresius iussimus insigniri'. Da man sie früher für eine Urkunde Heinrichs I. hielt, ist sie mit B. Nr. 1 bezeichnet. Ihr Titel lautet: 'Heinricus filius Conradi imperatoris divina favente clementia rex' und ihm ist jedenfalls auch der Titel der anderen Urkunde: 'Heinricus filius secundi Heinrici imperatoris divina favente clementia rex' nachgebildet. Wie man sich beim Facsimilieren

überzeugen muss, ist dies trotz aller geschickter Ausführung auch an der Schrift überhaupt erweislich und, wenn nun 2548 wohl um 1055 angefertigt scheint, so kann 3221 der Schrift nach nicht gut in das 12. Jahrhundert hineinverlegt werden. Hierauf und auf Grund des oben angeführten Titels ist es gewiss wahrscheinlicher, dass man bei dieser zweiten Fälschung nicht Heinrich V, sondern Heinrich IV. im Auge gehabt und ihm diese Urkunde unterschieben wollte. Wäre nicht als Gemahlin Heinrichs und als Intervenientin Mathilde genannt, so liesse sich die von anderer Hand und in Bücherschrift angebrachte Recognition 'Ego Gebehardus Tridentinus Dei gratia episcopus et Italie archicancellarius subscripsi', die allerdings nicht auf die Zeit Heinrichs IV, sondern nur für die Canzlei Heinrichs V. passt, als späterer nicht minder unechter Nachtrag auf eine bereits vorhandene Fälschung betrachten. Die Verbindung des T mit R in Tridentinus zu einer Ligatur und ein nicht beachteter Abkürzungsstrich gaben wohl Savioli Anlass 'Ridtinus' zu lesen.

St. 3272 von Lothar III. für S. Goivanni in Persiceto bei Bologna ist jedenfalls bei den vielen Brand- und anderen Unglücksfällen, die jenen Ort betrafen, vernichtet worden.

VI. Ravenna.

1) Biblioteca Classense, unter bekannter liberaler Leitung des Sign. Prof. Giovanni Zoli. Sie enthält

eine Copie Ottos I. 967 = St. 434;

ein Orig. „ 972 = St. 506 (sehr beschädigt);

ein Orig. Conrads II. 1026 = St. 1915 für S. Lorenzo; es zeigt das übliche Königsmonogramm, dessen horizontaler Vollziehungsstrich auf der rechten Seite etwas nach unten geneigt ist;

ein Original Lothars III. von 1137 = St. 3347. Der von Fantuzzi veröffentlichte Text giebt jedoch nicht dies, sondern eine interpolierte, mit der Ueberschrift 'Exemplum' versehene Abschrift; dieselbe besitzt am Schluss indess auch noch einen Zusatz in kleinerer Schrift, den Fantuzzi nicht mit abdruckt;

ein Original Friedrichs I. = St. 3733;

ein Exemplar „ = St. 4192 und

ein Original Ottos IV. '1210, II. Kl. Martii an. reg. XII, imp. I, Ind. XIII. Datum per manum Gualterii imperatoris protonotarii', welche wohl mit B. Regg. Ott. 110 identisch ist, obwohl letzterer als Datum den 2. März angiebt.

2) Archivio capitolare.

Sign. Canonico Antonio Tarlazzi steht demselben zwar noch vor und kommt jedem dort anlangenden Fremden mit

derselben Freundlichkeit entgegen, wie allen früheren, aber die Ordnung und Registrierung hat seit Bethmanns Anwesenheit keinerlei Fortschritte gemacht. Die bisher gemachten Anlagen erscheinen überhaupt nicht gerade sehr practisch, namentlich sind im Namensverzeichniss unter dem Namen eines Königs oder Kaisers nicht nur alle von demselben wirklich ausgestellte Urkunden aufgeführt, sondern selbst diejenigen, in denen derselbe in der Datierung oder sonst im Texte vorkommt, so dass man oft 30—40 auf einen solchen Namen lautende Urkunden durchsehen kann, ohne eine eigentliche Kaiserurkunde zu finden; daher mag es auch kommen, dass das von Bethmann aufgeführte Original 1115, B. 385 durchaus keine von Heinrich V. ausgestellte Urkunde ist.

3) Stadt-Archiv, unter Aufsicht des Sign. Giuseppe Tarlazzi, Bruder des Can. Tarlazzi, enthält entweder das Original oder eine ziemlich gleichzeitige Abschrift von St. 3152, mit Monogramm und dem von den üblichen Verzierungen begleiteten Recognitionszeichen, aber gegen St.'s Notizen mit folgender Datierung: 'Data V. Kl. Jan. Ind. X^ma, anno dominicę incarnationis 1115, regnante Heinrico V. rege Romanorum anno X, imperante V. Actum est apud Forumpopuli in Christo feliciter amen.'

Nach Sign. Tarlazzi's Mittheilung ist ein Theil der auf Ravenna bezüglichen Acten, die sich nach Bethmann in Forli befanden, von da neuerdings zurückerstattet worden, doch befand sich bis jetzt St. 3154 noch nicht unter den zurückgelieferten Stücken.

VII. Ascoli-Piceno.

Referent durch Zufall während der Eisenbahnfahrt mit dem damaligen Stud. jur. Sign. Domenico Cantalamessa bekannt geworden, wurde von demselben in das Haus seines Vaters, des Advocaten Sign. Cantalamessa eingeführt, und daselbst nicht nur mehrere Tage gastfrei aufgenommen, sondern auch alsbald dem Maestro sacerdote Sign. Emdio Luzi, einem kenntnissreichen Localforscher, und dem Canonico archivista, sacerdote mansionario Sign. Filippo Serpentini zugeführt, durch deren Bemühungen es gelang, alle dort vorhandenen Sammlungen trotz sehr beschränkter Zeit möglichst auszunutzen.

1) Archivio capitolare enthält Original von St. 830. Otto II. bestätigt auf Intervention der Theophanu dem Abt Adam von Farfa die Besitzungen des Klosters, wovon unten vollständige Abschrift folgt, 982 vor Non. Novembr. Capua. Hinter jeder in der Datierung befindlichen Zahl folgt ein Schnörkel, der bisher missverständlich für ein i gehalten, An-

lass gab, sämmtliche Jahresangaben um eine Einheit zu hoch anzusetzen, und zu Differenzen mit den übrigen Urkunden jener Zeit führte.

Original von St. 1083, in der wohl eher IX. Kl. Julii, statt VIII. Kl., ferner aber 'an. reg. XIII, imp. I. actum in Pistria' (Pistoja) gelesen werden muss, auch heisst es in der Recognition nicht 'notarius' sondern 'notavi'.

Original von St. 2083, dessen von Pertz angegebene unerklärliche Recognition und Datierung zwar zutreffen; dieselben lauten vollständig: 'Bruno cancellarius vice Pelegrini archi cancellarii recognovit. Data anno dominicę incarnationis M° XXX° VII°, Ind. IV, anno autem domni Chuonradi II. regnante XI, imperante VIIII. Actum Podesbrannen felieiter.' Trotzdem aber ist die Schrift vollkommen zeit- und canzleigemäss, nicht minder das Chrismon, dessen innere Höhlung mit ganz dem Abkürzungszeichen gleichen Schnörkeln angefüllt ist. Dasselbe gilt auch vom Monogramm, dessen mittlerer Verticalbalken sich am unteren Ende ein wenig spaltet, um das A herzustellen. Auch der Vollziehungsstrich ist deutlich erkennbar, und läuft, wie es in den Monogrammen Konrads oft der Fall ist, nicht ganz horizontal, sondern ist zur rechten Hand etwas nach unten geneigt, so dass er nicht auf den in der Mitte des rechten Verticalbalkens aufsitzenden Horizontalmittelstrich des E trifft. Auch sind Spuren ehemaliger Besiegelung vorhanden. Hiernach ist an der Echtheit dieser Urkunde wohl nicht zu zweifeln. Die Datierung 'Paderborn' hindert nicht, sie lieber in den März 1036 zu legen; das Auftreten eines Bruno als Canzler liesse sich vielleicht dahin erklären, dass wir es mit einem anderen Canzleibeamten, als dem 1034 zum Bischof von Würzburg erhobenen ehemaligen Canzler zu thun haben, oder dass letzterer vielleicht zur Aushülfe hier kraft seiner früheren Stellung in der Canzlei einmal eingetreten sei. Der Schreiber der Urkunde war wohl ein mit den deutschen Verhältnissen weniger bekannter Italiener, und fällt auf ihn die Schuld des entstellten Ortsnamens.

Original von St. 2327, aber mit 1046 als Incarnationsjahr. Es wurde eine vollständige nicht unergiebige Collation mit Ughelli, sowie vom Anfang und den Unterschriften Facsimiles genommen. Das Aeussere ergab nichts zweifelhaftes an diesem Stück; im Eingange heisst es 'in loco ubi dicitur ad sanctum Marotum'.

Original von St. 2473; zu dessen auffälliger Datierung 1056 statt 1055, und Ind. IX. statt VIII. kommt noch 'anno ordinationis XXVIII.' und auch der annus imperii ist nicht II. sondern XI. Chrismon, Monogramm und Recognition sind sonst in bester Ordnung, auch ist ausnahmsweise das Siegel leidlich erhalten, welches eine sitzende Figur auf dem Throne

mit Kugel in der Rechten und Adlerseepter in der Linken und die Umschrift: + HEINRICVS DI GR — A ROMANOR IMP. AVG. zeigt.

Original von St. 3569, das gleichfalls nicht unerhebliche Abweichungen vom Ughellischen Drucke ergiebt; dieselben wurden notiert, wie vom unteren Protocoll Facsimile genommen.

Original von St. 4825 mit der Datierung: 'Acta sunt hec anno dominicę incarnationis 1193, indictione XI, regnante domno Heinrico VI. Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius XXIIII, imperii vero III. Datum apud Lutram pridie Nonas Julias'.

Original von St. 4920: 'Acta sunt hec anno domini 1195, indictione XIII, regnante domino Heinrico VI. Romanorum imperatore gloriosissimo anno regni eius in Theutonia XXV, regni Sicilie primo, imperii V. Datum apud Tranum per manum Conradi imperialis aulę cancellarii IV^to Idus Aprilis'.

Original von B. Regg. Ott. 82. 1209 mit 'Florentum' in der Datierung, leidlich erhaltenem Siegel an gelbrothen Sehnüren; der Abdruck bei Ughelli weicht in einigen, jetzt notierten Kleinigkeiten ab.

Original von B. Regg. Frid. II. 16; wenn auch dort ohne Datum und nur vermuthungsweise zum Jahre 1207 gerechnet, hier doch: 'Data in urbe Felici Panormi per manus Gualterii de Palearia regni Sicilie cancellarii anno dominicae incarnationis M CC octavo mense Aprelis undecima indictione, regni vero domni nostri Friderici Dei gratia gloriosissimi regis ducatus Apuliae et principatus Capuae anno decimo feliciter AMEN.'

2) Biblioteca municipale, Bibliothekar Sign. Giulio Gabrielli sehr gefällig. Hier befinden sich jetzt die Urkunden von S. Angelo, aus denen unten St. 4616 in vollständigem Texte folgt.

3) Archivio municipale. Der Liber Quinternone I, 195 enthält:

a) 'Bertoldus de Cunigilberc Dei gratia imperialis aulae Italiae et Apuliae legatus' restituiert Güter an die Ascolaner Kirche. 'Capuae per manum Lodoici praepositi protonotarii nostri anno dominicae incarnationis MCLXXXXIII. mense Madio, indictione XI.'

b) St. 4911 mit 'Varii' und IV. Kl. Aprilis, sowie der Bemerkung, dass ein Siegel angehangen war.

VIII. Benevent.

Sign. Vincenzo Colle de Vita, eine um die deutsche Inschriftensammlung in Italien sehr verdiente Persönlichkeit, gab manche nutzbare und dankenswerthe Winke für das Auf-

suchen der Urkunden; sodann zeigte der Archidiaconus Msgre. Bartolomeo dei conti Capasso mit grösster Zuvorkommenheit trotz hohen kirchlichen Festes die Capitularbibliothek, die eine reiche Anzahl unteritalischer Herzogs- und Königsurkunden mit eigenthümlichen Chrismen und Monogrammen, letztere meist in rother Tinte, eine ganze Reihe päpstlicher Bullen, und unzählige Codices, allerdings der Mehrzahl nach geistlichen Inhaltes, in Lombard-brisé-Schrift enthält. Ferner findet sich

1) im Archivio municipale: Undatiertes Notariats-Instrument des Beneventaner Notars Rogerius de Sabbarano über St. 4702. (Ind. VIII, an. regn. XXII, imp. I), welches unten vollständig mitgetheilt werden wird. Auch die Wiederholung dieses Privilegs durch Friedrich II, B. Regg. Frid. II. 1003 zum Jahre 1241, bei Huillard-Bréholles V^{b} p. 1100, ist noch im Original erhalten mit der Datierung: 'Datum in obsidione Faventiae anno dominicae incarnationis MCCXL, mense Februario, indictione XIV.' etc.

2) im Archiv des aufgehobenen Nonnenklosters S. Filippo, zu dem Sign. Barone Giambattista Boseo Lucarelli geneigtest Zutritt verschaffte, aus den Urkunden von S. Sofia das im Archiv d. Ges. XII, 525 aus Vol. II. privilegiorum pontificum et concessionum principum, citierte Original-Privileg Ottos I. Es erwies sich dem Texte nach identisch mit St. 502; das Pergament ist sehr beschädigt, das Datum ganz, die Recognition zum Theil abgerissen, Eigenschaften, die St. seiner Nr. 503 beilegt, und ist, da kein anderes Privileg Ottos dieses Inhaltes sich vorfindet, bei St. wohl nur eine Urkunde zweimal aufgeführt worden. Die Abweichungen des Originals gegen Ughelli's Ausgabe sind so viele, dass ein Neuabdruck des wenn auch lückenhaften Stückes hier doch wohl erfolgen muss.

IX. Neapel.

Biblioteca nazionale.

Der Praefect derselben Sign. Abbate Vito Fornari traf trotz Krankseins die nöthigen Anordnungen, die ein bequemes und schnelles Studium der Handschriften ermöglichten. Assistent Sign. Alfonso Miola trug in liebenswürdigster Weise zur Ausführung dieser Anordnungen bei, und gab auf spätere Anfragen bereitwilligst Auskunft.

Cod. V. G. 20 (siehe Archiv XII, 517) enthält nur bekannte, namentlich Karolinger Urkunden, ferner Copie von St. *929 mit dem etwas besseren Datum XV. Kl. Decembris 999, ind. I, anno imp. V, ferner St. 1381, aber mit Ind. I. und den Varianten 'Gilbertus' statt 'Egilbertus' in der Recognition, und 'in campo qui dicitur Laudo' statt 'Raudo' im Datum,

und schliesslich St. 3408 mit 'Datum in Alsatia in loco qui dicitur Molesen'.

Aus Cod. V. C. 46 memb. fol. saec XII. (Archiv d. Ges. X, 517) wurde 'Contra scismaticos an Paschalis papa sit vocandus' vollständig abgeschrieben, und wird in nächster Zeit, von einem Excurse über die Politik Papst Paschalis II. gegen Heinrich V. begleitet erscheinen.

Des herannahenden Osterfestes wegen musste von Arbeiten im 'Archivio Generale' abgesehen werden; eine Besichtigung der Räume, der Anordnung, und einiger hervorragender Archivalien, war selbst nur durch die grosse Liberalität des Sopra-Intendente Sign. Commendatore Trinchera möglich. Was die Regesta oder Registra Friderici II. betrifft, so ist daran festzuhalten, dass das Baumwollenpapier kaum, höchstens durch eine bei aller Dicke vorhandene Weichheit und das starkfaserige Aussehen etwaiger Risse, sich vom älteren Leinenpapier unterscheidet.

X. Monte-Cassino.

Dirigierender Abt ist zur Zeit Msgre. Nicolo d'Orgemont, dem Referent für die Gewährung einer mehrtägigen Gastfreundschaft im Kloster zu besonderem Danke verpflichtet ist. Auch was die wissenschaftliche Thätigkeit anbetrifft, so scheint der Ursitz des Benedictiner-Ordens auch noch am meisten das Urbild der Ordensregel festgehalten zu haben. Das ganze Kloster ist eigentlich eine wissenschaftliche und gelehrte Werkstatt. Die vom Ehrenabte Msgre. Luigi Tosti und Dom Cesare Quandel geleiteten archivalischen Arbeiten der Brüder der Aussenwelt nutzbar zu machen, besteht neben der schon älteren Druckerei auch eine lithographische Anstalt. Ueberall herrschte damals reges Leben. Der erste Band des gedruckten Cataloges der Klosterbibliothek 'Bibliothecae Casinensis seu codicum manuscriptorum qui in tabulario Casinensi asservantur series' mit 20 vortrefflichen Foliotafeln von Handschriftenproben, eines für Patristik, Geschichte und Handschriftenkunde höchst schätzbaren Werkes, stand seinem Abschlusse nahe. Die Schriftproben sind recht gut gelungen, leider was die einzelnen angeht, etwas klein ausgefallen; auch ist die ganze Ausgabe nicht allzu umfangreich, da man sich nicht zum buchhändlerischen Vertriebe entschliessen konnte, für Deutschland und seine Bibliotheken vielmehr eine Subscription durch diplomatische Vermittlung eröffnete, die zur Zeit der Anwesenheit des Referenten noch nicht zu den gewünschten Resultaten geführt hatte.

Die obengenannten Herren, Abt Tosti und Dom Quandel, waren es denn vornehmlich auch, die die folgenden

Arbeiten im Archiv mit ausgesuchtester Freundlichkeit und Bereitwilligkeit unterstützten, sowie durch Empfehlungen nach ausserhalb auch noch weiter förderten. Nicht minder liessen es alle anderen in Archiv und Bibliothek thätigen Brüder an bereitwilligem Entgegenkommen und Hülfe, wie in gesellschaftlicher Beziehung vornehmlich der aus Böhmen gebürtige und des Deutschen vollkommen mächtige Dom Carlomanno, nicht fehlen.

Weitere Originale, als die von Bethmann erwähnten, waren bei erneuter Durchsicht der Verzeichnisse nicht aufzufinden; dagegen wurde festgestellt, dass

Cap. XIV, 1 'Donatio Ottonis imperatoris monasterio Casinensi facta de Caieta, Fundis, Suesso, Theano, Arpino, Atino, Vicalbo etc.' von 997 wohl nicht mehr im Original, sondern nur im Registrum Petri diaconi Casinensis, aus dem sie St. Act. ined. Nr. 249 abdruckt, erhalten ist.

Ferner ergab sich

Cap. XI, 2 = St. 335.
„ X, 25 = St. 336 mit Ind VII.
„ X, 2 = St. 448.
„ X, 3, X, 7, XI, 1 sämmtlich = St. 801. Hiervon ist X, 7 die bei Gattula I. Nr. 77 abgedruckte; XI, 1 geht dagegen gleich von 'infra fines Landulfi principatus' auf 'necnon in ambobus ducatibus Spoletino atque Firmano seu infra fines regni nostri Italici' über, so dass also der ganze Passus 'in Capuano et Beneventano' bis 'usque ad priores fines', die ganze detaillierte Aufzählung der Besitzungen und ihrer Gränzen fehlt. Beide Urkunden sind nach Auswcis der Facsimiles von einer Hand geschrieben, der ersteren (X, 7) fehlt indess das Siegel, der anderen (XI, 1) das Monogramm. Mit letzterer stimmt nun wiederum bis auf Auslassung des Satzes 'in Aprutio' bis 'subiacentiis' das dritte Exemplar (X, 3) überein, ist jedoch von anderer Hand geschrieben. Dem Referenten scheint dieselbe nicht ganz zeit- und canzleigemäss, während Herr Prof. Stumpf nach Vorlage des Facsimile gerade diese Urkunde für am wenigsten verdächtig und am meisten original hält. Sie ist mit einem allerdings etwas rohen Siegel, das aber die richtige Umschrift: + OTTO IMP. AVG trägt, besiegelt. Der ganze untere Theil der Urkunde vom Datum an bis zur Mitte der Subscriptionszeile ist zwar abgerissen, doch lassen sich noch die deutlichen Reste eines richtigen Monogrammes Ottos II. erkennen, und liegt kein Zweifel vor, sie nach dem Vorgange der älteren Verzeichnisse und bei der Identität der Texte auch für übereinstimmend im Datum mit den übrigen zu halten. Ferner entspricht

Cap. XII, 3 St. 810, aber giebt Ind. X, an. imp. XII; auch das Monogramm bei Gattula ist nicht genau. Eine zweite

Cap. XII, 3 ist die jedenfalls gefälsehte St. 1199 (neuerdings nach Reg. Petri abgedr. Aeta ined. Nr. 254). Das widerspruehsvolle untere Protoeoll lautet aueh im Original wie dort angegeben: 'Heribertus eaneellarius Willigisi arehiepiseopi reeognovit. Data XVIII. Kl. Novembris anno dominiee inearnationis DCCCCXC, indietione XIII, anno tereii Ottonis regnorum XVI, imperii IIII. Aetum Rome' und wurde ausserdem hiervon Faesimile genommen. Sehrift und Monogramm besonders zeiehnen sieh dureh rohe Formen aus. Der untere Rand ist umgeschlagen, um eine Bleibulle anzuhängen, die auf der Vorderseite einen naeh links umgewandten antiken Kaiserkopf mit der Umsehrift: OTTO IMPER . . OR AVGVSTVS (die beiden letzten Buehstaben mit einander ligiert) und auf der Rüekseite ein ansehеinend männliches Brustbild mit Sehild und der Umsehrift . . . . . O IMPE . . ROMANO (Renovatio imperii Romanorum) zeigt.

Weiter ist Cap. VI, 2 = St. 863.
„ X, 33 = St. 1158.
Cap. XIV, 2 = St. 1752. XIV, 5 = 1786.
„ X, 1 = St. 1798. XIV, 3 = 1824.

Von den letzten vier Diplomen wurde Collation und Faesimile für Dr. Bayer und Rieger in Wien genommen. Die Datierung von St. 1752 enthält allerdings die bekannten Widersprüehe 1020, Juli 13, ind. II, an. regn. XVII, imp. V, doeh maeht die übrige äussere Gestalt einen durehaus unverdächtigen Eindruek; die Siegellegende hat sogar das eharacteristisehe: HEINRICHVS. St. 1786 hat an. reg. XXII, imp. IX. und in der Reeognition: Papembergensis. In St. 1798 steht auf der Rüekseite des unteren Randes in verkehrter Riehtung zum Urkundentexte in gleiehzeitiger Büehersehrift ziemlieh verblasst: 'Guntherius B . . nis, Ekkihardus, Maternus . . . . Liutgerus, Hermannus . . . . seriptor', was in Verbindung mit dem im Drübeeker Urkundenbuehe faesimilierten Diplome Heinriehs II. (St. Aeta ined. Nr. 260), in dem auf dem unteren Rande der Vorderseite gleiehfalls ähnliehe Namen angebraeht sind, nieht ohne besondere Beaehtung bleiben darf. Um Platz zum Einknöpfen der gelbseidnen Fäden einer Bleibulle zu sehaffen, ist die Datierung in zwei Zeilen abgebroehen. Die Vorderseite der Bulle zeigt das in wagereehter Lage liegende Brustbild des Kaisers mit Seepter in der Reehten und Kugel in der Linken; die Umsehrift entsprieht Tab. IV zu Gattula's Aeeessiones, ebenso aueh das Monogramm auf der Rüekseite welehes aber auf dem Kopfe steht. Die Datierung stimmt mit dem bisher bekannten Texte überein, nur steht in der Reeognition 'Eberhardi' und 'notavit'. Aehnlieh heisst es aueh in St. 1824 'Hugo, Eberhardi arehieapellani reeognovit, Goslarę', und hat auch der Text bei St. Aeta ined. Nr. 275

nach Quandels Abschrift aus dem Registrum Petri mancherlei Ungenauigkeiten.

St. 3354 obwohl von Bethmann nicht angemerkt, ist nicht nur in einem Original, sondern auch in einer ziemlich gleichzeitigen gleichlautenden Abschrift erhalten. Die letztere rührt vielleicht sogar von einem in der Canzlei Lothars beschäftigten Schreiber her, und war möglicher Weise auch mit einer Bulle besiegelt; freilich haben sich nur die Bruchstücke einer abgelösten Goldbulle Lothars erhalten. Das Original ist um das Tagesdatum X. Kl. Octobris und die Appreciation reicher als der Abdruck bei Margarin und Gattula.

XI. Rom.

1) Die Vaticanische Bibliothek. Auf eine Empfehlung des Herrn Cavaliere de Rossi hin wurden wenigstens bei Besichtigung der Cimelien die Schaukästen geöffnet und ein Durchblättern der Codices gestattet. Eine Durchsicht der Virgilhandschrift in Capitalschrift und des Cicero de republica in Uncialen kann nur in der Annahme eines höheren Alters dieser Handschriften bestärken. Die obere Schrift des Cicero ist eine noch ziemlich reine und schöne Uncial des VI. Jahrhunderts.

2) In der Bibliothek der Minerva schien ein Legendarium in langobardischer Schrift des 10. Jahrhunderts von besonderem Interesse. Es hatte Rollenform und im Texte waren erläuternde Bilder, jedoch in umgekehrter Richtung zu demselben, angebracht, damit sie beim Ueberhängen der Rolle über das Lesepult von den Zuhörern zu besserer Einprägung des eben Verlesenen betrachtet werden konnten.

3) führte Sign. Professore Cugnoni bereitwilligst in die Biblioteca Chigiana ein, wo viele päpstliche Bullen, darunter das Original von Jaffé R. P. 3237, Leo IX, 1052, X. Kal. Jul. in Minuskel und nicht in Curialschrift, sowie griechische Notariats-Instrumente aus den Jahren 1123, 1165 und 1296, endlich in einem Sammelband E VI, p. 183 ff. diverse Urkunden Friedrichs II, über die Bethmann bereits im Archiv XII, 490 berichtet hat, aufbewahrt werden.

XII. Florenz.

1) Biblioteca nazionale, deren Praefect z. Z. Sign. Conte Luigi Passerini-Orsini ist. Daselbst befindet sich ein Missale des 10. Jahrhunderts in 4°, zum grösseren Theil in Minuskel mit hervorragenden bunten Initialen, einzelne Stellen der Evangelien jedoch in beneventanischer Schrift; auch sind mehrere Seiten purpurgefärbt. Auf p. 70[1] steht:

'Precamur ergo te, Domine, ut nos famulos tuos, omnem clerum et devotissimum populum una cum papa nostro illo et gloriosissimo imperatore Ottone eiusque nobilissima prole quieta temporum concessa in his paschalibus gaudiis conservare digneris per dominum nostrum Jesum Christum filium tuum qui tecum vivit et regnat deus in unitate spiritus sancti per omnia saecula saeculorum, amen!' was wohl eher auf Otto II, als auf Otto I. zu beziehen ist, im Bibliothekskatalog jedoch fälschlich für Otto III. in Anspruch genommen wird.

2) Archivio di Stato, wo wie früheren Besuchern, so auch jetzt Sign. Cesare Paoli bei allen Nachforschungen zur Seite stand.

Hier wurden Schriftproben angefertigt von St. 2781, das des Chrismon entbehrt, im Titel 'rex' hat, und Text, Subscription und Recognition als von drei verschiedenen Händen geschrieben zeigt. Die letztere wie die Datierung ist in einer kleinen Uncialschrift ausgeführt und lautet vollständig: 'Ego Gregorius Vercellensis episcopus ac cancellarius vice domni Annonis archicancellarii Colloniensis archiepiscopi recognovi. Anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi MLXXIII, indictione X, anno autem domni Heinrici quarti regis ordinationis quidem XXI, regni vero XVIIII. Actum Bertestations (!) felicitcr.' Alle übrigen äusseren Merkmale, namentlich das Monogramm, sind unverdächtig.

Letzteres ist auch der Fall beim Original von Nr. 321 des St.'s Nachtrags, wo im Monogramm sich der Vollziehungsstrich durch besondere Schwärze auszeichnet. In der Datierung heisst es nicht 'Datum' sondern 'Data'.

Ferner ist in St. 3055 das untere Protocoll in blasserer Tinte, das Datum von anderer Hand (mehr Bücher- als Urkundenschrift) als alles andere geschrieben. In der Recognition heisst es: 'Burcardus' und 'recognovit'; die Indiction steht auf Rasur, wo früher eine mit X. beginnende Zahl stand, und scheint wohl eher IIII. statt III. gelesen werden zu müssen; auch ist 'anno imp. I.' angegeben. Die senkrechten Striche der verlängerten Schrift zeigen auch die eigenthümliche wellenförmige Gestalt, die sonst mehrfach in den Urkunden Heinrichs V, z. B. in der in Trier befindlichen St. 3212, begegnet. Am Platze des Siegels befindet sich jetzt ein unregelmässiges Loch, durch das ein Pergamentstreifen gezogen, der ehemals wohl in das Siegelwachs eingeklebt war.

Auch St. 3340 entbehrt des Chrismons, obwohl es von einem unter Lothar III. thätigen Schreiber geschrieben ist; St. 3343 liest in der Recognition deutlich 'Ekkehardus'.

2) Biblioteca Laurenziana.

Liebenswürdiger Empfang und Führung durch den Sotto-Biblioteeario Sign. P. D. Nicola Anziani. Neben einer

Besichtigung der Taeitushandschriften LXVIII, 1 m. q. s. X. (jedenfalls Anfang) aus Corvey (es scheint fast als sei in der bekannten Stelle 'idista viso' aus 'idisca viso' corrigiert) und LXVIII, 2 m. f. s. XI. in beneventanischer Schrift, richtete Referent sein Augenmerk auf das dem 15. Jahrhundert angehörige Chronicon Burgi S. Sepulcri (LXVI, 25 ch.), welches eine Abschrift von St. 3989 mit ann. reg. XII, imp. VIIII, ferner eine Urkunde Raynalds von Cöln als Legat: 'Datum Arieij VII. Id. Septbr. Freder. ann. reg. XII, imp. XI.' (sic!) enthält.

XIII. Reggio.

1) vermittelte Sign. D^e. Giuseppe Turri mit bekannter Zuvorkommenheit den Zutritt zum Archivio capitolare, welches das Original von St. 3342 enthält; dasselbe entbehrt gleichfalls des Chrismons, besitzt ein eigenthümliches Monogramm, ist aber entschieden echt. Recognition und Datierung entsprechen den Angaben bei Stumpf. Ferner befanden sich hier die beiden Placita der Kaiserin Richenza vom Novbr. und Dezbr. 1136 und zwar das für S. Marien in Reggio in der Urschrift, das für Nonantula aber in einem Notariatsinstrument des späteren 12. Jahrhunderts, beide mit 1136 und XIV. Indiction.

Da der Besuch dieses Archives am Sonnabend stattfand, und der eigentliche Vorstand desselben durch Kirchendienst in Anspruch genommen war, konnten leider nur die nothdürftigsten Notizen gemacht werden. Dagegen hatte Sign. Giovanni Livi die grosse Güte, jene Studien nachträglich in geeignetster und freundlichster Weise zu vervollständigen. Genannter Herr steht nämlich vor

2) dem Archivio delle opere pie, welches auch St. 3345 in einer Notariatscopie vom Ende des 14. Jahrhunderts, mit der Indiction XV. besitzt.

XIV. Parma.

1) Biblioteca ducale, unter Leitung des rühmlichst bekannten Sign. Direttore Odorici, ist auch Sonntags von früh 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr dem Publicum geöffnet. Hier zog besonders ein Cod. membr. in 4°, 1650 Par. sowohl durch seine Ueberschriften in Gold und vielfachen Verschlingungen, als auch durch die Textschrift, eine Minuskel mit westgothischen Reminiscenzen die Aufmerksamkeit, auf sich. Derselbe enthält den Tractat des Ildefons von Toledo 'de virginitate S. Mariae', den Bischof Gotschalk von Aquitanien (d. h. von le Puy en Velay) von einer

Reise nach Gallicien, speciell wohl von einer Wallfahrt zum h. Jacob von Compostella 'tempore hiemis dicbus ceptis Januarii mensis concurrente feliciter ęra dccccIxxviiii' mit nach der Heimath brachte. Er liess denselben durch 'Gomesanus licet indignus presbiterii tamen ordine functus in finibus Pampyloniae abba Hyldensis archisterii in atrio sacro ferente reliquias sancti ac beatissimi Martini episcopi regulariter degens sub regimine patris almi videlicet Dulquitti abbatis inter agmina Christi servorum CC fere monachorum' abschreiben.

2) Das Archiv, unter dem Directorat des Sign. Ronchini, ist augenblicklich in der Umarbeitung begriffen. Daselbst mancherlei Urkunden Parmesaner Bischöfe, eine mit angeblich eigenhändiger Unterschrift Kadalho's, des nachmaligen Gegenpapstes Honorius II, andere von Siegfried II. (981—1006) mit eigenthümlichen Chrismen, dessen eines eigentlich mehr dem bekannten Rubrumzeichen gleich war.[1]) Eine hier befindliche notarielle Copie von St. 2090. '1037 Non. Maii, indictione V, anno reg. XIII, imp. X. Actum in campis Placentinis iuxta fluvium Triviam' führt das Monogramm Christi als Chrismon.

XV. Piacenza.

Trotz aller freundlichen Bemühung des Sign. Conte Pallastrelli war von der möglicher Weise dort zu suchenden Urkunde Lothars III. (St. 3344) nichts zu entdecken,[2]) weder in den weltlichen noch in den kirchlichen Archiven, in die vornehmlich Sign. Canonico Carlo Grandi in gefälligster Weise einführte. Nur im Archivio dell' Ospizio civile legte derselbe aus früherem Bücherumschlag gerettet eine Copie des sacri palatii notarii Bonusdies aus der Zeit Heinrichs IV. von St. 1381 vor. Dasselbe giebt genau das Christusmonogramm des Chrismon und folgendes unteres Protocoll wieder: 'Egilbertus cancellarius vice Wiligisi archicapellani recognovit. Data II. Kl. Junii anno dominicae incarnationis M. IIII, indictione I, anno vero domni Henrici secundi regis II Actum in campo qui dicitur Raudo.'

---

1) Die Zeichen, welche hier nicht wiedergegeben werden können, erinnern sehr an den Cod. Colon. CCXII, und den Ursprung des Zeichens aus dem alten χρήσιμον, s. Eccl. Col. codd. p. 93 und 94. W.
2) Nochmalige Nachforschungen auch in Parma, auf die Sign. Pallastrelli hinwies, und die Herr Dr. Bormann, der damals für das 'Corpus inscriptionum' Italien bereiste, nachträglich auszuführen die Güte hatte, führten zu demselben negativen Resultate.

XVI. Cremona.

Die vom Bischof Sicardus angelegte Sammlung der Privilegia Cremonensis episcopatus vom Ausgange des 12. Jahrhunderts, jetzt im Besitze des Herrn Dr. Robolotti, der sie Jedermann gern zur Verfügung stellt, enthält

1) Original oder gleichzeitige Copie von St. 2092, die unter Einhaltung aller äusseren Formen ganz in der Weise einer Urkunde ausgestellt ist, doch nie besiegelt war. Die Schrift kann als canzleimässig gelten. Die Datierung lautet: 'Data V. Kl. Junii, indictione V, anno dominicae incarnationis M. XXXVIII, anno autem domni Chuonradi regis XIII, imperii XI. Actum in obsidione Mediolani feliciter; amen.'

2) p. 42 Abschrift von St. 2556, aber mit 'Wibertus' und 'archicancellarii' und 'XVII. Kl. Julii', dem Christusmonogramm als Chrismon.

3) p. 46 Abschrift von St. 3141, betreffs deren Daten nichts zu erinnern ist; das Monogramm hat nur den kleinen horizontalen Balken, der alsdann wohl als Vollziehungsstrich gedient haben muss.

4) Abschrift von St. 3363, aber ohne Daten; sie giebt ein richtigeres Monogramm, und nennt besser als Ughelli in Titel und Subscription Lothar nicht den zweiten, sondern III.

5) Original des mit Unterschriften ausgestatteten Placitum St. 3872.

Im Stadt-Archiv, in das Herr Dr. Robolotti gleichfalls einzuführen die Güte hatte, fand sich fast nichts älteres vor; dagegen im Museo Patrio aus Maculatur gerettet das Original von St. 2129, das indess mitten in der Subscription und dem Monogramm durchschnitten ist; soweit letzteres erhalten, hat es die übliche Form. Das Christusmonogramm als Chrismon ist noch leidlich erkennbar. Ferner fand sich hier eine moderne Abschrift von St. 3271, doch war keine Spur vom Original zu entdecken.

XVII. Mailand.

1) Archivio di Stato, sonst San Fedele, wo Sign. Ghiuzoni behülflich war, die vorliegenden Forschungen so schnell als möglich zu erledigen. Daselbst

Original von St. 3273, in deren Abdruck bei St. Zeile 16 von unten zu lesen ist 'concedimus et confirmamus', ebenso 'Ekkehardus' statt 'Ekechardus' und 'incarn. dom.' statt 'dom. inc.'

Original von St. 3282 giebt zu keiner Bemerkung Anlass.

Original von St. 3312, dessen Abdruck im Texte sich mehrfach fehlerhaft, im Datum dagegen als zutreffend erweist.

Original von St. 3346 mit auf Rasur geschriebener Jahreszahl, so dass sie vielleicht für 1138 gehalten werden kann.

3) Biblioteea Ambrosiana.

Für jeden Paläographen dürfte wohl selbst eine nur oberflächliche Durchsicht des reseribierten Cod. E. 147 sup. gr. 4° von Interesse sein. Derselbe bietet eine ganze Musterkarte von Uncial-, Halbuncial- und Uebergangsschrift verschiedenen Alters, wozu noch die Ulfilas-Bruchstücke und Randbemerkungen in Cursive treten. Es konnte erfreulicher Weise constatiert werden, dass die Uncialc, in der der Ciccro de aere alieno Milonis geschrieben ist, schönere Formen zeigt und sich darum wohl auch noch als älter darstellt, als dies nach der Abbildung bei Angelo Mai Auctt. class. II, 16 scheinen kann.

Cod. L. 99 sup. 4° ist jedenfalls merkwürdig als Buch in sehr flüchtiger Cursivschrift. Bethmanns Schätzung auf 7. Jahrhundert möchte wohl etwas zu früh gegriffen sein. Mitten in den grammatischen Notizen geht die Schrift plötzlich in frühcarolingische Minuskel über. In dieser Abtheilung finden sich aus Isidor, Origg. I, 20, die Angaben über die kritischen Zeichen, in welchen für 'Chresimon' die Form 'Crismon' bemerkenswerth ist.

Aus Cod. M. 12 sup. 8°, dessen untere Schrift eine ziemlich rohe Unciale zeigt, war wohl das folgende zwar nicht ganz vollständige, aber Weinhold nicht bekannte deutsche (angelsächsische?) Monatsverzeichniss zu notieren:

Giuli (Januar) Solmonath (Februar) Redmonath (März) Eosturmonath (April) Thirmilei (Mai) Vendmonath (August) Alegmonath (September) Wintirfillith (October) Blothmonath (November) Giuli (Dezember); sowie die bei den Nonen des August befindliche Bemerkung: 'Lodharius rex Hlodharii imperatoris filius obiit' (Lothar II. von Ripuarien, der freilich am 8. Aug. 869 starb.)

XVIII. Triviglio bei Mailand.

Archivio munieipale unter Aufsicht des Segretario munieipale Sign. Tranquillo Besano, enthält in einem Papier-Codex des 15. Jahrhunderts Abschrift von St. 3349, sowie andere Acten deutscher Könige und Kaiser, wohl namentlich aus dem Wittelsbachischen und Luxemburgischen Hause.

Weitere Notizen ergeben sich vielleicht aus dem 1872 in Mailand erschienenen Werke: Casati, Carlo: Treviglio di Chiara d'Adda e suo territorio, memorie storiche e statistiche.

XIX. Monza.

Das Archivio capitolare, durch Sign. Canonico Giuseppe Tencone bereitwilligst geöffnet, befindet sich in einem keineswegs erfreulichen Zustande, doch liess sich das Original von St. 3336 leidlich schnell finden. Collation mit Frisi ergab, dass dessen Abdruck ziemlich correct.

XX. Bergamo.

Sign. Canonico Finozzi verwies Referenten freundlichst 1) nach der Biblioteca Civica, wo er nicht minder gut durch den Bibliotecario Sign. Prof. D. Antonio Alessandri aufgenommen wurde. Hier fanden sich die Originale von St. 3269 und 3270, beide von gleichem Datum: IV. Kl. Octobris, ebenso demselben Ausstellungsort Gardisana; erstere ist recognosciert: 'Ego Eggehardus vice Brunonis archicancellarii et Coloniensis archiepiscopi recognovi', letztere 'Ego Ekkehardus vice Brunonis archicancellarii recognovi'. Letztere ist über allen Zweifel erhaben, da sie von einem Schreiber geschrieben, von dem wohl 20 andere Urkunden Lothars herrühren; auch das Siegel erregt durchaus keinen Anstoss; dagegen findet sich ganz unerwarteter Weise in verlängerter und in der Text-Schrift, wie in Chrismon und Monogramm von St. 3269 die allergrösste Uebereinstimmung mit der sonst so auffälligen und von uns als falsch verworfenen St. 3268 für Walkenried; ja es will hier fast scheinen, als bestehe eine gewisse Gemeinschaft der Schule zwischen dieser Hand und der eben erwähnten so oft vorkommenden. Wäre St. 3269 nicht besiegelt, so wäre sie wohl für einen Entwurf zu halten; indess ist ein Siegel vorhanden, aber die Züge desselben sind leider so verschwommen, dass sich wohl eine allgemeine Aehnlichkeit mit den Siegeln Lothars erkennen, aber keine bestimmte Parallele zwischen diesem und dem von St. 3268 einerseits, und den als echt verbürgten Stücken andererseits ziehen lässt.

Referent behält sich vor, in seinem 'Urkundenwesen Lothars' hierüber eingehend zu berichten.

Bei der Kürze des Aufenthalts war es nicht möglich, eine hier ferner befindliche, Leo IV. zugeschriebene Bulle auf Papyrus und in Curialschrift näher zu prüfen,

2) stand Herr Can. Finozzi selbst dem Archivio capitolare vor, welches das Original von St. 3333, der ersten mit einem verbürgten 'subcancellarius', besitzt. Das Actum heisst 'apud Corregiam viridem'.

XXI. Brescia.

Bibliotcca Quiriniana, unter Direction des äusserst liebenswürdigen Sign. Prof. D^e. Pietro da Ponte, besitzt St. 3334 und zwar

1) in einem losen Exemplar mit Siegel und von der bekannten so häufig wiederkehrenden Hand,

2) ein in den 'Codex diplomaticus Brixianus' eingeheftetes, von dem das untere Stück von der Mitte der Subscription und des Monogrammes an zwar abgerissen, aber an dem noch ein Abdruck des Siegelrandes sichtbar geblieben ist. Die Schrift hat Aehnlichkeit mit dem zweiten Exemplar von St. 3354 in Monte-Cassino. Der Text dieses Stückes ist dem des andern gegenüber an verschiedenen Stellen stark interpoliert. Der Druck bei Margarin folgt in der Hauptsache Nr. 1, nimmt jedoch einige Kleinigkeiten aus Nr. 2 auf.

Mit den Kunstschätzen Brescias machte Sign. D^e. Vitaliano Gennaro, Geschichtslehrer am Regio Istituto tecnico, freundlichst den Referenten bekannt.

Urkunden.

I. (972, April 22. Rom) Kaiser Otto I. bestätigt auf Bitten seines Erzcanzlers, Bischof Huberts von Parma, dem Abt Azo des S. Sofienklosters zu Benevent die Besitzungen desselben.

St. 502 und 503. Schlecht erhaltenes Original im Archiv des aufgehobenen Nonnenklosters San Filippo zu Benevent (Privilegiorum pontificum et concessionum principum Vol. II.

(In nomine sancte et) individue trinitatis. Otto divina or(dinante) providentia imperator[1] augustus. Ad ho(c nos divina potentia ad) imperialis culminis prove(xit) apicem (ut omnium maxime[2] divino)[3] cultui mancipatorum frugibus (consulamus, quatenus servoru)m Dei[4] ibidem vigilantium et (orantium precatibus status imperii nostri et sedes[5] tranquill)a d(iriga)tur et post (huius temporalis vitae) decessum felicitatis eterne[6] contubernium (non[7] denegetur). Quocirca noverit omnium sanctae Dei ecclesie fidelium nostrorumque presentium scilicet ac futurorum universitas, Hubertum venerabilem Parmensis[8] ecclesiae episcopum et archicancellarium (necnon et Theodoricum venerabilem Metensem episcopum) nostros dilectissimos fideles, culminis nostri sublimitatem adiisse obnixe postulando, quatenus pro Dei amore*m* et (peccatorum)[9] nostrorum absolutione*m* coenobium in honore sanctae Soffiae (ecclesiae d)edicatum in loco qui nuncupatur Benevent(um) situm, cui precsse (videtur) Azo venerandus abbas et noster[10] karissimus fidelis (confirmare et omnino corroborare)[11] gratia[12] dignaremur, omnia que a predecessoribus nostris et ceteris hominibus Deum[13] timentibus eidem coenobio dando (concessa sunt) et que idem monasterium tenuit ex quo fundat*us* est, tam per precepta predecessorum nostrorum seu etiam per precaria et offersiones et cete(ras) donationes[14] atque per investituram et donatione(m seu etiam per quecunque instrumenta) cartarum sive (cuiuscunque) scriptionis titulum. Nos qu(oque ratam) eorum petitionem considerantes atque fidelitatem (et sanctitatem) predicti Azonis abbatis animo inclinati prec(ibus) illorum (per h)oc nostrum preceptum, prout iuste et[15] legaliter possumus, confirmamus et corroboramus omnes

res et proprietates (ipsius monasterii seilicet in loco qui dicitur Pentano) cum capella in honore sancti Benedicti, alia(m) vero[16] in honore sancti Vitalis cum omnibus pertinentiis suis et in Pallaria[17] (capellam unam) que est in honore sanctae Mariae et cortem de Colina et cortem de Loriano (in petra) Starmina (cum ca)sis et silvis et cortem de Lapeio[18] in Boto[19], in Cortiano capellam in honore sancti Petri, in Ceret(o) capellam in ho(nore sancti Martini), cortem de Corneto in comitatu Capuensi in loco ubi dicitur Luniano cum capella in honore sanetae Mariae in Bivino, in Beletro . . . .[20] infra civitatem Ascolensem et de foris, in finibus vero Canne ecclesiam que dicitur (sancti J)uliani, in comitatu Tranensi curtem Pazano cum oliveta sua, in comitatu Sepontino piscariam et in comitatu Alesinensi piscar(iam et cortem de Laniense et cortem de Calara) seu etiam, sicut supra legitur, per quecunque instrumenta cartarum et cuiuseunque scriptionis titulum[21], omnia integrum una cum terris et omnibus edificiis super se habitis[22], vineis, pratis, campis, pascuis, silvis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, casis dominicatis, castellis, capellis, (montibus, fontibus, planitiebus, insulis, frascariis, cultis et incultis, mobilibus et immobilibus, utriusque sexus familiis, servis et ancillis, aldionibus et aldiabus commendatis eorumque supellectilibus, cum omnibus pertinentiis et adiacentibus ad ius iam nominatae sanctae Soffiae ecclesiae iure et legitime pertinentibus vel aspicientibus in integrum cum omni)bus ingressibus et egressibus eorum, superioribus et inferioribus suis tam infra Italicum regnum quam etiam in finibus Apuliae conjacentibus. Preterea post (hac) nullus imperator aut rex, dux, marchio, comes[23], vicecomes, sculdassio[24], gastaldio (decanus aut aliquis reipublicae minister seu quelibet magna parvave persona de omnibus que ad prefatum monasterium pertinent tam rebus quam famulis[25] se intromittere presumat, veruntamen omnia iudicio et potestati abbatis qui pro tempore fuerit, reserventur atque subdantur, omnium hominum contradictione remota. Si quis igitur) huius nostri precepti violator extiterit[26], sciat se compositurum centum libras auri optimi, medietatem camerae nostrae et medietatem prefato Azoni eiusque successoribus. Quod ut verius credatur diligentius(que ab omnibus) observetur, manu propria (roborantes annuli nostri impressione, inferius assignari precepimus.[27]

(Signum domni Ottonis) L. M. serenissimi (imperatoris augusti).

(Petrus cancellar)ius ad vicem Huberti episcopi et archic(ance)ll(arii recognovit et subscripsit).[28]

(Datum X. Kal. Maii anno dominieae inearnationis DCCCCLXXII, imperii autem domini Ottonis serenissimi augusti undecimo, decima quinta indictione. Actum Romae).[29]

Die vorstehende Urkunde ist zwar bei Ughelli, Italia sacra X, 482 abgedruckt, aber wie eine Vergleichung der sicher gelesenen Stellen mit dem Abdruck ergiebt, ist derselbe durchaus nicht correct; dennoch hat zur Ergänzung der theils durch gänzliches Verbleichen der Schrift, noch mehr aber durch völlige Zerstörung des Pergamentes entstandenen Lücken jener Druck herangezogen werden müssen, da Ughelli oder seine Mitarbeiter die Urkunde jedenfalls noch in besserem Zustande kannten. Nur an einzelnen Stellen, wo die Fehler in den daher entnommenen Theilen offen zu Tage lagen, sind Emendationen vorgenommen worden; weitergehende Besserungen muss eine Specialdiplomatik dieser Zeit ergeben; auch konnte seiner Zeit leider nicht an Ort und Stelle die Vergleichung mit Ughelli stattfinden. 1) U. liest, was durchaus nicht möglich ist 'Romanorum imperator semper augustus'. 2) Die nach derselben Formel stilisierte St. 444 (Act. incd. p. 308) schaltet hier 'lococum' ein. 3) U. divinorum. 4) U. domini. 5) St. 444 'serie' statt des wenig verständlichen 'et sedes'. 6) U. animae. 7) St. 444 hat vor 'non' noch ein 'nobis'. 8) U. Parisiensis. 9) U. 'facinorumque'. 10) U. nosterque. 11) Hier fehlt wohl noch ein 'nostra'. 12) Fehlt bei Ughelli. 13) U. dominum. 14) U. liest 'cartulas donationis'. 15) U. atque. 16) U. autem. 17) U. 'capellaria', die bei ihm später abgedruckte Bestätigung dieses Stückes durch Otto III. hat aber selbst 'Pallora'. 18) U. Lapelo. 19) U. Bato. 20) U. hat 'fluvio' hier. 21) Der Text an dieser Stelle ist durchaus verbürgt und scheint daher wohl schon ursprünglich ein Fehler in der Satzconstruction vorgelegen zu haben; vor 'integrum' fehlt sicher ein 'in' und grammatische Fehler sind ja drei oben durch den Druck hervorgehoben. 22) U. superesse habeatis. 23) U. comes aut etiam. 24) U. schuldachus, gastaldus. 25) St. 444 'familiis'. 26) U. violando restiterit. 27) U. annuli nostri impressionem inferius affigi precepimus atque mandavimus. 28) U. ac scripsit. — Die spärlichen Ueberreste der Subscription und Recognition zeigen verlängerte Schrift. Das Monogramm enthält den einfachen Namen, die O desselben haben Rautenform, der etwas schrägliegende Vollziehungsstrich ist deutlich erkennbar. 29) Das Datum ist ganz abgerissen und muss die Urkunde daher die mit St. 503 bezeichnete sein, dem Inhalte nach aber stimmt sie vollkommen mit St. 502; est ist also mit diesen Nummern ein und dieselbe Urkunde doppelt bezeichnet.

II. 982, November, vor 5. Capua. Kaiser Otto II. bestätigt auf Bitten der Kaiserin Theophanu dem Abt Adam die Besitzungen des Klosters Farfa.

St. 830. Original im Capitelsarchiv in Ascoli-Piceno.

C. In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Si dignis peticionibus nostrorum fidelium adsensum prebuerimus [1], | devotiores eos esse in obsequio nostri famulatus minime ambigimus. Quocirca omnium sanctae Dei ecclesiae fidelium nostrorumque presentium ac futurorum comperiat universitas | qualiter interventu et petitione Theophanu [2] nostrae dilectae coniugis ac consortis nostri imperii, nos confirmamus et corroboramus per hoc nostrum preceptum monasterium sanctae Mariae quod nominatur Farfa | situm in loco qui dicitur Acutiano, Adam

1) Bis hierher verlängerte Schrift. 2) Dies Wort ist in Unciale geschrieben.

abbatis sanctae et individuae trinitatis ecclesiae cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus, videlicet arcis, vineis, pratis, agris, campis, terris cultis et incultis, silvis . . . . . | familiis . . . . . ecclesiis, capellis, cellulis, castellis . . . . . os ter . . . . . scae confi . . . . . neenon pre | . . . . . vel et quc postea . . . uutur sive in Tuscia vel in . . . . . Pentapolin vel in dueatu Spolitino et marca Firmana | . . . . . in aliis omnibus locis nostri regni, ea videlicet ratione ut liceat abbati Adam cunctas prenominatas res iamdicti monasterii | secundum reetam consuctudinem ordinare, disponere et seriptiones quibuseunque voluerit facerc iuste et legaliter, atque iniustas scriptiones faetas disrumpere et secundum voluntatem sui animi ordinare | salvo videlicet ccnsu ipsius ecclesiae monasterii. Atquc si alio quoque tempore de omnibus prediis predicti monasterii orta fuerit contentio, liceat predictum abbatem qualemcunque voluerit advoeatum conquerere | quod diffiniat et respondeat atque ordinet ea quae contra ecclesiam Dei aguntur ve . . . . . basistiones conquerere et diffinire queat de his . . vc . . . p . . . ati monasterii pertinent. Preeipientes | denique iubemus, ut nullus dux, marchio, episcopus, comes, abbas, vicecomes, sculdascio, gastaldio nullaque nostri regni magna parvaque persona prefatum abbatem de predictae ecclesiae monasterio sanetae Mariae vel dc cunctis | (que) d(iximu)s (rebu)s divestire, inquietare (molestare) audeat vel presumat. Jubemus insuper ut nullum publicum obsequium exiguitur (!) ab his qui super res et proprietatem atque . . . . . libati monasterii residcnt, | sed omnem publicam functionem sicut rectum est prefato abbati persolvant. Si quis autem huius nostri preeepti paginam violare voluerit, sciat se compositurum auri optimi libras eentum, medietatem camerae | et medietatem sepedicto abbati eiusque suceessoribus. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, hanc paginam propria manu corroborantes sigilli nostri | impressione eam inferius insigniri precepimus.

[1] Adelbertus cancellarius vice Petri episcopi et archieancellarii recognovi et subscripsi.

Data .. Nonas Novembrium (!) anno dominicae incarnationis DCCCCLXXXII;[2] indietione XI; regni vero domni secundi Ottonis XXV; (imperii) eius XV; Aetum Capuae feliciter. Amen.[3]

---

1) Die Subscription mit Monogramm ist ganz und gar herausgerissen. Siegel war ehedem neben der Subscription vorhanden. Die Recognition war natürlich in verlängerter Schrift ausgeführt. 2) Dieses —;— im Original einem z ähnliche Zeichen gab zu einem Lesefehler in der Datierung Anlass. 3) Dies Wort ist in Unciale geschrieben. — Zur Bezeichnung des ae wechseln ae, ę und Ligatur von a und e ohne Regel.

III. 1187, Juli 31, Ascoli. König Heinrich VI. nimmt das Kloster S. Angelo zu Ascoli in seinen Schutz.

St. 4616. Original in der Biblioteca municipale zu Ascoli. (S. Angelo Nr. 18.)

Heinricus sextus divina favente clementia Romanorum rex et semper augustus. Cum omnes ecclesiasticas et religiosas personas ex officio regie dignitatis protegere ac defensare teneamur, precipue tamen sexum fragilem divinis obsequiis mancipatum specialiori benignitate manutenere ab infestantium importunitate decrevimus et tranquillam ipsi pacem regali clementia providere. Quapropter notum sit universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod nos pro remedio peccatorum nostrorum et salute anime nostre monasterium sancti Angeli de Esculo, Amelgardam abbatissam et sanctimoniales in ipso monasterio divino servitio mancipatas seu in posterum mancipandas, cum omnibus hominibus, bonis ac possessionibus, quas nunc iuste habent in civitate vel communitate Esculana, in civitate vel communitate Firmana, in districtu Farfensis abbatie seu in quocunque alio loco, et quas in futuro rationabiliter adipisci poterunt, in nostram recepimus protectionem, statuentes et regia auctoritate precipientes, ut de cetero nullus archiepiscopus, episcopus, abbas, nullus dux, marchio, comes, nulla civitas, nullus consul, nullum commune, nulla potestas, nulla denique humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica persona predictum monasterium, abbatissam, sanctimoniales, in hominibus, bonis seu possessionibus suis gravare audeat, aut ullas eis vel clericis monasterii iniustas exactiones imponere vel quibuscumque iniuriarum calumpniis molestare. Quod qui facere presumpserit, pena decem librarum auri plectatur, quarum medietas camere nostre assignetur, reliqua iniuriam passis. Datum Esculi anno dominice incarnationis M° C° LXXXVII°, indictione quinta, II. Kal. Augusti, presentibus Renaldo episcopo Esculano et Berardo archidiacono, Gualfredo iudice et aliis quampluribus.

'Heinricus sextus' ist in etwas verlängerten Zügen geschrieben; das Datum schliesst unmittelbar an den Text; für ae stets e, nie ę. Das Siegel ist abgerissen.

IV. 1191, Juni 3, bei Neapel. Kaiser Heinrich VI. erlässt in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Constanze den Beneventanern die 'Fidentien' genannten Abgaben und verleiht ihnen Holz- und Weidegerechtigkeiten im Domanialwald.

St. 4702. Notarielle Copie des Beneventaner Notars Rogerius de Sabbarano ohne Jahr über das 'privilegium imperiale aurea bulla munitum' im Archivio municipale zu Benevent.

In nomine sancte et individue trinitatis. Herricus (!) sextus divina favente clemencia Romanorum imperator et semper

augustus. Amplitudo imperialis magnificeneie et bene de se merentibus eopiosis largieionum [1] eonsuevit eollaeionibus et ad nostram propriam aeeedentes graciam uberibus ae benigne elemencie nostre eoneiliare favoribus. Noverit itaque omnium eelsitudinis nostre fidelium tam presens etas quam sueecssura posteritas, quod nos una eum eonsorte nostra Constaneia, illustri Romanorum imperatriee augusta, fidelium nostrorum in Benevento fidei sinceritatem ac devocionis elementer attendentes constaneiam, amore quoque ae laudabili servieio dilecti nobis (!) Guilberti venerabilis abbatis sanete Sophie speeialiter indueti, omnibus Beneventanis videlieet eeelesiis, monasteriis, hospitalibus, clerieis, layeis, loeis et personis euiuseunque eondieionis, remittimus et in perpetuum eondonamus omnes daeiones que sub fideneiarum nomine eontinentur, ita ut nee ipse eeclesie nee monasteria, loea vel persone euiuseunque eondicionis, successores vel heredes seu homines quieunque, a nobis vel heredibus seu sueecssoribus nostris vel a baiulis seu eomitibus, baronibus seu militibus vel quibuscunque hominibus ullo unquam tempore requirantur aut molestentur, set omnia iam dicta loea vel persone aut heredes et sueecssores ab hiis prestaeionibus, requisieionibus aut molestiis liberi maneant et immunes. Ad ampliorem quoque eivitatis Beneventane favorem saneimus, ut possessiones que propter eessationem solueionis pretaxatarum prestaeionum seu daeionum quoeumque tempore fuerint oeeupate, omni remoto exeusaeionis vel oeeasionis impedimento restituantur. Concedimus eeiam omnibus supradictis loeis et personis, ut per dimidiam dietam in eireuitu Beneventi in domanio nostro paseua habent (!) et cedua ligna incidant. Coneessiones quoque de pascuis et lignis eeduis quas quidam barones predictis locis et personis feeerunt, eadem auctoritate et benivolencia ratas habemus et eonfirmamus, et si que morte alieuius baronum ad nos devoluta fuerint, eis similiter concedimus. Predieti autem eives Beneventani nullum inimicum nostrum recipient, qui nobis armis debeat guerram facere vel nos instrumentis bellieis impugnare. Que omnia ut rata et ineonvulsa permaneant, presentem inde paginam eonscribi et nostri nominis sigillo aureo iussimus eommuniri, preeipientes ut huie benignitatis nostre eonstitucioni se nullus presumat opponere vel eam ausu temerario infringere. Qui contrafeeerit magnitudinis nostre merebitur offensam et nomine pene mille libras auri purissimi componet, medietate fisco imperiali applicanda, altera medietate iniuriam passis persolvenda. Huius rei testes sunt Godofridus Aquilegensis patriarcha, Willelmus Ravennas archiepiseopus, Philippus Coloniensis archiepiseopus, Otto Frisingensis episcopus, Bonifacius Novariensis, Johannes

1) Fehlt wohl ein Infinitiv.

sanctae Agathensis [1] episcopus, Roffredus abbas Casinensis, Otto Boemorum dux, Conradus dux de Rotenburc, Conradus dux Spoleti, Henricus marchio de Romesberch, Rabodo comes de Ortenberc, Henricus comes de Hoenburc, Albertus comes de Bogen, Gunterus comes de Keverenburc, Gerardus comes de Tullesten, Robbertus de Durne, Henricus Testa marescalcus et alii quam plures.

Signum domini Henrici sexti Romanorum imperatoris invictissimi. (L. M.) [2]

Ego Ditherus imperialis aule cancellarius vice Philippi Coloniensis archiepiscopi et totius Ytalie archicancellarii recognovi.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCXCI, indictione VIIII, regnante domino Heinrico sexto Romanorum imperatore gloriosissimo anno regni eius XXII, imperii vero I°.

Datum iuxta Neapolim per manum Henrici prothonotarii III. Nonas Junii.

---

1) Diese Form scheint in jener Zeit nicht ungebräuchlich. 2) Das Monogramm ist sorgfältig und richtig nachgebildet.

IV.

Miscellen.

Ueber Ms. Magdal. Lat. 14. zu Oxford.

Von R. Pauli.[1])

Diese Handschrift ist in vielen Stücken mit der von den Herren Dr. Bethmann im Archiv VII, 328 ff. und Professor Waitz ebendaselbst IX, 673 ff. beschriebenen Bamberger E. III, 14 zu vergleichen. Es ist ein Quartband von einer und derselben Hand im vierzehnten Jahrhunderte geschrieben. Die Blätter sind nicht gezählt und enthalten nur eine Columne. Die Capitel beginnen abwechselnd mit einfachen blauen und rothen Initialen; nur auf der ersten Seite befinden sich zwei und hie und da späterhin etwas mehr geschmückte Initialen. Jeder Abschnitt hat seine Ueberschrift, und zwar in rother Farbe, aber in kleinerer Schrift als die des Textes

Das Buch beginnt mit: 'Epistola Pauli ad Eđelbergam ductricem Benevent'. Der Brief stimmt mit dem von Herrn Professor Waitz abgedruckten Texte fast wörtlich überein. Es wird geschrieben: 'Domine Ađelberge' — dem Schreiber ist noch der sächsische Buchstabe đ bekannt, ein Umstand, der darauf hindeutet, dass das Buch in England geschrieben worden ist. Es heisst dann ebenfalls: 'ductrici quod vulgo dueisse dicitur — optuli id est dedi — displicuit id est non placuit.' Der Text weicht ab in: 'studi*um* tenet — historiis seu etiam etc. — ex sollicit*a* animo — extenderem et dilatarem — temporibus *ipsis*'. Ausserdem wird statt ae immer einfach e geschrieben.

Es folgt die Ueberschrift: 'Historia de imperio et gestis Romanorum secundum Eutropium'.

'A Roma facta anni *fluxerunt* septingenti *viginti duo* et ex quo cessaverunt reges esse quadr*in*genti octoginta. Ista consuetudo fuit Rome, ut pro rege unum imperatorem haberent et meliori nomine vocarent eum augustum. Octavianus igitur filius fuit Octavii senatoris' etc.

1) Diese vor längeren Jahren von Prof. Pauli gegebene ausführliche Beschreibung scheint auch jetzt noch des Abdruckes werth.

G. W.

Die Geschichte eines jeden Kaisers bildet ein Capitel für sich mit einer Ueberschrift: 'De imperio Tiberii. De Caligula' etc. Das Werk schliesst fol. 13 mit Gratianus: 'et sic *Gratianum* fugavit nec multo post occidit qui, vixit annos viginti *novem*'.

Die Hälfte der Seite bleibt leer, am Ende derselben steht: 'Incipit prologus de divisione mundi terrarum et provinciarum'. Das von Professor Waitz S. 677 abgedruckte Inhaltsverzeichniss fehlt ganz, und fol. 13¹ beginnt unmittelbar: 'Majores nostri id est antiqui sapientes' etc., welcher Abschnitt bis 'palmos diviserunt in digitos et in uncos' etwas mehr als die Hälfte der Seite einnimmt. Hieran schliesst sich in zwei Spalten und mit der Ueberschrift: 'Nomina provinciarum' jenes Verzeichniss, das einige orthographische Varianten abgerechnet mit dem der Bamberger Handschrift ein und dasselbe ist. Den beiden ersten Abtheilungen fehlen die Ueberschriften, für die aber augenscheinlich Raum gelassen ist. Die Varianten sind folgende:

In der ersten Abtheilung:

VI— Mediolan*um*.
VII— que Gallia cisalpina dicitur.
VIII Alpes Cozcie et Alpes Appennin*e*.
X— in qua est Tar*antus*.
XI. Brictia cum Lucania.
XIIII. Sicilia insula in mar*i* T*i*reno.
XV. Sardinia in mar*i* T*y*reno.
XVI. Cursica in mar*i* T*y*reno.

Ausserdem hat der Rubricator in dieser Abtheilung oft falsche Zahlen hinzugefügt, z. B. in folgender Ordnung: I. III. VI. VII. etc., offenbar durch den leeren Raum in der Mitte der Zeilen irregeleitet.

In der zweiten Abtheilung:

I. V*ien*nensis.
V. Nov*er*pol*a*na.
VII— in qua est Trever*is*.
VIII. Gallia belgica secunda, de qua est transitus Bri*t*annie.
IX. Germania prima super Renum.
X. Germania secunda versus Bri*t*anniam.
XI.
XII. } stets: Lugdunensis.
XIII.
XVII. Alpes Gra*g*e.

Provinci*e* Afric*e* sunt sex: — in qua est Cartago civitas.

III. Vizaceum.
VI. Mauritania *Scitiph*ensis.

Procincie Hispanie sunt VIII^to.

III. Vetica.
IIII. *N*usitania.
VI. Insule *B*aleares.
VII. *T*ingintania.
VIII. *Transfretum* quod ab occeano — Calpe*n et* Aviennam.

Provincie *I*llirici sunt XIX^vem.

V. S*i*rivalis.
VI. VII. Epirus.
XIII. Emantus.
XV. Sco*th*ia.

Provincie Tracie sunt sex.

III. Europa in qua est Constantinopolis facta dicta Ligus sive *B*izancium.
IIII. Rodope.
V. Enisia inferior.
VI. *C*ithia superior.

Provincie orientalium sunt decem.

I. *Siracile* in qua est Antiochia civitas.
III. S*y*ria phenicis.
IIII. *U*suria.
VI. C*i*prus.
VII. — Eu*f*raten.
VIII. *Oth*rone.
IX. S*ub*pannene.

Provincie Ponti sunt octo.

V. Pafl*o*gonia.

Provincie *Egi*pti sunt quinque.

I. Egiptus etc.
II. Tamnis.

Provincie occidentalium sunt sex.

I. II. Brit*ann*ia.
IIII. Maxima *ual.*

Dann folgt ohne das 'In nomine Domini' etc. der Bamberger Handschrift mit der Ueberschrift 'De regno regis N*i*ni' noch auf derselben Seite (fol. 14) gegen das Ende der zweiten Columne: 'Ninus fuit rex primus qui' etc. — fol. 14^1. 'De Pliñ et Scolopetio de quibus descenderunt Amazones. Aliquando

fuerunt apud Sci*t*as duo regales juvenes Plinós et Scolope*t*ius, qui egressi de terra' ete.

fol. 15. 'De Dario rege Persarum. *M*arius rex Persarum cum septingentis.' Der Rubrieator hat fälsehlich ein grosses blaues M gemalt, worunter ein kleines rothes D siehtbar ist.

fol. 15[1]. 'De Julio Cesare. Bellum quod feeit Julius Cesar' etc.

ibid. 'De bellis Seitharum. Seithe antiquiores populi sunt, et est posita Seithia in oriente, et interelusa (est fehlt) sicut et Gothia. Nam' etc.

fol. 16. 'De pugna Alexandri magni et Darii regis Persarum. Darius vero rex Persarum' etc.

ibid. 'De Thetide matre Achillis. Thetis fuit mater Aehillis, et ipsa Thetis eleeta est de numero L. Nereitarum, et dicimus unde Nereit*e* nomen aeeeperunt. Nereus fuit maritus et Ita fuit uxor. Conjunet*is his* du*obus* nom*inibus* Nereite' ete. Dieser Absehnitt sehliesst gleiehfalls: 'tres annos et mortuus est'. fol. 18.

Eine etwas mehr verzierte Initiale zeigt an, dass hier ein anderes Werk beginnt. Die Uebersehrift des ersten Capitels lautet: 'De Regno Italie'. Das Capitel selbst fängt an: 'Dieunt alii Primus in Italia regnavit (rex fehlt) nomine Janus' etc. Auf den näehsten sieben Blättern sind häufig kurze Bemerkungen wie z. B. 'Unde dicitur Posthumus'. 'Unde Lupanaria dicta sunt' u. dgl. m. von etwas späterer und kleinerer Hand am Rande beigesehrieben.

fol. 39[1]. 'De imperio Joviani. Post Julianum Jovianus suscepit imperium et fuit' ete. Sehliesst: 'Regnavit menses oeto'. Daran sehliesst sieh unmittelbar ganz wie eine Capitelübersehrift in kleinen rothen Buchstaben: 'Hie est finis historie Eutropii'. Und ferner in der Form eines Capitels:

'*Huc* usque hystoriam Eutropius eomposuit; cui tamen aliqua Paulus diaeonus addidit, iubente domina *Aldeperga* christianissima Beneventi duetriee eoniuge domini Areehis sapientissimi et eatholieissimi prineipis. Ist*am* ali*am* que subsequitur idem Paulus ex divers*orum* auet*orum paginis compilavit*.' Dieser Theil des Buehes sehliesst fol. 47: 'et universam Italiam ad potestatem ipsius imperii revocavit'.

Aus einer Vergleiehung der Stelle: 'Dieunt alii' (fol. 18) mit der von Professor Waitz zwisehen dem eod. Bamb. und dem eod. Vatie. angestellten geht hervor, dass der Text unserer Handsehrift mit dem ersten übereinstimmt, aber, wie einige Varianten zeigen, vielleicht noeh etwas mehr abgekürzt ist. So heisst es: Dicunt alii — regnavit nomine Janus. — Saturnus *fugit* de Greeia. — eivitatem in Tuscia non longe a Roma. — in Italia latuit inde Latium appellaverunt Italiam. Iste Saturnus *primum* docuit populum etc. — sed *vivebant* sicut bestie.

Unsere Handschrift fährt gleichfalls fol. 47 mitten auf der Seite, ohne es nur durch eine grössere Initiale anzudeuten, mit einer Umarbeitung der Gesta Francorum fort. Die Ueberschrift des ersten Capitels lautet: 'De Troja capta a Grecis'. Es mag hier derselbe von Waitz aus dem cod. Bamb. ausgeschriebene Abschnitt folgen, der eine verschiedene Wortstellung und hin und wieder eine andere Lesart bietet:

'Erat in Asia civitas que dicitur Troia, homines qui ibi habitabant fuerunt bellatores fortissimi. Pugnaverunt autem reges Grecorum adversus Troiam per decem annos et apprehenderunt eam. Egressus inde Eneas qui fuit gener regis Priami cum viginti navibus in Italiam venit. Alii autem de principibus Troie, scilicet Priamus et Antenor cum 12 milibus Troianorum intrantes fluvium Thanaim navigio venerunt usque ad Meotidas paludes, circa quas habitare ceperunt, et dilataverunt terminos suos usque ad terminos Pannonie. Fecerunt autem civitatem quam appellaverunt Sicambriam habitaveruntque ibi per multos annos, et creverunt in populum magnum.'

Die Wortstellung des Oxforder Codex weicht also wiederum etwas ab, auch scheint bisweilen etwas mehr zusammengezogen zu sein.

Die von Waitz S. 685 verglichene Stelle zeigt in unserer Handschrift nicht unmerkwürdige Varianten:

'Tunc ab illo tempore ceperunt legem servare quam gentiles eorum consiliarii dictaverunt, Guisogas, Taldeus et Salegast, unde ut (später als Correctur hinzugefügt) fertur lex *salica* dicta est.'

Aehnlich ist das Verhältniss im Folgenden. Fol. 56 steht wie im gewöhnlichen Texte c. 35: 'de stabulo equitum'. Man darf also wohl nicht auf einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Bamberger Handschrift schliessen, obwohl es klar ist, dass die Umgestaltung des Originals im Laufe der Jahrhunderte an einzelnen Stellen namentlich durch noch grössere Kürze beträchtliche Fortschritte gemacht hat.

Fol. 58[1] endet unser Ms. gleichfalls in der Mitte von c. 47 der Gesta mit 'Warathonem virum illustrem in loco ejus jussione regis majorem domus palacii constituunt'. Die Hälfte der Seite bleibt leer.

Oben fol. 59 ohne Ueberschrift oder Initiale beginnt der Text ebenfalls mitten im Buche des Jordanis de regnorum successione, und merkwürdiger Weise nur eine einzige Zeile weiter als die Bamberger Handschrift, nämlich Muratori p. 227, col. 2, l. 22 v. u.: 'jam menibus urbis appropinquabant, ubi pene nulla erant presidia'. Aus einer Vergleichung der ersten Seiten dieses, wie es im ganzen Bande der Fall ist, in Capitel eingetheilten und mit Ueberschriften versehenen Werkes ergiebt sich dasselbe, was Waitz vom Bamberger Manuscript

bemerkt, die Handschrift unterscheidet sich vom Originaltexte nur durch fehlerhafte Orthographie und ähnliche kleinere Abweichungen.

Die Worte: 'Hie deest aliqua pars sententiae' finde ich nicht, dagegen ist aber von fol. 63[1] an der Zusammenhang bedeutend gestört. Nach der Lesart unserer Handschrift: 'Greculo ferro sed ingentibus adaeta *ad mortem* usque patebant' (Murat. p. 232, col. 2, l. 30 v. o.) steht: 'Transgrediamur et que patrie quibus subjugantibus populo Romano coniunete sint memoremus'[1]). Darauf beginnt das Capitel 'De Antiocho Rege. Antiochus Syrie rex fortissimus' etc. cf. Murat. p. 233, col. 2, l. 34 seq. v. u. Es geht dann mit Ausnahme einiger verschiedener Lesarten im Zusammenhange weiter bis: 'confirmavit Romano imperio Iudeam, Palestinam, Coelensyriam uno proelio'. cf. Murat. p. 234, col. 1, l. 7 v. o., wo mitten in der Zeile mit 'Enim vero Flamminio duce' (p. 232) fortgefahren wird. — Fol. 64[1] nach: 'Haetenus intra Taurum nunc ulterius' folgt unmittelbar 'Armenia Tigrane devicto invasa est'. cf. Murat. p. 234, col. 1, l. 18 v. o. Von hier ab ist der Zusammenhang derselbe, aber nicht ohne gelegentliche Auslassungen. — Ende wie in den Ausgaben fol. 72[1]: 'quatinus diligens lector lucius ista legendo cognoscat'.

Noch in derselben Zeile steht dann: 'Incipit prologus', in der folgenden: 'Libri de origine actuque Getharum'.

Oben fol. 73 beginnt der Text, der, soviel die ersten Capitel betrifft, eine ziemlich treue Abschrift zu sein scheint, obgleich natürlich Varianten (wie zweimal 'triquadrum' für 'triquetrum') nicht fehlen. Die von Waitz ausgezogene Stelle Murat. c. 55 stimmt vielmehr mit der Ausgabe als mit dem Cod. Bamb. überein. Fol. 92: 'Theoderieus *vero* jam adolescentie annos *a*ttingens *et* expleta pueritia *decem et octo annos* peragens, adscitis *ad se quibusdam ex* satellitibus patr*uis* ex populo amatores clientesque sex milia virorum pene sibi consociavit'. Fol. 93 steht 'toto triennio' wie in den Ausgaben. Es ist daher wohl möglich, dass dieses Werk durch die Umarbeitung weniger gelitten hat als die Bamberger Handschrift, und dass dieser Theil des Bandes in einer weniger nahen Verbindung mit jener stehen mag.

Auf der ersten Hälfte von fol. 94[1] endet das Buch des Jordanis: 'nec tantum ad eorum laudem quantum *ad* laudem ejus qui vi*ecrit ista* expos*ui*. Deo gratias'. Dann folgt unmittelbar die Inhaltsanzeige von dem ersten Buche des Paulus Diaconus, in ähnlicher Umarbeitung wie im Cod. Bambergensis.

Alle im Archiv S. 689 und 690 bezeichneten Stellen fehlen

1) Findet sich die Lücke im cod. Bamb. an derselben Stelle?

auch in dieser Handschrift. Zuerst III, 20 findet sich der Satz 'Hic Pelagius — conscripsit' ganz wie in den Ausgaben. Auch ist c. 26 (Murat c. 27) über die Kirche zu Aquileja vorhanden, und was das merkwürdigste ist, bis zu dem Satze, der mit 'Hac tempestate rex Authari' beginnt, lautet er mit Ausnahme einiger Abweichungen bei den Namen der Bischöfe ganz wie der gewöhnliche Text, ein Beweis dafür, dass, wenn unsere Handschrift auch aus ähnlicher Quelle wie die Bamberger geflossen ist, man dennoch andere Exemplare daneben benutzt hat, und sich nicht veranlasst sah, auf Verhältnisse der italienischen Kirche zarte Rücksicht zu nehmen. Mit 'His diebus Authari rex' beginnt c. 28, und zwar wieder in dem üblichen Stile. IV, 33 stimmt aber wieder wörtlich mit der gewöhnlichen Lesart. C. 40 ist der Satz: 'Anno sequenti mense marcio Secundus' etc. beinahe wörtlich vorhanden; V, 31 der Satz: 'His diebus'. Alle übrigen Lücken sind dieselben, doch scheint es, als wenn namentlich gegen das Ende von lib. VI noch ärger als zuvor abgekürzt worden sei, denn die letzten sieben Capitel werden alle bis auf wenige Zeilen zusammengezogen.

Wenn aber bisher die Folge der Schriftsteller genau dieselbe, und ihre Umarbeitung auffallend übereinstimmend gewesen ist, so weicht von dieser Stelle an die Oxforder Handschrift ab. Auf der Mitte von fol. 134 schliesst Paulus mit den Worten: 'Super omnia custodiebat pacem quam habebat cum Avaribus et Francis'. Die folgende Zeile beginnt mit einem einfachen blauen Buchstaben: 'Gens Merovingorum', also Einhards Vita Karoli Magni. Das Werk ist durch blaue und rothe Initialen in Capitel eingetheilt, die aber wie schon die letzte Hälfte von lib. VI des Paulus keine Ueberschrift mehr haben, und namentlich späterhin von der gewöhnlichen Eintheilung abweichen. Der Autor wird mit grösserer Gewissenhaftigkeit behandelt, ähnlich wie es zuvor mit Jordanis der Fall war. Auslassungen ganzer Abschnitte und Umarbeitungen kommen nicht vor, orthographische Fehler freilich genug.

Einhard hört auf fol. 140[1] mit dem Ende von c. 30 und einer Angabe aus c. 31. Dieser etwas abweichende Schluss lautet folgendermassen: 'decubuit die sacra communione percepta anno etatis sue 71, regni autem 47, *subacteque Italie* 43, ex quo vero imperator et augustus appellatus est anno 14. Kl. Febr. rebus humanis excessit, et Aquisgrani in basilica sancti Salvatoris et sancte degenitricis Marie honorifice sepultus est'.

Darauf beginnt die folgende Zeile mit einfacher blauer Initiale: 'Omnipotens rerum dispositor ordinatorque' etc., eine sehr mangelhafte Abschrift des Monachus San-

gallensis. Denn ausserdem dass ganze Capitel fehlen, zeigen die einzelnen Sätze hin und wieder starke Lücken, die aber nur durch Auslassung und nie dureh das Bemühen nach Umarbeitung entstanden sind. Es fehlen im ersten Buehe c. 17—21. 31. 32. Das zweite Buch beginnt, nachdem das erste geschlossen: 'congelatione deficio', ohne Ueberschrift mit dem folgenden Bruchstücke des Prologs (SS. II, 747) 'Que refero ex relatione strenuissimi viri Adelberti cognovi, qui eum domino suo Geroldo et Huniseo et Saxonico vel Slavico bello interfuit et eum iam valde senior parvulum me nutriret renitentem et sepius effugientem. vi tandem coaetum de his iustruere solebat'. Dann fängt der folgende Absatz an: 'Cum deo Odibilis' etc. Im zweiten Buche fehlen c. 2—4; und c. 10—15 sind sehr lückenhaft, indem oft grosse Stücke ausfallen; c. 15—17 sind vollständiger, aber in der Mittc von c. 17 (SS. II, 760 l. 20) 'vestram celsitudinem comitantur' schliesst unser Band, indem die letzte Seite (fol. 152[1]) nicht einmal zu Ende beschrieben ist.

Zu den Texten Einhards und des Mönches von St. Gallen sind hie und da Inhaltsnotizen und Bemerkungen am Rande hinzugefügt, die aber durch das Beschneiden des Binders stark gelitten haben. Eine kurze Genealogie Karls des Grossen findet sich fol. 134[1] am Ende vollständig erhalten:

'Ordo generationis de Pippinis et Karolis talis est. Primus Pippinus majordomus tantum existens genuit Karolum, qui etiam idem officium usque ad mortem administrans genuit Pippinum istum, qui post Hildericum rex appellatus est. Hic genuit Karolum et Karolomannum reges. Karolomannus post amministratum biennio regnum defunctus est. Karolus vero 47 annis regnans et imperium Romanum adeptus Karolus magnus appellatus est.'

Der englische Schreiber des 14. Jahrhunderts hat sinnlos das in eigenthümlicher Latinität, die dem Schreiber der Bamberger Handschrift vielleicht geläufig gewesen ist, abgefasste Buch copiert; die Zeit und die Willkür der Abschreibenden hat freilich an dem einmal umgestalteten Texte noch allerlei geändert, wie man das von der ersten Seite an wahrnimmt. Auch der Engländer giebt das Werk des Jordanis über die Gothen in weniger verstümmelter Gestalt, sein Paulus zeigt aber wieder dieselben sonderbaren Eigenthümlichkeiten, doch geht namentlich aus den Stellen über die Kirche zu Aquileja, welche nicht fehlen, hervor, dass er jedenfalls einen vollständigeren Text kannte. Dass er anstatt der Libri Alexandri, der Epistola Alexandri u. s. w. so wie des Beda, die beiden Werke über Karl den Grossen nach Art des Jordanis behandelt, ist vielleicht ein Vortheil dieses Lehrbuchs.

Erdichteter Brief
Alcuins über die Herkunft der Beneventaner.

Mitgetheilt von **G. Waitz.**

Unter den Papieren zur Langobardischen Geschichte, die Bethmann gesammelt, finden sich auch die folgenden beiden Karl dem Grossen und Alcuin beigelegten Briefe, in denen angeblich Karl Auskunft über die Herkunft der Beneventaner erbittet und Alcuin dieselbe in einer längeren, ganz fabelhaften Geschichte der Franken und Langobarden ertheilt. Sie sind abgeschrieben aus einer Handschrift der Bibliothek zu Parma, De Rossi II, IV, 126 (früher Lat. 35) aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, die vorher den Paulus Diaconus enthält, nachher die fabelhaften, angeblich zwischen Karl dem Grossen und dem byzantinischen Kaiser gewechselten Briefe, welche sich im Cod. 353 in Monte Cassino und daraus im Cod. Cavensis der Langobardischen Gesetze und im Chron. Salernitanum finden[1]), gedruckt MG. SS. III, 488, dann aber 7 Zeilen: 'Tempore Octaviani trans Tiberim fons olei — minui visus est', eine aus Orosius in viele Chroniken übergegangene Fabel.

Dass der Verfasser erst unter der Normannischen Herrschaft lebte und von der Herkunft und dem germanischen Charakter der Normannen nichts wusste, zeigt die Stelle über die Herkunft der Normannen deutlich genug. Die Erzählungen über den Ursprung der Franken haben wohl eine gewisse Verwandtschaft mit der der Gesta Francorum, zeigen aber bedeutende Entstellungen, wie sie nur in späterer Zeit entstanden sein können.

Karolus augustus nostro Alcoino. Iam denique prolixum tempus, quo vultum desideravi prospicere tuum; sed eger effectus es propter meum scelus. Cupio etenim egredi in Sampniç partibus, sed metuo exire, quia, ut nobis notum factum est, illa terra infirma est et arida, maximeque civibus

1) Bethmann im Archiv X, 394, dem hiernach diese Handschrift noch unbekannt war.

nostris contraria. Itaque preeipio et obseero vobis, ut innotescas de Beneventanis iam fatae terrae eultoribus, si sunt quemadmodum nos putamus Longobardi, an e contrario Romani. Debeo quippe exinde eomponere Guineehiso nostro eomiti, si sunt Romani, amabilis valde et preceptor benigne; et si non sunt Longobardi, eeu aiunt nonnulli, mihi eeleriter innotesee.

Augusto Carolo Aleoinus. Miror valde preeelsa de vestra seientia, si properare illae vultis, ubi habeatis propter regionem egrotationem. De illa autem altercatione, unde manet altercatio inter vos et Guineehisum, nee debetis vos illi eomponere, nee ille vobis, quoniam nee Romani sunt nee Longobardi. Qualiter[1]) set ut narrat Verus Hostilius hystoriographus vel poeta exeelsus, qui vir nobilis fuit et omnia noseere voluit, gens Smeroingorum, Franei unde soliti erant reereare regem, Europae in partibus de Asia remeavit, et videns regionem eoneupivit Germaniam, expugnavit multas eum magna audatia gentes, sed tantum Germanas omnes. Germani autem eo tempore, quo nune Franei habitant, in Meotidis paludibus affligebantur, valideque in eireuitu erant ab omnibus gentibus, maxime ab Avaris; et iam minime eos sustinere valentes, supplieiter ad Smeroingos venére, et eensum erogavére, ut, quem dabant Hunnis, illi aceiperent, hoe solum tantum, ut preliarentur Smeroingi una eum illis adversus Hunnos. At illi feeere velut illi dixere. Preliavere eum Hunnis dierum per deeem spatia; faciebat nox tantummodo finem; Smeroingi autem prevaluere. Strages tune facta fuit tanta de Hunnis, ut quadraginta milia fuissent mortuorum eorpora. Alii dieunt, ut non potuisset numerus mortuorum eolligi. Post hoe Smeroingi in Germaniam ad suos remeavere eonfines. Expoliavere Meotidenses eampum, eo quod non dignabantur vestimenta aut qualiaeumque oeeisorum ornamenta extraneae gentis gestare, sed per omnes loeos quando vineebant vieti homines eampum expoliabant. Regressi sunt Germani ad humum suam; eensum dabant Smeroingis, et ex illo iam die regem Smeroingorum habebant. Quin etiam eelsa pars Pubetenorum miseuit eonvivia[2]) cum Meotidensibus vel Germanis Seandine insulae eultoribus. De eonubiis Meotidensibus Franei sunt orti, de Seandine Guinili qui et Longobardi. Omnes enim qui ex talibus coniunetionibus orti sunt Normanni voeantur a reetitudine vel pulehritudine eorporum, eo quod norma dicitur regula, id est sieut regula equalis est, ita et illi in statu suo equales sunt vel pulcherrimi. Smeroingi et illi vocantur, qui citra

1) Fortasse 'equaliter'. Bethm. 2) Ita codex. Bethm.

solum venere et uxores secum duxere, et filii eorum iam noluerunt cum aliqua gente se coniungere, eo quod metuebant pulchritudinem amittere, quoniam tam Gallis quam Germanis pulchriores erant; sed semper germanas suas uxores accipiebant. Set inde cognitum est nobis, qualiter exiere de paludibus Franci Meotidis et Gallias debellavere, et habitatores effecti sunt Galliarum; deinde qualiter Longobardi Italiam ad habitandum venere. Porro audientes Smeroingi, quod talia fecere Franci et Guinili, qualia et ipsi voluerunt facere. Erant autem duo regis Smeringorum filii, unus vocabatur Aurismer, alter vero Fulgensmer. Nam Aurismer vocavit Fulgensmerem et dixit ei: 'Germane veni et me audi. Eamus ad Francos, ut dent nobis terram fructiferam; alioquin nos accipiamus per nos, quoniam longum est expectare patrem usque ad mortem'. Tunc continuo elegere duo milia viros bellicosissimos Smeroingos, pulcherrime armatos, simulque centum de duobos milibus viros elegerunt, qui altrinsecus pergerent, vel qui provisores cunei forent, viros iuvenes pulcherrimos, capillis flavis, cum barbulis florentibus, cum armis deauratis vel gemmatis. Clippei vero vel enses eorum omnes liniti de auro erant, et minute gemmati; loricae vel capsides tantum de auro linitae. Erat autem inter eos vir nimium proceerus, vocabatur Lampo, qui contum gestabat, facie nitebat ultra omne lintcum; capilli eius crispi vel flavi ad instar lactis, collum eius candidum sive rotundum sicut columpnella marmorea; oculi eius magni lampabant velut flamma ignis et radii solis; omnia membra eius ad exercenda bella apta, scapulis latis, robustus. Ad ultimum talis erat, ut tam pulchritudine quam fortitudine formosus inter Germanos vel Gallos foret. Deinde ad Francos devenere infantes; quamobrem tunc dixere Franci: isti mori debuissent, si per fidem non venissent. Cepere periculum quod nunc videmus a parte Normannorum vel Smeroingorum cogitare et Galliarum, si Smeroingi cepissent ad Gallias venire. Unde illud cepere cogitare proverbium: *Enignes venient Smeroingorum valde amari Europa in tuis finibus ambrosiis.* Tamen dixere eis: 'Pergite ad Noricorum fines, quoniam oppidosa est et bona illa terra ac amabilis'. Illi autem ad illas perrexere. Statim enim ut venere et gentis homines illius videre, ilico periculum cognovere. Tunc consilium iniere et rusticorum coetus exspoliavere et vestimenta eorum induere et cepére negotium veluti negotiatores exercere. Hoc autem videntes homines regni illius, venere ad illos sicut ad negotium, non velut ad bellum. Smeroingi autem casu super eos irruére, et ad portas usque civitatis per cadavera mortuorum perrexere, civitatem accepere. Audiens autem rex Francorum civitatem subiectam vel captam, adeo

tristis est, mittens Gerobum Aurismero fratri seniori, ut maiorem civitatis acciperet partem; sed non potuit, eo quod maior pars erat, quam mellifluus Fulgensmero tenebat. Die set quadam dum exisset foras murum Fulgensmer cum Lampone et Arman et Flechiloith et Strunich, qui tam fortiter in modum teli ensem iactabant, ut, si veniret in qualicumque arbore, usque ad iltem introiret, vel cum sexcentis viris exercendi causa, quando iam voluit introire, non dimisit illum Aurismer. Aecepto autem itinere, ad Longobardos cum sexcentis viris fugiit. Eodem vero tempore super Longobardos Grimoald regnabat. Quos ut vidit, eum tripudio ingenti suscepit in tali ratione, ut una fierent gens, et ubieumque ad prelium irent, Longobardi uná irent, et unam legem haberent. Quin etiam per salutem iuraverunt Smeroingi, iuxta Longobardorum voluntatem. Et tunc misit eos ad Romoaldum filium suum, ut irent cum illo in Beneventum, et ibi starent; cum paululum ante ad regem Vulgarum terram dedisset, qui sponte ad Longobardos venerat. Prorsus miranda res, quapropter hystoriographi, qui Longobardorum hystoriam scripsere, istud omisere, cum verissimum sit, vel Paulus cur dimiserit. Tunc Romoald suscepit eos, et per decennium seducens, usque dum baptizarentur, sic postea defunetus est post peraetum boni. Post mortem autem Romoald surrexit princeps, qui per vim in palatium ad serviendum eos mittebat. Illi quidem hoc non gestantes, eonsilium inierunt, qualiter illud minime peragendum dimitterent. Tunc in illos intravit Sathanas, et die quadem resurrectionis, cum starent pariter in aula Dei genitricis Mariae, repentes suos pugiones extraxerunt, super illos irruentes. Illi autem infeliees stabant seeuriter, et occiderunt usque ad duo milia virorum; taliterque a servitute liberati sunt et civitatem aceepere. Tunc serotinus Lampo ad Consem perrexit ad habitandum cum eentum viris, ibique habitavere. Similiter Arman cum germanis suis Stamar et Euith vel Eismith ad Capuam cum centum viris perrexit. Haec est regio fertilis. Smeroingi nunc cultores sunt Sampniae, et vivunt iuxta morem Longobardorum, potius vero iuxta Romanorum. Legem autem Longobardorum tenent. Si quis autem hoc mendatium fore dixerit, veniat ad me, et ego per auetoritatem mendatium probabo. Valeat celsa potestas vestra, et recedat ab omni malo; senectus tua pullulet, iuventus a te procul sit.

Briefe aus Heinrichs III. Zeit.

Mitgetheilt von **W. Wattenbach.**

Briefe zu schreiben, namentlich in wichtigen Angelegenheiten war eine der schwierigsten Aufgaben für die Geistlichkeit des Mittelalters, und wir sehen deshalb, dass schon in Karls des Grossen Zeit Uebungen im Briefschreiben einen Haupttheil des Schulunterriehts ausmachten; wir finden, dass theils Formelsammlungen als Muster verfasst wurden, theils auch wirkliche Briefe sorgfältig gesammelt, um als Vorbild zu dienen, gewöhnlich mit Unterdrückung der Namen und sonstiger specieller Umstände. Das zeigt uns auch ein Pergamentblatt mit Schrift des elften Jahrhunderts, welches in der Münchener Bibliothek von einem Einband abgelöst ist, und mir von Herrn Dr. Keinz freundlichst mitgetheilt wurde. Voran steht die Anzeige von dem Tode eines Mönches, dessen Namen aber ausgelassen ist, im Kloster Benedictbeuern geschrieben, und als Rundschreiben an andere Klöster versandt. Darauf folgt ein Brief des Erzbischofs Hermann II. von Cöln, 1036 bis 1056, Sohnes des Pfalzgrafen Ezo, zu Gunsten seiner Schwester Theophanu, der Aebtissin von Essen seit 1039; er ist gerichtet an einen Abt Ekbert, vermuthlich von Fulda, wo von 1048 bis 1058 ein Abt dieses Namens war. Endlich ist noch die Bitte um Ueberlassung einer Handschrift zum Abschreiben hinzugefügt. Augenscheinlich hat man nicht des Inhaltes, sondern der Form wegen, diese gerade zur Hand gekommenen Briefe abgeschrieben. Am Ende blieb ein Theil der Seite frei.

Patribus et fratribus ubivis divino servitio invigilantibus Buronensis coenobii[1]) congregatio. quiequid fidelius potest fratrum devotio. Nimium merorem nuper nobis contigisse de obitu dilectissimi fratris nostri [2]). flebiliter intimamus vestrae fraternitati. qui prorsus inmatura morte praeventus. XII. K. Ap. viam universae carnis est ingressus. Cuius anima ut in sinum patriarchae Abrahae suscipiatur modis. omnibus

---

1) Hier hat die Handschrift oe; übrigens dringt schon e ein, für pre und prae steht immer p̄. 2) Der Name ist ausgekratzt.

apud deum vestris orationibus obtineatur. Valete. et ad contigua vobis monasteria has literulas dirigite.

.H. gratia dei archiepiscopus. domno. Ekb. venerabili et magno abbati. eum orationibus et servitio perpetuam in deo salutem. Memorari vestram bonitatem oportet qualiter in Goslare nobis respondistis in causa Theophanu sororis meae. scilicet eum ipsa quereretur imminuta(m) sibi ex vestra parte fuisse conventionem qua eum antecessore vestro convenerat de praedio suo et precaria quam ipse sibi constituerat. Rogabat enim soror mea aut precariam sibi secundum conventionem impleri. aut predium suum sibi reddi. quod nisi fallor omnium gentium iure fieri oportet. Nunc igitur eandem agit querimoniam. Quapropter vestram dilectionem peto quatenus fines (l. finem) huic rei faciatis. ita quidem si praedium vobis placeat et conventio. conventionem impleatis. sin autem. liceat illi praedium suum recipere. Et de hac precor causa diem ei constituatis ubi ipsa venire possit vel ipsi vobis vel[1]) vestris obvia quatenus finis fiat aliquis. Videbo quoque quanti me fecerit vestra fides et bonitas. si me petente causa(m) finire vobis placuerit. De qua re etiam litteras et nuntium vestrum expecto. Vl.

Pie venerationis fratri .D. moribus et doctrina subditos instruenti pie .F. absque ambiguo fidelis ipsius. absque termino valere. Frater amabilis rogo. Tulliana Tusculana rogo nostris exscribenda confer armariis. Nos item vobis benigne prestabimus. siqua desideranda vobis habemus. vel habituri erimus. Vl.

1) vel ist am Ende der Zeile in der Hds. ausgefallen.

Gedichte aus dem elften Jahrhundert.

Mitgetheilt von E. Dümmler.

Grabschriften auf Leo IX. und Heinrich III.

Die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek 4806, auf sehr feinem und weissem Pergamente im zehnten Jahrhundert in 4° geschrieben, im Anfange aber verstümmelt, enthält hauptsächlich geographische Schriften, und wurde von Parthey für seine Ausgabe des Itinerarium Antonini und des Dicuil de mensura orbis terrae, von K. Pertz für seine Vorarbeiten zum Ethicus benutzt. Schon aus der Beschreibung derselben in dem Catalogus librorum mss. biblioth. Paris. IV, 2 (Paris 1744) gieng hervor, dass ausserdem im elften Jahrhundert noch einige Grabschriften nachträglich eingetragen worden, welche jedoch, obgleich von Pertz im J. 1826 abgeschrieben (s. sein Archiv VII, 50), bis jetzt ungedruckt geblieben sind[1]). Ich gebe sie nachstehend nach dieser Abschrift, sowie nach einer zweiten, welche Hr. Gabriel Monod für mich zu machen die grosse Güte hatte. Ihm verdanke ich auch das letzte von Pertz übergangene Epitaphium.

I. (fol. 24 v. col. 1).

EPITAPHIUM DOMNI LEONIS PAPAE NONI
QUEM ROMA ET ORBIS COLIT IN
MIRACULIS QUAE DEUS PRO EO FACIT

Quicquid in orbe oritur tenuis uelut umbra fugatur,
Non honor in seelo persistit limite certo,
Nec res subsistit celeri quę tramite transit,
Sed non omnis obit qui Christo impendio sernit.
Caelica mens quae plena deo est hec aethere sistit.

1) Das in allen Beschreibungen als den Epitaphien vorangehend erwähnte 'Carmen de ecclesiae Romanae amplitudine' ist jedoch nur die zweite Hälfte des Gedichts 'Ad proceres', welche missverständlich für ein eigenes Werk gehalten wurde.

V. 5. über 'aethere' hat eine zweite Hand mit hellerer Dinte 'in' gesetzt.

Domnus apostolicus Leo transiit orbe colendus,
Tempore paseali, quem tollit gloria caeli,
Et quem celsa patris produnt miracula terris,
In Petri Roma colitur uenerabile summa,
Atque orbem Christus decorat uirtutibus eius.
Tredecimo ante die Maii discessit ab orbe,
Quas mundus gratas dueit hilarando kalendas.
Summus enim summum dat huic cum laude triumphum.
Ex Leuca ablatus, Romana sede sacratus,
Diuitiisque fluens et digno stegmate pollens,
Pectore prudenti, non impar dogmate uerbi,
Vultu sidereo pictatis lumine claro,
Corde humilis, fidei plenus, bonitate profusus,
Musicus insignis quilismate limate eircis,
In uisu Petri mutatus in arce palacii,
His meruit Romam, his caeli scandidit aulam.
Nunc intercessor pro mundo fuit hic auctor,
Gentibus ut cunctis clarescat apostolus orbis.
Visitat hunc Petrus bis sancto scemate uisus
In uisu Caephac Romę mutatus in arce.

II. (f. 24 v. col. 2.)

EPITAPHIUM HEINRICI IMPERATORIS.

Concidit Heinricus, lux orbis, pars pia luctus,
Romanum imperium concidit heu nimium!
Hunos perdomuit, Flandrenses uerbere triuit,
Aecclesię Petri contulit alma dei.
Clementem posuit, Victorem glorificauit,
Proecssit medius tercius ille bonus.
Nam Leo prelatus sub eo fuit atque loeatus
Urbi Romanę presul honorifice.
De quo uirtutum referuntur mira sacrarum,
Quem deus exaltat et sibi Roma probat.
Hic successorem fecit succedere prolem,
Et retinet regnum patris et imperium.
Iuit uenatum, sequitur dum fortiter aprum,
Est delapsus equo, transiit inde solo.
Pandat ei paradisus opes de munere dites
Et cum rege pio regnet ubique polo.

V. 6. das zweite i in 'transiit' viel schwärzer. 7. die zweite Hand verbessert 'paschali'. 11. mai Hds. 12. 'uel mundo' am Rande 2. Hand. 14. leucha 2. 15. stemate 2. 20. 'palatii' verbessert 2. 22. 'hic fuit' würde den Vers etwas verbessern. W. 24. zu 'uisitat' fügt 2 'alter'. II. 4. culmina trina dedit 2. 6. zu 'tercius' fügt 2 'sanctus'. 11. 'sibi' zu 'fecit' 2. 14. 'ab equo' und 'a solo' 2. 15. über 'munere' 'lumine' 2. 16. 'in' zu 'polo' 2.

III.

EXHORTATIO AD PROCERES REGNI.

At uos Romani fidei munimine fulti
Conseruate fidem subsidiis stabilem.
At uos nunc Itali eoniunctis uiribus aucti
Deuitate hostes mobilitate leues.
Subdite Nortmanni iam colla ferocia regi,
Imperio adsocii bella parate duci.
Hinc Sarracenos deuincite, tum simul Hunos,
Reddite securam gentibus Hesperiam.
Si puer est rector, deus est altissimus auctor,
Heinrici genito sistite iure sacro.
Vicistis mundum, si seruaueritis aequum,
Et cum iusticia subdita erit Libia.
Grecia iuncta aderit, nec erunt orientia bella,
Et cum muneribus curret Arabs timidus.
Subdita erit uobis reuerenter Hiberia fortis,
Romanas leges Cantaber excipiet.
Querite nunc Calabros, pelleo zemate Parthos,
Quascumque et gentes pars Orientis habet.
Memphis cum Tyriis uenerabitur arma Quiritis,
Tellus Aethiopum, gens simul atque Frigum.
Gallus erit famulus, subiectus necne Britannus,
Francus in auxiliis pronior obsequiis.
Sic fiet mundus sub Petri clauibus aequus,
Et uirtus fidei supprimet arma doli.
Legibus antiquis totus reparabitur orbis,
Iulius et Caesar, Karolus his quoque par
Regnabunt pariles secum ditione potentes,
Utetur seeptro magnus honorifico.
Par est militia geminis cum uiribus aequa,
Par uirtutis opus militię gradibus.
Militia una tribus, sotius cum laude triumphus
Tertius est supra religione sacra.

IV.

Guido qui facies totius eras probitatis,
Hostili fossus improbitate ruis.

V. 6. über 'adsocii' setzt 2 'adsciti'. 14. hier schliesst f. 24 v und durch 'require retro' wird aut fol. 24 r verwiesen, wo in der Mitte von col. 2 der Schluss folgt. 26. zu 'Caesar' setzt 2 'id est Octauianus'. 27. 'dicione' verbessert in 'ditione' Hds. 29. zu 'militia' fügt 2 'in'. 30. 'milicię' verbessert in 'militię' Hds. 32. zu 'Tertius' setzt 2 'id est Karolus rex catholicus'.

Forma genus uirtus sapientia te decorabant,
Et facerent nisi mors preripuisset ea.
Quarta dies idus Septembris comminiabat,
Cum te nosque tuum diuidit occiduum.

Von Papst Leo IX, dem früheren Bischof Bruno von Toul, gestorben 19. April 1054, ist meines Wissens ausser der oben mitgetheilten noch keine andere Grabschrift bekannt. Schon bei seinen Lebzeiten wurde er, wie mehrfach bezeugt ist, als ein Wunderthäter verehrt. Der Verfasser unseres Gedichts zeigt sich über ihn wohlunterrichtet, indem er ihn als Musiker preist, denn auch sein Biograph Wibert erzählt (L. I c. 13, Watterich, Pontiff. Romanorum vitae I, 143): 'Sapientia divinarum humanarumque artium in eo refulgebat amplissima, maximeque delectabatur musicae artis peritia, qua antiquis auctoribus non modo equiparari poterat, immo in melica dulcedine nonnullos eorum praecellebat'. In den letzten Versen wird auf eine Erscheinung des h. Petrus angespielt, welche Leo vor seinem Tode zu Theil geworden sein soll, s. Wiberti vita Leonis II c. 14, Libuini de obitu sancti Leonis c. 7 (Watterich I, 168. 175).

In der Grabschrift auf Heinrich III. ist es auffallend, dass der Todestag, der 5. October 1056 verschwiegen und, abweichend von allen andern Quellen, ein Unfall auf der Jagd als Todesursache angegeben wird. Dass sich Heinrich im Herbste 1056 zu seinem Lieblingsvergnügen, dem Waidwerke, in den Harz begeben habe, bezeugen sowohl Lambert als der Herrieder Geschichtschreiber von Eichstedt, aber eine Erkrankung, die hiemit durchaus nicht zusammenhängt, führt auch bei ihnen den Tod des Kaisers herbei. Schwerlich werden wir unserem Dichter vor diesen Zeugnissen den Vorzug einräumen, da er wahrscheinlich fern vom Schauplatz in Italien schrieb, woher nach der Ansicht Monods auch die Handschrift stammen dürfte. Deshalb hebt er auch die von Heinrich eingesetzten Päpste besonders hervor (unter denen freilich Damasus II. fehlt). Noch mehr spricht für die italienische Herkunft das dritte, sicherlich von demselben Verfasser herrührende Gedicht mit seiner Voranstellung der Römer und Italiener. In seinen phantastischen und überschwänglichen Hoffnungen athmet dasselbe, unberührt von dem Geiste der Gregorianischen Partei, durchaus nur kaiserliche Gesinnung, verräth aber entschieden in jedem Worte den Zeitgenossen. Am Schlusse unserer Handschrift auf fol. 40v. steht noch ein

IV, 5. 'comminiabat' scheint in der Hds. zu stehen, und könnte, von comminus = cominus abgeleitet, erklärt werden: 'näherte die Iden, führte sie heran'.

'Rithmus domni Fulberti episcopi de unitate trinitatis et de incarnatione domini', gedruckt in den zu Paris 1608 erschienenen Werken Fulberts von Chartres S. 174, und die oben mitgetheilte Grabschrift eines mir völlig unbekannten Guido.

Fragen wir endlich, ob noch andere Epitaphien Heinrichs III. bekannt sind, so gehört nicht hieher das in dem Catalogue of manuscripts in the Britisch Museum, new series Ia, 115 ihm irriger Weise zugeschriebene, denn es ist dies vielmehr auf den ostfränkischen Grafen Heinrich, gest. 886, zu beziehen (s. meine Gesch. des ostfränk. Reiches II, 168 A. 48). Dagegen wird auf ihn das Gedicht gedeutet, das mit den Worten beginnt: 'Cesar tantus eras, quantus et orbis', sowohl in der Brüsseler Handschrift des 11. Jahrhunderts 5540 (vormals S. Petri Gemblacensis), wo es die Ueberschrift führt 'De Henrico cesare tertio et Leone papa septimo', als auch in Wilhelms von Malmesbury Gesta regum Anglorum c. 194 (SS. X, 468). Caesar Baronius (Ann. ecclesiast. X, 134 a. 855), der es ohne Ueberschrift in codice Vaticano conciliorum Galliae fand (wahrscheinlich Vatic. 3827, vordem S. Petri Bellovac., vgl. Pertz' Archiv XII, 237), wollte diese Verse auf Kaiser Lothar I. und Leo IV. beziehen, weil beide in demselben Jahr 855 wenige Monate nach einander starben (am 17. Juli und 29. September). Diese Vermutung scheint mir jedoch der handschriftlichen Ueberlieferung gegenüber, die überdies nicht über das 11. Jahrhundert hinaufreicht, nicht haltbar, denn wenn auch über 2 Jahre zwischen dem Tode Leos IX. und Heinrichs III. lagen, so konnte doch bei der hohen Bedeutung, die gerade das Zusammenwirken dieser beiden Männer gehabt hatte, ein gleichzeitiger Dichter durch den Tod des Kaisers sich leicht veranlasst fühlen, auch den des ihm so nahe stehenden Papstes nochmals zu beklagen. So stehen ja auch in der Pariser Handschrift die Grabschriften beider neben einander, und ihr Ableben meldet als ein gleichzeitiges Adam von Bremen (Gesta Hammaburg. eccl. pontiff. III c. 33). Nachdem das Gedicht 'Caesar tantus eras', weil es handschriftlich auch als 'Virgilius in laudem Caesaris' vorkommt, aus Petrus Pithoeus Aufnahme in die lateinische Anthologie von Burmann (II, 153) und Meyer (828) gefunden hatte, ist es aus dieser durch Riese (Anthol. latina II. p. XLII. XLVII) wieder beseitigt, von Wattenbach dagegen neuerdings aus dem Londoner codex Harleianus 3222 in dem Anzeiger des germanischen Museums XIV, 4 (vgl. XVI, 41) unvollständig herausgegeben worden. Ebenfalls nur die erste Hälfte desselben steht nach Wattenbach (Geschichtsquellen II, 371) in dem cod. lat. Monac. 17142 f. 102 und nach Riese (a. a. O. XLI) in dem Pariser codex 6630 saec. XIII. Vollständig dagegen hat es sich in der schon oben erwähnten Vaticanischen Handschrift, auf dem

letzten Blatte ohne Ueberschrift erhalten, ohne die letzten Strophen in der Brüsseler f. 1v., die durch ihre Ueberschrift werthvoll ist. Da jene (V) mir in einer Abschrift Bethmanns, diese (B) mir in Abschriften von Pertz, Bethmann, Jaffé und Arndt (!) vorliegt, so gebe ich nachfolgend die Abweichungen beider von dem Abdrucke der Monumenta Germaniae, SS. X, 468.

V. 2 Et nunc B. 3 Post te V. B. 7 spetiem V. Nach V. 8 folgt V. 17 (—19) O quanto V. Hoc tanto B, dann nach 'dolore': Preclaris subito patribus orba V. B. V. 18 Infirmata prius V. B. 19 languet V. B. 9 actas V. B. 10 elapsa diu raserat V. B. 11 restaurans B. 12 cautis V. 14 poterat B. 15 Romanos V. B. iuribus B. arcus V. B. 16 Hier endet B. mit 'excoluisti'. 20 fehlt in V. 21—22 Quae te non doluit, cesar, obisse Vel quae non timuit patria uiuum? Sed quae te timuit patria uiuum, Haec te nunc doluit, caesar, obisse V. 23 lenis erat V. 25 qui non doluit, iure timeret V. 26 qui non timuit, iure doleret V. 28 defuncta V. Nach 'luge' folgt: Arcus frange tuos, sicque triumphum De te, Roma, tuis hostibus aufer (verb. offer).

Gedichte aus Abdinghof.

Die Handschrift der Trierer Dombibliothek Nr. 93 (früher 102) ist im 11. Jahrhundert in dem in einer Vorstadt Paderborns von Meinwerk gestifteten Kloster Abdinghof geschrieben, wie auf der ersten Seite die Bemerkung beweist: 'Liber sancti Petri et Pauli in Patherbrune; pax seruanti, maledictio tollenti, amen'. Sie enthält nach der Beschreibung von Waitz grösstentheils Heiligenleben (s. Pertz' Archiv VIII, 608), von denen Jaffé neuerdings Othlohs Leben des h. Bonifacius für seine Ausgabe benutzt hat (Monumenta Mogunt. p. 428). Hinter Alcuins vita Willibrordi folgen auf f. 23v. von einer Hand aus dem Ende des elften oder Anfang des zwölften Jahrhunderts die nachstehenden Gedichte, von denen Waitz die ersten drei abgeschrieben hat, die übrigen verdanke ich der Güte des Hr. Domcapitulars Dr. Marx in Trier.

I.

Continet haec fossa Rotberti presulis ossa:
Nec flos aetatis, nec gloria nobilitatis,
Nec nomen clarum, nec copia diuitiarum
Conseruauere, requiem mereatur habere.
Una luce minus faciebat Febrius idus,
Cum caro mortalis cecidit, flos pontificalis.

II.

Si bonitas morum, sapientia, culmen honorum,
Si quem fecundi seruaret gloria mundi,
Qui modo defletur Wido numquam moreretur.
Sed nullum mores sapientia census honores
Seruant: sic igitur mors nunc Widone potitur.

III.

Heu uir famosus, tam pollens, tam studiosus,
Tantum laudatus, per tot terras ueneratus,
Filius Italiae, sed alumnus philosophiae,
Cuius doctrina uiget in regione Latina,
Occidit. Orbata, doctore tuo spoliata
Gallia lugeto, tu philosophia dolcto,
Quae nutriuisti, quae sic illum docuisti.
Luge grammatica, Widonis semper amica.
Leto Widonis moriuntur dicta Platonis,
Leto Widonis deletur opus Ciceronis,
Leto Widonis tacuerunt facta Maronis,
Leto Widonis cessauit musa Nasonis.
Pitagoras, Socrates, Plato, Tullius et Maro uates
Quicquid senserunt, quicquid cuncti docuerunt,
Hauserat hic totum, placet ergo fundere uotum:
Liber ab inferno regnet cum rege superno.
Dignus ubique cani defunctus Mediolani
Ordine fatali iacet in patria Latiali,
Ut sibi natalis lacto fieret socialis.

IV.

Si preceptorum superest tibi cura meorum,
Parce, puer, nugis dum rus colo tempore frugis.
Prefigam metas, quales tua postulat etas,
Quas si transgrederis, male de monitore mereris.
Contempto strato summo te mane leuato,
Facque legendo moram quartam dumtaxat ad horam.
Quinta sume cibum, uinum bibe, sed moderatum,
Et pransus breuiter dormi, uel lude parumper.
Postquam dormieris, sit mos tuus ut mediteris,
Que meditatus eris, tabulis dare ne prigriteris.
Que dederis cere spero quandoque uidere.
Post hoc i lectum; cum legeris, ito comestum.
Post sumptas escas, si iam monet hora, quiescas.
Si tempus superest, post cenam ludere prodest.
Sub tali meta constet tibi tota dicta.

IV befindet sich auch unter den Gedichten des Marbod von Rennes, in Hildeberti Opp. ed. Beaugendre p. 1623; ferner Carmina Burana p. 73 und Cod. lat. Monac. 10751 f. 74. — v. 2 durusculo Hds. 12 illectum Hds.

V.

Responde quod tanta cupis; modo copia dicat.
Pone modum, quemuis dono. Uolo: plena sit arca.
Plena sit. Adde duas. Addo. Si quatuor essent,
Sufficerent. Sic semper agis. Cum plurima dono,
Plus queritur, nec plenus eris, donec morieris.

VI.

Epicures [1]) Soli sunt athomi totius semina mundi.
Empedocles Falsum est, tria sunt: calor aer aqua.
Anaxagoras Non athomi, nec aqua, probo cuncta calore creata.
Tales Falso concludis, cuncta creantur aquis.
Eracles Semper ego fleui miseri ludibria mundi.
Democritus Inde mihi risus, unde tibi gemitus.
Epicures Parcere sermoni, confusio philosophanti.
Pitagoras Nos precepta damus, pauca loqui melius.

VII.

Grammatica Nos pueris primam ponit natura magistram.
Retorica Ciuiles causas iudicat esse meas.
Dialectica Esse quod est tollo, quod non est esse repono.
Arithmetica Nosque fuga lapsum retrahimus numerum.
Musica Pendet ab arte mea cantus dulcedo sonora.
Geometria Terrae mensura pendet ab arte mea.
Astronomia Est labor in terra ratione uolanti ad astra.

Von den vorangehenden Gedichten könnten IV—VII, die uns einen Einblick in die Schulgelehrsamkeit ihrer Zeit gewähren, so gut zu Abdinghof wie in irgend einem andern Kloster entstanden sein, denn sie tragen kein örtliches Gepräge an sich. Auf eine weit entlegene Stätte aber, an die man im ersten Augenblick sicherlich nicht denken würde, weisen I—III hin, auf Auxerre in der Bourgogne. Robert, Sohn des Grafen Wilhelm von Nevers und Neffe des Königs Heinrich I. von Frankreich, starb als Bischof von Auxerre am 12. Februar, wie sowohl das Todtenbuch (Martène et Durand,

---

V, I vielleicht 'ditat'. Es könnte dann die Antwort auf die Frage sein, in welcher 'quod' für 'cur' gesetzt wäre. W. VI, 5 verbessere: Eraclitus. VII, 5 arce Hds. 6 arce Hds. 7 uolenti Hds.

1) Die nachfolgenden Verse sind, wie ich erst nachträglich bemerkt, von Endlicher (Codd. manuscr. lat. p. 170) aus der Wiener Handschrift Nr. 2521 f. 42 des 12. Jahrhunderts bereits herausgegeben, mit nachstehenden Abweichungen v. 1 Epicureus. corpora. 2 sed terra sed calor. 3 athomis. 5 Diogenes. 7 Epicureus.

Coll. ampl. VI, 693) als auch die Geschichte der Bischöfe (Duru, Bibl. histor. de l'Yonne I, 401) bezeugen, wahrscheinlich des Jahres 1095[1]), da wir aus dem Jahre 1094 noch eine Urkunde von ihm haben (Gallia christ. XII instr. 103). In seiner von Frodo verfertigten Grabschrift heisst er, der zugleich Graf von Auxerre war, ähnlich wie in der obigen:

'Consul et antistes, geminato dignus honore,
Ut minimus quiuis migras moriendo, Roberte', und weiterhin:
'Nobilis et sapiens, iuuenis, formosus, amandus' etc. (Duru I, 402, Gallia christ. XII, 288). Auch die Biographie hebt seine Jugend hervor und führt seinen frühzeitigen Tod auf zu grosse Enthaltsamkeit zumal von Wein zurück (dessen Erwähnung in IV, 7 sich mit einem Weinlande wie Burgund gut vertragen würde). Dasselbe Todtenbuch von Auxerre, auf welches wir uns vorher bezogen, gibt uns allein Aufschluss über den Philosophen Wido in II und III, indem es (Coll. ampl. VI, 702) unter 'II. Non. Mai.' meldet: 'Eodem die Mediolani ordinatio domni Humbaldi episcopi et obitus magistri Guidonis canonici sancti Stephani et archiclaui, qui dedit ecclesiae nostrae ex libris suis passionales duos, antiphonarium, gradale, hymnarium et psalterium optimum'. Die grade in diesem Abschnitte etwas dürftige Bisthumsgeschichte kennt unseren Wido nicht, allein sie erzählt die Wahl Humbalds nach Roberts Tode und fügt (p. 402) hinzu: 'Electus quidem apud Mediolanum Italie ciuitatem a clericis predicto pape Urbano uidelicet, qui . . . in Lonbardiam descenderat, consecrandus presentatur et ab eodem ibidem consecratus . . . reducitur'. Wido befand sich also unter den Geistlichen von Auxerre, welche im J. 1095 ihren Erwählten dem Papste vorstellten, und er starb zufällig an demselben Sonntage, dem 6. Mai, an welchem Humbald die Weihe empfieng[2]). Es befremdet nicht, grade in Auxerre einen namhaften Lehrer zu finden, da dort im neunten Jahrhundert Heirich oder Herich, im zehnten Remigius und der Archidiaconus Wido, später Bischof (933 bis 961), in gleicher Eigenschaft geglänzt hatten[3]). Kaum aber können wir den Zusammenhang anders erklären, als dass ein Mönch aus dem Klosters Abdinghof, das seine ersten In-

1) In kurzen Annalen aus Auxerre (Labbe, Bibl. nova manuscr. I, 295) steht: 1094 Obiit Robertus episcopus. 1095 Ordinatio Humbaldi; ipso anno Urbanus papa habuit concilium. — In Mariani Scotti cod. Cotton. (MG. SS. V, 489): 1117 (d. i. 1095) Ob. Rodbertus episcopus. 2) Jaffé (Regesta pontiff. p. 463) hat dafür irrig den 2. Mai, der nicht auf einen Sonntag fiel. 3) Wattenbach, Geschichtsquellen I, 222. 295. 'Wido Autisioderensium praesul' wird als ein Schüler des Erzbischofs Gerlan von Sens genannt (Pertz' Archiv X, 334) und bei ihm beschäftigte sich nach Flodoard (Hist. Rem. IV c. 28) der spätere Bischof Hugo von Reims 'litterarum studiis'.

sassen 1015 aus Cluni erhielt, in Auxerre studiert und sich dort für Wido begeistert haben muss. So gewinnen wir ein neues Zeugniss für die auf geistigem Gebiete damals so lebhaften Wechselbeziehungen[1]) zwischen Deutschland, Frankreich und Italien.

Eine gewisse Verwandtschaft in dem Ausdrucke mit den ersten drei der oben mitgetheilten Gedichte zeigt ein nur wenig jüngeres, das wir gleichfalls einer aus Abdinghof stammenden Handschrift der Trierer Dombibliothek verdanken. Dieselbe als Nr. 5 bezeichnet verräth ihren Ursprung von dort durch einen Vers auf dem ersten Blatte (Pertz' Archiv VIII, 606).

Aecclesiae librum dat Gumbertus pater istum,
Sperans aeternae sibi reddi praemia uitae.

Hiemit ist Abt Gumbert gemeint, der dem Kloster von 1083–1114 vorstand (vgl. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunn. p. 75—79). Hinter Heiligenleben folgen auf dem lezten Blatte nachstehende, von Waitz abgeschriebene Verse:

VERSUS DE PASCHALI PAPA[2]).

Magnificandus et omnicolendus ubique tremendus,
Iusticiae sedem qui Petri continet aedem,
Nomine Paschalis, uenerandus uir specialis,
Lux, decus aecclesiae, caput orbis, imago sophiae,
Examen iuris, pia forma sequenda futuris,
Cuius ad aduentum terror fregit Beneuentum,
Sit per eum saluus, quem uirginis edidit aluus.
Si genus et speciem dialectica cuncta nouaret,
Magnus Aristotiles si scire suum repararet,
Tullius et Plato si surgant fonte renato,
Si de Parnaso transferret carmina Naso,
Magnificandus ut es, uix dignum laude sonarent.
Nobilitate tui generis nimis es specialis,
Moribus et uita magis es quam pontificalis.
Roma caput mundi si praemunita fuisset,
Sedis apostolice tibi pridem iura dedisset;
Iusticiae legi tua uox nihil antetulisset.
[In Samio summo biuio sic uita regatur,
Ne leue leua leuet, leuitatem dextra sequatur].

Die einzige in diesem hochtrabenden Gedichte klar hervortretende Thatsache ist in v. 6 die Unterwerfung Benevents, welche nach den Annalen (MG. SS. III, 183) bei der Ankunft des Papstes am 23. September 1101 erfolgte. Der Reim ist

1) Vgl. meinen Anselm den Peripatetiker S. 11. 2) Hinter 'papa' stehen in der Hdschr. noch die Buchstaben MILP.

hier unregelmässiger gehandhabt als in den Hexametern auf Robert und Wido, welche streng leoninisch sind, während sie hier z. Th. auf einander reimen. Die Abfassungszeit fällt gewiss noch in den Anfang der Regierung des Papstes Paschalis. Die beiden letzten Verse aber sind in diesem Zusammenhang ungehörig, und können nicht als eine an Paschalis gerichtete Ermahnung aufgefasst werden: es ist ein in sich abgeschlossener Spruch, welcher nur zufällig an diese Stelle gerathen ist.

Schliesslich möge hier noch ein Distichon auf den Bischof Tuto von Regensburg (894—930) Platz finden, welches im Cod. lat. Monac. 14690 aus S. Emmeram steht:

Pontificum capiti sit lux pax vita Tutoni:
Agna placens Christo Thotpurc hec compserat auro.

Aus dem zwölften Jahrhundert.

Mitgetheilt von **W. Wattenbach.**

In der Münchener Handschrift 17037 (Scheftlarn 37) befinden sich auf dem Hinterdeckel gleichzeitig eingetragen die folgenden Verse, welche mir Herr Dr. W. Meyer freundlichst zeigte, indem er mir seine eigene Abschrift überliess. Im ersten Stück wird von einem Hostienwunder berichtet, von welchem ich mich zu erinnern glaube, dass ich schon irgendwo davon etwas gelesen habe, doch kommt darauf wenig an. Weit wichtiger ist das zweite Stück, welches von anderer, etwas jüngerer Hand eingetragen ist, und durch Abreibung ziemlich stark gelitten hat, so dass nicht selten Theile von Worten durch Vermuthung ergänzt werden mussten, die an einigen Stellen unsicher bleiben. Berichtet werden in diesen Versen die beiden Ereignisse des Jahres 1184, welche weithin einen tiefen und erschreckenden Eindruck machten: der Einsturz der königlichen Capelle bei Mainz auf dem glänzenden Reichstage zu Pfingsten, und des Saales zu Erfurt am 26. Juli, als König Heinrich dort die Fürsten zur Herstellung des Friedens versammelt hatte. Nachrichten über beide Vorfälle finden sich in den Ann. Marbacenses und Colonienses Maximi, MG. SS. XVII, 162 und 791, in der Erfurter Peterschronik ed. Stübel, S. 40. 41, und an andern Orten, s. Toeche, Heinrich VI, S. 32. 33.

I.

In laudem fidei, quam quisque videtur habere,
  Utque sacramentis deferat omnis homo,
Scribimus indoctis indocti nobile signum,
  Per quod honoravit secula nostra deus.

Rusticus, ut fieret de divite ditior, omnem
  Artis ad hoc hominum sollicitavit opem,
Cumque sit ad vicium proclivus sensus agrestis,
  Consulitur misero, quod temerando sacrum
Manna, quod est Christi caro, quam tremit ac reveretur
  Curia celestis, claudat apum laribus.

V. 10 claudit. Hds.

Credulus ille sibi succrescere commoda mellis,
Ocius exsequitur lugubre consilium.
Quid loquor, o nimium presumptio stulta, profanus
Error, opus Satanae, pernicies animae!
Quanta dei nunc est pacientia, quanta futuri
Iudicis in reprobos seviet ire potens!

Post breve languet homo, fractusque dolore vocati
Triste sacerdotis ponit in aure scclus.
Dixit, obitque reus, sed apum mox vasa reclusa
Sollicito visu presbyter ingreditur.
Ecce dei nutu, dum singula lustrat, in uno
Spectat condensas mellis opes et apes.
Mira subest structura, favis hinc inde locatis,
Instar templioli: que manus artificis
Conderet huic simile? decoratur namque columpnis,
Arce, fenestellis, turribus, ostiolis.
Ara decens, mel quippe recens erat, intro locatur,
Angelici panis nobile munus habens.
Perstrepit agmen apum, quasi spallat et intonet ymnum,
Ut liqueat cunctis, cuncta sonare deum.
Hic natura stupet, ratio silet omnis, in orbe
Sustinet eclipsin iûs, opus, ingenium.
Fama rei tantae clarumque decus novitatis
Evolat et populos e statione vocat,
Ut videant factum, stupeant super ordine facti,
Forma, fine, modo, materia, genere,
Qualiter e minimis opifex deus ardua rebus,
Sensibus humanis invia protulerit.
Laudibus ergo piis turba comitante sacerdos
In medio ecclesie collocat ecclesiam.

II.

Questio discutitur veteres apud, unde ruine,
Unde tremor terris, cur gravis extiterit
Antiquis manus excelsi, nunc vero quiescat,
Signaque iam nostris rara diebus agat.
Respondetur ad hec: Non est deus alter ab illo,
Qui fuit ante soli tempora; rebus enim
Mutatis in se manet immutabilis ipse,
Nec penitus solito migrat ab esse suo.

V. 17 languit Hds. 24 quem Hds. 29 'spallat' für 'psallat', wie häufig. 35 videat, stupeat Hds. 38 'omnia' und übergeschrieben 'vel invia' Hds. Lezteres wird vielleicht unerforschlich bedeuten sollen. II. v. 8 solido Hds.

Que mens rimari, que lingua retexere posse
Creditur eterni pondera consilii?
Nos parcendo iuvans, in virga visitat illos,
Quantus in eximiis, tantus in exiguis.
Nuper nostra dei tulit etas signa furoris,
E quibus in medium bina referre libet.
Sede Maguntina docet aule vasta ruina,
Quam sit apud dominum vana salus hominum.
Regia namque domus, tenuis dum sibilus aure
Sero salutat eam, funditus ipsa ruit.
Que moles, quod opus, que machina diruit illam?
Nulla profecto: potens ergo manus domini.
Argumenta petis? fisse quasi fulmine bases,
Dissiliendo viros octo decemque necant.
Funera splendorem festi regalis adumbrant,
Fitque nefanda dies, que modo festa fuit.
Huc invitati perhibent, quante brevitatis
Sit mundanus honor, hec docet iste dolor.

Est nova res testis huius, quam posteritati
Tradere lege metri, postulat utilitas.
Regulus, antistes, comites, procerumque cohortes
Convenere loco: nomina pretereo,
Rado loci nomen ob triste quod intulit omen:
Lugubre mortis opus vel meminisse pudet.
Turpe genus fati f(atalequ)e nobilitati
Complecti calamo sugg(erit hic rat)io.
Causa fuit causeque dies (ostensa) locusque:
Terminus instat, adest concio nobilium.
Consedere domo: domus illa vetusta, latrinam
Subtus habens, senio debilitante trabes.
Intra primates de federe pacis habendo
Utile consilium ducitur in medium.
Inveniunt, dum conveniunt pro tempore, pro re:
Quod reprobant illi, suscipiunt alii.
Itque reditque frequens ducta per altos
Magnatum sensus aprobo tale forum.
Iamque loco poscente domus in parte secreta
Eligitur stacio colloquii studio.
Eloquar an sileam? mallem transire tacendo,

V. 9 possit Hds. 16 deum Hds. 26 hec domus Hds., was unverständlich ist. Der Schreiber aber braucht das Abkürzungszeichen für us auch für et. 27 'huius' sehr unsicher. 33 die Ergänzung sehr zweifelhaft; ebenso 35. 43 und 44 deutlich, aber fehlerhaft: es fehlt vielleicht mehr als das Metrum verlangt; der Schreiber könnte in einen späteren Vers gerathen sein.

Quod fari pudor est: hic tibi scire subest,
Quanta supernorum sit abissus iudiciorum.
Ecce cadunt proceres, dum cecidere trabes.
Regni sublime decus atra vorago latrinae
Excipit, extinguit: est satis in titulo.
Te cancellorum sedes a sede profunda,
Rex, cum pontifice servat honorifice.
Non nobis sit humi non consedisse pudori:
Felices qui sic demeruere mori.
Tumba quibus cenum fuerat, sit patria celum:
A penis animas, agne dei, redimas.

Von einer Chronik der Kaiser und Päpste bis 1181 sind auf der Münchener Bibliothek Blätter mit gleichzeitiger Schrift von Einbänden abgelöst worden. Es sind aber nur chronologische Tabellen mit sehr wenigen sachlichen Bemerkungen, die eine Benutzung der Tabellen Hugo's von S. Victor erkennen lassen. Am Anfang steht: 'Anno dcclx quo Roma condita est, natus est dominus noster Jesus Christus filius dei, pontifex et rex.' Darauf folgen 9 Columnen: Anni domini, Indictiones, Epactae, Bissextiles, dann die Päpste mit ihren Jahren, die Kaiser desgleichen, und endlich noch geschichtliche Notizen. Die Reihe der Pontifices beginnt: 'Anno xlv imperii Octaviani Augusti natus est Jesus Christus filius dei in Bethlem Iudę ex Maria virgine'. Die Kaiser: 'Post nativitatem domini nostri Iesu Christi Octavianus Augustus imperavit annis xiiii'. In der letzten Columne: 'His diebus trans Tyberim de taberna meritoria fons olei' etc. wie im Catal. Cencii Arch. XII, 60. Die beiden ersten Blätter reichen bis 178, das dritte erhaltene beginnt mit 539, ist aber unten abgeschnitten, das vierte, wieder nach einer Lücke, oben. Auf der zweiten Seite desselben (771—808) steht am Ende: 'Hoc tempore imperium Romanum ad reges Francorum translatum est, Karolo Magno filio Pipini regis primo imperatore facto. In Con' | wörtlich wie bei Hugo von S. Victor. Von dem folgenden Blatt 809—853 ist nur der vorderste Streifen mit den Jahreszahlen erhalten, Fragmente von 928—943, 972—988 haben fast nur Papstnamen. Auf dem Blatt 989—1033, 1034 bis 1078 findet sich:

1059.	Benedictus X. sedit m. VIIII.		Huius temporibus Pataria apud Mediolanum primum orta est.
1060.	Nicolaus II sedit an. II. m. VI.	I	
1061.	hic fuit nat. Burgundinus.	II	Cadolus fecit bellum in pratis S. Petri.
	(wie im Catal. Cencii)		

Die letzte Notiz gehört zu 1062. Zu 1070 ist bemerkt: 'Robertus dux cepit Barrum.' Es ist die Einnahme von Bari durch Robert Guiscard, wieder ein Jahr zu früh angesetzt.

Die letzten Bemerkungen auf einer Seite, von welcher vorne die Jahreszahlen abgeschnitten sind, lauten:

(1152)			Federicus reg. (von späterer
(1153)			Hand zugesetzt: an. XL).
(1154)	Adrianus IV natione	I	Hic Federicus coronatur qui
	Anglicus sedit a. V		tunc Arnaldum fecit sus-
	m. VII d. XXVIII.	II	pendi.
(1159)	Alexander tercius na-		
	tione Senensis sedit		
	a. XXI et m.		

Weiter ist nichts eingetragen, obgleich auf der folgenden Seite noch die Jahreszahlen von 1169 bis 1213 verzeichnet sind.

Auf der Rückseite dieses Blattes aber folgen Verzeichnisse der Frankenkönige, beginnend mit 'Priamus dux, Marchomirus'; weiterhin besondere Columnen mit den Ueberschriften: 'Suessionis. Parisius. Metis. Aurelianis.' Die letzten Könige sind 'Karolus simplex. Robertus alienus. Rodulfus alienus. Regnum post hec reductum est.' Und in der letzten Columne: 'Franci origine Troiani post eversionem Troie' u. s. w. Dann 'de ducibus et regibus Lombardorum'. Endlich 'de ducibus et gente Normannorum. Normanni origine Dani 886. ab inc. d. anno duce quodam Rolonne nomine a Scithia inferiori egressi – Siciliamque occupaverunt' wie bei Hugo von S. Victor. Hieran schliesst sich ein Verzeichniss der Provinzen und Städte des römischen Reiches, beginnend: 'In Italia sunt provincie numero XVII. Campania' etc. Spanien kommt darin vor; das Ende fehlt.

Sachlich wird aus dieser Chronik nichts zu lernen sein, aber sie bildet ein Glied in der jetzt immer mehr zur Herrschaft kommenden Reihe der parallelen Papst- und Kaiser-Chroniken.

Ueber die angeblichen Verfasser des Gedichtes in den Annales Ceccanenses.

Von H. Ulmann.

Das zwischen die Jahre 1192 und 1193 der sog. Annales Ceccanenses eingeschobene Gedicht über die Kämpfe in der Campagna u. s. w. zur Zeit Kaiser Heinrichs VI. und nach seinem Tode (MG. SS. XIX, 289 ff.) ist nach Pertz das Werk des Decans von Monte Cassino und des Mönches Johannes desselben Klosters: 'Nec sine voluptate quadam versus ac convicia a decano montis Casini et Johanne ejusdem loci monacho in Heinricum VI. imperatorem ejusque Theutonicos comites jactata transscripsit' (ss. compilator annalium) S. 276. Diese Ansicht gewinnt er aus den Worten der Annalen a. 1192, welche dem Gedicht unmittelbar vorangehen: 'Hunc rigorem recepit a decano Montis Casini, et a Johanne monacho ejusdem loci'. Er fasst die beiden ersten Worte als kurze Inhalts- oder Gattungsbezeichnung des folgenden Gedichts, indem er erklärt, Anmerk. 16: 'utrumque rigor et rangor sive rancor (handschriftl. Lesarten) poenam vel odium quae versibus inerant exprimunt, causam pro effectu'. Diese Worterklärung ist an sich gezwungen und sehr bedenklich. Behält man dieselbe indessen bei, so wächst die Schwierigkeit, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das Gedicht einen ausgesprochen deutschfeindlichen Character trägt (s. z. B. v. 33, 83, 90, 93 etc.), während der angebliche Verfasser zu den entschiedensten Anhängern und thatkräftigsten Vorkämpfern des Kaisers gehört. Decan von Monte Cassino war damals Adenulf mit dem Beinamen Casertanus, welcher während der Abwesenheit des Abtes bei Heinrich VI. in Deutschland die Angelegenheiten des Klosters selbständig leitete, in Anlehnung an Diepold von Vohburg, der in Rocca d'Arce befehligte.[1]) Mit einem Worte, Pertz hat die Stelle durchaus missverstanden. Wem es nicht schon aus unbefangener Betrachtung der Ann. Ceccan. klar

1) Ann. Casin. 1191. 1192 (SS. XIX, 315). Ryccardus de S. Germano 1191. 1192 (ibidem p. 326). Adenulf ward 1211 zum Abt gewählt, aber schon 1216 vom Papst entfernt.

wird, dem zeigt ein Blick auf die Ann. Casin. und Ryccardus de S. Germano zu dem genannten Jahr, dass es sich hier um nichts anderes handelt, als um die von Diepold von Vohburg im Einverständniss mit Adenulf und unter dessen thatkräftigem Beistand vorgenommene Bekämpfuug von St. Germano und anderer tancrediniseh gesinnter Ortc. Die Ann. Ceccan. beriehten kürzer, nur mit schärferer Betonung die von Diepold bewiesene Härte und Grausamkeit, dasselbe wie die beiden anderen Quellen; dann fügen sie in den von Pertz falsch aufgefassten Worten hinzu: 'diesc Erbitterung (rigor) empfing er (nämlieh Diepold) von dem Decan von Monte Cassino und dem Möneh Johannes desselben Ortes' oder, wie wir im deutschen sagen würden: diese Erbitterung ward ihm eingeflösst von dem Deean u. s. w. Es ist somit hier gar keine Rede von dem folgenden Gedieht und dessen angeblichen Verfassern. Dagegen erscheint Adenulf gleiehsam noeh deutscher als die Deutsehen im Königreich selbst, insofern er nach Ann. Ceccan. als Urheber des Diepold'sehen Sehreekenssystems zu betrachten wäre, unterstüzt darin von dem Möneh Johannes. Weit weniger scharf tritt gerade das in den anderen Quellen hervor. Die Ann. Casin. sagen nur 'advocans in auxilium monasterii praefatum Diopuldum' und Ryeeardus drückt es so aus: 'facta compositione eum Dyopuldo'. Den Mönch Johannes darf man wohl wiedererkennen in dem Ann. Casin. 1191 erwähnten magister Johannes de Salerno eardinalis, monachus Casinensis, weleher das von Cölestin III. über Monte Cassino seiner Reichsfreundsehaft wegen verhängte Interdiet rüekgängig zu maehen wusste. Aueh das von H. Pabst angefertigte Register des Monumentenbandes identificirt beide.

Erfurter Urkunden.

Mitgetheilt von **W. Wattenbach.**

Vor längerer Zeit hat Herr Archivrath H. Beyer der Direction der Monumenta Germaniae aus seiner reichen Sammlung von Erfurter Urkunden eine Anzahl von Abschriften eingesandt, von denen einige inzwischen durch den Druck bekannt geworden, andere aber noch unbekannt sind. Diese theilen wir hier mit; die erste verdient Beachtung, weil sie von Erzbischof Adelbert herrührt, und ausserdem einen rechtsgeschichtlichen, bisher noch unerklärten Ausdruck enthält. Characteristisch ist auch die Nennung Christi als Regenten anstatt des Kaisers. Auch die nächstfolgenden Urkunden sind beachtenswerth, ganz vorzüglich aber die letzte, welche über die von Innocenz IV. zur Aufstellung des Gegenkönigs Heinrich Raspe gespendeten Gelder genaue Nachricht giebt, und uns die dafür gewonnenen Personen erkennen lässt. Alle diese Urkunden befinden sich im Archiv der Marienkirche in Erfurt.

I.

Der Erzbischof Adelbert bestätigt den Domherren von S. Maria zu Erfurt die von den Eheleuten Eckehard und Waldrat gemachte Schenkung ihrer Besitzung zu Elxleben, 1120, Oct. 16 o. O.

C. In nomine sanctę et indiuiduę trinitatis. Adelbertus sanctę Mogontinę ęcclesię archiepiscopus. et apostolięę sedis legatus. Quoniam hunc mundum in maligno positum. in malum proficere cottidie uidemus. fratribus de sancta Maria in Erpesphort. quibus paternę sollicitudinis curam debemus. in omne euum presenti manuscripto in possessione subscripta. prouidere curauimus. Quapropter notum fieri desideramus presentibus et futuris Christi fidelibus. quod quidam Eckehardus et eius conteetalis Waldrat. utrique ea libertate liberi. quę uulgo wizseentapht solet nuncupari. possessiones proprias. quas in uilla Elchesleibe. in areis. in agris. et pratis habuerunt. sanctę Marię in Erpesphort. in usus fratrum eum omni utilitate sine omni contradictione tradiderunt. Familiam quoque suam utriusque sexus. ita eidem ęcclesię mancipantes dederunt. ut ipsi eundem censum annuatim soluant. et inperpetuum eiusdem condicionis priuilegium habeant.

quod reliqui eensuales habent. qui ad predietum altare pertinent. Eorum autcm qui ęcclesię ita donati sunt. hęc nomina sunt. Ranuolt et uxor eius. Luiza et filii eorum. Bodemar et filii illius. Wezel et uxor illius. Aba et filii eorum. Emmeeha et tres filię eius. Ebecha et filii eius. Hildegunt et filii eius. Irmengart. Ruobbraht. Sigebolt et filii eius. Meingunt. Vt igitur predictorum tam legitime eelebrata tradieio inconuulsa in euum omne permancat. nullusque cam temerare in aliquo audeat. auctoritate beati Petri et nostra precipientes. sub prepetuo anathemate firmamus. et nc deesset huic ueritati testimonium. hanc inde eartam scribi iussimus. et sigilli nostri inpressionc signauimus. Nec defuerunt ubi hęe prcsenti actione firmata sunt uiri illustres. Embrico eiusdem ęcelesię prepositus. Dittoldus decanus. Gelpernus arehiprespiter. Erwinus eantor. Aedelgerus. Theodricus et alii confratres. Rudeger. Cuonrat. Ecchehart de Tullcstede. Ritant dc Cuzeleibe. Eltwin de Gotaha. Sigefridus seulthetus. Gczo. Eber. Adelbraeh. Rudeger. Reeher. Guthere. Hildebrach. Hęc autem facta sunt anno dominicę incarnationis. M°. C°. XX°. Indictione XIII^{a}. XVII. Kal. Nouembris. Regnante domino nostro Jhesu Christo. Amen.

'Prächtiges Original auf Pergament, mit vorzüglich schöner, klarer, reichverzierter Schrift; die Abkürzungen nicht zahlreich, und gewöhnlich. Das c. $3^{1}/_{2}$ Zoll messende runde Siegel von weissem Wachs ist bis auf den Rand sehr wohl erhalten; sein Bild bekannt. Umschrift: Adelbertus dei gratia Mogontinensis archiepiscopus.'

II.

Erzbischof Heinrieh beurkundet, wie die Eheleute Christian und Margareta zu Kersleben die Adelburgis mit ihrer Toehter dem Altar der Marienkirehe übergeben haben, und bestätigt diese Schenkung, 1145 o. T. o. O.

C. In nominc sanetę et indiuidue trinitatis. Ego Heinrieus Maguntinę sedis arehiepiscopus notum facio tam futuris quam presentibus Christi fidelibus. qualiter Cristanus in Crispeleiben et uxor eius Margareta. cum consensu filiorum eius Sigeboldi uidelicet et Vdalrici. Adelburgim eum filia eius ad altare sanctę Marię quod est in Erpesfort tradidcrit. ea seilieet raeione. ut ipsa et omnis posteritas eius in memoriam suę traditionis eidem ecclesię sui iuris tres nummos persoluant. et sic ab omni exactione et impugnatione sine offensa quiete permaneant. Taliter aetc rei cartulam inscriptam sigilli mei impressione insigniri institui. et ne infringatur anathematis uinculo confirmani. Cuius rei testes sunt. Gerbertus decanus. Dietmarus magister scolarum. Cunradus eustos. Reinhardus. Egelolfus. Dietoldus ecllerarius. Herewardus saeerdus. Laici.

Heremannus aduocatus. Wolfwin. Hunolt were.[1]) Sigebolt. Adelbrath cognatus eius. Heinrich. Wolfhalm magister censualium. Hugo. Willehalm. Luzecho. Facta sunt hec anno dominicę incarnationis millesimo. c°. xl°. v°. Regnante Cunrado huius nominis III°. indictione VIII^a. Et qui hec infringere conetur cum Iuda traditore dampnetur.

'Aus dem Original auf Pergament. Das in der untern linken Ecke aufgepresste Siegel von braunem Wachs ist sehr beschädigt. Die Eingangsformel neben dem Chrismon ist in verlängerter Minuskel geschrieben. Die Schrift ist sehr gross, fett und reich verziert; Abkürzungen häufig, aber nicht schwierig.'

III.

Der Dompropst Arnold emancipiert zum Dienst des Kaisers die Cunigunde, welche dagegen der Marienkirche zwei zinspflichtige Mägde und drei Aecker übergiebt. 1193.

In nomine sanctę et indiuidue trinitatis in perpetuum. Ego Arnoldus Mogontiacensis maioris ecclesię et Erfurdensis prepositus. Notum esse cupio tam presentibus quam futuris Christi fidelibus quod fratribus meis sanctę Marię Erfordiensis ęcclesię canonicis affectuose consentientibus et annuente aduocato. Cunigundim imperatoris ministerio contradens. a condicione nobis dedita[2]) racionabiliter emancipaui; at illa quod censualiter debebat ecclesie. restaurauit utiliter. Tradidit enim pro se duas puellas ut utraque earum per annos singulos. tres daret denarios; sed et tres agros addidit de quibus annis singulis sex denarios ecclesię soluandos[3]) instituit. Itaque ut hoc ratum maneat et scire uolentibus innoteat. scripto commendatum est. et inpressione sigilli ecclesie confirmatum est. Si quis uero id irritare presumpserit anathema sit. Huius autem rei testes sunt Gerwicus prepositus sancti Seueri. Luthcrus decanus sanctę Marię. Jonathas scolasticus. Cristanus cantor. Ludewicus uice prepositus. Comes Herwinus. filius suus comes Lanbertus. comes Ernestus. frater suus comes Gunthcrus. senior. Didericus et frater suus Adelbertus de Uicbeche. Heinricus de Abbolt. Heinricus albus. Heinricus nuntius domni imperatoris. Johannes uice aduocatus. Engelram. Sigeboto. Nangundus magister censualium et alii quamplures tam clerici quam laici. Acta sunt hec. anno dominice incarnationis. Millesimo. Centesimo. Nonagesimo. III. Indictione undecima. Regnante imperatore Heinrico. Presidente sanctę Moguntine sedi archiepiseopo Cunrado.

1) Vielleicht ein Name; es stehen nicht immer Punkte zwischen denselben. 2) debita? 3) Schreibfehler für soluendos.

'Original auf Pergament. Die Schrift ist eine ganz unverzierte, sehr grosse, fette Minuskel mit sehr wenigen und gewöhnlichen Abkürzungen; langes und kurzes s, e und ę wechseln häufig. Das sehr gut erhaltene, vortrefflich geschnittene Siegel von braunem Wachs ist rund, hat c. $2^1/_2$ Zoll Durchmesser, und ist der unteren rechten Ecke der Urkunde aufgepresst. Es zeigt in einem oben offenen Perlkreise die Mutter Gottes auf einem Sessel sitzend; die Rechte hält einen oben mit drei runden Blättern besetzten Stab; die Linke umfasst das auf dem Schosse sitzende Jesukind. Das Haupt der Mutter bedeckt ein auf die Schultern herabfallender Schleier. Beide Köpfe stehen in Glorien; die des Kindes ist bekreuzt. Die Umschrift lautet: † EGO. MATER. PVLCHRE. DILECTIONIS ⁘

Auf der Rückseite der Urkunde steht folgende merkwürdige, leider sehr verwischte Nachricht: Donatio duarum puellarum ad ecclesiam s. Marie per beatam Kunegundim, imperatoris s. Heinrici uxorem. votu redimens propriam famulam (?) et sunt oblate diete puelle due cum tribus annuis denariis et tribus agris qui valent vj denarios annuos ad ecclesiam. Et est notabilis littera, quia ecclesia nostra quoad vigorem deuotionis tam sanctorum et magnatorum commonitio . . . . . et presumet vehementer; quod notabilis deuotio ecclesie nostre . . . . . flexerit; calculemus an hodie tales . . . . . vel emendemus in melius saltem quia ignis . . . . . Sollte dieser historische Irrthum die Veranlassung gewesen sein, dem König Heinrich und seiner Gemahlin Altäre im Dom zu errichten und ihre Bildsäulen an den äusseren Chorpfeilern aufzustellen?'

IV.

Derselbe (?) bekennt, dass ihm das Capitel den Zins von 7 Schweinen aus Vieselbach, den er mit 21 Schillingen eingelöst, ohne Präjudiz überlassen hat.

Ego Arnoldus dei gratia prepositus beatę Marię in Erfurdia. notum esse cupio uniuersis tam presentis quam futuri cui Christi fidelibus. poreos. VII. de villa Visilbeche. in festo beati Thomę apostoli prouenientes. fratribus dietę ecclesię. ad sua singulariter pertinere seruicia. quos ego tamen ex uoluntaria permissione. et unanimi fratrum coniuentia. XX^{ti}. solidis et uno a fratribus redemptos. in meos usus aliquamdiu acceepi. Qua de re ne temporalis ista et gratuita nobis indulta permissio ius fratrum perpetuum elideret. uel quoquomodo impedire posset. hanc cartulam in testimonium et in euidentiam rei ueritatis conscribi ordinaui. et meo sigillo consignaui.

'Original auf Pergament; die Schrift eine sehr steife, fette Cursiv mit vielen, aber gewöhnlichen Abkürzungen. Der Urkunde hangen zwei Siegel von weissem Wachs an breiten Pergamentstreifen an; beide sind rund von c. $2^1/_2$ Zoll Durchmesser, rechts das Siegel des Capitels, links das des Propstes. Letzteres zeigt innerhalb einfacher Kreislinien das Brustbild desselben im Ornat, in der Rechten ein Buch, in der Linken eine Lilie. Umschrift: † AR. DI. GRA. MAIOR. $\overline{PP}$ . . . .[1] IN. MAGVNTA.'

---

1) Hier eine Ligatur, die wie ET aussieht, von Herrn Beyer erklärt wird ECCLESIE.

V.

Magister Hugo, Cantor zu Erfurt, legt Rechnung ab über seine Ausgaben für den Römischen König (Heinrich Raspe), 1246, Sept. 6.

Anno domini. m. cc. xlvi. viii. Idus Septembris.

Ego magister Hugo cantor Erfordensis receepi ab archipresbitero de Lovanis et fratre Bonovicino, nuntiis domini pape, apud Leodium .xiiii. m. marcharum in auro, argento et sterlingis; aurum et argentum ad pondus Coloniense, sterlingos ad numerum .xii. solid. pro marca; de qua summa recepit, archiepiscopus Coloniensis tria milia marc. septingentas et xl. mare. Testis hujus computationis et summe est dominus legatus et littera sua.

Item presentavi de auro, quod primo portavi, domino Helwico marsealeo mille et octingentas et .vii. mc.[1]) Burcravio de Nurinbere .ccc. mc. H. de Lobdeburc .c. mc. Nifario .l. mc. R. de Northusin civi Erfordensi .cl. mc. .xii. mc. et dimidiam. Item fratri C. de Suevia sex mc. Item pro expensis factis octo mc. It. creditoribus domini regis de Lipcik .ccc. mc. It. domino W. de Brunshorn .cc. mc. Preposito Brunoni .c. mc. ad expensas. Summa: tria milia mc. et .xxxiii. mc. et dimidia. Testes hujus computationis et summe sunt Berthous dapifer de Slateim, F. de Drivorde, Helwicus marscaleus, mag. Theodericus de Smalkaldin, domini regis notarius, que facta sunt apud Smalkaldin, viii. Idus Decembr. super lectum domini regis.

Item de pecunia secunda vice apportata, videlicet .iii. milibus et cccc. mc. dedi Hermanno de Bune .c. mc. pro vestibus domini regis; it. .x. mc. archidiaeono Ravennatensi, nuntio domini pape. Pro expensis in via factis .viii. mc. It. villicus de Martburc accepit .x. mc. It. cancellario .x. mc. pro expensis suis et creditorum regis de Moguntia. It. date fuerunt .ccc. mc. domino W. de Arnstein. It. cc. mc. fratri Volberto. It. .c. mc. G. pincerne de Sweinsbere. It. quingente maree creditoribus Moguntinis, et .xxviii. mc. et dimidia. It. ad cameram domini regis presentate fuerunt Heinrico de Roile .m. c. .mc. xlv. mc. minus. It. pro expensis in via factis .xii. mc. Pro equo apud Leodium duas mc. pro saccis .i. mc. Campsoribus qui numeraverunt pecuniam .ii. mc. Witegoni concessi .iii. mc. It. comitibus de Henninberc dedi .m. c. mc. It. comiti de Waldinberc .ccc. mc. It. burcravio de Querinvorde .c. mc. Fratri Heinrico Bawaro .x. mc. .iii. sol. It. Hertnido de Wasungin .xl. mc. It. dapifero de Slateim .xxv. mc. It. hospiti de Erbipoli .cc. l. mc. It. hospiti

1) mc. = marcas.

de Karlistat .xlv. mc. fertone minus. It. domino H. de Helderungin .l. mc. It. Hermanno de Groist .x. mc. It. Helwico marscalco .x. mc. pro expensis nuntiorum. It. sculteto de Smalkaldin pro vino .III. mc. It. Arnoldo de Webirstete .VI. mc. et fertonem pro vino. It. Hartungo magistro coquine .v. mc. Summa .III. m. .ccc. tribus mc. minus. Testes hujus computationis et summe sunt prepositus Robertus prothonotarius et magister Albertus, socius suus; Helwicus marscalcus; que facta sunt apud Smalkaldin, VII. Idus Decembr. in estuario contra hospitium domini regis.

Item proxima die circumcisionis dom. presentata fuerunt michi magistro Hugoni apud Leodium in domo villici Lambutii tria milia mc. .c. minus, de quibus dedi de mandato domini pape domino S. archiepiscopo Moguntino .m. cc. mc. It. dedi civibus Erfordensibus Hartungo Hotirmanno et Hugoni Longo .dc. mc. It presentavi Helwico marscalco in Wartburc per Heidenricum magistrum coquine .m. LII. mc. Reliquias XLVIII. mc. distribui .II. mc. pro serico domine regine; II. mc. pro somario; VIII. mc. eidem magistro coquine pro equo et vestibus; michi magistro Hugoni .I. mc. pro panno ad vestes; it. michi eunti in Bauwariam post dominum regem .v. mc. ad expensas. It. domino Friderico de Sleita .xxx. mc. pro remuneratione et expensis suis et nostris quia conduxit argentum. Testes hujus sunt mag. Albertus socius prepositi Roberti, dictus magister coquine, Ekchardus de Wangeheim.

Summa totius computationis est .XIII. milia mc. XXX. minus, que deficiunt propter particularem distributionem.

'Pergamentstreifen von 16 Zoll Höhe, 6 Zoll Breite; an einem ausgeschnittenen Zipfel hängt das kleine parabolische Siegel des Mag. Hugo mit einer sitzenden Mutter Gottes und der Umschrift: S. magr̄i. Hugonis. p̄p̄ti. in. Ordruf. Die Sätze sind zu verschiedener Zeit geschrieben.'

Zu der Ausgabe des Emo und Menko.[1])

Von A. Pannenborg.

Der Herausgeber hat übersehen, dass S. 519–523 ein sehlechter mit hässlichen Lesefehlern behafteter Auszug aus Cassiodors Sehrift De anima (Migne LXX, S. 1279 ff.) ist.

Zu S. 564, Z. 35 ff. — wie die Worte da stehen, müsste man glauben, die westlichen Friesen seien in der Gegend der Laviea von den östliehen durch Sümpfe oder Moorstreeken getrennt gewesen, was sicher unriehtig ist — sehlage ich vor, zu schreiben: 'Fuerunt et tune aquae congelatae in tantum, quod solidum iter itinerantibus trans Laycam praeberent. In Trentia per paludes et nemora, ubi prius ad centum annos nullus viam quaesivit, indubitanter cum curribus pertransibant'. Weiland ändert das 'intrantia' des codex in: 'intrantes', ich glaube auf keinen Fall richtig; a statt e steht aber z. B. auch S. 562, Note e u. a.

Zu S. 576, Note 19. Die Frage beantwortet sich sicher dadureh, dass man liest: Blonderaviris = Blonderamänner, ganz entspreehend den bis ins 16. Jahrhundert hier häufigen Benennungen: Beningamänner ete. ete. = Familie Beninga ete. Die Blonderaviri waren eonsanguinei des Propstes Gaieo von Farmsum. Für meine Behauptung spreehen auch in der vorliegenden Schrift selbst S. 583, Z. 10 die Sembrandaviri u. a.

Auch eine Frage. Wo wäre wohl das Ms. Stamedi ense zu suchen, aus welehem Martene u. Durand, Thesaurus novus I, S. 667, mittheilen 'Emmonis praefatio in libros tres, quos ex patrum sententiis excerpsit'? Der Codex soll 1717 etwa 500 Jahr alt gewesen sein, könnte also in Emo's Zeit fallen; der Name ist identiseh; der Stil der praefatio sieht dem Emo's ähnlich; Emo hat sieh naeh Menko, S. 532, mit einer Schrift

---

1) Aus einem Briefe an Prof. Waitz. Zu vergleichen sind einige Bemerkungen in einer Anz. des Bandes der SS. in der holländischen Zeitschrift 'Nederland'sehe Speetator' von J. Bolhuis van Zeeburgh. Wenn die Redaction auf eine frühere Schrift desselben, Kritiek der friesehe gesehiedschrijving I. 1873, hinweist, und bedauert, dass sie Weiland unbekannt geblieben, so hat sie übersehen, dass die Ausgabe desselben schon im Mai 1872 abgeschlossen ist. G. W.

über die 'vitae patrum' befasst; und endlich ist die Praefatio gerichtet an den 'reverendissimus in Christo pater Willelmus': nun war Wilhelm nach den Gesta abbatum horti S. Mariae, S. 577, in den letzten Lebensjahren Emo's Abt zu Prémontré, und da das Kloster Floridus hortus direct unter der Paternität des Ordenshauptes stand, recht eigentlich nach der technischen Bezeichnung 'pater' Emo's. Dass Emo gerade ihm das Werk widmete, erklärt sich weiter durch den fast übergrossen Eifer beider um die Einheitlichkeit und strenge Innehaltung der Ordensinstitutionen. Es wäre immerhin interessant, einen Originalcodex von Emo aufzutreiben — dass an dem Werk viel verloren wäre, glaube ich sonst keineswegs.

Ueber die Weichbildchronik.

Von **Ludwig Weiland.**

Die abschliessende Untersuchung Labands[1]) über den ursprünglichen Bestandtheil des sog. Weichbildes hat in Bezug auf die vielfach mit diesem Rechtsbuche verbundene Chronik noch einige Fragen offen gelassen, deren Lösung versucht werden soll. Laband hat[2]) die von v. Martitz gegebene Altersbestimmung der Weichbildchronik in Zweifel gezogen durch den Hinweis, dieselbe bestehe aus zwei Theilen, deren erster[3]) vor Kaiser Otto II. abbräche mit dem Verweis auf dreizehn Kaiser nach Otto I. bis Friedrich II. Der zweite Theil[4]) schlösse dann mit König Wilhelm von Holland und sei später geschrieben. Der ursprüngliche erste Theil sei in Verbindung mit dem Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung auch handschriftlich allein vorhanden[5]); es könne daher bei der zweifelhaften Altersbestimmung der Chronik aus ihrer Verbindung mit dem Rechtsbuche keine Altersgrenze für letzteres entnommen werden.

Dass Laband eine Trennung der Chronik (W.) in zwei Theile vornahm, ist, auch abgesehen von der handschriftlichen Ueberlieferung, durchaus gerechtfertigt; dagegen eine Trennung der Abfassungszeit beider Theile nicht nothwendig. Das vom zweiten Theile abweichende, frühere Endjahr des ersten Theiles findet nämlich seine Begründung in der hier benutzten Quelle, welche eben nur bis zu Friedrich II. reichte und welche gleicher Weise auch in dem zweiten Theile benutzt ist.

An handschriftlichem und sonstigem Textmaterial war mir zugänglich ausser den älteren Augsburger, Zobelschen, Menkeschen Drucken, die Ausgabe von v. Daniels, in welcher der erste Theil S. 15 ff. nach einer Breslauer Hds. (Homeyer Nr. 90; erste Spalte) und der Berlin-Havelberger Hds. (Hom. Nr. 34; mittlere Spalte); der zweite Theil S. 25 ff. nach einer

---

1) Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869. 2) S. 43. 44. 3) Daniels, Das sächs. Weichbild S. 35. 36, nach welcher Ausgabe ich citire. 4) S. 37—52. 5) Auch im cod. Berolin. germ. fol. 391 (Homeyer, Deutsche Rechtsbücher Nr. 34), findet sich dieser erste Theil als Einleitung aber zur Vulgata und ist danach gedruckt von Daniels S. 13—18 in der Mitte.

Leipziger (Hom. Nr. 402; erste Spalte) und einer Görlitzer Hds. (Hom. Nr. 250; zweite Spalte) gegeben ist[1]). Ferner eine von Wattenbaeh gefertigte Abschrift der Chronik aus dem Löwenberger Stadtbuehe (Hom. Nr. 413) und die für das Reehtsbueh so wiehtige Hamburger (Uffenbaeh'sehe) Hds. (Hom. Nr 308).

In allen älteren Drueken nun, einsehliesslieh des von Menke, ferner in den Hdss. Nr. 34 und 250 ist die Chronik, und zwar in ihren beiden Theilen, interpoliert aus der letzten naeh 1276 gesehriebenen Reeension der Chronik Martins von Troppau. Die Zobelsehen Drueke und Naehdrueke zeigen ferner eine sehr starke modernisierte Ueberarbeitung und weitere Interpolationen, z. B. über die Sehlaeht am Welfesholz, den Frieden zu Venedig; ferner zwei Magdeburger Zusätze: unter Erzbisehof Wilbrand dessen Krieg mit Brandenburg 1240, und unter Erzbisehof Rudolf dessen Erwerb der Grafsehaft Alvensleben, welche beide dem Chronieon Magdeburgieum[2]) entnommen sind. Sie führen ausserdem die Kaiserreihe bis zu Rudolf von Habsburg, dessen Regierungsdauer sie angeben. Auch naeh Ausseheidung aller dieser nieht hergehöriger Zusätze, zeigen die Texte im einzelnen grosse Versehiedenheiten; der eine lässt bald diese Notiz, der andere jene weg, Umstellungen und ehronologisehe Verwirrung erseheinen in allen, so dass man die sämmtliehen Texte eombinieren muss, um die Chronik in ihrer ursprüngliehen, vollständigen Gestalt herzustellen. Der Grund soleher Verwirrung mag einestheils in dem mangelhaften Interesse, welehes die Schreiber des Reehtsbuehes der kleinen Magdeburger Chronik zuwandten, andererseits darin gefunden werden, dass in dem Originale des zweiten Theiles die Kaiser und die Magdeburger Erzbisehöfe wol synehronistiseh einander gegenüber gestellt waren.

Der erste Theil nun bildet ein abgesehlossenes Ganzes für sieh und ist niehts weiter als eine mit geringen Zusätzen und Ueberarbeitungen versehene Absehrift einer in mehreren Handsehriften der Säehsisehen Weltehronik angehängten ehronologischen Uebersieht der bedeutendsten Ereignisse von Ersehaffung der Welt bis zu Friedrieh II[3]), welehe als original, d. h. vom Verfasser selbst herrührend, angesehen werden muss. Da nun die Saehsenehronik selbst im zweiten Theile der Weiehbildchronik vielfaeh benutzt ist, so wird hierdureh schon wahrseheinlieh, dass ein und derselbe Verfasser beide Theile

1) So erläutert Daniels das Material seiner Ausgabe in seinem Land- und Lehnrechtsbuch I (Berlin 1863), S. XI. Eine Abschrift der Görlitzer Hds. ist in der Berliner Kgl. Bibliothek cod. germ. fol. 438 von W. Wackernagels Hand. 2) Meibom, Scriptores II, 330. 331. 3) In der Ausgabe der Sächsischen Weltchronik als Anhang VII.

abgefasst habe. Dann ist aber auch in dem ersten Theile, welcher nur spärlich von der Vorlage, dem Anhange VII der Sachsenchronik, abweicht, gerade in diesen Abweichungen diese selbst benutzt. So in den Nachrichten über die Söhne und die Mutter Constantins des Grossen (S. 31), über Karl den Grossen (S. 33). In einigen Texten wird die Vorlage auch als romische Cronica citiert.[1])

Als weitere gemeinschaftliche Quelle beider Theile ergibt sich das Sächsische Landrecht, von welchem im ersten Theile III, 63,1 für die Stelle vom weltlichen Gewedde des Papstes (S. 31. 32), I, 1 für das weisse Ross des Papstes, der Textus prologi für das Privilegium der Sachsen[2]) (S. 32), im zweiten Theile II, 66,1 in den Worten 'naeh der guden kneehte willekore zu Sachsen in deme lande' (S. 37) benutzt ist.

Danach scheint mir, so lange nicht andere Gründe geltend gemacht werden können, der gemeinsehaftliche Ursprung beider Theile von einem Verfasser das wahrscheinlichste zu sein. Dem Rechtsbuche sollte eine Uebersicht der Welt- und Kaisergeschichte, dann die Reihe der Magdeburger Erzbisehöfe vorangestellt werden; der Bequemlichkeit halber griff der Verfasser zunächst nach dem Anhange der Sachsenchronik, denselben nur bei zwei herrvorragenden Kaisern aus dieser selbst vermehrend. Wesshalb er freilich die letzten Notizen des Anhanges (die Schlaeht bei Bornhöved 1227, die Wiedergewinnung von Jerusalem 1229, und die Sonnenfinsterniss 1241) wegliess, und schon mit Saladin 1188, der Schlaeht am Welfesholz 1115, der Gefangennahme Albreehts des Bären 1130 abschloss, ist schwer zu sagen. Vielleicht war seine Vorlage hier verstümmelt. Erst von Otto I. an, unter welchem die Magdeburgisehe Geschichte anhub, sah er sich veranlasst, die vollständige Kaiserreihe zu geben um ehronologischen Anhalt für die Reihe der Erzbishöfe zu gewinnen. Erstere entnahm er nun aus der Chronik selbst. Für letztere benutzte er einen Catalog, welcher weder mit dem bei Meibom gedruckten Chronieon Magdeburgieum noeh mit den in der Schöppenchronik enthaltenen alten Nachrichten zusammenhängt. Dass derselbe am Dome geschrieben war, beweisen die unter jedem Erzbisehofe beigefügten Sehenkungen an das Capitel. Zur Begründung der obigen Ansieht mag ich nieht anführen, dass der Anfang dieser Magdeburger Naehriehten sich mit der Stiftung des Klosters Berg (Dan. 35. 36) sehon im ersten Theile zeigt, da die Löwenberger und Hamburger

1) So in Nr. 250 (S. 26) und in den Augsburger und Zobelschen Drucken. 2) Die beiden letzten Stellen nur in Nr. 34 und in den Drucken. Nr. 34 fügt allein hier noch eine Notiz über Eike von Repgow bei, vermuthlich eine Interpolation.

Handschrift dieselben erst nach der Schlussnotiz über Albrecht den Bären geben, und vorher Otto I. lediglich mit den Worten des Anhanges VII abfertigen. Beide Handschriften geben freilich auch die von Laband als markirend bezeichnete Notiz über die dreizehn Kaiser bis Friedrich II. erst nach der zweiten Erwähnung Ottos I. So wie so möchte allerdings diese Berechnung für die Abfassung der Chronik noch zu Lebzeiten Kaiser Friedrichs II. sprechen und, das Zusammengehören der beiden Theile angenommen, die Nachrichten über das Jahr 1250 hinaus als Zusätze erscheinen lassen. Unterstützt wird diese Vermuthung durch die in fast allen Texten[1]) fehlende Angabe der Regierungszeit Friedrichs II. im zweiten Theile. Die Löwenberger Handschrift hilft sich hier durch mit den Worten: 'unde was daran ich inweiz wi lange', kennt aber jedenfalls schon das Gerücht von des Kaisers Tod ohne daran zu glauben, indem sie am Ende zufügt: 'Dirre keyser wart vertriben von der pfaffen girete unde vervur' (verschwand).

Ob dann Wilhelm von Holland noch von dem Verfasser selbst oder von einem anderen zugefügt worden ist, wird sich nicht entscheiden lassen. Die kleine Chronik nach Kaisern, Päpsten und Erzbischöfen fortzuführen, lag ja auch für einen anderen nahe, und unsere Texte ergeben dann auch verschiedene Endjahre. Wilhelms Regierungszeit († 1256. Jan. 28.) lassen sie alle offen[2]). Hamburg kennt schon den Erzbischof Rudolf von Dingelstedt, der zu Anfang des Jahres 1254 gewählt wurde, aber noch nicht den Papst Alexander IV, der am 12. Dec. dieses Jahres den Stuhl Petri bestieg. Letzteren kennt schon Nr. 420 (S. 51), sowie Zobel. Nr. 250 (S. 52), Löwenberg, die Augsburger Drucke und Menke fügen noch den im Mai oder Juni 1260 erwählten Erzbischof Ruprecht hinzu, ohne seine Regierungsdauer († 1266. Dec. 19.) zu erwähnen.

Müssen wir so den ersten Abschluss der Chronik vor das Jahr 1250 setzen, so möchte man vermuthen, weitere Kriterien für den terminus a quo der Abfassungszeit aus der Benutzung der Sachsenchronik, deren Recensionen sich ja in ihren Endjahren von 1225 bis 1248 erstrecken, zu gewinnen. Bei der Dürftigkeit der Nachrichten aber, welche die Weichbildchronik der Sachsenchronik entnahm, trügt dieser Weg. Die letzte Nachricht von der Ermordung Engelberts von Cöln fällt allerdings ins Jahr 1225; dies kann jedoch nicht beweisen, dass dem Verfasser des Weichbildes nicht ein weiterreichendes Exemplar jenes Werkes vorgelegen habe. Dann enthält die Chronik einige Nachrichten, welche sich zunächst nur in den kürzeren und am frühesten (1225. 1230) endenden Texten der

1) Nur die überarbeiteten Zobelschen Drucke machen hier eine Ausnahme. 2) Wieder mit Ausnahme der Zobelschen Drucke.

Recension A der Sachsenchronik vorfinden: so die Gefangennahme Erzbischofs Albrechts durch Friedrich von Kare, das Sterben Ottos IV. an der Ruhr, die Blendung Gernands von Nienburg, die Vertreibung der Aebtissin Sophia von Quedlinburg (S. 51. 52). Auch die Beziehung der Unthaten Heinrichs IV. auf Heinrich V. (S. 43. 44) weist auf einen Text der Sachsenchronik hin, der diese Unthaten des Vaters erst unter dem Sohne anmerkte, wie es nur die kürzeren Recensionen (A und B) thun.

Der Anhang VII aber ist uns nur in Handschriften der weitesten und spätesten Recension (C) erhalten, welche in den Jahren 1248—1251 zum Abschlusse gelangte, und gerade den beiden Hdss.[1]) dieser Recension, welche jene obersächsischen Zusätze der Recension A auch enthalten, fehlt der Anhang. Ueberdies beweist die Verwechselung von Heinrich IV. und V, dass wirklich eine Hds. der kürzeren Recensionen, also A benutzt ist. Will man also nicht Benutzung zweier Exemplare der Sachsenchronik durch den Verfasser des Weichbildes annehmen, so scheint die Annahme am wahrscheinlichsten, dass der Anhang VII auch einem Exemplare der Recension A beigeschrieben war.

Sonach wäre bei dem früheren Abschlusse der Recension A schon Benutzung derselben in den dreissiger und vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts möglich. Noch zu Lebzeiten des Verfassers der Sachsenchronik, und während er noch mit der Anfertigung anderer Redactionen seines Werkes beschäftigt war, hätte der Jurist des Weichbildes ihn ausgebeutet. Eine Erscheinung, die bekanntlich durchaus nicht ohne Analoga ist, und dadurch noch wahrscheinlicher wird, dass der Verfasser der Sachsenchronik sicher auch in der Umgegend von Magdeburg zu Hause war.

Dass die sog. Reimvorrede des Weichbildes (S. 5—8) keinenfalls ein Prolog zu diesem noch zu der Chronik, sondern als Epilog zum Sachsenspiegel zu fassen sei, habe ich nach dem Vorgange Homeyers an anderem Orte[2]) wahrscheinlich zu machen gesucht. Hier bemerke ich zur Ergänzung nur noch, dass auch die Worte Vers 26: 'herrn Eiken wort meren' durchaus nicht gegen Ssp. Praefatio rythm. Vers 258 streiten. Freilich verflucht hier der stolze Schöffe alle die, welche zu seinem Werke etwas hinzuthun möchten[3]). Er fordert aber auch im Prologus alle guten Leute auf, wenn sie Rechtsmaterien träfen, von denen sein Buch nicht handele, dieselben nach Recht und nach ihrem Sinne zu bescheiden.

---

1) Es sind dies Dresdener (18) und die Hannoversche (19). 2) Forschungen zur deutschen Geschichte XIV, 502. 3) 'oder mische zu dissem werke'.

Dies passt aber im hohen Grade auf das Weichbild; und ich stehe daher nicht an, einen Schritt weiter zu gehen und in dem Verfasser des Gedichtes den Verfasser des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung zu sehen, welcher dasselbe einem Exemplare des Landrechtes angehängt und zur Verbindung der beiden das Gedicht, welches solchergestalt Epilog und Prolog zugleich wurde, abgefasst hätte[1]) Auch die Worte: 'wenn von der gnade sin (Eikes) ist diz buch worden min' schliessen die Beziehung auf den Ssp. durchaus nicht aus. Unbefangen betrachtet und wörtlich genommen besagen sie nichts anderes, als dass der Schreiber durch Eikes Gnade eine Exemplar des Spiegels zum Geschenk erhalten habe. Er stand also mit dem Repgauer in persönlichen Beziehungen, worauf auch die folgenden Verse[2]), sowie der ganze warme Ton des Gedichtes mit Bestimmtheit hindeuten.

---

1) Ein klarer Einblick liesse sich nur aus der Einsicht umfassenderen handschriftlichen Materials gewinnen. 2) Diese Verse 29—34 (S. 6) gibt freilich nur die Jenaer Hds. Nr. 346.

Ueber die Chronica Humberti albarum manuum.

Von J. Heller.

Im ersten Bande der Scriptores der Monumenta Historiae Patriae ist eine Geschichte der savoyischen Grafen unter dem Titel 'Chronica latina Sabaudiae' abgedruckt. Schon die Veranstalter dieses Abdrucks bemerkten, dass dies Werk in seinem ganzen ersten Theil ein knapper Auszug aus der alten französisch geschriebenen Chronik der savoyischen Grafen[1]) ist und erst, wo diese letztere mit Amadeus VII. (1391) aufhört, anfängt selbständiger zu werden. Diese Entdeckung war den Herausgebern der Monum. Patr. sehr leicht gemacht: sie ergab sich durch einen einzigen Blick in den Codex, der uns die Chronik überliefert[2]). Der Verfasser copiert einfach den Anfang der alten französischen Chronik und geht erst später, bei der Ankunft der Gattin 'Berold's von Sachsen', weil ihm die Zeit mangelt (Quia temporis angustia me cogit a multiloquio cessare), dazu über, anstatt der weitläufigen Copie einen lateinischen Auszug zu machen. Er hat dann die lateinische Sprache, auch wo er selbständiger wird, beibehalten. Mit diesem lateinischen Abriss der savoyischen Grafengeschichte hat die uns vorliegende ungedruckte, ebenfalls lateinisch geschriebene Chronica Humberti (aus einer Copie s. XVIII. Paris, Résidu St. Germain Pap. 13 Nr. 7, welche Bethmann hat abschreiben lassen) die grösste Aehnlichkeit. Sie ist freilich bei weitem ausführlicher als jener Auszug und beginnt auch ein wenig später, nach Berold's Tode mit der Nachfolge des Humbertus manuum albarum (de manibus albis), zeigt aber im Uebrigen denselben Gang der Erzählung und stellt dieselben Thatsachen in ganz derselben Weise dar — bisweilen nähern sich beide einander bis auf's Wort —, doch ist es niemals möglich, eine directe Benutzung des einen bei dem andern zu beweisen. Der Gedanke, dass die ungedruckte Chronik, ebenso wie jene erste in den Mon. Patr. edierte, ein wenn auch ausführlicheres Excerpt aus der

1) Chroniques de Savoye, Mon. H. Patr. SS. I, 1 ff. 2) Siehe die Einleitung Mon. Patr. I, 593 ff.

französischen Grafenchronik ist, liegt daher nahe und wird durch eine eingehendere Untersuchung vollkommen bestätigt. Eine Zusammenstellung des ersten Capitels unserer ungedruckten Chronik mit dem entsprechenden der französichen Quelle und dem kleineren lateinischen Excerpt mag dies beiweisen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass unser Compilator — da seine französische Vorlage schon längst in medias res vorgeschritten ist, er selbst aber erst beginnt — sich die Erzählung etwas für seinen Anfang zurechtstutzt, um dem Leser das Verhältniss der Personen nicht unklar zu lassen; aber doch hält er sich auch hierbei eng an seine Quelle.

Cy commencent les croniques de Albert dit Humbert aux blanches mains fillz de monseigneur Berauld.	Chronica Humberti albarum manuum. (Ungedruckte Chronik).	Cronica Humberti de manibus albis secundi domini et primi comitis Maurianne.
. . . . .		
. . . . .		
Et lors fut avise que lon deust envoyer vers lempereur son huncle grant (scil. Otto III), mais en ce pendant il fust mort et fust fait et cree a empereur Hanrich duc de Boeme . . . . Hanrich prumier duc de Boeme . . . et quant lempereur Hanrich sceust la mort du bon chivallier monseigneur Berauld il se plegnist fort. Et puis dit aulx ambaysseurs: 'Mandez a votre signieur que incontenant il riegne . . .' et lors mandarent incontenant a Albert dit Humbert quil viensist vers lempereur lequel estoit a Rome. Et quant Aubert eust le mandement de lempereur, il se desposa pour aller vers l'empereur . . . . . et mist le pays (scil. de Arle) en ordonnance. Et puis se mist en chemin et erra tant par ses iournez quil vint a Rome ou lemp. H. estoit. . . . . quant lemp. le vist il ly pleust moult, et prisa moult son parler et sa connoissance et avecques ce il	Henricus imperator primus, dux Boemiae, successor Octi tertii imperatoris et avunculi carnalis Beroldi de Saxonia, cum accepisset mortem Beroldi multum doluit, misitque Humberto filio suo, ut ad se veniret. Qui ponens gubernatorem in regno Arelatensi ad imperatorem cito festinavit. Et cum vidisset imperator Humbertum multum habilem audissetque quanta fecisset Beroldus pater ejus pro rege Arelatensi et post mortem regis quae fecisset pro imperio, illi ser-	Deffuncto itaque domino Beraldo successit ei Humbertus de manibus albis, eius unicus filius, qui vocatur ab imperatore Henrico duce Bohemiae in urbe Romana, comes

eust sy grande et bonne relacion de sa parsonne, et puis considera les meritez de son feu pere monscigneur Berauld et les paynes quil avoit heuez . . . . pour les terres de lempire et comment il lavoit remise Murianne, qui rebellee estoit a la droitte subgeeeion du royaulme d'Arle, dont lescheutte etoit revenue a limperial mageste et aussi pour tout dit avoit le passage et la conduitte de Italie en la Gallie, et pour ensuyure les anciennes coustumes des Romains, et par plusieurs autres bonnes raisons qui ad ce fayre le meurent,	vando regnum, quod ei devolutum erat, constituit Humbertum	
il lestablist conte de Murianne et ly donna en droitte succession avecques toutez les terres quil avoit conqueruez et ly donna posterite de plusieurs dignitez et prevelegez, dont ly et ses successeurs ont depuis ioys et gaudis et encores ioyssent et gaudissent.	comitem Morianne pro se et heredibus suis, dans ei multa privilegia.	Mauriane fuit pro se et successoribus suis constitutus, multaque sibi contulit imperator privilegia, quibus adhuc utuntur domini Sabaudie.

Es wird kaum nöthig sein, noch andere — und es gibt deren noch einleuchtendere [1]) — Capitel einander gegenüber zu stellen. Ich habe sämmtliche mit einander verglichen und stets ein und dasselbe Verhältniss gefunden. Der Auszug schliesst sich bald enger, bald weniger genau an den französischen Text an; wichtige Stellen werden oft wörtlich übertragen, dagegen Erzählungen, die Savoyen nicht sehr nahe berühren oder die für das Herrscherhaus wenig rühmliches zu enthalten scheinen [2]), fortgelassen. Stets aber ist der Charakter des Excerptes, das nur dürftig und auseinandergerissen den reicheren und eng zusammenhängenden Inhalt

1) Ich habe mit Absicht das erste Capitel genommen, das noch einen verhältnissmässig freien Auszug repräsentiert. Die Capitelabschnitte werden bei allen dreien meistens gleichmässig bewahrt. 2) So die Geschichte, die davon handelt, warum Graf Amadeus II. den Beinamen Cauda führt.

seiner Quelle wiedergibt, von genannten Personen und Orten nur die zuerst angeführten aufnimmt, unverkennbar [1]). Trifft man im trockenen Tenor des Compendiums auf einen lebhafteren Satz, der sich in diesem Zusammenhange wunderlich ausnimmt, wie: 'stetit comes Amedeus cum gentibus suis apud Gerardum comitem Burgundie, donec veniret dies belli. Venit dies belli. Itur ad locum certaminis' etc., so erklärt sich das aus der wörtlichen Uebernahme vom Urtext, bei der die nothwendigen Mittelglieder fortgeblieben sind. Wo einmal etwas verbotenus übersetzt ist, hört man deutlich die französische Construction heraus. Fast wird es undeutlich, wenn unser Autor für: 'lequel empartie avait signorye en Vuaulx', sagt: 'qui in parte erat dominus Vandi'. 'Pays' wird regelmässig mit 'patria' wiedergegeben; einmal steht auch 'le pas' da. Die Namen behalten zum Theil ihr französisches Gepräge; in dem Falle wird neben dem fremden Wort häufig die Vulgärbenennung (vulgariter dicitur) citiert. Wird aber die Ortsbezeichnung in das Lateinische übersetzt, so entsteht sofort ein Missverständniss. Mon. Patr. p. 96 wird von dem Grafen von Venyce erzählt: also dem Grafen von Venaissin. Ein Zweifel, dass dieser gemeint ist, kann gar nicht aufkommen, da von seiner Stadt Carpentras, der Hauptstadt von Venaissin, gesprochen wird; in Carpentras feiert der Graf die Hochzeit seiner Tochter und hält hier seinen Hof. Das Excerpt in den Mon. Patr. übersetzt auch richtig 'comitatus Venaissini'; unser Autor aber spricht von 'Vienna', vom 'comitatus Viennae', und denkt sich Carpentras als Hauptstadt dieser Grafschaft.

Der Inhalt der Chronik ist, eben weil er sich an die franz. Chronik anschliesst, so fabelhaft, geradezu romanhaft, dass er für die Geschichte gar keinen Werth hat. Desto reichere Ausbeute findet man für die Sagengeschichte; doch wird man hier direct auf die französische Quelle zurückgreifen müssen. Der Stammbaum der Grafen ist falsch; [2]) die Chronologie so total verwirrt, dass man sich nur mit einiger Mühe orientiert. Otto III. stirbt zweimal; das letzte Mal nach Heinrich II; dieser aber taucht dann wieder auf, wie er denn überhaupt für die savoyisch-provençalische Sage eine sehr beliebte Gestalt gewesen zu sein scheint.

Der Schluss unseres Auszuges (circa 1260) ist ein rein zufälliger: die einzige uns erhaltene Copie saec. XVIII bricht mitten im Satze ab. Das Excerpt selbst ging ohne Zweifel weiter; gerade gegen Ende wird es immer ausführlicher. Für

1) Es findet sich übrigens kein einziger thatsächlicher, man könnte fast sagen, kein einziger stilistischer Zusatz. 2) Vgl. Guichenon, Hist. genealog. I, 165. 168. 175.

die Frage, wann und wo es angefertigt ist, gibt es keine Antwort; man kann nur das sagen, dass es sich weit ängstlicher als die franz. Chronik auf die eigentliche Geschichte der Grafen beschränkt. Jeder Spottname derselben wird fortgelassen. Da neben fremden Namen die Vulgärbenennungen angeführt werden, so wird der Verfasser wohl in Savoyen selbst zu suchen sein: das heimathliche Regentenhaus schätzt er über alles hoch.

Nachrichten.

Herr Dr. Johannes Heller, Mitarbeiter an der Abtheilung Scriptores, ist auf einer Reise begriffen, auf welcher er die Bibliotheken zu Metz, Reims, Valenciennes besucht hat, gegenwärtig in St. Omer verweilt und noch mehrere Arbeiten in Nordfrankreich und Belgien ausführen wird.

Herr Dr. Baist, der in Paris eine neue Ausgabe des Aimé vorbereitet hat, die demnächst in den Scriptores erscheinen wird, begiebt sich von da über Clermont und Montpellier nach Spanien und wird auf dieser Reise auch einzelne Arbeiten für die Monumenta übernehmen.

Auf der Bibliothek zu Gotha hat sich eine alte Handschrift der Divisio von 806 gefunden, die von Herrn Staatsrath Sawwer benutzt ist.

In dem Bulletin der Commission für die Geschichtsdenkmäler Belgiens 4. Serie T. II Nr. 7 giebt Herr Prof. Curth in Lüttich Nachricht von einer Handschrift des Heriger und Anselm im Kloster Averboden, die einen an manchen Stellen offenbar besseren und vollständigeren Text bietet, als die in der Ausgabe der Monumenta benutzten Codices.

Im Archivio Veneto IX, 2, S. 77 theilt Cipolla aus einer Handschrift in der Biblioteca communale zu Verona kurze Annalen von Verona (—1247) mit, die er als Annales veteres bezeichnet, verwandt mit den SS. XIX, S. 2 ff. gedruckten Annalen.

Der Sitzungsbericht der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, Baltische Monatschrift XXIV, S. 168 ff., enthält von Berkholz Mittheilungen über Handschriften Heinrich des Letten in Anschluss an Arndts Ausgabe, SS. XXIII: die früher Tideböhlsche Handschrift (Arndt Nr. 6) sei identisch mit der in Dorpat vorhandenen Knüpfer'schen (cb. 5[a]).

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Erster Band

Zweites Heft.

Hannover.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.
1876.

Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann.

Nachrichten.

Herr Dr. Heller ist von seiner Reise naeh Lothringen, Nordfrankreieh und Belgien zurückgekehrt. Ein Bericht über dieselbe wird in einem der nächsten Hefte des Arehivs erseheinen.

Das Mitglied der Centraldireetion, Herr Prof. Dümmler in Halle hat sieh naeh Rom begeben, um in der Vatieana für die Abtheilung der Antiquitäten zu arbeiten.

Von Herrn Professor Sickel sind als Hülfsarbeiter an der Abtheilung Diplomata die Herren Drr. Foltz und Laschitzer angenommen. Der erste hat bereits eine Anzahl deutseher, dieser mehrere italienische Arehive besueht.

Eine Handschrift der Lex Saliea und Lex Alamannorum, angeblieh aus dem X.—XI. Jahrhundert, hat der Antiquar Boeca in Turin unlängst an Tross in Paris verkauft. Näheres über die Handsehrift zu erfahren, ist bisher nieht gelungen.

Naeh einer Naehrieht in der Revue historique I, S. 278 N. ist das für verloren gehaltene Werk des Guido de Bazoehiis, dem Alberieus einen bedeutenden Theil seiner Nachriehten entlehnt hat (SS. XXIII, S. 663), aufgefunden und wird von Riant in der Colleetion des documents inédits herausgegeben werden.

Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Dr. Falk zu Mosbaeh hat sieh eine Handsehrift der Limburger Chronik in v. Ritterschen Arehive zu Kilderieh gefunden.

Ein Necrologium von Munsterbilsen mit Einzeiehnungen besonders aus den spätern Jahrhunderten des Mittelalters ist gedruekt im Bulletin de l'institut arehéologique Liégeois XII, 1, S. 27.

Ueber die in St. Paul wiedergefundene Handsehrift der Annales Laureshamenses s. vorher S. 413.

V.

Untersuchungen

über

einige annalistische Quellen

zur

Geschichte des fünften und sechsten Jahrhunderts.

Von

Oswald Holder-Egger.

II.

III. Die Ravennater Annalen.

Unter den Quellen für die Geschichte des fünften Jahrhunderts unserer Zeitrechnung nehmen die Ravennater Annalen eine vorzügliche Stelle ein. Schon Onuphrio Panvini [1]), der eine Recension derselben, den sogenannten Anonymus Cuspiniani theilweise edirte, spricht mit dem grössten Lobe von diesem Schriftstück, dessen Entdeckung über einen früher sehr dunkeln Zeitabschnitt Aufklärung brachte. Ant. Zirardini [2]) sprach zuerst die Vermuthung aus, dass der Anon. Cusp. in Ravenna geschrieben sei, Rösler [3]) dagegen hielt diese genauere Bestimmung für zu gewagt und wollte nur zugeben, dass das Schriftstück in Italien geschrieben sei. Zirardini's Ansicht fand jedoch allgemeine Billigung [4]) und das Fragment galt als einziger Ueberrest einer vollständigeren Ravennater Chronik, bis Bethmann [5]) versicherte, dass die damals ungedruckte langobardische Chronik von 641 jene benutzt hätte, und Mommsen [6]) die Vermuthung aussprach, dass Cassiodor in dem letzten Theil seiner Chronik von 455 bis 496 und der Anonymus Valesianus in seinem zweiten Theil die vollständigen Ravennatischen Annalen ausgeschrieben hätten. Das bestritt Pallmann [7]) und kam in einer längeren Untersuchung über diese Quellen vielmehr zu dem Ergebniss, dass der Anon. Cusp. die Chroniken Cassiodor's und Marcellin's benutzt hätte, meinte (S. 254), es liesse sich nicht beweisen, dass der Anon. Vales. ein vollständigeres Exemplar der Ravennater Annalen gehabt hätte, wies aber nach, dass Marius von Avenches, das sogenannte Auctarium Prosperi und Agnellus in seiner Bisthumsgeschichte von Ravenna aus dieser Quelle geschöpft haben. Dann hat Waitz in seinem Aufsatze 'Die Ravennatischen Annalen als Hauptquelle für die Geschichte des Odo-

1) Fastorum libri v (1588 fol.) praef. und p. 305, auch Abth. II p. 4 und 56. 2) Degli antichi edifizj profani di Ravenna (Faënza 1762. 8.) p. 242 und Append. p. 311 f. 3) Chronica medii aevi (Tübingen 1798. 8.) I, 103—105. 4) Zunächst bei Roncalli, Vet. lat. chron. I, praef. p. XXX. 5) Pertz' Archiv X, 350. 6) Abhandl. der sächs. Ges. d. Wiss. phil.-hist. Kl. I p. 610 und 656 (Lpz. 1850) und III, 570 (Lpz. 1861). 7) Geschichte der Völkerwanderung II, 187—213.

vakar[1]) das Verhältniss dieser Quellen zu einander dargelegt. Er weist Mommsen's Vermuthungen gegen Pallmann als richtig nach. Nächst der von ihm in einer Kopenhagener Handschrift entdeckten Chronik von 641 werden Marcellinus Comes, Jordanis, Paulus Diaconus — in der Historia Romana — als Benutzer der Ravennatischen Annalen nachgewiesen, so dass deren Zahl auf 10, anwächst und zwischen ihnen werden wieder Gruppirungen nach näherer Verwandtschaft, älterer oder jüngerer Ableitung gebildet[2]). Kurz darauf gab G. Hille[3]) die erwähnte Chronik von 641 heraus und schickte einige erläuternde Kapitel voraus. Es folgte eine neue werthvolle Publikation eines Sangallener Auszuges der Ravennater Annalen von 390 bis 573, von Giamb. de Rossi[4]), der aber die deutschen Arbeiten, mit Ausnahme der von Mommsen, nicht kannte und dessen Commentar rein sachlicher Natur ist. Gelegentlich handelten dann noch über den Gegenstand Kaufmann[5]), Binding[6]) und Bauch[7]). Meine Untersuchungen lagen vollendet vor, als Kaufmann[8]) einen Aufsatz über denselben Gegenstand erscheinen liess, welcher sich gegen die bisherigen Ergebnisse der Forschung wendet und grossentheils zu entgegengesetzten Resultaten kommt. Er giebt darin seine frühere Ansicht, welche Inhalt und Wirkungskreis der Consultafelannalen ausserordentlich weit — und auch nach unserer Ansicht zu weit — ausdehnte, auf und will dagegen jetzt deren Ableitungen auf ein Minimum beschränken. Er hat nicht das ganze zuständige Material gekannt, konnte schon darum nicht zu endgültigen Resultaten gelangen und befolgt bei der Untersuchung ein durchaus einseitiges Prinzip, welches zu Trugschlüssen führen musste. Wir können den Ergebnissen der Untersuchung nur insofern beistimmen, als sie die von Kaufmann selbst früher ausgesprochenen Ansichten aufhebt. Das Folgende, diese respectable Litteratur noch vermehrend, geht von den Resultaten der Untersuchung von Waitz aus und will, da diese nur einen, freilich den wichtigsten Theil der Annalen in's Auge fasst, namentlich die früheren Abschnitte einer Prüfung unterwerfen, was bei der neuerlichen Vermeh-

1) Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-August's Universität. Göttingen 1865, S. 81—114. 2) S. 109 f. 3) Unter dem Titel: Prosperi Aquitani chronici continuator Havniensis. Nunc primum edidit Georg Hille. Berolini 1866. 8. 4) Bullettino di archeologia cristiana. Ia serie, anno v. 1867, p. 17—23. 5) Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII, 115-148. (Gött. 1868). Ueber die Hunnenschlacht des Jahres 451. 6) Das burgundisch-romanische Königreich I. Lpz. 1868. 7) Ueber die Historia Romana des Paulus Diaconus. Gött. 1873. 8) Die Fasten der späteren Kaiserzeit als ein Mittel zur Kritik der weströmischen Chroniken, im Philologus XXVI, 2. Heft (Gött. 1874). Daraus auch besonders abgedruckt.

rung des Materials einigen Erfolg verspricht. Dann aber versuchen wir, uns über Wesen und Entstehung dieses eigenthümlichen historiographischen Produets klar zu werden.

1. Der Anonymus Cuspiniani und sein Verhältniss zu andern Consularfasten.

Der Anon. Cusp. ist nur in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts der K. Bibliothek zu Wien[1]) erhalten. Eine genaue Beschreibung derselben geben Garampi[2]) und Mommsen[3]). Sie enthält jene Sammlung von chronographischen und historiographischen Schriftstücken, welche im vierten Jahrhundert zum Gebrauch der Stadt Rom veranstaltet wurde und welche Mommsen unter dem Namen 'Chronograph von 354' zum grössten Theile in den Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften edirt hat[4]). Von dieser Sammlung existiren noch eine Handschrift sec. XVI oder XVII in Brüssel (Nr. 7542), welche nach Mommsen[5]) auf eine von Peirese benutzte Handschrift sec. VIII zurückgeht, und die Fragmente eines Codex sec. IX[6]), welchen Mommsen für die Vorlage der Wiener Handschrift hält. Jedoch nur in dieser letzteren finden sich als zweites Stück (fol. 15—24) Fasten von Caesar bis 539 p. Chr., aber lückenhaft, in Verwirrung gerathen, mit wenigen historischen Notizen, und an neunter Stelle (fol. 47—53) Fasten von Caesar (vorher gehen die römischen Könige) bis 493, mit einer Lücke von 403 bis 455, jedoch mit reicheren historischen Notizen als jene ersteren. Die beiden Stücke stimmen so sehr mit einander überein, dass sie offenbar auf gemeinsame Vorlage zurückgehen. Mommsen konnte darum die beiden Fassungen zu einem Text in der Ausgabe verbinden[7]). Die sonstigen Ausgaben[8]) sind ebenfalls sämmtlich aus dem Wiener Codex geflossen. Garampi[9]) und Rösler täuschten sich, wenn sie meinten, dass Cuspinian eine ältere Handschrift benutzt hätte. Dieser benutzte nämlich zuerst unsere Annalen, welche seitdem seinen Namen tragen, für

1) Nr. 3416, nach früherer Zählung Hist. prof. 452 chart. sec. XV; vgl. Pertz' Archiv X, 469. 2) Bei Roncalli, Vet. lat. chron. I. praef. p. XXXI ff.: Descrizione del Codice Ms. della Biblioteca Cesarea fra gli Storici Latini n. 452 già 456. 3) Chronograph von 354, Abhandl. I, 558 f. 4) Der Kalender zuletzt bei Mommsen, C. I. lat. I. 332—360. 5) p. 561. Alles dieses aus Mommsen, Chronograph p. 550—560. 6) Bern Nr. 108, 13 Bl. fol. 7) Chronograph p. 656—668. Daneben ist noch zu gebrauchen die Ausgabe von Roncalli II c. 103—138 und 139—160, der die beiden Texte getrennt abdruckt und darum unter Umständen bequemer sein kann. 8) Sie sind aufgeführt bei Mommsen, p. 561—64 und Roncalli I praef. p. XXIX f. 9) Bei Roncalli I praef. p. XXXI; Rösler, Chron. p. 104. Siehe dagegen Mommsen p. 559.

seine Commentarii de consulibus Romanorum. Dem Consulnverzeichniss in einem Veroneser Palimpsest, welches von 436 bis 494 reicht, sind keine historischen Notizen beigefügt[1]). Die beiden Fastenrecensionen stehen mit den übrigen Stücken der Sammlung in keinem Zusammenhang. Die sämmtlichen übrigen Stücke derselben sind in Rom verfasst[2]) und zwar zum Gebrauch der römischen Einwohnerschaft, unsere Fasten sind in ihrem zweiten Theile wenigstens bestimmt viel später, und zwar 150 Jahre nach dem Abschluss jener Sammlung geschrieben, welche 354 vollendet vorlag[3]). Die beiden Fastenrecensionen wurden also von einem späteren Abschreiber hinzugefügt. Nun hat der Schreiber der Recension bis 539 (wir bezeichnen sie in Zukunft nach Mommsen als Rec. B, die andere bis 493 als Rec. A) eine Notiz aus der in der Sammlung enthaltenen Weltchronik entnommen, bemerkt Mommsen[4]) und zieht daraus den wahrscheinlichen Schluss, dass derselbe Schreiber auch die Fasten mit der Sammlung von 354 verband. Diese Verbindung scheint jedoch alt zu sein, denn die beiden Fastenrecensionen sind den übrigen Stücken der Sammlung durchaus homogen.

Der Anon. Cusp. erhält für uns selbständigen Werth erst etwa mit dem Jahre 378, wo Hieronymus abbricht. Bis dahin sind der historischen Notizen sehr wenige und dürftige vorhanden, so dass bis dahin nur das Consularverzeichniss einigen Anspruch auf Verwendbarkeit machen kann. Die grössere Fülle an historischen Notizen vom Jahr 378 an kann nur der Recension A zugeschrieben werden, B hat deren überhaupt viel weniger, hat auch von 387 bis 438 und 455 bis 496 Lücken, von 438—455 und 496—539 aber, für welche Epochen sie existirt, nur äusserst dürftige Notizen. Beim

---

1) Bethmann im Archiv XII, 659. De Rossi, Inscr. prol. p. LVIII handelt darüber und giebt eine Schriftprobe davon. Neue vollständige Edition von Mommsen im Hermes 1873, S. 474 ff. 2) Pallmann II, 222 f. will den Kalender nicht in Rom, sondern in der Umgebung des Kaisers Constantius in Trier entstanden sein lassen. Ein Blick auf die specifisch-römischen Stadtfeste, den 'dies natalis urbis Romae' etc. zeigt schon zur Genüge, dass sein Widerspruch ganz unbegründet ist. Ausser auf einer fragmentarischen Inschrift von Mommsen, ist der vollständige Name des Schreibers des Kalenders 'Furius Dionisius Filocalus' von De Rossi, Inscr christ. urbis Romae I, prol. p. LXI auf einer zweiten Inschrift der Stadt Rom nachgewiesen und zwar unter Papst Damasus (vgl. Mommsen, C. I. lat. I, p. 332) .Sämmtliche andere Stücke, unsere Fasten ausgenommen, in der Sammlung gehören aber zweifellos nach Rom. Pallmann's Ansicht soll nur eine gänzlich in die Luft gebaute Hypothese von ihm stützen, dass Bischof Maximian von Ravenna (um 550) 'die Sammlung zusammentrug'. 3) Mommsen p. 606 f. 4) p. 610. Die Notiz p. 658, Variante 26.

Jahre 378 hat B die Notiz: 'His coss. Horosius [1]) et Prosper fecerunt chronicas'. Diese Recension giebt den jedesmaligen Beginn des 84jährigen Ostercyklus an; weil das nun Prosper auch thut, so schliesst Mommsen (p. 656) daraus, dass der Schreiber von B Prosper benutzte. Das bestreitet Pallmann [2]), weiss aber den Grund nicht anzugeben, welcher diesen Schluss entkräften kann, nämlich, dass der Schreiber von B den Beginn der Ostercykeln jedesmal auf ein ganz anderes Jahr, als Prosper setzt, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Prosper.			Cusp. B.
	p. Chr.	a. Prosp.	p. Chr.
I. Cykel:	47 [3]).	17. Tiberio II. et Vitellio.	. . . . . [4])
II. „	131.	101. Pontiano et Rufino.	
III. „	214.	187. Messala et Sabino.	197: Laterano et Ruffino.
IV. „	298.	271. Fausto et Gallo.	280: Messala et Grato.
V. „	382.	355. Antonio et Syagrio.	370: Valentiniano III. et Valente.
[VI. „	466.	. . . . .	448: Postumiano et Zenone.
VII. „	550.	. . . . . .]	532: item p̄. c̄. Lampadi et Horestis.

Die Notiz zu 532 giebt uns Aufschluss über die Differenzen der beiden Cykelberechnungen, sie lautet: 'His coss. revolutus est cyclus pascalis VI qui fiunt anni DIIII' und zeigt zunächst, dass der Schreiber wirklich den 84 jährigen Cykel anwandte, denn 6 mal 84 = 504, zeigt aber auch, dass er den Anfang seiner Cykeln in das Jahr 28 p. Chr. nat. (532—504) setzte, also von der passio Domini, nicht wie Prosper vom Jahre 46 p. Chr. an rechnete. Das zeigt auch die Notiz zum Jahre 117 p. Chr. [5]): 'Fiunt a passione Domini usque ad con-

1) Mommsen p. 656 hält 'Horosius' für Verwechselung statt 'Hieronymus', doch ist wahrscheinlicher, dass der Schreiber an die Weltchronik der Sammlung dachte, welche, wie alle andern Recensionen derselben, die Ueberschrift trägt: 'Incipit chronica Horosii' (Mommsen p. 638) und aus der der Schreiber einen Satz entnahm. Die ganz luftigen Vermuthungen, welche Pallmann II p. 232—245, namentlich p. 241 zum Theil mit auf diese Notiz basirt, sind von Waitz, Nachr. p. 113 zurückgewiesen. 2) II, 197. Pallmann bekämpft hier Mommsens Ansicht, welche dieser an der citirten Stelle so wenig wie sonst irgendwo ausgesprochen hat, dass die Ravennater Annalen Prosper benutzt hätten. M. sagt nur (p. 656), dass der Schreiber von B die 84 jährigen Ostercykeln aus Prosper nachtrug. 3) Oder 50 p. Chr. s. o. S. 82 f. 4) Von 46 bis 76 Lücke in B. B giebt nie die Nummer des Cykels an. 5) Mommsen p. 660; Rone. II c. 144.

sulatum Nigri et Aproniani anni LXXXIV', wobei die Notiz: 'His coss. cyclus paschalis revolutus est' vielleicht nur durch Zufall ausgefallen ist. Diese, sowie einige andere Zahlen stimmen wegen der Mangelhaftigkeit des Consularverzeichnisses nicht. Die Cykeln sollten fallen auf 28, 112, 196, 280, 364, 448, 532, fallen aber auf 117, 197, 280, 370, 448, 532.

Wenn hier somit die Benutzung Prospers zurückgewiesen werden kann, so muss doch nach einer andern Seite enge Verwandtschaft mit ihm constatirt werden. Es ist schon oben [1]) davon gesprochen, dass die Consultabellen beider Quellen fast ganz identisch sind, doch kann die des Anon. Cusp. nicht aus Prosper entlehnt sein, wie schon die oben angeführten Beispiele von Abweichungen und Aenderungen in Prospers Tafel zeigen. Die Fasten desselben beginnen auch erst mit der passio Domini, der Anon. Cusp. schon bei Julius Caesar 47 a. Chr. Dem Letzteren scheint ein vollständiges Consulnverzeichniss von Anfang der Republik an vorgelegen zu haben, denn es sind in seiner Liste durch irgend welche Art von Versehen Consulnpaare viel früherer Zeit, ja das erste Consulnpaar: Brutus et Collatinus hineingekommen [2]). Das Königsverzeichniss am Anfange der Liste kann das nur bestätigen. Bei Prosper darf man zwischen der Consultafel und dem mitgetheilten historischen Stoff scheiden, denn beide sind aus verschiedenen Quellen geflossen, nicht so bei dem Anon. Cusp., denn hier zeigt die Vergleichung mit den idatianischen und den Fasten am Schluss des Anonymus Scaligeri [3]), welche ebenfalls mit unserer Liste eng verwandt [4]) sind, dass beides ursprünglich zu einander gehört. Auf die Uebereinstimmung zwischen Anon. Cusp. und Anon. Scal. hat Mommsen [5]) aufmerksam gemacht. Pallmann [6]) vermag den Beweis dafür nicht zu finden und zu führen, doch dürfte das nicht grosse Schwierigkeiten haben. Man wird sich dabei erinnern, dass die ganze chronologische Sammlung, welche wir mit dem Namen des Anon. Scal. bezeichnen, aus dem griechischen in das lateinische rückübertragen ist, und zwar von einem Manne, der nach Scaligers Ausdruck weder griechisch noch lateinisch recht verstand. Es wird darum leicht erklärlich sein, dass die Fasten desselben noch weit corrupter sind, als die des Anon. Cusp. (Mommsen l. e.) Sie sind in Alexandrien geschrieben, es sind Alexandrien speciell betreffende Zusätze gemacht, die Bischöfe dieser Stadt, namentlich aber die Praefecti Augustales werden genannt, Stücke, die heilige Geschichte betreffend,

1) Heft I, S. 77 f. 2) So ferner die Consuln der Jahre 83, 71, 70, 63 a. Chr., vgl. Mommsen p. 657. 3) In Scaligers Eusebius (Amsterdam 1658 fol.) 2. Abth., p. 82—85. 4) De Rossi, Inscriptt. I p. LVIII. 5) Chronogr. p. 656. 6) II p. 197 u. 220.

eingesehoben. Was nach Abzug dieser Zusätze aber übrig bleibt, stimmt vollkommen mit dem Anon. Cusp. Der Anon Scal. besteht aus drei Stücken, einem 'liber generationum'[1])' einem Kaiserkatalog bis auf Anastasius, worauf dann ein Consulnverzeiehniss, das wie Anon. Cusp. von Caesar[2]) anhebt. Der Anfang dieses Registers lautet:

Anon. Cusp. A.	Anon. Scal.
47. Gajo Julio Caesare et M. Antonino.	47. Gajo Julio Caesare secundo Mareo elar.
? Cretiniano et Mareo.	? Gratiano et Antonino.
44. Gajo Julio II. et Mareo II.	44. C. Julio Caesare seeundo et Flavio Mareo el.
43. Hirtio et Pansa.	43. Jurbo[3]) et Panea.
509 a. Chr. Bruto et Conlatino.	509 a. Chr. Burto et Cortilano elar.
46. p. Chr. Gajo Julio III. et Lepido[4]).	46. p. Chr. Gajo Julio Caesare tertio et Lepido ill.
42. Mimaeio et Planeo[5]).	42. Munatio et Plaehano ill.
46. Aemilio et Caesare[6]).	46. Emelio et Caesario ill.
41. Antonino et Servilio[7]).	41. Antonino et Serviliano elar.
41. Chrysaurieo et Antonino.	41. Chrysasorieo et Crispo elar.

Grössere Uebereinstimmung bei gleieher Verderbniss ist kaum denkbar. Sie dauert mit geringen Sehwankungen so weiter fort, zugleich das Alter der Verderbniss in unseren Fasten beweisend[8]). Dabei ist es interessant zu sehen, dass die alexandrinisehen Fasten bald der Reecnsion A, bald B

1) Vgl. Mommsen, Chronograph p. 596; Pertz' Archiv VII p. 253 bis 258. Die Weltchronik im Anon. Scal. ist mit der im Chronographen von 354 und deren sonstigen Recensionen verwandt. 2) Zum sicheren Beweise, dass seine Liste hier erst begann, sagt der Sehreiber: 'Julius Caesar . . . et eonsulatum nnumquemque annum fieri eonstituit'. 3) Griech. Ἴρτιον. 4) Rec. B: 'Gajo Julio Caesare III. et Lepido'. 5) Rec. B: 'Monatio et Planeo'. 6) Die beiden mit 46 bezeichneten Consulate entstanden aus: 'C. Julio Caesare III. et Aemilio Lepido'. 7) Dieses und das folgende Consulnpaar entstanden aus 'L. Antonio Isaurico et Servilio'. 8) Kaufmann, Fasten S. 268—272 findet wol Verwandtschaft zwischen Anon. Cusp. und Anon. Scal., aber eigentlich doch keinen Zusammenhang. Den wird man nun wol nicht läugnen können, aber man wird sich ihn nicht etwa so zu erklären haben, dass das Schriftstück, welches wir Anon. Cusp. nennen, direct dem Anon. Scal. zu Grunde liegt, sondern man wird sich erinnern, dass solche Fasten jedenfalls in unzähligen Exemplaren in der römischen Welt verbreitet waren, dass zwei von den wenigen uns erhaltenen nun auf dieselbe ursprüngliche Vorlage zurückgehen und dennoch an unzähligen Stellen von einander abweichen können, namentlich wenn, wie hier, das eine nur in einer schlechten Handschrift des XV. Jahrhunderts, das andere nur in einer aus dem griechischen zurückübersetzten und überarbeiteten Gestalt vorliegt.

näher stehen: z. B. lässt Anon. Scal. mit B die in A falsch eingesetzten Consulate der Jahre 71, 70 a. Chr. weg, hat jedoch wie A das falsch eingesetzte Consulat des Jahres 63 a. Chr. 'Cicerone et Antonino' (dafür Anon. Scal. 'Cicerone et Publio Catonem ill.', in B 'Antonino III. et Meronc') und ähnliches mehr. Darin liegt der beste Beweis, dass Mommsen mit Recht die beiden Fastentafeln der Wiener Handschrift für Recensionen ein und desselben Werkes hielt. Die Verwandtschaft mit dem Anonymus Scaligeri ist so eng, dass dieser ebenfalls als eine kürzere, allerdings vielfach verderbte Recension desselben Werkes mit alexandrinischen Zusätzen[1]) anzusehen ist. Die Daten berechnet der Anon. Scal. zumeist nach dem ägyptischen Kalender, häufig ist aber auch das Datum des römischen Kalenders stehen geblieben, zuweilen garnicht in das ägyptische umgerechnet; auch das deutet auf eine weströmische Quelle. Seine Fasten reichen bis 387 ('Valentiniano Aug. III. et Eutropio') und haben von Domitians bis Diocletians Zeit eine Lücke. Dem Kaiserkataloge nach würde er unter Anastasius redigirt sein, doch ist das nicht mit Bestimmtheit auszumachen.

Es ist ebenfalls bekannt, dass die idatianischen Fasten mit dem Anon. Cusp. verwandt sind. Pallmann[2]) erklärt, der letztere hätte erstere ausgeschrieben, aber so einfach stellt sich das Verhältniss lange nicht, wenn man es untersucht[3]). Namentlich unrichtig ist es, wenn er behauptet, der Anon. Cusp. beruhe auf den 'oströmischen Reichsannalen', wie er die idat. Fasten unpassend bezeichnet. Es ist bekannt, dass das Chron. pasch.[4]) nur eine griechische Bearbeitung desselben Werkes ist, aus welchem die idatianischen Fasten abgeleitet sind (nicht eine Bearbeitung der idatianischen Fasten). Es stellt sich in Beziehung auf grössere Corruption den idatianischen Fasten zur Seite, wie der Anon. Scal. zum Anon. Cusp., hat auch wie jener fremdartige Zusätze erhalten. Diese beiden Fastengruppen zeigen auch wiederum Verwandtschaft mit dem Consulnregister des Chronographen von 354, dem sogenannten Anonymus Norisianus[5]), ohne dass aber eine derselben aus ihm direkt abgeleitet ist. Beiden Gruppen gegenüber hat er die Priorität, wie er denn auch am frühesten, eben im Jahre 354, geschrieben ist[6]). Er muss aus einem Exemplar stammen, von dem eine zweite Ableitung, direkt oder durch Mittelglieder, Quelle für beide Fastengruppen geworden ist. Von

1) Ausserdem finden sich Zusätze über die heilige Geschichte, meist mit biblischen Worten. 2) II, 224—229. 3) Dagegen auch Kaufmann, Fasten S. 260. 4) Vgl. Mommsen, Römische Chronologie. 2. Aufl. p. 113 f; id. C. I. lat. I, 484. De Rossi, Inscr. Rom. I prol. p. LXI. 5) Vgl. Mommsen, C. I. lat. I, 484. 6) Mommsen, Chronograph p. 572.

diesen beiden hat nun die in ihrem späteren Theil oströmische Gruppe entschieden die Priorität. Beide Glieder derselben haben das vollständige Consulnverzeichniss von Beginn der Republik, und wir mussten annehmen, dass ein solches auch Quelle für Anon. Cusp. geworden ist. Auch bei weitem besser ist die Consultafel zum mindesten der Fasti Idatiani, aber die des Anon. Cusp. kann nicht aus ihnen geflossen sein. Das lehrt die flüchtigste Vergleichung[1]). Ein Beispiel mag hier stehen, welches die Priorität der idatianischen Fasten bezeugt, zugleich aber die unmittelbare Ableitung des Anon. Cusp. aus ihnen verbietet. Die Fasti Idat. haben zum Jahr 34 a. Chr.: 'Antonino II. et Libone: XXX: His coss. obiit Cicero interfectus die IV. Kal. Majas'. (Dieselbe Notiz schon einmal zum J. 43 a. Chr. = 711 a. u. c.), es folgt das Consulat 'Octaviano Augusto II. et Paulo'. Im Chron. pasch. ist daraus geworden: a. 34: Ἀντωνίνου καὶ Λίβωνος, es folgt das Consulat: Ὀκταβιανοῦ Αὐγούστου καὶ Κικέρωνος[2]), ohne jede Bemerkung, dann das Consulat: Ὀκταβιανοῦ Αὐγούστου τὸ β' καὶ Κοῤβιλίου. Der Anon. Cusp. hat: 34: 'Libone et Antonino; Cicerone et Antonino: His consul. Augustus nomen accepit; Augusto et Paulo'. Man sieht, dass hier Chron. pasch. dem Anon. Cusp. näher steht, als Fasti Idat. Es ist auch interessant, an den kurzen historischen Bemerkungen die Verwandtschaften zu verfolgen. Man darf aber hierbei nie aus einigen wenigen Notizen einen Schluss ziehen, sondern muss ihre ganze Reihe und zwar in sämmtlichen Exemplaren verfolgen, um auf ihre Uebereinstimmung oder Abweichung etwas bauen zu können. Wir geben hier eine Uebersicht von wichtigeren Notizen, die sich in mehreren unserer Fastenexemplare finden:

1) Pallmann beachtet nicht, dass die Consultafeln selbst, in der früheren Zeit, wo sie verderbt sind, ein viel wichtigerer Factor für die Vergleichung sind, als die dürftigen beigefügten Bemerkungen, an denen nach Willkür geändert, fortgelassen und zugesetzt wird. 2) Cicero war 63 a. Chr. Consul.

Fasti Idat.	Anon. Scal.	Anon. Cusp. A.	Anon. Cusp. B.	Anon. Noris.
a. Chr.				
41. Antonino pietate et Isaurico. His coss. bellum Isauricum gestum est et Julius Caesar ex senatus consilio deceptus in curia occiditur a Cassio et Bruto. Post hunc Octavianus Caesar Augustus appellatur.	Iste est qui Julius Caesar, qui et bissextum et lunae cursum adinvenit. Regnavit autem C. Julius Caesar a. XVIII et post hunc Octavianus qui et Augustus.	41. Chrysaurico et Antonino. His coss. Caesar occisus est, qui bissextum et lunae cursum adinvenit, x. Kal. Jan. luna prima et imperium Octavianus Caesar accepit puer annorum XVIII.	Antonino II. et Thrysaurio. His coss. Gajus Julius Caesar mortuus est, et accepit imperium Octavianus ann. XVIII, qui bissextum et lunae cursum adinvenit.	
27. Octaviano VI. et Agrippa. His coss. Carthago libertatem a populo Romano accepit.	Augusto VII. et Agrippa. Hisdem coss. Carthago renovata est Idus Julias Epifi XVIII.	Augusto VI. et Agrippa. His coss. Chartago restituta est Idus Julias.	Augusto VI. e Agrippa. His coss. Chartago restituta est Idus Aug.	
18. Duobus Lentulis. His coss. obiit Virgilius die XI. Kal. Octobr.	. . . . .	19. Saturnino et Cinna. His coss. moritur Virgilius annorum LX.		
2. Octaviano XIIII. et Silano His coss. natus est Christus die VIII. Kal. Jan.	Augusto et Silvano. Hisdem coss. Dominus noster Jesus Christus natus est sub Augusto VIII. Kal. Januar. . . . . Fiunt vero ab Adam . . anni $\bar{V}$D.	Augusto XII. et Silano. His coss. Christus natus est VIII. Kal. Jan. luna XIIII.	Augusto XIII. et Syla. His coss. natus est Christus in Betleem Judae sub Herode rege VIII. Kal. Jan. die prima luna XV. Ab Adam . . . autem anni $\bar{V}$D.	Caesare et Paulo. I p. Chr. His coss. Dominus Jesus Christus natus est VIII. Kal. Jan. die Veneris luna XV.
. . . . .	14. 15. Pompiano et Flacco. His coss. Augustus obiit et regnavit Tiberius ann. XXII.	14. Pompejo et Apulejo. His coss. defunctus est Augustus annor. LXXVII.	. . . . .	
p. Chr.				
29. Rufo et Rubellione.		Duobus Geminis.	Ruffio Gemino et Rebel-	Gemino et Gemino.

	menoth xxix . . Surrexit autem Dominus noster Jesus Christus sub cons. Rub. vi. Kal. Apr.			
58. Nerone iii. et Messala Corvino.	57. Nerone Aug. iii. et Posone.	57. Nerone ii. et Pisone.	Von 46—76 Lücke in B.	Nerone caes. et Vetere.
His coss. Petrus et Paulus passi sunt die iii. Kal. Julias.	Hisdem coss. passus est beatus apostolus crucifixus in Roma capite deorsum sub Nerone. Similiter et s. Paulus apostolus capite truncatus.	His coss. passi sunt Petrus et Paulus Rome iii. Kal. Julias.		His coss. passi sunt Petrus et Paulus iii. Kal. Julii.
				Chron. pasch.: Ἰταλικοῦ καὶ Τραχάλου.
68. Italico et Trahalo.	65. Julio et Paulino.	67. Capitone et Rufo.		
His coss. Nero non comparuit.	Hisdem coss. Nero imperio labefactus est.	His coss. Nerone de imperio non comparuit.	. . . . .	Ἐπὶ τ. ἀφανὴς γέγονεν Νέρων καὶ τελευτᾷ.
77. Vespasiano viii. et Domitiano iii.	76. (?) Vespasiano iv. et Tito v.	78. Commodo et Rufo.	. . . . .	
His coss. Judaei pervicti sunt.	Hisdem coss. victi sunt Judaei sub Vespasiano et Tito impp. et Judaea depopulata est.	His coss. Judei devicti sunt a Vespasiano imperatore.		
[vgl. 62. Marco et Gallo: His coss. Judaea capta est].				
96. Valente et Vetere.	Von 99—296 Lücke.	. . . . .	95. Domitiano ix. et Clemente ii.	
His coss. excessit Domitianus in palatio Romae			His coss. Domitianus imp. occisus est et levatus est Trajanus imp.	
251. Decio iii. et Decio Caes.	. . . . .	250. Decio et Grato.	. . . . .	
His coss. persecutio Christianorum.		His coss. persecutio fuit Cristianorum ut sacrificarent ydolis.		

Fasti Idat.	Anon. Scal.	Anon. Cusp. A:	Anon. Cusp. B.	Anon. Noris.
258. Tuseo et Basso. His coss. passus est Cyprianus die XVIII. Kal. Octobr.	. . . . .	Tusco et Basso. His coss. passus est Cyprianus in Carthagine XVIII. Kal. Octobr.	Tuseo et Basso. His coss. passus est Cyprianus episcopus Carthagine XVIII. Kal. Octobr.	
Dioclitiano VIII. et Maximiano VII.	Dioclitiano et Maximo VIII.	Diocletiano VII. et Maximiano V.	Diocletiano VII. et Maximiano VI.	
His coss. perseeutio Christianorum.	Hisdem coss. persecutio Christianorum facta est in occiduum, et multi martyrizaverunt in quibus et Timotheus episcopus in Carthagine gloriose martyrizavit.	His coss. aecclesiae demolite sunt et libri dominici combusti sunt et passa est saneta Eufemia XVI. Kal. Octobris.	His coss. basilicae demolitae sunt et libri dominici combusti.	
		Constancio VI. et Maximiano VI.	Constantio VI. et Maximiano VI.	
		His coss. passus est Timotheus Romae X Kal. Jul.	His coss. passus est Thimotheus Romae X. Kal. Sept.	
. . . . .	336. Nepotiano et Facundo.	Nepotiano et Facundo.	Nepotiano et Facundo.	
356. Constantio IX. et Juliano Caes. II.	Hisdem coss. translati sunt in Constantinopolim S. Andreas apostolus et Lucas evangelista X. Kal. Julias.	His coss. introierunt Constantinopolim Lucas et Andreas.	His coss. passi sunt Lucas et Andreas apostoli II. Kal. Decembr.	Chron. paseh. 357: Κωνσταντίου Αὐγ. το ια' καὶ Ἰουλιανοῦ Καίσαρος τὸ β'. Ἐπὶ τ. μηνὶ δύστρῳ γ' ἠνέχθη ἐν Κωνσταντινουπόλει τὰ λείψανα τῶν ἁγίων Λουκᾶ καὶ Ἀνδρέου τῶν ἀποστόλων.
His coss introierunt Constantinopolim reliquiae SS. apostolorum Andreae et Lucae v. Non. Mart.				
365. Valentiniano et Valente.	. . . . .	Valentiniano et Valente.	Juliano IIII. et Salustio.	
His coss. mare ultra terminos suos egressum est die XII. Kal. Aug.		His coss. maris actessa et aceessa fuit XII. Kal. Aug.	His coss. maris aceessa reeessa fuit per omne litus XII. Kal. Aug.	

Noch die letzten Notizen des Anon. Scal. zeigen sehr entschieden die gleiche Herkunft mit dem Anon. Cusp.:

Anon. Cusp.	Anon. Scal.	Fasti Idat.
379. Auxonio et Olybrio.	Ausonio et Olybrio II.	Ausonio et Olybrio.
His coss. Theodosius levatus est imp. a Gratiano Sirmi.	Eo anno Theodosius levatus est in imperio sub Gratiano imp. in SirmioXIV.Kal.Febr. Regnavit ann. XVI, dedit consulatus III.	His coss. levatus est Theodosius Aug. ab Augusto Gratiano die XIV. Kal. Februar. in civitate Sirmium.
383. Merobaude II. et Saturnino.	381. Euagrio et Eucerio.	383. Merobaude II. et Saturnino.
His coss. Gratianus occisus est a Maximo leudimo [1]) VIII. Kal. Sept. Eo anno natus est Honorius Constantinopoli V. Id. Sept. [3]) et levatus est Arcadius.	Eo anno occisus est Gratianus imp. sub [2]) Maximo tyranno in Leududa [1]) VIII. Kal. Sept. Et eodem anno coronatus est in imperio Arcadius in Constantinopolim V. Id. Sept. [4])	His coss. levatus est Arcadius Aug. Constantinopolim in miliario VII in tribunali a Theodosio Aug. patre suo die XVII. Kal. Febr.
	385. Arcadio Aug. et Baudone.	384. Ricomeri et Clearcho.
	Eo anno natus est Honorius in Constantinopolim V. Id. Sept.	Ipso anno natus est Honorius nobilissimus in purpuris die V. Id. Sept.

Diese Vergleichung der historischen Notizen bestätigt, was die Consultafeln lehren, dass alle diese Fasten gleiche Quelle haben, dass keines dieser Exemplare aus dem andern abgeschrieben sein kann, dass der Anon. Scal. aber dem Anon. Cusp. ausserordentlich nahe steht. Neben allem Gemeinsamen aber zeigt jedes dieser Exemplare seine besonderen, eigenthümlichen Nachrichten, die zugleich seinen Entstehungsort verrathen. Fasti Idatiani und Chronicon paschale weisen entschieden auf Constantinopel, letzteres hat jedoch auch manche Lokalnachrichten von Alexandrien; die griechische Vorlage der Fasten des Anon. Scal. ist zweifellos in Alexandrien entstanden, der Anon. Cusp., zum mindesten die Recension A desselben, muss in ihrem späteren Theile nach

1) Lies 'Lugduno'. 2) Der Schreiber übersetzt ὑπό mit sub. 3) Die Geburt des Honorius fälschlich schon hier eingerückt, fällt ein Jahr später. 4) Das Datum ist falsch, es ist das der Geburt des Honorius, welches versetzt ist.

Ravenna gesetzt werden: also wir haben Verzweigungen von einem Stamm nach den bedeutendsten Städten des Reiches. Und wo hat dieser Stamm gestanden? Die älteste Ableitung, der Anon. Noris., ist in Rom entstanden, darum, weil er sich in der römischen Sammlung von 354 befindet. Auch der frühere Theil des Anon. Cusp. weist hierhin. Mommsen [1]) macht auf die Notiz zum Jahre 16 a. Chr. aufmerksam: 'His coss. aqua virgo inducta est Romam'. Dieser reihen sich ähnliche an, wie 43 p. Chr.: 'His coss. Petrus apostolus Romam venit'. Besonders wichtig ist, dass fast alle [2]) Märtyrer, welche der Anon. Cusp. erwähnt, entweder in Rom den Tod empfingen, oder doch in Rom besondere Verehrung genossen, wie die Depositio martyrum [3]) in der Sammlung des Chronographen von 354 zeigt, mit deren Martyriumsdaten die des Anon. Cusp. ziemlich überein stimmen. Römische Märtyrer sind: 251 S. Laurentius III. Id. Aug. (Dep. mart. IIII. Id. Aug.), 251 Papst Sixtus (allein in B [4]), 306 S. Timotheus X. Kal. Jul. (B X. Kal. Sept.; Dep. mart. XI. Kal. Sept.) Auswärtige und zwar karthagische Märtyrer, die in Rom verehrt wurden, sind: SS. Perpetua et Felicitas Non. Mart. (Dep. mart. dasselbe Datum), 258 S. Cyprianus XVIII. Kal. Oct. (Dep. mart. dasselbe Datum). Das Martyrium einer Heiligen, welche die Depositio nicht nennt, meldet allein die Recension A zum Jahre 303 mit den Worten: 'passa est Sancta Eufemia XVI. Kal. Octobris'. Sie ist die Stadtheilige von Chalcedon [5]) und scheint erst nach dem oekumenischen Concil von Chalcedon im Westen Verehrung gefunden zu haben. Papst Gelasius (492—496) baute ihr in Rom eine Kirche [6]), daher kann die Notiz noch immer auf einen römischen Ursprung deuten. Aber auch in Ravenna wurde die h. Eufemia verehrt, sie hatte dort zwei Kirchen 'ad Arietem' und 'ad mare', welche beide für sehr alt gegolten haben [7]). Ob nun auch jene Notiz mehr auf Rom oder auf Ravenna deutet, die übrigen beigebrachten Stellen lassen nicht zweifeln, dass der Ursprung dieser Fasten in Rom zu suchen ist und so haben denn auch Fasti Idatiani und Chron. pasch.

---

1) Chronograph p. 656. 2) Eine Ausnahme machen nur das Martyrium des Apostels Jacobus (62 p. Chr.) und die Translation der Gebeine der Apostel Lucas und Andreas nach Constantinopel (335 p. Chr.) 3) Bei Mommsen p. 631—633. 4) B giebt für S. Laurentius und S. Sixtus dasselbe Datum VIII. Id. Aug., die Dep. mart. giebt dieses nur dem letzteren. 5) Acta SS. 16 Sept. V, 250 ff. 6) Lib. pont. Vita S. Gelasii bei Muratori III, 1 p. 121. 7) Agnellus, Lib. pontif. Rav. bei Muratori II, 1 p. 31, 40, 125. Der Bischof von Ravenna Petrus Chrysologus (circa 439—450) erwähnt die h. Eufemia in einer Predigt (Sermo 57 bei Migne, Patrol. LII, 471) so, dass er die Kenntniss derselben bei seiner Zuhörerschaft voraussetzt.

einige römische Lokalnotizen[1]), welche dasselbe beweisen. Es ist auch durchaus natürlich und selbstverständlich, dass die Quelle aller dieser Fastenexemplare in Rom zu suchen ist[2]). Nicht mit voller Sicherheit ist die Frage zu beantworten, wie weit die Uebereinstimmung des Anon. Cusp. mit der oströmischen Fastengruppe, namentlich mit den Fasti Idatiani reicht. Sowohl diese, als das Chron. pasch. bringen etwa vom Jahre 354 an so zahlreiche constantinopolitanische Lokalnachrichten, dass ihre Vorlage unzweifelhaft in der oströmischen Hauptstadt entstanden sein muss. Der Anon. Cusp. wird erst später etwas reicher an historischen Notizen, behält stets seinen weströmischen Charakter: man sollte daher meinen, dass mit dem Jahre 354 die Scheidung der beiden Fastenreihen beginnt, indess haben die Fasti Idatiani auch später noch mehrere Notizen wörtlich mit dem Anon. Cusp. gemein. Es sind namentlich folgende:

Fasti Idatiani.	Anon. Cusp.
389. Timasio et Promoto. His coss. introivit Theodosius Aug. in urbem Romam cum Honorio filio suo die Iduum Juniarum et dedit congiarium Romanis.	389. Timasio et Promoto. His coss. Theodosius Romam introivit cum Honorio Idus Junias et exivit inde III. Kal. Sept.

und jene schon oben dem Anon. Scal. gegenüber gestellten Notizen zu 379, 381 und 385. Was sonst noch beide Exemplare gemein haben, zeigt weniger entschiedene Uebereinstimmung. Diese Notizen sind aber solchen Inhalts, dass sie sowohl in die ost- als weströmischen Fasten aufgenommen werden mussten oder wenigstens aufgenommen werden konnten. Des Theodosius und später seiner Söhne Erhebung, sein Einzug in Rom, seine Siege über die Usurpatoren müssen naturgemäss und der gültigen Regel nach von beiden Fastenexemplaren gemeldet werden; und bei der vollkommen gleichartigen Ausdrucksform beider Fastenreihen kann eine wörtliche Uebereinstimmung bei ihnen, wie etwa in den Worten zum Jahre 379: 'His coss. Theodosius levatus est Imperator Sirmi a Gratiano Augusto' nichts für die Abhängigkeit der einen von der

1) Z. B. zu den Jahren 218, 258, 271. Sie sind zum Theil aus der römischen Stadtchronik der Sammlung von 354 in die Fasten übergegangen, vgl. Mommsen, Chronograph S. 653 n. 69; S. 654 n. 103. 2) Die Chronik von 733 hat zum 8. Jahr des Claudius = 49 p. Chr. die Notiz 'Phoenix avis Romae allata est' (Florez, Esp. sagr. IV, 443), in ihr ist ein Fastenexemplar benutzt und diese Notiz wahrscheinlich gemacht aus einer, die im Anon. Cusp. lautet zum Jahr 48: 'His coss. Phenix apparuit primum'. Der Chronist hat also vorausgesetzt, dass sein Fastenexemplar von Rom stammte.

andern beweisen. Nun hat aber das Chron. paseh., d. i. die griechische Bearbeitung der oströmischen Fasten gerade manches von dem nicht, worin Fasti Idat. und Anon. Cusp. überstimmen und es lässt sich erweisen, dass erstere in Italien, vielleicht aus weströmischen Fasten Zusätze erhalten haben. Sie bringen nämlich zum Jahre 411 die Notiz[1]): 'His coss. Constantini tyranni in conto caput adlatum est XIV. Kal. Octobris.' Aus Olympiodor[2]) erfahren wir, dass Constantin 30 Millien vor Ravenna getödtet und dorthin sein Kopf gebracht wurde. Wenn hier in den Fasti Idatiani ohne Ortsangabe 'adlatum est' gesagt wird, so ist es wahrscheinlich, dass die Notiz aus einem ravennatischen Fastenexemplar genommen ist: also sind die Fasti Idatiani nieht rein, sondern sehon interpolirt. Man darf nicht so weit gehen, dass man sämmtliche Notizen, welche sich auch im Anon. Cusp. finden, als interpolirt betrachtet, aber man kann nicht mehr auf sie gestüzt demonstriren, dass der Anon. Cusp. auf den oströmisehen Fasten beruhe. Das Consulnregister könnte bis in die letzten Jahre des 4. Jahrhunderts beiden Fastenreihen gemeinsam sein, dem Inhalt ihrer historischen Notizen nach scheiden sie sieh bereits früher. Die beiden Vertreter der constantinopolitanischen Fasten, die Fasti Idatiani und das Chronicon paschale untersuchen wir in einer Abhandlung über Marcellins Chronik, hier haben wir es mit den weströmisehen Fasten zu thun.

Die erste Reeension des Anon. Cusp. wird etwa vom Jahre 379 an reicher an historischen Notizen; sehon die Notiz 'his coss. levatus est Theodosius' zeigt, dass die Absicht vorhanden ist, von da an mehr Nachrichten zu bringen, denn es sind bis dahin nur die Kaiser Augustus, Nero, Vespasian genannt worden, nur bei ersterem ist das Antrittsjahr bemerkt. Beim Jahre 403 bricht die Recension plötzlich ab. Ihre Notizen sind bis dahin vielfaeh verderbt und versetzt. So wird der Tod des Kaisers Theodosius fälschlich erst zu 396 statt 395 gemeldet, des Honorius Geburt zu 383 statt 385. Dergleiehen Fehler können nicht ursprünglieh sein, sondern sind nur durch handschriftliche Corruption hineingekommen. Ebenso erklärt sich ohne Zweifel auch das Abbrechen der Reeension beim Jahre 403 nur durch zufälligen Ausfall, denn nach längerer Lücke beginnt das folgende Stück mitten in einem Satze zum Jahre 455 mit den Worten 'et levatus est Maximus'. Hin und wieder noch lückenhaft, fährt der Text fort bis zum Jahre 493, wo ein Absehluss gemaeht sein muss, da soweit die Benutzung derselben Fasten, welche im Anon. Cusp. vorliegen, bei Cassiodor reicht.

---

1) Im Chron. pasch. ed. Bonn. II, 172; Ronc. II, c. 99. 2) Olympiodori fr. 16 und 19 bei Müller, Fragm. hist. graec. IV, 60 f.

Die Recension B hat schon vom Jahre 387 an eine Lücke bis zum Jahre 437. Ob es reiner Zufall ist, dass mit dem Jahre 387 auch die Fasten des Anon. Seal. endigen, wird sich kaum entscheiden lassen, da diese Recension in der einzigen Wiener Handschrift gänzlich in Verwirrung gerathen ist. Auf das Jahr 387 folgt dort die Consulnliste von 132 bis 172.[1]) Nach dem Jahre 445 sind die Consuln von 210 bis 228 eingeschoben. Von 438 bis 455 giebt die Recension wieder die Consulnliste mit einigen historischen Notizen. Von ihnen ist die, welche des Aëtius und Boëtius (hier Veaetius) Ermordung meldet, fälschlich zu 455 statt 454 gesetzt. Nach einer längeren Lücke beginnt die Recension dann wieder mit der Notiz: 'Fiunt ergo ab adventu Domini usque ad consulatum Viatoris anni D, ab Adam autem anni VI milia'. Sie zeigt, dass die vorhergehenden Lücken nur zufällig entstanden sein können. Das Consulat des Viator fällt 495, es folgt dann die Consulnliste von 496 bis 539, mannigfach verderbt, mit einigen historischen Notizen, die sämmtlich zu falschen Jahren gesetzt sind. Die beiden Computationen der erwähnten Note stimmen mit der Rechnungsweise der Stelle, welche der Schreiber von B, wie oben erwähnt, aus der Weltchronik des Chronographen von 354 entlehnt. Diese rechnet von Adam bis auf Christi Geburt 5500 Jahre. Wenn der Schreiber nun von Christi Geburt bis auf Viators Consulat 500 Jahre rechnet, so hat er mit Recht jener Angabe folgend von Adam bis zu Viators Consulat 6000 Jahre gezählt. — Die historischen Nachrichten, welche in diesen beiden Recensionen desselben Werkes vorkommen, zeigen eine bestimmte örtliche und sachliche Begränzung des Gesichtskreises. Vor allem sind es bedeutende Ereignisse in Betreff der kaiserlichen Familie, mit denen sie sich beschäftigen, Erhebung und Ende der Herrscher, Geburts- und Todesfälle innerhalb der Herrscherfamilie, sonstige bedeutende staatliche Ereignisse, wie grössere Kämpfe, Schicksale hervorragender Personen werden berücksichtigt. Daneben werden aber auch bedeutende Naturereignisse, wie Erdbeben, Sonnen- und Mondfinsternisse, Himmelserscheinungen, Feuersbrünste verzeichnet. Alle gemeldeten Ereignisse beziehen sich fast ausschliesslich auf Italien. Andere Provinzen werden nur berücksichtigt, wenn etwas auf die Persönlichkeit des Herrschers bezügliches gemeldet wird. Auch die Erhebung und der Tod der oströmischen Herrscher wird registrirt. Dass Erhebung und Niederlage von Usurpatoren und Empörern auch aus andern Provinzen des Reiches verzeichnet wird, ist keine Ausnahme von der angegebenen Regel, denn es handelt sich doch hier wiederum um die Persönlichkeit des Herrschers

1) Mommsen, Chronogr. S. 656.

und es ist zu bemerken, dass die Usurpatoren keineswegs als solche bezeichnet werden, es heisst z. B. von dem Usurpator Eugenius, der von Theodosius besiegt wurde, so gut wie von jedem rechtmässigen Kaiser[1]): 'levatus Eugenius imp. XI. Kal. Sept.' Eine wirkliche Ausnahme von der Regel macht aber die Nachricht in der Recension A über die Zerstörung der Stadt Sabaria in Pannonien durch ein Erdbeben im Jahre 455. Während also fast ausschliesslich italische Dinge gemeldet werden, zeigt die Recension A in ihrem späteren Theile so bestimmte Beziehungen auf Ravenna, dass kein Zweifel sein kann, dass sie dort entstanden ist. Der Recension B fehlen alle Beziehungen auf Ravenna; die wenigen Notizen, welche sie für das fünfte Jahrhundert bringt, deuten vielmehr auf Rom, auch fanden wir, dass B das Martyrium des römischen Bischofs Sixtus erwähnt, das in A fehlt. Müssten wir allein nach den Fragmenten der Wiener Handschrift ein Urtheil fällen, so würde dieses dahin ausfallen, dass beide Recensionen bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts etwa auf gleicher Grundlage beruhen, dass aber die Fragmente, welche das fünfte Jahrhundert betreffen, der Recension A in Ravenna, der Recension B in Rom entstanden sind. Jedoch beide Recensionen sind schon vereinigt gewesen in der Handschrift, aus welcher das Excerptum Sangallense ausgeschrieben ist.

2. Excerptum Sangallense.

Mit dem Namen bezeichnet man wol am passendsten das Schriftstück, welches De Rossi aus einem St. Gallener Codex des 9. Jahrhunderts herausgegeben hat.[2]) Es ist ein Auszug aus denselben Fasten, welche den beiden Recensionen des Anon. Cusp. vorgelegen haben, und zwar sind aus ihnen die Nachrichten excerpirt, welche sich auf Naturerscheinungen, namentlich Erdbeben und Sonnenfinsternisse bezogen. Den Anlass dazu gab ein Erdbeben im Jahre 849[3]), wie die Notiz am Schluss des Auszuges zeigt: 'Anno ab incarnatione Domini DCCCXLVIIII terrae motus maximus factus est post primum gallorum cantum XII. Kal. Majas die Saturnis et fuit XI diebus et postea, per intervalla tamen, supervenit. Kal. Jun. ipso anno primo manc die Sabbato accidit'. Das veranlasste den Schreiber, eine Uebersicht ähnlicher Vorfälle, zunächst nämlich Nachrichten über Erdbeben, dann aber auch über andere Naturerscheinungen zusammenzustellen: das ist leicht ersichtlich, weil sowohl Auszug, als Schlussnotiz von derselben Hand, natürlich der Hand des Epitomators selbst ist. Der Auszug reicht vom Jahre 390 bis zum Jahre 573. Die

1) Zum Jahre 391: Mommsen S. 665. 2) Bullettino di Archeologia cristiana I[a] serie 1867, p. 17—23. 3) De Rossi p. 17.

erste Notiz zum Jahre 390 'Valentiniano V. et Neuterio coss. signum apparuit in caelo quasi columna pendens per dies XXX' steht in der Recension A des Anon. Cusp. Dann folgen Notizen zu 393, 408, 410, 418, 419, 428, 429, für welchen Zeitraum die Recensionen des Anon. Cusp. Lücken haben. Wir werden diese Notizen aber fast ohne Ausnahme in anderen Ableitungen wiederfinden und sie werden eben das Mittel sein, neue Ableitungen der Annalen nachzuweisen. Die nächste Notiz zu 443 steht wiederum allein in B, genau mit denselben Worten: 'Terrae motus factus est Romae et ceciderunt statuae et portica nova'. Namentlich interessant ist die Notiz zum Jahre 455: 'Mauri Romam venerunt et pugnaverunt cum Vandalis et eversa est Sabaria a terrae motu VII. Id. Sept. die Veneris', weil nämlich der erste Satz über die Ankunft der Mauren in Rom nur in B, der zweite Satz über das Erdbeben von Sabaria nur in A steht. Noch die Notiz über ein Erdbeben im Jahre 492 findet sich wörtlich so in A. Sehr merkwürdig ist endlich noch eine Notiz, welche das Exc. Sang. mit der Recension B gemein hat:

Anon. Cusp. B.	Exc. Sang.
Maximo. Eo anno Theoderieus occidit Symmachum et Boëtium et mortuus est post dies XVIII[1]) et mortuus est Iustinus imperator et levatus est Iustinianus imperator.	Florentio et Maximo conss. Theodericus occidit Symmacum et Boëtium et mortuus est Iustinus imperator et levatus est Iustinianus imperator.

Der Consul Maximus ist der des Jahres 523, an der richtigen Stelle steht er in Anon. Cusp. B; Florentius aber war weströmischer Consul im Jahre 515; dass er in dem Excerpt mit Maximus zusammengestellt ist, zeigt, dass an dieser Stelle, wo die Liste fast für jedes Jahr nur einen Consul nannte, diese in zwei Columnen neben einander geschrieben waren. Eben dadurch ist wol der Schluss der Liste von Anon. Cusp. B verdorben und dadurch ist es vielleicht auch gekommen, dass die sämmtlichen Nachrichten, welche sie von 496 bis 539 bringt, zu falschen Jahren gesetzt sind, mehrfach Notizen, die in verschiedene Jahre gehören, zu einem Jahre, so auch die hier citirte Stelle, welche beide Quellen zum Jahre 523 bringen. Auf drei Jahre vertheilen sich die darin gemeldeten Ereignisse. Aus dieser ausserordentlich grossen Uebereinstimmung in den Fehlern sogar folgt, dass die Handschrift, aus welcher

1) Die Worte, welche Anon. Cusp. B mehr hat, hat der Epitomator nur aus Versehen weggelassen, indem er beim zweiten 'et mortuus est' gleich weiter schrieb.

der Möneh von St. Gallen sehöpfte, Vorlage der Wiener Handschrift gewesen ist. Das Exeerpt trägt die Uebersehrift 'Exeerpta ex Chroniea Horosii', nun hat der Liber generationum der Sammlung von 354 ebenfalls die Uebersehrift 'Ineipit ehronica Horosii': danaeh kann kein Zweifel sein, dass die Handschrift, aus weleher der Möneh schöpfte, sowohl den Chronographen von 354 als den Anonymus Cuspiniani enthielt, dass daraus eben der ganze Wiener Codex abgeschrieben ist. Da die Berner Fragmente des Chronographen aus dem 9. Jahrhundert stammen, sind sie vielleieht Reste des Sangallener Codex und so erhält Mommsens Vermuthung, dass sie dem Arehetypon der Wiener Handsehrift angehören, neue Wahrseheinlichkeit.

Vor allem drängt sieh dann die Frage auf, wie war denn der Anonymus Cuspiniani in der Sangallener Handschrift beseliaffen? Existirten damals noeh nieht die beiden verschiedenen Reeensionen, sondern enthielt die Handsehrift nur ein Fastencxemplar, aus dem erst später die beiden verschiedenen Rceensionen geflossen sind? Ieh glaube, das verneinen zu müssen und halte dafür, dass der Sangallener Möneh aus zwei Listen schon sehöpfte. Zwar besagt die Uebersehrift des Exeerpts von St. Gallen, dass es aus einem Werke abgeschrieben ist, wenigstens hielt der Möneh seine Vorlage für ein Werk, aber er hielt eben sämmtliehe Stüeke der Handschrift für das Werk eines Verfassers, er übertrug den Titel 'Chroniea Horosii', weleher nur einem Stüeke der Handschrift zukam, auf sämmtliehe Theile derselben. Vielleicht waren die beiden Reeensionen neben einander gesehrieben, so dass der Möneh sie zugleieh übersah, bald dieser, bald jener eine Notiz entnehmen konnte. Es würde sieh auf diese Weise am besten erklären, dass die beiden Reeensionen der Wiener Handsehrift lüekenhaft sind und die beiderseitigen Lüeken zum Theil ergänzen. Haben wir aber anzunehmen, dass schon in dem Sangallener Codex die beiden Reeensionen getrennt waren, so haben wir überhaupt keinen Grund zu glauben, dass sie für das fünfte Jahrhundert auf gleicher Quelle beruhen, denn in dieser Epoche zeigen sie beide sehr bedeutende Versehiedenheiten und lassen sieh sehwer vereinigen, namentlieh die Notiz, welehe Reeension B allein zum Jahre 455 bringt 'Mauri Romam venerunt ete.' passt durchaus nieht in die ravennatisehe Quelle und lässt sieh derselben aueh gar nicht einfügen. Mehrere andere Ableitungen haben die Worte der ravennatisehen Quelle zum Jahre 455 wieder gegeben, aber nirgends findet sieh diese Notiz. Die ravennatisehe Quelle begann ihre Naehriehten zum Jahre 455 mit den Worten 'His eoss. Ravenna arsit Idibus Martiis', wie wir aus der Chronik von 641 und Agnellus ersehen können, in Reeension B steht niehts davon; dagegen können die Worte in A ausgefallen sein, da diese Reeension

eine Lücke bis 455 hat und mitten in den Notizen zu diesem Jahre mit 'et levatus est' wieder anfängt. Und auch sonst zeigen gerade die Angaben zum Jahre 455 in beiden Texten Abweichungen. Wenn wir diese vergleichen, so sehen wir von dem Verderbniss ab, welche B hier hat, indem es die Ermordung des Aëtius und Boëtius zu diesem, statt dem vorhergehenden Jahre meldet, dann geben die beiden Texte folgendes:

B.	A.
Valentinianus imperator occisus est et levatus est Maximus imperator XV. Kl. April. et occisus est II. Kl. Jun. Et introivit Ginsericus Romam et tulit Theodosum Aug.[1]) et levatus est in Galliis Avitus imp. et Mauri Romam venerunt et pugnaverunt cum Vandalis.	. . . . . Et levatus est Maximus imperator XVI. Kl. Apr. et occisus est prid. Id. Jun. Et intravit Geserieus Romam et predavit eam per dies XIV. Et levatus est imperator in Gallis Avitus VI. Id. Julias. Et eversa est Sabaria a terrae motu VII. Id. Septemb. die Veneris.

Möglich ist es, dass alles, was beide Quellen geben, in einer ursprünglichen gemeinsamen Vorlage gestanden hat, mir aber durchaus nicht wahrscheinlich. Freilich muss auf der anderen Seite bemerkt werden, dass z. B. die Notiz zu 443 über das Erdbeben in Rom recht wol in den ravennatischen Annalen gestanden haben kann, denn diese sagten z. B. zum Jahre 408 'Romae in foro pacis terra mugitum dedit per dies VII', eine Notiz, welche in nicht weniger als 5 Ableitungen erhalten ist. Aber jene erstere Notiz findet sich in keiner anderen Ableitung der ravennatischen Quelle als bei Paulus Diaconus, und von diesem ist es gerade wahrscheinlich, wie unten des näheren ausgeführt werden wird, dass er eine römische, annalistische Quelle für das fünfte Jahrhundert benutzt hat.

Allerdings ist die Annahme einer ursprünglichen Verschiedenheit der Listen A und B als ravennatisches und römisches Fastenexemplar nicht sicher, sie hat ihre Unwahrscheinlichkeiten, aber ich glaube mich dafür entscheiden zu müssen. Namentlich spricht dafür, dass die (ravennatische) Liste A in der Wiener Handschrift beim Jahre 493 abbricht. Das kann nämlich schwerlich ein Zufall sein, da zwei Chronisten Cassiodor und Marcellin ein ravennatisches Fastenexemplar benutzt haben, welches etwa bis zu diesem Jahre reichte. Das Stück der Liste B von 495 bis zum Schluss

1) Es ist zu lesen 'Eudoxiam Aug.', in der Quelle vielleicht noch 'cum duabus filiabus'.

deutet dagegen in nichts auf Ravenna als Abfassungsort und ebensowenig alle die Notizen, welche das Exc. Sang. von 495 an bis zum Jahre 573 bringt, Ravenna wird in ihnen gar nicht, Rom zweimal genannt. Also halten wir für wahrscheinlich, dass der Sangallener Mönch bis 493 wenigstens zwei Fastenexemplare benutzte.

Seine Excerpte von diesem Jahre an zeigen indess auch einige Abweichungen von B der Wiener Handschrift. Er bringt zu den Jahren 501 und 502 Notizen, welche in B fehlen. Unter der Jahrbezeichnung: 'P. c. Bilisarii IIII. et Stratiei IIII.' hat Exc. Sang. die Notiz 'Tenebrae factae sunt ab hora diei III usque in horam IIII die Saturnis'. Belisar war Consul im Jahre 535, das vierte Jahr nach seinem Consulat ist also 539; den zweiten Namen Straticius weist De Rossi (p. 21) als gleichbedeutend nach mit Appio, dem Consul des Jahres 539, welcher auf einer Inschrift von Oviedo als Fl. Strategius Apion erscheint. Die gemeldete Finsterniss ist wahrscheinlich die vom 1. Juli 539, welche aber, wie De Rossi berechnet, auf einen Freitag fiel, während sie nach dem Excerpt am Sonnabend stattgefunden haben soll. Das hier gemeinte Jahr 539 hat also zwei Consulatsbezeichnungen, von denen die eine 'p. c. Belisari IIII.', die andere etwa 'Strategio Appione cons.' geclautet haben muss; missverständlich hat dafür der Epitomator, oder schon ein älterer Schreiber analog mit der ersten Consulatsangabe ein p. c. Strategi IIII. gemacht. Fast deutet diese Angabe des Exeerpts auf den Gebrauch zweier Listen. Die Liste von Anon. Cusp. B schliesst gerade mit dem Jahre 519, aber deren letzte Consulate sind nun vollkommen in Unordnung gerathen. Die beiden letzten Zeilen lauten:

Paulino et Johanne
p. c. Paulini et Apione.

Paulinus war 534 Consul, p. c. Paulini also gleich 535, Johannes war 538, Apion 539 Consul. Hier ist also die Liste durch Nebeneinanderschreiben in zwei Columnen verdorben. Die Jahre 536, 537 mit den Consulaten p. c. Belisari v. c. und iterum p. c. Belisari sind ausgefallen. Also keinen der beiden Namen, welche Exc. Sang. zu 539 hat, finden wir im Anon. Cusp. B. Aber man kann darauf nichts bauen, denn es ist keineswegs nothwendig, dass die Liste B der Wiener Handschrift auch in der Vorlage hier schloss; es ist sehr möglich und sogar sehr wahrscheinlich, dass, wie so vieles andere, auch der Schluss der Liste B in der Wiener Handschrift ausgefallen ist. Da aber diese hier einmal verdorben war, so kann auch die Consulatsangabe des Exc. Sang. hier noch gefolgt sein. Dazu finden wir beim Jahre 528 der Liste B eine ganz ähnliche Erscheinung in der Consulatsangabe, wie beim Jahre 539 des Exc. Sang. Das Jahr 528 heist dort nämlich

p. c. Maburti et Justiniano II. Das sind doppelte Bezeichnungen für dasselbe Jahr, von denen die zweite, der oströmische Consul des Jahres 528, später beigefügt sein muss[1]). Sonst finden wir, dass die Consulate, welche Exc. Sang. bringt, gerade in dem Abschnitte von 493 bis 539 genau mit denen der Liste B übereinstimmen: z. B. die Jahre

501. Abieno et Pompejo conss.
502. Abieno jun. et Probo conss.

lauten genau so in der Liste B, während die in diesem Abschnitt ausserordentlich nahe verwandten Listen des Auct. Prosp. und der Chronik von 641 beidemal den orientalischen Consul weglassen. Auf die Differenzen zwischen Anon. Cusp. B und Exc. Sang. in diesem Abschnitte müssen wir in anderem Zusammenhange zurückkommen.

Haben wir aber in B eine Ableitung römischer Fasten zu erkennen, so muss doch sogleich bemerkt werden, dass diese dann mit den ravennatischen in Form und Charakter vollständig übereinstimmten, ebenso wie diese mit denen von Constantinopel. Römische und ravennatische Fasten müssen aber noch viel näher mit einander verwandt gewesen sein, als ravennatische und constantinopolitanische, denn jene beiden hatten denselben Gesichtskreis, der sich im wesentlichen nicht über die Grenzen Italiens hinauserstreckte; sie müssen im Ganzen dieselben Nachrichten, in Form und Inhalt gleich gebracht haben, nur durch lokale Notizen können sie sich von einander unterscheiden. Die Scheidung auch in unserer Ueberlieferung festzuhalten, wird eben deshalb schwer, ja fast unmöglich sein. Für den praktischen Gebrauch ist es auch gleichgültig, ob eine Notiz in den Fasten von Ravenna oder Rom gestanden hat, ihre Angaben sind gleichwerthig.

Fast alle Notizen des Exc. Sang. bis 493 sind den ravennatischen Annalen zuzuschreiben, da wir sie fast sämmtlich in anderen ravennatischen Ableitungen wiederfinden. Auszunehmen sind davon höchstens die besprochenen Notizen zu 455 und 443, ferner die schwer erklärlichen Worte zu 428: 'Romam Mauri intraverunt'[2]). Endlich hat das Excerpt zum Jahre 467 (Puseo et Johanne conss.) die Notiz 'Fuit boum

1) Mavortius oder Mabortius war Consul von 527, Justinian zum zweiten Mal im Jahre 528. 2) De Rossi meint, entweder ist die Notiz ein Missverständniss des Abbreviators und es hätte in der Quelle gestanden: 'Vandali Romanum imperium per Mauritanias intraverunt' oder unter den Mauri seien afrikanische Flüchtlinge zu verstehen, welche vor den eindringenden Vandalen wichen. Beide Erklärungen sind durchaus unzureichend, man kann nur sagen, die Notiz bezieht sich auf ein uns unbekanntes Ereigniss. Vielleicht hat man an Gesandte maurischer Stämme zu denken, welche nach Rom kamen, um in Betreff der vandalischen Invasion zu unterhandeln.

nimia mortalitas', welche sich weder im Anon. Cusp. noch sonst in einer ravennatischen Ableitung findet. Nimmt man an, dass überhaupt hier römische Fasten benutzt sind, so wird man eher diesen, als den ravennatischen die Notiz zuschreiben, im andern Falle lehrt es wenigstens, dass der Anon. Cusp. seine Quelle auch in dem Abschnitt von 455 bis 493 nicht vollständig wiedergiebt. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist das Exc. Sang. eine reine Fastenableitung, es findet sich nichts anderes darin, als was die ravennatischen oder auch die römischen Consularannalen gaben.

Form, Charakter und Entstehung der Consultafelannalen.

Oben konnten wir nicht genau bestimmen, von wann an die einzelnen Fastenexemplare auseinandergehen und selbständig werden, ebensowenig lässt sich auch der Endpunkt derer von Ravenna bestimmt fixiren. Der Chronist von 641 benutzte ein Exemplar, das 523 abschloss, eine Recension bis 493 benutzte um 519 Cassiodor, ja wir werden sehen, dass schon um die Mitte des fünften Jahrhunderts frühere Theile der Fasten benutzt sind. Bevor wir weiter gehen, werden wir uns diese Erscheinung zu erklären und überhaupt über diese eigenthümliche Art von Annalen zu klarer Anschauung zu kommen suchen müssen. Wie eigenthümlich ist schon die Form, in welche die Nachrichten dieser Annalen gekleidet sind! Für jedes Ereigniss existirt gewissermassen ein Schema des Ausdrucks, welches in dem einzelnen Falle nur mit Namen, Datum u. s. w. ausgefüllt wird. Die Satzbildung und Ausdrucksform ist die einfachste, welche man sich denken kann: stets kurze Sätze, fast durchgängig in passiver Construction [1]), werden coordinirt neben einander gestellt, sie werden mit einander entweder gar nicht verbunden, oder nur durch das einfach anknüpfende 'et'. Causal-, Conditional-, Consecutiv- und sonstige einfache Satzverbindungen, dureh Conjunctionen oder Participialconstruetionen oder Relativsätze [2]), selbst Temporalverbindungen und Antithesen kommen niemals vor; wo sich dergleichen in Ableitungen findet, kann man mit fast völliger Gewissheit annehmen, dass hier nicht mehr die ursprüngliche Form der Fasten erhalten ist. Das involvirt schon, dass in ihnen von fortlaufender, zusammenhängender Erzählung keine Rede sein kann. Blosse trockene Facta in

1) 'Honorius levatus est a patre Theodosio'. Dieses 'levatus est' ist stehender technischer Ausdruck; 'Beorgor occisus est a Ricimere; pugna facta est; bellum civile gestum est' etc. 2) Nicht etwa 'pugna facta est, in qua multi ceciderunt', sondern 'pugna facta est et multi ceciderunt.'

der nüchternsten Form nebeneinandergestellt, ohne irgend welche Rücksicht auf ihren historischen Zusammenhang, so klar dieser auch zu Tage liegen mag, das ist das charakteristische Merkmal unserer Consultafelannalen. Diese Anschauung steht freilich schon im Widerspruch mit sonst ausgesprochenen Ansichten über die Fasten. Man hat sich weit übertriebene Vorstellungen von der Reichhaltigkeit und Ausführlichkeit ihrer Nachrichten gemacht, wenn z. B. Hille [1]) meint, wir würden eine vollständige Geschichte des fünften Jahrhunderts haben, wenn wir ein vollständiges Exemplar der Ravennater Annalen besässen. Wenn Binding [2]) eingehende Nachrichten über die Ansiedelung der Burgunden in Gallien, über deren Kämpfe und Bündnisse in ihnen sucht, wenn Kaufmann [3]) früher annahm, sie hätten einen ausführlichen Bericht über die Hunenschlacht des Jahres 451 enthalten, und meinte, Gregor von Tours und Jordanis hätten daraus die Erzählung genommen von der List, mit welcher Aëtius Gothen und Hunen nach der Schlacht nach Hause zu schicken wusste. Hier das Schema des ausführlichsten Schlachtberichtes, der sich in den Ravennater Fasten findet: His conss. pugna facta est inter . . . (es folgen die Namen der beiderseitigen Heeresbefehlshaber) loco . . . . die . . ., et multi (populi) ceciderunt ab utraque parte (wenn der Kampf blutig und hart bestritten war), et occisus est . . . (es folgt der Name oder die Namen der beiderseitigen höheren Anführer, welche fielen. Oder auch et captivus (captus) est . . .), et fugatus est . . . . (wenn der Kampf überhaupt für eine Partei entscheidenden Sieg brachte). Der Satz, welchen Kaufmann construirt [4]), um die Nachrichten, welche, auf die Hunenschlacht bezüglich, seiner Meinung nach aus den Fasten genommen sind, herzustellen, könnte schon der Form wegen nicht in den Fasten gestanden haben. Wir dürfen natürlich, um die Form der Fastennachrichten zu ermitteln, uns nur an die Fastenableitungen halten, welche selbst noch Fasten geblieben sind, an die reinen Ableitungen, das sind also die beiden Recensionen des Anon. Cusp. und das Exc. Sangallense. Zwischen ihnen und den Chroniken, sowie sonstigen Quellen, welche die Ravennater Annalen benutzt haben, ist streng zu scheiden; jene sind Fragmente der alten Quelle selbst, diese haben nur aus ihr geschöpft. Aber auch von den letzteren haben sich einige so treu an die ursprüngliche Form gehalten, wie Marius v. Avenches, Anon. Valesianus, Agnellus, dass eben an der Form allein die Fasten-

1) Cont. Havn. p. 12: Plenam haberemus huius temporis historiam. 2) Burgundisch-rom. Königreich I, 54 f. n. 209. 3) Forschungen VIII, 120, ff. 4) Forschungen VIII, 123: Chunni repedantes in campos Catalaunicos pugnaverunt contra Aëtium patritium etc.

nachriehten bei ihnen mit Leichtigkeit zu erkennen sind. Die Nachriehten der ravennatischen Annalen zeichnen sieh ferner aus durch ausserordentliehe Genauigkeit der Zeit- und Ortsbestimmungen; fast durehweg jedes Ereigniss erhält sein bestimmtes Datum: auch diescs ist ein wichtiges Merkmal der Fasten, welches auch ihre Fragmente von den sonstigen Ableitungen unterscheidet, denn die letzteren lassen die Daten fast regelmässig weg. Endlich ist den Fasten besonders eigenthümlieh die vollkommene Objeetivität und Affectlosigkeit den Ereignissen gegenüber. Sie ist schon mit dureh die Form bedingt: so starr und bestimmt fixirt wie diese ist auch der Inhalt und Charakter der Nachrichten. Es fehlt nieht nur jede, aueh die leiseste Andeutung über irgend eine Vorliebe oder Abneigung gegen eine Persönlichkeit der vielfaeh weehselnden Herrscher, über irgend einen politischen oder kirchliehen Standpunkt, es lässt sieh aueh nieht das geringste persönliehe Moment darin wahrnehmen: diese Fasten gehören gar nieht mehr in das Gebiet der Historiographie, sondern sie sind nur Register historischer und unhistoriseher Daten, die Erhebung eines Königs oder Kaisers wird mit derselben Regelmässigkeit einregistrirt, wie eine Sonnenfinsterniss oder eine grosse Feuersbrunst in Ravenna. Dass diesc Annalen von einem Verfasser herrühren, der mit ihnen ein historiographiseh.es Product hat geben wollen, ist vollkommen undenkbar. Auf den Gedanken, in dieser Form Geschichte, oder doeh gesehiehtliche Dinge zu sehreiben, hat Niemand kommen können, am wenigstens in der Zeit, da der sehwülstige Styl blühte. Zu weleher Zeit sollte der Verfasser auch gelebt und geschrieben haben, da die Annalen um die Mitte des fünften Jahrhunderts benutzt sind und über die Mitte des seehsten Jahrhunderts hinausreichen. Dächte man sieh diese Consularannalen als ein historiographisches Produet im gewöhnlichen Sinne, von einem bestimmten Verfasser herrührend, so wäre man gezwungen, immer neue Fortsetzer anzunehmen, die sieh stets vollkommen in die Form und die ganz sonderbare Weise ihres Vorgängers gefügt hätten, an demselben Orte lebten, denselben räumlichen und sachliehen Gesiehtskreis hatten[1]). Wie merkwürdig auch, dass diese Quelle, entstanden in einer Zeit, wo die heftigsten kirehlieh-dogmatisehen Kämpfe die ganze Welt bewegten, in der jeder Chronist in eifernden Worten seinen Standpunkt dokumentirt[2]), den entgegengesetzten verfolgt,

1) Kaufmann, Fasten, S. 274 freilich hält das für möglich. 2) Natürlich abgesehen von Cassiodors Chronik, welche der katholische, gothische Minister für den arianischen, gothischen Fürsten schreibt, aber dennoch bezieht sich bei ihm vieles auf die Kirche und ihre hervorragenden Männer.

auch nicht mit einem Worte der Kirche, ihrer Diener und Gegner gedenkt, da man schwerlich in diese Kategorie die Bemerkungen bringen kann, dass zwei Kaiser, nachdem sie abgesetzt worden, zu Bischöfen gesalbt wurden. Es kann ja kein Zweifel sein, dass diese Fasten nicht Privatarbeit sind, sondern offiziell und zwar von Zeit zu Zeit und immer von neuem redigirt wurden. Alles was wir über ihre Beschaffenheit gesagt, führt mit Nothwendigkeit zu dieser Annahme. Auch eine Aeusserlichkeit zeigt das auf das entschiedenste: die Kaiser Majorian, Severus, Anthemius, Leo, Julius Nepos, Anastasius, namentlich aber König Theoderich erhalten sämmtlich das Prädikat 'Dominus noster' in der Recension des Anon. Cusp., welche mit 493 abbricht[1]). Man kann der Argumente noch viele anführen, wie immer, wenn man etwas beweisen will, das zweifellos ist, so die ungeheure Verbreitung der Fasten, die vom fünften bis zum neunten Jahrhundert in den verschiedensten Ländern, in Süd- und Nordfrankreich, vielleicht in Spanien, Constantinopel, Burgund, so gut wie in Ravenna benutzt wurden. Es ist deshalb auch nicht passend, die Ravennater Consultafelannalen als eine Chronik zu bezeichnen und von ihrem Verfasser als einem Chronisten zu sprechen. Unzweifelhaft beweist die offizielle Redaction auch der Umstand, dass wir in Constantinopel den unserigen durchaus gleichartige Consultafelannalen finden, dieselbe kurze und schematische Ausdrucksweise so dass sogar die formelhaft gewordenen Ausdrücke in beiden durchaus die gleichen sind. Dieselbe Zusammenhangslosigkeit der Nachrichten, dasselbe Prinzip bei dem Inhalt der Nachrichten, dieselbe Genauigkeit der Daten finden wir in beiden Fastenexemplaren. Ueber das Fragment der alexandrinischen Fasten im Anon. Seal., welche auf den weströmischen Fasten beruhen, haben wir schon gesprochen, auch sie haben ähnlichen Charakter; Reste ähnlicher Fasten von Antiochien wird man, wie mir scheint, bei Joannes Malalas finden. Es kann kaum zweifelhaft sein, dass auch in Rom solche redigirt wurden, und einige Spuren haben sich, wie wir sahen, auch in unserem Quellenmaterial erhalten.

---

1) Es scheint, dass nur die von Ostrom als legitim anerkannten Herrscher dieses Prädikat erhalten: Maximus, Olybrius, Glycerius, Augustulus, welche vom oströmischen Kaiser nicht anerkannt wurden, erhalten es nicht, dagegen Avitus ist wahrscheinlich noch von Marcian anerkannt worden, ist aber sehr bald danach abgesetzt, und Odovachar wurde eigentlich stets, namentlich später von den gothischen Königen als Usurpator betrachtet, auch bei ihrem Namen fehlt darum das Prädikat. Doch gar viel Gewicht ist im Einzelnen darauf nicht zu legen, denn z. B. Zeno erhält im Anon. Cusp. nicht das 'Dominus noster', und in der ursprünglichen Quelle wird es doch gestanden haben.

Ebenso lassen sich in einigen Quellen auch dürftige Bruchstücke von Consularannalen nachweisen, welche in Arles in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts abgefasst sein müssen[1]). Also in mehreren Hauptstädten des Reiches, namentlich aber in den beiden Residenzstädten sind so gleichartige Consularannalen redigirt worden, deren Nachrichten sich einmal auf den Mittelpunkt des Reiches, den kaiserlichen Hof, beziehen, dann aber stark lokalen Charakters sind. Durch mehr als zwei Jahrhunderte sind sie für uns Quelle von höchstem Werth, und ihr Werth wird steigen, je mehr man sieht, in wie hohem Grade unsere Ueberlieferung auf ihnen beruht. Welchen Zweck diese Annalen hatten und wie man dazu kam, sie offiziell zu redigieren, kann nicht unschwer angegeben werden. Der nächste Zweck muss gewesen sein, die Fasten zu publiciren. Das musste von Amtswegen geschehen und die neue Publikation von Zeit zu Zeit war durchaus nothwendig: die Behörden, dann aber jeder private Geschäftsmann, namentlich aber die Juristen mussten die Consularfasten haben. Schon mit dem ältesten Rechtsbuche des Cn. Flavius war der Kalender und vielleicht auch das Consulnverzeichniss verbunden[2]), mit Exemplaren des Codex Theodosianus verband man die Consultafel und die Kaiserliste[3]). In der offiziellen Sammlung von 354[4]) stehen am Anfange der Kalender und die Consultafel (Anon. Noris.). Dass man mit ihr später die ravennatischen Annalen verband, ist nicht blosser Zufall, sondern weil sie gleichen Charakter und gleichen Zweck haben, wie sämmtliche Stücke dieser Sammlung, nämlich dem praktischen Bedürfniss zu genügen, hatte man Grund, sie ihnen anzufügen. Mit diesen Consultafeln verband man nun hier und da einige Notizen. Indem man bei einem Consuljahr das Hauptereigniss bemerkte, hatte man zugleich einen Anhalt für das Gedächtniss. Allmählich nehmen diese Notizen an Reichthum zu und so entwickelt sich ein eigentümlicher Zweig geschichtlicher Aufzeichnung. Wir können diese Entwicklung an dem geringen uns gebliebenen Material noch ziemlich verfolgen. Der Anon. Noris. hat nur einige wenige vorzüglich wichtige Notizen über Christi Geburt und Passion, der Apostel Peter und Paul Ankunft in Rom und ihren Mätyrertod. Diese Notizen sind in alle uns erhaltenen späteren Exemplare übergegangen; je weiter dann aber ein Fastenexemplar reicht, desto ausführlicher und wichtiger sind seine Nachrichten, bis es dann dahin kommt, dass wir die Geschichte Odovachars, namentlich seine

1) Vgl. meine Dissertation S. 47 ff. 2) Mommsen, Römische Chronologie S 210 f. 3) Baudi a Vesme in Memorie dell academia reale delle scienze di Torino, serie II^{a}., VIII, 180; vgl. de Rossi, Inscript. Rom. I, prol., p LVIII. 4) Mommsen, Chronograph S. 608.

Kämpfe mit Theoderich um Ravenna fast allein aus den ravennatischen Annalen kennen[1]) und doch nicht schlecht unterrichtet sind. Diese Fastenlitteratur trägt von vorn herein christlichen Charakter und es ist kaum ein Zufall, dass sie bald nach dem Siege des Christenthums hervortritt. Das Christenthum begünstigte Chronologie und Annalistik, während die eigentliche römische Profangeschichtschreibung durch dasselbe eher ertödtet, als befördert wurde. So hat die römische Geschichtschreibung einen Kreislauf vollbracht: mit dürftigen Pontificalfasten beginnt sie, mit christlich gefärbten offiziellen Consular-Fasten schliesst sie im sechsten Jahrhundert ab. Was darüber hinaus liegt, darf kaum noch römisch genannt werden.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass in den Fasten die Naturereignisse so viel berücksichtigt werden, man könnte fast meinen, das beruhe auf Tradition aus altrepublikanischer Zeit her. Indess ist doch auch zu bemerken, dass die christliche Chronographie von Anfang an auf solche Ereignisse Rücksicht nimmt.

In einem Punkte übereinstimmend, weichen Pallmanns Ansichten über diese Annalen von den unserigen gänzlich ab, sind ihnen meist entgegengesetzt. Sie wurden bis dahin nicht berücksichtigt, um die Darlegung nicht zu unterbrechen. Pallmann[2]) kommt auch zu dem Resultat, freilich aus ganz andern Gründen, dass die ravennatischen Annalen — von den Fasti Idatiani sprechen wir hier nicht — offiziell, oder doch halboffiziell sind. Das versteht er aber so: ein Geistlicher hat zu Honorius' Zeit, ebenfalls ein Geistlicher zu Odovachars Zeit im Interesse des jedesmaligen Herrschers höfisch gefärbte Aufzeichnungen gemacht, der Erste aus Dankbarkeit, weil die 'christlich bigotte Hofpartei[3]) die Oberhand gewonnen', der Zweite, weil Odovachar den Bischof von Ravenna 'zu einem selbständigen Auftreten veranlasste, um dem römischen Bischof ein Gegengewicht entgegenzustellen'[4]). Zunächst weiss ich nicht, wie P. beweisen will, dass der erste Theil der Fasten unter Honorius abgeschlossen ist. Dass mit 403 im Anon. Cusp. A eine Lücke eintritt, welche P. (p. 228) selbst für zufällig zu halten scheint, kann unmöglich der Grund sein, namentlich da ja dieser dankbare Geistliche erst nach dem Sturze Stilico's (408) geschrieben haben soll. Ich nehme auch kein besonderes Interesse für Honorius wahr. Der Anon. Cusp. bemerkt, dass Honorius geboren wurde — und zwar

1) Waitz, in Gött. Nachr. 1865, p. 113. 2) Gesch. der Völkerwanderung II, p. 213, 229—31, 245. 3) Deren Treiben Pallmann, Bd. I, S. 281 ff. nachgewiesen zu haben glaubt. 4) Das behauptet Pallmann II, 342 ff. Die Behauptung und Ausführung schwebt aber in der Luft.

zu einem falschen Jahre bemerkt er das — dass Theodosius ihn mit nach Rom nahm und dass er zum Kaiser gemacht wurde, alles unläugbare Thatsachen; wie aber darin ein Act der Dankbarkeit oder Freundschaft sich zeigen soll, dass Jemand diese Thatsachen neben vielen Anderen einregistrirte, ist nicht ersichtlich. Ferner finde ich nicht das leiseste Anzeichen dafür, dass ein Geistlicher[1]) die Fasten geschrieben hat, geschweige denn zwei, und einer von ihnen dazu ein sehr bigotter. Auch für Odovacar finde ich gar kein besonderes Interesse. Es dürfte sich eher das Gegentheil[2]) darin aussprechen, dass Odovacars kaiserliche Vorgänger zumeist, namentlich aber sein Ueberwinder und Nachfolger Theoderich im Anon. Cusp. 'Dominus noster' genannt werden, Odovacar[3]) selbst aber nicht. Endlich nehme ich überhaupt kein besonderes Interesse für Jemand wahr. Nach P. zeigt sich die offizielle Redaction der Fasten in dem Verschweigen, Beschönigen, Bemänteln unrühmlicher Dinge bei den zu feiernden Persönlichkeiten, in dem Hervorheben ihrer anerkennenswerthen Thaten, kurz höfische Färbung sollen die Fasten haben. Eine solche Tendenz ist aber durchaus nicht vorhanden, weder getadelt, noch gelobt, noch besonders hervorgehoben oder verschwiegen wird etwas mit geheimer Absicht. P. hat Dinge mit einander verwechselt, wie heute zu Tage etwa ein offiziöses Kriegsbulletin oder Zeitungsartikel mit dem offiziellen Bericht eines statistischen Bureaus. Er zieht nämlich ganz mit Recht den Kalender der Sammlung von 345, der nach Mommsen[4]) offiziell redigirt ist, zur Vergleichung mit den Fasten heran, aber er sieht auch diesen wiederum in ganz falschem Lichte, wenn er sagt[5]): 'Der Kalender lehrt, dass überhaupt von Kreisen aus, welche den christlichen Hof ehrten, eigenthümliche Aufzeichnungen seit Constantin gemacht wurden'. Ein offizielles Actenstück ist doch wol ein solches, das von Amtswegen und sonst von keinen Kreisen aus gemacht ist und wenn man einen Kalender publicirt, so verstehe ich nicht, welche besondere Ehre damit einem Hofe erwiesen und welcher geheime Zweck im Interesse eines Hofes damit verfolgt werden soll. Ganz selbst-

---

1) Pallmann II, 230: 'Das geht unzweifelhaft aus dem Charakter einzelner Angaben hervor' — ich kann das nicht einsehen. 2) P's. Ansicht ist diese: Das Stück von 455 (?) bis 493 im Anon. Cusp. hat ein ravennatischer Geistlicher 'im Hinblick auf den Hof Odovachars, geschrieben, aus Dankbarkeit, weil dieser den Bischof Johannes von Ravenna gegen den Papst Simplicius aufgehetzt hätte. Der Geistliche hätte bei Odovachars Untergange die Feder niedergelegt. 3) Anon. Cusp. ad a. 493: Hoc cons. facta est pax inter Dn̄. Theodericum regem et Odoacrem regem III. Kl. Martias. 4) Chronograph p. 565 n. 1. 5) II, p. 411 ff.

verständlich ist, dass in einem Dokument, welches von einer kaiserlichen Behörde ausgeht, der Kaiser als 'Dominus noster' bezeichnet wird. Dass man aber Kalender und Jahrtafel dem Publikum zugänglich macht, ist ganz erklärlich und verständlich und bedarf keiner weiteren Erklärung. [1])

Nach dem Gesagten muss ich es als Täuschung bezeichnen, wenn Pallmann [2]) in diesen Fasten dieselben Züge wiederzufinden glaubt, nach welchen Ranke die sogenannten Annales Laurissenses majores für Reichsannalen erklären konnte [3]). Einen Zug haben sie beide gemein, das ist die ruhige, objective Haltung den Ereignissen gegenüber, und doch auch diese Objectivität ist eine sehr verschiedene. Will man in späterer Zeit eine Analogie für unsere Fasten aufstellen, so würde ein Vergleich mit den ältesten Karolingerannalen von St. Amand, Lorsch, Lobbes etc. am Platze sein [4]). Hier giebt eine Paschal-, dort eine Consultafel Gelegenheit zu kurzen historischen Aufzeichnungen, allmählich werden sie reicher und wachsen, bis das, was vorher Hauptsache war, nur noch chronologischer Rahmen bleibt. Auch der Charakter der Annalistik ist in beiden Aufzeichnungen derselbe: hier wie dort die hauptsächlichsten staatlichen Begebenheiten, einige lokale Vorkommnisse und Naturereignisse [5]), alle hier wie dort in möglichst kurzer Form, ohne Zusammenhang. So wenig wie bei den ältesten karolingischen Annalen wird man bei den Fasten nach dem Verfasser fragen können, man kann hier nur von verschiedenen Absätzen und Recensionen sprechen, in denen die Annalen abgefasst sind. Die unserigen sind seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts in Ravenna abgefasst, wie sich das an einzelnen Notizen später zeigen wird, und das hängt vielleicht mit dem Umstande zusammen, dass der kaiserliche Hof seit 404 seinen ständigen Aufenthalt in Ravenna nahm. Die einzelnen Redactionen können wir nur aus den Ableitungen kennen lernen.

Bevor wir in die Specialuntersuchung eintreten, ist es

---

1) Nach Pallmann II, 245 sollen die ravennatischen Fasten andere Schriftstücke, wie den Kalender, erklärlicher und verständlicher machen. 2) II, 217 n. 3. Er spricht dort von den Fasti Idatiani, doch gilt dasselbe auch nach seiner Auffassung von den ravennatischen. 3) Kaufmann erklärt sich mit Recht gegen Pallmanns Auffassung und namentlich auch gegen die Benennung 'Reichsannalen', aber eben so unrichtig hält er den Anon. Cusp. nur wieder für eine Chronik in gewöhnlichem Sinne, welche in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, und zwar von einem Autor abgefasst wurde, der von 457 an Zeitgenosse der Ereignisse war. 4) So Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 3. Aufl. I, 49 f. 5) So namentlich die Sonnenfinsternisse in den Annales Laubacenses, wie in den Fasti. Die eine Gruppe: 'Hoc anno aquae inundaverunt valde', die andere: 'His coss. maris accessa et actessa fuit'.

nothwendig, noch einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, welche aus dem Vorhergehenden resultiren, um unsere Behandlungsweise im Folgenden zu rechtfertigen, welche der von Kaufmann befolgten direct entgegengesetzt ist. Wenn die ravennatischen Annalen von Anfang des fünften Jahrhunderts bis über die Mitte des sechsten Jahrhunderts hinaus gleichzeitige Quelle sind; wenn wir Benutzung derselben schon in der Mitte des fünften und dann wieder am Ende des sechsten Jahrhunderts nachweisen können, so folgt daraus, dass sie zu verschiedenen Malen redigirt und publicirt sein müssen. Bei jeder erneuten Redaction können Aenderungen vorgenommen, Zusätze und Verkürzungen angebracht sein, auch die Consultafel kann solche Veränderungen erlitten haben. Daraus folgt wiederum, dass Chronisten, welche zu verschiedenen Zeiten die Fasten benutzten, in ihrer Consultafel Differenzen aufweisen und dennoch aus derselben Quelle geschöpft haben können. In Consulnlisten kommen bekanntlich sehr leicht Versetzungen, Auslassungen, Verschreibungen und dergleichen Fehler vor; diesen Umstand wird man in erster Linie berücksichtigen müssen, wenn man verschiedene Listen miteinander vergleicht, um weitere Resultate daraus zu ziehen. Das wird namentlich in Betracht gezogen werden müssen bei der Liste des Anon. Cusp., welche nur in einer sehr späten Handschrift — ich wiederhole das hier nochmals — und zwar in abscheulicher Verwirrung erhalten ist: gewiss nur ein trauriger Rest, wenn ehemals, wie wir annehmen, zahlreiche Exemplare dieser Fasten über ganz Italien und auch über andere Provinzen verbreitet waren. Bei solcher Lage der Dinge werden die Consultafeln in diesem Abschnitt nur als ein geringerer Factor für die Kritik zu betrachten sein. Wir müssen da noch zwei andere eigentlich ganz selbstverständliche Grundsätze aufstellen. Es ist nicht nur möglich, sondern recht wol glaublich, dass ein Chronist zwei oder mehrere Consulnlisten neben einander benutzt und aus einander ergänzt; zweitens ist es ebenso gut möglich, dass ein Chronist zwei verschiedene Consularannalen benutzt, aus dem einen Exemplar allein aber die Consulnliste schöpft und aus dem anderen Nachrichten in sein Werk herübernimmt. Das wollen wir festhalten für die folgende Untersuchung.

Nun noch eine Bemerkung: der Ausdruck der Consularannalen ist so nüchtern, trocken und hart, dass die Chronisten, welche sie benutzten, ihre Nachrichten meist nicht in der gegebenen Form übernahmen, sondern jeder nur einigermassen stylgewandte Autor gab sie in lesbarerer Form wieder. Die genauen Daten wurden fast allemal, die genauen Ortsbestimmungen theilweise weggelassen, dagegen machte man Zusätze, welche den historischen Zusammenhang der Dinge einiger-

massen andeuteten. Solche Zusätze und Veränderungen werden niemals als durchschlagende Beweismittel gegen die Benutzung der Fasten in einer Quelle überhaupt gebraucht werden können. Namentlich Chronisten, denen andere Quellen zu Gebote stehen, oder die den erzählten Dingen zeitlich nahe stehen, geben häufig viel mehr als die Fasten, widersprechen ihnen sogar in einzelnen Dingen, und haben sie dennoch benutzt: sie dienen dann häufig nur als chronologisches Gerüst.

Der Anon. Cusp. macht in allen Stücken den Eindruck, dass er eine sehr alte Fastenableitung sei; das zeigt namentlich auch die Consulnliste, in welcher den Herrschern noch mehrfach die ihnen gebührenden Prädicate beigelegt sind[1]); das Alter zeigt sich aber namentlich darin, dass beim Jahre 484 nur der weströmische Consul Venantius genannt, der oströmische dagegen, Theoderich der Ostgothen und späterer König von Italien, weggelassen ist. Gewiss eine höchst auffallende Erscheinung, da beim Jahre 493 Theoderich den Titel 'Dominus noster' erhält. Auf der andern Seite ist die Liste aber auch durch Schreiberhände verderbt[2]); die Consuln der Jahre 481 und 491 sind ausgefallen, beim Jahre 458 hat der Schreiber aus Versehen für 'Maioriano' den zweiten (oströmischen) Consul des Jahres 460 gesetzt; weitere kleine Verderbnisse sind von keinem Belang. Trotz des Alters der Consultafel ist es aber doch möglich und erwiesen, dass der Anon. Cusp. aus einer späteren Fastenredaction geflossen ist, er repräsentirt nicht die älteste Fastenrecension, darin geht ihm Cassiodor voran.

3. Die Chronik des Cassiodorius Senator.

Die Benutzung der ravennatischen Annalen in Cassiodors Chronik hat Mommsen[3]) vermuthet, Waitz[4]) nachgewiesen, aber die Benutzung beginnt erst mit dem Jahre 456, bis dahin schreibt er Prosper aus[5]). Einiges, was er aus Prosper entnahm, hat er im gothischen Interesse geändert[6]), wirkliche Zusätze zu den Excerpten aus Prospers Chronik sind nur folgende[7]): zum Jahre 451 die Ortsangabe 'in campo Catalaunico' für die Hunenschlacht des Jahres 451, zu 452 '(Attila) Aquilejam magna vi dimicans introivit', zu 455 die Angabe des Ortes 'in campo Martio', wo Kaiser Valentinian III. erschlagen wurde. Wenn er bis hieher nur einer Quelle folgt, so liegt die Annahme nahe, dass er auch in dem Abschnitt von 456 an nur aus einer Quelle schöpft. Dagegen behauptet nun

1) DN bei mehreren Herrschern, NP bei Honorius, $\overline{pp}$ bei Anastasius. 2) Verderbnisse in den Nachrichten haben wir oben S. 230 aufgeführt. 3) Chronik des Cassiod. Senator p. 570. 4) Nachrichten S. 84 f. 5) Mommsen, Cassiod. p. 567. 6) Mommsen, Cassiod. p. 568 ff. 7) Ich spreche nur von den späteren Abschnitten.

Kaufmann [1]), Cassiodor habe nur für die Geschichte Odovaehar's aus den Fasten geschöpft und stützt diese Behauptung dadureh, dass er von 456—476 einige Nachrichten mehr oder weniger oder abweichend von den Fasten bringt. Das widersprieht einem selbstverständlichen Grundsatze der Kritik: hat Cassiodor überhaupt die Ravennater Annalen benutzt, so muss man so viele seiner Naehrichten auf sie zurückführen, als irgend möglich ist. Nun findet sich eine ganze Reihe von Nachrichten des Anon. Cusp. in dem Abschnitte von 456 bis 476 ohne jeglichen Zusatz bei Cassiodor wieder:

Anon. Cusp.	Cassiodor.
455. Et levatus est imperator in Gallis Avitus VI. Id. Julias.	Post Maximum Avitus in Gallia sumit imperium.
464. His coss. oecisus est Beorgor rex Alanorum Bergamo ad Pedemontis VIII. Id. Febr.	His conss. rex Halanorum Beorgor apud Pergamum *a patricio Ricimere* [2]) peremptus est.
468. His cons. oecisus est Marcellinus in Sicilia mense Aug.	Hoe cons. in Sicilia Marcellinus occiditur.
474. His consul. [depositus est] de imperio Glieerius in portu urbis Romae. Eo anno levatus est DN. Julius Nepos VIII. Kal. Julias.	Eo etiam anno Romae Glycerio Nepos suecessit in regno.
475. His cons. introivit Ravennam patricius Orestes cum exereitu et fugavit imp. Nepos ad Dalmatias V. Kal. Sept. Eo anno Augustulus imp. levatus est Ravenn̄ a patricio Oreste patre suo prid. Kl. Novemb.	Eodem anno Orestes, Nepote in Dalmatias fugato filio suo Augustulo dedit imperium.

Wir haben hier nur die Nachrichten zur Gegenüberstellung ausgewählt, an welchen Cassiodor am wenigsten geändert hat, sie zeigen, dass auch hier die Ravennater Fasten benutzt sein müssen [3]). Mehr als alle anderen Ableitungen hat er den

1) Fasten S. 278 f. 2) In der ursprünglichen Quelle hat zweifellos 'a Ricimere' gestanden, wie Marcell. Comes zeigt. 3) Kaufmanns sonstige Einwürfe sind von keinem Belang. Er vergleicht diejenigen Nachrichten des Anon. Cusp. und Cassiod., welche die wenigste Uebereinstimmung haben und kann auf solche Weise zu seinem Resultat kommen, es bestehe kein Zusammenhang. Wenn er sagt, die Uebereinstimmung bestehe nur in solehen Dingen, die jeder Chronist nothwendig berichten musste, so fragt man, warum musste jeder Chronist Ricimers Sieg über die Alanen und Marcellins Ermordung berichten, wenn er z. B. keine Quelle hatte, welche ihm die beiden Ereignisse meldete? Wenn Cassiod. einmal zum Jahre 473 'His conss.', Anon. Cusp. dagegen 'Hoc cons.' riehtig sagt, weil nur ein Consul genannt ist, so ist das ein-

Ausdruek seiner Quelle geändert, stark verkürzt, die ungelenken kurzen Sätze derselben in mehr biegsame Form gebraeht. Sätze wie 'His conss. Plaeentiae deposuit Avitus imperium' sind in der That niehts weiter, als eine Umsehreibung und Verkürzung der betreffenden Fastennotiz[1]). Aber auch mehrfaeh Zusätze[2]) hat Cassiodor hier gemaeht: seine Notiz zu 465: 'His eonss., ut dieitur Rieimeris fraude, Severus Romae in palatio veneno peremptus est' kann so nieht in den Fasten gestanden haben. Es konnte dort nieht gesagt sein, dass Severus an Gift gestorben sei, noeh weniger, dass es auf Rieimers Anstiften gesehehen sei. Dergleiehen melden die Fasten niemals. Die Nachrieht ist überdies gewiss falseh und beruht nur auf einem Gerüeht; sehwerlieh hat sie Cassiodor einer sehriftlichen Quelle entnommen. Die Notiz zum Jahr 464: 'His eonss. Maiorianus inmissione Rieimeris extinguitur, cui Severum natione Lucanum Ravennae suceedere fecit' ist wiederum nur eine Umsehreibung der betreffenden Fastennaehricht[3]), jedoch hat Cassiodor hinzugefügt, dass Severus aus Lucanien stammte; die Thatsache musste ihm selbst bekannt sein, da er selbst aus Süditalien (Bruttien) gebürtig und sein Vater Corrector von Bruttien und Lukanien gewesen war[4]). Ebenso verhält es sieh mit den Naehrichten zu 472 und 473. Die Worte 'Gundibado hortante' unter dem letzteren Jahre sind wiederum ein saehlieher Zusatz Cassiodors. Es tritt hier der Fall ein, den wir oben bemerkten: Cassiodor muss selbstverständlich von der Geschiehte der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts mehr gewusst haben, als ihm die Fasten boten, aber für seine kurze Chronik war ihm die Benutzung der Fasten genügend, er ergänzte sie nur an wenigen Stellen aus eigener Kenntniss. Er muss ein Fastenexemplar benutzt haben, welches etwa bis 493 reichte[5]), doch war es eine ältere und bessere Redaetion als die, welche im Anon. Cusp. vorliegt, wie Waitz[6]) zeigt.

---

fach eine kleine Nachlässigkeit von Cassiodor, wie sie bei jedem Chronisten vorkommt, und in seinem Fastenexemplar kann auch sehr wol 'His conss.' gestanden haben; auf dergleichen Kleinigkeiten darf niemals entscheidendes Gewicht gelegt werden, wie es Kaufmann thut.

1) Der Anon. Cusp. hat an dieser Stelle die Worte 'et deiectus est de imperio', welche die Quelle wahrscheinlich hatte, übergangen. 2) Einige hebt Waitz a. a. O. hervor. 3) Anon. Cusp. a. 461: His coss. depositus est Maiorianus imp. a patricio Ricimere Dertona IIII. Non. Aug. et occisus est ad fluvium Ira VII. Id. Aug. Et levatus est imp. DN. Severus XIII. Kal. Decembr. In dem letzten Satz ist 'Ravennae' ausgefallen, denn es ist Gesetz, dass der Ort der Erhebung der Herrscher regelmässig angegeben wird. 4) Cassiod. Var. I, 3. 5) Es lässt sich wenigstens weiter nicht Benutzung der Annalen nachweisen. 6) Nachrichten S. 84 f., 110 ff.

Es bleiben jedoch in dem Abschnitt von 456 bis 486 bei Cassiodor in der That einige Nachrichten zurück, welche sich nicht mit Bestimmtheit auf die Ravennater Annalen zurückführen lassen[1]). Es sind folgende: zu 458. His conss. Maiorianus in Africam movit procinctum; zu 469: His conss. Arabundus imperium temptans iussu Anthemii exilio deportatur; zu 470: His conss. Romanus patricius affectans imperium capitaliter est punitus; zu 471 die Nachricht über Aspar's Ermordung in Constantinopel. Die zu 469[2]) und 470[3]) gemeldeten Ereignisse spielten in Rom, man denkt darum hier zunächst an eine römische Quelle. Dass Cassiodor eine solche benutzte, wird bestätigt durch seine Notiz über Anthemius Erhebung. Sie lautet (zu 467): His conss. Anthemius a Leone imp. ad Italiam mittitur, qui tertio ab urbe miliario in loco Brontotas suscepit imperium. Der Anon. Cusp. sagt nur: His coss. levatus est imp. dn̄. Anthemius Romae prid. Id. Apr.[4]) Cassiodor giebt also eine viel genauere Ortsbestimmung, welche auf eine römische Quelle deutet. Es ist den Consultafelannalen eigenthümlich, so genaue Ortsbestimmungen, namentlich bei Kaisererhebungen, anzugeben; ich halte es darum für mehr als wahrscheinlich, dass Cassiodor neben den ravennatischen auch römische Fasten benutzte. Darauf mag man es zurückführen, dass seine Consultafel in einigen Punkten von der des Anon. Cusp. abweicht[5]), obgleich die Differenzen sich wol schon dadurch erklären lassen, dass Cass. eben eine andere ravennatische Fastenrecension benutzte, als die, aus welcher Anon. Cusp. geflossen ist. Auch Paulus Diaconus benutzte in seiner römischen Geschichte die römische Quelle, über welche wir dann unten weiter handeln.

4. Die Chronik des Marcellinus Comes.

Schon ein Jahr vor Cassiodor hat Marcellinus seine Chronik zum ersten Mal publicirt und in ihr die ravennatischen Annalen benutzt, wie Waitz[6]) nachgewiesen hat. Marcellinus berücksichtigt die weströmischen Dinge nur nebenher, und für sie sind in seinem späteren Theile die ravennatischen Annalen die einzige Quelle. Zu Anfang der Chronik hat er stark Orosius ausgeschrieben und darum mehr über weströmische

1) Freilich ist für diesen Abschnitt gerade das Material zur Vergleichung sehr dürftig. Erst mit 473 treten Anon. Vales. und die Chronik von 641 ein, welche die ganze Fülle der ravennatischen Nachrichten enthalten. 2) Apoll. Sidon. epp. I, 7. 3) Joa. Ant. fr. 207 bei Müller, Fragm. hist. graec. IV, 617. 4) Marc. Com. hat die Notiz nicht aus den ravennatischen Annalen, Marius und Auct. Prosp. geben den Ortsnamen gar nicht. 5) Kaufmann S. 279 ff. schliesst daraus, Cassiodor benutze nicht die ravennatische Tafel. 6) Nachrichten S. 85 ff.

Ereignisse aufgenommen. Marcellin benutzt zwei verschiedene Consultafelannalen, nämlich neben denen von Ravenna auch die constantinopolitanische. Aus den letzteren hat er seine Consulnliste genommen, wie es für einen Römer natürlich war. Die Fasten von Constantinopel sind repräsentirt in den sogenannten idatianischen Fasten und dem Chronicon paschale. Ihre Vergleichung mit Marcellin zeigt, dass er dieselbe Quelle benutzt hat, aus welcher jene beide geflossen sind, und zwar reicht die Benutzung dieser Quelle über die Mitte des fünften Jahrhunderts hinaus, etwa bis 465, denn so weit reicht die Uebereinstimmung mit Chron. pasch. [1]) Auch Kaufmann [2]) bemerkt die Verwandtschaft dieser drei Quellen, wenigstens bis etwa 400, sie würde ihm aber klarer geworden sein und er hätte sie zwischen Marcellin und Chron. pasch. weiter nachweisen können, wenn ihm die Thatsache bekannt gewesen wäre, dass das letztere hauptsächlich aus zwei Bestandtheilen in diesem Abschnitt zusammengesetzt ist, nämlich einmal aus constantinopolitanischen Consultafelannalen, zweitens aus grossen dem Joannes Malala entnommenen Stücken, und wenn er diese letzteren bei der Vergleichung ausgeschieden hätte. Ich habe mich in einem besonderen Aufsatz mit der Chronik Marcellins und ihrem Verhältniss zu den constantinopolitanischen und ravennatischen Fasten [3]) beschäftigt und komme zu dem Resultate, dass diese beiden Quellen das zu Grunde liegende chronologische Gerüst sind, in welches Notizen aus anderen Quellen eingefügt wurden. Diese eigenthümliche und leicht zu erkennende Arbeitsweise Marcellins ist auch sehr lehrreich für die Kritik anderer gleichzeitiger Chroniken. Kaufmann läugnet die Benutzung der ravennatischen Annalen in Marcellins Chronik gänzlich ab [4]), doch ist sein Hauptgrund dafür nur der, dass M. nicht die ravennatische, sondern eine römische Consulnliste benutzt hat. Es leuchtet aber Jedermann ein, dass M. seine Consulnliste aus römischen Fasten nehmen und dennoch daneben Nachrichten aus den ravennatischen schöpfen konnte [5]). Das Exc. Sang. setzt uns in den Stand, gerade für die früheren Abschnitte der Chronik Marcellins die Benutzung der ravennatischen Fasten bestimmter nachzuweisen, als es früher möglich war. Zum Beweise diene die Vergleichung folgender Notizen:

---

1) In den Fasti Idatiani reichen die constantinopolitanischen Fasten nur bis etwa 395. 2) Fasten S. 261 ff. 3) Etwa seit Mitte des vierten Jahrhunderts besteht keine Uebereinstimmung mehr zwischen ihnen. 4) Fasten S. 268. S. 285 ff. 5) Es tritt hier ein oben bemerkter Fall ein.

390. Valentiniano IV. et Neoterio coss..

Exc. Sangall.	Marcellin. Ind. III.
Signum apparuit in caelo quasi columna pendens per dies XXX [1]).	Signum in coelo quasi columna pendens ardensque per dies XXX. apparuit.

383. Merobaude II. et Saturnino Ind. XI.

Anon. Cusp.	
His coss. Gratianus occisus est a Maximo Leudimo [2]) VIII. Kal. Sept.	Gratianus Imp. Maximi tyranni dolo [3]) apud Lugdunum occisus est VIII. Kal. Sept.

393. Theodosio Aug. III. et Abundantio. Ind. VI.

His coss. tenebrae facte sunt die solis hora III. [4]) VI. Kal. Nov. Et levatus est Honorius Imp. Constantinopoli in miliario IV. [5]) a Theodosio patre suo X. Kal. Nov.	Honorium pater suus Theodosius in eodem loco quo fratrem [6]) ejus Archadium Caesarem fecit, id est septimo ab urbe regia milliario. Tunc quippe hora diei tertia tenebrae factae sunt [7]).

418. Honorio XII. et Theodosio VIII. coss. Ind. I.

Exc. Sangall.	
Sol eclipsim feeit XIIII. Kal. Aug. et a parte Orientis apparuit stella ardens per dies XXX.	Solis defectio facta est. Stella ab Oriente per Septembrem mensem [8]) surgens ardensque apparuit.

Marcellin sucht die Fastennachrichten stylistisch etwas zu glätten, doch kann man noch immer an der Form allein erkennen, was er den Fasten entlehnt. Dadurch zum Theil, aber auch durch die Möglichkeit, aus noch anderen, später kennen zu lernenden Fastenableitungen zahlreiche Stellen zur Vergleichung herbeizichen zu können, rechtfertigte sich die Behauptung, dass fast alles, was weströmische Dinge betrifft, auch im ersten Theil von Marcellins Chronik aus den Fasten genommen ist, wie das Waitz für den späteren Theil nachgewiesen hat. Von weströmischen profangeschichtlichen Nachrichten dürften nur die — abgesehen von den aus Orosius entnommenen — zum Jahre 432 über den Kampf zwischen Bonifacius und Aëtius und zu 455 nicht gänzlich aus den raven-

1) Wörtlich so auch im Anon. Cusp., nur steht da 'dies viginti' statt XXX, aber das ist erst gemacht aus der verdorbenen Zahl XX. Diese Notiz soll uns noch einige Male verhelfen, Fastenbenutzung nachzuweisen und immer finden wir XXX. 2) l. Lugduno. 3) Nach Oros. VII, 34: Maximus . . . Gratianum . . . dolis circumventum interfecit. 4) Anon. Cusp. schreibt II, das Exc. Sang., welches die Sonnenfinsterniss ebenfalls meldet, hat richtig III. 5) Verschrieben statt VII. 6) Cf. Marc. Ind. XI, Ronc. II, 268. 7) Siehe über diese Sonnenfinsterniss und Claudians Erwähnung derselben (de IV. Honorii cons. v. 172 ff.) De Rossi, Bullettino 1867 p. 18 f. 8) Variante: per septem menses.

natischen Annalen genommen sein. Da die bessere Recension des Anon. Cusp. von 403 bis 455 eine Lücke hat, da Exc. Sang. fast ausschliesslich Nachrichten über Naturereignisse bringt, so sind in dem Abschnitt bis 455 von Marcellins Chronik einige Fastennachrichten erhalten, welche wir erst durch Vergleichung mit anderen Ableitungen derselben Quelle als solche erkennen können. In dem späteren Abschnitt hat sich Marcellin bei Benutzung der Fasten einige Fehler zu Schulden kommen lassen. Er sagt zum Jahre 468[1]): Beorgor rex Alanorum a Ricimere rege occiditur, nennt also Ricimer irrthümlich 'König'. Aber dieser Fehler zeigt gerade, dass Marcellin von den derzeitigen weströmischen Verhältnissen wenig Kenntniss hatte und dass ihm ausser den Fasten keine anderen Quellen dafür zu Gebot standen. Auch lässt sich der Fehler leicht erklären: die Quelle hatte wahrscheinlich die Worte 'a Ricimere patricio'[2]); Marcellin dachte dabei vielleicht an Theoderich, der zugleich als germanischer Volkskönig und römischer Patricius im Dienste des römischen Kaisers stand, und meinte, dass Ricimer die gleiche Stellung im Westreich eingenommen habe. Nur eine Ungenauigkeit ist es, wenn er Odovachar als 'rex Gothorum'[3]) bezeichnet, denn die Völkerstämme, von denen Odovachar erhoben wurde, gehörten der gothischen Völkergruppe an und werden von Procop als 'γοτθικὰ γένη' bezeichnet[4]). In gleichem Sinne heisst Radagais den Zeitgenossen 'König der Gothen'. Das letzte, was M. den ravennatischen Fasten entnommen hat, ist die Zusammenfassung der Kämpfe zwischen Theoderich und Odovachar unter dem Jahre 489, er giebt da nur den Beginn und das Resultat des Kampfes unter demselben Jahre an, aber er weiss sehr wol, dass er längere Zeit währte, denn er sagt: Porro (später) ab eodem Theoderico perjuriis illectus (Odoacer) interfectusque est. Der missbilligende Ausdruck 'perjuriis illectus' kann natürlich nicht in den Fasten gestanden haben, sondern das Urtheil hat Marcellin, der noch bei Lebzeiten Theoderichs schrieb, aus eigener Kenntniss beigefügt. Die Fastenbenutzung bei Marcellin bricht eben da ab, wo sie bei Cassiodor aufhört; es steht nichts der Annahme entgegen, dass beide dieselbe Fastenrecension benutzt haben, welche etwa 493 schloss. Marcellins Chronik ist eine der wichtigsten Ableitungen der ravennatischen Annalen, namentlich für deren früheren Theil bis 455, der uns leider nur so fragmentarisch erhalten ist.

1) Ronc. II, 295. Ind. II. 2) Sie sind im Anon. Cusp. ausgefallen s. o. S. 248. 3) Ronc. II, 298. Ind. VI. u. c. 302, Ind. XII. 4) Diese beiden Eigenthümlichkeiten Marcellins führt Kaufmann S. 286 nämlich für seine Behauptung an, dass dieser Chronist die ravennatischen Fasten nicht benutzt habe.

5. Die Chronik des Marius von Avenches.

Dass der Bischof Marius von Avenches in seiner Chronik ebenfalls die ravennatischen Annalen benutzt habe, haben Pallmann[1]) und Waitz[2]) angenommen und erwiesen. Dagegen ist Binding[3]) viel zu weit gegangen, wenn er, die Ausführungen von Waitz missverstehend, behauptet, dass alle annalistischen Nachrichten über Burgund in dem Abschnitt von 455 bis 495 auf die Ravennater Annalen zurückgehen, und wenn er zu beweisen sucht[4]), dass die gallische Nachricht des Marius zu 456, des Cont. Havn. zu 457, zum Theil die des Jordanis get. c. 43 sämmtlich auf die ravennatischen Annalen zurückgeführt werden können. Waitz meint in seiner Abhandlung nicht etwa, dass alle Nachrichten des Marius bis 495 aus der ravennatischen Quelle geschöpft sind, sondern nur diejenigen, welche italische Dinge betreffen. Der Anon. Cusp. und alle anderen Fastenableitungen, welche wir bisher kennen gelernt haben, enthalten nicht eine einzige auf Gallien bezügliche Notiz, ebensowenig wie die Vorgänge in anderen Provinzen berücksichtigt werden; nur wenn Kaiser in Gallien erhoben oder gestürzt werden, so wird das in den Fasten bemerkt. Freilich repräsentiren die bisher besprochenen Fastenableitungen keineswegs die ganze ursprüngliche Quelle und wir werden noch manche Lücke durch Ableitungen ausfüllen können, aber Anon. Cusp. und Exc. Sang. geben schon einen bestimmten Massstab für den Umfang der ursprünglichen Quelle, und dem Anon. Cusp. fehlt in dem Abschnitt von 455 bis 493 nicht gar viel an der Vollständigkeit. Danach ist auch nicht der geringste Grund vorhanden, Nachrichten des Marius wie die Occupation gallischen Gebiets durch die Burgunden, die Schlacht bei Orléans zwischen Aegidius und den Gothen, die Ermordung des Westgothenkönigs Theoderich betreffend auf die ravennatische Quelle zurückzuführen. Es ist hier vielmehr eine gallisch-annalistische Quelle[5]), welche jedenfalls auch nach Consuln rechnete, mit den ravennatischen Annalen verbunden. Eine Notiz, wie die, welche Marius gleich zum Anfangsjahr seiner Chronik bringt 'ingressus est Theodoricus rex Gothorum Arelato cum fratribus suis in pace'[6]) kann nicht in einer ravennatischen, wol aber in einer arelatensischen Quelle gestanden haben. Will Binding zu viel für die Ravennater

1) Geschichte der Völkerwanderung II, 211. 2) Nachrichten S. 87, 110. 3) Burgund.-roman. Kgr. Excurs I, S. 274. 4) a. a. O. S. 54 f. n. 219. 5) Ueber Beschaffenheit und Herkunft dieser Quelle muss ich auf meine Dissertation S. 47 ff. verweisen. Es scheint, dass sie in Arles entstanden ist. 6) Ronc. II, 402. Eine neue, auf Grund der Londoner Handschrift gemachte Ausgabe bei W. Arndt, Bischof Marius von Aventicum S. 28—38.

Fasten in Anspruch nehmen, so verfällt Kaufmann [1]) in das andere Extrem und spricht Marius ganz Benutzung dieser Quelle ab. Aber Niemand wird zweifeln, dass Pallmann und Waitz Recht haben [2]), wenn man folgende Stellen mit einander vergleicht:

Anon. Cusp.	Marius.
461. His coss. depositus est Maiorianus imp. a patricio Ricimere Dertona IIII. Non. Aug. et occisus est ad fluvium Ira VII. Id. Aug. Et levatus est imp. DN. Severus XIII. Kal. Decembr.	His coss. deiectus est Maiurianus de imperio in civitate Dertona a Recemere patricio et interfectus est super Ira fluvio et levatus est Sevirus imperator *Ravenna*. [3])
473. Hoc cons. levatus est imp. Glycerius Ravena III. Non. Mart.	Hoc cons. levatus est Licerius imperator Ravenna.
474. His cons. [depositus est] [4]) de imperio Glicerius in portu urbis Romae. Eo anno levatus est DN. Julius Nepos VIII. Kal. Julias.	Hoc consule depositus est Licerius de imperio et levatus est Nepus imperator.
490. His cons. ingressus est rex Theodericus in fossato pontis Sontis V. Kal. Sept.	489. His coss. ingressus est Theudorieus rex Gothorum in Italia ponte Isonti.
493. Et occisus est Odoacar rex a rege Theodorico in *palitio* cum commilitibus suis.	His coss. occisus est Odovacer rex a rege Theuderico in *Laureto* [5]).

Kaufmann behauptet (S. 283), die Uebereinstimmung zwischen Anon. Cusp. und Marius bestehe nur in dem Gebrauch des technischen Ausdrucks 'levatur' [6]); die Vergleichung zeigt, dass das einfach nicht wahr ist, sondern dass sowohl in sachlicher Beziehung, als in dem Ausdruck der engste Zusammenhang zwischen beiden Quellen besteht. Wie jeder andere Chronist hat Marius die Daten der Quelle weggelassen. Das aber ist gerade das beweisende, dass Marius durchaus die den Fasten eigenthümlichen, stets wiederkehrenden Ausdrücke 'levatus est', 'depositus est de imperio', 'ingressus est' treu wiedergiebt. Welcher Chronist der Zeit schreibt denn in so formelhaften Ausdrücken, wenn er sie

1) Fasten S. 279 ff. 2) W. Arndt a. a. O. S. 26 hält an deren Ansicht fest. 3) Wir bemerkten schon oben S. 249, dass in der Quelle des Anon. Cusp. 'Ravennae' gestanden haben muss. 4) Die Lücke im Anon. Cusp. ist mit 'depositus est' auszufüllen, da dieses der formelhaft regelmässige Ausdruck ist. 5) Eine andere Fastenableitung der Anon. Vales. § 55: Manu sua Theodericus eum in Lauretum praeveniente gladio interemit. 6) Es heisst übrigens niemals 'levatur', sondern 'levatus est'.

nicht eben den Fasten entnimmt. Es fehlt Kaufmann die richtige Anschauung von dem Charakter und der Entstehungsweise der Ravennater Annalen. Rührten sie als Privatarbeit von einem bestimmten Chronisten des fünften Jahrhunderts her, so wäre allerdings nichts auffallender, als dass sie diese ungeheure Verbreitung erlangt hatten; wenn sie aber von Zeit zu Zeit officiell neu redigirt und publicirt wurden, so liegt darin nichts wunderbares mehr. Im Laufe der Untersuchung wird die Richtigkeit unserer Auffassung immer deutlicher zu Tage treten. Die Unklarheit von Kaufmanns Anschauung zeigt sich in dem Satz S. 282: 'Wir haben doch kein Recht, zu behaupten, dass es in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts ausser dem Chronisten von Ravenna Niemandem eingefallen wäre, die wichtigeren Begebenheiten, die ihm bekannt wurden, auf den Rand seiner Ostertafel zu verzeichnen. Mehr sind ja diese Chroniken nicht'. Wo steht denn geschrieben, dass Marius, Marcellin, Cassiodor und alle anderen auf Ostertafeln ihre Aufzeichnungen gemacht hätten? Wo giebt es überhaupt ein Beispiel für Paschaltafelannalen im fünften Jahrhundert[1])? Nicht Ostertafeln, sondern Consulnlisten brauchen die Chronisten des fünften und aueh noch sechsten Jahrhunderts für ihre Chroniken. Die Liste von Ravenna fand die meiste Verbreitung, weil sie von der Residenz der Herrscher ausging und weil sie Nachrichten enthielt, welche am meisten das allgemeine Interesse in Anspruch nahmen. Bestände unsere annalistische Ueberlieferung aus einzelnen, von verschiedenen Händen gelegentlich gemachten Aufzeichnungen, so müsste sich nothwendig grosse Mannigfaltigkeit der Nachrichten, vielfache Abweichung im Einzelnen zeigen, eine grosse Menge von Lokalnotizen müsste sich erhalten haben: leider ist das nicht der Fall, die Ueberlieferung ist gar dürftig und einförmig. Auch Kaufmann empfindet die Nothwendigkeit, ein Etwas zu ersinnen, wodurch die Uebereinstimmung in Form und Inhalt der verschiedenen Chroniken sich erklärt; statt aber zu sagen, die Consultafeln mit ihren historischen Notizen — von denen uns einige mangelhafte Exemplare vorliegen — wurden sowohl von Ravenna, als von Constantinopel aus in die Provinzen verbreitet, statuirt er ein unbekanntes, etwa eine Stadtchronik, eine Fortsetzung der Acta diurna. Es kommt hier alles auf die allgemeine Auffassung an, aus ihr muss das einzelne beurtheilt werden. Wir hielten es darum für nothwendig, darüber uns mit der entgegenstehenden Ansicht auseinanderzusetzen und kehren jetzt zu Marius zurück. Wir können nicht daran zweifeln,

1) Das früheste Beispiel derselben sind ein paar Notizen im Auct. Prosp. s. u.

dass er aus den ravennatischen Annalen schöpfte: namentlich wenn er die genauen Ortsbestimmungen aus ihnen herübernimmt, angiebt, dass Theoderich über die Isonzo-Brücke in Italien eindrang, dass Odovachar im Lauretum erschlagen wurde, so ist das Beweises genug. Kaufmann führt aber für seine Ansicht an, die Consulnliste des Marius stimme durchaus nicht mit der des Anon. Cusp. überein und könne darum nicht aus den ravennatischen Annalen geflossen sein. In der That weist Marius' Tafel im Vergleich zu der des Anon. Cusp. neben einigen bemerkenswerthen Uebereinstimmungen[1]) einige entschiedene Abweichungen[2]) auf. Sie erklären sich vollkommen dadurch, dass Marius neben den ravennatischen auch gallische Consularannalen benutzte. Auch hat Marius eine bessere Fastenrecension benutzt, als diejenige war, aus der Anon. Cusp. geflossen ist[3]), wie Waitz[4]) nachgewiesen hat, denn er setzt Theoderichs Einbruch in Italien richtig zu 489, nicht wie Anon. Cusp. zu 490. Was aber am wichtigsten ist, die Fastenrecension, aus der Marius schöpfte, reicht viel weiter, als 493, mindestens bis zum Jahre 526, vielleicht über die Mitte des sechsten Jahrhunderts hinaus. Daraus kann es sich erklären, dass bei ihm der oströmische Consul sich findet, wo er in dem andern Exemplare fehlt.

Marius, der Chronist von 641 und Cassiodor stimmen darin in bemerkenswerther Weise überein, dass sie alle drei ihre selbständige Arbeit an Prosper anschliessen; bei allen dreien ist die erste Notiz, welche Prosper nicht mehr bringt, die Erhebung des Kaisers Avitus in Gallien, alle drei schöpfen dann aus den ravennatischen Annalen. Marius bringt bis zum

---

1) Beide nennen allein von allen Fastenexemplaren (wenn man das Veroneser Palimpsest ausnimmt) den zweiten Consul des Jahres 466 Tatianus (bei Marius: Tassianus); vgl. über diesen Consul Tatianus: De Rossi, Inscript. christ. urbis Romae I, 362. 2) Kaufmann macht auch das als Abweichung geltend, wenn die eine Liste die Prädicate 'DN., vc., pp.' etc. den Consulnamen hinzufügt, die andere sie weglässt. Darauf lässt sich nichts geben, da die aus den officiellen Fasten abgeleiteten Listen dergleichen Prädicate nach Belieben wegliessen. Ganz unzulässig ist es aber, auf Schreibfehler, wie Basilio für Basilisco, Apollinare für Apollonio, mit Kaufmann Gewicht zu legen, wenigstens wenn Anon. Cusp solche Fehler hat. Ebenfalls ist zu beachten, dass auch Marius nur in einer Handschrift erhalten ist. 3) Kaufmann behauptet, die Consulnliste des Marius stamme aus Gallien. Ich will das nicht bestreiten, denn gewiss ist, dass er gallische Consularannalen benutzte, aber es lässt sich auch nicht beweisen, denn der Umstand, dass er die oströmischen Consuln häufiger nennt, als Anon. Cusp., spricht vielmehr dagegen, da die oströmischen Consuln in Gallien noch später und seltener gekannt wurden, als in Italien; es ist aber gewiss ein Zeugniss gegen Kaufmanns Ansicht, dass die Liste von Jahr zu Jahr in Gallien aufgezeichnet ist. 4) Nachrichten S. 110.

Jahre 493 nichts neues aus ihnen, er entnimmt seinen Quellen überhaupt nur wenig, sowohl der ravennatischen, als der gallischen, ist aber doch auch als Ableitung der ersteren von Wichtigkeit. Ausser den schon oben verglichenen Stellen dürfen wir nur noch folgende auf die ravennatischen Annalen zurückführen: den Anfangssatz zu 455 'levatus est Avitus Imperator in Gallias'[1]), die Notiz über die Erhebung des Anthemius zu 467, des Odovachar zu 476[2]). Zweifelhaft ist es, ob folgender Satz zu 456 der ravennatischen Quelle entnommen ist: 'His coss. dejectus est Avitus Imperator a Maioriano et Recemire Placencia, et factus est episcopus in civitate'. Der Anon. Cusp. hat über den Vorgang nur die Worte: 'Et capituus est imperator Placentia a. magis. mil. Ricimere', doch bin ich der Ueberzeugung[3]), dass hier, wie schon oben bemerkt, zum mindesten die Worte fehlen müssen 'et depositus est (oder dejectus est) de imperio', und dass Avitus zum Bischof von Placentia geweiht wurde, sagen auch einige andere Quellen, welche die Ravennater Fasten benutzten: die Chronik von 641 darf man freilich nicht zum Beweise dafür anführen, denn diese hat anderweitige Kenntniss von dem Vorgange[4]), hat auch wie Marius neben den ravennatischen gallische Annalen benutzt, wohl aber Gregor v. Tours[5]) und Jordanis[6]). Letzterer übergeht am Anfange des 45. Capitels, wo er die letzten weströmischen Kaiser aufzählt, den Avitus, denn er schöpft da aus Marcellin, welcher diesen Kaiser nicht nennt, weiter unten aber sagt er 'Eodicius . . . Aviti impera-

1) Die gallisch-annalistische Quelle des Marius, der der Satz an sich entnommen sein könnte, würde nicht gesagt haben 'in Gallias', ebensowenig wie eine italische je sagen würde 'levatus est . . in Italia', sondern würde eine genauere Ortsbestimmung gegeben haben. Es folgt auf diesen Satz bei Marius 'et ingressus est Theodoricus rex Gothorum Arelate cum fratribus suis in pace'; das scheint zu beweisen, dass beide Sätze aus verschiedenen Quellen sind, denn Theoderich erschien in Arles eben der Kaiserproclamation des Avitus wegen (Ap. Sid. c. VII, 426 bis 578; Idat. bei Ronc. II, 36/7), die Erhebung des Avitus folgt erst auf die Ankunft Theoderichs in Arles. Ersterer wurde gerade mit Unterstützung des Westgothenkönigs als Kaiser proclamirt. 2) Die beiden Nachrichten des Marius zum Jahre 460: 'Majorian zieht nach Spanien, seine Flotte wird bei Carthagena zerstört' entstammen nicht der ravennatischen, sondern der gallischen Quelle. 3) Ich verweise hier auf eine weiter unten besprochene Quelle der Fasten zum Jahre 474, wo in Anon. Cusp. ebenfalls die Worte 'et factus est episcopus' ausgefallen sind. 4) Hille p. 26: [Avitus], quem vitae reservatum Eusebius episcopus ex imperatore episcopum facit. 5) Hist. eccl. Franc. II, 11 (Bouquet II, 168) Avitus . . apud Placentiam urbem episcopus ordinatur. Allerdings schöpfte auch Gregor aus der annalistischen Quelle, welche dem Chronisten von 641 vorlag. 6) Get. c. 54, ed. Closs. p. 162.

toris, qui ad paucos dies regnum invaserat, filius (nam hic ante Olybrium paucos dies tenens imperium, ultro recessit Placentiam, ibique episcopus est ordinatus)'[1]). Höchst wahrscheinlich hat Jordanis diese Notiz aus den ravennatischen Annalen entnommen, Marius giebt dann an dieser Stelle die vollständigere Fassung derselben Quelle. Doch wird diese kaum wie Marius gehabt haben 'Avitus . . . dejectus est a Maioriano et Recimire', Majorian erwähnt bei diesem Vorgange keine andere Ableitung, doch ist es richtig[2]), dass er dabei betheiligt war[3]). Die Benutzung der Fasten bei Marius über das Jahr 493 hinaus können wir erst unten nachweisen, wo wir andere Ableitungen gleicher Eigenschaft kennen gelernt haben. Die späteren gallischen Nachrichten (nach 493) des Marius auf die Ravennater Annalen zurückzuführen, ist nie Jemand eingefallen. Arndt[4]) zeigt, dass hier burgundische Annalen benutzt sind, die auch Gregor von Tours vorgelegen haben.

6. Die Chronik von 641.

Wir gedenken die zeitliche Reihenfolge der Fastenableitungen nicht beizubehalten, sondern gehen jetzt zu solchen über, welche die ravennatischen Annalen in Verbindung mit gallischen wie Marius aufweisen, zunächst zur Chronik von 641, von Bethmann 'Langobardische Chronik', vom Herausgeber G. Hille 'Prosperi chroniei continuator Havniensis'[5]) benannt, weil sich die Chronik an Prosper anschliesst und Waitz die bis jetzt einzig bekannte Handschrift in Kopenhagen fand[6]).

---

1) Jordanis benutzte in diesem Abschnitte für sein Werk nur Marcellin und die ravennatischen Fasten. Aus Cassiodor kann er die Notiz nicht genommen haben, denn der konnte nicht den Irrthum begehen, dass Avitus vor Olybrius regiert habe (dieser regiert einige Monate im Jahre 472, Avitus 455 bis 456), also bleibt nichts übrig, als dass Jordanis diese Stelle den Fasten entnahm. Bei ihm kann es nicht sehr auffallen, dass er den genannten Fehler macht, denn da Marcellin diesen Kaiser nicht nannte, so wusste er nicht, wo er ihn einrangiren sollte. 2) Cf. Joa. Ant. fr. 202 bei Müller IV, 616. 3) Die kleine Chronik bei Florez, Esp. sagr. IV, 453, welche eine gallisch-annalistische (arelatensische) Quelle benutzt, sagt: 'Avitus occisus est a Majoriano Comite domestico Placentiae', hat Marius vielleicht die ravennatische mit einer solchen gallischen verbunden? vgl. meine Dissertation S. 68. 4) In v. Sybel's hist. Zeitschr. 28, 421 f. gegen Binding, Excurs I S. 274—78, welcher der Ansicht war, dass Gregor den Marius benutzt hat und gegen Monod, Etudes crit. p. 160 f., welcher Benutzung des Gregor durch Marius annahm. Monod stimmt neuerdings Arndt bei in Revue crit. 1873 p. 255 ff. 5) Berolini 1866. 6) Archiv VII, 251.

Auf einen Auszug aus Hieronymus, der schon durch Notizen aus Isidors Chronik interpolirt ist[1]), folgt die zweite Redaction des Prosper bis 455, ebenfalls mit Zusätzen aus Isidor[2]) und anderen Quellen, theils im Text, theils am Rande. Die eigene Arbeit des Chronisten ist eine Compilation; sie zerfällt in zwei Theile: der erste Abschnitt von 455 bis 523 nach Consulatsjahren geordnet, unterscheidet sich nach Form und Inhalt von dem zweiten Theile bis 641, welcher nicht mehr annalistisch geordnet ist. Der Autor schrieb im Langobardenreich, vielleicht in Pavia[3]) oder in Mailand. Das Annale des letzten Jahres von Prospers Chronik ist stark mit werthvollen Zusätzen aus einer anderen Quelle untermischt. Wie um uns anzuzeigen, woher sie stammen, beginnt der Text zu diesem Jahre mit den Worten: 'His coss. Ravenna arsit', und so bilden denn die ravennatischen Annalen die Grundlage dieses Theils. Was sich auf italische Ereignisse darin bezieht, ist fast ausnahmslos ihnen entnommen[4]); diese Quelle tritt uns hier in einer Vollständigkeit entgegen, wie sie keine der bisherigen Ableitungen brachte. Daneben ist wiederum Isidors Chronik und ein Papalverzeichniss benutzt. Eine eigenthümliche und schwer erklärliche Erscheinung ist, dass in der Chronik die Jahre 458 bis 473 incl. fehlen, dagegen die Jahre 475 bis 489 zweimal im Text erscheinen und zwar hintereinander; die Jahre 475—480 sind dann sogar noch ein drittes Mal an den Rand geschrieben. Der Text kommt der ursprünglichen Form der Quelle am nächsten, lässt aber auch manches weg, was darin gestanden hat und der erste Text noch giebt. Der erste Text überarbeitet die Quelle mehr und es gilt von ihm, was Waitz a. a. o. überhaupt von der Art der Benutzung der Fasten bei diesem Autor sagt: 'Der Verfasser liebt stylistische Erweiterungen und ergeht sich manchmal in ziemlich weitläufigen Auseinandersetzungen, die keinen weiteren Werth haben'. Der dritte Text endlich will vollkommene Erzählung geben, er verwischt am meisten die ursprüngliche Form der Quelle, lässt die Consulnamen fort und hält so gar nicht mehr die annalistische Form fest. Es scheinen aber alle drei Texte von dem Verfasser herzurühren, denn keiner von ihnen erklärt sich vollkommen aus einem der andern oder allen beiden, sondern jeder von ihnen bringt etwas allein, was in der Quelle gestanden haben muss, z. B.

---

1) Hille p. 4. 2) Diese theilt Hille nicht vollständig mit. 3) Er theilt eine Grabinschrift der Kirche S. Nazarii in Pavia mit: Hille p. 33. 4) Waitz, Nachrichten S. 94 ff.

Text I.	II.	III.
476. [1]) fratremque ejus nomine Paulum penes Ravennam positum interfecit.	et Paulus frater ejus Ravenna occiduntur.	Cujus frater nomine Paulus apud Ravennam residens ab Odoacris exercitu oppressus interiit in Pineta pridie Kal. Septembr.

Des Anon. Cusp.: 'Eo anno occisus est Paulus frater ejus Ravenna in pinita prid. Non. Sept.' beweist, dass Text III die ursprüngliche Quelle am vollständigsten wiedergiebt. Warum der Verfasser diese dreimalige Ueberarbeitung giebt, ob er aus Versehen die Abschnitte 475 bis 489 zweimal hintereinander geschrieben hat und die Jahre 458 bis 473 dafür ausgelassen, wird sich nicht entscheiden lassen. Es ist aber interessant zu sehen, dass in dem dritten Text nur die ravennatischen Annalen, nicht auch die übrigen Quellen verarbeitet sind. Hille irrt nämlich, wenn er meint (p. 7), dass in dem Stück von 455 bis 523 nun ausser dem, was aus Isidor und dem Papstverzeichniss stammt, alles aus den ravennatischen Annalen entnommen sei. Er citirt für seine Ansicht die Abhandlung von Waitz[2]); dort heisst es aber (p. 95) nur: 'Andere Quellen für diese italischen Dinge hat der Verfasser offenbar nicht gehabt'. Nun gehen aber neben den Nachrichten über italische Dinge stetig solche über gallische, namentlich über westgothische Dinge her und diese können nach dem oben gesagten in den ravennatischen Annalen nicht gestanden haben. Zum Jahre 496 hat die Chronik die Notiz: 'Alarieus anno XII. regni sui aneones obtinuit' und zum Jahre 498: 'Anno XIIII. Alariei Franei Burdigalam obtinuerunt' etc. Dass diese Notizen aus den Annalen von Ravenna herstammen, wird Niemand glauben wollen, denn ganz abgesehen von dem Inhalt derselben, wie sollten die ravennatischen Annalen dazu kommen, plötzlich nach Regierungsjahren des Westgothenkönigs zu rechnen[3])?

---

1) 'Odovachar tödtet Paulus des Orestes Bruder' besagt die Stelle. 2) p. 7: 'Primum usque ad annum 493 exceptis parte anni 475 et anno 492 omnia sumpta esse ex Anonymo Rav. I ostendit Waitzius l. c.' Die beiden ausgenommenen Stellen sind Isidor entlehnt. 3) Die zweite dieser Notizen ist auch offenbar zu einem ganz falschen Jahre gesetzt. Richter vermuthet, dass statt 'anno XIIII', 'anno XXIIII' zu lesen sei, gewiss mit Recht (Richter, Annalen des fränkischen Reichs p. 38 n. 2). Doch hat unser Compilator schon so gelesen und hat danach richtig zum Jahre 498 die Notiz gesetzt, da Alarich 484 zur Regierung kam, obgleich der Chronist selbst Alarichs Regierungsanfang erst 486 setzt, der zweite Text sogar erst 487.

Eben aus der Quelle, aus welcher diese beiden Nachrichten entlehnt sind, werden auch die westgothische und burgundische Ereignisse betreffenden Nachrichten zu 455[1]), 457, 476[2]), 486[3]) entnommen sein. Wenn wir aber sehen, dass der langobardische Chronist neben den Ravennater Annalen noch eine gallische annalistische Quelle benutzte, so werden wir dieser auch die interessanten Zusätze zum Prosper bei 451: 'pugnatumque est in quinto miliario de Trecas loco nuncupato Mauriea in Campania'[4]) und zu 453: 'Thorismotus rex Gothorum post mortem patris Alanos bello perdomuit' zuschreiben müssen, denn die ravennatischen Annalen beschäftigen sich durchaus nie mit germanischen Völkern, wenn diese sich nicht auf italischem Boden befinden. Hilles Irrthum in Bezug auf die Quellen der von ihm edirten Chronik hat zu weiteren Irrungen Veranlassung gegeben, darauf hin hat früher wol Kaufmann die beiden Nachrichten zu 451 und 453 ohne weiteres als ravennatisch behandelt[5]) und eine Benutzung der ravennatischen Annalen bei Gregor v. Tours, dem sogenannten Severus Sulpitius und Fredegar darauf begründet.

Er giebt jetzt diese Ansicht mit gutem Grunde auf[6]). Die ganze Gruppe von Quellen, welche in der Nachricht zum Jahre 451 zusammenstimmt, hat vielmehr aus gallischen Annalen geschöpft, namentlich auch, weil diese Nachricht in zwei Quellen in Verbindung mit der zu 453 über den westgothisch-alanischen Krieg erscheint. Wegen des gewaltigen Eindrucks, den die Schlacht von Troyes auf die Zeitgenossen machte, wäre es immerhin möglich, dass die ravennatischen Annalen eine kurze Notiz über sie aufgenommen hätten, und es ist das sogar in einigem Masse wahrscheinlich, doch lautete diese dann, wie wir sehen werden, nur etwa folgendermassen: 'Pugna facta est in Galliis inter Aëtium et Attilam regem Hunnorum eum utriusque populi caede' und enthielt nicht einmal die Ortsangabe 'in campo Catalaunico', welche Cassiodor bringt. Auch Binding hat sich durch Hille verleiten lassen, alle gallischen Nachrichten, welche die Chronik von 641 bringt, auf die ravennatischen Annalen zurückzuführen[7]); die Folgerungen, die er daraus zieht, sind alle falsch, weil die Prämisse falsch ist.

Scheidet man aus dem Abschnitt von 455 bis 493 der Chronik alles aus, was entweder den gallischen Annalen oder Isidors Chronik entnommen ist, so ist der Rest fast ausschliesslich eine Ueberarbeitung der ravennatischen Annalen,

---

1) Der vielbesprochene Satz 'At Gippidos Burgundionos intra Galliam diffusi refelluntur'. 2) Nur in Text I. 3) In Text II zu 487. 4) Diese und die folgende Notiz bei Hille p. 6. 5) Forschungen VIII, 119 ff. 6) Fasten S. 282. 7) Burgund. Roman. Kgr. I, 51 f. n. 219, Excurs I, S. 274.

welche im Einzelnen den Anon. Cusp. in sehr erwünschter Weise ergänzt. Schon zum Jahre 455 bringt die Chronik da einen Satz der Quelle, welcher im Anon. Cusp. fehlt. Dieser sagt nämlich nur: 'Et levatus est imperator in Gallis Avitus VI. Idus Julias', die Chronik fügt hinzu 'Italiamque [eum praesumpti honoris collegiis][1]) ingressus XI. Kal. Oct.'; keine der anderen Ableitungen bringt die Notiz, da diese gewöhnlich das Datum weglassen und ohne das Datum hat sie überhaupt keinen Werth mehr. Gerade das ist ein ausserordentlicher Vorzug der Chronik von 641, dass sie regelmässig die Daten beibehält und dadurch uns ermöglicht, die Daten des Anon. Cusp. zu controliren. Sonst sind gerade diese beiden Fastenableitungen ausserordentlich nahe verwandt; sie gehen beide, wie Waitz[2]) nachgewiesen hat, auf eine Abschrift der Fasten zurück, welche durch ein Versehen den Einfall Theoderichs in Italien erst in das Jahr 490 statt zum Jahre 489 setzte. Durch diese Verschiebung sind nun die Nachrichten zu den letzten Jahren überhaupt in diesen beiden Fastenableitungen chronologisch in Unordnung gekommen; die Fehler, die dadurch entstehen, sind in beiden die gleichen. Die Ereignisse der Jahre 490 und 491 sind nämlich in der Chronik sämmtlich unter das Jahr 491 gesetzt, beim Anon. Cusp. sind die des Jahres 490 gänzlich fortgefallen, ebenso auch der Consulname für das Jahr 491. In dem Archetypon dieser Recension fand gewiss dasselbe statt, was für die Chronik von 641 bemerkt wurde. Dann sind aber wieder in beiden Ableitungen die Ereignisse der Jahre 492 und 493 dem letzteren allein unterstellt. Die erste Nachricht nämlich, welche unter dem Consulat des Albinus (= 493) bemerkt wird, besagt, dass Theoderich von Rimini nach Ravenna mit Schiffen zurückkehrte; das Datum derselben lautet in beiden Ableitungen übereinstimmend IIII. Kal. Septembris; es geschah, um Ravenna auch von der Seeseite abzusperren. Odovachar kapitulirte aber schon Ende Februar des Jahres 493: das gemeldete Ereigniss gehört somit schon in das Jahr 492 und die Nachrichten zu 493 beginnen im Anon. Cusp. erst mit den Worten 'Hoc cons. facta est pax', in welchen das 'Hoc cons.' — eine Formel, welche gemeinhin nur bei der ersten Jahresnachricht zu stehen pflegt — andeutet, dass hier in der ursprünglichen Quelle in der That erst der Consul des Jahres 493 angemerkt war.

Dass die Chronik und Anon. Cusp. auf dieselbe, schon verdorbene Recension zurückgehen, zeigt sich auch in dem Umstande, dass Erstere in den meisten Fällen da die Quelle

1) Das Eingeklammerte ist vielleicht willkürlicher Einsatz des Compilators. 2) Nachrichten S. 110 f.

vollständiger wiedergiebt, wo im Anon. Cusp. durch leergelassenen Raum angedeutet ist, dass etwas fehlt. Dem Schreiber des Wiener Codex scheint eine alte, schlecht erhaltene Handschrift vorgelegen zu haben, die er an mehreren Stellen nicht mehr entziffern konnte, daher die Lücken bei ihm. So meldet der Anon. Cusp. zu 493 den Kampf zwischen Friderich und Tufa in der Gegend zwischen Verona und Trient, der Ausgang des Kampfes wird nicht berichtet, es ist aber in der Handschrift danach eine Zeile leer gelassen. Die Lücke füllt die Chronik von 641 mit den Worten aus: 'sed cum utriusque partis multa milia caderent, Tufa interfectus proelio finem dedit'. In der Quelle stand dafür, wie wir aus Beispielen von anderen Schlachtenberichten ersehen können: 'et multi (oder populi) ceciderunt ab utraque parte et occisus est Tufa mag. mil.'

Der Anon. Cusp. hat zum Jahre 482 folgende Worte: 'His coss. occisus est . . . . . Dalmatias V. Kal. Dec.' Die Lücke ist, wie die Chronik[1]) zeigt, mit den Worten 'Ovida ab Odovacre rege ad' auszufüllen. Beide Ableitungen setzen also Ovidas Tod in das Jahr 482, dagegen meldet eine dritte Ableitung, Cassiodor nämlich, dasselbe Ereigniss schon zum Jahre 481. Weil wir nun in Anon. Cusp. und Cont. Havn. mehrere gleichartige Verschiebungen wahrgenommen haben, so müssen wir annehmen, dass auch dieses Ereigniss bei ihnen ein Jahr zu spät angesetzt ist. Die gemeinsame Quelle, aus der beide Ableitungen flossen, war auch hier schon verderbt. Anon. Cusp. hat zum Jahre 481 die Worte: 'His cons. occisus est . . . . . VII. Id. Octobris'. Die Lücke lässt sich aus keiner anderen Quelle ergänzen, wenn wir nicht annehmen, dass eben hier schon Ovidas Tod gemeldet wurde. Die Verschiebung der Notiz zum Jahre 482 würde sich dann so erklären, dass in der Quelle dieselbe Notiz zweimal zum Jahre 481 und 482 aus Versehen beigeschrieben war. Allerdings passt das hier gegebene Datum VII. Id. Octobris nicht auf jene Notiz, denn die Chronik nennt V. Id. Decemb. als Todestag des Ovida, der Anon. Cusp. zum Jahr 482 selbst V. Kal. Dec. In der Chronik sind fast alle wirklich sachlichen Zusätze in Bezug auf italische Ereignisse, welche dem Anon. Cusp. fehlen, aus den Ravennater Annalen entnommen. An einer Stelle kann das jedoch zweifelhaft sein: den Kampf Odovachars gegen die Rugen melden vier Fastenableitungen, nämlich Anon. Cusp., Cassiodor, Anon. Vales. und die Chronik von 641; nur die Letztere meldet, dass der Kampf 'supra

1) Ed. Hille p. 29: Odoachar rex in Dalmatiis proficiscitur, cui cum obsistere cum exercitu Ovida conaretur, ab Odachre oppressus interiit V. Id. Dec.

Danubium' stattgefunden habe. Anon. Vales.[1]) und Cass.[2]) geben die Nachricht nur in sehr verkürzter Form wieder, die Ortsbestimmung kann bei ihnen ausgefallen sein. Im Anon. Cusp. lautet die ganze Stelle: 'Hoc cons. pugna facta est inter Odoacrem regem et Fevvanum[3]) regem Rugorum et vicit Odoacar et adduxit captivum Fevvanum regem sub die XVII. Kal. Decemb.' Die Formel 'sub die' ist höchst auffallend, sie kehrt sonst niemals in den Fasten wieder, die doch in dem Ausdruck sich stets so gleich bleiben. Es ist zugleich in den Fasten durchaus gebräuchlich, die Ortsbestimmung für alle Ereignisse, namentlich für Schlachten anzugeben; man darf darum vermuthen, dass 'sub die' im Anon. Cusp. durch Verderbniss aus 'supra Danubium' entstanden ist.

Die Chronik bringt diesen Ausdruck zweimal in dem ersten Text, einmal in dem zweiten. Der erste Text schliesst: 'Pugnatum est supra Danubium cum Fevva et Rugis XV. Kal. Jan.' Es wird hier der Gesammtinhalt der Fastennachricht noch einmal rekapitulirt, und dabei kehrt die Ortsbestimmung wieder. Die Datenangaben der beiden Quellen stimmen nicht überein, Anon. Cusp. giebt XVII. Kal. Decemb., die Chronik XV. Kal. Jan., da liegt es sehr nahe, zu vermuthen, dass im ersteren 'Decembr.' für 'Danubium' versehrieben ist, dass also die Quelle die Ortsbestimmung, welche die Chronik giebt, brachte. Diese giebt die Quelle vollständiger wieder, wenn sie zum Jahre 474 sagt: 'Glicerius de imperio dejectus a Nepote patricio in portu urbis Romae episcopus ordinatur', wo Anon. Cusp. nur hat: 'His consul. . . . . de imperio Glicerius in portu urbis Romae'. Dass der Zusatz der Quelle angehört, lehrt der Anon. Vales. §. 36: 'superveniens Nepos patricius ad portum urbis Romae, deposuit de imperio Glycerium et factus est episcopus' und Marcellins Chronik[4]): 'Glycerius . . . a Nepote imperio expulsus, in portu urbis Romae ex Caesare episcopus ordinatus est'. Nur in einer einzigen italischen Nachricht des Abschnittes von 456 bis 493 bemerken wir in der Chronik einen sachlichen Zusatz, der nicht den ravennatischen Annalen entnommen ist. Wenn der Chronist nämlich zum Jahre 456 sagt: 'Commisso proelio Avitus cum magna suorum cede terga vertit, quem vitae reservatum Eu-

1) §. 48: 'Igitur Odoachar rex bellum gessit adversus Rugos, quos in secundo (?) vicit et funditus delevit'. Soll 'in secundo' 'zum zweiten Male' bedeuten? Odovachar hat doch noch niemals gegen die Rugen gefochten, wenigstens wissen wir und der Anon. Vales. nichts davon. Vielleicht ist die Stelle verdorben. 2) Ed. Mommsen p. 656: 'Hoc cons. Odovacar Foeba rege Rugorum victo captoque potitus est'. 3) Es ist hier die gleiche Schreibung des Namens im Anon. Cusp. und Cont. Havn. zu beachten. 4) Ind. XII. Ronc. II, 297.

sebius episcopus ex imperatore episcopum faeit', so hat er die Thatsache, dass Avitus zum Bischof geweiht wurde, den Fasten entnehmen können [1]), aber den ordinirenden Bischof nannte diese Quelle nicht. Dieser Eusebius ist zweifellos der gleichzeitige Bischof von Mailand [2]), also der Metropolitan, dem das Recht, die Bischöfe von Piacenza, in welcher Stadt Avitus Bischof wurde, zu weihen zustand. Wir bemerkten oben schon, dass der Chronist von 641 wahrscheinlich in Pavia oder in Mailand heimisch war; in diesem Falle darf man annehmen, dass er für seine Notiz keine andere Quelle, als einen Bischofskatalog von Mailand benutzt hat, aus diesem erfuhr er, dass Eusebius um 456 Bischof in Mailand gewesen wäre und schrieb ihm die Weihe des Avitus zu.

Da man sonst in der Chronik die Benutzung ausführlicherer Quellen, als die oben genannten, durchaus nicht wahrnehmen kann, so wird die Vermuthung gerechtfertigt erscheinen. Und wir können sogleich noch eine Stelle in der Prosperüberarbeitung des Chronisten anführen, welche auf Mailand als seinen Heimathsort weist. Zum Jahre 452 giebt er nämlich folgende Randnotiz als Ergänzung des Prospertextes: 'Aquileja et Mediolanum et nonnullae aliae urbes ab Attilane subversae'. Die Fasten, welche auch hier Quelle des Chronisten sind, melden aber, wie wir unten sehen werden, nur die Eroberung von Aquileja durch Attila; der Chronist scheint also Mailand aus eigener Kenntniss genannt zu haben. Man weiss, dass sich die Erinnerung an den Einbruch der Hunen in den davon betroffenen italischen Städten ausserordentlich lange erhalten hat, so kann es durchaus nicht Wunder nehmen, wenn ein Chronist des siebenten Jahrhunderts dieses Schicksal auch von seiner Heimathsstadt anzugeben weiss. Es ist nur zu beachten, dass gerade auch Pavia den Hunen die Thore öffnen musste [3]), und wenn der Chronist diese Stadt hier nicht nennt, so darf man mit mehr Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass er in Mailand heimisch war.

Es wird dann aber nothwendig, zu zeigen, dass auch in den Zusätzen zum Prosper die ravennatischen Annalen vom Chronisten von 641 benutzt sind, und das ist trotz der Lücke des Anon. Cusp. mit Hülfe der uns bereits bekannten Ableitungen, nämlich Exc. Sang. und Marcellin gar leicht zu erweisen. Wörtlich übereinstimmend mit der Chronik von 641

1) Vgl. oben S. 258. 2) Catal. archiepp. Mediol. in MG. SS. VIII, 103. Danach war Eusebius von 449 bis 465 Bischof von Mailand. 3) Vgl. namentlich Iord. Get. c. 42: '[Hunni] Mediolanum quoque Liguriae metropolim et quondam regiam urbem pari tenore devastant, necnon et Ticinum aequali sorte deiiciunt'.

liefert das Sangallener Excerpt eine Notiz, die auch bei Marcellin[1]) und sonst sich findet, sie ist eine der wichtigsten:

408. Basso et Philippo coss.

Exc. Sangall.	Chron. a. 641.
Romae in foro pacis terra mugitum dedit per dies VII. Et Ticeno multi majores occisi sunt Id. Aug. et occisus est Stilico Ravennae XI. Kal. Septembr.	Eodemque anno per dies VII. Romae in foro pacis terra mugitum dedit significans captivitatis exitium, quem post biennium experta persolvit. Multi nobilium apud Ticinium interfecti et apud Ravennam Stilico interfectus in XI. Kal. Sept.

Dass die ominöse Ausdeutung des Naturereignisses Zusatz des Chronisten ist, versteht sich von selbst; die übrigen Worte der Stelle zeigen, dass dem Chronisten die Annalen auch für den Abschnitt bis 455 vollständig vorlagen. Den Ursprung derselben zeigt namentlich die Notiz zu 413, welche der Chronist zu Prospers Worten: 'Jovinus et Sebastianus fratres . . . . interempti' hinzufügt: 'capita eorum Ravenna perlata, simulque frater eorum Salustius occiditur'[2]). So wurde auch in der angeführten Stelle bemerkt, dass Stilico zu Ravenna getödtet wurde.

Wir dürfen auf die ravennatischen Annalen alle Zusätze zu Prosper der Kopenhagener Handschrift zurückführen mit Ausnahme der aus Isidors Chronik entlehnten und der beiden Notizen zu 452 und 453, welche einer gallischen Quelle angehören müssen. Dieser letzteren dürfte vielleicht auch eher als der ravennatischen die Nachricht über den Einfall der Vandalen und Alanen in Gallien[3]) angehören.

Die Consultafel der Chronik in dem Abschnitt von 455 bis 493 giebt die alte Quelle vollständiger wieder, als manche andere Ableitung z. B. als Marius, namentlich haben sich hier die in der alten Liste vorhandenen Formeln: iun., v. c., p. p. erhalten[4]); letzteres Prädikat giebt der zweite Text dem

1) Ronc. II, 277. Ind. VI: 'Romae in foro pacis per dies septem terra mugitum dedit'. Es wird dann Stilichos Untergang mit den Worten des Orosius erzählt. 2) Cf. Olympiodori fragm. 19 bei Müller, Fragm. hist. graec. IV, 61. 3) Archadio et Probo coss. = 406. Hille p. 5. 4) Dagegen hat sie die Formel DN regelmässig weggelassen, wie das ganz natürlich ist. So bezeichnet das Exc. Sang. das Jahr 492 mit 'Anastasio Aug. et Rufo', der Anon. Cusp. 'DN. Anastasio p. p. Aug. et Rufo', die Chronik von 641 'Anastasio p. p. Ag. cons. et Rufo'. Kaufmann hätte sich durch die zweimal in der Chronik von 641 vorkommenden Consulate überzeugen lassen sollen, dass auf Differenzen in der Schreibung der Namen und das Weglassen der Formeln bei der Ver-

Kaiser Zeno beim Jahre 479, wo es im Anon. Cusp. schon ausgefallen ist. An drei Stellen, zu den Jahren 482, 484, 486, nennt die Chronik die oströmischen Consuln, welche im Anon. Cusp. fehlen; deshalb meint Kaufmann[1]), die Consulnliste der Chronik könne nicht aus den ravennatischen Annalen genommen sein. Dagegen ist zu bemerken: den oströmischen Consul des Jahres 484, das ist Theoderich, nennen sämmtliche Ableitungen der ravennatischen Annalen, welche überhaupt die weströmische Consulnliste geben, nämlich Cassiodor, Marius, Auct. Prosp., er fehlt allein im Anon. Cusp. Den oströmischen Consul des Jahres 486 nennen ausser der Chronik von 641 Cassiodor und Marius, dagegen den oströmischen Consul des Jahres 482 hat die Chronik allein. Da aber die Liste der Chronik mit der des Anon. Cusp. sowohl, als namentlich auch mit der des Auct. Prosp. sonst ausserordentlich übereinstimmt, so müssen wir schliessen, dass diese dennoch aus den ravennatischen Annalen geflossen ist. In den Listen konnte jeder Schreiber die übergangenen Consuln nachtragen und das geschah häufig, wie wir an einer andern Stelle zeigen wollen. Ausserdem benutzte der Chronist von 641 gallische Annalen, die wahrscheinlich auch nach Consulatsjahren rechneten, und konnte die ravennatische Liste daraus ergänzen.

Wir können hier die Untersuchung dieser Ableitung noch nicht abschliessen, sondern die Vergleichung mit anderen Ableitungen soll uns ihre Quellen noch näher kennen lehren und zeigen, dass ihr Exemplar der ravennatischen Annalen bis in das sechste Jahrhundert reichte.

7. Gregor von Tours.

Wir bemerkten oben, Gregor von Tours benutze in seiner Frankengeschichte dieselben gallischen Annalen, welche dem Chronisten von 641 vorlagen, und mussten uns gegen eine Ansicht erklären, welche diesen Beiden gemeinsame gallische Nachrichten auf die ravennatischen Annalen zurückführen wollte; doch scheint es, dass wir auf Grund einer andern Stelle auch Benutzung dieser Quelle bei Gregor annehmen müssen. Die Chronik von 641 interpolirt den Prospertext zum Jahre 455 mit einigen kurzen Sätzen, namentlich mit genauen Datumsangaben: weil die Interpolationen sich auf italische Vorgänge, die Ermordung des Kaisers Valenti-

---

gleichung der Consulnlisten nichts zu geben ist: von den 15 Consulaten, welche die Chronik zweimal bringt, stimmen nur 6 vollkommen überein. Nur die Uebereinstimmung in Fehlern und Formeln zweier Listen, nicht die Differenz darin, beweist etwas.

1) Fasten S. 292.

nian u. s. w. beziehen, so muss man von vorn herein annehmen, dass sie den ravennatischen Annalen entnommen sind, was die Chronik selbst andeutet durch die ersten Worte zu diesem Jahre: 'His coss. Ravenna arsit'. Die Interpolationen zeigen die engste Verwandtschaft mit einer Stelle bei Gregor von Tours [1]). Weil diese Stelle auf das lange Citat aus Renatus Profuturus Frigeridus unmittelbar folgt, so hat man wol gemeint, sie wäre noch aus ihm entnommen [2]), doch ist das wenigstens durchaus nicht nothwendig, denn vorher schliesst Gregor das Citat ab mit den Worten: 'Haec supradictus historiographus de Aëtio narrat' und fährt dann fort:

Gregor. II, 8.	Chron. a. 641 [3]).
(a. 454) Adultus autem Valentinianus imperator metuens, ne se per tyrannidem Aëtius opprimeret, eum nullis causis existantibus interemit.	(a. 454) Aëtius inter palatis penetralia crudeliter interfectus est Romae XI. Kal. Oct.
(a. 455) Ipse postmodum Augustus, dum in campo Martio pro tribunali residens concionaretur ad populum, Occylla buccellarius Aëtii ex adverso veniens eum gladio perfodit. Talis utrisque extitit finis.	(a. 455) [Valentinianum egressum] [4]) et in campo Martio pro tribunali in Sexto ad duos lauros residentem [et ludo gestationis intendentem] veniente ex adverso Accilane Aëtii bucillario simulque veniente Trasilane genero Aëtii insperatis[ictibus] confossus est [5]).

Wir können hier leider nicht Anon. Cusp. zur Vergleichung heranziehen, da die Recension A desselben erst wieder mit den Schlussworten zum Jahre 455 beginnt, Recension B giebt die Nachricht über Valentinians Ermordung nur im höchsten Masse verkürzt und verdorben mit den Worten: 'His consulibus occisi sunt Aetius patricius et Veactius praefectus Valentinianus imperator' [6]). Marcellin giebt die Nachricht ausführlicher, aber sie kann bei ihm wiederum nicht

1) II, 8 ed. Ruinart (Paris 1698 fol.) p. 57, bei Bouquet II, 163. 2) Monod, Etudes crit. p. 21 scheint das anzunehmen; Müller, Fragm. hist. graec. IV, 614 n. citirt diese Stelle als dem Profut. Frigeridus angehörig. 3) Hille p. 6 cf. Marc. chron. Ind. VII bei Ronc. II, 292 und Anon. Cusp. B, der die Notiz irrthümlich zu 455 statt 454 setzt. 4) Das Eingeklammerte ist Prosperisch und nur des Zusammenhanges wegen gegeben. 5) Der Autor fällt hier aus seiner entsetzlish harten Construction, in die er durch Prosper gedrängt wurde, während die Fasten hier wahrscheinlich wie immer passivisch construirten. Hilles Verbesserung 'confoderunt' ist nicht zulässig. 6) Mommsen S. 666. Für Veaetius lies Boëtius.

gänzlich aus den ravennatischen Annalen genommen sein. Sie lautet: 'Valentinianus [princeps dolo Maximi patricii, cuius etiam fraude Aetius perierat], in campo Martio per Optilam et Transtilam Aëtii satellites, [iam percusso Heraclio spadone], truncatus est'. Das Eingeklammerte kann nicht auf die ravennatische Quelle zurückgehen, stimmt vielmehr mit dem Bericht überein, den wir bei Evagrius, Procop und Joannes von Antiochien finden, und auch die Namensform Optila entspricht der Schreibung Ὀπτήλας bei Joa. Ant., während die Fasten wol Oceila oder Oceyla schrieben.

Wir dürfen also wenigstens nicht mit voller Sicherheit[1]) die Stelle als ravennatisch betrachten. Cassiodor schreibt die Nachricht aus Prosper ab, ergänzt dessen Bericht jedoch insofern, dass er das Marsfeld als Ort der Ermordung Valentinians nennt, übereinstimmend mit Marcellin, Gregor und der Chronik von 641. Diese letztere fügt nun die genauere Ortsbestimmung 'in Sexto ad duos lauros' bei und es tritt uns damit eine Schwierigkeit eigenthümlicher Art entgegen, denn der bezeichnete Ort lag nicht auf dem Marsfelde[2]), sondern ausserhalb der Stadt an der via Labicana, d. h. also im Südosten der Stadt. Die Chronik stellt also, so weit wir sehen, zwei sich widersprechende Lokalbezeichnungen dicht nebeneinander, und es ist nun von hohem Werth, zu ermitteln, welche Angabe die ravennatischen Fasten hatten. Dazu verhilft uns Agnellus, der, wie wir unten sehen werden, auch an dieser Stelle die ravennatischen Annalen benutzt; er hat die Angabe 'in loco qui vocatur ad Laurum'[3]). Ihm[4]) tritt die Continuatio Prosperi der augustanischen Recension, welche wir hier als ein Fragment römischer (oder selbst der ravenna-

---

1) Die Notiz über Aëtius' und Boëtius' Ermordung zum Jahre 454 hat Marc. aus den rav. Ann. entnommen, und auch sein Bericht über die folgenden Ereignisse stimmt mit diesen überein, wenn er da aber sagt: 'Gensericus . . ab Eudoxia Valentiniani uxore epistolis invitatus ex Africa Romam ingressus est', so muss das wieder auf eine andere Quelle zurückgehen. 2) Vgl. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom I, 203. Liber pontif. vita S. Silvestri (Muratori III, 1 p. 120): 'Augustus Constantinus fecit basilicam beatissimis martyribus Marcellino presbytero et Petro Exorcistae inter duas lauros et Mausoleum (Ms. A. via Lavicana inter duas Lauros) ubi beatissima mater ipsius sepulta est Helena Augusta, in sarcophago porphyretico via Lavicana milliario ab urbe tertio. 3) Vita S. Johannis cap. 5 bei Muratori II, 1 p. 68. 4) Jordanis Get. c. 45 und Chron. (bei Muratori I, 1 p. 239) sowie Paulus Diac. haben die betreffende Stelle aus uns bekannten Quellen (Marcellin—Prosper, Beda) abgeschrieben. Cont. Prosp. ex cod. Vat. und Victor Tunnun. kommen hier nicht in Betracht, Ersterer ist zu kurz, Letzterer sagt: 'Valentinianus Imp. in campo maximo (für Martio?) dolis Maximi patritii et Heraclii praepositi perimitur'.

tischen) Consultafelannalen betrachten müssen, bei mit der Notiz: 'Valentinianus ipse occisus ad duas Lauros'[1]), ebenso das Chron. pasch. d. h. — wenn man von den Interpolationen absieht — eine griechische Recension der officiellen Fasten von Constantinopel mit den Worten: Τούτῳ τῷ ἔτει ἐσφάγη Οὐαλεντινιανὸς Αὔγουστος ἐν Ῥώμῃ μέσον δύο δαφνῶν[2]). Also die Fasten von Rom, Constantinopel und Ravenna haben die gleiche Ortsangabe; in einigen Ableitungen der letzteren findet sich jedoch die widersprechende Bestimmung 'in campo Martio'. Wie verhalten sich nun die übrigen Quellen dazu? Zunächst Prosper, der um die Zeit der Ermordung Valentinians ebenfalls in Rom war, sagt nur: 'egressum extra urbem principem confoderunt'. Das spricht mehr für die Angabe 'ad duas lauros', denn das Marsfeld lag innerhalb der Stadtmauern. Ferner Idatius[3]) sagt: 'per duos barbaros Aëtii familiares Valentinianus occiditur in campo[4]) excreitu circumstante'. Auch diese Worte lassen sich eher auf einen Ort ausserhalb der Stadt, als auf das Marsfeld deuten. Nun giebt aber der genaueste und vorzüglichste Berichterstatter dieser Vorgänge, Joannes von Antiochien[5]) nämlich, an, Valentinian wäre auf dem Marsfelde getödtet worden. Dennoch kann kein Zweifel sein, dass wir die genaue Ortsangabe der Fasten vorziehen müssen. Nach Joannes von Antiochien war der Kaiser ausgeritten, um sich körperliche Bewegung zu machen; als er vom Pferde abgestiegen war, um Schiessübungen vorzunehmen, wurde er getödtet. Damit stimmt Prosper überein: 'egressum extra urbem principem et ludo gestationis intentum inopinatis ictibus confoderunt'. Da man in Rom dergleichen Leibesübungen auf dem Marsfelde vorzunehmen pflegte, so kann das die Veranlassung gewesen sein zu der Angabe, dass Valentinian auf dem Marsfelde ermordet wurde. Nur ist es höchst auffallend, dass wir denselben Fehler in verschiedenen Quellen finden, die offenbar keinen Zusammenhang haben. Jedenfalls müssen wir annehmen, dass die ravennatischen Annalen schon beide Ortsangaben, sowohl die

---

1) Roncalli I, 701/2. 2) Chron. pasch. im Corp. hist. Byzant. Bonn. I, 591 f. 3) Roncalli II, 35/36. 4) Freilich wird der 'campus Martius' auch schlechthin 'campus' genannt, aber gewiss nicht von einem spanischen Chronisten. 5) Fr. 201 § 5 bei Müller, Fragm. hist. graec. IV, 615: ἐδόκει τῷ Βαλεντινιανῷ ἱππασθῆναι κατὰ τὸ Ἄρεος πεδίον, ὀλίγοις ἅμα δορυφόροις καὶ τοῖς περὶ τὸν Ὀπτήλαν καὶ Θραυστήλαν. Ὡς δὲ ἀποβὰς τοῦ ἵππου ἐπὶ τὴν τοξείαν ἐχώρει, ἔνθα δὴ ἐπέθεντο Ὀπτήλας καὶ οἱ περὶ αὐτόν· καὶ ὁ μὲν Ὀπτήλας κατὰ τοῦ κροτάφου παίει τὸν Βαλεντινιανόν· ἐπιστραφέντα δὲ ἰδεῖν τὸν παιάξαντα, δευτέραν κατὰ τῆς ὄψεως ἐπαγαγὼν, καταβάλλει. Ὁ δὲ Θραυστήλας τὸν Ἡράκλειον καθεῖλεν etc. Dieses um zu zeigen, wie vorzüglich der Bericht ist, die Quelle ist ohne Zweifel Priscus.

richtige, als die falsche hatten, da letztere bei Cassiodor und Marcellin, erstere bei Agnellus[1]), beide vereinigt in der Chronik von 641 sich finden. Mit dieser letzteren stimmt die verglichene Stelle bei Gregor so stark überein, dass beide nothwendig auf dieselbe Quelle zurückgehen müssen, und das müssen eben die ravennatischen Annalen sein. Wenn aber Gregor sagt, Valentinian wurde getödtet 'dum concionaretur ad populum', so kann das nicht in der Quelle gestanden haben, sondern muss ein Zusatz Gregors sein, den zu machen er wol durch die Ortsangabe 'pro tribunali' veranlasst wurde. Wie wir oben bemerkten, schöpfen Gregor von Tours und der Chronist von 641 gemeinsam aus einer gallisch-annalistischen Quelle. Man dürfte glauben, dass auch die angeführte Stelle mit der Ortsangabe 'in campo Martio pro tribunali' derselben entnommen wäre, dass also der langobardische Chronist die ravennatischen und gallischen Annalen hier compilirt und so seine doppelte Ortsbestimmung gewonnen hätte, wenn wir nicht eben das bedenkliche 'in campo Martio' auch bei Cassiodor und Marcellin fänden. Bei so bewandten Umständen aber müssen wir dabei bleiben, dass die ganze Stelle der Chronik sowohl, als die bei Gregor aus den ravennatischen Annalen genommen ist. Finden wir nun, dass Gregor und der langobardische Chronist gemeinsam, sowohl gallische[2]), als ravennatische Annalen benutzen, so ist man fast zu der Annahme gezwungen, dass beide Annalen schon mit einander verbunden waren, als sie von jenen beiden Geschichtsschreibern benutzt wurden. Diese Annahme lässt sich zur Gewissheit erheben durch die Bemerkung, dass gewisse ravennatische Notizen bei Beiden nicht mehr in ursprünglicher, reiner, sondern schon in überarbeiteter Gestalt erscheinen. Die ravennatischen Annalen hatten eine Notiz über die Eroberung von Aquileja durch Attila im Jahre 452; sie lautete, wie sich mit fast vollkommener Sicherheit behaupten lässt: 'His coss. capta et fracta est Aquileja ab Hunis'[3]). Die Nachricht findet sich auch bei Gregor und in der Chronik von 641, in letzterer als Marginalnote zum Prospertext:[4])

Gregor II, 7.	Chr. a. 641.
Attila vero cum paucis reversus est, nec multo post Aquileja a Chunis capta, incensa atque diruta, Italia pervagata atque subversa est.	Aquileja et Mediolanum et nonnullae aliae urbes ab Attilane subversae.

1) Darauf kann kein Gewicht gelegt werden, dass Agnellus 'ad Laurum' statt 'ad duas lauros' sagt. 2) Vgl. darüber meine Dissertation S. 51 ff. 3) Vgl. unten bei Agnellus, Theophanes und Cont. Prosp. ex ms. Vat. 4) Hille p. 6.

Wir bemerkten schon oben, dass hier Mediolanum von dem Chronisten wahrscheinlich aus eigener Kenntniss eingefügt ist. Die ravennatischen Annalen bemerkten ausser der Einnahme von Aquileja überhaupt weiter nichts über den Einbruch Attilas in Italien; die der langobardischen Chronik und Gregor gemeinsame Vorlage scheint hier eine kleine Erweiterung gehabt zu haben: ich glaube auf den gemeinsamen Ausdruck 'subversa' 'subversae' Gewicht legen zu dürfen. Nach dem angeführten Satze fährt Gregor fort: 'Thorismodus de quo supra meminimus Alanos bello edomuit'. Die Chronik von 641 hat zum Jahre 453 folgenden Zusatz zum Prospertext: 'Thorismotus rex Gothorum post mortem patris Alanos bello perdomuit'. Der Umstand beweist am besten, dass beider Quelle die ravennatischen und gallischen Annalen schon in Verbindung mit einander enthielt. Gegen eine unmittelbare Benutzung der ravennatischen Annalen bei Gregor v. Tours darf man nicht anführen, dass er ihnen so wenig entnommen hat. Gregor kümmert sich eben für gewöhnlich nicht um die italischen Ereignisse und die Schicksale der Kaiser, welche allein von den Fasten berichtet wurden. In der angeführten Stelle veranlasste ihn das Interesse für den Retter Galliens Aëtius ein italisches Ereigniss aufzunehmen; er berichtet über den Kaiser Avitus[1]), weil dieser aus einem adeligen Geschlechte seiner Heimathsprovinz, der Auvergne[2]), stammte, und dabei ist nun die Benutzung der ravennatischen Annalen keineswegs unwahrscheinlich:

Gregor. II, 11.	Marius Avent.[3])
Avitus enim unus ex Senatoribus et ut valde manifestum est, civis Arvernus, cum Romanorum ambisset imperium, luxuriose agere volens, a Senatoribus projectus apud Placentiam urbem episcopus ordinatur.	dejectus est Avitus Imperator a Majoriano et Recemire Placeneia: et factus est episcopus in civitate.

Gregor erzählt weiter: 'da aber Avitus erfuhr, dass der Senat, noch immer grollend, ihn des Lebens berauben wollte, so suchte er mit reichen Gaben die Kirche des heiligen arvernischen Märtyrers Julian zu erreichen, starb aber unterwegs, seine Leiche wurde nach Brives gebracht und zu Füssen des besagten Märtyrers beigesetzt'. Die ganze Erzählung ist gewiss keiner schriftlichen Quelle entnommen, sondern Gregor

1) II, 11 ed. Ruinart, p. 65. 2) Monod, Etudes crit. p. 25 f. 3) Arndt S. 28 cf. Iord. Get. c. 45 ed. Closs. p. 162; Cont. Havn. ed. Hille p. 26, s. o. S. 258 und 266.

hat den Grabstein des Avitus in der Kirche zu Brives gesehen und diese Erzählung ist ihm mündlich mitgetheilt worden[1]). Der ganze Bericht stimmt durchaus nicht mit dem überein, was wir sonst über Avitus wissen; der einzig historische Zug darin ist, dass er abgesetzt und zum Bischof von Piacenza gemacht wurde; er ist eben, meine ich, den ravennatischen Annalen entnommen. Namentlich die 'luxuriositas'[2]), von der Gregor spricht, beruht auf einer eigenthümlich gallischen Ueberlieferung, welche auf den historischen Avitus nicht passt. Der Schluss des citirten Kapitels bei Gregor ist ebenfalls einer annalistischen Quelle entnommen, doch ist man nicht berechtigt, den Satz: 'In Galliis autem Aegidius ex Romanis magister militum datus est' auf die ravennatischen Annalen zurückzuführen, denen überhaupt weiterhin nichts mehr entnommen ist.

Auf die aus gallischen und ravennatischen Annalen compilirte Quelle darf man vielleicht noch folgende Stelle zurückführen, die sich ähnlich bei Gregor und in der Chronik von 641 findet:

Gregor. II, 2.	Chron. a. 641.
Post haec Vandali a loco suo digressi, cum Gunderico rege in Gallias ruunt. Quibus valde vastatis Hispanias appetunt. Hos secuti Suevi, id est Alamanni, Galliciam adprehendunt.	406. Archadio et Probo conss. Wandali rege Gundico transito Rheno totam Galliam crudeli persecutione vastant collectis in comitatu Alanis gentem moribus et ferocitate equalem Arcadio et Probo pridie Kal. Januarii.

Gregor kommt weiter auf die Kämpfe zwischen Vandalen und Sueven zu sprechen, sein Bericht ist theils sagenhaft, theils unrichtig, nur die ersten Worte sind richtig und diese stimmen mit der Chronik überein. Er hat übrigens auch schon zwei annalistische Nachrichten mit einander verschmolzen, einmal den Einbruch der germanischen Völker in Gallien,

1) Dubos, Histoire critique de la monarchie française dans les Gaules II, 22 f. giebt wol zuviel auf Gregors Bericht, wenn er darauf hin vermuthet, Avitus hätte zu den Westgothen fliehen wollen, um sich von neuem deren Unterstützung zu verschaffen. 2) Sie wird bei Fredegar hist. epit. cap. 7 durch einen concreten Fall, der in Trier spielt, illustrirt. Doch kann Avitus als Kaiser, wie Fredegar will, niemals in Trier gewesen sein. Wenn ein historischer Kern, wie wahrscheinlich, darin steckt, so muss Personenverwechselung in Folge von Namensgleichheit vorliegen. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung IV, 411 meint, die dem Avitus feindliche Partei hätte ihm nach seinem Tode eine üble Nachrede bereitet. Damit ist es nichts, noch weniger aber darf man mit Gibbon, History of the decline and fall of the Roman empire VI, 138 f. die Erzählung als historisches Factum betrachten.

zweitens deren Eindringen in Spanien; die Chronik hat wie gewöhnlich die Fastennachricht überarbeitet und erweitert, hier auch die betreffende Notiz Prospers 'Vandali et Alani Gallias, traiecto Rheno, pridie Kal. Januarias ingressi'[1]) damit verschmolzen: aus der annalistischen Quelle zugesetzt ist nur 'rege Gundico' (l. Gunderico) und 'Galliam vastant'. Beides steht auch bei Gregor. Ob die Stelle aber den ravennatischen oder gallischen Annalen ursprünglich angehört, lässt sich nicht entscheiden.

Die verglichenen Stellen zeigen, dass die Verbindung von ravennatischen und gallischen Annalen älter ist, als die Chronik von 641, dass Gregor schon ein Exemplar benutzt hat, in dem beide Quellen verbunden waren, dass aber die Fassung der Nachrichten in dieser compilirten Quelle der ursprünglichen Form näher stand, als die jetzige Fassung in der Chronik, denn Gregor stimmte mit anderen Ableitungen, welche die ursprüngliche Form besser erhalten haben, zuweilen mehr überein, als die Chronik. Aber wir fanden es doch wahrscheinlich, dass die ravennatischen Annalen schon in etwas mehr veränderter Form in diese Compilation übergegangen waren. So erklärt es sich vielleicht besser, dass die Nachrichten der ravennatischen Annalen in der Chronik zuweilen in einer Weise überarbeitet sind, welche eine gewisse anderweitige Kenntniss der Geschichte jener Zeit voraussetzt. Dahin gehört es, wenn Text I der Chronik zum Jahre 475 sagt: 'Intra Italiam Eruli, qui Romano iuri subserant regem creant nomine Odoacrem', die Quelle sagte nur: 'His conss. levatus est Odovacar rex' und fügte höchstens hinzu 'ab exercitu suo', wie Text II der Chronik hat. Freilich hat der Chronist von 641 dann jedenfalls die Quelle noch einmal überarbeitet.

Dass Gregor Consularannalen hatte, zeigt ein Citat[2]): 'Nam et in Consularibus legimus Theodomerem regem Francorum, filium Richimeris quondam et Aschilam matrem eius gladio interfectos'. Mit diesem Theodomeres weiss man nichts anzufangen, er ist sonst durchaus unbekannt und es ist sehr fraglich, in welche Zeit er zu setzen sei[3]). Der sachliche Inhalt dieser Notiz geht uns hier aber nichts an, unser Interesse daran ist ein anderweitiges. Es geht daraus hervor, dass man ein eigenthümliches Genre von Consularannalen allgemein kannte, deren Verfasser man eben nicht anzugeben weiss, man bezeichnet sie kurz als 'Consulares'. Das ist besonders zu betonen, es bestätigt unsere oben entwickelte Ansicht dieser

1) Roncalli I, 639/40. 2) II, 9 ed. Ruinart, p. 62; Bouquet II, 166. 3) Siehe über ihn zuletzt, die verschiedenen Vermuthungen zusammenfassend, Richter, Annalen des fränkischen Reichs. S. 20 f. u. n. 2.

eigenthümlichen historiographischen Erzeugnisse. Die von Gregor citirte Notiz hat wahrscheinlich in gallischen Consularannalen gestanden, ob in denselben, welchen Gregor die besprochenen Nachrichten entnahm, lässt sich natürlich nicht entscheiden.

Auch in der von Florez[1]) herausgegebenen Chronik, welche einem Severus Sulpitius zugeschrieben wird, ist dieselbe Compilation von gallischen und ravennatischen Annalen benutzt, welche wir in der Chronik von 641 und bei Gregor fanden.

8. Chronik des sogenannten Severus Sulpitius.

Den Beweis dafür habe ich bereits in meiner Dissertation, welche sich mit dieser Chronik beschäftigt, geliefert[2]). Die wichtigsten Beweisstellen für Benutzung der ravennatischen Annalen sind: a. VIII. Valentiniani II. Signum in caelo, columna pendens per dies XXX[3]). a. VIII. Areadii et Honorii: Theodosius Junior et Augustus factus est[4]). a. XIIII. Honorii: Valentinianus nascitur Ravenna[5]). a. XIIII. Theodosii II et Valentiniani III: Eudoxia Ravenna regnum accepit[6]). Eine Notiz, welche auf dieselbe Quelle zurückgeht, zeigt mehr Uebereinstimmung mit der Chronik von 641, als mit Anon. Cusp. Dieser Letztere meldet zum Jahr 401: 'intravit Alarieus in Italiam XIIII. Kal. Decemb.'[7]) Die beiden Chroniken berichten dasselbe Ereigniss mit folgenden Worten:

Chron. a. 641.	Sev. Sulp.[9])
Archadio IV. et Honorio III. cons.[8]) Gothi cum totius robore exercitus Alariee duce Alpes Julias transgressi in Italiam ruunt X. Kal. Sept.	Alarieus rex Gothorum Alpes Julias rumpens Italiam ingreditur.

Beide Quellen haben also einen sachlichen Zusatz, der im Anon. Cusp. fehlt. Es wäre freilich möglich, dass er in der

1) España sagrada IV, 433—454. 2) Ueber die Weltchronik des sogenannten Severus Sulpitius und südgallische Annalen S. 33 ff. 3) Florez IV, 450 cf. Exc. Sang. ad a. 390: Signum apparuit in caelo quasi columna pendens per dies XXX. Anon. Cusp., Marc. Com. chron. 4) p. 451 cf. Anon. Cusp. ad a. 403 s. u. 5) p. 452 cf. Marc. Com. chron. Ind. II (Ronc. II, 280): Valentinianus iunior apud Ravennam patre Constantio et Placidia matre V. Nonas Julias natus est. 6) p. 452 vgl. meine Dissertation S. 35 und unten bei Agnellus. 7) Mommsen S. 665. Die Notiz ist jedenfalls verschoben und hat in der Quelle zum Jahre 400 gestanden, s. u. 8) Hille p. 5. Das Datum X. Kal. Sept. ist dasselbe, welches die Chronik für die Schlacht von Florenz im nächsten Zusatz zum Jahre 405 angiebt, es ist aus Versehen wahrscheinlich auch zu dieser Notiz gesetzt und wir haben das des Anon. Cusp. als das richtige anzusehen. 9) p. 451 a. V. Arc. et Honorii.

ursprünglichen Quelle gestanden hat und im Anon. Cusp., der in diesem Abschnitte sehr verdorben ist, ausgefallen wäre, so dass man sich die Quelle etwa folgendermassen zu denken hätte: Alarieus rex Gothorum transgressus est Alpes Julias et intravit in Italiam XIIII. Kal. Decemb. Wir haben jedoch keine andere Ableitung, welche diese Nachricht bringt und müssen somit eher annehmen, dass die Quelle beider Chroniken einen Zusatz gemacht hatte, also die ravennatischen Annalen schon nicht mehr in ganz reiner Gestalt bot. Deshalb ist diese Annahme wahrscheinlich, weil beider Chroniken Quelle schon gallische Annalen mit den ravennatischen verbunden hatte. So haben beide namentlich die Nachricht über die Hunenschlacht des Jahres 451 gemein[1]).

Die letzte Notiz der südgallischen Chronik, welche mit Sicherheit auf ravennatische Annalen zurückgeführt werden kann, finden wir beim Jahre 452: 'Attila Aquilejam frangit'. Der Chronist kann unmöglich ein Exemplar derselben gehabt haben, welches viel weiter als bis 455 reichte, sie müssten sich sonst auch in dem folgenden Abschnitt nachweisen lassen. Es ist darin aber fast alles gallischen Annalen entnommen. Nun fanden wir, dass bei Gregor die Benutzung der ravennatischen Annalen spätestens bis zum Jahre 456 reicht: der natürliche Schluss daraus ist, dass ein Exemplar der ravennatischen Annalen, welches bis etwa 456 reichte, nach Gallien gekommen, dort mit gallischen Annalen verbunden, überarbeitet und fortgesetzt ist. Dagegen spricht nur der Umstand: die Chronik von 641, welche ja auch, wie wir sahen, aus der compilirten Quelle schöpfte, hat die ganze Fülle der ravennatischen Nachrichten und zwar in grösster Uebereinstimmung mit dem Anon. Cusp. bis zum Jahre 493, daneben aber auch in diesem Abschnitt von 455 an gallische Nachrichten, welche sich zum Theil in der südgallischen Chronik von 733 wiederfinden[2]). Sollen wir annehmen, der langobardische Chronist hätte das in Gallien fortgesetzte und daneben noch ein reines vollständiges Exemplar der ravennatischen Annalen gehabt? Das ist doch zu unwahrscheinlich. Man kann verschiedene Erklärungsversuche anstellen, aber keiner erscheint mir plausibel genug. Die grosse Lücke namentlich in der Chronik von 641 verhindert es, den Sachverhalt zu durchschauen. Wir müssen immer fest halten, dass hier zwischen den ursprünglichen Quellen und den uns erhaltenen Ableitungen mehrere Mittelglieder liegen können und müssen, dass dadurch manche Combinationen entstehen können, deren Controle bei der Dürftigkeit des noch vorhandenen Materials unmöglich wird, namentlich da uns von den galli-

1) Meine Dissertation S. 40 und 51 ff. 2) Ebenda S. 40 ff.

schen Annalen so ganz geringe Reste erhalten sind. Wir können nicht einmal mit Sicherheit den Zeitpunkt angeben, wann die Verbindung der ravennatischen und gallischen (arelatensischen) Annalen hergestellt ist.

Fredegar.

Nachdem Kaufmann seine frühere Ansicht[1]), wonach auch Fredegar zu den Fastenbenutzern gehörte, zurückgenommen hat, können wir uns begnügen, hier zu constatiren, dass sich von den ravennatischen Annalen bei ihm keine Spur findet. Kurze Zusätze[2]) in der sogenannten Historia epitomata zu den Excerpten aus Gregor deuten wiederum auf den Gebrauch einer gallisch-annalistischen Quelle. Einer solchen scheinen auch Zusätze zu den Excerpten aus Idatius zu entstammen[3]). Unter diesen zeigt der Schluss von cap. 9 auffällige Uebereinstimmung mit einer Stelle des Anon. Vales., aber niemals können die ravennatischen Annalen diese Uebereinstimmung veranlasst haben, sie ist vielleicht überhaupt nur zufällig[4]).

9. Continuatio Prosperi ex ms. Augustano.

Wir haben oben in der Abhandlung über Prosper[5]) nachgewiesen, dass die Recension, welche wir als Chronicon Prosperi Augustanum bezeichnen, von 451 an eine neue zweite Fortsetzung erhalten habe[6]). Sie reicht in Form von Consularfasten bis zum Jahre 457 und weicht in Charakter und Form ihrer Nachrichten vollkommen von der Chronik selbst und deren erster Fortsetzung von 445 bis 451 ab. Es ist nicht zu verkennen, dass die Ausdrucksform vollkommen die der

1) Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII, 120. 2) Einige stellt Brosien, Kritische Untersuchungen der Quellen zur Geschichte Dagoberts I S. 21 ff. zusammen. Es kommen dazu namentlich noch zwei Stellen in Cap. 19 und 25 bei Canisius, Ant. lect. ed. Basnage II, 202 und 204. 3) Fredeg. lib. III, Exc. ex Idacio cap. 5 und 9 bei Basnage II, 186 und 190 f.

4)

Fredeg. III, 9.	Anon. Vales. § 70 ff.
Civitates universas quas regebat (sc. Theodericus) miri operis restaurari et muniri sollertissime fecit. Palatia quoque splendidissima Ravennae urbis, Veronae et Papiae cui Ticinum cognomentum est fabricari iussit. Tantae prosperitatis post regnum tenuit, ut mirum fuisset. Cuius filiam Sigismundus rex Burgundiorum habuit uxorem.	[Theodericus] erat enim amator fabricarum et restaurator civitatum. hic aquae ductum Ravennae restauravit . . . . . palatium usque ad perfectum fecit . . . . . item Veronae thermas et palatium fecit . . . . item Ticinum palatium, thermas, amphiteatrum et alios muros civitatis fecit. sed et per alias civitates multa beneficia praestitit. sic enim oblectavit vicinas gentes, ut se illi sub foedus darent, sibi eum regem sperantes.

5) S. 40 ff. 6) Roncalli I, 699. 700.

Consularannalen ist, ebenso ist die genaue Datenangabe in der Continuatio eine Eigenthümlichkeit der Consularannalen; ich schliesse daraus, dass wir hier ein Fragment derselben vor uns haben, es fragt sich nur, woher das Fragment stammt. Die Chronik selbst ist in Rom geschrieben, ebenso die erste Fortsetzung bis 451, der letzte Abschnitt dagegen, welcher, nicht mehr in annalistischer Form, sich mit der Geschichte des vandalischen Reichs in Afrika beschäftigt, jedenfalls in Karthago entstanden. In dem fastenförmigen Abschnitt von 451 bis 457 deutet eine Nachricht ebenfalls auf Karthago[1]), zum Jahre 452 heisst es aber: Iconica Marciani Imperatoris Romam ingressa III. Kal. Aprilis. Das ist eine Notiz, welche nur in einem römischen Consularannalenexemplar stehen konnte. Auch die meisten anderen Ereignisse, welche gemeldet werden, fanden in Rom statt. So der Tod der Placidia zu 450, Aëtius' und Boëtius' Ermordung zu 454, dann die Ereignisse des Jahres 455; hier ist es namentlich entscheidend, dass der Ort der Ermordung Valentinians 'ad duas lauros' genannt wird, ohne Beifügung von 'in campo Martio', wie nach unserer Annahme die ravennatischen Annalen haben mussten. Im Ganzen finden wir das, was hier die Continuatio bietet, auch in den ravennatischen Annalen, meist sogar mit denselben Worten, aber einige Abweichungen zeigen sich doch: hier ist der Kaiser, der auf Valentinian III. folgt, mit vollem Namen Petronius Maximus, in den ravennatischen Ableitungen nur Maximus genannt. Namentlich bezeichnend sind hier die Worte '[Maximus] LXXII. die occisus per urbem tractus'. Das ist ein technischer Ausdruck, der sich häufig in ähnlichen Schriftstücken z. B. gerade in der römischen Stadtchronik der Sammlung von 354 findet[2]). Andere Dinge, welche die Ravennater Annalen meldeten, fehlen wiederum in diesem Fastenfragment. So meldeten jene zu 451 eine Himmelserscheinung, zu 452 die Eroberung von Aquileja durch die Hunen, beide Notizen fehlen in der Continuatio. Sie sagt zum Jahre 455: 'levatus in imperium Avitus' und lässt die Bestimmung 'in Galliis' weg, welche alle Ableitungen der ravennatischen Annalen geben. Die Continuatio ist also ein Fragment römischer Consularannalen, welches wol noch in Rom der Chronik Prospers beigefügt ist. Die Notiz über die Ordination des karthagischen Bischofs Deogratias ist von dem dritten karthagischen Fortsetzer erst später beigefügt, der dann auch die Chronik selbst mit einigen auf Afrika bezüglichen Notizen interpolirt hat.

1) Zum Jahre 454: Carthagine ordinatur episcopus Deogratias in basilica Fausti die Dominico VIII. Kal. Novembris. 2) Mommsen, Chronograph S. 648.

10. 11. Continuatio Prosperi ex ms. Vaticano und Auctarium Prosperi.

Der vatikanische Prosperauszug und seine Fortsetzung bis 466 und das sogenannte Auctarium Prosperi[1]) stehen in derselben Handschrift Vatic. Bibl. reg. Christinae 2077, welche De Rossi in den Anfang des siebenten Jahrhunderts setzt. Roncalli[2]) theilt eine ihm übersandte Beschreibung der Handschrift mit, die indess nicht auf alle zu stellenden Fragen Antwort giebt. Sie enthält Gennadius de scriptoribus ecclesiasticis, dann den Auszug aus Eusebius-Hieronymus und Prosper, dann das Auctarium Prosperi und noch andere Paschalcykel. Sie ist von einer Hand geschrieben, nur haben zwei jüngere Hände Randnoten und andere Zusätze beigefügt. Der Prosperauszug und das Auctarium sind nun offenbar zusammengehörige Stücke, ersterer schliesst mit dem Jahre 466 (Leone Aug. III. cons.), letzteres fängt zwar nicht mit diesem Jahre, aber doch sich ziemlich an ersteres anschliessend mit dem Jahre 464 an. Am Anfange des Auctarium noch vor Beginn der Vorrede stehen die Worte: 'Et sequitur Puseo et Johanne anno CCXL (l. CDXL) a passione Dni.' Puseus und Johannes sind die Consuln des Jahres 467. Hier schliesst sich also das Auct. ganz unmittelbar dem Prosperauszuge an, und mit diesem Jahre sollte wol eigentlich auch erst die Paschaltafel beginnen, mit dem Jahre 466 schliesst nämlich der fünfte prosperische 84jährige Ostercykel und es beginnt der sechste. Das Consulnverzeichniss mit seinen kurzen historischen Nachrichten scheint eben nur eine Fortsetzung der vorhergehenden Continuatio zu sein, denn erstens ist der Charakter und Styl der Nachrichten in beiden vollkommen derselbe, zweitens das Auctarium rechnet in der Aera Prospers, von der Passio Christi an[3]), weiter und zwar wird zunächst die Jahrsumme von zehn zu zehn Jahren am Rande beigeschrieben, wie es auch im Prosperauszuge geschah; von 504 an wird zu jedem Jahre die Zahl dieser Aera beigeschrieben. Endlich die Continuatio Prosperi hat zum Jahre 459 die Notiz: 'Valamer Dorracium[4]) intravit', ähnlich bemerkt das Auctarium zum Jahre 478: 'Theodoricus Durracium ingressus est'. Wie man es auch erklären mag, dass diese beiden Notizen in den beiden offenbar italischen Schriftstücken sich finden, jedenfalls erweisen sie, dass die beiden Stücke zusammen gehören, dass eins die Fortsetzung des anderen ist.

---

1) Bei Roncalli I, 721—736. 2) I, praef. p. XIX sq. Der Codex stammt aus dem Kloster S. Andrea della Valle in Rom, er ist theilweise wenigstens palimpsest. 3) 28 p. Chr. = 1 der Aera Prospers. 4) lies Dyrrhachium.

Die Consultafel reicht in dem Auctarium bis zum Jahre 543 = iterum p. c. Basili, die Paschaltafel von der ersten alten Hand geschrieben reicht bis zum Jahre 560 = a. 533 a passione Domini [1]), dieselbe Hand hat aber noch die Jahrzahlen der prosperischen Aera bis zum Jahre 567 = 595 p. Chr. hinter einander geschrieben, ohne die Zeilen mit der Osterangabe auszufüllen. Eine jüngere langobardische Hand hat die Osterdaten der Jahre 587 bis 612 eingetragen, und zwar stehen in der ersten Columne nach längerem leeren Raum die Jahre 587 bis 593 ohne Angabe der Indiction, sie sind den von der ersten Hand noch geschriebenen Zahlen 561 bis 567 (= 588 bis 594 p. Chr.), also sämmtlich um ein Jahr zu spät, beigesetzt. Dann folgen in der zweiten Columne [2]) die Jahre 594 bis 612 mit Angabe der Indiction [3]).

Die Paschaltafel des ersten Schreibers reicht also bis 560, er scheint die Consultafel von 543 an deshalb nicht mehr fortgeführt zu haben, weil bekanntlich seit 541 keine neuen Consuln mehr ernannt wurden — nur die Kaiser übernahmen regelmässig für ihr erstes Regierungsjahr das Consulat und der Fall trat zwischen 541 und 560 nicht ein [4]) —; man rechnete nach anni p. c. Basilii, des Consuls von 541, der Schreiber unterliess es, die Formel immer zu wiederholen. Die Paschaltafel ist nicht berechnet, sondern durch fortgesetzte Eintragung entstanden, denn mehrfach sind Abweichungen in Betreff der Osterfeier angemerkt, z. B. beim Jahre 539 heisst es: 'DXII. Appione cons. Pascha VIII. Kal. Mai. Luna XXI. Alii XVI. [5]) Kal. Mai. Lun. XV. Nonnulli VI. Kal. April. Lun. XVII. quae tertia est'. So heisst es zum Jahre 482: 'Pascha XIV. Kal. Mai. Luna XV. Graci VIII. [6]) Kal.

1) Die Angabe des Osterdatums für das letzte Jahr 560 (533) lautet unrichtig XI. Kal. Mai. (April. 21) für V. Kal. Apr. Auch die Angaben für die Jahre 557 (530) und 558 (531) lauten falsch: März 31 für April 1 und April 22 für April 21, die übrigen Daten für die letzten Jahre sind richtig. 2) Roncalli I, 733/4. Er sagt, man könnte nicht leicht erkennen, zu welchen Jahren die Osterdaten gehören, darum mache ich hier die betreffenden Angaben. 3) Bei Ind. XIIII = 611 steht VII. Kal. April. (März 26) das Osterdatum des Jahres 612, das für 611 ist ausgefallen. Zu Ind. XV = 612 steht dann: Pasc. VII . . . . Dieselbe Zeile war also wol zweimal geschrieben. Bei Ind. I = 613 ist dann nichts mehr beigeschrieben. 4) Die beiden jüngeren Hände haben die Kaiserconsulate zu 540 (567 p. Chr.), 553 (580 p. Chr.), 557 (584 p. Chr.), Ind. IX. (606 p. Chr.) theils richtig, theils falsch beigefügt. 5) XVI. Kal. Mai. = April 16 d. J. 539 war kein Sonntag, wol aber der 17. April, Mansi schreibt deshalb auch XV. Kal. Mai. 6) Es ist VII. Kal. Mai. zu schreiben = 25. April, auf welches Datum Ostern im Jahre 482 fallen sollte, aber schon Papst Leo I. verlangte im Gegensatz zu den Orientalen, dass man den 23. April als äussersten Ostertermin annehmen und es jedesmal 8 Tage früher feiern sollte, wenn es der Berechnung nach auf den 24. oder 25. April fallen müsste.

Mai. Luna XXII'. Ebenso wird die Abweichung der Orientalen in Betreff der Festfeier bei den Jahren 546 und 550 erwähnt. Dagegen fällt es nun sehr auf, dass an mehr Stellen die Latini oder Romani als die Dissentirenden genannt werden, ihr Osterdatum erst an zweiter Stelle erwähnt wird[1]). So schon beim Jahre 475, ferner 497, 536[2]) und sonst noch mehrfach. Zum Jahre 501 heisst es: 'Pascha X. Kal. Maii Luna XVIIII. Romani VIII. Kal. April. Luna XV'. Man sieht, es waltet kein Prinzip in der Aufnahme verschiedener Osterdaten zu einem Jahre. Die Tafel muss in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts zusammengestellt sein, vielleicht ist sie aus mehreren Tafeln zusammengeschrieben.

Erst damals scheint auch die Consultafel mit der Paschaltafel verbunden zu sein. Die Consulnliste enthielt historische Notizen, welche theilweise ebenfalls in die Ostertafel übernommen wurden. Dass das Auctarium aus diesen beiden ursprünglich getrennten Bestandtheilen zusammengesetzt ist, deutet der Schreiber desselben selbst an, wenn er ihm die Ueberschrift giebt: 'Incipit epitoma temporum et indiculum pascae'. Noch von grösserem Gewicht ist, dass die Prosperfortsetzung von 446 bis 466 die Consultafel mit historischen Notizen ohne Osterangaben enthält. Pallmann[3]) und Waitz[4]) haben behauptet, dass in dem Auctarium Prosperi die ravennatischen Annalen benutzt sind. Da wir gezeigt haben, dass die Prosperfortsetzung und die Consultafel des Auctarium zusammengehören, so folgt daraus, dass auch in jener die ravennatischen Annalen benutzt seien. Dadurch gewinnen wir eine grössere Anzahl von Nachrichten zur Vergleichung, der Beweis wird um so leichter zu führen sein, dass auch hier eine Fastenableitung vorliegt. Eines Beweises bedarf es nämlich noch, da Kaufmann[5]) auch hier wiederum sich gegen die von Waitz aufgestellte Ansicht erklärt, dass das Auctarium die ravennatischen Annalen benutzt habe. Er glaubt vielmehr, die Nachrichten rühren von einem Zeitgenossen her und meint, die Aufzeichnung begann 464, bis wohin die Jahre der Welt summirt sind[6]). Dass die Aufzeichnung hier nicht begann, haben wir gezeigt, nur die mit der Consulnliste verbundene Ostertafel begann 464, daher hier die Consummation[7]), welche

1) Schon bei dem angeführten Jahre 539 war das damals orientalische Festdatum VIII. Kal. Mai. vorangestellt. 2) Das Auct. bringt zum Jahre 535 (508 a. Prosp.) zwei verschiedene Osterdaten, doch gehört das zweite III. Kal. April. = März 30 zum folgenden Jahre 536. 3) Geschichte der Völkerwanderung II, 242. 4) Nachrichten S. 88. 5) Fasten S. 287 ff. 6) Darin sind wir mit ihm vollkommen einig, dass die Consultafel und eben die Fastennachrichten zusammengehören. 7) Pallmann II, 242, dem die Computation unnöthigerweise sehr auffällt, gründet darauf viel Conjecturen.

mit Benutzung der vorhergehenden Stücke der Handschrift, der Auszüge aus Hieronymus und Prosper und ferner aus Orosius gemacht ist[1]). Was die Gleichzeitigkeit der Aufzeichnung betrifft, so muss schon das einiges Bedenken erregen, dass die Consultafel von 446 bis 543 reicht, also fast ein volles Jahrhundert umfasst, lassen wir dass indess vorläufig dahingestellt. In dem Auctarium finden sich einige Nachrichten, welche auf die Ravennater Fasten durchaus nicht zurückgehen können. Zum Jahre 484 findet sich da die Notiz: 'Huniricus persequitur Catholicos'. Zu den Jahren 493 und 496 wird bemerkt, einige unwissende Vorwitzige und Wahnwitzige behaupteten, der Antichrist werde in dieser Zeit erstehen[2]). Der römischen Synode von 501, welche in Betreff der zwistigen Papstwahl entscheiden sollte, wird Erwähnung gethan. Vesuvausbrüche werden zu den Jahren 505 und 512, zu letzterem auch eine Sonnenfinsterniss[3]) gemeldet. Alle diese Notizen könnten niemals in den ravennatischen Annalen gestanden haben, um so mehr passen sie aber für eine Ostertafel. Die Annahme liegt gar zu nahe, dass sie an den Rand einer oder der Ostertafel geschrieben waren, welche der Redactor des Auctarium mit der Consulnliste verband; wir hätten dann hier das älteste Beispiel von Ostertafelannalen, wenn man diese dürftigen Notizen überhaupt als Annalen bezeichnen kann. Woher sie auch stammen — und es ist ja auch recht gut möglich, dass sie der Consulnliste beigeschrieben waren — sie selbst können nicht den ravennatischen Annalen entnommen sein, aber das schliesst nicht aus, dass die übrigen Nachrichten auf diese Quelle zurückgehen. Kaufmann setzt nämlich stillschweigend voraus, dass sämmtliche Notizen demselben Autor angehören, und meint, diejenigen Nachrichten, welche

---

1) Mit der vorher befolgten eusebianischen Rechnungsweise stimmt die letzte Computation nicht überein: Porro autem iuxta diligentissimam suppotationem, ut posterior declaravit textus, a principio mundi usque ad consolatum *Olibri et Rustici* (= 464 p. Chr.) V. DCCCCXLIII colliguntur anni. Liest man statt 5943 mit leichter Aenderung V. DCCCCLXIII, so entspricht sie genau der Ansetzung des Julius Africanus (nat. Chr. = 5500 a. m.), welchen der Compilator in der Vorrede an zweiter Stelle erwähnt. Der Ausdruck 'posterior textus' kann sich doch wol nur auf ein in der Handschrift noch folgendes Stück beziehen. 2) Die Thatsache hängt gewiss damit zusammen, dass nach damaliger Ansetzung im Consulatsjahr des Viator (= 496 unserer Aera) 500 Jahre seit Christi Geburt verflossen waren, vgl. die Notiz der Recension B des Anon. Cusp. (bei Mommsen p. 668): Fiunt ergo ab adventu Domini usque ad consulatum Viatoris anni D, ab Adam autem anni VI millia. 3) Für 'in Kal. Jul.' ist da zu lesen 'III. Kal. Jul.', denn am 29. Juni 512 fand eine Sonnenfinsterniss statt.

sich im Anon. Cusp. wiederfinden, sind der Art, dass jeder gleichzeitige Chronist, der die Dinge überhaupt erfuhr, sie aufzeichnen musste. Mit einer solchen Reflexion lässt sich nichts beweisen: jeder gleichzeitige Chronist musste von den grossen Ereignissen viel mehr erfahren, als das Auctarium bringt, er musste aber nichts aufzeichnen, es stand in seinem Belieben, das zu berichten, was ihm der Ueberlieferung werth schien. Wiederum erfuhr aber auch ein gleichzeitiger Chronist[1]) weniger, als das, was das Auctarium bringt. Er war gewiss nicht leicht im Stande, die Daten der Ereignisse so genau anzugeben, wie es das Auctarium thut. Nicht der Inhalt, sondern die Form der Nachrichten beweist hier die Abhängigkeit von den ravennatischen Fasten; dabei ist aber hervorzuheben, dass alle Nachrichten des Auct. von 464 bis 476 aus ihnen genommen sein können; es findet sich darunter zum Jahre 468 die Notiz: 'Marcellinus occiditur Sicilia', die gewiss kein Chronist aufnehmen musste, die aber im Anon. Cusp. steht. Zumeist sind die Notizen durch Kürzung so farblos geworden, dass eine Vergleichung die Abhängigkeit von den ravennatischen Annalen nicht schlagend erweisen könnte, nur beim Jahre 472 hat uns der Epitomator den Gefallen gethan, seine Quelle vollständiger abzuschreiben, wie folgende Vergleichung ergiebt:

Anon. Cusp.	Auct. Prosp.
His cons. bellum civile gestum est Romae inter Anthemium imperatorem et Ricimere patricio. Et levatus est imp. Olybrius Romae. Et occisus est imp. Anthemius V. Id. Julias.	Bellum civilem inter Antemium et Ricimere. Occiditur Antemius V. Id. Jul. Levatur Olybrius.
Et defunctus est Ricimer XV. Kal. Sept. . . . . Et defunctus est imp. Olybrius Romae X. Kal. Novembr.	Moritur Recimer XIIII. Kal. Septemb. et Olybrius moritur IIII. Non. Novemb.

Der Epitomator hat die Erhebung des Olybrius hinter Anthemius' Tod gesetzt, weil er meinte, der eine Kaiser musste schon todt sein, wenn ein neuer erhoben wurde, doch irrt er darin: Olybrius wurde noch bei Lebzeiten des Anthemius, etwa im April des Jahres 472 auf den Thron erhoben. Man sieht daraus, der Epitomator war kein Zeitgenosse. Die Stücke aus den ravennatischen Annalen, welche er uns erhalten hat, haben nur insofern eigenen Werth, als sie dazu

1) Nämlich ein Chronist der Art, wie er sich durch die Nachrichten im Auct. documentiren würde.

dienen, einigemal die Daten zu controliren und richtiger wieder herzustellen. Die letzte dieser Quelle entnommene Notiz ist die zum Jahre 493: Ravennae Theodoricus ingressus.

Ebenso farblos, wie im Auctarium, sind die den ravennatischen Annalen entnommenen historischen Notizen in der Prosperfortsetzung. Hier macht der Epitomator sogar zwei Fehler, wenn er die Nachricht: 'Aquileja fracta est' zum Jahre 451 statt zu 452 setzt, wenn er zum Jahre 461 'Moritur Majorianus' für 'Occisus est Majorianus' sagt. Hier zeigen die Notizen zum Jahre 455 am besten die Verwandtschaft mit Anon. Cusp. Man vergleiche:

Anon. Cusp. A.	Cont. Prosp.
. . . . . .[1]) Et levatus est Maximus XVI. Kal. Apr. et occisus est prid. Id. Jun. Et intravit Gesiricus Romam et predavit eam per dies XIV. Et levatus est imperator in Gallis Avitus VI. Id. Julias.	Valentinianus occiditur. Levatur Maximus XVI. Kal. April. et occiditur prid. Kal. Jun. Gesiricus intrat Romam . . . . .[2]) Avitus in Galliis Imp. efficitur[3]).

Alles was die Fortsetzung bringt, finden wir in anderen Ableitungen der Quelle wieder mit einziger Ausnahme der Notiz zu 459: 'Valamer Dorracium intravit'. Das Auct. hat, wie wir schon erwähnten, zum Jahre 478 eine ganz ähnliche Notiz: 'Theodoricus Durracium ingressus est'. Ob diese beiden Nachrichten auf die ravennatischen Annalen zurückgehen, ist zum mindesten sehr zweifelhaft, ganz unmöglich ist es nicht, da der Seeverkehr zwischen Ravenna und Durazzo die

1) Lücke in Rec. A, Rec. B ist gänzlich verdorben. 2) Lücke in der Handschrift. 3) Die Daten der wichtigen Ereignisse des Jahres 455 controliren sich in den verschiedenen Fastenableitungen gegenseitig, so dass es leicht ist, sie vollkommen richtig wiederherzustellen: Valentinian getödtet XVII. Kal. Apr. = 16. März. Maximus erhoben XVI. Kal. Apr. = 17. März ('alia die' der Chronik von 641 stimmt mit Cont. Prosp. ex Ms. Vatic. und Anon. Cusp., aber nicht mit der eigenen Angabe XIV. Kal. Apr., Anon. Cusp. B fälschlich XV. Kal. Apr.) Maximus getödtet prid. Kal. Jun. = 31. Mai (nicht wie Anon. Cusp. prid. Id. Jun., controlirt durch Prospers 'LXXVII. die Maximus occisus est'). Genserich rückt in Rom ein IV. Non. Junias = 2. Juni. (Damit stimmt genau Victor Tunn.: III. die, postquam Maximus occisus est, Gesiricus Romam ingreditur. Die Chronik von 641 hat Julias für Junias verschrieben), vgl. Papencordt, Gesch. der vandal. Herrschaft, S. 344—51, Tillemont, Histoire des empereurs VI, 300 und 628, deren von uns abweichende Daten bei der grösseren Vollständigkeit unseres Materials abzuändern sind. Die Daten bei Sievers, Studien zur Geschichte der römischen Kaiser, S. 478 sind falsch. Einer weiteren Erörterung, deren v. Wietersheim IV, 405 sie nicht für werth hält, bedarf die Sache nicht.

Aufnahme solcher Nachrichten in die ravennatische Quelle ermöglichen mochte.

Kaufmann stützt seine, der hier entwickelten widersprechende Ansicht namentlich auf das Resultat seiner Untersuchung, dass die Consulnliste des Auctarium durchaus von der des Anon. Cusp. verschieden sei. Aber hier, wie überall, begeht er den Fehler in der Methode, dass er die Consulnliste des Auctarium nicht mit der der ravennatischen Annalen, sondern mit der des Anon. Cusp., d. h. einer höchst fehlerhaften Ableitung vergleicht, indem er sich und uns glauben machen will, dieses Schriftstück des 15. Jahrhunderts gäbe die Quelle fehlerlos wieder, indem er ferner wiederum die unrichtige Supposition macht, jede Ableitung einer Consulnliste sei verpflichtet, diese ganz wörtlich ohne jede Weglassung von Formeln abzuschreiben. Er vergleicht die sieben Consulate von 464 bis 470 der Listen des Anon. Cusp. und des Auct. und findet, dass sie nur in einem Consulate übereinstimmen. Prüfen wir doch im Einzelnen die Abweichungen: das Jahr 464 heisst bei Anon. Cusp. 'Rustico et Olybrio', im Auct. 'Olybrio et Rustico', das ist in der That eine Abweichung, aber wir finden, dass Marius wenigstens auch 'Olybrio et Rusticio' schreibt [1]), Cassiodor dagegen wie Anon. Cusp. — 465. Anon. Cusp.: 'Herminerico et Basilio'. Auct.: 'Herminirico et Basilisco' [2]). Die Abweichung beruht hier nur auf einem Schreibfehler im Anon. Cusp., wie man sich überzeugen kann, wenn man sieht, dass das Jahr 476 bei demselben 'Basilisco II. et Armato' heisst. Die Quelle hatte also auch beim Jahre 465 'Basilisco'. Der Schreiber der Chronik von 641 macht denselben Fehler beim Jahre 476, wenn er im ersten Text 'Basilio et Armato' schreibt, im zweiten Text hat er richtig 'Basilisco II. et Armato'. — 468. Anon. Cusp.: 'DN. Anthemio Aug. II'. Auct.: 'Antemio Aug. bis'. Die Formel DN. bringt nie eine andere Ableitung, als Anon. Cusp., selbst das Exc. Sang. nicht. Hier existirt keine Differenz. — 469. Anon. Cusp.: 'Marciano et Zenone II'. Auct.: 'Marciano et Zenone'. Die Zahl II ist im Anon. Cusp. durch irgend ein Versehen beigefügt, sie kann in der Quelle nicht gestanden haben, da der Name Zeno vorher niemals in der Liste erscheint, und selbst wenn sie da schon aus Versehen beigefügt war, so war doch

1) Beide Consuln dieses Jahres waren im Orient ernannt, daher das Schwanken in den Listen in Betreff der Stellung, cf. de Rossi, Inscriptt. urbis Romae I, 358. 2) Die Cont. Prosp. überschreibt dasselbe Jahr 'Basilisco Erminerico' und rührt doch auch von dem Schreiber des Auct. her. Wie sie dann auch gleich beim folgenden Jahre 'Leone Aug. ter' die Eigenheit des Schreibers des Auct. hat, die Zahl, welche die Nummer eines Consulats anzeigt, auszuschreiben.

jeder aufmerksame Schreiber aus demselben Grunde berechtigt und genöthigt, sie wegzulassen. Auch dieses Consulat zeigt keine Differenz. Von den sieben Consulaten stimmen also zum mindestens vier im Auct. und in der Quelle des Anon. Cusp. überein. Hier aber, wie überall, hat Kaufmann diejenigen Stücke der beiden Quellen zur Vergleichung herangezogen, welche die meisten Verschiedenheiten aufweisen und meint damit beweisen zu können, die Quellen seien unabhängig von einander; er verstösst damit gegen jede methodische Kritik: will ich die Unabhängigkeit zweier Quellen von einander beweisen, so habe ich die Stücke, welche die meiste Uebereinstimmung zeigen, mit einander zu vergleichen, den Beweis anzutreten, dass die Verwandtschaft nur scheinbar, die Übereinstimmung zufällig ist, dann habe ich die gänzlich differirenden Stücke herbeizuziehen, um dem Beweise volle Stärke zu verleihen, umgekehrt geht es nicht.

In der That zeigt nun die Liste des Auct. wirkliche Abweichungen von der des Anon. Cusp. Der zweite Consul fehlt bei den Jahren 466, 470, 489, wo er im Anon. Cusp. steht; er steht dagegen bei den Jahren 484 und 493, wo er jenem fehlt. Aber gerade diese beiden letzteren Abweichungen zeigen, dass die Listen des Anon. Cusp. und des Auct. ursprünglich identisch sind, ja wir erhalten dadurch sogar Antwort, wenn wir sie noch nicht wissen, auf die Frage, wie es doch kommt, dass unzweifelhafte Ableitungen der ravennatischen Annalen in den Consullisten neben entschiedener Uebereinstimmung, doch ebenso entschiedene Abweichungen zeigen. Es herrscht nämlich in sämmtlichen weströmischen Consullisten des 5. und 6. Jahrhunderts die Sitte, wenn für ein Jahr nur ein Consul genannt ist, diesem die Formel v. c. cons. (viro clarissimo consule) beizuschreiben, werden dagegen zwei Consuln genannt, so lässt man die Formel weg. Nun heisst das Jahr 484 im Auct.: 'Venantio v. c. cons. et Theodorico'. Im Anon. Cusp. nur: 'Venantio v. c. cons.'[1]) Das Jahr 493 im ersteren: 'Albino v. c. cons. et Eusevio'. Im Anon. Cusp. nur: 'Albino v. c. cons.'[2]) Man sieht, im Auct. sind beide Consuln, die es mehr als Anon. Cusp. giebt, später nachgetragen. Das ist eben mehrfach geschehen, dadurch erklären sich die Abweichungen in den aus derselben Quelle geflossenen Listen, deren wirkliche Differenzen fast ausschliesslich darauf beruhen, dass der oströmische Consul in der einen Quelle genannt wird, in der anderen fehlt.

Beim Jahre 466 fehlt im Auct., wie auch bei Cassiodor,

1) Der Consul Theoderich steht dann auch in den Listen des Cont. Havn., Marius und Cassiodor. 2) Nur den einen Consul nennen Cassiodor und Cont. Havn.; Marius: Albino et Eusebio.

der weströmische Consul Tatianus, über den wir schon oben sprachen, der sich nur bei Anon. Cusp., Marius und dem Veroneser Palimpsest findet. Vielleicht hat er in der Liste gestanden, ist dann aber später gelöscht worden, wie das häufig geschah, weil er nicht von dem rechtmässigen Kaiser ernannt worden war[1]). Wenn aber im Auct. auch die oströmischen Consuln des Jahres 470 und 489 fehlen, wo alle übrigen Ableitungen sie haben, so schliesse ich daraus, dass hier noch eine ursprünglichere Ableitung der ravennatischen Fasten vorliegt, als die, welche der Anon. Cusp. bietet, nur die Formeln hat Letzterer vollständiger erhalten und er ist eine reine Ableitung, was vom Auct. nicht gilt. Beim Jahre 486 zeigen Anon. Cusp. und Auct. besonders nahe Uebereinstimmung, wenn sie 'Decio v. c. cons.' schreiben, gegenüber den anderen Ableitungen Cassiod., Cont. Havn. und Marius, welche schon den oströmischen Consul Longinus nennen. Einmal hat das Auctarium den oströmischen Consul später beigefügt, wo er sonst in keiner weströmischen Liste erscheint: in diesen, und so auch im Auct., heisst das Jahr 475 p. c. Leonis iun. Aug. Darauf folgt nun ein neues Consulatsjahr: Zenone Aug. bis. P. . . . . Zeno war oströmischer Consul des Jahres 475[2]). In der ursprünglichen Consulnliste stand der Name nicht, denn das Jahr 476 sowohl, als die mit p. c. Leonis bezeichnete Zeile für das Jahr 475 haben die richtigen Osterdaten[3]), der Consul ist eingefügt, folgt daraus, als die Oster- mit der Consultafel bereits verbunden war. Zweitens in Folge dieser Einfügung hat der Schreiber einige Confusion gemacht, er hat die historische Notiz 'Deponitur Licerius. Levatur Nepos', welche zum Jahre 474 gehört, hinter p. c. Leonis gesetzt, die Notiz zum Jahre 475 dagegen hinter 'Zenone Aug. bis.'[4]). Dieser Consulat ist indess als ein besonderes Jahr von dem Schreiber gezählt, wie aus den beigeschriebenen Zahlen der Aera a passione Domini erhellt. Bei 467 (Puseo et Johanne) steht nämlich die Zahl CCCCXL, dann aber schon bei 476 (Basiliseo Aug. II et Armato) CCCCL. Das Jahr 480 ist in dem

1) Nachdem Severus am 14. August 465 gestorben war, war Leo de jure auch Herrscher des Westens bis zum 12. April 467, da Anthemius Kaiser des Westens wurde. Leo hatte also im Jahre 466 beide Consuln zu ernennen, doch ist Tatianus nicht von ihm ernannt; wie dieser überhaupt den Consulat erhielt, ist unklar, vgl. oben S. 257. 2) Vgl. Kaufmann, Fasten S. 288. 3) Der Schreiber hat den Ansatz gemacht auch bei Zenone Aug. bis. ein Osterdatum beizuschreiben, hat es dann aber unterlassen, weil er dafür eben keins in seiner Vorlage fand. 4) Wegen dieser Einschiebung heisst dann auch das Jahr 479 'Zenone Aug. III', während die anderen Ableitungen entweder gar keine, oder die Zahl II beifügen, je nachdem sie beachtet oder nicht beachtet haben, dass Zeno schon vor seiner Kaisererhebung im Jahre 469 Consul war.

Auctarium gänzlich ausgefallen, ist aber dennoch mitgezählt [1]), denn beim Jahre 486 (Decio v. c. cons.) steht wiederum schon die Zahl CCCCLX [2]). Bei der Vergleichung der Consulatslisten wird man mutatis mutandis eine ähnliche Methode anwenden, als bei Vergleichung der Nachrichten. Wenn z. B. das Jahr 490 bei Anon. Cusp. heisst: Fausto v. c. cons., im Auct.: Fausto iuniore, bei Cassiodor: Faustus iun. cons., bei Cont. Havn.: Fausto iun. v. c. cons., so werden wir schliessen, dass von Cont. Havn. allein die Quelle vollständig wiedergegeben ist, dass alle anderen etwas weggelassen haben. Wenn dann aber Anon. Vales. und Marius auch noch den oströmischen Consul desselben Jahres hinzufügen, so werden wir schliessen müssen, dass derselbe nicht in der ursprünglichen Quelle gestanden hat, sondern später nachgetragen ist. Ganz ausserordentlich gross ist die Uebereinstimmung zwischen den Consulnlisten des Auct. und der Chronik von 641 in dem Abschnitt von 493 bis 523, so dass man sieht, sie müssen aus derselben Quelle geflossen sein. Am besten wird das eine Nebeneinanderstellung dieser beiden und zweier anderer Listen, nämlich Anon. Cusp. und einer oströmischen veranschaulichen.

Cont. Havn.	Auct. Pros.	Anon. Cusp. B.	Marc. Com.
495. Victore [3]) v. c. cons. . . .	Viatore v.c. cons.	. . . . . [5])	Viatore solo cos.
496. p. c. Viatoris v. c. consule [4])	Post cons. Viatoris	Paulo [6])	Paulo solo cos.
497 Iterum p. c. Viatoris v. c. consule . .	Iterum post cons. Viatoris . . .	Anastasio Aug. II	Anastasio Aug. [7]) solo cos.
498. Paulino v. c. consule . .	Paulino	Paulino v.c. cons.	Joanne Scytha et Paulino coss.
499. p. c. Paulino v. c. consule	p. c. Paulini .	p. c. Paulini .	Joanne Gibbo solo cos.
500. item tercio Paulino v. c. consule . .	Iterum p. c. Paulini	item p. c. Paulini	Patricio et Hypatio coss.

1) Auch haben die Jahre 479 und 481 ihre richtigen Osterdaten 13. April und 5. April. Man sieht, es ist der Ausfall nur Schreiberversehen. 2) Der Fehler in der Rechnung gleicht sich dadurch später wieder aus, dass zwischen 496 und 504 ein Consulat zu wenig gezählt ist, obgleich keines ausgefallen ist, denn 496 (p. c. Viatoris) hat die Zahl CCCCLXX, bei 504 (Cithego) steht dann CCCCLXXVII statt CCCCLXXVIII (477 + 27 = 504). 3) Ist natürlich nur Schreibfehler für Viatore. 4) Der Schreiber, dem die Bedeutung der Formel p. c. schon unbekannt war, wiederholt die gewöhnliche Formel, die natürlich nicht in der Quelle gestanden haben kann. 5) Dieses Consulat ist in der Handschrift ansgefallen. 6) Paulo steht in der Handschrift erst hinter dem Consulat von 497. 7) Hier ist II zu ergänzen, wie Marcellin jedenfalls geschrieben hat.

Cont. Havn.	Auct. Prosp.	Anon. Cusp. B.	Marc. Com.
501. Avieno v. c. consule . .	Abieno	Abieno et Pompeio	Pompejo et Abieno coss.
502. Avieno alio juniore v. c. consule . .	Abieno juniore .	Abieno iun. et Probo . . .	Probo et Avieno coss.
503. Volusiano v.c. consule . .	Volusiano	Volusiano . . .	Dexicrate et Volusiano coss.
504. Ceteo v. c. consule . .	Cithego	Cettego . . .	Cethego solo cos.
505. Theudoro v. c. consule . .	Theodoro . . .	Theodoro . . .	Sabiniano et Theodoro coss.
506. Messala v. c. cons. . . .	Messala	Messala	Areobinda et Messala coss.
507. Venantio juniore v. c. consule . .	Venantio . . .	Venantio . . .	Anastasio Aug. III cos.

Bis dahin stimmen die beiden ersten Listen, da wir auf Schreibfehler und Formelauslassungen nichts geben dürfen, vollkommen überein. Der Consulat von 508 heisst in der Chronik von 641: alio Venantio v. e. cons., im Auct.: Basilio Venantio. Ein Consul des Namens Basilius existirt aber in dieser Zeit gar nicht, die Entstehung des Namens wird so zu erklären sein: das Jahr 508 war ein Schaltjahr, diese bezeichnet Auct. regelmässig durch die Litera B. (Bissextilis annus), welche noch vor die Consulnamen gesetzt wird, aus B. alio Venantio wird Basilio Venantio geworden sein[1]). Der scheinbare Widerspruch der beiden Listen löst sich also in um so grössere Uebereinstimmung auf. Das Jahr 509 hat im Auct. die Consulatsbezeichnung 'Anastasio Inportuno', Anastasius war Consul im Jahre 507, da sollte der Name wahrscheinlich später in der Liste nachgetragen werden, ist aber durch irgend welches Versehen zum falschen Jahre gesetzt. Von da an stimmen die Listen des Auct. und der Chronik überein. Dass sie unabhängig von einander sind, ist dabei gänzlich unmöglich, beide haben vielmehr aus den ravennatischen Annalen geschöpft, die Chronik bis 523, das Auct. wahrscheinlich bis zum Schluss seiner Consulliste, bis 543, erstere hat ihnen jedoch nur wenige, letzteres gar keine Nachrichten mehr in dem Abschnitt von 493 an entnommen.

Die Consultafel der Continuatio Prosperi ex ms. Vatic. zeigt keine erwähnenswerthen Differenzen im Vergleich mit Anon. Cusp. Die Abweichungen beruhen auf Schreibfehlern des einen oder des anderen Schriftstücks. So schreibt die Cont. 'Gudalaifo' für 'Dagalaifo' zu 461, zu 458 schreibt sie

1) Doch steht auch bei diesem Jahre noch vor Basilio die Litera B, was aber die gegebene Erklärung nicht ausschliesst.

an zweiter Stelle richtig 'Majoriano', wo Anon. Cusp. fehlerhaft 'Apollonio' setzt. Die Stellung der Consulnamen zu 464 ist dieselbe wie im Auct., die Cont. schreibt aber richtig 'Rusticio' [1]) für 'Rustico' im Anon. Cusp. und Auct.

Wäre die Liste des Auctarium auch nicht aus den ravennatischen Fasten genommen, sondern gleichzeitig durch Eintragung von Jahr zu Jahr entstanden, so bliebe es doch immer möglich, dass ein Schreiber des sechsten Jahrhunderts aus den ravennatischen Annalen einige Notizen beifügte.

12. Theophanes.

Am passendsten schliessen wir der Reihe der Fastenableitungen jetzt den byzantinischen Chronisten Theophanes an. Man wird nicht leicht bei ihm die ravennatischen Annalen suchen und doch ist es unzweifelhaft, dass er aus ihnen geschöpft hat, und zwar hat er sie in für uns sehr dankenswerther Weise benutzt, indem er einfach mehrere Nachrichten aus ihnen abschrieb, ohne sie in seine sonstige Erzählung zu verweben. Um das zu veranschaulichen, vergleichen wir die drei letzten ravennatischen Notizen, welche sich bei ihm finden, mit anderen Ableitungen der Quelle:

Theoph. a. 455 p. Chr. [2])

Τούτῳ τῷ ἔτει ἐσφάγη Μαιωρῖνος εἰς Ταρτίωνα ὑπὸ Ῥεμικίου πατρικίου καὶ ἐτήρθη εἰς βασιλέα Σευῆρος καὶ Σερπέντιος [3]) νώναις Ἰουλίαις.

a. 448 p. 169.

Τούτῳ τῷ ἔτει ἑκάη ἡ Ῥαβέννα [4]), καὶ μετ' ὀλίγας ἡμέρας ἐσφάγη ὁ Πατρίκιος Ῥαμίτος εἰς Κλάσας,

Anon. Cusp. 461.

His coss. depositus est Majorianus imp. a patricio Ricimere Dertona IIII. Non. Aug. et occisus est . . . . Et levatus est imp. DN. Severus XIII. Kal. Decembr.

Chron. a. 641. 455: His coss. Ravenna arsit.

An. Cusp. 456: His coss. occisus est Remistus patricius in

1) Vgl. die Inschrift bei de Rossi I, 358. 2) Corpus scriptt. hist. Byzant: Theophanis chronographia (ed. Jo. Classen) I, 174. Es ist zu bemerken, dass Theophanes' Rechnungsweise um 8 Jahre hinter der unserigen zurückbleibt. 3) Der Name Σερπέντιος kehrt allein im Chron. pasch., d. h. in den constantinopolitanischen Fasten wieder. Das Jahr 462 heisst dort nämlich: ὑπ. Λέοντος Αὐγούστου τὸ β' καὶ Σερπεντίου, der zweite Consul des Jahres 476 ist aber eben der weströmische Augustus Libius Severus. Sollte er auch den Namen Serpentius geführt haben? oder ist das nur eine Verderbniss für Severus? Es ist sicher, dass Theophanes Fasten von Constantinopel benutzte, er könnte so den verdorbenen Namen überkommen haben. Merkwürdig ist auch sein Datum νώναις Ἰουλίαις, das man zunächst für eine Verderbniss aus dem ersten Datum des Anon. Cusp. 'IIII. Non. Aug.' halten sollte. Merkwürdigerweise sagt aber auch Victor Tunnun.: Severus imperium Non. Jul. sumit. (Ronc. II, 343). 4) Die Notiz ist hier ein Jahr zu spät angesetzt.

καὶ μεθ' ἡμέρας ιθ' ἐνικήθη Ἄβιτος ὑπὸ Ῥεμίκου, καὶ γέγονεν[1]) εἰς πόλιν Πλακεντίαν εἰς Γαλλίους.

palatio Classis XV. Kal. Octobres. Et eaptivus est imp. Plaeentia a mag. mil. Rieimere.

a. 445 p. 165.

Τούτῳ τῷ ἔτει . . .[2]) Ἀττίλας ἔκαυσεν τὴν πόλιν Ἀκυλίαν.

Gregor Turon. II, 7.

Aquileja a Chunis eapta, ineensa atque diruta est.

Die Notizen, wie man auf den ersten Bliek sieht, zweifellos unserer annalistisehen Quelle entnommen, sind zum Theil sehr verderbt. Das wird zum Theil an der mangelhaften Ueberlieferung des Theophanestextes liegen, andererseits wird die Verderbniss darauf beruhen, dass hier die Fasten in einer fremden Spraehe vorliegen. Jedenfalls benutzte Theophanes sehon eine grieehisehe Uebersetzung der ravennatisehen Annalen, wie wir ja aueh von den Annalen von Constantinopel in den sogenannten Fasti Idatiani eine lateinische Reeension — nieht Uebersetzung — haben. Wie sehon gesagt, maeht es uns der Autor ausserordentlieh leieht, seine aus den ravennatisehen Annalen genommenen Notizen zu erkennen, da er sie nie, wie es z. B. Paulus Diaeonus thut, in die Erzählung verwebt, sondern einfaeh herübernimmt, höehstens etwas weglassend oder zur Erklärung hinzufügend. Ja er eompilirt seine Quellen so mechaniseh, dass er häufig ein und dasselbe Faetum zwei bis dreimal beriehtet: so hat er nach den ravennatisehen Annalen in riehtiger Reihenfolge die weströmisehen Kaiser Avitus, Majorian, Severus genannt, fast unmittelbar vorher aber beriehtet er über deren Regierungen in der Reihenfolge: Majorianus, Avitus, Severus. An einer dritten Stelle (p. 183) endlieh folgt Majorian auf Olybrius, der 472 zur Regierung kam, während Majorian sehon 461 ermordet wurde. Diese Bemerkungen sind zu beaehten, wenn man bei Theophanes nach den Resten der ravennatisehen Annalen sueht. Das erste Erforderniss, um ihnen eine seiner Naehriehten zuzusehreiben, ist, dass die Fastenform darin gewahrt ist, da aber der Autor gleiehartige Fasten von Constantinopel, vielleieht aueh von Alexandrien und Antioehien benutzt, so wird man nieht die Form allein entseheiden lassen können; z. B. die Notiz (p. 170): Τῷ δ'αὐτῷ ἔτει Εὐδοξία ἡ θυγατὴρ Θεοδοσίου τοῦ βασιλέως, γυνὴ δὲ Οὐαλεντινιανοῦ τοῦ τρίτου μετὰ μιᾶς θυγατρὸς Πλακιδίας γυναικὸς Ὀλυβρίου ἐπανῆλθεν ἐξ Ἀφρικῆς, beruht nieht auf den ravennatisehen, wol unzweifel-

1) Es scheint ἐπίσκοπος zu fehlen, sonst ist der Satz nicht recht verständlich, cf. Marius, Chron. a. 641 etc. zu diesem Jahre; εἰς Γαλλίους muss als eigener Zusatz des Theophanes betrachtet werden, wobei seine Geographie aber irrte. 2) Es steht eine alexandrinische Fastennotiz dazwischen.

haft aber auf constantinopolitanischen Annalen. Es kommt sogar vor, dass eine und dieselbe Notiz einmal aus den ravennatischen, einmal aus constantinopolitanischen Annalen genommen ist, z. B. (p. 130) a. Theoph. 411: 'Τῷ δ'αὐτῷ ἔτει ἐγεννήθη Οὐαλεντινιανὸς ὁ υἱὸς Κωνσταντίου καὶ Γάλλης Πλακιδίας ἐν Ῥαβέννῃ' und wenige Zeilen weiter: 'Τῷ δ'αὐτῷ ἔτει ἐγεννήθη Οὐαλεντινιανὸς υἱὸς Κωνσταντίου ἐν Ῥαβέννῃ ἐξάδελφος Θεοδοσίου'. Die Angabe der verwandtschaftlichen Beziehung Valentinians zu dem oströmischen Kaiser Theodosius in der zweiten Notiz scheint mir auf den Orient, also auf Constantinopel zu deuten, während die Fassung derselben Nachricht bei Marcellin[1]) 'Valentinianus junior apud Ravennam patre Constantio et Placidia matre VI.[2]) Nonas Julias natus est' zeigt, dass die erste Notiz des Theophanes ravennatisch ist, nur lässt er das Datum weg, das er sonst häufiger als andere Ableitungen zu erhalten pflegt. So giebt er allein das Datum der Erhebung und des Todes des Kaisers Constantius, des Gemahls der Placidia (p. 170). Er hat das meiste — und das ist von nicht geringer Wichtigkeit — dem früheren Theile der ravennatischen Annalen entnommen: manches bringt er nebst anderen Ableitungen, manches allein, wenigstens allein von den Ableitungen, welche wir bis dahin kennen gelernt haben. So ergänzt er z. B. einen Einsatz der Chronik von 641 in den Prospertext (a. 413)[3]): '. . . capita eorum Ravenna perlata simulque frater eorum Salustius occiditur' durch seine vollständigere Fastennotiz[4]): Τούτῳ τῷ ἔτει ἐσφάγησαν ἐν Γαλλίαις Ἰουβιανὸς καὶ Σεβαστιανὸς οἱ λαμπρότατοι. καὶ ἦλθον αἱ κεφαλαὶ αὐτῶν ἐν Ῥώμῃ[5]) καὶ μεθ' ἡμέρας πέντε ἐσφάγησαν Σαλούστιος καὶ Ἡρακλειανός. Dagegen des Theophanes Fastennachricht des Jahres 408[6]): 'Τούτῳ τῷ ἔτει ἐν Ῥώμῃ ἐμυκήθη ἡ γῆ ἐπὶ ἡμέρας ἑπτά. καὶ ἐσφάγη Στελίχων ὁ λαμπρότατος ἐν Ῥαβέννῃ καὶ ἄλλοι δυνάσται' haben wir bereits im Exc. Sang., in der Chronik von 641 und theilweise bei Marcellin gefunden. Theophanes hat sie nur gekürzt erhalten, denn es fehlt das Datum der Hinrichtung des Stilicho, auch Ticinum, der Ort, wo die ἄλλοι δυνάσται (multi nobilium, multi majores) fielen, wird nicht genannt. Hinter 'ἐν Ῥώμῃ' fehlt die Angabe 'in foro pacis'. Die erste Notiz, welche Theophanes aus den Fasten entnommen hat, ist höchst wahrscheinlich die über des Usurpators Maximus Besiegung durch Theodosius I[7]). Wenn

1) Ind. II bei Ronc. II, 280. 2) So Scaligers Text, und das ist das richtige Datum, nicht V. Nonas, wie gewöhnlich. 3) Hille p. 6. 4) I, 127. 5) Hier wie in einigen andern ravennatischen Fastennotizen steht Rom fälschlich für Ravenna. Auch in anderen Quellen ist die Verwechselung nicht selten. 6) Bei ihm a. Chr. 400, p. 124. 7) a. Chr. 388, bei ihm a. Chr. 380, I, 111.

sich nach dem Jahre 461 keine Fastennotiz weiter findet, so darf man daraus doch keinen Schluss auf die Beschaffenheit seines Fastenexemplars machen; es mochte möglicherweise weiter reichen, aber Theophanes hatte Quellen genug, um beliebig in der Benutzung derselben abwechseln zu können. Seine übrigen Fastennachrichten werden wir gelegentlich noch anzuführen haben.

Johannes von Antiochien.

Noch einen andern griechischen Chronisten hat man mit Fastenableitungen in Verbindung gebracht. Binding[1]) glaubt nämlich, dass Joannes Antiochenus, Cassiodors Chronik und die Historia Romana des Paulus Diaconus an einer Stelle eine gemeinsame Quelle benutzen. Er kennt den Aufsatz von Waitz über die ravennatischen Annalen[2]), man sieht dann nicht, warum er nicht ausspricht, welche gemeinsame Quelle diesen drei Autoren nur vorgelegen haben kann, da doch in jenem Aufsatz nachgewiesen worden ist, dass Cassiodor und Paulus die ravennatischen Annalen benutzt haben. Binding muss an die Ausführungen jenes Aufsatzes nicht gedacht haben, sonst würde er nicht gerade auf die Worte Cassiodors Uebereinstimmung mit anderen Quellen begründet haben, welche nur stylistische Erweiterungen der Ravennater Annalen sind[3]). Zwischen Fragment 209 des Johannes[4]), welches über die Vorgänge, namentlich über die Kämpfe in Italien von 472 bis 474 berichtet, und den betreffenden Abschnitten bei Cassiodor und Paulus soll nach ihm solche Uebereinstimmung herrschen, dass man Benutzung einer gemeinsamen Quelle — also der ravennatischen Annalen — annehmen muss. Nur als Interpret derselben soll Johannes in Betracht kommen. Sein Bericht über den Zwist und Kampf zwischen Anthemius und Ricimer ist nun der ausführlichste und vorzüglichste, welchen wir besitzen, wie denn Johannes überhaupt auch für italische Dinge zum grossen Theil Hauptquelle für uns ist. An dieser Stelle erfahren wir nun gar viele höchst interessante Dinge, von denen kein Wort in den Annalen gestanden hat, z. B. dass Ricimers Gemahlin, des Anthemius Tochter, Alypia geheissen hat; dann über den Kampf zwischen dem Kaiser und seinem übermächtigen Schwiegersohn, dass auf des Anthemius Seiten die römische Einwohnerschaft, auf Ricimers Seite die germanischen Truppen standen, dass Odovachar mit seinen Brüdern Onulf und Harmatius schon für letzteren mitfocht, endlich über den Ausgang des Kampfes so genaues, dass hier

1) Burgundisch-romanisches Königreich, p. 82 f. n. 333. 2) Er citirt ihn p. 104 n. 383 und p. 274. 3) Vgl. Waitz, Nachr. p. 84. 4) Müller, Fragm. hist. graec. IV, 617.

von Interpretation der Fasten keine Rede sein kann, sondern dass man sagen muss, hier ist eine bestunterrichtete, möglichst gleichzeitige Quelle benutzt. Es ist dem Ansehein nach Priscus[1]). Es ist wol kein Zufall, dass Fragment 209 mit der Erhebung des Nepos im Jahre 474 endigt, soweit schrieb gerade Priscus. Ehe man auf die unbekannten Quellen eines Autors Schlüsse macht, wird man — geht es an — sich erst überzeugen, wie er seine uns bekannten Quellen behandelt. Da wird man nun finden, dass Johannes seine Quellen seitenlang wörtlich ausschreibt; am besten können wir das verfolgen an den aus Socrates' Kirchengeschichte[2]) abgeschriebenen Abschnitten, die für ganze Kapitel fast einen zweiten Text des Socrates geben[3]). Danach wird man auch an der fraglichen Stelle des Johannes nicht Compilation zweier Quellen annehmen dürfen, die in der That sehr kunstvoll gemacht sein müsste, da die Stelle gänzlich wie aus einem Guss erscheint. Die Paragraphen 2 und 3 desselben Fragments, welche die Ereignisse von Anthemius' Tode bis zu Nepos' Erhebung behandeln, geben nicht so viel mehr als die Fasten, aber von der eigenthümlichen Fastenform ist dort keine Spur zu finden. Joannes Antiochenus berichtet kurz über die kurzlebigen Kaiser jener Jahre, von denen auch gar wenig zu melden war, ausser ihrer Erhebung und Absetzung; die ravennatischen Annalen sind immer kurz und präcis: da beide Quellen in ihrer Art vorzüglich sind, müssen sie eine gewisse Uebereinstimmung zeigen, ohne mit einander verwandt zu sein. Nun hat aber Johannes doch auch hier manches, was nicht in den Annalen stand. Er erzählt, dass Ricimer seinem ermordeten Schwiegervater Anthemius ein kaiserlich Begräbniss zugestanden, dass Ricimer bald darauf in Folge eines Blutsturzes, der letzte von ihm erhobene Kaiser Olybrius kurz danach an der Wassersucht gestorben sei und desgleichen mehr. Die Annalen sagen nur 'et defunctus est Ricimer', 'et defunctus est Olybrius imperator', sie geben nicht die Todesart an, also

1) Vgl. Köcher, De Joannis Antiocheni fontibus etc. (Diss. Bonn 1870.) 2) Vgl. namentlich Fragm. 190 und Müllers Note dazu; vgl. auch Köcher l. c. 3) Desshalb ist so gar viel einzuwenden, wenn Pallmann II, 269 f. Johannes wol schon um das Jahr 476 schreiben lassen möchte, weil er der Blüthezeit der byzantinischen Geschichtschreibung angehören müsse, die von 450 bis 560 reiche. Der grosse Werth des Johannes beruht eben darin, dass er seine Quellen mit unglaublicher Treue wörtlich ausschreibt, doch pflegt eine derartige Quellenbehandlung nicht das Zeichen der höchsten Blüthe der Geschichtschreibung zu sein. Der gute Styl des Johannes (Pallmann l. c.) löst sich danach in viele gute Style auf. Müller, den P. für seine Ansicht citirt, spricht IV, 538 vom gutem Styl des Joannes in einem bestimmten Abschnitt und führt ihn eben auch auf gute Quelle zurück.

können sie hier nicht allein und darum gar nicht dem Johannes vorliegen. Es herrscht eine prinzipielle Verschiedenheit zwischen beiden Quellen, die eine giebt Geschichtserzählung, die andere Geschichtsdaten. Wenn der erzählenden Quelle hier, wie wahrscheinlich, noch Priscus vorliegt, so wäre es übel angebracht, nach den Quellen dieses vorzüglichen Autors für das Jahr zu fragen, mit welchem er sein Werk abschloss. Auf eine Wortübereinstimmung des Johannes mit der einen oder der andern Fastenableitung darf nach meinem Dafürhalten die Benutzung der Annalen nicht angenommen werden. Wie leicht darin eine Täuschung möglich ist, dafür mag hier ein Beispiel angeführt werden, worauf Binding den Zusammenhang zwischen Cassiodor und Johannes mit begründet. Cassiodor sagt[1]): 'Rieimer non diutius peracto scelere gloriatus post XL dies defunctus est', von des Anthemius Tode nämlich gerechnet, und von demselben Datum an rechnend sagt Johannes: 'Ρεκίμερ ἡμερῶν εἴσω λ' καταλύει τὸν βίον'. Cassiodors Quelle sagte aber nur: 'et occisus est imp. Anthemius V. Id. Julias . . . et defunctus est Rieimer XV. Kal. Sept.', danach hat Cassiodor seine Tagsumme[2]) berechnet. Auch sonst wird man wol zufällige Uebereinstimmung zwischen Johannes und den ravennatischen Annalen finden. Oben wurde des Ersteren Bericht über die Ermordung Valentinians III. angeführt, da waren die Mörder des Kaisers Optilas und Traustilas genannt, entsprechend dem Aecila oder Oceyla und Trasila der Chronik von 641. In beiden Quellen ist es Optila, der den Streich auf Valentinian führt, doch ist Johannes' Erzählung so viel ausführlicher, dass es schwer Jemand einfallen wird, an der Stelle bei ihm Benutzung der Fasten anzunehmen. Wir dürfen lieber froh sein, an den Excerpten Johannes' von Antiochien eine Quelle zu haben, welche die Fasten in höchst wünschenswerther Weise ergänzt, erläutert, ihren zusammenhangslosen Notizen die Verbindung giebt, während wiederum die Fasten mit ihren genauen Daten seinen Erzählungen den chronologischen Halt verleihen.

13. Jordanis.

Wie Waitz[3]) nachgewiesen hat, sind die ravennatischen Annalen auch in Jordanis' Gothengeschichte benutzt, während sich in der Weltchronik d. i. der Schrift 'de regnorum successione' desselben Autors keine Spur von ihnen findet. Daneben benutzte aber Jordanis in seinem grösseren Werke auch eine Ableitung der Fasten, die Chronik des Marcellinus Comes und in den meisten Fällen zog er diesen der älteren Quelle

1) Mommsen, Cass. p. 655. 2) Diese weicht doch überdem von der Angabe des Johannes wesentlich ab. 3) Nachr. p. 97 ff.

vor, weil er zum Theil dieselben Nachrichten wie die Fasten schon in glatterer und abgerundeterer Form brachte, welche sich besser zur unmittelbaren Aufnahme in die Erzählung schickte. Nach den Annalen selbst sind jedoch die Kämpfe zwischen Theoderich und Odovachar bei ihm erzählt, welche Marcellin in wenigen Worten zusammenfasst[1]). Etwas neues lässt sich für die Restitution der Fasten aus ihm nicht gewinnen; was bei ihm neu zu sein scheint, ist nicht aus den Fasten genommen, wie der Satz 'Sed frustra laborat (Odoacer), quia cuncta Italia dominum jam dicebat Theodericum', oder es ist durch Missverständniss entstanden[2]). Was Jordanis in Cap. 46 und 45 über italische Dinge sagt, stammt zum grössten Theil aus Marcellin: doch ist nach den ravennatischen Annalen Entthronung und Flucht des Nepos, Erhebung des Kaisers Augustulus erzählt. Er sagt dort: 'Nepos fugit Dalmatias . . . ubi jam Glycerius dudum imperator episcopatum Salonitanum habebat' und in der Chronik: 'Nepos . . . Glycerium ab imperio expellens in Salona Dalmatiae episcopum facit'. Er ist der einzige Benutzer der Annalen, welcher angiebt, dass Glycerius Bischof von Salona wurde. Paulus[3]) sagt zwar dasselbe, kann es aber und wird es aus Jordanis' Chronik genommen haben. Die anderen Ableitungen, wie Marcellin, Chronik von 641, Anon. Valesianus sagen nur 'factus est episcopus' oder eine ähnliche Wendung, ohne den Bischofssitz anzugeben. Andere Ableitungen, so namentlich Anon. Cusp. und Cassiodor wissen gar nichts von der Bischofsweihe. Der Bischofssitz war danach schwerlich in den Fasten angegeben[4]). Eine andere Notiz in demselben Capitel des Jordanis 'ultro recessit Placentiam (sc. Avitus), ibique episcopus est ordinatus' ist dagegen wahrscheinlich aus den Fasten genommen, nur fällt es dabei auf, dass Jordanis den Fehler begeht, Avitus vor Olybrius, also im Jahre 472 regieren zu lassen, während er 455 erhoben und 456 abgesetzt wurde. Wenn Jordanis in demselben Capitel sagt: 'Majorianus . . dum contra Alanos, qui Gallias infestabant, movisset procinctum, Dertona juxta fluvium Ira cognomento occiditur', so ist der Nachsatz aus Marcellin genommen; dass Majorian gegen die Alanen in Gallien gefochten oder doch zu fechten

---

1) Cap. 57 ed. Closs p. 196. 2) Waitz l. c. 3) Hist. Rom. lib. XVI: (Licerium) apud Salonas Dalmatiarum urbem episcopum ordinavit. 4) Dagegen nennt ihn Joannes Ant. fr. 209, §. 3 und hat die Nachricht doch wahrscheinlich aus Priscus. Demselben Autor kann Cassiodor sie entnommen haben; aus seiner Gothengeschichte ist sie in Jordanis' Auszug, daraus wiederum in seine Weltchronik übergegangen — alles nur als möglich hingestellt.

beabsichtigt hatte, ist uns unbekannt[1]), in den Fasten hat der Satz nicht gestanden.

Da Cassiodor die ravennatischen Annalen in einem Theile seiner Chronik zur Hauptquelle machte, so ist zu vermuthen, dass er sie auch in der Gothengeschichte benutzte; er hat sie dann aber hier jedenfalls vielmehr überarbeitet; im Auszuge des Jordanis nun gar ist es unmöglich, die Benutzung im Einzelnen nachzuweisen. Er selbst hat sie nur für den Zeitabschnitt von 455 bis 493 benutzt. Nur in Cap. 29 scheint eine Notiz über Alarichs I. ersten Einfall in Italien denselben sei es von Cassiodor, sei es von Jordanis unmittelbar entnommen zu sein. Kaufmanns und Bindings irrthümliche Ansicht, dass Jordanis auch für gallische und namentlich für westgothische Dinge aus den Ravennater Annalen geschöpft hätte, ist oben schon zurückgewiesen worden, weil in den Annalen dergleichen nicht stand. Nach Binding[2]) soll Jordanis sogar in der Erzählung des Kampfes zwischen Westgothen und Sueven (cap. 44) Ravennater Aufzeichnungen benutzt haben, in diesen soll von der Bundesgenossenschaft der burgundischen Könige Gundioch und Hilperich mit den Westgothen, von der Ausbreitung der burgundischen Herrschaft im Jahre 457 die Rede gewesen sein. Das ist ein Irrthum.

Victor von Tunnuna.

Einige Nachrichten in der Form der Consularannalen finden sich auch in der schlechtesten Chronik jener Zeit, deren Verfasser Victor von Tunnuna[3]) ist. Hier zeigt nun aber die Consulnliste in der That sofort, dass von Benutzung der ravennatischen Annalen nicht die Rede sein kann. Die Liste ist nämlich im höchsten Grade verdorben. In dem Zeitraume von 455 bis 493 sind nicht weniger als 8 Consulpaare weggelassen[4]), an 6 Stellen ist ein 'post consulatum' eingesetzt, wo aner-

1) Majorian wurde getödtet, als er im Jahre 461 aus Gallien zurückkehrte, nachdem die beabsichtigte Expedition gegen die Vandalen durch die Zerstörung seiner Flotte im Hafen von Carthagena vereitelt worden war; cf. Joannes Ant. fr. 203 bei Müller IV, 616. Der Panegyricus des Apollinaris Sidonius auf Majorian weiss nichts von einem beabsichtigten Kriege gegen die Alanen. Cassiodors Chronik meldet zum Jahre 458: 'His coss. Majorianus in Africam movit procinctum'. 2) Burgund.-romanisches Kgr. I, 54 f. n. 219. Auch Idatius ist von Jordanis nicht benutzt. Ueber die Quellen Cassiodors für diese Dinge wissen wir nichts, Jordanis aber hat hier nur Cassiodor excerpirt. 3) So lautet nach der gewöhnlichen Annahme der sonst nicht bekannte Stadtnamen. 4) Zwei Consulate sind verdoppelt, die Liste ist also von 456 bis 493 um 6 Jahre zu kurz. Es erhellt daraus, wie viel in Fragen der Chronologie auf Victor zu geben ist; vgl. über Victors Consultafel De Rossi, Inscriptt. Rom. prol. p. LXVI, ist aber ungenau.

kannte Consuln existirten, mehrere Consulate sind versetzt. Ausserdem zeigt die Liste zu Anfang weströmischen Charakter[1]), während sie später durchaus oströmisch ist. Weströmisch ist sie von 456 bis 467, aber auch da nicht ohne Ausnahme[2]); auch weniger verderbt ist sie bis dahin, nur ein Consulat (von 463) ist ausgefallen. Bis dahin reichen auch etwa die Fastenförmigen Nachrichten. Schon zum Jahre 455 hat Victor einige Zusätze zu Prospers Angaben, den er hier ausschreibt[3]): so sagt er ganz richtig 'Tertia die postquam Maximus occiditur, Gesericus . . . urbem ingreditur'[4]). Am Schluss der Nachrichten zu diesem Jahre heisst es dann: 'Hujus quoque captivitatis LXXV.[5]) die Anitius (l. Avitus) vir totius simplicitatis in Galliis imperium sumit'. Zum folgenden Jahre 456: 'Ricimirus Patritius Avitum superat, cuius innocentiae parcens Placentiae civitatis episcopum facit'. Die Nachrichten stimmen im Ganzen mit den Angaben der ravennatischen Annalen überein, nur sprechen sie nicht von der simplicitas und innocentia des Avitus; auch ist es unrichtig, wenn Ricimer hier schon Patricius genannt wird, er erhielt diesen Titel erst im Jahre 457[6]). Solche zum Theil unrichtige Notizen finden sich ferner bei den Jahren 458[7]), 462, 467. Die zu 462 lautet: 'Majorianus Romae occiditur et Severus imperium Non. Jul. sumit'; es steckt darin eine ganze Sammlung von Fehlern, denn erstens ist die Notiz ein Jahr zu spät, zu 462 statt 461 gesetzt, zweitens wurde Majorian nicht in Rom, sondern unweit von Tortona getödtet, drittens ist das Datum der Erhebung des Severus 'Nonis Juliis' falsch,

1) Vom Jahre 446 an bis dahin ist Prospers Chronik benutzt. 2) Bei den Jahren 459 und 461 ist der oströmische Consul vorangestellt, 458 fehlt der weströmische. 3) Schon die ersten Worte zu diesem Jahre: 'Valentinianus Imp. in campo maximo dolis Maximi patritii et Heraclii praepositi interimitur' sind nicht aus Prosper, noch weniger aber aus den ravennatischen oder römischen Fasten. Aehnlich sagt Marc. Com.: 'Valentinianus princeps dolo Maximi patricii . . . in campo Martio . . . jam percusso Heraclio spadone, truncatus est'. Dass Heraclius an der Verschwörung Theil genommen, ist Missverständniss von Victor, H. wurde vielmehr zugleich mit dem Kaiser von den Verschwörern getödtet. Benutzung des Marcellin bei Victor ist sonst durchaus nicht wahrscheinlich. 4) Roncalli II, 341. Unter den Consuln des Jahres 454, welche mitten in die Nachrichten zu 455 noch einmal irrthümlich eingesetzt sind. 5) Die Zahl ist falsch, wahrscheinlich aber nur verderbt: Geiserich rückte am 2. Juni in Rom ein, verliess es nach 14tägiger Plünderung, also wol am 16. Juni. Avitus wurde am 9. oder 10. Juli erhoben (Anon. Cusp. VI. Id. Jul., Chron. a. 641: VII. Id. Jul.), also 24 oder 25 Tage nach dem Abzuge der Vandalen. 6) Cf. Anon. Cusp. ad a. 457. 7) 'Majorianus Romae imperium sumpsit' ist erstens irrthümlich zu 458 statt 457 gesetzt (cf. Tillemont VI, 634), zweitens wurde Majorian 'apud Ravennam in milliario sexto in campo ad Columellas' zum Kaiser erhoben und nicht in Rom.

wir fanden aber oben, dass auch Theophanes gerade dasselbe Datum hat[1]). Gleich darauf findet sich eine andere Uebereinstimmung zwischen Victor und Theophanes, sie melden nämlich Beide ein Himmelszeichen zu demselben Jahre, in welches sie des Anthemius Erhebung setzen:

Victor.[2])	Theophanes.[3])
Signum in coelo ex nube velut contum apparuit per dies X.	Τούτῳ τῷ ἔτει σημεῖον ἐφάνη ἐν τῷ οὐράνῳ, νεφέλη ὥσπερ σάλπιγγος ἐκτύπωμα ἔχουσα ἐπὶ ἡμέρας μ΄ καθ' ἑσπέραν.

Dass Beide von demselben Himmelszeichen sprechen, ist klar, aber die Quelle, aus der sie die Notiz nahmen, scheint nicht dieselbe gewesen zu sein, da das Zeichen bei einem einer Trompete, bei dem andern einer Stange gleicht[4]) In den ravennatischen Annalen fand sich schwerlich eine Angabe darüber, denn der Sangallener Mönch, der alle Nachrichten über Naturerscheinungen aus ihnen excerpirte, weiss davon nichts. Noch einmal findet sich eine sehr verworrene Notiz über die Vorgänge in Rom des Jahres 472 und der folgenden Jahre[5]): damit hört aber jegliche Kenntniss der profangeschichtlichen Dinge Italiens bei Victor auf und gerade der Umstand veranlasst mich, zu vermuthen, dass das Exemplar von Prospers Chronik, welches Victor benutzte, eine Fortsetzung mit dürftigen fastenähnlichen Notizen, wie mehrere andere Handschriften sie bieten, enthielt, aus denen Victor die seinigen entnahm.

14. Paulus Diaconus.

Die Benutzung der ravennatischen Annalen in Paulus' Historia Romana hat Waitz[6]) für die Geschichte des Odovachar, Bauch[7]) darauf in weiterem Umfange nachgewiesen.

---

1) Nach Anon. Cusp. wurde Severus am 19. November 461 erhoben. 2) ad a. 467. Ronc. II, 344. 3) ed. Bonn. I, 179. 4) Auf die erwähnte Datenübereinstimmung ist schliesslich nicht so viel zu geben, weiter folgern lässt sich nichts daraus. 5) Roncalli II, 345: 'His coss. Olybrius Romam venit et imperium factione Ricimeri Patritii regnante Anthemio sumit, quo agnito, Anthemius in fugam conversus, occisus est'. Die letzten Worte enthalten schon einen Irrthum, denn Anthemius wurde nicht auf der Flucht, sondern in Rom getödtet, wo er von Ricimer belagert worden war. Einen Wust von Unrichtigkeiten geben die folgenden Worte: 'Et post certos dies Herculanus Orestis filius arripiens imperium cum patre suo occiditur et ejus regnum Nepos assumit'. 6) Nachrichten S. 102—107. 7) Ueber die Historia Romana des Paulus Diaconus S. 49 ff. Die Schrift von Oechsli über denselben Gegenstand (Zürich 1873) habe ich nicht benutzen können. Da aber die Untersuchung von Bauch vollständig erschöpfend ist, da ich mich den Resultaten der Untersuchung in jeder Beziehung anschliessen kann, so

Die Bestimmung dessen, was Paulus den ravennatischen Annalen entnahm, wird dadurch erschwert, dass er neben ihnen zwei Ableitungen derselben, nämlich Cassiodors Chronik und Jordanis Gothengeschichte benutzte, ferner auch durch sein Streben, abgerundete Erzählung zu geben, welches natürlich die einfache Fastenform nicht litt und deren Zusammenhangslosigkeit durch Combination abzuhelfen suchte. Die Quellenanalyse am Schluss von Bauchs Abhandlung zeigt jedoch schon übersichtlich, was auf annalistische Aufzeichnungen bei Paulus zurückzuführen ist. Die Benutzung der ravennatischen Annalen ist nachzuweisen für die Geschichte der zahlreichen, kurzlebigen Kaiser von Valentinians III. Tode bis auf Augustulus, einige Spuren davon finden sich bei der Darstellung der Kämpfe zwischen Theoderich und Odovachar. In diesem Abschnitte wird unsere Kenntniss der Annalen durch Paulus nicht bereichert, alles was er ihnen entnommen hat, findet sich auch in anderen Ableitungen. Zusätze, welche er in die sonst überlieferten Fastennotizen einschiebt, wie: 'totius consensu militiae . . . Anthemius iura imperii suscepit', ähnlich 'Licerius . . . totius voluntate exercitus . . . imperator efficitur' sind blosse Ausschmückungen und haben gar keinen Werth. So verhält es sich wol auch mit der, im Verhältniss zur ursprünglichen Form, überarbeiteten Notiz: 'Anno deinde sequenti inopinate Nepos patricius cum exercitu veniens Licerium regia exuit potestate', die, wie Bauch mit Recht bemerkt, eine gewisse nähere Uebereinstimmung mit dem betreffenden Satze im Anon. Vales.[1]) zeigt. Da jedoch Paulus ähnliche Fastennachrichten immer in gleicher Form umschreibt, so ist die Uebereinstimmung wol rein zufällig. Allerdings findet sich auch sonst wol eine Annäherung beider Quellen, namentlich bemerkenswerth ist, dass beide dasselbe Citat aus der Vita S. Severini über Odovachars Besuch beim heiligen Severin anführen[2]). Man hat aber lange nicht Grund genug, Benutzung des Anon. Vales. bei Paulus anzunehmen. Der Grund, welchen Waitz (S. 105) gegen diese schon früher ausgesprochene Ansicht geltend macht, dass nämlich Paulus den reichen Stoff des Anonymus in viel ausgedehnterem Masse

---

ging es an, auf die Benutzung der Arbeit von Oechsli zu verzichten. Die nochmalige Bearbeitung des Gegenstandes von H. Droysen in Forschungen zur Deutschen Geschichte XV, 1. S. 167 ff. fördert keine neuen Resultate zu Tage. Die Bemerkung bei Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II, 370 in Betreff der Arbeit von G. Bauch ist nicht gerechtfertigt.

1) §. 36. Superveniens Nepos patricius ad portum urbis Romae, deposuit de imperio Glycerium. Vgl. Bauch S. 55. 2) Es geht aus Hist. Langob. I, 19 hervor, dass Paulus die Vita Severini kannte.

benutzt haben würde, hätte er ihn gekannt, ist durchschlagend bei Paulus' Arbeitsweise, die nach breiter abgerundeter Erzählung strebt.

Die Vergleichung zwischen Paulus und anderen Ableitungen der ravennatischen Quelle ergiebt, dass sie ihm noch in annalistisch geordneter Form, nicht in überarbeiteter Gestalt vorlag, wie sie der Anon. Vales. giebt. Er ist bei den aus den Fasten geschöpften Stücken in der Chronologie genauer, als gewöhnlich. Die Nachrichten über italische Ereignisse zu Anfang des sechzehnten Buches gehen sämmtlich auf die Fasten zurück, zum Theil aber erst mittelbar, indem Paulus sie theilweise Cassiodor oder Jordanis entnommen hat oder doch entnommen haben kann. Zeigen wir das durch die Vergleichung:

Paulus Diac. lib. XVI. [1])	Anon. Cusp. ad a. 457.	
Exempto quoque in Italia humanis rebus Avito [2]), Majorianus apud Ravennam invadit imperium, quod cum prope annis IIII obtinuisset haud procul a Dertonensi civitate iuxta Hyram flumen occisus est: statimque Severus apud Ravennam imperator efficitur et Augustus appellatur. Tertio huius imperii anno Biorgor rex Alanorum eum exercitu adveniens occurrente patritio Ricimere, superatus non longe a Bergamo, *civitate Venetiae,* atque exstinctus est.	Levatus est imperator DN. Maiorianus Kal. Apr. in milliario VI. [a civitate Ravenna] [3]) in campo ad Columellas. 461. His coss. depositus est Maiorianus imp. a patricio Ricimere Dertona IIII. Non. Aug. et occisus est ad fluvium Ira VII. Id. Aug. Et levatus est imp. DN. Severus [Ravennae] XIII. Kal. Decembr. 464. His coss. occisus est Beorgor rex Alanorum [a Ricimere patricio] Bergamo ad Pedemontis VIII. Id. Februarias.	**Jord. chron.** [4]) [Leonis] nutu mox apud Ravennam Maiorianus Caesar est ordinatus. **Jord. Get. c. 45**: Sed et ipse non diu regnans . . . Dertona iuxta fluvium Ira cognomento occiditur. **Cass. chron.**: His coss. rex Halanorum Beorgor apud Pergamum a patricio Recimere peremptus est [5]).

1) Bei Muratori I, 1 p. 98 lib. XV. 2) Vgl. Bauch S. 59. Wenn Paulus sagt, dass Avitus in Italien gestorben sei, so kann das nur einer seiner Wahrscheinlichkeitsschlüsse sein. In seinen Quellen stand davon nichts. 3) Die in Klammern gesetzten Worte standen in der vollständigen Quelle, wie wir oben zu zeigen Gelegenheit hatten. 4) Bei Muratori I, 1 p. 239. 5) Cass. und Anon. Cusp. sagen nur, dass Beorgor getödtet sei, Iord. Get. c. 45 dagegen auch, dass er besiegt sei, wie Paulus.

Severus eum quatuor annis imperasset morte propria[1]) apud urbem occubuit.	465. His coss. defunctus est imp. Severus Rome XVIII. Kal. Sept.	**Jord. Get. c. 45**: Severus tertio anno imperii sui Romae obiit.

Man sieht hier, dass die ursprüngliche Quelle und die Ableitungen nebeneinander benutzt sind. Dass des Paulus annalistische Vorlage genaue Daten hatte, lässt sich wenigstens an einigen Beispielen erweisen: einmal, wenn er sagt, dass Avitus einen Monat nach der Einnahme Roms zum Kaiser erhoben sei[2]), ein anderes Mal bei den Worten: 'Augustulus cum vix mensibus XI rempublicam obtinuisset, imperialem deposuit maiestatem'. Die Angabe ist richtig,, denn am 31. October 475 wurde Augustulus zum letzten Kaiser gemacht, am 23. August 476 erhoben die germanischen Soldtruppen Odovachar zu ihrem Könige, wenige Tage darauf wurde Augustulus abgesetzt[3]).

In dem Abschnitte, welcher die Kämpfe Theoderichs und Odovachars behandelt[4]), sind zunächst Jordanis' Gothengeschichte, Ennodius' Vita Epiphanii und Panegyricus auf Theoderich compilirt und zwar sind die Stücke hier ausserordentlich in einander gearbeitet, namentlich die den Schriften des Ennodius entnommenen Sätze sehr frei umgestaltet, wie es bei der schwülstigen Schreibweise dieses Autors, welche für Paulus' historische Darstellung nicht passte, nothwendig war[5]). Dann finden sich aber auch hier einige Spuren der Benutzung der ravennatischen Annalen. Etwas neues erfahren wir aus dem Abschnitt nicht; was neu ist, hat Waitz als falsche Com-

---

1) Bauch S. 60 übersetzt 'morte propria' mit 'durch Selbstmord', es bedeutet bei Paulus aber gewiss nur 'eines natürlichen Todes', im Gegensatz zu dem von fremder Hand empfangenen Tode. Ebenso stirbt Olybrius bei Paulus 'morte propria' und alle Quellen stimmen überein, dass er sowohl wie Severus eines natürlichen Todes gestorben sei. Von dem Letzteren sagt allein Cassiodor, einem Gerüchte folgend, er sei vergiftet worden. 2) Lib. XV: Recedente igitur ab urbe Genserico Romam in sequenti mense . . . imperatorem Avitum praeficiunt. Im Juni die Einnahme Roms, im Juli Avitus' Erhebung, vgl. oben p. 299 n. 5. 3) Man sehe auch folgenden Satz: Olimbrius quoque dum septem menses imperium gessisset, morte propria Romae defunctus est. 4) Waitz, Nachr. S. 105—107, Bauch S. 56 ff. und 26 ff. analysiren ihn. 5) S. darüber Bauch S. 24 ff. H. Droysen, S. 179 meint, Paulus habe Ennodius' Schriften wol nicht benutzt, sondern nur eine Quelle, aus der auch jener schöpfte. Welche Quellen mag wol Ennodius für die Biographie seines älteren Zeitgenossen und Vorgängers auf dem Bischofstuhl von Pavia, und nun gar für seinen Panegyricus auf Theoderich benutzt haben! Paulus lebte lange Jahre in Pavia und soll nicht die Schriften des berühmten, alten Bischofs dieser Stadt, wol aber dessen Quellen gekannt haben!

bination nachgewiesen[1]). Sieht man von diesen Irrthümern und falschen Combinationen ab, so bleibt nur folgendes übrig, was sich nicht auf die drei erzählenden Quellen zurückführen lässt: (Kampf am Isonzo) '(Odoacrem) Theodericus alacriter excipiens, magno superatum proelio, postremo in fugam convertit'[2]). Der Satz hann aus den ravennatischen Annalen selbst, aber auch aus Cassiodors Chronik entnommen sein[3]). 'Theodericus itaque a Verona digrediens, Mediolanum pervenit, ubi dum consisteret, magna ad eum multitudo militum, pluresque Italiae populi convenere'[4]). Der Satz scheint aus den ravennatischen Annalen entnommen zu sein, Paulus meint damit wahrscheinlich den Uebertritt Tufas zu Theoderich, den Anon. Vales. folgendermassen meldet: §. 51. 'et perambulavit Theodericus patricius Mediolanum et tradiderunt se illi maxima pars exercitus Odoacris, necnon et Tufa magister militum, quem ordinaverat Odoachar, cum optimatibus suis Kal. Apr.'

Wichtiger als diese Notizen im 16. Buch sind für uns einige den ravennatischen Annalen entnommenen Nachrichten des 14. Buches. Die sieben Stellen dieses Buches[5]), welche nach Bauch auf unbekannter annalistischer Quelle beruhen, gehen sämmtlich auf die Ravennater Annalen zurück. Zunächst das Erdbeben in Rom vom Jahre 443, welches von Exc. Sang. und Anon. Cusp. B gemeldet wird, hat Paulus ebenfalls aus seinem Fastenexemplar übernommen:

Exc. Sang.; Anon. Cusp. B[6]).	Paulus.
Terrae motus factus est Romae et ceciderunt statuae et portica nova.	Sub his fere diebus ita terribili terraemotu Roma consussa est, ut plurimae ejus aedes aedificiaque corruerint.

1) So hat Paulus missverständlich aus einer Notiz, welche von Odovachars Flucht nach Ravenna sprach, eine Flucht nach Rom gemacht. (Waitz S. 106 cf. Bauch S. 57 f.) 2) Waitz S. 104. 3) [Theodorico] Odovacar ad Isontium pugnam parans, victus cum tota gente fugatus est. 4) Bauch S. 26 und 74 schreibt den Satz von 'ubi dum' schon der Vita Epiphanii zu, doch geht das nicht an: diese spricht gar nicht von dem Uebertritt Tufas zu Theoderich, sondern sagt nur, dass er von Theoderich zu Odovachar abgefallen sei. (Sirmond, Opp. I, 1673): Interea perduelles animos deditii exercitus mutationum incendit ambitio: quorum caput Tufa fuit, homo in perfugarum infamia notitia veteri pollutus, qui concepit mente, ut se desperatis partibus cum ingenti multitudine redderet. Die letzten Worte heissen: er fasste den Gedanken, mit einer grossen Truppenmasse zu der schon verzweifelten Partei überzutreten; 'desperatis rebus' ist als Dativ, nicht als Abl. abs. zu fassen, wie es Bauch zu verstehen scheint. 5) Die Buchzählung nach den älteren Ausgaben der reinen Historia Romana. Ich citire nach der Ausgabe Lugduni (apud. Franc. Fabrum) 1594. 12. 6) De Rossi, Bullettino p. 20; Mommsen, Chronograph p. 665, vgl. Bauch S. 54.

Den ravennatischen Ursprung einer zweiten Stelle zeigt die Vergleichung mit Theophanes.

Theophanes a. 413 [1]).	Paulus.
Τούτῳ τῷ ἔτει Κωνστάντιος ὁ πατὴρ Οὐαλεντινιανοῦ ἐβασίλευσεν πρὸ ἕξ εἰδῶν Φεβρουαρίου καὶ ἐσφάγη [2]) πρὸ τεσσάρων νώνων Σεπτεμβρίου.	Honorius Constantium cunctis adnitentibus apud Ravennam in regni consortium adscivit. Qui necdum septem mensibus evolutis ex hac luce subtractus est.

Theophanes ist die einzige Quelle, welche die Daten der Erhebung und des Todes des Constantius angiebt. Mit ihm stimmt Paulus' Angabe vollkommen überein, da dem Constantius, der am 8. Februar 421 erhoben war und am 2. September desselben Jahres starb, noch einige Tage an einer siebenmonatlichen Regierung fehlten [3]). Die Quelle nannte auch den Ort der Erhebung Ravenna, den Paulus und, wie wir sehen werden, noch eine andere Ableitung hat. Bei Theophanes ist der Ortsname mit Nothwendigkeit ausgefallen, da er die Worte seiner Quelle etwas änderte. Diese muss nämlich folgende Fassung gehabt haben: Ἐπὶ τούτων τῶν ὑπάτων ἐπήρθη βασιλεὺς Κωνστάντιος ἐν Ῥαβέννῃ πρὸ ἕξ εἰδῶν Φεβρουαρίου. [4]). Die noch übrigen ravennatischen Stellen dieses Buches werden wir noch weiter unten in Vergleichung mit anderen Ableitungen hervorzuheben haben [5]). Im fünfzehnten Buche des Paulus ist nur die Erhebung des Kaisers Avitus und die Theilnahme der Mauren an der Einnahme Roms durch die Vandalen nach den Fasten gemeldet [6]). Diese letztere, sowie jene eben citirte Notiz über das Erdbeben des Jahres 443 sind römische Lokalnachrichten, welche sich sonst nur in Anon. Cusp. B und im Exc. Sang. finden. Oben in dem Abschnitt, welcher letzteres behandelt, sprachen wir die Vermuthung aus, dass Anon. Cusp. B. ein Fragment römischer Fasten sei, daraus würde folgen, dass auch Paulus diese römischen Fasten benutzt habe, und gerade bei ihm finden sich noch mehrere Indicien dafür. Einige Notizen für die Regierungszeit des Kaisers Anthemius

1) I, p. 130. 2) ἐσφάγη ist vielleicht falsche Uebersetzung von 'defunctus est', welches die Quelle gegeben haben muss. Constantius starb eines natürlichen Todes, cf. Olymp. fr. 34 bei Müller IV, 65, auch Idat. und Prosp. 3) Auch nach Olymp. l. c. regiert Constantius sieben Monate. Die Weltchronik von 733, welche für die Stelle ebenfalls die Fasten benutzt, sagt 'post mensem sextum moritur'. (Florez IV, 452.) 4) Aus oströmischen Fasten hat Theophanes die Notiz deshalb nicht, weil der oströmische Hof den Constantius gar nicht anerkannte. Im Chron. pasch. findet sich auch keine auf ihn bezügliche Notiz. 5) Bauch, S. 60 ff. bespricht sie sämmtlich. 6) 'fultus insuper Maurorum praesidio' cf. chron. Cusp. B. und Exc. Sangall. ad a. 455, vgl. Bauch S. 54.

nämlich, welche Paulus bringt, finden sich sonst nur noch in Cassiodors Chronik, die Paulus benutzte, doch kann er diese Nachrichten nicht allein aus Cassiodor entnommen haben, denn, wenn Letzterer sagt: 'His coss. Romanus patricius affectans imperium capitaliter est punitus' fügt Paulus hinzu 'praecipiente Anthemio capite caesus est', wobei es jedoch möglich wäre, dass er diesen Zusatz, wie ähnliches so häufig bei ihm vorkommt, vermittelst freier Combination hinzugefügt hätte [1]). Dass aber Paulus hier noch einer andern Quelle folgt, zeigt sich, wenn er den Process des Arvandus und dessen Verbannung wie Cassiodor (zum Jahre 469) meldet, dem Arvandus aber den richtigen Titel 'praefectus Galliarum' giebt [2]), den Cassiodor weglässt. Wir sprachen oben die Vermuthung aus, welche wir durch eine Beweisstelle begründen konnten, dass Letzterer diese Notizen aus römischen Consularannalen genommen hätte; die gleiche Quelle wäre auch hier für Paulus in Anspruch zu nehmen. Diese Annahme wird fast zur Gewissheit, wenn wir dann kurz darauf bei Paulus genaue Nachrichten über den Kampf zwischen Ricimer und Anthemius finden, welcher im Jahre 472 in und um Rom sich vollzog. Was die ravennatischen Annalen über diese Ereignisse geben, lässt sich mit voller Sicherheit namentlich aus Anon. Cusp. und Auct. Prosp. vollständig herstellen, Paulus' Bericht über die Dinge ist viel ausführlicher als der ihre. Der Anfang desselben ist aus Ennodius' Vita Epiphanii genommen; aus unbekannter Quelle stammt dann folgender Passus: 'Ricimer . . . cum manu mox valida ad urbem contendit atque apud Anienis pontem castra posuit. Divisa itaque Roma est et quidam favebant Anthemio, quidam vero Ricimeris perfidiam sequebantur. Inter haec Olimbrius a Leone Augusto missus ad urbem venit, vivoque adhuc Antemio regiam adeptus est potestatem. Billimer Galliarum rector, cognita adversus Antemium conspiratione Ricimeris Antemio ferre praesidio cupiens, Romam properavit. Is cum Ricimere apud Adriani pontem praelium committens, continuo

1) Cass. ad a. 470; Paul. lib. XVI. Die Richtigkeit seines Zusatzes wird bestätigt durch Joan. Ant. fr. 207 bei Müller IV, 617. Hierüber und über das folgende vgl. Bauch, S. 50—52. 2) Cass. ad a. 469: 'His conss. Arabundus imperium temptans iussu Anthemii exilio deportatur'. Paulus lib. XVI: 'Sequenti anno Servandus Galliarum praefectus, imperium tentans invadere, iussu Antemii principis in exilium trusus est'. Die Abhängigkeit von Cassiodor zeigt die Stelle deutlich, dass aber Paulus dem Arvandus den richtigen Titel giebt, zeigt Ap. Sid. ep. 7 ed. Sirmond, Opp. I, 855. Dass Paulus hier annalistischer Quelle folgt, zeigen die Anfangsworte der einzelnen Nachrichten: 'Sequenti anno' 'Rursus annali emenso spatio'. An dieser Stelle erklärt sich das jedoch genügend durch Benutzung von Cassiodors Chronik.

ab eo superatus atque occisus est. Extincto Billimere mox Victor Ricimer urbem invadens, IIII iam annos agentem iura imperii Antemium gladio trucidavit. Praeter famis denique morbique penuriam, quibus eo tempore Roma affligebatur, insuper etiam gravissime depraedata est et exceptis duabus regionibus, in quibus Ricimer cum suis manebat, caetera omnia sunt praedatorum aviditate vastata'. Es folgen Nachrichten, welche theils aus Cassiodor stammen, theils aus den ravennatischen Annalen entnommen sind oder doch sein können. Paulus' Bericht ist gerade über die Vorgänge in Rom so genau, dass man mit Bauch [1]) die Quelle nach Rom setzen wird; namentlich wenn die schwere Heimsuchung der Stadt durch Krankheit, Hungersnoth und Plünderung sehr hervorgehoben wird, denkt man zunächst an eine römische Quelle. Und Cassiodor, von dem wir voraussetzen durften, dass er römische Annalen benutzte, hat wenigstens einige Worte, welche auf eine Quelle, wie die des Paulus deuten, wenn er sagt: 'Ricimer . . . Anthemium . . cum gravi clade civitatis extinguit', wofür wir in den ravennatischen Annalen keinen Beleg finden. Bauch denkt sich die Quelle in Form der Fastennachrichten, und in der That weisst darauf manches hin, so die genauen Ortsbestimmungen; es vergleicht sich dem Anfangssatz in dem angeführten Passus 'Ricimer . . castra posuit ad pontem Anienis' manche ähnliche Stelle in den ravennatischen Annalen, so beginnen die Nachrichten derselben über die Belagerung von Ravenna durch Theoderich mit den Worten 'Theodericus rex fixit fossatum in Pineta [in campo Candiani ?]', ähnlich wie bei Paulus die Nachrichten über die Belagerung Roms eingeleitet werden, dann wird hier wie dort eigentlich nichts über den Verlauf der Belagerung berichtet, sondern nur die während derselben vorfallenden Kämpfe gemeldet. Man kann die Vergleichung noch sehr bis ins Einzelne fortsetzen, aber es wird die Bemerkung genügen, dass hier nothwendig eine annalistische Quelle vorliegen muss, weil, wie Bauch nachgewiesen hat, eine uns unbekannte Quelle in zusammenhängender Darstellung bei Paulus nicht benutzt ist. Der ganze Bericht zeigt, dass die Quelle gut war. Bauch [2]) hegt wol zu starkes Misstrauen gegen Paulus, wenn er die Stelle für nicht benutzbar hält. Seine Vermuthung, dass Billimer gar nicht auf Seiten des Anthemius gestanden, sondern mit Ricimer gegen ihn gefochten habe, dass hier wiederum Paulus sich eines Missverständnisses schuldig gemacht habe, ist nicht begründet. Einzelne Züge des Berichtes werden durch andere Quellen bestätigt [3]): einzelne Dinge wird man

1) S. 50 ff., S. 63. 2) S. 55. 3) Meist aus Joan. Ant. fr. 209 Dass Hungersnoth und Seuchen in Rom geherrscht haben, bezeugt Gelasii papae epist. adversus Andromachum bei Migne, Patrol. LIX, 115.

ihm mit voller Sicherheit entnehmen dürfen, er enthält nichts, was den Angaben anderer Quellen widerspricht. Er giebt nur äusserlich zusammenhängende Erzählung; sieht man genauer zu, so scheint der sachliche Inhalt desselben aus unverbunden neben einander gestellten Nachrichten zu bestehen. Paulus hat den Zusammenhang zwischen ihnen auf die einfache Weise herzustellen gesucht, wie es auch Ableitungen der ravennatischen Fasten, namentlich der Chronist von 641, thun.

In den Nachrichten, welche auf diesen Bericht folgen und welche im Allgemeinen auf Cassiodor und die Ravennater Annalen zurückgehen, hebt Bauch wiederum einige Zusätze hervor, welche sich in Paulus' bekannten Quellen nicht finden. Da wird Gundobad, der Burgunde, übereinstimmend mit einer anderweitigen Angabe [1]), als Neffe Ricimers bezeichnet. Glycerius erhält vor seiner Erhebung auf den Kaiserthron ebenfalls richtig den Titel 'domesticus (sc. comes)' [2]). Die beiden Zusätze finden sich noch in den Nachrichten zum Jahre 472, in welchem der Kampf zwischen dem Kaiser Anthemius und Ricimer stattfand, wir dürfen sie deshalb ebenfalls mit gutem Grunde auf die römische annalistische Quelle zurückführen. Bei Paulus allein findet sich die Nachricht, zum Jahre 476 gehörig: 'Annali deinceps circulo evoluto, cum rege Wandalorum Genserico foedus initum est ab Oreste patritio' [3]), welche durch ihre Eingangsworte anzeigt, dass sie einer annalistischen Quelle entnommen ist. Da es für Rom von dem grössten Interesse war, ob mit den Vandalen Frieden oder Krieg bestand, so wird man auch für diese Notiz die römischen Fasten als Quelle in Anspruch nehmen dürfen. Vielleicht gehört ihnen noch eine Notiz an, welche einen Seesieg des oströmischen Patricius Basiliscus über Genserich meldet, doch ist das weniger glaublich, da sie mit oströmischen Nachrichten im Zusammenhange steht [4]). Eine Notiz über König Theoderichs

---

1) Joan. Ant. fr. 209 (Müller IV, 618) 'Τὴν δὲ τοῦ Ῥεκίμερος ὑπεισελθὼν Γουνδουβάλης, ἀνεψιὸς ὢν αὐτοῦ'. 2) Joan. Ant. l. c. 'Γλυκέριον, τὴν τοῦ Κόμητος τῶν δομεστίκων ἀξίαν ἔχοντα'. 3) Papencordt, Gesch. der vandal. Herrschaft S. 106 acceptirt die Nachricht, Bauch S. 56 f. erhebt Zweifel gegen ihre Glaubwürdigkeit und denkt an Verwechslung mit dem Frieden, welchen Zeno im Jahre 475 mit Genserich durch den Patricius Severus abschliessen liess. Indess setzen Papencordt und Bauch die Notiz unrichtig in das Jahr 475, nach Paulus fällt sie in das Jahr 476. Vorhergeht bei ihm: Augustulus . . . imperii regimen invasit (= 475). Annali deinceps circulo evoluto = 476. Schon darum ist die Verwechslung mit dem Frieden von 475 nicht gut annehmbar. Sachliche Bedenken erheben sich gegen die Nachricht nicht, sie ist im Gegentheil durchaus wahrscheinlich. 4) Vgl. Bauch S. 62 f.

Einzug und Anwesenheit in Rom im Jahre 500 dürfte mit mehr Recht jener Quelle zuzusehreiben sein[1]).

Wir müssen also für Paulus Benutzung der ravennatisehen und römisehen Consulannalen annehmen und es wird nun manehe Notiz, welehe wir sonst auf die ersteren zurüekführen würden, den letzteren angehören. Nur in dem 14. Bueh liefert er uns für die ravennatisehen Annalen einige bisher noeh unbekannte Notizen; desto wiehtiger ist es, dass er uns ermöglieht, die Existenz der römisehen Annalen mit fast voller Sieherheit zu erweisen. Die Benutzung der Exemplare von Ravenna und Rom neben einander ist bei der grossen Verbreitung derselben nieht unwahrseheinlieh und sogar ganz natürlieh, wenn unsere Vermuthung riehtig ist, dass ein alter Codex beide Exemplare enthielt.

15. Agnellus.

Im dritten Kapitel[2]) der Vita S. Johannis im Liber pontificalis Ravennatensis des Agnellus hat Pallmann[3]) Ueberreste der ravennatisehen Annalen naehgewiesen, doeh meinte er, nieht Agnellus selbst, sondern eine ältere Vita S. Johannis habe die Fasten benutzt, die so in die Bisehofsgesehiehte des Ravennaters übergegangen seien. Die dort erhaltenen Fastenfragmente sehrieb er einer Chronik des Ravennater Erzbisehofs Maximian zu, welehe Agnellus eitirt. So glaubte Pallmann diesen Maximian als letzten Fastenredaetor statuiren zu können. Das hat Waitz[4]) alles wiederlegt und gezeigt, dass Agnellus selbst unmittelbar aus einem vollständigen Exemplar der Annalen sehöpfte. Die Uebernahme der Fastennaehriehten aus einer älteren Vita glaubte Pallmann annehmen zu müssen, weil Agnellus dieselben mit den Worten einleitet[5]): 'Quae ex grandaevis viris narrantibus audivi, si verba meminero, hodie explieabo'. Agnellus hätte ja gelogen, meint Pallmann, wenn er die Chronik benutzt und dennoeh jene Worte gesehrieben hätte. Aber log er darum weniger, wenn ihm eine andere Aufzeiehnung vorlag, in der jene Worte sehon standen, und er nun aueh von sieh behauptete, er hätte das alles von alten Leuten gehört? Von der Lüge ist Agnellus nieht zu befreien — er hat eben seinen Mitklerikern imponiren wollen dureh seine aus greiser, weiser Leute Mund gesehöpfte Wissensehaft. Mehrfaeh beruft er sieh auf solehe

1) Sie zeigt wiederum auffallende Uebereinstimmung mit Anon. Vales. §§. 65—67, vgl. Baueh S. 56. 2) Bei Muratori II, 1 p. 66 f. 3) Gesch. der Völkerwanderung II, 206—210. 4) Naehrichten S. 108 ff. 5) Das, glaube ich, ist der Sinn des zweiten Abschnittes auf S. 210.

Mittheilungen alter Leute[1]) und zwar immer an Stellen, wo er offenbar gute, alte Aufzeichnungen benutzte[2]). Das ist für die ganze Kritik des Agnellus sehr interessant, wir dürfen daraus mit Sicherheit entnehmen, dass die Stellen gewiss nicht aus Maximians Chronik genommen sind, die er ja an zwei Stellen citirt[3]) und die in seinem Kloster wahrscheinlich allgemein bekannt war.

Nicht nur in dem dritten Kapitel der Vita S. Johannis nämlich, sondern auch an anderen Stellen findet sich bei Agnellus Benutzung alter, guter Aufzeichnung. Sie tritt an keiner Stelle mehr in so reichem Masse hervor, aber auch kleinere Abschnitte, ja kurze Sätze kennzeichnen sich leicht durch ihre eigenthümliche, sich stets gleichbleibende Form als solche, welche auf alter Ueberlieferung beruhen. Durch die Identificirung zweier Bischöfe Namens Johannes[4]), deren einer zur Zeit Valentinians III, der andere während der Kämpfe zwischen Odovachar und Theodorich lebte, ist grosse chronologische Verwirrung in diesem Abschnitt bei Agnellus eingetreten. So kommt es, dass erst im 4, 5. und 6. Kapitel der Vita S. Johannis über Valentinian III. und dessen Mutter Galla Placidia gehandelt wird. Im fünften Kapitel verweist Agnellus auf die Chronik des Erzbischofs Maximian[5]) und

1) Es ist namentlich der Schluss des zweiten Kapitels der Vita S. Johannis zu beachten, in welchem er ausführlich Attilas Einnahme von Ravenna beschrieben hat, wobei Bischof Johannes dieselbe Rolle spielt, wie in der Sage Papst Leo I. Attila gegenüber, und dann sagt: 'Wenn mich aber ein Neugieriger fragt, woher ich dieses alles genommen habe, so werde ich nach drei Tagen, wenn ich nicht zu schwach sein werde, mit Gottes Hilfe alte Worte, welche einst in meine Ohren tönten, gleichwie verschiedene wohlriechende Kräuter in Blumenkörbchen gesammelt, in grossen Schriftzügen euren Augen unterbreiten'. · Es folgen dann eben die Fastennachrichten des dritten Kapitels. Die Geschichte von Attilas Einzug in Ravenna mag er wol der mündlichen Ueberlieferung entnommen haben, denn sie ist vollkommen sagenhaft — Attila ist nie bis Ravenna gekommen — aber die Fastennachrichten hat er ziemlich wörtlich abgeschrieben. 2) Vita S. Exuperantii capp. 1 und 2 bei Muratori II, 1 p. 62; Vita S. Maximiani cap. 1 p. 105; vgl. Waitz, Nachrichten S. 111 n. 2 3) Vita S. Johannis cap. 5 p. 68; Vita S. Maximiani cap. 5 p. 107. Auch sonst beruft sich Agnellus — und das ist zu beachten — mehrfach auf schriftliche Quellen, z. B. V. S. Exuperantii cap. 2 p. 62; V. b. Petri Chrysologi cap. 3 p. 79; V. S. Aureliani p. 84. Ueber seine Quellen und überhaupt über das ganze Werk vgl. Piper, Einleitung in die monumentale Theologie S. 349—363 (Gotha 1867). Die 'Seniores' des Agnellus fasst er S. 354 falsch auf. 4) Bacchini diss. hist.-chronol. III bei Muratori II, 1 p. 52; cf. Waitz S. 109 n. 1.' 5) p. 68: 'Et si vultis inquirere Annologiam, Maximiani archiepiscopi cronicam legite. Ibi plura de ea et de multis imperatoribus et regibus invenietis'. So muss wol interpungirt werden, nicht wie Bacchini, der das Komma hinter archiepiscopi setzt. Es geht daraus hervor, dass Maximians Werk annalistisch geordnet war.

fährt dann fort: 'Ipsa quoque Augusta postquam a quodam Athulpho relicta est, ab Honorio imperatore Constantio comiti in matrimonium data est et post se quasi successorem imperator reliquit. Unoque anno Constantius post mortem Honorii gentibus imperavit[1]), morbo correptus vitales auras amisit. Et reliquit filium modicum Gallae, Valentinianum nomine. Cum bis ternos annos et quatuor tempora anni Valentinianus esset, divo Honorio, patruo suo, in imperium successit'. Es ist wol sehr wahrscheinlich, dass Agnellus diesen Passus aus Maximians Chronik entlehnt hat[2]), wir können es nicht genau wissen, aber sicher ist, dass was jetzt folgt aus den ravennatischen Annalen entnommen ist. Zum Beweise stellen wir die Stelle den betreffenden Sätzen aus denjenigen Chroniken gegenüber, welche wir bisher als Ableitungen der ravennatischen Annalen erkannt haben:

Agnellus, Vita S. Joh. c. 5. [Valentinianus][3]) triginta et unum annis in imperio durans Romae occisus est in loco qui vocatur ad laurum.	*Chron. a.* 641. 455. [Valentinianus] in Sexto ad duos lauros . . . confossus est. cf. Prosp. cont. ex ms. August.
c. 6. Galla vero non vidit necem filii, quia antea Romae obiit V. Kal. Decembr. Apparuit post haec stella in coelo per dies XXX et capta et fracta est Aquileja ab Hunnis. Arsit Ravenna Idibus Martii et multae opes ab igne crematae sunt.	*Prosp. cont. Aug.* 450. Placidia defuncta est V. Kal. Decembris[4]). *Exc. Sang.* 451. Stella apparuit in coelo per dies XXX. *Marc. Com.* 452. Aquileja civitas ab Hunnorum rege excisa. *Greg. Turon. II,* 7. Aquileja

1) Das ist nicht richtig: Constantius wurde 421 erhoben und starb in demselben Jahre, Honorius dagegen 423. Auffallender Weise wird gleich nachher richtig angegeben, dass Valentinian III. auf Honorius folgte. 2) Der gesuchte Ausdruck: 'Als Valentinian zweimal drei Jahre und vier Jahreszeiten alt war', lässt an eine Chronik aus dem sechsten Jahrhundert denken, wo die Geschraubtheit des Styls ihren Höhepunkt erreicht hatte. Freilich schreibt Agnellus stellenweise ebenso, aber von ihm kann der Passus nicht selbständig abgefasst sein, denn wenn 'quatuor tempora anni' 4 Monate bedeutet, so ist die Nachricht fast genau richtig: Valentinian wurde am 2. Juli 419 geboren und am 23. October 425 zum Kaiser erhoben, war also damals 6 Jahre und fast 4 Monate alt. 3) Das schliesst sich unmittelbar an die oben citirte Stelle an. 4) Wir mussten oben die Cont. Prosp. ex ms. August. eher für eine Ableitung römischer, als ravennatischer Fasten halten; wenn sie eine solche ist, so dient die Notiz hier wenigstens zum Beweise, dass häufig beide Fastenexemplare, die von Rom und Ravenna, gleiche Nachrichten enthalten.

a Chunis capta incensa atque diruta [1]).
Chron. a. 641. 455. His coss. Ravenna arsit.
Theoph. p. 169. Τούτῳ τῷ ἔτει ἐκάη ἡ Ῥαβέννα.

Wir haben hier also ein Stück der Annalen, welches die Quelle für einige Jahre (450 bis 455) fast vollständig wiedergiebt, ganz neu ist hier zum mindesten das Datum des Brandes von Ravenna im Jahre 455. Während die citirte Stelle des fünften Kapitels glatte, erzählende Form hat, tritt mit Beginn des sechsten Kapitels ganz die ursprüngliche Fastenform ein: das wäre ein Grund, zu glauben, dass die letztere Stelle nicht aus Maximian, sondern unmittelbar aus den Fasten geschöpft ist, doch mittelbar oder unmittelbar, sie muss zweifellos auf die ravennatischen Annalen zurückgehen. Es mag wol sein, dass Maximian sie benutzte und Agnellus noch ein eigenes Exemplar derselben hatte, da beide Autoren in Ravenna schrieben. Folgende Stelle der Vita S. Exuperantii [2]) muss Agnellus unmittelbar den ravennatischen Annalen entnommen haben: 'In diebus eius occisus est Felix patricius ad gradus ecclesiae Ursianae mense Maio et facta est Domina Eudoxia Augusta Ravennae VIII. Idus Augusti'. Agnellus setzt nämlich hinzu 'Nihil amplius seniores nostri et longaevi mihi de eius vita retulerunt'; wir sahen schon, die Seniores werden immer citirt, wo die alte Quelle vorliegt. Die Notiz über des Felix Ermordung findet sich bei Marcellin [3]) zum Jahre 430: 'Felix apud Ravennam occiditur', und auch in anderen Ableitungen werden wir sie noch antreffen, die zweite Notiz bringt nur die kleine Chronik von 733 [4]), aber missverstanden, mit den Worten 'Eudoxia Ravenna regnum accepit'. Uebrigens wären die beiden Nachrichten des Agnellus auch sonst nirgends erhalten, so würde das Prädikat 'Domina', welches die Eudoxia erhält, schon zeigen, dass hier die Consularannalen vorliegen und zwar unmittelbar, denn es ist nicht wahrscheinlich, dass Maximian, ein Chronist des sechsten Jahrhunderts die Bezeichnung aus den Fasten übernommen hätte. Das ist aber auch alles, was wir bis 455 auf die ravennatischen Annalen bei Agnellus zurückführen können [5]).

---

1) Cf. Cont. Prosp. ex ms. Vatic. 'Aquileja fracta est' zum falschen Jahre 451 statt 452; Cass. chron.; Theoph. p. 165: Ἄττιλας ἔκαυσεν τὴν Ἀκυλίαν πόλιν. Chron. a. 641. 2) Cap. I, p. 62. 3) Ind. XIII. Roncalli II, 283. 4) Florez, Esp. sagr. IV, 452, abgedruckt in meiner Dissertation S. 74, ad a. XIV. Theodosii II. et Valentiniani III. = 439 5) Eine Stelle in der Vita S. Liberii (p. 51), welche auch die Form der Fastennachrichten zeigt, ist unerklärlich: 'Istius denique temporibus occi-

Es folgen dann im dritten Kapitel der Vita S. Johannis die Fastennachrichten über die Kämpfe zwischen Theodcrich und Odovachar, wiederum eingeleitet durch die Berufung auf die Erzählung alter Leute. Agnellus übergeht die ersten Kämpfe am Isonzo, bei Verona, an der Adda, für ihn hat zunächst nur das Interesse, was sich auf Ravenna selbst bezieht. Nachdem er den Brand des pons Apollinaris, welchen Anon. Cusp. zum Jahre 488 meldete [1]), erwähnt hat, geht er sogleich auf die Belagerung von Ravenna über, welche etwa im August 490 begann. Seine erste darauf bezügliche Notiz lautet: 'cum . . . juxta Strovilia Peucodis non longe ab urbe Ravenna applicitus [2]) Theudericus fuisset cum hostibus suis in campo qui vocatur Candiani, postquam duabus vicibus Odoacrem superavit, qui illo tempore Ravennae regnum obtinebat'. Mit den letzten Worten des Satzes macht er also die früheren Kämpfe zwischen beiden Königen ab. Die Lokalität Strovilia Peucodis entspricht dem Pineta der Fasten, ist nur die griechische Uebersetzung davon [3]), und es entspricht dann die Angabe des Agnellus dem Anon. Vales. und der Chronik von 641 [4]). Ersterer sagt §. 53: 'fugit Odoachar Ravennam et mox subsecutus est eum patricius Theodericus veniens in Pineta et fixit fossatum'. Letztere giebt folgende Fassung: 'Theudoricus . . . Ravennam totius robore exercitus pervenit. Fossato et munitione late patente in Pineta exercitum vallavit'. Agnellus hat nun noch eine zweite Ortsbestimmung, den 'campus Candiani': nach den beiden anderen citirten Ablei-

---

sus est Valentinianus Augustus maior extra portam Artemetoris non longe ad stadium tabulae prope campum Corianthri et seditio maxima in populo fuit et multi vulnerati in loco qui dicitur puteus benedictus, missusque extra Ravennae moenia Augustus interfectorum manibus finivit vitam'. Nun ist aber keiner der 3 Valentiniane in Ravenna getödtet. Den Bischof Liberius setzt Bachini (diss. hist.-chronol. II, p. 48) unter Theodosius I, hält diesen Valentinian für den Zweiten des Namens, der bei Vienne in Gallien 391 umkam. In Agnellus' Quelle hätte ein Bericht über dessen Ermordung, sowie über einen dadurch in Ravenna erregten Volksaufstand gestanden, beides hätte der Autor zusammengeworfen. Eine Verwechslung muss vorliegen, was aber die Quelle hatte, lässt sich nicht errathen. Vielleicht hat man an den Zwist zwischen Honorius und Placidia im J. 423 und die dadurch erregten Kämpfe in Ravenna zu denken, in Folge deren Placidia verbannt wurde und nach Constantinopel floh; cf. Olymp. fr. 40 (Müller IV, 66): ὥστε στάσεις μὲν πολλάκις ἐν τῇ Ῥαβέννῃ συστῆναι.

1) In der Chronik von 641 fehlt die Notiz, sie war dem Chronisten von zu lokalem Interesse. 2) So ist zu lesen. 3) Pallmann II, 489 nach Ginanni, Istoria delle pinete Ravennati p. 16. στροβίλιον bedeutet einen Fichtenzapfen, dann auch eine kleine Fichte, στροβιλεών einen Fichtenhain, πεύκη = Fichte. Der griechische Name war wol στροβιλεών πευκώδης. 4) Im Anon. Cusp. ist die Stelle ausgefallen, Cassiodor hat sie übergangen.

tungen scheint es nicht, als ob auch diese Lokalität in der Quelle angegeben war, der in Ravenna schreibende Autor konnte die zweite Ortsbestimmung recht gut hinzufügen, namentlich wenn diese zu seiner Zeit die bekanntere war. Ein gewisses Streben nach Aenderung, wo er die Quelle ergänzen oder verbessern zu können meint, zeigt ja auch der Gebrauch des griechischen Namens für Pineta. Bald nachdem Theoderich die Belagerung von Ravenna begonnen hatte, machte Odovachar einen Angriff auf die Befestigungen seines Gegners. Die drei wichtigsten Ableitungen, Anon. Cusp., Anon. Vales., Chron. a. 641 stimmen in Betreff dieses Ereignisses vollkommen überein. Mit ganz unwesentlicher Abweichung der Wortstellung lautet die Nachricht bei ihnen: 'Odoachar rex cum Erulis ingressus est in fossatum in Pineta', gemäss der ersten Ortsangabe des Anon. Vales. und des Chron. a. 641. Dagegen behält Agnellus seine zweite Ortsangabe bei und fährt fort: 'Tunc exiit Odoacer ad praedictum campum cum exercitu suo'. Da nun tritt ihm Cassiodor in gewisser Beziehung bei, wenn er sagt: 'Odovacar cum Erulis egressus Ravenna noeturnis horis ad pontem Candidiani'. Auch Cassiodor lebte und schrieb seine Chronik in Ravenna, er brauchte sich gewiss nicht an die Worte der Quelle zu halten, da er die Oertlichkeiten der Kämpfe genau kennen musste; er kann hier ebenfalls die Quelle geändert haben und ich halte es für durchaus möglich, dass die halbe Uebereinstimmung mit Agnellus rein zufällig ist [1]). Wenn das zu unwahrscheinlich ist, so hat man anzunehmen, dass die Quelle an der ersten Stelle beide Ortsbezeichnungen 'in Pineta' und 'in campo Candiani' wie Agnellus gab, an der zweiten Stelle kann nur 'in Pineta' gestanden haben, da die drei vollständigsten Ableitungen darin übereinstimmen. Keinenfalls darf man auf diese Stelle hin annehmen, dass Cassiodor und Agnellus eine besondere, sei es reinere, sei es interpolirte Recension benutzten. Gerade noch einige Oertlichkeiten, welche von den Ableitungen in dem Bericht über diese Kämpfe genannt werden, geben Anlass zu ferneren Bemerkungen. Drei Ableitungen, nämlich Anon. Cusp., Chron. a. 641 und Agnellus berichten, Theodorich wäre nach Ariminum gegangen und von dort mit Schiffen nach Ravenna zurückgekehrt, jedenfalls um die Stadt von der See abzusperren. Die beiden erstgenannten Ableitungen benutzten, wie Waitz bemerkt und oben weiter ausgeführt wurde, ein gemeinsame Recension, welche chronologische Verwirrung in den Jahren 490 bis 493 zeigt; sie sagen: bei der Rückkehr wäre Theodorich gelandet

1) Halb ist die Uebereinstimmung nur, weil der Eine von einem pons Candidiani, der Andere von einem campus Candiani spricht.

'ad fossatum Palatioli', dagegen Agnellus sagt: '[Theudericus] abiit ad Ariminum et venit exinde cum dromonibus in portu Lione, ubi postea palatium modicum aedificare iussit in insula non longe a litore maris, ubi nunc monasterium Sanctae Mariae esse videtur infra balneum non longe ab Ravenna milliario VI'. Agnellus sagt ferner, er hätte das Palatiolum durch seine Knechte abbrechen lassen und das Material zu einem eigenen Hausbau verwandt. Waitz[1]) zweifelt, ob in der ursprünglichen Quelle die Ortsbezeichnung 'in portu Lione' oder 'ad fossatum Palatioli' gestanden habe, indem er Pallmanns[2]) Ansicht folgt, welcher behauptet, dass das Palatiolum[3]) erst nach dem Einzuge Theoderichs in Ravenna, nach dem Jahre 493 erbaut sei. Doch beruht diese Ansicht eben auf weiter nichts als der hier citirten Stelle des Agnellus, dem man eben keine besondere Autorität in dieser Beziehung zuschreiben wird. Andere[4]) nehmen darum auch an, dass Theoderich schon während der Belagerung von Ravenna dieses Palatiolum erbaut und bewohnt habe, und das ist an sich durchaus wahrscheinlich[5]). Jedenfalls kann es nicht fraglich sein, dass Agnellus schon den Ausdruck 'ad fossatum Palatioli' in seiner Quelle las, dass er wie alle folgenden genauen Ortsangaben, so auch den 'in portu Lione', welchen ich überhaupt in keiner älteren Quelle finde, aus eigener Kenntniss hinzusetzte. Gerade die Erwähnung des Palatiolum in der Quelle veranlasste ihn, seine Bemerkungen über dasselbe hier einzufügen. Er bestätigt, dass die Worte der beiden anderen Ableitungen der ursprünglichen Quelle angehören.

Noch weniger darf man es für eine Abweichung halten, auf welche hin man mit Pallmann[6]) Benutzung verschiedener Recensionen annehmen dürfte, wenn bei Anon. Cusp. Odovacchar 'in palitio', bei Marius 'in Laureto' ermordet wird, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil beide Ableitungen die Quelle nicht vollständig wiedergeben. Es gab nämlich in Ravenna ein von Valentinian III. erbautes Palatium, welches nach seiner Lage als 'Palatium in Laureto' oder wol auch 'ad

1) Nachrichten S. 109. 2) II, 202 n. 1, 490 f. 3) Es lag auf der später danach benannten Insel Palazzuolo. S. darüber Zirardini S. 92—95. 4) v. Quast, Die altchristlichen Bauwerke von Ravenna S. 20. 5) Als Theoderich im Besitz von Ravenna war, baute er sich dort einen grösseren Palast. Das Palatiolum muss nur ein kleines Gebäude gewesen sein, wenn Agnellus es durch seine Knechte abtragen lassen konnte. Um so eher darf man es vielleicht nur als provisorischen Bau für Theoderich betrachten; und wenn es auch erst nach der Eroberung von Ravenna erbaut ist, so kann die älteste Redaction dennoch es schon immer genannt haben. 6) II, 212. Waitz S. 110 legt darauf mit Recht weniger Gewicht.

Lauretum' bezeichnet wurde [1]), zum Unterschiede von anderen Palatien, namentlich später von dem des Theoderich. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass die Quelle schrieb 'Odovachar occisus est in palatio in Laureto'; Anon. Cusp. liess die genaue Bezeichnung weg, Marius verstand die Quelle nicht, die beiden in Ravenna lebenden Autoren, welche die ravennatischen Annalen benutzten und denen die Lokalität bekannt war, geben denn auch die Quelle vollständig wieder [2]). Agnellus sagt: 'Post paucos dies occidit Odoacrem rex in palatio in Lauro cum comitibus suis', und ähnlich Anon. Vales. §. 55: 'in palatio manu sua Theodericus eum in Lauretum praeveniente gladio interemit' [3]). Agnellus benutzt dieselbe Fastenrecension, wie alle anderen Ableitungen, nur Anon. Cusp. und Chron. a. 641 gehen auf ein besonderes Exemplar, nicht sowol auf eine besondere Recension, zurück, welches in den Jahren 489 bis 493 die Nachrichten unter falsche Consulate gesetzt hatte, sonst aber keine merklichen Abweichungen von anderen Exemplaren zeigte.

Agnellus giebt über die Belagerung von Ravenna auch eigene Nachrichten, welche keine Fastenableitung bringt. Er beschreibt mit mehreren Worten die Hungersnoth in Ravenna [4]); darauf bezieht sich nur im Anon. Vales. ein Satz, von dem es zweifelhaft sein muss, ob er in der annalistischen Quelle gestanden hat: §. 53. 'et factum est usque ad sex solidos modius tritici'. Er erzählt, der Bischof Johannes von Ravenna hätte den König Theoderich bei seinem Einzuge empfangen und in die Stadt geleitet [5]). Gerade letzteres lässt an Maximians Chronik als Quelle denken.

Agnellus hat dann die ravennatischen Annalen auch bis spät in das sechste Jahrhundert und ausführlicher als irgend eine andere Ableitung benutzt. Erst weiter unten untersuchen wir diesen Abschnitt der Annalen.

16. Anonymus Valesianus.

Wir schliessen hier am passendsten den Anonymus Valesianus an, einmal weil auch er in Ravenna selbst entstanden

1) v. Quast, Die altchristlichen Bauwerke von Ravenna S. 20. 2) Chron. a. 641 und Cassiod. geben keine Ortsbezeichnung. 3) Die Interpunction bei Eyssenhardt, Amm. Marc. p. 528 ist falsch. 4) 'Tandiu exercitus Theuderici fame perdomuit (man hat etwa Ravennam zu ergänzen), quamdiu coria vel alia immunda et horrida urguebantur comedere, et multa corpora, quae servata sunt a gladio, fames peremit'. Freilich enthalten die Worte so wenig Spezielles, dass sie leicht von Agnellus ohne Benutzung einer Quelle eingesetzt sein können. 5) Nach Procop, bell. goth. I, 1 (ed. Bonn. II, 9) übernahm der Bischof von Ravenna die Friedensvermittlung zwischen Theoderich und Odovachar: οἵ τε Γότθοι ... καὶ οἱ ἀμφὶ Ὀδόακρον ... ὑπὸ διαλλακτῇ τῷ Ῥαβέννης ἱερεῖ ἐς λόγους ἀλλήλοις ξυνίασιν.

ist, zweitens weil zwischen ihm und Agnellus irgend ein Zusammenhang zu bestehen scheint. Er besteht aus zwei Theilen, deren ersterer die Geschichte Constantins des Grossen und seiner Söhne, der zweite, beginnend mit dem Jahre 474, die Geschichte der beiden letzten Kaiser Westroms, Odovachars und Theoderichs behandelt. Mit dem Tode des Letzteren bricht er ab. Man ist ziemlich allgemein der Ansicht, dass beide Stücke von verschiedenen Verfassern herrühren[1]). Ueber den Verfasser, Zeit und Ort der Abfassung des ersten Stückes ist man ebenso im Unklaren, wie über seine Quellen[2]). Der Verfasser des zweiten Theiles lebte in Ravenna[3]); diese Stadt bildet den Mittelpunkt der Erzählung und nicht nur, weil der König sich hier fast beständig aufhielt, sondern auch verschiedene Nachrichten rein lokalen Charakters werden über Ravenna mitgetheilt. Der Abschnitt ist offenbar ein Fragment, das lehrt sowohl der Anfang 'Igitur imperante Zenone Augusto', als der Schluss. Die Erzählung der Geschichte Theoderichs rührt nicht von einem Zeitgenossen her, der Autor kann jedoch den erzählten Dingen zeitlich nicht zu fern stehen, denn er theilt offenbar vieles aus eigener Kenntniss über die Regierungszeit Theoderichs mit. Wenn er die Weisheit des Königs preist und die Sprüchwörter nennt, welche Jener im Munde führte, wenn er den Wohlstand, die Sicherheit und Friedensruhe zur Zeit Theoderichs rühmt, wenn er ein Beispiel von dessen richterlicher Weisheit erzählt, so sind das alles Züge[4]), die kaum einer schriftlichen Quelle entnommen sein können, sondern aus eigener Kenntniss erzählt sind. Eine bestimmte zeitliche Begrenzung für die Abfassung fehlt, doch ist man geneigt, sie etwa in die Mitte des sechsten Jahrhunderts zu setzen.

Waitz[5]) hat gezeigt, dass in dem Stück von 474 bis zum

1) So Zirardini, Degli antichi edifizj profani di Ravenna p. 311; Manso, Constantin S. 266 f. Für das Gegentheil Pallmann II, 249. Sein Widerspruch ist unbegründet. 2) Pallmanns (II, 252) Annahme, dass darin Cassiodors Gothengeschichte benutzt ist, entbehrt jeden Grundes. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass Cassiodor die römischen Dinge auch nur annähernd so ausführlich behandelt hat, wie der Anon. Vales. 3) Pallmann II, 251 meinte zu Verona. Waitz Nachr. S. 92 ff. weist nach, dass er zu Ravenna lebte. Daselbst ist auch Pallmanns Behauptung zurückgewiesen, dass der Verfasser ein Germane gewesen sei. 4) Uhland in Pfeiffers Germania I, 339 glaubt darin sagenhafte Züge zu finden und Pallmann II, 518 sieht dadurch seine Ansicht bestätigt, dass der Anonymus ein Deutscher gewesen. Der wahrt aber sehr entschieden seinen römischen Standpunkt, trotz des Lobes, das er Theodorich spendet. Es ist ihm ein Teufelswerk (§. 83), wenn der König den Römern Waffen mit Ausnahme eines Dolchmessers zu tragen verbietet. 5) Nachrichten S. 88—94. Schon Mommsen hatte dieselbe Ansicht ausgesprochen. Chronograph S. 610, Cassiod. S. 570.

Ende der Kämpfe zwischen Odovachar und Theoderich die ravennatischen Annalen die Hauptquelle bilden. Ausserdem ist ein Stück aus Eugyppius' Vita S. Severini eingefügt und es müssen wol auch noch andere Quellen, namentlich für die oströmischen Dinge benutzt sein[1]). Aber auch nicht alles, was italische Ereignisse behandelt, lässt sich daselbst auf die ravennatischen Annalen zurückführen. Gleich zu Anfang sagt der Anon. §. 36: Nepos floh nach Salona, genauer als die Fastenableitungen, welche nur 'ad Dalmatias' geben. Ebenso ist alles, was §. 39 über das Schicksal des Augustulus, über dessen von Odovachar bewilligte Einkünfte, über das frühere Leben des Patricius Orestes sagt, einer anderen Quelle entnommen. Dann beginnt die Benutzung der Annalen wieder bei §. 50, dieser und die beiden folgenden Paragraphen enthalten nur Angaben der Fasten. Man darf zweifeln, ob in §. 53 die Sätze 'tunc venerunt Wisigothae in adiutorium Theoderici' und 'factum est usque ad sex solidos modius tritici' der ravennatischen Quelle angehören; sicher gehört ihr nicht der Schluss des Paragraphen, die Gesandtschaft des Faustus Niger betreffend, an. In §. 54 ist vielleicht die Angabe des Ortes 'in fluvio Veiente', wo der Magister militum Levila fiel, gewiss 'Thelane', der Name des Sohnes Odovachars, Zusatz des Chronisten, ebenso auch die Worte, welche den Inhalt des Vertrages zwischen Theoderich und Odovachar angeben. Auch einige Worte, welche die näheren Umstände bei der Ermordung des Odovachar melden, sind zugesetzt[2]).

Die ravennatischen Annalen sind hier durchaus Grundlage, nur einige Einsätze sind von dem Anon. gemacht. Und gerade für die Kämpfe der Jahre 490 bis 493 ist Anon. Vales. eine sehr wichtige Ableitung, weil Anon. Cusp. hier sehr lückenhaft, er und Chron. langob. in der Chronologie verwirrt sind. Anon. Vales. und Cassiodor hat man für die Bestimmung der Chronologie in diesen Jahren zu Grunde zu legen. Doch bereitet Ersterer da selbst noch Schwierigkeiten: den ganzen Abschnitt, welcher den Uebertritt des Tufa zu Theo-

1) Wollte man Pallmann glauben, so wären in diesem Stück benutzt: Priscus, Ennodius, Cassiodors Gothengeschichte und Marcellins Chronik. Die Benutzung von Cassiodors Gothengeschichte hatte schon Schirren, De ratione quae inter Cassiodorium et Jordanem intercedat commentatio p. 81 angenommen. Waitz a. a. O. S. 91 f. und 98 ff. weist nach, dass sowol Benutzung der Gothengeschichte als Marcellins Chronik beim Anon. mit Unrecht angenommen ist. Die Stelle, bei welcher Pallmann II, 258 n. 1 an Benutzung der Vita S. Epiphanii des Ennodius denkt, ist aus den ravennatischen Annalen genommen, wie die Fassung der Chronik von 641 zeigt, und Priscus schloss seine Darstellung gerade mit demselben Jahre, mit welchem der Anon. beginnt. 2) Vgl. Waitz a. a. O. S. 89 f.

dorich und seinen Rückabfall zu Odovachar erzählt, bringt Anon. Vales. allein nach den Fasten (§§. 51. 52). Er scheint in dem verdorbenen Exemplar der beiden nächst verwandten Ableitungen gänzlich ausgefallen zu sein. Der Grund dafür ist leicht ersichtlich: der betreffende Abschnitt beginnt bei Anon. Vales. mit den Worten: 'et perambulavit Theodericus patricius Mediolanum'; da wo die Chronik von 641 nach der Lücke wieder einsetzt, beginnt sie mit den Worten 'Odoachar rex ab Ravenna Mediolanium rediit'; der Anon. Vales. sagt aber dafür: 'His conss. Odoachar rex exiit de Cremona[1]) et ambulavit Mediolanum'. Offenbar hat die Gleichheit der Worte den Schreiber irren gemacht, so dass er den bezeichneten Abschnitt ausliess. Diesen ganzen Abschnitt bringt Anon. Vales. noch zum Jahre 489, er giebt darin das Datum des Uebertritts Tufas auf Kal. Aprilis an, während er vorher schon gesagt hatte, dass Odovachar erst am 29. September 489 nach Ravenna, von Verona fliehend, gekommen war. Das Datum Kal. Aprilis könnte verderbt sein, aber man hat zu erwägen, dass ausserordentlich viele Ereignisse auf die letzten drei Monate des Jahres 489 zusammengedrängt werden, wenn man Anon. Vales. folgt. Vielleicht gehören alle in dem Abschnitt gemeldeten Ereignisse in das Jahr 490, und dafür ist anzuführen, dass das erste bedeutendere Ereigniss dieses Jahres, die Schlacht an der Adda, erst auf den 11. August fällt. Freilich sicher ist die Annahme keineswegs[2]). Wie der Anon. Vales. die Nachrichten der Fasten in grosser Vollständigkeit bewahrt hat, so giebt er sie auch meist in der ursprünglichen Form wieder, die Abschnitte sind meist ganz wörtlich aus den Quellen abgeschrieben. Zwar zeigt sich auch hier und da das Streben, einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Sätzen herzustellen, die Quellen stylistisch zu überarbeiten, doch hatte der Autor dazu weniger Geschick, als der Chronist von 641, wie denn seine Ausdrucksweise überhaupt ungelenk ist. Desto mehr Kenntniss hatte er von den Vorgängen, welche er berichtet, und wo er von der Quelle im Ausdruck abweicht, giebt er nicht nur stylistische, sondern auch sachliche Erweiterung oder Aenderung der Quelle. Eigenthümlich ist ihm z. B., dass er im Gegensatz zu der Quelle Theoderich erst dann den Titel 'rex' giebt, nachdem Odovachar überwunden ist und nachdem er §. 57 gemeldet hat 'Gothi sibi confirmaverunt Theodericum regem'; bis dahin heisst Theode-

1) 'Cremona' ist wol verschrieben für 'Ravenna', denn es war vorher gesagt, dass sich Odovachar nach Ravenna, nicht nach Cremona begeben hatte. 2) Aus anderen Quellen kann man keinen auch nur halbwegs festen Anhalt für die Zeitfolge dieser Dinge gewinnen.

rich stets nur patricius[1]). Auch für die Regierungszeit des Theoderich über das Jahr 493 hinaus hat der Anon. noch die Fasten benutzt. Doch hatte er für diesen Abschnitt so gute anderweitige Kenntniss, dass ihm die Nachrichten der Fasten mehr nur als Anhalt dienten, er brauchte sie hier nicht mehr als vorzügliche Quelle. Wir kommen darauf weiter unten zurück.

Ueber die sonstigen Quellen des Anon. für diesen Abschnitt wissen wir nichts. Die Erzählung über des Papstes Johannes und seiner Begleiter Gesandtschaft an Kaiser Justinus zeigt gewisse Uebereinstimmung mit der Recension des Liber pontificalis[2]), welche etwa um 530 herausgegeben ist[3]). Wir müssen diejenigen Stellen der beiden Berichte, welche sich am meisten nähern, zur Vergleichung gegenüberstellen. Im Ganzen stimmen sie keineswegs überein, in jedem von beiden finden sich Angaben, welche dem anderen fehlen, und sogar auch Widersprüche.

Vita Johannis.	Anon. Vales. §§. 88 ss.
[Joannes] vocatus est a rege Theodorico Ravennam. Quem ipse rex rogans misit in Constantinopolim ad Justinum Imp. orthodoxum, quia eodem tempore Justinus Imp. vir religiosus summo ardoris amore religionis christianae voluit haereticos extricare. . . . Eodem tempore Joannes papa aegrotus. infirmitate cum fletu ambulavit et senatores et exconsules cum eo id est Theodorus, Importunus, Agapitus *exconsul* et alius Agapitus *patricius* . . . . . Qui dum ambulassent cum Joanne papa, occurrerunt beato Joanni milliario XII. omnis civitas cum cereis et crucibus in honorem beatorum apostolorum Petri et Pauli	[Rex] confidens in brachio suo et credens quod eum pertimesceret Justinus imp. mittens et evocans Ravennam Joannem scdis apostolicae praesulem et dicit ad eum 'ambula Constantinopolim ad Justinum imp., et dic ei inter alia, ut reconciliatos hacreticos in catholica restituat religione'. cui papa Joannes ita respondit '. . . . hoc tibi ego non promitto me facturum, nec illi dicturus sum . . . . . ' iubet ergo rex iratus navem praeparari et superimpositum eum cum aliis episcopis id est *Ecclesium Ravennatem et Eusebium Fanestrem, Sabinum Campanum et alios duos simul et* senatores Theodoro, Importuno, Agapito et alio

1) So bemerkt Kaufmann, Fasten S. 253. Daselbst ist auch darauf aufmerksam gemacht, dass Anon. Vales. den oströmischen Consul des Jahres 490 Longinus nennt, welcher in den Fastenableitungen fehlt. Nur Marius hat ihn und zwar an erster Stelle. Von Bedeutung ist der Umstand nicht. 2) Acta SS. Apr. I prol. p. CXXVI. 3) Vgl. Piper, Einleitung in die monumentale Theologie S. 317, auch Janus S. 140.

Tunc Justinus Augustus dans honorem Deo humiliavit se pronus et adoravit beatissimum papam Joannem. Eodem tempore Joannes papa cum senatoribus . . . rogaverunt Justinum Augustum, ut legatio acceptibilis esset in conspectu ejus. Qui vero papa Joannes vel senatores viri religiosi omnia meruerunt . . Eodem tempore cum hi suprascripti . . . . positi essent Constantinopoli, Theodericus rex haereticus tenuit duos senatores praeclaros et exconsules Symmachum et Boëtium et occidit interficiens gladio. Eodem tempore revertens Joannes venerabilis papa et senatores cum gloria, dum omnia obtinuissent a Justino Aug., rex Theodericus haereticus cum grandi dolo et odio suscepit cosdem, ... quos tamen in custodiam omnes afflictos cruciavit, ita ut beatissimus Joannes episcopus primae sedis papa in custodia afflictus deficiens moreretur. Qui defunctus est Ravennae in custodia Kal. Junias martyr.

Agapito. sed deus qui fideles cultores suos non deserit, cum prosperitate perduxit. cui Justinus imperator venienti ita occurrit ac si beato Petro, cui data legatione, omnia repromisit facturum *praeter reconciliatos, qui se fidei catholicae dederunt, Arrianis restitui nullatenus posse.* Sed dum haec aguntur, Symmachus caput senati, cuius Boëtius filiam habuit uxorem, deducitur de Roma Ravennam. metuens vero rex ne dolore generi adversus regnum eius tractaret[1]), obiecto crimine iussit interfici. revertens igitur Joannes papa a Justino, quem Theodericus cum dolo suscepit et in offensa sua cum esse iubet, qui post paucos dies defunctus est.

Ich habe die Stellen ausführlicher mitgetheilt, als es für den Nachweis der Verwandtschaft durchaus nöthig war, um zu zeigen, dass es zugleich unmöglich ist, die Art der Verwandtschaft zu bestimmen. Den verständigeren Bericht giebt Anon. Vales. Bei ihm zürnt der König dem Papst, weil dieser die Forderung auf Restitution der Arianer beim Kaiser nicht ausgewirkt hat, im Liber pontificalis erlangt der Papst alles, was er begehrt, vom Kaiser und dennoch lässt ihn der König bei seiner Rückkunft in Ravenna ins Gefängniss setzen. Beim Anon. Vales. erscheint der Papst in einem glänzenderen Licht, als in der Vita, denn dort weigert er sich, auf die Forderung Theoderichs einzugehen, hier nimmt er sie an.

1) Die Hinrichtung des Boëtius ist schon oben §. 87 erzählt worden.

Da wo die Mitglieder der Gesandtschaft in beiden Quellen aufgezählt werden, ist die Verwandtschaft am stärksten, jedoch die Vita giebt den beiden Agapitus dort Titel, welche dem Anon. fehlen; dieser nennt wiederum mehrere Bischöfe als Gesandte, welche der Vita fehlen, an erster Stelle den Ecclesius von Ravenna. Da der Autor in Ravenna schrieb, so würde man hier seinerseits einen Zusatz vermuthen dürfen[1]) und schliessen, dass die Vita Quelle für ihn wäre. Aber es ist doch überhaupt unwahrscheinlich, dass die Verwandtschaft auf directer Benutzung des einen Berichts durch den anderen beruht. Diese Ereignisse meldet kurz auch Agnellus in dem dritten Kapitel der Vita S. Johannis, wo er überhaupt über die Regierungszeit Theoderichs handelt: 'Symmachus et Boëtius patricius, Theuderico iubente, carne propinqui civesque Romani cum securibus capitibus amputati sunt et Johannes papa Romanus post legationem de Oriente cum Ecclesio episcopo Ravennae iussu regis Ravennam ductus, ab Theoderico coartatus est et tandiu detentus est, quandiu mortuus et infra carcere publico in arca marmorea sepultus est'. Die Stelle muss in einer Quelle des Agnellus gestanden haben, welche er auch sonst für die Regierungszeit Theoderichs benutzte, da er in der Lebensbeschreibung des Bischofs Johannes den Bischof Ecclesius von Ravenna erwähnt. Die Stelle bringt sowol etwas, was der Anon. Vales., als auch was der Liber pont. hat. Mit dem Letzteren stimmt nämlich die Angabe überein, dass der Papst Johannes ins Gefängniss gesetzt wurde und daselbst starb, mit dem Ersteren eben die Erwähnung des Bischofs Ecclesius. Bemerkenswerth ist auch, dass in allen drei Quellen die Hinrichtung der Patricii Boëtius und Symmachus und die Gesandtschaft des Johannes neben einander erzählt werden. Fragt man, woher Agnellus die Nachricht habe, so wird man zunächst an die von ihm citirte Chronik Maximians denken. Maximian war von 546 bis 556[2]) Bischof von Ravenna. Da nun hier Anon. Vales. mit Agnellus gewisse Verwandtschaft zeigt, da, wie wir sehen, Jener etwa in der Mitte des sechsten Jahrhunderts zu Ravenna geschrieben hat, so hat Waitz[3]) vermuthet, dass das Fragment des Valesius ein Fragment der Chronik Maximians sei. Namentlich ist dafür anzuführen, dass der Schluss des Anon. Vales. Uebereinstimmung mit Agnellus zeigt:

---

1) Der Anon. erzählt auch das Leichenbegängniss des Johannes zu Ravenna und berichtet ein dabei durch die Kraft des Märtyrers bewirktes Wunder. Der Verfasser der Vita hätte das nicht übergangen, wenn er den Anon. benutzt hätte. 2) Nach Amadesius, Antist. Rav. chronotaxis I, 141 sqq. 161 sq. 3) Nachrichten S. 112 f.

Anon. Vales. §. 94 ss. Igitur Symmachus scholasticus Iudaeus iubente non rege sed tyranno dictavit . . . . Olybrio consule, ut die dominico adveniente Arriani basilicas catholicas invaderent. sed qui non patitur fideles cultores suos ab aligenis opprimi, mox intulit in eum sententia Arrii, auctoris religionis eius: fluxum ventris incurrit et dum intra triduo evacuatus fuisset . . . simul regnum et animam amisit . . . . . Se autem vivo fecit sibi monimentum ex lapide quadrato, mirae magnitudinis opus	Agnellus, Vita S. Joh. cap. III. Theudericus autem post XXXIV annos regni sui coepit claudere ecclesias Dei et coartare christianos et subito ventris fluxum incurrens mortuus est, sepultusque est in Mausoleum, quod ipse aedificare iussit extra portas Artemctoris . . . . .

Die Uebereinstimmung ist hier wie oben vorhanden, sie ist doch aber nicht vollständig.

Zur Stütze seiner Vermuthung bemerkt Waitz ferner, dass Maximians Chronik wahrscheinlich nicht nur aus kurzen annalistischen Notizen, sondern eben wie das Fragment zum Theil aus längeren Erzählungen bestand [1]). Maximian berücksichtigte jedenfalls auch die oströmischen Ereignisse, gerade wie es der Anon. Vales. thut, und so stimmen viele Indicien zusammen, dass das Fragment des Valesius aus Maximians Chronik ist. Dennoch erheben sich dagegen auf der anderen Seite ebenso starke Bedenken: zweimal werden im Anon. Bischöfe von Ravenna erwähnt, an der oben citirten Stelle Ecclesius, an einer anderen Petrus [2]); nichts giebt da zu erkennen, dass der Verfasser der Nachfolger dieser Bischöfe ist. Von grösserer Bedeutung aber ist es, dass der Schreiber ein 'homo inliteratus', wie er selbst den König Theoderich bezeichnet, ist. Sein Styl ist, gelind gesagt, äusserst unbeholfen, von regelrechter Satzbildung ist bei ihm nicht die Rede, auch in den Flexionsformen zeigt sich schon häufig die spätere Verwilderung, namentlich werden die Präpositionen nicht mehr dem richtigen Casus verbunden: der Autor kann nicht die volle

1) Wenn nämlich das Citat, welches Agnellus, Vita S. Maximiani cap. V. aus den 'voluminibus' Maximians beibringt, aus dessen Chronik ist. 2) §. 81. Dehinc accensus est populus non reservantes neque regi neque Eutharico aut Petro, qui tunc episcopus erat, consurgentes ad synagogas. §. 83. Data praecepta ad Eutharicum Cilligam et Petrum episcopum secundum hoc tenore praecepit.

Bildung der Rhetorenschulen erhalten haben. Damit stimmt schlecht überein, was Agnellus über dieses Bischofs literarische Thätigkeit sagt, denn nicht nur eine Chronik, sondern auch theologische Schriften hat Maximian verfasst [1]). Er hat 72 theologische Bücher abschreiben lassen, welche noch zu Agnellus' Zeit benutzt wurden, auch Briefe von ihm kannte Agnellus. Die kurzen Citate, welche dieser aus Maximians Schriften beibringt, sind besser geschrieben, als das beste bei Anon. Vales., darum scheint es doch zweifelhaft, ob Maximian der Verfasser des valesischen Fragments ist. Da dieses aber dennoch mit Agnellus einige Verwandtschaft zeigt, so wird man diese doch auf Vermittlung durch Maximian zurückführen müssen und zwar mit der Annahme, dass auch der Anonymus die Chronik Maximians benutzt hatte. Umgekehrt möchte ich mir das Verhältniss nicht denken, weil dann die Abfassung des Fragments der Regierungszeit Theoderichs zeitlich zu nahe stehen würde. Vielleicht benutzte Maximian den Liber pontificalis und es erklärt sich so die stellenweise Uebereinstimmung desselben mit dem Fragment.

17. Chronicon imperiale.

Von diesen späteren Benutzern der ravennatischen Annalen kehren wir zu einer ihrer ältesten Ableitungen zurück. Wir haben in der bisherigen Untersuchung so zu sagen einen Fonds von Fastennachrichten auch für die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts gewonnen, welcher es uns ermöglicht, auch noch in anderen Chroniken die Benutzung der Fasten nachzuweisen. Der Nachweis dafür ist bei dem Chronicon imperiale unschwer zu führen. Zum 6. Jahr des Kaisers Theodosius, d. i. nach der dort gebrauchten Zählweise das Jahr 390 meldet der Chronist: 'Terribile in coelo signum, columnae per omnia simile apparuit'. Es ist dieselbe Notiz, welche wir bereits im Anon. Cusp., Exc. Sang., bei Marcellin und in der Chronik von 733 fanden. Sie lautet im Exc. Sang.: 'Valentiniano V. et Neuterio conss. (= 390) signum apparuit in coelo quasi columna pendens per dies XXX'. Zum 14. Jahre der Kaiser Arcadius und Honorius, das wäre gleich 409, soll 408 sein [2]), meldet das Chronicon: 'Uticae in foro Trajani terra diebus septem mugitum dedit. Inter alia multum reipublicae Stiliconis morte consultum est, qui saluti imperatoris tendebat insidias'. Man kann nicht zweifeln, dass hier dieselbe Notiz vorliegt, welche vier Ableitungen der ravennatischen Annalen, nämlich Exc. Sang., der Chronist von 641, Theophanes und Marcellin erhalten haben und welche in der erstgenannten Ab-

1) Vita S. Maximiani cap. VI, p. 106. 2) Vgl. über die Chronologie des Chron. imp. oben S. 117 ff.

leitung lautet: (a. 408) 'Romae in foro pacis terra mugitum dedit per dies VII. Et Ticeno multi maiores occisi sunt Id. Aug. et occisus est Stilico Ravennae XI. Kal. Septembres'. Es ist klar, dass 'Romae' in 'Uticae', 'pacis' in 'Traiani'[1]), sei es von dem Autor selbst, sei es durch handschriftliche Verderbniss geändert worden ist, wenn man auch schwer erklärlich findet, wie so merkwürdige Aenderungen vor sich gehen konnten. An dem zweiten Satze über Stilichos Tod ersieht man zugleich, wie wenig sich der Chronist an die Form und Worte der Fasten hält, dass er aus eigener Kenntniss nach Belieben zusetzt und ändert. Wir bemerkten oben bei der Besprechung des Chron. imp., dass der Autor desselben trotz seiner kurzen Nachrichten sich bestrebt, in glattem und abgerundetem Styl zu schreiben, deshalb müssen die eckigen und steifen Fastennachrichten bei ihm in durchaus anderer Form auftreten, welche den Ursprung wenig erkennen lassen. Der Natur der Sache nach sind Notizen über Naturereignisse mit den geringsten Abänderungen aufgenommen; halten wir uns deshalb vorläufig noch an solche. Das Exc. Sang. hat zum Jahre 418 die Notiz: 'Sol eclipsim fecit XIIII. Kal. Aug. et a parte Orientis apparuit stella ardens per dies XXX', und zum folgenden Jahre: 'Signum apparuit in coelo VIII. Kal. Aug. hora noctis prima'. Dem entsprechend meldet Chron. imp. zu a. XXVI. Honorii[2]): 'Solis hoc anno facta defectio', und zum folgenden Jahre: 'Signum in coelo mirabile apparuit'. Die Benutzung der Ravennater Annalen bei diesem Chronisten dürfte damit erwiesen sein. Bei dem freien Verfahren des Chronisten ist es schwer zu bestimmen, welche wirklich geschichtlichen Nachrichten er den Fasten entnommen hat, es ist hier auch von geringerem Interesse, neue Ergänzungen für unsere vielverbreitete Quelle zu finden, als eben die Thatsache zu constatiren, dass dieser Chronist, der gar nicht nach Consulatsjahren rechnet und der schwerlich später als 475 schrieb, die Annalen benutzt. So wenig er sich aber auch an die Worte der Quelle bindet, wird es doch nicht schwer sein, an folgender Stelle zu erkennen, dass er gemeinsame Vorlage mit Marcellin benutzt:

---

1) Schon Tillemont, Hist. des empereurs V, 592 und Roncalli I, praef. p. XXIII identificirten diese Notizen, ohne zu wissen, dass sie derselben Quelle entnommen sind. 2) Die Rechnung des Chron. imp. ist hier so fehlerhaft, dass man nicht mehr genau das Jahr unserer Aera danach bestimmen kann. Eine demnächst aufzuführende, derselben Quelle entnommene Nachricht, welche ins Jahr 422 fällt, setzt er = a. XXX. Honorii, das 26. Jahr dieses Kaisers würde danach 418 sein.

Marc. chron. Ind. V = 422. In tricennalia Honorii Maximus tyrannus et Jovinus[1]) ferro victi[2]) adducti de Hispaniis atque interfecti sunt.	Chron. imp. a XXX. Honorii. Maximus tyrannus de regno deiicitur ac *Ravennam* perductus sublimem spectaculorum pompam tricennalibus Honorii praebuit.

Indem hiezu auch noch eine in seinen bekannten Quellen nicht nachweisbare Notiz des Paulus hinzutritt, beweist sie den ravennatischen Ursprung für sich und die beiden verglichenen Stellen. Paulus sagt nämlich (lib. XIV): 'Maximus apud Hispanias factione Joviniani, qui tunc in re militari primus habebatur, tyrannidem arripuit[3]). Nec multo post superati utrique et capti ab Honorii exercitu eidem cum *apud Ravennam* tricennalia sua perageret, praesentantur[4])'. Eine andere Nachricht ravennatischen Ursprungs ist allein bei Paulus und im Chron. imp. erhalten:

Chron. imp. a. II. Valent. III. Joanne ab exercitu Orientis victo et perempto, Ravenna depraedatione vastata est.	Paulus lib. XIV. (Placidia Augusta et Valentinianus Caesar Joannem opprimunt)[5]), quorum tunc milites Ravennam depopulati sunt, eo quod illius maxime cives tyrannicae parti favissent[6]).

Dieses sind die hauptsächlichsten Stellen des Chron. imp., in welchen sich die Benutzung der ravennatischen Annalen deutlich zeigt. Nicht als wären sie damit wirklich erschöpft, man darf Notizen wie 'Constantinus tyrannus occiditur'[7]) zum Jahre 411, ferner 'Salustius quoque et Sebastianus occisi'[8])

---

1) Dieser Jovinus ist sonst nicht bekannt, nur die ravennatischen Annalen erwähnen ihn. Er muss ein hoher Befehlshaber unter dem Usurpator Maximus gewesen sein, cf. Tillemont V, 649. 2) Scaliger schreibt vielleicht besser 'vincti'. 3) Cf. Chron. imp. ad a. XXVII (Ronc. I, 749) Maximus tyrannus Hispaniarum dominatum vi obtinet. 4) Vgl. Bauch S. 61 f. Jovinian ist aber wol nicht aus Jordanis chron., welches die Stelle aus Marcellin hat, sondern unmittelbar aus den Fasten herübergenommen. 5) Das kann aus Prosper sein. 6) Die Motivirung beruht natürlich nur auf paulinischer Pragmatisirung. 7) Vgl. die betreffende Fastennotiz bei Theophanes I, 127: Κωνσταντῖνος ὁ λαμπρότατος ἐσφάγη καὶ ἄλλοι πολλοί, welche aber ein Jahr zu früh gesetzt ist. 8) Chron. a. 641 (Hille p. 6), Zusatz zu Prosper: 'capita eorum (sc. Jovini et Sebastiani fratrum) Ravenna perlata simulque frater eorum Salustius occiditur'. Theoph. l. c.: Τούτῳ τῷ ἔτει ἐσφάγησαν ἐν Γαλλίαις Ἰουβιανὸς καὶ Σεβαστιανὸς οἱ λαμπρότατοι, καὶ ἦλθον αἱ κεφαλαὶ αὐτῶν ἐν Ῥώμῃ (l. Ῥαβέννῃ), καὶ μεθ' ἡμέρας πέντε ἐσφάγησαν Σαλούστιος καὶ Ἡρακλειανός. Die Verwechslung von Rom und Ravenna, welche handschriftlich leicht vorkommen konnte, findet sich bei Theoph. mehrfach.

zum Jahre 413, 'Honorius Ravennae defunctus', namentlich eine und die andere für die Regierungszeit Theodosius' I. auf die ravennatischen Annalen zurückführen, aber sie sind zu farblos, um daraus etwas wesentliches für die Quelle zu lernen. Ziemlich zweifellos entstammt auch die Notiz zum Jahre 421 'Constantio dignitas imperii ab Honorio sponte delata, qua vix octo mensibus usus interiit' den Fasten[1]). Paulus rechnete genauer, wenn er dieselbe Quelle benutzend dem Constantius noch nicht 7 Monate Regierungszeit gab. Hier, wie in anderen Chroniken, dienen die Fasten mehr als chronologischer Anhalt, als dass man ihre Notizen auch dem Wortlaut nach verwerthete.

18. Prosper.

Wir haben im ersten Abschnitt gesehen, dass Prospers Consulnverzeichniss identisch ist mit dem ravennatischen, dass er zwei Notizen in seinen Auszug des Hieronymus aufnimmt, welche sich im Anon. Cusp. finden[2]). Schon das macht es wahrscheinlich, dass er die ravennatischen Annalen auch für seine selbständige Fortsetzung benutzte[3]). Gehen wir den selbständigen Theil der Chronik von Anfang an durch, so werden wir leicht erkennen, dass Notizen, wie 'Areadius Theodosii Imperatoris filius nascitur' und 'Honorius Theodosii filius nascitur'[4]) nach unseren bisherigen Erfahrungen am ehesten aus Consularannalen stammen, in welchen sie selbstverständlich gestanden haben müssen. Eine Stelle Prospers zeigt dann die grösste Uebereinstimmung mit den Fasti Idatiani, die Notiz bezieht sich aber auf ein weströmisches Ereigniss und muss genau so auch in den ravennatischen Annalen gestanden haben, während im Anon. Cusp. nur ein kurzer Satz davon übrig geblieben ist. Wir stellen deshalb Prosper und Fasti Idatiani gegenüber:

Fasti Idat. 388.	Prosper 388.
Et ipso anno occiditur hostis publicus Maximus tyrannus a Theodosio Aug. in miliario III. de Aquileia die V. Kal. Aug.	Maximus tyrannus *a Valentiniano* et Theodosio Imperatoribus in tertio ab Aquileia lapide, spoliatus indumentis re-

1) Theoph. I, 130. 2) S. 82. 3) Eine Bemerkung in der Richtung macht Pallmann II, 499 f. n. 2, jedoch nur um Benutzung des Orosius bei Prosper zu läugnen, die gleichwohl bestehen bleibt. 4) Die Notiz über die Erhebung des Maximus und die Ermordung Gratians lassen wir bei Seite, weil sie Dinge bringt, die sich in den Fastenableitungen nicht finden, so den Kampf bei Paris, die Erwähnung des Merobaudes (die Lesart ist da in den Handschriften und Ausgaben meist unrichtig, cf. Pacati paneg. in Theodos. c. 28), die Stelle hat auch mehr Aehnlichkeit mit Oros. VII, 34.

Sed et filius eius Victor occiditur post paucos dies in Galliis a comite[1]) *Theodosii Augusti.*

giis sistitur et capite damnatur, cuius filius Victor eodem anno ab Arbogaste interfectus est in Galliis.

Dass die Quelle Prospers hier die weströmischen, nicht die oströmischen Fasten sind, beweist mir ausser der Consultafel der Umstand, dass hier auch Valentinian II, damals Kaiser des Westreichs, als Sieger genannt, ja sogar Theodosius vorangestellt wird. Allerdings befand sich Valentinian bei dem Heere, aber er war schutzflehend zu Theodosius gekommen. Wie Prosper sagt auch — und das ist entscheidend — Marcellin: 'Valentinianus Gratiani frater et Theodosius Imperatores Maximum tyrannum et Victorem filium eius apud Aquileiam rebellantem vicerunt'[2]). Zweitens charakterisirt die oströmische Quelle sich durch die Bezeichnung des Arbogastes als comes Theodosii Augusti, das hat die weströmische Quelle mit Grund weggelassen. Wir fanden schon mehrfach dieselben Notizen fast mit denselben Worten in den west- und oströmischen Fasten, namentlich hatte Theophanes dieselbe Nachricht zweimal, einmal aus dem oströmischen, dann aus dem weströmischen Exemplar aufgenommen, nur ein geringes Merkmal kennzeichnete da die Herkunft der Notiz.

Sonst wird man, will man die Fastennachrichten bei Prosper nachweisen, weniger Wortübereinstimmung aufzusuchen haben; viel wichtiger ist für diesen Nachweis der Umstand, dass weitaus die meisten profangeschichtlichen Nachrichten in dem Abschnitt bis etwa 425 entweder nachweislich in den Fasten standen, oder darin gestanden haben müssen. Wol sind sie häufig geändert, Zusätze dazu gemacht, aber gänzlich vergisst auch hier Prosper nicht die Methode des blossen Abschreibens, welche er in dem ersten Theil seiner Chronik befolgte; z. B. die Notiz 'Valentinianus Constantii et Plaeidiae filius nascitur VI. Nonas Julias' hat ganz so in den Fasten gestanden, nur lässt Prosper 'Ravennae' weg, welches zwei andere Ableitungen geben, nämlich Marcellin: 'Valentinianus iunior apud Ravennam patre Constantio et Placidia matre VI. Nonas Julias natus est' und Theophanes: Τῷ δ'αὐτῷ ἔτει ἐγεννήθη Οὐαλεντινιανὸς ὁ υἱὸς Κωνσταντίου καὶ Γάλλης Πλακιδίας ἐν Ῥαβέννῃ. Bezeichnend ist hier für die Fasten und ihre Ableitungen, dass neben dem Vater auch die Mutter genannt ist, wie es sonst in den Fasten nicht Brauch ist, die

1) 'Arbogaste' ist nur in der Handschrift ausgefallen, wie die Umschreibung der Notiz bei Idatius (Ronc. II, 11/12) zeigt: 'Ipso anno in Galliis per Arbogastem comitem filius Maximi nomine Victor extinctus est'. 2) Ronc. II, 269. Die Notiz ist durch ungeschickte Kürzung fehlerhaft geworden.

Mutter war eben die Schwester des Kaisers Honorius. Eine Notiz im Charakter der Fasten, da diese dergleichen Ernennungen, namentlich wenn sie die hervorragendsten Personen des Staats betreffen, häufig erwähnen, ist es, wenn Prosper zum Jahre 429 sagt[1]): 'Felice ad patritiam dignitatem provecto, Aëtius magister militum factus est'[2]). Prosper meldet gar keine Naturereignisse und Himmelserscheinungen und entzieht uns dadurch das beste Mittel, um die Fastenbenutzung nachzuweisen. Wie weit sein Fastenexemplar reichte, lässt sich womöglich noch weniger bestimmen, als bei den zuletzt besprochenen Chronikon. Man könnte noch bei der Notiz zum Jahre 437: 'Valentinianus Augustus ad Constantinopolim profieiscitur, filiamque eius in matrimonium accipit' an die Fasten denken, wenigstens hat Marcellin eine darauf bezügliche Nachricht dieser Quelle entnommen.

Für die Regierungszeit Theodosius' I. kommt Prosper als Quelle wenig in Betracht, desto wichtiger ist er sowol, als die ravennatischen Annalen schon für das erste Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts, wo die Chronologie der Ereignisse zum grossen Theil von diesen beiden Quellen abhängt; z. B. das Datum der Einnahme Roms durch Alarich im Jahre 410 wird einzig durch die Fasten gesichert. Theophanes hat nämlich (I, 127) aus ihnen die Notiz: Τούτῳ τῷ ἔτει Ῥώμη παρελήφθη ὑπὸ Ἀλαρίχου πρὸ θ' καλανδῶν Σεπτεμβρίου. Das Exc. Sang. sagt: 'Varane et Philippo II.[3]) coss. Roma fracta est a Gothis Alarici XVIIII. Kal. Septembres'. Doch ist letzteres Datum verschrieben für VIII. Kal. Sept. und das des Theophanes (24. August) ist richtig[4]); denn dieses hat auch das von Ruinart herausgegebene sogenannte Chronicon breve[5]) und merkwürdiger Weise auch die Historia miscella (nicht die Historia Romana).

Die Chronologie der Ereignisse bei dem ersten Einfall Alarichs in Italien war namentlich lange streitig. Den Einfall selbst meldet nämlich Prosper zunächst zum Jahre 400 mit den Worten: 'Gothi Italiam Alarico et Rhadagaiso ducibus ingressi'. Dann zum Jahre 402: 'Pollentiae adversus Gothos

1) Florentio et Dionysio coss. Ronc. I, 655/56. 2) Vgl. Anon. Cusp. a. 457, 472. 3) Das Consulat ist unrichtig, Philippus (Consul des Jahres 408) ist nicht zum zweiten Mal Consul gewesen, es ist einfach handschriftliche Verderbniss, cf. De Rossi p. 19. 4) Vgl. Tillemont V, 811 n. XXIX Temps de la prise de la Rome par Alaric. De Rossi l. c. hält das Datum des Exc. Sang. für das richtige, ist aber im Irrthum, weil er die Angaben des Chron. breve und des Theophanes nicht kennt. Die Daten des Letzteren sind überhaupt stets sehr zu beachten. 5) Bei Roncalli II, 259. Es schöpft hier und sonst aus Marcellins Chronik, vgl. Waitz, Gött. gel. Anz. 1864 S. 1029; das Datum hat es aber anderswoher.

vehementer utriusque partis clade pugnatum est'. Allgemein hat man die erste Mittheilung insofern verworfen, als darin gesagt wird, dass Radagais schon bei dem Einfalle im Jahre 400 betheiligt gewesen sei, weil sich sonst nirgend eine Spur davon findet und Volz[1]) hat Prospers Irrthum aus einer Stelle des Orosius[2]) erklärt. Nur Pallmann[3]) acceptirt Prospers Mittheilungen und baut darauf eine Menge Combinationen[4]) auf. Er hat Widerspruch, auch schon Widerlegung gefunden[5]). Da man hier Prospers Angabe verwerfen musste, so wurde auch seine Notiz über die Schlacht bei Pollentia nicht anerkannt. Baronius setzte die Schlacht gegen Prospers Autorität in das Jahr 403. Ihm folgten Tillemont und Gibbon, und deren bedeutender Einfluss bewirkte, dass diese Ansicht fast allgemein galt, bis Simonis[6]) das quellenmässige Jahr 402 herstellte. Ihm folgten Pallmann[7]) und Rosenstein[8]), jedoch hat Volz darauf in einer eigenen Schrift 'Ueber das Jahr der Schlacht von Pollentia'[9]) wiederum für das Jahr 403 plaidirt. Seine Deduction ist nicht beweisend[10]), weil nicht nachgewiesen ist, dass die Schlacht im Jahre 402 nicht hat stattfinden können, ist auch zum Theil fehlerhaft in den Voraussetzungen.

Wüssten wir, was die ravennatischen Annalen über diesen Krieg bemerkten, so wären die Fragen entschieden. Der Anon. Cusp. hat über den ganzen Krieg nur die Notiz zum Jahre 401: 'intravit Alarieus in Italiam XIV. Kal. Decemb.' Auch das stimmt nicht mit den übrigen Berichten, denn nach Prosper und Jordanis[11]) erfolgt der Einfall schon im Jahre 400. Um die verschiedenen Angaben in Uebereinstimmung zu bringen, hat man gesagt, im Jahre 400 wäre Alarich in Vene-

1) De Vesegotharum cum Romanis conflictionibus. Diss. Greifswald. 1861. p. 27. 2) S. o. Abschnitt I, S. 87. 3) Gesch. der Völkerwanderung I, 231—235. 4) Gegen diese einige gute Bemerkungen bei v. Wietersheim IV, 540 ff. 5) Waitz, Gött. gel. Anz. 1864. S. 1027; Rosenstein, Alarich und Stilicho, in Forschungen III, 182—201 schliesst sich Volz an in Bezug auf die Erklärung von Prospers Irrthum. Er widerlegt Pallmann, indem er zeigt, dass dieser eine Stelle bei Claudian, Carm. de bello get. 281 ff., auf welche er sich hauptsächlich stützt, missverstanden hat. Pallmann giebt dann auch II, 83 n. 4 diese Stelle auf und beruft sich nun auf die Lage der Dinge. Dagegen ist zu bemerken, dass er sich diese erst auf die Notiz Prospers hin combinirt hat. 6) Versuch einer Geschichte Alarichs. Diss. Gött. 1858. S. 33 ff. 7) I, 240 ff. 8) Forschungen III a. a. O. 9) Programm. Cöslin 1864. Siehe daselbst S. 3 ff. die vollständige Literatur über die Frage. Pallmann bringt dagegen II, 498 ff. noch eine Beilage 'Ueber die Reichsannalen und die Schlacht von Pollentia', welche sich indessen mehr mit dem Gegner als mit der Frage beschäftigt. 10) Vgl. Waitz, Gött. gel. Anz. 1864. S. 1028. 11) Get. c. 29: 'Alaricus . . . sumpto exercitu per Pannonias Stilicone et Aureliano consulibus et per Sirmium dextro latere quasi viris vacuam intravit Italiam'.

tien, im Jahre 401 in das eigentliche Italien oder die Gallia transpadana eingedrungen [1]). Man hat jedoch gar kein Recht, in jener Zeit Venetien von dem eigentlichen Italien zu trennen und dann Ligurien — das meint Rosenstein doch wol mit der Gallia transpadana, welcher Name in jener Zeit lange nicht mehr in Gebrauch ist — zu dem letzteren zu rechnen. Wir müssen zunächst die anderen Ableitungen der Fasten herbeiziehen, welche über diese Ereignisse etwas bemerken. In der Chronik von 641 besagt eine Marginalnote zum Prospertexte unter den Consuln des Jahres 396: 'Arcadio IV. et Honorio III. cons. Gothi cum totius robore exercitus Alarico duce Alpes Julias transgressi in Italiam ruunt X. Kal. Sept. [2]), qui cum per biennium Italiam vastaverant et apud Pollentiam Liguriae resident, contractis exercitibus adversus eos pugna initur, sed cum utriusque exercitus multa clades existeret, nox finem dedit'. Zunächst ist klar, dass hier zwei Notizen der Ravennater Annalen, welche zwei Jahre auseinander lagen, zusammengezogen sind. Die Consuln des Jahres 396 können nun zu keiner von beiden passen, aber die Consuln des Jahres 402 sind Arcadius V. et Honorius V. Es liegt auf der Hand, dass der Interpolator die beiden Consulate von 396 und 402 mit einander verwechselte, und dass er, was in seinem Exemplar zum Jahre 402 stand, schon zu 396 eintrug, weil bei diesem Jahre Prosper keine Notiz hatte. Das hat den Werth für uns, dass nun diese und Prospers entsprechende Nachrichten von einander unabhängig sind, und dafür zeugt auch der Umstand, dass Radagais in der Marginalnote nicht genannt wird. In der Quelle derselben kann unter dem Jahre 402 nur die Schlacht von Pollentia gemeldet worden sein; daraus ergiebt sich, dass der Einfall Alarichs in der Quelle

1) Rosenstein, Forschungen III, 193. So zuerst Sigonius, De occidentali imperio, Opp. I, 368; Simonis S. 28; Pallmann I, 235 n. 3 (nach Simonis); v. Wietersheim IV, 534 f. Anm. 34 verwirft diesen Vermittlungsversuch mit Recht, setzt den Einfall aber wol nur deshalb in das Jahr 401, weil ihm das Versehen passirt, dass er 'die von Cuspinian herausgegebene Chronik' und 'den von Mommsen edirten ravennatischen Chronisten' für zwei verschiedene Quellen hält. Jordanis' Notiz verwirft er, 'weil Jordanis Verworrenheit sich hier bis zum Unsinn steigert'. Dagegen gilt, was Gibbon V, chapt. 20 n. 29 sagt: 'Nothwithstanding the gross errors of Jornandes, who confounds the Italian wars of Alaric, his date of the consulship of Stilicho and Aurelian is firm and respectable'. Freilich wird man in dem Passus des Jordanis aber auch nicht mit Rosenstein in Forsch. III, 198 f. Züge einheimischer Ueberlieferung finden wollen. Wenn Rosenstein solche bei Paulus bemerkt, so giebt Bauch genügenden Aufschluss. Tillemont V, 522 ff. lässt Alarich 400 einfallen, 401 zurückkehren, er kommt dann 402 wieder nach Italien und kämpft Ostern 403 bei Pollentia. Das ist alles gegen die Quellen. 2) Ueber die Verwechselung dieses Datums s. o. S. 276 n. 8.

beim Jahre 400 notirt war. Das bestätigt die kleine Chronik [1]) von 733, welche zum 5. Jahre des Kaisers Arcadius und Honorius = 400 die Meldung von Alarichs Einfall in Italien macht und diese Notiz ebenfalls aus einem Fastenexemplar übernimmt. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehmen möchte, dass auch die erwähnte Notiz des Jordanis, dessen Worte 'Alaricus . . . . Italiam intravit' Uebereinstimmung mit Anon. Cusp. zeigen, aus den ravennatischen Annalen [2]) sei es von Cassiodor, sei es von Jordanis selbst übernommen ist. Man bekommt ein gewisses Recht, auf eine einzelne Stelle hin solche Annahmen zu machen, wenn man sieht, wie sehr die ganze Chronologie dieser Zeit auf den Consularannalen beruht, namentlich wenn nach Consulatsjahren gerechnet wird. Da wir nun wissen, dass Cassiodor sowol, als Jordanis sonst die Fasten von Ravenna benutzt haben, so werden wir diese Notiz, bei welcher ein Consulat genannt wird, mit vollem Recht auf sie zurückführen. Wir haben also jetzt drei Ableitungen derselben, welche Alarichs Einfall in Italien in das Jahr 400 setzen, daraus folgt, dass die betreffende Notiz im Anon. Cusp. durch Zufall um ein Jahr herunter gerückt ist. Dergleichen Versetzungen haben wir in dem ersten Fragment des Anon. mehrfach gefunden, hier lässt es sich bis zur Gewissheit erweisen, dass die falsche Ansetzung auf handschriftlicher Verderbniss beruht. Nämlich auch die nächstfolgende und letzte Notiz des ersten Fragments, welche Theodosius' des Jüngeren Erhebung auf den Kaiserthron meldet, ist zum Jahre 403 statt 402, also um ein Jahr zu spät angesetzt, und die Verderbniss wird sich daher schreiben, dass in der Liste das Consulpaar von 399 ausgefallen ist. Gerade da wo Anon. Cusp. abbricht, war wol die Schlacht von Pollentia gemeldet, ebenfalls um ein Jahr zu spät angesetzt, wie die beiden vorhergehenden Notizen.

Nicht aus der Wortübereinstimmung mit der Marginalnote des Chronisten von 641 möchte ich es erweisen, dass Prosper seine beiden Notizen zu 400 und 402 aus den Fasten genommen hat, doch halte ich zum mindesten für sehr wahrscheinlich, dass es so ist [3]). Strict beweisen lässt sich das nicht, ich könnte hier nur die Gründe wiederholen, welche

---

1) Wie oben ausgeführt wurde, benutzen die Chroniken von 641 und 733 ein Exemplar der Fasten, mit welchem bis 455 gallische Annalen verbunden sind und welches einige Erweiterungen erfahren hat; so gehört die Erwähnuug der julischen Alpen wol dem Ueberarbeiter und nicht der ursprünglichen Quelle an. 2) Auf Prosper darf sie nicht zurückgeführt werden, obgleich dieser gelegentlich bei (ob von ihm ist zweifelhaft) Jordanis benutzt ist, da hier Radagais nicht genannt wird. 3) Natürlich ausgenommen die Erwähnung des Radagais zu 400.

mich überhaupt von der Benutzung der Consularannalen bei ihm überzeugten, aber seine Wendung [1]) 'vehementer utriusque partis clade pugnatum est' erinnert gar sehr an ähnliche Ausdrücke in den Fasten, auf welche oben aufmerksam gemacht wurde, und auch die Marginalnote des Chronisten von 641 sagt 'cum utriusque exercitus multa clades existeret, nox finem dedit' [2]). Die Annalen gaben ursprünglich also etwa folgende Notizen:

400. Stilicone et Aureliano conss.

His conss. intravit Alaricus rex Gothorum in Italiam XIIII. Kal. Decembr.

402. Arcadio V. et Honorio V. Augg. conss.

Eo anno pugna facta est adversus Alaricum regem Gothorum apud Pollentiam (Liguriae civitatem) VIII. Id. Apr. [3]) et multi ceciderunt ab utraque parte et nox finem dedit [4]).

Ebenso werden die Ereignisse für den Einfall des Radagais in Italien durch die Fasten leicht chronologisch fixirt; die Quelle wird hier höchstens durch zwei Ableitungen, nämlich die Chronik von 641 und vielleicht Prosper repräsentirt [5]).

Vielleicht ist bei Jordanis noch eine ravennatische Notiz für das erste Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts erhalten. Es ist bekannt, dass er die beiden gothischen Invasionen in Italien von 400 bis 403 und 408 bis 410 zusammenwirft, wodurch seine Darstellung der Ereignisse vollkommen verwirrt worden ist. Nach der angeführten ravennatischen Notiz 'Alaricus . . . intravit Italiam' fährt er nun fort 'nulloque penitus obsistente ad pontem applicuit Candidiani, qui tertio milliario

---

1) Volz' Meinung, dass sie aus Oros. VII, 37 gemacht sein könnte, muss man mit Pallmann II, 499 n. 2 verwerfen. 2) Die stehende Wendung der Quelle 'et populi ceciderunt ab utraque parte' ändert der Chronist beim Jahre 490 in: 'cum magnae strages ab utroque exercitu fierent', unter dem Jahre 491 in: 'cum diu pugnatum esset et utriusque exercitus magnae copiae cecidissent'. 3) Das Datum wird nirgend angegeben, dürfte aber zu ergänzen sein in VIII. Id. Apr. = 6. April, denn nach Oros. VII, 37 fiel die Schlacht auf den ersten Ostertag, oder wenigstens in die Zeit des Osterfestes. Ostern fiel 402 auf den 6. April (vgl. den cyclus paschalis des Chronographen von 354 bei Mommsen S. 626, wo VII. Id. Apr. verschrieben ist für VIII. Id. Apr., das dem entsprechende Cykeljahr 318 das 21. des Canons giebt das richtige Datum). Simonis giebt als Schlachtdatum einmal den 23. März, ein ander Mal richtig den 6. April. Das erste Mal durch Versehen, indem er Tillemonts Datum übernimmt, der die Schlacht in das Jahr 403 setzt. Pallmann II, 238 schreibt Simonis leider gerade das falsche Datum nach. 4) Man sieht aus dieser Fastenangabe, dass die Schlacht unentschieden war. 5) Chron. imp. hat seine betreffenden Angaben nicht aus den Fasten.

ab urbe aberat regia Ravennate'[1]). Bei der ersten Invasion kam Alarich gar nicht bis Ravenna, die Notiz muss sich auf seinen zweiten Einfall beziehen, damals belagerte er Ravenna. Es ist möglich, dass hier eine wol schon von Cassiodor übernommene ravennatische Notiz vorliegt, welche dann in das Jahr 409 zu setzen ist[2]).

Idatius.

Man kann endlich sogar daran denken, auch bei dem dritten Chronisten aus der Mitte des fünften Jahrhunderts die ravennatischen Annalen wiederzufinden. Freilich — um das gleich vorauszuschicken — ist das doch keineswegs mit Gewissheit nachzuweisen. Ganz bekannt ist es, dass Idatius eine Recension der constantinopolitanischen Fasten benutzt hat, welche bis circa 395 reichte, dann ist es auch nicht undenkbar, dass er die von Ravenna gekannt hat. Wenigstens dass er eine Consulliste[3]) benutzte, geht aus mehreren Stellen seiner Chronik hervor: er nennt die Consuln des Jahres 409[4]), er macht die freilich unrichtige Angabe, dass Constantius während seines dritten Consulates, das ist 420 p. Chr., gestorben sei. Zu der Annahme, dass diese Liste nun gerade die von Ravenna gewesen ist, könnte man bewogen werden durch Nachrichten wie: 'Honorius apud Ravennam consortem sibi facit in regno', 'Honorius actis tricennalibus suis Ravennae obiit', welche letztere an eine von Marcellin und Chron. imp. erhaltene Fastennotiz erinnert, die der Tricennalienfeier des Honorius im Jahre 422 erwähnt. Ferner: 'Felix qui dicebatur patricius Ravennae tumultu occiditur militari'[5]), eine Nachricht, welche wir ausführlicher bereits in der Vita S. Exuperantii des Agnellus als den Ravennater Annalen entlehnt gefunden haben[6]); 'Aëtius dux utriusque militiae patricius factus est': den ravennatischen Ursprung einer Nachricht gleichen

1) Es folgt dann die jedenfalls aus Cassiodor entnommene Beschreibung von Ravenna (cf. Schirren p. 13). Danach werden im folgenden Cap. 30 zunächst Dinge berichtet, die sich auf den zweiten Einfall Alarichs beziehen. Jene Notiz erinnert sehr an Cassiod. chron. ad a. 490: 'Odovacar cum Erulis egressus Ravenna nocturnis horis ad pontem Candidiani . . . superatur', noch mehr aber an Agnellus, Vita S. Johannis cap. III: 'non longe ab urbe Ravenna applicuit Theudericus cum hostibus suis in campo, qui vocatur Candiani'. 2) Cf. Tillemont V, 582. 3) Was indess wenig beweisen will, da eben sein Exemplar der constantinopolitanischen Fasten eine anderweitige Fortsetzung bis c. 464 erhalten hat, welche wahrscheinlich Idatius schon vorlag. 4) Ronc. II, 19/20. 5) Ein Fehler ist es, wenn Idat. (Ronc. II, 21/22) sagt: 'Joannes apud Ravennam . . . occiditur'. Der Usurpator Johannes wurde in Aquileja getödtet, cf. G. Wurm, De rebus gestis Aëtii p. 18. 6) S. oben S. 312.

Inhalts verbürgt Paulus durch den, seinen sonstigen Quellen nicht entnommenen Satz: 'Aëtius patriciatus dignitatem adeptus est'[1]). Gleichen Charakter hat die Notiz des Idatius: 'Felix patricius ordinatur ex magistro militum'. Auch eine Sonnenfinsterniss, welche Exc. Sang. zum Jahre 418 meldet: 'Sol eclipsim fecit XIIII. Kal. Aug.' notirt Idatius: 'Solis facta defectio die decimo quarto Kal. Aug., qui fuit quinta feria'[2]), wobei aber der unrichtige Zusatz alle Schlüsse, welche man aus der Uebereinstimmung zu ziehen gedenkt, zu nichte macht. Allenfalls zeigen die beigebrachten Notizen die Möglichkeit, dass ein Exemplar der Ravennater Annalen auch dem Idatius vorlag, mehr können und wollen sie nicht beweisen.

---

1) Hist. Rom. lib. XIV., vgl. Bauch S. 62. 2) a. XXIV. Honorii bei Rone. II, 19/20. Die Sonnenfinsterniss fiel auf den 19. Jul. = XIV. Kal. Aug. (De Rossi p. 20 will irrig XIII. Kal. Aug. lesen), der 19. Juli 418 traf jedoch auf einen Freitag, nicht Donnerstag. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass Idatius seinen Daten häufig die Angaben des Wochentages beifügt, dass aber diese fast durchgängig falsch sind. Man sollte fast auf die ungereimte Vermuthung kommen, er hätte sich die Wochentage selbst berechnet und sich meist verrechnet.

Die ravennatischen Annalen als Quelle für die Geschichte des sechsten Jahrhunderts.

Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, dass die ravennatischen Annalen auch über das Jahr 493 hinaus fortgesetzt sind. Es kommt jedoch nur ein kleiner Theil der oben besprochenen Ableitungen für diese Fortsetzung in Betracht. Das sind: Anon. Cusp. B, Exc. Sang., Chronik von 641, Marius, Agnellus und wol auch noch Anon. Vales. Die Untersuchung ist hier höchst misslich, sie führt nur zu höchst schwankenden Resultaten. Beginnen wir mit der Chronik von 641. Deren Consultafel reicht bis 523 und wir fanden oben, dass sie von 495 an mit der Liste des Auct. Prosp. so grosse Verwandtschaft zeigt, dass beide nothwendig auf gemeinsame Quelle zurückgehen müssen. Weil sowol Auct. Prosp. als die Chronik vorher die ravennatischen Fasten benutzen, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass ihnen beiden eine Fortsetzung derselben vorliegt. Der Chronist von 641 meldet in dem Abschnitt bis 523 noch zwei auf Italien bezügliche Ereignisse, deren genaue Datumsangaben schliessen lassen, dass sie ebenfalls der vorher benutzten Quelle angehören, nämlich zum Jahre 504: 'His consulibus Theudoricus rex Romam ingressus occidit Odomum comitem IIII Non. Mai.' Zum Jahre 514: 'Theudoricus rex Mediolanum veniens Petiam comitem interfecit VII. Id. Jun.' Es kann kein Zweifel sein, dass die erste Notiz von dem comes Odoin spricht, von welchem Anon. Vales. §. 69 sagt: 'itaque Theodorus [1]), filius Basili Odoin comes eius insidiabatur ei. dum haec cognovisset in palatio, quod appellatur Sessorium, caput eius amputari praecepit'. Die Hinrichtung das Odoin fällt aber nicht in das Jahr 504, wie die Chronik angiebt, sondern in das Jahr 500, während Theoderich sich in Rom aufhielt [2]). Der comes Petia ferner kann Niemand anders sein als Boëtius, welcher in Calvenzano bei Mailand getödtet wurde [3]). Das geschah

1) Sollte für Theodorus nicht Theodorico zu lesen sein? Für ei nachher vielleicht et, doch kann das allenfalls auch stehen bleiben. 2) Cf. Cassiod. chron. ad a. 500. 3) Anon. Vales. §. 87. '[Boëtius] mox in agro Calventiano, ubi in custodia habebatur, misit rex, et fecit occidi'.

aber wiederum nicht im Jahre 514, sondern im Jahre 524. Eine Quelle, welche so genau die Daten der Ereignisse anzugeben weiss, kann nicht ursprünglich so bedeutende Fehler gemacht haben: durch irgend welchen Zufall sind die Notizen verschoben und unter die falschen Consulate gekommen. Wenn aber in der Consulliste eine Notiz zum Jahre 524 sich fand, so kann diese ursprünglich nicht schon mit dem Jahre 523, wo sie in der Chronik aufhört, geschlossen haben, sie wird, meine ich, mindestens bis zum Jahre 526 gereicht haben, in welchem König Theoderich starb, denn der folgende Abschnitt der Chronik beginnt mit den Worten 'Mortuo Theudorico rege Gothorum'. Doch ist es möglich, dass die Liste in der Quelle der Chronik ursprünglich noch sehr viel weiter reichte.

Die beiden besprochenen Notizen finden wir nun auch bei Marius wieder, er hat sie aber beide zu den richtigen Jahren, nämlich zu 500: 'Eo anno interfectus est Odoind Romae', zu 524: 'Eo anno interfectus est Boëtius patricius in territorio Mediolanense'. Es sind ebenfalls die einzigen italischen Nachrichten, welche er in dem Stück von 494 bis 524 giebt; es folgt mit Nothwendigkeit, dass auch er hier noch die ravennatischen Annalen benutzt[1]), da die Benutzung derselben in dem früheren Abschnitt bei ihm nachgewiesen war. Er hat denn auch zu den beiden folgenden Jahren 525 und 526 ravennatische Nachrichten erhalten: 525. 'His conss. occisus est Symmachus patricius Ravennae[2]). 526. 'Hoc cons. defunctus est Theudoricus rex Gothorum in urbe Ravenna et levatus est rex Atalaricus nepos eius'[3]). Was Marius dann fernerhin über italische Ereignisse meldet, ist der Continuatio Marcellini entnommen. Seine Consulliste stimmt durchaus nicht mit der der Chronik von 641 überein, sie hat überhaupt keinen bestimmten Charakter, denn sie setzt bald den orientalischen, bald den occidentalischen Consul voran, es ist daher möglich, dass sie aus zwei verschiedenen Listen, einer occidentalischen und einer orientalischen compilirt ist.

Wir mussten oben[4]) annehmen, dass Exc. Sang. aus einer ravennatischen Liste (A des Anon. Cusp.) bis mindestens 493, und einer römischen (B des Anon. Cusp.) bis mindestens 539

---

1) Der Umstand, dass die Chronik von 641 den Boëtius comes statt patricius nennt, ist zu geringfügig, um gegen unsere Annahme zu zeugen. 2) Cf. Anon. Vales. §. 92: Symmachus caput senati deducitur de Roma Ravennam. metuens vero rex ne dolore generi aliquid adversus regnum eius tractaret, obiecto crimine iussit interfici. 3) Cf. Anon. Vales. §. 95. Indictione IV, Olybrio consule . . . . Theodoricus . . . simul regnum et animam amisit. ergo antequam exhalaret, nepotem suum Athalaricum in regnum constituit. 4) S. o. S. 235 ff.

geschöpft habe. Es handelt sich nur noch darum, die Differenzen zu erklären, welche zwischen Exc. Sang. und B in dem Abschnitt von 493 bis 539 sich vorfanden. Die Consulatsangaben der Liste B seit 495 weichen mehrfach von der Liste des Auct. Prosp. und der Chronik von 641 ab. Die beigesetzten historischen Notizen haben keine Beziehung auf Ravenna, die Schlussnotiz 'Bilisarius intravit Romam et predata est Neapolis a militibus' deutet eher auf Rom, wie alles frühere in der Liste B. Auch in den Notizen des Exc. Sang. wird Ravenna nicht genannt, dagegen heisst es hier (a. 549): 'Pc. Basilii VIII. Eo anno ingressus est Vadua rex in Romam XVII. Kal. Februarias'. (a. 570)[1] 'Pc. Justini Aug. IIII. anno de Neapolim egressus Narsis ingressus Romam et deposuit palatii eius statuam et capitolium et fuit boum et hominum nimia mortalitas'. Haben wir also alles, was Exc. Sang. seit 593 meldet, auf römische Consularannalen zurückzuführen?

Das Exc. Sang. hat zu den Jahren 501 und 502 zwei Notizen, welche in der Liste B fehlen: zum Jahre 501. 'Abieno et Pompeio conss. Terrae motus fuit VII. Id. Octb. die Martis hora prima', und zum folgenden Jahre: 'Abieno iun. et Probo conss. Terrae motus fuit in pascha XVIII. Kal. Maias'. Nun sagt eine Ableitung der ravennatischen Annalen, nämlich der Anon. Vales. §. 85: 'stella cum facula adparuit, quae dicitur cometes splendens per dies XV et terrae motus frequenter fuerunt'. Man sollte doch meinen, dass dieser Satz eben auf die im Exc. Sang. erhaltenen Notizen zurückgeht; da vorher Anon. Vales. und Exc. Sang. die ravennatischen Annalen benutzen und letzteres nur allein vielleicht auch römische, so werden wir für diese Notiz ravennatische Quelle anzunehmen haben. Schwerlich erstreckten sich die Erdbeben von Ravenna bis Rom, so dass sie in Annalen beider Städte hätten vermerkt sein können. Die Kometenerscheinung finden wir sonst nirgends gemeldet, aber De Rossi macht mit Grund darauf aufmerksam, dass Exc. Sang. zum Jahre 565, genau wie hier Anon. Vales., sagt: 'Eo anno apparuit in coelo stella ardens sicut facula'[2]).

Von grösserer Bedeutung ist in diesem Abschnitt als Ableitung der ravennatischen Annalen noch Agnellus. In dem dritten Kapitel der Vita S. Johannis, welches wir oben besprachen und in welchem Agnellus die Regierungszeit Theoderichs behandelt, finden wir noch eine auf annalistische Quelle zurückzuführende Notiz: 'Et ipsius temporibus a parte Aquilonis visum est coelum ardere'. Wenn diese Himmelserscheinung

1) De Rossi p. 22 setzt die Notiz in das Jahr 571, da aber Justinus 566 Consul war, so ist Pc. Justini anno IIII = 570. 2) Geringe Uebereinstimmung des Anon. Vales. mit Cassiodors Chronik an zwei Stellen nach 493 ist wol zufällig.

nicht identisch ist mit der 'stella sicut facula' des Anon. Vales., so finden wir sie in keiner anderen Ableitung notirt. Dann hat Agnellus hier noch eine eigenthümliche Nachricht: '[Theodericus] Omnes adversarios devictos trigesimo regni sui anno Ravennianum exercitum in Siciliam misit, depopulavit et suis ditionibus mancipavit'. Sie muss zum mindesten entstellt sein, denn Sicilien hatte Theodorich schon seit 491 in seinem Besitz[1]); es lässt sich mit der Notiz nichts anfangen.

Dann hat aber Agnellus auch in die Biographien der folgenden Bischöfe von Ravenna Ursicinus, Maximianus grössere Abschnitte alter Aufzeichnungen aufgenommen, welche durchaus die Form der Fastennachrichten bewahren, in dem Tenor durchaus den Stücken ähnlich sind, welche wir bisher bei Agnellus auf die ravennatischen Annalen zurückführen mussten. Da heisst es in der Vita S. Ursicini cap. I[2]): 'Denique ipsius pontificis temporibus defunctus est Athalaricus rex VI. Non. Octobris et alia die elevatus est Deodatus et deposuit Malasuintam reginam de regno et misit eam Deodatus in exilium in Vulsenio prid. Kal. Maias . . . .[3]) Non post multos dies ivit rex Deodatus Romam et revertente occisus est a Gothis XV. miliario de Ravenna mense Decembris. Et in mense Madio ipso anno ingressus est Belisarius patricius in civitate Classis et ingressus est Ravennam etc.' Man sieht, hier liegt eine in Ravenna verfasste annalistische Quelle vor. Waitz[4]) meint nun, diese Stücke seien eben der Chronik Maximians entnommen, dagegen ist jedoch zu bemerken, dass auch in den Biographien des Agnellus und Petrus, der Nachfolger Maximians, solche Stücke alter Aufzeichnungen enthalten sind, und gerade in diesen letzteren finden wir nun Notizen des Exc. Sang. wieder.

Exc. Sang.	Agnellus p. 114.
a. 565. Quattuor decies proconsul Basilius[5]).	
Eo anno apparuit in coelo stella ardens sicut facula et mortuus est Iustinianus imperator et levatus est Iustinus imp. XI. Kal. Januar.	Et post haec apparuit stella comis *mense Augusto usque in Kal. Octobr.* et mortuus est Iustinianus Aug. *Constantinopoli.*

1) Cassiod. chron. ad a. 491; Ennod. paneg. in Theod. c. 13 bei Manso, Gesch. des ostgoth. Reichs p. 476; vgl. Papencordt p. 119. 2) Muratori II, 1 p. 101. 3) Hier schiebt Agnellus ein: 'Et ut aiunt quidam domus ubi aedificatum est monasterium S. Petri, quod vocatur Orphanum trophium, ipsa aedificari iussit proprio iure'. Also hier ein ähnliches Einschiebsel über ravennatische Bauten, wie wir in der Vita Johannis fanden. 4) Nachrichten S. 112. 5) De Rossi p. 22 bemerkt, dass der Epitomator für anno XXIV anno XIV las, er hat p. c. hier falsch mit 'proconsul' aufgelöst. In seiner Quelle hiess das Jahr P. c. Basilii anno XXIV = 565.

a. 570. Pc̄. Iustini Aug. IIII. anno. . . . . et fuit hominum et boum nimia mortalitas.	a. 570. Anno V Iustini II. imperatoris pestilentia boum et interitus ubique fuit.
a. 572. VI Pc̄. Iustini Aug.[1]) Eo anno occisus est a suis Albida rex Langobardorum VIII. Kal. Jun.	a. 571. Imperante Iustino II. anno VI[2]). Alboin rex Langobardorum a suis occisus est in palatio suo . . . IV. Kal. Julias.

Es ist an sich möglich, dass diese Nachrichten aus verschiedenen Quellen entnommen sind, die des Agnellus — daran kann wol kein Zweifel sein — ravennatischen, die des Exc. Sang. römischen Annalen (und es muss bemerkt werden, dass von der grossen Menge annalistischer Nachrichten des Agnellus nur ein sehr kleiner Theil in dem Exc. Sang. sich wiederfindet), aber das ist doch wol weniger wahrscheinlich: die Abweichungen zwischen Exc. Sang. und Anon. Cusp. B, welche wir oben auch noch nach 493 fanden, namentlich die beiden Notizen zu 501 und 502, andererseits die Uebereinstimmung zwischen Agn. und Exc. Sang. lassen es als möglich erscheinen, dass in der Vorlage des Sangallener Mönches auch die ravennatische Liste bis in das sechste Jahrhundert hinein fortgesetzt war und das ist nicht nur nicht unwahrscheinlich, sondern gewissermassen mit Nothwendigkeit anzunehmen nach folgender Erwägung: wir fanden zwischen Anon. Cusp. A und der Chronik von 641 so enge Uebereinstimmung, dass wir annehmen mussten, beide gehen auf eine besondere, etwas verdorbene Abschrift der Ravennater Annalen zurück; wenn nun die Chronik, wie wir soeben bewiesen haben, eine bis ins 6. Jahrhundert reichende Fortsetzung der Ravennater Annalen benutzte, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass eine solche auch in der Vorlage des Anon. Cusp. enthalten gewesen sein muss, dass sie nur durch Zufall im Anon. Cusp. selbst verschwunden sein kann. Auch sahen wir, dass die Liste in der Quelle des Chronisten von 641 weiter reichte, als bei diesem selbst, zweifelsohne über das Jahr 523 hinaus: es steht sonach der Annahme, dass Exc. Sang. bis zum Schluss aus einer ravennatischen Fortsetzung schöpft, von dieser Seite nichts entgegen. Und auch der Einwurf, den wir uns selbst machten, dass in den fraglichen Notizen des Exc. Sang. zweimal Rom, Ravenna gar nicht genannt war, hat doch so gar viel nicht zu bedeuten, denn auch in dem Absehnitt

1) Warum De Rossi diese Notiz dem Jahre 573, die vorige dem Jahre 571 zuschreibt, ist mir unklar. 2) Des Agnellus annus VI. imperii (= 571) könnte leicht Verwechselung mit ann. VI. consulatus (= 572) sein, wie die Quelle wahrscheinlich hatte.

bis 493 des Excerpts, wo die Benutzung der ravennatischen Annalen zweifellos ist, wird fünfmal Rom, Ravenna nur einmal genannt — der Sangallische Mönch hatte natürlich für erstere Stadt ein ungleich höheres Interesse, und wir sahen schon, dass auch römische Lokalnachrichten in den ravennatischen Annalen standen. Nur durch die Annahme, dass neben der schlechten Liste von B dem Sangallener Mönch noch eine andere vorlag, erklärt sich auch die merkwürdige Consulatsangabe des Jahres 539. Zu voller Sicherheit können wir wenigstens hier nicht gelangen, wir müssen dabei stehen bleiben.

Der Endpunkt der beiden vom Sangallener Mönch benutzten Consullisten lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, jedenfalls hat die ravennatische nicht wesentlich über das Jahr 572 hinaus gereicht und wir haben keinen Grund anzunehmen, dass die römische sich wesentlich weiter als Anon. Cusp. B, das ist bis zum Jahre 539 erstreckte. Ebensowenig lässt sich der Endpunkt der von Marius benutzten Liste angeben, aber ich bin der Meinung, dass einige Uebereinstimmung, welche zwischen seinen späteren italischen Nachrichten und annalistischen Stücken bei Agnellus herrscht, nur auf Zufall zurückzuführen sein wird, indess wollen wir auch diese Stellen noch herausheben, es giebt uns das wenigstens Gelegenheit, die annalistische Vorlage des Agnellus noch weiter zur Anschauung zu bringen:

Marius.	Agnellus.
553. p. c. Basili anno XII. Ind. I. Hoc anno *Baduila*[1]) rex Gothorum ab exercitu reipublicae per Narsetem cartolarium eunucum interficitur, et Teia accepit regnum eius.	p. 101. Ingressus est Narses chartularius Ravennam ... et pugnavit cum *Totilano*[1]) rege et mortuus est et reliqui vulnerati abierunt; et levaverunt super se Gothi regem nomine Teia in Ticino et fuit modica quies.
554. p. c. Basili a. XIII. Ind. I. Hoc anno Teia rex Gothorum a suprascripto Narse interficitur.	p. 107. Pugna facta est inter Gothos et milites ... et occisus est Theia rex Gothorum a Narsi.
566. p. c. Basili a. XXV. Ind. XIV. Hoc anno signum apparuit in celo per dies LXX. Eo anno mortuus est Iustinianus Agustus et suscepit Iustinus nepos ipsius imperium.	p. 114. Mortuus est Iustinianus Augustus Constantinopoli . . . Et apparuerunt signa rubra in coelo.

1) Das Exc. Sang. nennt den König Vadua.

568. Anno II cons. Iustini. Ind. I.	568. Tertio anno Iustini min. imp.
Hoc anno Narses ex praeposito et patricio post tantos prostratos tyrannos, id est Baduilam et Teiam reges Gothorum et Buccelenum ducem Francorum[1]) . . . . de ipsa Italia a suprascripto Agusto remotus est.	Narsis patricius de Ravenna evocitatus egressus est cum divitiis omnibus Italia et fuit rector XVI annis et vicit duos reges Gothorum et duces Francorum iugulavit gladio.

Führen wir auch noch an, dass des Marius Nachricht zu 566: 'Eo anno Sindewala Erolus tyrannidem assumpsit et a Narseo patricio interfectus est', von dem Exc. Sang. zum Jahre 567[2]) gemeldet wird mit den Worten: 'occisus est Sindual rex'; — bestimmte Folgerungen lassen sich aus dieser theilweisen Uebereinstimmung gewiss nicht ziehen, wenn man sie auch nicht für zufällig halten will.

Grössere Abschnitte der ravennatischen Annalen des sechsten Jahrhunderts sind uns also nur bei Agnellus erhalten und einige Spuren von ihnen ziehen sich noch weit hinunter. In den ausführlichen, durchaus sagenhaften Bericht über die Ermordung Alboins und die folgenden Ereignisse sind doch zwei annalistische Nachrichten verwebt: die eine von ihnen haben wir oben S. 340 dem Exc. Sang. gegenübergestellt, eine andere steckt in Agnellus' Worten: 'Rosmunda . . cum multitudine Gebedorum et Langobardorum mense Augusto Ravennam venit', das Datum deutet auf annalistische Quelle. Andere, nicht unwichtige Nachrichten über den ersten Einfall der Langobarden in Italien stehen im zweiten und dritten Kapitel der Vita S. Petri, freilich sehr verworren und theilweise wol durch Textverderbniss entstellt. Namentlich ist es in diesen Stücken schwer, die Chronologie der Quelle zu bestimmen, da diese Agnellus nicht wiedergiebt, sondern in die Vita eines jeden Bischofs eine Partie Nachrichten ohne chronologische Bestimmung übernimmt, ohne dass die gemeldeten Ereignisse nun wirklich jedesmal in die Lebenszeit des betreffenden Bischofs fallen: die Rechnung der Quelle nach Consulatsjahren machte eine richtige chronologische Einordnung zu schwierig. Da wir in den späteren Abschnitten Agnellus wenig oder gar nicht durch andere Ableitungen controliren können, so ist es sehr schwer, genau zu bestimmen, was bei

1) Die Namen der einzelnen Besiegten konnte Marius aus seinen eigenen vorhergehenden Angaben entnehmen. 2) Das Jahr ist hier vollkommen sicher, weil unter demselben eine totale Mondfinsterniss vom 31. December 567 gemeldet ist.

ihm auf die ravennatischen Annalen zurückgeht. Ihre Fragmente sind da zum Theil mit anderweitigen Lokalnachrichten von Ravenna verquickt, denn es scheint, dass auch sonst noch alte Aufzeichnungen für diese Epoche Agnellus zu Gebote standen; z. B. findet sich in der Vita S. Maximiani mitten unter Angaben, welche wir ohne weiteres auf die Fasten zurückführen dürften, folgender Satz, der, wenn wir nach dem früheren Charakter der Annalen urtheilen, in ihnen nicht gestanden haben kann: 'Post haec autem Manichaeorum haeresis exorta est in civitate Ravenna, quam orthodoxi Christiani convincientes eiecerunt extra civitatem in loco, qui dicitur Fossa Sconii iuxta fluvium lapidibus obruerunt et mortui sunt in peccatis suis et ablata sunt mala a Ravenna'. Gleich darauf heisst es: 'Post tertium vere annum signum ruboris apparuit in coelo die XI. mensis Novembris, mortuusque est papa Pelagius mensis Martii', man sollte daraus schliessen, dass alle drei Nachrichten einer annalistischen Quelle entnommen sind, und doch würden wir nur die Notiz über die Himmelserscheinung der ravennatischen Quelle vindiciren können, wenn diese nicht, was allerdings sehr wahrscheinlich ist, ihren Charakter in der späteren Fortsetzung wesentlich geändert hat. Immerhin wird man nicht alle Nachrichten des Agnellus, welche die leicht erkennbare annalistische Form haben, ohne weiteres auf jene Quelle zurückführen können; wie leicht das zum Irrthum führen würde, mag folgendes Beispiel lehren: in der Vita Johannes' IV, welcher 574—595 den Bischofsstuhl von Ravenna einnahm, findet sich folgende annalistische Notiz, die letzte die sich in so bestimmter Form nachweisen lässt: 'Temporibus istius mense Ianuario apparuit stella cometis mane et in ipso mense praedictus defunctus est pontifex (sc. Johannes) et sydus recessit', sie stammt jedoch nicht aus den ravennatischen Annalen, sondern ist zweifellos aus Paulus' Hist. Langob. IV, 11 übernommen, die Agnellus auch sonst benutzt und wo es heisst: 'Sequenti mense Ianuario apparuit stella cometa mane et vespere per totum mensem. Eo quoque temporis mense defunctus est Johannes archiepiscopus Ravennae'[1]). Paulus hat die Stelle seinerseits wol aus Secundus von Trident.

Auf weitere Einzelheiten der ravennatischen Quelle bei Agnellus einzugehen, wollen wir unterlassen, es würde die weitere Untersuchung nur eine Kritik dieses Autors sein können. Es muss nur noch hinzugefügt werden, dass auch bei ihm die Quelle über das Jahr 572 hinaus nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann.

1) Wenn Agnellus beifügt 'et sydus recessit', so deutet das keineswegs etwa auf eine andere Quelle, sondern dieser Autor hat überhaupt die Eigenthümlichkeit und den Stolz, nicht ganz wörtlich abzuschreiben, sondern immer etwas überflüssigen Zierrath eigener Fabrik hinzuzuthun.

Resultat. Die Reeensionen.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist folgendes: Fast für zwei volle Jahrhunderte sind die Consultafelannalen von Ravenna für uns in chronologischer Beziehung Quelle vom höehsten Werth. Sie haben ganz ausserordentliehe Verbreitung gefunden: fast alle weströmisehen und ein oströmiseher Chronist des fünften und seehsten Jahrhunderts haben sie benutzt, sie theilweise zur ehronologisehen Grundlage ihrer Werke gemaeht. Zuletzt sind sie noch im 9. Jahrhundert von Theophanes, Agnellus und dem Möneh von St. Gallen benutzt. Sie müssen mehrere Male redigirt und jedesmal mit neuer Fortsetzung herausgegeben sein. Die erste Redaetion fällt vor das Jahr 445, in welchem Prosper sie bereits für die erste Ausgabe seiner Chronik benutzt hat, dieselbe Redaetion wird auch dem Chron. imp. vorgelegen haben. Eine zweite schloss, wie wir mit ziemlieher Sicherheit sagen können, mit dem Jahre 493, sie ist von Cassiodor und Mareellin benutzt. Die meisten Chronisten schöpften aus einer Vorlage, welehe über dieses Jahr noeh hinausreichte, so der Anon. Vales., Marius, der langobardische Chronist, wahrseheinlieh auch der Verfasser der Continuatio und des Auctarium Prosperi in der vatikanischen Handsehrift, obgleieh sieh bei diesem keine aus derselben Quelle entlehnten Naehrichten über das Jahr 493 hinaus finden. Wie weit deren Exemplare reichten, lässt sich nieht bestimmen, doeh ist einiger Grund zu der Annahme vorhanden, dass im Jahre 526 eine neue Redaction abgesehlossen ist. Wahrseheinlieh ist dann noeh eine neue Fortsetzung etwa bis zum Jahre 572 in Ravenna hinzugefügt, diese letztere hätte dann Agnellus, möglieherweise aueh der Möneh von St. Gallen benutzt.

Etwaige Textveränderungen, welehe bei den verschiedenen Reecnsionen vorgenommen wären, lassen sieh mit unserem Material nicht mehr naehweisen, eher würden wir Vervollständigung der Consulliste anzunehmen berechtigt sein; doch gehen Anon. Cusp. A, Cont. Havn. und Exc. Sang. auf das gleiehe verdorbene Exemplar zurüek und zwar in der Weise, dass aus einem verdorbenen x abgeleitet sind Cont. Havn. und ein y, aus welehem letzteren dann Anon. Cusp. A der Wiener Handschrift abgeschrieben ist und der Möneh von St. Gallen seine Exeerpte gemaeht hat. Jenes x muss zum mindesten bis 526, denn so weit schöpfte Cont. Havn. aus ihm, vielleieht bis zum Jahre 572, dem Sehlussjahr des Exe. Sang., gereieht haben.

Spätestens in y fand sieh noeh eine zweite Consulliste ebenfalls mit Naehrichten, deren Ursprung wir in Rom zu suehen geneigt waren, sie erseheint in der Wiener Handschrift

noch neben der ravennatischen Liste, in dem Auszuge des Mönchs von St. Gallen mit den Nachrichten der Ravennater Quelle gemischt. Einige Spuren der Existenz von römischen Consularannalen glaubten wir auch bei Cassiodor, Paulus Diaconus und in der afrikanischen Prosperfortsetzung nachweisen zu können.

Zwischen der ersten Redaction der Ravennater Annalen und der von 493 scheint noch eine andere zu liegen, welche etwa mit dem Jahre 456 schloss. Ein Exemplar, welches bis etwa zu diesem Jahre reichte, ist nach Arles gekommen, ist dort überarbeitet, mit gallischen Nachrichten verbunden und fortgesetzt worden. Diese so neu entstandenen Annalen sind von Gregor v. Tours und dem sogenannten Severus Sulpitius benutzt, der langobardische Chronist muss sie, so wenig wahrscheinlich an sich das auch ist, neben dem reinen ravennatischen Exemplar benutzt haben[1]). Man würde die arelatensische Quelle als unabhängig von den ravennatischen Annalen betrachten können, wenn nicht bei dem sogenannten Severus Sulpitius die ravennatische Grundlage bis etwa 456 auf das deutlichste erkennbar wäre. Bei Theophanes lässt sich die ravennatische Quelle nicht über das Jahr 461 hinaus nachweisen, doch kann ihm darum immer ein weiter reichendes Exemplar vorgelegen haben.

Wie in den drei genannten weströmischen, lassen sich ähnliche Consularannalen auch in oströmischen Städten nachweisen, vor allem in der oströmischen Hauptstadt. Auch die constantinopolitanischen Consularannalen sind, wie die römischen und arelatensischen von anderen Chronisten, neben den ravennatischen noch von Marcellin benutzt. Ein ravennatisches Exemplar, das in der uns erhaltenen, sehr mangelhaften Gestalt bereits mit dem Jahre 387 abbricht, ist nach Alexandrien gekommen und hat dort lokale Zusätze erhalten, ich meine die Consulliste am Schluss des Anonymus Scaligeri. Man sieht, diese eigenthümlichen historiographischen Producte beherrschen die Annalistik des fünften und sechsten Jahrhunderts durchaus.

Machen wir zum Schluss den Versuch, die ravennatischen Annalen, so weit es möglich ist, zu restituiren. Für einige Abschnitte ist das vorhandene Material jetzt reich genug, um sie ziemlich vollständig herzustellen. Es wird dabei Gelegenheit sein, im einzelnen noch Bemerkungen nachzutragen. Wir

---

1) Das will ich hier besonders betonen, weil es in der Ausführung ben nicht klar genug hervortritt, eine ungeschickt gefasste Stelle könnte wenigstens, wie ich sehe, zu einem Missverständniss Anlass geben.

haben die Herstellung bis zum Jahre 572 durchgeführt, bemerken aber, dass mit dem Jahre 526 etwa jede Sicherheit aufhört.

Stellen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in der Quelle gestanden haben, werden in runde Klammer (——), solche, welche nach unserer Ansicht vielleicht auf römische Fasten zurückgehen, in eckige Klammer [——] eingeschlossen[1]).

Wir beginnen mit dem Jahre 379, da von hier an erst die Nachrichten von einigem Belang werden.

---

1) Wir bedienen uns folgender Abkürzungen für Ableitungen und andere Quellen:

ACa = Anonymus Cuspiniani A.
ACb = „ „ B.
Ag = Agnellus.
AP = Auctarium Prosperi.
AS = Anon. Scaligeri.
AV = Anon. Valesii.
Ca = Cassiodori Chron.
CH = Prosperi Cont. Havn.
CI = Chronicon imperiale.
Cp = Chronicon paschale.
CPa = Cont. Prosperi ex ms. Augustano.
CPv = „ „ „ „ Vaticano.
ES = Excerptum Sangallense.
FI = Fasti Idatiani.
Gr = Gregorii Turonensis Hist. eccl. Francorum.
Id = Idatii Chron.
Jo = Jordanis Getica.
Ma = Marii Chron.
Mrc = Marcellini Chron.
Pd = Pauli Diaconi Historia Romana.
Pr = Prosperi Chron.
SS = Severi Sulpitii Chron.
Th = Theophanis Chronographia.
VT = Victoris Tunnunensis Chron.

Annales Ravennatenses.

379. Ausonio et Olybrio conss.

His conss. levatus est Theodosius imperator a Gratiano Aug. Sirmi XIV. Kal. Februarias.

380. Gratiano Aug. V. et Theodosio Aug. conss.

381. Syagrio et Eucherio conss.

382. Antonio et Syagrio conss.

(His conss. levatus est Maximus imperator a militibus in Britannia.)

383. Merobaude II. et Saturnino conss.

His conss. Gratianus Augustus occisus est a Maximo Lugduno VIII. Kal. Septembr.

Eo anno levatus est Arcadius imperator a Theodosio Aug. patre suo Constantinopoli XVII. Kal. Februar.

---

379. Die Consulliste von 379 bis 455 entnehmen wir aus Prosper, von dem wir glauben, dass er eben die ravennatische Liste benutzte, mit Herbeiziehung der reinen Fastenableitungen AC u. ES. — AS kommt noch für die Jahre 379 bis 387 in Betracht, dem, wie wir sahen, gerade ein schon verdorbenes Exemplar, aus welchem auch AC schöpfte, zu Grunde liegt. Er ergänzt hier noch AC in erwünschter Weise. Das Datum giebt AS, es fehlt in AC, dasselbe geben auch die Fasten von Constantinopel, hier repräsentirt durch Cp, FI, Mrc, auch Id nimmt seine betreffende Notiz ohne Datum aus ihnen.

380. Das Prädikat 'Augusto' in der Consulatsangabe fügen wir jedesmal ein, auch wo es in den Ableitungen ausgefallen ist. In der Quelle hat es überall gestanden, das zeigt schon AS.

382. CI allein hat zum J. 381 schon diese Notiz; es ist zweifelhaft, ob sie in den Fasten gestanden hat, dann aber: in welches Jahr sie gehört. Tillemont V, Gratien Art. XVIII meint, Maximus sei erst 383 erhoben und ihm folgen alle Späteren, doch stützt er sich nur darauf, dass Pr die Erhebung des Maximus und die Ermordung Gratians in dasselbe Jahr setzt, aber Pr macht hier selbst einen Fehler, indem er letztere 384 statt 383 ansetzt, er kann hier nicht Autorität sein.

383. Das Datum VIII. Kal. Septembr. will Tillemont V, Gratien Art. XXIV in VIII. Kal. Augustas ändern, das geht nicht an, weil AC, Mrc u. AS darin übereinstimmen. Die zweite Notiz in AC sehr verstümmelt, besser in AS; wir geben sie nach Analogie der Notiz zu 393. Das Datum fehlt in AC; AS giebt aus Versehen das Datum der Notiz zu 384 V. Idus Sept., das Datum XVII. Kal. Februar. nach FI; Cp giebt XIV. Kal.

384. Riehomere et Cleareho eonss.

His eonss. natus est Honorius Constantinopoli V. Idus Septembres.

385. Arcadio Aug. et Bautone eonss.

386. Honorio NP. et Evodio conss.

387. Valentiniano Aug. III. et Eutropio eonss.

388. Theodosio Aug. II. et Cynegio eonss.

His conss. oecisus est Maximus tyrannus a Valentiniano et Theodosio Imperatoribus in III. milliario ab Aquileia V. Kal. August. et filius eius Victor oeeisus est in Galliis ab Arbogaste Comite.

389. Timasio et Promoto conss.

His eonss. Theodosius Augustus Romam introivit eum Honorio filio suo Idus Junias et exivit inde III. Kal. Septembr.

390. Valentiniano Aug. IV. et Neoterio eonss.

His conss. signum apparuit in coelo quasi columna pendens per dies XXX.

391. Tatiano et Symmacho eonss.

392. Arcadio Aug. II. et Rufino conss.

His eonss. defunctus est Valentinianus Aug. Viennae Idibus Maiis.

Eo anno levatus est Eugenius imperator XI. Kal. Septembr.

393. Theodosio Aug. III. et Abundantio conss.

His conss. tenebrae factae sunt solis die XIII. Kal. Novembres hora III. Et levatus est Honorius imperator in milliario VII. a Constantinopoli a Theodosio patre suo X. Kal. Februar.

---

384. AS zeigt, dass es erst späte Verderbniss ist, wenn AC diese Notiz schon zu 383, er selbst zu 385 bringt.

388. Vgl. oben S. 327 f. AC giebt V. Kal. Septembr., Th πρὸ ιβ' καλ. Αὐγούστου, FC V. Kal. Aug., daraus unser Datum im Text.

389. Th. hat die Notiz aus den Fasten von Constantinopel und schreibt πρὸ πέντε εἰδῶν Ἰουνίου für Idus Junias, letzteres Datum jedoch auch FI. Diese fügen hinzu 'et dedit congiarium Romanis', so auch Mrc. Dieser schreibt Cal. Sept. für III. Kal. Septemb., welches Datum in den Ableitungen der oströmischen Fasten fehlt.

390. ACa: per dies viginti, jedoch ES, Mrc, SS XXX.

392. Die zu diesem Jahre gehörigen Notizen setzen ACa u. Mrc schon zum J. 391, das wird also schon ein alter Fehler sein, dagegen Pr zum richtigen Jahre. Als Todestag Valentinians giebt ACa IIII. Idus Jun., Mrc Idibus Martiis, es ist jedoch sicher, dass Val. den 15. Mai 392 umkam, also Mrc's Datum ist leicht in Id. Maiis zu ändern; cf. Tillemont V. Théodose I. Note XLVII.

393. ES u. ACa geben als Datum der Finsterniss VI. Kal. Nov. die solis, doch fiel diese nicht auf den 27, sondern 20. October 393 (XIII. Kal. Nov.), dieser Tag war auch kein Sonntag, sondern ein Donnerstag, ein Schreiber hat jedenfalls irrig 'solis' mit 'die' statt mit 'tenebrae' verbunden; unser Text zeigt, wie die Quelle las und wie leicht daraus

394. Arcadio Aug. III. et Honorio Aug. II. conss.

His conss. (victus et) occisus est Eugenius a Theodosio Aug. VIII. Idus Septembr.

395. Olybrio et Probino conss.

His conss. defunctus est Theodosius Aug. Mediolano XVI. Kal. Februarias.

396. Arcadio Aug. IV. et Honorio Aug. III. conss.

397. Caesario et Attico conss.

398. Honorio Aug. IV. et Eutychiano conss.

His conss. Gildo occisus est (in Africa) pridie Kal. August.

399. Mallio Theodoro v. c. cons.

400. Fl. Stilicone et Aureliano conss.

His conss. intravit Alaricus (rex Gothorum) in Italiam XIV. Kal. Decemb.

401. Vincentio et Fravita conss.

His conss. natus est Theodosius (iunior) Constantinopoli IV. Idus Apriles.

---

das Missverständniss entstehen konnte. Uebrigens zeigt gerade diese Note, dass AC und ES auf dieselbe Handschrift zurückgehen müssen. Für hora III liest ACa hora II, Mrc zeigt, dass die Quelle ersteres hatte. ACa liest IIII. milliario, Mrc zeigt, dass die Quelle VII las, cf. Cp, FI, Mrc ad a. 383. Nach Socr. V, 25 wurde Honorius am 10. Januar erhoben. Tillemont V, Théodose I. Note LII und nach ihm Andere meinten, Mrc setze die Sonnenfinsterniss und die Erhebung des Honorius auf denselben Tag, und glaubten darum, Honorius sei am 20. Nov. erhoben, die Quelle lehrt, dass das ein Missverständniss ist.

394. Das Datum VIII. Id. Sept., welches ACa giebt, wird bestätigt durch Socr. V, 25.

395. ACa setzt die Notiz irrthümlich zum J. 396 und giebt das falsche Datum XVIII. Kal. Decemb., Socr. V, 26 und Cp geben übereinstimmend XVI. Kal. Febr.

398. Die vatikanische Prosperhandschrift macht beim J. 398 zum Prosper einen Zusatz 'Gildo in Africa occiditur'; da die Pr.-Fortsetzung dieser Handschrift den rav. Fasten entlehnt ist, so wird auch diese Notiz daraus sein.

400. ACa hat die Nachricht irrthümlich zu 401, vgl. oben S. 331 ff. Das einigermassen erweiterte Exemplar, aus dem CH und SS schöpften, hatte hier etwa 'Alaricus rex Gothorum Alpes Julias transgressus intravit Italiam'.

401. ACa giebt das Datum Idus April., jedoch Cp und zum Theil die Ausgaben von Mrc IV. Idus Apr., Roncalli liest da irrig III. Idus. Mrc kann die Notiz auch aus den oströmischen Fasten haben, denen er die Notiz über Theodosius' II. Erhebung zum J. 402 entnimmt. Th hat die Notiz zweimal, wol einmal aus der constantinopolitanischen, das zweite Mal aus den ravennatischen Fasten.

402. Arcadio Aug. V. et Honorio Aug. V. conss.

His conss. levatus est Theodosius imperator Constantinopoli IV. Idus Januarias.

Eo anno pugna facta est adversus Alaricum regem Gothorum apud Pollentiam (Liguriae civitatem) VIII. Idus April. et populi ceciderunt ab utraque parte et nox finem dedit.

Eo anno facta est solis defectio III. Idus Novembres.

403. Theodosio Aug. et Rumorido conss.

404. Honorio Aug. VI. et Aristeneto conss.

His conss. Radagaisus rex Gothorum Italiam ingressus est.

405. Fl. Stilicone II. et Anthemio conss.

His conss. pugna facta est inter Stiliconem et Radagaisum regem apud Florentiam (Tusciae urbem) et victus et captus est Radagaisus et occisus est ante portas Florentiae X. Kal. Septembr.

406. Arcadio Aug. VI. et Probo conss.

His conss. Vandali cum rege Gunderico et Alani Gallias ingressi sunt pridie Kal. Januar.

407. Honorio Aug. VII. et Theodosio Aug. II. conss.

(His conss. levatus est Constantinus imperator a militibus in Britannia et transiit ad Gallias).

---

402. Das Datum IV. Id. Jan., welches ACa giebt, bestätigt Cp. Ueber die zweite Nachricht vgl. oben S. 330 ff. Das Datum giebt keine Ableitung, es lässt sich aber nach Orosius' Angabe, dass die Schlacht während des Osterfestes stattgefunden, herstellen. Die Sonnenfinsterniss war in den rav. Fasten gemeldet, weil sie in CI angemerkt ist, das alle seine Nachrichten über Naturereignisse dieser Quelle entnimmt. Es setzt diese Notiz in a. VIII. Honorii, Radagais' Einfall in a. X, Stilichos Tod in a. XIV. Honorii, die 3 Ereignisse fallen 402, 404, 408. CI setzt die beiden letzteren nach den rav. Fasten an, folglich auch das erste. Auch FI hat die Notiz vielleicht schon aus den rav. Fasten, wenigstens steht sie nicht in Cp und stand also wol nicht in der gemeinsamen constantinopolitanischen Quelle. Id nimmt seine Nachricht aus FI, fügt aber merkwürdiger Weise hinzu 'feria secunda', doch fiel der 11. Nov. 402 auf einen Dienstag, nicht Montag.

403. In den rav. Annalen stand ursprünglich zu diesem Jahre vielleicht eine Notiz über die Schlacht bei Verona, doch findet sich eine solche in keiner Ableitung.

404. 405. Die ursprüngliche Fassung in der Quelle lässt sich schwer erkennen, weil CH stark ändert, Pr's Notiz schon mit verarbeitet, dem Inhalt nach muss das Gegebene in der Quelle gestanden haben.

406. Es ist zweifelhaft, ob die Notiz ursprünglich in der Quelle gestanden hat, doch möchte ich das annehmen, weil Pr sie mit einem Datum giebt, welches CH wiederholt. Dann ist es wieder zweifelhaft, ob der König Gunderich in der Quelle genannt war, der Name geht möglicherweise erst auf das Gregor und dem Chronisten von 641 gemeinsame Exemplar zurück, in welchem gallische mit ravennatischen Annalen verbunden waren; vgl. oben S. 274.

407. Weil unten beim J. 411 die Hinrichtung Constantins in den Fasten gemeldet wird, so dürfte auch seine Erhebung darin notirt gewesen sein.

408. Basso et Philippo conss.

His conss. Romae in foro pacis terra mugitum dedit per dies VII. Et Ticeno multi maiores occisi sunt Idibus August. et occisus est Stilico Ravennae XI. Kal. Septembr.

Eo anno defunctus est Arcadius Aug. Constantinopoli Kal. Maiis.

409. Honorio Aug. VIII. et Theodosio Aug. III. conss.

(His conss. levatus est Attalus imperator Romae . . .)

(Eo anno Alaricus rex Gothorum applicuit ad pontem Candidiani III. milliario a Ravenna.)

410. Fl. Varane v. c. cons.

Hoc cons. Roma fracta est ab Alarico rege Gothorum VIIII. Kal. Septembres.

411. Theodosio Aug. IV. cons.

Hoc cons. (victus et captus est) Constantinus (a Constantio (in Galliis et) occisus est *mense* Septembri et caput eius in conto Ravennam adlatum est XIV. Kal. Octobris.

---

408. Vgl. oben S. 267, 293, 324. Mrc erzählt Stilicos Sturz ausführlich nach Oros. VII, 38. Für multi maiores hat CH multi nobilium, Th ἄλλοι δυνάσται. Der Letztere giebt Stilico das Prädikat ὁ λαμπρότατος, dasselbe erhalten bei ihm in Fastennachrichten die Usurpatoren Jovianus, Sebastianus, Constantinus; es wäre möglich, dass wenigstens hier in der Quelle 'vir clarissimus' gestanden. Den Tod des Arcadius meldet Th wieder zweimal nach seinen zwei Fastenexemplaren, als Todestag giebt er an πρὸ ιὰ καλανδῶν Σεπτ., das ist aber der Todestag Stilicos, den Th gar nicht angiebt; er hat sich versehen und die beiden Daten, welche er in seinem Exemplar der ravennatischen Fasten, fand mit einander verwechselt. Eine Verwechslung der Daten nimmt schon Tillemont V, Note XXXVII. an, nur kennt er natürlich nicht die Quelle, welche das möglich machte, er denkt an Zosimus. Das Datum Kal. Mai. nach Cp, womit Socr. VI, 23 und andere übereinstimmen.

409. Es ist fraglich, ob eine der beiden Notizen in der Quelle gestanden hat, und es ist nicht ganz unmöglich, dass diese noch eine dritte hatte, nämlich 'Eo anno Vandali ingressi sunt Hispanias IV. Kal. Octobr'. Nämlich Pr giebt die Notiz ohne Datum, Id giebt sie mit Angabe der Jahresconsuln und zweier Daten, welche letzteren er zwei verschiedenen Quellen entnimmt, möglich, dass die eine Quelle eben die Fasten waren. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts darf man noch eher Notizen über ausseritalische Ereignisse in den Fasten erwarten, da damals das Reich noch fester zusammenhielt.

410. Ueber das Datum vgl. oben S. 329. In der Quelle hat möglicherweise zu diesem Jahre noch gestanden 'et capta est Placidia in urbe. Eo anno depositus est Attalus de imperio (mense Februario)' cf. Id, Pr.; cf. Tillemont V, Honoré Art. XL.

411. Th p. 137 notirt die Einnahme Roms und fährt fort 'καὶ μεθ' ἡμέρας ὀλίγας Κωνσταντῖνος ὁ λαμπρότατος ἐσφάγη καὶ ἄλλοι πολλοί', setzt also beide Notizen fälschlich in dasselbe Jahr. Den Anlass zu dem Versehen gaben die Daten. In der Quelle stand natürlich nicht, wie wir im Texte schreiben 'mense Septembri', sondern eine genauere Datumsangabe. Ueberhaupt lässt sich schwer erkennen, was die Quelle hatte. Ueber die Notiz aus FI vgl. oben S. 230.

412. Honorio Aug. XI. et Theodosio Aug. V. conss.

His conss. Honorius Aug. vicennalia edidit Romae.

413. Lucio v. c. cons.

Hoc cons. occisi sunt Jovinus et Sebastianus (fratres) in Galliis et allata sunt capita eorum Ravenna . . . et post dies V occisus est Salustius frater corum et occisus est Heraclianus Comes in Africa.

414. Constantio v. c. cons.

(Hoc cons. iterum levatus est Attalus imperator in Galliis.)

415. Honorio Aug. X. et Theodosio Aug. VI. conss.

(His conss. Attalus captus est.)

416. Theodosio Aug. VII. et Palladio conss.

417. Honorio Aug. XI. et Constantio II. conss.

His conss. nuptiae celebratae sunt Constantii patricii et Placidiae Kal. Januariis.

Eo anno ingressus est Honorius Aug. Romam triumphans . . . .

418. Honorio Aug. XII. et Theodosio Aug. VIII. conss.

His conss. sol eclipsim fecit XIIII. Kal. August. et a parte Orientis apparuit stella ardens per dies XXX.

419. Monaxio et Plinta conss.

His conss. natus est Valentinianus filius Constantii et (Gallae) Placidiae Ravennae VI. Nonas Julias.

Eo anno signum apparuit in coelo VIII. Kal. August. hora noctis prima.

---

412. Die Quinquennalien-, Decennalien- etc. Feier der Kaiser war in den constantinopolitanischen Fasten regelmässig notirt, in den ravennatischen fanden wir nur zwei Beispiele. Diese Notiz bringt allein Mrc, jedoch schon zum Jahre 411, das kann aber nicht richtig sein, sondern Honorius, welcher 393 zum Augustus gemacht war, konnte die Vicennalien erst 412 feiern. Mrc wurde zu diesem Fehler veranlasst, weil er zu demselben Jahre aus den Fasten von Constantinopel die Notiz hat 'Theodosius iunior decennalia dedit'. Zu diesem Jahre hatte die Quelle vielleicht noch eine Notiz über die Besiegung des Usurpators Maximus in Spanien, cf. Pr.

413. Die Hinrichtung des Jovinus und Sebastianus meldet Mrc schon zum J. 412 in Folge des oben erwähnten Fehlers. Th verschreibt ἐν ῾Ρώμῃ statt ἐν ῾Ραβέννῃ. Das 'post dies V' gehört nicht der Quelle an, sondern diese gab zwei genaue Daten, welche nicht erhalten sind. Mrc erzählt Heraclians Katastrophe wiederum nach Oros. ausführlicher.

417. Pr meldet zu 416, dass Placidia von den Gothen ausgeliefert worden sei und fügt hier schon etwas vorgreifend, wie er das auch sonst thut, hinzu 'eiusque nuptias Constantius promeretur'. Id setzt die Notiz in a. XXII. Honorii = 416, CI in a. XXI. Honorii ebenfalls = 416. Das Datum, welches keine Ableitung erhalten hat, liefert Olymp. fr. 34.

418. Ueber diese Sonnenfinsterniss s. oben S. 335. Mrc hat statt 'per dies XXX' 'per Septembrem mensem' wie Scaliger liest, nicht 'per septem menses', wie andere Ausgaben haben; vielleicht schloss er auf diesen Monat nur aus dem vorhergehenden Datum XIII. Kal. Aug.

419. ES liest Maximo für Monaxio. Nur Th giebt den vollen

420. Theodosio Aug. IX. et Constantio III. conss.

421. Agricola et Eustathio conss.

His conss. levatus est Constantius imperator Ravennae VI. Idus Februarias et defunctus est Ravennae IV. Nonas Septembres.

(Eo anno Placidia facta est Augusta Ravennae . . . .)

422. Honorio Aug. X. et Theodosio Aug. X. conss.

His conss. tricennalia edidit Honorius Aug. Ravennae et adducti sunt Ravennam Maximus tyrannus et Jovinus (magister militum eius) et occisi sunt . . .

423. Mariniano et Asclepiodoto conss.

His conss. defunctus est Honorius Aug. Ravennae VI. Kal. Septembr. et levavit se Johannes imp. Ravennae . . .

424. Victore et Castino conss.

His conss. levatus est Valentinianus Caesar a Theodosio Aug. (Thessalonicae) . . .

425. Theodosio Aug. XI. et Valentiniano Caes. conss.

His conss. (victus et) captus est Johannes tyrannus Ravennae et praedata est Ravenna a militibus, et occisus est Johannes (Aquileiae) . . .

Eo anno levatus est Valentinianus Augustus a Theodosio Aug. Romae X. Kal. Novembres et Felix mag. mil. patricius factus est.

426. Theodosio Aug. XII. et Valentiniano Aug. II. conss.

427. Hierio et Ardabure conss.

428. Felice et Tauro conss.

His conss. signum apparuit in coelo, stella ardens sicut facula III. Nonas Martias [et Romam Mauri intraverunt].

Eo anno Vandali Africam ingressi sunt (mense Maio).

Namen Γάλλης Πλακιδίας, an andern Stellen findet sich dieser auch bei Ag und Pd. Das Datum geben Pr und Mrc übereinstimmend, nur einige Handschriften des Mrc lesen V. Nonas Jul.

421. Die Daten nach Th, dessen genaue Angabe durch die allgemeinere von Olymp., SS und Pd bestätigt wird s. o. S. 305.

Die zweite Notiz zu diesem Jahre finden wir in keiner Ableitung, doch sollte man vermuthen, dass sie in der Quelle gestanden hat. Das Ereigniss meldet Olymp. fr. 34 (Müller IV, 65), es fand während der kurzen Regierungszeit des Constantius statt, vgl. Sievers S. 450. Mrc hat zum J. 424 die Notiz: 'Placidia mater Valentiniani Augusta nuncupata est', darüber s. Olymp. fr. 4, vgl. Sievers S. 453.

423. Mrc meldet zu diesem Jahre eine Kometenerscheinung; auch diese Nachricht geht vielleicht auf unsere Quelle zurück. Möglicherweise hatte die Quelle auch noch eine Notiz über die Verbannung der Placidia zu diesem Jahre, cf. Pr.

425. Das Datum der Erhebung Valentinians nach Cp und Socr. VII, 25. Mrc nennt als Ort der Erhebung irrthümlich Ravenna statt Rom, das letztere geben richtig Id und Cp.

428. Cp meldet den Uebergang der Vandalen nach Africa. Wenn

429. Florentio et Dionysio conss.

His conss. terrae motus factus est Kal. Septembris die solis.

Eo anno Aëtius magister militum factus est . . .

430. Theodosio Aug. XIII. et Valentiniano Aug. III. conss.

His conss. occisus est Felix patricius (a militibus) Ravennae ad gradus ecclesiae Ursianae mense Maio.

431. Basso et Antiocho conss.

432. Aëtio et Valerio conss.

(His conss. Bonifacius de Africa rediit (Romam) ad palatium et factus est magister militum . . .)

Eo anno pugna facta est inter Bonifacium et Aëtium (magg. mil.) in V. milliario de Arimino . . . et superatus est Aëtius et percussus est vulnere Bonifacius et defunctus est (post tres menses).

433. Theodosio Aug. XIV. et Maximo conss.

His conss. Aëtius patricius factus est.

434. Asparc et Arcobinda conss.

435. Theodosio Aug. XV. et Valentiniano Aug. IV. conss.

(His conss. facta est pax cum Vandalis Hippone III. Idus Februar.)

436. Isidoro et Senatore conss.

437. Aëtio II. et Sigisvulto conss.

His conss. Valentinianus Aug. Roma profectus est Constantinopolim (mense Septembri) et Eudoxiam filiam Theodosii Augusti in matrimonium accepit IV. Kal. Novembres.

---

eine solche Notiz in den constantinopolitanischen Fasten stand, darf man gewiss annehmen, dass auch die ravennatischen sie hatten; zweifelhaft aber ist es, zu welchem Jahre, da Pr den Uebergang schon unter dem J. 427, Cp zu 428 meldet, Id ihn in den Mai 429 setzt. Ich muss hier bemerken, dass, wenn hier Notizen aus Pr und Id aufgenommen sind, damit keineswegs gemeint ist, dass diese Chronisten sie aus den ravennatischen Fasten entnommen haben müssten, sondern es soll damit nur gesagt sein, dass die betreffenden Nachrichten auch in den Fasten gestanden haben müssen. Für die Zeit von etwa 430 bis 450 sind unsere Ableitungen sehr dürftig.

429. Der 1. Sept. 429 fiel, wie ES angiebt, auf einen Sonntag.

432. 'Post tres menses' sagt Mrc. In der Quelle muss der Schlachttag und Todestag des Bonifacius angegeben gewesen sein. In der Quelle hat zu diesem Jahre vielleicht noch eine Notiz, den Schwiegersohn des Bonifacius, den Sebastianus betreffend, gestanden, cf. Id.

433. Mrc nennt den Aëtius schon unter dem Jahre 432 patricius, doch ist das nur eine kleine Nachlässigkeit. Id's Angabe, dass Aëtius im Jahre 433 den Patriciat erhielt, ist durchaus wahrscheinlich.

435. Die Notiz, welche Mrc zu diesem Jahre über Sebastianus bringt, stammt wol aus constantinopolitanischen Fasten, obgleich Cp sie nicht hat.

437. Mrc und Th entnehmen ihre Notizen über diese Reise und Heirath constantinopolitanischen Fasten, cf. Cp; dass die ravennatischen

438. Theodosio Aug. XVI. et Fausto conss.

His conss. Valentinianus imp. cum Eudoxia uxore ingressus est Ravennam . . .

439. Theodosio Aug. XVII. et Festo conss.

His conss. facta est Dna. Eudoxia Augusta Ravennae VIII. Idus Augusti.

Eo anno capta est Carthago a Vandalis XIV. Kal. Novembres.

440. Valentiniano Aug. V. et Anatolio conss.

441. Cyro v. c. cons.

442. Dioscoro et Eudoxio conss.

(His conss. stella apparuit in coelo sicut facula ardens per menses . . .)

(Eo anno facta est pax cum Vandalis.)

443. Maximo II. et Paterno conss.

[His conss. terrae motus fuit Romae et ceciderunt statuae et portica nova.]

444. Theodosio Aug. XVIII. et Albino conss.

445. Valentiniano Aug. VI. et Nonio conss.

446. Aëtio III. et Symmacho conss.

447. Callepio et Ardabure conss.

448. Postumiano et Zenone conss.

449. Asturio et Protogene conss.

450. Valentiniano Aug. VII. et Avieno conss.

His conss. defunctus est Theodosius imp. Constantinopoli V. Kal. August. et levatus est Marcianus imp. VIII. Kal. Septembr.

Eo anno defuncta est Placidia (Augusta) Romae V. Kal. Decembr.

---

jedoch die Nachricht auch hatten, lehrt die Notiz zum folgenden Jahre. Valentinian kam nach Cp am 21. October nach Constantinopel, dann wird er etwa im September, vielleicht etwas früher von Rom abgereist sein. Das zweite Datum nach Cp.

439. Das Jahr für die erste Notiz giebt SS. In den constantinopolitanischen Fasten ist die Einnahme Carthagos gemeldet, folglich wol auch in den ravennatischen.

442. Mre: 'Stella quae crinita dicitur per plurimum tempus ardens apparuit'. Die Notiz steht nicht in Cp, ist folglich wahrscheinlich aus den ravennatischen Fasten, obgleich ES sie nicht hat. Id meldet dasselbe, ohne es aus derselben Quelle haben zu müssen: 'Cometae sidus apparere incipit mense Decembri, quod per menses aliquot visum'.

443. ACb und ES nennen wieder vollkommen übereinstimmend das Jahr 'Maximo et Paterio conss.'

450. Das erste Datum giebt Theod. Lector fr. 1, Theoph. nennt als Todestag den 20. Juni; gewiss ist das erstere vorzuziehen, da Theod. auch den Begräbnisstag 30. Juli angiebt. Das Datum der Erhebung Marcians giebt Cp.

451. Marciano Aug. et Adelfio conss.

His conss. stella apparuit in coelo per dies XXX.

Eo anno pugna facta est in Galliis inter Attilam regem Hunnorum et Aëtium patricium.

452. Herculano et Sporacio conss.

His conss. (capta et) fracta est Aquileia ab Hunnis.

[Iconica Marciani Imperatoris Romam ingressa sunt III. Kal. April.]

453. Opilione et Vincomalo conss.

454. Aëtio et Studio conss.

His conss. occisi sunt Aëtius patricius et Boëtius praefectus praetorio Romae in palatio XI. Kal. Octobr.

455. Valentiniano Aug. VIII. et Anthemio conss.

His conss. Ravenna arsit Idibus Martii.

Eo anno occisus est Valentinianus imp. Romae (residens in campo Martio pro tribunali) in Sexto ad duas lauros a(veniente ex adverso) Occilane Aëtii buccellario et Trasilane genero Aëtii XVII. Kal. Apriles.

Et levatus est [Petronius] Maximus imperator XVI. Kal. April. et occisus est pridie Kal. Junias [per urbem tractus].

Et intravit Gesericus Romam IIII. Nonas Junias et praedavit eam per dies XIV (et tulit secum Eudoxiam Augustam cum duabus filiabus).

[Et Mauri Romam venerunt et pugnaverunt cum Vandalis.]

Et levatus est imperator in Galliis Avitus VII. Idus Julias et ingressus est Italiam XI. Kal. Octobr.

Et eversa est Sabaria a terrae motu VII. Idus Septembr. die Veneris.

---

452. Das von Gr und CH gemeinsam benutzte Exemplar hatte hier wahrscheinlich etwa folgende Erweiterung: 'et Italia subversa est' oder 'et nonnullae aliae civitates Italiae subversae sunt'. CPv bringt die erste Notiz irrthümlich schon zu 451. Ueber die zweite vgl. oben S. 279.

454. ACb versetzt die Notiz zu 455.

Die gallisch-annalistische (arelatensische) Quelle, welche mit den ravennatischen Annalen verbunden von Gr, CH, SS benutzt wurde, hatte etwa folgende Notizen: 451. Aëtius patricius et Theodoricus rex Gothorum pugnaverunt contra Attilam regem Hunnorum in V. milliario de Trecassis loco Mauriaco in Campania et occisus est in certamine Theodoricus rex (et Laudaricus cognatus Attilae). Die Quelle hatte wol noch einige Worte mehr über die Schlacht, diese sind aber zu zweifelhaft. 453. Thorismodus rex Gothorum Alanos bello perdomuit. Thorismodus rex Gothorum (Arelatem circumspectat et) a fratribus suis (Theodorico et Frederico) occisus est. 455. Ingressus est Theodoricus rex Gothorum Arelato cum fratribus suis in pace et levatus est Avitus imp. apud Arelas. [At Gippidos?] Burgondionos intra Galliam diffusi refelluntur.

455. Den Brand von Ravenna meldet Th zum folgenden Jahre, das Datum giebt allein Ag, dieser fügt hinzu 'et multae opes ab igne crematae sunt'.

456. Johanne et Varane conss.

His conss. occisus est Remistus patricius in palatio Classis XV. Kal. Octobres.

Et captus et depositus est Avitus imperator Placentia a magistro militum Ricimere III. Non. Octobr. et factus est episcopus in civitate.

Et occisus est Messianus patricius eius XVI. Kal. Novembr.

457. Constantino et Rufo conss.

His conss. Ricimer magister militum patricius factus est pridie Kal. Martias.

Et factus est Maiorianus magister militum ipso die. Et levatus est DN. Maiorianus Kal. April. in milliario VI. ab urbe Ravenna in campo ad Columellas.

Eo anno defunctus est Marcianus imp. Constantinopoli VII. Kal. Febr. et levatus est Leo imperator VII. Idus Februar.

458. Leone Aug. et Maioriano Aug. conss.

459. Fl. Ricimere et Patricio conss.

(Valamer Dorracium intravit.)

Ueber die folgende Notiz vgl. oben S. 270 ff. Sie ist mit Sicherheit nicht mehr herstellbar. Am besten ginge es an, das in (—) geschlossene als Zusatz und Aenderung des CH und Gr gemeinsamen ravennatisch-gallischen Exemplars zu betrachten, wenn nur nicht auch Ca und Mrc 'in campo Martio' hätten. Auf eine endgültige Erklärung muss ich verzichten. Ueber die Daten dieses Jahres vgl. oben S. 285 u. 3. Für 'in Sexto' des CH dürfte vielleicht gelesen werden müssen 'in tertio milliario', denn so weit lag der locus ad duas lauros von Rom entfernt. Alle Ableitungen sagen nur, Avitus wurde 'in Galliis' erhoben, CH sagt 'in Galliis apud Arelas'; letztere Bezeichnung muss seiner gallischen (eben arelatensischen) Quelle entstammen, die natürlich nicht 'in Galliis' hatte, er oder schon seine compilirte Vorlage hat also hier doppelte Ortsbestimmung aus zwei Quellen combinirt; sollte das vielleicht auch oben geschehen sein bei Angabe des Todesortes Valentinians? Das Datum der Erhebung des Avitus ist bei CH VII. Id., bei ACa VI. Id. Jul. Der 26. August fiel auf einen Freitag, wie die beiden Ableitungen angeben.

456. Ueber die zweite Notiz vgl. oben S. 249. 258. 273. 292. 297. Das Datum III. Non. Octobr. oder prid. Non. Octobr. gewinne ich aus Th. Der sagt: ἐσφάγη ὁ πατρίκιος Ῥαμίτος εἰς Κλάσας καὶ μεθ' ἡμέρας ιϑ' ἐνικήθη Ἄβιτος. Vielleicht war die Quelle noch etwas ausführlicher, als unser Text, und sagte: 'Victus est Avitus imp. a Ricimere mag. mil. III. Non. Octob apud Placentiam et captus et depositus est' etc. Für XVI. Kal. Novembr. hat CH XV. Kal.

457. Obgleich Marcians Tod und Leos Erhebung von ACa nicht gemeldet wird, so zweifle ich doch nicht, dass die Quelle die Notiz gehabt hat. Der Todestag Marcians ist nicht ganz sicher, er fällt zwischen den 26. Januar und 7. Februar, cf. Tillemont VI, Marcien Art. XI. Th giebt dafür das Datum πρὸ μιᾶς καλανδῶν Μαίων, mit der leichten Aenderung Μαρτίων statt Μαίων ist es das erste Datum zum Jahre 457 unseres Textes. Th wird es mit dem Todestag Marcians verwechselt haben. Das Datum VII. Id. Febr. aus Cp.

460. Magno et Apollonio conss.

461. Severino et Dagalaifo conss.

His conss. depositus est Maiorianus imperator a patricio Ricimere Dertona IIII. Nonas August. et occisus est ad fluvium Ira VII. Idus August. et levatus est DN. Severus Ravennae XIII. Kal. Decembr.

462. Leone Aug. II. et Severo Aug. conss.

463. Basilio et Vibiano conss.

464. Rusticio et Olybrio conss.

His conss. occisus est Beorgor rex Alanorum a patricio Ricimere Bergamo ad Pedemontis VIII. Idus Februar.

465. Herminerico et Basilisco conss.

His conss. defunctus est imperator Severus Romae [in palatio] XVIII. Kal. Septembr.

466. Leone Aug. III. (et Tatiano) conss.

467. Puseo et Johanne conss.

His conss. levatus est imperator DN. Anthemius Romae [tertio ab urbe milliario loco Brontotas] pridie Idus April. et fuit boum nimia mortalitas.

Eo anno terrae motus fuit Ravennae.

468. DN. Anthemio Aug. II. cons.

Hoc cons. occisus est Marcellinus (patricius) in Sicilia mense Augusto.

469. Marciano et Zenone conss.

[His conss. Arvandus praefectus Galliarum ab Anthemio imp. in exilium trusus est.]

470. Severo et Jordane conss.

[His conss. Romanus patricius iussu Anthemii imp. (Romae) capite caesus est.]

471. Leone Aug. IV. et Probiano conss.

---

461. ACa lässt Ravennae fort. Das Wort haben Ma, Pd, Ca. Th Σευῆρος καὶ Σερπέντιος = Severus qui et Serpentius (?) vgl. oben S. 291 n. 3. Th und VT für XIII. Kal. Dec. — γώναις Ἰουλίαις.

464. ACa lässt 'a patricio Ricimere' fort, es steht bei Ca, Pd. Für 'patricio' hat Mrc 'rege'.

465. 'in palatio' allein bei Ca, aus römischen Fasten?

466. Den zweiten Consul nur ACa und Ma.

467. Vgl. oben S. 250. Die Notiz Mrc's: 'Ravennam civitatem terrae motus deterruit' muss ganz sicher auf die ravennatischen Annalen zurückgehen; es ist aber sehr auffallend, dass der Mönch von St. Gallen sie nicht bringt, der doch zum gleichen Jahre eine andere Notiz hat; sie hat wahrscheinlich in seinem Exemplar nicht gestanden und es folgt daraus, dass auch dieses schon unvollständig war.

469. 470. Vgl. oben S. 250. 306.

472. Festo et Marciano conss.

His conss. bellum civile gestum est Romae inter Anthemium imperatorem et Ricimere patricio.

Et levatus est imperator Olybrius Romae (mense April.).

Et occisus est imperator Anthemius V. Idus Julias.

Et defunctus est Ricimer XIIII. Kal. Septembr.

Eo anno Gundobadus patricius factus est ab Olybrio imperatore.

Et defunctus est imperator Olybrius Romae IV. Nonas Novembres.

473. Leone Aug. V. cons.

Hoc cons. levatus est imperator Glycerius [comes domesticus a patricio Gundobado] Ravenna V. Nonas Martias. (Eo anno Leo iunior factus est caesar Constantinopoli a patre suo Leone Aug.)

474. Dom. Leone iuniore Aug. cons.

Hoc cons. depositus est Glycerius de imperio a Nepote patricio in portu urbis Romae et factus est episcopus.

Eo anno levatus est imperator DN. Julius Nepos XIII. Kal. Julias in portu urbis Romae.

Eo anno Leo maior defunctus est Constantinopoli XV. Kal. Februar. et levatus est Zenon imperator IV. Kal. Februar. (Et defunctus est Leo iunior imp. mense Novembri.)

---

472. Mre sagt: 'Anthemius . . . a Ricimere genero suo occiditur', es wäre nicht ganz unmöglich, dass das noch in der Quelle gestanden hat, es ist mir aber nicht wahrscheinlich, namentlich da nicht Ricimer selbst, sondern Gundobad den Kaiser tödtete. Den Todestag des Olybrius setzt ACa X. Kal. Nov. Da hier nichts anderes den Ausschlag geben kann, so habe ich die Lesart der viele Jahrhunderte älteren Handschrift vorgezogen. Jo. Ant. fr. 209 sagt zwar, Olybrius sei schon 13 Tage nach Ricimer gestorben, doch ist das gewiss unrichtig. Möglich wäre, dass das Datum des ACa zu der vorigen Notiz gehört, wo keines steht. Für die Ereignisse dieses Jahres hat nun Pd, wie wir annahmen, die römischen Fasten benutzt, wir denken uns die Angaben dieser Quelle etwa folgender Massen: 'Ricimer patricius cum exercitu ad Romam venit et castra posuit apud pontem Anienis. Et Olybrius a Leone Aug. missus ad urbem venit et levatus est imp. a Ricimere. Pugna facta est inter Billimerem Galliarum rectorem et Ricimerem patricium et superatus est Billimer et occisus est. Et fuit magna fames et mortalitas hominum in urbe. Et ingressus est Ricimer Romam et occisus est Anthemius imp. et praedata est urbs a militibus exceptis duabus regionibus, in quibus Ricimer cum suis manebat'. Dann war noch Gundobad als 'nepos Ricimeris' bezeichnet. Das übrige stand auch in den ravennatischen Annalen oder kann selbständige Erweiterung des Pd sein.

473. Das Eingeklammerte haben Pd und Ca wol aus römischen Fasten. ACa hat III. Non., AP V. Non. Mart.

474. AV sagt für 'ad Dalmatias' genauer 'ad Salonam', das hat aber nicht in der Quelle gestanden. Die genauen Daten des Todes Leos I. und die Erhebung Zenos sind erst durch CH bekannt geworden. Nach Th stirbt Leo I. im Januar, Zeno wird im Februar erhoben.

475. p. c. Leonis iunioris Aug.

Eo anno introivit Ravennam Orestes patricius cum exercitu et fugavit imp. Nepos ad Dalmatias V. Kal. Septembr.

Eo anno levatus est imperator Augustulus Ravennae a patricio Oreste patre suo pridie Kal. Novembres. [Eo anno foedus factum est inter Orestem patricium et Gensericum regem Vandalorum.]

476. Basilisco II. et Armato conss.

His conss. levatus est Odovacar rex X. Kal. Septembr.

Eo anno occisus est Orestes patricius Placentia V. Kal. Septembr.

Eo anno occisus est Paulus frater eius Ravenna in Pineta pridie Nonas Septembr. et depositus est Augustulus de imperio ab Odovacre rege (et missus est intra Campaniam).

477. p. c. Basilisci et Armati.

His conss. occisus est (comes) Bracila a rege Odovacre Ravenna V. Idus Julias.

478. Ello v. c. cons.

Hoc cons. victus et occisus est Adaric cum matre et fratre a rege Odovacre XIII. Kal. Decembr.

(Theodoricus Durracium ingressus est).

479. Zenone pp. Aug. cons.

480. Basilio iuniore v. c. cons.

Hoc cons. Nepos imperator a suis occisus est (in Dalmatiis) VII. Idus Maias.

481. Placido v. c. cons.

Hoc cons. occisus est Ovida a rege Odovacre ad Dalmatias V. Idus Decembr.

482. Severino iuniore v. c. cons.

483. Fausto v. c. cons.

---

476. AV ergänzt zu 'in Pineta' 'foris Classem Ravennae' aus eigner Kenntniss als Ravennat. CH hat für pridie Non. Sept. des ACa 'pridie Kal. Sept.' Mre und AV fügen einiges über Augustulus hinzu, das nicht der gemeinsamen Quelle angehören kann. Es ist zweifelhaft, wieviel auf diese zurückzuführen ist. Jedenfalls erscheinen mir ACa und CH unvollständig. Mre hält sich in diesem Abschnitt schon überhaupt wenig an die Quelle, wie auch Ca, nur macht Ersterer häufiger noch Zusätze.

477. Comes allein bei Mre. Aus ihm Jo.

478. Ello — CH, Ca; Hello — ACa; Illo — AP.

479. In den oströmischen Fasten ist Zeno in diesem Jahr schon zum zweiten Male Consul, die weströmischen bezeichnen aber dessen erstes Consulatsjahr 475 mit p. c. Leonis iun.

480. 'a suis' haben CH, AV; 'in Dalmatiis' CH könnte selbständig eingesetzt sein; vgl. oben a. 475. Als Datum giebt CH II: VII. Kal. Mai; I: X. Kal. Jul. Mre stark erweitert.

481. CH und wol auch ACa bringen die Notiz zu 482; vgl. oben S. 264. Für V. Id. Dec. hat ACa V. Kal. Dec.

484. Venantio v. c. cons. (et Theodorico).
485. Symmaeho iuniore v. c. cons.
486. Dccio v. e. cons. (et Longino).
487. Boëtio v. e. cons.

Hoc cons. pugna facta est inter Odovacrem regem et Fevvanem regem Rugorum supra Danubium XV. Kal. Januarias (et ceciderunt multi ab utraque parte) et vicit Odovacar et adduxit captivum Fevvanem regem (in Italiam).

488. Dinamio et Sifidio conss.

His conss. arsit pons Apollinaris (Ravennae) noctu in pascha XV. Kal. Maias.

489. Probino et Eusebio conss.

His conss. ingressus est Theodericus rex (Gothorum) in fossato ponte Sontis V. Kal. Septembris et fugit Odovacar rex de fossato et abiit in Veronam et fixit fossatum in campo minore Veronense V. Kal. Octobris.

Ibique persequutus est eum Theodericus et pugna facta est et ceciderunt populi ab utraque parte, tandem victus fugit Odovacar (et venit) Ravennam (cum exercitu) pridie Kal. Octobr.

Et ambulavit Theodericus rex Mediolanum et tradiderunt se illi maxima pars exercitus Odovacris et Tufa magister militum cum optimatibus suis (Kal. Aprilis?).

Eo anno missus est Tufa magister militum a Theoderico contra Odovacrem Ravennam. (Et venit Faventiam et obsedit eam cum exercitu.) Et exiit Odovacar de Ravenna et venit Faventiam, et Tufa tradidit Odovacri comites regis Theoderici, et missi sunt in ferro, et adducti Ravennam.

---

484. 486. Die oströmischen Consuln sind später nachgetragen.

487. Ueber das Datum (ACa XVII. Kal. Decembr.) und 'supra Danubium', welches CH allein hat, vgl. oben S. 264 f.

488. ACa pontus statt pons. Ostern fiel 488, wie die Quelle angiebt, auf den 17. April. Ravennae nur bei Ag. Dieser hat das Datum IV. Non. April. und das ist höchst auffallender Weise das Osterdatum des Jahres 489. Es ist danach zweifelhaft, ob in der Quelle die Notiz zu 488 oder 489 stand, derjenige, welcher sie unrichtig ansetzte, muss dann nach einer Ostertafel das Datum geändert haben.

489. Der oströmische Consul fehlt AP. Ueber die Verderbtheit der Chronologie von ACa und CH in diesem und den folgenden Jahren vgl. oben S. 263 f. Ma und Ca: ingressus est (intravit) Theod. Italiam, doch stand das nicht in der Quelle (ähnlich Mrc). Ich schreibe 'ponte' mit CH und Ma statt 'pontis' bei ACa. Sontis haben CH, ACa; Sontii Io; Isonti (ad Isontium) Ma, Ca; ad fluvium Sontium AV. Wo ACa aufhört, bildet AV für uns die Grundlage, daneben CH. 'Ibique persequutus est eum' des AV stand in der Quelle, weil CH sagt 'si eum ibi usque persequeretur' und 'ad Veronam usque persecutus est'. 'tandem' setze ich aus CH ein für 'tamen' des AV, letzteres wol verschrieben. 'et venit' und 'cum exercitu' aus CH, kann auch Zusatz sein. Das Stück von 'Et ambulavit' an gehört entweder zum J. 490 oder das Datum

490. Fausto v. c. cons. (et Longino).

Hoc cons. Odovacar rex exiit de Ravenna et ambulavit Mediolanum. (Tunc venerunt Wisigothae in adiutorium Theoderici.) Et facta est pugna super fluvium Adduam, et ceciderunt populi ab utraque parte, et occisus est Pierius comes domesticorum III. Idus Augustas et fugit Odovacar Ravennam.

Et mox persecutus est eum Theodericus rex (et venit ad pontem Candidiani) et fixit fossatum in Pineta (in III. milliario ab urbe Ravenna, et clausit se Odovacar Ravennae et factum est ad sex solidos modius tritici).

491. Olybrio iuniore v. c. cons.

Hoc cons. (exiit de Ravenna et) ingressus est Odovacar rex noctu cum Erulis in fossatum in Pineta et occisus est Libila magister militum (in fluvio Vejente) et ceciderunt populi ab utraque parte. Et clausit se Ravennae Odovacar rex VI. Idus Julias. Et regressus est rex Theodericus in Ticino XV. Kal. Septemb.

(Eo anno defunctus est Zeno imp. Constantinopoli mense Aprili et levatus est DN. Anastasius imp. III. Idus April.)

492. DN. Anastasio pp. Aug. et Rufo conss.

His conss. terrae motus factus est noctu ante pullorum cantus VII. Kal. Junias.

'Kal. Apr.' ist falsch; vgl. oben S. 319. Für 'patricius' des AV ist überall 'rex' eingesetzt. Einige Worte, die mir als Erweiterung der Quelle erscheinen, sind weggelassen. 'veniens Faventiam Tufa, obsedit Odoacrem' kann nicht in der Quelle gestanden haben, denn es folgt darauf 'exiit Odoachar de Ravenna et venit Faventiam'. Der in Klammern geschlossene Satz kann recht wol Zusatz sein.

Da die Ableitungen in der Schreibung der Namen Odovacar und Theodericus sehr variiren, so halte ich die Formen Ca's ein für allemal fest. Die häufigste Schreibung ist Odoacar oder Odoachar.

490. AV 'Cremona' statt 'Ravenna', wie CH hat, vgl. oben S. 319 n. 1. Sonst giebt AV hier jedenfalls die Quelle ganz wörtlich wieder, CH dient nur zur Controle, hat aber auch dem Inhalt nach alles aufgenommen, mit Ausnahme des in Klammern geschlossenen Satzes, der schwerlich der Quelle angehört. Aus 'comes domesticorum' macht CH 'comes, qui bellicis rebus praecrat', da ihm die Quellenangabe unwahrscheinlich und unverständlich ist. Das Datum giebt allein AV. Ueber 'pons' und 'campus Candidiani' vgl. oben S. 313. Ich halte dafür, dass die in Klammern geschlossenen Worte nicht der Quelle angehören. 'in III. milliario ab urbe Ravenna' giebt Io, dem entspricht 'non longe ab urbe Ravenna' bei Ag. Weder dieses noch die anderen eingeklammerten Worte standen wol in der Quelle.

491. 'exiit de Ravenna' nach AV und Ca kann in der Quelle gestanden haben. 'noctu cum' ist in ACa ausgefallen, es steht in CH, AV, Ca, Io. 'in fluvio Vejente' ist wol Zusatz von AV. Dieser 'Idibus Jul.' für 'VI. Id. Jul.' des ACa. ACa 'XI. Kal. Sept.' für 'XV. Kal.' des CH. Die Daten der letzten Notiz nach Tillemont.

492. Ag 'gallorum' für 'pullorum' bei ACa und ES; 'Januarii' für

Eo anno regressus est Theodericus rex Ariminum et venit (inde) cum dromonis ad fossatum palatioli IIII. Kal. Septembris.

Eo anno pugna facta est inter Fridericum et Tufanem magistro militum inter Tridentum et Veronam et ceciderunt populi ab utraque parte et occisus est Tufa mag. mil.

493. Albino v. c. cons.

Hoc cons. facta est pax inter dm. Theodericum regem et Odovacrem V. Kal. Martias et dedit Odovacar obsidem filium suum (Thelane).

Et ingressus est dnus. Theodericus in Classem IIII. Kal. Martias.

Et ingressus est Ravennam Theodericus rex III. Nonas Martias et occisus est Odovacar rex a rege Theoderico in palatio in Laureto cum commilitibus suis (Idibus Martiis).

494. Asterio et Praesidio conss.

495. Viatore v. c. cons.

496. p. c. Viatoris.

497. iterum p. c. Viatoris.

498. Paulino v. c. cons.

499. p. c. Paulini.

'Junias' bei ACa und ES. 'inde' steht nicht bei ACa, aber 'indeque' bei CH, 'exinde' bei Ag. Für 'ad fossatum Palatioli' hat Ag 'in portu Lione, ubi' etc. vgl. oben S. 315. 'dromonis' ACa, 'dromonis navigio' CH, 'dromonibus' Ag. In ACa ist eine zweizeilige Lücke nach Septembris; da solche Lücken immer in der Handschrift andeuten, dass etwas ausgefallen ist, so könnte man annehmen, dass in der Quelle gestanden hat, was Ag über die Hungersnoth in Ravenna sagt. Die Stelle ist aber so verderbt, dass man nicht einmal erkennen kann, was Ag sagt, noch viel weniger, was etwa die Quelle hatte. Für 'Fridericum' des ACa hat CH 'Fridigerium'. Hille liest zu voreilig 'magistros' für 'magistro' bei CH.

493. 'V. Kal.' (ohne Martias) hat Ag, ACa dafür 'III. Kal. Martias'. Das folgende Datum 'IIII. Kal. Martias', welches Ag giebt, zeigt, dass Ag die bessere Lesart hat. 'Thelane' ist jedenfalls Zusatz von AV. 'III. Non. Mart.' haben ACa und Ag übereinstimmend.

Ueber 'in palatio in Laureto' vgl. oben S. 315 f. 'Idibus Martiis' ergänze ich nach Joa. Ant. fr. 214 a (bei Müller V, 29), danach wurde Odovacar noch nicht 10 Tage nach dem Friedensschluss getödtet, das würde, da der Frieden am 25. Februar geschlossen wurde, etwa der 6. März sein. Am 5. März zog aber Theoderich erst in Ravenna ein: nach AV wurde Odovacar 'post aliquot dies', nach Ag 'post paucos dies', vom Einzuge an gerechnet, getödtet. Darum wird man die 10 Tage besser erst von dem Einzuge Theoderichs rechnen, so dass der Tod Odovacars etwa auf den 15. März fällt.. Dass die Quelle ein Datum dafür angab, zeigen eben die angeführten Worte des AV und Ag. Für 'commilitibus' bei ACa hat Ag 'comitibus', CH 'collegas', AV 'exercitus . . eum omni stirpe sua'. Das ursprüngliche hat jedenfalls ACa. Die commilites sind wahrscheinlich die Gefolgschaft.

496. ACb 'Paulo'.

497. ACb 'Anastasio Aug II'.

500. iterum p. c. Paulini.

Eo anno Theodericus rex ingressus est Romam [et donavit populo Romano annonas, singulis annis centum viginti millia modios tritici].

Eo anno occisus est Odoin Comes Romae IIII. Nonas Maias.

501. Avieno v. c. cons. (et Pompeio).

Hoc cons. terrae motus fuit VII. Idus Octobris die Martis hora prima.

502. Avieno alio iuniore v. c. cons. (et Probo).

Hoc cons. terrae motus fuit in pascha XVIII. Kal. Maias.

503. Volusiano v. c. cons.

504. Cethego v. c. cons.

505. Theodoro v. c. cons.

506. Messala v. c. cons.

507. Venantio iuniore v. c. cons.

508. alio Venantio v. c. cons.

509. Importuno v. c. cons.

510. Boëtio iuniore v. c. cons.

511. Felice v. c. cons.

512. p. c. Felicis.

513. Probo v. c. cons.

514. Senatore v. c. cons.

515. Florentio v. c. cons.

A parte aquilonis visum est coelum ardere.

516. Petro v. c. cons.

517. Agapito v. c. cons.

518. p. c. Agapiti.

Eo anno mortuus est Anastasius imperator (Constantinopoli VII. Idus Julias) et levatus est Iustinus imp.

519. Fl. Eutharico Cillica cons.

(Hoc. cons. triumphavit Theodericus rex Romae et Ravennae.)

520. Rusticio v. c. cons.

521. Valerio v. c. cons.

522. Symmacho et Boëtio conss.

523. Maximo v. c. cons.

524. Opilione v. c. cons.

Hoc cons. occisus est Boëtius patricius in territorio Mediolanense VII. Idus Junias.

---

500. Die zweite Notiz hat CH zu 504.

501. 502. ACb und ES die oströmischen Consuln, welche AP, CH fehlen.

515. Mrc hat zu diesem Jahre die Notiz: 'Saepe coelum a septentionali plaga ardere visum est'. Darum gehört auch wol die ähnliche Notiz des Ag in dieses Jahr.

518. ACb zu 504.

525. Probo iuniore v. c. cons.

Hoc cons. occisus est Symmachus patricius Ravennae XV. Kal. Junias.

526. Olybrio v. c. cons.

Hoc cons. defunctus est DN. Theodericus rex Ravennae III. Kal. Septembr. et levatus est rex Athalaricus nepos eius.

527. Mavortio v. c. cons.

Hoc cons. mortuus est Iustinus imp. (Constantinopoli Kal. Aug.) et levatus est Justinianus imperator (Kal. Apr.)

528. p. c. Mavorti.

529. Decio iuniore v. c. cons.

530. Lampadio et Oreste conss.

531. p. c. Lampadii et Orestis.

532. iterum p. c. Lampadi et Orestis.

533. et iterum p. c. suprascriptorum.

534. Paulino iuniore v. c. cons.

Hoc cons. defunctus est Athalaricus rex VI. Nonas Octobris et alia die levatus est Deodatus rex.

535. p. c. Paulini.

Eo anno deposuit Deodatus Malasuintam reginam de imperio et misit eam in exilium in Vulsenio pridie Kal. Maias.

536. Iterum p. c. Paulini.

Eo anno ivit rex Deodatus Romam et revertente occisus est a Gothis XV. milliario de Ravenna mense Decembris.

Et levatus est Witiges rex.

[Eo anno praedata est Neapolis a militibus Belisarii et Bilisarius intravit Romam.]

537. p. c. Belisari.

---

525. Das Datum nach Lib. pont. Vita S. Johannis.

526. Der Todestag Theoderichs wird immer falsch auf den 26. August angesetzt, so Manso S. 166, Abel, Theodat S. 3. Anon. Vales. §. 94: '(Theodericus) dietavit quarta feria, septimo Kal. Sept., ut die dominico adveniente Arriani basilicas catholicas invaderent . . . intra triduo . . . eodem die, quo se gaudebat ecclesias invadere, simul regnum et animam amisit'. Theoderich starb also am Sonntag nach dem 26. August, welcher Tag, wie die Quelle selbst richtig angiebt, ein Mittwoch war, also am 30. August.

527. Die Daten nach Cp. ACb und ES bringen die Ereignisse der Jahre 524 bis 527 in Folge von handschriftlicher Verderbniss sämmtlich zum Jahre 523.

534. Das Datum ist sonst nicht bekannt. Das 'alia die' kann mit Procops Erzählung Bell. Goth. I, 4 ed. Bonn II, 23 recht gut bestehen.

535. 536. Aus Ag, auch ACb noch mit benutzt. Die Daten sind sonst nicht bekannt. Für alles folgende müssen wir darauf verzichten, die Quelle auch nur annähernd richtig herzustellen. Man kann da nur zusammenstellen, was Ag und ES geben. Die Consulliste entnehmen wir seit 523 vornehmlich AP.

538. Johanne v. c. cons.

539. (Strategio) Appione v. c. cons.

Hoc cons. tenebrae factae sunt (Kal. Jul.) ab hora diei III. usque in horam IIII. die Saturnis.

540. Justino v. c. cons.

Hoc cons. mense Madio ingressus est Belisarius patricius in civitate Classis et ingressus est Ravennam.

541. Basilio v. c. cons.

542. p. c. Basili.

Eo anno levatus est Vadua rex et fuit nimia mortalitas in homines ex vulneribus.

548. p. c. Basili VII.

Eo anno defuncta est Theodora Augusta Constantinopoli die XXVII. mense Julio.

549. p. c. Basili VIII.

Eo anno ingressus est Vadua rex in Romam XVII. Kal. Febr.

552. p. c. Basili XI.

Eo anno ingressus est Narses chartularius Ravennam cum exercitu magno mense Julio, feria V. Et pugnavit cum Totilano rege et mortuus est Totila et multi de exercitu eius ceciderunt et reliqui vulnerati abierunt.

Et levaverunt super se Gothi regem nomine Teia in Ticino et fuit modica quies.

Eo anno pugna facta est inter Gothos et milites . . . Kal. Octobr. in Campania et caesi sunt Gothi et multi eorum mortui sunt et occisus est Teia rex Gothorum a Narsi.

---

539. Ueber Consulat und Nachricht s. oben S. 236.

540. Ag, cf. Procop, Bell. Goth. II, 29 p. 270. Wenn Ag nach dem angeführten Satze fortfährt: 'Dehinc reversus ad Siciliam, depopulavit eam' so entspricht das nicht der Wahrheit, es ist vielleicht an die Verwüstung Siciliens durch König Totilas zu denken.

542. ES. Die Conjectur ex vuln. für et vuln. ist wol naheliegend; cf. Cont. Marc. Com. ad a. 543: 'Mortalitas magna Italiae solum devastat'.

548. Ag. Nach Theoph., ed. Bonn. I, 350 starb Theodora im Juni.

552. Ag sagt 'in praedicto mense' sich beziehend auf den Juli der zu 548 gebrachten Notiz. Wenn dort auf das Zeugniss des Theophanes hin 'Junio' gelesen werden dürfte, so ist das auch hier das wahrscheinlichere, denn schon im August traf die Siegesbotschaft des Narses nach Theoph. I p. 359 in Constantinopel ein. Dass Teia in Pavia erhoben wurde, sagt auch Proc., B. G. IV, 33 p. 628. Das 'Exierunt', wie die handschriftliche Lesung statt 'Exierat' ist, scheint Flickwort bei Ag zu sein, denn Narses rückt nicht von Ravenna, sondern von Rom aus nach Campanien. Das gegebene Datum wird in der Quelle wol der Schlachttag gewesen sein. Dass die Schlacht etwa in den Sept. fällt, ist sonst wahrscheinlich; cf. Manso S. 277 n.

553. p. c. Basili XII.

Eo anno Narses ingressus est Lucam et expulit inde Gothos mense Septembri.

Et restituta est civitas Foro Cornelii ab Antiocho praefecto.

Iterum venit Narsis Ravenna cum victoria magna, deinde vit Romam.

559. p. c. Basili XVIII.

Eo anno signum ruboris apparuit in coelo die XI. mensis Novembris.

560. p. c. Basili XIX.

Mortuus est Pelagius papa die III. mensis Martii.

561. p. c. Basili XX.

Eo anno capta est Verona civitas a militibus XX. die mensis Julii.

Visum est signum. terribile in aëre quasi hominum pugna nter se dimicantes VIII. Kal. Aug. hora diei tertiaII. feria

565. p. c. Basili XXIV.

Eo anno apparuit in caelo stella ardens sicut facula mense Augusto usque in Kal. Octobris. Et mortuus est Iustinianus Aug. Constantinopoli et levatus est Justinus imp. XI. Kal. Januarias.

566. Justino Aug. cons.

Eo anno apparuerunt signa rubra in coelo et civitas Fano gne concremata est et multitudo hominum flamma consumpta st. Et castrum Cesinate incendio devoratum est.

567. p. c. Iustini Aug.

Eo anno in caelo luna XVI. non comparuit II. Kal. Jan. et occisus est Sindual rex.

---

553. Die Chronologie der diesem und dem vorhergehenden Jahre unterstellten Ereignisse ist sehr unsicher und schwierig, sie festzustellen erfordert eine eingehende Untersuchung, für die hier der Raum nicht ist. Luca wurde nach dreimonatlicher Belagerung genommen; wenn also die Monatsangabe des Ag richtig wäre und die Schlacht am Vesuv etwa Sept. bis Oct. 552 fällt, so müsste die Eroberung Lucas schon dem Jahre 553 angehören. Ueber dieselbe cf. Agathias I, 18, der besagt, dass sie im die Herbst-Zeit stattfand, er bestätigt auch I, 19, dass Narses von dort nach Ravenna und von hier wiederum (I, 22) nach Rom ging, wo er den Winter zubrachte. Den hier genannten Antiochus erwähnt wol Agathias I, 18.

559. Zu welchem Jahre die Notiz gehört, lässt sich nicht bestimmen. Ag führt sie ein mit den Worten 'Post tertium annum', doch weiss man nicht, von welchem Jahre an gerechnet.

561. Ueber diese Eroberung von Verona cf. Theoph. I, 367. Die zweite Notiz ist auf 561 zu bestimmen, weil in diesem Jahre der 25. Juli (VIII. Kal. Aug.) auf einen Montag (II. feria) fiel.

565. Iustinus wurde nach Theoph. bereits am 14. November erhoben.

566. Das Jahr dieser Ereignisse ist nicht zu bestimmen.

568. Item p. c. Iustini Aug.

Narsis patricius de Ravenna evocitatus egressus est cum omnibus divitiis, et fuit rector XVI. annis et vicit duos reges Gothorum et occidit duces Francorum.

569. p. c. Iustini Aug. III.

Langobardi intravcrunt in Italiam XII. Kal. Apr.

Et occupata est Venetia et absque bello expulsi sunt.

570. p. c. Iustini Aug. IIII.

Eo anno fuit hominum et boum nimia mortalitas.

572. p. c. Iustini Aug. VI.

Eo anno occisus est Alboin rex Langobardorum a suis (Veronae) in palatio suo IV. Kal. Julias.

Et ingressa est Rosimunda regina Ravennam mense Augusto cum multitudine Gebedorum et Langobardorum.

Et fuit hominum nimia mortalitas.

---

569. ES bringt seine Nachricht unter der Jahresbezeichnung 'Item p. c. Iustini(ani) Aug.', welche eher dem Jahre 568 entspricht. Ob sich die Nachrichten von ES und Ag vereinigen lassen, wie es im Text geschehen ist, erscheint allerdings mehr als zweifelhaft.

570. Die Nachricht, welche ES über Narses zu diesem Jahre bringt, habe ich weggelassen, weil sie einmal schwer erklärlich ist und zweitens schwerlich auf ravennatische Quelle deutet.

VI.

Die Annalen

Hermanns von Nieder-Altaich,

eine

quellenkritische Untersuchung

von

Th. F. A. Wichert.

Von welcher Wichtigkeit und hervorragender Bedeutung 'Hermanni Altahensis Annales' ihrem Inhalte nach für die Zeitgeschichte von c. 1250 ab sind, ist längst von competenter Seite anerkannt worden[1]). Dennoch hat sich die Kritik noch nicht in erschöpfender Weise mit ihnen beschäftigt: auf einige Fragen ist sie uns eine durchaus befriedigende Antwort schuldig geblieben. Sie betreffen die Entstehungsweise und Autorschaft der Annalen, sowie die Zeit ihrer Abfassung. Vor allem wird es bei einer folgenden Untersuchung darauf ankommen, diejenigen Gesichtspunkte zu bestimmen, von denen einzig bei der Quellenanalyse auszugehen und die, wie mir scheint, bisher nicht genug in ihrer Besonderheit und Schärfe erfasst worden sind.

Orientiren wir uns aber vorher über die äusseren Lebensumstände des Abts Hermann von Nieder-Altaich; recht genau sind wir darüber unterrichtet. Ausser den von ihm ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden des Klosters, welche er selbst gesammelt und die nun im XI. Bande der Monumenta Boica aufzusuchen sind, geben andere Aufzeichnungen eigener sowol wie fremder Hand, die sämmtlich zeitgenössische sind, befriedigende Auskunft. Zu ersteren gehört 'Hermannus abbas Altahensis de rebus suis gestis' [SS. XVII, p. 378 sq.] und zu letzteren die beiden Epiloge, welche in demselben Codex, dem Annalenwerk (das mit dem J. 1273 abschliesst) nachfolgen. Der eine von diesen 'de Hermanni abbatis abdicatione' [ibid. p. 407] ist nachweisbar zwischen dem 12. und 16. März 1273, also in demselben Jahre der förmlichen Abdankung des Abts, von einem Unbekannten verfasst, dagegen der andere 'de Hermanni abbatis morte' [ibid. p. 408] sehr bald nach dem Tode Hermanns, der auf den 31. Juli 1275 festgesetzt wird, von dem sich selbst nennenden Capellan des Abts, Heinrich Steoro. Beide ergänzen sich nun in den Zeitangaben: Hermann hat die Abtei Nieder-Altaich genau 30 Jahre 4 Monate 16 Tage verwaltet, am 12. März

1) S. Böhmers Vorrede zur Ausgabe der Annalen in 'Fontes rerum Germanicarum', Bd. II. p. LI. — Jaffé's Vorrede MG. SS. XVII, p. 357. Nach dieser Ausgabe, die allein genügt, citire ich. S. ausserdem Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, S. 67.

1273 wegen Altersschwäche abdicirt, und ist am oben bezeichneten Datum im 75. Lebensjahre gestorben. Sein Geburtsjahr ist demnach 1200 oder 1201[1]).

Der Abtei Nieder-Altaich gehörte er schon als Mönch an, da er als solcher von seinem Obern, dem Abt Dietmar, in geschäftlichen Angelegenheiten einmal nach Verona und zweimal nach Rom zu Papst Gregor IX. abgesandt worden war (in den Jahren 1239 und 1240)[2]). Und noch vor dem Tode seines Vorgängers scheint er die Abtei thatsächlich geleitet zu haben, weil wir ihn in einer Urkunde vom 27. Januar 1242 neben dem Abt Dietmar als 'custos' bezeichnet finden[3]). Am 27. Oct. 1242 war darauf Dietmar gestorben[4]), und an demselben Tage wurde Hermann zum Abte gewählt. Dass die Neuwahl gerade mit dem Todestage Dietmars zusammenfiel, wird daher erklärt, weil dieser mehrere Tage vor seinem Tode wegen allzugrosser Körperschwäche vom Amte zurückgetreten war und die zur Neuwahl versammelten Cleriker bereits den Wahltag selsbt festgesetzt hatten; so konnten letztere auch bei dem Begräbnisse des Abtes Dietmar zugegen sein[5]). Am 9. Nov. 1242 wurde der neue Abt vom Bischof Rudger von Passau, in dessen Bisthumssprengel die Benedictiner-Abtei Nieder-Altaich gelegen[6]), in Oesterreich (bei Wien) geweiht, wohin sich Hermann zur Sicherstellung der Altaicher Besitzthümer, insbesondere der Kirche in Spicz, begeben hatte, und kehrte dann am 25. Nov. desselben Jahres wieder nach Nieder-Altaich zurück[7]).

Jetzt nahmen den Abt die Verwaltungsangelegenheiten des Klosters völlig in Anspruch, und ihnen hat er mit grösster Umsicht und Ausdauer sein übriges Leben gewidmet. Zu höchster Blüthe erhob sich darum die Abtei unter seinem Regiment; wie trefflich und vorsorglich dieses gewesen, beweisen uns alle seine hinterlassenen Aufzeichnungen. Auch die Epiloge sind seines Lobes voll; sie heben ausserdem noch die persönliche Liebenswürdigkeit des Abts im täglichen Umgange hervor.

Eine zweite Glanzperiode begann also für Nieder-Altaich; eingeleitet wurde dieselbe durch seinen Vorgänger im Amte, Abt Dietmar, der in derselben dann von Hermann fortgesetzten ökonomischen Richtung thätig gewesen war; doch gelang

---

1) Jaffé in der Einleitung S. 351, worauf wir auch im übrigen verweisen. 2) 'de advocatis Altahensibus' p. 375 und dazu n. 99. 3) Custos = presbyter cui ecclesiae cura incumbit (= syndicus, procurator). Ducange ed. Henschel. (In der Regel hat doch der custos nur die Aufsicht über die Kirchengebäude = aedituus. W.) 4) l. c. 5) Herm. de reb. s. gest. p. 378. 6) S. darüber Hermannus de institutione monasterii Altahensis p. 369. 7) Herm. de reb. s. gestis l. c.

es jenem nicht, gegenüber dem gewaltthätigen Vogte der Altaicher Kirche, dem Grafen Albert von Bogen, durchzudringen und die Besitzverhältnisse der Abtei überall sicherzustellen[1]). Da tritt nun schon (was vorher berührt) die Wirksamkeit des Mönches Hermann hervor, indem dieser gerade durch seine persönlichen Bemühungen die Kirche in Spicz wiedererlangt hat[2]). Nachdem aber dann Albert von Bogen kinderlos gestorben (1242 Jan. 15) und die Vogtei nach Erbrecht an den Landesherrn selbst, Herzog Otto II. von Baiern, übergegangen[3]), zog der sehnlichst gewünschte Friede und die nöthige Eintracht in das Kloster ein. Ungehindert, vielmehr begünstigt von den baierischen Herzögen, besonders Heinrich I, konnte fortan der Abt Hermann der Administration desselben obliegen, alte Schenkungen sich bestätigen lassen und neue dazu erwerben.

Auch waren die offenbaren Erfolge wol der Grund, dass sogar ausserhalb des engeren heimathlichen Wirkungskreises die Hilfe und das organisatorische Talent des Abtes zuweilen in Anspruch genommen wurde: so von Papst Innocenz IV, der ihn am 2. März 1247 beauftragte, die Benedictiner-Aebte der Prager und Olmützer Diöcesen zur jährlichen Capitelfeier zu versammeln; so mehrmals von König Ottokar von Böhmen, an dessen Hofe er sich im October 1258 aufhielt[4]). Unser Abt erscheint also zugleich als Vertrauensperson eines der mächtigsten und in seinen Ländern nach einer geordneten Verwaltung voranstrebenden Fürsten damaliger Zeit.

Diese nun mit ihren wirthschaftlichen Umwälzungen — im 13. Jahrhundert vollzieht sich der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft — legte es überall nahe, urkundliche und recht genaue Verzeichnisse über Einnahmen von Grund und Boden und Ausgaben, über Zinse und Steuern, Nutzungen aller Art zu veranstalten. Es kamen daher um diese Zeit zahlreiche Urbarien auf, zuerst, wie es scheint, in den österreichischen Bisthümern und Klöstern[5]), dann auch in den baierischen, wie Passau und Nieder-Altaich: hier wurde ein solches vom Abte Hermann angelegt. Dazu sammelte er, um von Alters her die Besitzverhältnisse seines Klosters festzustellen, alte Schenkungen und Freiheiten desselben erweisen zu können, alle bezüglichen Privilegien und Urkunden, welche

1) S. De advoc. Altah. p. 375. Ueber Dietmar spricht wol Hermann selbst folgendes neidlose Urtheil aus: 'vir in seculi sapientia subtilis, et cui in dispensatione domestica vix aliquis poterat comparari'. 2) l. c. 3) Herm. de instit. mon. Altah. p. 372 und de advoc. Altah. p. 376. 4) S. die Nachweise in Jaffé's Vorrede, p. 352. 5) S. Lorenz S. 235, n. 1.

dem Kloster vom heiligen Stuhle und dem Passauer Bisthum ertheilt worden waren[1]).

Doch nicht blos sein eigenes Kloster betrafen die Aufzeichnungen des Abtes und nicht nur rein geschäftliche Angelegenheiten waren es, welche das Interesse desselben auf sich zogen: das ganze Landesfürstenthum, welchem die Abtei zugehörte, und die Nachbarländer, mit denen diese im Verkehr stand, wurden berücksichtigt und daneben auch Urkunden und Actenstücke anderen Inhalts, verschiedene Berichte und Notizen mitgetheilt.

So enthalten die beiden grossen Codices (von denen der eine [B] im Hofarchiv zu Wien, der andere [C] im Reichsarchiv zu München aufbewahrt werden) ausser den Zins- und Güterbüchern von Nieder-Altaich auch die baierischen Landfriedensgesetze und andere Festsetzungen, Abmachungen und Vergleiche[2]). Allerdings rühren dieselben nicht allesammt von der Hand des Abtes allein und ausschliesslich her; denn mehrere gleichzeitige und auch spätere Hände sind an den verschiedenen Schriftzügen in den beiden Codices bemerkbar, und wir können darum keineswegs mit Sicherheit feststellen, wie viel und was jedesmal vom Abt selber herrühre, ihm persönlich zukomme.

In seiner kleinen, schon vorher erwähnten Schrift 'de rebus suis gestis' hält Abt Hermann für seine Person nur solches erwähnenswerth, was mit der Verwaltung des eigenen Klosters zusammenhängt: er verzeichnet daher, zugleich, um Rechnung seiner Ausgaben abzulegen, was er während seiner Amtsdauer alljährlich hat bauen, kaufen und wiederherstellen oder niederreissen lassen[3]). Ein Hinweis auf seine Annalen aber fehlt gänzlich.

Also geht aus alledem zur Genüge hervor, dass der Schwerpunkt von Hermanns Thätigkeit eben in praktisch-wirthschaftlicher, in administrativer Richtung liegt; und darin erkannten sie auch dessen Zeitgenossen an[4]). Denn diese gedenken mit keiner Silbe der anderen — für sie selbst offenbar untergeordneten und nebensächlichen — Thätigkeit Hermanns, der historiographischen.

Aber wir sind mit Recht gewohnt, letztere in den Vordergrund zu stellen, und sie soll uns im folgenden ausschliesslich beschäftigen.

---

1) Einen mit denselben angefüllten Codex übersandte er auf Verlangen dem Bischof Otto von Passau, s. Jaffé p. 352. 2) Einzelne Drucke sind in Jaffé's Vorrede nachgewiesen. S. a. Böhmer, Fontes III, Einleitung. 3) SS. XVII, p. 379 sq. 4) Ganz besonders hat das auch Lorenz betont und die Gründe hiefür entwickelt S. 68.

Der umfangreiche Pergamenteodex der Wiener Bibliothek 413 (hist. eccl. 29) [A], welcher dabei in Betracht kommt, enthält zuerst (fol. 10—144) Ekkehards Weltchronik in der Redaction bis zum J. 1106: dieselbe ist mit einzelnen Zusätzen versehen, welche bis zum J. 1067 von derselben Hand herrühren, die Ekkehards Chronik ausgeschrieben, von da ab aber Schriftzüge mehrerer Hände aufweisen, welche auch in Hermanns Annalenwerk wiederkehren [1]). Das 'Auctarium Ekkehardi Altahense' (unter diesem Titel sind die Zusätze von Jaffé edirt) reicht bis 1139 und ist aus sehr vielen und verschiedenen Quellen hergestellt, welche der Herausgeber sämmtlich nachgewiesen und aufgezählt hat [2]). Darunter befinden sich auch die älteren Nieder-Altaicher Annalen, welche bekanntlich so lange für verloren galten, bis sie von Oefele und Giesebrecht wieder entdeckt wurden. Alle die zu Grunde liegenden Quellen und Urkunden beweisen uns zugleich, wie sehr damals der literarische und geschäftliche Verkehr Nieder-Altaichs blühte; und wir besitzen Zeugnisse dafür, dass er sich im 13. Jahrhundert unter der Regierung des Abts Hermann ebenfalls weit über die Grenzen Baierns hinaus erstreckte: er reichte über Böhmen, Oesterreich und Steiermark, dauerte von früher her mit dem eng befreundeten Hildesheim fort, und berührte sogar das flandrische Kloster Afflighem [3]).

Von fol. 144 bis 166 folgen darauf 'Hermanni abbatis annales'. Sie schliessen sich zunächst an die mit dem J. 1106 aufhörende Chronik Ekkehards als ihren Grundstock an, dann werden die Zeitgeschichten Otto's von Freising (Chron. lib. VII, c. 12—34) bis zum Jahre 1146 ausgeschrieben, mit welchem Jahre dessen Chronik endigte. Auf beide hat der Verfasser ausdrücklich hingewiesen; dann auf das folgende deutend fährt Abt Hermann so fort [4]): 'Illa vere que postea continentur, ego Hermannus abbas Altahensis licet indignus ex diversis chronicis et privilegiis undecunque collegendo cum his, que meis temporibus contigerunt, de anno in annum simplici stilo annotare curavi, ne saltem in nostro monasterio facta huius maliciosi temporis ab hominum memoria penitus laberentur'.

Drei Fragen sind es nun, welche ihrer endgültigen Entscheidung harren: die eine betrifft den Ursprung des Inhalts unseres Annalenwerks, die andere, was unter 'annotare curavi' zu verstehen sei, die letzte, wann die Aufschreibung 'de anno in annum' begonnen habe [5]).

---

1) Wie Jaffé's Vorrede angiebt p. 353. 2) l. c.; ausserdem p. 908 unter der Rubrik 'addenda'. 3) S. Jaffé's Nachweisungen p. 353 sq. 4) SS. XVII, p. 381. 5) Lorenz S. 66, Anm. 1.

I.

Es setzt Hermann die mit dem J. 1146 abgeschlossene Freisinger Chronik nicht unmittelbar fort, sondern schiebt da ein längeres Stück zusammenhängender Erzählung vom Jahre 1137 bis 1152 ein, worauf das Jahr 1147 aus den Salzburger Annalen abgeschrieben folgt. Jenes Stück aber wiederholt nicht blos überflüssiger Weise solches, welches Otto's Chronik bereits besser und ausführlicher enthielt, sondern giebt auch einzelnes, welches in dieser nicht stand, also einer andern schriftlichen Quelle entlehnt sein muss. So ist Robertus princeps Capuanus von Otto (lib. VII, c. 23) nicht namentlich genannt, dagegen von Hermann; ferner wird lib. VII, c. 24 nicht der Ort der Gefangennahme Innocenz II. erwähnt, ebensowenig weiss Otto, dass Roger den Herzog Welf durch Geldsummen bestochen habe; endlich ist Otto (c. 31 ib.) unbekannt, dass Papst Lucius von grossen Steinen getroffen niedergesunken sei, dagegen giebt dies Gerücht Hermann ausdrücklich mit den Worten wieder 'sicut tunc audivimus'[1]). Offenbar war es also nicht eigentlich Hermann selbst, sondern ein anderer leichtsinniger Abschreiber, der da vergass, dass 'ego' an der Spitze des ganzen Werkes stand und er darum nicht in erster Person hier schreiben durfte. Nun verräth diese letzte Nachricht aber auch den Urheber: es ist Gotfrid von Viterbo, der einzige, welcher sie uns ursprünglich mitgetheilt hat[2]). In der That ist die ganze Erzählung: 'Hiis temporibus — in terra Bauwariorum' aus Gotifredi Viterbiensis Pantheon (ed. G. Waitz, SS. XXII, p. 260. 261) wörtlich entnommen, ebenfalls die folgenden Worte ebendaher (p. 264): 'Anno incarnationis dominice 1152 — ab Octaviano Augusto'.

Wir finden also neben den beiden grundlegenden Chroniken Ekkehards und Otto's von Freising, an die sich in der Regel alle weiteren Aufzeichnungen anschlossen, auch noch den viel gelesenen Gotfrid von Viterbo in der Kloster-Bibliothek von Nieder-Altaich vor.

Uebrigens fehlt es nicht an einem ausdrücklichen Hinweise darauf in einem anderen Annalenwerk, welches den Hermannus Altahensis zum grossen Theil wörtlich ausgeschrieben und dann fortgesetzt hat. Annales Osterhovenses (SS. XVII, ed. W. Wattenbach) haben am Rande des Codex zum Jahre 1190 folgende Bemerkung von gleicher Hand: 'Finiunt acta sub Fridrico I. imperatore. Infra scripta sub Hainrico VI'. — und dazu vor dem Jahre 1197 heisst es: 'Huc usque Gôtfridus Viterbiensis cronicam suam deduxit. Finit Gotfridus. Cronica modernorum post tempora Hainrici sexti'[3]). So deutet

1) p. 382. 2) Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit IV, S. 469. 3) SS. XVII, p. 542, not. g. u. h.

hier der Schreiber in bestimmter Weise an, dass für die Zeiten Heinrichs VI. noch Gotfrids Pantheon als die ursprüngliche Quelle vorgelegen habe: was ebenso sehr für Hermannus Altahensis gelten muss, weil dieser es eigentlich ist, welcher von jenem ausgeschrieben wird. In der That beweist dies auch eine Vergleichung des Hermannus Altahensis zum Jahre 1191, indem die zur Charakteristik Heinrichs VI. gebrauchten Ausdrücke 'audacia et largitas, iustitia et veritas, literatura . . . sapientia . . . pollere' gerade in solchem Zusammenhange durchaus mit Gotfrid übereinstimmen und diesem entlehnt sind [1]).

Jene Annales Osterhovenses sind noch in weiterer Hinsicht für uns lehrreich. Es eröffnet nämlich Hermannus Altahensis die Regierungen der Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI, dann Philipps von Schwaben jedesmal nach Ekkehards Vorgang mit zusammenhängenden und gedrängten Uebersichten [2]); dazwischen aber werden zu den einzelnen Jahren dieselben Ereignisse, welche er schon in den allgemeinen Uebersichten kurz berührte, noch einmal weitläufiger und zwar wörtlich aus den Salzburger Annalen (und den mit ihnen verwandten Melker und Admunter) ausgeschrieben, freilich dazu öfters auch eigenthümliche und selbständige Zusätze gefügt. Nun findet sich gleiches in den Annales Osterhovenses wiederholt (wenn auch einiges gekürzt oder ausgelassen worden), und der Abschreiber macht zum Jahre 1149 am Rande die Notiz: 'Incidencia sub illo Friderico primo imperatore querantur . . . in margine cronice modernorum' [3]). Ueber diese cronica modernorum besteht kein Zweifel [4]): es sind darunter die Salzburger und die übrigen mit diesen zusammengehörigen Annalen zu verstehen, denen sowol Hermann von Nieder-Altaich wörtlich gefolgt ist, als auch jener Abschreiber, nur mit dem Unterschiede, dass der von Osterhofen bereits einen mit Hermanni Altahensis Annales zusammengeschriebenen Codex vor sich hatte. Eben seine Randbemerkung giebt uns daher die verlässliche Auskunft, dass für die allgemeinen Uebersichten, welche Hermannus Altahensis jedem Kaiser über dessen ganze Regierung vorausgeschickt hat und die später in die Annales Osterhovenses übergegangen sind, keine andere Quelle neben Gotfrid. Viterb. und den Salzburger Annalen zu Grunde gelegen habe, dass also aus letzteren allein die Kenntniss der Thatsachen herrühre, welche mit einer persönlichen Charakteristik der einzelnen Kaiser verbunden und zu den allgemeinen Uebersichten verarbeitet worden sind. Diese aber als

1) SS. XXII, p. 269. 2) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II, S. 317 n. 1 [3. Aufl.] hat dies wol bemerkt. 3) SS. XVII, p. 541 n. c. 4) S. daselbst Wattenbachs Vorrede S. 537.

solche bleiben dem Altaicher Annalenwerk eigenthümlich und sie sind zugleich (wie ich anzunehmen geneigt bin) die selbständigen, aus der Feder des Abts Hermann geflossenen Aufzeichnungen.

Wenn also das blosse Exerpiren aus den Salzburger, Melker und Admunter Quellen, um so den Grundstock des Altaicher Annalenwerks herzustellen, irgend einem Andern überlassen blieb: so verfasste doch wol Hermann selbst jene bezeichneten Partien, welche mehr Geschick in der Composition und den Sinn für übersichtliche Gruppirung verrathen, und liess sie an den richtigen Stellen von jenem Schreiber einschalten. Um so wahrscheinlicher erscheint dieses, wenn wir sehen, wie beim Jahre 1197 die abgeschriebenen Annales S. Rudberti plötzlich und in überlegter Absicht unterbrochen, und an den vorher genannten Philipp von Schwaben nun mit dem eignen Uebergange 'Philippo postmodum praevalente' das über dessen Persönlichkeit und Regierung bis zum Tode gezeichnete Bild angeknüpft wird. Denn es deutet offenbar darauf hin, dass der Verfasser desselben nicht mit jenem, der da blos wörtlich und mechanisch excerpirte, ein und dieselbe Person gewesen sei. Halten wir hier gleich ein anderes auf einem besondern Blatte dem Codex einverleibtes Stück zusammenhängender Erzählung entgegen, so möchte ein gleiches Verhältniss wie oben zwischen den beiden anzunehmen sein. Zum Jahre 1236 wird nämlich mitten in die fortlaufenden Annalen ein längerer Bericht über die Thaten Herzog Friedrichs des Streitbaren von Oesterreich und die ferneren Schicksale dieses Landes eingeschoben und zwar mit demselben hinweisenden Fürwort 'Iste Fridericus' wie vorher am a. O. 'Iste Philippus'. Die Verschiedenheit in Form und Inhalt aber zwischen dem bis zum Jahre 1236 und dem übrigen nach 1236 annotirten dürfte die Annahme rechtfertigen, dass das eingeschobene Stück wiederum dem Abte Hermann als Verfasser angehöre.

Doch wir kehren zu der Frage zurück, woher im übrigen Hermannus Altahensis seine Kenntniss des Stoffes schöpfe. Erst vom Jahre 1235 ab entbehrt er einer fremden Quelle, die ausgeschrieben ist; von nun an wird er völlig selbständig. Aber bis dahin bringt er doch schon so viele eigene und nicht werthlose Nachrichten, darunter so manche Einzelnheiten, dass ihm ausser den schon genannten Salzburger (wozu, wie Jaffé nachgewiesen, die kleinen Annales Ratisponenses hinzukommen) noch andere schriftliche Quellen dafür zu Gebote gestanden haben müssen. Freilich 'er fügte hinzu, was etwa in Nieder-Altaich selbst noch in Erinnerung sein mochte'[1]); doch es ist

1) Lorenz S. 66. Dies kann nur in beschränktem Masse zutreffend sein; dahin gehören vor allen solche Nachrichten, welche sich gerücht-

unmöglich, dass die Erinnerung an Einzelnheiten bis in die spätesten Zeiten (vor das Jahr 1251 fällt die Abfassung des Geschichtswerkes gewiss nicht) hinaufreiche[1]). Folglich muss er ältere einheimische Aufzeichnungen, die vielleicht nur sehr sporadisch vorhanden, benutzt haben, wie solche ihm ja auch für andere Berichte (so über die Genealogie der Herzoge von Baiern, über die älteren Einrichtungen des Klosters, über dessen Schirmvögte, die Grafen von Bogen) vorlagen. Seine eigenthümlichen Bemerkungen in den Annalen bis 1235 beschränken sich meist auf den Umkreis des Klosters und diejenigen entfernteren Orte, mit denen Nieder-Altaich damals in gewisser Verbindung gestanden; sie beziehen sich also auf die benachbarten Kirchen von Regensburg, Passau, Bamberg, und auf die Salzburger Erzdiöcese, berücksichtigen also auch die österreichischen und steierischen Verhältnisse.

Ausserdem sind Hauptquelle für das Nieder-Altaicher Annalenwerk die vom Verfasser gesammelten Urkunden und Actenstücke: er rückt zum Jahre 1156 das (allein ächte) Privileg über Oesterreichs Erhebung zum Herzogthum ein. Und auch sonst wird ersichtlich, dass die Darstellung ganz besonders auf urkundlicher Grundlage beruhe. Entweder theilt er uns die Briefe und Urkunden einzeln für sich und vollständig mit, oder er verarbeitet solche zusammen mit seiner Erzählung.

Endlich sind es eigene reiche Erfahrung und persönliche Erkundigung bei Andern[2]), welche Abt Hermann zur Abfassung seiner Zeitgeschichte befähigten. Dieselbe betrifft seit 1236 vorzugsweise Baiern — nicht mehr wie im ersten Theile

---

weise fortpflanzten, wie die angebliche Vergiftung Kaiser Heinrichs VI. durch seine Gemahlin.

1) So entstammen gewiss nicht dem blossen Gedächtnisse die in zeitlicher Beziehung allerdings verwirrten, aber immerhin thatsächlich richtigen Nachrichten zum Jahre 1196; s. darüber Th. Toeche, Heinrich VI, S. 439, n. 4.

2) Nur einmal (und zwar am Rande, nicht in den Annalen selber) beruft er sich direct und persönlich auf ein mündliches Zeugniss des Bischofs Wernhard von Seckau für eine Nachricht, die doch an sich nicht ganz richtig zu sein scheint [SS. XVII, p. 392; s. dazu Schirrmacher, Albert von Possemünster, S. 7]. Im übrigen aber vermeidet er, sowol seine Gewährsmänner zu nennen, als auch sich selbst in erster Person einzuführen. Wo von ihm die Rede, wird jedesmal wie von einem Dritten gehandelt; nur an drei Stellen in den Annalen ist überhaupt letzteres der Fall zum Jahre 1242 'Hermannus abbas succedit', zum Jahre 1253 'et dixit Hermanno abbati . . .' (Hermann berichtet die Geschichte, die ihm ein abergläubischer Bauer aufgetischt hat: s. dazu eine charakteristische Note bei Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrh. I, 70) zum Jahre 1271 'baptizatus ab Hermanno abbate Altahense vocatus est Stephanus' (se. Filius Henrici ducis Bavariae).

das ganze Reich — und die Länder, welche mit diesem in nähere Berührung kamen, also Oesterreich und Böhmen seit Ottokars Auftreten. 'Hierfür ist er denn auch Hauptquelle im zweiten und dritten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, in einer Zeitperiode, welche sonst so arm an Geschichtschreibern ist'[1]).

Der Abt Hermann hatte bei seiner angesehenen Stellung sowol wie der günstigen geographischen Lage des Klosters Nieder-Altaich in der That Gelegenheit genug, von vielen Seiten her sich Nachrichten zu verschaffen und zu sammeln. Seine Beziehungen müssen umfassende und vortreffliche gewesen, die Nachrichten ihm aus bester und vornehmster Quelle zugeflossen sein, weil er fast über alle Ereignisse, die berührt sind — wenn sie nur nicht zeitlich oder örtlich zu entfernt lagen —, sich als sicher und gut orientirt ausweist. Gewiss kannte er sehr viele der handelnden Personen nicht blos persönlich, sondern erfuhr auch von ihnen selber die einzelnen Vorgänge; vor allen die ihm am nächsten stehenden Würdenträger der Passauer, Regensburger und Salzburger Kirche werden dazu beigetragen und ihn mit Nachrichten versorgt haben[2]). Wenn trotzdem in der Wiedergabe derselben oder seiner eigenen Erfahrungen zuweilen Ungenauigkeit und Oberflächlichkeit zu Tage tritt, so kann das zunächst eben daran liegen, dass sie später aus dem Gedächtnisse nachgetragen wurden, als sie zum grossen Theil schon verwischt waren.

So scheint es mit dem Anfange jener zusammenhängenden Erzählung, welche zum Jahre 1236 auf einem besondern Blatte eingefügt ist, der Fall zu sein. Sie ist wol richtig, soweit es Namen und blosse Thatsachen betrifft, aber darin weder vollständig, noch genau in den Zeitangaben. Freilich von der chronologischen Reihenfolge der Begebenheiten, die sonst der Verfasser stricte beobachtet, weicht er auch hier nicht ab; denn die Verstossung der Gemahlin Herzog Friedrichs des Streitbaren von Oesterreich, Agnes, fand im Jahre 1236 statt[3]), und nur von dieser spricht der Verfasser[4]), nicht von einer rechtmässigen Scheidung, welche dem Herausgeber Jaffé im Sinne gelegen hat, und die ins Jahr 1243 fällt. Aber die folgenden von Hermann erzählten Ereignisse sind nicht fehlerlos: die Schlacht auf dem Steinfeld wird in ein falsches Jahr gesetzt[5]), die Gefangennahme Alberts des Böhmen, trotzdem

1) Böhmers Vorrede S. LI. 2) Dass er auch der niederbaierischen Herzogsfamilie sehr nahe gestanden, geht aus mehreren Stellen seiner Annalen hervor: s. darüber das Nähere in der Vorrede Böhmers, S. LI. 3) S. Schirrmacher, Friedrich II, Bd. III, S. 234. 4) S. 392: 'Agnetem uxorem suam, filiam Ottonis ducis Meranie, tamquam cognatam repudiavit . . .' (sc. Fridericus dux Austrie). 5) Sie gehört zu 1236/37.

seine übrigen Theilnehmer aufgezählt sind, übergangen[1]). Weiterhin in den Annalen kommen irrthümliche Zeitangaben sehr selten vor und sind kaum von Belang, wie zum Jahre 1254, wo der Verfasser die Rückkehr Heinrichs von Baiern aus Ungarn zu spät angesetzt hat[2]).

Wenn Hermannus Altahensis nicht über alle Ereignisse gleichmässig unterrichtet erscheint, so trifft das bei den böhmisch-ungarischen zu; und daran wird die Schuld einer mangelhaften, zugleich aber sehr schwierigen Kenntnissnahme von Seiten des Verfassers beizumessen sein. Woher sollte er auch bessere, genauere Nachrichten schöpfen, als die übrigen Chronisten? Denn allen wol bleibt der tiefere Zusammenhang der Ereignisse, welche sich im Jahre 1250 auf österreichischem Boden unter dem Könige Bela IV. von Ungarn vorbereiteten, verborgen[3]). Ebensowenig kennen sie die eigentliche Veranlassung, weshalb im Jahre 1260 der Krieg zwischen Ottokar und dem jüngern König von Ungarn Stephan um Steiermark entbrannte und von jenem zu einem glücklichen Ende geführt wurde[4]).

Doch anders wird das Verhältniss zwischen dem Verfasser und seiner Berichterstattung aufzufassen sein, wenn wir sehen, wie so manche Nachrichten gänzlich verschwiegen sind, welche Abt Hermann aus nächster und bester Quelle wissen musste. Niemand konnte in der That in einem weiten Kreise besser sehen und urtheilen', Niemand gründlicher über die gegenseitigen Verwicklungen seiner Nachbarländer, die baierisch-salzburgischen und österreichisch-böhmischen Kriegshändel sich belehren, als der Abt selbst. Dennoch bleibt er über die wahre Ursache von König Ottokars plötzlichem und verheerendem Einbruch in Nieder-Baiern nur stumm (zum Jahre 1257), offenbar um weder den König noch den herrschsüchtigen Passauer Bischof Otto von Lonsdorf, seinen Vorgesetzten, zu compromittiren, der durch den Linzer Vertrag mit Ottokar von Böhmen verbunden war[5]) und diesem den Durchzug durch sein Gebiet gestattete. Vielmehr versucht Hermann den ganzen Kriegszug, der verunglückte, 'einfach als eine Folge jugendlichen Uebermuthes Ottokars' darzustellen[6]). Die Salzburger Wirren, welche in Folge des vom Papste Alexander IV. zurückgewiesenen Erwählten Philipp von Salzburg und des neugewählten Bischofs Ulrich von Seckau über das Erzstift hereinbrachen und sowol Niederbaiern als auch Böhmen in Activität

1) S. über beides Schirrmacher, Albert von Possemünster, S. 14. 2) Heinrich pactirte bereits am 19. Decbr. 1253 zusammen mit seinem Bruder Ludwig in Baiern, s. Wittelsb. Reg., S. 25. 3) S. 393; s. Lorenz, Deutsche Geschichte I, 107. 4) S. 401; s. Lorenz I, 190, n. 1. 5) Lorenz I, 170. 6) Daselbst S. 171, n. 2.

zogen, wird sicher Abt Hermann gekannt haben, und er be
rührt sie auch gelegentlich, aber näheres und zwar mehr al
blosse Briefe darüber abschriftlich mitzutheilen (zum Jahr
1257 u. w.), vergisst er. Besonders fällt auf, dass er den vo
Herzog Heinrich von Niederbaiern im Interesse Ulrichs unter
nommenen Kriegszug vom Jahre 1262 gar nicht erwähnt, wo
durch das Erzstift von jenem nicht nur beschädigt, sonder
auch eine Zeit lang occupirt ward: 'über diese Vorgäng
schweigt Hermann offenbar absichtlich'[1]). Eben dasselbe Ur
theil scheint auch für dessen Kriegsbericht zum Jahre 127
zuzutreffen; wenigstens erkennen wir eine gewisse Vorsich
und Zurückhaltung[2]) in der Aufnahme von Nachrichten, di
vielleicht auf König Ottokar (dem der Verfasser durchau
nicht übel will) ein schlechtes Licht werfen könnten: denn e
ist nicht mehr mit Sicherheit auszumachen, ob dessen Frie
densbruch und Treulosigkeit gegenüber dem Ungarnkönig be
gründet sei oder nicht. Wolweislich nennt der Abt liebe
gar nicht die Ursache des Krieges, verhehlt auch die gross
Niederlage, welche Ottokar in Ungarn schliesslich erlitten hat[3]).
Dass zugleich ein Einfall Herzog Heinrichs in Oesterreich ei
folgte: darüber schweigt Hermann wol wieder geflissentlich.

Ungenügende Kunde oder unzureichender Stoff ist es als
nicht gewesen, was den Abt bewog, so manche Nachrichte
wegzulassen; denn er wusste gewiss mehr als er sagte. Allei
dings tritt dabei keine Entstellung der Thatsachen, keine nach
weisbare Unwahrheit zu Tage. Er verhält sich vielmehr, s
gut es ihm gelingen will, rein objectiv und parteilos[4]), er be
richtet 'ohne Lob und Tadel' aus 'politischer Klugheit'
das ist der wahre Grund, welcher ihm auf die mächtige
Nachbarn nothwendige Rücksichten zu nehmen gebot[5]).

In evidentester Weise geht solches aus dem Umstand
hervor, dass er den heillosen Zwiespalt, welcher seit der Bar

---

1) Böhmer in Witt. Reg. S. 77. 2) So Lorenz I, 322. n. 3
3) S. daselbst S. 328 ff. 4) Darum eben tritt nirgends des Ab
Persönlichkeit hervor, nirgends verräth sich eine besondere Wärm
des Gefühls oder innere Antheilnahme am Erlebten. Der Verfass
hat keinen Weheruf für die Schmach, welche Conradin, dem letzte
Sprössling der Staufer widerfuhr: ganz trocken berichtet er dessen En
hauptung (zum Jahre 1268). Alles Unheil, welches der Kirche, in
besondere seiner eigenen Abtei während des Kampfes zwischen Kais
und Papst erwuchs, entlockt dem Verfasser keine Art der Verwünschung
leidenschaftslos geht er in seiner Erzählung darüber hinweg. Selbst di
aufrichtige Klage über den dahin geschiedenen Bischof Otto von Passa
zum Jahre 1265 offenbart uns nicht, wie sehr nahe ihm im Leben Al
Hermann gestanden: sie ist ein Urtheil, welches alle Anerkennung de
Verdiensten des Bischofs zollt, aber ohne subjective Zuthat, in der Vo
liebe oder Abneigung sich ausdrückte. 5) Lorenz S. 66.

nung Friedrichs II. im Jahre 1239 zwischen Kaiserthum und Papstthum ausbrach, in sein Annalenwerk nicht mit hinübergetragen hat, um dadurch die Auffassung der Dinge zu trüben. Freilich, welcher Partei er innerlich anhing, darüber lässt er uns keinen Zweifel. Er war streng kirchlich gesonnen und stand in dem Kampfe zwischen Gregor IX. und Friedrich II. entschieden auf Seite des ersteren. Jedoch erlaubt er sich selber kein massgebendes Urtheil, am allerwenigsten eine Verdammung über den Kaiser auszusprechen, wo er zum Jahre 1250 dessen Tod erwähnt, ebenso wenig dann zum Jahre 1254 über König Konrad IV. ein tadelndes Wort! Wenn er an derselben Stelle aber den Nachfolger jenes streitsüchtigen und unerbittlichen Innocenz IV, den Papst Alexander IV. wegen bewiesener Milde hochhebt[1]): so beweist das nur, dass selbst kirchliche Männer über die Religiosität eines Innocenz IV. voller Scrupel gewesen sind[2]). Um sich nun vor den Vorwürfen beider Parteien zu sichern, um jeden Anstoss und alle Gehässigkeit zu vermeiden: gewiss darum schweigt Hermann absichtlich über die Einzelnheiten jenes Kampfes, welcher nicht blos das Reich, sondern vorzugsweise auch das Herzogthum Baiern unter Otto und das Passauer Bisthum unter Rudger, das Salzburger Erzstift unter Eberhard durchtobte. Die damaligen päpstlichen Machinationen und politischen Wirren, unter denen letztere mitlitten, musste er sehr wol kennen, zumal er nicht ganz unbetheiligt dabei gewesen zu sein scheint.

Lieber aber sucht er mit einem Satze allgemeinen Inhalts alle die Einzelnheiten zusammen abzuthun und zu umgehen, indem er ihn — der eben darum wieder beweisend ist für die Autorschaft Hermanns — zum Jahre 1227 mitten in die annalistische Erzählung einreiht und dann zur weitern Illustrirung je zwei Briefe, welche doch einer viel späteren Zeit entstammen, aus den gegnerischen Lagern abschriftlich mitzutheilen sich begnügt. Zum Jahre 1239 wird die Excommunication Kaiser Friedrichs II. kurz berichtet, aber er übergeht geflissentlich die Thatsache, dass gleich darauf im Juni desselben Jahres eine Fürstenversammlung zu Eger tagte, wo Herzog Otto mit dem Böhmenkönig und Herzog Friedrich von Oesterreich auf Seite der Kirche übertrat[3]). Zum Jahre 1242 erwähnt Hermann den Tod seines Vorgängers, des Abts Dietmar von Nieder-Altaich, und seine eigene Nachfolge im Amte; aber weder hier noch in seinen anderen Schriften erwähnt er den ärgerlichen Vorfall, dass jener Dietmar in demselben Jahre

1) S. 396. 2) S. Lorenz I, 120. 3) Witt. Reg. S. 18. Vermuthlich ist das Ereigniss verschwiegen, weil hierbei schon Albert der Böhme seine Hand im Spiele hatte, s. Schirrmacher, S. 36 ff.

vorher wegen Ausstossung des Archidiakons Albert von Passau excommunicirt worden war[1]).

Letzterer, ein fanatischer Papist und eingefleischter Gegner Kaiser Friedrichs II, war von Gregor IX. mit der Vollmacht versehen, die Bannflüche gegen jenen im Südosten Deutschlands auszuführen und die widerspänstigen Anhänger desselben, darunter den Salzburger Erzbischof und den Passauer Bischof, zum Gehorsam unter die römische Curie zu beugen. Aus seiner eigenen Diöcese vertrieben, aber von der schützenden Hand Herzog Otto's in Baiern gehalten, schürte er allenthalben den Aufruhr und brachte heillose Verwirrung über das Land. Sein (wieder aufgefundenes) Notizenbuch gewährt uns darin einen tiefen und höchst lehrreichen Einblick: aus demselben geht aber zugleich hervor, dass der Mönch Hermann von Nieder-Altaich ein 'Mitwisser' der Pläne Alberts des Böhmen gewesen (im Jahre 1240)[2]), und dass dieser bei jenem dann als Abte seine Gelder deponirt hatte, wovon er im Jahre 1247 einen Theil erhob[3]). Trotz soleher Intimität hat an keiner Stelle der Annalen (ausgenommen in den beiden eingeschalteten Briefen aus den Jahren 1240 und 1241) Hermannus Altahensis seines früheren Gesinnungsgenossen gedacht, geschweige denn dessen für Baiern, insbesondere den Passauer Sprengel so bedeutungsvolle Wirksamkeit erörtert[4]). Nur aus obigem erscheint uns dies erklärlich; und darum gehört jedenfalls zur vollen Würdigung Hermanni Altahensis ebenso sehr was er mit Absicht verschwiegen, als was er überliefert hat[5]).

II.

Nachdem wir die Quellen für das Altaieher Geschichtswerk aufgesucht, nehmen wir die andere Frage auf, welche die Autorschaft desselben betrifft. Soviel ist schon vorübergehend ermittelt worden, dass wir neben dem Abte Hermann uns eine zweite Person — vielleicht den Gcheim-Schreiber oder Seeretär des vielbeschäftigten Abts — mit der Arbeit an der Herstellung der Annalen befasst denken müssen: weil mehreres zweimal, aber nicht wörtlieh wiederholt wird, erst im Zusammenhange und dann noch zu den einzelnen Jahren. Letzteres gilt aber im ganzen nieht blos für die Zeit bis 1235, bis wohin jener Schreiber einfach die Salzburger Annalen excerpirte und mit anderen Nachrichten aus einheimischen Quellen versetzte;

---

1) S. Excerpt aus dem Notizenbuche Alberts Beham, citirt bei Schirrmacher, Albert von Possemünster, S. 106, n. 2. 2) Schirrmacher, daselbst S. 85. 3) Ebenda S. 150 Anm. 4) Schon Schirrmacher S. 106, Anm. 1 hat dies als sehr charakteristisch hervorgehoben: 'er vermeidet geflissentlich die Aufzeichnung von Ereignissen, bei denen jener genannt werden musste'. 5) Schirrmacher S. 174.

sondern es trifft zum Theil ebenfalls für die Jahre nach 1235 zu, wo die Erzählung völlig selbständig zu werden anfängt. Kurze einheimische Notizen müssen vorerst auch da zu Grunde gelegen haben, weil so genaue Zeitangaben mit den Begebenheiten nicht im Gedächtnisse allein festgehalten werden können. Die annalistische Aufzeichnung derselben besorgte aber — selbstverständlich nie ohne die unmittelbare Einwirkung und den persönlichen Beistand des Abts, der überall mit seinen eigenen Erfahrungen zu Hilfe kam — wol weiter ebenderselbe Schreiber früherer Jahre. Ich folgere solches daher, weil jenes bezeichnete Stück 'Iste Friderieus — transitum mercatores'[1]) — welches gewiss Abt Hermann selbst zum Verfasser hat, wie auch Böhmer annimmt[2]), — sich mehrfach dem Inhalte nach mit dem zu den einzelnen Jahren nach einander berichteten berührt, aber nirgends irgend eine Uebereinstimmung im Wortlaut aufweist. Der Schreiber der Annalen und der Verfasser jenes Stückes können also nicht identisch sein. Ausserdem kommt dazu, dass jenes Stück um vieles ausführlicher und eingehender gehalten ist, als die annalistische Erzählung ebenderselben Begebenheiten. Jenes erfordert daher einen Verfasser, der selbst die Ereignisse genau und sicher kennen gelernt, mit ihnen vertraut war und unter dem Drucke derselben gelebt, auch schon ihren Verlauf und Zusammenhang übersehen hatte; diese dagegen nur eine solche Persönlichkeit, die alljährlich theils nach dem ihr zugänglichen Material, theils nach dem mündlichen Bericht eines anderen Augen- und Ohrenzeugen niederschrieb, wie viel ihr geboten wurde.

Ich kann folglich unter 'annotare curavi', was an der Spitze des ganzen Werkes steht, nichts anderes verstehen, als was es wörtlich heisst: der Abt Hermann liess die Annalen aufsetzen. Er behielt sich jedenfalls die Redaction des ganzen Geschichtswerkes vor; indem er die Zusammenstellung desselben im einzelnen irgend einer anderen vertrauenswürdigen Person überliess, führte er selbst darüber die Oberaufsicht, half da und dort ausfüllend und ergänzend oder bessernd nach. Dass das Ganze seinen Intentionen entsprach, dass manches darum absichtlich verschwiegen, anderes an dessen Stelle eingeschoben wurde: dafür sorgte er. Er schaffte auch gewiss alles Material herzu, was nöthig war, und liess es abschreiben. Ausdrücklich findet sich übrigens in den Excerpten Aventins eine Notiz, dass die beiden Gregorianischen Briefe aus dem Jahre 1239 durch einen Abschreiber mit Namen Balthasar in Hermanns Chronik gekommen sind[3]).

---

1) S. 393. 2) Fontes II, 504. 3) Böhmers Vorrede (S. LXXI) in Reg. Imp. 1198—1254; s. auch Schirrmacher in dem öfters citirten Buche S. 48, Anm. 1.

Der Thätigkeit des Redacteurs Hermann und eines Zweiten ausser ihm verdanken wir also die Entstehung des Altaieher Annalenwerks. Es wird sieh freilieh nieht mehr mit Sieherheit festsetzen lassen, wo jedesmal zwisehen beiden zu unterseheiden sei, wie viel diesem und jenem angehöre, geradeso wie es in den beiden Codiees B und C sehon der Fall ist. Einiges glaubten wir vorher aus den angegebenen Gründen von einander sondern zu können; und wenn wir nun annehmen, dass von da ab, wo die annalistisehe Erzählung ausführlieher wird (d. i. ungefähr vom Jahre 1251) und an eine im ganzen gleiehzeitige Niedersehrift zu denken ist, das Uebrige entweder aus Hermanns Feder direet geflossen oder wenigstens seinem Sehreiber von ihm dietirt worden sei, so ist das eine doeh sehr natürliehe, wie von selbst gegebene Hypothese. — Immer trägt das ganze Annalenwerk mit Reeht Hermanns Namen an der Stirne und wird ihm als eigenes zugesehrieben bleiben müssen: denn es ist durehaus im Geiste desselben verfasst worden.

Vielleieht aueh, dass absiehtlieh Hermann seine ursprüngliehe Autorsehaft überall da verdeekt, wo solehe doeh vorhanden, um nieht seine persönliehen Beziehungen zu den handelnden Mäehten offenbaren zu dürfen.

Wie die beiden Editoren Böhmer und Jaffé bemerken, ist übrigens das Annalenwerk vom Anfang bis zum Jahre 1265 von einer und derselben Hand anhaltend gesehrieben: also liegt uns hier eine Reinsehrift, nieht mehr das eigentliehe Coneept vor. Dennoeh trägt aueh erstere die Spuren der naehträglieh eontrollirenden Thätigkeit des Abts Hermann an sieh. Nieht blos dass der Text an einigen Stellen verbessert oder übergesehrieben erseheint, aueh am Rande mehrere kurze oder längere vervollständigende Notizen[1]), endlieh eingesehobene Stüeke zusammenhängender Erzählung kommen vor: alles von einer noeh gleiehzeitigen Hand[2]), in der ieh eben diejenige des Abts vermuthen möehte. — Naeh dem Jahre 1265 ändert sieh der Charakter der Sehrift in formeller Beziehung: nun haben wir es nieht mehr mit einer fortlaufenden Reinsehrift gleieher Hand zu thun. Mehrere versehiedenartige Hände sind bis zum Sehlusse der Annalen im Jahre 1273 bemerkbar[3]), und zwar zeigt sieh, dass die Eintragung in den Codex ruekweise, nieht auf einmal gesehah. Zunäehst seheint dieselbe Hand, welehe die Reinsehrift besorgte, nach längerer Unterbrechung

1) Darunter der oben bezeichnete Zusatz zum Jahre 1232: 'Sic ego relatu . . . . audivi'. 2) Die kürzeren Zusätze anderer Hand aus dem 13. Jahrhundert sind übrigens in die Annales Osterhovenses zum Theil übergegangen. Auch eine spätere Hand des 14. Jahrhunderts ist hin und wieder im Codex bemerkbar. 3) Am besten und genauesten orientirt hierüber die Vorrede Jaffé's.

die Annalen bis 1267 fortgesetzt zu haben[1]), dann ist das Jahr 1268 von anderer, das Jahr 1269 wieder von der ersten Hand[2]); und so weiter wechseln die Schriftzüge mehrere Male, doch ohne dass wir darum eben so viele verschiedene Verfasser annehmen müssten[3]).

Solches zusammen bestätigt aber, was wir schon für das frühere behaupteten. Nachdem jener autorisirte Schreiber die Reinschrift der Annalen, welche theils ausgeschrieben, theils selbständig von ihm oder vom Abte verfasst und fortgesetzt worden, diesem zur nachträglichen Durchsicht vorgelegt hatte, blieb er selbst auch dann noch mit der Fortführung derselben beschäftigt; jedoch wird Hermann wie vorher mehreres mit eigener Hand ein- und dazugetragen haben.[4])

III.

Wir haben also eigentlich zwei Verfasser für das Nieder-Altaicher Annalenwerk statuiren zu müssen geglaubt: der eine dem andern untergeordnet und weniger selbständig, von diesem autorisirt und mit dem nöthigen Materiale versehen, schrieb abwechselnd mit dem Abte, welcher dem ganzen Werke den Stempel seines Geistes aufdrückte. Dass dieses nicht in einem Zuge, sondern allmählich fertig ward, lehrt der Augenschein. Es fragt sich nun, wann Hermannus Altahensis zur Abfassung desselben geschritten sei und die Aufschreibung 'de anno in annum' begonnen habe?

Meines Erachtens haben sowol Jaffé[5]) wie Ottokar Lorenz[6]), die sich allein mit dieser Frage eingehend beschäftigten, zu ihrer Lösung einen durchaus falschen Weg eingeschlagen. Sie berücksichtigen nämlich beide die zwischen die Annalen eingeschobenen Stücke zum Jahre 1236 und später zum Jahre 1247, um darauf hin ihre Schlüsse zu bauen. — Zuvörderst ist doch von allen Randbemerkungen und Zusätzen, da sie späterer Zeit angehören und nachträglich bei der Durchsicht der Reinschrift (also nach 1265) vom Abte Hermann hingesetzt sein können, völlig abzusehen. Dahin gehört also die Notiz zum Jahre 1232: es beruft sich der Verfasser auf die mündliche Mittheilung eines Bischofs Wernhard von Seckau. Dieser erhielt aber sein Bisthum 1268, und vor diesem Jahre kann folglich die Randbemerkung nicht gemacht worden sein, wenn auch vielleicht die blosse Mittheilung dem

1) Vom Jahre 1267 ab beginnen auffälliger Weise (was zu den vorigen Jahren nicht der Fall) die Annalen jedesmal mit 'ab incarnatione Domini'. Sollte das nicht ebenfalls mit dem Wechsel der Hände zusammenhängen? 2) Böhmers Vorrede, Fontes II, XLIX. 3) a. a. O. 4) Darum fehlen seit dem Jahre 1265 Randbemerkungen und Zusätze gänzlich. 5) SS. XVII, 358. 6) Deutschlands G.-Q. S. 66.

Abte schon früher zugekommen sein mag. Jedenfalls muss letztere wieder naeh 1265 gesetzt werden[1]), d. h. ehe noeh die Reinschrift angefertigt wurde, weil sonst nieht jene Mittheilung als ein späterer Zusatz ihre Stelle am Rande, sondern mitten in den Annalen gefunden habe würde.

Inconsequent in ihrer Erörterung verfahren aber darum Jaffé und Lorenz, dass sie diese Stelle gerade völlig ignoriren, welche sie sogleich auf das fehlerhafte derjenigen Gesichtspunkte, von denen sie ausgehen, aufmerksam gemaeht hätte[2]).

Nur die fortlaufenden Annalen ohne ihre eingeschalteten Zusätze geben die Riehtsehnur zur Bestimmung ihrer Abfassungszeit. Zieht man letztere aber hinein, so verwirren sie die Frage, anstatt dieselbe klar zu stellen.

Daher muss auch die lange und zusammenhängende Erzählung zum Jahre 1236 bei Seite gelassen werden. Sie entsprang ja gewiss einem 'einheitlichen Concept'[3]), — wurde aber doeh, so wie sie da steht, fertig und unbeschadet den Annalen, wol um deren Inhalt zu ergänzen, von einer andern gleichzeitigen Hand und auf einem eigens eingehefteten Blatte nachher nachgetragen. Dieser äusserliehe Anhaltspunkt spricht schon dafür, dass bis zum Jahre 1265 dem Reinschreiber das Concept mit der Erzählung noch nieht vorgelegen haben könne, dass es also auch in gar keiner Beziehung zur Abfassungszeit der Annalen an sich stehe. Innere Anhaltspunkte ergeben dasselbe Resultat. — Die Erzählung bricht nämlieh mit dem Jahre 1254 ab, mit dem zwisehen beiden Königen Ottokar und Bela hergestellten Frieden, und feiert denselben als ob er noch gegenwärtig blühe. Der Verfasser scheint noeh nicht die Störung desselben zu kennen, noeh nieht zu wissen, dass im Jahre 1260 der Krieg zwischen jenen Königen von neuem ausbrach und Steiermark in Folge dessen unter die Botmässigkeit Ottokars kam. Böhmer und nach ihm Jaffé sowol als auch Lorenz setzen daher die Abfassungszeit der Erzählung zwischen 1254 und 1260; aber sie haben folgendes dabei übersehen.

Sie vergessen nämlich erstens, dass jene Erzählung nur ein Bruchstück (denn als solehes muss es meiner Ausführung nach aufgefasst werden) ist, welches nieht weiter gesehrieben werden durfte, weil nun naeh 1254 die bereits vorhandenen Annalen so vollständig wie möglich und ausreichend alle übrigen Ge-

---

1) Woraus sich ihre Unzuverlässigkeit zur Genüge erklärt. 2) Schirrmacher, Albert von Possemünster, S. 8 Anm. bleibt gleichfalls in denselben befangen, trotzdem er die Unmöglichkeit constatirt, diese Notiz mit der Art und Weise, wie Lorenz sein Resultat über die Abfassungszeit der Annalen (s. w. u.) gefunden, in Einklang zu setzen. 3) Lorenz S. 66, Anm. 2.

schehnisse der folgenden Zeiten wiedergeben, also an die reehte Stelle eintreten. Dass aber die Präsentia 'assignatur, renovatur, coluntur, aequirunt' am Ende der Erzählung gebraueht sind, darf uns nieht irre führen. Der Verfasser sehildert überhaupt in den fünfziger Jahren der Annalen die Ereignisse, obwol sie für ihn sehon einige Zeit vergangen waren, so als ob sie sieh vor seinen Augen eben erst vollziehen. Z. B. beim Jahre 1254 heisst es: 'ambo duees . . . regunt coneorditer prineipatum', und beim folgenden Jahre: 'Ludwieus et Heinricus . . . inter se dividunt prineipatum'. Beide Ereignisse aber waren, wie aus dem ürigen Inhalt zum Jahre 1254 hervorgeht, sehon vergangen, und der Verfasser übersah sie in ihrem verlaufenden Resultate, als er das zum Jahre 1254 gehörige hinsetzte; trotzdem deutet er dabei nieht auf das folgende hin, was einfaeh das frühere Ereigniss aufhob. Somit ist kein zwingender Grund zu der Annahme vorhanden, jenes Stüek Erzählung stamme aus der Zeit vor 1260. — Aber in derselben ist ausserdem ein ausdrücklieher (merkwürdigerweise bisher ganz übersehener) Hinweis darauf gegeben, dass sie in der That naeh 1260 verfasst sein muss. Denn der Verfasser sehreibt[1]: 'Qui [Hermannus marehio de Baden] genuit filium nomine Friderieum et filiam nomine Agnetem, que Ulrico duei Karinthie postea eopulatur'. Letzteres, die Heirath, fand aber im Jahre 1263 statt[2]).

Das Resultat unserer Erörterung setzt also ausser allem Zweifel, dass hieraus eine Folgerung für die Abfassungszeit der Annalen zu ziehen (nur Böhmer thut's nieht) unvorsiehtig, ja verkehrt sei. — Ebenso aus dem andern Appendix zum Jahre 1247, der naeh dem Tode König Wilhelms (1256 Jan. 28) und nach der inneren Auflösung des rheinisehen Städtebundes verfasst worden ist, und auf demselben eingehefteten Blatte hinter der mit dem Jahre 1254 abgebroehenen Erzählung über Oesterreieh-Steiermark-Böhmen folgt. In den Annalen zum Jahre 1255 wird ebenfalls vom rheinisehen Städtebunde gesprochen, und zwar deekt sieh der beiderseitige Inhalt, insofern wir aus dem einen ebensoviel wie aus dem andern erfahren können; nur die Urkunde selbst, die der bekannten Aetensammlung Hermanns entnommen, ist an letzterer Stelle nieht mitgetheilt. Also besteht, — da ja die Urkunde für sieh, wenn nur Raum dazu am Rande gewesen wäre, ebenso gut beim

1) S. 393. 2) S. Lorenz I, 260. Cohn, Stammtafeln n. 206. Die erste Gemahlin Ulrichs von Kärnten, gleichfalls Agnes geheissen (von der in eben derselben Erzählung zum Jahre 1236 vom Verfasser zu Anfang die Rede), war zwischen dem 12. April 1262 und 14. Juni 1263 gestorben.

Jahre 1255 naehträglieh hingesetzt werden könnte, — zwisehen den Annalen und jenem Appendix eben gar keine Beziehung.

Die Mögliehkeit aber, auf anderem Wege zur endgültigen Entseheidung unserer Frage vorzudringen, ist wol gegeben.

Das Annalenwerk wurde vom Abte Hermann angelegt d. h. naeh dem Jahre 1242. Darum sehr erklärlieh, dass zum Jahre 1227 mehrere Briefe späterer Data (1239, 1240, 1241) zugefügt sind. Wenn darunter die beiden Gregorianisehen aus dem Jahre 1239 wirklich mit Wissen Alberts des Böhmen 'in ehronieo Hermanni' abgesehrieben stehen[1]), so dürfte doeh diese Notiz nieht ausreichen, um irgend eine Folgerung in Bezug auf die Abfassungszeit des Annalenwerks zu ziehen. Denn worauf es dabei gerade ankommt, wann Albert der Böhme die Notiz niedergesehrieben haben soll: eben das bleibt unklar. — Zum Jahre 1236 beriehten die Jahrbüeher Hermanns den Tod der beiden Söhne König Heinriehs VII: Friedrieh starb im Jahre 1251, und sein Bruder Heinrieh ist so gut wie versehollen[2]). Also liegt die Abfassungszeit der Annalen zwisehen 1251 und 1265, bis zu welehem Jahre sie vorläufig geführt worden sind.

Offenbar nehmen sie sehon vom Jahre 1251 ab[3]) einen andern Charakter an: sie werden viel ausführlicher und genauer, sie bringen die Zeitereignisse in grösserer Vollständigkeit und zeiehnen sieh dureh eorreetere ehronologisehe Angaben aus. Während sie vorher aueh sporadisehe Notate über sehr entfernte Länder und Begebenheiten von allgemeiner Bedeutung (so über die Kreuzzüge) aufnahmen, berüeksiehtigen sie nun aussehliesslieh und mit immer zunehmender Aufmerksamkeit die naheliegenden Angelegenheiten, welehe die einzelnen Jahre zugleieh vollständig ausfüllen. Der Stoff wächst also an und die Darstellung wird umständlieher, in sieh zusammenhängender, sie erseheint nieht mehr so knapp und abgerissen wie zu den früheren Jahren. Aueh werden seit dem Jahre 1251 die mannigfachen Einsehiebsel und Randbemerkungen anderer Hände immer seltener, obwol sie nicht gänzlieh versehwinden: ein Zeiehen dass das Material gut verarbeitet und der Text darum nieht vervollständigt zu werden brauehte. Da wir aber zu den übrigen Jahren keine Zeitbestimmung antreffen, welehe uns nöthigte, die regelmässige Eintragung der Ereignisse in die Annalen später als beim Jahre 1251 beginnen zu lassen, so halten wir dieses Jahr hier als solehes fest.

---

1) S. Schirrmacher S. 48, Anm. 1. 2) Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche 1212—1235, S. 483. 3) Warum erst seit 1257, wie Lorenz S. 66, Anm. 2 anzunehmen beliebt, ist nicht einzusehen.

Es darf dabei freilich nicht an eine unmittelbar gleichzeitige Abfassung der Annalen gedacht werden, wie sie Lorenz im Sinne hat. Eine solche hat nicht stattgefunden, ist auch nicht nachweisbar, weder seit dem Jahre 1257 — in welches sie Lorenz hinversetzt hat — noch seit dem Jahre 1265, womit die Reinschrift aufhört. — Betrachten wir zunächst das Ende der Annalen seit 1265. Nachdem in diesem Jahre eine natürliche Unterbrechung in der Weiterführung derselben dadurch entstanden war, dass alles frühere in den Codex C umgeschrieben ward, begann die regelmässige Eintragung der Ereignisse erst wieder nach einiger Zeit, d. i. nach Verlauf von einem oder zwei Jahren. Denn zum Jahre 1265 wird von dem Fortsetzer der Comet erwähnt, der schon im vorigen Jahre erschienen war, und mit den blutigen Ereignissen des Jahres 1266 in ursächlichen Zusammenhang gesetzt: also übersah der Verfasser letztere in ihrem ganzen Verlaufe, ehe er die Feder ansetzte[1]). Ferner heisst es zum Jahre 1268: 'Ex hine (d. i. seit 29. Nov. 1268) sedes Romana diu vacare cepit propter discordiam cardinalium, qui . . . in eligendo pastorem ecclesie katholice non poterant concordare'. Dies ist wiederum ein Beweis dafür, dass der Verfasser erst geraume Zeit verstreichen liess, ehe er zu den einzelnen Jahren die betreffenden Ereignisse anmerkte. Der neue Papst Gregor X. wurde im Sommer 1271 gewählt; aber der Verfasser erzählt uns dies erst zum folgenden Jahre, holt also das Ereigniss nach. — So zeigt sich sehr deutlich und klar, dass überhaupt nur von einer annähernd gleichzeitigen und regelmässigen Eintragung der Ereignisse seit 1265 die Rede sein kann. Dasselbe wird auch für den vorangegangenen Theil der Annalen seit 1251 gelten müssen.

Dieselbe Manier der Darstellung lässt sich in der That erweisen. Wenn schon das zum Jahre 1251 erzählte, welches (wie oben gesagt) seiner Form und dem ganzen Inhalte nach von dem vorigen weit absteht und sich wol unterscheidet, eben darum den Schluss rechtfertigte, dass es nicht lange nach den Thatsachen selber niedergeschrieben worden sei: so fand solches selbstverständlich beim Jahre 1253 erst recht statt. Die Erinnerung an jenen eigenthümlichen Vorfall, wo ein Bauer den Tod Herzog Otto's des Erlauchten mehreren Personen vorher verkündet, muss mit seinen Einzelnheiten noch sehr frisch im Gedächtnisse des Abts gehaftet haben, wenn dieser ihn zum betreffenden Jahre so wiedererzählen konnte. Ebenso deutet das zum Jahre 1254 erzählte — ganz besonders die Witte-

1) Ueberdies weist er auch ausdrücklich mit den Worten darauf hin: 'ut patebit plenius in sequentibus'.

rungsnotiz — darauf hin, das die Wirkungen der grossen Noth noch, während man schrieb, persönlich nachempfunden wurden[1]). Die folgenden Jahre beanspruchen in Bezug auf ihre Abfassung ebendasselbe Resultat annähernder Gleichzeitigkeit. — Denn nicht in jedem einzelnen Jahre sind die Ereignisse durchaus gleichzeitig, nur im ganzen und allgemeinen trifft das zu. So werden zum Jahre 1253 sowol Ereignisse früherer Jahre nachgeholt, als auch bei Gelegenheit des Todes Otto's II. schon die späteren Todesfälle Konrads IV. († 20. Mai 1254) und Innocenz' IV. († 7. Dec. 1254) erwähnt: beide genauer noch einmal im folgenden Jahre. Zum Jahre 1254 wird vom Abte ein Urtheil über den erwählten Papst Alexander IV. gefällt[2]), welches doch erst nach Verlauf eines oder mehrerer Jahre aus dessen Handlungen hergeleitet werden konnte. Zum Jahre 1255 heisst es nach Erwähnung des Beitritts von Seiten des Pfalzgrafen Ludwig zum rheinischen Städtebunde: 'Ista autem pax . . . propter malitiam resistentium non diu duravit'. Folglich stand dem Verfasser, als er schrieb, die geschehene Doppelwahl Richards und Alfons' im Anfange des Jahres 1257 bereits vor Augen; denn darüber brach sofort die Entzweiung nicht blos im Kreise der Fürsten, sonden auch unter den Städten los[3]).

Es genügt, um aus allem so viel zu erkennen, dass die Aufzeichnungen 'Jahr für Jahr' nicht in der Weise gemacht wurden, dass sogleich und unmittelbar während oder am Schlusse jedes Jahres die Ereignisse niedergeschrieben wären, sondern eine längere oder kürzere Pause dazwischen trat und dann dieselben in ihrem Zusammenhange dargestellt wurden, wobei manches frühere wiederholt und auf späteres zugleich Rücksicht genommen werden konnte. Solche Verarbeitung des Materials wurde aber schon mit dem Jahre 1251 begonnen und regelmässig bis zum Abschlusse des ganzen Werks im Jahre 1273 durchgeführt.

Mir scheint es übrigens, als ob der Tod Friedrichs II. im Jahre 1250 entscheidend für das Vorhaben des Abts gewesen, die Thaten seiner verderblichen Zeit (wie er sich in den Einleitungsworten ausdrückt) nicht aus dem Andenken der Menschen schwinden zu lassen. Denn der Kampf der Kirche wider den gebannten und verfluchten Kaiser, der auch ihn persönlich berühren musste, hatte so lange wie ein Alp

---

1) Darum will Böhmer S. 501, Anm. 2 bei diesem Jahre 'auf der Zeit nach gleiche Niederschrift' schliessen. Warum haben weder Jaffé noch Lorenz diese Notiz ihrer Beachtung für werth gehalten? 2) Ueber dessen Richtigkeit s. Lorenz, Deutsche Geschichte I, 140. 3) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 85. Lorenz, Deutsche Geschichte I, 140.

auf seiner Brust gelastet: nun fühlte er sich freier und vielleicht in der Hoffnung, dass nach des Kaisers Tode die Morgenröthe einer bessern Zeit anbreche, griff er zur Feder, um die Ereignisse Jahr für Jahr zu fixiren. — Zugleich beauftragte er einen Andern mit der Aufgabe, die Ereignisse vergangener Zeiten aus bekannten Quellen zu excerpiren und so im Anschluss an Ekkehards und Otto's von Freising Chronik ein Annalenwerk herzustellen, wie es dem altem Ruhme Nieder-Altaichs in der Geschichtsschreibung entsprach. Nachdem aber der Abt selbst bis zum Jahre 1265 gelangt, war wol inzwischen jener mit seiner Aufgabe, an der von da ab, wo die grundlegenden Quellen ausgingen, wieder der Abt mit seiner eigenen Erfahrung mitgeholfen haben wird, bis zum Jahre 1250 fertig geworden, und nun liess Hermann das Ganze in einen Codex (welcher uns vorliegt) zusammenschreiben, sorgte aber auch selbst oder durch einen Zweiten für die regelmässige Weiterführung derselben bis zu dem Augenblicke, wo er altersschwach von der Leitung der Abtei sich zurückzog.

VII.

Kurze

Venezianer Annalen.

Von

H. Simonsfeld.

Fosearini gedenkt in seiner venezianisehen Literaturgeschiehte (Della letterat. Venez. Venedig 1854 pag. 137 und n. 3) kurz einer lateinisehen Chronik von Venedig, die über das 12. Jahrhundert nicht hinausgehend von einem alten Verfasser zu sein seheine, und führt dafür aus den Indices der Vatieana den Codex Nr. 5273 dieser Bibliothek an. Ieh hatte in diesem Sommer Gelegenheit, die erwähnte Handsehrift in Rom einzusehen.

Sie enthält das bekannte, bisher nach zwei Handsehriften edirte[1]) 'Chronieon Altinate', über weleh es ieh in anderem Zusammenhang zu handeln gedenke. Hier nur soviel, dass der Codex Vatieanus einerseits kein Original ist — das bezeugen wiederholte kleinere Lüeken — andererseits aber aueh weder Abschrift noeh Grundlage einer der beiden anderen Handsehriften zu sein seheint. Bald stimmt er mit dem Cod. *S* gegen den Cod. *D*, bald mit diesem gegen jenen. Zum Beispiel hat er in den zwei Dogenverzeiehnissen, die er enthält, in Uebereinstimmung mit Cod. *D* die in Cod. *S* übergangenen Dogen Petrus (Candianus 887), Otto Ursiulo (1009—1026) und dessen Naehfolger Petrus Centranicus (1026—1030)[2]).

Bei den Patriarehen von Grado hat *V* mit *D* den in *S* fehlenden Dominieus Bulzanus[3]), bei den Bisehöfen von Olivolo den in *S* übergangenen Dominieus Contarenus[4]). Hinwiederum hat *V* zum Beispiel mit *S* (l. e. pag. 87) die in *D* (pag. 100) naeh 'Lupanici de Meluno venerunt, tribuni anteriores fuerunt' fehlenden Worte: 'sed mendaees nimium et obseuri. Amaneiaei de Mantua venerunt, tribuni anteriores fuerunt'; und ebenso mit *S* (p. 92) gegen *D* (p. 104) naeh den Worten 'Kalabrisini que Cabani (*V* Calbani = *S*)' noeh folgende: 'Carauni (*S*. Caurani) appellati sunt. Blaneanisi que (sie! *S* qui) flabianiei'.

---

1) Nach dem Codex des Seminario patriarcale von Venedig in dem Archivio Storico Italiano tom. VIII (= Cod. *S*) und nach dem der K. Bibliothek zu Dresden in dem Appendice derselben Zeitschrift tom. V. (= Cod. *D*). 2) Cf. Danduli Chron., Muratori, Rer. It. Script. tom. XII. col. 191. 235. 239 und Arch. St. It. App. tom. V, p. 12 ff. 3) Muratori, col. 242 E. App. V, p. 14. 4) Mur. col. 243 E. App. V, p. 16.

Dagegen fehlen in *V* z. B. aus *S* die Worte (p. 220, Zeile 8 v. u.) 'per totam Italiam per castros et civitates pertinenciis (so undeutlich in *S*) erat quae ad illos'; aus *D* (p. 108, Zeile 18 v. o.) die Worte: 'augebitis. Tu regulum eum sis, tibi (nicht 'et') honore'. Es ist leicht ersichtlich, wie diese Lücken durch eine Nachlässigkeit des Schreibers von *V* entstanden sind, der beim Abschreiben von dem einen Wort auf das andere gleichlautende übergesprungen ist.

An einzelnen Stellen scheint mir Cod. *V* den (verloren gegangenen?) Archetypus getreuer wiederzugeben als die beiden anderen Handschriften. So schliesst auch das Verzeichniss der byzantinischen Kaiser bei ihm schon mit Johannes Porphyrogenitus (1118—1143), während in *S* die Reihe derselben von alter, erster Hand bis zu Kaiser Balduin (1237—1261), dem Sohne Peters von Courtenay, und in *D* bis zu Kaiser Heinrich (seit 1205) geführt ist. — Die Reihe der Patriarchen von Grado schliesst in *V* mit Johannes, dem Sohne des Johannes Gradonicus (1102—1130), in Cod. *D* (pag. 64) mit Angelus Barocius (stirbt 1238) und in *S* (pag. 45) von erster Hand allerdings auch mit jenem Johannes, dann aber ist sie hier bis zu jenem Angelus Barocius von einer anderen Hand fortgesetzt, derselben, die in dem Dogenverzeichniss (pag. 22) die Dogen Jakobus Theupulo und Marinus Mauroceno hinzufügte. In *V* wird als letzter Doge Petrus Ziani aufgeführt (vergl. unten).

Der Schrift nach gehört unser Codex (membr. 4°) wol dem 13. Jahrh. an. Auf fol. 8 stehen oben in der Mitte ganz verblasst die Worte 'dno. Marco Gradonico'. Aber ich wage es nicht zu entscheiden, ob darunter jener Marcus Gradonicus zu verstehen ist, der im 13. Jahrh. als venezianischer Podesta in Byzanz und öfters als Befehlshaber der Venezianer genannt wird [1]) — oder vielleicht der diesen Namen führende Patriarch von Aquileja (1630—1656) [2]) oder der noch später lebende, gleichnamige Bischof von Verona (seit 1714) [3]) oder ein anderes Glied dieser Familie. — Auf dem letzten Blatt der Handschrift (fol. 86 Col. 2) steht oben folgender Passus, der an der entscheidenden Stelle leider verstümmelt ist; denn von den letzten Blättern (fol. 80—86) ist die obere Ecke weggerissen.

Iste liber fuit expletū (um sic!).....
exeunte mensse setenbris u.....
fisscallie curente an.....
LXXVII mensse supra seri.....
te domino nostro Iesu Christo cum p.....
et filio ī nu nitatē (in unitate?) per omnia seeula seculorum amen.

1) Danduli Chron. l. c. col. 369 B. 371 D. 372 E. etc. 2) Ughelli, Ital. sacra tom. V, col. 139. 3) Ibid. col. 1011.

Dieser Passus, sowie überhaupt der letzte Theil des Codex von fol. 79 Col. 3 an[1]) ist allerdings von einer andern Hand geschrieben, als der übrige, weit grösscre Theil des Codex. Aber auch sie scheint noch dem 13. Jahrh. anzugehören, so dass die obige Lücke mit 1277 auszufüllen wäre. Der Charakter dieser zweiten Hand ist, wie man mir sagt, ein französischer, und damit stimmt auch, dass auf jene Schlussworte ein kleiner altfranzösischer Passus folgt. Dies brachte mich auf die Vermuthung, dass dieser letzte Theil des Cod. *V* vielleicht von Martin da Canale herrühre, der sicher den Bericht über die Kämpfe zwischen den Franken und Venezianern im Anfang des 9. Jahrh. aus dem 'Chronicon Altinate' geschöpft hat und in einigen anderen Punkten mit dem Cod. *V* stimmt (vergl. unten). Freilich beginnt derselbe schon 1267 seine Chronik[2], doch könnte jene Notiz sich auch nur auf die Beendigung des Buches beziehen, in welchem auf jene sagenhafte Erzählung von Karl dem Grossen noch die Reihe der Päpste bis Damasus II. und einige religiöse Vorschriften folgen. — Ob 'fisseallie' den Ort des Schreibers bezeichnet, muss dahingestellt bleiben. Einen Flecken 'Fiskal' finde ich in Büsching's Erdbeschreibung 3. Theil (8. Aufl. 1788, pag. 297 ff.) als im Königreich Arragonien, im 'Corregimiento de Jaca' liegend erwähnt und ebenso in Miñano's Diccionario geografico estadistico de España y Portugal, Madrid 1826, tom. IV, pag. 153. —

Die Sprache ist in Cod. *V* ebenso barbarisch wie in den anderen Handschriften des Chron. Altin. und oft kaum verständlich; auch die Schreibweise erschwert — namentlich im letzten Theil — die Entzifferung. — Das soll hier noch bemerkt werden, dass jener grössere Abriss der venezianischen Geschichte, der das 5. und 6. Buch des Cod. *S* bildet, in *V* (wie in *D*) fehlt, ebenso andererseits die (auch in *S* fehlende) Krönungsordnung des Cod. *D*.

Hingegen hat nun *V* eine Reihe annalistischer Notizen zur venezianischen Geschichte mehr, die wie Foscarini (l. c.) richtig erwähnt, bis zum Jahre 1195 reichen; sie beginnen auf fol. 8, Col. 2. Die vorhergehenden Blätter enthalten eine kurze Weltchronik, deren Anfang fehlt, obgleich zwischen fol. 42 und fol. 43 noch ein paar Blätterreste sich befinden, welche an den Anfang der Handschrift gehören, so dass dieselbe mit den Worten beginnt: 'gnus habitus est. Mercurius nepos athlantis multorum artium peritus'... Der letzte Passus dieses Stückes, in dem jedoch von Venedig nichts erwähnt wird, lautet (wol im Anschluss an das Ende des 5. Buches von Isidors Ethymologien) so:

1) Von 'Veneticae (*V* necie) constabilitum' an Arch. St. It. t. VIII, p. 221 Z. 1 v. o. 2) Ibid. t. VIII, pag. 272 und 448.

'fuerunt igitur anni ab exordio mundi usque in anno quinto imperii Eraclii V milia octogenti tredecim'.

Dann kommen folgende zwei Sätze: 'Anno domini ducentesimo septuagesimo primo edificatio ciuitatis Constantinopolim. Anno domini quatuor centum uiginti unum (sic!) edificatio Uenccie'. Hierauf folgt ein Dogenverzeichniss, dem sich die erwähnten annalistischen Notizen anschliessen. Auf den Ort ihrer Entstehung weist eine Notiz zum Jahre 1120 (siehe unten) hin, in welcher das Bisthum von Castello mit 'noster episcopatus' bezeichnet wird. Einen überaus hohen Werth haben diese kurzen Annalen nicht, denn — abgesehen von einigen genaueren Zeitbestimmungen — bringen sie eigentlich wenig, was nicht schon anderweitig bekannt wäre. Die meisten Angaben finden wir auch bei Andreas Dandulo, dem in seiner Chronik ähnliches Material zu Gebote gestanden sein muss, das hier theils Bestätigung, theils Berichtigung, theils Vermehrung erfährt; und deshalb wird diesen unseren Notizen einige Bedeutung immerhin nicht abzusprechen sein.

Das Dogenverzeichniss, das denselben vorhergeht, ist folgendes:

In primo sedit in Venecia dux Paulicius et educauit (sic!) annos uiginti et menses octo[1]).

Marcellus dux ducauit annos nouem et dies uiginti unum[2]).

Ursus dux ducauit annos undecim et menses quinque. Post huius interfectionem per annos sex non fuerunt duces in Venecia, sed magister militum iudicabat.

Dominicus leo magister militum sedit anno uno.

Felix magister militum sedit anno I.

Deusdedi magister militum sedit annos II (doch scheint der zweite Strich später zugesetzt).

Jubanus yparcus[3]) sedit annum unum.

Johannes fabricus[4]) magister militum sedit annum I.

Deusdedi yparcus et dux ducauit annos XIII.

Galla dux ducauit annum I et menses duos.

Dominicus dux ducauit annos occto.

Mauricius dux ducauit annos XX tres.

Johannes dux ducauit annos XX quinque.

Obelligerius[5]) dux ducauit annos V cum fratre suo Beato.

Angnellus particiacus dux ducauit annos decem et octo.

Justinianus particiacus dux ducauit annos duos et menses duos.

Johannes particiacus dux frater eius ducauit annos octo[6]).

1) In dem zweiten Dogenverzeichniss (fol. 70 Col. 3) an. XX m. VI d. IX = Cod. *D* (pag. 60). 2) Ibid. an. XXII. d. XVI. 3) Ibid. ypatus. 4) Ibid. fabriacus. 5) Ibid. Obelierius. 6) Ibid. Joh. part. dux ducauit et filius angelli frater iustiniano ambo duci ducauit annos VIII (sic!).

Petrus particiacus dux ducauit annos uiginti octo [1]) (cf. Dandulo l. c. col. 174—181).

Ursus particiacus dux ducauit annos decem et septem.

Johannes dux ducauit annos V et mense (sic!) VI.

Petrus dux ducauit menses VI.

Petrus trundominico dux ducauit annos uiginti tres et dies XXIII et interfectus fuit infra zenobium uel monasterium sancti Zacharie in die uigilie exaltationis sancte crucis ora uespertina.

Ursus paureta dux ducauit annos XX.

Petrus candianus dux ducauit annos II.

Petrus badouario dux ducauit annos III.

Petrus candianus iunior dux ducauit annos tredecim [2]).

Petrus filius eius dux ducauit annos X et VIII.

Petrus ursiulo dux ducauit annos duos et dies uiginti.

Uitalis candianus dux ducauit annum unum et menses sex [3]).

Tribunus menio dux ducauit annos XIIII et menses quatuor.

Petrus ursiulo dux ducauit annos decem et septem et menses VI.

Otonius filius eiusdem Petri ducis et ipse dux ducauit annos XVI [4]).

Petrus centranicus dux ducauit annos quatuor et menses duos [5]).

Domnus Vrsus patriarcha tenuit ducatum per annum et menses II. (Daneben mit anderer Tinte und von anderer Hand: fuit frater Otonis ducis.)

Post hec non modica pars Venetici populi elegerunt sibi ducem Dominicum ursiulo qui ducauit unum diem et eiectus fuit de palacio et fuga lapsus fugit in Rauena ibique defunctus fuit.

Post hec Dominicus flabianus dux ducauit annos decem et menses IIII^{or} et dies duodecim.

Dominicus contarinus dux ducauit annos XXXIII. et menses duos [6]).

Dominicus siluius dux ducauit annos XII et menses sex. (Dann von anderer Hand am Rande: Vitalis faletro de odoni ducauit annos XI menses VII. Hierauf im Text weiter):

Uitalis michael dux ducauit annos V [7]).

Ordelafus faletro dux ducauit annos XV.

Dominicus michael dux ducauit annos decem et septem [8])

---

1) Ibid. XXVIIII = *D*. 2) Ibid. XVII = *D* und *S*. 3) Ibid. et menses II. 4) Ibid. Otoni XV. 5) Ibid. IIII. 6) Ibid. menses III. 7) Im zweiten Verz. fehlt dieser Doge (= *D*). 8) Ibid. annos XII.

Petrus Polani dux ducauit annos XVIII, (von anderer Hand hinzugefügt: menses IIII).

Dominicus maurecini dux ducanit annos VII.

Uitalis michael dux ducauit annos XVIII.

Sebastianus ziani dux ducauit annos VII[1]) (zuerst stand da VI, dann I hinzugesetzt).

Aurius maistro petro[2]) dux ducauit annos XIIII.

Henricus dandulo dux ducauit annos XIII.

Petrus ziani successit anno domini MCCV mense augustus indicione quinta intrante[3]).

Sciendum est quia Dominicus siluius dux ducauit annos XII et feeit bellum cum Ruberto uiscardo unde fuit dispersus Petrus ursiulus et Henricus filius eius . et Dominicus ursiulus frater eius ab imperatore (sic! statt ad imperatorem?) traditi fuerunt . et ibi mortui sunt in ipsa capcione[4]) . post quam (quā) faetis (sic!) Vitalis faletro dux . qui eiectatus prefatus Dominicus siluius dux de ducato uixit annos XI menses III.

Uitalis michael dux ducauit annos V.

Ordelafus falctro ducauit annos XV et interfectus fuit in bello in Sclauonia pro honore toeius Venecie[5]).

Anno domini setingenti (sic!) mense Januarii exeunte ultimo die.[6]) tempore Justiniani particiaci ducis Veneeie aduencio corporis sancti Marci apostoli et cuangeliste . id est uenit de Alexandria in Veneciam.

Anno domini millesimo sexagesimo secundo Dominicus contarenus qui in illis temporibus erat dux Veneeie iuit Jaderam cum exercitū(um?) et cepit eam[7]).

Anno domini millesimo octuagesimo indicione quarta exierunt Venetici contra bertum uiscardu (sic!) cum nauibus in bello.

Anno dom. mill. nonages. quarto Inuencio corporis beati

---

1) Ibid. VI. 2) Ibid. Aureus mastro p. 3) Im zweiten Verz. 'Petrus ziani ducauit annos' und von späterer Hand hinzugesetzt XXIII. 4) Cf. Dandulo (l. c.) col. 249 B, der aber von der Vertreibung jener Orseolo nichts meldet. Einen Petro Orseolo erwähnt Roman in Stor. docum. di Venez. 1853 tom. I, p. 305 aus einem Dokument des Jahres 1049, das nach Tafel und Thomas, Abhdlgn. der k. bair. Akad. d. W. hist. Kl. Bd. VIII, S. 61, in dem Liber primus Pactorum carta 179 steht. Ueber einen Domenico, der nach unteritalischen Quellen Durazzo an Robert Guiskard verrieth, vgl. Romanin l. c. p. 317 und Gfrörer, Byzant. Gesch., Bd. I, S. 524 ff. 5) Cf. Dand. col. 267 A. 6) Das Datum fehlt bei Dandulo, steht aber so bei Canale Arch. St. It. t. VIII, p. 290. 7) Cf. Dand. col. 244 A. Nach dem besseren Cod. der Marciana Z. Nr. 400, den ich fast ganz verglichen habe, 'sui Ducatus anno septimo' also 1050. Ebenso Chronic. Marci Cod. 124 Cl. XI ital. der Marciana. Hingegen Canale (l. c. p. 292) wie hier 1062.

Marci apostoli et cuangeliste . sexto die exeunte mense iunii . de una eolumpna eiusdem ecclesie. Et postea inde inantea usque ad mensem octubris introeunte die oetauo fuit dedieatio eeclesie beati Marei apostoli quod fuit colloeatum beatum eorpus eius eodem anno domini mill. nonag. quarto [1]).

Anno dom. mill. nonages. sexto Vrbano papa eatholieo et (sic!) apostoliea sede residente Alexi (sie!) glorioso Greeie felieiter imperante nec non Petro patriarcha Aquilegie noue ecclesiam gubernante. Henrico episeopo Castellane eeclesie regente aduentio saneti Nicolay eonfessoris et duorum aliorum sanctorum in Veneeia [2]).

Anno dom. mill. nonages. nono Indicione septima mense iulio Venetici exierunt eum nauigio ad sepulchrum Christi.

Anno dom. mill. eentes. quinto Indieione quarta deeima exeunte mense ianuarii die quarto Ignis exiuit de domo Henrici geno et eombussit sex ecclesias scilieet sanetorum apostolorum. sancti Cassiani. Sanete Marie matris domini. Sanete Agathe. Sancti Augustini et Saneti Stefani confessoris eum omnibus earum eonuiciniis [3]). Post sexagesimo octauo die [4])

Anno dom. mill. centes. sexto die quinto intrante mense aprilis [5]) Ignis exiuit de domo Caueanini [6]) de iemino . qui combussit ecclesiam et eenobium idem monasterium saneti Laurencii . et ecclesiam sancte Zacharie eum zenobio . et ecclesiam sancti Seueri. sancti Proeuli. Sanete Marie formose. Sancte Scolastiee. Sancti Marei eum palacio dueis. Saneti Bassi. Saneti Iuliani. Saneti Ieminiani. Saneti Moysi. Sanete Marie iubanici. Saneti Angeli. Saneti Mauricii. Sancti Vitalis. Sancti Samuelis. Sancti Gregorii. Sanete Agnetis. Sancti Ieruasii. Saneti Barnabe. Saneti Basilii. Saneti Raphaelis. Saneti Nicolay de dorsoduro. Ecclesie superius seripte numero sunt XXIIII (sie!) eum omnibus adiceenciis casis [7]).

Anno dom. mill. eentes. septimo Wera fuit inter solam Veneciam et Rauennam et Paduam et Ternisum [8]).

Anno domini mill. eent. oetauo mense decembris intrante die tercio exiuit stolum eontra Boamundum de Venetia . dux erat tunc Ordelaffus faletro [9]).

---

1) Cf. Dand. col. 252 A. B. 2) Cf. Dand. col. 257. 258 und Ughelli, Ital. sacr. tom. V. col. 1220 A. 3) Cf. Dand. col. 260 B; das Datum fehlt dort. 4) Ebenso Dand. Cod. Z. 400 (statt col. 260 B. LXIX). 5) Auch dieses Datum fehlt bei Dand. 6) Ebenso Dand. Cod. Z. 400 (statt Cauetiani col. 260 B). 7) Bei Dand. col. 260 C. wird noch genannt Eccl. S. Paterniani, hingegen heisst es dort Sancti Juliani cum aliquali parte Capellae et Palatii Ducalis. 8) Cf. Dand. col. 263 C. 9) Das Datum fehlt wieder bei Dand. col. 261 D, wo statt des unsinnigen 'ad Venetam peregrinorum' zu lesen ist 'ad uindictam peregrinorum'. Im Chron. Marci ist als Datum angegeben 'de mense septembris'.

Anno dom. mill. cent. duodecimo mense nouembris indicione sexta Iuit Petrus patriarcha legatus ad imperatorem cum galeis XIIII [1]).

Anno dom. mill. cent. quinto decimo mense augusti indicione octaua Ordelaffus faletro dux exiuit cum exercitu in Dalmacia et cepit eam preter Iaderam et Belgradum [2]) et rediit in Veneciam . postea uero in uenturo mense madio iterum exiuit cum equitibus et nauibus in Dalmacia . et in die sancti Pauli ipse dux cum paucis equitibus fugauit Banum cum magna multitudine de campo et cepit Iaderam et fortissimum castrum quod in ea erat ualde et munitum et vrbem Belgradum. Cepit etiam inexpugnabile castrum quod uocatur Sibinicum et euertit illud a fundamentis et sic tenuit totam Dalmaciam in manu ualida vnde comites Ungrorum cum nobilibus uiris et mulieribus multis . cum pueris eorum captiui ducti fuerunt in Venecia.

Anno dom. mill. cent. sexto decimo die tercio [3]) mensis Ianuarii Indicione decima Terremotus fuit ualde terribilis. Vnde multe ecclesie cum campani(li)bus corruerunt . et innumerabiles domus et turres et castra . atque antiqua et noua edificia plurima . pro quo (sic!) etiam montes cum rupibus corruerunt et exiderunt et terra in multis locis aperta fuit et aquas sulphurcas emanabat. Et in illa die combusta fuit ecclesia Sancti Hermachore et Sancti Iohannis decollati cum multis earum casis.

Anno dom. mill. cent. vigesimo medio mense decembris combusta fuit ecclesia Sancti Petri nostri episcopatus cum tota domo episcopale et pluribus adiecentibus casis . hoc fuit in dic ueneris circa noctem . et in die sabati Bonifacius faletro consecratus fuit presbiter et in sequenti dominica episcopus fuit ordinatus [4]).

Anno dom. mill. cent. viges. secundo mense augustus indicione quinta decima iuit Dominicus michael dux cum magno exercitu nauale et equestri ad Christi sepulcrum [5]) . postea

Anno dom. mill. cent. uiges. quinto mense iunii indicione tercia rediit in Venecia uictoria habita de Sarecenis . et capta Tiro . protēā (preterea? postea?) triumphauit de Creeia (sic!) decem ciuitates. Similiter etiam subuertit quasdam ciuitates Dalmacie et captiuos duxit multos nobiles Ungaros et Dalmatinos comites [6]).

---

1) Dand. col. 265 A. ebenfalls ohne Datum. 2) Cf. Dand. col. 266 A. C., wo es heisst, dass Iadra (excepto Castro) und Belgrad schon auf dem ersten Zuge unterworfen wurden. Bei Canale pag. 294 wird Iadra bei dem ersten, Belgrad bei dem zweiten Zuge genommen. 3) Dand. col. 266 E die decima tercia. 4) Dand. col. 268 D. 5) Dand. col. 270 B und Marci Chron. 6) Cf. Dand. col. 272 C D und Arch. St. It. t. VIII, pag. 153 ff. Genauer noch stimmen überein

Anno dom. mill. cent. quadrages. septimo mense aprilis Inicium magne discordie ortum fuit inter Henricum dandulum patriarcham . et Petrum polani ducem cum tota Venecia . pro qua cicctus fuit suprascriptus patriarcha cum omni parentella sua . et multis clericis [1]).

Anno dom. mill. cent. quadrages. nono mense octubris Ignis exiuit de confinio sancte Marie matris domini . et combussit tredecim ecclesias cum ecclesia sancti Raphaelis [2]).

Anno dom. mill. cent. quinquages. nono exierunt Venetici cum magno exercitu ad Jaderam et comprehenderunt eam.

Anno dom. mill. cent. sexages. primo magna discordia fuit inter imperatorem Allemanie et cum omnibus suis terris contra Veneciam ut obsiderent eam. Vnde uenit patriarcha Aquilegie cum omnibus ducibus et comitibus suis ut apprehenderent Gradum insulam et supradictus patriarcha cum magnatibus suis et multis nobilibus uiris capti fuerunt a Venetitis (sic!) et ducti fuerunt in Venecia in captiuitatem [3]).

Anno dom. mill. cent. sexages. septimo mense decembris Indicione quinta decima tercia die ante festum sancte Lucie [4]). Venerunt tres legati imperatoris Grecie cum tribus galeis. Et post terciam diem ipsius festi exiuit ignis de solario sancti Saluatoris et combussit ecclesiam sancti Luce . sancti Patriniani. Sancti Benedicti. Sancti Gabrielis. Sancti Samuelis. Sancti Barnabe . et Sancti Basilii . cum suis conuiciniis paucis uero permanentibus. Altera uero die [5]) uenerunt legati regis Ungarie et duxerunt neptiam ipsius regis nomine Reginam Mariam in uxorem comitis Nicolay . filio Vitalis michaelis ducis.

Anno dom. mill. cent. sexages. octauo mense nouembris Indicione secunda. Exiuit sex galeas (sic!) de Venecia et apprehenderunt quinque galeas de Ancona cum omni populo ex quibus Iacobus da mulino et Wizardinus fuerunt suspensi in ligno [6]).

Anno dom. mill. cent. septuages. primo mense marcii Indicione quarta. In die Sancti Gregorii [7]) Imperator Emanuel fecit comprehendere omnes Venetici (sic!) qui erant in omnibus partibus Romanie cum toto eorum habere et nauibus. In eodem anno mense septebris (sic!) Iuit centum galeas cum Vitale michael duce in partibus Romanie.

Canale (l. c.) pag. 308 'si prist X viles' etc. und Marci Chron.: 'Cumque dictus dux habito triumpho reuerteretur agressus partes Romanie cepit decem ciuitates imperii' etc.

1) Siehe Excurs. 2) Dand. col. 284 A. 3) Cf. Dand. col. 288 A. B. 4) Dieses Datum fehlt bei Dand. col. 291 B. 5) Dasselbe ist hier der Fall. Dand. col. 292 A; cf. Chron. Alt. tom. VIII, pag. 159. 6) Sowol im Chron. Marci (Arch. St. It. t. VIII p. 259) als auch bei Dand. col. 292 B. C fehlt das Datum. 7) Dand. col. 293 B und Chron. Altin. tom. VIII, pag. 164.

Anno dom. mill. cent. septuages. tercio Iuit ostis de Veneeia super Ancona [1]).

Anno dom. mill. cent. septuages. septimo mense marcii tempore Sebastiani ducis domnus papa Alexander Cardinales . archiepiscopi . episcopi abbates et priores octauo die exeunte mense marcii intrauit Veneciam. Et in annuntiacione sancte Marie uirginis susceptus fuit cum magna gloria [2]). Et eodem anno Fidericus imperator . duces comites et principes . et magna multitudine (sic!) et omnium nacionum uenerunt in Venecciam . nono die exeunte mense iulii . et in festiuitate sancti Iacobi apostoli [3]) honorifice susceptus fuit in obsculo pacis a domino papa Alexandro ante ianuas ecclesie beati Marci et permansit in palacio domini ducis usque ad tercium decimum diem exeunte mense septembris et supradictus dominus papa Alexander exiuit de Venecia . septimo decimo Kalendis nouebris [4]) (sic!).

Anno dom. mill. cent. octuages. septimo mense Iulii iuit exercitus Venecie ad Iaderam et reuersus est eode (sic!) anno mense septembris [5]).

Anno dom. mill. cent. octuages. octauo Quidam Turcus nomine Salandinus cepit sanctum sepulcrum et Acaron et multas alias ciuitates [6]). Vnde Fridericus imperato (sic!) Romanorum exiuit contra eum cum plus quam centum milia hominum . et fuerunt ex ipsis nobiles milites quadraginta milia et obiit imperator cum suo exercitu. Et Venetici cum magno nauigio et milites et magna multitudo populorum iuit in adiutorium sancti sepulcri [7]).

Anno dom. mill. cent. nonages. quinto mense augustus exierunt Venetici cum galeis et nauibus contra Pisanos et statim quod applicuerunt Polam inuenerunt homines ciusdem ciuitatis rebelles contra se et sic prendiderunt eadem civitate (sic!) et dirruerunt muros usque ad terram et omnes res et mobilia secum detulerunt. Et eodem anno apprehenderunt tres naues Pisanorum cum omni illorum habere . et adduxerunt eos in Venecia in captione [8]).

---

1) Cf. Dand. col. 299 B und Chron. Marci (l. c.) p. 260. 2) Also 24. und 25. März? cf. Dand. col. 301 C (23. und 24. März). Chr. Altin. l. c. p. 174. Romuald. Sal. Mon. G. SS. XIX, p. 443. 3) 23. und 25. Juli? Hingegen cf. Dand. col. 303 D und Chron. Alt. l. c. pag. 175 und Rom. Sal. l. c. pag. 452 (23. und 24. Juli). 4) Ebenso Dand. col. 307 B 18. Sept. und 16. Okt.; das Chron. Alt. hat hier kein bestimmtes Datum (pag. 176) cf. Rom. Sal. l. c. 5) Dand. col. 311 C ohne Datum. 6) Ebenso Chron. Marci, cf. Dand. col. 312 B. C. 7) Dand. col. 313 B. 8) Cf. Dand. col. 317 C, der das obige Datum nicht hat, dafür aber die Namen der venezianischen Befehlshaber. Canale l. c. tom. VIII, pag. 338 versetzt die Expedition in das Jahr 1197 und übergeht die Züchtigung Pola's.

Excurs.

Dem oben mitgetheilten Passus zum Jahre 1147 habe ich noch einige Worte hinzuzufügen:

Dass unter der Regierung des Dogen Petrus Polano zwischen diesem und dem Patriarchen Henricus Dandulo Zwistigkeiten und vielleicht auch sonstige Unruhen in Venedig stattgefunden haben, geht deutlich sowol aus der Grabinschrift des Dogen Dominicus Mauroceno (Dandulo col. 286 und 287 Anm.), als auch namentlich aus Dandulo's Chronik col. 284 B hervor; aber man erfährt doch nichts näheres über die Ursachen oder den Verlauf des Zwistes. Die Inschrift sagt nur, dass der Doge Frieden gemacht mit der Kirche, weil vor ihm zwischen dem Polano und dem Patriarchen H. D. 'magna discordia fuit'. Bei Dandulo (l. c.) heisst es, der Doge, 'Henricum Patriarcham discordem sibi reconciliare affectans Civiumque suorum mentes unire', habe durch eine Heirath zwischen den Häusern Polano und Dandulo und Wiederherstellung der 'Ducali iussione' zerstörten Besitzungen (domos) des Patriarchen auf öffentliche Kosten den Frieden wiederhergestellt. (Quibus ab Eugenio Papa approbatis, Henricus Patriarcha cum suis adherentibus Venetias rediit et solita Civium unitas tunc vehementius augetur). — Andere Quellen geben einigen, aber nicht genügenden Aufschluss.

Cicogna (Iscriz. Venez. tom. I, pag. 241) theilt aus der Chronik des Francesco de Grazia eine Stelle mit, wonach der genannte Patriarch und die 'progenies Baduariorum' sich der Wahl des Polano zum Dogen widersetzt hätten, der Doge habe weise 'parentella hinc inde contracta' — zwischem wem, wird nicht gesagt — Versöhnung gestiftet. Dieselbe Darstellung findet sich in einer venezianischen Chronik, die den Namen des Andreas Dandulo an der Spitze trägt und vielleicht dessen kleine Chronik ist (Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen S. 284).

In einer anderen lateinischen Chronik, die von Tafel und Thomas (Abhdl. der k. b. Ak. d. W. hist. Kl. Bd. VIII) für jene kleine Chronik des Dandulo gehalten wird — Cod. Monacensis lat. 14621 — heisst es, dass zur Zeit des Dogen Petrus Polano zwischen dem Patriarchen und dem Geschlechte der Baduarier 'satore discordie zizaniam inducente' schwerer Zwiespalt ausgebrochen sei, die der Doge 'sic prudenter removit ab eis ipsos inuicem pacifice reconcilians quod scandalis et erroribus procul pulsis pacis successit tranquillitas et parentelle uinculum strictissimum inter eos'.

Die Frage, ob zwischen den Familien der Dandulo und der Baduario Streitigkeiten ausgebrochen und unter dem genannten Dogen auf die angegebene Weise ihren Abschluss gefunden, will ich hier nicht weiter untersuchen. Dass die

vielleicht seit längerer Zeit bestehende Feindschaft zwischen dem Dogen und dem Patriarchen schon bei der Wahl des ersteren sich offen kundgab, kann als möglich zugestanden werden. Diese Wahl fand aber im Jahre 1130 statt, während unsere Annalen das Jahr 1147 — das vorletzte Regierungsjahr des Dogen — als das Anfangsjahr der 'magna discordia' bezeichnen. Hier kommt nun wieder der mehrerwähnte Codex (Z. Nr. 400) der grossen Chronik Dandulo's in Betracht. Denn derselbe enthält einen Passus, der, wie ich glaube, entscheidend ist nicht nur für diesen Punkt der venezianischen Geschichte, sondern auch für das Verhältniss der Handschriften Dandulo's. Merkwürdigerweise nämlich ist der erwähnte Passus durchstrichen und fehlt in allen Handschriften der grossen Chronik Dandulo's, die ich bisher gesehen — zwanzig an der Zahl — die sämmtlich jünger sind, als jener Codex, der dem Anfang des 15. Jahrh. oder vielleicht noch dem 14. Jahrh. angehören dürfte. Jene Stelle führt den Streit zwischen dem Dogen und dem Patriarchen zurück auf den Kampf zwischen dem byzantinischen Kaiser Emanuel und dem König Roger von Sicilien. Dieser griff, wie B. Kugler in den 'Studien zur Geschichte des 2. Kreuzzuges' S. 116 nachweist, im Jahre 1147 zu den Waffen, fiel in Griechenland ein und verwüstete und plünderte das Land. Der byzantinische Kaiser wandte sich um Unterstützung an Venedig, damals 'das wichtige Mittelglied in dem Bunde des morgen- und abendländischen Reiches gegen Roger', wie Giesebrecht es nennt. Diese Stellung drohte es in jenem Augenblicke zu verlieren. Denn — so heisst es an jener Stelle[1]) — während der Doge der Hülfeleistung günstig gestimmt war, sprach sich der Patriarch entschieden g e g e n eine solche aus, betonend, dass man den Schismatikern gegen die der Kirche Ergebenen nicht beispringen dürfe. Und der Doge vermochte seine Ansicht nicht anders als durch Gewalt durchzusetzen: er vertrieb den Patriarchen mit seinem Anhange aus der Stadt und liess dessen Besitzungen niederreissen. Daraufhin wandte sich der Patriarch an den Papst, und dieser — Eugen III. — verhängte den Bannfluch über den Dogen und das Land, wodurch die Venezianer sich jedoch nicht abhalten liessen, gegen entsprechenden Entgelt dem byzantinischen Kaiser zu Hülfe zu ziehen.

1) Mur. col. 282 D. Nach Ob hoc 'in concione colecta scisma exoritur quia dum dux requisicioni faueret Henricus Dandulo patriarcha feruore fidei asseruit contra fideles ecclesie non fore sucurendum. dux aliter nequiens obtinere patriarcham cum sua parentela et Baduariorum progenie de Veneciis exulauit et eius patrimoniales domos de sancto Luca prosterni fecit. hic uiribus nequiens resistere papale petiit iuuamen. tunc Eugenius amonicione premisa ducem excomunicat ducatumque ecclesiastico subposuit interdicto. postea' Dux etc.

Wol steht diese Version, soviel ich weiss, vereinzelt da, wol sucht man in Jaffé's Regesten vergeblich nach der entsprechenden Bannbulle; aber ich halte es auch nicht für wahrscheinlich, dass dergleichen Angaben einfach aus der Luft gegriffen seien; durch sie erhält überdies die schon oben berührte Aussöhnung unter dem folgenden Dogen, insbesondere die ausdrücklich erwähnte Zustimmung des Papstes Eugen zu derselben, erst ihre volle Erklärung. Nur eine Schwierigkeit bleibt noch: die Zeitbestimmung jener Vorgänge. Leider wissen wir nicht genau, wann, das heisst in welchem Theile des Jahres 1147 der Angriff König Rogers erfolgte. Sicher geschah dies vor Anfang October dieses Jahres; denn um diese Zeit wusste das französische Kreuzzugsheer davon (Kugler S. 141, Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserz. Bd. IV, S. 275); und wahrscheinlich erst nach der Versammlung zu Etampes vom 16. Februar 1147, auf welcher im Beisein von Rogers und Emanuels Gesandten über den Weg, den die Kreuzfahrer nehmen sollten, berathschlagt und gegen Rogers Vorschlag bekanntlich zu Gunsten des Landweges durch Ungarn entschieden wurde. Unsere Annalen setzen die Vorgänge in Venedig in den April 1147. In dieser Zeit zwischen dem 16. Februar und sei es auch Ende April müssten also die sicilianischen Gesandten heimgekehrt sein, König Roger der — wol schon ausgerüsteten — Flotte den Befehl zum Angriff gegeben haben, dieser selbst erfolgt, und die Kunde davon entweder direct oder durch Gesandte Kaiser Emanuels nach Venedig gedrungen sein: dafür scheint der angegebene Zeitraum allerdings etwas kurz. An der Richtigkeit des Jahres 1147 aber kann nicht gezweifelt werden; denn im April 1148 war die Parteinahme der Venezianer für das byzantinische Reich, wie aus dem Chrysobullium vom März 1148[1]) hervorgeht, doch schon längst entschieden. Ebenda wird aber auch betont, dass die Venezianer, sobald sie von Rogers Angriff hörten, sogleich (confestim) zum Rachezug Vorbereitungen trafen (ad apparatum cooperandi, ut id quod factum est omnimode uindicetur, consurrexerunt); und im Chron. Altin. (l. c. p. 156) heisst es, dass Kaiser Emanuel sofort (protinus) Gesandte nach Venedig schickte, so dass man vielleicht auch an dem überlieferten Monat April des Jahres 1147 festhalten und den Angriff des Königs von Sicilien oder wenigstens den Beginn der Feindseligkeiten von dessen Seite in die oben bezeichnete Zeit, also in das Frühjahr 1147, setzen darf.

Ist das oben aus Cod. 400 mitgetheilte seinem ganzen Umfange nach richtig, so erhellt daraus auch, dass Papst Eugen III. durch seine Parteinahme für den vertriebenen Pa-

1) Fontes Rer. Austr. Abth. II, B. XII, S. 109 ff.

triarchen und durch den verhängten Bannfluch indirekt für König Roger und gegen Kaiser Emanuel nicht blos, sondern auch gegen König Konrad III. auftrat, wie denn ja, was Kugler und Giesebrecht an verschiedenen Stellen betonen, das Verhältniss zwischen Kaiser und Papst zur Zeit des zweiten Kreuzzuges kein besonders inniges war.

Wie ich nachträglich bemerke, geschieht des Zwistes zwischen Petrus Polano und Henricus Dandulo noch an einer andern Stelle Erwähnung, die einem Cicogna und Romanin ganz entgangen zu sein scheint und von Le Bret (Staatsgesch. der Rep. Venedig) nicht in der Geschichte jenes Dogen (Buch VI, Cap. V), sondern an einem anderer Platze (Buch XV, Cap. IX) verwerthet ist. Sie findet sich in dem Schreiben des Kanzlers Benintendi 'an den Rath und die Gemeinde von Venedig' aus dem Jahre 1352, das zuletzt von Tafel und Thomas (l. c. p. 18 ff.) herausgegeben worden ist und in dem zweiten Theile von dem Investiturrecht des Dogen handelt. Es wird daselbst auseinandergesetzt, dass die Dogen bis auf die Zeit jenes Polano nicht blos das Recht der Belehnung, sondern auch der Erwählung und Bestätigung der Geistlichen Venedigs hatten, die den Treueid leisten mussten wie alle weltliche Unterthanen. Diesem Herkommen habe der genannte Patriarch von Grado, ein Mann, wie es bezeichnend heisst, 'acrioris conscientiae', gelegentlich der Neuwahl einer Aebtissin des Klosters San Zaccaria [1]) auf das Entschiedenste sich widersetzt, um, wie er vorgab, die Freiheit der Kirche zu wahren. Heftiger Streit sei darob entbrannt, den beizulegen viele päpstliche Schreiben und sogar vier Cardinäle zu verschiedenen Zeiten nach Venedig gesandt worden. Auf persönliches Betreiben des Patriarchen hin seien wider den Dogen und das Volk wiederholt die Bannstrahlen geschleudert worden, worauf der Doge schliesslich mit der Verbannung des Patriarchen, seiner Verwandten und Anhänger, der Zerstörung ihrer Häuser und Einziehung ihrer Güter geantwortet habe. Begonnen habe der Zwiespalt unter Innocenz II. (1130—1143) und fortgedauert unter dessen Nachfolgern Cölestin II, Lucius II. und Eugen III. (1145—1153), unter dem durch den Nachfolger des Polano eine Uebereinkunft geschlossen worden. Hiernach wäre der Widerstand des Patriarchen gegen die Unterstützung des byzantinischen Kaisers wol auch nur als ein Ausfluss jener grossen weltgeschichtlichen Gegensätze zu betrachten; der Codex 400 des Dandulo aber gewinnt durch das angeführte Schreiben noch grössere Glaubwürdigkeit.

1) Nach Cornelius Eccles. Venetae decas XIII, p. 343 der Nella oder Elena Michael.

VIII.

Miscellen.

Mittheilungen aus Handschriften.

Von **Alfred Holder.**

Der Grossherzogliche Bibliothekar Herr Dr. A. Holder in Carlsruhe hat die Freundlichkeit gehabt, uns einige Mittheilungen zugehen zu lassen. In dem Kloster St. Paul in Kärnten nahm derselbe eine genaue Abschrift von dem Rescript wegen der sächsischen Geiseln, welches MG. Legg. I, 89 aus derselben Handschrift (XXV. a. 6, aus St. Blasien, fol. 191^{v}—192^{v}) abgedruckt ist; zu bemerken ist, dass die Ueberschriften lauten DE UUEST FAL. und DE OST FAL. mit durchstrichenem L, und DE ANGRA mit einem Querstrich über dem letzten A, so dass die ergänzte Lesung 'Westfalahis, Ostfalahis, Angrariis' zweifelhaft ist. Die Trennung der Silben wiederholt sich auch bei den Eigennamen. Ausserdem steht S. 90, Z. 19 Uendulfum und Z. 26 Theotakes.

Ebendaselbst fand Herr Holder auch den von Ussermann benutzten, von Pertz (s. MG. I, 20) vergeblich gesuchten codex Sanblasianus der Annales Laureshamenses wieder, nach welchem die Benedictiner eine neue Ausgabe veranstalten wollen.

Die nun folgenden Stücke erhielt ich in diplomatisch genauer Abschrift; die Bearbeitung und Anmerkungen rühren von mir her. W.

Lateinische Gedichte aus dem neunten Jahrhundert.

In dem Codex 7972 der Nationalbibliothek zu Paris, früher Colbertinus 5597, bis 1670 im Besitze des Arztes Johann Jacob Mentell, Ausgangs des neunten Jahrhunderts, finden sich zwischen dem Carmen seculare und den Episteln des Horaz Bl. 85^{v} bis 87^{r} sechs lateinische Gedichte, von welchen die sechs ersten meines Wissens bis jetzt nicht gedruckt sind; das letztere ist das häufig gedruckte Epitaphium Ludowici II. imperatoris, welcher am 12. August 875 starb, aus dem Kloster San Ambrogio bei Mailand [1]).

1) Von dem Text bei Du Chesne, Historiae Francorum SS. II, 399 verzeichnet Herr Holder folgende Abweichungen: Ueberschrift nur EPITAPHIVM. v. 1 hluduu. 2 Aequiparet. 6 puerum u. senem. 7 mirerue.

I.

DE MONACHO.

Cenantes super ingrediens monachus sibi poscit
Hospicium, se fans illue errore coactum.
Propositi tamen oblitus non iussus edebat
Obvia queque vorans callos et verris inescans.
Quod cernens quidam dixit conviva eubantum:
'O tu serve dei, quinam mox carnibus ultro
Veseeris et normam transcendis ineptius artam?'
Suspirans monachus miserum se dicere eepit,
Avia quod carpens eellam repedare nequisset,
Qua sibi lensque foret dulcis porrique reeentes:
'Si mihi faba foret presens, non loetifer iste
Intraret cibus in buccam, per tempora suetam
Longa bonis: eogente fame tam pessima earpo'.

II.

DE ASINO AD EPISCOPVM DUCTO.

Ordine presbiteri dum promoturus asellum,
Se sine missarum eultu transisse per annum,
Pontifieis quidam pulsaret questibus aurem,
Presul ait: 'Sunt vita viri moresque probati'?
Qui summissus adusque pedes, asinum sibi dixit
Diffieile inventum, petiitque saerarier illum.
Antistes stupefaetus ad hec: 'Demeneia magna
Te gravat, ut stolidum pecuare quis ausit ad altum
Conseerare gradum: ecleri diseede reeessu'!
Qui mestus gradiens asinum quatiendo regirat.
Rudere percussus eoepit dispectus asellus,
Regula sub euius eauda rutili micat auri.
Bl.86r. Munere quo cantuque animalis episeopus infit:
'Eufonus est asinus, nee debet ab ordine saero
Suspendi, dominus cui tantam prestitit artem'.

---

8 hopus. 9 Hinc. 11 Et Saracenorum perpessa secures n̄c. n̄c. 12 tranquillam. 14 stamina fata die. 15 luces u. patronum. 17 Partite. 18 excitat onos. Ueberall einfaches e. Die, wie es scheint, fehlerhafte Inschrift giebt wohl am genauesten Giulini, Memorie di Milano I, 357 wieder, einen verbesserten Text Leibniz, Ann. Imp. Occ. I, 731. Sie findet sich auch in der lat. Anthologie ed. Burmann l. II, n. 152 u. ed. Meyer n. 826. Auch die Erwähnung der Ungern VI, I deutet auf Italien und das zehnte Jahrhundert.

In der Hds. steht I, 3 edebant. 4 callose uerris. 6 q̄ nam. 8 discere. 9 cedam, verbessert cellam. 12 tempore. II, 2 Desine; transsisse verb. transisse. 3 Pontifices verb. Pontificis. 8 petuare. 14 nc. 15 tanta.

III.

DE AURO.

Aurum quod nigri Manes, quod turbida versant
Flumina, quod duris extendit Pluto metallis,
Aurum, quo precio reserantur limina Ditis,
Quo Stigii regina poli Proserpina gaudet,
Aurum quod penetrat thalamos rumpitque pudorem,
Qua ductus sepe inlecebra micat igneus ensis:
Auro emitur facinus, pudor almus venditur auro.
Inter liventes pereat tibi fulgor arenas,
Ne post ad superos redeat fames aurea puros.

IV.

DE CAPRA.

Ecussum cornu gremeret dum forte capella,
Pastor eam gregis talibus orsus adit:
'Oro, gregis dominus cum te prospexerit, ambo
Esse tibi dicas cornua fronte tua'.
Trunca capella dehine: 'Quid narras, pastor inepte?
Nonne duo faciet ipse deesse mihi?
Verba queunt istud certe celare nequaquam:
Apparet factum, res manifesta satis'.
Hoc tibi de parvo possim narrare nepote:
Desine quid fecit non opus ipse feras.

V.

EPITAPHIVM.

Non ullis meritis, sed sola voce sacerdos,
Hic mea Lanfrancus sordida membra tego.
Bl. 86v. Posceuti veniam largitus Christe latroni,
Plurima pcioris crimina solve pius.
Tunc veniam tantum sola pietate vocatus,
Ultimus ad regnum te miserante patris.

VI.

Hungrorum cecidi crudeli vulnere fossus,
Presbiter Arnaldus, virgo Maria, tuus.
Sed domini natique tui sententeia iusta est:
Pro culpis genitum posce benigna meis,

III, 1 uersam. 2 po& für Pluto, was nur zweifelhafte Vermuthung ist. 3 dictis; v. 3 u. 4 sind am Rande nachgetragen. 4 Quotigii, von Holder verbessert. 5 quo. 7 facimus, verb. facinus. IV, 6 feret. 10 ist unverständlich, ich weiss ihn nicht zu heilen. V, 1 ullus. 5 Tunn, verb. Tunc. VI ohne Unterscheidung mit V verbunden.

Ut gregibus quandoque suis discreverit hedos,
Extremo merear dextimus esse loco.
Non merui tumulum: paries sacer iste relictis
Fratribus occurrat sollicitetque preces.

Oratio .R. Aurelianensis
facta dum tercianis gravaretur.

Orbis factor, pie rector, qui creasti omnia,
Cui transacta vel futura semper sunt presentia,
Cuius nutu viget totus sacer ordo celitum,
Qui plasmator, vitae dator, vite nescis exitum:
Miserere tuae formae, quam fatigat passio,
Crede[1]) febris, morbus gravis, iusta dei ultio.
Tuum plasma, tua forma, sum, deus: non peream,
Ne de tua plasmatura gaudeat Leviathan.
Juste deus, adsum reus in tua presentia:
Uras, secces, et flagelles in misericordia;
Instet dolor, instet anguor, vitam set non auferat,
Donec totum sit purgatum, quicquid maculaverat
Serpens ille, cuius mille passus sum fallacias,
Cuius semper, heu[2]) miser! colui spurcicias.
Nempe totus sum pollutus criminali macula,
Quam contraxit, quae servivit Veneri caruncula.
Aliorum peccatorum tantus inest cumulus,
Quod iam mentis occumbentis exceccatur oculus.
Sed resurgit, reviviscit, dum te sperat iudicem,
Qui expectas, ut convertas a peccatis hominem.

Gedicht mit Neumen auf Bl. 99^{v} des Codex Mazarinaeus, jetzt der Pariser Nationalbibliothek n. 8213, früher in Lambins Besitz, aus dem dreizehnten Jahrhundert, oder noch Ende des zwölften. Auf Bl. 100^{r} derselben Handschrift steht folgendes Recept aus dem vierzehnten Jahrhundert: 'Genciana Serpillum sopum V̄brenin (oder — ia) ambrosiā Vngulā caballina'.

1) Ob Crebro? 2) Zweisylbig zu lesen. H.

Kaiserurkunden in Vercelli und Verona.

Von **Harry Bresslau.**

Den dankenswerthen Mittheilungen, die Schum im ersten Hefte des 'Neuen Archivs' aus italienischen Archiven und Bibliotheken gemacht hat, füge ich hier einige Notizen über Vercelli hinzu, dessen Urkundenvorrath, soweit er im Capitular-archiv erhalten ist, Bluhme (Archiv der Ges. V, 585) nicht kennen lernen konnte und über den auch sonst neuere Mittheilungen, soviel ich weiss, nicht bekannt geworden sind. Mir, der ich von Herrn Prof. Mommsen mit einer Empfehlung an den liebenswürdigen Archivar Canonico Barberis versehen war, ward der Zutritt sofort gestattet: leider vergönnte mir meine sehr beschränkte Zeit nur einige Notizen zu machen, die ich hier mittheile. Das Archivio capitolare enthält an älteren Kaiserurkunden:

St. 196, Original. Erste Zeile C — et nostris tam ‖ . Recognition: Bruno cancellarius ad vicem Bruningi episcopi et archicancellarii recognovi et subscripsi. S. R. nicht vorhanden. Data anno incarnationis dominicę DCCCCLI, regni autem nostri hic in Italia primo, indictione X. In Dei nomine Papię feliciter. Der Druck, Mon. hist. patr. Chart. I, 167 ist im ganzen correct (Abweichungen des Orig. acclesiae (sic), quę etiam — kamerę). In dorso, manu saec. X, Preceptum de corte Campalona. Die von Waitz in Ranke Jahrbb. Ic, 231 geäusserten Zweifel an der Echtheit sind dem Orig. gegenüber nicht aufrecht zu erhalten.

St. 1131, Original ohne Siegel, ganz von einer Hand. Verglichen mit dem Druck, Mon. hist. patr. Chartae I, 315. Lesarten des Orig.: C — mercede ‖ sanctae — individuae — ęcclesias — sanctae Dei ęclesiae — prȩsentium — nostrȩque — animę — sanctę — ęcclesię — nostrę defensionis — magnę — parvę — personę — quę — quę — kamerę nostrę — reeognovit. L. S. — dominicę — Papię.

St. 1190. 1191, Copien, nicht verglichen.

St. 1242, Cop. saec. XIII, mit a. regni 15, ind. 14: actum Romae in Palario (sic, nicht Palatio) monasterio.

*St. 2737, Copie. Datirung: 1070, ind. 8, 13 Kal. Aug., a. ord. 16, regn. 14. Wezeburgeñ urbe.

* St. 1445, Copia saec. XV.

St. 3646, mehrere Copien.

St. 3648, Original. Recognition in verlängerter Schrift. Zeugen: Hartuwicus Bremensis archiepiscopus, Gebahardus Wirzburgensis episcopus, Ebrahardus Baberbergensis episcopus, Gunterius Spirensis episcopus, dux Welfo, Henricus dux Saxonię — Adelbertus et Cůnradus marchiones Saxonię, Odacearo marchio de Stira, Wido comes de Blandrado et alii quam plurimi.

Von St. 3649 habe ich weder das Original noch eine Abschrift gefunden.

St. 4725, Cop. authent., Zeugen u. a. Bopo — Lanfrancus de Werthen.

Im Archivio municipale sind vor allem wichtig die vier Volumina Biscioni, über die ausser Bluhme a. a. O. insbesondere Cacciannottio, Summarium Monumentorum omnium quae in tabulario municipii Vercellensis continentur (Vercellis 1868) zu vergleichen ist. Ich notire:

St. 329 von 963 (nicht 936, wie irrig Bluhme a. a. O.) steht Vol. Bisc. I, fol. 50 mit III. kl. Januar., I, fol. 58 mit III. kl. August., vgl. Cacciannottio p. 3.

St. 4363 ist wahrscheinlich identisch mit St. 4360, von welcher Urk. Vol. Biscioni I, fol. 50 eine Abschrift mit 7. kal. Junii steht (vgl. Cacciannottio p. 13), während ich eine Urk. für die Stadt Vercelli mit diesem Datum nicht gefunden habe.

St. 4944, Vol. I, fol. 21 mit primo die mensis Juni, nicht Juli, wie die Drucke haben.

Von den Pergamenten war mir St. 2721, wegen des 'sigillo nostro teutonico' besonders merkwürdig. Das vorliegende Schriftstück enthält allerdings diese Worte, hat auch den üblichen Einschnitt für ein Siegel, war aber nicht besiegelt. Auch ein Chrismon ist nicht vorhanden, während das Monogramm allerdings da und vollendet ist, aber eine Unterscheidung des königlichen Vollziehungsstriches nicht ermöglicht. Aus der königlichen Kanzlei ist das Schriftstück, wenn es überhaupt echt ist, sicherlich nicht hervorgegangen. Im Druck der Mon. hist. patr. Chartae II, 160 ist zu lesen: Herimanni nobis dilectissimi Pavenbergensis episcopi — Quodsi quod minime credimus — Signum domni Heinrici quarti (M) invictissimi regis — Data — in Goslario.

St. 2852, Copia authent. Recognition: Burcardus episcopus et viccancellarius recognovi. Ausstellort Sutrie (nicht Seutrie). Im Druck ist folgendermassen zu ergänzen: Quod si qua persona magna vel parva hoc decretum violare presumpserit, mille libras auri componat et solvat, medietatem nostrę

camerę medietatem episcopis Vercellensibus. Cujus donationis et confirmationis testem cartam presentem scribi jussimus quam ut infra videtur nostra manu corroboratam et sigilli nostri impressione insignitam omnis generationis tam futurae quam presentis noticie relinquimus.

Im Anschluss an die Angaben Schums, a. a. O. 128, sind vielleicht einige weitere Bemerkungen über die Urkk. der Biblioteca municipale zu Verona dem oder jenem willkommen. Die zahlreichen Diplome spät karolingischer Zeit habe ich nicht berücksichtigt.

St. 915, cop. saec. XIII (?) mit dem Ortsnamen Mercsburg; im Titel Otto.

St. 1054 cop. saec. XIII (?).

St. 1069 desgleichen; in der Recognition Cumani episcopi, archicancellarii steht nicht da.

St. 1623 3 copiae authenticae saec. XIII.

St. 1777 gleichzeitige Copie.

St. 2095 Original, Siegel ausgeschnitten. Collationirt mit Biancolini V[a], 80: C — sanctę — Chuonradus — perpetuae — aecclesiae — ac futurorum — conjugalis — beatę — Mariae — coenobio — Tarvisio — accclesiis — nostrae — piae peticioni — nostrae — ecclesiam (sic) Sancti — inpendia — aecclesiae — precipientes — aecclesias — requirendas — nostrae — kamerę — domni Chuonradi imperatoris (M) — recognovit (L. S.) — datum (sic) — dominice — Chuonradi (verlängerte Schrift) — Veronę.

St. 2392 angebliches Original, gefälscht mit deutlich erkennbarer Nachahmung der Schrift von

St. 2484 Original [1]).

St. 2860 Original, vgl. Schum a. a. O.

St. 2903 Original, vgl. Schum a. a. O.

St. 4000 Original (?).

St. 4391 Original. Zeugen verglichen mit Biancolini V[a], 106: Cůnradus — Ebirhardus — Cůnradus — Gotefridus imperialis aule cancellarius, Rodulfus praepositus et imperialis aule prothonotarius — Wernherus de Bonlandia — Diepoldus comes de Leshgemunde — Heinricus comes de Dietse — Gerhardus comes de Lon, Heinricus burgravius Ratisponensis, Cůnradus burgravius de Noriunberg (l. Norimberg), Rudulfus camerarius, Heinricus marscalcus de Lutra.

Aus den Sammlungen Perini's: St. 2019. Im Text bei Biancolini zwei Lücken. In der ersten liest Perini nach 'quę

1) Ich enthalte mich weiterer Angaben über beide Urkunden, die wohl von Steindorff werden behandelt werden.

quondam fuerunt' noch . . . manni, in der zweiten ist nach Perini zu ergänzen: in honorem Sancti Bartolomaei et Sancti Thomae apostoli dicatis una prope castrum et.

St. 2116, jetzt gedruckt bei Stumpf, Acta imp. No. 294 nach einer fehlerhaften Abschrift von Th. Wüstenfeld. Zu lesen ist u. a. Z. 3 prebemus statt preferimus, Z. 4 servos statt sacros, S. 417, Z. 9 ire quandoque statt in quandoque.

Litanei auf Konrad II.

Die Wolfenbütteler Handschrift Helmstad. Nr. 1008 enthält fol. 267 eine, meines Wissens bisher unbekannte, Litanei auf Konrad II., auf welche mich bei einem kurzen Besuch im Juli 1875 Herr Prof. O. v. Heinemann aufmerksam gemacht hat. Ich theile dieselbe mit Hinweglassung der letzten für historische Zwecke uninteressanteren Zeilen, die ich nicht abgeschrieben habe, hier mit.

Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. Ter.

Exaudi Christe FR[1]) Johanni summo pontifici et universali papę vita.

Redemptor mundi tu illum adjuva.

Sancte Petre tu illum adjuva. Ter.

Sancte Paule tu illum adjuva.

Sancte Andrea tu illum adjuva.

Sancte Clemens tu illum adjuva.

Sancte Syxte tu illum adjuva.

N. Romanorum imperatori augusto a Deo coronato, magno et pacificio vita et victoria. Ter.

Chŏnrado imperatori nostro a Deo coronato magno et pacifico vita et victoria. Ter.

Salvator mundi mundi tu illum adjuva.

Sancta Maria tu illum adjuva.

Sancte Michahel tu illum adjuva.

Sancte Gabrihel tu illum adjuva.

Sancte Raphahel tu illum adjuva.

Exaudi Christe Chŏnigunde imperatrici auguste a Deo coronate salus et vita.

Gisele regine nostre a Deo coronate salus et vita. Ter.

Sancta Felicitas tu illam adjuva.

Sancte Perpetua tu illam adjuva.

Sancte Cecilia tu illam adjuva.

Exaudi Christe, Nobilissime proli regali salus et vita.

Sancte Stephane tu illam adjuva. Ter.

---

1) Diese beiden Buchstaben mit rother Schrift.

Sancte Laurenti tu illam adjuva.
Sancte Pancrati tu illam adjuva.
Exaudi Christe. T.[1]) Piligrimo archiepiscopo a Deo electo salus et vita perpetua.
Sancte Gercon tu illum adjuva.
Sancte Pantalcon tu illum adjuva.
Sancte Severine tu illum adjuva.
Exaudi Christe. Sigeberto hujus ecclesię episcopo salus et vita perpetua.
Sancte Gorgoni tu illum adjuva.
Sancte Dionisi tu illum adjuva.
Sancte Eleutheri tu illum adjuva.
Exaudi Christe. Omnibus viventibus et cuncto exercitui Christianorum vita et victoria.
Sancte Maurici tu illos adjuva.
Sancte Khiliane tu illos adjuva.
Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat.
u. s. w.

Als Abfassungsort der Litanei ergiebt sich sehr bestimmt Minden, dessen Bischof Sigebert als 'hujus ecclesię episcopus' bezeichnet wird. Schwieriger wird es, die Zeit festzustellen. Da Heinrich III. noch nicht als König, sondern nur als 'nobilissima proles regalis' bezeichnet ist, wird man jedenfalls vor den Tag seiner Königskrönung, 14. Apr. 1028, zurückgehen müssen. Ob aber auch vor den der Kaiserkrönung Konrads II, 26. März 1027? Konrad heisst zwar 'imperator noster', nicht rex, aber das bezeichnende augustus fehlt, neben seiner Erwähnung steht die Formel für einen N imperator augustus, offenbar bestimmt, an die Stelle der zweiten zu treten, wenn das Reich wieder einen Kaiser hat, Gisela endlich wird nur regina genannt im Gegensatz zur imperatrix Kunigunde. Danach hist es doch wahrscheinlich, dass die Litanei vor dem 26. März 1027 verfasst und jenes imperator beim Namen Konrads nur eine, absichtliche oder unabsichtliche, Ungenauigkeit ist[2]).

1) ter? 2) Nach meiner Ansicht ist es vielmehr eine Formel aus Heinrichs II. Zeit, welche nach Konrads II. Kaiserkrönung unvollkommen und nachlässig umgearbeitet ist. W.

Angebliche Bussvorschrift für den Langobardenkönig Aistulf.

Mitgetheilt von **G. Waitz.**

Das folgende Stück hat Bethmann aus zwei Handschriften abgeschrieben. In der einen zu Wolfenbüttel (Helmst. 454) hat es die Ueberschrift: Judicium Paulini archiepiscopi Foroiuliensis de Haistulfo rege, qui uxorem suam occidit causa adulterii propter unius testimonium. In der andern (2) Rom. Vatican. Nr. 5715 f. 34 (s. Archiv XII, S. 250) wird es eingeführt: Stephanus V. Aistulpho. Offenbar ist es eine spätere Fiction, vielleicht mehr um als Formel zu dienen als eigentlich auf Täuschung berechnet.

Admonere te cum lacrimis et multo[a] gemitu cordis curamus, fili Haistulfe[b], si[c] tamen filius dici debeas, qui tam crudetiter infelix homicidium perpetrasti. Nam occidisti uxorem tuam, partem corporis, legitimo[d] tibi matrimonio[e] sociatam, sine mortis[f] causa, non tibi resistentem, non insidiantem quocumque[g] modo vitae tuae. Non invenisti eam cum alio viro nefariam rem facientem, sed incitatus[h] a diabolo, impio inflammatus[i] furore, latronum[k] more atrocius cam[l] gladio tuo, crudelior omni bestia, interemisti. Et nunc post mortem eius addis iniquitatem super iniquitatem[m], filiorum tuorum improbe predo, qui matri non pepercisti, inducere[n] super eam vis mortis causam post mortem per testem unum homicidam et reprobum et filios tuos orphanos esse[o] fecisti. Cum[p] nec sanctum evangelium nec ulla divina humanaque lex unius testimonio etiam idonei[q] quempiam condempnet[r] vel iustificet, quanto magis per illum[s] tam flagitiosissimum et scelestissimum nec illa debuit viva condempnari, nec tu poteris[t] post mortem eius

---

a) multu 1. multoque 2. b) Astulphe 2. c) set non f. d. debes 2. d) c. tui m. tibi s. 2. e) patrimonio 1. f) c. m. 2. g) quoquo 2. h) conciliatus 2. i) i. f. flammatus 2. k) latrocinii 1. l) fehlt 2. m) iniquitate 2. n) inducere — mortem fehlt 1, wo propter u. h. et r. t. vorher nach pepercisti steht. o) fehlt 2. p) Quoniam nec e. 2. q) idoneo 2. r) condempnat 2, wo v. i. fehlt. s) istum fl. et scelestum 2. t) fehlt 2, wo p. e. m. accusari.

excusari. Prius causa criminis subtiliter in[a]) veritate fuerat investiganda, et tunc, si rea[b]) fuisset inventa, secundum legis[c]) tramitem debuit exeipere ultionis vindictam[d]). Nam etsi[e]) verum, quod absit, fuisset, sicut adulter ille[f]) mentitus est, post octo[g]) annos penitentia forsitan peracta dimittere eam per approbatam causam poteras, si voluisses; occidere eam[h]) tamen nullatenus debuisti. Non enim vult Deus mortem peccatoris, sed ut convertatur ad penitentiam et vivat. Idcirco placeat tibi consilium nostrum[i]), et fac hoc quod tibi melius et levius videri potest[k]). Miserere anime tue, ut non sis tuus tibimet-ipsi homicida. Relinque quapropter, rogamus[l]) te, hoc malignum[m]) seculum, quod te traxit ad tam inmanissimum peccati facinus. Ingredere in[n]) monasterium, humiliare sub manu abbatis, multorumque[o]) fratrum precibus suffragare[p]). Observa cuncta simplici[q]) animo, que tibi[r]) fuerint imperata, si forte ignoscat infinita Dei[s]) bonitas peccatis tuis, et refrigeseat[t]) anima tua, priusquam crucieris[u]) perpetuis flammis. Hoc tibi[v]) melius et levius esse[v]) certissime scias. Sin[w]) autem penitentiam publicam permanens in domo tua vel in hoc mundo vis agere, quod tibi gravius[x]) et durius et peius esse non dubites, ita ut agere debeas te[v]) exhortamur: Omnibus diebus quibus vixeris[v]) penitere debes[y]); vinum et omnem[v]) siceram non bibas, carnem nullo[z]) umquam tempore[a]) comedas preter pascha et diem natalis Domini. In panc et aqua et sale penite[b]). In ieiuniis[c]), vigiliis, orationibus et elemosinis omni tempore persevera. Arma[d]) numquam cingere, nec causam[e]) in quolibet loco litigare presumas. Uxorem numquam ducas[f]), nec concubinam habeas, nec adulterium committas. In balneo[g]) numquam lavare presumas[h]), nec conviviis letantium commiscêre. In ecclesiis[i]) segregatus ab aliis christianis post ostium et[k]) postes humiliter te ponas[l]), ingredientium et[m]) egredientium te supplieiter orationibus commendes[n]). A[o]) communione sacri[o]) corporis et sanguinis Christi[p]) cunctis diebus vite tue indignum te existimans abstineas[q]); in ultimo tamen exitus vite tue die[o])

---

a) s. erat i. 2. b) ita 2. c) legem d. 2. d) sententiam 2. e) si 2. f) fehlt 2. g) septem 2. h) t. e. 2. i) meum ut facias 2. k) videtur 2. l) t. r. 2. m) malum q. 2. n) fehlt 2. o) multorum 2. p) adiutus 2. q) supplici 2. r) fehlt 1. s) b. D. 2. t) refrigeret animam tuam 2. u) p. cr. f. 2. v) fehlt 2. w) Si a. publica penae 2. x) peius d. ae gr. 2. y) fehlt 1. z) numquam ullo 2. a) tempus 1. b) penitere 1. c) in v. i. o. el. 2. d) Armis 2. e) nec umquam lit. 2. f) ducere, c. non habere n. a. committere 2. g) balneum 2. h) fehlt 2, wo in c. l. numquam te miscere. i) ecclesia 2. k) ac 2. l) repone 2. m) et e. te fehlt 2. n) commendare 2. o) fehlt 2. p) Domini 2. q) te existimes 2.

pro[a]) viatico, si merueris et si sit qui tibi[b]) tribuat, tantummodo venialiter ut aecipias, tibi coneedimus. Sunt et alia multa que tibi durius et satis aerius erant iuxta tam magnum[c]) pondus peeeati, infelix, adieienda; sed si hee omnia, que supra misericorditer dicta sunt, perfecto corde Domino[d]) auxiliante feeeris[b]) et[b]) eustodieris, confidimus de inmensa Dei clementia, remissionem te tuorum habiturum peeeatorum; et seeundum boni[e]) iustique pastoris imperantis[f]) iussionem absolvat te sancta eeelesia ab hoe vineulo peccati in terris, ut sis[g]) per ipsius gratiam, qui eam sanguine suo adquisivit, solutus in eelis. Sin autem aliter[h]) feceris et sanctae matris eeelesiae tam salubrem admonitionem[i]) despexeris, ipse[k]) tibi sis iudex, et in laqueo diaboli, quo irretitus teneris, permanebis. Sanguis tuus super caput tuum; nos alieni[l]) a eonsortio[m]) tuo, pro aliorum filiorum Dei salute ipso opitulante omni sollicitudine intenti innitimur desudare et Domini attentius miserieordiam cotidie implorare, qui eum patre et spiritu saneto vivit et regnat Deus in trinitate perfeeta per omnia secula seeulorum amen.

a) si m. p. v. si 2. b) fehlt 2. c) i. Augustinum ? 2 ? d) Deo 2. e) s. summi p. 2. f) p. dictum resolutum te 2. g) ut p. i gr. sis sol. 2, wo qui — adquisivit fehlen. h) a. f. et s. m. e. fehlen 2. i) d. a. 2. k) i. t. s. iud. et fehlen 2. l) n. aligeni 1. a tuo erimus c. 2, der so schliesst.

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Erster Band.

Drittes Heft.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1876.

Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann.

Inhalts-Verzeichniss.

		Seite
I.	Die Bildung der neuen Central-Direction der Monumenta Germaniae von G. Waitz	1— 12
II.	Untersuchungen über einige annalistische Quellen zur Geschichte des 5. und 6. Jahrhunderts von O. Holder-Egger	13—120
III.	Beiträge zur deutschen Kaiserdiplomatik aus italienischen Archiven von W. Schum	121—158
IV.	Miscellen:	159—212
	Ueber Ms. Magdal. Lat. 14 zu Oxford von R. Pauli	160—168
	Erdichteter Brief Alcuins über die Herkunft der Beneventaner von G. Waitz	169—172
	Briefe aus Heinrichs III. Zeit von W. Wattenbach	173—174
	Gedichte aus dem 11. Jahrhundert von E. Dümmler	175—185
	Aus dem 12. Jahrhundert von W. Wattenbach .	186—190
	Ueber den angeblichen Verfasser des Gedichts in den Annales Ceccanenses von H. Ulmann . .	191—192
	Erfurter Urkunden von W. Wattenbach . . .	193—198
	Zu der Ausgabe des Emo und Menko von A. Pannenborg	199—200
	Ueber die Weichbildchronik von Ludwig Weiland	201—206
	Ueber die Chronica Humberti albarum manuum von J. Heller	207—211
	Nachrichten	212
V.	Untersuchungen über einige annalistische Quellen zur Geschichte des 5. und 6. Jahrhunderts. II. von O. Holder-Egger	213—368
VI.	Die Annalen Hermanns von Nieder-Altaich, eine quellenkritische Untersuchung von Th. F. A. Wichert . .	369—394
VII.	Kurze Venetianer Annalen von H. Simonsfeld . .	395—410

		Seite
VIII.	Miscellen:	411—424
	Mittheilungen aus Handschriften von Alfred Holder	413—416
	Kaiserurkunden in Vercelli und Verona von Harry Bresslau	417—421
	Angebliche Bussvorschrift für den Langobardenkönig Aistulf von G. Waitz	422—424
	Nachrichten	425
IX.	Programm und Instruction der Diplomata-Abtheilung von Th. Sickel	427—498
X.	Die Salzburger Kammerbücher und der Codex Traditionum capituli Salisburgensis von Ferdinand Kaltenbrunner	499—506
XI.	Ein Dictator aus der Zeit Ottos I. und Ottos II. als Beitrag zur Diplomatik der Ottonen von Karl Rieger	507—532
XII.	Ueber die handschriftliche Ueberlieferung und die Sprache der Historia Langobardorum des Paulus von G. Waitz	533—566
XIII.	Miscellen:	567—604
	Varia aus Italienischen Bibliotheken von Joh. Merkel	569—575
	Ueber die Bibliothek des Cistercienserklosters S. Croce di Gerusalemme in Rom von Joh. Merkel . .	576—579
	Ein übersehener Brief des Papstes Zacharias von H. Hahn	580—583
	Aus Handschriften von E. Dümmler	584—586
	Sermo de informatione episcoporum. (Sermo de dignitate sacerdotali) von Julius Harttung . .	587—593
	Aus Prora und Puppis von Karl Bartsch . . .	594—599
	Verse aus England von W. Wattenbach . . .	600—604
	Nachrichten	605—607
	Berichtigungen und Nachträge	607
	Register	608—610

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Erster Band.

Hannover.
Hahn'sche Buchhandlung.
1876.

Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann

IX.

Programm und Instructionen

der

Diplomata-Abtheilung

von

Th. Sickel.

Obgleich mir bereits im April v. J. die Leitung der Diplomata-Abtheilung übertragen wurde, kam ich erst im November in die Lage, die Aufgabe, die mir gestellt wurde, und die Vorarbeiten, die ich vorfand, ganz zu überblicken. Erst von diesem Augenblicke an konnte ich Pläne für die Fortsetzung der Arbeiten entwerfen.

In einem sehr wichtigen Punkte können diese auch jetzt noch nicht als definitiv festgestellt gelten. Ueber die Vorfrage nämlich, ob für die Ausgabe der Königsurkunden die Zeitfolge massgebend sein soll oder nicht, steht die Entscheidung nicht mir, sondern der Centraldirection zu. Aber ich greife derselben gewiss nicht vor, wenn ich schon jetzt sage, dass ich nach reiflicher Erwägung der Sachlage den Vorschlag machen werde, dass die neue Serie mit den Diplomen des 10. Jahrhunderts eröffnet werde. Für meine Person musste ich mich, um nicht mit zielloser Arbeit die Zeit zu vergeuden, schlüssig machen und hatte dabei nur die Rücksicht zu beobachten, dass die Arbeit der nächsten Monate auch für den Fall verwendbar bleibe, dass die Plenarversammlung auf meinen Antrag nicht einzugehen, sondern zunächst einen andern Theil der grossen Aufgabe in Angriff nehmen zu lassen beschliessen sollte. Ebenso werde ich hier bei der Darlegung meiner Pläne vorgehn: soweit ich bestimmte Objecte ins Auge zu fassen habe, wähle ich dazu den Urkundenvorrath der sächsischen Periode, berücksichtige jedoch zugleich den der Vorzeit.

Ich weiss, dass das Unternehmen, das ich zu leiten beauftragt bin, um zu gelingen, vielseitiger Theilnahme und Unterstützung bedarf. Eben deshalb ist es gerathen, gleich beim Beginn das Programm zu veröffentlichen und selbst über die ersten Anfänge der Arbeit Rechenschaft zu geben. Die Mitarbeiter, die ich bereits gefunden habe, müssen meine Absichten kennen und benöthigen Weisungen für die gemeinsame Arbeit. Durch deren Bekanntmachung hoffe ich weitere Mitarbeiter zu gewinnen. Natürlich werden die Pläne und die Instructionen in dem Maasse fortgebildet und ergänzt werden müssen, als ich und meine Gehülfen Erfahrungen sammeln werden. Dabei wird mir auch von Seiten solcher

Fachgenossen, die nicht in der Lage sind sich activ zu betheiligen, aber in diesen Dingen doch erfahren sind, jeder Beirath willkommen sein.

Ich kann es bei diesem Anlasse nicht vermeiden, über die Leistungen meiner Vorgänger zu sprechen. Doch thue ich es nicht, um unnützer Weise Lob oder Tadel zu spenden, sondern lediglich um den Stand der Dinge darzulegen. Daraus wird sich dann leicht ergeben, was in Zukunft vermieden werden muss und was angestrebt werden kann und soll. Zugleich hoffe ich auf diesem Wege allen Gönnern und Freunden unsers Unternehmens begreiflich zu machen, wieviel Arbeit noch zu verrichten ist.

Von allen Seiten ist der Wunsch laut geworden, dass in möglichst kurzer Zeit ein erster Band Diplomata in Druck erscheine, der allen heutigen Anforderungen an solche Edition entspreche und für die weitere Folge als Muster dienen könne. Dieser Wunsch kann nur erfüllt werden, wenn die Arbeit richtig eingetheilt und für's erste sachgemäss eingeschränkt wird. Hat doch die Erfahrung gelehrt, dass bezüglich der Urkundenpublication dem früheren Leiter und dessen Mitarbeitern eine Aufgabe von solchem Umfange gestellt war, dass sie dieselbe nicht zu bewältigen vermochten. Noch weniger wäre es jetzt, da die fortgeschrittene Lehre von den Urkunden ein tieferes Eingehen in den Gegenstand zur unabweislichen Pflicht macht, zulässig, zu gleicher Zeit die Edition von Diplomen mehrerer Jahrhunderte in Angriff nehmen zu wollen. Das höchste was ich — dem doch zunächst obliegt, die Arbeit für Herbeischaffung des Materials anzuordnen und zu leiten, dann die kritische Sichtung des Materials bis zur Herstellung eines druckfertigen Manuscripts vorzunehmen — das höchste, was ich mir zutraue, ist, den Urkundenstoff von etwa einem Jahrhundert nach allen Seiten zu beherrschen. Weiter reichen auch nicht, wenn ein erster Band in einigen Jahren erscheinen soll, die mir zu Gebote stehenden Arbeitskräfte und Geldmittel. Um nun die Grenzen für ein kleineres Gebiet abstecken zu können, will ich von einem ganz äusserlichen und doch zwingenden Umstande ausgehn. Nach den bisherigen Druckproben wird ein recht starker Quartband 1200 bis 1500 Urkunden fassen können. Erscheint es somit räthlich, für eine erste Publication eine Partie annähernd von solchem Umfange auszuwählen, so würde dem die Bestimmung entsprechen, dass der erste Band die Diplome von Konrad I. bis Otto III. enthalten solle. Dieser Ausschnitt fiele auch so ziemlich mit der einen der Perioden zusammen, in welche wir die Geschichte Deutschlands zu zerlegen pflegen. Minder günstig steht es, wenn wir auf die Phasen der Entwicklung des Urkundenwesens

Rücksicht nehmen wollen; denn da lässt sich mit 911 durchaus kein Abschnitt machen, sondern nur mit 1002. Doch, meine ich, soll die besondere Beschaffenheit der Diplome zu dieser oder zu jener Zeit auch nicht den Eintheilungsgrund der Stoffes hergeben bei einer Edition, die wir Diplomatiker allerdings zu besorgen haben, aber nicht für uns, sondern für die weit zahlreicheren Historiker, denen jener Gesichtspunkt mit Recht als ein untergeordneter erscheint.

Der Editor und seine Hülfsarbeiter werden jedoch, auch wenn der erste Band nur von 911 bis 1002 reichen soll, mehrfach über die hier gezogenen Grenzen hinausgehen müssen. Ich will zunächst von der Aufgabe des Diplomatikers reden. Das Urkundenwesen unter Konrad und Heinrich zu verstehen, werden wir auch die Diplome der letzten Karolinger in die Prüfung einbeziehen müssen. Ferner werden wir, um die Erklärung für gewisse Wandlungen unter Otto I. zu finden, die Urkunden der ihm in Italien vorausgegangenen Herrscher berücksichtigen müssen. Endlich darf auch die nächstfolgende Periode Heinrichs II, da deren Neuerungen sich bereits unter Otto III. vorbereiten, nicht ausser Acht gelassen werden. Damit kommen wir aber an die äussersten Grenzen dessen, was meines Ermessens an diplomatischer Arbeit ohne Gefahr für Gründlichkeit von uns geleistet werden kann.

Des weitern benöthigen wir, welche Partie wir auch zur Publication herrichten wollen, des vollen Ueberblicks über den Vorrath an Urkunden der vorausgehenden, zum Theil auch der nachfolgenden Zeit. Soviel nun auch schon in dieser Hinsicht durch Regestenwerke, Urkundenbücher oder durch die bisher für die Monumenta Germaniae veranstaltete Sammlung vorgearbeitet ist, so zeigt sich doch neue Durchforschung der Archive und Bibliotheken noch immer ergiebig, muss also fortgesetzt werden. Jedoch genügt dabei zunächst, dass alle neu befundene Stücke in entsprechender Form verzeichnet werden, was in kürzerer Zeit geschehen kann, als wenn alles sofort abgeschrieben und eingehend untersucht werden sollte. Demgemäss habe ich denn meine bereits auf Reisen ausgesandten Gehülfen angewiesen, an jedem Orte alles ihnen zugängliche Material vom Beginn der Karolingerherrschaft bis in das 11. Jahrhundert hinein darauf hin zu prüfen, ob es uns schon bekannt ist oder nicht, und in letzterem Falle ausführliche Regesten anzufertigen. In gleichem Umfange werden auch die Repertorien, von denen ich gleich reden werde, angelegt, und damit wird zugleich für den Fall vo gesehen sein, dass für den ersten Band der Edition ein anderer als der von mir vorgeschlagene Stoff beliebt werden sollte.

Nachdem ich jetzt den Apparat, welcher unter der früheren Leitung der Gesellschaft zusammengebracht worden ist, bis zum J. 1024 geordnet und geprüft habe, kann ich nicht in Abrede stellen, dass schon recht viel für Sammeln und Abschreiben der Königsurkunden geschehen ist und besonders in den letzten Jahren. Aber man ist dabei ohne rechten Plan vorgegangen und hat über Haben und Soll nicht Buch geführt. Das eine und andere Archiv ist zu vielen Malen besucht worden; andere nicht minder ergiebige nicht ein Mal. Aus mancher Sammlung sind mehrfache Abschriften derselben Urkunden heimgebracht worden, ohne dass der ganze Vorrath erschöpft worden wäre. Oft finden sich bis zu fünf Copien desselben Diploms vor, zumal wenn neben dem Originale an einem Orte noch an andern Orten Apographa entdeckt wurden. Von Verzeichnissen der abgeschriebenen oder noch abzuschreibenden Diplome fand ich höchstens Anfänge vor, die ihrer Unvollständigkeit wegen werthlos sind.

Meine erste Aufgabe musste es also sein und wird es noch lange sein müssen, Repertorien anzulegen. Ich glaube drei Arten von Verzeichnissen führen zu müssen. In jedem derselben wird dann ersichtlich zu machen sein, was die Abtheilung bereits in entsprechender Form besitzt und was sie noch zu erwerben hat.

Am leichtesten war das chronologische Repertorium oder das der Diplome nach den Regenten herzustellen, da die Hauptarbeit schon in den Regestenwerken vollbracht war. Für die Periode, welche meine Acta Karolinorum umfassen, habe ich fort und fort nachgetragen, was seit deren Erscheinen veröffentlicht worden ist, und hatte nur noch nachzutragen, was ich jetzt zuerst aus dem Apparat der Monumenta kennen lernte. Für die Zeit vom Regierungsantritt der Söhne Ludwigs des Frommen bis zum J. 918 habe ich gleichfalls seit Jahren gesammelt und glaube so ziemlich alles verzeichnet zu haben, was von Böhmer ausgelassen worden war oder was ihm noch nicht bekannt sein konnte. Ueberdies wird dieser Theil der Böhmer'schen Regesten von Dr. Mühlbacher neu bearbeitet und zwar in Wien, so dass ein steter Austausch zwischen ihm und mir auch zu Gunsten der Monumenta-Abtheilung stattfindet. An diese Arbeiten schliesst sich dann der Zeit nach das Urkundenverzeichniss von Stumpf-Brentano mit immer neuen Nachträgen an. Ueber den Vorrath an bisher bekannt gewordenen Diplomen, die für die Edition zu berücksichtigen sind, sind wir also ziemlich unterrichtet.

Aber einerseits betrachte ich es als meine Aufgabe, noch grössere Vollständigkeit zu erzielen, wenn auch mit der sehr erfreulichen Zunahme an Funden jüngeren Datums

die Aussicht auf noch weitere eine geringere geworden ist, andererseits muss für unsere Publication auf die Originale oder in deren Ermangelung auf die nächstbeste Form der Ueberlieferung zurückgegangen werden. Ist also nach beiden Richtungen fortgesetzte Forschung angezeigt, so bedarf es, um diese erfolgreich zu machen, noch weiterer Repertorien: in dem einen müssen die Diplome nach den jetzigen Aufbewahrungsorten, in dem andern nach den ursprünglichen Fundorten eingetragen werden.

Ich täusche mich nicht darüber, dass auch jetzt noch unter Umständen ein und derselbe Ort zweimal wird besucht werden müssen. Aber um Zeit und Geld zu ersparen, will ich dem doch nach Kräften vorbeugen. Dazu benöthige ich des Ueberblicks über das gesammte Material in seinen verschiedenen Ueberlieferungsformen nach seiner Vertheilung auf die jetzigen Aufbewahrungsorte. Gewiss ist nun unter der früheren Leitung der Gesellschaft recht viel für derartiges Verzeichnen der Urkunden geschehen, und soweit darüber in dem Archiv Rechenschaft gegeben ist, lassen sich die zahlreichen Notizen mit Hülfe der Register ziemlich übersehen. Aber über die Forschungsreisen der letzten Zeit fand ich bisher keine eigentlichen Berichte vor. Und was an sonstigen Aufzeichnungen vorhanden ist, ist entweder veraltet oder so fragmentarisch, dass die Durchsicht kaum noch lohnt. So habe ich den andern Weg als mehr Erfolg versprechend eingeschlagen, dass ich die neueren Publicationen über Archive und Bibliotheken und die Urkundenbücher der letzten Jahrzehnte excerpiren und alle in ihnen gebotenen Notizen mit denen des Archivs vergleichen lasse: auf diese Weise hoffe ich ein möglichst vollständiges und für die Gegenwart zuverlässiges Repertorium der nach den jetzigen Fundstätten geordneten Diplome zu erhalten. Doch erfordert dessen Vollendung so viel Zeit, dass ich nicht bis zu ihr die aus andern Gründen dringend gebotene Aussendung meiner Hülfsarbeiter vertagen konnte.

Noch wichtiger erachte ich das dritte Repertorium, in welchem die Königsurkunden nach den ursprünglichen Fundorten oder besser nach den Empfängern verzeichnet werden sollen. Wie ergiebig es für die Kritik ist, die gesammten Urkunden eines Klosters u. s. w. in diesem ihrem Zusammenhange zu betrachten, glaube ich in meiner Urkundenlehre und besonders in den Anmerkungen zu den Regesten dargethan zu haben. Muss also eine Uebersicht über das Material nach Ursprungsgruppen gewonnen werden, ehe zur Edition geschritten werden kann, so wird diese Arbeit am füglichsten gleich gemacht werden, weil sie uns auch beim Sammeln des Materials zu statten kommen kann.

Ein Anlauf zu ihr ist auch bereits unter der früheren Leitung genommen: im Archiv XI, 425 wurden Notizen über Urkundenabschriften nach der geographischen Ordnung der Stifter im Anschluss an die Diöcesen veröffentlicht. Doch ist es dort bei diesem ersten und noch mangelhaften Versuche geblieben. Indem ich bei der Anlage dieses Repertoriums weiter gehende Zwecke verfolge, will ich mich über diese ausführlich aussprechen und berichten, wie ich bei dieser Arbeit vorgehen lasse; zum Schluss werde ich Proben aus diesem Repertorium in ihren verschiedenen Stadien mittheilen.

Zu einer Ursprungsgruppe fasse ich alle die Diplome zusammen, die einstmals Theile desselben Archivkörpers oder Fonds gewesen sind. Im Laufe der Jahrhunderte sind aber die Archivkörper nicht immer gleich abgegrenzt geblieben: bald sind mehrere zu einer Einheit verschmolzen, bald ist einer in mehrere Theile auseinandergegangen; alle solche Schicksale haben auch die Urkundengruppen getheilt. Daher sind auch diese je nach der historischen Entwicklung zu gestalten. Im Nothfall wird durch doppelte Eintragung eines Diploms in zwei Gruppen oder doch durch Hinweis bei einer Gruppe auf eine andere dafür gesorgt werden müssen, dass kein Stück und keine Beziehung übersehen werde. Nehmen wir z. B. die Urkunden, welche die Glieder des Geschlechts des Markgrafen Gero einst erhalten haben: hier lege ich einen besonderen Zettel für jeden einzelnen Empfänger an, fasse aber zugleich alle Urkunden nochmals unter dem Schlagworte Gero zusammen. Die Kunde von diesen Diplomen verdanken wir aber nur dem Umstande, dass letztere mit den in ihnen erwähnten Besitzungen an Gernrode oder andere geistliche Stiftungen gekommen sind. Da also die Diplome von einem gewissen Zeitpunkte an (wo möglich ist dieser festzustellen) zu dem Archivkörper Gernrode gehört haben, sind sie auch unter Gernrode zu verzeichnen; indem dann die Urkunden für Gero und für das Kloster gleiche Schicksale gehabt, lässt sich alles diesbezügliche auf dem einen Zettel Gernrode vermerken. Fälle, dass Gruppen von gewisser Zeit an getheilt werden müssen, sind noch häufiger. Durch Jahrhunderte gab es nur einen Archivkörper Worms. Dann erhalten die Bischöfe für sich und andererseits das Capitel für sich Diplome, von da an zweien sich somit die Archivkörper und die Ursprungsgruppen; später kommt eine dritte gesonderte Gruppe für die Stadt Worms hinzu. Für Klöster ist, so lange sie selbständig waren, eine eigene Gruppe aufzustellen, die aber für immer oder für einen Zeitraum eingehen kann, wenn etwa das Kloster an ein Bisthum übergegangen ist. Die rechte Anlage dieser Gruppen erfordert

also schon ein Eingehen in die geschichtlichen Wandlungen, und was da von Wichtigkeit ist, wird am füglichsten auch gleich vermerkt.

Recht zu statten kam mir als Vorarbeit für solches Repertorium, dass Stumpf-Brentano die in seinem Werke vorkommenden Diplome bereits nach den Namen der Empfänger geordnet hat und dass er mir gestattete, dieses sein handschriftliches Register copiren zu lassen. Allerdings habe ich dann sein Register nach rückwärts vervollständigen lassen müssen: eine leichte Arbeit für die Zeit, auf die sich mein Regestenwerk bezieht, eine schwerere für die Jahre 840—918. Ferner verlange ich von solchem Verzeichniss mehr als Stumpf, der in dasselbe nur noch eingetragen hat, welche Stücke im Original erhalten sein sollen.

Eine Urkundengruppe hat zumeist bis auf den heutigen Tag ihre eigene Geschichte. Da handelt es sich zunächst um den Grad der Vollständigkeit und Unversehrtheit, in dem ein Urkundenvorrath auf uns gekommen ist; dann um die Reproduction in Chartularen oder Einzelabschriften, um die Treue der Ueberlieferung. Auch als dann der Druck der Diplome und ihre Verwerthung für die Zwecke der Geschichtschreibung begonnen haben, haben zumeist die Stücke gleicher Herkunft gemeinsame Behandlung erfahren. Alles dies, soweit es für die Edition berücksichtigt werden muss, soll die Bearbeitung der Gruppen für das dritte Repertorium umfassen.

Da ich hier also auch schon die verschiedenen Editionen der einzelnen Urkunden verfolge, so verbinde ich mit der Anlage des Repertoriums zugleich die Arbeit, die Werke mit Urkundendrucken und die einzelnen Abdrücke der Diplome zu verzeichnen. Hier habe ich eines zweiten Dienstes zu gedenken, den Stumpf-Brentano der Abtheilung geleistet hat: er gestattete mir, das von ihm angelegte Verzeichniss der Werke, in denen Diplome veröffentlicht sind, gleichfalls abschreiben zu lassen, so dass ich dasselbe nur für die von ihm nicht berücksichtigte Zeit bis 918 zu vervollständigen oder nach Auffinden ihm entgangener Bücher zu ergänzen habe. Meine Bücherzettel sollen allerdings noch mehr als den Titel enthalten. Sind uns die zu einer Ursprungsgruppe gehörigen Werke hier in Wien zur Hand oder erhalten wir sie von auswärtigen Bibliotheken geliehen (die uns augenblicklich nicht zugänglichen werden verzeichnet, damit auch ihnen auf den Reisen nachgeforscht werde), so wird auf den Bücherzetteln auch vermerkt, was die Herausgeber über die von ihnen benutzten Sammlungen aussagen. Ferner wird auf ihnen, falls mehrere Ausgaben erschienen sind, die Con-

cordanztafel der Urkundendrucke eingetragen. Auch vorläufige kritische Bemerkungen finden hier Platz.

Die Bücher werden zu gleicher Zeit ausgebeutet, um die verschiedenen Abdrücke jedes einzelnen Diploms zu verzeichnen. Zu diesem Behufe erhält jede Urkunde ihren Zettel, auf dem alle uns bekannt werdenden Drucke (auch Fragmente und Regesten) eingeschrieben werden; dem genauen Citat werden die Angabe der Quelle und das vom Editor angenommene Datum beigefügt, eventuell auch kritische Bemerkungen über das betreffende Diplom. Nur die Werthschätzung der Drucke wird bis zu dem Augenblicke vertagt, da die beste Ueberlieferung festgestellt sein wird.

Ich komme auf die Gruppenzettel zurück. Haben wir es mit Personen als Empfängern zu thun, so wird gleich was die Urkunden oder andere Quellenschriften von ihnen besagen mit vermerkt. Zumeist handelt es sich aber um Kirchen und Klöster. Da wird zum Namen die geographische Lage nach heutiger Bezeichnung hinzugefügt, dann die Diöcese, welcher die Kirche im Mittelalter angehörte. Es folgen die dem Ort in den Urkunden gegebenen Bezeichnungen nach Lage, Heiligen u. s. w.; ferner geschichtliche Notizen, soweit sie zum Verständniss der Diplome benöthigt werden, dann Notizen über den Archivkörper und dessen Schicksale bis auf die Gegenwart, ferner über Copialbücher, über Druck und Benutzung des Urkundenvorraths. Chartulare, welche für die Edition zu benutzen sind, werden eingehend beschrieben. Da ich aber mit all dieser Arbeit nur bezwecke, einerseits vollständigen Ueberblick über das noch erhaltene Material zu gewinnen, andererseits für jedes Stück die beste Ueberlieferung festzustellen, so werden z. B. wo unversehrte Originale nachweisbar sind, die Abschriften nicht einmal verzeichnet; desgleichen werden die Chartulare, von denen schon festgestellt ist, dass sie kein Plus darbieten, übergangen. Es folgt dann in chronologischer Reihe das Verzeichniss der innerhalb der Gruppe (eventuell mit Einschluss incorporirter Gruppen) noch erhaltenen Diplome: neben jedem die beste Ueberlieferungsform oder auch mehrere, falls sie sich gegenseitig ergänzen, dann der jetzige Aufbewahrungsort, endlich der älteste Druck, durch den das Stück in das mehr oder minder zugängliche Quellenmaterial eingeführt worden ist. Hier erlaube ich mir eine Bemerkung einzuschalten. Wie mir scheint, haben bisher die Editoren und Regestenmacher die sehr umfangreiche Literatur der sogenannten Deductionsschriften zu wenig beachtet. Für viele Diplome bieten diese Schriften die Editio princeps dar. Meist sind diese Drucke sehr gut und wenn sie aus jetzt verschollenen Originalen stammen, noch heute sehr brauchbar. Da das ehemalige deutsche

Reichsarchiv in Wien ziemlich reich an solchen Schriften ist, werde ich nicht unterlassen, diese Quelle auszubeuten.

Schliesslich will ich auf jedem Gruppenzettel auch die Acta deperdita verzeichnen. Was diese betrifft, so verzichte ich gradezu darauf, schon im ersten Bande auch nur annähernde Vollständigkeit zu erzielen. Hiesse es doch die Zeit vergeuden, wollte man jetzt etwa das urkundliche Material bis über die Grenze des Mittelalters hinaus, erst das gedruckte und dann auch noch das handschriftliche, darauf hin prüfen, ob etwa in einer spätern Bestätigung ein altes Diplom inserirt oder mindestens angeführt worden ist. Funde der Art müssen der Zeit und dem Zufalle überlassen bleiben. Ich gedenke mich also darauf zu beschränken, dass ich alte und neue Repertorien und den Urkundenvorrath bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts aufmerksam durchsehen lassen werde, ob irgendwo uns noch unbekannter Diplome Erwähnung geschieht. Diese Arbeit soll aber sobald als möglich vorgenommen werden, damit den Spuren nachgegangen werden könne: vielleicht lässt sich doch das eine und andere Stück, das wir zunächst als Actum deperditum verzeichnen, in den Archiven wieder auffinden.

Es liegt nun auf der Hand, dass die Artikel, die ich über jede einzelne Ursprungsgruppe ausarbeiten lassen will, nur nach und nach zum Abschluss gebracht werden können. Die Arbeit zerfällt gradezu in zwei Abschnitte. Zunächst soll am Sitze der Abtheilung festgestellt werden, was aus den uns zugänglichen Druckwerken oder auch aus der Correspondenz mit den Vorständen der Archive und Bibliotheken zu entnehmen ist. In der Regel (von einer grade im Beginn gebotenen Abweichung werde ich später reden) gedenke ich so vorzugehen, dass keine der heutigen Sammlungen für unsere Zwecke besucht werden soll, bevor nicht durch das zweite Repertorium ein Ueberblick über das gewonnen ist, was an dem betreffenden Orte aufgesucht und benutzt werden soll, und bevor uns nicht die Ursprungsgruppen, mit denen, respective mit deren Bruchtheilen, wir uns dort zu beschäftigen haben werden, nach allen ihren Beziehungen bekannt sein werden. Nur wer in dieser Weise vorbereitet ist, wird unnütze Arbeit vermeiden und die ihm obliegende Arbeit gut und erschöpfend durchführen können, wird insbesondere auch, indem er im voraus die Lücken in unserm Wissen und Besitz kennt, planmässig die Ausfüllung derselben anstreben können. Erst an Ort und Stelle wird sich dann ergeben, inwiefern die erste Bearbeitung der Ursprungsgruppen den Gegenstand erschöpft und in den Details richtig ist. Ich will hier einige der Punkte andeuten, die am häufigsten der Richtigstellung oder Vervollständigung bedürfen

werden. Noch von Stumpf werden Stücke als Originale bezeichnet, die sich bei genauer Prüfung als alte Copien ergeben werden; auch der umgekehrte Fall wird häufig eintreten. Oder Stumpf führt Originale als in A. oder B. befindlich an, von denen man erst an Ort und Stelle erfahren wird, dass sie heutzutage nach C. oder D. übertragen worden sind. Hier in Wien werden wir oft von Chartularen Notiz nehmen müssen, welche sich bei genauer Durchsicht als unbrauchbar für unsere Zwecke erweisen werden und demgemäss zu streichen sind; dagegen werden bisher nicht beachtete Copialbücher in die Arbeit einzubeziehen sein. Die Namen werden, wenn die älteste Ueberlieferung festgestellt ist, vielfach berichtigt werden müssen. Durch Ausscheidung von Fälschungen wird manche Notiz zur Geschichte eines Klosters hinfällig werden. Die Angaben über die Archivkörper werden überall noch zu controliren sein. Nach Einsichtnahme seltener Drucke wird sich das Verhältniss der Drucke vielfach anders gestalten, als es uns bisher erschien. Sind die jetzigen Fundstätten gehörig durchforscht, so wird neues Material oder werden bessere Ueberlieferungsformen nachzutragen sein. Somit werden die einzelnen Artikel des dritten Repertoriums erst nach Abschluss der Forschungsreisen die definitive Fassung erhalten, auf die gestützt der Editor zur Sichtung und Erklärung des Materials schreiten kann.

Ich theile nun zwei solche Artikel mit. Meine Gehülfen sind zunächst angewiesen, nach diesem Schema zu arbeiten. Das bitte ich auch diejenigen zu thun, die sich schon erboten haben oder in Zukunft erbieten werden, die an ihrem Wohnsitze befindlichen Sammlungen für die Zwecke der Abtheilung auszubeuten. Zu gleicher Zeit will ich durch Veröffentlichung dieser Proben die Fachgenossen in die Lage versetzen, mir anzugeben, ob sie nach ihren Erfahrungen Verbesserungen an meinem Schema vorzuschlagen haben. Ich habe von den bisher bearbeiteten Gruppen die für Echternach und für Salzburg ausgewählt. Die Bearbeitung der ersteren stützt sich vornehmlich auf die bisher vorliegenden Publicationen [1]). Nur liess ich mir von Gotha den Liber aureus Epternacensis zusenden, um zugleich eine Probe zu liefern, in welcher Weise ich die Chartulare zu prüfen und zu beschreiben für nöthig halte. Die Salzburger Gruppe konnte ich schon vollständig bearbeiten, da ich die der Zeit bis 1024 angehörigen, jetzt auf Wien, Salzburg, München und Berlin

1) Deshalb lasse ich hier im Abdruck auch einige Notizen, die auf dem Zettel eingetragen sind, aus und verweise einfach auf die betreffenden Bücher.

vertheilten Königsurkunden bereits kenne. Nur einen Vorbehalt muss ich auch hier machen. Ich glaube, dass auch für das 10. Jahrhundert sich sichere Kriterien dafür gewinnen lassen, ob uns in einem Stücke die aus der Kanzlei hervorgegangene Ausfertigung (Autographum) vorliegt oder nicht. Aber die letzte Entscheidung darüber will ich mir doch bis zu der Zeit vorbehalten, da ich das gesammte Material durchgearbeitet haben werde. Ich vermeide daher jetzt die Bezeichnung gewisser Stücke als Autographa und rede hier von Originalen in dem Sinne, dass die betreffenden Urkunden bisher als Originale betrachtet werden.

Echternach

oder Epternach, Luxemburg, Bez. Grevenmachern, Diöc. Trier.

Mon. Epternacum in p. Bedense super fl. Sura in hon. s. trinitatis et s. Petri, quod s. Willibrordus episcopus aedificavit, ubi ipsius corpus requiescit (Dipl. Ept. 1). — M. E. in hon. s. Willibrordi (D. 5). — M. Aphternacum (D. 8). — M. b. Willibrordi Aefternaca (D. 11). — M. Efternacha (D. 13). — M. Efternacum (D. 15). — M. Aefternacus (D. 16). — Eccl. Ephternacensis (D. 17). — Eccl. s. Willibrordi in l. Efternacus (D. 18). — M. s. Clementis Willibrordi (D. 19). — M. E. regulae s. Benedicti (D. 20). — M. Efdernach (D. 22). —

Geschichte des Klosters in UB. für Mittelrhein II, Einl. CLXXIII. Archiv und Bibliothek nach der Aufhebung zerstreut, s. Archiv VIII, 21.

Diplome: 1) P. 34; 2) Böhmer 2 spur.; 3) C. 6; 4) K. 15; 5) — 7) K. 155—157; 8) — 9) L. 138—139; 10) Lothar II s. d.; 11) B. 1154; 12) Karl III 915, Jan. 16; 13) Stumpf 150; 14) St. 524; 15) St. 525; 16) St. 766; 17) St. 962; 18) St. 993; 19) St. 1126; 20) St. 1284; 21) St. 1405; 22) St. 1806.

Im Original sind erhalten D. 11, 13—16, 18, 21, 22 auf der Stadtbibliothek zu Trier, D. 2 im Berliner Archiv, D. 17 im Archiv zu Luxemburg. D. 19 findet sich in einem Transsumpt vom J. 1512 in der Trierer Stadtbibliothek Cod. lat. fol. 1249 und in einem Chartular des 16. Jahrhunderts, jetzt in Berlin MS. lat. fol. 379 (beide noch zu untersuchen). Für die übrigen Diplome ist der Liber aureus Ept. (s. unten) einzige oder doch beste Quelle. Zwei Abschriften desselben bei Dr. Neyen in Wiltz und in Luxemburg bieten nach den ausführlichen Angaben in Publications de la société pour les mon. hist. de Luxembourg XVI, 1—29 nichts neues für uns.

Aelteste Drucke: 1630 Miraeus Notitia für D. 2, 11, 14, 16, 18, 19; 1715 Gallia christ. für D. 17; 1742 Bertholet für

D. 22; 1830 Binterim und Mooren für D. 13; 1851 Notizenblatt der Wiener Akademie für D. 15; 1865 UB. für Mittelrhein für D. 10 [1]), 12, 21; 1865 Wiener Sitzungs-Ber. 49 für D. 1, 3—9; 1870 Acta imperii selecta für D. 20.

Nur ein Act. deperditum Karls d. Gr. ergiebt sich aus D. 8.

Der Liber aureus Epternacensis, jetzt auf der herzogl. Bibliothek zu Gotha Cod. membr. I n° 71, ist schon oft beschrieben worden, so von Waitz im Archiv XI, 338—343, von Würth-Paquet und von Eltester in den Publications de la soc. p. l. m. h. de Luxembourg XVIII, 97—101 und XXV, 303—305, zuletzt von Weiland in MG. SS. XXIII, 20—22, so dass ich nur einiges zur Beurtheilung der Abschriften von Diplomen hinzuzufügen habe. Mit dem jetzigen f° 44 beginnt ein ursprünglich gesondertes Volumen. Es ist von einer Hand, die wir um 1250 ansetzen können, beschrieben. Dieser Copist liess an einigen Stellen ganze Seiten, wie gleich in der ersten Lage f. 46′ und f. 48 leer; indem dann mehrere jüngere Schreiber hier Urkunden oder Erzählungen nachtrugen, schalteten sie wol auch neue Halbblätter ein: so erscheinen f. 47 und 85 als später hinzugefügt. Dagegen finde ich nicht, dass von dem ursprünglichen und von der ersten Hand (A) beschriebenen Theile des Codex Blätter verloren gegangen seien. Daraus ergiebt sich, dass der Sammler A nicht den ganzen Urkundenvorrath seines Klosters zusammengetragen hat: es fehlen z. B. St. 550 und 993. Andererseits hat A das Act. spur. Böhmer 2 und K. 157 doppelt copirt. Wie zahlreich und bedeutend die Doppelabschriften von einander abweichen, mögen die Varianten aus dem Eingange von K. 157 veranschaulichen, wobei ich die Lesarten auf f. 48′ vorausschicke und die auf f. 79 einklammere: rex Franeorum et Langobardorum ac patricius Romanorum (Rom. rex et Lang. ac patr. Francorum), quidquid (quicquit), confirmamus hoc nobis ad mercedem vel retributionem et eternam (conf. sanctis ad merc. vel ad retr. eternam), iccirco (igitur), Bernerardus (Beonradus), urbis et ecclesie (urbis eccl.), monasterii sancti (s. m.), ubi sanctus Willibrordus (u. dompnus W.) etc. Aus diesen Beispielen dürfen wir aber noch nicht auf Unzuverlässigkeit von A schliessen, denn es können ihm ja aueh zweierlei schon stark auseinander gehende Vorlagen unter die Hände gerathen sein. Ich komme auf die Beurtheilung seiner Abschriften noch zurück.

Zunächst scheint mir A seine Arbeit nicht zum vollen

1) D. 10 wurde dort fälschlich Lothar dem Sachsen zugeschrieben, was zuerst 1869 in Forschungen IX, 411 berichtigt wurde.

Abschluss gebracht zu haben. Dahin deute ich die leer gelassenen Seiten, die besonders am Schluss der Urkunden unausgefüllt gebliebenen Zeilen, endlich Lücken in den Zeilen, wie z. B. f. 49 und 49′, wo der Copist seine Vorlagen wol nicht entziffern konnte. Insbesondere ist zweierlei, was A beabsichtigt, nicht zur Ausführung gekommen. Die Initialen gewisser Urkunden haben gezeichnet oder auch gemalt werden sollen: jetzt fehlen aber die K des Namens Karolus auf f. 61 und 62′, oder auf f. 74′ ist K nur in den Umrissen vorgezeichnet worden. In fertigerem Zustande findet sich die f. 94—101 umfassende Lage, indem da den einzelnen Urkunden von wol gleichzeitiger Hand und in Mennig Inhaltsangaben am Rand oder auf den Zwischenzeilen beigefügt sind. Gleiche Bestimmung scheint es also gehabt zu haben, dass auch in den anderen Theilen des Codex halbe oder auch ganze Zeilen zwischen den einzelnen Stücken von A frei gelassen wurden. Die andere Vermuthung, dass hier Raum gelassen sei, um die Datirungen nachzutragen, wird dadurch ausgeschlossen, dass A diesen Theil der Urkunden ungleichmässig behandelt, d. h. bald bietet, bald nicht, und dass er, auch wo er die Daten gleich copirt, doch noch Zwischenräume lässt. Die grössere oder geringere Vollständigkeit der Abschriften von A ist hier wol von dem Zustand seiner Vorlagen bedingt gewesen.

Die Sammlung von A ist, ganz abgesehen von der Vermehrung des Urkundenvorraths, schon im Mittelalter vielfach benutzt worden: davon zeugen die zahlreichen Randbemerkungen und die uns mehr interessirenden Zusätze und Verbesserungen. Insbesondere hebe ich da hervor, dass um 1500 eine Hand B die ersten Abschriften des Codex offenbar mit den Originalen verglichen hat: sie bringt z. B. f. 90′ im Context von St. 524 drei grössere und mehrere kleinere Verbesserungen an und fügt das volle Datum hinzu [1]); überhaupt trägt sie in der Regel die Daten nach, dazu etwa auch (f. 46 zu B. 2) Eingangsformeln. Von späteren Ergänzungen der ersten Abschriften hebe ich noch die auf f. 52 von einer Hand des 16. oder 17. Jahrhunderts hervor: auch sie trägt das Datum zum Dipl. Epternac. 12 nach. Dass nun D. E. 20

1) Den bedeutendsten Nachtrag von sechs Zeilen liefert B zu dem D. Lothars Stumpf 3262 auf f. 101′. — Auch die Zusätze der Hand B sind von einem um weniges jüngeren Schreiber noch einmal revidirt. So ist B. 1154 von A auf f. 50′ — 51 eingetragen bis zu den letzten Worten des Contexts. B verbessert den Text und fügt die Subscriptio regis und die Datirung hinzu. Eine dritte Hand emendirt dann den Text, die Nachträge von B und fügt noch die Kanzleiunterschrift hinzu. Aber auch in dieser Gestalt erscheint die Copie, verglichen mit der Abschrift aus dem Original in den Monumenta-Papieren, noch fehlerhaft.

= St. 1284 keine einzige Verbesserung von der Hand B erhalten hat, lässt vermuthen, dass schon damals kein älteres und vollständigeres Exemplar dieses Stücks vorhanden war; für die Beantwortung der Frage, ob St. 1284 als echt betrachtet werden kann, fällt dieser Umstand ins Gewicht.

Dies ist die einzige Königsurkunde des 10. Jahrhunderts, für dessen Ueberlieferung wir auf den Liber aureus angewiesen sind. Trotzdem lohnte es sich doch, einige andere Diplome des L. a. mit den noch vorhandenen Originalen zu vergleichen, um die Veränderungen festzustellen, welche sich der Copist oder eventuell auch seine Vorgänger an den Texten vorzunehmen erlaubt haben. Rein orthographische Varianten sind sehr zahlreich. Besonders willkürlich sind da die Eigennamen behandelt. Sein Kloster nennt A meist Epternacum, was schon von B in der Regel den Originalen entsprechend verbessert worden ist. A schreibt ferner durchgehends Ottho. Neben dem ausgeschriebenen Willibrordus findet sich im L. a. oft abgekürzt Willīb. Sigifridus, wie es in zahlreichen Originalen heisst, zieht A stets zu Sifridus zusammen. Es finden sich ferner ziemlich häufig im L. a. Wortumstellungen. Zuweilen wird auch ein Wort durch ein gleichbedeutendes ersetzt. Sinnentstellende Fehler begegnen oft bei den älteren Urkunden, die dem Sammler A nicht mehr verständlich waren [1]), dagegen nur selten bei den Diplomen des 10. Jahrhunderts. Diese Wahrnehmungen werden seiner Zeit bei der Herstellung des Textes von St. 1284 zu verwerthen sein.

Salzburg: I. Bisthum, seit 798 Erzbisthum.

Petenensis urbis episcopus que nunc appellatur Salzburch, episcopatus in hon. s. Petri (D. 2). — Juvavensis eccl. (D. 3). — Juv. eccl. s. Petri et s. Rudberti (D. 4). — Eccl. s. P. in qua s. Hruotberti corpus requiescit (D. 5). — Juv. eccl. in hon. s. Roudberti (D. 17). — Juv. eccl. s. P. et s. R., monasterium s. P. et s. R. in Salzburch civitate (D. 33). — S. Juv. eccl., in usum fratrum (D. 34). — Mon. quod dicitur Salzburch (D. 37). — Canonici Juvavenses in urbe Juvava s. Ruodberto servientes (D. 45). — Beschenkt werden ad dotandum s. Juv. ecclesiae monasterium a ven. Hartwico in hon. s. P. et s. R. renovatum praenominati monasterii episcopus suique successores ad usum scilicet eiusdem monasterii (D. 58).

---

1) Beispiele in den Wiener Sitzungs-Ber. XLIX, 384 seq.

Jetziger Bestand der Gruppe: D. 1) K. 120; 2) K. 129; 3) K. 231; 4) L. 61; 5) L. 77; 6) L. 117 [1]); 7) L. 148; 8) L. 197; 9) L. 211; 10) Böhmer R. Kar. 721; 11) B. 724; 12) B. 736; 13) B. 737; 14) B. 738; 15) B. 734; 16) B. 747; 17) B. 762; 18) B. 797; 19) B. 800; 20) B. 806; 21) B. 812; 22) B. 889; 23) B. 894; 24) Karl d. D. für Witigowo; 25) B. 1033; 26) B. 1036; 27) B. 1050; 28) B. 1049; 29) Arnulf für Heimo; 30) B. 1065; 31) Arnulf für Reginhard; 32) B. 1081; 33) B. 1084; 34) B. 1088; 35) B. 1089; 36) Arnulf für Theotricus; 37) B. 1217; 38) B. 1226; 39) Ludwig IV. für Salzburg; 40) Stumpf 89; 41) St. 123; 42) Otto I für S. 945—953; 43) St. 230; 44) St. 231; 45) St. 263; 46) St. 264; 47) St. 474; 48) St. 483; 49) St. 680; 50) St. 714; 51) St. 821; 52) St. 871; 53) St. 892; 54) St. 1078; 55) St. 1340; 56) St. 1435; 57) St. 1629; 58) St. 1741.

Jahrhunderte hindurch fand keine strenge Scheidung statt zwischen dem Erzbisthum und dem S. Peters-Kloster, auch nicht als im J. 987 Erzb. Friedrich I. dem Kloster in der Person des bisherigen Propstes von S. Ruprecht Thiemo einen eignen Abt gab, noch als Erzb. Hartwich das Kloster renovirte (D. 58). Erst als zu Anfang des 12. Jahrhunderts Konrad I. die bisherige Residenz im Kloster mit einer bei der Kathedralkirche erbauten vertauschte und jene an das Kloster abtrat, wird eine vorläufige Theilung des Besitzes vorgenommen worden sein, worauf ich bei der Urkundengruppe des Petersklosters zurückkomme. Schon vor diesem Zeitpunkte waren mehrere einst Einzelpersonen ertheilte Diplome mit den Besitzungen an die Salzburger Kirche übergegangen. Wir finden z. B. die der Miltruda in D. 28 geschenkten Güter unter Konrad I. (von Meiller, Reg. 18 n° 103) in dessen Besitz. Desgleichen war Salzburg längst Eigenthümer im Admunt- und im Lavantthale, in welchen die durch D. 18, 25, 26 vergebenen Güter lagen. Wie ferner Chiemsee, auf das sich D. 1 bezieht, an Salzburg gekommen, wissen wir aus D. 32. [2]) Andere Erwerbungen, mit denen Diplome in das Salzb. Archiv geriethen, scheinen freilich erst später stattgefunden zu haben: cf. Urkunde Eberhards II. in Meiller 269 n° 456 mit D. 16. — So lange nun das Capitel von S. Peter zugleich Kathedralcapitel des Erzbischofs war, konnte auch nicht von gesondertem Besitz und Archiv des Capitels die Rede sein, wenn auch einzelne Schenkungen (zuerst die in D. 34) mit der Bestimmung ad usum fratrum erfolgt waren.

[1]) Dass ich auch an die Salzburger Erzbischöfe gerichtete litterae regum hier aufnehme, bedarf wol keiner Rechtfertigung.

[2]) Im Registrum der Kammerbücher wird besonders hervorgehoben: monasterium K. quod nunc Juv. tenet ecclesia.

Ein Wendepunkt hätte frühestens eintreten können, als Konrad I. [1]) bei der Kathedralkirche Augustiner-Chorherren einsetzte. Doch wird durch Jahrhunderte hindurch von Besitzstreitigkeiten zwischen Erzbischof und Capitel berichtet, und den nie ganz geklärten Verhältnissen entspricht die Ueberlieferung des Urkundenvorraths. So mag immerhin die Anlage der Kammerbücher, von denen ich gleich zu reden habe, von einem Erzbischof angeregt worden sein; aber die ursprüngliche Aufschrift derselben lautet Registrum capituli etc. Und aufgenommen wurden hier die Besitztitel für die Erzbischöfe und für das Capitel, doch allerdings nach den Empfängern geschieden. Neben diesen Büchern entstand ferner um 1200 ein Codex traditionum rerum Salzburg. canonicorum (s. Notizblatt V, 472) und etwas später ein Cod. trad. capituli Salisb. (Wiener Archiv-Codex 340), beide als Chartulare des Capitels zu betrachten [2]).

Unter Erzb. Leonhard von Keutschach erhielt das Capitel eine neue durch päpstliche Bulle von 1514 sanctionirte Gestalt. An Stelle der Chorherrn traten säcularisirte Domherrn, denen zu den bisher vom Capitel besessenen Güter noch Theile der mensa episcopalis zugewiesen wurden. Der neuen Gütertheilung entsprechend wurden fortan auch erzbischöfliches und Domcapitel-Archiv strenger geschieden. Doch fand auch später noch mancher Austausch statt, wie z. B. eine Dorsualnotiz auf St. 2465 besagt, dass die Urkunde 1542 aus der Capitel-Bibliothek in die erzbischöfliche Kammer überging. Auch die Kammerbücher, eine Zeit lang vermisst, wurden erst 1772 wieder aufgefunden im hochfürstlichen Beutel-Lehnamt, wurden jedoch in die geheime Registratur des Capitels zurückgestellt. Bei dem Capitel finden wir vielfach Archiv und Bibliothek vermengt: es wird z. B. St. 4945 in einer Notiz der Kammerbücher als in der Bibliothek befindlich aufgeführt und andererseits werden zur Zeit der Aufhebung des Capitels über zweihundert Handschriften als Bestandtheile des Archivs aufgezählt. Dass der ältere Urkundenvorrath zum grösseren Theil dem Capitel verblieb, lehrt ein im J. 1617 von Stainhauser begonnenes und sehr ausführliches Repertorium des erzbischöflichen Archivs. Doch auch mit Hülfe dieser und anderer Verzeichnisse wird sich die einstige Zugehörigkeit der einzelnen Diplome zu dem einen oder andern Archiv nicht mehr mit Sicherheit feststellen lassen [3]). Abgesehen von einigen Stücken hat es

[1]) Urkunde von 1139 in Huber, Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südostdeutschland II, 325.

[2]) Auch hier übergehe ich die Copialbücher und Transsumpte, welche für unsere Zwecke keine Ausbeute darbieten.

[3]) Auch die Citate in der Juvavia: ex arch. archiepiscopali oder ex

auch keinen Werth mehr, da schliesslich in unserm Jahrhundert beide Archive wieder zu einem Körper verschmolzen sind. Zunächst war, als gemäss der Convention vom 26. Dec. 1802 Salzburg an das Haus Toscana überging, aus dem erzbischöflichen Archiv ein kurfürstliches geh. Haupt-Archiv geworden und dieses sollte, als Oesterreich durch den Pressburger Frieden in Besitz von Salzburg kam, laut Weisung Stadions vom 11. Juni 1806 sammt dem Domcapitelarchiv und dem ehemals Berchtesgadener Archiv nach Wien geschafft werden. Es ging dabei so bunt zu, dass es nur zu verwundern, dass nicht grössere Verluste eingetreten sind. Als z. B. 1806 auch das Capitel aufgelöst wurde, wurden dessen Gebäude so plötzlich occupirt, dass der Transport der Archivalien an den Hof zu Salzburg nicht überwacht werden konnte. Die dann 1806—1807 in fünf Sendungen nach Wien geschafften Archivalien konnten lange Zeit hindurch nicht unter Dach und Fach gebracht werden. Erst hier fertigte der von Salzburg nach Wien versetzte Archivar Knechtl neue Repertorien an und auch Verzeichnisse der aus dem erzbischöflichen oder aus dem Capitel-Archive übernommenen Originaldiplome: von den Königsurkunden bis 1024 werden in der ersten Gruppe 11, in der zweiten 25 aufgeführt. Offenbar sind da 4 jetzt noch vorhandene Originale übersehen worden. Wichtiger ist, dass Knechtl ebenso wie seine Vorgänger von unsern DD. 52 und 55 noch die Originale verzeichnet [1]), die jetzt nicht mehr aufzufinden sind. Beide Stücke waren auch nicht inbegriffen unter den Archivalien, die gemäss dem am 14. April 1816 zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Staatsvertrage an letzteres ausgefolgt wurden. Dagegen sind damals D. 11, 22, 32, 40, 45, 47, 49 nach München ausgeliefert, von wo D. 11 und 22 wahrscheinlich entwendet vor einigen Jahren durch Ankauf in die Universitätsbibliothek zu Berlin kamen [2]).

---

arch. capituli erweisen sich als nicht zuverlässig; was Kleimayrn dem einen Archiv zuweist, trägt oft die Signaturen des andern Archivs. — Ich schreibe den Namen des Salzburger Historiographen, so wie es jetzt in Oesterreich üblich ist. Er findet sich so auch auf der Grabschrift. Aber in später zu erwähnenden und von Kl. ausgearbeiteten Deductionsschriften werden die Urkundenabdrücke mehrfach von Kleienmayrn beglaubigt.

[1]) Stainhauser hatte auch noch die Urschrift von Stumpf 871 vor sich. Ferner erwähnt er das Original von Böhmer 1084 und giebt von dessen schlechtem Zustande eine Beschreibung, die nicht zu den beiden jetzt in Wien vorhandenen Exemplaren dieser Fälschung (s. Meiller, Salzb. Regesten 533) passt.

[2]) Vgl. Meiller im Archiv f. K. ö. G. XI, 65—72. — Die weitern Notizen entnahm ich den Repertorien oder den Current-Akten des Haus-, Hof- u. Staats-Archivs.

Zwei Drittel der Königsurkunden dieser Gruppe haben sich also in Urschrift erhalten [1]). D. 9 findet sich in dem rotulus saec. X, über den ich in A. Karol. II, 266 Aufschluss gegeben habe. 18 Stücke sind nur in den zu Ausgang des 13. Jahrhunderts angelegten Kammerbüchern erhalten; von zwei derselben (D. 35, 55) finden sich ziemlich gleichzeitige und unabhängige Abschriften in dem Cod. trad. capituli Salisburgensis. Woher Goldast D. 6, für das ich eine handschriftliche Quelle noch nicht auffinden konnte, bezogen hat, giebt er leider nicht an [2]).

Sind auch viele Urschriften verloren gegangen, so ist doch der Urkundenvorrath der alten Zeit zum grossen Theile auf uns gekommen. Zu den Acta deperdita, die ich als den ersten Karolingern beizulegen in A. Karol. II, 372 aufgeführt habe, habe ich nur noch drei, eventuell vier hinzuzufügen. Eine nicht erhaltene Schenkung von Mosapurch wird durch D. 50 und 52 bezeugt, eine von Petau von Seiten Arnulfs durch D. 51. Nach dem Cod. trad. in Juvavia Anhang 125 hatte Konrad I. dem chorepiscopus Gotabertus Güter geschenkt. Fraglich ist, ob ein A. dep. Ludwig d. D. anzunehmen ist: es hängt davon ab, ob desselben Urkunde vom 18. Nov. 829, die nur aus Passauer Quelle bekannt, ein echter Kern zu Grunde liegt oder nicht.

Am frühesten, nämlich durch Goldast veröffentlicht wurde D. 6. Es folgte 1689 der Druck von D. 4 durch Valvassor. Dann der von D. 32, 47 in der 1620 zu München erschienenen Ausgabe von Hund-Gewold. Ferner wurden in einer Reihe von 1761 gewechselten Deductionsschriften (Holzschuher nº 7971, 7973—7976) [3]) D. 10, 37, 40, 54 veröffentlicht. Die übrigen Diplome für Salzburg wurden zuerst 1784 durch die Juvavia bekannt.

---

1) Davon in Wien D. 5, 8, 10, 12—14, 16—19, 23, 25—27, 29—31, 33, 34, 38, 41, 43, 46, 48, 50, 51, 53, 54, 56—58. — Ich erinnere nochmals an den S. 13 gemachten Vorbehalt. In diesem Sinne habe ich selbst die Fälschungen D. 33, 46, 48 hier mit aufgezählt.

2) Herr Kaltenbrunner hat als Vorarbeit für eine neue Ausgabe der Salzburger Urkunden alle in Wien befindlichen Salzburger Copialbücher eingehender Prüfung unterzogen. Er theilt einen Bericht über diese Chartulare, insoweit sie Diplome enthalten, in diesem Hefte S. 485 ff. mit, was mich der Mühe überhebt, sie zu beschreiben und ihren Werth festzustellen.

3) Um die langen Titel solcher Werke nicht anführen zu müssen, citire ich sie, soweit sie sich da verzeichnet finden, nach der Deductions-Bibliothek von Holzschuher. — Uebrigens habe ich grade die älteste derartige Salzburg berührende Schrift vom J. 1626 mir noch nicht verschaffen können; vielleicht ergiebt sie noch einen Nachtrag.

Salzburg: II. S. Peterskloster O. S. B.

Einziges Diplom vor 1024 ist St. 1434, Schenkung, die der Jubensi ecclesiae gemacht nach dem Tode des Erzbischofs Hartwich ad usum fratrum in mon. s. Petri dienen sollte. Daraus erklärt sich, dass die Urkunde, noch ehe das Stift selbständig wurde, in das dortige Verbrüderungsbuch eingetragen wurde. Das Original noch jetzt im Stifts-Archiv. Dass kein älteres Diplom an das Peterskloster abgetreten worden ist, bezeugen zwei Verzeichnisse. Das ältere hat eine Hand des ausgehenden 12. Jahrhunderts auf das letzte Blatt eines Liber evangeliorum [1]) eingetragen, es führt 27 Privilegien bis zum J. 1164 auf, darunter an Königsurkunden priv. I = St. 1434 und priv. X = St. 3476 (Original in München). Das jüngere Repertorium von 1457 zählt gleichfalls als ältestes Diplom St. 1434 auf [2]). Editio princeps von St. 1434 im Novissimum chronicon von 1772.

Salzburg: III. Nonnberg, Frauenkl. O. S. B.

Ueberhaupt einziges Diplom im Kloster (das Original seit 1714 eingerahmt) ist St. 1369, zuerst 1692 von Mezger veröffentlicht. Es enthält eine Schenkung an Erzb. Hartwich, die nach seinem Tode monachis s. Erindrudi supra urbem Salsburg zufallen sollte.

Die Zahl der Königsurkunden und ihre Verbreitung über ein weites Gebiet bringen es mit sich, dass der Editor allein das gesammte Material nicht herbeischaffen, nicht von allen Originalen und Copien selbst Einsicht nehmen kann. Bedarf er somit mehrerer Hülfsarbeiter, so müssen diese alle gleichmässig arbeiten. Ihre Instructionen müssen klar und bestimmt lauten, müssen von allen genau befolgt werden. Gewiss sind auch früher derartige Weisungen ertheilt. Dennoch sind die Abschriften sehr verschieden ausgefallen. Zum Theil hat das seinen guten Grund darin, dass mit den Fortschritten der Diplomatik in fünfzig Jahren auch die Anforderungen

---

1) Jetzt Cod. a. X. 6. — Codices a. sind die Handschriften bezeichnet, die unter dem jetzigen Prälaten aus der Bibliothek in das Archiv geschafft worden sind.

2) Cist. CCXXIX, 1 mit der alten Aufschrift: 1457 Registrum fratris Rudberti cellerarii . . . super perceptionibus distribucionibus ac adcomodacionibus per eum hinc inde factis. Hier p. 1 — 24 das Repertorium derjenigen Urkunden, die damals in der Custodie aufbewahrt wurden. Daneben fanden sich bei dem Abte die auf die mensa abbatis bezüglichen Urkunden, unter diesen aber kein einziges Diplom. Beide Sammlungen sind jetzt im Stiftsarchiv vereinigt.

an die Copisten andere geworden sind. Ich komme auf die bessern Abschriften der neueren Zeit nochmals zurück und constatire zunächst nur, dass in den früheren Jahren die Frage: wie die Urkunden edirt werden sollen, in den Vordergrund gestellt worden zu sein scheint und dass die für den Druck in Aussicht genommenen Normen wol auch für die Anfertigung der Copien massgebend sein sollten. Meines Erachtens muss jedoch anders vorgegangen werden. Weil die Abschriften dem Bearbeiter alle Eigenthümlichkeiten der Originale und bis zu gewissem Grade auch die der alten Copien veranschaulichen sollen, müssen sie weit mehr bieten, als für die Edition benöthigt wird. Ich verlange daher palaeographisch genaue Abschriften, mit deren Hülfe erst in zweiter Linie ein druckfertiger Text hergestellt werden soll. Allerdings lade ich damit mir und meinen Gehülfen eine doppelte Arbeit auf, aber doch nur insoweit als dies unumgänglich nothwendig ist, damit wir bei der kritischen Sichtung die Gesammtheit der Details zu überblicken in die Lage gesetzt werden. Werden wir in dieser Richtung unsere Schuldigkeit gethan und zugleich, wozu sich Gelegenheit genug darbieten wird, Proben abgelegt haben, in welcher Weise wir die aus unserem Apparat ersichtlichen Merkmale kritisch zu verwerthen wissen, so erscheint es mir überflüssig, alle Eigenthümlichkeiten der Urkunden durch künstlichen Druck zu reproduciren. Wird doch die Edition für die grosse Zahl der Historiker veranstaltet, welche sich nicht erst mit diplomatischer Kritik befassen wollen, sondern voraussetzen, dass diese Arbeit schon vom Herausgeber verrichtet worden sei. Dem kleinen Kreise der Diplomatiker von Fach aber wird für ihre besonderen Zwecke keine Art von Druck genügen; sie werden stets selbst in die Originale u. s. w. Einsicht nehmen wollen.

Um jedoch die hohen Anforderungen, welche ich an palaeographisch genaue Abschriften stelle, zu erläutern und zu rechtfertigen, muss ich einen Umweg machen und darlegen, was ich bisher an den Königsurkunden des 10. Jahrhunderts und insbesondere an den Originalen wahrgenommen habe, also auch ferner ins Auge fassen zu müssen glaube.

Noch nicht einmal Beiträge zu der Lehre von diesen Diplomen möchte ich die folgenden Bemerkungen betiteln. Sie stützen sich nämlich nur auf ein sehr lückenhaftes und mangelhaftes Material, also auch nur auf vereinzelte und deshalb minder sichere Wahrnehmungen. Mit dem bisherigen Apparat der Monumenta lassen sich Fragen, wie ich sie aufwerfe, eben nicht beantworten. Die vor vielen Jahren gemachten Abschriften stehen zum grossen Theile hinter den besseren Drucken der neueren Zeit zurück. Erst seitdem

das Studium der Diplomatik wieder in Aufnahme gekommen ist, sind in den letzten Jahren K. Pertz, H. Pabst und W. Arndt in der Berücksichtigung der graphischen Eigenthümlichkeiten Schritt für Schritt weiter gegangen, jedoch jeder wieder in seiner eigenen Art. So habe ich ihren Abschriften und Beschreibungen wol einiges entnehmen können, aber bei weitem noch nicht alles, was ich für meine Untersuchungen benöthige. Dass ich demungeachtet jetzt schon an eine erste Prüfung des Materials gehn konnte, verdanke ich andern Umständen. Seit Jahren hatte ich selbst im Verein mit einigen Schülern allerlei Material, und so auch für die Ottonenzeit gesammelt: eben dabei habe ich nach und nach die Gesichtspunkte gewonnen, die ich jetzt aufstelle, d. h. meine eignen Vorarbeiten älteren Datums genügen mir selbst nicht mehr in jeder Beziehung. Deshalb habe ich in den letzten Monaten, seitdem ich den Entschluss gefasst, für die Edition zuerst die Diplome der sächsischen Dynastie in Angriff zu nehmen, mich bemüht, eine möglichst grosse Anzahl von Originaldiplomen einzusehen und nach meinen Regeln bearbeiten zu lassen. Die Wiener Sammlungen boten mir dazu wenig Gelegenheit. Aber ich konnte bereits einen Theil der Münchener Schätze benutzen. Aus Oesterreich wurden mir von mehreren Orten die Originale zugesandt. In weit grösserer Anzahl erhielt ich sie von dem Germanischen Museum in Nürnberg, der Universitätsbibliothek in Berlin, dem herzoglichen Haus- und Staatsarchiv in Zerbst und dem grossherzoglichen General-Landesarchiv in Karlsruhe hierher gesandt. Ich sage den Vorständen der betreffenden Sammlungen hiermit öffentlich Dank für die mir in solcher Weise gewährte Unterstützung. So liegt mir doch schon eine stattliche Reihe von Abschriften bestimmter Art vor. Allerdings weist sie grosse Lücken auf. So stehen mir bisher nur sehr wenige Stücke der italienischen Kanzlei zu Gebote. Aber um Gesichtspunkte zu gewinnen, nach denen bis auf weiteres beim Sammeln des Materials vorzugehen sein wird, genügt diese erste Umschau; desgleichen dazu, diese Gesichtspunkte zu entwickeln, denn das kann ja überhaupt nur an einigen Beispielen geschehen, für die ich bereits einigermassen genügendes Material zur Hand habe.

Was mir in den letzten drei Monaten von Originalen, Chartularen u. s. w. zur Verfügung stand, habe ich in Gemeinschaft mit meinen Mitarbeitern geprüft und benutzt. Damit ist gesichert, dass meine zwei nun schon auf Reisen befindlichen Gehülfen in derselben Weise arbeiten werden, wie wir andern im Centrum. Gleichmässiges Vorgehen wird auch für die Zukunft erzielt werden müssen. Schon jetzt stellte sich nämlich heraus, dass Herbeischaffung des Materials

in gewisser Gestalt und vorläufige Verarbeitung desselben stets Hand in Hand gehen müssen, denn erst aus letzterer lernen wir mehr und mehr, was bei ersterer noch zu berücksichtigen sein wird. Ich lasse mir deshalb von den ausgesandten Mitarbeitern regelmässig Bericht erstatten und wenigstens von Monat zu Monat, was sie von Arbeit abgeschlossen haben, einsenden. Alles neu einlaufende Material soll sofort gesichtet werden. Die Reisen sollen auch nicht von zu langer Dauer sein, damit die Mitarbeiter mit mir den gesammelten Stoff gleich wieder durcharbeiten und sich so für die weitere Forschung besser rüsten können. Auch aus der Darlegung dieser meiner Absichten geht hervor, dass es nur erste Wahrnehmungen und Folgerungen sein sollen, die ich hier veröffentliche. Nachträge und Berichtigungen behalte ich mir ebenso vor, wie Modificationen an meinen heutigen Weisungen, sobald sich solche aus dem Fortgang der Arbeiten ergeben sollten.

In jüngster Zeit sind einzelne Diplome des 10. Jahrhunderts Gegenstand lebhafter Discussion geworden, wobei auch allerlei allgemeine Behauptungen über das Urkundenwesen jener Zeit aufgestellt worden sind. Der Eindruck, welchen diese Erörterungen gemacht haben, war kein günstiger. Gar mancher Historiker ist gradezu irre geworden an dem Vermögen oder doch an dem Nutzen diplomatischer Kritik. Andere, und ihnen stimme ich bei, haben die betreffenden Arbeiten für unfertig, zum Theil auch in der Richtung verfehlt erklärt. Und unleugbar ist, dass wir noch auf durchaus unsicherem Boden stehen, solange der eine Fachgenosse dasselbe Schriftstück für ein Original erklären kann, dessen Fälschung ein anderer bis in das Detail der Entstehung nachweisen zu können behauptet, oder solange derselbe Diplomatiker heute verwirft, was er zuvor als unanfechtbares Original bezeichnete, und umgekehrt heute in Schutz nimmt, was er einst unzweifelhafte Fälschung nannte.

Dass ich diesen Theil unserer Königsurkunden herauszugeben übernommen habe, nöthigt mich nun auch, mich auf diesem Gebiete der Diplomatik zu versuchen. Es ist selbstverständlich, dass ich dabei denselben Weg einschlagen werde, auf dem ich bisher, ich glaube sagen zu dürfen, zu ziemlich sicheren Ergebnissen gelangt bin. Ich werde also auch jetzt wieder die Diplome nach allen ihren äusseren und inneren Merkmalen untereinander vergleichen, um festzustellen, welche Stücke wir als echte und eventuell als Autographa zu bezeichnen haben, und um aus ihnen den Massstab für die Beurtheilung des Restes zu gewinnen.

Kenne ich doch überhaupt nur eine Methode, nämlich

die, welche mir der Stoff selbst an die Hand giebt. Insoweit der Stoff des 10. Jahrhunderts dem des 9. gleichartig ist, wird er auch in gleicher Weise zu behandeln sein; insoweit er ein anderer geworden ist, wird auch die Art der Behandlung zu modificiren sein. Nachdem nun die HH. Dr. Bayer und Dr. Rieger bei eingehender Untersuchung der Diplome Heinrichs II. festgestellt, dass die Genesis und das Wesen der Königsurkunden bald nach 1000 noch dieselben sind, wie etwa im Beginne des 9. Jahrhunderts, bin ich zu der Voraussetzung berechtigt, dass es sich mit den Diplomen der dazwischen liegenden Zeit ebenso verhalten wird. Ich werde also bei der Untersuchung der letzteren zunächst auch so vorgehen, wie bei der der Karolingerurkunden, ohne deshalb etwaige Wandlungen am Stoffe ausser Auge zu lassen. So werde ich auch hier, um zu erkennen, was ein Diplom in gegebener Zeit und unter bestimmten Verhältnissen sein soll, auf alle die sachlichen und persönlichen Momente einzugehn suchen, unter deren Einwirkung das betreffende Stück entstanden ist, und werde insbesondere auch die Frage zu beantworten suchen, wer diese Urkunde abgefasst und wer sie geschrieben hat, eventuell wer sie zugleich abgefasst und geschrieben hat. Dass wir dem der Untersuchung damit gesteckten Ziele mehr oder minder nahe zu kommen vermögen, das hoffe ich schon jetzt an den folgenden Beispielen darthun zu können.

Aus den ersten Jahren Ottos I, in denen Poppo Kanzler war, will ich zunächst die Diplome herausgreifen, welche unterschrieben sind: Poppo cancellarius advicem (illius) subnotavi. Mir fiel nämlich auf, dass die mir bisher bekannten Originale mit dieser Subscription (St. 77, 78, 86, 88, 89) sämmtlich von gleicher Hand geschrieben sind. Des weitern scheinen hier Schreiber und Dictator zusammenzufallen, indem sich die betreffenden Stücke auch in ihren innern Merkmalen sehr nahe stehen. Ich will letzteres deshalb zuerst ausführen, weil jeder mit den Drucken in der Hand meine Wahrnehmungen controliren kann. Jene fünf Urkunden weisen das gleiche, nur in Kleinigkeiten variirende Protokoll auf [1]).

1) In meinen ersten Beiträgen zur Dipl. hatte ich die einzelnen Theile der Königsurkunden mit I — XII bezeichnet. Obgleich dies bei einigen Fachgenossen Anklang gefunden hatte, wich ich selbst in meinen spätern Publicationen wieder davon ab, insbesondere weil ich mit der Zeit die Scheidung zwischen Protokoll und Context, welcher die durchlaufende Zählung nicht entsprach, streng durchzuführen für gut hielt. Doch behielt ich für meine eignen Aufzeichnungen jene Bezeichnungsart als die allerkürzeste bei und will sie aus gleichem Grunde auch hier wieder aufnehmen, jedoch mit der kleinen Verbesserung, dass ich fortan von der Datirung (XII) den Schlusswunsch als XIII trennen werde.

Stets gleich lauten I, II, X: In nomine sanctae et individuae trinitatis; Otto divina favente elementia rex; signum domni Ottonis (M) invictissimi regis. Zu XI trage ich noch nach, dass wo der Mainzer Erzbischof genannt wird, der Name regelmässig Friduriei geschrieben wird, wozu in St. 76, 86, 89 noch die Titulatur archicapellani hinzugefügt wird, und dass sich an die letzten Worte subnotavi et das signum recognitionis nach altem Brauch auch noch graphisch anschliesst. Die Norm für XII kennen zu lernen, gehen wir am füglichsten von St. 78 aus: data III. ID. SEP. anno incarnationis domini DCCCCXXXVIIII, indictione XII, anno autem regni Ottonis piissimi regis IIII; actum in civitate quae vocatur Werlaha. Ganz ebenso lautet nach Ausscheidung der Zeit- und Ortsangaben, die Formel in St. 88, 89, und es unterscheidet sich davon St. 86 nur durch a. dominicae incarnationis, und St. 77 nur durch Auslassung des Epitheton piissimi. Ich füge gleich hier hinzu, dass sich in vier dieser Diplome die dreifachen Jahresbezeichnungen in Einklang befinden, während in St. 86 die Indictionszahl um I zu niedrig angegeben ist: sonach hat unser Schreiber genau gerechnet. Für XIII gebraucht er regelmässig in dei nomine amen. Allerdings kehren einzelne dieser Protokolltheile auch in andern Diplomen dieser Jahre wieder, aber nicht so das ganze Schema, und somit können wir dieses als einem bestimmten Mitgliede der Kanzlei eigenthümlich betrachten.

Ob nun auch die Contexte den Eindruck machen, Dictate ein und desselben Mannes zu sein, lässt sich schwer sagen, wenn nur eine geringe Anzahl von Urkunden zur Vergleichung vorliegt. Denn hier kommt in Betracht, dass zur Bestätigung vorgewiesene Diplome in der Regel in der Confirmation nachgebildet wurden. Mancher Schreiber wusste wol, wofür ich später Belege beibringen werde, auch in solchem Falle die eine und andere ihm geläufige Wendung einzuflechten. Aber andere copirten wortgetreu ohne irgend welche eigne Zuthat. So ist unter jenen fünf Urkunden St. 78 nach einer Vorurkunde abgefasst: vorläufig kann ich als solche das Diplom Ludwigs d. D. vom J. 862 für Kempten (Mon. Boica 28ª, 52 nº 38) bezeichnen; kleinere Abweichungen werden vielleicht durch dazwischen liegende Bestätigungen erklärt. Auch St. 88 von besonderer Fassung lässt auf eine gleiche Vorlage aus der Kanzlei Heinrichs I. schliessen. So bleiben nur drei Stücke übrig, die als damals frei stilisirt erscheinen. Sie haben das Fehlen der Arenga (III) und kurze Publicationsformel (IV) gemein. Im Eingang der narratio steht ob amorem dei oder ähnliches, also ein Hinweis auf das was sonst die Arenga zu besagen pflegt. Unmittelbar daran schliesst sich die Erwähnung der Intervenienten. Für die Corroboration scheint unser

Dictator zu der unter Ludwig d. D. üblichen Formel zurückgekehrt zu sein, ohne jedoch das erst später aufgekommene subtus auszuschliessen.. Mit Ausnahme von St. 88, das ich als Nachbildung betrachte, enden die Contexte mit sigillari iussimus. Doch das alles sind keine Besonderheiten. Noch viele andere Diplome dieser Jahre weisen die gleichen Eigenthümlichkeiten auf: entweder arbeiteten damals mehrere Schreiber nach denselben Formeln oder ein Mann war zuweilen nur als Dictator thätig und überliess andern, seine Dictate zu schreiben, während er in andern Fällen beide Functionen zugleich ausüben mochte.

Ein besseres Resultat lässt sich aus der Betrachtung der äussern Merkmale gewinnen, die mich auch zuerst bestimmte, jene fünf Originale als von einem Schreiber herrührend zu einer Gruppe zusammenzufassen. Wie soll ich aber, da wir nur von St. 86 eine wenig gelungene Abbildung im Chronicon Gotwicense 159 besitzen und ich hier Facsimiles nicht beifügen kann, andere davon überzeugen, dass ein und dieselbe Hand die fünf Diplome ganz durch schrieb und dass sich diese Hand mit Sicherheit von anderen Händen unterscheiden lässt, welche in denselben Jahren andere Urkunden schrieben? Ich muss darauf verzichten und mich für jetzt darauf beschränken, eine Beschreibung der jenen Diplomen gemeinsamen graphischen Merkmale zu bieten.

Das durchgehends grosse Chrismon hat allerdings mit denen andrer gleichzeitiger Schreiber die Grundgestalt gemein: ein stark ausgebauchtes C, an das sich rechts oben und unten gerade Linien, die letztere doppelt so lang als die erstere, schliessen; aber sowol der Schnörkel, welcher C ausfüllt, als die Verzierungen der perpendicularen Linien geben dem Chrismon von St. 77 u. s. w. einen individuellen Charakter. Dasselbe Zeichen findet sich bereits in Diplomen Heinrichs I, besonders in denen, die wie St. 47 ebenfalls unterfertigt sind Poppo . . . subnotavi. Endlich begegnet es aber auch in Urkunden, die wie z. B. St. 56 (s. Facsimile in Erath C. d. Quedlingb. tab. 3) von Adaltag recognoscirt worden sind. Letzteres erklärt sich aus dem Umstande, auf den ich wiederholt hinzuweisen haben werde, dass oft bei demselben Diplom mehrere Hände sich in das Schreibgeschäft getheilt haben. Insbesondere hat man auch damals schon Blanquets angewandt, auf denen bald das Chrismon, bald dasselbe mit den Eingangsworten, bald Chrismon und Recognitionszeichen, bald auch schon die Subscriptionszeile vorgeschrieben waren: Fälle die natürlich die Feststellung dessen, was in Schrift und Wort der einen oder andern Person angehört habe, erschweren.

Bei der verlängerten Schrift unserer Gruppe sind als charakteristisch zu betrachten, obwol das eine und andere Merkmal

aueh in Stücken anderer Hände ersiehtlich wird: die schrägen Ausläufer der verlängerten Sehäfte, die Buehstaben d und p, die Verbindungen von et, et, st (ganz eigenthümlieh ist et vor dem Reeognitionszeiehen), die Verlängerung des Balken von t bis zum i in et individuae. Stellt man sich ferner aus der Contextselirift das Alphabet zusammen, nimmt man dazu die eonstante Form des allgemeinen Abkürzungszeiehens, die Abbreviaturen für bus, mus que, die in eursiver Weise an den Fuss anderer Buehstaben angehängten Voeale a und i, die Art wie regelmässig das letzte Wort des Contextes jvſſimvſ gesehrieben wird, ferner in der Datirungszeile die Gestalt des ersten d, die Formen für a in anno und aetum, die kleinen Capitälehen für die Monatsbezeiehnung, die literae eapitales rustieae in amen: so erhält man ein bestimmtes Bild von der besondern Sehrift dieses Scriptors.

Das Monogramm dagegen zeiehnet derselbe nieht anders als die Mehrzahl seiner Amtsgenossen. Aber in anderer Beziehung verdient das Handmal in den Urkunden Ottos mehr Beaehtung als ihm bisher zu Theil geworden. Offenbar sind in den ersten Woehen naeh dem Regierungsantritte tastende Versuehe gemaeht worden, die Buehstaben des Namens in eine zusammenhängende Figur zu bringen. Der erste in St. 56, 57 gemaehte Versueh wurde gleieh wieder aufgegeben. Der Sehreiber von St. 58 sehlug eine andere Form vor: er zeiehnete die beiden t parallel nebeneinander und zwisehen sie eine gleieh lange senkreehte Linie, an deren Enden die beiden o angebraeht wurden; als Vollziehungsstrich diente dann ein dureh die Mitte der drei Sehäfte gezogener Querbalken. An dieser Gestalt wurde aber sehon in St. 59, dem ersten im Namen des Poppo reeognoseirten Diplome, eine kleine Abänderung vorgenommen: statt der ovalen Form für o wurde die Raute beliebt. Dieses Handmal kehrt seitdem in fast sämmtliehen unter dem Kanzler Poppo ausgefertigten Diplomen wieder und behauptete sieh aueh noeh unter den zwei folgenden Kanzlern[1]). Erst Liutgerus seheint im J. 968 zu der Form des Monogramms von St. 58 zurüekgekehrt zu sein. Unter Willigisus endlieh wird zwar die Zeiehnung von St. 58 beibehalten, aber die Sehäfte von t werden weiter auseinander gerüekt, so

1) Ich wiederhole hier, dass ich die Gebräuche der italienischen Kanzlei noch nicht festgestellt habe. In Deutschland sind die Ausnahmen nicht häufig. Unter Poppo bildet nur Notker in St. 83 das Monogramm anders. Die Abweichungen kommen am ehesten gruppenweise vor. So macht ein Schreiber, der unter Brun und Liudolf gedient hat, das Handmal in St. 228, 263, 265, 266, 269 insofern anders, als er die beiden Rauten zu Basen für die t macht und dadurch den mittlern Schaft erspart. Das Monogramm wie in St. 58 fand ich vereinzelt in St. 223 wieder, dann häufiger unter Liudolf (St. 275, 373, 378, 379, 381).

dass die ganze Figur mehr breit als hoch erscheint. Achnliche Wandlungen des Monogramms finden auch in den Diplomen Ottos II. statt.

Ehe ich von dem Recognitionszeichen in unserer Gruppe reden kann, muss ich die Unterschrift in den Hauptphasen, die sie durchlaufen hat, vorführen Bekanntlich wurde bis gegen Ende Ludwigs d. D. die Subscriptionszeile mit allem Zubehör von den als Recognoscenten genannten Personen selbst geschrieben. Unter den Söhnen Ludwigs kam es dann nach und nach auf, dass auch niedere Beamte die betreffende Stelle schreiben durften, so dass von da an zwischen factischen und nur nominellen Recognoscenten zu unterscheiden ist. So sind die Diplome Arnulfs, Böhmer 1033 und 1035, ganz gleich unterfertigt: Asbertus cancellarius advicem Theotmari archicappellani etc., aber offenbar von zwei verschiedenen Personen, wie ich glaube B. 1035 von Asbertus, B. 1033 dagegen von einem ungenannten Notar. Unter Umständen, die ich noch nicht zu ergründen vermag, war solcher Notar auch berechtigt, seinen eignen Namen zu nennen; so lautet die Subscription von B. 1034: Ernustus notarius advicem Theotmari etc. Endlich gibt es Fälle, in denen der Notar anstatt des Kanzlers unterfertigt und diesem dann wol auch einen höhern Titel beilegt, wie es z. B. in B. 1095 heisst: Engilpero notarius advicem Asperti archicancellarii. Alle diese Bräuche haben sich bis in die Ottonenzeit fortgepflanzt. Wir können uns also nicht mehr wie in der Zeit der ersten Karolinger in allen Fällen an den hier genannten Kanzler halten, wenn wir wissen wollen, von wem ein Diplom recognoscirt ist, sondern wir müssen, um die wirklichen Recognoscenten kennen zu lernen, eine Vergleichung der betreffenden Schriftzeilen vornehmen. Nun verändert sich aber mit der Zeit die Art der Unterfertigung, d. h. sie vereinfacht sich, so dass wir schliesslich nur noch auf eine Reihe verlängerter Buchstaben angewiesen sind, aus deren Charakter wir auf diesen oder jenen Schreiber als Recognoscenten schliessen können. Die Hauptwandlung fällt gerade in die Zeit Ottos I. In den Jahren, da Poppo das Kanzleramt bekleidete, wird sein Name fast regelmässig in der Recognition genannt (die wenigen Ausnahmen werde ich bald besprechen), aber es sind mir mindestens schon fünf Männer bekannt, welche als factische Recognoscenten erscheinen: eben das bestimmt mich, die Urkunden nach diesen fünf Personen zu gruppiren, um dann die besondern Merkmale jeder Gruppe feststellen zu können. Unter dem nächsten Kanzler Brun geschieht es häufiger als zuvor, dass die eigentlichen Recognoscenten in der Unterfertigung ihren eigenen Namen angeben. Unter Liudolf scheint dies aber wieder aufgehört zu haben, und die weiter folgenden Kanzler haben

gleichfalls darauf gehalten, dass die Diplome in ihrem Namen unterfertigt werden [1]). Betreffs der äussern Merkmale der Subscription steht es aber so. Zur Zeit Poppos wird noch ganz an dem alten signum recognitionis festgehalten: an der Hauptform diesens Zeichens, an der graphischen Verbindung desselben mit dem vorausgegangenen et, an der Zuthat von Noten; ich komme darauf zurück. Eine neue Schule, die unter Bruno eintritt, beginnt zuerst jene Verbindung zu lösen, bringt im weitern Verlauf das Zeichen an anderer Stelle, etwa nach dem Siegel oder über der Subscriptionszeile an, setzt an seine Statt beliebige Zeichnungen, vereinfacht es endlich zu wenigen Schnörkeln, bis das bedeutungslos gewordene signum unter Otto II. ganz verschwindet. Wo die Erscheinungen so mannichfaltig und wechselnd sind, da will ich mit dem Urtheile, ob wir sie für die Kritik verwerthen können oder nicht, lieber bis zu der Zeit zurückhalten, da mir das ganze Material zu Gebote stehen wird. Aber über dies signum in den ersten Jahren Ottos kann ich schon jetzt bestimmtes aussagen. Mindestens unter Poppo haben wir dies Zeichen noch als individuelles Notarszeichen zu betrachten. Allerdings stehen sich auch da, wo die Recognition von verschiedenen Händen geschrieben ist, die Zeichen sehr nahe, so nahe, das ein minder geübtes Auge vielleicht keinen Unterschied zwischen den signa in St. 59, 68, 78 wahrnehmen wird. Solche Aehnlichkeiten erstrecken sich, wie ich schon sagte, auch auf das Chrismon, selbst auf die Züge der verlängerten und der gewöhnlichen Schrift. Waren doch die jüngeren Mitglieder der Kanzlei fast regelmässig die Schüler der älteren, daher auch bewusst oder unbewusst deren Nachahmer: einige derselben blieben dann fortwährend bei der Nachahmung in Wort und Schrift stehen, während die Mehrzahl danach strebte, sich mit der Zeit von den Lehrern zu unterscheiden. Es bedarf da eben genauer Betrachtung und Untersuchung, um bei aller Verwandtschaft doch die unterscheidenden Merkmale herauszufinden.

Ich kehre zu den Recognitionszeichen aus der Zeit Poppos zurück. Mögen sie sich auch in den Hauptlinien gleichen, so lassen sich doch auch Besonderheiten erkennen: so in der Verbindung des Zeichens mit dem letzten Worte und noch mehr in den Noten, welche sich im mittleren Stockwerk des signum eingetragen finden. Wir dürfen diese Noten nicht mehr tironisch nennen, aber wol, da sie unter Poppo noch den einzelnen Recognoscenten eigenthümlich sind, notae notarii. Auch unter Brun kommen sie noch vor, aber weder regelmässig noch gleichmässig, so dass sich höchstens das ver-

1) Bisher kenne ich nur wenige Ausnahmen wie St. 446, 603 u. a., über die ich mir das entscheidende Wort noch vorbehalten muss.

schieden gestaltete B mit einem Abkürzungsstriche auf Brun deuten, allenfalls noch eine zweite hier und da begegnende Note cancellarius lesen, der Rest aber nicht mehr entziffern lässt. Anders unter dem Kanzler Poppo, der überhaupt in dieser und anderer Beziehung als der letzte Repräsentant spätkarolingischer Schule betrachtet werden kann. In 16 Originalen, die ich aus dieser Kanzleiperiode kenne, ist die erste Note ein Monogramm des Namens Poppo. Wie sich nun unter Heinrich I. Poppo selbst noch notarius nannte, so wird in den Ottonischen Urkunden mit der Subscription Poppo . . . recognovi nach dem Namenmonogramm ein Zeichen gesetzt, das schon Kopp, Pal. crit. I, 415 (er entnahm es St. 38) richtig für eine schlechte Nachbildung des tironischen notarius erklärte; die weiter folgenden Zeichen sollen offenbar scripsi eventuell scripsi et subscripsi besagen. Dagegen fehlt die Note für notarius in unseren fünf durch subnotavi gekennzeichneten Diplomen, so dass sich diese auch in der in Noten ausgedrückten Formel von den andern unterscheiden. In dieser Gruppe folgen auf die Namen noch drei Zeichen, die ich wiederum scripsi et subscripsi entziffere, statt, wie Kopp wollte, scripsi et subsignans. Die erste dieser drei Noten wird allerdings verschieden gebildet. Unter Heinrich I. bediente sich der betreffende Schreiber, sich darin der alten tironischen Note anschmiegend, eines runden s mit schrägem Strich; ebenso in St. 86, 88, 89. Dazwischen kommt in St. 47 (gleichfalls P. subnotavi) und in St. 77, 78 statt des runden ein gewöhnliches Minuskel-s mit horizontalem Striche vor. Ich sehe darin einen neuen Beweis, dass die Gesetze der tironischen Schrift ganz vergessen waren, dass man nur die überlieferten Bilder schlecht und recht nachbildete (so bei notarius und subscripsi), daneben auch neue Zeichen einführte (so für den Namen Poppo und für scripsi).

So haben wir an fünf Originalen eine Reihe von innern und äussern Merkmalen festgestellt, welche in dieser Verbindung nur hier vorkommen. Meine Voraussetzung, dass diese Stücke von ein und demselben Manne sowol abgefasst als geschrieben, scheint dadurch bestätigt. Es fragt sich nun, ob wir damit auch einen sichern Massstab zur Beurtheilung gewisser anderer Stücke gewonnen haben. Von Diplomen mit der Subscription Poppo . . . subnotavi, die bisher als Originale gegolten haben, habe ich nur noch St. 64 und 69 vermerkt. Ich selbst habe beide Schriftstücke noch nicht prüfen können, hege aber Zweifel an der Originalität, seitdem ich wahrgenommen habe, dass sie in den innern Merkmalen mehrfach von jenen fünf Urkunden abweichen.

Ich habe lange gemeint, als Dictator und Schreiber dieser Gruppe von Urkunden (desgleichen mehrerer durchaus gleich-

artiger Diplome Heinrichs) Poppo selbst bezeichnen zu dürfen. Das Wort subnotavi wird nämlich nur in ihnen gebraucht. An seiner Statt findet sich in den übrigen Stücken der Kanzleiperiode Poppos regelmässig recognovi. Von den vier factischen Recognoscenten, deren Hände ich in den letztern Urkunden unterscheide, kenne ich nun drei bei Namen und als Unterbeamte der Kanzlei. So darf man wol auch für den vierten Mann, der mit recognovi unterfertigt, die gleiche Stellung annehmen und weiter das Wort subnotavi, das nur einer unter fünf Recognoscenten anwendet, dahin deuten, dass der subnotans auf anderer Stufe stehe, d. h. der Kanzler selbst sei. So gut annotare und subnotare z. B. in St. 257, 279 u. a. gebraucht werden, um die eigenhändige Bekräftigung von Seiten des Königs durch den Vollziehungsstrich im Handmal anzuzeigen, könnte auch subnotare vom Recognoscenten gesagt damals eine specielle Bedeutung gehabt haben[1]). Aber ein Umstand scheint sich solcher Annahme in den Weg zu stellen. Unser Schreiber lässt sich noch einmal im J. 965 nachweisen: von seiner Hand stammt das Original von St. 350 im Karlsruher Archiv[2]). Dass ein und derselbe Mann durch eine so lange Reihe von Jahren in der Kanzlei beschäftigt gewesen, lässt sich auch sonst noch erweisen. Doch dass es Poppo selbst gewesen, ist unwahrscheinlich. Bisher hat man angenommen, obschon ein bestimmtes Zeugniss dafür nicht vorliegt, dass der bis in die ersten Monate des J. 941 in den Recognitionen genannte Kanzler Poppo identisch sei mit dem um dieselbe Zeit zum Bischof von Würzburg ernannten und 962 gestorbenen Poppo. Wenn auch dem nicht so wäre, so wäre es auffallend, dass ein Poppo, der 936—941 das Kanzleramt bekleidet, später noch einmal als ein dem Kanzler Liutolf

1) Jedoch nur vorübergehend. Dreissig Jahre später wird notare in den Unterfertigungen sehr häufig gebraucht, aber als durchaus synonym mit recognoscere, subscribere.

2) Dies Schriftstück trägt alle oben für diese Gruppe aufgezählten graphischen Merkmale bis auf zwei: das Recognitionszeichen ist ein anderes und amen am Schluss ist anders geschrieben. Es ist nie mit Siegel versehen worden. Auch hat der Schreiber den Monatstag und den Ausstellungsort einzutragen unterlassen; in Wormacia IX. kal. mart. stammt von anderer Hand. Das Diplom ist trotzdem nicht zu beanstanden. Da ich es von einer bestimmten Person geschrieben fand, lag es nahe zu fragen, ob diese sich auch am Dictat wiedererkennen lasse. Aber St. 350 ist eine sehr getreue Nachbildung vom Diplom Karls d. D. vom 16. April 886, nur vermehrt um einen kurzen auf die Abtswahl bezüglichen Satz. Also könnte höchstens das Protokoll über jene Frage Aufschluss geben. Nun mussten aber die Formeln II, X und zum Theil XII in der kaiserlichen Zeit anders lauten als um 940. So lässt sich also höchstens sagen, dass in St. 350 die um 965 seltene Apprecation in dei nomine amen an die Gruppe St. 77 u. s. w. erinnert.

subordinirter Schreiber thätig gewesen wäre. Somit muss ich doch den Schreiber und Dictator unserer sechs Diplome für einen Untergebenen des Poppo erklären.

Wird einmal aus der Gesammtheit der noch vorhandenen Originaldiplome einer Regierungsperiode die Reihe aller für uns meist namenloser Schreiber festgestellt sein, so wird man sie etwa nach der Zeit ihres ersten Auftretens als notarius A, B u. s. w. bezeichnen können[1]). Für jetzt wähle ich für die unter den einzelnen Kanzlern vorkommenden anonymen Schreiber die Bezeichnung Poppo A, B, Willigisus A, B u. s. w.

In München liegt das Original von St. 90 vom 13. Juli 940 mit der Unterfertigung: Adalman notarius advicem Popponis archicancellarii recognovi. Das ganze Stück ist von einer Hand geschrieben, sehr festen Zugs, fast jeder Zug charakteristisch, noch mehr aber die Verbindung der ziemlich weit von einander getrennten ct, et, st. Sehr lehrreich ist nun, dass derselbe Adalman wenige Wochen zuvor, nämlich am 29. Mai, die gleichfalls in München befindliche Originalurkunde St. 87 mit der Recognition: Poppo cancellarius advicem Friderici archicappellani recognovi ganz durch geschrieben hat. Beide Stücke sind offenbar auch von ihm verfasst. Ich hebe nur einige beiden gemeinsame Merkmale hervor: Otto dei gratia rex — signum domni Ottonis serenissimi regis — in XII. anno ab incarnatione domini und der Tag zugleich als feria bezeichnet — in dei nomine feliciter amen. Endlich führe ich noch St. 80 für Speier (Orig. in Karlsruhe) als zum weitaus grösseren Theil von Adalman geschrieben an; nur das Chrismon und das Recognitionszeichen sind von Poppo B gemacht; die Protokollformeln aber sind die von Poppo A. Also drei Fälle verschiedener Art. Durchaus unerklärlich ist mir, weshalb Adalman das eine Mal sich selbst als Recognoscent nennt und in den beiden andern den Kanzler Poppo; desgleichen weshalb er in zwei Diplomen das Protokoll nach seinem Belieben gestaltet und dann sich doch wieder von einem andern Dictator bestimmen lässt[2]). Dennoch beweisen diese Fälle schon, dass der Kanzler als Recognoscent namhaft gemacht werden kann ohne merklichen Einfluss auf den Wortlaut einer

1) Damit dass sich die wirklichen Recognoscenten oder Notare nur ausnahmsweise nennen, hängt es zusammen, dass uns in andern Quellen königliche Notare genannt werden, welche in den Diplomen nicht nachweisbar sind. So wird in einer Urkunde des Erzbischofs Willigisus (Gudenus, Cod. diplom. I, 352) aus den ersten Jahren Ottos II. ein Herwardus d. nostri Ottonis serenissimi imperatoris notarius qui est in Aschaffenburg dydascalus aufgeführt, von dem ich in den Diplomen noch keine Spur entdecken konnte.

2) Vielleicht geben weitere Urkunden Aufschluss. Adalman gehört nämlich schon seit lange der Kanzlei an. Schon in den Diplomen

Urkunde auszuüben (St. 87), und dass andererseits ein Notar ohne sich zu nennen einem Diplome ein eigenthümliches Gepräge geben kann. Somit genügt es auch nicht, wenn wir bei der Prüfung der Diplome der Sache auf den Grund gehen wollen, dieselben nach den jeweiligen Kanzlern in Kategorien zu bringen. Aus Urkunden wie St. 87 und 90 lässt sich ferner lernen, inwieweit ein Schreiber sich selbst consequent ist und sich andererseits frei innerhalb gewisser Schranken bewegt. Adalman behandelt z. B. sowol Formel IV als IX verschieden: in jener bringt er einmal das ziemlich veraltete sanctae dei ecclesiae fideles noch an; in dieser setzt er einmal das ungewöhnliche caute zu insigniri. Auch seine Art zu schreiben ist nicht absolut die gleiche: so wendet er im Eingang von X sowol rundes als langes s an und macht im Recognitionszeichen weder die Verzierungen noch die Noten ganz gleich.

Als zweiten Notar unter Poppo führt schon Stumpf mit Hinweis auf St. 83 Notker an. Er sollte für das Kloster St. Gallen eine Immunitätsbestätigung liefern. Nun war erst unter Heinrich I. (St. 13) die Immunität für St. Gallen in eine neue Fassung gebracht, welche in die übliche Aufzählung der wesentlichen Rechte der Immunität und der freien Abtswahl ganz geschickt auch das Sonderrecht dieses Stifts, die inquisitio per coactum iuramentum einflicht. Notker brauchte diese Vorlage nur zu copiren, wiederholte soweit als möglich den früheren Wortlaut und verbesserte allein die letzten minder gebräuchlichen Worte des Contextes. Wir können somit ihm als Dictator nur Formel XI zuschreiben, in der die Worte scribendo recognovi, die ich mich nicht erinnere in anderen Diplomen gefunden zu haben, wahrscheinlich besonderes besagen sollen, nämlich, dass Notker ausnahmsweise sich als Recognoscent nennen durfte. Das Original ist nun durchgehends von einer Hand, d. h. offenbar von Notker geschrieben. Er zeigt sich mit der Art Diplome zu schreiben ziemlich vertraut. Doch erlaubt er sich, das Monogramm etwas anders zu gestalten als damals üblich war. Und statt des herkömmlichen signum recognitionis zeichnet er eine Kirche, die er übrigens nicht vergisst mit dem vorangehenden Worte durch eine Linie zu verbinden. In die Zeichnung hinein setzt er endlich Noten, die gleichfalls wider die damalige Uebung den Namen Poppo nicht enthalten, der doch zuvor in Buchstaben und zwar mit dem Zusatz archicancellarii (IX lautet also genau wie in Adalmans St. 90) angeführt ist. Die erste Note gleicht einem lango-

---

Heinrichs I. St. 1 und 37 fand ich seine Hand. Ferner hat er einen Theil des von Adaltag unterfertigten St. 57 geschrieben. Ich habe aber diese Urkunden vor Jahren gesehen und habe mir damals nur ungenügende Bemerkungen aufgezeichnet.

bardischen a, soll aber wol ein n des griechischen Alphabets sein, d. h. N(otker); ihr folgen die zwei Noten für notarius scripsi. Auch Notker zeigt uns also, dass sich der einzelne Diplomschreiber Abweichungen von der allgemeinen Norm erlauben durfte.

Was diesen Fall dem zuvor besprochenen vollends analog erscheinen lässt, ist, dass Notker wahrscheinlich auch St. 84 (unterfertigt: Poppo cancellarius advicem Friderici archi[cancellarii] scripsi) abgefasst und geschrieben hat. Auf diesen Gedanken brachte mich, dass Jaffé seiner Abschrift von St. 84 genau dieselben drei Noten beigefügt hat, welche St. 83 aufweist. Auch die Schrift beider Stücke (das in Chur habe ich noch nicht selbst gesehen) bezeichnet mir Dr. Rieger als durchaus gleich. Ist dem so, so hat doch auch Notker so gut wie Adalman einzelne Worte und Schriftzeichen verschieden behandelt, vielleicht gerade deshalb, weil er das Diplom für Chur im Namen Poppos auszufertigen und sich so dessen Art anzuschmiegen hatte. So zeichnet Notker das Handmal hier wie in St. 59 und ersetzt die Zeichnung in St. 83 durch eine, die dem Popponischen signum näher kommt. Von Varianten im Protokoll hebe ich zunächst XIII hervor. Woher aber, fragte ich mich, hat Notker die ganz eigenthümliche Invocation, die sich so in keinem Ottonischen Diplome findet, woher die ganz besondere Fassung? Es liegt in St. 84 von I und III an bis IX (nur die zweite Hälfte der corroboratio ist Ottonisch) eine sehr genaue Nachbildung der Formel Rozière 149, d. h. der formula Salomonis 2 vor. Notker ist also zugleich Dictator von St. 84 und bedient sich dabei einer Formel, die zu Stilübungen in der Schule von St. Gallen verwandt wurde. Ich meine, das bestätigt die mir durch Jaffé und Rieger nahe gelegte Annahme, dass auch St. 84 von Notker herrührt, und nöthigt uns, diesen Notar Notker unter den damaligen Brüdern von St. Gallen zu suchen. Am nächsten liegt, das ist auch die Ansicht von Meyer von Knonau, an den Notker medicus oder piperisgranum zu denken. Wie dem jedoch auch sei, dieser Fall ist in anderer Beziehung lehrreich. Bisher fand ich diesen Schreiber noch in keinem weitern Original, obgleich ich von ziemlich allen Originalen dieser Jahre genügende Kenntniss habe. Somit scheint mir, dass Notker nur momentan, indem er sich zufällig oder auch als Petent um die Immunitätsbestätigung für sein Kloster bei Hofe befand, für die Kanzlei gearbeitet hat und trotz des Titels Notar nicht zu den ständigen Mitgliedern der Kanzlei zu zählen sein wird.

Eine analoge Stellung wie Adalman und Notker scheinnun auch Adaltag (St. 56—58, 62, 63) eingenommen zu haben. Allerdings heisst er im Original St. 56 und im minder vert bürgten St. 63 cancellarius, und darauf stützt es sich wol,

dass er zumeist als Kanzler, der zugleich mit Poppo fungirt habe, aufgeführt wird. Nun wird aber in den Noten des Recognitionszeichens von St. 56 ausdrücklich Poppo genannt [1]). Dieser ist also auch unter dem neuen Könige von Anfang an Kanzler gewesen. Adaltag ist nur, wie das auch früher oft geschah, vereinzelt der Titel cancellarius beigelegt. Ueberdies recognoscirte er nicht wie Adalman und Notker advicem Popponis. Das mag immerhin eine Auszeichnung gewesen sein, die er der Gunst der Königin-Wittwe verdankte, aber eine förmliche Gleichstellung mit Poppo scheint mir durch die Erwähnung des letzteren in St. 56 ausgeschlossen zu sein.

Um mit der Kanzleiperiode Poppo abzuschliessen, will ich in Kürze noch von einem zweiten Anonymus reden, der damals in der Kanzlei beschäftigt war (Poppo B). Die mir bekannten Originale St. 59, 68, 71, 74, 95 sind noch von ihm ganz durch geschrieben. Seine Buchstaben sind leicht von denen seiner Genossen zu unterscheiden, während seine Schriftzeichen denen von Poppo A nahe kommen. Ich kann nicht entscheiden, ob dieser Anonymus etwa nur geschrieben hat was andere ihm dictirten oder ob er selbst sich minder an feste Normen hat binden wollen. Es wird genügen, dass ich zeige, wie in den von ihm geschriebenen Diplomen das Protokoll behandelt ist. Gleichlautend sind nur I und X und zwar wie bei Poppo A. In XI heisst es stets: Poppo advicem . . . recognovi; einige Male wird Poppo der Titel cancellarius beigelegt. Die Noten im Recognitionszeichen besagen: Poppo notarius scripsi [2]). Für II wird wie von Adalman in St. 59, 74 gebraucht O. dei gratia rex; dagegen wie von Poppo A in St. 68, 95 O. divina favente clementia rex; wieder anders in St. 71 O. d. f. gratia rex. Desgleichen kommen in XII und XIII zahlreiche kleine Varianten vor [3]).

---

1) Nicht so in St. 57, 58; in diesen bedeuten die letzten Noten: notarius scripsi et subscripsi, die erste dagegen vielleicht Adaltag.

2) Uebrigens werden auch noch St. 67 und 70 zu dieser Gruppe gehören, obwol sie nicht ganz correcte Noten enthalten. Nur weil ich noch nicht genügend über diese Stücke unterrichtet bin, habe ich sie oben nicht mit anführen wollen.

3) St. 71 gibt mir noch zu einer Bemerkung Anlass. Von vielen Urkunden für S. Moriz in Magdeburg wird behauptet, dass sie in mehreren Originalen vorhanden sind. Dass zuweilen doppelte Ausfertigungen von der Kanzlei ausgehändigt worden sind, ist sicher; ich führe als Beispiele die im Zerbster Archiv befindlichen Originale von St. 1391=1392 an, die als zwei in etwas differirende Ausfertigungen ein und derselben Urkunde (und zwar ist St. 1392 das zuerst geschriebene Exemplar, nach welchem ein anderer Schreiber der damaligen Kanzlei St. 1391 anzufertigen beauftragt worden ist) zu betrachten sind. Aber in den meisten

Am misslichsten ist es wol, die Fragen der Datirung beantworten zu wollen, ehe man über das gesammte Material verfügt. Ich will also da noch keineswegs das letzte Wort sprechen, sondern wiederum nur zeigen, wie ich auch in dieser Beziehung vorgehe und zu welchen vorläufigen Resultaten ich gelange. Lässt der Kanzler in so vielen Stücken seinen Untergebenen freien Spielraum, so kann dies auch hinsichtlich der Datirung geschehen sein, oder wenn auch der Kanzler, wie ich wol annehme aber in jedem einzelnen Falle erst noch aus den Urkunden festzustellen suchen werde, allgemeine Normen für die Berechnung der Jahre gegeben hat, so ist doch die Ausführung den Notaren überlassen geblieben und wol kaum regelmässig controlirt worden: also ist so weit als möglich auch hier der Art jedes Urkundenschreibers nachzugehen.

Wie es mit den von mir Poppo A beigelegten Diplomen steht, sagte ich schon. Indem Adalman in den von ihm abgefassten Urkunden zum Monatstag auch die Ferie hinzugefügt, bezeichnet er das Jahr gewissermassen vierfach: seine Angaben in St. 87 und 90 stimmen überein. Von Notker sind in St. 84 die Jahre richtig berechnet; in St. 83 ist a. regni < um 1. Auch die Jahresangaben in den fünf Urkunden des Anonymus B kann man unter zwei Voraussetzungen als richtig bezeichnen. Die eine Voraussetzung ist, dass die Bezeichnung der Tage vom 14. December an als tot Kal. Jan. diesen Schreiber wie nachweislich viele Männer im Mittelalter verleitet hat, die Zahl der Incarnationsjahre zu früh zunehmen zu lassen: in St. 74 vom 20. December ist nämlich a. inc. > um 1. Die zweite Voraussetzung betrifft die Indictionsepoche. Mit ihr verhält es sich in diesen Jahren (nur von denen rede ich hier; erst wenn in gleicher Weise Abschnitt für Abschnitt von Sachkundigen geprüft worden ist, ist es an der Zeit, die Ergebnisse zusammenzufassen) so, dass St. 78 (Poppo A) die griechische Epoche, dass dagegen durch die Urkunden des Anonymus B St. 59 vom 11. Nov., 71 vom 27. Sept., eventuell auch durch St. 74 vom 20. Dec. der Wechsel zu Neujahr ausgeschlossen wird. Das alles reimt nur, wenn als für beide Personen massgebend die Beda-Epoche angenommen wird. Nun aber hat nach St. 70 der Anonymus B die Indiction bereits am 21. Sept. erhöht, also griechisch berechnet. Kurz aus diesem kleinen Urkundenvorrath lässt sich noch kein Facit für diese Frage ziehn[1]).

Fällen läuft solche Behauptung darauf hinaus, dass die Merkmale der autographa noch nicht gekannt sind. So ist das Berliner Stück Nr. 32 nicht Original von St. 71, dagegen Nr. 31. Ebenso gibt es auch von St. 77 nur ein Original (in Berlin Nr. 34) und das in Magdeburg befindliche Schriftstück ist eine Nachzeichnung.

1) Die drei im Namen des Adaltag recognoscirten Originaldiplome übergehe ich, weil ich noch nicht weiss, von wem die Datirung geschrieben ist.

Sehen wir aber von der Indiction noch ab, so können wir sagen, dass im allgemeinen in dieser Kanzleiperiode die Zeitmerkmale gut angegeben sind; wem es beliebt, mag dies Poppo als Verdienst anrechnen.

Ich überspringe einige Jahrzehnte, um weitere Beispiele der Zeit zu entlehnen, da Willigisus das Kanzleramt bekleidete. Er trat dasselbe unter Otto I. 971 an, versah es zugleich für Otto II. und diente letzterem in gleicher Eigenschaft bis zum J. 975. Ihm unterstehen nun zum Theil Männer, die als Notare schon unter Liutgerus oder selbst unter Liutolfus nachweisbar sind, zum Theil neue Beamte; der eine und andere arbeitet auch noch nach 975 in der Kanzlei. Ohne Rücksicht darauf will ich auch hier die vier im Namen des W. recognoscirenden Männer, die ich bisher kennen gelernt habe, mit WA, WB, WC, WD bezeichnen. Von WA ausführlicher zu handeln, überlasse ich Herrn Dr. Rieger [1]). WD übergehe ich, weil er erst unter dem folgenden Kanzler häufiger arbeitet.

Ferner von WC will ich nur reden, um die Schwierigkeiten solcher Untersuchung, namentlich so lange man noch nicht über das ganze Material verfügt, darzulegen. Ich lernte nämlich diesen Notar zuerst aus den von ihm ganz oder doch zum grössern Theil geschriebenen St. 519, 574, 592, 607, 681, 684, 715 kennen [2]): er verräth sich in allen diesen Stücken durch ein unten spitz zulaufendes a, fast gleich v, in der verlängerten Schrift. Dieser Buchstabe ist schon im Mittelalter so in die Augen gefallen, dass man ihn in Fälschungen, die diesen Jahren angehören sollten, nachzuahmen versucht hat [3]). WC scheint aber mehr als Schreiber denn als Dictator beschäftigt gewesen zu sein: seine Urkunden sind in ihrem Wortlaute nicht gleichartig, sondern klingen bald an das Dictat des einen, bald an das eines andern damaligen Notars an, so dass also nur die graphischen Besonderheiten als für WC charakteristisch verfolgt werden konnten. Nun entdeckte ich aber bei dem Fortgang meiner Arbeiten jenes eigenthümliche a in

1) Dieser hat überhaupt die Güte gehabt, zu gleicher Zeit mit mir die uns gerade zugänglichen Originaldiplome Ottos I. zu prüfen, um die Schreiber und Dictatoren und das Verhältniss zwischen ihnen festzustellen. Jeder von uns ist dabei selbständig zu Werke gegangen und, erst wenn wir zu gewissen Ergebnissen gelangt, hat ein Austausch zwischen uns stattgefunden. Dass wir nun stets die gleichen Resultate gewonnen, hat uns natürlich in der Ueberzeugung von deren Richtigkeit bestärkt.

2) Von St. 592 findet sich ein Facsimile in Kopp, Pal. critica I, zu S. 417. Obgleich es wenig gelungen ist, so lassen sich an ihm doch alle diese Hand kennzeichnende Züge verfolgen. Was da besonders hervorzuheben ist, werde ich in anderem Zusammenhange S. 474 sagen.

3) So in St. 483 und 658, für die unverkennbar von WC geschriebene Urkunden als Vorlagen gedient haben.

einer weit früheren Guppe, in St. 266, 278, 284, 294, 301, 302, doch bisher noch nicht in den zehn dazwischen liegenden Jahren. Auch die sonstige Schrift beider Gruppen steht sich sehr nah. So bieten sich die zwei Möglichkeiten: WC ist durch viele Jahre hindurch, vielleicht mit Unterbrechung, in der Kanzlei verwendet worden, oder der in St. 519 u. s. w. auftauchende WC hat sich bemüht, wie einer seiner Vorgänger im Amte zu schreiben. Bei vollem Ueberblick über das Material wird sich darüber vielleicht entscheiden lassen.

So will ich hier vorzüglich von WB handeln. Es war wieder die ganz gleiche Schrift in St. 514, 516, 528, 529, 530, 572, 588, 639, die mich auf ihn aufmerksam machte [1]). Alle diese Diplome erweisen sich aber auch als von WB verfasst. Nachdem ich aus ihnen seinen Stil festgestellt, erkannte ich diesen noch in etwa zwanzig weiteren Urkunden dieser Jahre wieder, theils in solchen, die noch in Urschrift vorhanden sein sollen, theils in nur abschriftlich überlieferten. Betreffs der innern Merkmale darf man auch diese Stücke zur Vergleichung herbeiziehen, selbst wenn sie einst wie St. 592 von anderem Notar als WB geschrieben worden sein sollten. Ob sich WB auch schon vor St. 514 und noch nach St. 639 nachweisen lässt, will ich lieber zuletzt besprechen.

WB behandelt das Protokoll nicht immer gleich. Für II gebraucht er wol am häufigsten divina favente clementia imperator augustus (St. 516, 528—530, 588, 639), aber da auch div. disponente providentia durch die Autographa 514, 572 beglaubigt wird, mag er noch andere in Copien begegnende Titulaturen angewandt haben [2]). Desgleichen schwankt WB bei X zwischen signum domni Ottonis magni imperatoris augusti (z. B. 514 und 578) und s. d. O. magni et invictissimi i. a. (z. B. 516, 571). Ganz inconsequent geht er bei XI vor, denn er schreibt Willisus (514 u. 572) und Willigisus (528 und 588), vice (528) und advicem (530), nennt den Rodbertus (dieser Name findet sich immer gleich geschrieben) in der Regel wol archicappellanus, jedoch auch archinotarius (514) oder archicancellarius (572) und gebraucht endlich ohne mir bisher erkennbaren Unterschied die Verba subscripsi (514, 516) oder notavi (528, 588). Das Datum von St. 514 lautet: data XV. kal. sept. anno dominicae incarnationis DCCCCLXXIIII, ind. XV, anno regni domni Ottonis XXXIIII, imperii autem XIII; actum Constanciae. An dieser Formel hält WB fest und wechselt nur zwischen a. dom. incarn., a. inc. domini-

1) Auf die Schrift komme ich S. 474 zurück.

2) Von St. 571, 573, in denen Otto II. als jüngerer Mitkaiser bezeichnet wird, sehe ich ganz ab. Im übrigen lassen sich hier die Diplome beider Ottonen gleich zusammen betrachten.

eae, a. ine. domini, ferner zwischen imperii mit oder ohne autem. Hierbei ist jedoch noch eins zu beachten. In keinem der acht bisher von mir geprüften Autographen hat WB das Monatsdatum geschrieben: es ist immer zuerst eine Lücke gelassen, welche eine andere Hand ausgefüllt hat. Ja in St. 516 setzte WB nur: IIII, imperii autem XII; actum Constantiae und überliess dem Datator, alles andere voranzusetzen [1]). Niemals bedient sich WB (darin ist er WA gleich) der Appreeation.

Leichter und sicherer als am Protokoll lässt sich WB an seinem Dictamen erkennen. Das darzulegen will ich zuerst die von ihm verfassten Donationsurkunden herausgreifen. Sie sind sämmtlich nach einer und derselben Formel geschrieben, welche nur in den letzten Sätzen der Disposition in zwei Abarten auseinander geht, je nachdem die Schenkung einer Einzelperson oder einer Genossenschaft gemacht wird. Der ersten Art sind St. 518, 528, 585, 592; auch St. 624 für Theophanu gehört hierher, obgleich sich der Dictator hier in etwas schöneren Phrasen versucht. Der zweiten Art sind 529, 530, 588, 628, 629, 630. Allerdings behandelt WB diese wie andere Formeln mit gewisser Freiheit. Es bietet sich uns da vorzügliche Gelegenheit, den Dictator nach dieser Seite kennen zu lernen. St. 529 und 530 sind nämlich nicht allein für dasselbe Kloster, sondern auch an demselben Tage ausgestellt. Sie stimmen nun in ganzen Sätzen, etwa zu drei Vierteln überein. Aber St. 530 ist etwas ausführlicher. Wie geringfügig aber die Varianten sind, möge ein Beispiel lehren: statt sanctae dei genitricis Mariae Christique confessoris beati Erhardi in St. 530, heisst es in der andern Urkunde s. Mariae sanctique confessoris Erhardi. Nur von tali ratione oder tali rationis tenore gehen beide Diplome mehr auseinander, d. h. gerade von dem Passus an, wo die Donationen für Klöster anders lauten müssen als die für Einzelpersonen. Auch in der Formel IX, auf die ich zurückkomme, unterscheiden sich beide Stücke. Nun lässt sich St. 530 des weitern mit der zwei Monate später von Otto II. ertheilten und wieder von WB geschriebenen Bestätigung St. 580 vergleichen, wodurch uns die Art, wie WB arbeitet, ganz klar wird. Doch wer dergleichen kennen lernen will, lese selbst die Stücke und ziehe endlich noch die mit St. 518 beginnende Reihe zur Vergleichung herbei. Mir liegt mehr daran, einige allgemeinere Bemerkungen zu machen.

Die Dictatoren dieser Zeit mögen schon, als sie in die Kanzlei eintraten, eine gewisse Vorbildung für das Geschäft

1) Auch andere Protokolltheile hat WB zuweilen durch andere schreiben lassen. So rührt Formel X in St. 639 von WA her. Auch Karl Pertz hat zu seinen Abschriften von Diplomen dieser Jahre einige Male bemerkt, dass gewisse Theile andere Schriftzüge aufweisen.

mitgebracht haben. Aber die eigentliche Schule machten sie erst hier durch. Aeltere und neuere Formeln und Urkunden müssen in der Kanzlei aufbewahrt worden sein und müssen den jungen Leuten zum Studium, dann auch für die Erstlingsarbeiten gedient haben. Damit prägte sich der allgemeine Typus der Diplome sowie auch der besondere für einzelne Urkundenarten ein; damit konnte sich der Lehrling den ganzen bisherigen Vorrath von Gedanken, Worten und Constructionen aneignen. Jedoch handelte es sich dabei um eine erst zu erlernende Kanzleisprache, die sich mit der sonstigen Latinität nur zum Theil berührte und die ein Notar ausser dem Geschäftsleben nicht zu üben und zu verwenden Gelegenheit hatte. Daraus erklärt sich meines Erachtens sehr wol, dass sich der einzelne Dictator nur einen Bruchtheil dieses Vorraths ganz zu eigen machte und, wenn er einmal mit demselben zu wirthschaften angefangen und mit demselben auszukommen erprobt hatte, leicht einseitig und stereotyp werden konnte. Auch Absicht, sich mit der einen oder andern Wendung der Ueberlieferung oder auch der eigenen Erfindung vor den Genossen auszuzeichnen, mag mit ins Spiel gekommen sein. Kurz ich finde, dass auch in der Ottonenzeit die einzelnen Notare, obwol sie alle von derselben Tradition beherrscht werden, sich untereinander im Stil recht wol unterscheiden, so dass man für diesen oder jenen eine Art Lexicon oder eine Blumenlese von Lieblingsphrasen feststellen kann. Freilich stösst man bei solchem Versuche auch auf manche Schwierigkeit. Unser WB war vielleicht der Schüler des früheren Kanzlers Liutgerus und suchte sich in Schrift und Wort nach ihm zu bilden. Also wiederholt WB auch Wendungen, die wir schon unter Liutgerus finden. Mit der Zeit bildet aber auch WB wieder Schüler, die an seinem Stil festhalten. Und nicht allein von Geschlecht zu Geschlecht erben sich da Eigenthümlichkeiten fort, sondern ein Dictator beeinflusst auch seine Amtsgenossen, so dass diese es ihm in den Elaboraten gleich zu thun versuchen. Kurz jeder noch so originelle Gedanke und jeder noch so auffallende Ausdruck kann weitere Verbreitung finden und findet sie, so dass der Rückschluss von Besonderheiten des Stils auf ein bestimmtes Individuum nicht ganz sicher ist. Sicherer wird er schon, wenn sich bestimmte Eigenthümlichkeiten in den Dictaten häufen, denn eine Vielheit von charakteristischen Ausdrücken in gewisser Combination geht nicht so leicht von einer Person auf die andere über. Und volle Sicherheit, meine ich, erhalten wir, wenn individueller Stil und individuelle Schrift zusammentreffen.

Ich komme auf WB zurück. In St. 528 schreibt er: nostra imperiali potentia in perpetua(e) usum proprietatis concessimus firmiterque donavimus cum utriusque sexus mancipiis aedifi-

tiis ete. Nostra imperiali potentia kehrt nun nicht allein in sämtlichen zuvor WB beigelegten Donationen wieder, sondern aueh in St. 513, 584, 596, 632; WB sehreibt statt dessen aueh nostrae imperialis potentia auctoritatis in St. 578, 608, 624, 629, 634 oder kürzer in St. 515 nostra auctoritate imperatoria. Aehnlieh wird in perpetuae usum proprietatis (St. 528, 530, 585, 588, 629) zuweilen ersetzt durch in proprietatis usum (518), dureh in perpetuum usum (584); dureh in perpetuam proprietatem (624, 628), dureh in proprium ac perpetuum usum (630, 635). Regelmässig beginnt WB die Aufzählung der Pertinenzen mit cum utriusque sexus maneipiis, während andere Dietatoren dieser Zeit (vergl. St. 612, 623) diese erst naeh den Aekern, Häusern u. s. w. nennen.

Behufs Betrachtung der Corroborationsformel wollen wir ausgehen von St. 515: et ut haec nostri perdonativi auetoritas praecepti [1]) firmior veriorque cunctis perpetim credatur, hanc cartam inseribi iussimus anuloque nostro insignitam propria manu nostra subtus firmavimus. Hier bleibt sieh WB ziemlieh stereotyp im Bau dieses Satzes, in der Wendung hanc eartam inseribi iussimus (dafür jedoeh aueh die Varianten huius cartae inscriptionem fieri in St. 513 oder hane fieri inseriptionem in St. 624) und in eunctis perpetim eredatur, während er sieh dann im folgenden, um Untersehrift und Besiegelung anzukündigen, der versehiedensten Ausdrüeke bedient. Cunetis an jener Stelle wird nun häufig erweitert zu eunetis sanetae dei ecclesiae filiis (513, 516, 518, 571, 573), vielleieht auch (so in St. 624 von dem ieh noeh nieht weiss, ob es Autographum ist) zu c. s. d. e. nostrisque fidelibus. Wenn nun innerhalb der Gruppe, die ieh hier bespreehe, unter je 10 Diplomen 9 mit c. p. credatur gekennzeiehnet sind, so fehlen doch die Worte aueh in von WB selbst gesehriebenen Originalen. So unterseheiden sich die, wie wir sahen, so gleiehen St. 529, 530 gerade dureh Formel IX, die in St. 530 ganz kurz gefasst ist: praeceptum firmius permaneat. Ein Mal (St. 507) hat WB jene drei Worte wol mit Absieht ausgelassen, nämlieh weil er perpetim unmittelbar vor der Corroboration sehon angebraeht hatte und nieht gleieh wiederholen moehte.

Dies perpetim bringt unser Dietator auch im Context gern an (St. 513, 599) [2]) oder statt dessen ad perpetem sustentationem (530), per temporum perpetes sueeessiones (573). Ueberhaupt betont er besonders häufig, dass was in der Urkunde verfügt wird für alle Zukunft Geltung haben soll. Wol handelt es sieh dabei um einen allgemeinen Grundsatz, dem

1) Auch dies Ineinanderschachteln der Worte liebt unser WB.

2) Das Wort ist überhaupt nicht so selten, wie Molinier in der Bibl. de l'Ecole (1875) 36, 442 annimmt.

auch von andern Notaren vorzüglich in der Corroborationsformel Ausdruck gegeben wurde. Und doch weiss WB Hinweise auf ihn so oft und in solcher Mannigfaltigkeit einzuflechten, dass ihn dies geradezu charakterisirt. So schreibt er per aeternas temporum successiones (513), perenniter (516), sanctimonialium . . . vel praesentium vel futurorum (528), tam in praesens servientibus quam perenniter etiam per successura servituris (530), fratribus ibidem . . manentibus vel in posterum successuris (571), tam eis quam omnibus . . . ibidem mansuris (573) und ähnlich in 584, 599, 629, 639, während derartige Wendungen in den gleichartigen Diplomen dieser Jahre von andern Dictatoren, wie in 519, 574, 607, nicht vorkommen. Dass das alles auf individuellen Stil hinausläuft, wird vollends klar, wenn wir die von WB nach Vorurkunden geschriebenen Confirmationen herbeizichen.

Als WB im August 972 im Namen des jungen Kaisers die Immunitätsbestätigung St. 572 für St. Gallen zu schreiben hatte, schloss er sich genau an die Immunität Ottos I. St. 83 an [1]). Als er zur selben Zeit beauftragt wurde, eine Immunität auch für das Kloster Rheinau (St. 514) abzufassen, verwandte er gleichfalls St. 83 als Vorlage, aus der er nur den von den Sonderrechten St. Gallens handelnden Passus negotium etiam — habentibus ausliess, verwandelte jedoch die Worte von St. 83 monachi in ipso monasterio convenientes nach seiner Art in m. i. i. m. manentes vel in posterum mansuri und brachte in Formel IX seine Wendung hanc cartam inscribi iussimus an. Ein Jahr später schrieb er dann St. 593, abgesehen von der Einleitung, genau nach St. 514 [2]). Auch St. 599 wird nach einer Vorurkunde abgefasst sein, in die aber eingeflochten wird perpetim, fratrum . . . tam manentium quam et futurorum, cunctis perpetim credatur etc. Eine uns nicht erhaltene Vorlage nehme ich hier deshalb an, weil die Formeln III und IV ganz von dem WB eigenthümlichen Schema abweichen. Im allgemeinen macht nämlich WB, wie die Mehrzahl seiner Amtsgenossen nur selten Gebrauch von der Arenga. Nur in Confirmationem pflegt er sie anzubringen und dann

1) WB verräth sich hier nur durch ihm eigenthümliche Orthographie, wie durch justae (Adverbium, vgl. 516 u. a. Diplome). Jedoch bleibt er sich in dieser Beziehung nicht consequent. In den, wie wir gleich sehen werden, zusammengehörigen 514 und 593 schreibt er beide Male subperioris, verwandelt aber aud und supplicare in aut und subplicare.

2) Wieder zwei Urkunden, deren Vergleichung lehrreich ist. Die Uebereinstimmung beginnt mit conscriptiones. Nur wird dann, der in den ersten Worten beliebten Variante entsprechend, das roboraremus von 514 in roboravimus umgesetzt. Ferner lautet die Nachbildung hier und da kürzer als die Vorlage. In IX von 514 war fälschlich praefuturi temporis geschrieben, was in 593 in perfuturi temporis verbessert wurde.

zumeist so, wie er sie in den Vorurkunden vorfindet. Will er aber ausnahmsweise in frei stilisirten Diplomen sich der rhetorischen Einleitung bedienen, so zieht er III und IV zu einem Satze zusammen: der Arengagedanke wird als Grund angegeben und demgemäss mit der Causalpartikel cum eingeleitet, die Publicationsformel wird als Folgerung hingestellt. So beginnt z. B. St. 515: cum omnium modestae petitioni nostram condecet assentire serenitatem maximeque deo iugiter servientium, omnibus nostris . . . sit notum [1]). Die davon abweichende Fassung von St. 599 weist also auf eine Vorurkunde hin. Zur Arenga sei dann noch bemerkt, dass WB mit Vorliebe die Eingangsworte cum nostrae sit (esse censeatur) condignum serenitati verwendet.

Wann begegnet nun der WB, wie wir ihn bisher kennen gelernt haben, in Ottonischen Diplomen? Da, während der Kaiser über Berg weilte, deren wenige für Deutschland ausgestellt worden sind, sind sie leicht zu überblicken. Ich fand bisher vor den im August 972 verliehenen Diplomen Spuren von unserm Dictator nur in zwei Fällen. St. 459 vom Oktober 968 aus Ancona enthält folgende ihm eigenthümliche Wendungen: nostra imperiali potentia firmissime tradidimus et in proprium et perpetuum usum . . . transfudimus; perpetuo sub manu archiepiscopi . . . permaneat; ut . . . cunctis perpetim credatur; hanc cartam inscribi iussimus. Aber ich kenne die graphischen Merkmale dieses Stückes noch nicht und will also gegenüber den vielfachen gegen St. 459 erhobenen Bedenken [2]) nur bemerken, dass auch die Stilisirung Beachtung verdient. Ferner habe ich aus dem schon 961 ertheilten St. 287 hervorzuheben, dass es enthält: perpetim mansuram; ut verius omnibus credatur. Doch stehen diese Lieblingsworte des WB hier ganz vereinzelt. Auch ist das Originaldiplom von einem andern Notar geschrieben [3]). St. 287 wird also kaum mit unserem Dictator in Verbindung zu bringen sein, aber eventuell St. 459.

Dagegen glaube ich den Zeitpunkt, da WB aufhört in der k. Kanzlei thätig zu sein, bereits bestimmen zu können. Am 6. Januar 975 in St. 639 wird Willigisus zum letzten Male

---

1) Vgl. St. 513, 578 u. a. Dabei entfällt in der Regel auch die Conclusivpartikel, mit welcher sonst Formel IV anzuheben pflegt; ich fand sie bisher nur in St. 634, wo der Vordersatz ziemlich lang ist und der Dictator wol dadurch veranlasst wurde, die Folgerung mit quare kenntlich zu machen.

2) Vgl. Stumpf, Würzb. Immun. 41, N. 75. Andere haben die Frage aufgeworfen, ob sich St. 459 mit St. 591 (von WA abgefasst) vertrage.

3) Die betreffende Hand kenne ich bis jetzt allerdings nur aus St. 254, 271, 286, 403, sämmtlich für Chur und noch genauer zu untersuchen.

als Kanzler genannt. Schon am 25. Januar lautet in St. 641 die Recognition: Folgmarus cancellarius vice Willigisi archicappellani notavi. In der Zwischenzeit war nämlich Willigisus Erzbischof von Mainz geworden und sofort liess er sich in St. 641 die Besitzungen und Rechte seiner Kirche bestätigen. Dies Diplom klingt nun mehrfach, wie in der Verbindung von III und IV und in cunctis sanctae dei ecclesiae nostrisque fidelibus perpetim credatur, an das Dictat von WB an. Aber einerseits kehren die gleichen Constructionen und Wendungen noch in manchen Diplomen der nächsten Jahre wieder, und andererseits mischen sie sich mit WB fremden Wendungen. Aller Wahrscheinlichkeit nach tritt also mit St. 641, vielleicht auch schon etwas früher, ein neuer Dictator auf, der nur als Schüler von WB einiges von ihm angenommen hat. Eine Bestätigung liefert mir die Vergleichung der Schrift in den Urkunden. Die Hand von WB habe ich bisher nach St. 639 nicht mehr gefunden, und St. 641 hat ein anderer schon zuvor in einzelnen Urkunden nachweisbarer, seit 975 jedoch sehr thätiger Notar geschrieben. Unverkennbar ist freilich, dass sich dieser auch für die Schrift WB zum Vorbild genommen, aber er ahmt ihm nur gewisse Buchstabenformen nach und bildet andere in anderer Weise, er schreibt dabei mit mehr Schwung und Sicherheit. Dictator und Schreiber sind also in einer, etwa mit St. 461 beginnenden Reihe wiederum ein und dieselbe Person. Somit fällt das Ausscheiden von WB zusammen mit der Beförderung von Willigisus auf den Mainzer Stuhl. Ich will deshalb noch nicht beide identificiren [1]), sondern ich stelle mir nur vor, dass WB dem spätern Erzbischof so nahe gestanden, dass er ihm in den neuen Wirkungskreis gefolgt sein mag.

Ich wiederhole nochmals den Vorbehalt, mit dem ich diese meine ersten Wahrnehmungen an den Diplomen des 10. Jahrhunderts veröffentlicht habe. Selbst die wenigen positiven Ergebnisse, zu denen ich gelangt, bedürfen noch der Controle. Und in den meisten Punkten bin ich ja kaum über die Fragstellung hinaus gekommen. Dennoch bin ich der Ueberzeugung, dass es lohnt, die von mir begonnenen Untersuchungen fortzusetzen und zwar auf dem von mir hier eingeschla-

---

1) Dr. Bayer machte mich darauf aufmerksam, dass in München das Original des Synodalacts vom J. 1007 (Jaffé, Mon. Bamberg. 27, n° 7) wieder aufgefunden worden ist und dass sich hier unter einigen eigenhändigen Unterschriften auch die des Willigisus befindet. Diese Schriftzüge haben nun einige Verwandtschaft mit denen von WB, besonders mit denen in der Formel XII in von WB geschriebenen Diplomen, aber für Identität der Schreiber möchte ich doch nicht bürgen.

genen Wege. Die Frage nun, inwieweit sich Dictate und Dictatoren unterscheiden lassen, wird am füglichsten daheim im Zimmer der Diplomata-Abtheilung, wo ein stetig anwachsender Apparat zur Verfügung steht, beantwortet werden. Wenn aber zuvor, soweit noch Originale vorhanden sind, die Schreiber festgestellt werden sollen, so muss das draussen in den Archiven geschehen. Die Instructionen, welche ich jetzt noch zu ertheilen habe, werden also auf diese Aufgabe besonders Rücksicht zu nehmen haben, und so will ich zuerst von der Bearbeitung der auf uns gekommenen Urschriften reden.

Von den Schreibern der deutschen Kanzlei im 10. Jahrhundert glaube ich die Mehrzahl schon zu kennen. Für jede einzelne Hand habe ich mit meinen Genossen Schriftproben angefertigt und wir fahren darin noch fort, bis wir 4 bis 5 Diplome desselben Scriptors in den wesentlichen Theilen facsimilirt besitzen werden. Dann kann jeder von uns, oder auch wer uns in der Herbeischaffung des Materials unterstützen will, für den Besuch der Archive mit den nöthigen Specimina ausgerüstet werden, um festzustellen, von wem dieses oder jenes Stück ganz oder in den einzelnen Theilen geschrieben ist. Stossen wir z. B. in St. 181 auf eine Hand, die bereits durch die Facsimiles von St. 152, 174, 189 repraesentirt ist, so ist das Ergebniss der Schriftvergleichung nur in der Beschreibung von St. 181 zu verzeichnen.

Sicher werden wir jedoch auch in Diplomen für Deutschland andere Hände finden, mögen sie Mitgliedern der Kanzlei angehören oder Copisten, die nach dem Brauch der Zeit und in bester Absicht ihre Abschriften den Originalen möglichst gleich auszustatten suchten, oder auch Fälschern, welche durch die Nachahmung der äussern Merkmale täuschen wollten. Ich will hier einhalten, dass ich in dieser wie in der Periode der Karolinger Diplome, von denen die Untersuchung ergibt, dass sie als Schriftdenkmale von uns sicher bekannten Kanzleipersonen herrühren, autographa nennen werde. Dabei muss ich allerdings darauf gefasst sein, dass ich dem einen oder andern in Wirklichkeit autographen Stücke diese Bezeichnung vorenthalten und ihm nur das Prädicat zeit- und kanzleigemäss beilegen werde, weil zufällig nur eine Urschrift dieser Hand auf uns gekommen ist. Die beiden andern Arten der Schriftstücke von Copisten oder Fälschern will ich Nachzeichnungen benennen [1]). Stosse ich also auf eine mir noch unbe-

1) Als ich in früheren Arbeiten von der stilistischen Verwandtschaft zwischen Urkunden oder zwischen Urkunden und Formeln sprach, bediente ich mich des Ausdrucks Nachbildung. Er hat sich zur Bezeichnung dieses Verhältnisses so eingebürgert, dass ich ihn nicht auch in anderen Sinne gebrauchen mag. Also will ich im oben berührten Falle,

kannte Hand, so ist es zumeist nicht leicht sofort zu entscheiden, ob ein Autograph oder eine geschickte Nachzeichnung vorliegt. Es ist dann geboten, ein entsprechendes Facsimile anzufertigen, um eine Vergleichung mit ähnlichen Schriftstücken vornehmen zu können. Schon oft bin ich in die Lage gekommen, auf diese Weise ein sicheres Urtheil zu fällen. Als ich vor Jahren zuerst die Urschrift von St. 1391 für Nienburg sah, das bekanntlich sich von St. 1392 durch weiter gehende Aufzählung der dem Kloster geschenkten Güter unterscheidet, kam mir das Stück auch wegen graphischer Eigenthümlichkeiten bedenklich vor. Als ich jedoch die von mir heimgebrachte Schriftprobe Dr. Bayer und Dr. Rieger zeigte, überzeugten sie mich, dass dieselbe Hand eine ganze Reihe von Diplomen Heinrichs II. geschrieben hat, dass somit St. 1391 ein Autograph ist. In andern Fällen, wie bei St. 594 für Worms, sind meine Zweifel an dem autographen Charakter des betreffenden Schriftstücks noch nicht beseitigt, weil ich bisher kein zweites Diplom mit gleichen äussern Merkmalen aufzufinden vermochte.

Wie sind nun die Facsimiles für unsere Zwecke anzufertigen? Der Schriftkundige wird stets nicht allein auf die Form der Buchstaben achten, sondern ebenso sehr auf den Ansatz der Feder, auf den Ductus. Den aber wiederzugeben gelingt selten dem gewöhnlichen Zeichner, viel eher dem Palaeographen wenn er nur einigermassen im Durchzeichnen geübt ist. Diese Fertigkeit fordere ich von meinen Mitarbeitern. Wie viel nun von einer Urkunde und welche Theile nachzuzeichnen sind, das hängt allerdings von Umständen ab. Dennoch lässt sich eine Anweisung ertheilen, welche Auswahl in der Regel geboten ist und genügt. Um ein Fragment zu gewinnen, das uns den Gesammteindruck wiedergibt, wählen wir die obere linke Ecke, d. h. Chrismon und die Anfänge von 4 bis 5 Zeilen mit verlängerter und gewöhnlicher Schrift. Ferner bilden wir den untern Theil des Originals so ab, dass etwa die letzten Worte der Corroboration, die Unterschriften mit Monogramm und Recognitionszeichen und die Schrift der Datirungszeile aus dem Facsimile ersichtlich werden. Bei diesen zu-

dass nämlich Urkunden als Schreibvorlagen gedient haben und überhaupt in den äussern Merkmalen nachgeahmt worden sind, von Nachzeichnung reden. Ein Originaldiplom kann dann Nachbildung einer Vorurkunde sein, aber nicht Nachzeichnung im vollem Sinne des Worts, da die Kanzleischreiber höchstens einmal das Chrismon einer Vorurkunde nachahmen, sich aber der eigenen Schriftart bedienen. Ein Apographum kann nicht Nachbildung sein, denn es wiederholt geradezu den Wortlaut des Originals; es kann aber recht wol eine Nachzeichnung sein. Eine Fälschung endlich kann das eine oder andere oder auch beides zugleich sein. Bei den Nachbildungen wie bei den Nachzeichnungen kann man mit mehr oder minder gelungen den Grad der Annäherung an die Vorlage bezeichnen.

sammenhängenden Bildern kann man an sich wiederholenden gleichen Buchstaben oder auch Worten manches ersparen: es wird z. B. aus der Formel X ser . . . mi regis und noch weniger genügen. Endlich treffen wir eine Auswahl von Worten oder Worttheilen aus dem ganzen Stück, welche uns charakteristisch erscheinen: vielleicht eine besondere Buchstabenform, seltenere und daher den Schreibern nicht so geläufige Buchstaben, wie k oder z, ungewöhnliche Verbindung oder Abkürzung, Initialen. Besondere Beachtung verdient das erste Wort des Contextes (meist in verlängerter Schrift), auch die ersten Worte der Corroboration, in der letzten Zeile data und die Zahlzeichen, endlich die Worte der Apprecation.

Um allgemein verständlich zu werden, will ich an zwei den meisten Fachgenossen wol zugängliche Facsimiles anknüpfen und sagen, was mir als Schriftproben der betreffenden Originale als nothwendig erscheint[1]). Von St. 592 (Kopp, Pal. crit. l. c.) wäre zu faesimiliren: Z. 1 bis providentia, dann nouerint (letzteres weil hier der Satzanfang nicht ausgezeichnet worden ist); Z. 2 bis adalheide; Z. 3 bis vraha, dann jnperpetue vsum proprietatif; aus Z. 5 jura bis predia; aus Z. 6 faciendi bis hoc; die drei unteren Zeilen zusammenhängend, wobei jedoch öfter wiederkehrende Buchstaben ausgelassen werden können; endlich das S. recognitionis, das in der Zeichnung am füglichsten mit faciendi etc. verbunden wird, damit seine Stellung nach dem Siegel zugleich angezeigt werde. Solches Facsimile würde alles was WC als Schreiber eigenthümlich ist darbieten, mit Ausnahme des ihm geläufigen (so St. 574, 607, 681, 715), aber in St. 592 nicht gebrauchten runden s finalis. — Von St. 516[2]) wäre auszuwählen: Z. 1 bis omnium, Z. 2 bis inris, dann enrassemus enius, sarrazenorum, Z. 3 bis aeeclesiae, dann Sanctae, ex integro, Z. 4 vinetis, Z. 5 Obeunte, Hildibaldus, professus, Z. 6 Quibus, Z. 7 Juuianum bis Valerium, Z. 10 innestita. et, die ganzen Unterschriften (wobei wiederum wiederkehrende Buchstaben auszulassen) sammt dem Zeichen, endlich die ganze Datirung, wobei das Facsimile erkennen lassen soll, dass sich hier zwei Schreiber in die Arbeit getheilt haben.

Naeh meiner Erfahrung lassen sich aber auch viele individuelle Merkmale der Schrift in Abschriften reproduciren und deshalb verlange ich von den Copien für unsern Apparat

---

1) Damit hole ich zugleich nach, was ich S. 464 in Aussicht gestellt habe.

2) Das Facsimile wird allerdings erst veröffentlicht werden, aber in kürzester Zeit, als Beilage zu einer jetzt von mir der k. Akademie zu Wien überreichten und für die diesjährigen Sitzungs-Berichte bestimmten Abhandlung.

Berücksichtigung aller dieser Merkmale. Neben den in einer Zeit gang und gäben Formen für die Buchstaben pflegt die Mehrzahl der Schreiber noch minder häufige anzuwenden. Für verlängerte Schrift z. B. wird unter Otto I. meist das Minuskelalphabet zu Grunde gelegt. Dass nun in der Unterfertigung von St. 67 das erste s, oder in der von St. 233 mehrere Buchstaben als Majuskeln gebildet werden, kann eventuell dem Schreiber eigenthümlich sein: ich wähle daher auch für meine Copie (statt signum) Signum oder SIGNUM. Wenn ähnliches im Context oder Datum vorkommt, schreibe ich auch je nach den Originalen heinricus oder HEINRICUS, sept. oder SEPT. Bei Satzanfängen finden wir meist vergrösserte Buchstaben aus dem Minuskelalphabet, also mache auch ich da den Buchstaben grösser. Weiter kommen die Doppelformen für dieselben Lautzeichen, besonders bei a, d, i, s, u in Betracht: für a die Form der langobardischen Cursive und die der minuscula erecta, für i die kurze und die nach oben verlängerte Gestalt u. s. w. Soweit es sich hier um Varianten handelt, die wir mit den uns geläufigen Buchstaben (u, v, langes und kurzes i, langes und rundes s) anzeigen können, gilt es nur aufmerksam zu sein. Aber zweierlei Formen von a und d sind wir nicht zu machen gewohnt. Da helfe ich mir so, dass ich, wenn in dem Original das langobardische a vorherrscht, dieses durch einfaches a wiedergebe, die andere Form der Urschrift dagegen in meiner Copie durch ein Kreuzchen unter dem a anzeige; in ähnlicher Weise unterscheide ich die beiden d, bemerke das aber zu jeder Abschrift in einer Note. Als in der Mitte zwischen Buchstaben und Buchstabenverbindungen stehend seien hier gleich ae einfach oder verschränkt und e mit oder ohne Schweif als in der Copie ebenfalls zu unterscheiden erwähnt. Nachzubilden sind ferner alle Accente über den Vocalen, falls sie von erster Hand stammen. Weiter verlange ich, dass Buchstabenverbindungen, mögen sie nun in dieser Zeit wie ct, et, st häufiger oder wie nt, rt, us seltener sein, auch als verbundene Buchstaben nachgebildet werden. Ja ich gehe in einem Punkte weiter. Schon damals beginnen einzelne Schreiber ct und st graphisch zu verbinden und doch auseinanderzusperren: auch das soll durch einen Zwischenraum nebst Verbindungslinie in der Copie angedeutet werden. Das bringt mich auf scriptura continua und distincta zu sprechen, die sich leicht nachahmen lassen: so schreibe ich je nach dem Original in nomine oder innomine, qualiter conederemus oder wie z. B. in St. 236 qua li ter coneedere mus. Auch cursive Verbindungen kommen zu Beginn des 10. Jahrhunderts noch vor und sind als charakteristisch in den Copien ebenfalls zu reproduciren. Ferner gebe ich auch die Interpunction der Originale genau wieder, desgleichen die Abkür-

zungen, bei denen ich sogar die Arten zu unterscheiden für nothwendig halte. Bekanntlich lassen sich durchaus noch nicht alle in den Handschriften dieser Periode schon ganz eingebürgerte Abbreviaturen in den Königsurkunden nachweisen; nur einzelne Kanzleischreiber machen, besonders wenn ihnen der Raum ausgeht, mehr Gebrauch von dem Compendienvorrath. Deshalb soll eine genaue Abschrift auch ersichtlich machen, was im Original abgekürzt worden ist. So copire ich Z. 7 von St. 592 (vgl. das Facsimile): anuloq; sigillatā. manu ppria nr̄ā. Aber auch das Zeichen, das die Auslassung andeutet, kommt hier in Betracht. In Diplomen so gut wie in Codices zeigen gewisse Abkürzungszeichen nur an, dass Buchstaben ausgelassen worden sind, und andere deuten mehr oder minder an, welche Buchstaben ergänzt werden sollen. Für die ersteren verwenden die Urkundenschreiber selten den einfachen Strich, sondern in der Regel eine Linienverschlingung: mancher Scriptor bedient sich stets derselben Form, andere wechseln mit mehreren ab. Diese sehr charakteristischen Zeichen sind in jedem Falle in dem Facsimile oder doch in der Beschreibung der Originale zu berücksichtigen. Das aber kann auch schon in der Abschrift erzielt werden, dass die verzierten Abkürzungszeichen sowie die vereinzelt gleichfalls vorkommenden einfachen Striche, beide als Zeichen allgemeiner Bedeutung, reproducirt werden, jene durch eine Schleife, diese durch eine gerade Linie. Die des weitern gebrauchten Zeichen von specieller Bedeutung müssen in den Copien geradezu nachgezeichnet werden. Dem entsprechend werde ich in obiger Stelle aus St. 592 über sigillata und nostra eine Schleife anbringen, nach anuloq den Punkt mit dem Strich setzen, in propria das erste p mit der durch den Schaft gezogenen Schleife versehen. Besondere Genauigkeit erfordert die Wiedergabe der letzten Zeile. So copire ich die Datirung von St. 592 also: data v. k̄l. iulii. anno dom̄ jncarnāt. DCCCC. L. XXV. jndicion̄. I. etc.

Man schrecke nicht vor so mühseliger Arbeit zurück. Zunächst mache ich immer mehr die Erfahrung, dass das geringste Detail der Art unter Umständen für die Beurtheilung wichtig werden kann, unter Umständen nämlich, die sich bei der Bearbeitung der einzelnen Stücke kaum voraussehen lassen, sondern sich erst bei der Vergleichung nach graphischen Merkmalen ergeben. Da nun überhaupt an jeden Palaeographen und Diplomatiker die Anforderung gestellt werden muss, auf die geringfügigsten Merkmale zu achten, so handelt es sich nur darum, alles was wahrgenommen wird auch in einer Allen verständlichen Weise zu reproduciren. Und das ist einfach Sache der Uebung. Wer erst einmal zehn Stücke nach obigen Regeln copirt haben wird, wird das elfte mit Sicherheit und

ohne besondern Zeitaufwand so abzuschreiben im Stande sein, namentlich wenn er einen praktischen Wink befolgt. Man soll regelmässig ein Diplom zuerst ganz durchlesen und sich dabei mit allen Eigenthümlichkeiten vertraut machen; erst nach solcher Vorbereitung soll man die Abschrift anfertigen, die schliesslich noch zu collationiren ist.

Mit der Abschrift allein ist es allerdings noch nicht gethan. Ich halte für allerlei Dinge erklärende Anmerkungen des Copisten für nothwendig, ferner eine Beschreibung jedes Stückes.

Wie oft stossen wir nicht auf Schreibfehler, Rasuren, Correcturen, Nachträge zwischen den Zeilen u. s. w. Ueber all dergleichen soll der Schreiber bemerken was er wahrnimmt. Der geübteste Palaeograph wird, zumal in schlecht erhaltenen Originalen, auf Stellen stossen, welche er nicht sofort mit Sicherheit zu entziffern weiss: ich setze in solchem Fall, was mir gerade das beste dünkt, in die Abschrift, füge aber in einer Note hinzu, welche andere Lesungen noch möglich scheinen [1]). Hier will ich auch noch der Monogramme gedenken, deren Gestalt, wie wir sahen, wohl zu beachten ist. Ist nun nicht von der Urkunde ein Facsimile gemacht, das auch das Handmal wiedergibt, so ist zur Abschrift zu bemerken, dass die Gestalt der in dem oder jenem Facsimile gleich ist. Ferner ist in jedem Falle in einer Note anzugeben, ob ein Vollziehungsstrich erkennbar ist und worin er besteht.

Anderes kann ich zusammenfassen, indem ich erzähle, wie ich meine Abschriften herrichte. [2]). Ich nehme zu den Copien ganz ausgebreitete Bogen. Reicht auch da eine Linie nicht aus, alle Worte einer Zeile des Originals aufzunehmen, so verwende ich für jede Zeile der Urschrift je zwei Linien mei-

---

1) Bei unausgefüllten Lücken ist deren Grösse anzugeben; desgleichen Breite und Höhe von Löchern im Pergament. Noch sichtbare Reste von Buchstaben sind nachzuzeichnen.

2) Die Abschriften im bisherigen Apparat sind auch äusserlich sehr verschieden eingerichtet. So ist bald am Kopf bald am Ende (bei manchen auch gar nicht) gesagt, ob Original oder Copie benutzt ist, ob sich die Vorlage hier oder dort befand. Erläuterungen und Beschreibungen stehen bald am Rande, bald unten, bald auf der Rückseite. Die Copisten nennen sich oder nennen sich auch nicht, sie sagen oder sagen auch nicht, wann sie die Abschrift gefertigt. So muss wer die Abschriften benutzen will und dazu solcher Angaben benöthigt erst suchen, ob und eventuell wo sie geboten sind. Diese Mühe kann dem Bearbeiter der Diplome leicht erspart werden, wenn alle Mitarbeiter nach dem gleichen Schema arbeiten. Eben deshalb möge es mir gestattet sein, oben auch von ganz äusserlichen Dingen zu reden. Um aber darin nicht zu weit zu gehen, erbiete ich mich den Fachgenossen, die bei der Herbeischaffung des Materials mitwirken wollen, Abschriften, wie wir sie bisher angefertigt haben, als Muster zur Verfügung zu stellen.

nes Papiers, deren zweite etwas eingerückt ist. So gibt die Copie gleich die Zeilenabtheilung des Originals wieder, was namentlich vortheilhaft ist, wenn die Urschrift beschädigt ist. Verlängerte Schrift bezeichne ich durch Einfassung in { }. Im untern Theile kann ich so auch gleich, ohne weitere Erklärung, die Stellung der Unterschriftszeilen, der Schriftzeichen, des Siegels, der Datirung veranschaulichen. Im Nothfall wird ein zweiter Bogen hinzugenommen. So bleibt unter der Abschrift stets Raum für erklärende Anmerkungen. Auf die erste Seite des zugeschlagenen Bogens setze ich zunächst nur: Otto I. — Stumpf 57. — 936, 14. October. — Original in Marburg (ehemals Fulda), um später dort Drucke u. a. zu verzeichnen. Auf die letzte Seite kommen Beschreibung, kritische Bemerkungen u. s. w., und ganz unten Namen des Copisten nebst Datum der Bearbeitung.

Was die Beschreibung anbetrifft, so will ich vor allem von der Besiegelung reden. Ich halte daran fest, dass zur Vergleichung von Siegeln Abgüsse besser sind als Abbildungen [1]), habe deshalb gesucht, für die Abtheilung gute Abgüsse zu erwerben und habe das erreicht. Das Münchener Reichsarchiv, besonders reich an Diplomen, besitzt auch eine stattliche Zahl von gut erhaltenen Siegeln. Das hat Anlass gegeben, dass die k. bayerische Regierung schon vor vielen Jahren mehr als 600 Siegel durch einen geschickten Chemiker Röckl hat abformen lassen und zwar in einer für die Abgüsse sehr geeigneten Metallcomposition. Leider war aber bislang die Benutzung dieser Collection sehr erschwert. Erst in den letzten Monaten ist sie dem Reichs-Archiv zugewiesen und dort aufgestellt worden. Kurz zuvor hatte ich um Exemplare dieser Sammlung, d. h. zunächst um Abgüsse der Königssiegel bis 1024, nachgesucht. Darauf hin machte die k. bayerische Regierung von den von mir ausgewählten Stücken eine Serie in Metall dem Institut für Geschichtsforschung in Wien und eine Doppelserie in Gips der Diplomata-Abtheilung zum Geschenk. Jene Serie steht mir hier für die Arbeiten der Abtheilung zur Verfügung. Die Gipsabgüsse aber haben meine Mitarbeiter auf die Reisen mitgenommen. Schon ergänzt sind die Serien durch einige Abgüsse der Sammlung des verstorbenen von Sava, jetzt im Besitz des hiesigen Museums für Kunst und Industrie. Die Originalsiegel brauchen also nur mit unsern Abgüssen verglichen zu werden. Ist die Identität festgestellt, so wird nur verzeichnet, dass das Siegel so oder so erhalten und der oder jener Nummer der Collection Röckl oder Sava gleich ist.

1) Selbst die jüngst von Heffner veröffentlichten fand ich dazu ungenügend.

Stossen wir aber auf neue Siegel, so werden diese sofort in einer Anzahl von Exemplaren abgeformt, so dass die Abtheilung mit der Zeit eine vollständige Sammlung der betreffenden Königssiegel erhalten wird, mit deren Hülfe die Beschreibung der Siegel für die einstige Edition geliefert werden kann. So erübrigt bei der Bearbeitung der Originale nur noch die Angabe über Art der Besiegelung, ob Wachssiegel oder Bulle, wie jenes oder diese befestigt u. s. w.[1]).

Die Beschreibung soll ferner noch angeben: Grösse, ursprüngliche und jetzige Beschaffenheit des Pergaments, Linienschema, Dorsualaufschriften, sowie alles was etwa als Abweichung von der gewöhnlichen Ausstattung der Königsurkunden erscheint[2]).

Wir sind noch weit davon entfernt, eine scharfe Grenze zwischen Autographa und deren Form nachahmenden Nachzeichnungen, mögen letztere Copien oder Fälschungen sein, ziehen zu können. Um also der Untersuchung nicht vorzugreifen, dehne man die sorgfältige Bearbeitung, wie ich sie hier empfohlen habe, selbst auf Schriftstücke aus, die nach Inhalt

---

1) Dass auch hier auf die wechselnden Bräuche der Kanzlei zu achten, will ich an einem Falle zeigen. Die alte Art, das Wachssiegel zu befestigen, ist, dass ein Kreuzschnitt (durch den also vier Pergamentlappen gebildet werden) in das Pergament gemacht wird. In den späteren Jahren Ottos I. kommt dagegen ein Sternschnitt (also acht Lappen) auf. Wann das beginnt und wie lange daran festgehalten wird, kann ich noch nicht sagen. Aber dass Fälschungen etwa mit der Jahreszahl 972 nur den Kreuzschnitt aufweisen, gibt einen Grund mehr ab, sie zu verwerfen.

2) Ein Fachgenosse, dem viele Diplome durch die Hände gegangen, machte mich darauf aufmerksam, dass auch die Art, wie die Urkunden gefaltet worden sind, wechselt und dass insbesondere um die Mitte des 10. Jhdts. ein neuer Brauch aufkommt: früher sei nämlich das Pergament zuerst von rechts und links nach der Mitte zu in schmale Falten gelegt, später sei es von oben und unten in breitere Falten zusammengeschlagen. Nun nehme auch ich an, dass die Diplome in der Regel schon bei der Aushändigung an die Parteien zusammengefaltet worden sind: z. B. bei St. 1392 ist es geschehen, ehe die Tinte getrocknet war, so dass sich die Zeilen förmlich abgedruckt haben, also wahrscheinlich in der Kanzlei. Hier kann man auch einen speciellen Grund gehabt haben, von dem alten Brauch abzugehen. Indem die Siegel an Umfang zunahmen (das von Otto I. als Kaiser gebrauchte Siegel hat einen Durchmesser von 65 Millim., während seine früheren Siegel nur etwas über 50 Millim. im Durchmesser haben), liess sich die Faltung, die wir bei Karolingerurkunden wahrnehmen, nicht mehr anwenden. Seitdem ich nun hierauf geachtet, habe ich die Wahrnehmung jenes Fachgenossen in den meisten Fällen bestätigt gefunden und habe nur sehr wenig Ausnahmen von echten Diplomen zu verzeichnen gehabt. So mag also auch dies wenigstens bei zweifelhaften Stücken vermerkt werden.

oder Form bedenklich erscheinen. Ja unter Umständen sind sogar Schriftstücke, die sich selbst als Copien von Originalurkunden zu erkennen geben, in gleicher Weise abzuschreiben und zu beschreiben. Denn im Mittelalter hat man vielfach bei Einzelcopien ersten Grades auch die äussern Merkmale mehr oder minder nachzuahmen versucht, so dass sich aus deren Form auch auf die der Urschriften zurückschliessen lässt.

Der Instruction, wie Copien abzuschreiben, muss ich noch einige Bemerkungen vorausschicken. Wer die Sammlungen besucht, soll, wie ich früher sagte, gut vorbereitet sein, soll insbesondere über die Formen der Ueberlieferung der einzelnen Diplome unterrichtet sein. Dennoch wird man noch immer bei der Arbeit des Sammelns und durch die Forschung in den Archiven lernen. Es kann also wol geschehen, dass ich, nachdem ich die Copie eines Diploms aus dem 13. Jahrhundert bereits abgeschrieben, auf eine ältere und bessere stosse. Bestehen nun zwischen beiden zahlreichere Differenzen, so ist es räthlicher, eine neue Abschrift anzufertigen, als blos die Varianten zu vermerken. Ferner ergänzen sich ja oft mehrere Copien. So etwa, weil sie beide zum Theil zerstört sind, die Copien von St. 180 im Zerbster Archiv: sie beide sind — soweit sie erhalten — abzuschreiben, so dass dem Bearbeiter die Herstellung des Textes vorbehalten bleibt. Ebenso ergänzen und verbessern sich gegenseitig, sind also auch beide abzuschreiben, die Copien einiger Diplome für Worms in dem jetzt zu Hannover und dem jetzt in Darmstadt befindlichen Chartular. Nur wenn ich zwei solche Copialbücher zu gleicher Zeit zur Hand habe, wird es genügen, Abschrift von dem bessern Text zu nehmen und zu ihr die Lesarten der andern zu vermerken.

Ueber Prüfung und Beschreibung von Chartularen, in denen sich mehrere Stücke mehr oder minder gleichmässig behandelt vereinigt finden, habe ich mich schon früher ausgesprochen, habe also nur noch einiges über Einzelcopien hinzuzufügen. Auch von diesen ist, insoweit als es der Zeit- und Werthbestimmung förderlich sein kann, eine Beschreibung (eventuell auch kleine Schriftprobe) zu liefern. Von jeder formalen Beglaubigung ist Notiz zu nehmen, wie dass die Copie etwa mit dem Siegel eines Bischofs versehen oder durch einen Notar beglaubigt ist. Deshalb braucht eine vielleicht sehr lange Vidimationsformel noch nicht copirt zu werden. Aber wenn sie erkennen lässt, ob diese Copie ersten oder zweiten Grades ist, oder wenn der Vidimator seine Vorlage beschreibt, so ist das zu der Abschrift zu vermerken. Vollends ist es zu berücksichtigen, wenn gewisse Aeusserlichkeiten der Vorlage

(Monogramm, Subscriptionszeichen u. dergl.) nachgezeichnet worden sind.

Beim eigentlichen Abschreiben der Copien entfällt natürlich vieles was beim Abschreiben der Originale beobachtet werden soll. So ist der Gebrauch von Initialen oder die Verwendung von u oder v, langem oder kurzem i, langem oder rundem s von Seite der Copisten für uns sicher nicht massgebend; wir können da einfach nach den Normen vorgehen, welche durch den bisherigen Druck der Monumenta eingebürgert sind. Nur Namen, die wir am füglichsten gleich mit grossem Anfangsbuchstaben versehn, wird man gut thun genau wie sie in der Vorlage erscheinen wiederzugeben. In einigen andern Punkten empfehle ich gleichfalls die Orthographie der Copie beizubehalten, so ae, e oder geschwänztes e, ei oder ti, cenobium oder coenobium, da sich erst nach genauem Studium der Originale feststellen lässt, welche dieser Formen in die gedruckten Texte einzuführen sein werden. Vollends sollen Aenderungen an den Sprachformen oder Verbesserungen von Schreibfehlern, mögen sie noch so nahe liegen, nicht in der Abschrift vorgenommen werden, für deren Beurtheilung sie vielleicht wichtig werden können; man mag sie immerhin in Noten vermerken, aber dem Bearbeiter die Aufnahme in den Text vorbehalten. Abkürzungen in den Copien sollen in der Regel sofort aufgelöst werden, jedoch als solche reproducirt werden, wenn entweder die Auflösung Schwierigkeiten macht oder wenn sie verschiedenes ergeben sollte. Die Interpunction der Copien braucht nicht wiedergegeben zu werden, ausser falls sie etwa zur Erklärung eines vom Copisten verschuldeten Missverständnisses oder einer von ihm willkürlich vorgenommenen Aenderung an dem Texte dient. Ebenso wird die Zeilenabtheilung in der Vorlage nur dann Beachtung verdienen, wenn in der Copie eine Lücke gelassen oder durch Beschädigung entstanden ist, so dass wir den auszufüllenden Raum kennen lernen müssen. Correcturen und Nachträge sind genau zu verzeichnen und dabei zu bemerken, ob sie von erster oder anderer Hand herrühren. Auch die Ueberschriften zu den einzelnen Urkunden in den Chartularen sind zu copiren; ferner Glossen, wenn sie irgend zum Verständniss oder zur Beurtheilung des Textes beizutragen vermögen: vielleicht ein beigefügtes adest originale oder eine Archivsignatur, die Deutung eines Ortsnamens, der Hinweis auf andere Copien oder andere Urkunden. Kurz alles was für den Bearbeiter wichtig werden kann, ist als Nachtrag zu unsern Abschriften aufzunehmen. Ueberhaupt kann der Hülfsarbeiter, von dem ich allerdings stets voraussetze, dass er mit diplomatischen Untersuchungen vertraut ist und selbst weiss, welche Details sich für Herstellung eines guten Textes und für die Kritik verwerthen

lassen, in deren Berücksichtigung des guten nicht zu viel thun, denn für den Herausgeber der Diplome ist es leichter, von allzu grosser Genauigkeit seiner Gehülfen abzusehen und überflüssiges zu streichen, als erst neue Erkundigungen einzuziehen, wenn sich ihm Fragen oder Zweifel aufdrängen.

Wien, Februar 1876.

Th. Sickel.

X.

Die

Salzburger Kammerbücher

und der

Codex Traditionum capituli Salisburgensis.

Von

Ferdinand Kaltenbrunner.

Die 6 Bände umfassenden Salzburger Kammerbücher werden jetzt in der Handschriftenabtheilung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien unter der Signatur 359 (42 Salzb. und Berchtesgaden) aufbewahrt. In Salzburg, von wo sie mit dem übrigen Archive laut Kabinetsordre vom 11. Juni 1806 nach Wien überführt wurden, waren sie von jeher ein Bestandtheil des dortigen Archivs, denn keiner der uns erhaltenen alten Salzburger Handschriftenkataloge führt sie an. Zahlreiche Noten, namentlich solche über Vorhandensein oder Abgabe von Originalen beweisen, dass sie zum amtlichen Gebrauche bestimmt waren. Bald nach ihrer Beendigung legte man einen alphabetisch nach Ortsnamen geordneten Hauptindex für die ersten 5 Bände an, der nach 1772 erneuert und in eine andere Form gebracht wurde, gleichzeitig wurden auch aus den ersten 5 Bänden Regesten gezogen. Frühzeitig wurden sie auch zu literarischen Arbeiten benutzt; so in einem Papiercodex des 16. Jahrhunderts (Codex d. H. H. u. Staatsarchivs 358. Archiv X, 588), der in chronologischer Ordnung von Erzbischof Thietmar I. bis Leonhard v. Keutschach Regesten zur Salzburger Geschichte enthält; ferner von dem Salzburger Geschichtschreiber Johann Steinhauser in seiner ‘Beschreibung was die römischen Päbst Kayser Khönig Ertzherzogen auch andere Fürsten und Herrn dem hochlöblichen Ertzstifft Saltzburg einem hochwürdigen Dom Capitel Wolerwührdigen Frauen Closter auf dem Nunberg für Privilegien Freyheiten . . . . . gegeben geschenkht confirmirt und bestellet haben abgefasst a. 1621’ (Codex d. H. H. u. Staatsarchivs 333)[1]). Schon damals führten sie den jetzt gebräuchlichen Namen. Dann aber waren sie eine Zeitlang verschollen und wurden erst 1772 bei der Ordnung der Registratur der hochfürstlichen Hofmeisterei und des Beutellehenamts wieder aufgefunden und von hier in die geheime Registratur des Dom-Capitels abgeliefert. Damals wurde auch der alte Hauptindex abge-

1) Ich will gleich hier bemerken, dass sich aus diesen Arbeiten durchaus kein neues Material gewinnen lässt. Der damals vorhandene Quellenvorrath steht uns noch heute zu Gebote. Ich halte diese Bemerkung deshalb nicht für überflüssig, weil in anderer Hinsicht in Salzburg vielfache Verluste zu beklagen sind.

schrieben und für den Gebrauch der Hofkammer bestimmt. Wir erfahren dies aus einer Registraturnotiz, unterschrieben von Franz de Paula Neindlinger, Secretär und Hofkammermitregistrator v. J. 1772, der dem vorderen Vorsteckblatte des 1. Bandes aufgeklebt ist.

Bald nach ihrer Auffindung wurden sie von dem verdienstvollen Johann Thadaeus v. Kleimayrn benutzt, der uns in seiner Juvavia ein für die Salzburger Geschichte noch immer unentbehrliches Werk geliefert hat. Kleimayrn benutzt die Kammerbücher in dem diplomatischen Anhang und zwar auch bei solchen Urkunden, deren Originale ihm noch zur Verfügung gestanden hätten; nur in wenigen Fällen entschliesst er sich, auf diese zurückzugehen. Er citirt allerdings niemals die Kammerbücher ausser beim Abdruck des Indiculus Arnonis (Anhang p. 20, Anmerk. f.), jedoch lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass bei seinem Citate 'ex archivo archiepiscopatus' der erste Band der Kammerbücher gemeint sei. Ausser diesem Citate finden sich in der Juvavia noch folgende: 'ex autographo archivi archiepiscopatus', 'ex autographo archivi capituli metropolitani' und 'ex archivo capituli metropolitani'. Kleimayrn erweist sich aber dabei nicht zuverlässig. So gibt er das zweite Citat bei Urkunden, die sich zur Zeit Steinhausers und zu Anfang dieses Jahrhunderts im Archive des Erzstiftes befanden, und wenn man nach der Analogie schliessen wollte, dass mit dem dritten der später zu besprechende Codex traditionum capituli Metropolitani saec. XIV gemeint sei, so steht dem entgegen, dass Kleimayrn das Citat bei Urkunden gibt, die sich nicht in diesem Codex befinden, und dass er Stumpf 1340, das in beiden Chartularen steht, trotz des gegentheiligen Citates aus dem Kammerbuche genommen hat, wie eine genaue Vergleichung der beiden Texte mit dem Abdrucke in der Juvavia lehrte. Diese Unzuverlässigkeit Kleimayrns erlaubt wol nicht anzunehmen, dass bald nach 1772 die Kammerbücher bereits wieder ihren Aufbewahrungsort gewechselt haben. In unserem Jahrhundert wurde auf die Kammerbücher zuerst aufmerksam gemacht von Pertz im Archiv IV, 225 und VI, 495, wo auch die Vorrede hiezu abgedruckt ist, und von Meiller im Archiv d. W. A. XI, 66.

Sie alle gehen von der Annahme aus, dass die 6 Bände gleichzeitig nach 1488 angelegt worden seien. Sickel (Acta Karoling. II, 266) hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, dass die Anlage des ersten Bandes nach Schrift und Inhalt in den Ausgang des 13. Jahrhunderts zu setzen sei, wodurch dieser Band eine erhöhte Bedeutung gewinne. (vgl. über diese Frage Keinz, Indiculus Arnonis p. V, Wattenbach, Heidelb. Jahrb. 1870, 20, Lorenz, Geschichtsquellen 234 u. 326). Ausgebeutet wurden die Kammerbücher von Chmel, Salzburgische

Urkunden und Urkundenauszüge v. 1440—1457, im Notizenblatt d. W. A. III. B, von Meiller in den Regesta archiepiscopatus Salisburgensis, von Ficker in den Acta Imperii, und von Zahn im Steiermärkischen Urkundenbuche.

Da für die Ausgabe der Diplomata zunächst die Zeit bis 1024 ins Auge gefasst werden soll, wird hier nur der erste Band, in dem alle diese Diplome vereinigt sind, eingehender zu besprechen sein. Um aber die Behauptung begründen zu können, dass dieser Band früher abgefasst sei als alle übrigen, wird es nöthig sein, auch bei den äusseren und inneren Merkmalen der anderen Bände kurz zu verweilen. Vor Allem muss festgehalten werden, dass die 6 Bände nicht gleiche Anlage zeigen, sondern sich in dieser Hinsicht in 4 Gruppen theilen lassen, so dass der ersten, zweiten und vierten Gruppe je ein Band, der dritten der 3, 4. und 5. Band zufällt. Diese Verschiedenheit ist grösser in den inneren Merkmalen als in den äusseren. Denn in diesen zeigen wenigstens die drei ersten Gruppen einige Uebereinstimmung. So haben sie gleiches Format, den gleichen aus feinem gepressten Leder bestehenden Rücken des Einbandes, während die Deckel desselben verschieden sind. Auch die älteste Signatur (ein auf dem vorderen Deckel aufgeklebter Zettel mit der Bezeichnung liber primus, tertius u. s. w.) ist der ersten und dritten Gruppe gemeinsam.

Ein greller Gegensatz besteht aber zwischen dem ersten Bande und allen übrigen in der Schrift. Während jener in stattlicher Minuskel geschrieben ist, wie sie beim Aufkommen der Gothik gebräuchlich ist, zeigen alle anderen Bände die gothische Cursive von grösserer oder geringerer Sorgfalt. Auch hier lässt sich die oben angegebene Theilung festhalten, denn während Band II und VI sehr ungleichmässige und oft sehr flüchtige Schriftzüge aufweisen, sind die drei übrigen Bände in sorgfältiger gutleserlicher Schrift geschrieben, wie sie den besseren Handschriften des 15. Jahrhunderts eigenthümlich ist. Selbst bis zum Linienschema dehnt sich dies aus. In den 3 Bänden sind die zahlreichen Schreiber an das im 15. Jahrhundert nur mehr den Prachthandschriften gegebene Linienschema gebunden, im Band II und VI ist entweder gar keines oder jeder Schreiber richtet sich dasselbe nach Belieben ein.

Zu allen diesen Umständen, die wol schon die Annahme einer gleichzeitigen Abfassung ausschliessen, kommen die inneren Merkmale. Der erste Band ist in continuo von einer Hand geschrieben. Wenn man überhaupt die zeitliche Abgrenzung des Stoffes als ein Criterium für die Zeit der Anlage gelten lassen will, so muss man es in diesem Falle anwenden. Der zu überwältigende Stoff ist vorher nach einem

bestimmten, noch jetzt erkennbaren Plane geordnet worden. Wenn man in Salzburg erst im 15. Jahrhundert die päpstlichen Privilegien und königlichen Diplome zusammengestellt hätte, so hätte man sicher nicht bei ersteren mit Gregor IX, bei letzteren mit den ersten Regierungsjahren Königs Rudolfs abgebrochen, sondern man hätte die Sammlung weiter fortgeführt, da ja manche neuere Privilegien mehr praktischen Werth hatten als die älteren, und da man auch durch keinen Raummangel daran gehindert gewesen wäre, denn wir werden später sehen, dass dieser Theil der Sammlung kaum die Hälfte des Bandes ausfüllt. Ich halte daher an der Ansicht Sickels fest, die von Wattenbach dahin näher präcisirt wurde, dass der erste Band unter Erzbischof Friedrich von Walchen oder unter Erzbischof Rudolf von Hohenegk, also unter König Rudolf angelegt worden sei. Anders gestaltet sich Plan und Art der Anlage bei den anderen Bänden. Der 2. Band scheint allmählich angelegt worden zu sein; auf einzelnen Pergamentlagen verzeichneten zahlreiche Schreiber Urkunden des 14. Jahrhunderts und diese Sammlung wurde dann zu einem ganzen vereint und mit einem Hauptindex versehen, der sich als ein Inhaltsverzeichniss der einzelnen Pergamentlagen darstellt. Engere Grenzen sind bei der dritten Gruppe gezogen; sie umfasst den Urkundenvorrath Salzburgs von 1403—1466, d. i. die Regierungen der Erzbischöfe Eberhard III, Eberhard IV, Johann II, Friedrich IV, Sigmund I. und Burchhard. Die 3 Bände gliedern sich so, dass für den dritten die Zeit der beiden ersten, für den vierten die des dritten und für den fünften die der drei letzten Erzbischöfe bestimmt worden ist. In den gleichmässig angelegten Indices wird dem deutlich Ausdruck gegeben; so heisst es im dritten Bande: 'hic notantur privilegia et literae super bonis emptis per reverendissimum in Christo patrem dominum Eberhardum sancte Salzburgensis ecclesiae archiepiscopum apostolicae sedis legatum scripta ad tabulas rationis' etc. Abgesehen von kleineren Varianten lauten die Ueberschriften für die übrigen Erzbischöfe ebenso. Endlich zeigt sich der jetzt als sechster Band bezeichnete Codex seinen äusseren und inneren Merkmalen nach vollständig verschieden von den anderen. In alter Zeit wurde er auch nicht mit den 5 Bänden in eine Reihe gestellt, sondern nahm als 'Wahrsager' eine besondere Stellung ein. Auch die Generalindices nehmen auf ihn keine Rücksicht. Ich komme auf denselben später noch zu sprechen.

Ich gehe nun zur Beschreibung des ersten Bandes über. Der Einband dieses Foliobandes besteht aus zwei mit glattem Leder überzogenen Holzdeckeln, die hinten durch einen aus weissem Leder bestehenden Rücken, vorn durch zwei Schliessen zusammengehalten werden. Die auf dem Rücken befindlichen

Signaturen gehören dem Wiener Archive an, während jene schon erwähnte Aufschrift liber primus am vorderen Deckel gleichzeitig mit dem etwa dem 16. Jahrhundert angehörigen Einband zu setzen ist. Innen sind die Deckel mit weissem unbeschriebenen Papier überzogen, aus dem auch die Vorsteckblätter bestehen. Auf dem vorderen derselben ist der p. 486 angeführte Registratursakt geklebt. Der Codex bestand ursprünglich aus 23 gleichzeitig mit römischen Zahlzeichen versehenen Pergamentlagen zu je 10 Blättern, also aus 230 Blättern. Von diesen sind jetzt noch 225 erhalten; der Verlust der 5 vertheilt sich auf die Lagen in folgender Weise. Von der ersten Lage sind noch 9 Blätter erhalten, das erste derselben wurde wahrscheinlich beim Einbinden als nicht beschrieben weggeschnitten (es befindet sich nicht, wie man vermuthen könnte, am Deckel aufgeklebt). Von der 10. Lage fehlt das 5. Blatt, also das 105. des Codex; es wurde weggeschnitten, nachdem der Codex bereits foliirt worden war. Sein Verlust ist nicht zu beklagen, denn bereits fol. 104^{b} ist zur Hälfte leer gelassen — es schliesst da eine Urkundengruppe ab —, ebenso ist fol. 106^{a} ganz und 106^{b} bis zur Mitte unbeschrieben, wo dann eine neue Gruppe beginnt. Die übrigen drei Blätter fehlen bei der letzten Lage; sie werden ebenfalls beim Einbinden entfernt worden sein, denn aller Wahrscheinlichkeit nach waren sie unbeschrieben. Bereits auf dem dritten Blatte der Lage schliesst die Hand A und mit ihr die ursprüngliche Anlage des Codex ab und eine Hand B, die Wattenbach MG. SS. IX, 3 ins 16. Jahrhundert setzt, beschreibt die nächsten 2 Blätter, so dass die letzten 2 bereits unbeschrieben sind. Es scheint ursprünglich der Plan bestanden zu haben, auf diesen zwei und den nun fehlenden Blättern ein Register anzulegen, denn die Hand A schrieb an die Spitze des ersten: registrum ecclesie Salisburgensis. Ausser den beiden Händen waren noch mehrere im Codex thätig. Die älteste dem 14. Jahrhundert angehörige ist nur zweimal (fol. 114^{b} und 134^{b}) nachweisbar, sie verweist auf den jetzt als sechsten Band gezählten Codex, der damals bereits den Namen 'Wahrsager' führte. Neben diesen zwei Glossen verbessert die Hand B des Codex einige Abschriften nach den Originalen und versieht sie mit Noten, die sich theils auf Ortsnamen beziehen, theils den Zweck haben, bei längeren Urkunden die Hauptabschnitte hervorzuheben.

Auch neuere Hände, darunter die Meillers, haben hie und da Noten angebracht. Von einer solchen wurden die Urkunden mit laufenden Nummern versehen und eine andere setzte darunter das Datum. Diese 2 Hände haben in gleicher Weise auch die anderen 5 Bände durchgearbeitet. Der Codex wurde vor der Anlage des älteren Index foliirt; ich habe schon er-

wähnt, dass damals jenes nun fehlende 105. Blatt noch vorhanden war und daher mitgezählt ist. Im Folgenden citire ich nach dieser — nun von Blatt 105 an um 1 zu hohen — Foliirung des Codex.

Anordnung des Stoffes. Der Sammler hat einen bestimmten, allerdings etwas complicirten und auch in der Durchführung etwas modificirten Plan befolgt. Schon die Ueberschrift der Vorrede spricht ihn aus: 'Accessus privilegiorum sancte Juvavensis ecclesie a Romanis pontificibus imperatoribus regibus ducibus seu principibus traditorum'. Unter sancta Juvavensis ecclesia konnte man damals, wo Erzstift und Dom-Capitel in Folge der von Erzbischof Chonrad I. dem letzteren gegebenen Verfassung aufs engste verbunden waren [1]), auch das letztere mit einbegreifen und dabei auch die Privilegien und Schenkungen der Erzbischöfe an die Canoniker mit einbeziehen; andererseits war es natürlich, dass man chartae pagenses nicht mit in die Sammlung aufnahm, denn man besass doch den Indiculus Arnonis, die Breves Noticiae und die 5 Codices traditionum [2]), welche den Urkundenvorrath von den ältesten Zeiten bis zum Tode Erzbischofs Eberhard II. (1246) umfassten. Nur in einem Punkte ging der Sammler über den so fixirten Plan hinaus; er wollte auch der Verdienste gedenken, die sich die Mutterkirche um Bisthümer und Klöster des Landes erworben hatte; und so werden wir mehreren Gruppen begegnen, die auf dieses Verhältniss Bezug haben. Wir haben also bei der Anordnung des Stoffes einerseits eine Scheidung nach Ausstellern (Päpste, Kaiser, Salzburger Erzbischöfe, Bischöfe und Fürsten), andererseits eine nach Empfängern (Erzstift, Dom-Capitel, Bisthümer und Klöster des Salzburger Sprengels).

Ausserdem lässt sich aber auch noch eine Zweitheilung des Codex erkennen. Bis fol. 177[a] gibt der Sammler nur Urkunden, die bis zur Zeit Eberhard II. reichen, von da an nur solche, die in dessen lange Regierungszeit (1200—1246) fallen. Jedoch erleidet dies Ausnahmen. In der zweiten Hälfte ist dies unwesentlich, indem nur eine Urkunde für Erzbischof Adalbert v. J. 1199 von der Regel abweicht (fol. 180[b]). Anders und schwieriger gestaltet sich dagegen die

---

1) Erst unter Erzbischof Leonhard v. Keutschach (1495—1519) wurde das Domcapitel säcularisirt und wol erst damals wird das Archiv des Erzstifts von dem des Domcapitels getrennt worden sein. So ist es auch zu erklären, dass der Codex, obwol für das Erzstift bestimmt, den Titel: 'Registrum capituli ecclesiae Salisburgensis' trägt. 2) Die ersten 4 Codices sind abgedruckt im Anhang zur Juvavia p. 222. 122. 190. 247. Der fünfte im Notizenblatte der Wiener Akademie V, 472. 506. 523. 554. 596, vgl. über alle: Meiller, Archiv d. W. A. XI, 68 ff.

Sache in der ersten Hälfte. Hier werden die Kaiserdiplome — nach den zwei Hauptgruppen der Empfänger getheilt — gleich bis zu Ende gegeben, während bei den päpstlichen Privilegien in der Sammlung selbst die chronologische Scheidung festgehalten ist. Aber in dem vorausstehenden Verzeichnisse dieser Privilegien sind die letzten vier solche, welche unter Eberhard II. fallen. Nun erschöpfen aber diese vier durchaus nicht den Vorrath der Privilegien unter diesem Erzbischof, wie aus dem später zu gebenden Inhalt hervorgeht. Es taucht daher die Frage auf, ob der Sammler von Anfang an den Plan hatte, diese Zweitheilung zu machen. Der Umstand, dass er bei den Privilegien denselben einhält, bei den Diplomen aber überschreitet, lässt ein Schwanken erkennen; so mag sich der Plan erst ausgebildet haben, als der Sammler an die 4. Gruppe ging.

Die Indices, welche vor den päpstlichen Privilegien und den beiden Gruppen der Diplome stehen, sind meiner Ansicht nach nicht vor den in ihnen verzeichneten Urkunden geschrieben worden, sondern nachher, wahrscheinlich erst nachdem der ganze Codex fertig war. Ich schliesse das erstere daraus, dass in den Indices II und III die Theilung nach den Empfängern (Erzstift und Domcapitel) erst consequent durchgeführt ist und dass in ihnen Diplome chronologisch eingereiht sind, die erst später im Codex gegeben werden. Letzteres lässt mich folgender Umstand vermuthen. Der Sammler stellt jeder Urkunde ein Regest in rother Tinte vor, welches sich bei den Diplomen und Privilegien in dem betreffenden Index wörtlich wiederfindet. Fol. 197^{b} hört dies nun auf, bis dahin sind aber von den päpstlichen Privilegien der zweiten Hälfte jene 4 gegeben, welche als die letzten vier im ersten Index stehen. Hätte der Sammler den zurechtgelegten Vorrath von Privilegien und Diplomen vorher schon verzeichnet, so ist nicht einzusehen, warum er bei den Privilegien plötzlich abbrach; andererseits aber kann man annehmen, dass wie in so vielen Handschriften auch hier die Sorgfalt etwas nachliess, und als der Schreiber nachträglich die Verzeichnisse anlegte, er hiezu nur die von ihm schon gemachte Arbeit benutzte. Von den 224 Urkunden des Codex sind 43 päpstliche Privilegien und Mandate, die Zeit von Leo III. bis Gregor IX. umfassend, und 93 Diplome. Letztere gliedern sich folgendermassen nach Zeit und Ueberlieferung:

Periode	Zahl	Original					Kammer-Buch
		Zahl	in Wien	München	Berlin	Graz	
Karolinger . .	38	23	20	1	2	—	14[1])
Saehsen und Franken . .	38	30	23	7	—	—	8
Staufer	14	11	8	2	—	1	3
Rudolf I. . . .	3	1	—	1	—	—	2
Summe:	93	65	51	11	2	1	27

Für 27 Diplome ist also das Kammerbuch die älteste und bis auf wenige Ausnahmen die einzige Quelle. Von den Erzbisehöfen urkunden die von Chonrad I. bis Eberhard II. inelusive. Nur eine Ausnahme ist gemaeht, nämlieh beim Codex traditionum Admontensis, der auch die Sehenkungen Gebhards und Thiemos enthält. Die Schenkungen auswärtiger Fürsten gehen ebenfalls nieht über die Zeit Eberhards hinaus, so dass mit Ausnahme der drei Diplome König Rudolfs die jüngste Urkunde vom Jahre 1243 ist. Man könnte daher versueht werden, anzunehmen, dass diese drei Diplome bei der immerhin Jahre lang dauernden Anlage des Codex naehgetragen worden seien. Dem widersprieht aber — abgesehen von der vollkommen gleiehen Sehrift und Tinte — aufs entsehiedenste der Umstand, dass sieh fol. 116[b] unmittelbar an das letzte Diplom Rudolfs eine Urkunde Erzbisehof Chonrads ansehliesst.

Inhalt. Derselbe gliedert sich folgendermassen: fol. 1[a] hat die Uebersehrift: Registrum eapituli eeelesie Salzburgensis, worauf 2 Zeilen tiefer das Verzeiehniss der päpstliehen Privilegien für die Erzbisehöfe beginnt (fol. 1[a]—2[a]). Es sind 25 Stüeke, von denen die ersten 21 mit römisehen Zahlzeiehen versehen sind. Hierauf folgt fol. 2[b]—3[a] die von Pertz im Arehiv VI. 495 abgedruckte Vorrede[2]) und an sie sehliessen sieh unmittelbar die päpstliehen Privilegien (fol. 3[a]—27[a]). Ich habe sehon erwähnt, dass hier die ehronologisehe Theilung festgehalten ist und daher die letzten 4 im Index verzeiehneten Privilegien erst später gegeben werden; sie finden sieh fol. 177[a]—178[a] und 191[a]—197[b]. Die äusseren Merkmale der Privilegien sind theilweise berüeksiehtigt, so wird der Orbieulus und das monogrammatisehe Bene Valete wiedergegeben, während dies mit dem Kreuz vor der ersten Zeile nur hie und

1) Von dieser Gruppe ist ausserdem S. L. 211 in einem Rotulus saec. X im W. H. H. u. St. Archiv erhalten. 2) Eine Collation ergab nur folgende 2 Abweichungen: Zeile 1 'ecclesie' statt 'ecclesiae' und Zeile 4 'fuerant' statt 'fuerunt'.

da gesehieht; aueh die Untersehriften der Cardinäle und die Datirungszeilen sind berüeksiehtigt.

Fol. 27[b] beginnt die Sammlung der Diplome, naeh den Gruppen der Empfänger (Erzstift und Domeapitel) getheilt. Zunäehst kommt (fol. 27[b]—31[b]) der Index (II) für die Gruppe des Erzstifts mit der Uebersehrift: 'Capitula privilegiorum regum seu imperatorum ad Juvavensem sedem'. Es sind 78 mit Ausnahme des letzten mit laufenden Nummern versehene Stüeke. Das Verhältniss der Nummern in diesem Register zu der Reihe der hierauf (fol. 31[b]—104[b]) gegebenen Diplome stellt sieh folgendermassen: bis 53 besteht vollständige Uebereinstimmung zwisehen beiden Zählungen; dann überspringt das Register n° 54, so dass von nun an seine Zählung um 1 zu hoeh ist. Dies geht so fort bis n° 75 des Registers (n° 74 der Diplomenreihe). Reg. n° 76 und 77 stehen in der Sammlung fol. 112[a]—114[a] in der Gruppe des Domeapitels. Sie sind dem Erzstifte ertheilt und haben also erst im Register den ihnen gebührenden Platz erhalten. Reg. n° 78 (ebenfalls für das Erzstift) findet sieh fol. 180[a]—185[b] und Reg. n° 79 endlieh steht als n° 75 der Sammlung. In der Mitte von fol. 106[b] beginnt die 3. Urkunden-Gruppe — die Diplome für die Canoniker (fol. 106[b]—116[b]). Das denselben vorausgestellte Register (III) weist ebenfalls eine andere Anordnung auf als die darauf folgende Sammlung. Bis n° 6 ist vollständige Uebereinstimmung. Reg. n° 6 (dem Domcapitel ertheilt) steht im Codex fol. 185[b]—187[a]. Reg. n° 7 gehört eigentlieh nicht hieher, denn es ist ein Vertrag zwisehen den Canonikern und der Kirehe von Berehtesgaden, der sieh fol. 187[a]—187[b] findet. Statt dieser 2 das Domeapitel betreffenden Urkunden stehen in der Sammlung selbst jene 2 Diplome, die als dem Erzstift ertheilt bereits im zweiten Index als n° 76 und 77 einen Platz gefunden haben. Die Nummern 8 und 9 sind in der Sammlung verstellt. In den beiden Indiees sind also $78 + 8 = 86$ Diplome verzeiehnet; es lässt sieh erklären, warum die noeh fehlenden 7 nieht in ihnen aufgenommen wurden. Zwei derselben (St. 3557 und 3796) betreffen das Bisthum Seekau (fol. 128[a] bis 131[a]). Es bleiben noeh 5 übrig, die fol. 201[a]—204[b] stehen. Von dem ersten derselben (B. R. Fr. II. 3358) kann man vermuthen, dass es früher übersehen und hier naehgetragen wurde, denn es findet sieh inserirt in dem Diplom Rudolfs (B. R. Rudolf 397), welehes in der Gruppe der Domcapitel-Diplome als n° 8 steht. Die übrigen 4 endlieh sind Mandate aus der Stauferzeit, die Reehtssprüehe zu Gunsten Erzbisehof Eberhards II. betreffen. Ueber die Anordnung und Vollständigkeit der Sammlung sowie über den Werth der gegebenen Abschriften werde ieh nach Beendigung der Inhaltsangabe spreehen.

4. Gruppe: (fol. 116[b]—140[a]). 13 mit Nummern versehene Urkunden oder Urkundengruppen der Erzbischöfe für die Bisthümer Seekau und Gurk, die Klöster St. Peter, Ossiach, Victring, Reichersberg, Vorau und Admont, also eine jener Gruppen, die das Verhältniss der Mutterkirche zu Bisthümern und Klöstern kennzeichnen sollen. Innerhalb derselben ist für Seckau, das die fünfte Stelle einnimmt, eine Unterabtheilung gebildet, indem für dasselbe 18 nummerirte Urkunden gegeben werden. Schon zwischen n° 3 und 4 (Victring und Reichersberg) ist eine mit der Nummer 5 versehene Urkunde für Seekau verzeichnet. Nach n° 4 heisst es dann: 'hee privilegia sequencia duo de viginti scilicet sunt pertinencia ad ecclesiam Vustrim antea vocatam que nune Seecowe dicitur', worauf 17 Urkunden folgen; der früher gegebenen Seckauerurkunde wird jetzt zwischen n° 1 und 3 ein Platz eingeräumt, denn es heisst hier: 'sequens privilegium secundum videlicet de traditione loci Vustrin ab Adalrammo ingenuo viro ad Salzburgensem episcopatum revolve duo folia et invenies ad tale signum'. Es folgen unter n° 6 die Gründungsurkunde von Vorau und unter n° 7—11 die Schenkungen Gebhards, Thiemos und Chonrads I. für Admont, endlich unter n° 12 und 13 2 Urkunden für Gurk. Die in dieser Gruppe gegebenen Urkunden gehören in die Zeit von 1130 bis 1168. Nur die Schenkungen Gebhards und Thiemos reichen weiter zurück. 5. Gruppe (fol. 141[a]—149[b]). 26 mit Nummern versehene Schenkungsurkunden von den Erzbischöfen und an dieselben, den Zeitraum von 1130—1109 umfassend. 6. Gruppe (fol. 149[b]—157[a]). 7 mit Nummern versehene päpstliche Privilegien an die Canoniker; chronologisch geordnet von Kalixtus II. bis Alexander III. Dabei hat der Schreiber die chronologische Reihe insofern unterbrochen, dass er ein Privileg Innocenz' II. an die Spitze stellte; als er dann nachträglich nummerirte, sah er seinen Fehler ein und versah es mit Nummer 3. 7. Gruppe (fol. 157[a]—170[a]). 20 mit Nummern versehene Urkunden der Erzbischöfe Chonrad I, Eberhard I. und Adalbert III. (1106—1177) für die Canoniker. Die Urkunden gliedern sich nach den 3 Ausstellern, innerhalb der einzelnen Unterabtheilungen ist die chronologische Folge nicht eingehalten; als Abweichungen von dem Gesagten sind anzuführen, dass unter den Nummern 7 und 8 Schenkungen Rapotos de Halla und Bischof Altmans von Trient an die Canoniker gegeben werden, und dass einer Urkunde Chonrads unter Nummer 10 gleich die Bestätigungsurkunde Eberhards folgt. 8. Gruppe (fol. 170[a]—177[a]). 7 Privilegien auswärtiger kirchlicher und weltlicher Fürsten an die Canoniker, die Zeit von 1151 bis 1190 umfassend.

Hiemit schliesst der erste Theil des Codex ab und es be-

ginnen — ohne dass der Abschnitt äusserlich hervorgehoben ist — die Urkunden unter Erzbischof Eberhard II. 9. Gruppe (fol. 177[a]—180[b]). 2 Privilegien Innocenz' III, von denen das erste im Index I als Nummer 22 eingetragen, das andere zu Gunsten des Domcapitels ertheilt ist. 10. Gruppe (fol. 181[a] bis 187[a]). 2 Diplome König Philipps. Das erste (für Erzbischof Adalbert) ist im Index II als Nummer 78, das zweite (für die Canoniker) im Index III als Nummer 6 verzeichnet. Ich habe schon erwähnt, dass das erste die einzige Urkunde des zweiten Theils ist, die vor Eberhard II. fällt. 11. Gruppe (fol. 187[a]—187[b]). Der Vertrag zwischen dem Domcapitel und Berchtesgaden, der als Nummer 7 im Index III eingereiht ist. 12. Gruppe (fol. 187[b]—191[a]). 2 Urkunden Eberhards II. v. d. Jahren 1204 und 1214. 13. Gruppe (fol. 191[a]—201[a]). 8 päpstliche Privilegien (Innocenz' III, Honorius' III. und Gregors IX.) für Erzstift und Domcapitel ertheilt (1208—1230). Die ersten drei sind im Index I als Nummern 23—25 eingetragen. 14. Gruppe (fol. 201[a]—204[b]). 6 Königsurkunden aus der Stauferzeit (Philipps, Friedrichs II, König Heinrichs). Nur die erste und vierte sind Privilegien. Warum das erste (B. R. Fr. II. 3358) hier seinen Platz gefunden haben mag, habe ich schon p. 493 gesagt; das vierte (Meiller, Eberh. II. 14) ist identisch mit dem schon fol. 112[a]—113[a] gegebenen Diplome Philipps. Die übrigen 4 sind Mandate. 15. Gruppe (fol. 204[b]). 2 Mandate Innocenz' III. zu Gunsten des Domcapitels. 16. Gruppe (fol. 205[a]). 1 Urkunde Eberhards II. für das Domcapitel. 17. Gruppe (fol. 205[a]—205[b]). 1 Urkunde Herzog Friedrichs v. Oesterreich für das Domcapitel. 18. Gruppe (fol. 205[b]—207[b]). 1 Urkunde Eberhards II. für Gurk. 19. Gruppe (fol. 207[b]—210[a]). 5 Urkunden den Verkehr des Salzburger Erzstiftes und Domcapitels mit dem Cistereienserkloster Salem betreffend. 20. Gruppe (fol. 210[a]—213[a]). 5 Urkunden Eberhards II. zu Gunsten des Domcapitels (vgl. Gruppe 7). 21. Gruppe (fol. 213[a]—216[b]). Die Gründungsurkunden Eberhards II. für die Bisthümer Seckau, Lavant und Chiemsee und 2 darauf bezügliche Mandate Innocenz' III. (vgl. Gruppe 4). Damit schliesst mit einer hervorragenden That des Salzburger Erzstifts die Urkundensammlung des Kammerbuches ab und es folgt fol. 216[b]—222[a] der Indiculus Arnonis. Kainz hat bei Herstellung des Textes des Indiculus diese Handschrift nicht benutzt, da er vermuthete, sie stehe zur Copie von St. Peter im Verhältniss einer Abschrift. Wattenbach hat dann in den Heidelb. Jahrbüchern a. a. O. ausführlich über das Verhältniss des Textes im Kammerbuche zur Copie von St. Peter gehandelt und ist zu dem Schlusse gelangt, dass dem Schreiber des Kammerbuches der Urtext vorgelegen haben müsse. Mit dem Indi-

culus schliesst die ursprüngliche Anlage des Codex ab. Fol. 222ᵇ—225ᵃ hat dann die dem 15. oder 16. Jahrhundert angehörige Hand B 2 Nachträge eingeschrieben. Fol. 222ᵇ: 'Nomina ducum Bawarie ab anno domini D. XIIII'. Das Verzeichniss geht bis Herzog Heinrich (XI.) v. Niederbaiern (1253—1290). Fol. 223ᵃ—225ᵃ die 'Enumeratio presulum Juvavensium'. Es sind die ersten 9 Capitel der Conversio Baioariorum et Carantanorum. Der vorliegende Text ist von Wattenbach MG. SS. IX, 3. erwähnt.

Anordnung der Diplomen-Sammlung. Beschaffenheit und Werth der in ihr gegebenen Abschriften.

Die Anordnung der Diplome ist im Ganzen eine chronologische; zum mindesten ist die Reihenfolge der Aussteller eingehalten. Dabei unterlaufen allerdings Fehler; so weist der Sammler B. R. 721 und 724 Ludwig dem Frommen zu und setzt sie daher vor S. L. 211, das undatirt ist. Der Uebergang zu einem neuen König wird im Regest angedeutet, wenn es (fol. 41ᵃ) bei B. R. 737 heisst: 'privilegium domni Ludevici regis filii Ludevici serenissimi augusti' etc. Von da an ist der Uebergang so angezeigt, dass zwischen dem letzten Diplom eines Königs und dem ersten seines Nachfolgers ein leerer Raum gelassen ist, an dessen Rand der Schreiber den Namen des folgenden Königs setzt. Als Fehler sind noch zu verzeichnen, dass die bei Böhmer fehlende Urkunde Karls des Dicken für den Grafen Wittigowo Karl dem Grossen zugewiesen wird und St. 871 unter Otto II. statt unter Otto III. eingereiht ist. Ferner liess der Schreiber ein Diplom Chonrads II. (St. 1957) aus, während er aber an den Diplomen Heinrichs III. arbeitete, bemerkte er den Fehler und schrieb an den Rand, dass dies Diplom unter einem bestimmten Zeichen nach den Diplomen Heinrichs III. nachgetragen werde. Innerhalb der einzelnen Könige ist nur im Grossen und Ganzen die chronologische Reihenfolge beobachtet; die Abweichungen davon lassen sich unter kein bestimmtes Gesetz bringen, doch hat es den Anschein, als wollte der Schreiber an die Spitze der einzelnen Unterabtheilungen die Urkunden für die Erzbischöfe setzen und dann erst die für Privatpersonen geben. Wie gesagt, allgemein lässt sich dieser Satz nicht aufstellen: streng durchgeführt finde ich ihn nur bei Karl d. Grossen, Ludwig d. Frommen und Otto I. Bei Ludwig d. Deutschen dagegen stellt sich die Sache so, dass B. R. 747 für den presbiter Dominicus chronologisch eingereiht ist, während B. R. 797 für den Grafen Wittigowo, das der Zeit nach zwischen B. R. 762 und 800 gehört, als letztes Diplom dieses Königs eingetragen ist. Die Frage nach der Vollständigkeit der Sammlung lässt sich auch nicht mit einem Worte beantworten. Für

die Stauferzeit und noch mehr für Rudolf I. ist die Zusammenstellung keineswegs erschöpfend, dagegen scheint für die früheren Perioden der gesammte Vorrath, der sich an Diplomen zur Zeit der Abfassung des Kammerbuches in dem damals noch gemeinsamen Archive vorfand, in dieselbe aufgenommen worden zu sein. Auch hier fehlen allerdings St. 1369 und 1434, dem Erzbischof Hartwig ertheilt, jedoch mit der Bestimmung, dass nach seinem Ableben die geschenkten Besitzungen einerseits an das Frauenkloster Nonnberg, andererseits an St. Peter fallen sollten. Mit dem Besitze wurden dann auch die Diplome an diese beiden Klöster übergeben und haben sich bis auf heute in ihnen erhalten. Es fehlt ferner eine bei Böhmer nicht verzeichnete Urkunde Ludwigs d. Deutschen, die Grenzen zwischen Salzburg und Passau regelnd (Mon. Boica XXXI, 56), die uns nur mehr im Codex Lonstorfianus in München erhalten ist. Das Stück ist jedoch höchst verdächtig und dürfte wol in die Reihe der Passauer Fälschungen zu versetzen sein. Nicht aufgenommen ist auch S. L. 117, das aber als litera encyclica ausserhalb des Rahmens des zu überwältigenden Stoffes angesehen worden sein mag. Dagegen finden sich in der Sammlung zahlreiche Diplome für Privatpersonen. Sie betreffen Besitzungen, die nachher die Salzburger Kirche erwarb und deren Rechtstitel im dortigen Archive hinterlegt wurden. Gleich das älteste Salzburger Diplom (S. K. 120) ist die Schenkung Karls des Grossen von Chiemsee an Metz und es wird diesem Verhältnisse vom Schreiber des Kammerbuches Ausdruck gegeben, wenn er in dem Regest schreibt: 'Privilegium domni Karoli regis Francorum et Longobardorum patricii Romanorum datum Metensi episcopo de monasterio Kiemisse constructo in honore domini et salvatoris nostri Jesu Christi eidem episcopo tradito, quod nunc Juvavensis tenet ecclesia'.

Die einzelnen Stücke sind bis auf wenige Ausnahmen vollständig gegeben. Der Context ist bei allen mit Ausnahme von St. 2004, das nur Extract ist, ganz mitgetheilt. Die übrigen Auslassungen kommen im Eschatokollon vor, das aber in der Regel, in seine 3 Bestandtheile aufgelöst, wieder gegeben wird. Ganz fehlt dasselbe nur bei S. L. 211; wahrscheinlich lag aber hier dem Sammler der Rotolus sacc. X. vor, der das Stück ebenfalls so unvollständig enthält. Ferner fehlen bei S. K. 231, bei der Urkunde Karls d. Dicken für den Grafen Wittigowo und bei St. 2077 Subscriptio regis und Subscriptio cancellarii und bei S. L. 61 die Subscriptio regis. Alle vier Stücke sind uns nicht mehr im Original erhalten, wir können daher den Grund der Auslassung nicht feststellen. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass bei St. 2502 die Auslassung der Subscriptio cancellarii aus Versehen geschehen ist, da das den

Diplomen Heinrichs III. eigenthümliche Recognitionszeichen gegeben ist. Die Datirungszeile fehlt in 2 Diplomen Arnulfs und in der Stumpf entgangenen Immunitäts-Urkunde Ottos I. Von den beiden ersten sind uns noch die Originale erhalten; in dem einen nun ist die Datirungszeile sehr schadhaft, in dem andern ist sie ganz abgefault. Dies mag schon damals gewesen sein. Von dem dritten fehlt das Original. Den äusseren Merkmalen der Diplome schenkt der Schreiber sehr verschiedene Aufmerksamkeit. Das Chrismon berücksichtigt er selten. Unter den älteren Diplomen findet es sich nur in der Urkunde Karls d. Dicken für Wittigowo. Es hat hier jedoch schon die reine C Form, wie sie in der Kanzlei Ottos II. ausgebildet wurde. Die verlängerte Schrift der ersten Zeile ist nicht gekennzeichnet. Dagegen verwendet der Schreiber grosse Sorgfalt auf das Monogramm, das er ohne Ausnahme mit rother Tinte zeichnet. So weit ich es verfolgen konnte, hält er sich dabei streng an seine Vorlage; so unterscheidet er bei den Ottonen die verschiedenen Namensmonogramme untereinander und vom Kaisermonogramm, bei Arnulf zwischen den beiden Monogrammen, die die Namensformen Arnulfus und Arnolfus bedingen. Die Grössenverhältnisse der Vorlagen sind freilich oft nicht eingehalten, überdies kann man eine Verschönerung derselben wahrnehmen, wie insbesondere die ziemlich ärmlich aussehenden Monogramme der jüngeren Ludwige in stattliche Formen gebracht sind. Die Stellung des Monogramms innerhalb der Subscriptionszeile konnte der Copist nicht berücksichtigen, da er dieselbe des Raumes halber in 2 Zeilen theilen musste. Er macht daher das Monogramm 2 Zeilen hoch und stellt es in die Mitte der auf diese Weise in 4 Theile zerlegten Subscriptionszeile. Das Signum recognitionis ist ausser Acht gelassen und nur bei den Diplomen Heinrichs III. angezeigt. Dagegen hat der Schreiber es richtig mit et subscripsi aufgelöst. Einmal daran gewöhnt, setzt er es aber auch noch dort, wo kein Signum recognitionis mehr vorkommt; erst allmählich unter Konrad II. hört er damit auf.

Willkürliche Aenderungen am Inhalt seiner Vorlagen kann man dem Copisten nirgends nachweisen. Die vorkommenden Abweichungen lassen sich in 2 Gruppen bringen. In die eine gehören die, welche lediglich im Verlesen oder Ueberspringen beim Copiren bestehen. Bei den 10 Stücken, deren Originale ich mit den Abschriften collationirt habe, sind mir übrigens wenige Worte aufgefallen. Das schreiendste ist vielleicht, dass der Copist in B. R. 736 statt 'vir inluster' 'vir induster' setzt. Auch die Auslassungen beschränken sich auf eine geringe Anzahl unwesentlicher Worte, z. B. St. 264 statt 'Juvavensis ecclesiae archiepiscopus' — 'Juvavensis archiepiscopus' und statt 'episcopus eiusdem monasterii' — 'episcopus

monasterii' oder in B. R. 736 statt 'ut . . . confirmare dignaremus' — 'ut . . confirmaremus'. Die zweite Gruppe der Abweichungen besteht aus solchen, die sich durch den Dialekt und die geänderte Orthographie erklären lassen, der Copist passt eben beides dem Geschmacke seiner Zeit an. Besonders die Namen erleiden grosse Veränderungen; so werden die vielen Wandlungen, die die Namensformen Ludwig und Rupert durchgemacht haben, vom Copisten unberücksichtigt gelassen; er setzt für ersteres Lödewicus und Lüdewicus, für letzteres Rödbertus. Die vollklingenden Vocale a, o, u werden in e abgeschwächt. So Adelramus statt Adalramus (B. R. 721), Aterseo statt Atarseo (St. 1629), Magilingen statt Magilingon (B. R. 736), Dietmarus statt Diotmarus (B. R. 1084), Chaltenbach statt Caltunpach (St. 264), Rotenbruna statt Rotunbruna (St. 264), Dunneuurten statt Dunniuurtun (St. 264). Manchmal fallen Vocale ganz aus, so: Erilsbach statt Erilisbach und Grabanstatt statt Grabanastatt (St. 264), oder Hartwico statt Hardauuigo (St. 1639). Die Tenuis wird in die Media umgewandelt, so Warmundi statt Warmunti (St. 264), Salzburgensis statt Salzpurgensis (St. 1078), Baldwinus statt Baltwinus (St. 2397). Die orthographischen Abweichungen machen sich bemerkbar in Formen wie attributum statt adtributum (S. L. 77), collatis statt conlatis (B. R. 721), exercemus statt exsercemus (B. R. 736). Consequent sind sie durchgeführt bei ti, für welches immer ci gesetzt wird, und bei ae, welches stets als e erscheint. Es erübrigt noch über die Behandlung von Lücken zu sprechen. Es ist natürlich, dass manche jetzt stark schadhafte Originale dem Copisten in besserem Zustande vorgelegen haben. So ist das älteste im Original vorhandene Salzburger Diplom (S. L. 77) in einem Zustande, dass ganze Zeilen aus dem Kammerbuche, welches dasselbe vollständig wiedergiebt, ergänzt werden müssen. Dasselbe gilt von B. R. 721. Andererseits aber hatte auch der Copist schon beschädigte Originale vor sich. Wir haben schon gesehen, dass bei 2 Diplomen Arnulfs aus diesem Grunde im Kammerbuche das Datum fehlt. Der Copist ist in derlei Fällen sehr gewissenhaft vorgegangen; er lässt in der Abschrift den entsprechenden Raum leer; nur manchmal versucht er zu ergänzen; für beides bietet B. R. 736 ein gutes Beispiel. Das Original hat 4 Lücken; 3 derselben zeigt er durch Leerlassen eines Raumes an; die vierte suchte er mit recompensatione zu ergänzen, statt compensatione, das unzweifelhaft im Original gestanden hat. Schliesslich will ich noch der Correcturen der Hand B erwähnen. Dieselbe hat B. R. 1084, St. 714. 821. 2397 und 4248 nach den Originalen verbessert. Da alle fünf Stücke noch in Urschrift erhalten sind, so sind die Correcturen für uns werthlos; dagegen werden bei der Bearbeitung die von derselben

Hand beigegebenen topographischen Notizen zu beachten sein.

Die Diplome in den übrigen Bänden der Kammerbücher.

Es erübrigt noch von den anderen Bänden der Kammerbücher zu sprechen, insofern sie Diplome enthalten. Da kommt vor allem der jetzt als sechster Band bezeichnete Codex in Betracht, der, wie schon gesagt, in Salzburg als 'Wahrsager' eine von den anderen Bänden gesonderte Stellung einnahm. Zahn (Steiermärkisches Urkundenbuch, 107, Anmerkung zu nº 291) setzt denselben in das 13. Jahrhundert, während er den ersten Band dem vierzehnten zuweist. Den Grund hiefür sehe ich nicht ein. Palaeographische Merkmale können dafür unmöglich angeführt werden, und wenn man die obere Zeitgrenze des Urkundenvorrathes als Criterium für die Abfassungszeit gelten lässt, so muss denn doch dem ersten Bande ein höheres Alter zugeschrieben werden, in dem nur ausnahmsweise drei Urkunden bis in das siebente Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts hinaufreichen, während der sechste Band fast nur Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts bringt, die bis hart an die Grenze des vierzehnten herantreten, ja — wenn man nicht die später auseinanderzusetzende Theilung des Codex gelten lassen will — dieselbe weit überschreiten[1]). Schon aus diesem Grunde wird es erlaubt sein, bei diesem Codex etwas zu verweilen, zumal da dies eine praktische Bedeutung im Falle der Richtigkeit von Zahns Ansicht haben würde, indem wir für B. R. 1217 eine ältere Copie erhalten würden, als wir sie im ersten Bande kennen lernten. Der Codex hat eine merkwürdige Anlage. Der jetzt erste Quaternio bietet zuerst eine Urkunde vom Jahre 1397, dann aber Königsdiplome aus der Stauferzeit und B. R. 1226 ohne Eschatocollon. Es ist aber zweifelhaft, ob dieser Quaternio der ersten Anlage angehört, denn der zweite Quaternio ist mit I bezeichnet, dies ist durchgestrichen und dafür b gesetzt, welches der mit lateinischen Buchstaben durchgeführten Zählung des ganzen Codex entspricht. Eine gleichartige Anlage lässt sich dann von Quaternio II—XIII erkennen. Eine Hand (A) schrieb Urkunden nach gewissen Materien geordnet nieder; reichte dabei A mit einer Lage nicht aus, so fuhr er auch auf der nächsten fort; in der Regel aber füllten seine Abschriften eine Lage nicht ganz aus und da setzte dann eine Hand B ein. So ist

1) Schon die älteste glossirende Hand des 14. Jahrhunderts im ersten Bande hatte diese irrige Ansicht, denn sie setzte fol. 134^{b} zu dem Codex traditionum Admontense die Bemerkung: ex Wahrsager fol. 99. Dies erweist sich schon dadurch als falsch, dass die beiden Fassungen je 1 Plus und je 1 Minus gegeneinander zeigen.

Quaternio II von A mit päpstlichen Privilegien aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts beschrieben, Quaternio III von A und B mit Königsdiplomen, meist aus der Stauferzeit, unter ihnen finden sich aber auch St. 1078 (mit Monogramm, aber ohne Recognitionszeile) und B. R. 1217 (ohne Subscriptionszeile). Ersteres ist im Original erhalten, von letzterem dagegen fehlt dasselbe. Eine Vergleichung mit dem Texte des ersten Bandes ergab keine wesentlichen Varianten. Der Quaternio IV ist von A und B mit Diplomen Rudolfs I. ausgefüllt. Diese Art der Anlage geht nun bis Quaternio XII inclus., von wo an zahlreiche Hände — unter denen aber A und B nicht mehr erscheinen — arbeiten. Das letzte Blatt des zwölften Quaternio ist auffallend gebräunt und macht den Eindruck, als ob es lange Zeit der athmosphärisehen Luft ausgesetzt gewesen wäre. Dies kann natürlich nur vor dem Einbinden geschehen sein. Einmal auf dies aufmerksam geworden, brachte ieh unwillkürlich einen anderen auffallenden Umstand damit in Verbindung. In dem zweiten Bande der Kammerbücher beginnt die Quaternionenzählung mit 37. Dies lässt auf den Verlust eines Bandes oder einer Anzahl von Quaternionen schliessen. Auch der in diesem Bande gebotene Urkundenvorrath — er umfasst Urkunden von 1267—1403, wobei aber die des dreizehnten Jahrhunderts nur vereinzelnt als Vorurkunden oder Beilagen auftreten — lässt einen derartigen Verlust annehmen. Der erste Band enthält 23 Pergamentlagen, würde man die betreffenden 11 (also 2—12 inclus.) des jetzigen 6. Bandes dazu zählen, so erhielte man 34 Lagen. Dies stimmt also nieht genau und dies veranlasst mich aueh, meine Vermuthung, dass die Quaternionen II—XII inelus. des seehsten Bandes zwischen Band I und II zu setzen seien, nur mit aller Reserve auszuspreehen.

Auch der vierte Band der Kammerbücher enthält ältere Diplome. Derselbe gibt, wie es in der Ueberschrift des Index deutlieh ausgesprochen wird, nur Urkunden unter dem Erzbischof Johann v. Reissberg (1429—1441). Eine Gruppe aber geht weit hinter diese Zeit zurück. Fol. 190[a] heisst es nämlich: 'inferius annotantur privilegia archiepiscopi Salzburgensis super jure eligendi ordinandi et consecrandi episcopum in ecclesia Gurcensi'. Der Gurkerstreit war damals von neuem entbrannt und so lässt sich die Zusammenfassung der auf diese Frage bezüglichen Urkunden erklären [1]). Nach den päpstlichen Privilegien (Alexanders III. bis Innocenz' III.) folgen fol. 202[b] bis 220[a] 14 Diplome. Die beiden ersten (St. 2755 und 4291) sind aueh im ersten Bande enthalten. Dagegen fehlen dort die folgenden 12. 10 derselben sind von Friedrich II, das elfte von Sigis-

1) Vgl. Kleimayrn p. 252 ff.

mund und das zwölfte von Heinrich IV. (St. 2754) ertheilt. Wiederholt sind dann diese Diplome mit Ausnahme des letzten in demselben Bande fol. 398ª—424ª eingeflochten in die Confirmatio sacri Basiliensis concilii privilegiorum occasione episcopatus Gurcensis ad ecclesiam Salzburgensem spectantium vom Jahre 1440. Ausserdem enthält dieser Band fol. 369ª ein Privilegium Heinrichs VI. über die Münze in Salzburg.

Der Codex traditionum capituli Salisburgensis.

Der erste Band der Kammerbücher war für das Erzstift bestimmt und die Anlage war von einem der Erzbischöfe angeregt worden, wie die Vorrede deutlich besagt. Nur dem engen Verbande, in dem das von Augustiner Chorherrn besetzte Domcapitel mit dem Erzstifte stand, ist es zu verdanken, dass auch die für die Canoniker ertheilten Urkunden in diese Sammlung aufgenommen wurden. Jedoch mochte sich auch in dieser Körperschaft das Bedürfniss geltend gemacht haben, eine eigene Urkundensammlung zu besitzen. Vielleicht hat Weichard von Polhaim (1302—1312 Canoniker von Salzburg), welcher in dem von ihm verfassten Theile der Salzburger Annalen mehrmals die Nothwendigkeit betont, die Urkunden schriftlich aufzuzeichnen, auf dass sie der Nachwelt zu Nutzen sein können, die Anregung dazu gegeben, die Privilegien und Besitznachweise des Domcapitels in einem Chartular zu vereinigen. So entstand der Codex traditionum capituli Salisburgensis, der jetzt im Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien unter der Signatur 340 (Salzburg und Berchtesgaden nº 19) aufbewahrt wird. Er ist ein in rothgelbes Leder gebundener Pergamentcodex in Quart mit 158 Blättern. Die Anlage desselben ist quaternionenweise, so dass die einzelnen Urkundengruppen mit Quaternionen oder Pergamentlagen abschliessen. Die gleichzeitige Zählung derselben beginnt mit fol. 10ª, das ist mit den päpstlichen Privilegien. Voraus geht auf den ersten 9 Blättern ein Index, der nach dem Codex angelegt wurde. Es folgen dann 17 Quaternionen. Von diesen sind alle vollständig, mit Ausnahme des fünften, von dem das letzte Blatt weggeschnitten wurde, ehe der Codex noch foliirt war. Dies Blatt war aller Wahrscheinlichkeit nach unbeschrieben, da bereits die letzten 5 Seiten des Quaternio leer gelassen sind. Zwischen dem 7. und 8. Quaternio ist eine nicht mitgezählte Lage von 4 Blättern eingeschaltet, von der aber nur die erste Seite beschrieben ist. Dies brachte die Anlage des Codex mit sich; indem man für die einzelnen Urkundengruppen eine bestimmte Anzahl von Quaternionen bestimmte, reichte man für die dritte Gruppe mit dem siebenten Quaternio nicht aus und legte eine kleinere Pergamentlage bei. Ebenso ist eine vierblättrige Lage dem letzten Quaternio bei-

gefügt, auf deren sechsten Seite die ursprüngliche Anlage des Codex schliesst. Hierauf folgt noch eine Lage von 6 Blättern, die von etwas jüngerer Hand beschrieben sind. So ergeben sich $[9 + (17 \times 8) + (2 \times 4) + 6] - 1 = 158$ Blättern, auf denen 202 Urkunden verzeichnet sind. Der jetzige Codex ist von 4 Händen geschrieben, der ursprüngliche von dreien; von diesen schrieben A und B den Index und zwar so, dass A nur die von ihm copirten Urkunden bis nº 174 registrirte, B die übrigen des A, die eigenen und endlich die von C einschrieb. Die von D nachgetragenen fünf Urkunden sind nicht mehr im Index enthalten. Dem Inhalte nach sind von A 5 Urkundengruppen gegeben, deren Anfänge jedesmal mit dem Beginn eines Quaternio zusammenfallen, so dass die Gruppen durch mehrere unbeschrieben gelassene Blätter von einander getrennt sind. Diese von A geschriebene Hauptmasse des Codex gliedert sich folgendermassen:

1) Die päpstlichen Privilegien auf den Quaternionen I—IV (fol. 10ª—34ª), 25 an der Zahl. Die ersten 6 und das 18. sind im Kammerbuche in der 6. Gruppe (fol. 149ᵇ—157ª) vereint; ausserdem sind das 9. und 14. dort in der 13. Gruppe gegeben; wir erhalten also im Codex 16 neue päpstliche Privilegien für die Salzburger Kirche. Sie sind nicht chronologisch, überhaupt nach keinem Gesichtspunkte geordnet; das älteste ist von Kalixtus II, das jüngste von Alexander IV. Auch dieser Copist gibt den Orbiculus und das Bene Valete wieder; überdies bietet er anstatt des in den Bullen häufig vor den Eingangsworten gesetzten Kreuzes eine viereckige Vignette mit dem in Farben ausgeführten Bildnisse des Papstes. Auf fol. 30ª schliessen die Privilegien und der übrige Theil des Quaternio ist leer gelassen.

2) Die Königsdiplome auf den Quaternionen IV—VI (fol. 34ª—49ª). Es sind elf, von denen 10 auch im Kammerbuche stehen und zwar vertheilt auf die 3. 10. und 14. Gruppe. Das elfte ist ein Ineditum Kaisers Friedrich II. und zwar ein Privilegium solemne. Wenn wir nun auch keine grosse Bereicherung des Urkundenvorrathes erhalten, so ist diese Gruppe für die Redaction der Diplomata doch deshalb von Wichtigkeit, weil in ihr für zwei ältere nicht mehr im Original vorhandene Diplome vom Kammerbuche unabhängige nicht viel jüngere Copien gegeben werden. Es sind B. R. 1089 und St. 1340. Der Codex traditionum schöpft dabei aus den Originalen. Dies erweist schon der Umstand, dass der Copist neben dem Monogramm auch das Signum recognitionis wiedergibt und zwar — wie die Vergleichung mit noch vorhandenen Originalen lehrte — getreu nach denselben. Nur gebietet ihm der durch das ziemlich kleine Format beschränkte Raum, das Signum aus dem Zusammenhang mit der Recog-

nitionszeile herauszureissen, was übrigens seit Otto I. meist auch in Originalen vorkommt. Zugleich weist auf die Benutzung der Originale auch der Umstand hin, dass in jenem Diplome Friedrichs II, das der Codex als Plus gegenüber dem Kammerbuche aufweist, auch das äussere Merkmal des Monogramms erscheint. Ich will jedoch an einem bestimmten Beispiele nachweisen, dass Kammerbuch und Codex traditionum von einander unabhängig sind, und wähle hiezu St. 1340, da dies hier praktische Bedeutung für die Herstellung des Textes hat. Kleimayrn (Anhang p. 213), der das Stück zuerst abdruckt, gibt das Citat: 'ex archivo capituli metropolitani'. Man könnte daher vermuthen, er habe es aus dem Codex genommen; eine genaue Vergleichung lehrte jedoch, dass er es unzweifelhaft aus dem Kammerbuche genommen habe; ich kann daher bei der folgenden Angabe der Varianten den Text der Juvavia als den des Kammerbuches zu Grunde legen: Zeile 4 heisst es im Codex traditionum 'eonmissis' statt 'concessis', Zeile 7 'promptam servitutem' statt 'promptum servicium', Zeile 25 'firmantes' statt 'confirmantes', in der Recognitionszeile 'notavi' statt 'recognovi'. Umstellungen kommen vor: Zeile 9 in nostri juris, Zeile 10 in hactenus ibi, Zeile 25 in nostri praccepti. Weniger Gewicht will ich legen auf die Verschiedenheit der Namen, deren alte Formen jedoch der Codex traditionum mehr schont. So hat er Longowe Gisala Egilbertus statt Lungowe Gisila Engilbertus. Am wichtigsten ist wol, dass der Codex ganz richtig in der Datirungszeile die Indictio I. bringt, welche das Kammerbuch offenbar ausgelassen hat. Fol. 46[a] schliessen die Diplome ab, worauf der übrige Theil des Quaternio leer gelassen ist.

3) 32 Urkunden, die Besitzungen des Domcapitels in Lungau betreffend (Quaternio VI. VII. und die nicht mitgezählte Lage von 4 Blättern, fol. 49[a]—69[a]). Sie sind weder chronologisch noch sonst wie geordnet und umfassen die Zeit von 1153—1290. Wie schon gesagt, ist nur das erste Blatt der beigefügten Lage noch beschrieben.

4) 108 Urkunden für die Canoniker (Quaternio VIII bis XVII, fol. 69[a]—140[a]). Sie sind im Grossen und Ganzen in chronologischer Reihenfolge gegeben und fallen in die Zeit von 1142 bis 1307. Das letzte Blatt des 16. Quaternio ist nicht mehr beschrieben.

5) 9 Urkunden für das Hospital der Canoniker (1143 bis 1304) auf den ersten 5 Blättern des 17. Quaternio, (fol. 141 bis 145[b]). Hiemit schliesst die Hand A ab und es folgen auf dem Reste des 17. Quaternio (bis fol. 149) und den ersten 2 Blättern der vierblättrigen Lage (bis fol. 151) Nachträge von Hand B und C, und zwar 12 Urkunden aus den Jahren 1287 bis 1312, von denen 9 von C geschrieben sind. B schrieb

ausserdem mehrere Urkunden ein, die bereits A aufweist. Als B dann den von A bis Urkunde 174 geführten Index fortsetzte, merkte er den Fehler, strich dieselben durch und registrirte sie nicht.

Die oberen Zeitgrenzen für die 3 letzten Gruppen der Hand A und für den Nachtrag von B und C fallen also alle in jene Jahre, in welchen Weichard von Polhaim Mitglied des Salzburger Domcapitels war[1]). Auf den letzten 8 Blättern des Codex trug noch eine Hand des 14. Jahrhunderts (D) 5 Urkunden ein, die zwischen 1299 und 1347 fallen. Wäre D gleichzeitig mit B und C gewesen, so hätte B, welcher mitten unter die von C geschriebenen Urkunden seine Copien einfügte, gewiss auch noch die Urkunden von D im Index eingeschrieben.

1) Vgl Lorenz, Geschichtsquellen 233.

XI.

Ein Dictator

aus der Zeit

Ottos I. und Ottos II.

als Beitrag zur Diplomatik der Ottonen.

Von

Karl Rieger.

Seit Sickel durch seine mustergiltige Urkundenlehre [1]) auf die Diplomatik die strenge und sichere Methode der neueren Geschichtsforschung übertragen hat, ist die genaue Kenntniss des Kanzleigebrauchs einer bestimmten Periode das Haupterforderniss geworden. Vor allem hat Sickel die Abfassung der Urkunden in das Bereich der Untersuchung gezogen und hat einerseits das Verhältniss zwischen Formeln und Urkunden und andererseits den Einfluss der Dictatoren festgestellt, wobei er auch schon für die Karolinger Urkunden nachgewiesen hat, dass die Redaction der Diplome auch dem niederen Personale überlassen werden konnte [2]). Selbst wie weit die einzelnen Dictatoren selbständig vorgegangen, konnte er in einzelnen Fällen durch den Vergleich der Dictate mit den überlieferten Formeln und durch Hinzuziehung der in den tironischen Noten enthaltenen Angaben über die geschäftliche Behandlung der Stücke darthun. Diese Art der Controlle über die Thätigkeit der Mitglieder der Kanzlei hört auf; sie ist in der angedeuteten Weise nur der Karolingerzeit eigen.

Als vor längerer Zeit Dr. Bayer und ich an eine kritische Bearbeitung der Urkunden Kaiser Heinrichs II. herantraten, erschien uns vorerst nothwendig, eine sichere Grundlage für die Erkenntniss der Genesis der Urkunden zu gewinnen. Ausgehend von einer sorgfältigen Vergleichung der Originalstücke suchten wir Schreiber und Dictatoren festzusetzen, und mit Hülfe dieser ersten Ergebnisse auch die Urkunden, welche nicht mehr in der Originalausfertigung vorhanden sind, nach der Fassung gewissen Dictatoren zuzuschreiben. Ueberraschend erfolgreich erwies sich dieser Vorgang. Und es bedurfte zu seiner weiteren Bestätigung nur noch der Nachweis ähnlicher Ergebnisse in der Kanzlei anderer Kaiser und zwar vornehmlich aus der Zeit vor Heinrich II.

Um hierin zu einer bestimmten Ansicht zu gelangen, machte ich freudig von dem freundlichen Anerbieten meines verehrten Lehrers Prof. Dr. Sickel Gebrauch, mit ihm zugleich, jedoch unabhängig von seinen Arbeiten, an Stichproben der Kanzlei Ottos I. die Richtigkeit der bisher gewonnenen Resultate zu prüfen. Unter den einzelnen Partien aus den ver-

1) Sickel, Die Urkunden der Karolinger, I. Th., Urkundenlehre.
2) Urkundenlehre S. 127.

schiedenen Kanzleiperioden der Regierungszeit Ottos I. beschäftigte mich zumeist eine Urkundengruppe, in welcher ich einen Dictator erkannt zu haben glaube, der in der Kanzlei Ottos I. und Ottos II. von 961—980 thätig war, also in einer Zeit, während welcher Liudolf, Liudger, Willigis, Folemar, Egbert, Gerbert und Hildibold als Kanzler auf einander folgten, so dass die Besonderheit des Stils nicht auf den Einfluss dieser Kanzler zurückgeführt werden kann.

Die Urkunden, deren formale Seite ich in der folgenden Abhandlung durchzuarbeiten gedenke, sind folgende[1]): St. 292, 294a[2]), 354, 355, 360, 364, 365, 373, 374, 375, 376, 379, 380, 381, 386, 387, 388, 389, 391, 392, 393, 395, 396, 396a[3]) 397, 398, 399, 402, 404, 405, 406, 409, 410, 411, 446, 449, 450, 451, 460, 471, 477 (478), 479 (480), 481 (482), 482 (483), 482a (483a)[4]), 485, 498, 521, 545, 552, 553, 557, 558, 564, 565, 579, 580, 581, 582, 590, 591, 604, 605, 612, 615, 617, 638, 651, 652, 660, 662, 666, 691, 694, 766, 771a[5]), 774.

Ich ging dabei von den Originalen aus, soweit sie mir durch Autopsie, oder durch zuverlässige Facsimile bekannt waren. Die gleiche Schrift in St. 294a, 375, 381, 388, 389, 392, 409, 411, 449, 477 (78), 481 (82), 482 (83), 500 [die verlängerte Schrift der ersten Zeile, die Unterschrift des Königs und Kanzlers, während der Context und die in verlängerter Schrift geschriebenen Daten von einem anderen Schreiber herrühren], 564, 612, 638, liess mich auf diesen Schreiber achten. Nach Sickels Vorgang will ich ihn WA bezeichnen. Die aufgezählten Urkunden haben auch WA zum Verfasser. Es war daher möglich, an den Originalstücken die Merkmale seines Stils zu erkennen und dieselben weiterhin zu verfolgen.

Die Identität der Schrift in den genannten Stücken könnte nur auf Grundlage von Facsimile derselben erwiesen werden. Nun kann ich leider mich nur auf zwei Facsimile stützen, von denen das eine, nämlich Tafel 2 in Orig. Guelph. V p. 6 schlecht, und das andere, die photographische Verjüngung im Drübecker Urkundenbuch Urk. Anlage 2 unzureichend ist. Bei der letzteren Urkunde rührt von WA bloss Chrismon, Sig-

---

1) Ich citiere, so weit es möglich ist, nach den Nr. von Stumpfs (St.) Verzeichniss der Kaiserurkunden. 2) Stumpf hat im Regeste Nr 294 zwei verschiedene Urkunden, die eine bei Jaffé, Diplomata quadraginta p. 8 nach dem Originale in Berlin, die andere bei Höfer, Zeitschrift II, 341 nach dem Originale in Magdeburg zusammengefasst. Ich beziehe mich hier auf die letztere Urkunde, welche ich, um jede Verwechslung zu verhüten, 294a bezeichne. 3) Darunter verstehe ich die Revue d'hist. et d'archéol. de Belgique III, 370 publicierte Urkunde. 4) Forschungen zur Deutschen Geschichte XIII, 623 n. 2. 5) Drübecker Urkundenbuch 3 n. 3.

num recognitionis und die Contextschrift, von der verlängerten Schrift die letzten Buchstaben der ersten Zeile o, s, p, e her. Ich muss also versuchen, indem ich diejenigen graphischen Merkmale beschreibe, welche mir für WA von Wichtigkeit zu sein scheinen, auf diese Weise den Charakter der Schrift zu veranschaulichen.

Einmal können wir eine dreifache sich wiederholende Gestalt des Chrismon unterscheiden. Das eine in Stumpf 381 und 388 erinnert in seiner Gestalt an die Chrismen der Urkunden der Karolinger und lothringischen Fürsten; es wurde von Sickel als Chrismon des Reginbert, Notars Ludwigs d. D. erkannt, wie es unter andern auch in Böhmer, K. U. 753 gebraucht ist, das zweite Chrismon, welches durch sorgfältige Zeichnung auffällt, ist in St. 375, 411, 449, 500, dagegen ist die dritte Gestalt, welche die photographische Verjüngung der Urkunde für Drübeck aufweist, in St. 409, 477 (78), 481 (82), 482 (83), 564, 612, 638 und in St. 662. Ob das letztere Stück von unserem Schreiber herrührt, kann ich nicht mit apodiktischer Bestimmtheit verbürgen, die Schriftzüge haben in der That eine grosse Aehnlichkeit mit denen von WA, doch sind die Unterschiede nicht unbedeutend, die Schrift zeichnet sich durch grosse Feinheit aus. Erst ein Ueberblick über sämmtliche Originalstücke von WA wird die Entscheidung zulassen. Nur durch die differierende Verschnörkelung, welche die C linie ausfüllt, unterscheidet sich von der genannten Reihe St. 294a und 389. Das Recognitionszeichen, soweit ich es nach den mir vorgelegenen Originalen und Durchzeichnungen verfolgen konnte, ist sehr verschieden; am schönsten in den beiden Urkunden St. 388 und 389, ferner dem ähnlich in St. 375 und 449, und die flüchtige Form wie in der Drübecker Urkunde in 409, 477 (78), 481 (82). Für die verlängerte Schrift sind charakteristisch die Buchstabenverbindungen ct und et, die eigenthümliche Form des d, die stark entwickelte Schleife des s, das häufige Vorkommen des ę und die Gestalt des Buchstaben g. In der Contextschrift fällt zunächst das häufige Vorkommen des e mit der Schleife auch in Mitten der Worte auf, ausserdem sind s, e, g, die Verbindungen von ct, et, st hervorzuheben.

Gehe ich nun auf die inneren Merkmale über, so kann ich natürlich auch die Urkunden mit einbeziehen, welche nicht mehr im Originale erhalten sind. Zuvörderst sei hier bemerkt, dass ich sämmtliche Urkunden Ottos I. nach dem Dictate hin untersucht habe, was aber Otto II. betrifft, mich auf die mir zugänglichen Texte beschränken musste. Unter den Urkunden Ottos I. finden sich noch in folgenden Stücken: Forschungen XIII, 622 n. 1, St. 358, beide für Magdeburg, und St. 524 und 525, beide für Echternach, an WA erinnernde Wendungen,

doch schliesse ich diese Urkunden aus, weil hier nicht der Platz für daran sich knüpfende Untersuchungen des Inhaltes ist. Dagegen habe ich in die obige Reihe einige Urkunden aufgenommen, die als inhaltlich bedenklich verzeichnet wurden, deren Fassung aber unzweifelhaft von WA herrührt. Bei der Besprechung der einzelnen Formeln wende ich häufig der Kürze wegen die von Prof. Sickel angewandte Zählung I—XIII an[1]), jedoch halte ich zugleich an der Scheidung von Protokoll und Context fest, und beginne daher mit jenem.

In der Behandlung des Protokolls ist WA frei. Für I ist in allen eingesehenen Originalurkunden und den meisten dahinbezogenen Diplomen die gebräuchliche Formel 'In nomine sancte et indiuiduę trinitatis'; dagegen in den Urkunden 691, 766 'In nomine domini dei et salvatoris nostri Ihesu Christi', 617 schaltet nach 'Dei' noch 'aeterni' ein. Es ist dies die Invocationsformel der Diplome Ludwigs des Frommen; sie findet sich aber ausserdem noch vereinzelt in lothringischen Urkunden Ludwigs III, Arnulfs, Zwentibolds, Ludwigs des Kindes und unter Otto II. in St. 587. Aber auch in lothringischen Privaturkunden kann sie nachgewiesen werden, so unter andern in Beyer, Mittelrh. Urkb. n. 118, 119, 169, 171. Für II gebraucht WA zumeist: 'Otto diuina fauente elementia imperator augustus': so in St. 364, 374—376, 379—381, 386 bis 389, 391—393, 395, 397—399, 404, 405, 409—411, 446, 449, 451, 460, 477 (78), 479 (80), 482 (83), 485, 564, 565, 579 bis 582, 591, 604, 605, 612, 615, 638, 651, 660, 666, 771a; für 'favente' bedient er sich der epitheta: 'annuente' in St. 552, 553 (natürl. mit rex verbunden) und 590, 'auxiliante' 557 (mit rex), 354, 360; 'concedente' 365; 'opitulante' 373; 'providente' 482a (483a), 774, für 'clementia' ist 'gratia' angewandt in St. 480 (81) und 498. Ausserdem ist der erstgenannte Titel in den Urkunden St. 396, 396a, 402, 406 und 545 durch 'romanorum et francorum' erweitert[2]), ferner ist an Stelle der obigen Formel 'dei gratia' in St. 294a, 355, 471, 'dei nutu' in 521, 'superna largiente clementia' 617 und 694, 'diuina ordinante providentia' in 691, 766. Ebenso variirt bei WA die Formel X; am häufigsten ist: 'Signum domini Ottonis magni et invictissimi imperatoris augusti'; ausserdem ist noch 'Signum domni Ottonis invictissimi regis' 294a, 552, 553, 557, 's. d. O. i. imperatoris augusti' 354, 617, 691, 694, 771a, 's. d. O. iunioris invictissimi imperatoris augusti' 471; 's. d. O. imperatoris augusti' 605, 615, 660, 666; 's. d. O. magni imperatoris augusti' 665. Noch

1) I = Invocatio, II = Titel, III = Arenga, IV = Promulgatio oder Publicatio, V = Narratio, VI = Pertinenzformel, VII = Dispositio, VIII = Poenalformel, IX = Corroboratio, X = Unterschrift des Königs, XI = Unterschrift des Kanzlers, XII = Datierungzeile, XIII = Apprecatio. 2) Vgl. Stumpf, Die Würzb. Immun. Urk. p. 36 und n. 63.

schwankender ist WA in der Formulierung der Kanzlerunterschrift; zunächst ist am häufigsten angewandt 'N. cancellarius ad vicem N. archicapellani recognovi'; so in 294a, 354, 360, 364, 375, 376, 379, 380, 381, 388, 389, 391, 395, 396, 396a, 398, 399, 402, 406, 480 (81), 564, 615, 617, 660, 766, 774, statt 'recognovi' 'notavi' 292, 355, 365, 449, 450, 451, 477 (78), 481 (82), 485, 498, 565, 638, 691, 694, 771a, 'conscripsi' 482a(83a), 'notavi et recognovi' 373, 'recognovi et subscripsi' 471; für 'archicapellanus' in der ersten Formel 'archicancellarius' 386, 392, 404 verbunden mit 'supscripsi' in 579, 580, mit 'notavi' 662, 'N. notarius ad vicem N. archicapellani recognovi' 405, 409, 410, 411, 'subscripsi' 521, 'archicancellarii subscripsi' 581 (82), 582 (83), 590, 591, 612, in St. 479 (80) ist wol corrumpiert; in 482 (83) fehlt der Titel des Liudigerius. Ausserdem ist noch 'vice' für 'ad vicem' in 604, 605, 666. Zu XII übergehend muss ich gleichfalls constatieren, dass eine feste Norm durchaus nicht erkannt werden kann, denn nicht bloss in der Anordnung der einzelnen Zeitmerkmale ist WA inconsequent, sondern auch darin, dass ein oder das andere Zeitmerkmal ausgelassen wird: so fehlt die Indiction in St. 471 und 557, annus regni in St. 391, 477 (78), 480 (81)—482a (83a), 498, annus imperii in 354, 397. Wol sind in mehreren Urkunden die Datierungsformeln congruent, doch auch diese wenigen Fälle sind nicht ausreichend, um für den Dictator zu zeugen. Was XIII betrifft, so ist WA auch hier wechselvoll im Gebrauch. Mit Ausnahme sehr weniger Fälle St. 591, 604, 605, 615, 691 weisen die Urkunden eine Apprecation auf. Besonders oft gebraucht sind: 'in dei nomine feliciter amen' St. 354, 360, 380, 388, 389, 397, 398, 406, 410, 552, 553, 579, 580, 612, 766, 'in dei nomine amen' St. 364, 374, 391, 393, 409, 471, 477 (78), 480 (81)—482a (83a), 498, 564, 638, 660, 666, 'in domino feliciter amen' St. 379, 381, 386, 387, 396, 402, 404, 449—451, 485, 565, 590, 617, 662, 766, wozu auch 'in domino fideliter amen' in St. 365 und 396a gehören mag; seltener ist 'feliciter amen' in St. 373, 375, 376 und 771a, 'in christi nomine amen' 355, 479 (80) und bloss 'amen' in St. 581, 582. In 774 dürfte wol 'feliciter' ausgefallen sein, gegenwärtig ist die Formel 'in domino amen'.

Können wir somit aus der durchaus freien Behandlung der Protokollformeln keine Charakteristik unseres Dictators gewinnen, so erhalten wir vollen Ersatz dafür bei Prüfung des Contextes. Was zunächst III betrifft, so kommt eine Arenga in 35 Urkunden vor. Gehen wir auf die stilistische Fassung dieser Formel ein, da ist allsogleich zu beachten, dass ein abgeschlossener Gedanke nur in St. 373, 553, 581, 590, 615, 617, 694, 766 die Arenga bildet, sonst diese nur in einen Vordersatz zusammengefasst ist, der sich entweder wie in 354,

364, 374—376, 379—381, 482a (83a), 579—581, 591, 612, 662 unmittelbar an V oder wie in den übrigen Fällen an IV anschliesst, so dass IV oder V den Nachsatz zur Arenga bilden. Obschon die Arengen dieses Dictators lediglich rhetorischer Natur sind und den Gedanken der Pflicht der Könige den Kirchen und Klöstern gegenüber wiederholen, sind sie doch mannigfaltig in ihren Redensarten und geeignet, den Stil von WA erkennen zu lassen. Vollständig übereinstimmend sind nur: St. 375 = 666, 379 = 381, 395 = 691, 545 = 662 und 553 = 590. Der Zeit nach die älteste ist in St. 553 = 590. Hebe ich aus derselben den Satz 'Quoniam regalis . . . . solicitudo in construendis . . . Dei ecclesiis pie iugiter invigililavit' heraus, so finden sich Parallelstellen in St. 354 'pia sollicitudine', 374 'pervigili cura insistant', 380 'pia jugiter sollicitudinis vigilantia', 583 in V 'in construendis Dei aecclesiis', 694 'sollicitudine', 766 'invigilare'. Die nächste Arenga enthält St. 554. Sie beginnt mit 'Quoniam imperatoriae dignitatis officium esse constat'; dieser Gedanke kehrt in St. 364 und 374 wieder, etwas erweitert zu 'Quoniam regiae vel imperatoriae dignitatis officium esse constat' bildet dieser Gedanke dann den Eingang von III in St. 380, 395 = 691, 396, 396a, 402, 406; für 'constat' 'dinoscitur' in 651, statt 'esse constat' 'est' in St. 580, 591; offenbar dazu gehörig ist der Eingang in St. 771a 'Cum nostrae dignitatis curae pertineat'. Ferner nehme ich aus III von St. 354 die Stelle 'deo et sanctis eius dicata', wir begegnen dieser Wendung in St. 364, 375 = 666, 376, 395 = 691, 579, 651; die Worte 'ab incursantibus et irruentibus . . . . praemuniantur' werden in St. 364 durch 'contra omnes insectantium incursiones muniantur', in 379 = 381 durch 'ab irruentium estrinsecus infestatione molestiis muniantur', in 380 und 591 durch 'contra irruentes undique molestias muniat' wiedergegeben. Aus der Arenga von St. 364 hebe ich hervor: 'ad conservandum sanctae religionis statum novis semper privilegiis . . . muniantur' und vergleiche damit St. 374 'augmentum sanctae christiani religioni adhibere potuerint', 379 'in sui status tranquillitate roborentur', 591 'ne ab statu suo vaccillent novis semper privilegiis roborare', 579 'privilegiis vel decretis esse munita' u. ä. Mit Arenga von St. 373, welche lautet: 'Si sanctis ac venerabilibus locis nostrorum interventu fidelium ex nostra regia vel imperatoria largitate aliquid largimur id nobis ad praesentis vitae statum et aeternae retributionis emolumentum capessendum prodesse confidimus' correspondirt III in St. 617 'Si locis divinis cultibus mancipatis emolumentum nostrae largitatis impendimus, id nobis procul dubio ad praesentem vitam facilius transigendam et ad aeternam felicius capescendam prodesse confidimus',

ausserdem sind noch folgende Wendungen zu beachten: 375 und 379 'munifica antecessorum nostrorum videlicet regum et imperatorum largitate', 376 'imperatoriae largitatis', 615 'ad aeternae remunerationis praemia capescenda'. In St. 376 ist charakteristisch der Satz 'per omnes imperii partes praediis et possessionibus ampliata sive stabilita esse noscuntur et sanctorum amplificatio ecclesiarum salus et prosperitas creditur esse regnorum', der sich zum Theil in folgenden Urkunden verfolgen lässt: in St. 375 'esse noscuntur', 379 'amplificatione', 579 'et possessionibus ampliata . . . esse noscuntur', in St. 380 'status et prosperitas esse creditur regni vel imperii terreni', 388 'aecclesiarum salus, regum vel imperatorum stabilitas creditur esse regnorum'; mit den beiden letzten Stellen sind verwandt die Wendungen in: 581 'statum sine dubio regni vel imperii nostri esse credimus', 774 'regni vel imperii nostri stabilitatem fuisse consulimus'. Die nächste Stelle, welche einen Vergleich mit der Diction in anderen Arengen gestattet, ist in St. 380 'ut loca venerabilia (373) diuino cultui praeparata'; sie ist wiederholt in St. 591 und zusammenzuhalten mit 581 'loca divino cultui ab antecessoribus praeparata nostris', und in weiterer Folge mit 388 'aecclesiis diuini cultus amore concessa', 395, 651, 691 'divini cultus augmentum', 617 'locis divinis cultibus mancipatis'. St. 388 enthält ausser den daraus bereits schon mitgetheilten Ausdrücken noch folgende wegen ihrer Aehnlichkeit mit anderen Fassungen auszuscheidenden Stellen: 'Dignum igitur censemus ut quoniam exaltatio aecclesiarum . . . . . sua etiam auctoritate roboret et confirmet'. Davon findet sich 'Dignum constat' in St. 694, 'in exaltandis aecclesiis Dei' in 774, 'novis semper auctoritatibus roborentur' in 395, 'semper auctoritatibus augeari et roborari' in 402, 'semper auctoritatibus augere et roborare' in 406, 'novis semper auctoritatibus roboremus' in 651, 'nostra auctoritate corroborari debentur' in 652, 'nova semper auctoritate roboretur' in 694. Der in St. 615 angewandte Ausdruck 'impenderimus' ist auch in St. 617 gebraucht, ebenso wird 'incitate' aus St. 694 in St. 766 'incitatam' wiederholt. Auch die beiden Arengen, welche die Tauschurkunden St. 545 und 612 einleiten, so eigenthümlich auch ihre Fassung ist, lassen den gleichen Dictator erkennen, die erstere lautet: 'Quoniam pro commoditate vel dispositione locorum aut temporum consensu regum aut imperatorum de rebus ecclesiasticis concambia sepe solent fieri ut ex ipsa commoditate maior mutantibus utilitas accrescat', und vergleichen wir damit III in St. 612 'Quoniam utilitatibus aecclesiarum imperatoria auctoritate nos providere oportet si quid, commodi faciendi in possessionibus ad easdem pertinentibus aecclesias ab earum rectoribus intendatur a nobis roborari decet', so ergibt sich alsogleich, dass ungeachtet der ver-

schiedenen Diction sowol Stilisierung wie Wortvorrath auf die oben ausgeführten Eigenthümlichkeiten von WA zurückgehen. Die Wechselbeziehung der einzelnen Arengen geht aus den gegebenen Beispielen deutlich hervor; bei aller Verwandtschaft im Ausdrucke wird dennoch die Schreibweise von WA immer freier und individueller, je länger derselbe mit der Abfassung von Urkunden sich beschäftigt. Zum Belege hiefür diene die Gegenüberstellung der Arengen von St. 395 und 771a.

395.	771a.
Quoniam regiae vel imperatoriae dignitatis officium constat ut monasteria vel loca deo et sanctis eius dicata ob divini cultus augmentum nobis semper auctoritatibus roborentur.	Cum nostrae dignitatis curae pertineat et sit felix utriusque prosperitatis successus humani negotia iura ęquo moderamine pensare, nec non sanctae dei ęcclesię statui sollicitando succurrere.

Schliesslich sei zur Arenga noch bemerkt, dass dieselbe in allen Fällen, wo sie in einen Nebensatz gefasst ist, als Begründung der Urkundung angesehen wird, und demgemäss mit Quoniam, seltener mit Cum beginnt.

Weil Tradition und Individualität oft einander kreuzen, wäre freilich noch übrig, den Einfluss fremder Muster zu verfolgen. Doch da eine derartige Untersuchung von einer vollständigen Durcharbeitung des Urkundenmaterials einer Kanzleiperiode, also hier der Diplome Ottos I. und Ottos II. ausgehen müsste, so verzichte ich auf eine Lösung dieser Frage, dagegen will ich gleich hier hervorheben, dass Wendungen, wie sie WA gebraucht, in lothringischen Privaturkunden nachweisbar sind. Ich hebe nur hervor, dass Beyer, Mittelrheinisches Urkb. n. 198, die Stelle 'Quoniam pontificis esse officium non dubitamus' bereits in einer Urkunde vom 9. September 955 aufweist, während der diesem Satze analoge Gedanke zuerst in St. 354 gebraucht ist.

Die Publicationsformel wird von WA in mannigfacher Gestalt angewendet, am häufigsten in der Form: 'Noverit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam futurorum industria' in 360, 365, 386, 387, 389, 391—393, 397—399, 404, 405, 409, 449—451, 471, 477 (78), 480 (81), 482 (83), 498, 545, 553, 582, 660, mit Umstellung des Wortes 'industria' vor 'fidelium' 605; mit '. . . praesentium et futurorum' in 292, und Umstellung wie 605 in 604, '. . . praesentium ac absentium industria' in 662; mit Auslassung von 'praesentium' und 'futurorum' 694, endlich die obige IV mit 'cognoscat' statt 'noverit' 615.

Eine zweite Reihe schliesst an die Publicationsformel von St. 388: 'Notum esse volumus omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum industriae' mit ganz geringen

Unterschieden in der Wortfolge in 395, 396, 396a, 402, 617, 651, 691, daran schliesst St. 406, welches in diese Formel einschaltet 'sanctae Dei ecclesiae'. Verwandt mit dieser und der ersten Fassung von IV ist 'animaduertat omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum industria' in 771a.

Die dritte Form von IV schliesst an 'Noverint omnes fideles nostri praesentes scilicet et futuri' 294a, 355, 411, 446, 521, 552, 565, 666, und damit verwandt 479 (80), dann 'notum sit omnibus fidelibus tam praesentibus quam et futuris' 410, 481 (82), 564, 638; 'omnibus fidelibus praesentibus scilicet ac futuris notum esse volumus' in 373 und 'notum esse volumus omnibus nostris tam futuris quam presentibus fidelibus' 652.

Eine Verbindung zwischen IV und V ist in St. 766: 'fidelium itaque nostrorum relatione comperimus', St. 460 hat dem Charakter der Urkunde gemäss eine Adresse mit Gruss: 'Omnibus fidelibus nostris episcopis scilicet et comitibus ceterisque comprovincialibus nostris aeternam in Domino salutem et omne bonum'. Ueberblicken wir nun die eben aufgezählten Eigenheiten in IV, so ist vor allen daran festzuhalten, dass der Dictator für die Gesammtheit immer nur das Prädicat 'industria' anwendet, obschon er sich sonst der verschiedenartigen Fassungen bedient.

Für die Phraseologie des Dictators sind nach III vor allem V, VII und IX entscheidend; denn wir sind im Stande, in denselben nicht bloss die Lieblingsredensarten von WA zu erkennen, sondern auch die Entwickelung des Stiles zu verfolgen. Freilich, wie es vielfach schwierig ist, zu entscheiden, was in diesen Formeln rhetorischer Schmuck, und was durch den speciellen Act bedungene Stilisierung sei, so hat mich auch die Analyse derselben mitunter genöthigt, die Frage, ob die eine oder die andere Wendung individuell oder stereotyp ist, offen zu lassen. Darum beschränke ich mich auf jene Stellen, welche sicher als individuelle Ausdrucksweise erkennbar sind; sie genügen jedoch, um die Art der eigenen Erfindung zu bestimmen. Da die Formulierung der Urkunden vielfach von dem Gegenstande abhängt, so scheiden sich in den typischen Theilen die Urkunden nicht nur nach der Gliederung, sondern oft nach der Textierung, und die Formeln z. B. für Donationsurkunden sind durchaus verschieden von denen anderer Urkundengattungen. Dennoch unterlasse ich es, die Urkunden, welche von WA abgefasst sind, nach diesen Geschichtspuncten getrennt zu behandeln, weil jene Phrasen, die durch den Gegenstand allein bedingt sind, soweit sie WA als eigenthümlich angehören, sich selbst ausscheiden, viele charakteristische Wendungen wie ihre weitere Fortbildung aber allen Urkundengattungen gemeinsam sind.

Die erste von WA herrührende Urkunde ist St. 292. Sieht man von den zum Inhalte gehörigen Ausdrücken und

dem für den Zeitpunkt wichtigen Satze: 'modo ituri in Italiam' ab, so lautet hier die Formel V: 'qualiter nos . . . . eogitantes pro statu et incolomitate [so immer in den Originalen] regni nostri, dilectaeque coniugis . . . . reginae nostrique dilectissimi filii . . . instinetu et monitu . . . . . ex integro . . . . iure perenni in proprium donamus'. Betraehte ich diese Formel als das Gerippe für die grosse Anzahl ähnlieh angelegter Urkunden, so muss ieh gleieh im voraus bemerken, dass sie dureh neu hinzutretende Wendungen vielfaeh erweitert wird; es ist daher gerathen, um diese Sätze und ihre weitere Entwickelung besser verfolgen zu können, sie in ihre einzelnen Bestandtheile zu zerlegen und diese durchzugehen. Zunächst kehren die Worte 'pro statu et ineolomitate regni' in 294a wieder und seit Otto Kaiser ist erweitert durch 'vel imperii nostri' 354, 355, 364, 365, 373, 375 (=666), 376, 380, 388, 393, 395, 397, 399, 402, 409, 410, 449, 477 (78), 480 (81), 481 (82), 582, 617, 691, 694, 774, mit Auslassung von 'incolomitate' 386, 387, 391, 406, 471, 479 (80), 591, ferner als 'pro statu imperii nostri' in 405 und 'pro stabilitate regni et imperii nostri' in 651 wieder. Während das Epitheton 'dileetus' vor dem Namen an erster Stelle constant bleibt, wird für den zweiten Namen in vielen Fällen 'earissimus' gewählt, so in: 373, 379, 381, 396, 396a, 388, 389, 397, 402, 482 (83). Die Verbindung von 'instinetu et monitu' finde ieh wieder in St. 294a, 355, 471. 'Ex integro' allein ist mir nieht mehr begegnet, aber 'totum et ex integro' in 379 und 391, 'ex toto et ex integro' 393, 398, 480 (81), 545 und 'cum omni integritate' in 376, 402, 404, 617, 694. Ebenso eigen ist dieser Urkunde 'iure perenni', obsehon der Begriff in anderen Ausdrüeken sieh öfters wiederholt; die Form 'in proprium donamus' begegnet noeh in St. 389, 398, 411. In Urkunde St. 294a tritt uns zunäehst neu entgegen 'pro remedio animae beatae memoriae domni patris nostri . . . regis', eongruent in St. 355; zu dieser Stelle gehört 579 'a beate memorie genitore nostro', 580 'beatae memoriae genitor noster', 591 'beatae memoriae piissimus genitor noster', 615 'quondam pii genitoris nostri', 617 'bonae memoriae praeeellentissimi imperatoris', 691 'beatae memoriae domnus genitor noster gloriosus imperator', 774 'pro remedio domni genitoris nostri . . . imperatoris augusti'. Diese Beispiele dürften genügen, die Art der Erwähnung Verstorbener durch WA zu erweisen. Weiter ist der angeführten Narratio (St. 294a) 'ex nostro iure in ius et proprietatem' — in 355 wiederholt — zu entnehmen, welehe Stelle in St. 409 und 410 mit 'a nostro iure in perpetuum ius' gegeben ist; die Verbindung der Ausdrüeke 'transfundimus et donamus' ist ebenso in St. 373, 376, 471, 477 (78), 565, 612. Zur Bezeiehnung der königliehen Gunst wird in 294a 'liberali munifieentia' genommen, in gleicher

Weise 355, 480, 565. Hieher gehören aber noch folgende Bezeichnungen St. 360, 581 'nostrae largitatis munificentia', 393 'regali munificentia', 396 und 396a 'largiflua munificentia', 409, 410, 471 'imperiali munificentia', 579 'nostra munificentia'; 'munifica largitate' in 397, 399, 612, 'liberaliter' in 380, 409, 410, 449, 450, 451, 477 (78), 479 (80), 482 (83), 579, 580, 591 u. s. f.

Die Wendung 'more imperatorio' in St. 354 gibt mir Anlass, ähnliche Fassungen desselben Gedankens zusammenzustellen; in St. 365 heisst es: 'morem antecessorum nostrorum regum vel imperatorum sequentes', in 395, 461, 691 'more antecessorum nostrorum regum et imperatorum', in 564 und dieser congruenten Urkunden 565 und 638 'antecessorum nostrorum imperatorum scilicet et regum exempla sequentes', in 615 'paternos mores sequentes'. Wenn ich zu St. 360 übergehend dazu die Stelle 'ob mercedem retributionis' nehme, gelange ich damit zur Zusammenstellung der Ausdrücke, welche die Sorge um das Seelenheil und die zukünftige Belohnung für die Handlungen auf Erden bedeuten[1]); es sind dies: 'ob spem divinae remunerationis' in St. 373, 388, 391, 395, 396, 396a, 399, 481 (82), 617, 651; 'ob spem percipiendae retributionis' in St. 375, 'ob spem retributionis aeternae' 376, 'respectu diuinae remunerationis' 379, 381, 'pro remedio animae nostrae' 379, 381, 411, 521, 'pro remedio et absolutione animae nostrae' 386, 399, 'pro remedio et absolutione delictorum nostrorum' 409, 410, 'ob remedium et absolutionem animarum' 449, 'nostrorumque criminum pro absolutione in futoro magni iudicii die' 373, 'pro absolutione in futuro magni iudicii die' 376, 'ob memoriam et remedium' 579, 'pro nostrae mercedis augmentum' 615, 'ob amorem Dei' 615, 766, 'propter diuinum amorem et reverentiam divini cultus' 694, 'ob amorem Dei et reverentiam . . .' 694, 766. In diesem Zusammenhange will ich noch eine für WA sehr bezeichnende Ausdrucksweise bringen; in Stumpf 617 und 691 wird des Todes Ottos I. in folgender Weise gedacht: 'Sed humani debiti sorte praeventus ad meliora ut credimus transmigrans. Für das körperliche Wohl ist von WA das Wort 'sanitas' gebraucht, so in: 391, 397, 481, 651, 652. Sehe ich von den Stellen, welche specielle Verhältnisse betreffen, ab, welche ich in diesem Zusammenhange nicht geben kann, so bleibt nur übrig die Schlussphrase von V zusammenzustellen, da ist jedoch die Scheidung nach

1) Vgl. dazu Beyer, Mittelrh. Urkb. 212: 'pro remedio et absolutione peccatorum', und die Arenga dieser Urkunde: 'Licet parva et exigua sint, que pro immensitate criminum deo offerimus, ipse tamen non quantitatem muneris sed voluntatem aspicit largitoris'; und ein ähnlicher Gedankengang in VIII von St. 651.

Urkundengattungen nothwendig. Donationsurkunden schliessen ausser mit dem gewöhnlichen 'donamus', 'concedimus', 'tradimus' noch sehr häufig mit 'offerimus', so in 375, 379, 380, 381, 410, 449, 450, 451, 479, 480. Zuweilen tritt zu diesen Zeitworten noch die nähere Bestimmung 'in ius', 'in proprietatem', 'in perpetuum' etc., aber häufig wird diese Formel erweitert, so in St. 373 'ad opus vel usum deputamus', ebenso in 376, 379 und 381, oder 'perpetualiter utendum concedimus' in 391, 449, 450, 451, oder 'perpetualiter servituras decrevimus' 397 und 'perpetualiter servituram confirmanus' 564, 565, 638; 'ad opus et servitium .... in perpetuam proprietatem tradimus' 481 (82), 482 (83). Die Schlussworte für Confirmationsurkunden sind 'roborare derevimus' in St. 552, 553 (= 590), 354, 364, 365, 579, 612, ausserdem die gewöhnlichen Worte 'confirmamus', 'corroboramus'. Für die Benennung der Urkunde finden wir wiederholt den Ausdruck: 'praeceptum', 'privilegium', 'scriptum', 'auctoritas'. In St. 364 heisst es 'imperatorii etiam nominis auctoritate roborare decrevimus'. Ein für die Confirmationsurkunden von WA eigenthümlicher Gebrauch ist die Bekräftigung der Confirmation schon in V, so in 388 'Et ut hoc emunitatis nostrae confirmatio rata et probabilis existat, volumus et firmiter iubemus et antecessorum decreta vel statuta .... nostra auctoritate roboramus et confirmamus', 392 'volumus atque iubemus, ut haec eadem traditio sit firma', 580 'Et ut in eo dignitatis vel excellentiae vigore, quo idem .... illam sublimavit, permaneat nec in aliquo liberalitatis vel munificentiarum ab illo sibi collatarum quidnam detrimenti patiatur, certissime volumus'. Was die Immunitätsurkunden betrifft, so enthält ganz sachgemäss die VII den eigentlichen Rechtsact, während in V nur desselben Erwähnung geschieht. Dessenungeachtet finden sich auch darin genügende Uebereinstimmungen, um die Eigenart von WA wieder zu erkennen. In St. 395 wird um die Gewährung des 'imunitatis vel defensionis nostrae bravium', welche Wendung sich 691 wiederfindet, angesucht, und die Bitte mit den Worten bewilligt 'sub perpetua emunitatis nostrae tuicione esse volumus'. Gerade mit denselben Ausdrücken wird die Verleihung der Immunität in St. 402, 406, 691, 694 bezeichnet. Die Aehnlichkeit der Formeln in Tauschurkunden wird an den beiden Urkunden St. 541 und 612 leicht zu ersehen sein, nicht bloss die ganze Anlage, sondern einzelne Wendungen correspondiren, so in 595 'in perpetuum ius et proprietatem', 612 'in ius et proprietatem', 545 'hoc que concambium utrimque non partim sed ex toto et integro fieri decrevimus, et traditione per manus advocatorum nostri scilicet' [die folgenden Worte fehlen, da das Original beschädigt ist], 612 'Quoniam igitur utriusque loci defensio nobis pertinet .. id ipsum concambium

sicut in praesentia . . . per manus advocatorum traditum et confirmatum est . . . .' Ia selbst wenn die gleichen Ereignisse in verschiedenen Urkunden erzählt werden, bleibt die Diction von WA leicht erkennbar, so z. B. in 409 und 410 'quod (sc. praedium) iudicio optimatum Francorum in nostrum imperiale ius devenit, quum Cuonradus et Eberhardus qui illud hactenus possidere visi sunt exheredes et inlegales sunt adjudicati' und St. 411 'tale praedium quale in nostrum ius iudicio procerum nostrorum Wormatiae adjudicatum est, idcirco quia hic videlicet Conradus et Eberhardus, qui idem praedium habuerint, ante judicio omnium primatum Francorum non legitime esse probati sunt'. Ebenso sind St. 617, 691 und 791 vergleichbar. Ich kann mich hier auf die gelieferten Belege beschränken.

Bisher hatte ich als allgemeine Formel für V jene Art nur im Auge behalten, in welcher der Rechtsact unmittelbar aus dem Entschluss des Herrschers hervorgeht; jedoch es gibt noch eine andere Form, in welcher die persönliche Bitte des Petenten stilistisch besonders hervorgehoben und der Rechtsact als Folge dieser Petition aufgefasst wird. Diese Art der V, welche insbesondere für Confirmationsurkunden gewählt wird, gestaltet WA in späterer Zeit zu ganz ausführlich rhetorisch ausgeschmückten Erzählungen, als welche St. 617, 691, 766 insbesondere genannt werden können. Als Grundlage wähle ich die älteste dieser Formeln, nämlich St. 552: 'qualiter . . . nostram adierunt regalitatem obsecrantes ut super . . . . nostram etiam supperadderemus auctoritatem, Nos vero piam illarum petitionem non parvipendendam iudicantes cum consilio . . . . nostrae sublimitatis aures accommodavimus et privilegium illis a domino nostro imperatore collatum per nos nihilominus (vgl. 582) roborare decrevimus'. Die Redensart 'nostram adierunt regalitatem' wird in St. 557 wiederholt; statt 'regalitatem' findet sich 'serenitatem' in 395, 396, 396a, 521, 652, 691, in 388 aber 'sublimitatem', 485 'clementiam', 617 'celsitudinem'; statt dieser Wendung findet sich in 615 'in nostram attulere praesentiam scripta', 694 'obtulit obtutibus nostris'. An Stelle des 'Nos vero piam illarum petitionem non parvipendendam iudicantes . . . . nostrae sublimitatis aures accomodavimus' stehen folgende ähnliche Redensarten: in 557 'Cuius nos petioni assensum praebendo annuimus et nostrae serenitatis aures libenter accomodavimus', in 388 'Nos vero divino tacti amore . . . piae illius petioni assensum praebuimus', in 395, 691 und 694 'nos vero piae illius petitioni assensum praebuimus'; in 396 und 396a 'Nos vero . . . . petioni eiusdem assensum praebuimus', 521 'Nos vero uti dignum erat pie eius petitioni consentientes', 617 'Nos vero . . . piam illorum nolumus frustrare petitionem, 652 'pię petitioni eius

nostrę serenitatis aures accomodavimus et ita quod petebat fieri decrevimus'. Unter jenen Sätzen, welche zum rhetorischen Schmuck dienen, begegnen Gedanken, wie sie bereits in den Arengen angewandt wurden; so in 557 'pro conservando sanctae religionis statu privilegia' zu vergleichen mit III von St. 364, in St. 564 und den congruenten Diplomen 565, 638 'qui in construendis aecclesiis Dei studiosius laborabant', zu vergleichen mit III 553 und 771a. Schliesslich sei noch bemerkt, dass WA nur in folgenden Urkunden sich derselben Formel vollständig bedient: 294a = 355, 553 = 590, 375 = 666, 379 = 381, 482a (83a) = dem II. Theile von 662 [1]), 564 = 565 = 638.

Uebergehend zur Pertinenzformel bemerke ich, dass sich hier aus der Zusammenstellung wenig ergibt. Die Aufzählung der einzelnen Pertinenzien ist nicht gleich, ebensowenig die Anordnung; die Ausdrücke entfernen sich nur sehr selten von den typischen. Meist beginnt die Formel mit 'cum appendiciis et utilitatibus suis', oft nur mit 'appendiciis' allein, die Aufzählung wird zuweilen eingeleitet mit 'tam .... quam'. Ebenso schliesst die Formel häufig ohne bestimmten Ausdruck; eine charakteristische Schlusswendung haben: 389 'omnibusque, cuiuscunque modi utilitatibus, quae nostri iuris esse videbantur', 398 'vel cuiuscunque modi rebus', 402, 406 'seu cuiuscunque modi utilitatis ad nostrum jus habere videbatur', 404 'seu cuiuscunque modi utilitatibus invenire possit, 479 (80) 'cum omni utilitate', 481 (82) 'vel omnibus utilitatibus ad . . . iure pertinentibus', ebenso 482 (83), 498 'vel omnibus utilitatibus illuc pertinentibus', 545 'vel cuiuscunque modi utilitatibus', 612 'et omnibus utilitatibus et pertinentiis suis'. Aus dieser Zusammenstellung erkennen wir aber wieder, was Lieblingswendungen des Dictators sind, und wie seine Freiheit des Gedankenausdruckes ihn ermöglicht, selbst typische Ausdrücke zu variiren.

Jene Scheidung der Urkunden, die ich bereits für den Schlusssatz von V geltend machen musste, ist aber insbesondere massgebend für VII; weil in vielen Fällen die Disposition nicht bloss die Fortsetzung der in V enthaltenen königlichen Handlung ist, sondern dieselbe geradezu weiter ausführt. Die durch den besonderen Rechtsinhalt beeinflussten Formeln bestimmen öfters den Ausdruck. Gerade aber in dieser Formel macht sich die Tradition am meisten geltend und nur der

1) Diese Urkunde besteht aus zwei Theilen, der erste handelt von der Uebertragung des Klosters von Tancmarsfeld nach Nienburg, der zweite, der mit 'Quopropter' beginnt, woran sich ein St. 482a (83a) congruente Arenga schliesst, enthält die Verleihung des Rechtes der freien Abtswahl und der Freiheit von weltlichen Diensten. Der erste Theil ist in seinem Dictate sehr frei und erinnert mit dem Worte 'perpetim' an WB, der zweite stimmt wörtlich mit St. 482a (83a) überein.

stilistische Zusammenhang zwischen den einzelnen Gattungen, wie mit den bereits früher erörterten charakteristischen Eigenthümlichkeiten unsers Dictators wird für den individuellen Stil hier die sichere Basis liefern. Ich gehe von der VII aus, welche die Verfügung über eine Schenkung ausführen soll. Ich will, um so knapp als möglich den Vergleich der Formeln durchführen zu können, bloss jene Worte, die besonders ins Gewicht fallen, hervorheben, da ich sonst vielfach genöthigt wäre, die Formeln einander einfach gegenüberzustellen. Die erste Formel ist in 294a = 355: 'ut absque ullius retractatione liberam potestatem habeant ut res aecclesiasticas suis usibus adjungendi', 364 'absque ullius contradictione teneant et possideant, et quicquid utilitatis exinde provenerit, suis ut libuerit usibus adjungant', 373 'ut in perpetuum tenant et possideant et suis usibus iuxta libitum adjungant', 379 und 381 'absque ullius semper contradictione in perpetuum teneant et possideant et suis ut libuerit usibus adjungant'; 391 ist mit Hinweglassung der Worte 'absque' bis 'perpetuum' gleich 379; 396 und 396a 'ut liberam habeant potestatem .... tenendi, vendendi, commutandi, et suis ut libuerit usibus adjungant'. Schon aus diesen Beispielen geht hervor, dass in VII die Wendung 'et suis ut libuerit usibus adjungant' eine Lieblingsphrase des Dictators ist. Ausser den genannten Fällen ist dieser Satz noch in St. 402, 545, 652, 774, eine Variante ist: 'ut res aecclesiasticas iuxta libitum usibus adjungant', welche in 409, 410, 449, 450, 451, 477 (78), 580, 582, und wenig davon verschieden noch in 471, 481 (82), 482 (83), 498. Abweichend ist 557 mit 'et ad usus ac necessitatibus suas ut libuerit adjungant'. Dagegen wird die verschiedene Fassung in St. 651 für Fulda 'et suis utilitatibus sicut libuerit ... adjungant' auf Eberhard zurückzuführen sein, und ist am besten in 'suis usibus' zu emendieren[1]) Ausser dieser Fassung ist die VII in Schenkungsurkunden noch folgendermassen ausgedrückt: St. 389 'teneat et possideat et liberam habeat potestatem ... donandi, vendendi, commutandi vel quicquid sibi libuerit exinde faciendi', ebenso in 398 und ohne die Worte 'teneat et possideat' in 402.

Indem ich die Dispositionsformel für Confirmations- und Immunitätsurkunden übergehe, da sich die dort vorkommenden Wendungen auch in anderen Dictaten vorfinden und bei dem mir zu Gebote stehenden Materiale eine Entscheidung, ob ein Ausdruck individuell oder nicht wäre, in den einzelnen Fällen unmöglich wäre, gehe ich nun auf die speciellen Rechtsinhalt formulierenden Redensarten ein.

1) Aehnlichen Wendungen bin ich in St. 378 und 384 begegnet, zu vergleichen wäre noch Beyer I, n. 205 'suis usibus conjungant'.

Zunächst die Formel für das Recht der freien Abtswahl in den Urkunden: St. 354, 397, 482a (83a), 552, 615, 662, 771a; so finden wir, dass 354, 552, 482a (83a), 662 gemeinsam haben 'liberum inter se eligendi . . . . arbitrium', während 397, 615 und 771a das gewöhnliche 'liberam inter se eligendi . . potentiam' gebrauchen. Ausführlich und hier wieder individuell stilisiert ist diese VII in St. 482a (83a) = 662 und in St. 771a. Ich stelle beide zur besseren Beurtheilung einander gegenüber.

482a (83a) = 662.	771.
liberum electionis concedimus arbitrium ut quotiens humanae conditio honoris ordinem mutavcrit, habeant potestatem sine cuiusquam contradictione, quem inter se divinae dispensationis gratia decrevcrit ac monstraverit eligendi pastorem.	Et quotienscumque inevitabilis sors mortis ordinem prefecture mutaverit, liberam inter se habeant dignam quamcumque eligendi abbatissam sine ullius contradictione potestatem.

Ebenso ist dort, wo an die Befreiung eines Stiftes von der fremden Gerichtsbarkeit die freie Wahl des Advocaten angeschlossen wird, in der Stilisierung der Dictator erkennbar. Ihn zeichnet die Wendung 'sibi utilem et necessarium' aus. Dieselbe ist in St. 395, 402, 617, 694. Ausserdem begegnen uns in VII Worte und Sätze, die theils durchgehen, theils als Lieblingswendungen von WA bekannt sind, so: 'inoffense' in St. 409, 410, 411, 471, 479 (80), 481 (82), 482 (83), 498, 'pro Dei amore et remedio animae suae illuc collata' in 580, 'propter divinum amorem collatum' in 388, in derselben Urkunde die Ausdrücke 'superna pietas' und 'amplificare'. Dann stelle ich noch zusammen St. 552 'ut eo propensius pro statu nostri regni divinum implorent auxilium' und St. 553 = 590 'divinum ab illis implcatur officium, summaeque majestatis pro nobis implorent auxilium'.

Die VIII ist durch drei unter sich ganz verschiedene Fassungen vertreten in St. 617, 651 und 660. Der erste Fall ist eine Verbindung der 'poena spiritualis' mit der 'poena temporalis' und fällt durch die grosse Aehnlichkeit mit der Poenformel in Beyer I, n. 170 einer Precarie mit der Abtei S. Maximin auf: ich stelle die Formeln einander gegenüber.

St. 617.	Beyer n. 170.
Quisquis igitur contra huius nostrae praeceptionis munimen, quod futurum minime credimus, aliquid sinistrum molitus fuerit, primo omnipotentis Dei incurrat iram, et	Si quis vero quod futurum non credo vel ex heredibus meis vel ex alia aliqua parte tunc precariam violare temptaverit imprimis iram omnipotentis dei incurrat et

judicio fidelium reatus sui poenam exsolvens . . . auri libras coactus reddat et quod illicite temptaverit, frustretur et inane fiat.	. . . libras auri coactus exsolvat.

Die zweite Formel ist eine poena spiritualis in rhetorisch ausgeschmückter Form, die ungeachtet ihrer stilistischen Originalität WA erkennen lässt: ich führe hiefür nur den Satz an 'que nos celestia premia speramus consequi largiendo'. In St. 660 wird eine Geldbusse für die Verletzung stipuliert. In der freien und von 617 und 651 abweichenden Formulierung ist an den Worten 'exsistit', 'decernimus' der Satzconstruction mit 'ne' WA erkennbar.

Könnten alle diese in gedrängter Kürze gegebenen Merkmale des Stils noch Zweifel an der Identität des Verfassers aller dieser Stücke aufkommen lassen, so schwindet dieser vollends durch die charakteristische Fassung der Corroborationsformel. Die Fassung, welche ich der Vergleichung zu Grunde lege, ist: 'Et ut hoc auctoritatis praeceptum firmum et stabile permaneat, cartam hanc conscribi et anuli nostri impressione signari iussimus quam et manu propria subtus firmavimus'. Wenn ich von geringfügigen Varianten, wie etwa die Umstellung des Wortes jussimus oder subter für subtus, absehe, so ist sie folgenden Urkunden gemein: 364, 365, 375, 376, 388, 391, 393, 397[1]), 399, 411, 446, 498, 553, 557, 580, 582, 604, 660, 666. Diese IX ist dreigliederig, und nicht nur dass die Gliederung an sich für WA bezeichnend ist, so behält das Dictat trotz aller Freiheit und trotz allem Wechsel des Ausdrucks stets etwas stereotypes. Es sind nur wenige noch zu bezeichnende Fälle, in welchen, sei es durch Umstellung, sei es durch Auslassung, von der Dreitheiligkeit abgegangen wird. Um die Veränderungen an dieser Grundformel zu veranschaulichen, will ich jeden Theil besonders behandeln. Ich gehe nun zum ersten Satztheile, dem Finalsatze. Erstlich wird hier der Ausdruck 'Et ut hoc auctoritatis praeceptum' vielfach geschmückt und erweitert; St. 292 beginnt: 'Et ut haec nostrae traditionis auctoritas'; damit ist zu vergleichen 405 'haec nostra imperialis auctoritas', 615 'haec nostrae concessionis auctoritas', 612 'haec auctoritatis nostrae confirmatio'; 294a, 355 setzen für 'auctoritatis praeceptum': 'hoc munificentiae donum', dem verwandt ist 389 'hoc munificentiae nostrae donum', 360, 398 'hoc auctoritatis nostrae donum sive praeceptum', 373 'hoc nostrae magnitudinis praeceptum seu nostrae munificentiae donum', 409 und 410 'hoc auctoritatis vel liberalitatis nostre donum', 449, 450, 451, 477 (78) 'hoc nostrae munificentiae

1) Nach cartam ist hier conscribi zu ergänzen.

munus', 471 'hoc nostrae auctoritatis donum', 479 (80) 'hoc liberalitatis nostrae munus', 480 (81) 'hoc largitatis nostrae donum', 481 (82) und 482 (83) 'hoc nostrae auctoritatis praeceptum vel munificentiae nostrae donum', 579 'haec munificentiae nostrae traditio seu confirmacio'. Mit 380 'ut haec auctoritatis nostrae praecceptio' halte ich 396, 396a, 404, 406 'hoc praesens praeceptum', 402 'hoc corroborationis vel auctoritatis nostrae praecceptum', 482a (83a), 662 'Et ut hoc praeceptum nostri iuris auctoritate sancitum' (in 662 'fulcitum'), 564, 638 'hoc nostrae imperialis auctoritatis praesens praeceptum', 591 'hoc auctoritatis nostrae privilegium seu praecceptum', 652 'hoc praeceptum, 771a 'hoc nostrae imperatoriae auctoritatis praeceptum', zusammen. Dann sind noch zu erwähnen 386, 387 'haec traditio', 774 'haec nostra traditio', 545 'hoc concambium', 651 'Ut autem praesentis praecepti confirmatio', 691 und 766 'Hanc itaque auctoritatem'. Die Bezeichnung des königlichen Actes wird in folgenden Fällen nicht an die Spitze der IX gestellt: 521, 565, 617. An die Benennung der Urkunde schliesst sich in der Mehrzahl Fälle 'firmum et stabile permaneat' wie in der Musterformel. Jedoch weicht auch hierin WA vielfach ab, statt 'permaneat' steht 'perduret' in 379, 387, 581, 'maneat' 481 (82), 482 (83), statt 'firmum et stabile' ist 'inconvulsum et stabile' 354, 392, 485, 552, 605, 'firmum et inconvulsum' 374, 481 (82), 482 (83), 'inconvulsa et immutilata' 380, 'fixum et immobile' 402, 406, 545, bloss 'fixa' 579; ersetzt werden diese Worte in St. 379 und 381 durch 'inoffenso[1]) igitur tenore'. Zur grösseren Bekräftigung werden noch folgende Wendungen in diesen Theil der IX eingeschoben: 'per processura tempora curicula' St. 379, 381, 481 (82), 482 (83), 'infuturo tempore' 373, 'per successura tempora' 409, 410, 449, 451, 477 (78), 479 (80), 591, 'tam nostra quam successorum nostrorum aetate' 482a (83a), 662. In einigen Urkunden wird mehr eine an die alten Corroborationsformeln erinnernde Fassung dieses Satztheiles gewählt. So in 292 'plena vigeat firmitate', 386, 387, 652 'nostris futurisque temporibus firmius habeatur veriusque credatur', ähnlich in 404, mit Hinzufügung von 'ab omnibus fidelibus' 651, in 405 'firmiorem obtineat vigorem et a cunctis sanctae Dei ecclesiae fidelibus nostris melius credatur et diligentius conservetur, 409, 410 'et a nostris sanctaeque Dei ecclesiae fidelibus verius credatur' und ähnlich in 449[2]), 451, 477 (78); an 449 schliesst sich

1) Ein für WA charakteristischer Ausdruck vgl. VII. 2) Die corrumpierte Stelle in 450 'eidem ecclesiae fidelibusque nostris' wird nach 449 in 'eidem ecclesiae firmum et stabile per successura tempora permaneat et a sanctae dei aecclesiae fidelibus nostrisque verius credatur' zu ergänzen sein. Ich will hier noch zwei Ergänzungen der IX in

479 (80), welche auf 'permaneat' sogleich 'et a fidelibus nostris verius eredatur' folgen lässt, 521, 665 'a sancte dei ecclesie fidelibus nostrisque melius eredatur et diligentius observetur', 615 'in dei nomine obtineat firmitatem et a sancta Dei ecclesiae fidelibus nostrisque melius eredatur et diligentius observetur', 691 'pleniorem in Dei nomine obtineat firmitatem et a sanctae Dei ecclesiae fidelibus verius certiusque eredatur et diligentius conservetur', und mit dem Unterschiede, dass 'vigorem' statt 'firmitatem' gewählt ist und 'certiusque' fehlt in St. 766, 774 'nostris successurisque temporibus firmius habeatur, veriusque eredatur'.

Der zweite Theil, der Hauptsatz der Formel, ist sehr constant; dass vereinzelt 'sigillare', einmal 404 'insigniri' für 'signari', 774 'sigilli' für 'anuli' steht, dürfte nicht schwer ins Gewicht fallen, da erst eine Vergleichung sämmtlicher noch in Original oder zuverlässigen Copien erhaltenen Stücke lehren dürfte, ob nicht diese Varianten auf die Ueberlieferung zurückzuführen sind. Die einzige erwiesene Verschiedenheit in dieser Construction ist der Wechsel der Bedeutung für das Wort 'carta', so 'praeceptum' in 292, 617, 'praesens praeceptum' in 294a, 355, 615, 'hoc auctoritatis nostrae praeceptum' in 480 (81), 'privilegium' in 590. Ferner ist noch hier zu bemerken, dass St. 396 und 396a 'fecimus' für 'iussimus' haben; eine bedeutendere Aenderung ist in St. 379 = 381 'cartae huius conscriptione roborari'. Dagegen St. 651, 652 'nostroque sigillo iussimus insignire' wäre ich geneigt, auf die Ueberlieferung zurückzuführen.

Was den letzten Theil anbelangt, so ist dieser in der Regel 'quam et manu propria firmavimus', und zwar wird er von dem Dictator mit Ausnahme von 480 (81), 590, 605, die das grammaticalisch richtige quod haben, in der Weise für sich formuliert, dass 'quam' auch dann den Satz einleitet, wenn 'praeceptum' oder 'privilegium' im vorangehenden Satze gebraucht sind. Nur in wenigen Fällen wird dieser Theil zwischen 'conscribi' und 'anuli' in den Hauptsatz eingeschoben wie in 395, 552, 617, 694; und bloss in 691 und 766 hat der Dictator diesen Relativsatz in einen Bestandtheil des Hauptsatzes verwandelt. Schliesslich sei noch hierüber bemerkt, dass in St. 364, 396, 396a, 397, 482a (83a), 662, 691, 766 'subter' für 'subtus' steht; in St. 392, 552, 553, 604 'et' nach 'quam' fehlt; ausgeblieben ist dieser Schlusssatz nur in 354, 360, 387, 485, 651, 652.

Da, wie sich aus dem vorhergehenden von selbst ergibt, eine Reihe von Combinationen möglich ist, die Gleichheit

lückenhaft überlieferten Urkunden versuchen, in 565 'hanc (iussimus cartam con)scribi' und in St. 545 den Schluss 'cartam hanc conscribi et anuli nostri impressione signari iussimus quam et manu propria subtus firmavimus'.

einzelner unter einander aber nicht einleuchtet, will ich jetzt noch die congruenten IX zusammenstellen: 294a = 355, 354 = 485, 365 = 660, 374 = 604, 379 = 381, 395 = 694, 396 = 396a, 409 = 410, 449 = 451, 482a (83a) = 662.

So viel über den Stil des Dictators. Derselbe ist so individuell, dass man ihn auch in Acten erkennen kann, die sich nicht in den Formeln der Diplome bewegen. So verweise ich auf St. 460, in welchen Otto den sächsischen Bischöfen und Grafen über die Ernennung Adalberts zum Erzbischofe von Magdeburg schreibt. Ich theile zum Belege einige Wendungen daraus mit, III 'Quoniam augmentum divini cultus salutem et statum esse regni vel imperii nostri credimus', aus V 'amplificare. Ne vero . . . valeat molestari, volumus ordinare . . . ut, quidquid enim illis impenditur pro nostra Deo salute offertur', aus IX 'Et ut hęc . . . . firma et stabilis perseveret . . . . cartam . . . . scribi jussimus et manu nostra subtus firmavimus, et anuli nostri impressione signari jussimus', X 'Signum domni Ottonis magni et invictissimi imperatoris augusti'.[1])

Schon weil WA, wie wir zuvor gesehen haben, viele

---

1) Ebenso glaube ich die in ihrer jetzigen Gestalt mit Recht verdächtigte Urkunde St. 558 deshalb zu retten, weil die Formeln dieser Urkunde auf WA zurückgehen. Dieselbe ist in Dronke nach Eberhard II, 40a gedruckt; statt des offenbar falschen Namens Erkanbald steht bei Schannat Hatto, der richtige Name des damaligen Abts. Ebensowenig wie der Abtsname passt die Datierung, denn WA befand sich in der Umgebung Ottos I, der am 7. Januar in Köln, am 12. in Aachen und am 22. in Maastricht urkundet, Otto II. wird Kaiser genannt, der 25. Dec. 967 erst Kaiser wurde. Da Wilhelm von Mainz, der hier als Intervenient fungiert, bereits 2. März 968 starb, wird auch nicht mit der Annahme des 18. Januar 968, an welchem Tage Otto II. in Italien war, die Schwierigkeit beseitigt. Was die Formeln betrifft, so weisen IV, der Schluss der VI 'cum omni integritate seu cuiusque modi utilitate', die VII 'ut . . . . absque ullius semper contradictione liberum arbitrium habeant tenendi, donandi, vendendi, commutandi, ... vel quicquid sibi libuerit exinde faciendi', IX 'Et ut huius traditionis seu delegationis auctoritas per imperiale nostrum praeceptum fixum et incommutabile omne . . . . permaneat, cartam hanc conscribi et anuli nostri impressione iussimus insigniri quam et manu propria subtus firmavimus' auf WA hin; wir haben es hier jedenfalls mit einer Vernnechtung zu thun. Halten wir an die durch die Kaisertitel gegebenen Zeitbestimmungen fest, so könnten wir die Urkunde erst zum Jahre 973 ansetzen. Obwohl es möglich ist, dass die Ausführung dieser Schenkung erst im Jahre 973 stattfand — freilich dann wäre sie unter Hattos Nachfolger Werner erfolgt — während die Verhandlungen ganz gut noch vor dem Tode Wilhelms, also unter seiner Intervenienz, eingeleitet waren, so wäre ich — durch den Stil veranlasst — geneigt, bei dem Jahre 966 zu verbleiben; indem ich die vorgelegene echte Urkunde mit St. 402, 406 und 545 zusammenstelle, dann aber Monatsdatum und Ausstellungsort ändern und die Urkunde um 18 Juli nach Wallhausen setzen möchte.

Jahre hindurch in der Kanzlei beschäftigt war, wäre es interessant, wenn sich die Persönlichkeit feststellen liesse. Zu einigen nicht unwichtigen Annahmen bietet uns meines Erachtens das von ihm stammende urkundliche Material selbst eine Handhabe. Es besteht nämlich eine auffallende Verwandtschaft zwischen den von WA abgefassten Diplomen und Urkunden des Stiftes S. Maximin zu Trier[1]). Dieser Umstand legt die Vermuthung nahe, dass WA in diesem Kloster seine Bildung erhalten hat; denn gerade im 10. Jahrhundert hatte sich in S. Maximin eine rege wissenschaftliche Thätigkeit entwickelt[2]). Zuerst begegnen wir WA im Jahre 961, als Otto im Begriffe ist, nach Italien zu reisen, zu Ohrdurf, wo er zwei Urkunden für das Morizstift zu Magdeburg ausfertigt, St. 292 und 294a. Diese nur vereinzelte Thätigkeit liesse darauf schliessen, dass WA als Petent für das Morizkloster damals für die Kanzlei in ähnlicher Weise gearbeitet habe, wie dies Sickel[3]) von Notker erwiesen hat. Wir hätten dann also ihn um 961 als Mönch im Morizkloster zu Magdeburg zu suchen, was durchaus mit dem erst erwähnten Umstande im Einklange steht, da allgemein bekannt ist, dass Otto I. 937 die Mönche für seine Lieblingsstiftung aus Maximin nahm, die Beziehungen zwischen diesen beiden Klöstern wol fortgedauert haben[4]). Zunächst treffen wir dann WA im Jahre 963 in Solingen im Geleite Ottos II. Dort schreibt er zwar eine Urkunde für Hildwartshausen St. 552, aber zu gleicher Zeit für S. Maximin St. 553. Würden wir ihn auch diesmal mit Rücksicht auf das vereinzelte Vorkommen als Petenten ansehen, so wäre sein Verhältniss zu St. 552 wie Notkers zu Churer Urkunde St. 84. Sonst ist uns weder aus diesem noch dem folgenden Jahre irgend eine Urkunde bekannt, in welcher das Dictat von WA erkennbar wäre. Als Otto I. nach seiner Rückkehr auf deutschem Boden 965 zu Ingelheim das Osterfest feierte, da trifft auch WA dort ein, eine Urkunde für S. Maximin, St. 554, ist sein Elaborat, darauf begleitet er den Kaiser nach Wiesbaden, woselbst das Morizstift beschenkt

1) Die gelegentlich von mir gegebenen Hinweise liessen sich leicht vermehren. 2) Wattenbach, Geschichtsq. I, 267. 3) Neues Archiv, Heft 3, p. 461. 4) Dafür, das WA diesen beiden Klöstern nahe gestanden hat, dürfte eine kleine statistische Zusammenstellung zweckdienlich sein. Ich habe mit Ausschluss von 558 dem Dictator WA 77 Urkunden zugeschrieben; von diesen 77 Urkunden entfallen 37 auf Magdeburg, 7 auf St. Maximin. Von den 33 restierenden Urkunden, welche sich auf 23 Partien vertheilen, fallen in die Zeit von April 965—August 966 = 16 Urkunden. Ausserdem hängen noch mit Magdeburg 365, 388, 591, 405 und 482a zusammen, und der Erzbischof von Trier ist hier mit 3 Urkunden betheiligt. In den Jahren 968—973 ist WA fast ausschliesssich für Magdeburg beschäftigt.

wird, St. 355 ist von WA dietiert. Von hier aus folgt er dem Kaiser naeh Ehrstein, dort hat er die für das Kloster Lorseh ausgestellte Urkunde St. 360 abgefasst. Dann treffen wir ihn in Ingelheim wieder. Die Fahrt des Kaisers nach Köln scheint er nieht mitgemaeht zu haben, denn keine von den daselbst ausgestellten Urkunden weist auf ihn. War er, wie ieh annehme, von Ingelheim naeh Magdeburg zurüekgekehrt, so wurde er von dort aus, wahrscheinlich um den Kaiser nach Magdeburg zu geleiten, diesem bis Dornburg entgegengesandt. In Dornburg und Magdeburg wird WA mit der Abfassung von Urkunden für das Morizstift betraut, und begleitet von dem letzteren Orte aus den Kaiser auf dessen Zug nach Lothringen, den derselbe unternahm, um die dureh Erzbischof Bruns Tod nothwendig gewordene Ordnung der lothringischen Verhältnisse vorzunehmen. Ist die aufgestellte Vermuthung von der Herkunft des Dictators richtig, dann wäre jedenfalls bezeichnend, dass sieh Otto diesen Mann, dessen Geschieklichkeit kennen zu lernen er bereits Gelegenheit hatte, in sein Geleit nahm. Gerade auf diesem Zuge entwiekelte aber WA aueh die grösste Thätigkeit für die kaiserliche Kanzlei. Zuletzt treffen wir ihn als Dietator einer Urkunde für die Morizkirche zu Magdeburg am 27. August zu Ruffach, wo er den nach Rom ziehenden Kaiser verliess. Zwei Tage früher hatte er noch zu Strassburg für das Morizstift eine bedeutende Sehenkung erlangt. Eben daselbst scheint gerade der Plan der Erhebung Magdeburgs zum Erzbisthum einer reiflichen Erwägung unterzogen worden zu sein, denn in den beiden da ausgestellten Urkunden für das Kloster S. Moriz heisst es 'ut archiepiseopus ibi a nobis instituendus' [St. 409, 410]. WA begegnen wir erst wieder, als die Vorbereitungen zu der Synode von Ravenna, welche im September 968 zur Sehöpfung des Magdeburger Erzbisthums zusammentrat, getroffen wurden. Zuerst am 29. Juni 968 zu Pistoja[1]), dann in den ersten Tagen des October zu Ravenna. In diesen Tagen sehreibt und dictiert er jenen wichtigen Brief K. Ottos I. wegen Einführung des Erzbischofs Adalbert, früheren Abtes von Weissenburg, auch eines Maximiner Mönches, und eine Reihe von Vergabungen an den neuen Erzstuhl [St. 460, 449—451, 564, 565]. So erscheint WA auch hier in inniger Beziehung zu Magdeburg. Wie ieh es bisher darzulegen versuchte, so ist aber auch späterhin unser Dictator nur zeitweilig in der Kanz-

1) St. 446 weist die IX auf WA; die übrigen Formeln müssen erst noch in Zusammenhang mit den andern Urkunden für Elten untersucht werden. Da die XI corrumpiert ist, kann ich auf den Namen Poppo nicht viel Gewicht legen, der sonst wol gerade für den Dictator Bedeutung erlangen konnte.

lei beschäftigt, fast stets trifft es sich so, dass WA dann für die Kanzlei thätig ist, wenn das Erzstift irgend eine Vergünstigung erhält [1]). Auch unter Otto II. bleibt das Verhältniss das gleiche bis Ende des Jahres 975. Die zu Allstedt am 9. September ausgestellte Urkunde ist das letzte für das Magdeburger Erzstift von WA abgefasste Diplom, obschon WA bis Ende 980 [vgl. St. 774] in der Kanzlei noch thätig war. In den Zeitraum von Ende 975 bis Ende 980 fallen 6 Urkunden für Magdeburg; der Kaiser hat urkundlich erwiesen dreimal dort seinen Aufenthalt genommen: am 30. Juli 977, 11. August 979 und am 25. August 980; die beiden letzten Male trifft er Verfügungen zu Gunsten des Erzstiftes, und keines dieser Diplome ist von WA dictiert. Was noch mehr auffällt: am 25. August 980, als der Kaiser in Magdeburg weilte, war WA in der Kanzlei nicht thätig, am 8. September desselben Jahres dictiert und schreibt er zum Theil zu Botfeld eine Urkunde für das Nonnenkloster Drübeck. Durch viele Jahre hindurch scheint also die Thätigkeit von WA in der Kanzlei vorzüglich in Sachen Magdeburgs in Anspruch genommen zu sein, während er in weiterem Verlauf an der Erledigung der Magdeburger Angelegenheiten nicht mehr betheiligt erscheint, sondern nur noch gelegentlich Urkunden für andere Stiftungen abfasst. Dies sieht fast aus, als wenn die rege Theilnahme von WA für Magdeburg mit der Zeit erkaltet sei. Dieses Erkalten ist vielleicht auf ein Zerwürfniss mit dem Erzbischof Adalbert zurückzuführen. Dessen strenger und ausgesprochen herrschsüchtiger Charakter erklärt vollständig die Möglichkeit eines Zwistes, wenn wir an der Annahme festhalten, dass WA ein Angehöriger des Stiftes war. Bekannt ist, wie der gelehrte Vorsteher der Domschule Otrich, von dem Kaiser Otto II. zum Eintritt in die Kapelle veranlasst, im Hader mit dem Erzbischof das Kloster verliess, und mit ihm auch viele Mönche wegzogen [2]). In diesen Zusammenhang gehört die Erzählung bei Thietmar III, 8, dass der Erzbischof Adalbert bei Gelegenheit eines Osternaufenthalts Ottos II. in Magdeburg [3]) mit Thränen gebeten habe, 'ut Ohtrieum et Ieo nunquam sedem possiderent suam'.

1) Aus der letzten Zeit Ottos I. sind von WA ausser den zahlreichen Diplomen für das Magdeburger Erzbisthum nur 482a für das Johanniskloster in Magdeburg, St. 521 für Hornbach und wahrscheinlich die echten Vorlagen von 524 und 525 abgefasst. 482a fällt gleichzeitig mit 482 für den Erzbischof Adalbert, 524 und 525 sind in Magdeburg ausgestellt. 2) Wann dieser Uebertritt Otrichs in die Kanzlei des Kaisers stattfand, ist nicht sicher; ist aber WA in irgend welcher Weise an dem damaligen Zwiste betheiligt gewesen, so gewinnt die Annahme Büdingers, Oest. Geschichte 319 Anm. 2, dass im Jahre 976 der Uebertritt Otrichs erfolgte, an Wahrscheinlichkeit. 3) Das unbekannte Jahr wäre nach Büdinger, a. a. O. 976.

Obschon sich so Name und Schicksal scheinbar auf WA übertragen lassen, ja sogar das Todesjahr Otrichs, 7. October 981 und des WA Verschwinden aus der Kanzlei zusammenfallen, will ich doch weder Otrich noch Ico, von dem wir sonst eben nichts wissen, als dass er als Nachfolger von Adalbert gefürchtet wird, für WA in Anspruch nehmen; jedoch soviel glaube ich muthmassen zu dürfen, dass WA wahrscheinlich durch den um das Jahr 976 erfolgten Uebertritt in die kaiserliche Kanzlei, 'die Pflanzstätte für Bisthümer', die Misgunst des auf tüchtige Kräfte eifersüchtigen Erzbischofes sich zugezogen habe. Damit wäre die verschiedene Stellung, die WA vor 976 und nach diesem Jahre dem Erzstuhle gegenüber einnimmt, wol hinlänglich motiviert.

Ich schliesse diese Skizze, in welcher ich die Möglichkeit, die individuelle geistige Beschaffenheit eines Dictators aus den Diplomen selbst zu erkennen, mich zu erweisen bemühte. Was ich über die Persönlichkeit des Verfassers aus dem urkundlichen Materiale folgerte, will ich nur als Hypothese angesehen wissen. Ich habe jedoch diese Vermuthung in der Ueberzeugung durchgeführt, dass der Versuch, auch dem äusseren Entwickelungsgange einzelner Dictatoren nachzugehen, für die Stellung des Reichsregiments die erfreulichsten Resultate ergeben wird, sobald die sämmtlichen Urkunden einer Periode in der obigen Weise analytisch und vergleichend behandelt worden sind.

XII.

Ueber

die handschriftliche Ueberlieferung

und die Sprache

der

Historia Langobardorum

des Paulus.

Von

G. Waitz.

Bei der neuen Ausgabe von des Paulus diaconus, wie er zur Unterscheidung gewöhnlich genannt wird, Historia Langobardorum, die, seit langen Jahren von L. Bethmann vorbereitet, jetzt zum Abschluss gebracht werden soll, musste es vor allem darauf ankommen, sich darüber klar zu werden, inwieweit es möglich sei, mit Hülfe des handschriftlichen Materials einen Text herzustellen, der auch in Grammatik und Orthographie als dem Original des Autors wenigstens nahe kommend angesehen werden könne. Nicht ohne Grund hat Sickel neulich in seinen Alcuinstudien (bes. Abdruck S. 86, S. 544 der S. B. der W. Akad. LXXIX) hervorgehoben, dass dies als Forderung an die Ausgaben historischer und literarischer Denkmäler gestellt werden müsse, dieselbe aber auch in neuerer Zeit noch häufig unerfüllt geblieben sei, wie denn allerdings mannigfache Schwierigkeiten, die Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung, die Willkür der Abschreiber und anderes dem im Wege stehe.

Ueber Mangel an handschriftlichem Material ist nun beim Paulus am wenigsten zu klagen, der Vorrath der vorhandenen Handschriften erreicht, ja übersteigt, wenn einzelne Fragmente mitgezählt werden, die Zahl von 100[1]. Unter diesen gehört wol die Mehrzahl den späteren Jahrhunderten des Mittelalters an und kann so für die sprachlichen Eigenthümlichkeiten des Autors wenig austragen. Doch dürfen etwa 10 dem neunten, ungefähr ebenso viele dem zehnten Jahrhundert zugerechnet werden, ein Fragment und vielleicht ein vollständiger Codex reichen bis in das achte hinauf. Mit Ausnahme dreier sind diese vollständig, auch in Beziehung auf Orthographie, verglichen; fünf derselben habe ich selbst durch die Liberalität der Bibliotheken von Giessen, Heidelberg, Kopenhagen, Leipzig und Sangallen (ausserdem eine etwas jüngere zu München) längere Zeit zur Hand gehabt und sie wiederholt unter sich und mit dem festgestellten Text vergleichen können; von den anderen sind die Collationen von Pertz oder unter seiner Aufsicht in Rom und Wien, von Bethmann in Cividale, Florenz und Rom so gemacht worden, dass man selten in Zweifel

1) Wenn Abel in seiner Vorrede der Uebersetzung S. XXI von 114 spricht, so hat er jedenfalls auch die mitgezählt, von denen irgendwo Kunde sich findet, ohne dass sie jetzt nachgewiesen werden können.

über ihre Lesart bleiben konnte[1]. Mehrere dieser älteren Handschriften geben dann freilich schon einen überarbeiteten oder doch mit grosser Freiheit behandelten Text; und ist es nicht der Schreiber selbst, so ist es wol ein Corrector, der ihm nachzuhelfen, mit Hülfe von Rasuren, Zusätzen oder Aenderungen den Text lesbarer zu machen suchte. Dazu war aber wieder nicht selten Veranlassung gegeben durch die allerdings nicht geringe Verderbnis, welche wiederholt die älteren Abschriften zeigen: Auslassungen von Worten, ja ganzen Sätzen, verkehrte Trennung der Worte, oft ganz unverständliche, ja unmögliche Verbindungen von Buchstaben finden sich, und in einigen Handschriften sind diese Corruptionen der Hand eines Correctors entgangen, in anderen ist wenigstens meist die ursprüngliche Schreibung noch wol zu erkennen. Wenn die Correcturen manchmal dazu dienen, die Genealogie der Handschriften festzustellen, so ist in anderen Fällen umgekehrt die alte Lesart das worin sich der nähere Zusammenhang einzelner Codices ausspricht, und auch evidente Verderbnisse haben deswegen oft ein wesentliches Interesse. Immer aber kommt es dann darauf an, zu unterscheiden zwischen dem was als Werk, sei es Verbesserung oder Verwilderung, einzelner Schreiber erscheint, und was auf das Original, welches allen zu Grunde liegt, zurückgeführt werden muss.

Ich sage mit Absicht nicht Original des Paulus, in dem Sinne, dass, wie es auch von Sickel hervorgehoben ist, wir bei den meisten Autoren nicht mit irgend welcher Sicherheit sagen können, ob sie selbst geschrieben oder dictiert haben, ob das zur Verbreitung gelangte Exemplar, der Archetypus, wie wir es nennen, eine solche Urschrift oder doch vielleicht eine Abschrift war, ob der Autor das was dictiert oder abgeschrieben selbst corrigiert hat, ob er es überhaupt der Mühe werth erachtet, auf orthographische, oder auch nur auf grammatische Gleichförmigkeit zu achten[2]. Was im Folgenden über die Beschaffenheit des Archetypus der Historia Langobardorum gesagt wird, steht also nicht nothwendig mit der Person des Paulus in Verbindung, Abweichungen von den auch wol in seiner Zeit und ihm persönlich bekannten Regeln der lateinischen Sprache fallen nicht so unbedingt ihm zur Last, als wenn er sie eigenhändig begangen hätte, oder mit andern Worten, der Einfluss des Vulgarlatein, wie es damals gesprochen und auch geschrieben ward, wie es in Inschriften, Urkunden,

1) Nachdem dieser Aufsatz geschrieben, habe ich auch Rom Christ. 801 und 710 selber eingesehen. 2) Zu vergleichen ist für Paulus der unten S. 566 mitgetheilte Brief an Adalhard von Corbie. Die Ueberschrift über den Brief des Klosters Monte Cassino an Karl d. Gr. (Bethmann, Arch. X, S. 398) lautet: Epistola ad regem Karolum de monasterio S. Benedicti directa atque a Paulo dictata diacono.

Gesetzen und z. Th. auch in Handschriften älterer Werke, die aus dieser Zeit erhalten, sich zeigt, kann, wo es uns in den Codices entgegentritt, möglicherweise doch nicht den Paulus, sondern seine Schreiber treffen. Unsere Untersuchung kann zunächst nur ermitteln, wie das den vorhandenen Handschriften zu Grunde liegende Exemplar der Historia Langobardorum beschaffen war. Wenn es sich dann zeigt, dass dasselbe der Zeit des Paulus sehr nahe gestanden haben muss, so werden wir freilich zuletzt uns der Frage nicht entziehen dürfen, wie viel von den Eigenthümlichkeiten auf Rechnung des Autors selber kommen mag.

Von der Historia Langobardorum sind zunächst ein paar Fragmente erhalten, die wenigstens nicht viel jünger als Paulus sein können und die ein nicht geringes Interesse in Anspruch nehmen. Es sind Blätter eines Codex rescriptus in Assisi, welche Bethmann aufgefunden hat (Arch. XII, S. 538. 540, wo zweimal derselben Erwähnung geschieht). Der Codex war in zwei Columnen in Uncialen geschrieben, und man würde, wie Bethmann mit Recht sagt, geneigt sein können, ihn hoch hinauf ins 8. Jahrhundert zu setzen, wenn er nicht eben das Werk des Paulus enthielte. Er ist jedenfalls wol eins der jüngsten bekannten Beispiele[1], dass die Uncialschrift für ein profanes Werk verwandt worden ist, während sie sonst, abgesehen von der Anwendung in Ueberschriften, nur noch dazu diente, kirchliche Schriften, besonders die der Bibel selbst, in besonders prachtvollen, zu Geschenken oder dergleichen bestimmten Exemplaren zu vervielfältigen. Diese Fragmente, welche Theile des 2. und 5. Buches, auch des Index zu jenem enthalten, sind besonders dadurch interessant, dass sie mit keiner der verschiedenen Classen von Handschriften ganz übereinstimmen, an mehreren Stellen aber sich derjenigen anschliessen, welche, wenn auch durch besonders alte und werthvolle Handschriften repräsentiert, doch an offenbaren Verderbungen des Textes reich ist. Paulus sagt II, 16: *Umbria autem dicta est quod imbribus superfuerit; imbribus* war nach der gewöhnlichen Vertauschung von *b* und *v* geschrieben *imuribus,* dafür haben eine Anzahl Handschriften (F und G nach der später anzugebenden Bezeichnung) *inuiribus,* und so liest auch schon der Palimpsest, und zwar in zwei Zeilen *in* | *uiribus,* so dass über die Meinung des Schreibers gar kein Zweifel sein kann. In demselben Satz hat der

1) Etwas älter noch sind wol jedenfalls die Stücke einer interessanten Handschrift, welche neulich Delisle veröffentlicht hat, Notice sur un manuscript Mérovingien (Paris 1875), wo die Unciale in einzelnen Lagen neben Cursiv und Minuskel gebraucht worden ist. Erheblich jünger wäre Cod. Vatic. 5007 (Arch. XII, S. 247), wenn die hier erhaltene Geschichte der Bischöfe von Neapel ganz das Werk des Johannes wäre. Das erscheint aber wenigstens als zweifelhaft.

Pal. *umbra* für *Umbria*, und auch dies kehrt in F 1 wieder; der auch mit Pal. und einer andern sehr guten Handschrift (A 2) *ab orientis partem* hat. Wir sehen also, wie hoch hinauf solche Formen und offenbare Verderbungen reichen. Dagegen wird vorher richtig *circium versus* gelesen, wo zahlreiche und auch die vorher bezeichneten Handschriften *circum versus* geben; die Form *debastabat* findet sich an dieser Stelle, soviel bemerkt, in keiner einzigen sonst, wenn sie auch ganz dem entspricht, was anderswo viele bieten. V, 31, wo die Mehrzahl der Handschriften liest: *post semet ipsam reversa*, ist aus diesem Codex notiert: *semet ipsa diue*, die letzten Buchstaben weisen auf *diversa* hin, was wieder F 1 hat. Das *semet ipsa* dagegen steht allein. In Beziehung auf Orthographie bemerke ich noch, dass *e* und *ae* neben einander vorkommen, *hec, que*, aber *Siciliae;* es steht *sicud, degressus;* dagegen *irruit*, nicht *inruit*. Wichtiger ist anderes. V, 29 hat Bethmann gelesen *ob causa*, und wahrscheinlich mit Recht, da das *m* regelmässig ausgeschrieben, nicht durch einen Strich über dem Vocal ausgedrückt wird. Zweifelhaft erscheint das allerdings V, 28, wo von Bethmann gelesen ist *quida:* fünf Handschriften verschiedener Classen haben *quidam*, während der Sinn durchaus *quidem* fordert. Der Fehler muss hier jedenfalls sehr hoch hinauf, man kann nicht zweifeln zu sagen, auf den Archetypus zurückgehen.

Es würde natürlich von grossem Werthe sein, wenn für das Werk des Paulus uns überhaupt eine so alte Ueberlieferung zu Gebote stände. Aber auch die wenigen, von Bethmann bei seiner Arbeit selbst noch nicht verwertheten Fragmente genügen, um uns über die Stellung anderer Handschriften zu dem Original ein bestimmteres Urtheil zu verschaffen.

Bethmann (Arch. X, S. 317) hat dieselben in drei Classen getheilt und darnach auch seine Ausgabe angelegt. Obschon im Allgemeinen diese Aufstellung als richtig anerkannt werden muss, so ist es mir doch nothwendig erschienen, weitere Unterscheidungen vorzunehmen, jede der drei Classen in zwei zu zerlegen und ausserdem für spätere, offenbar unter Benutzung verschiedener Vorlagen geschriebene, oder interpolierte und umgestaltete Texte besondere Abtheilungen zu bilden, so dass es ihrer im Ganzen 11 geworden sind, die ich mit den Buchstaben A—L bezeichne.

Von Bethmann ist, ich glaube ganz mit Recht, unter allen der Handschrift zu Cividale der erste Platz eingeräumt, die er, als er den bekannten Aufsatz im 10. Bande des Archivs schrieb, noch nicht näher kannte, die er dann aber sorgfältig verglichen hat, und durch deren Kenntnis er auch offenbar besonders veranlasst ist, den erst auf Grund alter Handschriften seiner zweiten Classe (F. G nach meiner Bezeichnung) festgestellten

Text einer neuen vollständigen Umarbeitung zu unterwerfen und jener Handschrift näher anzuschliessen. Eine ausführlichere Beschreibung, wie er sie früher (Arch. VII) von mehreren Codices gegeben, hat er nicht veröffentlicht; auch in den zur Ausgabe gehörigen Papieren hat sich eine solche nicht gefunden, nur die Notiz, welche für die Ausgabe selbst bestimmt war und die in dieser ihren Platz finden wird. Ich hebe aus ihr und aus dem was die vorhandene Collation ergiebt hier hervor, dass der Codex von einer und derselben Hand, um die Mitte, wie B. annimmt und ein Facsimile bestätigt, des neunten Jahrhunderts geschrieben ist, später einige, aber nicht sehr häufige und meist willkürliche Correcturen erfahren hat. Die Schreibung einzelner Worte und Namen ist keine ganz constante, doch im ganzen alterthümliche und italienische. Die Worttrennung ist mangelhaft, aber, soweit das Facsimile schliessen lässt, mehr durchgeführt als in anderen älteren Codices. Während der Werth der Handschrift durch einzelne nur hier gegebene Lesarten bewährt wird (in dem auch anderweit überlieferten Gedicht VI, 15 hat sie allein das richtige *Percipiensque*), fehlt es nicht an auffallenden Versehen, die mitunter auf Rechnung des Schreibers gesetzt werden können, in anderen Fällen aber auf die Vorlage desselben zurückgehen müssen. So hat er VI, 34 allein *amabilis* statt *ab illis*. IV, 19 (20 der bisherigen Ausgaben) aber, wo in dem Briefe Gregors *petere a* in *preterea* entstellt ist, findet sich dieses auch in Handschriften ganz anderer Classe (C 1. I 1), in einigen weiter verderbt in *propterea* (D 1. 2). V, 33 ist *nono die* gelesen *non odie* und durch Einschaltung des *h* zu *non hodie* geworden; dasselbe findet sich in einem Codex der Classe G. Mit Handschriften derselben Classe hat A 1 II, 22 die Abtheilung *maris euonio* statt *mari seu ionio* gemein, was aber auch anderswo zu weitern Entstellungen Anlass gegeben hat (vgl. Bethmann, Arch. VII, S. 310); III, 28 (27) liest A 1 *eo voverat*, entstanden aus *conoverat* für *cognoverat*, dasselbe haben Handschriften der Classen C. D. E; B *evoverat*, F *eo vovera*, was denn wieder andere, um einen Sinn hineinzubringen, zu bessern suchten. In einzelnen Stellen könnte es scheinen, als wenn die Handschrift von Cividale von anderen benutzt wäre; III, 23 ändert der Corrector *lavinae* in *lacunae*, und dies findet sich in C 1; V, 14, wo der alte Text lautet: *Porro regis filiam, quam de Benevento obsidis nomine sublatam diximus*, ist von anderer Hand *Gisa* übergeschrieben, und dies in eine ganze Reihe anderer Handschriften (C. D. F. G) übergegangen, die dann zum Theil *obsidis* in *obsidem* ändern. Doch kann der Irrthum auch anderswo entstanden und von dem Corrector erst nachträglich in A 1 eingetragen sein. Dass wenigstens dieser die Quelle aller jener Codices oder auch nur einer der genannten

Classen oder irgend einer sonst bekannten Handschrift sei, anzunehmen, verbietet der Umstand, dass sich nicht allein offenbare Fehler, sondern auch Lücken einzelner Worte, ja ganzer Sätze finden (I, 21. III, 11. 24. VI, 36), die nirgends sonst so vorkommen.

Es gilt dies selbst von demjenigen Codex, der unter allen am nächsten mit A 1 übereinstimmt, Vatican 4917, von Pertz schon im J. 1822 mit grosser Sorgfalt verglichen, von Bethmann später nochmals wenigstens an zweifelhaften Stellen collationiert, mit Rücksicht namentlich auf die unter Correcturen verdeckte ursprüngliche Lesart, die dann meist noch näher an A 1 herantritt. Die Bekanntschaft mit diesem lässt überhaupt den Werth der hier erhaltenen Ueberlieferung noch bedeutend höher anschlagen, als es früher möglich war; und auch der älteste Codex einer andern Classe (F 1) verbürgt durch seine Uebereinstimmung mit A 2 an manchen Stellen die Genuinität des hier erhaltenen Textes. Im allgemeinen kann übrigens auf die von Bethmann (Arch. VII, S. 310) gegebene Beschreibung verwiesen werden. Auch Wien, Hist. eccl. 81, jetzt 443 (ebend. S. 311), hat durch seine Verwandtschaft mit diesen Handschriften und eine ihm zu Grunde liegende selbständige Ueberlieferung, trotz der späteren Zeit der Abschrift (s. XI. XII) und mancher Fehler, im einzelnen an Bedeutung gewonnen (A 3). Noch wichtiger wäre ohne Zweifel eine Handschrift des 10. Jahrhunderts, die früher den Dominikanern zu Udine gehörte, von Bethmann im J. 1831 in der Villa des Grafen Strassoldi gesehen ward, aber nur in den ersten 17 Capiteln verglichen werden konnte (A *3. — Ueber eine ältere Collation unter Papieren von de Rubeis in Venedig s. Bluhme, Arch. V, S. 619). Ausserdem gehören hierher die Handschriften Vatican Nr. 3852 s. IX, aber nur eine Auswahl, ohne alle Eintheilung in Bücher und Capitel (A *2), Bologna s. XI (A 4), und die unter sich verwandten Ottob. Nr. 1702, s. XIV (A 5), Parma II, IV, 120, s. XII (A 6), mit Interpolationen, die auf Benevent hinweisen. Für die Gestaltung des Textes im einzelnen haben namentlich die drei letzten geringe Bedeutung.

In höherem Masse ist das der Fall bei einem Codex, der an die Spitze einer besonderen, wenn auch verwandten Classe gestellt werden muss. Es ist der früher Lindenbruchsche, jetzt in der alten königlichen Sammlung zu Kopenhagen Nr. 2138 bewahrt, von dem eine kurze Notiz nach vorläufigen Aufzeichnungen von mir Arch. VII, S. 343 gegeben ist, den ich neuerdings genau verglichen habe. Die Handschrift ist von verschiedenen Händen des 9. und, wie es scheint, 10. Jahrhunderts, die zum Theil nach den verschiedenen Lagen wechseln, theils aber auch vorhandene Lücken auszufüllen suchen. Die erste Lage hat 6 Blätter: der Schreiber giebt den einzelnen Capiteln

Uebersehriften, was bis I, 17 geht; dagegen fehlt der Index capitum zu Anfang. Die 2. und 3. Lage von derselben Hand haben am Anfang der einzelnen Capitel rothe Initialen, keine Zahlen, vor dem zweiten Buch das Capitelverzeichnis. Lage 4 und 5 sind von besonders alterthümlicher Hand, in 5 aber zwei Blätter später eingelegt, was sich deutlich in der Art und Weise zeigt, wie die Sehrift künstlich, um die Seite zu füllen, ausgezogen ist: diese Blätter haben Capitelzahlen, in dem ältern Stück sind sie zum Theil von späterer Hand nachgetragen. Lage 6 ist in zwei Columnen von ganz abweichender, doch alter Hand geschrieben: sie giebt Capitelzahlen und das Capitelverzeichnis zu Buch 3. Dann folgt eine grosse Lücke (III, 12—IV, 21), so dass drei Lagen verloren sein müssen. Die beiden folgenden (jetzt 7. 8), regelmässige Quaternionen, während die früheren meist drei Doppelblätter, nur 3 und 6 vier haben, sind von versehiedenen Händen geschrieben, von denen eine Aehnlichkeit mit der ersten zeigt: es finden sieh keine Capitelzahlen (nur ganz am Ende XVII für das Capitel, das folgen sollte, aber verloren ist), zum Theil keine Absätze bei den neuen Capiteln, zu Buch V wol ein Capitelverzeiehnis, aber ganz abweichend von dem anderer Handschriften. Hierauf eine Lücke V, 17—V, 40; dann eine letzte Lage (9) von vier Doppelblättern, wo der Schreiber auch die Zahlen der Capitel und das Inhaltsverzeichnis zu Buch VI giebt. Der Text endigt in VI, 17, so dass eine Lage fehlt. — Trotz der grossen Versehiedenheit der Hände und der äussern Einrichtung zeigt der Text einen gleiehmässigen Charakter und lässt für alle Theile auf eine und dieselbe Vorlage schliessen. Diese und wahrscheinlieh auch der Codex selbst gehörte nach Italien. Dafür spricht aufs deutliehste die hier noch weit mehr als in den bisher genannten, auch offenbar Italien angehörigen Handsehriften, sich findende Schreibung, die ziemlieh gleichartig durch alle Theile des Codex hindurch geht. Ich hebe hervor: *h* fehlt: *oc, orum, is, ac* (= *hac*), *abere, ortari, proibiti, omicidium, trai, veementer, adpreenso;* steht überflüssig: *hac* (= *ac*), *hab, hora* (= *ora*), *hubique, honustus, hutiliter, hioannes, hodio abens, nihilhominus.* Einfaeher Consonant für doppelten: *aparuerunt, apetisse, apellare, posessio, aripuit, inumero, sagita, egresi, audiset, bibise, accessise, concessise, cognovisent, pugnase, pullulasent;* dagegen verdoppelt: *occulis.* *c* fehlt vor *t: cunti, subjeti,* vor *q: nequiquam;* steht überflüssig nicht blos vor *h* (*michi, nichil*), und *x* (*conspecximus* und ähnlich), auch vor *t* (*sanctiunt*) und sonst (*aucdaciter*). *s* wird nach *x* eingesehaltet: *exsaminati,* während es anderswo fehlt: *exervi* für *ex servi.* Vor *g* wird *n* eingefügt in *ingnorans, vinginti;* es fehlt in *coscius;* sehr häufig steht es für *m: tenpore, menbra, Novenbrio, unbra, canpi, Sanso, alunno,*

nunquid, auch mit Verwandelung des *u* in *o*: *conque* für *cumque*; viel häufiger aber umgekehrt *cum* in Zusammensetzungen beibehalten: *cummittere, cumcurrere, cumpellere, cumtribuere, cummunis, cumsilium; cumdam* steht für *quondam*. Dass *d* und *t*, *b* und *p* wechseln, hat die Handschrift mit den meisten älteren gemein; dagegen wenig die Vertauschung von *b* und *v*. Bemerkenswerth ist *s* für *x*: *justa* (= *juxta*); *x* für *s* in *ferax* = *feras*; *g* für *c*: *congrematur, deligatioribus*. Im Gebrauch der Vocale ist, da der Wechsel von *e* und *i*, *u* und *o* auch sonst vorkommt (hier auch *nontiare*), das häufige *y* hervorzuheben: *hys* für *his*, *Picynum* neben *Pycinum*; dann *æ* für *e*: *moliæbantur, coægit, invaderæ, occidisæ*. Ich glaube hier, unter Berücksichtigung einer früheren Erörterung über den unsern Handschriften der Germania zu Grunde liegenden Codex (Nachrichten von der Gött. Ges. der Wissenschaften 1874, S. 440 ff.) bemerken zu sollen, dass es grossentheils dieselben Eigenthümlichkeiten sind, welche sich auch hier zeigten und die nun für eine Handschrift wenigstens des 9. Jahrhunderts nachgewiesen sind. Und auch für Werke, die nur in jüngeren Abschriften mit zum Theil derselben Orthographie erhalten sind, wie es beim Agnellus in dem Modeneser Codex des 14. Jahrhunderts der Fall ist, kann kein Bedenken sein, Formen der Art, wie sie hier sich finden, aufzunehmen: man hat so jedenfalls mehr Wahrscheinlichkeit, der alten Schreibung nahe zu kommen, als wenn man die seit dem 15. Jahrhundert übliche an die Stelle setzt.

Auch die grammatischen Formen sind in der Kopenhagener Handschrift ungleich barbarischer als in den Codices A. Accusativ und Ablativ werden vielfach vertauscht; die Infinitive namentlich des Perfects auf *-isse* erhalten ein *t* am Ende, was in A 1 und 2 nur vereinzelt vorkommt. Die Worttrennung ist mangelhaft, mitunter in Uebereinstimmung mit Handschriften anderer Classen, so dass der Irrthum weiter zurück liegen muss, wie in dem Gedicht I, 23, wo *Fulva metalla* in mehreren entstellt ist in *Fulvam et alla* (*ala*). Aber die Schreiber haben auch eigenthümliche Versehen, auch der eine mehr als der andere: am schlechtesten gelesen hat der der dritten Lage, wo sich Ungeheuerlichkeiten finden wie *posset s sus rus* für *possessurus*, *VIII* für *est* u. a.

Davon verschieden und schwerlich den Schreibern dieses Codex anzurechnen ist eine nicht geringe Freiheit in der Behandlung des Textes. Sie zeigt sich schon in der Schreibung der Eigennamen, die hier vielfach gegen den Gebrauch des Paulus die lateinische Endung *us* erhalten, dann in dem Vertauschen gleichwerthiger Worte, wie *autem* und *vero*, auch dem Einschalten solcher oder ähnlicher Uebergangsworte, wie *igitur, itaque* u. s. w. Aus *non* wird *minime*, statt *perambulare* heisst

es *circuiret*, wo Paulus sehreibt: *meretrix nefaria concupivit*, steht: *m. n. statim c. eum* (IV, 37). Einmal (IV, 26) ist ein inhaltlieher Zusatz gemaeht, indem es von Phoeas heisst: *sed avaricia deditus nimia;* I, 22 wird naeh *Waltari ergo* eingesehaltet: *filius Wachonis.* Dagegen fehlt IV, 47 (49) eine längere Stelle *Rodoald — sociavit*, die aber in den Zusammenhang gehört und wol nur zufällig ausgefallen ist; noeh entsehiedener ist das der Fall IV, 16. Auffallend sind besonders zwei Aenderungen: I, 21: statt *hi omnes Lithingi fuerunt: adalingi*, und II, 9 statt *marpahis: machedonus.* Die erste doeh offenbar auf Misverständnis beruhende Abweiehung von dem Text fast aller Handsehriften (nur ganz vereinzelt begegnet das *adalingi* aueh sonst) sehliesst wol jeden Gedanken daran aus, dass hier eine auf den Paulus selbst zurückgehende andere Redaetion der Historia Langobardorum erhalten sei. *Machedonus* aber ist ein Wort, das sich jeder Erklärung entzieht, meines Wissens nirgends anders überliefert ist und also aueh keinerlei Anknüpfung gestattet. Auf jene Annahme könnte man sonst durch einen Umstand gebraeht werden.

Wesentlieh derselbe Text wie in dem Kopenhagener Codex findet sieh in den Handsehriften Paris Nr. 17556 (Notre Dame 127) s. XIII, Mailand Ambros. C 72 s. XI und Bern Nr. 83 s. XI. Ieh habe sie als B 1a. B 2. B 3 bezeiehnet. Die erste stimmt so genau mit B 1, giebt z. B. aueh bis I, 17 Uebersehriften der Capitel, dass sie wol nur als Absehrift daraus angesehen werden kann; wahrscheinlieh war aber aueh sehon damals B 1 defeet, da an einzelnen Stellen, und namentlieh in dem letzten Theil sich nahe Verwandtsehaft mit der Classe D zeigt, so dass eine Handsehrift dieser zur Ergänzung der Lücke benutzt seheint, und dasselbe ist vielleicht bei B 3 der Fall, der Inhaltsangaben weder vor den einzelnen Büehern noeh über den einzelnen Capiteln hat, mit einziger Ausnahme von I, 23. Anders verhält es sieh mit B 2, der Handsehrift der Ambrosianisehen Bibliothek, durch deren Vergleiehung in der Ausgabe Muratoris die wiehtigeren Lesarten dieser Reeension sehon früher bekannt geworden sind. Maneh es zeigt wol aueh hier in der äusseren Einriehtung Verwandtsehaft mit B 1, doeh keine völlige Uebereinstimmung. Im ersten Bueh stehen die Inhaltsangaben über den einzelnen Capiteln, im zweiten steht der Index voran, und es sind nur die letzten Worte jedes Capitels roth durehstriehen, als ob es die Indiees der folgenden wären. Im 3. und Anfang des 4. die Uebersehriften wieder über den einzelnen Capiteln, dann später aber nieht einmal regelmässige Absätze am Anfang dieser. Das abweiehende Inhaltsverzeiehnis zum fünften Buehe seheint nieht vorhanden. Um zu zeigen, dass B 2 unabhängig von B 1, genügt es I, 23 anzuführen, wo jener mit Handsehriften anderer Reeensionen

ne ultra, B 1 ganz deutlich und ebenso B 3 das richtige *neutra* haben. Während B 1 am Ende defect, scheint das in B 2 nicht der Fall zu sein. Aber allerdings fehlen nach Bethmanns Angabe (die Muratoris, S. 509 N. 229, ist etwas abweichend, aber wol ungenau), die drei letzten Capitel (56. 57. 58) des letzten Buches. 57. 58 haben in dem Index fast aller Handschriften keinen Platz gefunden, auch 56 fehlt wenigstens in A 3. Und so läge der Gedanke nicht ferne, dass diese Capitel später hinzugefügt wären und in B eine Form der Historia Langobardorum bewahrt, die diese noch nicht gehabt. Wir wissen, dass Paulus das Werk auch noch über den jetzigen Schluss hinauszuführen gedachte: er konnte aber auch schon früher eine Abschrift gestatten. Zu irgend welcher Sicherheit lässt sich eine solche Vermuthung jedoch nicht erheben[1]).

Dass bei der Selbständigkeit, welche diese Ueberlieferung hat, und bei dem Alter des Codex B 1 jeder Uebereinstimmung mit A und anderen älteren Handschriften ein besonderes Gewicht beizulegen ist, bedarf kaum der Bemerkung.

A näher verwandt ist die Classe C und die aus ihr hervorgegangene D, die durch sehr zahlreiche, aber meist etwas spätere Handschriften vertreten ist. Der älteste Repräsentant von C ist die Handschrift früher in Middlehill, jetzt in Cheltenham Nr. 1887 (Meermann Nr. 796, Coll. Claromontan. Nr. 683) s. IX—X, aber nur an einzelnen Stellen verglichen, die über ihre Stellung im allgemeinen Auskunft geben (deshalb C *1 bezeichnet). Ihr an die Seite tritt Leipzig Stadtbibliothek I, 60, wol eher dem 10, als, wie Bethmann will, noch dem 9. Jahrhundert zuzurechnen (C 1). Die Schrift ist gleichmässig und zierlich, aber der Schreiber freilich in hohem Grade unkundig, so dass er mehr die Buchstaben als die Worte seiner Vorlage copiert zu haben scheint. Sind auch einige der Arch. VII, S. 318 hervorgehobenen Entstellungen durch falsche Worttrennung nicht ihm zuzuschreiben, so kommen doch viele sicher auf seine Rechnung (ich führe noch an *potestu aliud* für *potens valuit; si quo* für *sicco; Justinus minorem publicanam* für *J. minor rempublicam*); durch falsche Auflösung einer Abkürzung entstand *polim* statt *populi* (*poli*). Die Orthographie ist ähnlich wie in B; zu dem was Arch. VII, S. 317 ff. angeführt, füge ich hinzu: *osa* (= *ossa*), *sumo* (= *summo*); *commississet*, *accussatus*, *medella*, *uttilis*; *corbi* (= *corvi*). Correcturen finden sich nicht sehr zahlreich und, wie es scheint, nur von derselben Hand. So wenig Werth die

1) B 1[a] und 3 haben auch diese Capitel, stimmen hier aber in einer charakteristischen Lesart (c. 58 *principatum* statt *regnum*) mit den Handschriften C. D, und haben, wie vorhin bemerkt, in dem letzten Theil wahrscheinlich eine solche benutzt.

eigenen Lesarten des Codex haben, so wichtig ist an manchen Stellen und in manchen Formen die Uebereinstimmung mit denen anderer Texte.

Es giebt noch zwei Handschriften dieser Classe, welche jünger, aber nicht von C 1 abhängig sind, Paris 6158 (C 2) und 5873 (C 3): diese hat z. B. an der oben hervorgehobenen Stelle III, 28 das *eo voverat* unverändert, während C*1 weiter corrumpiert; *eo vovenit*, C 1 aber ändert: *evocaverat*. Etwas verschieden sind Paris 6160 (C 4a), Brüssel 9184 (C 4b). Ihre Verwandtschaft zeigt, dass VI, 52 und 53 hier fehlen, in C1—3 ebenfalls nicht an rechter Stelle, sondern erst am Schluss des Buches stehen. Dagegen ist II, 32 nur in C 4 ausgefallen, in St. Omer 736 (C 5) an die Stelle des Fehlenden eine kurze, offenbar aus dem Index genommene Notiz gesetzt. Uebrigens haben die Handschriften dieser Classen auch sonst manche Lücken, die aber meist auf Fehler in der gemeinschaftlichen Vorlage zurückzuführen scheinen, wie I, 23: *cujus — comes esset*[1]) (eine Stelle, die in andern Handschriften, F und G, corrumpiert ist und vielleicht deshalb wegblieb); III, 27 (26) die Bischöfe *Maxentius Juliensis et Adrianus Polensis*. Grössere Abweichungen im Text finden sich V, 12: statt *venientes in Siracusas eum vita privarunt: venientes vehementer in Siracusas irruerunt eumque vita privarunt;* VI, 14 statt *virgo theotocos diceretur quia sicut catholica* etc.: *virgo non sicut Theodorus dicebat sed sicut catholica;* VI, 39: statt *Samnitum populum Romuald ejus filius regendum suscepit: S. populus Romualdum e. filium ad regendum se sublimavit.* Beruht die zweite dieser Stellen auf einem entschiedenen Misverständnis, so sind auch die andern nicht der Art, um sie einem andern Einfluss als der Willkür eines Copisten zuzuschreiben.

Ganz zu dieser Classe gehört auch die Handschrift der Vatikanischen Bibliothek Christ. 801 aus dem 10. Jahrhundert, mit zahlreichen Correcturen von anderen, aber wenig späteren Händen. Diese sind zum Theil bestimmt, Lücken oder Verderbnisse, welche der Text darbot und welche meist den Handschriften C gemeinschaftlich sind, zu beseitigen, zum Theil auf Grund einer andern handschriftlichen Ueberlieferung, zum Theil aber auch wie es eben der Zusammenhang zu erfordern schien, und oft mit grosser Freiheit, ja Willkür. Diese Aenderungen sind in eine grosse Anzahl anderer Handschriften übergegangen, die meist nach Nordfrankreich zu gehören scheinen, jetzt in Rouen, Paris, Leyden, Haag, London, Wien, zum Theil auch wie die Mutterhandschrift in Rom bewahrt werden: ich habe die Classe D genannt. Ein paar Beispiele zeigen das Ver-

1) Wenn sie sich in C 4 a. b. findet, so rührt das vielleicht daher, dass im ersten Theil eine andere Vorlage benutzt ist.

hältnis. IV, 49 (51) fehlen in D 1 die Worte *alius — ejusdem*, indem der Schreiber von dem einem *ejusdem* vor *alius* auf das folgende übersprang; der Corrector schaltet ein *alius Heraclii*, und so D 2. 3 u. s. w.; VI, 14 in der vorher angeführten Stelle fügt der Corrector das in C entstellte *theotocos diceretur* nachträglich ein, und so haben es alle D; V, 14 an der auch schon angeführten Stelle radiert er das nach *filia* in den Text gerathene *Gisa* hier aus, setzt es aber nach *nomine*, und da geben es die andern; V, 38 ändert derselbe *vel ita iterato mandavit: Ego* in *mandavit: Ite dicite illi quia eo,* was in alle D überging; VI, 29 ebenso *Ticinenses episcopi a Romana fuerant ecclesia consecrati* in *Ticinensis episcopi a Romanis fuerat ecclesia consecrata,* gleichfalls von den übrigen aufgenommen. Vor allem bezeichnend aber ist V, 2, wo der Corrector einschaltet: *se fugere nequaquam posse asseveraret, illi Pertarit inquirentibus in eodem quiescere simularet cubiculo intulerunt; qui dum,* und dies die andern ebenfalls aufgenommen haben, obschon es in dem Zusammenhang keinen Sinn gewährt. Auch die Inhaltsverzeichnisse sind öfter abweichend, die einzelnen Angaben meist kürzer. Unter den so abhängigen Handschriften die am meisten sklavische Copie scheint D 7 (Rouen) zu sein, wo die III, 9 in D 1 zu *Lagare* mit einem Zeichen über *La* an den Rand gesetzte Glosse: *nomen oppidi* zu der Lesart geführt hat: *la nomen oppidi gare.* Einige Codices stehen dann wieder unter sich in nähcrem Zusammenhang (so D 3. 8. 9, die auf eigene Hand eine Lücke ausfüllen, die sich in D 2 findet; über D 1 ist nichts bemerkt, weder ob die Lücke vorhanden noch ob anderes an die Stelle getreten; D 3. 4 weichen im Index zum 6. Buch von 2 ab; die übrigen sind nicht vollständig verglichen; D 2. 3, die wir am genausten kennen, haben manches abweichend von D 1 gemein; hier ist auch der Text sprachlich glatter gemacht und sonst eine oder die andere Veränderung vorgenommen). Diese Handschriften sind nicht ohne Interesse, wenn es gilt zu zeigen, welchen Veränderungen auch ein mittelalterlicher Autor ausgesetzt war; aber für die Herstellung des echten Textes tragen sie nichts aus. Dagegen verdient die ursprüngliche Lesart von D 1 neben C 1 Beachtung: sie giebt den diesen beiden Classen zu Grunde liegenden Codex, welcher nicht erhalten ist (es kann nicht etwa C *1 sein) mitunter getreuer wieder als C 1. Beide zeigen übrigens mitunter, auch in Fehlern wie das angeführte *eo voverat* statt *co(g)noverat*, solche Uebereinstimmung mit A, dass an einer letzten gemeinschaftlichen Grundlage nicht gezweifelt werden kann.

Abweichender wieder ist der Text, den ich als E bezeichne, obschon ihn Bethmann der ersten Classe zugezählt hat. Der Hauptrepräsentant (E 1) ist Florenz Laurent. LXV, 35, s. X—XI, wie jener vermuthet, aus Frankreich stammend.

Der Text lässt manche Stellen aus, die auch in den beiden folgenden Classen fehlen[1]) (I, 1. IV, 22; IV, 29 ist dagegen eine Lücke mit C und D gemeinsam). Dass einmal (V, 3) ein Wort (*suum* nach *palatium*) ausradiert ist, welches jene fortlassen, genügt nicht um anzunehmen, dass sie in einem directen Zusammenhang mit der Handschrift stehen, die jünger ist als mehrere derselben. Was diese vorzugsweise charakterisiert, die Weglassung der von Paulus im ersten Buche eingeschalteten Gedichte, ist aber, wenn auch nicht aus dieser Handschrift, so doch aus dieser Recension zu erklären, indem I, 26 nur den Anfang (das erste Distichon) gegeben, das Gedicht selbst erst am Ende des Codex nachgetragen wird. Der Text zeigt auch sonst manche Freiheiten, die Orthographie nichts charakteristisches. Drei jüngere Codices schliessen sich dieser Recension an und haben weiter keine Bedeutung.

Aelter, ja abgesehen von den Fragmenten zu Assisi, die älteste aller erhaltenen Handschriften, ist Nr. 736 der Stiftsbibliothek zu Sangallen (F 1), jedenfalls noch am Anfang des 9. Jahrhunderts[2] lagenweise von verschiedenen Händen geschrieben, von denen namentlich eine noch manche cursive Verbindungen hat. Die Orthographie zeigt wol Verwandtschaft mit den vorher erwähnten Handschriften, weicht aber noch mehr von dem Üblichen ab. Ich hebe hervor: *asta, aesitare, odie, ostis, orrendo, ora, orum (= horum); — hac (= ac), his (= is), Habares (= Avares), huhic (= huic); — agebat (= aiebat); — deligatus (= delicatus), religto, pigtura; — sacax, aucment.; — bracchia; ancxius; — quoactus; — nequiquam; silicet; — extrinxecus, mixce; exparsim (= sparsim); — justa (= juxta), ess (= ex); — posint, aseveratur, referi; — interrisse, incollere, sollummodo, inpossibille, stillus, bassilica, cessar, sunmis (= sumis).* Ist hier schon manches abweichend von den vorher beschriebenen Codices, so wird auch nicht blos *at, atque* für *ad, adque, aliquod* für *aliquot* und derartiges geschrieben, auch *quodiens, mediens.* Noch viel häufiger ist der Wechsel von *b* und *v: vellum, devellare, veluis, velgica (= Belgica), varatro, vis (= bis), devere, absorvere, prevere, vivendum (= bibendum), avitu (= habitu),* und dem gegenüber: *arba, grabis, abericia, nobella, nibibus, cubiditas, aestibale, optaberant, bellent (= vellent), bobis (= vobis), quambis (= quamvis), abertere, debastare, superhabit (= superavit), extibo (= aestivo).* Der Uebergang von *debachati* in

1) Verwandtschaft in den Lesarten zeigt sich öfter, z. B. VI, 31 *precepit* statt *fecit;* aber auch so, dass E 1 unverständliches auf seine Weise zu bessern sucht, wie III, 29 *victomnia*, wie F 1 gelesen hat, in *victores effecti sunt.* 2) Scherrer in dem Katalog der Stiftsbibliothek sagt s. VIII/IX, und ich möchte dem nicht widersprechen. Schrift und Schreibung können in der That wol für das 8. Jahrhundert sprechen.

divagati erscheint als ein blos orthographischer. Denn *i* für *e* ist hier noch häufiger als sonst: *audiret (= auderet), firme (=ferme), ligati (= legati);* ebenso der Wechsel von *o* und *u: cupia (= copia), ethimolugia, putare (= potare), dumminica (= dominica), bellatur* für *bellator;* dagegen auch *traditor* für *traditur, Capoanos (= Capuanus), octabos (= octavus)* neben *octoba (= octava); Agilulfom* und ähnliches. Mitunter steht *agustus,* häufig *hii.* Ein *t* wird nicht blos den Infinitiven auf *-isse* und *-ere* angehängt, es findet sich auch *nascit* für *nasci, nominet* für *nomine.* Auch *nt* wird so hinzugefügt, während nicht selten *-et* statt der Pluralendung *-ent* steht. Ein *s* wird besonders häufig dem Plural der zweiten Declination angehängt, aber auch dem Genitiv des Singularis: *nihil adversis;* anderswo ist es Gemination eines folgenden Buchstabens: *acies* (für *acie*) *superavit.* Aber es fehlt auch nicht selten: *sati* für *satis, nuptii* für *nuptiis, ei* für *eis, ad Winilo(s) mittunt; revertente(s), libro(s);* einmal steht *cive universis* für *cives universi.* Aehnlich verhält es sich mit *m:* es erscheint besonders nach *e* in Worten, wo an Vertauschung der Formen nicht gedacht werden kann: *forem (= fore), studetem (= studete), sem (= se);* vielleicht liesse sich hier an eine Verwechselung des Accents mit einem Abkürzungszeichen für *m* denken, wie Bethmann es jedenfalls zu allgemein als Erklärungsgrund angenommen hat, auch wo es sich um Accusativformen handelt. Aber oft genug bleibt *m* auch weg: *debea (= debeam), per juga montiu(m), qua* statt *quam* (VI, 24), *que* öfter statt *quem:* was ohne Zweifel darauf beruht, dass *m* in der Aussprache jener Zeit nicht gehört ward, ein Umstand, der aber doch wieder schwerlich alle Fälle erklären kann, wo Ablative auf *a* statt der Accusative *am* sich finden. Wie in den älteren Handschriften bei gleichen Buchstaben am Anfang und Ende eines Wortes der eine häufig nicht geschrieben wird, so ist es auch hier der Fall: *ho(s) Saxones, uxore(s) Suavorum, mercidi(s) se; duodeci(m) milia.* Ebenso ist zu erklären: *ex (S)uavorum; u(t) diximus.* Dem gegenüber steht die Verdoppelung des ein Wort anfangenden Buchstabens, wovon schon vorher ein Beispiel gegeben. Es hängt das mit mangelhafter Worttrennung zusammen, die sich in dem Codex findet und ohne Zweifel in seiner Vorlage fand: es wird z. B. gelesen: *longis opitis opore* für *longo sopiti sopore.* Aber es fehlt auch nicht an Lese- und Schreibfehlern der verschiedensten Art. Das nicht seltene Vorkommen von *a* für *u, extraxit* für *extruxit, suggerant* für *suggerunt, virtate, injaria,* wird nur auf Verlesen der in der Halbuncial sehr ähnlichen Buchstaben beruhen, zeigt aber allerdings, wie mechanisch und ohne Verständnis der Schreiber seine Vorlage wiedergab. Auch *e* für *a* findet sich: *facerat* z. B. An ganz corrumpierten Stellen ist kein

Mangel: *exolosie* für *ecclesiae; unus non nominae* für *unius non nimiae* (I, 17); *magnam sex partes bella* für *magna ex parte bellum.* Solche Dinge sind namentlich in dem Theil des Codex häufig, dessen Schrift einen besonders alterthümlichen Charakter hat. Auch die Art einiger Abkürzungen verdient hervorgehoben zu werden: es steht ¯ für *ur, us (eī = ejus),* und *um (vir̄ = virum); p̄* und *p'* für *post* (aber geschrieben wird auch *posquam); mħ* für *mihi.*

Manches was angeführt erinnert an eine Sangaller Handschrift der Alcuinbriefe, welche Sickel a. a. O. (S. 44, 502 ff.) beschrieben hat und für die er die Vermuthung äussert, dass sie von der Hand eines Curwalchen sei, der seine rohe Orthographie hier wiedergegeben habe. Ich will dem nicht widersprechen; wenn Sickel aber annimmt, dass die gleichartige Behandlung des Textes und die eigenthümliche Orthographie nöthige, auch gegen den äusseren Anschein nur einen Schreiber anzunehmen, so wird dieser Codex dagegen sprechen, wo zum Theil dieselben Eigenthümlichkeiten sich finden und gewiss verschiedene Hände zu erkennen sind. Ob diese aber nach Sangallen gehören, scheint doch zweifelhaft. Verschiedene Umstände weisen darauf hin, dass der Codex nicht in dem Kloster entstanden ist, sondern aus Italien stammt[1]). In dem alten Katalog der Sangaller Bibliothek, der der Mitte des neunten Jahrhunderts angehört (Weidmann, Geschichte der Stiftsbibliothek von Sangallen) wird er nicht erwähnt, war also damals hier noch nicht vorhanden, während über sein höheres Alter kein Zweifel sein kann. Die Rechtschreibung ist doch auch keineswegs ganz dieselbe wie in der Alcuinhandschrift oder in den Rhätischen Urkunden, die Sickel zur Vergleichung anzieht. Manches findet seine Parallele wol in Fränkischen Handschriften der Merovingischen Zeit und noch des achten Jahrhunderts, wie zuletzt die Publication der Fragmente des Ennodius von Delisle gezeigt hat: Vertauschung des *i* und *e*, *o* und *u*, *b* und *v*, Weglassung eines von zwei gleichen zusammenstossenden Buchstaben. Anderes aber stimmt nicht mit den vorher besprochenen Handschriften überein und weist nach Italien. Für diese Heimath spricht aber besonders anderes.

Es giebt eine ganze Anzahl von Handschriften, die mit dieser in Verbindung stehen. Sie zerfallen in zwei Classen, deren eine (F) sich eng an F 1 anschliesst, die andere (G)

1) Das hat Scherrer a. a. O. S. 207 vermuthet. Dafür dass der Codex nicht in Sangallen geschrieben, kann man vielleicht auch anführen, dass statt *Alamannorum* einmal (III, 18) gesetzt ist: *Alanmannorum*, wie dort nicht leicht einer verschrieben hätte.

ihr selbständiger zur Seite steht, auch noch weitere Abweichungen von den Texten A — D zeigt.

Zu der ersten gehören ausser einer späteren Sangaller (Nr. 620), die offenbar als blosse Abschrift von F 1 zu betrachten ist, der aus Muratori bekannte Codex zu Monza (F 2), Christ. Nr. 710 (F *2), Vatican Nr. 3339 (F 3), theilweise Palatin Nr. 927 (F 4)[1]), und eine jüngere Handschrift in Cesena (F 5): alles, soviel erhellt, Italienische Codices, die an sich schon auf einen gleichen Ursprung des Sangaller Codex hinweisen würden, wenn sie auch nur aus einer gemeinschaftlichen Vorlage geflossen sein sollten. Aber offenbar stehen sie noch in einer directeren Verbindung mit demselben, indem manche Correcturen von F 1 sich in ihnen, allen oder einzelnen, wiederfinden. Solche Correcturen sind, wie schon bemerkt, zahlreich, von verschiedenen Händen, die nicht immer mit voller Sicherheit zu unterscheiden. Am erkenntlichsten ist wol eine mit eigenthümlich rothbrauner Dinte, welche Lücken offenbar mit Hülfe einer andern Handschrift[2]) ausgefüllt hat: diese kennen die genannten Codices, soweit sich nach den Vergleichungen schliessen lässt, alle oder grossentheils, nicht[3]). Anders aber verhält es sich mit anderen Aenderungen. Gleich I, 1 corrigiert eine andere Hand mit schwarzer Dinte: *tante* (statt *tantos*, wie auch E 1 hat) *mortalium* in: *tantas m. turmas*, und so liest F 2, während F 3 hat: *tante m. turme*, F 4: *tantum m. turmae;* I, 5 verändert eine andere, aber alte Hand *hirtis (pellibus)* in *hirsutis*, und dies haben F 2. 3. 4; I, 20 ist das corrumpierte *sibi exercitu* verändert in *sive exercituum:* dasselbe geben F 2. 3. 4; I, 27 ist aus *prostratus animo et utrimque in angustiis positus*, das verdorben war, gemacht *animi metu tristisque in a. p.;* III, 12 *seni* verwandelt in *puero*, nachher zwischen *dictus* und *senex* eingeschaltet *puer iam:* alles dies findet sich in F 2. 4 wieder (ist aus F *2. 3 wahrscheinlich nur nicht angemerkt). Auch II, 13 gehört hierher: der Corrector änderte *metrica* in *geometrica*, und so haben F. 2. 4, während später das übergeschriebene *geo* in F 1 wieder getilgt ist. Noch bezeichnender ist II, 32, wo bei der Aufzählung der Herzoge

1) In dem späteren Theil folgt die Handschrift der Recension G_r, lässt mit dieser IV, 51 fort u. s. w. 2) Diese oder auch nur die Classe zu bestimmen, ist wol nicht möglich. V, 34 stimmt die Lesung *hac parte* mit D 3 oder mit der Correctur von G 1, während G 2 hier *hanc partem* der andern Handschriften beibehalten hat; doch ist das zu wenig bezeichnend, um daraus besondere Schlüsse ziehen zu können. — V, 41 gegen Ende ist das ursprüngliche, wie es scheint, *regnator* geändert *regnans*, wie A 3 hat, dann aber wieder von anderer Hand *tor* übergeschrieben. 3) An einer Stelle ist es ausdrücklich nur von F 5 bezeugt; aber auch die Editio princeps, die aus einer Handschrift wie F 2 stammt (s. nachher), hat die Stelle nicht.

eine, wie es scheint, wieder verschiedene Hand hinzufügt: *Alboni Mediolanum;* eben dieseWorte haben F 2. *2. 3. 4, und nur die Handschriften dieser Classe. Hier bleibt nur die Möglichkeit, dass F 1 die Grundlage aller dieser gewesen ist, sei es direct oder durch weitere Vermittelung, und dann gewiss, ehe er nach Sangallen kam, oder dass aus der Vorlage von F 2. *2. 3. 4 nachträglich F 1 ergänzt worden ist. Wenn auch das Letzte, wie nachher zu zeigen, nicht ausser dem Bereich des Möglichen liegt, so hat es doch gewiss sehr geringe Wahrscheinlichkeit, zumal diese Aenderungen nicht einmal von derselben Hand und zu derselben Zeit gemacht scheinen. Dass sie nach Sangallen gehören, dafür spricht gar nichts; der letzte Zusatz weist viel eher auf Mailand hin; bevor der Codex von hier nach Sangallen gebracht ward, konnte sehr wol die Monzaer Handschrift oder die ihr und den andern Italienischen Handschriften gemeinschaftliche Grundlage aus ihm abgeleitet sein. Dass dieselben aber nicht unabhängig von einander aus F 1 geschöpft, zeigt der Schluss von II, 18, der hier lautet: *sed horum sententia quod mendax sit in multis probatur*, während F 1 hier mit den andern Texten übereinstimmt: *sed horum sententia(m) stare non potest* etc. F 2 (Monza) kann aber nicht Quelle für F *2. 3. 4 sein, wie sich daraus ergiebt, dass er Interpolationen hat, welche in diese nicht übergegangen sind.

Die Auslassungen, welche die Handschriften F und die nahe verwandten G charakterisieren, sind wenigstens zum Theil auf eine ältere Vorlage zurückzuführen. So konnte die Art, wie E 1 nur den Anfang des einen Gedichtes I, 26 gab, dazu führen, dieses und den Schluss von I, 26 wegzulassen. Die Gedichte fehlen übrigens auch in Handschriften der Classe A. Anderer Art ist eine Lücke in II, 10. Die Worte *tanta nix in planitie cecidit quanta in summis Alpibus* fehlen in den Handschriften C 1—3; dadurch ward der Satz unverständlich, und das gab ohne Zweifel den Anlass, dass in F 1 alles von *Hoc anno — cadere solet* wegblieb (erst der Corrector hat es später hinzugefügt, aber erst nachdem F 2 ff. abgeleitet waren).

In F 1 fehlen auch die Indices zu Buch 1 und 2. Die zu 3 und 4 sind an rechter Stelle vorhanden. Vor 5 heisst es von der ursprünglichen Hand in Uncialen: *Hic scrivere debes capitula de historia gentis Langobardorum lib. quintus,* und auf dem letzten Blatt des Codex mit Ueberschrift ganz gleicher Hand: *Incip. capitula de libro qui super scriptum est capitula libri quinti.* Dagegen findet sich nach Buch V wol die Notiz: *Exp. lib. V. Incip. cap. libri sexti;* dann vier Zeilen leerer Raum am Ende der Zeile, aber die Capitel sind nicht vorhanden. Hierin liegt offenbar die Erklärung, dass nicht allein

die Indices der beiden ersten Bücher auch in den anderen F fehlen, sondern F 2 zum sechsten einen ganz abweichenden hat, ebenso aber auch die verwandten G die Lücke für die beiden ersten Bücher selbständig auszufüllen suchten, während bei Buch VI die Uebereinstimmung mit den anderen Texten sich wol auf verschiedene Weise erklären lässt (ihr Exemplar von F konnte an der Stelle, wo F 1 die Ueberschrift hat, oder am Schluss den Index geben).

Es sind noch eine ganze Reihe von Handschriften, die hier in Betracht kommen, mehrere zu den ältesten zu rechnen, die überhaupt vorhanden sind: Giessen Nr. 688, früher dem Kloster Weingarten gehörig, aus dem Ende des 9. Jahrhunderts (G 1), Heidelberg Pal. 912, aus derselben Zeit (G 2), Wien Nr. 237 (Hist. prof. 680), aus dem 10. (G 3), Utrecht Nr. 287, aus dem 10. und 11. Jahrhundert (G 4), dazu alte Fragmente in Cassel[1]), ein ebenfalls noch dem 9. Jahrhundert angehöriger Auszug in der von Sir Th. Phillips hinterlassenen Bibliothek (G *2. *3). G 1 und 2 zeigen an manchen Stellen nähere Verwandtschaft (IV, 44 lassen sie Worte weg, die G 3 und 4 haben), noch mehr ist das bei G 3 und 4 der Fall. Alle stehen sie ausserdem in Beziehung zu F 1, von dem sie sich ausser den Inhaltsverzeichnissen von Buch I und II vorzugsweise durch das Weglassen des letzten Capitels im 3. Buch unterscheiden.

Die Verwandtschaft ist sonst vielfach eine so grosse, dass man auf den Gedanken kommen könnte, diese Handschriften alle auf F 1 zurückzuführen, die sie an Alter wol soweit überragt, dass sie ihre Quelle sein könnte. Speciell für G 2 schien diese Annahme dadurch nahe gelegt zu werden, dass Correcturen von F 1 dem hier gegebenen Text entsprechen. I, 4 ist *dies minimi* in *d. minores* geändert, und so hat G 2; I, 9 ist über *Uuotan*, geändert *Uuodan*, von ebenfalls alter Hand geschrieben *ódan*, und das giebt G 2; I, 11 ist statt des ausgefallenen *decernerent* nachgetragen *ignorarent*, und so liest G 2; ein wunderliches *civitatem* nach *Galliciamque provinciam* liesse sich aus der Art und Weise erklären, wie in F 1 das folgende *cuietiam* geschrieben ist. Dennoch muss man von dieser Annahme zurückkommen. Einmal sind doch keineswegs alle alten Aenderungen von F 1 in G übergegangen, speciell nicht das, wie wir sahen, wahrscheinlich in seine italienische Heimath zurückgehende *Alboni Mediolanum;* dann aber hat F 1 Verderbnisse, die G fremd sind und die sich sicher nicht durch blosse Conjectur heben liessen. Dahin gehört gleich zu Anfang I, 1 statt *Wandalique Rugi Heruli* im ursprünglichen Text, wie es

1) Andere in Gotha, zwei Blätter aus dem 9. Jahrhundert (F *1), stehen F 1 sehr nahe, geben einen Text, der noch mehr verderbt ist als F 1 und der nicht die Quelle der Classe G sein kann.

scheint, *uuandaliquer | ulusi heruli*, geändert *uuandalique querulosi heruli*, wie F 2. 3 (vielleicht auch *2. 4) aufgenommen haben, während das Richtige sich in allen G findet. I, 11 hat F 1 *auditis ipsisque*, G mit allen übrigen Texten *a. visisque;* und ähnliche Beispiele kehren vielfach wieder. Die Uebereinstimmung zwischen einzelnen Lesarten von G 2 und Aenderungen in F 1 wird also so zu erklären sein, dass der Corrector jenen oder einen ganz entsprechenden Codex zur Hand hatte [1]).

Dass auch G 1 nicht aus F 1 geflossen, zeigt, da dort die ersten Capitel fehlen, ausser dem auch hier richtig bewahrten *visis*, die Vergleichung gleich der ersten erhaltenen Seite (I, 6). Die beiden Handschriften haben allerdings gemeinschaftlich *dilatumque mortem, operire, emergerent, litore pervadit*, wo überall G 2 das Richtigere bietet, aber G 1 doch nicht *fecerint marginis*, wie F 1 statt *fuerint margines* liest; nicht *fuerat*, sondern *fuerit* (für *fieret* der andern Texte), nicht *invasore* für *invasure,* das dagegen G 2 hat; es ist offenbar nur veranlasst durch Vertauschung von *u* und *o*, ward aber misverstanden und hat in andern Codices zu Aenderungen Anlass gegeben. G 1. 2 zusammen mit andern Handschriften der Classe haben *condigna* für *contigua*, doch setzt in G 1 eine etwas jüngere Hand an den Rand *vel contigua*, in G 2 ändert eine solche den Text selbst. Nur G 1 bietet *supernatarae* für *— taret, monte* für *montes, quem absorte* für *qu(a)e absort(a)e* [2]).

Diese Beispiele aus einem halben Capitel zeigen, dass wir es allerdings mit einem sehr verwilderten Text zu thun haben, in G 1 mitunter noch mehr als F 1. Nicht eben wesentlich besser ist G 3 (und 4), während G 2 stärkere Abweichungen von der üblichen Orthographie und Grammatik vermeidet.

Ueber die Eigenthümlichkeiten von G 3, einer Handschrift, die Bethmann eine Zeit lang so hoch schätzte, dass er sie seiner Ausgabe zu Grunde legen wollte, hat er Arch. VII, S. 275 gesprochen. Vieles gilt auch von G 1 und von den Fragmenten alter Handschriften, die vorher angeführt sind. Der Schreiber von G 1 hat sich wol bemüht, die fremdartige Orthographie zu beseitigen: aber sie bricht doch öfter durch: *postolare* (wo F 1 *postulare* hat), *pecodibus* (mit F 1), *utpute* (F 1 *utpote*), *pupolo; interrisse; referi, comorati; octabus, nobella, pribavit* (an einer Stelle wo F 1 *privabit*), *bivendum* (= *bibendum); dimigans; tempus aliquot* (nicht F 1). Eigenthümlich ist *pullicus* für *publicus,* das häufige *ae* für *e* in den Endungen:

1) Hierher ist dann auch die Stelle III, 7 zu rechnen, wo F 1 ein aus *a bello* entstelltes *ab illo* ändert *ab illis*, was G 2 mit den übrigen G gemeinschaftlich hat. 2) Noch eine Stelle führe ich an: I, 20 fehlen F 1 die Worte *ut vini*, die G 2 richtig hat, während G 1 nur *uni* liest.

maximae, quietae, urbae u. s. w.; *supernatarae* für *supernataret* ist vielleicht zugleich verlesen. Viel mehr kehren die grammatischen Eigenthümlichkeiten von F 1 hier wieder, auffallende Verbalformen wie *refererent (=referrent), t* und *nt* dem Infinitiv angehängt, Wechsel des Ablativ und Accusativ. Bethmann hat bei der Wiener (G 3) und andern Handschriften das unregelmässige *m* am Ende hervorgehoben und, wie schon bemerkt, für möglich gehalten, dass es wenigstens theilweise aus einem misverstandenen Accent zu erklären sei (Arch. VII, S. 280); aber wenigstens ebenso oft, ja man darf sagen noch viel öfter, fehlt es, wo wir es erwarten und andere Handschriften es auch bieten, d. h. es stehen Ablativformen statt der Accusative: manche Fälle der Art werden leicht übersehen, weil die Correctur durch einen übergezogenen Strich hier sehr regelmässig durchgeführt ist: nur genaue Aufmerksamkeit auf die Dinte und die in den älteren Handschriften, namentlich F 1, eigenthümliche Stellung des Striches mehr neben als über dem Vocal (a͠) lassen oft das Ursprüngliche erkennen.

G 2 hat namentlich in den ersten Büchern orthographisch und grammatisch den überlieferten Text zu glätten gesucht, unverständliches weggelassen oder emendiert; doch blieben immer manche auffällige Formen, die dann wieder ein Corrector zu beseitigen suchte: *pululassent, arruerunt, necterrent, scitum, octovus (= octavus);* anderes s. Arch. VII, S. 289. Die Hand wechselt mit dem Anfang des vierten Buches, und von hier an ist die Uebereinstimmung mit G 1 noch grösser, hat auch manche weitere Verwilderung des Textes stattgefunden. Eigenthümlich ist das nicht seltene Eintreten von *r* statt *s*, namentlich in Namen, die dem Schreiber nicht geläufig waren: *Tarvirio* (für *Tarvisio*), *Perana* (für *Pesana*), *Taro* (für *Taso*), *Girae* (für *Gisae*), *Seroald* (für *Sesoal*), *Raburrum* (für *Saburrum*). Dies lässt keinen Zweifel, dass dem Schreiber ein Angelsächsischer Codex zu Grunde lag[1]). Damit hängt auch die Umwandelung der von Paulus gebrauchten Fränkischen und Langobardischen Namen zusammen. Wir lesen *Thiadbert, Thiadric,* statt *-oald* oder *-uald* in der Endung immer *-wald (-uuald); Audoin* verwandelt sich in *Ottwini, Alboin* in *Albwini* u. s. w. Wo G 2 selbst zu Hause, ist, da es an jeder alten Bezeichnung fehlt, der Einband ein moderner ist, nicht zu ermitteln. Ist aber die oben ausgesprochene Vermuthung begründet, dass F 1 aus dieser Handschrift Correcturen erfahren

1) Ein solcher war der, von dem die Casseler Fragmente (G *2) erhalten. Von derselben Hand, wie Pertz bemerkt, wie der Cod. Vatic. Palat. 377 (Arch. V, 303) und der Heidelberger Jordanis, also wahrscheinlich früher S. Martini Mogunt.

hat, so muss sie, da das schwerlich schon in Italien geschehen sein kann, in Sangallen oder in der Nähe gewesen sein.

Bemerkenswerth ist auch, dass manche Correcturen in F 1 und G 2, und ebenso in F 1 und G 1 zusammenstimmen. Das vorhin hervorgehobene *ignorarent* fügt auch G 1 nachträglich ein; I, 20 füllen F 1 und G 1 eine durch Weglassung von *respondit* (das G 2 hat) entstandene Lücke durch nachträgliche Einschaltung von *ait* aus; I, 8 ändern sie beide *ridiculam* in *ridiculosam;* II, 1 schreibt über das aus *Getas* entstandene *gentes* G 1: *vel Gothos,* F 1 corrigiert *Gothos;* II, 30 ist aus dem *vir fortis* des Paulus in F 1 *virtis*, in G 1 *virtutis* geworden, F 1 (wo zugleich *virtutis* geändert) und G 1 helfen durch Einschalten von *magnae,* das G 4 ebenfalls nachträgt, G 2 schon im Text hat (so vielleicht die Quelle dieser Besserung war); IV, 9 (10) ändern beide ohne Grund und ohne Autorität in dem Briefe Gregors *pure* in *summopere.* III, 31 schaltet G 1 nach *dolum existimantes* ein unnöthiges *perempti sunt* ein; F 1 vor *que* erst *gentes* und nach *tradiderunt* dann *peremptae sunt* (was auch in F 2. 3. 4 übergegangen). In der berühmten Stelle II, 32 ist in F 1 *hospites* geändert in *partes* (was F. 2. 3. 4 aufnahmen), in G 1 übergeschrieben *vel patres* (offenbar verlesen aus *partes*). So könnte man zu der Annahme kommen, dass die beiden Handschriften gleichzeitig durchcorrigiert wären. An andern Stellen ist aber auch der Text von F 1 zu Correcturen in G 1 benutzt: in III, 10 giebt der Corrector für die Formen *Hevini* und *Ewini* die von F 1 *Eoin*, über das richtige *Garibaldi* schreibt er *on* und giebt so die falsche Form von F 1 *Gonbaldi*, die hier wieder in *Gundobaldi* geändert ist. VI, 26 hat F 1 statt *de Belluno* entstellt *de bellum non;* G 1 corrigiert sein *de Belluno* darnach in *de bello non*, während in F 1 später *Belluna* hergestellt ist. Dasselbe Verhältnis findet VI, 32 statt: F 1 hat falsch *rematis* für *reumatis*, G 1 corrigiert dies darnach, während später in F 1 *reumatis* hergestellt ward. F 1 ist also vor diesen Correcturen in G 1 benutzt. Eine besonders auffallende Stelle ist noch VI, 20, wo F 1 *pseudo regem* entstellt hat in *freudo* (vielleicht ursprünglich *reudo*) *regem*, und nun G 1 über das richtige *pseudo* geschrieben hat *freodo*, als sei es der Name des Königs. Andere Correcturen sind auch mit G 2 gemeinschaftlich: wenn I, 1 G 1 zu *condigna* am Rande bemerkt *vel contigua*, so setzt der Correctur von G 2, wie schon angeführt, dies in den Text. I, 23 verbessern alle das unverständliche *agere (ageret)* in *a rege;* VI, 15 ändern sie *a soli* statt *a solita* in *a sola*. Doch sind solche Fälle seltener und konnten ebenso wie die zahlreichen kleinen orthographischen und grammatischen Aenderungen wol unabhängig von einander entstehen. Jedenfalls ist G 2 nicht auf G 1 zurück-

zuführen: an mehr als einer Stelle steht er F 1 näher als dieser und hat da unzweifelhaft die Lesart der gemeinschaftlichen Grundlage bewahrt.

Eigenthümlich sind G 1 von derselben Hand geschriebene kurze Inhaltsangaben, z. B. I, 10: *Pugna Winilorum cum Wandalis;* I, 12: *Hic singulare certamen;* I, 14: *Primus rex Langobardorum Agelmund.* Sie finden sich nirgends sonst und geben keinen Anhalt, um die Stellung des Codex näher zu bestimmen. Wo derselbe geschrieben und aufbewahrt, ehe er nach dem später gegründeten Weingarten kam, ist schwer zu sagen. Ich weiss nicht, ob man aus der zu IV, 37 (39), wo von der Herkunft des Paulus die Rede, an den Rand zu einem Kreuz von gleichzeitiger Hand hinzugefügten barbarischen Notiz: *De ista cruce in antea usque in alia require de ille omo qui hunc librum fecit*, schliessen darf, dass er auch eher nach Italien als nach Deutschland gehöre. Die Schrift ist eine von Anfang bis zum Schluss wesentlich gleichmässige Minuskel des 9. Jahrhunderts; charakteristisch aber ein dem sog. Langobardischen sich näherndes *a*, was ebenso wie die in Deutschland ungewöhnliche Weisse des Pergaments vielleicht auch für den italienischen Ursprung angeführt werden kann. Ob aber die unläugbaren Beziehungen zwischen F 1 und G 1 schon hier und nicht erst in Sangallen oder in einem der benachbarten deutschen Klöster stattgefunden haben, muss dahingestellt bleiben.

Auch von G 3 ist meines Wissens die Heimath nicht zu bestimmen; für die Zugehörigkeit zu einem Bairischen oder Oesterreichischen Kloster spricht nur, dass eine Abschrift des 12. Jahrhunderts aus Göttweih stammt. G 4 gehörte früher dem Kloster Campen. Das Casseler Fragment ist aus Mainz, der Middlehiller Auszug aus Metz; eine andere hierher zu stellende Handschrift (G 6) in Cheltenham (Middlehill) aus Reims; verwandte Trierer und Utrechter sind nachher noch zu erwähnen.

Es sind also wesentlich nur Deutsche Handschriften, welche diesen Text bieten: während die Ableitungen von F 1 sich in Italien finden, scheint kein Codex G dort erhalten zu sein. Gehörte aber G 1, wie es wahrscheinlich ist, nach Italien, so ist auch die gemeinschaftliche Grundlage für ihn und G 2, und weiter von G 3 und 4 hier zu suchen. In dieser waren die Indices zu I und II auf eigene Hand ergänzt, der zu VI bewahrt, aus irgend einem Grunde das letzte Capitel von IV verloren. Ein solches Exemplar, das nach Deutschland kam, ward hier die Quelle, aus der weitere Abschriften direct und indirect flossen.

Als charakteristisch für den zu Grunde liegenden Text sind noch einige Formen hervorzuheben. Er giebt *Gebidanorum* statt *Gepidorum*, *Saxonorum* statt *Saxonum*, oder wie

andere Handschriften schreiben *Saxorum, Lupo* und *Lupon-* statt *Lupus* und *Lupi;* ausserdem *Agio* statt *Aio* u. a.: einen bestimmten Schluss über die Entstehung weiss ich daraus aber nicht zu machen.

Zur Classe G gehören noch eine Anzahl Handschriften, die alle Eigenthümlichkeiten derselben zeigen, sich aber zugleich von dem echten Text des Paulus weiter entfernen (G 5). Zwei unter ihnen (Haag und Trier) gehen bis ins 9. und 10. Jahrhundert hinauf, während von drei anderen zwei jetzt der Bibliothek des Vatican (1981, Christ. 378) angehören, beide aber früher sich diesseits der Alpen befanden, die dritte, einst *liber Waldemari regis Danorum*, jetzt in Gotha bewahrt wird. Ueber die Trierer Handschrift und damit über den Charakter dieser Texte überhaupt hat Bethmann (Arch. VII, S. 293) gesprochen: das Eigenthümliche ist eine so freie Behandlung von Paulus' Werk, dass oft mehr nur der Sinn als die Worte wiedergegeben, der Sinn aber auch entstellt oder durch Zusätze u. s. w. verändert wird. Die Handschriften sind besonders nur dadurch interessant, dass sie zeigen, wie früh man sich solche Umgestaltungen mit einem Buch wie dem des Paulus erlaubte: sie erinnern fast an die Ueberarbeitungen, welche die älteren Vitae in den späteren Schulen erfahren haben. Dabei schliesst wenigstens die Trierer Handschrift sich in den sächsisch umgewandelten Namensformen an G 2 an, führt aber das Princip noch weiter (*Otheri* statt *Authari, Liafgis* für *Leupichis* u. s. w.). Ueberhaupt scheint ein näherer Zusammenhang mit G 2 zu bestehen, nicht blos in einzelnen Lesarten, auch in dem was jene Handschrift ändert oder zusetzt. V, 33 liest G 2 aus Correctur: *et exinde,* V, 38 ebenso *de his causis*, beides hat G 5; V, 2 ist ein *eum*, nachher *desuper* in G 2 radiert, beides fehlt G 5. An einer andern Stelle nähert sich der Text G 3: dieser ändert I, 23 das *Latingi* dieser Recension in *Latini* und G 5 liest: *Latini a rege Latino dicti sunt.* Doch ist bei der Willkürlichkeit, mit der hier der Text behandelt ist, auf solche Uebereinstimmungen kein zu grosses Gewicht zu legen[1]).

Es giebt noch eine erhebliche Anzahl Handschriften des Paulus, die aber jünger sind und für die Constituierung des Textes und speciell diese Untersuchung geringes Interesse gewähren: nur für die Geschichte desselben kommen sie in Betracht. Ich habe diese Classen H. I. K. L genannt. H schliesst sich meist an D an, scheint aber einen andern Text daneben benutzt zu haben. Bei den Handschriften I ist die Verbindung ver-

1) Wenn Bethmann, Arch. VII, S. 294 sagt, es fänden sich in G 5c (Trier) Stellen, die in den andern G fehlen, so glaube ich, beruht das auf Irrthum. Die Handschrift war von Wyttenbach nur so verglichen, dass er die Abweichungen angab, die sie von G 2 (Heidelberg) darbot.

schiedener Texte noch deutlicher. Ich hebe I 1, eine Freisinger Handschrift des 11. Jahrhunderts, jetzt München 6391, hervor, die wieder Ableitungen in Tegernsee und Benedictbeuern fand, deren Text deutlich auf einer Combination von C und G beruht. I, 25, wo in der Aufzählung der Beinamen des Justinian die Handschriften manche Verwirrung angerichtet, lässt I 1 mit *C* nach *Alamannicus* aus *Gothicus*, *Francicus*, *Germanicus* und schreibt *Antiquus* statt *Anticus*, schaltet dann aus G *Francicus, Germanicus, Ibanicus* ein, das letzte entstellt aus *Alanicus*, nimmt aber auch dieses aus C auf, dem der Schluss angehört. Eine andere Stelle ist VI, 55, wo die Texte A. F. G u. s. w. haben: *ad basilicam sanctae Dei genetricis*, C. D statt dessen: *ad s. D. g. ecclesiam*, diese Handschrift aber: *ad basilicam s. D. g. ecclesiam*. Uebrigens folgt I 1 mehr C 2. 3 als C 1 (V, 16 hat er mit jenen *Grecorum* statt *eorum*), schliesst sich wenigstens an einer Stelle (III, 29) unter den G-Handschriften am nächsten an G *3 an. — Der Text hat dadurch ein gewisses Interesse, dass er offenbar von Peutinger bei seiner Ausgabe benutzt ist und manche Lesarten auch der späteren Editionen auf ihm beruhen. So III, 31 das ganz verkehrte *Per Placentiam* auf dem entstellten *per penitentiam* von I 1. Doch legte Peutinger, wie schon Bethmann (Arch. VII, S. 314) gezeigt, den Codex A 3 oder einen nahe verwandten zu Grunde (s. z. B. III, 3). Dass die Editio princeps (Ascensiana) aus einer der Ableitungen von F stammt, hat ebenfalls Bethmann (a. a. O. S. 296 ff.) schon hervorgehoben: der Zusatz II, 32 *Alboin Mediolanum*, das unsinnige *per Freodonem regem* VI, 20, *per Hinum fluvium qui juxta Danubium fluit* VI, 37 ergeben das zur Genüge. Dazu kommt V, 6 eine längere Einschaltung, die nur F 2 mit seinen Ableitungen hat, unter denen zwei Pariser Handschriften (6159. 6815) sich befinden [1]). Lindenbruch hat die Kopenhagener Handschrift besessen, beruft sich aber vorzugsweise auf einen Codex des Ortelius, der der Classe C zuzurechnen ist. Gruter benutzte zwei Palatini, den Heidelberger (G 2) und den noch im Vatikan befindlichen, Pal. 927 (F 4). Durch Muratori wurden eine Handschrift B, der Ambrosianus, und F 2 (Monza) näher bekannt. Für die Feststellung des genuinen Textes haben diese Ausgaben keinen Werth.

Für die handschriftliche Ueberlieferung ergeben die vorhergehenden Untersuchungen folgendes Verhältnis der in Betracht kommenden Handschriften oder Handschriftenclassen:

1) Dagegen ist eine grössere Lücke V, 3 nur in einer Pariser Handschrift des 11. Jahrhunderts (I 3), und, wenn Muratoris Angabe richtig, der Ambrosianischen (B 2), die unter sich allerdings eine gewisse Verwandtschaft haben, nachgewiesen.

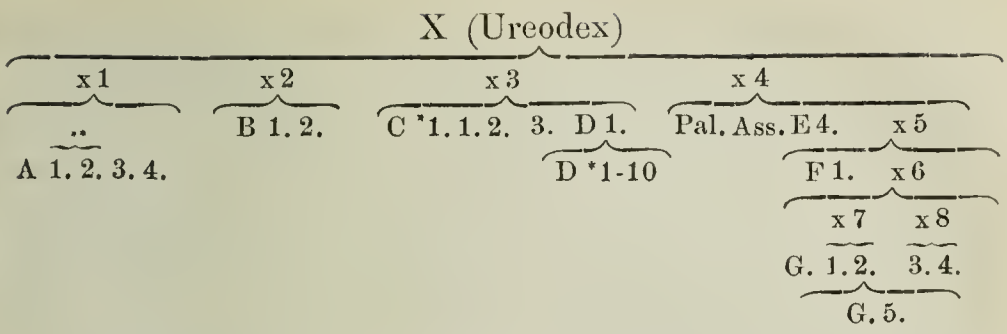

Dass überall auch noch mehrere Mittelglieder vorhanden gewesen sein können, auch noch zwischen X und den verschiedenen x, versteht sich von selbst; einzelne offenbare Verderbnisse sind diesen oder mehreren von ihnen gemeinsam. Das Resultat, worauf es ankommt, ist, dass es eine Anzahl unter sich unabhängiger Ableitungen von dem Archetypus giebt.

Die ältesten uns erhaltenen Handschriften, das Fragment von Assisi und F 1, gehören einer Classe an, die durch auffallende Orthographie und grammatische Uncorrectheit sich vor den andern hervorthut. Alles dies dem Paulus oder seinem Schreiber zu vindicieren, wird man allerdings Bedenken tragen müssen. Finden sich in B, C und D 1 ähnliche Dinge, so keineswegs immer dieselben: eben sie und ebenso mehrere G geben den Beweis, dass der Willkür auch späterer Schreiber hier vieles zugerechnet werden muss.

Etwas anders aber ist es, wenn die verschiedenen Classen alle oder doch mehrere von ihnen zusammenstimmen. Es kann in einzelnen Stellen Zufall sein. Aber näher liegt es dann doch anzunehmen, dass hier das gemeinsame Original (X oder ein erstes x) in den Ableitungen getreu erhalten ist[1]). Von mehreren Handschriften ist es klar, dass sie sklavisch genug ihre Vorlage copiert haben. Andere sind auch darauf ausgegangen, das ihnen Fremdartige zu beseitigen, grammatische und andere Unregelmässigkeiten zu entfernen. Einer, wie wir annehmen müssen, stattgehabten Verwilderung des Textes in einigen Abschriften steht das Streben zu glätten und bessern in andern gegenüber, wie es sich mitunter in den von alten Händen corrigierten Exemplaren anschaulich zu Tage legt. Die Vergleichung von G 2 mit G 1 zeigt, wie weit das oft

1) Selbst in auffälligen Fehlern ist das der Fall, die nicht wol anders als aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des ersten Schreibers zu erklären sind. So lesen VI, 38 A 2. C 1. F 1, also die Handschriften ganz verschiedener Classen, *servum* statt *cervum*, was sich wol nur aus einem Verhören des Amanuensis erklärt.

gegangen ist, und verbietet, einem scheinbar correcterem Text, wie ihn jene Handschrift im ersten Theil bietet, Vertrauen zu schenken. Wir sind nicht im Stande zu entscheiden, ob auch A 1 und 2 auf einer solchen Ueberarbeitung beruhen; aber wir haben allen Grund anzunehmen, dass sie, die im grossen und ganzen den Text am vollständigsten und correctesten überliefern, auch in den einzelnen Worten und Formen, besonders dann, wenn dieselben mit den anderen Classen, namentlich auch mit F und G stimmen, ihr Original, d. h. für uns den Archetypus, den Repräsentanten von Paulus' Urcodex, getreu wiedergegeben haben.

Eben hierdurch aber werden wir genöthigt, für den Text des Paulus Formen in Anspruch zu nehmen, die auf den ersten Blick Bedenken erregen können. Bethmann hat sich gesträubt, dem Autor zuzuschreiben was seine Handschriften darboten. Er sagt, nachdem er früher (Arch. VII, S. 280) über einzelnes gehandelt (ebend. X, S. 276): 'Daher ist seine Sprache im ganzen richtig und rein von Barbarismen, die wenigen ausgenommen, welche dadurch, dass die Lateinische Sprache im Mittelalter keineswegs eine todte war, sondern als eine wirklich lebende eine eigenthümliche, nicht zu hindernde Entwicklung hatte, gewissermassen unvermeidlich und zur Regel geworden waren, und welche sich daher bei allen Schriftstellern der Zeit in demselben Masse finden, selbst Beda, Alkuin und Einhard nicht ausgenommen, bei denen nur die Herausgeber sie zum Theil wegcorrigiert haben'. Trifft das Letzte auch wol theilweise zu, so ist doch zwischen den Texten des Einhard, wie sie jetzt handschriftlich genau vorliegen, und dem, was die Codices des Paulus bieten, ein grosser Unterschied. Einiges war Bethmann nach einer handschriftlichen Bemerkung geneigt auf die von Paulus benutzten Quellen zurückzuführen, meinte wol, dass derselbe aus Gregor, der Origo, dem verlornen Secundus manche Barbarismen übernommen habe[1]. Doch reicht das zur Erklärung dessen was sich findet keineswegs aus, zumal im letzten Buch, wo Paulus am wenigsten fremden Berichten folgte, die Abweichungen von der Grammatik sich eher häufen als vermindern. Als Eigenthümlichkeiten, die er anerkennt, hat Bethmann notiert: die Endung *im* bei Ortsnamen als Nominativ, Accusativ einzeln statt anderer Casus, Accusativi und Nominativi absoluti, *ut* mit dem Indicativ; einige Germanismen, wie *perpetratam habet; mox* in der Bedeutung 'sobald als' (IV, 28. 50. VI, 5). Etwas weiter ist er bei der vorläufigen Feststellung des Textes, von den Hand-

1) So bemerkt er: 'II, 28 enthält so viel schlechtes Latein, Anakoluthe, *ut* mit dem Indicativ u. dgl., dass es gewiss aus Secundus wörtlich abgeschrieben'.

schriften gedrängt, aber man darf sagen ängstlich oder widerwillig, gegangen.

Ich habe nach den Grundsätzen, die vorher entwickelt, zu einem noch wesentlich anderen Resultat gelangen, in Orthographie und Grammatik zahlreiche Abweichungen von dem Ueblichen zulassen müssen.

Ich beginne mit jener, wo im ganzen am wenigsten Bedenken stattfinden, andere Denkmäler der Zeit und ältere dasselbe geben. Zweifelhaft freilich kann man sein in Beziehung auf den Gebrauch von *e* und *ae*. Der Palimpsest und A 1 haben fast immer *e*, auch F 1 von erster Hand häufig, die andern Handschriften des 9. Jahrhunderts eher zu viel als zu wenig ę und *ae;* F 1 und auch A 1 häufig *coepit* oder *cępit* für *cepit*. Hier habe ich geglaubt, das *ae* als Regel beibehalten, aber auch jenes *coepit* aufnehmen zu sollen. Unzweifelhaft zu schreiben war: *obtenuit, retenuit, resedens, possedebat, redegisset, deminutum; — discendit, discripsimus, disponsata, dissilire; possiderunt, obsiderunt, conciperat, decidente, eximerunt, dirimisset, redimerat, abigerunt, accipere = accepere;* auch *stilla* für *stella* hat starke Beglaubigung. Ebenso war unbedenklich aufzunehmen *custus, nepus, aduliscens;* aber auch *provulvuntur*, und dem gegenüber *adolatores, parvolum, postolat, exsoles, doctor* für *ductor* (II, 9), *ducato* für *ducatu:* das alles nicht constant, aber an einzelnen Stellen so überliefert, dass es nicht abgewiesen werden kann; dasselbe gilt einmal (VI, 57) für *auditu* statt *audito*. Der unregelmässige Gebrauch von *h*, so häufig er in einzelnen Handschriften ist, tritt doch zu inconstant auf, um ihn häufiger beizubehalten; ebenso *b* für *v*, und umgekehrt; nur einzelnes, wie *iubat*, musste beibehalten werden; *g* für *c* in *negandos = necandos* und dem einmal gebrauchten *deligatioribus;* daneben *Agebat* für *Aiebat*. Wechsel von *d* und *t* (in *aput, caput*) u. s. w. ist allen älteren Denkmälern eigen, aber von den Schreibern, und wenn Paulus selber schrieb, wahrscheinlich auch von ihm, darin keine Consequenz beobachtet; aufzunehmen war auch *aliquod* für *aliquot*.

Nur graphisch zu betrachten und deshalb nicht aufgenommen ist das Wegbleiben eines von zwei gleichen zusammenstossenden Buchstabens, wovon oben die Rede war und was sich ohne Zweifel schon in dem Archetypus fand: *leges qua* (für *quas*) *sola memoria retinebant* IV, 42 lesen A 1. B 1. F 1. G 1; oder was auf falscher Gemination beruht: *suae dicionis subjugavit* VI, 1, wie A 1. B 1. C 1 haben. Ungewöhnliche Verbalformen sind *fugire* mit den darauf zurückzuführenden Formen *fugiit, confugiere* (häufiger in G als in den andern Handschriften); *cupiit; accesserant* für *acciderant* (III, 5); *sinebit*) V, 8; *erabamus* (V, 40). In dem häufigen *possit*, wo man *posset* erwarten sollte und spätere Abschreiber dies

gesetzt haben, kann das *i* = *e* gefasst werden; es steht auch *vellit* für *vellet* (II, 4), *inruerit* für *inrueret* (VI, 24); *mirum dictum* für *dictu* (IV, 2) ist zu gut beglaubigt, um zurückgewiesen zu werden. In der Declination fällt auf *domui* als Genitiv (VI, 16. 23 in der Verbindung *major domui*); *soceris* für *soceri*, wogegen öfter das *s* im Genitiv der dritten Declination fehlt, *regi*, *patri*, *superiori* (IV, 16), *anathemati* (V, 4), wo schwerlich der Dativ gemeint ist. Anders wol wenn es heisst: *minor patri* (IV, 42), oder *risui digna* (I, 8). Als Vocativ wird *cesarem* gebraucht III, 12.

Eine seltene, wenngleich auch sonst überlieferte Form ist *juvenalis*, öfter noch in G vorkommend, als aufgenommen ist. Auch *iuvenulus* V, 7 schien beibehalten werden zu müssen. *Primis* steht I, 9 in der Bedeutung 'zuerst'. Die Handschriften geben mitunter *nec* für *ne* (z. B. V, 38. 40. VI, 31), was vielleicht in den Text zu setzen war. *Ad* für *a* oder *ab*, und in Zusammensetzungen *adducere* für *abducere* war regelmässig nicht so verbürgt, dass die Aufnahme unbedenklich schien; doch ist es einzeln geschehen (III, 7 *ad Suavis;* VI, 40 *ad duce* nur deshalb nicht, weil das *d* aus Verdoppelung des folgenden Consonanten entstanden sein kann; *adducunt* IV, 37).

In grammatischer Beziehung ist dann zu bemerken die Vertauschung der Geschlechter bei der Verbindung von Substantiven mit Adjectiven und Praepositionen. Wir müssen lesen nicht blos *praefato sinodo* (VI, 4), auch *ad quod profectum* (I, 4), *fluvium quod* (IV, 45), *montem quoddam* (III, 34), *illud ornatum* (V, 13), *ritum imperiale* (III, 12), *alium consilium* (VI, 36), *talem votum* (II, 27), *multos pondus* (III, 34), *ea qui* (I, 19). An einem *quod in loco* (IV, 31) habe ich noch Anstoss genommen, zweifle aber nach der Ueberlieferung (A 1. 2. B 1. C 1. D 1. E 1. F 1; in G fehlt das Capitel) nicht, dass es im Archetypus gestanden.

Eine Hauptsache ist der Gebrauch der Casus, namentlich des Ablativ und Accusativ. Es handelt sich da, wie schon bemerkt, mit nichten blos oder vorzugsweise um ein *m* zu viel, wie wenn *manum* für *manu* (VI, 32), *gratiam* für *gratia* (VI, 44) steht; oder es heisst: *vitam exemptus est* (VI, 56); *ducatum expulit* (VI, 57); *adventum exterritus est* (IV, 8). Zweifelhaft bin ich bei: *eorum predicationem Anglos convertit* (III, 25: A 1. C 1. D 1). Der Accusativ steht auch da wo er blos graphisch gar nicht zu erklären: *regnum potitus* (VI, 35); *hoc est magnum thesaurum* (III, 11). Des Accusativus absolutus ist schon gedacht: *Vocatum interpretem* (III 2); *vocatum pontificem* (III, 12); *Unulfum adscitum* (V, 2). Auch der Nominativ wird so gebraucht: *Franci cum Saxonibus pugnantes, magna strages facta est* (IV, 31); *ad cerebrum ictus perveniens, hostis ab equo dejectus est* (IV, 37). Es findet sich aber auch

Accusativ und Ablativ verbunden, namentlich wenn zwei Substantive zu dem Particip gehören: *Sublatis Ibor et Aionem* (I, 3); *Adunatis gentibus Rugorumque partem* (I, 19); oder *Accepta obside sororem* (V, 8); aber auch allein: *facta pacem* (III, 27), *nemine scientem* (IV, 40): und hier wieder an ein verkehrt angehängtes *m* zu denken, verbietet *relicto puerum* (IV, 41), *Cyrum eiecto* (VI, 34), *eum residente* (VI, 37). Auch der Nominativ scheint so gebraucht. Ich habe aufnehmen zu sollen geglaubt: *Extincto Mauricio ejusque filius* (IV, 36); und auch noch weiterem scheinen die Handschriften das Wort zu reden: *egressi omnibus* (V, 3: A 1. B 1. F 1). Solche Verbindungen wird man doch kaum, auch wenn Paulus dictierte, dem Amanuensis zuschreiben dürfen. Es zeigt sich offenbar eine Vorliebe für Zusammenstellung verschiedener Casus. Es heisst *annum et mensibus* (IV, 44), *unum anno* (I, 25), und dem entspricht es dann auch nur, wenn geschrieben steht: *eodemque volumen, eodem codicem* (beides I, 25), *eodem ostium* (V, 3), *eodem cubiculum* (V, 2); *eadem urbem* (II, 13), *eadem civitatem* (VI, 13), *eadem basilicam* (III, 23), *eadem provinciam* (VI, 24); *cuncta suppellectilem* (VI, 57); *in medio campum* (IV, 37); *regia — dignitatem* (III, 35); *subito adventum* (V, 9); *via latam* (VI, 37); *ei pugnaturum* (II, 1).

Nach diesen Beispielen wird man an dem unregelmässigen Gebrauch der Casus bei Praepositionen keinen Anstoss nehmen: *in insulam communivit* (VI, 19); *Habitaverunt in Pannoniam* (II, 7); — *in caelum apparuit* (IV, 16); *in palatium manere* (V, 4); *in silvam latens* (V, 39); *in medium civitatis concremari fecit* (VI, 49, selbst in den früheren Ausgaben wie von allen Handschriften beibehalten); *in regnum ... gerebat principatum* (VI, 23, ebenso); *in quam partem .. quiesceret* (V, 34, ebenso); — *cum victoriam* (IV, 16); — *de adventum* (V, 8); *de Unulfum* (V, 4); *de Brittaniam* (VI, 37), vielleicht auch *de quod* (III, 34); — *a Fano civitatem* (VI, 56); *ab orientis partem* (II, 16); — *pro redemptionem* (VI, 40); — *sub regulae iugum* (wenn nicht *iugu*) *vivere fecit* (VI, 40).

Zweifelhaft erscheinen Fälle, wo das Subject im Accusativ steht. Aufzunehmen war *Pannoniam pertingit* (II, 8) nach der Uebereinstimmung fast aller älteren Handschriften; anderswo treffen wenigstens A 1 und F 1 zusammen (*rex Liudprandum* VI, 58).

Man darf aber nicht glauben, es sei eine einseitige Vorliebe für den Accusativ, die sich zeige[1]). Ebenso gross, ja grösser ist die Zahl der Fälle, wo die Handschriften nöthigen, Ablativformen aufzunehmen, wo solche nicht am Platze. So bei Praepositionen: *in Francia mittere* (IV, 1); *in Francia fugere* (VI, 35); *in Alexandria direxit* (VI, 36); *in qua con-*

1) Vgl. Bluhme, Die gens Langob. II, S. 33 ff.

fugerat (III, 18); *in basilica confugit* (VI, 51); *in gratia receptus* (IV, 3); — *ad terra* (III, 24), *ad fine* (I, 21); *usque a mense* (IV, 2: A 1. F 1); und damit man nicht meine, es liesse sich hier umgekehrt durch ein übergeschriebenes und dann übersehenes *m* oder durch die Aussprache der Zeit, welche das *m* am Ende nicht hören liess, die Sache erklären [1]), auch: *in partibus divisus* (III, 24); — *post tempore* (III, 22); — *ob detrimento* (III, 17); — *per medio* (V, 3); *per juramento* (III, 12); — *apud filio* (IV, 29) neben *apud basilica* (IV, 42).

Dazu kommen dann Fälle, wo das Object im Ablativ steht: *qua gerebat* (I, 15), *qua gestabat* (III, 30); *patria repeteret* (I, 20); *sua faretra suspendit* (IV, 37); *prima se scribebat* (IV, 36); *manu tetigisset* (III, 31); *occasione reperit* (III, 18); *eodem percussit* (IV, 51); *eodem poni fecit* (III, 34); *populo rexit* (VI, 2); *bello gerere* (IV, 16); *evaginato ense tenens* (IV, 51); vielleicht auch *jure indeptus est* (I, 12). Einzeln findet sich so auch der Dativ: *ducatui gerebat* (VI, 3).

Daneben erscheint ein Nominativ cum infinitivo wenig auffallend: *Gambara postulasse*, *Frea consilium dedisse .... subjunxisse* (I, 8); *Peredeo directus esse* (II, 30).

Ob das dem Infinitiv angehängte *t* aufzunehmen, erscheint zweifelhaft; einmal aber wenigstens ist *se vellet* so verbürgt (V, 4: A 1. 2. 4. B 2. D 1. E 1. F 1. G 1. *2. 2. 3. 4. *5), dass man es nicht beseitigen kann; und auch *prodesset* in einem Brief Papst Gregors (IV, 9), wenn auch vielleicht durch das dicht davor stehende *ut* veranlasst, ist unzweifelhaft auf den Archetypus zurückzuführen (fast alle A, B. C 1. D 1. F 1. G 1—5. H 1. I 1). Steht dagegen IV, 37 *ut .... continere,* so ist der Autor wol aus der Construction gefallen, wie es an Beispielen dafür auch sonst nicht fehlt.

Alle diese Erscheinungen finden sich weder allein in Capiteln, die aus anderen älteren Büchern abgeschrieben sind, noch ausschliesslich in einem oder dem anderen Theil des Werkes, wenn auch etwas häufiger im 6. Buch, namentlich dem 16. Capitel und folgenden; sie sind andererseits nicht so constant, dass sich wieder eine bestimmte Regel in ihnen nachweisen liesse: meist kommt das Richtige daneben, ja häufiger als diese Unregelmässigkeiten vor. Es ist möglich, dass die Handschriften, welche sie häufiger bringen (besonders D 1, F 1, G 1. 3, z. Th. auch B 1) mehr von dem Original des Paulus bewahrt haben als jetzt, namentlich A 1 gegenüber, aufzunehmen gerechtfertigt erscheint. Besonders wo A 2 und F 1 übereinstimmen, zwei Handschriften weit aus einander liegender Classen, ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben, dass

1) Vgl. was oben S. 548 über das Wegfallen des *m* in F 1 und dem Palimpsest bemerkt ist.

diese Verwandtschaft auf das Original zurückgeht. Weicht dann A 1 ab, so kann diese doch immer erst der Mitte des 9. Jahrhunderts angehörige Handschrift manches Anstössige beseitigt haben; es können auch bei der Collation spätere Correcturen übersehen oder nicht alles angemerkt sein, was erst durch die Vergleichung mit anderen Handschriften Bedeutung erhält. Die Ausgabe durfte vielleicht an manchen Stellen weiter gehen, als sie gethan. Ich glaube sagen zu dürfen, dass eher zu wenig als zu viel solcher Abweichungen von den Gesetzen der Grammatik in den Text des Paulus Aufnahme gefunden hat. Darüber kann jedenfalls kein Zweifel sein, dass derselbe in nicht geringem Masse die Einwirkung der zu seiner Zeit herrschenden Vulgarsprache erfahren hat.

Es ward zu Anfang die Frage offen gelassen, wie viel davon auf die Schuld der Schreiber, denen Paulus dictierte, oder eines ersten Abschreibers zu schieben sei. So viel aber erhellt doch aus dem was angeführt, dass unmöglich alles oder auch nur ein überwiegender Theil auf ihre Rechnung gesetzt werden kann, dass Paulus selbst unter diesem Einfluss gestanden haben muss.

Ich sehe da der Frage entgegen, wie sich die anderen Werke desselben hierzu verhalten, ob sie die gleichen Erscheinungen darbieten oder vielleicht so viel correcter geschrieben sind, dass sie dahin führen müssen, die Eigenthümlichkeiten, welche die Handschriften der Historia Langobardorum darbieten, auf besondere Umstände, eine erste fehlerhafte Abschrift oder dergleichen, zurückzuführen. Darauf ist aber nur zu antworten, dass von diesen Werken bisher wol kaum eins in authentischer Gestalt vorliegt. Am meisten in Betracht kommt die Historia Romana, namentlich die letzten Bücher, welche Paulus selbständig gearbeitet hat, und für die von Bethmann eine Anzahl Handschriften verglichen ist, ohne dass von ihm doch der Text auf Grund der ältesten schon definitiv festgestellt wäre. Ich finde da wenigstens manche analoge Erscheinungen: *innumera multitudo diffusa constat; terrae moto; singulare principatum; flumen qui; sedes quo; egresso ... igni magna; excepto duabus regionibus; in urbe confugit; in fide susceptus; in locum* für *in loco*. Hiernach ist kaum zu zweifeln, dass eine genaue Vergleichung der ältesten Handschriften unter Ausscheidung späterer Correcturen noch erheblich mehr Parallelen darbieten wird. Anderes zeigt die 'a Paulo dictata' epistola des Klosters Monte Cassino an Karl nach zwei Handschriften, welche Bethmann benutzte: *sublimiorem vestimentum; quod vestimentum* (ein Codex: *quod vestimento*) *utuntur; una lectione(m) legi praecepit; vestra sublimitate(m) dominamque nostram regina vestrosque liberos* u. s. w. Eine Expositio in regulam S. Benedicti ist dem Paulus abgesprochen, auch weil

sie 'barbarissime scripta'. Bethmann will es nicht gelten lassen (Arch. X, S. 300), die Schuld jedenfalls auf die Abschreiber schieben. Wenigstens hierzu scheint kein hinreichender Grund [1].

Auch die ziemlich zahlreichen Gedichte des Paulus kommen in Betracht. Sie zeigen eine nicht geringe Gewandtheit im Gebrauch des Verses wie der Sprache. Meint man aber, dass grammatische Incorrectheiten, wie die Historia Langobardorum sie zeigt, damit unverträglich sind, so ist wol zu erwidern, dass die metrische Form eben der Willkür einen gewissen Zügel anlegte, dass hier auch am ersten Vorbilder und auf sie gestützte Reminiscenzen den Autor innerhalb festerer Schranken halten konnten [2]).

1) Mabillon hat Ann. S. Ben. I, S. 397 der Hand des Paulus einen Codex der Briefe Gregors mit dem vorstehenden Briefe an Abt Adalhard von Corbie zugeschrieben, der jetzt in Paris bewahrt wird; Bethmann aber schon bemerkt (Arch. X, S. 298), das der Brief auf einen Schreiber hinweist. An einen andern Paulus zu denken, ist gewiss kein Grund. Er zeigt, dass der Autor wol auf Correctheit Gewicht legte. Ich lasse ihn hier abdrucken:

Carissimo fratri et domino Adalardo viro Dei Paulus supplex. Cupieram, dilecte mi, aestate practerita videre faciem tuam, quando illis in partibus fui; sed praepeditus lassitudine sonipedum ad te venire non potui. Interioribus tamen oculis, quibus solis valeo, tuae fraternitatis dulcedinem frequenter aspicio. Volueram equidem tuis imperiis jam ante parere; sed utpote pauper et cui desunt librarii, prius hoc facere nequivi, maxime cum me tam prolixa valitudo contriverit, ut a mense Septembrio pene usque ad diem nativitatis Domini lectulo detentus sim, neque licuerit clericulo illi, qui haec eadem utcumque scripsit, manum ad atramentarium mittere. Suscipe tamen quamvis sero epistolas quas desiderasti; et quia mihi eas ante relegere prae occupatione totas non licuit, 34 ex eis scito relectas et prout potui emendatas esse, praeter pauca loca, in quibus minus inveni, et tamen meo ea sensu supplere nolui, ne viderer tanti doctoris verba immutare; quibus in locis et forinsecus ad aurem zetam, quod est vitii signum, apposui. Tua itaque fraternitas, si se facultas dederit, reliquas epistolas ad emendatiorem relegere studeat codicem, sed et loca in quibus minus habetur, nihilominus supplere. Hoc tamen sanctitati tuae suadeo, ne passim propter aliqua quae in eis minus idoneos latere magis quam scire convenit, publicentur. Vale, frater amabilis, semper in bonis gliscens; et cum mentem ad superna tetenderis, memento mei.

Ante suos refluus Renus repedabit ad ortus,
Ante petet fontem clara Mosella suum,
Quam tuus e nostro carum ac memorabile semper
Dulce Adalard nomen pectore cedat amor.
Tu quoque si felix vigeas de muncre Christi,
Esto memor Pauli tempus in omne tui.

2) Ich will hier nur bemerken, dass die Sangaller Handschrift der von Dümmler (Z. f. D. Alterth. XII) herausgegebenen Gedichte doch auch manches bietet, was an die Codices der Historia Langobardorum erinnert: wiederholt *v* für *b*, *ac* für *hac*, *arvam* für *arva*, *superante* für *superantem*, *summum* für *summo*, *nervosi* für *nervosis; in viridi . . . arvum.*

Miscellen.

Varia aus Italienischen Bibliotheken.

Von **Joh. Merkel**[1]).

1) Cod. Vatic. 1339. fol. saec. XI. in 2 Columnen. Sammlung in 5 Büchern. (Theiner Disquiss. crit. 271—304).

II, 60. De qualitate sacerdotum qui in stupris positi sunt aut lucris mundanis inserviunt. simili modo et feminis que ab eis stuprate sunt. 'Visio que fratri nostro Wectino ostensa fuerat pridie ante obitum eius — talia patiuntur'.

III, 199. Incipit de canonicis horis . et de eucharistia . et excommunicatione . de sepultura ac de anima hominum . et haelymosina pro mortuis. In primis de horis canonicis quae celebrandae sunt. Karolus rex mittens requirendum ad Alcuinum. 'Nocturnos celebramus propter quod media nocte — quantum potui brevitatis causa exponere curavi'.

2) Cod. Vatic. 1340. mbr. saec. XIV. fol. In Pseudoisidor nach Angilrams Capiteln. Fol. 357. Epistola Karoli: 'Dominis sanctis et apostolicis in Christo patribus episcopis — Cognoscatis qualiter apostolicus vir in Christo — et de annulo nostro subter sigillavimus'. Epistola Karlomanni: 'In nomine domini — Ego Carlomannus dux et princeps Francorum a. ab inc. Chr. 742. Kal. maias cum concilio — et vitam christianam gubernare studeant'. Es folgt das Concilium Remense sub Eugenio papa.

Fol. 373. Incipiunt nomina regionum continentium infra se provincias 113. — Nomina Romanorum principum, bis Fridrich I. (Archiv V, 338). Nomina Romanorum pontificum, bis Clemens VII.

Fol. 374—390. Vitae pontificum, bis auf Hadrian IV; aber von Hadrian II. an nur ein einfacher Katalog mit Angabe der Regierungsjahre.

3) Cod. Vatic. 1341. mbr. saec. X. fol. Coll. can. Isidori.

Fol. 1. Eingeschrieben gleichzeitig: 'Ego Theodardus sancti Martini cenobii nunc ordinandus abbas subiectionem ac reverentiam a sanctis patribus constitutam et obedientiam se-

---

1) Diese Notizen sind meist etwas ausführlicher als die von Bethmann, Archiv XII, und verdienten deshalb hier mitgetheilt zu werden. G. W.

cundum preceptum beati Benedicti S. dei Heduensi aecclesiae in presentia domni episcopi Aganonis perpetuo me exhibiturum promitto . et propria manu firmo'. ISTUD LEGAT SVPER ALTARE.

Fol. 187. Revelatio quae ostensa est venerabili viro Hispaniensi Eldefonso episcopo in spiritu sancto mense decimo. anno 845. — 'Calculus iste id est — prout potuimus scribendo definivimus'.

4) Cod. Vatican. 1345. membr. 4°. sacc. XIV.

Fol. 1. Incipit Neopolitanum concilium. 'Cum 1120° inc. dominicae anno — Jerosolimitana regio multis oppressionibus vastaretur — Balduinus latinitatis Ierosolimorum rex secundus — apud Neopolim Samarie civitatem concilium inierunt' — 25 Capitel. Schluss: 'sed in curia regis ad iudicandum mittatur'. Darnach eine Canonensammlung in achtzehn Büchern.

5) Cod. Vatic. 1347. mbr. saec. IX. in 4°. In vier Bücher getheilt ein Poenitentialbuch, und auf Fol. 143 im XI. Jahrhundert angefügt am Ende des dritten Buches: 'Hincmarus nomine non merito Remorum episcopus ac plebis dei famulus dilecto fratri et venerabili episcopo Aencae salutem. Nostri fratres de monasterio S. Dionisii' — über den Akoluthus Berno, den ihm Aeneas zugeschickt hatte. Darauf des Aeneas Antwort an Hinkmar.

6) Cod. Vatican. 1348. mbr. sacc. XII. in 8°. Eine Canonensammlung in fünf Büchern; darnach

Fol. 168. Chronica Ysidori sive quod est verius sanctorum Augustini et Hieronimi incipit. '(B)revem temporum expositionem — cronica autem greco sermone tempora dicitur'.

Fol. 179. Incipit argumentum ad indictionem per tempora regum inveniendam. 'Anno primo Alboin regis . hic in italia erat indictio I. — Reihe der langobardischen Könige, und der Kaiser bis auf Heinrich II. (III.).

Fol. 182[1]. Chronica pontificum S. R. E. et quot annos vel menses seu dies quisque eorum ibi sedit. Schluss: Pascalis secundus sedit annos.

7) Codd. Vatican. 3975—3977 enthalten eine Sammlung von Briefen der Päpste als Auslegung zu den im Cod. 3975 voranstehenden fünf Büchern der Dekretalen. Die Sammler sind magister Marinus und magister Berardus de Napoli. Im Cod. 3975 scheint ein Register Benedikts XIII. zu stehen; denn er schliesst: 'Explicit liber Benedicti XIII. completus'. Im Cod. 3976 sah ich 'Epistolae pontificis ad Fredericum imperatorem', aber nähere Rechenschaft vermag ich nicht zu geben, da mir nicht erlaubt wurde, diese Handschriften zu benutzen. (cf. Archiv V, 448).

8) Cod. Vatican. 3980. mbr. saec. XIV. fol. enthält Fol. 7—11 drei Bullen von Nicolaus III: 'Cupientes ecclesiarum

vacationibus — pontif. ao. II'. 'Quia leges et constitutiones — pontif. ao. III'. 'Contigit in nonnullis — pontif. ao III.' mit sehr weitläufiger Glosse[1]), und

Fol. 114—159 das Register Nikolaus' III: 'In nomine domini. amen. Incipit tabularium litterarum primi anni pontificatus D. Nicolai pape. Prima. Precipitur legato Francie quod quendam capellanum D. pape carcerali custodie mancipatum liberum abire permittat'. Schluss mit Nr. 53, ist Register des Folgenden:

Fol. 116. 'Incipit Registrum litterarum D. Nicolai pape III. Inceptum a. d. 1278° pontificatus sui anno primo'. Hie und da sind Randbemerkungen zu Rainaldi's Ausgabe.

Fol. 138. 'Anno D. 1279. pontificatus D. Nicolai pape III. anno secundo', ohne Register im Ganzen 57 Stücke.

Fol. 153. 'Anno D. 1280. pontificatus D. Nicolai pape III. anno tercio'. Zwischen Fol. 153 und 154 ist ein Quaternion ausgefallen, welcher aber später ergänzt worden ist; darauf stehen die Briefe Nr. 6—43.

Fol. 159 schliesst diese Sammlung fragmentarisch nach dem Brief Nr. 71 Consilio et comuni Senensi. 'Ingrati rumoris infesta narratio — Datum Suriani XIII. Kal. Setembr.' mit den Worten: 'Nicolaus et cetera'.

9) Cod. Vatic. 5748. mbr. saec. X. in 4°. Liber S. Columbani de Bobio. 43. Collectio canonum Cresconii mit Glossen (o statt u immer in uxor), z. B.

Fol. 40. Curia est publicum placitum ubi cruor effunditur. unde curiales carnifices et poenarum illatores (zu decr. Innoc. tit. 30).

Fol. 76. Ad publicum sive palatium sive ad regem sive ad presides (zu conc. Sardic. tit. 8).

Fol. 83. Conductores i. provisores vel census exactores (zu conc. Chalcid. tit. 3).

Fol. 87. Rusticas rurales i. que ante libertatem ecclesie sub persecutione in ruralibus locis sub plena dispensatione i. ordinatione ante hoc concilium et leges datas ab imperatoribus absque vi extiterunt per trigennium pleno iure possessionis rerum vel dispensatione ordinationis plene tā trigennium valebunt. Alias autem detrimentum esse metropolitano, qui iniustum trigennium concessit contra Sardicense concilium a dispectum divini ministerii (zu Conc. Chalcid. tit. 17).

10) Cod. Vatic. Palat. 482. sonst C. 103 (Iste liber est B. Mariae virginis Schonaugia Cistere. ord. Worm. dioc.), mbr. 4°, saec. XV. Unter Anderem

1) Diese drei Bullen Nicolaus' III. mit Glosse stehen auch im Cod. lycei Mantuani C. V, 5, ehedem monast. Padoliron. 39. 607. saec. XV. mbr. fol. nach den Dekretalen Gregors IX.

Fol. 65. 'De sancta Brigida incipit. In nostra insula que vocatur Hibernia etc.'

Fol. 147. Bernhards von Clairvaux Brief an Papst Eugen III; ein Fragment: 'Auditum est in terra nostra et celeri sermone vulgatum — flores apparuerunt intra mū ||

Fol. 148. 'Epistola ven. mag. Heinrici de Hassia doctoris eximii s. theologie contra impugnatores B. patris Bernhardi — et generaliter contra detractores sanctorum doctorum — —

Fol. 186. Reihe der fränkischen Könige und Kaiser bis auf Friedrich I. mit Angabe der Regierungsdauer, welche aber bei Konrad II. und Lothar II. fehlt.

11) Cod. Palat. Vatic. 574. saec. IX in. oder VIII ex., mbr. in 4°. Eine Sammlung gallischer Synoden, enthält:

*Fol. 59 unter Nr. XXXVIIII (39 soll aber heissen 29): 'Incipit praeceptum immo lex a gloriosissimo rege Theodorico contra illos sacerdotes qui substantiam eclesiae iure directo aut vindere aut donare praesumunt. Domituri orbis presoli — vindecetur. Et cetera. Dat. V. id. martias Ravennae Venantio vc. consol.' Bei Holsten, Collect. bipart. II, 212 ungenau hieraus abgedruckt[1]). Mit verändertem, auch modernisirtem Text sodann im Concil. Tolet. III. cap. 4, z. B. im Cod. Vatic. Palat. 575 Fol. 34, und im Registrum Farfense.

12) Cod. Vatic. Reg. Succ. 586. saec. X. und XI. membr. in 4°. Enthält unter Anderem

Fol. 48 saec. XI. Obitus sancti Nicholai episcopi. — Miraculum s. Nicholai episcopi et confessoris.

Fol. 50 saec. X. Joannis diaconi vita B. Nicholai episcopi, mit einer späteren Fortsetzung.

Fol. 128. Omelia Albini magistri de vita S. Martini.

Fol. 132. Ein Fragment de sollemnitate purificationis.

Fol. 133. Item alius quando corpus eius translatum est.

Fol. 137. Incip. versus in foribus prime cellae S. Martini episcopi.

Fol. 140. Beschreibung der Basilica S. Martini in Prosa.

13) Cod. cathedr. Mutin. 1, 4 saec. IX. mbr. 8°. Enthält nach Peudoisidors Sammlung verschiedene, theilweise schon von Muratori publicirte Stücke. Der erste Nachtrag

Fol. 141 am Schlusse von Pseudoisidor v. J. 881 Gründung eine Capelle bei Modena betreffend.

Fol. 152. Ein gleichzeitig eingetragenes Dekret vom Bischof Leudoin von Modena v. J. 882, die Errichtung des Archipresbiterats S. Maria in Molina betreffend.

Fol. 152[1] und 153. Gedichte, alle von gleicher Hand. In dem ersten vermuthete Muratori einen Gesang der Modeneser gegen die belagernden Ungarn. Indessen weisen verschiedene

1) Jetzt LL. V, 169, wo Holstens Ausgabe nicht angegeben.

Umstände auf eine frühere Zeit, als die ist, von welcher der Einfall der Ungarn im Langobardenland berichtet wird (899).

Das erste Gedicht beginnt:

O tu qui servas armis ista moenia
Noli dormire moneo sed vigila —

Sehluss: Resultet haeeco eomes (d. h. das Echo) e a vigila
Per muros eia dieat haeeco vigila.

Darnaeh VERSVS ROME, welehe Roms Fall beklagen (Murat. Antt. II, 147):

Nobilibus fueras quondam constructa patronis —

Schluss: Tu poteris falsas vendere reliquias. (Von Muratori mit Grund weggelassen.)

VERSVS DE CAVENDA VENERE ET VINO.

Perdidit horrendo Troiam Venus improba bello —
Sepe manus itidem Bacehus ad arma movet.

XLV. Ineipit sermo de psalmo sexto. Nieht metrisch.

Fol. 154. VERSVS DE SANCTO PAVLO.

Sancte Paule pastor bone —

Fol. 155. Hexameter auf Bisehof Leudoins Befestigung der Stadt gegen die Feinde, und darauf ein Register über die dem vieedominus Odelfredus wahrscheinlieh zur Aufbewahrung übergebenen 15 Urkunden — omnia que inquirere debemus de Adebrando (gedruckt bei Zaccaria Iter litter.).

Von anderer Hand darauf Gebete an den h. Geminian metriseh, wo oft vorkommt: 'Exorando suppliea ut hoc flagellum quod meremur miseri eelorum regis evadamus gratia'.

Fol. 156¹. Noch ein Dekret Leudoins, und darunter eine Notiz: VII. id. aug. data epistola de parte domni imperatoris Widoni etc., also vor 891 gesehrieben.

14) Cod. Cathedr. Mutin. I, 12. mbr. saec. VII. ex. 8°. Beginnt mit dem Schlussfragment der Vorrede des Dionysius Exiguus. Darnach die 50 Canones apostolorum.

Fol. 15. Incipiunt statuta sanctorum presulum S. R. E. qui post beato Petro in sede apostolica presederunt. II. Beatus Linus etc. bis: XXXVIIII. Beatus Damassus.

Fol. 29. Explieit eonstitutiones breviatae. Ineipit epist. deeretorum pape Siricii.

Fol. 43. Inc. epistula Anastasii pape urbis Rome ad imperatorem Anastasium pro pace ecclesia.

Fol. 53. Inc. epistula regularis pape Innocenti.

Fol. 73. Sunt et alia eapitula pape Innocenti num. XXXVII. quod nos pretermisimus.

XLIII. Zosimus papa constituit cte.

XLIIII. Bonifatius papa eonstituit etc.

XLV. Celestinus p. c. etc.

Fol. 88. XLVI. Xystus III. ipse presul ete.

Fol. 101. LVII (statt 47) Beatus Leo. hic ordinavit — und eine Dekretale episcopis per Siciliam constitutis.

Fol. 105. Incp. instituta s. Gregorii pape urbis Rome; in welchen die Handschrift abbricht Fol. 106[1] 'et nisi purgationis tempora transierint viris suis non debent aduinceri'.

15) Cod. Cathedral. Mutin. II, 1. mbr. saec. X. in fol. Hier stehen in der Collectio canonum Anselmo dedicata die Akten der Ravennater Synode unter Lantbert vollständiger, als in den bisherigen Ausgaben, in der pars tertia vor den Stellen aus Gregors I. Register eingeschaltet. Zu Lantberts seither bekannten zwölf weltlichen Capiteln findet sich noch ein dreizehntes. In eben dieser Handschrift stehen auch in der pars tertia unter den Dekretalen zwei Formeln der Anklage nach Römischem Recht.

16) Cod. Cathedr. Mutin. II, 15, saec. XI. in. mbr. fol. Enthält vor dem Werke Burchards von Worms Calixts Versprechen im Wormser Concordat, Monum. LL. II, 95. 96, aber der Satz 'Do tibi — discordie' steht vor 'De quibus vero — prestabo', mit welch letzterem dieser von anderer Hand gemachte Nachtrag beschliesst. In eben diesem Codex findet sich auf Modena bezogen die alte merkwürdige und ausführliche Bannformel als cap. 8. im lib. XI, gerichtet gegen einen Feind der Kirche, Wido Gerardi Achinonis filius, und seine Familie, nicht nachgetragen, sondern vom Schreiber des Werkes sofort fortlaufend eingesetzt. Diese Formel, auf den Ort ihrer Abstammung, Exarchat Ravenna, aber ohne Namen des Gebannten, bezogen findet sich auch, jedoch am Ende des Werkes, im Codex des Burchard, welcher aus Polirone nach der Bibliothek des bischöflichen Seminars in Padua (Nr. 529. S. Benedicti de Padolirone 35. B. 389. fol. mbr. saec. XI) gewandert ist.

17) Cod. Cathedr. Mutin. 1, 7. saec. IX. X. in 4° und Cod. I, 20. saec. XII. in 8°. Nekrologien sind nochmals genau untersucht. Aus dem ersteren habe ich zwei Formulare abgeschrieben (circa annum 1000), in welchen Priester dem Bischof sich verbindlich machen, nicht zu heirathen.

18) Cod. Flor. Laurent. Plut. LXXXIX. Nr. 41. mbr. 4° saec. XIII. Ein Miscellancodex, enthält unter Anderem

Fol. 3. Unde gens Francigenarum....
De Regibus Wandalorum....
Reges Ostrogothorum.... Gualamur bis Totila.
Reges Westregothorum .... Alaricus bis Rusicindus.
De ducibus et gente Normannorum. 'Normanni origine Dana' etc. bis auf Conradin und Manfred; mit späteren Nachträgen.

19) Cod. Florent. Riccard. 300, ehedem K. III. Nr. 9.

saec. XI. 4° mbr. Enthält einen Auszug aus Vatic. 1349, aber nur Fragmente; darunter

Fol. 89. De die dominico. Karolus rex. 'Dominicum diem apostoli ideo religiosa sollempnitate sanxerunt quia in eo redemptor noster a mortuis resurrexit — atque venerandus est ab omnibus christianis qui sperant in eo requiescere atque resurgere, cui est gloria — Amen'. ohne Gesetzesintention, wahrscheinlich aus einem Briefe.

20) Cod. Bibl. semin. episcop. Pisani. S. I. saec. XII. mbr. 8°. Enthält vor einem Auszug aus Anselmus ein Verzeichniss der Kaiser ähnlich dem in Cod. Vatic. 629, fortlaufend bis auf Heinrich V.

21) De Rubeis Beschreibung des für die Geschichte des Bisthums Trier wichtigen Psalmencodex in Cividale, angeblichen Geschenks der Thüringer Landgräfin Elisabeth, steht im Cod. S. Marci Ven. XIV, 151; und die von Fontanini im Cod. S. Marci XIV, 51.

22) Zu der Beschreibung des Aufenthaltes Karls IV. in Udine, welche Palladius macht, gibt de Rubeis im Cod. S. Marci Ven. IX, 57 als Additam. zur Col. 952 B. der Monum. Aquil. Abschrift einer Urkunde aus dem Archiv von Udine, worin des Kaisers Gefolge namentlich angegeben wird. 'Infra scripti sunt principes — comes de Anglia'.

23) Cod. S. Marci Ven. XIV, 135 (de Rubeis). Abschrift eines Chronicon ex membranis abbatiae Mosaecensis 1118 bis 1390. (Auszug davon Liruti, Notizie delle cose del Friuli IV, 66).

Ueber die Bibliothek
des
Cistercienserklosters S. Croce di Gerusalemme
in Rom.

Von **Joh. Merkel**[1]).

Dass die Benutzung der italienischen Bibliotheken je nach der Gesinnung der Männer, unter deren specieller Aufsicht sie stehen, mehr oder weniger beschränkt sei, hat sich wie zu allen Zeiten, so namentlich in den letzten Jahren auch bei der Bibliothek der Cisterciensер in Rom bestätigt, welche, ehedem selbst Niebuhr zu genaueren Studien verschlossen, jetzt jedem wissenschaftlich Gebildeten mit grosser Liberalität geöffnet wird.

Sie verdankt, wie bekannt[2]), ihre Entstehung dem Abt Hilarion Rancati, welcher für das von ihm anno 1660 gestiftete Kollegium gedruckte Bücher und Handschriften sammelte, und namentlich durch Vermittlung der Barberini die Manuscripte von Nonantola überkam[3]). Den Bibliothekssaal baute auf Anordnung eines späteren Abtes, Giov. Andrea Gambarana, der Architekt Cipriani im Jahre 1712; die innere Anordnung der Bibliothek geschah aber erst durch Gambaranas Nachfolger, den Abt und nachherigen Cardinal Besozzi, welchem dabei Angelo Fumagalli wesentliche Hilfe geleistet haben soll[4]). Besozzi erweiterte nicht nur die Sammlung durch neue Erwerbung von Büchern, Handschriften, Münzen etc., sondern legte auch den ersten vollständigen Katalog der Manuscripte an, deren Alter, Verfasser und Inhalt er feststellte; von seinen

---

1) Auch dieser Aufsatz aus den Papieren unsers verst. Mitarbeiters schien noch jetzt der Mittheilung werth zu sein. Die Bibliothek ist jetzt mit der Vittore Emanuele vereinigt. W. 2) Blume Iter Italicum, Bd. III, S. 152 ff. — Praefatio catalogi librorum bibliothecae Sessorianae S. Crucis in Urbe manuscriptorum facti ab Hieronym. Bottino, monacho Cisterciensi. Romae 1842; ein Manuscript, aus welchem ich zum Theil die obigen historischen Notizen entnommen habe. 3) Blume l. c. II, 20. Tiraboschi, Storia della badia di Nonantola l. a. 174—185. 4) Amoretti, Elogio di Ang. Fumagalli letto all' istituto nazion. in Bologna. 1804.

speciellen Commentaren, deren er zu den meisten Handschriften ausserdem geschrieben hat, sind jetzt noch ungefähr 140 vorhanden[1]). Nach seiner testamentarischen Verordnung, welche mit seinem Tode auch in Kraft trat († 1755), sollte je ein Mönch Kustos der Bibliothek und in diesem Dienst von einem Laienbruder unterstützt sein. Die Zahl der Handschriften und kostbaren Drucke in damaliger Zeit wird von Argelati auf 3000 angegeben[2]), so dass diese Bibliothek in jenen Zeiten neben der Vatikanischen, noch vor der Mediceischen besucht und benutzt worden ist[3]). Allein dieser Ruhm war bald dahin. Denn mit der französischen Herrschaft (1798) wurde die Aufhebung des Klosters herbeigeführt, die Mönche zerstreuten sich, die Klostergüter wurden verkauft und Bücher und Handschriften von den Schränken herabgenommen, um nach Paris gebracht zu werden. Durch den Einzug der neapolitanischen Truppen (1799), und ehe noch die Wegschaffung der Bibliothek vollzogen wurde, kehrte zwar die alte Ordnung der Dinge wieder, indessen das Kloster war seines Eigenthumes beraubt, und um Subsistenzmittel zu erhalten, mussten kostbare Bücher und Bilder verkauft werden; die Bibliothek genoss keiner Fürsorge, Bibliothekare wurden nicht mehr ernannt, und nachdem im Jahre 1810 die Mönche neuerdings durch die Franzosen vertrieben worden, und später Nonnen in dasselbe eingezogen waren, ist das Wenige, was noch vorhanden gewesen, zerstreut oder veräussert, ja wären selbst die Büchherschränke verkauft worden, wenn nicht die Aebtissin dieselben als Kleiderbehälter hätte benutzen können. Dieser traurige Zustand blieb sogar noch drei Jahre nach dem zweiten Pariser Frieden; denn erst 1818 sind die Mönche wieder in ihre Rechte eingesetzt.

Zwar ist es schon unmittelbar nach der Rückkehr des Papstes das vornehmste Geschäft des Cistereienserabtes Benigni gewesen, die Handschriften und Bücher zusammenzusuchen

1) Ein späterer Bibliothekar, Leandro de Corrieri, welcher aus der Klosterbibliothek drei ungedruckte, aber wahrscheinlich unächte Werke des h. Ambrosius herausgab (Sermones tres . . . S Ambrosii. Roma 1834) sagt in der Vorrede zu denselben pag. XVI not. 2, dass sich überhaupt gar keine Commentare von Besozzi mehr vorfänden: allein er hat darin nicht bloss Unrecht, sondern auf eine empörende Weise betrogen, indem er die von Besozzi zu jenen Sermones geschriebenen Noten, deren Autographon im Cod. 488 steht, für sein eigenes Werk ausgab und unter seinem Namen drucken liess. 2) Bei Sarti, Clar. archigymn. Bonon. profess. II. 33 wird eine Handschrift der Summa Tancredi de matrimonio unter der Nummer 1144 erwähnt. Argelati biblioth. scriptor. Mediolan. sub voce Rancati. 3) Cf. Frangipane praef. ad Sermones X. S. Augustini e Casin. codice vulgatos. 1819 Romae. Aus dieser Bibliothek ging auch die Ausgabe der Opera S. Hieronymi von Maffei und Maurini hervor.

und in dem anderen Römischen Cistercienserkloster S. Bernardo alle Terme aufstellen zu lassen, allein Vieles war schon verloren, oder entging den Suchenden, und eine bedeutende Anzahl namentlich der werthvollen gedruckten Bücher wurde durch einen treulosen Diener entfremdet[1]). Was auf solche Weise erhalten worden ist, befindet sich jezt wieder im alten Bibliotheksaal von S. Croce und die Verordnung Besozzis rücksichtlich der Beaufsichtigung wird beobachtet; die beiden jüngsten Bibliothekare, D. Girolamo Bottino und D. Alberico Amatori, haben sich mit dem löblichsten Eifer der Ordnung von Handschriften und Büchern unterzogen, und treffliche Kataloge derselben hergestellt. Sie sind beide der Meinung, dass die Klosterbibliothek weit nicht soviel verloren habe, als man gewöhnlich angebe, Amatori namentlich, welcher mit den Verhältnissen genau bekannt zu sein scheint, bezeichnet ungefähr 35 Codices, unter ihnen einen werthvollen Flavius Josephus als verloren. Das ist gewiss, dass alle diejenigen Schränke, über denen nach der fast allgemein in Italien üblichen Weise die bezeichnende Signatur Codices steht, auch jetzt noch mit Handschriften gefüllt sind: allein dass nicht nach der Zeit, in welcher jene Signaturen angebracht wurden, Handschriften erworben worden sind, welche man in den besseren Zeiten, eben aus Mangel an Raum in jenen, auf anderen Repositorien aufstellte, darüber ist keine Gewissheit vorhanden. Im Vergleich mit dem vom Blume aus einer Handschrift der Bibliothek Chigi abgedruckten Verzeichniss, könnte man nach den jetzt hergestellten Katalogen der Bibliothek nur den Verlust des Julian und des Justinianischen Codex bedauern, wäre es nicht mehr als wahrscheinlich, dass dieselben für die Wissenschaft erhalten worden sind. Jetzt besitzt das Kloster 161 Pergament- und 374 Papierhandschriften, im Ganzen 535 Manuscripte.

(Das gegebene Verzeichniss stimmt in der Hauptsache mit dem vom Bethmann, Archiv XII, S. 396. Ausführlicher und in der Beurtheilung des Werthes abweichend ist die Aufzeichnung über:)

210—212. Miscellanea eruditionum a Columbino Fatteschio scripta.

213. Codice diplomatico della Badia di S. Salvadore nel monte Amiati; ossia appendice di monumenti comprovanti l'esposto nelle memorie della badia predetta (cf. Cod. Nr. 414) opera di Fatteschi.

1) Der Name des Diebes wird Ciriaco Marchigianti de Stafilo angegeben. Handschriften, da er sie nicht lesen konnte, liess er unberührt, an die Stelle der gestohlenen Bücher stellte er, damit der leere Raum keinen Verdacht errege, andere werthlose; die Entwendung geschah des Nachts, wo er sich die Bibliothek mit falschen Schlüsseln öffnete.

214. Exemplaria instrumentorum ae diplomatum tam pontificum quam imperatorum in tabulario coenobii S. Salvatoris montis Amiati existentium ab ipsius monasterii fundatione dimidio sacculo octavo usque ad expulsionem nigrorum monachorum et Cisterciensium introductionem tempore Gregorii IX. papae anno 1228. peractam. Ex archetypis membranis exscribebat D. Joannes Columbinus Fattesehi, eiusdem monasterii abbas et filius anno 1775.

215. 216. Exemplaria instrumentorum ae dipl. tam pont. quam imper. in tabul. coenobii S. Salv. montis Amiati existentium ab introductione Cistercicnsium monachorum anno 1228. ex decreto papae Gregorii IX. peracta usque ad annum 1600. Ex archetypis membr. exscrib. D. Joann. Col. Fatteschi.

217 A. Monumentorum Sublacensis monasterii in eiusdem chartario existentium series chronologica; opera Fatteschii.

B. Monumenta selecta ex magno chartario antiquissimi monast. Sublacensis ordine chronologico et prout jacebant descripta opera Fatteschii.

218 A. Gregorii Catinensis praefatio ad chartarium Farfense.

B. Series abbatum Farfensium a S. Laurentio usque ad Adenulfum anno 1169.

C. Monumentorum magni Farfensis chartarii epitome seu compendium cum notis Fattesehii pag. 1—740.

219 A. Continuatio codicis 218 C. pag. 741—1089.

B. Monumentorum magni Farfensis regesti per Gregorium Catinensem et Theodianum ejusdem monasterii monachos collecti epitome et index.

220. Columbini Fatteschii miscellanea Farfensia.

Diese kostbare Sammlung des handschriftlichen Nachlasses von Colombino Fatteschi, zu welcher noch der cod. Nr. 414 zu zählen ist, erhielt der Cisterciensерabt Benigni nach dem Tode des Verfassers, und da die Mittel zur Herausgabe im Druck noch immer mangeln, so steht sie unbenutzt, ja fast unbekannt in den Schränken der Bibliothek. Die Geschichte des Klosters S. Salvadore in monte Amiati (bei Siena in Toscana) und der urkundliche Apparat zu derselben (cod. Nr. 414 und 213), sind ein zum Druck fertig liegendes, sehr schön geschriebenes Manuscript, offenbar von Fatteschi selbst, da er nach seiner Handschrift copieren liess, zur Publikation bestimmt. Die Urkundensammlung, welche ausserdem noch in den Cod. Nr. 214—216 als vollständig angesehen werden kann, giebt viele Inedita, welche für die Geschichte des Mittelalters, namentlich für langobardisches Recht (denn Monte Amiati, von dem noch Ratchis' Stiftungsurkunde im Original vorhanden sein soll, lebte nach diesen Gesetzen) die interessantesten Beiträge liefern.

Ein übersehener Brief des Papstes Zacharias.

Von H. Hahn.

Vom Verfasser dieser Zeilen sowohl, wie von Oelsner in den Jahrbüchern des fränkisehen Reichs, endlieh aueh von Jaffé in seinen Ausgaben der Bonifazischen Briefe und des eodex Carolinus, ist ein bereits abgedruekter Brief des Papstes Zaeharias an die Bisehöfe und Geistlichen des Frankenreiehes übersehen, der sieh in den Miracula S. Benedieti (Mab. Acta SS. II, 369) findet und in Hugonis Floriaeensis hist. eeel. (M. G. SS. IX, 359) wiederkehrt. Leider hat ilm Waitz, der Herausgeber, nieht aufgenommen, sondern auf die erste Quelle verwiesen. Eine später zu erwähnende interessante Variante führt er an. Zur Vergleiehung wäre der Abdruck des ganzen Briefes sehr nützlieh gewesen.

Da es sieh um die geraubten Reliquien d. heil. Benedict, also um den Streit der Klöster Monte Cassino und Fleury handelt, so könnte man auf die Vermuthung kommen, dass der Brief eben in jener Zeit des Streites gefälseht worden sei, zumal einige stilistisehe Wendungen zu dem damaligen Kanzleistile nicht recht passen und in neuerer Zeit Verdaeht gegen einige Briefe des Zaeharias geschöpft worden ist; allein der Inhalt widerspricht dem Interesse des gallischen Klosters und der Parteistellung des Verfassers der Miracula ebenso, wie der späteren Behauptung der Cassinesen, dass gar kein Raub verübt sei (Vgl. Wattenbaeh G. Q. I, 303. 3. A.). Aueh stimmt er mit den übrigen Zeitumständen so genau überein, wie der Stil der Hauptsaehe naeh mit dem der übrigen damaligen Papstbriefe.

Zunächst geht aus dem Sehreiben hervor, dass Karlmann, der Bruder Pippins, bereits Mönch in dem genannten italienisehen Kloster ist, sein Bruder aber noeh Majordomus. K. ging aber bekanntlieh 747 von Frankreich naeh Rom, war einige Jahre (per aliquot annos. Einh. V. Kar. e. 2.) in dem Kloster auf dem Berge Soraete, siedelte also etwa 749 naeh dem Kloster Monte Cassino über, Pippin aber war bis Ende 751 oder Anfang 752 Majordomus. Fälsehlieh wird er nämlieh in der Copie bei Hugo von Fleury naeh Waitz rex genannt, während in Adrevaldi Miraeula riehtig steht: P. exeellentissimi Majorisdomus.

Freilich hat ihn auch Adrevald im Widerspruch mit dem Text des Briefes und in gedankenloser Auffassung desselben, gerade so wie Hugo in den vorausgeschickten Worten als König bezeichnet und lässt das Schreiben durch Karlmann selbst seinem Bruder übergeben (Carolomannum et monachos, qui cum eo venerant, Franciam Pippino dirigit regi, und c. 16: Carolomannus et fratres — — Gallias expetunt. Hugon Flor. l. c. Quam epistolam Karolomannus rex populis Galliae coram fratre suo Pippino rege in magno conventu cleri praesentavit). Aber auch das Letzte ist entschieden irrig; denn die Stelle im Briefe: 'Innotuerunt nobis — abbas — Cassini monasterii S. Benedicti et Carolomannus Deo amabilis monachus, germanus filii nostri Pippini excellentissimi Majorisdomus per hos praesentes monachos concordiae et pacis sermones inter eum ac Grifonem fratrem ejus expedire nos mittere' deutet nur auf eine Botschaft auf Anregung Karlmanns, nicht auf dessen Reise selbst. Es rührt der Irrthum von einer Verwechslung mit der zweiten Sendung Cassinesischer Mönche unter persönlicher Führung Karlmanns im J. 753 (Vgl. Oelsner 162 f.), die allerdings in die Königszeit Pippins, aber auch in die Regierungszeit Stephans II fällt, und die, wegen des erregten Aufsehens in Annalen verzeichnet, den späteren Schriftstellern bekannter war als jene.

Das Schreiben fällt somit in die Zeit zwischen 749—751. Dazu passt, dass bei dem ersten Streit zwischen Pippin und Grifo kurz nach dem Weggange Karlmanns dieser noch im Kloster auf Soracte, aber noch nicht in seinem zweiten Aufenthalt sich befand. Im J. 748 aber trat nach Grifo's Besiegung in Sachsen und Baiern nur eine kurze Versöhnung zwischen den beiden Brüdern ein, sodann aber ein dauernder Zerfall bis zu Grifo's Tode. In die Anfangszeit dieses neuen Zwiespaltes, eben nur zwischen 749—751, kann also der Brief gehören. Pippin, in seiner Macht erstarkt, nähert sich dem Königthum, daher die Titel excellentia, sublimitas. Auch haben die fränkischen Bischöfe im Sommer 747 ihre fromme Gesinnung, Glaubenseinheit und Unterwerfung unter den römischen Stuhl dem Papst kundgethan; daher schreibt Zacharias 'omnibus episcopis et presbyteris Francorum'. Des Bonifacius wird aber nicht besonders Erwähnung gethan, weil er in jener Zeit theils wegen Kränklichkeit, theils auf die Verwaltung seiner Diöcese beschränkt, mehr in den Hintergrund tritt. Stände übrigens der Name des Abtes statt der Bezeichnung 'religiosus abbas', so wäre die Zeitbestimmung noch einfacher; denn 750 trat Optatus sein Amt an; sein Vorgänger war Petronax.

Aber auch der Stil harmonirt mit dem der Briefe des Zacharias, besonders derer aus den Jahren 747 und 748, denen er ja der Zeit nach am nächsten ist. Der Briefanfang, die salu-

tatio z. B. 'Zacharias episcopus, servus servorum Dei (sanctae Sedi principis apostolorum B. Petri praesidens) omnibus episcopis ac presbyteris ecclesiae Francorum salutem dicit', ebenso wie der Gruss am Schluss 'Valete' kommen mit Ausnahme des Eingeklammerten in allen ihren Bestandtheilen einzeln in den Briefen des genannten Papstes vor (Jaffé, M. Mog. ep. 43, 44, 45, 48, 49, 51, 52, 58, 63, 66, 67, 80, 81, 82 u. Mon. Carol. cod. Car. 3), hauptsächlich aber in ep. 67 (nach Jaffé 1. Mai 748, nach Dünzelmann und Hahn Sommer 747. Forsch. XV, 93). Zach. episcopus vgl. mit Jaff. ep. 50, 80 u. cod. Car. 3 (c. 5 Jan. 747, nach Hahn l. c. Herbst 747), servus servorum Dei mit ep. 43, 49, 51, 58, 63, 66, episcopis et presbiteris ecclesiae Francorum mit ep. 52, salutem mit c. Car. 3. In ep. 67 aber heisst es: 'Zacharias — servus autem servorum Dei in domino salutem dicit'. Die eingeklammerte Stelle dagegen findet sich so, besonders mit dem Ausdrucke 'praesidens' in keinem Schreiben des Zacharias, wohl aber wieder die Bezeichnung Pippins 'filii nostri P. excellentissimi Majoris domus' in Jaff. ep. 48, 51, 63, auch in cod. Carol. 3; ebendaselbst wiederholt sich auch 'sublimitas filii dilectissimi nostri' und 'sublimissimi'. Der Titel der Bischöfe 'dilectionem et sanctitatem' kehrt wieder in ep. 67 und die Ausdrücke 'perennem habeatis mercedem et laudem' ähnlich in cod. Car. ep. 3: 'laudem et mercedem perpetuam' u. s. w.

An der Aechtheit des Briefes sowohl, wie, dass er den letzten Jahren des vierten Jahrzehnts angehört, ist mithin nicht zu zweifeln; er ist also in einer künftigen Ausgabe Karolingischer resp. Bonifazischer Briefe mit aufzunehmen.

Der Inhalt des Briefes bietet nicht gerade bedeutenden Gewinn, aber doch immerhin einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Zeit. Wir erfahren, dass der Abt und die Mönche von Monte Cassino mit doppeltem Anliegen zu Papst Zacharias kamen. Er sollte die Ueberbringer der Bitte zu Pippin senden, 1) um Frieden zwischen ihm und seinem Stiefbruder Grifo zu stiften, und die Vermittlung der Bischöfe dazu anrufen, 2) um die Rückerstattung des heimlich aus seinem Grabe gestohlenen Körpers des h. Benedict zu erwirken. Dem Schreiben nach geht der Papst also auf die Bitte ein. Der bereits eingeleitete Verkehr mit dem fränkischen Hausmeier wird fortgesetzt. Wenn einerseits sich dabei ein gewisses Interesse für Pippin und seine Familie und die auch sonst bekannte Friedensliebe des Zacharias bekundet, so doch andererseits wieder eine gewisse Vorsicht in der Behandlung der delikaten Sache. Er macht sich daher gern das eben zu Stande gekommene Einvernehmen der Bischöfe untereinander und mit ihrem politischen Oberhaupte zu Nutze, um in dieser Frage vorzugehen. Die Anregung dazu geht wohl unzweifelhaft von

Karlmann aus, der darnach, wie auch späterhin geschieht, an den Angelegenheiten der Seinen und des Vaterlandes regen, aber ungeschickten Antheil nimmt und in seiner Gesinnung viel milder und versöhnlicher geworden sein muss, als während seiner Regierungsjahre, wo er die Feindseligkeit gegen Grifo begann. Jedenfalls blieb aber der Versuch zur Versöhnung erfolglos, wie die bekannten weitern Schicksale des Empörers beweisen. Günstiger, obwol nicht ungehindert, scheint die andere Angelegenheit, die ihre Anregung gewiss der Klosterbevölkerung verdankt, nach dem Bericht des Adrevaldus verlaufen zu sein. Indess gehört die Darlegung dieser Verhältnisse nicht hierher.

Die Aufbewahrung des Schreibens ist wohl hauptsächlich dem Interesse, das die Mönche von Fleury daran nahmen, als sie es vielleicht bei der Botschaft Pippins durch Remedius zu Gesicht bekamen, zu verdanken. Erklärlich ist es daher, dass wir es weder in der Karolingischen, noch in der Bonifazischen Briefsammlung finden.

Aus Handschriften.

Von E. Dümmler.

I.

Die naehfolgenden beiden Grabschriften theile ich hier vorläufig mit, um über die Personen, auf welche sie sich beziehen, wo möglich von anderer Seite Belehrung zu gewinnen. Die erste hat Bethmann aus dem eodex Christinae reg. 469 f. 40 abgeschrieben, wo sie unter Gedichten Walahfrids steht und zwar vor der schon gedruckten Grabschrift des Abtes Werdo von St. Gallen und Reichenau (gest. 812). Das darin genannte Kloster ist mir bisher ebenso unbekannt wie sein Vorsteher. Das zweite Epitaphium hat Pertz aus der Metzer Handschrift E 25 abgeschrieben, woselbst von einer Hand des zwölften Jahrhunderts unmittelbar vorher auf der letzten Seite auch die Grabschrift des Erzbischofs Aribo von Mainz (gest. 1031) eingetragen ist (gedruckt bei Haupt, Zeitschr. für deutsches Alterth. XIV, 17 n. 2; Jahrbuch der Alterthumsfreunde im Rheinlande L, 226). Ich habe keinen Bischof des Namens Bernhard oder Bernger ausfindig machen können, der im eilften Jahrhundert an einem 7. Oetober gestorben wäre.

1.

EPITAFION WOLFHARTI ABBATIS DE OFLITA.

Hic lector subsiste parum, lege uerba sepulti,
Ut tua prẹcautus fata uidere queas.
Es quod eram; quod sum liquido es, mihi ercde, futurus,
Ast parte ex animae cognitor est dominus.
Abbas ipse fui, Wolfhart eognomine dictus,
Pro quo funde precs tu, preeor, ad dominum.

2.

Ber̄ dicor, si uis me nosse petitor,
Claudo sub hoc lapide exuuias animae.
Rexi non digne summi pastoris ouile,
Opprimor inde meis lapsibus atque gregis.
Sed fer uota pie, proprię memor ipse ruinae,
Et maculam sceleris terge piis lacrimis.
Octobris fragili decessi corpore nonis,
Iam tibi consimilis, tu mihi si recolis.

II.

Nouo et insolito siderum ortu infausta quaedam uel tristia potius quam laeta uel prospera miseris uentura significari mortalibus, pene omnis ueterum aestimauit auctoritas. Sola sacri euangelii scriptura salutarem nouae stellae apparitionem fuisse testatur, quam Chaldeorum uidisse sapientes et recentem aeterni regis ortum de illius clarissimo fulgore conicientes munera tantae maiestati conuenientia uenerabiliter optulisse narrantur. Sed ei stellae quae nuper apparuit horrida et parum laeta facies ab omnibus qui[1] eam se uidisse testati sunt fuisse ac minaciter flagrasse nuntiatur. Quae ut reor congrua meritis nostris presagia fecit et eladem qua digni sumus uenturam indicauit. Quid enim interest, utrum homine uel angelo uel stella nuntiante inminens ira generi predicetur humano. Hoc tantum est necessarium, ut intellegatur superuacuum non fuisse sideris uisi apparitionem, sed admonuisse mortales, ut penitendo et domini misericordiam inuocando futurum certent declinare periculum. Sic in predicatione Ionae subuersio ciuitatis quae per illum fuerat prenuntiata hominibus ad poenitentiae remedia conuersis diuina miseratione dilata est, fecitque erga populum illum quod se facturum per Hieremiam promisit, cum eum in domum figuli descendere ibique iuxta operantem artificem sua uerba iussit audire, quod etiam erga nos eum facere uelle confidimus, si similiter ut illi poenitentiam agere non neglegimus. Et o utinam clades illa, quam nuper classis Nordmannica partibus regni huius intulisse dicitur, illam horrendi sideris apparitionem expiare potuisset. Sed uereor ne grauiori[2] uindicta plectendum sit quod tam ferali ostento significatum est. Licet satis grauem et asperam ultionem in semet ipsis ac suis omnibus experti fuissent hi, quibus illa ex Oceano ueniens ualida tempestas tam uehementer incubuit. Bene ualeat dominus meus piissimus imperator.

Das vorstehende Gutachten eines Hofgelehrten findet sich ohne Ueberschrift in dem Codex der Vaticana Palatinus 487,

1) qu cod. 2) grauior cod.

beschrieben von Bethmann (Archiv XII, 336), von einer Hand des 9. Jahrhunderts. Es steht dort auf s. 40—41 hinter mehreren Gedichten, von denen Ang. Mai (Class. auctor. V, 456 bis 457) zwei herausgegeben hat. Mit völliger Sicherheit wird sich der Zeitpunkt der Abfassung wohl kaum bestimmen lassen, doch dürfte man vielleicht an den Cometen denken, welcher nach Enhard von Fulda vom 11. April 837 an 3 Nächte hindurch sichtbar war und dem im Juni ein Einfall der Normannen in Friesland folgte. In diesem Falle wäre Ludwig der Fromme der von dem Verfasser angeredete Kaiser. Gerade in Bezug auf diesen und einige folgende Cometen sagt Florus von Lyon in seinem Klagegedichte (Mabillon, Analecta vet. 413):

Cum diri caelo totiens arsere cometae
Humano cladem generi excidiumque minantes.

III.

De quodam excommunicato rem mirabilem audite.

Rem narro mirabilem et stupendam, nostris tamen temporibus gestam. Moguntie erat quidam negociator prediues: qui cum negociandi causa in Fresiam usque Traiectum uenisset, festo quodam die seditionem commouit et ab decâno cleri illius ad satisfactionem reuocatus, bannum eius parui estimans discessit, et quasi rem non magnam obliuioni tradidit, cum non post multum tempus mortuus est et in sarcophago saxco sepultus est. Post multos autem annos uxor eius, cum et ipsa ad exitum propinquaret, peciit a filiis suis, ut in sepulchro uiri sui sepeliri debuisset. Qui sicut adiurati erant, sarcóphagum aperientes aquis illud feruentibus spumantibusque superficietenus plenum corpusque integrum repererunt. Iuuenes uero deprchenso hoc excommunicationis indicio et mirantes, quia uir religiosus erat, ceperunt omnia loca ubi ipse negociari solebat circuire, cum ecce Traiectum uenientes rem cognouerunt et pro patre satisfacientes atque communionem impetrantes reuersi sunt, apertoque tumulo nihil preter ossa et cineres inuenerunt. Ecce iste episcopus non fuit et tamen corpus et animam hominis in eterno iudicio constituti tam potenter quam mirabiliter absoluit.

Aus dem aus Ranshofen stammenden Codex lat. Monac. 12630, wo auf dem letzten Blatte (f. 70) eine Hand aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts diese Erzählung eingetragen hat, die als Zeugnis für den Handelsverkehr jener Zeit und ihren kirchlichen Aberglauben nicht ganz des Interesses entbehrt.

Sermo de informatione episcoporum.

(Sermo de dignitate sacerdotali.)

Von **Julius Harttung.**

Diese kleine Schrift hat bereits viel von sich reden gemacht, ohne dass eine Einigung über ihren Verfasser erfolgt wäre. Da hierin nun aber die Cardinalfrage besteht, wenn man den Sermo überhaupt historisch verwenden will, was bei der Wichtigkeit seines Inhaltes als nothwendig erscheint, so dürfte sich eine nähere Untersuchung desselben in solcher Richtung recht wohl verlohnen.

Gehen wir kurz auf den Stand der Frage ein, so finden wir, dass in der Histoire littéraire de la France VI, 591, nach Mabillons Vorgang[1]), der Sermo Gerbert zugewiesen wird; man schwankt aber, ob man ihn dem Erzbischofe oder dem Papste vindiciren soll, der Inhalt, meint man, passe für beide. Band VII, 171 wird, auf Abbo's Autorität hin, ein bescheidener Zweifel an Gerberts Autorschaft laut, die obige Ansicht aber doch beibehalten. Hock[2]) macht darauf aufmerksam, dass Gerberts Sermo oftmals fälschlich unter den Schriften des heil. Ambrosius erschienen sei. Migne[3]) spricht ihn bei Edition der Werke des Ambrosius entschieden Gerbert zu. Baxmann[4]) lässt das Schriftchen vom Papste abgefasst sein, findet darin die Ideen Pseudo-Isidors, Nikolaus' I. und wenn man will auch eines Hildebrand, er folgt darin Gieseebrecht[5]), dessen Ansicht dahin ging, dass sie wahrscheinlich bestimmt sei, die Grundsätze der Welt darzulegen, nach denen Silvester sein apostolisches Amt zu führen gedenke; sie sei voll von den Ideen Pseudo-Isidors und würde jedem Cluniacenser Ehre gemacht haben.

Die Benedictiner haben unter den unsicheren Werken des heil. Ambrosius[6]) eine Schrift: 'De dignitate sacerdotali' heraus-

---

1) Mabillon, Vetera Anall. II, 103, vgl. Migne, Patr. Lat. 139 col. 75 und Theiner, Annal. eccles. VI, 367. 24. 2) Hock, Gerbert oder Sylvester II S. 167. 3) Patrol. Lat. 17 col. 598. 4) Politik der Päpste II, 162. 5) Gesch. der deutschen Kaiserzeit (3. Aufl.) I, 713. Auf Angabe noch anderer Werke kann billiger Weise verzichtet werden. 6) S. Ambrosii Opera. Parisiis MDCXC, II, 357.

gegeben, die man im Wesentlichen mit dem Sermo identisch hält. Dies nahm neuerdings Olleris[1]) wieder auf und zog ernstlich in Zweifel, ob der Sermo überhaupt von Gerbert herrühre; es scheint ihm, derselbe sei vor dem zehnten Jahrhundert verfasst, dennoch stand er nicht an, ihn unter Gerberts Werken abzudrucken. Reuter[2]) sagt von Gerbert: 'der nämliche, welcher als Papst die überschwängliche, über alles Weltliche erhabene Würde des Priesterthums verkündigte'. Er verweist in der Anmerkung (S. 284) auf den Sermo, sofern Gerbert der Verfasser sei, scheint also doch persönlich daran zu glauben. Giesebrecht in der vierten Auflage seiner Kaisergeschichte lässt die vorhin angeführten Bemerkungen fort (S. 713), ohne näher zu erörtern, weshalb er so gehandelt.

Es wird nunmehr unsere Aufgabe sein, auf Grund einer eingehenderen Erörterung die Frage womöglich zur Entscheidung zu bringen.

Die Abhandlung ist uns sehr oft erhalten, allein in der Vaticana existiren 14 Handschriften, und wie sehr auch die Titel-Angaben derselben abweichen mögen, so wird doch stets S. Ambrosius als der Verfasser genannt. Nur ein Codex des elften (?) Jahrhunderts, aus Limoges herrührend, trägt die Ueberschrift: 'Sermo Gilberti philosophi, papae urbis Romae, qui cognominatus est Sylvester, de informatione episcoporum'. Mabillon hat ihn zuerst edirt[3]). Dreimal wird die kleine Abhandlung im Mittelalter angeführt, bei Abbo von Fleury[4]), dem Cardinal Humbert[5]) und Gilles Charlier[6]); jedesmal als eine Schrift des Mailänder Erzbischofs.

Vergleichen wir die Codices[7]), welche Ambrosius als Verfasser angeben, so finden wir zwar nicht wenige Varianten, doch nur solche von ganz untergeordneter Natur, Wortumstellungen, kleine Aenderungen, falsche Lesarten und dergleichen. Ebenso verhält es sich mit den citirten Stellen; sie schliessen sich eng an den von den Benedictinern gegebenen Text. Humbert, von welchem uns nur der unzuverlässige Druck Martene's vorliegt, weicht am stärksten ab, durchweg aber nur aus Flüchtigkeit; so ist z. B. ein ganzer Satz: 'ordino presbyterum' bis 'confido' sinnentstellend ausgefallen, offenbar durch die Aehnlichkeit von 'diffido', womit der vorhergehende Satz, und 'confido', womit dieser schliesst, veranlasst.

---

1) Oeuvres de Gerbert p. 665 (CLXIV). 2) Gesch. der relig. Aufklärung S. 84. 3) Vetera Anall. II, 103: Sermo Girberti Philosophi, Papae urbis Romae qui cognominatus est Silvester. De informatione Episcoporum. 4) Abbonis abb. Floriac. Apologeticus, bei Migne 139, 465. 5) Humberti card. adv. simoniacos liber I; Mart. et Dur. Thes. Anecd. V, 668; Migne 143, 1045. 6) In den Acten des Baseler Concils, Mart. et Dur. Ampl. Coll. VIII, 460. 7) S. Ambrosii Opera II, 357. Varianten.

Ganz anders steht es nun aber mit dem Texte, der Gerbert zugeschrieben wird; manche Sätze sind vollständig umgeändert und der Sinn mehrfach anders schattirt. Die Simonie z. B. ist hier in weiterem Umfange dargestellt, als oben; der Bischof nämlich nimmt sowohl Geld für die Weihen von Presbytern, Diaconen und Gliedern anderer Ordines (zunächst Subdiaconen etc.) als auch für diejenigen von Aebten und Kirchen; dort geschieht es nur von jenen. Wo die Codices des Ambrosius in der dritten Person sprechen, finden wir in dem Texte Gerberts lebhaft die directe Anrede gewählt, der Stil ist gefeilter und schwungvoller. Trotzdem bleibt aber doch die Schrift ihrem Wesen nach, selbst durchweg in der Satzfolge dieselbe, welche wir den Werken des Ambrosius beigefügt finden.

Wir dürfen deshalb beide Gruppen in der Frage, auf die es zunächst ankommt: ob der Sermo von einem Papste oder Bischofe verfasst worden, zusammennehmen. Die Beantwortung dieser Frage fällt unabweisbar zu Gunsten des letzteren aus.

Erstens: dem Inhalt zufolge, indem die ganze geistliche Wucht einzig in den Episcopat gelegt wird, vom Papst als einer Obergewalt nirgends die Rede ist. Es giebt auf dieser Welt nichts Hehreres als die Bischöfe, nichts ist ihrer Ehre und Herrlichkeit vergleichbar; vergleichst du den Schmuck der Könige und die Diademe der Fürsten, so werden sie wie Blei zum Glanze des Goldes weit geringer sein, indem du den Nacken der Könige und Fürsten den Knieen der Priester unterworfen siehst, siehst, wie sie inbrünstig ihre Rechte[1]) küssen und durch ihre Gebete sich gefestigt glauben. Was soll ich von der Masse des Volkes reden, der er nicht nur durch Gott verdiente vorgezogen zu werden, sondern von dem es ihm durch das Evangelium befohlen ward, es auch mit Vaterrecht zu beschützen? (wohl zu merken, nicht dem Papste als solchem steht dies zu!). Durch den heiligen Petrus haben alle Bischöfe das Hirtenamt überkommen (und zwar alle gleich). Ihnen sind die Völker unterworfen, sie sind das Licht der Welt, das Salz der Erde; wenn Einfalt und Unschuld sie schmückt, dann strahlt die ganze Kirche vom Lichterglanz; wenn aber die Blindheit der Nichtsnutzigkeit sie verdunkelt, was sollen dann die übrigen Glieder machen, denen ihr Augenlicht genommen ward? Wie darum der Bischof das Erhabenste hienieden ist, so ist auch nichts jammervoller, als wenn er strauchelt und mit Lastern sich befleckt; daher wird ihm vorgeschrieben, wahr und untadelhaft zu sein, sich mit einer

1) 'decretis' statt 'dextris' bei Gerbert kann nur Schreibfehler oder Lesefehler sein.

Gattin, der Kirche, zu begnügen, mässig, klug, freigebig, lehrfähig, bescheiden, nicht trunk- oder streitsüchtig, nicht habgierig oder ein Neophyt zu sein, sondern Herr seiner selbst und seiner Untergebenen. Es ist verwerflich, sich die Cathedra durch Geld zu erkaufen, wodurch Unfähige, Unnütze, Ungebildete, kurz Unwürdige emporkommen, es ist die Quelle eines schmählichen Ordowuchers, das Hirtenamt wird zum Geschäft, es ist eine Beleidigung Gottes, und ist doch die Ehre des Bischofs so zart, dass blosser Tadel die Schuld der Verunzierung auf sie ladet! Im Einzelnen lächelt uns die Autorität des heiligen Apostels an, ruft der Verfasser des Sermo aus, und wer es wagt, uns zu tadeln, der tadelt weniger uns, als die Apostel selber! — Sollte so wohl ein Papst um das Jahr 1000 reden können, nachdem vor mehr denn hundert Jahren die Decretalen Pseudo-Isidors zur Geltung gekommen waren, ein Nikolaus I. und Johann VIII. gewirkt hatten? —

Zweitens weisen einzelne Wendungen auf einen Bischof als Verfasser des Sermo; so 'interrogo fratrem coepiscopum, quia episcopus sum. Ad ipsos . . . . me convertam, velut obediens servus, id est episcopus sacerdotibus . . . Honor igitur, fratres, et sublimitas episcopalis' u. A. Wenn nun auch in der hier massgebenden Zeit noch von bischöflicher Seite gefordert wurde, dass sich der Papst nur 'primae sedis episcopus' nennen solle[1]) und in päpstlichen Urkunden noch das officielle 'episcopus, servus servorum Dei', verwendet wurde, so hätte es sich doch schwerlich ein Nachfolger auf dem Stuhle Petri beifallen lassen, in einer Abhandlung wie der Sermo in solch collegialem Tone zu reden. Auch folgende Stelle ist noch herbeizuziehen: 'aggrediar iam, divina ope suffultus, facultate qua valeo, et eorum precibus adiutus ad quos noster respicit sermo, desideratum iter carpam et quasi tum in gremio sacerdotum positus ipsos alloquar sacerdotes. Audite me, beatissimi patres, et, si dignum ducitis, sanctissimi fratres'. 'Gremio sacerdotum' ist in der ganzen Abhandlung gleich 'gremio episcoporum'; ein Papst dürfte schwerlich so gesagt haben, viel eher das in Briefen und Decreten beliebte 'culmen, apex' verwenden, 'Audite me, beatissimi patres' ist im Munde des höchsten Vaters ganz und gar ungebräuchlich.

Es ist mithin als sicher anzunehmen, dass der Sermo nicht von einem Papste, sondern nur von einem Bischofe verfasst sein kann, was auch gestützt wird durch die erdrückende Mehrzahl der Handschriften, die, wie gesagt, mit einer Ausnahme Ambrosius als Autor angeben. Ueberdies kommen noch die drei mittel-

1) Burchardi Decretum I, 3; vgl. die Benennungen des Papstes in Gerberts Briefen. Olleris ep. 193. 196.

alterlichen Schriftsteller in Betracht. Bezüglich Humberts und Gilles könnte man meinen, sie hätten Codices jener Art benutzt und ihr Zeugniss sei deshalb ziemlich werthlos, anders jedoch steht es mit Abbo, der, wie eine Vergleichung der Texte ergiebt, ebenfalls eine Ambrosius-Handschrift benutzt hat und zwar zum mindesten $2^1/_2$ Jahre vor Silvesters Pontificat[1]).

Wir werden also unabweisbar auf den Mailänder Erzbischof zurückgedrängt[2]). Der einfache, leicht verständliche Stil, die durchweg kurzen Sätzen, harmoniren mit der Schreibweise desselben; nirgends finden wir die scharfe, oft ausgedifftelte Logik, wie sie Gerbert vielfach eigen ist. In dieselbe Richtung deutet die grosse Belesenheit in der Bibel und das zahlreiche Anwenden ihrer Verse, ja der Umstand, dass nur Bibelverse citirt werden, keine Citate aus Kirchenvätern, Concilbeschlüssen oder päpstlichen Decreten gegeben sind, weist auf eine sehr frühe Abfassungszeit des Sermo. Auch muss es noch römische Tracht und Begriffe, noch Barbaren und Heiden gegeben haben, als Sätze, wie die folgenden geschrieben wurden: 'ego, fratres, sicut senatorem chlamys ornat, sicut agricultura rusticum, sicut barbarum arma' (Opera 359 c.); oder: '(neophytus est) qui nuper ad fidem ex gentilitate advenit, aut certe ex militia saeculari ad clericatus est officium sociatus' (362 a.)[3]), vielleicht auch noch 'verbi gratia, castorinas quaerens et sericas vestes' (360 c.). Auch die Auslassungen, welche sich auf Häretiker beziehen, dürften vorzubringen sein, wenn wir ihnen auch bei weitem nicht das Gewicht beilegen können, wie es Olleris gethan, da die Häresie gerade zu Gerberts Zeit ein wahrscheinlich weit verbreitetes Uebel war und selbst Bischöfe sich nicht ganz frei davon gehalten haben[4]). Mehr zu betonen ist wieder der Synonymgebrauch

---

1) Der Apologeticus ist den Königen Hugo und Robert gewidmet, Hugo starb am 24. August 996. Gerbert wurde im April 999 Papst. 2) Dass Gerbert als Erzbischof von Reims die Schrift verfasst haben sollte, widerspricht nicht allein der Ueberschrift im Codex, sondern auch dem Citate Abbo's, der unmöglich seinen Zeitgenossen mit S. Ambrosius, in dem er nachweislich gut bewandert war, verwechselt haben kann. 3) Vgl. Jaffé, Reg. Pont. 2878. Johann XIII. schreibt (c. 971): 'Sicut autem tunc neophytus dicebatur, qui in initio sanctae fidei erat eruditione plantatus, sic modo neophitus censendus est, qui repente in religionis habitu plantatus, ad ambiendos honores sacros irrepserit. 4) Guettée, Hist. de l'église de France IV, 147. Hahn, Gesch. der neu manichäischen Ketzerei I, 30 c. Neander, Kirchengesch. IV, 660 c. Füesslin, Kirchen- und Ketzerhistorie I, 31. Rod. Glaber II, 11. 12. Der Eid Gerberts; auch Abbo scheint man etwas der Ketzerei nicht unähnliches vorgeworfen zu haben (Apologeticus in Migne, Patr. 139. 468), vgl. auch noch ep. Abbonis, Migne 139. 420 u. A.

von episcopus (antistes) und sacerdos, der in späterer Zeit nicht mehr in solcher Ausdehnung statt zu finden pflegt. Und für wen eignete sich der Inhalt des Sermo de dignitate sacerdotali[1]) auch wohl besser, als für Ambrosius, der da stolz und selbstbewusst aufstellte, wer dem Bischof nicht gehoreht, der weicht gänzlich von der Wahrheit ab (Opera II, 99. 123); die Bischöfe haben in Glaubenssachen die christlichen Kaiser zu richten, nicht die Kaiser die Bischöfe (II, 861. 4).

Es bliebe nunmehr noch die auch im Text aus der Reihe fallende Handschrift zu bespreehen, welche Gerbert als Verfasser nennt[2]). Dass sie nicht von einem Papste geschrieben sein kann, haben wir durch den Inhalt erwiesen. Dass die Ueberschrift, wenn sie überhaupt mit dem Codex gleichzeitig ist, nicht in der uns erhaltenen Form von Gerbert herrührt, erhellt daraus, dass die Formel 'papa urbis Romae' sich ebenso wenig nachweisen lässt, wie die Veränderung des Namens Gerbertus in Gilbertus (Girbertus), nur erstere kommt in gleichzeitigen Briefen und Urkunden vor. Es liesse sich der Einwand erheben: ursprünglich habe der Titel 'Gerberti sermo de informatione episcoporum' gelautet[3]) und nur ein späterer Abschreiber habe Gilberti daraus gemacht[4]), habe das 'philosophi, papae urbis Romae' u. s. w. hinzugefügt, etwa zur

---

1) Ambrosius nennt (Opera p. 364 D) diese seine Schrift sermo und 259 a heisst es: 'dignum est ut dignitas sacerdotalis prius noseatur'; obiges mag mithin der ursprüngliche Titel gewesen sein. 2) Pertz im Archiv IX, 482, 6 führt ein Fragment aus S. Peter zu Salzburg als Sylvesters sermo de inf. ep. an. Aus gütiger und verlässlicher Mittheilung von Ort und Stelle kann ich bemerken: 'In dem betreffenden Codex a VI, 30 steht das fragliche Stück ohne jede Aufschrift. In den Katalogen der Handschriftensammlung, die aus dem letzten Jahrhundert sind, wird es Sylvester II. zugeschrieben, was natürlich nichts beweist. Aus einem solchen Katalog wird es Pertz abgeschrieben haben'. Und in der That ein Vergleich des besonders massgebenden Stückes von 'nempe hoc est quod' bis 'in perniciem eorum', lehrt, dass wir nichts anderes als eine fernere Handschrift der Sermo de dig. sac. des Ambrosius vor uns haben und zwar eine, die in den ganz geringen Varianten dem Sermo de inf. ep. noch ferner steht als der in den Opera S. Ambrosii gegebene Text. 3) Es scheint, dass dem Verfasser des Sermo de inf. ep. ein Text vorgelegen hat, der demjenigen näher kommt, der in den Opera S. Ambrosii gegeben, als dem, welchen Abbo und Humbert gebraucht haben. Dafür sprechen Sätze, wie:

melius est mihi aurum de locello (Ambros und Gerbert).
melius mihi est aurum de saccllo (Abbo und Humbert.)
respondent mox et dicunt (Amb. und Gerb.)
respondebunt mox et dicent (Humb. und Abbo.) —

2) Die Form Gilbert ist später nicht selten; vgl. z. B. Martini Chron. Pont. (MG. SS. XXII, 432, vgl. 431. 44), Gotefredi Panth. (SS. XXII, 295, vgl. 360. 62), Amalr. Augerii Hist. Pont. hat Goilbertus (Eccard, Corp. hist. med. aev. II, 1721) und Gilbertus (1722).

Erläuterung; jene Umarbeitung des Ambrosianischen Werkes könne mithin doch von Gerbert herrühren und gehöre in seine Reimser Periode. Die scharf bischöfliche Tendenz harmonire sehr gut mit der damals getriebenen Politik, der uns erhaltene Codex stamme aus dem elften Jahrhundert und sei in einem französischen Kloster gefunden. Wenn wir hiemit nicht jeden sicheren Boden verlören, dürfte dies in der That etwas für sich haben.

Aus Prora und Puppis.

Von Karl Bartsch.

Den in der Germania XVIII, 310—353 gegebenen Mittheilungen aus des Priesters E. Prora et Puppis (Cod. Eccl. Colon. 196) lasse ich hier einige weitere folgen, wobei ich mich jedoch auf solche Stellen beschränke, die nach irgendwelcher Seite ein besonderes Interesse darbieten. Unter den dreizeiligen Sprüchen, die auf Bl. 26a unter der Aufschrift 'Modo sensus in tribus versibus' stehen, zunächst ein bîspel:

(26a) De uno calvo.

Gaudebat super invento sat pectine calvus.
Quam melior foret inventus sibi pilleus unus,
Calvitiem unde suam recrearet sole geluque!

Ferner (27a) De falsis promissis.

Multis promissis parvam prestolor alaudam
Aut hedi tinctam maculis gestantis alutam[1],
Dedicat in pascha qualem Judeus Apella.

Ebenda De monte.

Mons Jovis ab Jove, quem prisci coluere profani,
Dictus, non, ut vulgus ait, de calle jocoso,
Quemque viatores per multa pericula repunt;

mit Bezug auf das Kloster Montjou auf dem St. Bernhard, dessen Namen unser Dichter nicht als Mons gaudii gedeutet wissen will.

(27b) De tonsura.

Mos nostram intravit tonsurę pessimus urbem,
Non sunt colla coronis, immo simillima trullis.
Has perversa truces inlevit Francia sectas.

Aus den fünfzeiligen hebe ich aus:

(28a) De pretio medico negato.

Ringeris[2] archiatro non solvens debita digno,
'Quare letargum patieris ut ante solebas'.

1) Ueber alutam: pellis capreę tincta. 2) Darüber: caninum verbum.

Respondit medicus forsan eommotus in ira:
'Cardiacum te faxo indignum vivere sanum;
Utere nunc pretio nostro eum fine maligno'.

(28b) ein vierzeiliges:

Famosos postquam genuit dea Terra gygantes,
Post famam et magnos reges, peperit quoque mures.
Non multum a nostris abludit imago magistris,
Qui apparent hodie, et qui forte fuere priores.

De passeribus.

Audivi eorvum plus iusto dicere eobbo.
Mira dei nutu natura est dives in aetu:
Prodocet altilia effari dux femina[1] verbi.
(f. 29) Ventris amore 'Pater noster' studet edere passer,
Ac plures ineoneessas formare loquelas.

(29b) Quod quidam pilosum habuit eor.

Callidior priscis fuit ex nebulonibus unus,
Fraudes coneinnans plures sub corde piloso.
Verum defuncti rimantur viseera testes
Inventumque nefas mirantur et hispida corda:
'Immo, foris quam fraudem exercuit, intus habebat'.

Von Bl. 30a an kommen Gedichte von ungleichem Umfange.

(30a) De insipiente magistro et discipulis eius.

Presbiteri insulsi super hoc responsa parabant:
'Nos doeuit sapiens multorum Drogo[2] magister,
Nobis judicibus quo non sapientior alter'.
Consultus nescit Sabaoth et Osanna quid esset
Ac "dominus vobiseum" se nescire professus.
Credo quod docuit proprio de nomine traxit,
Deceptis[3] decepit, fraus in fraude pependit[4].

De immaturis maritis.

Hie deberet adhue puer ignorare quid esset
Uxor, et intactus mundis requiescere eunis.
Ante maritus erit modo, quam prorumpet ab ovo.
Olim ter denis, nune denis nubitur annis.

De sterili victu fratrum.

Lassos ante boves paleę iaeulantur edendę
(f. 30b) Et psallunt steriles Christi pia munera fratres.
Absque cibis quos hic ventosa eucurbita[5] paseit,
Nemo vetat servire, velint si vivere vento.

1) Sic! wahrscheinlich ist 'famina' zu bessern. 2) Darüber: proprium nomen, insipiens presbiter. 3) Vielleicht ist zu verbessern Deceptus. 4) Der Dichter denkt an einen Zusammenhang des Namens Drogo mit driugan, trügen. 5) Gl. mali prepositi.

De sicca Ardenna.

Ardennam valles et cingunt ardua saxa,
In pluviis[1] heret, nimio sub sole fatiscit.
Juditio nostro semper cultore careret,
Nullus carorum cupiat fieri incola terrae[2].

Ebenda auch eine Fabel 'De tribus ministris, urso, lupo, vulpe'.

Olim defuncto cuiusdam presule sedis,
Consultis super hoc datur optio sola duobus.
Hic lupus et vulpes pro re responsa dedere:
'Nobis judicibus non fiat episcopus ursus.
Prepositus fratrum communes sorbuit escas,
Partiri ignorans communia traxerat ad se'.
Acriter inde lupum lacerans ferus ingruit ursus.
Fratribus hic memorat vulpes vinaria custos.
'Scitis', ait, 'de fratre lupo nostroque decano?
Ecce cruentatum pro fratrum stipe videtis.
Ursus in umge[3] fero carnem a cervice diremit,
Nam de coccineo res est manifesta galero.
Hujus me cautam docuit rubeus galomaucus.
Stare procul liceat, dum nobis imperat, opto,
Perfidus in minimis, raro in majore fidelis'.
Huic minuatur honor qui contrahit omnia solus.

(39a) De quattuor calvis.

Quattuor ut calvi, calvo puto monte creati,
Occurere mihi, fatie cum nomine noti,
Mirabar sic conflatos quę flabra tulissent,
Ridebam frontes levi quoque pelle glabellas[4].
Cujusdam subiit quinti mihi mentio calvi;
Is plane curruca foret, si quintus adesset.

(40b) De rustico semper inculto.

Rusticus ut Coridon stupet in sermone diserti,
Veste incompositus nulloque lepore facetus,
Rustitius tonso, cui laxus calceus heret,
Parvo interstitio referre videtur asello.
Horret in ungue fero digitis et plemine fultis
Et membris adeo incultis ac denique barbis,
Silvestremque feram, quę capta tenetur, agit se,
Simplicitas cui fida comes, quę fallere nescit.
Talibus indultis pietatis opus perhibetur.

(40b) De variis nominibus per omen inventis.

Quidam optata suis inponunt nomina natis

1) Inpluuus Hs. 2) Gl. scil. huius. 3) = ungue. 4) glabellas calvas, sine pilis; am Rande: glabrio toto capite nudatus.

Ut possint longam de nomine ducere vitam,
Atque adhibere dies vitę ipsa vocabula rentur.
Hic Durant, hic Guot, Vitalis dicitur, Hartman.
Hoe tantum vivit, tanquam nulli nihil addas,
Quantum quod sequitur eredas hoe profore tantum.
Imprime puneta super puneto, non linea crescit.
Non magis inde ferax, si copia vaeca voeetur;
Si muletralis, eo non plus tibi laetis abundans.
Non tamen his fruimur quamvis optata loquamur.

(41a) De lupo modo monaeho modo populari.

Discurrens obiter lupus ad predam properabat
Et naetus pisees, quos ventri indulsit edaci,
Reddidit elatum congesta parabilis esca
In tantum ut monaehum sese jaetaret habendum.
Inde abiens pernas invenit et insuper edit.
Cur a proposito ruat atque repente reeedat,
'Pareite in hoe mihi, queso', pereunetantibus inquit.
'Nune monaehus, nunc sum parto popularis in ęsu,
Ut lepidum facilemque voeent ad edenda ministri.
Non egeo ut lauti proceres pistore eoeoque.
Talibus insoliti talem docuere parentes
Ut nunquam fastidia delitiosus amarem.
Non veseor coctis, invisa meis mora furtis,
Cruda meum magis hoc guttur stipendia poscit'.

(44a) De ovo a conjugibus comesto.

Hoc ritu quidam cum conjuge vixit apud nos:
Inter prandendum cum ferrent ova ministri,
Servorum dominus meditullia sola voravit,
Quę vitans uxor callosa adamavit in ovis.
Si sie consumunt, quę spes tibi pendet in ovo?
Expectare boni quid habes ubi nulla supersunt?

(45b) De Waltero monacho braehas defendente[1].

Mandant Waltero fratres non tradere brachas,
Omnibus ablatis tacito defendere solas,
Dum contingat item fortes transire per hostes.
Interea datur experientia militis hujus,
Mittitur imperiis ad certa negotia fratrum.
Fors fuit, ignorans in prorumpentibus hesit
Hostibus et faleras et equum tollentibus una,
Magistiam, cunetos habitus, juxtaque cueullam.
Non renuit neque contendit faeere, omnia sumunt.
Tandem de bracis solvendis tendere coepit.

1) Vgl. Germania XVIII, 353.

Usus militia viguit quę nota sub armis.
Dissipat assultus macta virtute repressos,
Omnes disjectos ab equis sine sanguine stravit,
Dicens ‘omnc quidem spolium, de podice nullum,
Fratres his[1] tolerant qui fratrum nuntia portant,
Tales cxuvias avido vetuere latroni’.
Collectis spoliis et equis ad sacra meavit
Psallentum sub laude dei collcgia fratrum
Tantam militiam mirantum et fortia facta
Vcrgentis vetulique hominis, nova bella movcntis.

(46b) De malis Francigenis.

Unde solent tempestatum ebullire procellę?
Solis ab occasu orta heresis quam pessima nuper,
De quibus audistis satis et meminisse potestis.
Gens inimica deo nullius commoda honoris,
Jurat per frameam atque crucem, per viscera Christi
Perque animam, mirandum[2] quod non fulminat omnes,
Quod non sorbet eos jam vivos terra dehiscens.
Hinc prodeunt homines omni feritate bilingues
Corrupto cerebro, furibundę cedis anheli[3]
Quos malus error et cxagitat manifesta frenesis.
Vita[4] nc verbis sis credulus hospitis hujus.
Janua limen habet, custos et pessulus obstet,
Nc noctu tales suspecti irrumpere possint
Et pereas aut tu vel carus natus et uxor.
Interior qui[5] scis quid eis persuaserit hostis?
Non feriare manus puto quo non lingua domatur,
Presumptus vigor ebrietas et crebra negabit
Ausus illicitos et inexpertum scelus ullum?
Qui vult credat eis, non ausim credere quicquam.

(59b) De puella a lupellis servata.

Quod refero mecum pagenses dicerc norunt,
Et non tam mirum quam valde est crederc verum:
Quidam suscepit sacro de fonte puellam,
Cui dedit et tunicam rubicundo[6] vellere textam.
Quinquagesima sancta fuit babtismatis hujus.
Sole sub exorto quinquennis facta puella
Progreditur vagabunda sui inmcmor atque pcricli.
Quam lupus invadens silvestria lustra pctivit
Et catulis predam tulit atque reliquit edendam.
Qui simul aggressi, cum jam laccrare nequirent,

---

1) his, s. hostibus. 2) Hs. mirandam; am Rande steht: s. miror. 3) Hs. haneli. 4) vita, verbum est. 5) quiquomodo. 6) rubricŏndo Hs.

Ceperunt muleere eaput feritate remota.
'Hanc tunieam, mures, nolite' infantula dixit,
'Seindere, quam dedit excipiens dc fontc patrinus'.
Mitigat inmites animos deus auetor eorum.

(62a) De exsecratione idolorum.

Exsecro eultores et abominor idola cuncta,
Cum famulis pereant sub eẹlo phana prophanis.
Corda deo figamus, opuseula euneta saeremus
Christicolę soliquc sibi impendamus honorem.
Pretcr eum non invenies regnare secundum,
Qui eelos terramque super fundarat abyssos.
Quatuor ideas[1] tryas[2] in origine mundi
Cunctarum deus expressit nutrimina rerum:
Terram et aquam, subtiliaquc acrem et ignem.

1) Gl. imaginationes. 2) Gl. trinitas.

Verse aus England.

Von **W. Wattenbach.**

Die folgenden Verse sind durch den Prof. K. Pertz aus einer leider nicht bezeichneten Handschrift in England abgeschrieben, und schienen der Mittheilung nicht unwerth zu sein. Sie gehören der Form nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts an, und erinnern an Matthaeus von Vendôme. Wie Herr Prof. Pauli bemerkt, weist die Bezeichnung des in IV gefeierten als Prior auf die wenigen Zellen der Cluniacenser in England; der Verfasser ist ein Franzose. Es könne daher mit jenem Prior Heinrich der Bruder des Königs Stephan, Heinrich von Blois, gemeint sein, der als Cluniacenser Mönch anfing, zwischen 1129 und 1174 Bischof von Winchester, Cardinal und Legat wurde.

I.

Venimus ad naves, conscendere me prohibebat
  Imperiosa satis causa, timere mori.
Posthabui prohibentia me praesagia vana
  Ingrediensque rates aggrediebar aquas.
Fidens ergo fide statui mihi corpus in arcto,
  Sic ut ego navi crederer, illa mari.
Dumque ferunt venti celerem per caerula classem,
  Dumque fugam fingit terra, carina facit,
Mox animum curae subeunt, incommoda corpus,
  Mox mea pertemptant pectora mille metus.
Occeani spacium vitreamque querebar abissum,
  Et solo poteram pene timore mori.
Flatus vel fluctus, si vel dedit aura vel unda,
  Et gemuit crebris ictibus icta ratis,
Tota videbatur laterum conpago resolvi,
  Pertimuique ratem non satis esse ratam.
Causa timoris ego, pro me de nave timebam,
  Sollicitusque mei conpatiebar ei.
Hinc me destituit motum mare, praevaluitque
  Debile debilius reddere turbo caput.
Permovit cerebrum permoti vis elementi,

Exegit stomachum nausea crebra nimis.
Inter amara maris discrimina, resque molestas,
Sola mihi terrae mentio dulcis erat.
Jamque videbantur portus procul ulteriores,
Sed quae terra foret his generalis erat.
Grandis erat de littore his, nec erat mihi cura,
Quaenam terra foret, dummodo terra foret.
Velle[1] solet quodcumque solum, quem territat unda,
Nec magis hoc illo[2] littore litus amat.
Magne Deus, quam magna dies, quam longa diaeta,
Quamque videbatur mors prope, terra procul!
Emenso pelago quum demum Gallus[3] ad Anglos
Applicuit, placuit applicuisse mihi.
Quivis portus erat gratus mihi, gratior iste,
Quivis dulcis erat, dulcior iste mihi.
Eximios portus praetendens insula Bruti,
Fessis dulce solum, dulcior ipsa dedit.
Dulce solum quod non umquam fuerat[4] nisi dulce,
Tunc mihi praecipue post mare dulce fuit,
Quumque hominum cultus adtendere sepe viderer,
Morum precipuus insidiator eram.
Perpendens igitur clarum genus indigenarum,
Mores morales, facta faceta fere,
Cultus et vultus alacres, et libera corda,
Quasque putes natas ad sua danda manus:
Si non mirarer, mirum foret, utpote Gallus,
Gallia cui numquam tale videre dedit.
Libera gens, cui libera mens et libera lingua,
Sed lingua melior liberiorque manus.
Libera sunt mens, lingua, manus, tantumque videntur
Libera, quod nequeant liberiora fore.
Libera mens, vox liberior, celeberrima dextra,
Libertatis opus cogitat, edit, agit.
Ingenii preeium facies promittere lacta,
Quod monstrare potest officiosa manus.

II.

Anglia, terra ferax, et fertilis angulus orbis,
Fertilior cornu, Copia sacra, tuo!
Anglia, dulce solum, quod non aliena recensque,
Sed sua dulcedo pristina dulce facit.
Anglia, plena iocis, gens libera, nata iocari,
Tota iocosa, velim dicere: tota iocus.
Quc nichil a Gallis, sed Gallia mutuat inde,

1) Ville *c.* 2) ille *c.* 3) Gallos *c.* 4) fuit *c.*

Quiequid letitie, quidquid amoris habet.
Insula praedives, quae toto nen eget orbe,
Et euius totus indiget orbis ope.
Insula praedives, euius miretur et optet
Delicias Salomo, Octavianus opes.
Insula quam quondam feeere sibi specialem
Divitieque sinum delicieque larem.

III.

Ibis et in nostros, dives Londonia, versus,
Quae nos immemores non sinis esse tui.
Quando tuas arees, tua menia, mente retraeto,
Quae vidi, videor euncta videre[1] mihi.
Fama[2] loquax et nata loqui, moritura silendo,
Laudibus abstinuit eudere falsa tuis.
Non permittit eam mentiri eopia rerum,
Suffieit ut dicat materiale bonum.
Urbs loeuples[3] opibus pollens, epulis opulenta,
Plena, referta, frequens civibus, aere, foro.
Villa frequens, vietus celebris, mirabile castrum,
Quale vel aequale non habet orbis opus.
Istie invenies venalia tanta, quod omnes
Expositas merees vix sibi mundus emat.
Dieere quid quaeras tuus est labor, elige quod vis,
Et quod nullus habet, venditor illud habet.
Tamensis fluvius muris allabitur, inde
In mare fert duleis defluus amnis aquas.
Fit maris exorsus, qui dum fluvialibus undis
Obviat, hospitibus morigeratur aquis.
Fluminis unda fugax, seandens ex inferiori,
Ad superas partes impetuosa redit.
Si mare detumuit seseque coëreuit estus,
Mox redit ut currat unda futura mare.
Civiles oculos remoratur flumen aberrans,
Dum meat et remeat, dum fugit atque fugat.
Cetera praetereo quia praeterit hora diei,
Terminat hora diem, terminat auetor[4] opus.

IV.

Istius[5] iste loei prior olim rite peregit,
Omne prioris opus, gessit honoris onus.
Henrieus nomen, genus altum, Gallia nutrix,
Vita fuit virtus, erux via, causa Deus.

1) In der Abschrift steht 'timere'; naeh den Zügen der Hs. am Rande scheint eher 'tunere' zu lesen. Einen Sinn giebt nur 'videre'. 2) Flamma c. 3) locupes cod. 4) actor c. 5) Im Cod. fehlt 'Ist'.

Et prior et monacus, neutri fur, laus utriusque,
Debitor amborum solvit utrique suum.
Ecclesia grandi loca plenius ista beavit,
Ecclesiam monacis, hos ope, se meritis.

V.

Ut[1] duo, carta, salus, mihi, nobis, missa fuere,
Sic commune datum, sic speciale fuit.
Missa mihi socioque salus, res una duobus,
Nos facit esse tuos, res licet una duos.
Ambo salutati fuimus, resalutat uterque.
Sic quod utrique dabas, nunc ab utroque capis.
Scripta mihi soli misisti, solus habeto,
Solus ego soli scripta remitto tibi.
Sic ego, sic socius, ego carmen, uterque salutem
Ecce reportamus, debita quisque sua.

VI.

Exhibet una dies duo gaudia, quando vicissim
Grex de pastore, de grege pastor ovat.
Pastor ovat quod tam feliciter, auspice Christo,
Romam papam nunc, ivit, adivit, adest,
Quem non detinuit, superavit, terruit, ussit,
Accola praedo, labor, semita prava, calor.
Prosperitas cum quo pariter pergente profecta,
Cum redeunte redit, cumque manente manet,
Cui valet ad mores, quod semper amavit amari,
Quod nil plus timuit, quam timor esse suis.
Addidit ad mores dominus, nunc addat ad annos,
Praebuit esse bonum, praebeat esse diu.

VII.

Conquereris de nocte tua, quam multa dedisse,
Multa tulisse tibi, nil valuisse doles.
Ducitur ad culpam quasi quae tua dona fefellit,
Et quae contulerat dona, repente tulit.
Nox ea, si sapias, nox non fuit, ergo dies? non.
Non hoc, non illud, maius utroque fuit.
Nox ea plena die, penetrans arcana dierum,
Magnum magna fuit vaticinata diem.
Nox ea, nocte carens, aliis nox, lux tibi non nox,

1) Der erste Buchstabe ist in der HS. durch einen Flecken verdeckt.

Quod tibi nulla dies, ipsa videre dedit.
Haec tua nox, innoxia nox, et nuntia lucis,
Cum reliquis nomen, cetera plus habuit.
Hic jam caussaris sine causa, nil tulit a te,
Si nichil ante dedit, sed nichil ante dedit.
Ergo praeostendit, nondum praetendit, honorem
Et dicto 'praesul', non ait 'es', sed 'eris'.

Nachrichten.

Der bisherige Mitarbeiter an der Abtheilung Scriptores, Herr Dr. L. Weiland, ist einem Ruf als Professor an die Universität Giessen gefolgt.

Bei der Abtheilung der Epistolae ist Herr Dr. Paul Ewald als Mitarbeiter eingetreten.

Herr G. R. R. Waitz hat während der Monate April-Juni eine Reise nach Rom, Neapel und Monte Cassino gemacht und sowohl für die Scriptores wie für die neue Ausgabe der Capitularien manche wichtige Ausbeute gewonnen. Gleichzeitig besuchte Herr Dr. Heller die Bibliotheken in Mailand und Modena, arbeitete später besonders für die Staufische Zeit in Rom und Venedig, von wo er jetzt zurückgekehrt ist.

Von Herrn Prof. Sickel sind auf einer Reise die Archive in Neapel, Benevent, Salerno, Monte Cassino und andern süditalischen Städten, so wie die Sammlungen in Rom für den in Angriff genommenen Theil der Diplomata benutzt.

Die oben S. 425 erwähnte Handschrift der Lex Salica ist nach freundlicher Mittheilung des Herrn Karl Haiser in Zürich von der Pariser Bibliothek erworben, Nouv. aequis. lat. 204.

Unter Notizen aus Stälins Nachlass fand sich die Bemerkung, dass die Fragmente einer Handschrift des Vitoduranus sich in Lindau finden. Ebendort notirt er eine Handschrift des 15. Jahrhunderts, die mit Hermannus minorita beginnt: 'Hystoric Imperatorum et regum a Karolo magno usque ad Karolum quartum amborum inclusive et omnium regum Spire sepultorum collecte per venerabilem dominum Nycolaum burgman decretorum doctorem ac decanum ecclesie Spirensis de mandato serenissimi principis Sygismundi Romanorum regis hoc scire volentis'.

Nach freundlicher Mittheilung des Herrn Edmund Bishop in London enthält der Katalog von B. Quaritch

n. 301 vom Feb. 1876 auf S. 823 S. Hieronymi Tractatus in Mathcum saec. XI mit der Unterschrift: 'Indignus alumnus sancte Marie nomine Bertolfus monachus scripsit hunc codicem, optans a domino p (per oder pro) hoc veniam peccaminum suorum'. Auf der letzten Seite steht ein Brief von einem ungenannten 'Babenbergensis ecclesie humilis minister', offenbar nach dem Tone des Schreibens dem Bischof, 'B. Geng. abbati', worin er seines Zustandes der Knechtschaft (servitium) gedenkt, und während er den Abt um sein Gebet bittet, ihm gebietet, nicht zu denken 'de monte commutando'. Der Brief ist von derselben Hand, welche den übrigen Inhalt des Bandes geschrieben hat. Herr Bishop bemerkt, dass der Brief in Jaffés Monumenta Bamberg. nicht zu finden ist, und dass nach MG. SS. V, 389 Berthold von 1034—1052 Abt von Gengenbach war, welches Kloster hier ohne Zweifel gemeint ist.

Die Exempla codicum Latinorum von Zangemeister und Wattenbach (Heidelb. 1876) enthalten Schriftproben, Tab. IV von dem oben S. 29 erwähnten Cod. Vat. Christ. 2077 Fol. 89v., Tab. XXIX. XXX Fasti consulares Veronenses, Tab. XXXVII. XXXVIII Catal. pontiff. Rom. Colon. cod. 212 aus dem 6. Jahrhundert, Tab. XL desgl. aus dem Cod. Corb. 26, jetzt Paris 12097, Tab. XLV Leydener Fragm. des Greg. Turon. vollständiger als in W. Arndts Schrifttafeln T. IV, Tab. XLVII. XLVIII Leges Langob. Sangall. nach der Photographie der MG, Tab. L Cod. Vercell. derselben.

Die Handschrift der Annales Laurissenses majores in Petersburg (Archiv XI, S. 791; SS. XX, p. 8) ist von Herrn Dr. Rosenstein während eines kurzen Aufenthalts in der Russischen Hauptstadt verglichen. Es ist, wie die Lesarten ausweisen, der von Pertz (SS. I, p. 130) als 8 bezeichnete, früher dem Baron Crassier gehörige Codex.

Die in den Deutschen Chroniken II, S. 7 als unauffindbar bezeichnete früher Aufsessische Handschrift der Sächsischen Weltchronik ist, wie Herr Director Essenwein meldet, im Germanischen Museum vorhanden und nie vermisst gewesen.

Ueber die erste Auffindung von Christians Chronicon Moguntinum durch den Benedictiner Treffler, dessen Abschrift Dahl besass (Archiv II, 240. 327), theilt Herr Dr. Falk in den Hist. Pol. Blättern LXXVII, S. 927, eine Nachricht mit.

Mit der Handschrift des Salimbene in Rom hat sich nach einer Notiz der Revue historique I, 2, S. 647 der Franzose Clédat beschäftigt.

Ueber einen Codex der Ambrosiana in Mailand, A 46, mit der Decretio Childeberti und Auszügen aus Ansegis berichtet Thevenin, ebend. II, 1, S. 137.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 133. Wie Herr H. Simonsfeld bemerkt, befindet sich im Museo Civico Correr in Venedig die Sammlung des Emmanuele Cicogna, während die Handschriftensammlung Cicognara's im Vatican ist (Arch. XII, 214).

S. 186. Herr W. Meyer theilt mir mit, dass sich das Bienenwunder mit einigen Varianten auch bei Caesarius von Heisterbach, Dist. IX c. 8, findet, und daraus genommen im Speculum exemplorum und Herolt's Sermones (Discipulus); vgl. in beiden Werken den Index s. v. Eucharistia. Im Speculum exemplorum findet sich noch eine verwandte Geschichte, wo die Bienen in dem Tempel gar Messe lesen und singen. Derselbe bemerkt, dass im Handschriftenverzeichniss der Stiftsbibliothek zu Renn vom Bibl. P. Anton Weiss, in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, 12. Jahrg. 1875 S. 35. 36, cod. 35 f. 261 beide Gedichte verzeichnet sind.

S. 197. Herr Prof. Winkelmann bemerkt, dass es heissen muss 'Ausgaben für den König Heinrich Raspe seit dem 6. Sept. 1246'. Es ist das Datum des Empfanges der Gelder, und 'Ego' schliesst sich unmittelbar an 'Septembris' an; die Interpunction ist zu streichen.

S. 413. Die hier erwähnte Grabschrift Kaiser Ludwigs II. ist nach dem noch erhaltenen Original in Sant' Ambrogio wieder abgedruckt S. 76 der Schrift: Bernardo Re d'Italia. Monografia storica con illustrazioni e documenti, di Bartolomeo Malfatti, Firenze 1876. (Aus: Nuova Antologia, Anno 11. 2. serie. Fasc. 6). Daselbst auch S. 58 das in Sant' Ambrogio entdeckte Epit. Pipini, welches in der Correctur verdorben ist, und nach einer Mittheilung des Verf. so lautet: † Hic Pipinus rex quieseit in pace qui in hac regnauit prouincia an. XXVIIII. m. IIII. Depositus V. Idus Jul. indictione III. fil. d. m. Caroli. — S. 61 das Epit. Bernardi: † Bernardus ciuilitate mirabilis. ceterisq. piis uirtutibus inelytus rex hie requieseit. reg. an. IIII. m. V. obiit XV. Kl. Mai. ind. X. filius piae m. Pipini.

S. 528 Z. 1 von unten ist, wie Herr Dr. Rieger berichtigt, 18. Aug. statt 18. Juli zu setzen, da ihm eine Verwechslung von Feb. und Sept. leichter erscheint.

S. 566 Anm. 1. Der Codex der Briefe Gregors aus Corbie n. 169 wird leider nicht mehr in Paris bewahrt; auch ist die von Bethmann angegebene Nummer St. Germain 280 unrichtig und der zugefügte Stern unberechtigt, weil die Handschrift nicht benutzt sein kann. Sie hatte die Zahl 858, und gehörte zu denjenigen, welche im J. 1791 gestohlen wurden; s. L. Delisle, Le Cabinet des Manuscrits II, 122 u. 55.

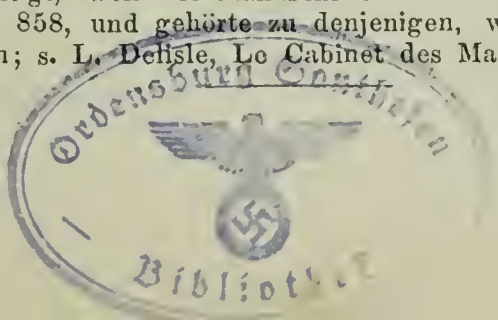

Register.

A.

Abdinghof 180—185.
Adalbert I. von Mainz 193.
Adrevaldi Miracula S. Benedicti 580.
Agnellus 309—316. 542.
Aistulfus rex Langobardorum 422.
Alberici Chronicon 425.
Alcuini ep. fictitia de Beneventanis 169—172.
Andreae Danduli Chronicon 407—410.
Annales Ceccanenses 191. Laureshamenses 413. Laurissenses maiores 606. Ravennates 215—368. Romani 130. Veneti 395—410. Veronenses 212.
Anonymus Cuspiniani 217 — 232. Norisianus 222. Scaligeri 220—222. Valesianus 316—324.
Ansegis 607.
Anselmi Gesta epp. Leod. 212.
Arnaldi presb. epitaphium 415.
Ascoli Piceno, Bibl. u. Archive 136—138.
Auxerre 180—184.

B.

Bamberg 606.
Benedictbeuern 173.
Benevent, Archiv 138. 605.
Beneventani s. Alcuin.
Bergamo, Bibl. u. Archiv 149.
Bernardi regis epitaphium 607. episcopi 584.
Berthold, Abt von Gengenbach 606.
Bienenwunder 186. 607.
Bologna, Bibl. u. Archive 133—135.
Brescia, Bibliothek 150.
Briefe 169—174. 422—424. 570. 580. 585. 605—607.

C.

Caroli Magni divisio 212. edictum 413. epistola fictitia 169.
Cassiodori Chronicon 247—250.
Catalogi pontiff. Romanorum 569. 570. 606. Cencii 189.
Catalogi regum et impp. 570. 572. 574. 575.
Childeberti decretio 607.
Christiani Chronicon Moguntinum 606.
Chronicon ad a. 641. 259—278.
Chronicon Altinate 397.
Chronicon imperiale s. Pithoeanum 91—120. 324—327. paschale 222—230. 251. pontificum et imperatorum 189. Sabaudiae 207—211.
Chronographus a. 354. 217 ff.
Contra schismaticos an Paschalis papa sit vocandus 140.
Cremona 147.

D.

Decretio Childeberti 607.
Divisio a. 806. 212.

E.

Echternach, Urkunden 439—442.
Einhardi Vita Caroli 167.
Emonis Chronicon 199.
Epitaphia varia 175—184. 413. 415. 584. 607.
Erfurter Urkunden 193—198.
Excerptum Sangallense 232—238.

F.

Farfa 579.
Fasti consulares 217—368. Idatiani 222—230. Veronenses 606.

Fatteschi 578. 579.
Florenz, Bibl. u Archiv 143—145. 574.
Fredegar 278.
Fridericus I. 187.

G.

Gengenbach 606.
Gerberti sermo de inf. episcoporum 587—593.
Gesta abbatum horti S. Mariae 199.
Gesta Francorum 165. Pontificum Romanorum 569.
Gotfried von Viterbo 376.
Gregorii I epistolae 607.
Gregorius Turonensis 268—276. 606.
Guido de Bazochiis 425.
Guidonis cujusdam epitaphium 177.

H.

Heinrici III. epitaphium 176. 178—180.
Heinrich von Blois, Bischof von Winchester 600.
Heinrich der Lette 212.
Heinrich Raspe 197. 607.
Herigeri Gesta epp. Leod. 212.
Hermanni II. archiep. Col. epistola 174.
Hermannus Altahensis 369—393.
Hermannus Minorita 605.
Hincmari Remensis epistola 570.
Hugonis de S. Victore Chronicon 189.
Humberti albarum manuum chron. 207—211.

I.

Idatius 334.
Isidori Chronicon 570.

J.

Johannes Antiochenus 294 — 296. Malala 251. Vitoduranus 605.
Jordanis 165. 166. 296—298.

K.

Kaiserurkunden 121—158. 417—421. Programm und Instructionen 427—532.

L.

Lanfranci cujusdam epitaphium 415.
Leonis IX. epitaphium 175.
Lex Alam. 425. 605. Langobardorum 606. Salica 425. 605.
Limburger Chronik 425.
Lindau 605.
Litanei auf Conrad II. 420.
Lucentius 72.
Ludovicus Pius 585.
Ludovici II. imp. epitaphium 413. 607.

M.

Mailand, Bibl. u. Archiv 147. 605.
Mainz, Mirakel 586.
Mantua, Archive 128.
Marcellinus comes 250—253.
Marius Aventicensis 254—259.
Martini Turon. vita etc. 572.
Maximiani Chronicon 309—316. 322—324.
Menconis continuatio 199.
Minden 421.
Miraculum de apibus 186. 607.
Modena 572—574. 605.
Monachus Sangallensis 168.
Monte Amiato 579.
Monte Cassino 141—143. 605.
Monza, Archiv 149.
Münsterbilsen, Necrologium 425.

N.

Neapel, Bibliothek 139. 605.
Nicolaus Burgman 605.
Nomina provinciarum 162.

O.

Orosius 219.
Oxford 161.

P.

Padua, Archiv 129.
Parma, Bibl. u. Archiv 145.
Paschalis II, versus de eo 184; vgl. Contra schismaticos.
Pauli Diaconi epistola 566. 607. Hist. Lang. 166. 533—566. Hist. Rom. 161—164. 300—309. 565.
Piacenza, Archive 146.

Pipini regis epitaphium 607.
Pisa, cod. Seminarii ep. 575.
Prora et puppis 594—599.
Prosper von Aquitanien 15—90. 219. 247. 327—334. Auctarium 280—291. Continuator Augustanus 278. Havniensis 259—278. Vaticanus 280—291.

R.

Ravenna, Bibl. u. Archive 135; vgl. Annales.
Regensburg 185.
Reggio, Archive 145.
Roberti ep. Autissiod. epitaphium 180.
Rom 143. 605. Codd. Vaticani 569—572. Bibl. von S. Croce 576—579.

S.

Sächsische Weltchronik 606.
Salerno 605.
Salimbene 607.
Salzburger Urkunden 442 — 447. Kammerbücher 483—505.
Severi Sulpitii Chronicon 276—278.
Sicardus von Cremona 147.

T.

Theophanes 291—294.
Triviglio, Archiv 148.
Tuto ep. Ratisponensis 185.

V.

Venedig, Archiv 131—133. Bibliothek 130. 575. 605. Museo civico 133. 607; vgl. Annales.
Vercelli, Archive u. Bibl. 417—419.
Verona, Bibl. u. Archiv 127. 419. Annales 212.
Versus 175—189. 414—416. 573. 584. 594—604. 607.
Victor Tunnunensis 298—300.
Visio Wettini 569.

W.

Weichbildchronik 201—206.
Widonis electi Autissiod. epitaphium 181.
Wolfhardi abbatis epitaphium 584.

Z.

Zachariae papae epistola 580—583.

GETTY CENTER LINRARY
3 3125 00682 1082